
3 2044 103 196 499



Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

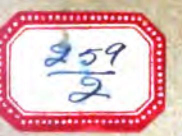


Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Inhaltsverzeichnis zum fünfundzwanzigsten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.


259
2


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Inhaltsverzeichnis zum fünfundzwanzigsten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

II. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.



Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

Erstes Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Litteratur.

Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien.

Von

Dr. G. K. Anton in Jena.

II. (Tunesien.)

Inhaltsverzeichnis.

Man pflegt gewöhnlich drei Arten des Grundbesitzes in Tunesien zu unterscheiden: 1. die Güter des Beylik, die Staatsdomänen; 2. die blad-el-habbus und 3. das muselmännische Privateigentum (melk). Arch, Stammesland, das in Algerien seit Napoleon III. unbestrittenes Stammeseigentum wurde, soll in Tunesien nicht existieren.

Diesen drei Arten des Grundbesitzes entsprechend, will ich nacheinander die Politik schildern, die Frankreich gegenüber den Gütern des Beylik, in Bezug auf die habbus und endlich hinsichtlich des privaten Grundeigentums befolgte.

Unter der Litteratur, die meiner Darstellung zu Grunde liegt, möchte ich, abgesehen von der Publikation des internationalen Kolonialinstitutes: Régime foncier aux colonies, tome III (Tunisie, Erythrée, Philippines) 1899 und dem letzten Rapport officiel au Président de la République sur la Situation de la Tunisie en 1898, besonders hervorheben die vom Herrn Generalresidenten R. Millet mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellten

Conférences sur les Administrations Tunésiennes, hochinteressante Vorträge, welche die Protektoratsverwaltung in sehr nachahmenswerter Weise über die einzelnen Verwaltungszweige von den diese leitenden Beamten im Jahre 1898 in Tunis öffentlich halten ließ, zur Belehrung der dortigen kolonialen Bevölkerung. Auch die verschiedentlichen Ausführungen Leroy-Beaulieus, die durch stets erneute Kenntnisnahme der Entwickelung auf dem Laufenden erhalten sind, ferner die fleißige Doktorarbeit P. Piollets: Du régime de la propriété foncière en Tunisie, 1897, und die kleine Skizze, die Hamelin in seinem Buch: Concessions coloniales, 1899, auf Grund persönlicher Information des Generalresidenten von der Kolonisation des Staatslandes gezeichnet hat, waren mir von Nutzen.

Aus dem, was ich im Eingange dieser Studie von der Verfassung Tunesiens erzählt habe, folgt, daß es in dieser Kolonie keine französischen Staatsdomänen geben kann, sondern nur tunesische.

Über ihre Zusammensetzung kann uns allein ihre Geschichte Aufschluß geben. Was wir von dieser bisher wissen, ist aber nur sehr wenig.

In ähnlicher Weise, wie nach strengem römischen Recht die unterworfenen Einwohner eines von den Römern eroberten Landes aus domini ihres Bodens zu bloßen possessores wurden, pflegte bei den Eroberungen des Islam, wenn die Einwohner des eroberten Landes mit den Waffen Widerstand geleistet hatten, das Land mit seinen Bewohnern in den Besitz des Siegers überzugehen. Dieser erhielt die oberste Verfügung darüber; wo er die bisherigen Bewohner auf ihrem Lande ließ, da galten sie als tributpflichtige Nießbraucher des Bodens.

Auch die Unterwerfung Tunesiens durch den Islam vollzog sich nicht auf friedlichem Wege. Der Direktor der tunesischen Domänenverwaltung schließt hieraus in den erwähnten Vorträgen, daß im Anfang der tunesische Boden rechtlich betrachtet worden sei als in das Eigentum des muselmännischen Eroberers übergegangen, dem muselmännischen Staatsschatz, dem Bit-el-Mâl, inkorporiert.

Im Laufe der Zeit lösten sich dann, sei es durch Vergebung der Souveräne, sei es in Gemäßheit des koranischen Satzes, der demjenigen, der ein totes Land urbar macht, das Eigentum daran verleiht, oder durch Usurpation, immer größere Teile von dem anfangs den ganzen Boden Tunesiens umfassenden Staatsbesitze ab.

Mit dem Verfall des Khalifates, der Begründung der türkischen Herrschaft und ihrer Entartung wurden die rechtlichen Verhältnisse des Domaniums immer unklarer, und schließlich finden wir die Einkünfte aus dem Staatsland als einen nicht unterscheidbaren Bestandteil der allgemeinen Einkünfte, über welche die Sultane, die Oudjaks, die Deys und die Beys verfügen. Dieser verworrene Zustand wurde 1843 durch eine Verfügung Ahmed Beys insofern etwas gelichtet, als von nun an die früher umfassendere Bezeichnung Bit-el-Mâl einen beschränkteren Inhalt bekam. War sie bisher gleichbedeutend mit Staatsschatz gewesen, so wurde sie nun zu einer Kasse, die lediglich alimentiert wird aus erblosen Hinterlassenschaften und aus dem Verkauf gewisser herrenloser Sachen. Diese Einnahmen hat sie zu verwenden für die Beerdigung der Armen und der Hingerichteten, sowie zum Unterhalt der Universität der großen Moschee.

Die nach dieser Abtrennung übrig bleibenden Domanialgüter sind in ihren Bestandteilen ebensowenig unterscheidbar wie bisher. Bis zur Übernahme des Protektorates durch Frankreich wissen wir nichts weiter über sie, als daß 1859 beim Tode Mohammed Beys, der das Land in Schulden gestürzt und den Grund zur tunesischen Staatsschuld gelegt hatte, dessen Nachfolger Sadok Bey die Privatgüter des Verstorbenen dem Staate überwies, gewissermaßen als Entschädigung für die schlechte Finanzwirtschaft seines Vorgängers. Hier tritt uns zum erstenmal die Unterscheidung von Privatgütern des Souveräns und Regierungsgütern entgegen.

Von den Regierungsgütern werden dann nach der Übernahme des Protektorates die res extra commercium als domaine publie deutlich getrennt, und es bleiben nun übrig als domaine privé de l'Etat, als biens immobiliers du Beylik: die Forsten, die Minen, die Steinbrüche, zu denen auch die Phosphatlager gerechnet werden, die aber im Gegensatz zu den Minen nur dann dem Staate gehören, wenn sie sich in einem Domanialgrundstück befinden, weiter die für die Staatsverwaltung dienenden Grundstücke, insbesondere Hausgrundstücke, und endlich die uns hier allein interessierenden landwirtschaftlichen Staatsgüter, die Staatsländereien im engeren Sinne dieses Wortes.

Ein Inventar des Staatslandes fand Frankreich auch in Tunesien nicht vor. Das einzige darüber existierende Verzeichnis war 1860, unter Mohammed Sadok, gefertigt. Es bestand aus einer Liste von Häusern, Feldern, Territorien, die ohne Ordnung und nähere Beschreibung aufgeführt waren. Teils gehörten sie dem

Staate seit alter Zeit, teils waren sie von ihm gekauft worden, teils endlich, und dies am häufigsten, hatte sie der Staat aufrührerischen Häuptlingen und Stämmen konfisziert oder verurteilten Privaten abgenommen.

Man nimmt an, daß diese Ländereien im Norden und Osten der Regentschaft 600 000 Hektar umfaßt haben, wovon bei der Übernahme des Protektorates 1881 kaum noch ein Sechstel vorhanden war. So verschwenderisch hatten die früheren Souveräne mit dem Staatsgut gewirtschaftet, indem sie es Günstlingen geschenkt oder zu ihren Gunsten veräußert hatten.

Als dann Frankreich die Verwaltung Tunesiens reorganisierte, da ließ es zunächst jeden Caïd das in seinem Bezirk liegende Staatsland weiter verwalten und beschränkte sich darauf, die in die Register eingetragenen Staatsgüter zu erhalten und den Eingang der aus ihnen fließenden Einkünfte genau zu kontrollieren. In diesem Sinn erklärte der Beschluß vom 1. Dezember 1881 die unbefugte Veräußerung von Minen, Forsten und ländlichen Staatsgrundstücken für nichtig, und die früher viel geübte Verschenkung von Staatsgut wurde ganz eingestellt. Ausdrücklich sagte Jules Ferry vor der französischen Kammer, am 1. April 1884, daß in Tunesien keinerlei Verschenkung von Staatsland Platz greifen werde. Kurz darauf beauftragte das Dekret vom 17. Februar 1886 die Direktion der Finanzen mit der Vertretung der Domänen in Rechtssachen. Auf Grund dieser Befugnis gelang es der genannten Verwaltung, eine Reihe von Domänen, die dem Staate entfrembet worden waren, wieder für ihn zu gewinnen, so daß die jährlichen Einkünfte aus den Domänen von 1883—1891 von 220 000 auf 460 000 Francs stiegen.

War bis zu diesem Zeitpunkt die Erhaltung des Staatslandes als Einnahmequelle das Leitmotiv der Politik gewesen, so sehen wir von nun an die Regierung bestrebt, soviel dieses Landes wie möglich zu veräußern, um die landwirtschaftliche Entwickelung der Regentschaft und insbesondere die Entwickelung des tunesischen Ackerbaus durch Franzosen zu befördern. Das Staatsland wird in den Dienst der Kolonisation gestellt, während zugleich die aus seiner Veräußerung fließenden Einnahmen dazu dienen sollen, neues, für die Kolonisation geeignetes Land dem Staat zu gewinnen und für die Aufnahme von Kolonisten vorzubereiten.

In Ausführung dieses Programms richtete das Dekret vom 3. November 1890 eine besondere Direktion des Ackerbaus ein, die

an Stelle der Direktion der Finanzen mit der Verwaltung des Staatslandes betraut wurde, und nahm eine besondere Kasse in Aussicht für die Verwertung der aus den Verkäufen des Domaniallandes fließenden Einnahmen im eben erwähnten Sinn. Ihre definitive Organisation als „caisse. de colonisation et de remploi domanial“ konnte jedoch erst am 1. Dezember 1897 ermöglicht werden. Zugleich erlaubte die Bewilligung eines Specialkredites von diesem Zeitpunkt ab, noch größere Mittel für Kolonisationszwecke aufzuwenden.

Um das Staatsland in den Dienst der Kolonisation und landwirtschaftlichen Entwickelung der Regentschaft zu stellen, war es vor allem nötig, daß man sich klar wurde über den Umfang des hierfür verwendbaren Landes. Man begann mit dem Studium der bereits als Staatsland verwalteten Güter und ging sodann zu denjenigen über, die kultiviert und bepflanzt werden konnten, aber noch nicht kultiviert waren.

Hier kamen namentlich die Territorien der nomadischen Stämme des Centrums und des Südens der Regentschaft in Betracht. Diese Stämme, deren Ursprung vorwiegend auf die hilalische Invasion, mit anderen Worten auf die um 1150 eingewanderten nordarabischen Stämme ulad hilal, zurückzuführen ist, — welche hier an die Stelle blühender Olivenwälder und einer zum Teil seßhaften Bevölkerung wieder Weideland und ein räuberisches Hirtenvolk treten ließ —, wurden im Laufe der Zeit aus Eroberern zu Eroberten, in jahrhundertelangen Kämpfen unterworfen von den Herrschern von Tunis. Wie aus tunesischen Dokumenten hervorgeht, die wenigstens ein Jahrhundert zurückreichen, pflegten diese Stämme betrachtet zu werden als dem Beylik tributpflichtige Stämme, und ihre Gebiete als Staatsland, auf dem sie nur geduldet waren. Der Umstand, daß sie dem Staate den kharadj, den Tribut der Besiegten zahlten, der stellenweise die Form einer Pacht angenommen hatte, schien dafür zu sprechen, daß das Land, auf dem sie wohnten, wirklich Staatsland war, jedenfalls insoweit es aus Ödland bestand. Frankreich hütete sich daher sehr, diese Stämme in ähnlicher Weise, wie Napoleon III. es in Algerien that, zu Eigentümern ihrer Territorien zu erklären, sondern veranlaßte den Bey zum Erlaß des Dekretes vom 13. Januar 1896. In ihm werden in Gemäßheit der muselmännischen Rechtsgrundsätze als Bestandteile der Staatsdomänen erklärt und unter die Aufsicht der Domänenverwaltung gestellt 1. les immeubles reconnus vacants et sans maître mit Ausnahme der

erblosen, die, wie wir oben gesehen haben, in Tunesien seit 1843 dem Bit-el-Mâl unterstellt sind, 2. les terres vaines et vagues, les montagnes incultivées, allgemein gesagt, alles Land, das das muselmännische Recht als totes Land bezeichnet, soweit nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

Unter den immeubles vacants et sans maîtres haben wir wohl solches Land zu verstehen, das früher von Muselmännern kultiviert wurde, jetzt aber öde liegt, und dessen Besitzer nicht nachweisbar sind. Das tote Land hingegen ist als solches ödes Land anzusehen, das von Muselmännern überhaupt noch nicht kultiviert worden ist. In beiden Fällen handelt es sich um ödes Land, das keinen nachweisbaren Besitzer hat und zugleich auch nicht benutzt wird; im ersten Fall ist es früher durch Muselmänner in Gebrauch genommen gewesen, im zweiten entweder überhaupt noch nicht in Gebrauch genommen worden oder aber nur durch Nichtmuselmänner vor der Unterwerfung Tunesiens durch den Islam kultiviert worden. An dem Land der zweiten Kategorie, dem toten Land, erwirbt derjenige, der es belebt, mit andern Worten, der es urbar macht, kultiviert, sich auf ihm anbaut, es in Gebrauch nimmt für Land-, Vieh- und Gartenwirtschaft oder andere Zwecke, hierdurch nach muselmännischem Rechte das Eigentum.

Beide Arten des Ödlands, die das Dekret zu unzweifelhaftem Staatseigentum erklärt, und namentlich das tote Land waren im wesentlichen nur im Centrum und im Süden der Regentschaft vorhanden. Im Norden und Nordosten gab es derartiges als Staatseigentum anzusprechendes Land kaum. Hier in der zunächst und in erster Linie für die Kolonisation in Betracht kommenden Zone blieb daher der Regierung nichts übrig, als das Land, das sie der Kolonisation zuwenden wollte, wenn sie es in geeigneter Lage noch nicht besaß, durch Kauf oder Tausch erst zu erwerben.

Insgesamt schätzte man 1899 das dem Staate gehörige Land wieder auf 700 000 Hektar, die ausschließlich im Norden und Osten der Regentschaft lagen. Dieser Summe ist hinzuzufügen das unbebaute Land, das den Stämmen des Centrums und des Südens nach Bedarf abgenommen werden kann, ohne die Interessen dieser Stämme zu gefährden. Man hat diese Fläche auf mindestens 300 000 Hektar geschätzt. —

Vergleichen wir die erwähnten Bestandteile des tunesischen Staatslandes mit denen des algerischen, so vermissen wir namentlich die öffentlichen habbus, die Frankreich in Algerien den Staats-

domänen einverleibte. In Tunesien brachte es die Aufrechterhaltung der muselmännischen Regierung mit sich, daß auch diese eigenartige Institution beibehalten wurde, sehr zum Vorteil der Eingeborenen und der Ruhe des Landes. Ich werde weiter unten zeigen, wie die habbus trotz ihrer Aufrechterhaltung dem Interesse der Kolonisation dienstbar gemacht worden sind, und wende mich nun zur Verwertung des tunesischen Staatslandes.

Teils dient dasselbe nur dem Zweck einer Einnahmebeschaffung für den Staat, teils zugleich der Kolonisation. Das in ersterer Beziehung in Betracht kommende Land wird entweder verpachtet oder in eigener Regie bewirtschaftet. Die Einkünfte hieraus werden zunächst von den laïds eingenommen, die 10 % der Eingänge für sich behalten dürfen.

Die uns hier allein interessierende Verwertung des Staatslandes in der zweiten Beziehung, seine Kolonisation, zeigt mehrfache Unterschiede gegenüber der in Algerien üblichen.

Zunächst ist der relative Anteil des Staatslandes an der in europäischen Besitz übergegangenen Fläche in Tunesien viel geringer. Während in Algerien bei weitem der größte Teil alles heute in europäischem Besitz befindlichen Landes vorher Domanialland war und durch die offizielle Kolonisation in den Besitz der Europäer gelangte, waren in Tunesien von den mehr als 500 000 ha, die Ende 1897 der Kolonisation überwiesen worden waren, weitaus die meisten durch private Ankäufe von den Eingeborenen, besonders von eingeborenen Großen in europäischen Besitz gekommen, und nur 5300 ha auf 82 Verkäufe von Staatsland zurückzuführen. Zu diesen letzteren traten dann im Jahre 1898, dem letzten, über welches statistische Mitteilungen vorliegen, noch 4000 ha hinzu, die sich auf 50 Erwerber von Farmlosen (lots de ferme) verteilen. Die Protektoratsverwaltung hat sich von Anfang an der offiziellen Kolonisation, wie wir sie in Algerien in so charakteristischer Weise kennen lernten, enthalten; sie scheint das Staatsland im nördlichen Teil der Regentschaft eigentlich nur deshalb und nur in der Weise zu verkaufen, die nötig ist, um auf eine dichtere französische Bevölkerung hinzuwirken, als sie bisher im Wege der freien Kolonisation entstand, die im wesentlichen nur ganz große Grundbesitzungen in französische Hände brachte.

Diese Stellungnahme der Verwaltung, welche die Kolonisation Tunesiens vorwiegend der privaten Initiative überläßt, ist nun aber keineswegs so aufzufassen, als ob die Verwaltung für die Kolonisation gar nichts thäte. Im Gegenteil, sie hat in umfassender Weise die

Vorbedingungen aller Kolonisation erfüllt; nicht nur hat sie sichere und geordnete Zustände im Lande geschaffen, französische Rechtsprechung eingerichtet und durch ein vortreffliches Immobiliarrecht, von dem ich noch ausführlicher berichten werde, für die Sicherheit, leichte Übertragbarkeit und Belastbarkeit des Grundeigentums in höherem Maße Sorge getragen als im Mutterlande selbst, sondern sie hat vor allem auch durch den Bau von Straßen und Eisenbahnen die Kolonisation überhaupt erst ermöglicht. Bei der Übernahme des Protektorats gab es in Tunesien nur zwei Kunststraßen, die das bei Tunis gelegene Palais des Souveräns, den Bardo, mit zwei Thoren von Tunis verbanden. Ende 1897 hingegen gab es 1400 km Kunststraßen, die ebenso gut gebaut und unterhalten waren wie die entsprechenden Straßen des Mutterlandes. Diese 1400 km damals fertiger Straßen bildeten die Hälfte eines, wie man hofft, bis 1903 fertig zu stellenden Straßennetzes von 2700 km Gesamtlänge, die sich auf 42 Staatsstraßen verteilen und in Verbindung mit den Eisenbahnen die Hauptpunkte der Regentschaft miteinander verknüpfen.

Wie ich beiläufig erwähne, ist und wird dieses für die Erschließung des Landes hochwichtige Straßennetz gebaut vermittelst der Fronden der Eingeborenen. Es liegt hierin eine sehr interessante Analogie zu den Wegebauten des Mutterlandes, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Fronden lediglich für Vicinalwege in Betracht kommen. Bekanntlich hatte Turgot 1776 alle Fronden in Frankreich beseitigt, das Gesetz vom 21. Mai 1836 aber diese Naturalsteuer für den Bau der Vicinalwege wieder eingeführt, die damals nur in embryonenhaftem Zustande existierten, seitdem aber zu einem Netze von 600 000 km angewachsen sind. Ist auch ein Teil dieser Wege durch Subventionen, die der Gesetzgeber den Kommunen bewilligte, gebaut worden, so ist doch der Anteil der Fronden an ihrer Herstellung keineswegs gering. Das jährliche Erträgnis dieser Naturalsteuer wurde 1898 auf mehr als 60 Millionen Francs beziffert, von denen $^3/_5$ in natura geleistet waren, $^2/_5$ in Geld.

Die Vorzüge dieser Steuerart gerade für Wegebauten, die darin bestehen, daß sie von der ländlichen Bevölkerung als Arbeitsleistung bequemer zu entrichten ist als eine Geldsteuer, und daß der Steuerpflichtige im fertigen Wege auch das Resultat seiner Leistung unmittelbar vor Augen sieht, sind begreiflicherweise in einem Lande wie Tunesien noch fühlbarer als in Frankreich mit seiner vorgeschrittenen Geldwirtschaft. Kein Wunder, daß die Protektoratsverwaltung von dieser Steuerform, die zwar in der Regentschaft wegen der mit ihr

verbundenen Mißbräuche bereits 1857 gesetzlich abgeschafft, thatsächlich aber bestehen geblieben war, umfassenden Gebrauch machte, unter gleichzeitiger Beseitigung oder doch Milderung der früher mit ihr verknüpften Übelstände. Bis 1898 wurden ihr nur Eingeborene unterworfen, die beispielsweise 1896 400 000 Tage Fronden leisteten, eine Ziffer, bei welcher die Leistung eines Gespanns gleich der von drei Männern gesetzt wurde. Die 400 000 Tage repräsentierten einen Wert von 450 000 Francs brutto, 340 000 netto, und hierin waren 20 000 Francs enthalten, die statt in natura in Geld geleistet wurden auf Grund einer in den letzten Jahren den Pflichtigen eingeräumten Befugnis, die ihnen auferlegte Steuer ganz oder teilweise in Geld zu entrichten. Seit dem 1. Januar 1899 sind an die Stelle der früheren Bestimmungen neue getreten, die im wesentlichen dem mutterländischen Gesetz vom 21. Mai 1836 entnommen, nun auch die Europäer dieser Steuer unterwerfen in einer Weise, die den Europäern die Entrichtung in Geld, den Eingeborenen die Entrichtung in natura erleichtert. Während in Frankreich von jedem Pflichtigen nicht mehr als 3 Tage Fronden verlangt werden dürfen, beträgt das tunesische Maximum 4 Tage für die Männer und 2 für die Zugtiere und Gespanne. Bisher hat diese Steuer fast nur dem Bau der Staatsstraßen gedient, in Zukunft wird sie nun auch den Kommunen zugute kommen. —

Den geringen relativen Anteil des Staatslandes an der Kolonisation Tunesiens hatte ich als ersten Unterschied gegenüber der Verwertung des Staatslandes für die Kolonisation Algeriens bezeichnet. Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß die unentgeltliche Überweisung von Staatsland, die concession gratuite, die in Algerien hauptsächlich geübt wurde, in Tunesien unbekannt ist. Wie ich bereits erwähnte, erklärte schon 1884 Jules Ferry, daß keine Verschenkung von Staatsland mehr Platz greifen werde. Ebensowenig freilich entspricht die tunesische Vergebungsweise dem in Algerien für Farmlose üblichen Verkauf, da der Käufer, wie wir noch sehen werden, einer Reihe von Bedingungen unterliegt, so daß es sich eher um eine entgeltliche Konzession handelt. — In einer dritten Beziehung unterscheidet sich die Kolonisation des tunesischen Staatslandes von der des algerischen insofern, als sie nicht im Wege administrativer Schaffung von Besiedlungscentren erfolgt. Der größere Friedenszustand und der friedlichere Charakter der Eingeborenen ermöglichen eine freiere Besiedlungsweise, die übrigens der spontanen Entstehung dörflicher Gemeinschaften keineswegs hinderlich ist. Ein vierter Unter-

schied endlich ergiebt sich dadurch, daß die algerischen Eingeborenen in der Regel Staatsland nicht erwerben können, während die tunesischen als Unterthanen des Bey selbstverständlich diese Befugnis haben, allerdings wohl mit der Maßgabe, daß de facto in den für europäische Kolonisation vorzugsweise geeigneten Gegenden nur Franzosen als Käufer von Staatsland zugelassen werden. In den übrigen Gebieten hingegen wird das Staatsland auch an Eingeborene veräußert.

Wir haben nämlich bei der Besiedlung des tunesischen Staatslandes den Teil der Regentschaft, der nördlich einer Linie liegt, die etwa von Sousse am Golfe von Hamammet über Kairuan nach dem algerischen Tebessa verläuft, vom übrigen Lande zu scheiden.

Im nördlichen Teil Tunesiens, den wir zunächst betrachten, ist das Klima dem südfranzösischen ähnlich. In erster Linie Wein, daneben Cerealien sind die hauptsächlichsten Produkte, die der Kolonist auf seinem Lande erzeugt. Will er weniger Geld riskieren, so kann er sich der Viehzucht widmen, die namentlich in den mehr centralen Gegenden für sie geeignete Bedingungen findet. Vorwiegend kommt die Schafzucht in Betracht, auch ist man eifrig um die Pferdezucht bemüht.

Das in dieser eigentlichen Kolonisationszone, in der allein südeuropäischer Ackerbau möglich ist, für die Vergebung an Kolonisten erforderliche Staatsland hat die Verwaltung großenteils erst durch Kauf oder Tausch sich erworben, indem sie z. B. große hier gelegene Besitzungen ehemaliger Günstlinge des Souveräns und anderer eingeborener Großer, die das Land verlassen haben, nach Bedarf aufkaufte, vorzugsweise solche, die in der Nähe von Stationen und Märkten günstig gelegen waren. Sie hat dann diese Güter parzelliert in Ackerlose, deren Umfang zwischen 80 und 100 ha sich bewegt. Nach der Abgrenzung jedes einzelnen Loses bestimmt eine aus Beamten und Kolonisten zusammengesetzte Kommission den Verkaufspreis, der je nach der Lage des Ackerloses und seinem bereits urbaren oder noch nicht urbaren Zustande zwischen 40 und 200 Francs pro Hektar sich bewegt. Dann werden die Lose nicht etwa meistbietend versteigert, sondern nach Gutdünken fortgegeben an Einwanderer, die sich in der Ackerbauabteilung der Regierung zu melden haben. So kann der Einwanderer gleich nach seiner Ankunft Land erwerben, braucht nicht erst bis zum Termin der Versteigerung zu warten, und die Verwaltung ist in der Lage, Einwanderer, die ihr nicht zusagen, auszuschließen. Es giebt keine Bestimmung, die ihr vorschriebe, nur

Franzosen als Erwerber zuzulassen. Eine solche Vorschrift würde den Verträgen zuwiderlaufen, die andere Nationen auf der Grundlage der Meistbegünstigung mit Tunesien abgeschlossen haben. Aber da die Verwaltung es ganz in ihrer Hand hat, wen sie zulassen will, so sind es thatsächlich fast ausschließlich Franzosen, die als Käufer von Staatsland in Frage kommen. Nach verschiedenen Versuchen ist die Verwaltung heute dahin gelangt, daß sie nur die Hälfte des Kaufpreises sich gleich zahlen läßt, ein weiteres Viertel nach Ablauf des dritten Jahres und den Rest nach Ablauf des vierten. Will der Erwerber den ganzen Preis auf einmal zahlen, so wird ihm ein Abschlag von 10 % gewährt. In der Regel sind die verkauften Staatsländereien an Eingeborene auf ein Jahr verpachtet. Der Erwerber tritt daher die Nutzung seines Ackerloses immer erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres im September an, es sei denn, daß er mit dem Pächter ein besonderes Abkommen trifft.

Die Zahlung des Kaufpreises ist nur eine der Bedingungen des Erwerbs. Der Erwerber ist außerdem verpflichtet, auf seinem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten, selbst darin zu wohnen oder eine französische Familie statt seiner in ihm wohnen zu lassen, und den Boden innerhalb zweier Jahre ertragsfähig zu machen. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen wird der Eigentumstitel ausgeliefert, also erst nach Ablauf des zweiten Jahres. Da zu dieser Zeit der Kaufpreis erst halb gezahlt ist, so enthält der Titel eine Hypothek von erstem Range, um die Zahlung der restierenden Beträge des Kaufgeldes zu sichern. Soweit dieselben nicht rechtzeitig gezahlt werden, sind 5 % Verzugszinsen zu entrichten, falls der Staat nicht vorzieht, sie im Zwangswege beizutreiben.

Werden die genannten Bedingungen nicht erfüllt, so fällt das Ackerlos mit allen inzwischen erfolgten Meliorationen an den Staat zurück, der lediglich die bisher an ihn gezahlten Summen unter Abzug von 5 % zurückerstattet.

Solchen Personen, die zwar den Besitz genügender Mittel nachweisen, aber sie augenblicklich nicht zur Verfügung haben, kann die Verwaltung ausnahmsweise die Lose auch verpachten auf drei Jahre mit dem Versprechen, nach Ablauf dieser Zeit sie verkaufen zu wollen.

Die vorstehend geschilderte Besiedlungsweise führt nun spontan zur Entstehung dörflicher Gemeinschaften dadurch, daß die Verwaltung bei der Ansetzung der Kolonisten einer hierauf hinwirkenden Gruppierung der Lose Rechnung trägt und bei jeder Gruppe Raum reserviert für die Anlage eines Marktes und für die spätere An-

setzung eines Schmiedes, eines Zimmermanns und anderer für das Gedeihen einer ländlichen Ortschaft unumgänglicher Handwerker. Ebenso pflegt sie in der Nähe größere Strecken, namentlich bergige und mit Gestrüpp bestandene, als Weide zu reservieren, die dann später zu den Kommunalgütern der Gemeinde werden können.

In dem bisher betrachteten Teil der Regentschaft scheint es das Ziel der Politik zu sein, die Staatsdomänen vorwiegend zur Schaffung von Mittelbesitz zu verwenden und auf diese Weise für eine dichtere französische Ackerbaubevölkerung zu sorgen, als dies im Wege der freien Kolonisation geschehen ist. Diese hat nämlich im wesentlichen nur große Besitzungen entstehen lassen, meist solche von 500—1000 ha, aber auch von 1000—5000 ha und darüber. Das sind zu ausgedehnte Flächen, als daß ihre Inhaber sie in eigenem Betriebe vollständig bewirtschaften könnten. Ein großer Teil dieser Flächen wird daher heute noch in derselben Weise von ihnen verwertet wie von den früheren tunesischen Besitzern, die sie durch eingeborene Teilbauern oder durch eingeborene Pächter bewirtschaften ließen. Mit Teilbauer übersetze ich das Wort khammés, worunter wir uns die noch heute üblichste Form des landwirtschaftlichen Arbeiters der Regentschaft zu denken haben. Es sollen an die Scholle gefesselte Schuldner des Grundeigentümers sein; der geringe Anteil, den sie von der Ernte erhalten, gestattet ihnen niemals, sich von ihrer Schuld zu befreien, die in schlechten Jahren stets wieder anwächst. So haben sie kein Interesse, mehr zu leisten, als ihrem Kontrakt entspricht. Ebensowenig ist der eingeborene Pächter an der Verbesserung des von ihm bebauten Bodens interessiert, da die meisten Pachtungen sich nur auf ein Jahr erstrecken. So ist es vollkommen begreiflich, daß die teilweise Verwertung jener großen Besitzungen vermittelst eingeborener Teilbauern oder Pächter auf kurze Zeit weder dem landwirtschaftlichen Fortschritt der Regentschaft förderlich ist noch der französischen Kolonisation. Mit Recht plädiert denn auch der Verfasser der conférence sur la colonisation et l'agriculture dafür, daß jene großen Grundbesitzer den Teil ihrer Besitzungen, den sie nicht in eigenem Betriebe bewirtschaften können, in Pachtungen für französische Bauern zerlegen. Dem gleichen Ziel der Schaffung mittlerer Betriebe für französische Bauern, auf welches in diesem Teil der Regentschaft die Kolonisation des Staatslandes gerichtet zu sein scheint, dient auch die neue, weiter unten geschilderte Politik, die die habbus durch Vererbpachtung und Pachtung auf längere Zeit in den Dienst der Kolonisation stellen will.

Ganz anders nun liegen die Verhältnisse im südlichen Teile Tunesiens. In diesen sandigen und trockenen Gebieten sind die Getreideernten nicht mehr sicher, neben den Viehweiden kommen, soweit das Land überhaupt solche gestattet, nur Obstkulturen in Frage, namentlich Oliven, daneben aber auch Orangen, Mandarinen, Granatäpfel, Pfirsiche und selbst Birnen und Äpfel, und in den Oasen die Datteln. Hier ist Tunesien ganz vorwiegend von nomadischen Stämmen bevölkert. Wie ich schon hervorhob, wird alles Land, soweit es aus Ödland besteht, hier als Domaniallland angesehen, aber nicht in dem Sinne, daß der Staat jene Stämme willkürlich aus ihren Territorien vertreiben dürfte. An eine Vergewaltigung der arabischen Stämme soll niemand in Tunis denken, und es ist Platz genug für Eingeborene und Kolonisten vorhanden.

Für diese Gegenden bildet die gesetzliche Grundlage der Veräußerung von Domaniallland das Dekret vom 8. Februar 1892. Es bezieht sich zwar nur auf das in der Umgebung von Sfax gelegene Staatsland, das 1544 der Familie Scala verkauft, 1870 wieder in den Besitz des Staates gelangte, und auf das Staatsland zwischen den beiden Oasen El-Oudian und Tozeur im Süden der Regentschaft zwischen dem Chott el Djerid und Chott Gharsa, darf aber wohl als Regel gelten für die Art und Weise, in welcher die Regierung in diesem Teil der Regentschaft das Staatsland der Bewirtschaftung zugänglich macht.

Sowohl Europäer wie Eingeborene können hier Domaniallland zum Zweck einer Bepflanzung erwerben. Wer dies wünscht, der hat dem Caïd ein Gesuch einzureichen, das Lage, Umfang und Grenzen des von ihm begehrten Landes erkennen läßt. Der Caïd übermittelt das Gesuch dem Direktor der Ackerbauverwaltung. Dieser genehmigt es nur unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller sich verpflichtet, das ganze ihm bewilligte Terrain binnen vier Jahren mit Wein, Oliven oder anderen Fruchtbäumen, in Übereinstimmung mit den Gebräuchen des Landes zu bepflanzen und eine Anzahlung von der Hälfte des Kaufpreises zu leisten, der 10 Francs pro Hektar beträgt. Nach Ablauf der vier Jahre untersucht eine Kommission von zwei Sachverständigen, deren einen der Antragsteller bezeichnet, und einem Delegierten der Verwaltung den Zustand der Pflanzung. Stellt sich derselbe als nicht genügend heraus, so verfällt die Anzahlung zu Gunsten des Staates, der zugleich das Land wieder in Besitz nimmt, ohne daß der Antragsteller irgend eine Entschädigung

zu verlangen berechtigt ist. Wird hingegen der Zustand der Pflanzung als genügend erachtet, so hat der Antragsteller die zweite Hälfte des Kaufpreises zu entrichten und erhält nun den Eigentumstitel zugleich mit einem Plan, den die topographische Verwaltung angefertigt hat. Dieser Titel besteht nach Wahl des Antragstellers in einem arabischen Notariatsakt oder einem Eintragungscertifikat des neuen tunesischen Immobiliarrechts. Letzterenfalls trägt der Staat die Kosten der Eintragung, eine Bestimmung, die offenbar darauf hinwirken will, daß thunlichst nur solche Eigentumstitel des neuen tunesischen Rechtes verlangt werden, von denen ich im übernächsten Kapitel noch sprechen werde.

Mit der Zahlung des Kaufpreises und der Titelerteilung wird der Antragsteller definitiver Eigentümer. Bis zu ihr hat er nur die Stellung eines Konzessionars, ein rein persönliches Bepflanzungsrecht, das er ohne Genehmigung nicht cedieren darf.

Wie der Erfolg gezeigt hat, sind diese Vorschriften den Verhältnissen angepaßte. Die Ländereien der Familie Scala bedecken fast das ganze gegenwärtige Caidat von Sfax. Wie ich sagte, kaufte der Staat schon 1871 auf Anraten des damaligen Ministers Kheïr-ed-Dine sie zurück, um im Interesse der landwirtschaftlichen Entwickelung die dortige Olivenkultur in Flor zu bringen. Bis zur Übernahme des Protektorats wurden 2847 ha Staatsland für diesen Zweck zu einem Preise verkauft, der 24 Francs 25 Cents. pro Hektar entsprach. Hierdurch wuchsen die Olivenpflanzungen bis 1881 auf einen Flächenraum von 18 000 ha an. Hierzu traten bis 1891 noch 12 000 ha. Viel erheblicher aber gestaltete sich nun der Fortschritt in der Bepflanzung infolge des oben besprochenen Dekretes vom 8. Februar 1892. Bis Ende 1897, also in weniger als 6 Jahren, wurden nämlich 264 neue Konzessionen erteilt an 202 Eingeborene, 4 Fremde und 58 Franzosen mit einer Gesamtfläche von 36 000 ha, wovon 23 000 Franzosen gehören. Nach dem letzten amtlichen Bericht ist dann 1898 in 115 weiteren Fällen die Bepflanzungserlaubnis erteilt worden in Bezug auf eine Gesamtfläche von 14 200 ha. Diese Fortschritte bedeuten den Anfang der Wiederherstellung jener großartigen Olivenwälder, die in den römischen Zeiten in diesem Teil der Regentschaft sich vorfanden, und namentlich infolge der hilalischen Invasion verwüstet worden sind.

Die europäischen Erwerber von Staatsland lassen ihre Pflanzungen durch Eingeborene anlegen. Der hierbei übliche arabische Kontrakt megharsa gewährt als Arbeitslohn diesen Megharsi, sobald

die von ihnen bepflanzte Fläche ertragsfähig wird, die Hälfte von ihr als Eigentum. Da nun diese eingeborenen Olivenpflanzer sich aus dem bisher nomadischen Stamm der Metellit rekrutieren, so haben wir hier den sehr interessanten Vorgang der Seßhaftmachung von Nomaden vor uns; der Stamm löst sich langsam auf, indem seine Glieder private Grundeigentümer werden ohne jeden Zwang, lediglich infolge der wirtschaftlichen Entwickelung. Diese Umwandlung nomadischer Eingeborener in seßhafte vermittelst ihrer Arbeit auf den Olivenpflanzungen ist, weil weniger kostspielig, leichter für sie als der direkte Erwerb von Staatsland, der ihnen hier, wie ich zeigte, zu denselben mäßigen Bedingungen offensteht wie den Europäern. In den übrigen Gegenden Tunesiens sind hingegen die Erwerbsbedingungen in der Regel wohl für die meisten Eingeborenen unerschwinglich, abgesehen davon, daß die Verwaltung, wie ich oben sagte, dort das Staatsland zur Zeit nur an französische Kolonisten zu veräußern scheint. Hier begegnen uns die Eingeborenen nicht als Käufer, sondern nur als Pächter von Staatsland. Will man diese zu Eigentümern machen, so wäre das beste Mittel hierzu die Erbpacht mit ablösbarem Pachtschilling, muselmännisch ausgedrückt der Insâlkontrakt, von dem ich gleich bei den habbus sprechen werde, zu denen ich nunmehr mich wende.

Les biens habbus sind Güter, die für einen frommen oder humanitären Zweck gestiftet worden sind und hierdurch unveräußerlich wurden.

Wie ich schon bei der Betrachtung der algerischen habbus bemerkte, pflegen zwei Arten von habbus unterschieden zu werden, je nachdem ihr Ertrag schon jetzt oder erst zu dem im Stiftungsbrief vorgesehenen Zeitpunkt dem Stiftungszweck zu gute kommt. Die ersteren sind die öffentlichen habbus, habbus publics, unveräußerliche Güter, deren volles Eigentum einer frommen Stiftung zusteht; die letzteren sind die privaten habbus, an denen die fromme Stiftung einstweilen nur das nackte Eigentum (dominium eminens) besitzt, während die Nutzung (dominium utile) noch dem Stifter und nach ihm den von diesem im Stiftungsbrief bezeichneten Personen zusteht. Diese können seine Erben, aber auch andere Personen sein. Mit dem Tode des letzten dieser Benefiziaten geht auch die Nutzung auf die fromme Stiftung über, und der private habbus wird zu einem öffentlichen.

Die öffentlichen habbus sind am zahlreichsten und in Tunesien nun ihrer Bestimmung nicht entfremdet worden wie in Algerien. Sie

werden verwaltet von einer besonderen Behörde, der Djemaia; die Einkünfte, die sie aus den öffentlichen habbus zog, betrugen 1898 1 268 886 Francs.

Auch die privaten habbus unterliegen ihrer Oberaufsicht, vor allem deshalb, um Substanzverschlechterungen zu verhindern.

Die Gründe dieser eigenartigen Institution sind mannigfach. Man hat Güter zu habbus geweiht, sei es um ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, sei es um das muselmännische Erbrecht zu umgehen, oder um die Erhaltung des Familiengutes in der Familie zu sichern, indem man seine Erben gegen ihre eigene Verschwendung schützt, da ein habbus als unveräußerliches geistliches Gut nicht unter den Hammer kommen kann. Ein wichtiges Motiv ist wohl auch in Tunesien früher die Absicht gewesen, sein Gut gegen Konfiskation durch die Mächtigen zu schützen; selbst die autokratischen Sultane pflegten geistliche Güter immer zu respektieren.

Hiermit hängt es zusammen, daß diese Form des Grundbesitzes, wie in den übrigen muselmännischen Ländern, so auch in Tunesien eine beträchtliche Ausdehnung besitzt. Man hat die tunesischen habbus auf 1/3 der ganzen tunesischen Bodenfläche geschätzt. Neuerdings hält man dies zwar für eine übertriebene Schätzung. Immerhin zeigt sie uns die außerordentliche Ausdehnung dieser Form des Grundbesitzes. Da die habbus unveräußerlich sind, Güter der toten Hand bilden, so scheint ihr häufiges Vorkommen ein schweres Hindernis für die europäische Kolonisation zu bedeuten.

In Algerien beseitigte man dieses Hindernis einfach dadurch, daß man die öffentlichen habbus zu Staatseigentum erklärte und die Unveräußerlichkeit aufhob. Wird dann ein privater habbus nicht schon durch Veräußerung seiner Bestimmung entzogen, und der letzte Benefiziant stirbt, so fällt er infolge jener Bestimmung in Algerien als öffentlicher habbus dem Staate anheim. In letzter Linie ist es also der ungläubige, christliche Staat, der dort den Nutzen aller habbus zieht. Dadurch erscheint diese Institution völlig verändert.

In Tunesien hingegen hat man sie so gelassen, wie sie war, gleichwohl aber verstanden, das Hindernis zu beseitigen, das sie für die Kolonisation darstellt. Das tunesische Recht bot hierzu die Handhabe durch eine Institution, über deren Ursprung die Meinungen sehr auseinandergehen. Jedenfalls ist sie sehr alt in Tunesien und findet sich in allen muselmännischen Ländern in ähnlicher Weise. Ich meine den Inzâl (sprich Insâl, frz. l'enzel), dessen Entstehung folgendermaßen erklärt wird: Mit der Zunahme des Besitzes der toten Hand

wuchs für die Djemaia die Schwierigkeit, aus der direkten Verwaltung so vieler Güter Nutzen zu ziehen. Es fehlten ihr die erforderlichen Kapitalien, und sie konnte solche auch nicht durch Veräußerung eines Teils ihres Besitzes sich verschaffen, da die habbus unveräußerlich sind. Ihre Verpachtung erschien als unzureichender Behelf, da sie nur auf höchstens drei Jahre möglich war, so kurze Pachtzeiten aber der rationellen Bewirtschaftung des Grundstücks entgegenwirkten. In diesem Dilemma verfielen die muselmännischen Juristen auf den Ausweg, die habbus nur insoweit als unveräußerlich anzusehen, als es sich um das dominium eminens handelt, das dominium utile hingegen für veräußerlich zu erklären. Und um ängstliche Gemüter, die hierin einen Eingriff in das göttliche Recht erblicken mochten, zu beruhigen, bestimmte man, daß die Gegenleistung der Veräußerung, der Verkaufspreis, nicht in einem auf einmal gezahlten Kapital bestehen solle, sondern in einer ewigen und unveränderlichen Rente, wodurch das ganze Geschäft auch äußerlich der Pacht, die ja ohnehin erlaubt war, viel ähnlicher wurde.

So entstand der Inzâl, eine Art Erbpacht, in welcher das dominium utile eines Grundstücks veräußert wird gegen Zahlung einer ewigen und unveränderlichen Rente. Ursprünglich nur auf habbus anwendbar, wurde dieser Vertrag bald so beliebt, daß auch muselmännische Privateigentümer ihn anwendeten. Man glaubt, daß der größere Teil der tunesischen Grundagrikulturbesitzer das von ihnen bewirtschaftete Land auf Grund des Inzâl innehabe.

Solange die Rente vom Inzâlnehmer regelmäßig gezahlt, und das Grundstück nicht so verschlechtert wird, daß die Zahlung der Rente gefährdet erscheint, hat der Inzâlgeber kein Recht, das Grundstück zurückzunehmen, wie hoch auch sein Wert im Laufe der Jahre gestiegen sei. Der Inzâlnehmer kann selbst ohne Zustimmung des Inzâlgebers, der nur benachrichtigt zu werden braucht, sein Recht auf das Grundstück, über das er förmlich wie ein Eigentümer verfügen kann, weiter veräußern. In diesem Fall pflegt der neue Nehmer des Inzâl seinem Vorgänger für den während dessen Bewirtschaftung entstandenen Mehrwert des Gutes ein Kapital zu zahlen — oder wieder eine Rente, für welche aber im Gegensatz zu der dem ursprünglichen Inzâlgeber geschuldeten keine dingliche Haftung des Grundstücks eintritt —, während er die bei der Konstituierung des Inzâl bestimmte unveränderliche Rente dem ursprünglichen Inzâlgeber, bei den habbus der Djemaia, wie sein Vorgänger entrichtet. Je häufiger im Laufe der Zeit derartige Übertragungen des Inzâl statt-

finden, desto mehr nimmt die unveränderliche Rente den Charakter einer Grundrente an, wie sie der alten französischen Grundrente des ancien régime entspricht.

Die vorstehend in ihren Hauptzügen geschilderte Institution bestand auch in Algerien zur Zeit der französischen Besitzergreifung. Dort, wo die habbus damals auch sehr häufig vorkamen, hieß der gleiche Kontrakt ana. Während aber die französische Politik in Algerien entsprechend ihrer die habbus kurzer Hand beseitigenden Taktik den ana dadurch aus der Welt schaffte, daß sie die Rente auch gegen den Willen des Gläubigers für ablösbar erklärte (Ordonnanz von 1844), kann die Rente des Inzâl in Tunesien nur bei gegenseitigem Einverständnis des Inzâlgebers und Inzâlnehmers abgelöst werden, in der Regel durch Kapitalisierung zum sechzehnfachen Betrage, und in Ansehung eines habbus nur in der Weise, daß der Erbpächter ein anderes gleichwertiges Grundstück oder dessen Wert in Geld der Djemaia liefert. Dieses wird dann habbus an Stelle des bisherigen habbus, der nun in das Eigentum des bisherigen Erbpächters übergeht. Hat der Erbpächter statt eines gleichwertigen Grundstückes seinen Wert in Geld geliefert, so hat die Djemaia dieses Geld zum Ankauf eines entsprechenden Grundstückes zu verwenden, welches an die Stelle des in das Eigentum des Erbpächters übergegangenen habbus tritt. Es kann also das unbewegliche Vermögen der Djemaia niemals abnehmen, weil jeder Abgang eines habbus stets wieder ersetzt wird.

Indem die ursprünglich nur für Muselmänner gedachte Institution des Inzâl in Tunesien beibehalten und in das neue Immobiliarrecht aufgenommen wurde, ergab sich die Möglichkeit, die öffentlichen habbus in den Dienst der Kolonisation zu stellen. Die Kolonisten sahen sich der willkommenen Gelegenheit gegenüber, Land erwerben zu können, ohne zunächst auch nur einen Centime dafür zahlen zu müssen. Sie konnten ihr mitgebrachtes Kapital in das Grundstück stecken und auf seine Bewirtschaftung verwenden. Denn sie hatten ja als Inzâlisten eines habbus der Djemaia kein Kapital zu zahlen, sondern nur eine jährliche Rente, die sie erst durch ihre Bewirtschaftung aus dem Ertrage des Grundstücks zu ziehen brauchten. Kein Wunder, daß die Vergebung von habbus an Kolonisten im Wege des Inzâl von Jahr zu Jahr wächst. Der größere Teil der habbus ländlichen Charakters pflegt von Franzosen erworben zu werden, die namentlich gern ausgedehntere Flächen besitzen. Die Eingeborenen und die Fremden erwerben meist innerhalb der städtischen Bannmeile gelegene Grund-

stücke. Beispielsweise wurden 1897 von 11 823 ha durch Inzâl vergebener habbus 8332 durch französische Kolonisten erworben.

Die Vergebung, die früher unter der Hand stattfand, erfolgt heute in öffentlicher Versteigerung, die eingehend geregelt wurde durch das Dekret vom 23. Januar 1888 und das zu seiner Ergänzung ergangene vom 31. Januar 1898. Hierdurch wird namentlich dem entgegengewirkt, daß die Djemaia eine zu niedrige, dem Ertragswert der Grundstücke nicht angemessene Rente erhält, und so die Stiftungszwecke, denen das Einkommen aus den habbus zu dienen hat, benachteiligt werden zu Gunsten der Inzâlnehmer. Die Versteigerung erscheint um so zweckmäßiger, als die Verhältnisse Tunesiens durch die Übernahme des Protektorates doch eine förmliche Revolution erlitten haben. An die Stelle der versteinerten Ruhe des Orients tritt mehr und mehr die kapitalistische Beweglichkeit des modernen Westeuropa, der Wert des tunesischen Bodens steigt erheblich, und eine Institution, die wie der Inzâl der habbus auf die stabilen Verhältnisse des Islam zugeschnitten ist, droht diese Wertsteigerung in unbilliger Weise ausschließlich den Inzâlnehmern zuzuführen. Das verhindert die Versteigerung, wenigstens in Ansehung neuer Übertragungen von habbus vermittelst des Inzâl. Für die große Masse der seit Alters bereits bestehenden Erbpachtverträge hingegen ließe sich das gleiche Ziel nur erreichen auf Grund einer bis heute noch nicht eingeführten Ablösung im umgekehrten Sinn der vorhin erörterten, die nicht die Rente der Inzâlisten, sondern ihr Erbpachtrecht ablöste, so daß das Grundstück wieder in die freie Verfügung der Djemaia gelangte. Diese könnte dann der Wertsteigerung entsprechend bei einer neuen Vergebung durch Inzâl eine höhere Rente erzielen.

Die französische Politik in Tunesien hat sich nun nicht damit begnügt, in der geschilderten Weise die Institution der habbus und des Inzâl aufrecht zu erhalten und den neuen Verhältnissen anzupassen, sie veranlaßte auch noch weiter den Bey, neben die bisherige zweite Vergebungsform der habbus, neben ihre kurzfristige Verpachtung, ihre Verpachtung auf längere Zeit zu stellen.

Wenn bisher die Verpachtung der habbus nur auf ein bis höchstens drei Jahre erfolgt war, so lag der Grund hierfür in den verworrenen Zuständen der Regentschaft, bevor sie unter französisches Protektorat gestellt wurde. Bei der Unsicherheit, in der sich damals das tunesische Grundeigentum befand, war es möglich, daß bei einer Pachtung auf lange Zeit der Pächter schließlich sich als Eigentümer des Grundstücks ausgegeben hätte oder, wenn der gepachtete habbus

unmittelbar an ein ihm gehöriges Grundstück angrenzte, die Grenzen zu seinen Gunsten verschoben und Teile des habbus mit seinem Eigentum widerrechtlich vereint hätte, ohne daß die Djemaia in der Lage gewesen wäre, solchen Übergriffen immer erfolgreich zu begegnen. Derartige Mißbräuche, deren früheres Vorkommen die Motive des auf die neue Pachtform bezüglichen Dekretes vom 31. Januar 1898 erwähnen, erscheinen heute, bei den geordneten und sicheren Verhältnissen Tunesiens, als nicht mehr möglich, die Pachtzeit konnte daher ohne Gefahr verlängert werden. Das genannte Dekret verlängerte sie auf zehn Jahre und gab dem Pächter die Möglichkeit, die Pacht nach Ablauf dieser Zeit auf zwei weitere Perioden von je zehn Jahren zu erneuern, jedesmal unter der Bedingung, daß er einen um 1/5 höheren Pachtschilling für die neue Periode zahlt und den Nachweis liefert, daß er in der vergangenen Periode für Melioration des Grundstücks eine Summe aufgewendet hat, die dem fünfjährigen Pachtschilling entspricht. Zugleich hat der Gesetzgeber behufs Verhinderung des Übelstandes, daß ein Pächter auf zehn Jahre Meliorationen nicht vornimmt, weil ihm die Pachtzeit als eine zu kurze erscheint, um den vollen Nutzen seiner Aufwendungen zu ernten, die vorbeugende Bestimmung getroffen, daß der durch die Meliorationen verursachte Mehrwert des Grundstücks bei Ablauf der Pachtzeit dem Pächter erstattet wird. Die Verwaltung der habbus ersetzt dem Pächter den von Sachverständigen geschätzten Wert der Meliorationen, aber niemals mehr als das fünffache des jährlichen Pachtschillings. Dieses Maximum erscheint um so angemessener, als ja der Pächter, wie wir oben sahen, bei Aufwendung der gleichen Summe in der Lage ist, nach Ablauf der Pachtperiode wieder Pächter desselben Grundstücks zu werden, ganz abgesehen davon, daß es ihm freisteht, wenn er das Grundstück dauernd besitzen möchte, seine Pacht in Erbpacht, in Inzâl, umzuwandeln.

Ähnliche Bestimmungen gelten für die privaten habbus. Nur hat bei diesen der Pächter beim Ablauf der Pachtperiode keinen Anspruch auf Erstattung des Wertes der Meliorationen seitens der frommen Stiftung, welcher der private habbus nach dem Tode des letzten Beneficianten zufällt.

Noch ist die seit Erlaß des Dekretes verstrichene Zeit zu kurz, um heute schon ein Urteil über die Verpachtung der habbus auf lange Zeit formulieren zu können. Jedenfalls dürfte sie der Kolonisation und landwirtschaftlichen Entwickelung der Regentschaft wesentliche Dienste leisten. —

Wie man sieht, haben die Franzosen in Tunesien es verstanden, die dem modernen französischen Recht ganz entgegengesetzte Institution der habbus ihren Zwecken dienstbar zu machen, ohne die Interessen der Eingeborenen zu gefährden. Dasselbe psychologische Verständnis und unleugbare Geschick haben sie nun auch bei der Behandlung des privaten Grundeigentums bewiesen.

In Ansehung des muselmännischen privaten Grundeigentums war bei der Übernahme des Protektorates die Sachlage von derjenigen, die Frankreich 1830 in Algerien vorfand, zwar in der Theorie verschieden, thatsächlich aber ihr ganz ähnlich gestaltet hinsichtlich der Schwierigkeiten, denen die Sicherheit, Erkennbarkeit und Übertragbarkeit des Grundeigentums begegnete.

In der Theorie besaß nämlich Tunesien schon seit langem, vermutlich seit der Einrichtung arabischer Notare in Tunesien, schriftliche Eigentumstitel, die nicht nur den Eigentümer, die Größe und die Grenzen des Grundstücks, sondern auch seine rechtliche Lage erkennen ließen. Jede Übertragung des Eigentums und im Princip jede Bewilligung dinglicher Rechte an dem Grundstück bedurfte zwar zu ihrer Gültigkeit zwischen den Parteien nur der bloßen Willensübereinstimmung, allen dritten Personen gegenüber hatte sie aber erst Rechtskraft, nachdem sie eingetragen war.

Die tunesischen Notare sind es, welche diese Eigentumstitel redigieren und die im Laufe der Zeit in den rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen der Grundstücke eintretenden Veränderungen hier erkennbar machen. Das geschieht nicht in der Weise, wie es z. B. in einem deutschen Grundbuchamt stattfindet; man beschränkt sich vielmehr darauf, die Veränderungen in dem Maße, wie sie stattfinden, am Ende des Blattes hinzuzuschreiben. Reicht das Blatt nicht mehr aus, so wird ein neues angeklebt. Infolge dessen haben diese tunesischen Eigentumstitel, namentlich wenn sie alt sind, und viele Übertragungen des Eigentums oder Bewilligungen dinglicher Rechte erfolgt sind, oft eine ungeheure Länge. Sie werden zusammengerollt und in blechernen Kapseln aufbewahrt.

Dieses scheinbar für die Erkennbarkeit des Grundeigentums vortreffliche Verfahren sichert indessen thatsachlich diese Erkennbarkeit keineswegs. Ganz abgesehen von der Mißwirtschaft und Unordnung unter der früheren Staatsverwaltung, den Machtmißbräuchen und Konfiskationen seitens der Mächtigen, die das Grundeigentum unsicher machten, gab es Ausnahmen von dem Princip, nach welchem alle dinglichen Rechte auf dem Eigentumstitel vermerkt sein müssen,

und vor allem: der tunesische Titel existiert nur in einem einzigen Exemplar, das der Eigentümer besitzt. Geht er verloren, so bleibt nichts weiter übrig als einen Ersatztitel anzufertigen, eine utika. Diese utikas sind nichts anderes als Notorietätsakte, Protokolle von Zeugenvernehmungen, welche die tunesischen Notare unter der Oberaufsicht und mit Ermächtigung des Kadi aufgenommen haben. Sie sind zu einem häufigen Betrugsmittel geworden. Nicht nur pflegen tunesische Notare alles, was die Interessenten ihnen diktieren, ohne Prüfung niederzuschreiben; der Kadi bestätigt auch den Akt mit seinem Siegel, ohne ihn zu kontrollieren. Ebenso giebt der Umstand, daß das tunesische Pfandrecht dem Pfandgläubiger zur Sicherstellung den Titel des Grundstücks aushändigt, diesem die Möglichkeit, auf Grund desselben betrügerische Geschäfte zu machen. Da keine öffentliche Aufbewahrungsstelle der Eigentumstitel existiert, so ist es dem Eigentümer unbenommen, unter dem Vorgeben, daß er seinen Titel verloren habe, sich eine utika anfertigen zu lassen. Nun verkauft er sein Grundstück vermittelst der utika an einen Kolonisten, bald darauf verkauft er es an einen andern auf Grund seines Titels. Da der Titel rechtlich der utika vorausgeht, wird vor Gericht der zweite Käufer als Eigentümer angesehen, und der erste muß ihm Platz machen. Dieser hat natürlich einen Entschädigungsanspruch gegen den Verkäufer, der jedoch in der Regel illusorisch bleibt.

Es konnte also aus den tunesischen Titeln die rechtliche Lage eines Grundstücks keineswegs mit Sicherheit entnommen werden. Weder beweisen sie uns, daß der eingetragene Eigentümer wirklicher Eigentümer ist, noch auch daß andere als die eingetragenen dinglichen Rechte an dem Grundstücke nicht bestehen. Ja, auch nicht einmal über seine thatsächliche Lage geben sie sicheren Aufschluß, weil ihre hierauf bezüglichen Angaben fast immer unvollständig und nicht präcis genug sind. —

Ob die vorstehende Charakteristik des alten tunesischen Immobiliarrechts dieses nicht etwas unterschätzt, vermag ich nicht zu entscheiden. Möglich wäre es immerhin, da meine Ausführungen sich nicht auf mohammedanische, sondern auf französische Quellen stützen, und es psychologisch bei der erklärlichen Vorliebe der Franzosen für ihre heimischen Rechtsformen nicht ausgeschlossen erscheint, daß meine Gewährsmänner die tunesischen Rechtszustände in etwas zu dunkeln Farben gezeichnet haben.

Wie dem nun auch sei, jedenfalls sah sich die Kolonisation, die Land von den Eingeborenen erwerben und ihrem Erwerb befruchten-

des Kapital zuführen wollte, ähnlichen Schwierigkeiten gegenüber wie in Algerien. Der Erwerber von solchem Land war weder sicher, daß ihm sein Erwerb nicht hinterher abgestritten werden konnte, noch daß mehr und andere dingliche Rechte auf ihm lasteten, als sein Verkäufer angegeben, und der tunesische Titel erkennen ließ. Diese Unsicherheit in Verbindung mit den Mängeln des entsprechend ausgebildeten tunesischen Pfandrechtes mußte zugleich den Besitzer des Bodens der für seine Fruchtbarmachung wünschenswerten Mitwirkung fremden Kapitals berauben oder diese doch nur zu ungünstigen Bedingungen ihm ermöglichen. Denn begreiflicherweise konnten kreditierende Kapitalisten das in diesen Verhältnissen liegende Risiko, wenn überhaupt, nur zu sehr hohen Zinsen übernehmen. Es war daher dringend nötig, Abhülfe zu schaffen, wenn man die freie Kolonisation und die landwirtschaftliche Entwickelung der Regentschaft befördern wollte.

Diese Abhülfe erfolgte durch das große tunesische Gesetz über das Grundeigentum vom 1. Juli 1885, das in seiner ersten Fassung 381 Artikel enthielt, und die zu seiner teilweisen Abänderung und Ergänzung erlassenen Gesetze vom 16. Mai 1886, 6. November 1888 und 15. März 1892.

Es ist unmöglich, diese großartige Gesetzgebung, die einen förmlichen Kodex des Immobiliarrechts bildet, hier eingehender zu besprechen. Ich muß mich darauf beschränken, die Hauptzüge der Gesetzgebung darzulegen und die Unterschiede hervortreten zu lassen, welche die französische Politik in Tunesien gegenüber der in Algerien befolgten kennzeichnen.

Wir fanden in Algerien eine zunehmende Ersetzung des muselmännischen Immobiliarrechtes durch das französische des code civil, das nicht nur für die Kolonisten Geltung hat, sondern auch für alle eingeborenen Grundbesitzer, deren Land mit oder gegen ihren Willen einen französischen Eigentumstitel erhalten hat. Von der Erteilung des Titels ab untersteht solches Land der Eingeborenen dem Rechte des Mutterlandes.

In Tunesien ist von einer zunehmenden Ersetzung des muselmännischen Rechtes durch das französische keine Rede. Man hat den Eingeborenen die mit ihren Sitten und Lebensgewohnheiten fest verwachsenen rechtlichen Institutionen gelassen, aber zugleich ihnen wie den Kolonisten die Möglichkeit gegeben, die geschilderten Mängel in der Erkennbarkeit, Übertragbarkeit und Belastbarkeit des Grundeigentums zu beseitigen, wenn sie dies wollen.

Offenbar war dieses Ziel nur dadurch zu erreichen, daß man neben das bisherige tunesische Recht ein neues tunesisches Recht stellte.

Der Gedanke lag nahe, dieses neue Recht durch eine Mischung des alten mit dem code civil zu gewinnen. Frankreich glaubte indessen, der Kolonisation und landwirtschaftlichen Entwickelung Tunesiens bessere Dienste zu leisten, wenn es bei dieser Gelegenheit das anerkannt unvollkommene Immobiliarrecht des code civil zugleich von seinen Mängeln befreite. Wie richtig dieser Gedanke war, das erkennen wir am besten, wenn wir am Beispiel der Schwesterkolonie Algerien uns die Mängel des mutterländischen Immobiliarrechtes vergegenwärtigen.

Sie werden uns am schnellsten klar, wenn wir uns in die Rolle eines algerischen Kolonisten versetzen, der ein bereits dem französischen Rechte unterstehendes Grundstück zu kaufen bez. zu beleihen beabsichtigt.

Wir müssen uns natürlich zunächst vergewissern, ob unser Verkäufer auch wirklich Eigentümer ist. Hat derselbe einen auf Grund des algerischen Gesetzes von 1873 erlangten administrativen Eigentumstitel vorzuweisen, so sind wir heute, nachdem das Gesetz von 1897 diesen Titel zu einem völlig unanfechtbaren gemacht hat, jedes Zweifels enthoben; denn er erhielt diesen Titel nach Vornahme einer Reinigung des Grundstückes von allen seinem Eigentum etwa entgegenstehenden Rechten, und wenn wir es nun von ihm erwerben, so werden wir dadurch ebenso unbestreitbarer Eigentümer wie er. Hier sind wir besser daran als in Frankreich, wo die katastralen Aufnahmen der Grundstücke lediglich nach dem thatsächlichen Besitz, ohne ein gleichzeitiges Aufgebot etwa entgegenstehender Rechte, vorgenommen wurden, so daß dort den Angaben des Hypothekenamtes keine Beweiskraft für die Eigentümerqualität des Besitzers innewohnt. Hat hingegen unser Verkäufer seinen Grundbesitz durch einen Privatvertrag — war derselbe notariell beglaubigt oder nicht — oder auf Grund eines gerichtlichen Urteiles erworben und seinen Erwerb im Hypothekenamte eintragen lassen, so befinden wir uns in der gleichen Lage wie im französischen Mutterlande. Hier wohnt den Angaben der auf dem Hypothekenamte geführten Register zwar auch eine Autorität inne, aber immer nur eine relative, die lediglich zwischen den Parteien und nicht dritten Personen gegenüber entscheidet. Wir wären daher nicht eher gegen Entwehrung unseres Erwerbes durch etwaige besser berechtigte Dritte geschützt, als bis wir entweder nachzuweisen ver-

möchten, daß derjenige, von dem unser Verkäufer das Grundstück erwarb, selbst Eigentümer war, oder aber, daß unser Verkäufer es seit 30 Jahren besaß und so durch Ersitzung zum Eigentümer wurde. Anders bekanntlich im deutschen Recht, wo der im Grundbuch eingetragene Besitzer und nur dieser als Eigentümer gilt, selbst wenn ein Dritter ein besseres Recht auf ein Grundstück geltend machen könnte.

In vielen Fällen können wir uns also über die Eigentümerqualität unseres Verkäufers nur mit Mühe vergewissern; sie springt keineswegs klar und erkennbar in die Augen. Nicht viel anders verhält es sich mit der Erkennbarkeit der hypothekarischen Lage des Bodens.

Zwar führt der Vorsteher des Hypothekenamtes außer seinem Register der transcriptions, in welches die Besitzwechsel des Bodens, um mich des französischen Ausdrucks zu bedienen, transcrit werden — d. h. die dem Vorsteher präsentierten Dokumente, welche den bereits erfolgten Besitzwechsel zum Gegenstande haben, werden ohne Prüfung ihres materiellen Wertes in der Reihenfolge ihrer Präsentation in das genannte Register in extenso hinübergeschrieben —, noch ein zweites Register der inscriptions, welches der summarischen Eintragung von Hypotheken dient; wir können aber aus ihm keine authentische Auskunft über die thatsächliche Belastung des Grundstückes erlangen. Denn die Eintragung von Hypotheken ist einerseits keine obligatorische — es hängt von ihr lediglich die Rangordnung der eingetragenen Forderungen ab — andererseits sind gewisse Forderungen privilegiert und bedürfen als solche überhaupt keiner Eintragung. Wir bleiben daher immer dem Risiko ausgesetzt, bei der Realisierung des Pfandobjektes in Prozesse verwickelt zu werden und im Falle seiner Versteigerung unsere Forderung durch eine ihr vorhergehende privilegierte, von der wir keine Kenntnis hatten, vermindert zu sehen. Dies wird uns zur Forderung hoher Zinsen veranlassen, sofern wir nicht ganz darauf verzichten, unser Geld solchem Risiko auszusetzen.

Noch schwieriger ist es, die hypothekarische Lage des Grundstücks kennen zu lernen, wenn es einen Eingeborenen zum Besitzer hat, der einen administrativen Eigentumstitel erhielt. In Algerien tragen die meisten Eingeborenen, ungeachtet der Bemühungen, ihnen einen Personenstand aufzuzwingen, denselben Namen, der kein Familienname, sondern ihr persönlicher Name ist. Noch vor zehn Jahren bezifferte der erste Präsident des Gerichtshofes von Algier die Zahl der Mo-

hammeds-ben-Achmed, der Mohammeds, welche sämtlich Söhne eines Achmed sind, auf 50 000. Da nun die französischen Hypothekenregister nicht nach Grundstücken, sondern nach Personen geführt werden, so wird dem Vorsteher des Hypothekenamtes nichts anderes übrig bleiben, als uns eine Bescheinigung über die Hypothekenaufnahmen sämtlicher Grundbesitzer seines Bezirkes, die den von uns benannten Namen führen, auszustellen: eine Auskunft, die zwar an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, für unsere Zwecke aber natürlich wertlos ist.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß die Einführung des französischen Immobiliarrechtes in Tunesien die Übertragbarkeit und Belastbarkeit seines Bodens und mit ihnen die Kolonisation keineswegs in hervorragendem Maße gefördert haben würde.

Frankreich entschloß sich daher, nicht seine algerische Bodenpolitik zum Muster zu nehmen, sondern das neue tunesische Immobiliarrecht dadurch zu gewinnen, daß es einzelne muselmännische Rechtsinstitutionen mit französischen und solchen des mitteleuropäisch-australischen Rechtes in sehr interessanter Weise zu einem Ganzen verknüpfte.

Das Resultat dieser dreifachen Mischung lehnt sich insbesondere der australischen Torrensakte an, jener geistvollen Modifikation des deutschen Grundbuchrechts, welche dieses dadurch verbesserte, daß sie anstatt der einfachen Eintragung des Eigentums und der dinglichen Rechte im Grundbuch für ihre Gültigkeit die doppelte Eintragung vorschreibt, sowohl im Grundbuch als in der dem Eigentümer ausgelieferten Kopie des betreffenden Grundbuchblattes, und zugleich für die stete Übereinstimmung dieser Kopie, des Eigentumstitels, mit dem entsprechenden Grundbuchblatt Sorge trägt. Frankreich bewirkte, indem es das französische Immobiliarrecht durch das der Torrensakte modifizierte, im wesentlichen dasselbe, was vor ihm Preußen in der Rheinprovinz und Deutschland in Elsaß-Lothringen gethan hatten, indem sie auf das hier geltende französische Recht das deutsche Immobiliarrecht aufpfropften.

Um den Vorteil zu erfassen, den die Aufnahme der deutsch-australischen Rechtsprincipien in das neue tunesische Recht für die Kolonisation und landwirtschaftliche Entwickelung der Regentschaft bedeutet, haben wir uns zunächst den Inhalt der Torrensakte zu vergegenwärtigen. Ich verweise den Leser für eingehenderes Studium auf die vortreffliche Studie Ch. Gides

über diese Akte[1] und beschränke mich darauf, ihre Hauptzüge zu skizzieren.

Die Torrensakte hat mit dem deutschen Recht die Einrichtung eines Grundbuches gemein, dessen Angaben nicht nur relative wie denen der französischen Register, sondern absolute jedem Dritten gegenüber entscheidende Beweiskraft innewohnt. Jedes Grundstück erhält ein besonderes Blatt im Grundbuch, dessen exakte und stets exakt bleibende Kopie dem Eigentümer als Titel erteilt wird. Der in den Händen des Eigentümers befindliche Titel repräsentiert vollständig das Grundstück, auf welches es sich bezieht. „Der Eigentümer hat gleichsam sein Grundstück in der Tasche". Will er es veräußern oder belasten, so braucht der Erwerber oder Gläubiger nicht erst im Grundbuch nachschlagen zu lassen; der Titel des Eigentümers sagt ihm alles, was ihn interessieren könnte, und ermöglicht in bequemster und einfachster Weise den Verkauf oder die Hypothekenaufnahme. Der Eigentümer hat weiter nichts zu thun, als sich ein zu diesem Zwecke hergestelltes Formular zu kaufen — was ihm die Rechtsanwaltskosten erspart —, die darin leer gelassenen Stellen auszufüllen, es mit seiner durch einen Zeugen zu bestätigenden Unterschrift zu versehen und unter Beifügung seines Titels dem registrar general, dem Vorsteher des Grundbuchamtes einzusenden.

Handelt es sich nun um einen Verkauf, so trägt dieser im entsprechenden Grundbuchblatt den Namen des Käufers, Preis nnd andere wesentliche Punkte, zugleich Tag und Stunde der Eintragung ein, vermerkt dieselben Punkte auf dem Rücken des ihm eingesendeten Eigentumstitels, den er annulliert und zu den Akten nimmt, und fertigt statt seiner einen neuen an — der Eigentumstitel ist also kein indossables Inhaberpapier, wie fälschlich behauptet wurde. Der neue Titel enthält mit Ausnahme der Bezeichnung des früheren Eigentümers dieselben Angaben wie der alte Titel und wird dem Käufer zugestellt.

Handelt es sich hingegen um die Aufnahme einer Hypothek, so entnimmt der registrar general dem ihm übersandten Formular den Namen des Gläubigers, die Höhe und den Zinsfuß des Darlehns, trägt sie unter Angabe des Datums und der Stunde der Eintragung ins Grundbuchblatt ein, wiederholt diese Eintragung auf dem Rücken des ihm übersandten Eigentumstitels, den er dem Eigentümer zurückschickt,

[1] Ch. Gide, Étude sur l'Act Torrens, Bulletin de la Société de législation comparée. Paris 1886.

während er auf dem Rücken des gleichsam den Hypothekenbrief darstellenden Formulars die Thatsache der Eintragung zugleich mit Datum und Stunde vermerkt und das Formular dem Gläubiger überschickt. Soll die Hypothek wieder gelöscht werden, so stellt der Gläubiger auf dem Rücken des Formulars eine Quittung aus und läßt seine Unterschrift durch einen Zeugen bestätigen. Dann reicht der Eigentümer das Formular zusammen mit seinem Titel dem registrar general ein. Dieser vermerkt im entsprechenden Grundbuchblatte die Löschung und thut das Gleiche auf der Rückseite des Eigentumstitels, welchen er dem Eigentümer zurückschickt, während er den Hypothekenbrief annulliert. Will der Eigentümer nur ein kurzfristiges Darlehen aufnehmen, so bedarf es gar nicht der Vermittelung des Grundbuchamtes; er übergiebt einfach seinen Eigentumstitel dem Gläubiger als Pfand, kann somit zu dessen Nachteil solange nichts vornehmen, als dieser Titel sich beim Gläubiger befindet. Wünscht dieser noch eine größere Sicherheit, so kann er im Grundbuche eine Art Vormerkung eintragen lassen, die mit roter Tinte erfolgt und bewirkt, daß der registrar general nicht eher irgend welche Eintragung im Grundbuchblatte vornimmt, als bis er dem Gläubiger, der die Vormerkung eintragen ließ, Nachricht hat zukommen lassen, was diesen in Stand setzt, seine Hypothek immer noch rechtzeitig eintragen zu können.

Im Gegensatz zum deutschen Systeme hat die Torrensakte keinen obligatorischen Charakter, sondern sie überläßt es dem Belieben des Grundeigentümers, ob er sein Grundstück ihr unterstellen will. Hat er die Absicht, so muß er zunächst nach gesetzlich bestimmtem Maßstabe einen Plan aufnehmen lassen, den ein amtlich bestallter Feldmesser bestätigen muß. Hierauf kauft er sich ein zu diesem Zwecke hergestelltes Formular und füllt die dort weiß gelassenen Stellen aus, was das Bequemste für ihn ist, oder aber er setzt selbst ein Gesuch auf, in welchem er sich als Eigentümer erklärt, alle ihm bekannten Rechte und Lasten angiebt, die etwa auf dem Grundstück haften, und den Antrag stellt, dasselbe der Torrensakte zu unterwerfen. Das ausgefüllte Formular bezw. aufgesetzte Gesuch wird, nachdem er seine Unterschrift durch einen Zeugen hat bestätigen lassen, zusammen mit dem Plane und den sein Eigentum beweisenden Urkunden dem registrar general eingesandt. Dieser übergiebt es zwei Rechtsverständigen, den examiners of title, welche untersuchen, ob das Eigentumsrecht des Antragstellers unbestreitbar ist und ob Beschreibung und Plan des Grundstückes den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Im Falle der Zurückweisung des Gesuches kann der Antragsteller

eine Klage auf Zulassung von Amtswegen anstrengen. Erscheint dagegen sein Eigentumsrecht als ein einwandfreies, so erläßt der registrar general ein öffentliches Aufgebot und fordert außerdem Personen, die ihm interessiert erscheinen, regelmäßig die Nachbarn, noch besonders auf, innerhalb einer bestimmten Frist etwaige Reklamationen geltend zu machen, widrigenfalls das Grundstück der Torrensakte unterstellt, und damit sein Inhaber unstörbarer Eigentümer werde. Wird eine Reklamation erhoben, so suspendiert der registrar general die Eintragung des Grundstückes, bis sein Besitzer ihre erforderlichenfalls gerichtliche Beseitigung nachgewiesen hat. Ist hingegen die Ausschlußfrist abgelaufen, ohne daß ein Einspruch erhoben wurde, so erfolgt die Eintragung durch Aufnahme zweier vollständig identischer Bescheinigungen, deren jede den thatsächlichen und rechtlichen Zustand des Grundstückes genau ersichtlich macht und genügenden Platz für spätere Eintragungen läßt. Die eine bleibt im Grundbuchamte, wo sie den dort bereits ausgestellten Bescheinigungen über andere Grundstücke zugesellt wird und mit ihnen zusammen das Grundbuch bildet, während die andere der Eigentümer als Titel behält. Auf dieser wird Nummer und Seite des Grundbuchbandes vermerkt, wo sich die ihr entsprechende Bescheinigung befindet, mit welcher sie, wie ich schon oben ausführte, stets in Übereinstimmung gehalten wird.

Wie man sieht, ist im Torrenssystem der Grundsatz der Erkennbarkeit auf das strengste durchgeführt. Nur der eingetragene Eigentümer ist sicherer uud unbestreitbarer Eigentümer; nur er gilt Dritten gegenüber als solcher, wenn er auch materiell im Unrecht wäre. Eine besondere Versicherungskasse, in welcher jeder, der sein Grundstück eintragen läßt, eine dem Werte desselben entsprechende geringe Gebühr zu entrichten hat, schützt den Staat, wenn der registrar general irgend jemanden als Eigentümer eintrug, der nicht Eigentümer war, gegen die Schadensersatzforderung des Besserberechtigten, der mit der irrtümlichen Eintragung des anderen seine Eigentümerqualität verlor.

Nicht weniger erkennbar ist die hypothekarische Lage. Nur die eingetragenen und genau specialisierten Hypotheken bestehen zu Recht. Privilegierte, wie sie das französische Recht kennt, die keiner Eintragung bedürfen, und unbestimmte, bei denen das haftende Grundstück oder die Pfandsumme nicht genau erkennbar ist, sind der Torrensakte fremd. Die Vorschriften, welche den Titel, den der Eigentümer erhält, zur genauen Kopie des Grundbuchblattes machen und mit letzterem stets in Übereinstimmung halten, treten dem Gesagten hinzu, um die Übertragbarkeit und Belastbarkeit der diesem Systeme unter-

liegenden Grundstücke erheblich größer erscheinen zu lassen, als wir sie unter dem französischen Rechte kennen gelernt haben. Endlich wird hier das Grundbuch nicht nach Personen, sondern nach Grundstücken geführt, ein wesentlicher Vorzug gegenüber dem französischen Verfahren, wenn man erwägt, daß die tunesischen Eingeborenen keine Familiennamen besitzen.

Es fragt sich nun, in welcher Weise das neue tunesische Recht die Torrensakte mit dem französischen und muselmännischen Recht verbunden hat.

Es hat zunächst die aus dem deutschen Recht in das australische übergegangene Einrichtung des Grundbuches mit den Principien des öffentlichen Glaubens und der Legalität, die den Eintragungen in das Grundbuch zukommt, übernommen, aber es hat zugleich in der Absicht, dem code civil sich zu nähern, die Rechtsgültigkeit der auf das Grundeigentum und seine Belastung gerichteten Verträge den Parteien gegenüber nicht von der Eintragung abhängig gemacht. Nur dritten Personen gegenüber bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Eintragung, die eine doppelte wie in Australien ist, sowohl im Grundbuch, als auf der Kopie des Grundbuchblattes erfolgt.

Das der ersten Eintragung und ersten Ausfertigung des Eigentumstitels vorangehende Reinigungsverfahren, welches die dem neuen Recht zu unterstellenden Grundstücke von allen nicht rechtzeitig angemeldeten, oder, wenn angemeldet, nicht als rechtsgültig anerkannten dinglichen Rechten befreit, ist mehr dem französischen als dem australischen Rechte nachgebildet. — Die durch die topographische Verwaltung zu vermessenden Grundstücke werden nicht wie in Deutschland und Australien mit einer Nummer bezeichnet, die in das Grundbuch eingetragen, der im Katasterplan vermerkten Nummer des Grundstückes entspricht, sondern altem tunesischen Gebrauch gemäß mit einem Namen. Mancherlei Komplikationen entstehen hieraus, und es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis nach Fertigstellung der trigonometrischen Triangulation der Regentschaft diese Grundstücksnamen durch Nummern ersetzt werden, die dann den Nummern des Katasterplanes entsprechen. An der Triangulation und Herstellung der Karte der Regentschaft arbeitet seit einer Reihe von Jahren die Militärverwaltung. Im tunesischen Budget sind jährlich 64 000 Frs. hierfür ausgeworfen, und man denkt, das große Werk, das 1888 begonnen wurde, 1908 zu beenden, mit einem Kostenaufwand von 1 200 000 Frs. für Tunesien und ungefähr ebensoviel für das Mutterland Frankreich.

Über die Anträge auf Eintragung entscheidet in Tunesien nicht ein einzelner Beamter wie in Australien der registrar general, sondern dieser ist gleichsam in zwei Personen geteilt, in den conservateur de la propriété foncière und das tribunal mixte. Die Anträge werden beim conservateur eingereicht. Die Entscheidung über sie und die im Verlauf des Eintragungsverfahrens möglichen Zwischenfälle steht aber nicht ihm zu, sondern dem tribunal mixte, einer zu diesem Zweck eingesetzten besonderen Gerichtsbehörde aus Franzosen und Eingeborenen, deren Urteile keiner Berufung unterliegen. Nachdem sie über den Antrag befunden hat, wird dann im Fall seiner Genehmigung der Eigentumstitel vom conservateur de la propriété foncière ausgefertigt. Da in Tunesien im Gegensatz zu Australien das neue Recht auch auf die eingeborene Bevölkerung Anwendung findet, so war es ein sehr glücklicher Gedanke, hier eine aus Franzosen und Eingeborenen gemischte Behörde einzuschieben, deren Zusammensetzung in den Augen der Eingeborenen ihre Unparteilichkeit garantiert. Der conservateur de la propriété foncière ist übrigens nicht bloß ein Ausführungsbeamter der Entscheidungen des tribunal mixte. Er hat auch seinerseits sich über die Identität und Kapacität des die Eintragung Nachsuchenden zu vergewissern, im Unterschied zu dem conservateur des hypothèques in Frankreich, der einfach die ihm präsentierten Akte einträgt, ohne sie zu prüfen.

Das tunesische Recht hatte anfänglich dem australischen die Einrichtung jener besonderen Versicherungskasse entnommen, um diejenigen zu entschädigen, deren Rechte durch irrtümliche Eintragungen geschädigt wurden. Es zeigte sich indessen, daß diese Kasse überflüssig war. Sie ist seit mehreren Jahren wieder aufgehoben. —

Ich hatte das neue tunesische Recht als eine Mischung von Bestimmungen des alten mit solchen des französischen und des deutsch-australischen bezeichnet. Von den muselmännischen Institutionen, die in das neue Recht aufgenommen sind, will ich nur den Inzâl hervorheben, der hier definiert wird als propriété foncière, grevée d'une rente perpetuelle. Infolgedessen finden wir begreiflicher Weise nicht nur, wie im deutsch-australischen Rechte, den Eigentümer eines Grundstücks und dinglich Berechtigte als befugt, die Eintragung zu verlangen, sondern ebenso den Inzâlisten. Die Novelle vom 15. März 1892 dehnte diese Befugnis auf den Miteigentümer und Mitinzâlisten aus, eine wichtige Bestimmung bei der Verbreitung der Ungeteiltheit in den Besitzverhältnissen der Ein-

geborenen. Weil das Gesetz von 1885 nur den Eigentümer und Inzâlisten zur Antragstellung berechtigt hatte, so hatte man daraus geschlossen, daß im Falle des Miteigentums alle Miteigentümer übereinstimmend die Eintragung beantragen müßten, um ihr Grundstück dem neuen Recht zu unterstellen.

Nach der Novelle von 1892 ist dies nicht mehr erforderlich. Es genügt nun der Antrag eines einzigen Miteigentümers oder Mitinzâlisten, der keineswegs die Zustimmung der übrigen vorzuweisen braucht. Sind unter den übrigen Miteigentümern solche, die die Eintragung nicht wünschen, so können sie die Rechte des Antragstellers nach muselmännischem Recht auskaufen oder die Teilung der Gemeinschaft verlangen. In letzterem Falle erfolgt die Eintragung erst, nachdem die Teilung oder Versteigerung des Grundstücks stattgefunden hat, und die Parzellen der opponierenden Miteigentümer bleiben ausgeschlossen von der Eintragung.

Der Gesetzgeber erachtet hierdurch die Rechte der Miteigentümer als genügend gewahrt. In der That scheint hier eine Beeinträchtigung der Miteigentümer, wie wir sie in Algerien kennen lernten, nicht vorzuliegen, zumal die mit der Eintragung nicht einverstandenen entweder den ihnen unbequem werdenden Antragsteller auskaufen können oder, wenn sie dies nicht thun, in Ansehung ihrer von der Eintragung ausgeschlossenen Parzellen fortfahren, dem alten tunesischen Recht zu unterstehen.

Willigen sie hingegen in die Eintragung ein, und diese erfolgt, so untersteht fortan das Grundstück wie jedes eingetragene Grundstück dem neuen tunesischen Recht, und, wo dies schweigt, dem code civil, soweit dessen Bestimmungen nicht dem muselmännischen Familien- und Erbrecht in Bezug auf Immobilien widersprechen. Damit hört das Grundstück zugleich auf, der Rechtsprechung des eingeborenen Richters unterworfen zu sein. Die französischen Gerichtshöfe in Tunesien sind fortan allein kompetent. Über die thatsächliche und rechtliche Lage des Grundstückes sind Zweifel nicht mehr möglich. Ein klarer und genauer Eigentumstitel in französischer Sprache ist an die Stelle der oft unverständlichen und unsicheren arabischen getreten, und die in ihm eingetragenen Rechte sind gegen jede Anfechtung gesichert. —

Das neue tunesische Immobiliarrecht wird als fakultatives bezeichnet. Doch scheint es die Tendenz der neueren Politik zu sein, die Fälle, in denen seine Anwendung obligatorisch ist, zu vermehren. Es wäre zu wünschen, daß man hier nicht zu weit ginge. Denn

der fakultative Charakter, den, wie wir sahen, auch die Torrensakte hatte, erscheint in Tunesien um so zweckmäßiger, weil wir uns hier in einem Lande befinden, in dem die Hochherzigkeit oder, wenn man dies lieber will, die berechnende Voraussicht der französischen Politik die Herzen der Eingeborenen zu versöhnen und zu gewinnen trachtet. Die Berührung aller Halbkulturvölker mit den im scharfen Konkurrenzkampfe groß gewordenen erwerbslustigen Neuankömmlingen hat bekanntlich zwei Seiten. Sie kann statt zum Fortschritt auch zum Ruin der Eingeborenen führen. Wenn man dies berücksichtigt, so wird man im fakultativen Charakter des neuen Immobiliarrechtes ein gewisses Korrektiv gegen seine vorschnelle Anwendung auf ihm noch nicht gewachsene Eingeborene erblicken können, einen gewissen Schutz gegen leichtsinnige Übertragungen und Verpfändungen ihres Bodens, die sie zu Grunde richten würden. So segensreich die durch das neue Recht ermöglichte Zuströmung von Kapital auf den tunesischen Boden wirken kann, so nachteilig können die Folgen der erleichterten Verpfändbarkeit und des scharfen Pfandrechts für leichtsinnige und unerfahrene Ackerbauer sein.

Ich vermag nicht zu beurteilen, ob die in das Belieben der Eingeborenen gestellte Befugnis, ihr Land dem neuen Recht zu unterstellen, einen genügenden Schutz für sie darstellt, jedenfalls schützt sie dieselben weit mehr als die obligatorische Unterstellung ihres Besitzes unter das neue Recht dies gethan haben würde.

Die Kolonisten aber können in seiner fakultativen Anwendung unmöglich eine Beeinträchtigung ihrer Interessen erblicken. Steht es ihnen doch jeder Zeit frei, ihren Bodenerwerb und Bodenbesitz dem neuen Recht zu unterwerfen, wenn sie dies wünschen.

Der Gesetzgeber war der Meinung, daß ihr eigenes Interesse die Kolonisten veranlassen werde, von der Wohlthat des neuen Rechtes Gebrauch zu machen. Seine Erwartung schien sich indessen anfangs nicht zu erfüllen. Von 1886, wo das neue Gesetz in Kraft trat, bis zum 1. Januar 1892 wurden nämlich nur 251 Eintragungen beantragt, hierunter 130 von Franzosen, 34 von Tunesiern, 13 von Italienern. In 195 Fällen wurde den Anträgen stattgegeben, die eingetragenen Grundstücke umfaßten eine Fläche von 96 000 Hektar gegenüber 400 000 Hektar, die sich damals in französischem Besitz befanden.

Dieser geringe Erfolg hatte indessen, wie eine zur Untersuchung eingesetzte Kommission einstimmig bestätigte, nicht im Princip des neuen Rechts seinen Grund, sondern in den großen Kosten und Weit-

läufigkeiten, die seine Anwendung verursachte. Man ermäßigte die Kosten, beschleunigte und vereinfachte das Verfahren und hob eine ganze Reihe von Bestimmungen auf, die aus der Absicht, die Torrensakte mit dem code civil zu verschmelzen, hervorgegangen, als eine unzweckmäßige Anwendung des französischen Rechts sich erwiesen.

Die Folge dieser Änderungen, die durch die Novelle von 1892 ihren Abschluß fanden, war ein erhebliches Anwachsen der Eintragungsanträge. Bis zum 31. Dezember 1897 vermehrte sich ihre Anzahl auf 2089, und es waren bis dahin 2815 Eigentumstitel erteilt, von denen allerdings ein erheblicher Teil auf Teilungen oder Zusammenfügungen bereits eingetragener Grundstücke sich bezog. Insgesamt waren am 31. Dezember 1897 750000 Hektar eingetragen oder im Begriffe eingetragen zu werden.

Hierzu traten im Jahre 1898, dem letzten, über welches amtliche Mitteilungen vorliegen, 59720 definitiv eingetragene Hektare, von denen die Eintragung der größeren Hälfte (28517) erst während des Jahres beantragt worden war von 666 Antragstellern, darunter 236 Tunesier, 224 Franzosen, 133 Italiener. 431 Antragsteller waren Eigentümer, 207 Inzâlisten. 355 Anträge bezogen sich auf ländliche Grundstücke; leider wird nicht gesagt, wieviel davon auf Tunesier und auf Franzosen entfallen. —

Ebensowenig enthält das mir zugänglich gewesene Material eine Statistik über die Verteilung des Grundbesitzes und die Betriebsverhältnisse in der Regentschaft überhaupt. Eine abschließende Beurteilung über die Tragweite der Reform ist daher nicht möglich. Die Entwickelungstendenz, die sich bei der großen ökonomischen Umwälzung infolge der Übernahme des Protektorates durch Frankreich in den bisher sehr stabil gewesenen landwirtschaftlichen Verhältnissen Tunesiens jedenfalls geltend macht, läßt sich aus den mir zu Gebote stehenden Unterlagen nicht genügend ermitteln. Wenn auch die zunehmende Anwendung des neuen Rechtes den Schluß zuläßt, daß die Reform im großen und ganzen dem Empfinden der Bevölkerung entspricht und in ihrem Nutzen genügendes Verständnis findet, so ist es doch aus dem angegebenen Grunde ganz unmöglich, über ihre weitere Ausdehnung etwas Bestimmtes auszusagen. Vor allem ist über die Regelmäßigkeit eines Einwanderungsstromes und dessen Größe nur wenig bekannt. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß vielleicht, nachdem die sämtlichen bis jetzt vorhandenen Kolonisten und die mit diesen in Berührung kommenden Eingeborenen ihre Eintragungsanträge ge-

stellt haben, ein längerer Stillstand in den weiteren Fortschritten der Reform eintreten könnte. —

Wie dem aber auch sei, jedenfalls wird ein unbefangener Beurteiler nicht umhin können, je eingehender er sich mit den verschiedenen Verwaltungszweigen der Regentschaft vertraut macht — wozu die im Eingange erwähnten Vorträge ein vortreffliches, wenn auch etwas einseitiges Hülfsmittel bieten —, den Franzosen zuzugestehen, daß sie im Fortgange ihrer großartigen Kolonialpolitik außerordentlich viel gelernt haben. Sehr viele Fehler, die sie früher allerorten machten, werden bewußt und geschickt vermieden, und die Verwaltung zeigt sich von dem lebhaftesten Bestreben beseelt, in richtiger Würdigung der fremdartigen muselmännischen Anschauungen und Sitten das Neuzuschaffende nicht bloß auf mutterländischer Grundlage aufzubauen. Eine Hauptschwierigkeit wird hier wie anderswo für die französische Kolonialpolitik in der geringen Bevölkerungszunahme der Heimat liegen, die einen dem einströmenden Kapital entsprechenden Zustrom französischer Einwanderer in Frage stellt. Eine weitherzige Politik der offenen Thür dürfte auch hier das Richtige sein, getragen von dem Vertrauen auf die überlegene französische Kultur und die unversiegliche Assimilationskraft der französischen Rasse.

Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Von

Dr. Paul Kollmann.

(Schluß.)

Inhaltsverzeichnis.

6. Die Gewerbe mit beschränkter Betriebsdauer.

Nicht alle Gewerbe sind in der Lage, das ganze Jahr hindurch mit einiger Gleichmäßigkeit den Betrieb aufrecht zu erhalten, sondern aus Gründen des Herstellungsverfahrens oder der Bedarfs- und Absatzverhältnisse zu bestimmten Zeiten, sei es zur vollständigen Einstellung — die „Campagnegewerbe“ —, sei es zu wesentlicher Einschränkung der Thätigkeit — die „Saisongewerbe“ — gezwungen. Da es für die vollständige Erkenntnis der gewerblichen Vorgänge doch

nicht ohne Belang ist, die aus der Art des Gewerbes hervorgehende regelmäßige Verminderung der Betriebsentfaltung in Anschlag zu bringen, so mögen auch nach dieser Seite hin die wichtigsten Zahlungsergebnisse, freilich in aller Kürze, vorgeführt werden. Diese besagen, daß im ganzen 155 979 Betriebe und 1,327 174 Personen, d. h. für die einen 10,9, die anderen 15,5 % ihrer Gesamtzahl, nicht das ganze Jahr hindurch die volle Thätigkeit ausüben. Inwieweit die durch den Stillstand oder die Geschäftseinschränkung betroffenen Gewerbetreibenden ihrerseits auch thatsächlich feiern, ist nicht festgestellt worden. Mag es schon in manchen Gewerben der Fall sein, daß — wie z. B. bei den Maurern — in der Ruhezeit die Mehrheit arbeitslos ist, in der größeren Zahl werden voraussichtlich die für den Augenblick überschüssig gewordenen Kräfte anderweite und zwar — weil sich bei ihnen die Erscheinung alljährlich wiederholt — vielfach ganz bestimmte anderweite Beschäftigungen ergreifen.

Was nun die einzelnen Gewerbe anlangt, in denen eine beschränkte Betriebsdauer statt hat, so sollen sie hier nach der Zahl der Betriebe, welche während des ganzen und bloß während eines Teils des Jahres voll arbeiten, aufgezählt werden. Um dabei deutlicher ersichtlich zu machen, wie mehr oder minder häufig die Einschränkung auftritt, sind die Gewerbe darnach auseinanderzuhalten, ob die Betriebe mit beschränkter Dauer die übrigen übersteigen, mindestens deren Hälfte, mindestens wie ein Zehntel und weniger als dieses ausmachen. Darnach sind ermittelt Betriebe, welche beschäftigt sind:

in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres	in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres
— bei Mehrheit der zeitweisen Betriebe —			Eisbereitung	44	60
			Mälzerei	155	606
Torfgräberei	217	1 379	Branntweinbrennerei .	3 880	4 000
And. Steinbrüche . . .	1 997	2 223	Bauunternehmung. . .	2 846	6 102
Wetzsteinmacher	26	43	Baggereibetrieb	21	42
Gew. v. Kies u. Sand.	376	514	Maurer	5 396	16 946
Kalk- u. Kreidebrüche .	727	1 282	Zimmerer	7 261	9 862
Ziegelei	2 410	12 907	Stubenmaler	9 684	12 338
Schwemmstein-F. . . .	27	112	Stuckateure	566	1 009
Flachsröstanstalten. . .	24	44	Dachdecker	2 054	3 655
Strohhut-F.	127	183	Steinsetzer	483	1 233
Rübenzucker-F.	47	408	Verleihungsgeschäfte . .	433	2 934
F. v. Stärke	144	380	See- u. Küstenschiffahrt	808	956
Konserven-F.	414	561	Binnenschiffahrt. . . .	4 215	10 740

in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres
— bei mindestens 50 % zeitweiser Betriebe —		
Gew. v. Graphit	23	16
Briquette-F. (Braunkohlen)	89	52
Steinmetzen	2 468	2 207
V. v. f. Steinwaren	595	360
Gew. v. Gips 2c.	255	233
V. v. Cementwaren	515	309
V. v. Blitzableitern	13	12
Schiffsbau	445	230
Holzkohlen- 2c. Gew.	112	70
Harz- u. Pechgewinnung	42	21
Ölmühlen	839	434
Weberei o. Stoffang.	72	36
Sägemühlen	6 232	4 126
Fischsalzerei u. -Pökelei	185	142
Brauerei	7 316	3 941
Badeanstalten	695	643
— bei mindestens 10 % zeitweiser Betriebe —		
Kunst- u. Handelsgärt.	11 827	2 099
See- u. Küstenfischerei	1 694	790
Binnenfischerei	2 385	821
Schieferbrüche 2c.	227	59
Verf. v. Spielw. a. Stein	49	15
Traßgräberei	148	72
Lehm- u. Thongräberei	155	77
Glashütten	270	47
Spiegelglas-F.	288	66
V. v. Spielw. a. Glas	169	65
V. v. Spielw. a. Metall	158	29
Mühlenbau	606	167
Fahrräder-F.	175	36
V. v. sonst. Zündwaren	50	19
F. v. künstl. Düngstoffen	278	104
Stearin- u. Wachsk.-F.	178	37
V. v. Firnissen u. Kitten	623	144
Leinenweberei	7 084	1 341
Häkelei u. Stickerei	849	153
Leinenbleicherei 2c.	243	79
Posamenten-F.	1 825	256
Dachfilz- u. Dachpappe-F.	173	34
V. v. Spielwaren aus Papiermaché	589	209
Lohmühlen	302	78
V. v. Spielw. a. Leder	136	34
V. v. Tapezierarbeiten	4 357	836

in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres
Sonst. Holzzurichtung	583	115
Kakao- u. Chokoladen-F.	133	31
H. v. Kaffeesurrogaten	168	63
F. v. künstl. Mineralw.	1 139	408
Schaum- u. Obstw.-F.	772	175
Putzmacherei	4 541	1 114
Fertigst. 2c. v. Puppen	339	122
V. v. künstl. Blumen	895	173
Kürschnerei	2 033	358
Feldmesser, Geometer	312	145
Brunnenmacher	579	290
Ofensetzer	1 862	787
Maler, Bildhauer (Künstler)	254	51
H. m. Baumaterialien	2 759	431
Hülfsgew. d. Handels	277	76
— bei etwa 10 % zeitweiser Betriebe —		
Tierzucht	205	38
Marmorbrüche	95	15
Massemühlen	65	10
Töpferei	3 648	344
Zinkgießerei	96	16
Herst. von Centralheizanlagen	107	12
Wagenbauanstalten	1 247	136
Lampen	201	18
Herst. v. Explosivstoffen	144	21
Gasanstalten	727	62
Wollenspinnerei	1 021	109
Flachsspinnerei 2c.	172	17
Wollweberei	8 006	821
Spitzen-V., Weißzeugstickerei	2 282	352
Sonst. Bleich., Färberei	1 924	239
V. v. Netzen 2c.	244	28
V. v. Holzdraht 2c.	87	12
V. v. grob. Holzwaren	3 129	352
Sonst. Flechterei u. Weberei v. Holz 2c.	714	101
V. v. Spielw. a. Holz	932	128
Veredelung v. Holz 2e.	1 181	207
Getreidemühlen	39 900	3 942
Kleider- und Wäschekonfektion	3 965	336
Hutmacherei	1 343	128
Mützenmacherei	603	79
Kleiderreiniger	41	14
Glaser	4 387	439

in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres	in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres
Einrichtung v. Gas- u. Wasseranlagen	1 259	141	Baumwollweberei	8 642	665
H. m. Brennmaterialien	9 603	827	Riemer u. Sattler	14 028	399
Hausierhandel	2 478	261	Tischlerei	57 946	2 132
Frachtfuhrwerk	10 773	1 027	Fleischerei	49 339	715
Leichenbestattung	249	22	Schneiderei	70 734	6 615
			Schuhmacherei	66 867	859
			Waschanstalten	6 626	458
			H. m. landw. Produkten	33 702	1 848
— bei unter 10 % zeitweiser Betriebe —			H. m. Kolonialwaren	88 800	701
			H. m. verschied. Waren	43 752	790
Klempner	11 956	512	Posthalterei, Personen-Fuhrwerk	8 757	448
Grob- (Huf-) Schmiede	47 469	543	Beherbergung	89 619	3 373
Schlosserei	17 708	570	Erquickung	81 315	1 900
Stellmacher	19 882	499			

Ist es unausführbar, der besonderen Umstände weiter zu gedenken, welche für die Gewerbszweige bei der beschränkten Betriebsdauer einwirken, so bleibt nur noch mit einigen Angaben zu belegen, wie lange die zeitweisen Betriebe in voller Thätigkeit sind. Dies hat bei 10 091 der sämtlichen 155 979 Betriebe höchstens drei, bei 66 404 höchstens sechs Monate, bei der entschiedenen Mehrzahl also wenigstens ein halbes Jahr statt und zwar im:

April	bei	114 863	Oktober	bei	106 324
Mai	"	127 157	November	"	63 683
Juni	"	123 848	Dezember	"	33 403
Juli	"	188 199	Januar	"	24 692
August	"	118 595	Februar	"	28 129
September	"	121 193	März	"	69 625
Mittel des Sommers	"	**120 642**	**Mittel des Winters**	"	**54 309**

Die hauptsächliche Betriebszeit gehört demnach dem Sommer an und zwar insbesondere von Mai bis September. Umgekehrt tritt die beschränkte Thätigkeit am häufigsten von Dezember bis Februar auf. Diejenigen wenigstens mit 100 Betrieben besetzten Gewerbe, welche die geringste, im höchsten Falle drei Monate währende volle Betriebszeit haben, sind:

	Betriebe		Betriebe
Torfgräberei	872	Leinenweberei	156
Andere Steinbrüche	133	Sägemühlen	666
Ziegelei	453	Tischlerei	144
Ölmühlen	136	Getreide-Mahlmühlen	343

	Betriebe		Betriebe
Konserven-F.	219	Zimmerer	259
Brauerei	147	Stubenmaler	142
Branntweinbrennerei	258	H. m. landw. Produkten	191
Schaum-, Obstwein-F.	113	Verleihungsgeschäfte	1331
Schneiderei	317	Beherbergung	879
Maurer	193	Erquickung	163

Am meisten unterliegen also die Verleihungsgeschäfte, wohin auch die von landwirtschaftlichen, besonders des Winters zum Dreschen gebrauchten Maschinen zählen, zeitweisen Beschränkungen. Sonst thut sich noch die vorwiegend bloß im Frühsommer betriebene Torfgräberei und die Gastwirtschaft hervor, die letztere wohl im Hinblick auf die in Deutschland hauptsächlich in der warmen Jahreszeit besuchten Bäder und Sommerfrischen.

7. Die Hausindustrie.

Innerhalb der gewerblichen Betriebsweise nimmt die der Hausindustrie eine Sonderstellung ein. Was sonst den Betrieb eines Gewerbes kennzeichnet: die Herstellung oder Darbietung von Waren und Leistungen an die Kundschaft zum Vorteil des Betriebsinhabers und zu dem Ende die Beschaffung der Betriebsmittel aus seinem Vermögen, die Aufsuchung der Absatzquellen nach seiner Einsicht — das trifft für jene nicht zu. Die hausindustrielle Gewerbthätigkeit ist nichts anderes als die des gelohnten Arbeiters, die vom Arbeitgeber, dem sog. Fabrikkaufmann oder Verleger, sein Arbeitsmaß nebst den zu bearbeitenden Rohstoffen — dieses wenigstens der Regel nach — zuerteilt, mitunter auch die kostspieligeren Werkzeuge zur Benutzung erhält. Der Unterschied vom Werkstättenarbeiter besteht nur darin, daß die Arbeit nicht in den Räumen und unter der Aufsicht des Arbeitgebers, sondern in der Behausung des Hausindustriellen selbst und oftmals im Verein mit ihm unterstellten Hülfspersonen, seien es fremde, seien es solche seiner Familie, ausgeführt wird. Es liegt also nur eine abgesonderte Betriebsstätte, nicht aber auch ein Betrieb, eine Unternehmung im eigentlichen und auch in dem Sinne vor, wie ihn die Gewerbezählung im übrigen gefaßt hat. Sind nun aber mit Rücksicht auf die abgesonderte Betriebsstätte und die Verwendung von Hülfskräften die Arbeitsveranstaltungen der Hausindustrie aus zähltechnischen Gründen den anderen Betrieben gleich erachtet worden, so bedarf es für die richtige Darlegung der gewerblichen Vorgänge ihrer und ihres Personals Ausscheidung aus den bisher nachgewiesenen,

die Gesamtheit umfassenden Thatsachen. Da bereits auf das Wesen der Hausindustrie und auf die dabei beteiligte Bevölkerung gelegentlich der Schilderung der Ergebnisse der Berufsermittelung näher eingegangen worden ist, wird es hier darauf ankommen, die Betriebsverhältnisse, entsprechend dem Wesen der Gewerbestatistik, in den Vordergrund zu stellen.

Neben dem, was die Berufsermittelung über die Hausindustrie erbracht hat, ist diese durch die gewerbliche Betriebszählung in doppelter Weise Gegenstand der Erhebung gewesen, insofern nämlich einmal die hausindustriellen Betriebsleiter über ihren „Betrieb" und das dazu gehörige Personal und ferner die Unternehmer nach den außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Arbeiter befragt sind. Sonach ist man zu dreierlei Angaben über die gewerbthätigen Personen der Hausindustrie gelangt. Diese Angaben weichen jedoch ziemlich weit voneinander ab. So wurden in der Hausindustrie thätige Personen ermittelt:

	durch die Berufszählung und zwar			durch die Gewerbezählung nach Angaben der	
	im Hauptberuf	im Nebenberuf	zusammen	Hausindustriellen selbst	Unternehmer
Selbständige	287 448	46 782	334 230	295 768	490 711
mithelfende Familienangehörige	11 570	10 001	21 571	23 153	
sonstige Gehülfen	43 493	2 669	46 162	139 063	
zusammen	342 511	59 452	401 963	457 984	

Daß die Angaben so wenig übereinstimmen, liegt, was die der Berufs- und der Gewerbezählung anlangt, zwischen denen sie am weitesten auseinander gehen, vor allen Dingen darin begründet, daß die erstere sich nur auf in der Haushaltung des Selbständigen wohnenden Gehülfen, die letztere auf sämtliche erstreckte, ferner in dem Umstande, daß die berufsstatistischen Zahlen auf den sommerlichen Stichtag der Zählung, an dem manche Hausarbeiter erfahrungsmäßig in anderen Berufsarten, namentlich in der Landwirtschaft thätig sind, sich beziehen, die gewerbestatistischen hingegen auf den Jahresdurchschnitt. Die Abweichungen aber der beiden gewerbestatistischen Ergebnisse erklären sich in der Hauptsache daraus, daß die Verleger in der Regel nur die von ihnen unmittelbar beschäftigten Arbeiter, nicht aber deren Gehülfen kennen, daß zudem manche Haus-

industrielle für mehrere Auftraggeber arbeiten. Ein unbedingter Vorzug kommt weder der einen noch der anderen Angabe zu, vielmehr hängt er davon ab, ob man es auf die Gestaltung des Verlagsgeschäftes oder die Arbeitsweise der Hausindustriellen selbst abgesehen hat. Da letztere vorzugsweise interessiert, die auf sie bezüglichen Thatsachen zugleich ausgiebiger festgestellt sind, ist den auf den Angaben der Arbeiter beruhenden Ergebnissen hier der Vorrang einzuräumen.

Werden demgemäß zuerst die hausindustriellen Betriebsverhältnisse im allgemeinen veranschaulicht, so haben die beiden jüngsten Zählungen nachgewiesen:

	1895	1882
Betriebe:		
überhaupt	342 557	386 416
Hauptbetriebe	300 901	352 079
Nebenbetriebe	41 656	34 337
Personen:		
überhaupt	457 984	476 080
männliche	256 131	267 286
weibliche.	201 853	208 794

Wie ja genugsam bekannt und insbesondere durch zahlreiche den letzten Jahren angehörige Untersuchungen dargethan ist, gewährt überwiegend die hausgewerbliche Beschäftigungsweise der beteiligten Arbeiterbevölkerung nur ein kümmerliches Brot, nicht bloß weil der Lohn niedrig ist, sondern auch weil leicht Stockungen im Verdienst eintreten und die Arbeiter mancherlei Zwackereien durch die Auftraggeber ausgesetzt sind. Allermeist pflegt der Fabrikarbeiter, der Gehülfe in der Werkstatt besser daran zu sein als der Hausarbeiter. Er erwirbt gemeinhin mehr und braucht nicht in gleichem Maße von früh bis spät an der Arbeit zu stehen und Frau und Kinder zur Verstärkung seiner Leistungen in Mitleidenschaft zu ziehen. Nichtsdestoweniger hat sich trotz der schweren socialen Schäden, mit dem sie behaftet ist, die Hausindustrie fortgesetzt behauptet. Dazu trägt einmal bei, daß diese Betriebsform den Arbeitgebern vorteilhaft erscheint, da sie nicht für entsprechende Arbeitsräume zu sorgen, kein größeres ständiges Personal zu halten und andauernd zu beschäftigen, für dieses keine dem Fabrikanten obliegenden Leistungen zu übernehmen brauchen, da sie ferner vergleichsweise niedrige Löhne zahlen, kein großes Kapital aufwenden und daher in Zeiten der Geschäftsstockungen

weniger Bedrängnissen ausgesetzt sind. Solange es ihnen in Zweigen, die überhaupt eine Herstellung außerhalb der Anlagen des Unternehmers gestatten, gelingt, über genügende Hausarbeiter zu verfügen, werden sie darum geneigt sein, an ihnen festzuhalten. Daß es ihnen daran aber nicht fehlt, hängt zum guten Teil mit der Gewöhnung der Bevölkerung an diese Art Beschäftigung und der mangelnden Gelegenheit zusammen, anderweite, namentlich Fabrikarbeit an Ort und Stelle leicht zu erlangen. Denn da, wo die Hausindustrie eingewurzelt ist, lebt meist die daran beteiligte Bevölkerung in Dörfern und kleinen Städten dicht vereint und sieht sich auf den hergebrachten Verdienst angewiesen. Dazu kommt, daß die Hausarbeiter vielfach ein in der Not des Daseins verkommenes, stumpfsinniges Geschlecht sind, welches nicht die Kraft besitzt, sich zu einem Wechsel in der Thätigkeit und des Wohnsitzes aufzuraffen, das vielleicht auch die mehr scheinbare als wirkliche Unabhängigkeit mit allen ihren Sorgen und Mühen nicht aufzugeben vermag, um sich der strafferen Zucht einer Fabrikordnung oder sonstigen Gehülfenstellung anzubequemen. Jedenfalls wird sich darum der Übergang aus den überkommenen Einrichtungen zu einer anderen Betriebsform, welche den Arbeitern bessere und menschenwürdigere Aussichten auf Unterhaltsbefriedigung bietet, nur langsam vollziehen. Immerhin verdient es Beachtung, daß seit 1882 ein nicht ganz geringfügiger Wandel in dieser Richtung eingetreten ist. Denn es haben sich die hausindustriellen Betriebe um ein gutes Zehntel, genau um 11,4, die Hauptbetriebe gar um 14,5 % vermindert. Allerdings ist die Zahl der Nebenbetriebe um 21,3 % gewachsen. Mag das für die gewerbliche Erzeugung nicht ohne Belang sein, mag man darin wohl auch ein Anzeichen erblicken, daß die Bevölkerungszunahme den Erwerbsspielraum des Einzelnen verengt und einen Teil zur Vervollständigung des Einkommens auf die hierfür gewiß häufig geeignete hausgewerbliche Nebenbeschäftigung hingewiesen hat; vom socialen Gesichtspunkte aus wiegt diese Vermehrung jedoch nicht so schwer, weil es sich doch für den Gewerbtreibenden nur um eine ergänzende Erwerbsquelle handelt und seine hauptsächliche Thätigkeit und Stellung unberührt läßt. Teilweise sind es die dem weiblichen Geschlechte zugänglichen Gewerbszweige, in denen eine stärkere Zunahme der Nebenbetriebe stattgehabt hat, so z. B. in der Weberei, der Herstellung von Posamenten, Spitzenwäscherei, Näherei und Puppenausstattung. Das läßt vermuten, daß die Beteiligten in erster Linie einen hauswirtschaftlichen Wirkungskreis haben und bloß die verbleibenden Freistunden zu einem

beiläufigen Verdienst verwenden. Diese Erscheinungen nehmen sich aber durchaus anders aus als jene, bei denen die Beteiligten lediglich oder ganz überwiegend in der hausindustriellen Beschäftigung aufgehen, keine andere Hülfsquelle als den hieraus gewonnenen Verdienst haben und das ganze Elend, das allzuoft damit verbunden ist, auskosten müssen. Wenn daher die Hauptbetriebe der Hausindustrie um einen namhaften Teil und — wie bei der kräftigen gewerblichen Entfaltung zumal durch Vermehrung des Arbeiterpersonals angenommen werden muß — zu Gunsten der Fabrikarbeit verschwunden sind, wird das, wie die Dinge einmal liegen, im Interesse der davon Betroffenen nur als eine günstige Wendung aufzufassen sein, und das um so mehr, als der Rückgang den Hausbetrieb grade dort betroffen hat, wo er als Alleinbetrieb in seiner kümmerlichsten Gestalt auftrat. Es wurden nämlich gezählt:

		Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe
hausgewerbliche Betriebe überhaupt	1895	272 528	70 029
	1882	317 472	68 944
Hauptbetriebe	1895	231 563	69 338
	1882	284 733	67 346
Nebenbetriebe	1895	40 965	691
	1882	32 739	1 598

Demnach haben bloß die Alleinbetriebe sich vermindert und zwar die Hauptbetriebe um 18,7 %. Dagegen machten sich die erweiterten und im ganzen auch wohl etwas einträglicheren Betriebe durch eine Zunahme um 2,9 % bemerklich. Entgegengesetzt ist es bei den nebengewerblichen Veranstaltungen: sie haben grade in der Form der Alleinbetriebe gewonnen.

Mit der Zahl der Hauptbetriebe hat auch die der hausindustriellen Gewerbtreibenden eingebüßt, freilich nur um 3 %. Davon ist aber nur ein Teil der Hausarbeiter berührt worden, wie das schon aus der Zunahme der Gehülfenbetriebe folgt. Denn blickt man auf ihre Arbeitsstellung, so waren:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Die Abnahme erstreckt sich also lediglich auf die Inhaber von Alleinbetrieben, während die von Gehülfenbetrieben um 1,5, ihre Hülfspersonen gar um 27,4 % sich vermehrt haben. Dabei bleibt jedoch dahingestellt, ob nicht 1882 die mitarbeitenden Familienglieder

	männlichen	weiblichen	Zusammen	
	Geschlechtes		1895	1882
Inhaber von Alleinbetrieben . . .	110 340	121 223	231 563	284 733
Personal der Gehülfenbetriebe . .	145 791	80 630	226 421	191 347
darunter:				
Betriebsleiter	55 977	8 228	64 205	63 276
Gehülfen und Arbeiter	87 261	51 802	139 063	128 071
und zwar: 16 Jahre und darüber	72 980	44 249	117 229	
unter 16 Jahr	14 281	7 553	21 834	
Mitarbeitende Familienangehörige .	2 553	20 600	23 153	
und zwar: 16 Jahre und darüber	1 476	19 010	20 486	
unter 16 Jahr	1 077	1 590	2 667	

zu niedrig, ja sogar viel zu niedrig in Ansatz gebracht sind. Das Bedenken besteht selbst für 1895, obwohl auf die Erfassung dieser Gruppe der gewerbthätigen Personen besonderer Nachdruck gelegt wurde. Aber es müssen offenbar unzulängliche Angaben gemacht sein, wenn im Mittel auf einen Inhaber von Gehülfenbetrieben nur 0,3 erwachsene und 0,04 % unerwachsene Angehörige der Familie mithelfend erscheinen, wo es doch hinlänglich bekannt ist, daß der Hausbetrieb in ausgedehntem Maße die Mitwirkung von Frau und Kindern in Anspruch nimmt. Im Hinblick auf die Gewerbe überhaupt ist freilich der Anteil der mitarbeitenden Familienglieder in der Hausindustrie hoch: er beträgt hier 10,2, dort nur 4,6 % des Personals der Gehülfenbetriebe.

Wie in Bezug auf die Familienhülfe weicht die Zusammensetzung des hausindustriellen Personals auch sonst ab von dem, was für die Gewerbe im allgemeinen gilt. So fällt namentlich die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes auf. Die ist in der Hausindustrie doppelt so hoch, da sie sich bis auf 44,1 % erhebt, im ganzen aber nur 22,8 % ausmacht. Diese Überlegenheit ist beinahe allen Stellungen eigen. Denn es betragen die weiblichen Personen %:

als	in der Hausindustrie	überhaupt
Inhaber von Alleinbetrieben . .	52,4	34,4
Inhaber von Gehülfenbetrieben.	12,8	8,8
Gehülfen und Arbeiter	37,2	19,2
mithelfende Familienangehörige.	88,9	89,4

Nur also die mitthätigen Familienglieder bleiben hinter dem, was sonst ermittelt ist, um eine geringfügige Kleinigkeit zurück. Besonders ansehnlich ist dagegen die Frauenthätigkeit in der Hausindustrie als Inhaber von Alleinbetrieben, die ihnen zur größeren Hälfte gehören.

Abweichend ist nicht minder die Ziffer der unerwachsenen Gehülfen. Während sie überhaupt zu nicht mehr als bis zu 8,8 % ansteigt, erhebt sie sich für die Hausarbeiter auf 15,1 %. Ebenfalls in dem Verhältnisse der Hülfspersonen zu den Betriebsleitern legt der Hausbetrieb seine Eigenart an den Tag. Machen die Hülfspersonen im allgemeinen 66,9, so im Hausgewerbe nur 35,4 %, also reichlich halb so viel aus. In den Gehülfenbetrieben kommen auf sie im ersteren Falle 85,6, im letzteren nicht mehr als 71,6 %. Für die Gesamtheit des Hausgewerbes ist demnach im Gegensatze zu den vorherrschenden gewerblichen Erscheinungen die selbständige Geschäftsthätigkeit die Regel. Infolge dessen bleibt denn auch der mittlere Betriebsumfang beträchtlich hinter dem früher nachgewiesenen zurück; dieser belief sich im ganzen doch immer auf 3,3, in den Hausgewerben erst auf 1,5 Köpfe. Noch weiter entfernen sich die Gehülfenbetriebe, wenn in jenem Falle die Kopfzahl 6,0, in diesem bloß 2,5 % beträgt. So zeigt sich die Hausindustrie denn als eine entschieden kleingewerbliche Betriebsform, ja sogar in ihrer ausgeprägtesten Gestalt, da bereits unter allen ihren Betrieben 79,6 % Alleinbetriebe sind. Mag diese Höhe gleich über die thatsächlichen Vorgänge hinausschießen, da, wie schon hervorgehoben wurde, in Wirklichkeit die nebenhergehende Mitarbeit von Familiengliedern eine wichtige Rolle spielt, indessen bei der Zählung nicht vollständig zum Ausdruck gekommen ist, so handelt es sich doch immer nur um vorwiegend recht bescheidene Arbeitsveranstaltungen. Und zwar ist das fast durchweg in allen Zweigen der Fall, deren sich das Hausgewerbe bemächtigt hat. Das kann man schon daraus sehen, daß nur ganz wenige Gewerbe einen höheren Anteil an Gehülfenbetrieben haben. Am ehesten mit reichlich neun Zehntel finden sie sich in Molkereibetrieben, mit 60 bis 80 % in der Töpferei, bei Grobschmieden, Konfektionsgewerben, Scherenschleifern, Stubenmalern, der Metalllegierung. Im übrigen sind es bloß die Bleicherei, die Verfertigung von Schußwaffen, von Spielwaren aus Papiermaché, die Tischlerei, Gerberei, Klempnerei, Stellmacherei, welche über die Hälfte Gehülfenbetriebe besitzen. Daß sich aber die Ausgestaltung des Betriebes immer in engen Grenzen halten wird und halten muß,

ergiebt sich aus dem innersten Wesen der Herstellungsweise, welche für Rechnung eines Dritten geschieht. Nur weil es sich um Arbeiten handelt, die einfacher Art sind, für sich allein beschafft werden können und nicht das Ineinandergreifen mehrerer Arbeiter für dasselbe Erzeugnis erheischen, ist es möglich, die Aufträge an Kleinmeister zu vergeben. Wäre es anders, verlangte der Betrieb größere Mittel und höhere technische und sonstige geschäftliche Einsicht, wie sie dem Hausindustriellen abgehen, würde für den die Aufträge gebenden Unternehmer der Nutzen, den ihm der Hausbetrieb einbringt, fortfallen und er sich genötigt sehen, die Herstellung unmittelbar in Fabrikanlagen vornehmen zu lassen. Wo übrigens Hülfspersonen in der Hausindustrie Verwendung finden, gehören sie — und das ist wieder recht bezeichnend für die Hausindustrie — in nennenswertem Umfange allein der eigenen Familie des Betriebsleiters an. Solcher reiner sog. Familienbetriebe gab es 1895: 29 724 mit 68 933 — 26 072 selbständigen und 42 861 unselbständigen — Personen. Es sind das 42,9 % der hausindustriellen Gehülfenbetriebe und 30,4 % von deren Personal. Soweit diese Familienbetriebe wenigstens zwei Fünftel von den Gehülfenbetrieben gleichkommen, finden sie sich vor mit:

in	Anzahl der		% der Gehülfenbetriebe
	Betriebe	Personen	
Gummi- und Haarflechterei	121	276	87,1
Herst. grober Schieferwaren 2c.	25	49	80,6
Glasbläserei vor der Lampe	168	449	78,5
Leinenweberei	4 197	9 144	78,2
Herst. von Spielwaren aus Papiermaché	401	1 058	76,6
" " " " Holz 2c.	342	892	74,3
Weberei von gemischten u. anderen Waren	2 907	6 923	73,8
Baumwollweberei	4 748	10 782	73,4
Seidenweberei	1 705	4 014	67,9
Herst. von Spielwaren aus Leder	42	116	67,7
Flachs- u. Hanfhechelei und -Spinnerei	20	42	62,5
Wollweberei	3 571	8 239	59,8
Herst. von Stiften, Nägeln, Schrauben 2c.	59	142	56,2
Herst. grober Holzwaren	202	428	55,8
Nagelschmiederei	42	90	52,5
Bauwollenspinnerei	33	58	51,6
Uhrmacherei	91	223	49,5
Tabakfabrikation	668	1 448	48,5
Sonstiger Flechterei u. Weberei von Holz 2c.	26	55	46,4
Korbmacherei, -Flechterei	915	2 218	45,7
Posamentenfabrikation	300	756	45,1
Feilenhauerei	141	353	44,1
Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation	37	86	43,0
Geigenmacherei	77	170	40,7
Herst. von Kravatten u. Hosenträgern	70	168	40,2
Fertigstellung von Puppen	98	241	40,0

Vorzugsweise stehen hier solche Gewerbe in Frage, die, wie namentlich die Weberei, von alters her hausmäßig und vielfach in Gegenden betrieben wird, in denen die Bevölkerung ganzer Ortschaften daraus ihren Unterhalt zieht. Hier teilt sich die Familie in die Arbeit und hält am zähesten an der überkommenen Beschäftigung fest. Soweit der Betriebsinhaber Hülfe gebraucht, nimmt er sie darum aus den Kreisen seiner Angehörigen und zieht sie für seinen Beruf von früh auf heran.

Erwähnt mag noch werden, daß vereinzelt außer der menschlichen Hülfe auch motorische im Hausbetrieb benutzt wird. Es hat das aber bloß in 3042 Betrieben, d. h. bei 0,9 % statt und zwar vornehmlich in solchen der Textilindustrie. Auch macht die Leistungskraft nicht mehr als 10 156 Pferdestärken aus. —

Außer den Gesamterscheinungen ist nun auch der Verteilung der Hausindustrie über die Gewerbe nachzugehen. Diese wird aus folgender Aufstellung für die Gruppen ersichtlich. Es beträgt nämlich die:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Das Hausgewerbe bleibt also auf die industriellen Gewerbe beschränkt — abgesehen von den wenigen Betrieben und Personen, die in der Kunst- und Handelsgärtnerei mit Kranzbindearbeiten beschäftigt sind. Im Bereiche der Industriegewerbe sind aber bis auf den Bergbau und das Hüttenwesen sämtliche Gruppen vertreten, freilich überwiegend nur schwach. Eigentlich sind es auch nur zwei, die sich durch eine stattliche Besetzung hervorthun: die Textil- und die Bekleidungsindustrie, von denen auf jene bereits 42,7, auf diese 34,8 % aller hausgewerblichen Personen kommen. Die noch immer die erste Stelle einnehmende Textilindustrie hat jedoch stark an Verbreitung verloren. Ihre Kopfzahl ist um 31,3 %, also fast ein Drittel zurückgegangen. Darin steht sie unter allen Gruppen allein, denn überall sonst haben die hausindustriellen Personen sich ausgedehnt. Die vorhin belegte Einbuße der hausgewerblichen Thätigkeit kommt also lediglich auf Rechnung der Textilindustrie.

Etwas anders wird das Bild jedoch, sobald man die einzelnen Gewerbe in Betracht zieht. Geschieht das bezüglich derer, welche im Jahre 1895 mindestens 1000 Hausarbeiter enthielten, so gelangt man zu:

(Siehe die Übersicht auf Seite 51.)

in	Zahl der Hausindustriellen				Die Ab- und Zunahme der	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	1895		1882		von 1882 auf 1895	
Kunst- und Handelsgärtnerei	70	236	5	5	65	231
Industrie der Steine und Erden	2 273	4 236	2 507	3 170	234	1 066
Metallverarbeitung	10 795	20 105	9 981	16 930	814	3 175
Industrie der Maschinen, Instrumente	5 749	9 093	2 581	4 489	3 168	4 604
Chemischer Industrie	318	299	142	176	171	128
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	50	131	53	56	— 3	75
Textilindustrie	162 435	195 780	235 363	285 102	— 72 928	— 89 322
Papierindustrie	2 703	5 843	1 742	3 473	961	2 370
Lederindustrie	2 780	5 106	1 136	1 820	1 644	3 286
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	23 356	37 140	15 487	19 111	7 869	18 029
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	9 930	15 918	6 365	8 346	3 565	7 572
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	120 298	159 360	110 282	131 861	10 016	27 499
Baugewerben	321	766	8	19	313	747
Polygraphischen Gewerben	649	2 136	373	739	276	1 397
Künstlerischen Gewerben	830	1 835	389	785	441	1 050

in	1895 Hausindustriellen		Zu- oder Abnahme seit 1882 in % bei	
	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
Porzellan-F. u. -Veredelung, einschl. Spielwaren aus Porzellan	880	1 074	— 25,0	— 13,7
Verf. v. Gold- u. Silberwaren	557	1 195	78,0	69,0
Grobschmiederei	1 400	2 651	—	—
Schlosserei	1 148	3 010	—	—
Zeugschmiederei, Scherenschleiferei, Feilenhauerei	4 502	7 786	— 30,8	— 33,4
Stellmacherei	997	1 490	—	—
Zeitmeßinstrumente-F. (Uhrmacher)	878	1 067	71,5	39,8
Musikinstrumenten-F.	2 775	3 869	102,7	107,6
Seiden- und Shoddyspinnerei	1 242	1 858	— 62,1	— 60,7
Baumwollenspinnerei	1 432	1 296	— 74,0	— 73,8
Seidenweberei	15 349	18 656	— 56,6	— 64,9
Wollweberei	19 755	27 790	3,3	17,7
Leinenweberei	24 543	26 291	— 30,3	— 35,8
Baumwollweberei	27 553	33 208	— 40,9	— 36,3
Weberei von gemischten Waren	12 664	17 351	— 27,5	— 21,3
Gummi- und Haarflechterei	2 162	1 338	379,4	174,7
Strickerei und Wirkerei	23 961	27 762	— 22,7	— 30,8
Häkelei und Stickerei	5 892	5 863	— 17,7	— 8,9
Spitzenverf. und Weißzeugstickerei	9 385	14 378	28,7	63,9
Posamenten-F.	13 734	12 554	— 0,5	— 14,2
F. v. Steinpappe, Papiermaché, einschl. Spielwaren	1 031	2 042	39,5	35,5
Buchbinderei, Kartonnage-F.	1 595	3 545	68,3	90,3
Sattlerei, einschl. Spielwaren aus Leder	2 023	3 405	107,3	135,5
Tapezierarbeiten-Verf.	495	1 024	272,2	215,1
Verf. v. groben Holzwaren	2 295	2 169	54,8	42,2
Tischlerei und Parkettfabrikation	5 514	13 248	209,0	231,6
Böttcherei	729	1 185	125,7	303,1
Korbmacherei	5 598	8 394	232,6	255,5
Strohhut-F. u. Flechterei v. Holz, Stroh ꝛc.	3 392	2 146	— 47,1	— 56,9
Dreh- und Schnitzwaren	3 528	6 736	104,4	114,0
Kammmacher, Bürstenmacher	1 031	1 507	122,6	131,5
Tabak-F.	9 737	15 457	53,8	85,8
Näherei (auch in der Puppenausstattung)	40 337	42 247	— 15,1	— 15,2
Schneiderei	42 942	70 316	69,6	78,8
Konfektion	747	2 603	— 86,3	— 56,9
Putzmacherei, Verfert. künstlicher Blumen	2 966	3 164	14,6	2,8
Kürschnerei	825	1 633	— 8,3	56,1
Handschuhmacher, Kravatten-F.	5 051	5 389	— 45,3	— 40,5
Verf. d. Korsetts	1 403	1 226	9,5	— 14,9
Schuhmacherei	21 692	26 553	48,6	43,9
Wäscherei	3 651	4 942	59,1	95,6
Künstlerischen Gewerben	830	1 835	113,4	133,8

Hier zeigt sich nun einmal, daß unter allen Zweigen die Schneiderei und die Näherei die zahlreichsten hausgewerblichen Personen stellen, die bei jener 15,3, bei dieser 9,2 % sämtlicher Hausindustriellen betragen. Da hinan ragen keine anderen Gewerbe; am nächsten stehen ihnen noch einige Arten der Weberei und Spinnerei, die Schuhmacherei und die Wirkerei. Doch auch die Tabaksfabrikation, die von Posamenten, die Tischlerei und die Weißzeugstickerei erheben sich noch über 10000 Köpfe. Sodann ersieht man, daß die große Mehrzahl der Gewerbe an Betrieben wie Personen gewachsen, ja in der Böttcherei, Korbmacherei, in der Herstellung von Korb- und Schnitzwaren, in der Bürstenmacherei, der Haarflechterei, der Verfertigung von Musikinstrumenten gewaltig und wenigstens auf das Doppelte gewachsen ist. Fühlbare Abnahme haben außer fast allen wichtigeren Zweigen der Weberei und Spinnerei vornehmlich die Konfektion, Handschuhmacherei, Strickerei und Wirkerei, die Zeugschmiederei, Strohflechterei, die Porzellanmanufaktur, die Näherei und an Personen die Korsettverfertigung erlitten.

Um aber die Bedeutung dieser Bewegung und überhaupt die Stellung der hausindustriellen Herstellungsweise innerhalb der Gewerbe genügend würdigen zu können, reicht die bloße Anzahl der Betriebe und Personen nicht aus. Dazu ist es geboten, diese zu denen der Gewerbe überhaupt in Verhältnis zu setzen. Wird solches Verhältnis berechnet, so sind von je 100:

in	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
	hausindustriell			
	1895		1882	
Kunst- und Handelsgärtnerei . . .	0,3	0,3	0,0	0,0
Industrie der Steine und Erden .	4,3	0,8	4,2	0,9
Metallverarbeitung.	6,2	3,1	5,6	3,7
Industrie d. Maschinen, Instrumente	5,6	1,6	2,7	1,3
Chemischer Industrie.	2,8	0,3	1,4	0,2
Ind. d. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	0,6	0,2	0,5	0,1
Textilindustrie.	65,3	19,7	57,9	31,3
Papierindustrie	14,4	3,8	10,5	3,5
Lederindustrie	5,4	3,2	2,3	1,5
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	8,9	6,2	5,4	4,1
Industrie der Nahrungsmittel . . .	3,2	1,6	2,2	1,1
Bekleidungsgewerben	13,1	11,5	11,6	10,5
Baugewerben	0,1	0,1	0,0	0,0
Polygraphischen Gewerben	4,3	1,7	3,6	1,1
Künstlerischen Gewerben	8,3	9,2	4,5	5,1
Zusammen				
für alle Gruppen	9,4	4,5	10,7	6,5
für die Industriezweige	14,1	5,7	15,1	8,1

Fügt man hieran gleich die Gewerbezweige, welche vornehmlich der hausgewerblichen Betriebsform zugänglich erscheinen und über die Hälfte derartiger Betriebe haben, so waren dies 1895 mit:

	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
	Anzahl		% der Gesamtheit	
Wäscherei, Bleicherei, Appretur für Spitzen 2c.	727	553	93,4	47,8
Seidenweberei	15 349	18 656	86,9	33,3
V. v. Bleistiften	280	219	86,4	7,8
Seiden- u. Seidenshoddyspinnerei	1 242	1 858	85,2	28,2
Baumwollweberei	27 553	33 208	84,1	22,6
Posamentenfabrikation	13 734	12 554	83,9	38,6
Gummi- und Haarflechterei und -Weberei	2 162	1 338	83,6	34,7
Strohhutfabrikation	2 530	1 099	83,2	17.8
Zieh- u. Mundharmonikafabrikation	1 322	1 509	80,2	38,0
Gold- u. Silberdrahtzieherei	356	223	78,2	6,2
Weberei von gemischten u. anderen Waren	12 664	17 351	77,5	22,4
Wollweberei	19 755	27 790	75,9	18,2
Spitzenverf. u. Weißzeugstickerei	9 385	14 378	75,6	49,5
Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten	104	135	74,3	58,2
Verf. v. Kravatten u. Hosenträgern	1 160	1 484	71,6	33,7
Verf. v. Korsetts	1 403	1 226	71,5	13,2
Juteweberei	132	79	70,6	1,4
Fertigstellung, Bekleidung, Ausstattung von Puppen	919	1 397	70,6	34,3
Appretur für Strumpf- u. Strickwaren	434	510	70,2	9,2
Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaren)	23 961	27 762	67,0	34,4
Glasbläserei vor der Lampe	556	936	65,7	41,0
Handschuhfabrikation	3 891	3 905	64,2	23,3
Verf. v. Spielwaren aus Leder oder mit Leder überzogen	296	390	63,9	25,0
Häkelei und Stickerei	5 892	5 863	63,8	40,2
V. v. Spielwaren aus Papiermaché	948	1 914	63,2	53,5
Geigenmacher	703	943	61,8	52,9
Baumwollenspinnerei	1 432	1 296	58,5	1,7
Porzellanfabrikat. u. -Veredelung	860	1 055	53,1	2,9
Korkschneiderei	482	394	53,0	10,9

Auch von diesem Gesichtspunkte aus ragt die Textilindustrie als Gruppe am entscheidensten hervor, und darnach, wenn schon in viel geringerem Grade, die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie. Nach der Seite ihrer Betriebe fällt noch die Papierindustrie ins Gewicht. Im einzelnen ist aber auch die Hausarbeit für manche Gewerbe von Belang, die zu anderen Gruppen zählen, so die Bleistift- und Strohhutfabrikation, in der über drei Viertel aller Betriebe, die Bereitung

von Spielwaren aus Papiermaché und die Geigenmacherei, in der die größere Hälfte der Personen hausgewerbliche sind. Daß fast durchweg in den Gruppen wie in den einzelnen Gewerben der Anteil der hausgewerblichen Betriebe an der Gesamtzahl der entsprechenden Betriebe größer, ja in der Verfertigung von Bleistiften, der Gold- und Silberdrahtzieherei, der Juteweberei, der Baumwollenspinnerei, der Porzellanfabrikation sehr viel größer als der der Personen ist, wird nach dem, was über den Betriebsumfang ermittelt wurde, wohl verständlich sein. Die Hausbetriebe sind eben vorzugsweise von zwerghafter Art, daher ihre Arbeiterzahl häufig und namentlich in den genannten Zweigen den Fabrikarbeitern gegenüber in den Hintergrnnd tritt. Das hohe Verhältnis hausgewerblicher Veranstaltungen auf der einen, das niedrige der darin thätigen Personen auf der anderen Seite ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß im Gewerbe der fabrikmäßige Großbetrieb die herrschende Stellung einnimmt, und die Hausindustrie nur von bescheidener Bedeutung für die Erzeugung erscheint.

Im allgemeinen ist es aber doch immer nur ein kleiner Kreis von Gewerben, in dem die hausindustrielle Betriebsform Fuß gefaßt hat. Zwar hat die Zählung ihrer 121 nachgewiesen, in denen sie mit mindestens 100 Betrieben vertreten ist; indessen sind es nur 42, in denen sie es auf 1000 Personen bringt, nur 29, in welchen sie in mehr als der Hälfte der Betriebe vorkommt. Selbstverständlich hängt es zu oberst von dem ganzen, dem Gewerbe eigentümlichen Herstellungsverfahren ab, ob es sich dem Hausbetriebe mehr oder minder zugänglich erweist. Nach den Untersuchungen des Professor Stieda scheint es von hauptsächlichem Einfluß für die Anwendung der Hausindustrie zu sein, wenn die Arbeiten sich für die — meist schlecht gelohnte — Frauenthätigkeit eignen, wie in der Häkelei, Stickerei, Näherei, Verfertigung von Handschuhen und Hosenträgern, wenn die Technik der Verfertigung mit wenigen und nicht kostspieligen Werkzeugen vor sich geht, wie in der Korbmacherei, Herstellung grober und glatter Holzwaren, Gummi- und Haarflechterei, Strohhutfabrikation, wenn künstlerischer Sinn und besondere Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, so z. B. in der Holzschnitzerei, der Verfertigung musikalischer Instrumente, der Spitzenklöppelei, wenn endlich die Erzeugungsgegenstände sich leicht und bequem zwischen dem Wohnsitz des Hausarbeiters und des Unternehmers befördern lassen. Dahingegen hat die größere oder geringere Wohlfeilheit des Rohstoffes in der Regel nur eine nebensächliche Bedeu-

tung, da ihn die Hausarbeiter meistenteils geliefert erhalten[1]. So lange die Natur der Arbeiten es zuläßt, wird der Unternehmer geneigt sein, an der geringe Betriebsmittel erfordernden und für ihn minder gewagten Form des Hausbetriebes, wenigstens neben der fabrikmäßigen, festzuhalten oder selbe in geeigneten Fällen neu einzuführen suchen. Darum hat sich auch die Hausindustrie als Betriebsform keineswegs überlebt trotz der vielen Nachteile, die sie für den Arbeiter mit sich führt. So ergab sich ja auch bereits, daß sie in einer ganzen Reihe von Gewerbszweigen an Ausdehnung gewonnen hat. Das geschah aber gleichzeitig häufig im Hinblick auf die Gesamtzahl der gewerblichen Betriebe und Personen. Es kommen z. B. auf 100 jener hausindustrielle:

in	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	1895		1882	
Tabaksfabrikation	46,5	10,1	38,0	7,3
Schuhmacherei	8,3	6,8	5,5	4,6
Tischlerei	4,3	4,4	1,3	1,8
Schneiderei	15,2	15,8	11,2	12,4
Korbmacherei	20,7	22,3	6,3	7,4
Gold- und Silberschlagerei	24,2	9,6	16,1	6,5
Kürschnerei	13,1	11,3	12,1	7,8
Uhrmacherei	5,1	3,2	3,4	2,9
Gummi- und Haarflechterei	83,6	34,7	40,3	16,2
Spitzen-Verf. und Weißzeugstickerei	75,6	49,5	35,3	34,2
Seidenfärberei	27,7	8,0	17,3	2,0
Wollfärberei	13,7	3,9	10,8	2,2
Leinenbleicherei	30,3	5,9	6,3	3,9
Spitzenwäscherei und -Bleicherei	93,4	47,8	82,3	44,4

Welche besonderen Umstände zu dieser Entfaltung mitgewirkt haben, läßt sich nicht angeben, wohl aber vermuten, daß sie je nach den Gewerben und den Örtlichkeiten verschiedener Art gewesen sind. In der Tabakfabrikation dürfte der fortschreitende Verbrauch geringerer Sorten, so besonders der Fünfpfennig-Cigarre, dazu getrieben haben, zur Ermäßigung der zu zahlenden Löhne Gegenden mit starkem Arbeitsangebot aufzusuchen. Für die Bekleidungsgewerbe wird die überschüssige Frauenkraft die Erweiterung nahegelegt haben. Dazu wird in großen Städten die Kostspieligkeit der Mieten den Anlaß

[1] W. Stieda, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche, in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von G. Hirsch und M. Seydel, Jahrg. 1884, S. 9.

abgeben, zur Ersparung der Werkstattsräume die Arbeit außerhalb derselben vornehmen zu lassen.

Treten aber Änderungen in der Herstellungsweise auf, machen sich zu ihrer vollkommeneren Einrichtung mehr und mehr mechanische Hülfsmittel geboten, muß auch der Unternehmer dieser Richtung folgen. Damit wird denn auch der Lebensnerv der Hausindustrie durchschnitten, und sie vermag, wo das eintritt, ihr kümmerliches Dasein noch eine Zeitlang zu fristen, bis sie dem Kampf mit der Maschine völlig erliegt.

Teilweise jedenfalls war ein derartiger Umschwung die Ursache des im Vergleiche zu den übrigen Gewerben eingetretenen Rückganges der Hausindustrie. Ein solcher bekundet sich, wenn von den sämtlichen Betrieben und Personen Prozent entfallen auf die hausindustriellen:

in	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	1895		1882	
Seidenspinnerei	85,2	28,2	95,2	50,2
Wollenspinnerei	27,0	1,7	32,7	4,2
Flachsspinnerei	44,9	3,5	34,8	11,0
Baumwollspinnerei	58,5	1,7	81,5	8,1
Seidenweberei	86,9	33,3	86,2	69,7
Baumwollweberei	84,1	22,6	82,6	41,5
Weberei gemischter Waren	77,5	22,4	69,4	29,9
Strumpfwarenfabrikation	67,0	34,4	64,5	54,3
Häkelei und Stickerei	63,8	40,2	80,5	62,3
Appretur für Strickwaren	70,2	9,2	92,0	59,2
Posamentenfabrikation	83,9	38,6	82,1	47,2
Verf. von Netzen, Segeln, Säcken	19,1	5,2	24,4	9,0
Gold- und Silberdrahtzieherei	78,2	6,2	82,5	26,0
Blechwarenfabrikation	5,9	0,7	14,5	2,3
Veredelung von Holzwaren	9,3	4,9	6,7	7,5
Korkschneiderei	53,0	10,9	69,3	31,3
Konfektion v. Wäsche u. Kleidern	14,1	4,6	56,7	16,0
Verf. von Korsetts	71,5	13,2	72,5	24,4

Voran ist die Hausspinnerei und -Weberei von dem eingetretenen Wandel in der Herstellungsweise schwer betroffen worden. Denn hier zumal hat die billiger und gleichmäßiger arbeitende Maschine die Handarbeit wohl am gründlichsten geschlagen, in der Spinnerei so gründlich, daß die einst weit verbreiteten Spinner in den wichtigsten Stoffen nicht viel mehr über 1 % dieses Gewerbes stellen. Doch wenn auch die Hausweberei immer noch einigermaßen zahlreiche Vertreter zählt, ist sie bereits außerordentlich zusammengeschrumpft und

dazu verurteilt, von der Maschinenweberei allmählich aufgesogen zu werden. Ebenfalls bei einigen Zweigen der Metallverarbeitung und der Korkindustrie, der Blechwarenfabrikation, vielleicht auch bei der Veredelung von Holz- und Schnitzwaren dürfte umfassendere Verwendung mechanischer Hülfsmittel den Hausbetrieb verdrängt haben, während bei der Kleider- und Wäschefabrikation und der Verfertigung von Korsetts der verhältnismäßige Rückgang in anderen Vorgängen zu suchen sein wird.

Ähnlich wie die Hausindustrie etwas häufiger nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Gewerbszweigen auftritt, ist sie auch örtlich auf bestimmte Gegenden Deutschlands in einigermaßen stärkerer Verbreitung beschränkt. Da der hauptsächlichen Standorte bereits bei Darlegung der allgemeinen berufsstatistischen Thatsachen gedacht ist, kann hier darauf verwiesen werden. —

Soll nun zum andern die Hausindustrie auch nach den Angaben der Arbeitgeber in Betracht gezogen werden, um daraus das Verlagsgeschäft kennen zu lernen, so hat die Zählung von 1895 22 307 solcher Geschäfte mit 490 711 Hausarbeitern, und zwar 430 482 unmittelbar und 60 229 als deren Mitarbeiter beschäftigte Personen nachgewiesen. Bei der Erhebung von 1882 war die Zahl der Geschäfte zu 19 209, die der Personen zu 544 980 ermittelt, so daß eine Zunahme der ersteren um 16,1, eine Abnahme der letzteren um 9,9 % eingetreten ist.

So ist denn auch nach diesen Unterlagen der Anteil der hausgewerblichen Arbeiter an der Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter gefallen. Denn 1882 betrug er noch 7,4 %, 1895 jedoch nur mehr 4,8 %. Da mit dem Rückgange der Personen eine Ausdehnung der Verlagsgeschäfte zusammentrifft, so muß auch die Verwendung von Hausarbeitern durch die Geschäfte eingeschränkt worden sein. In welchem Umfange sie hausgewerblich in beiden Zählungsjahren arbeiten ließen, erhellt aus folgender Zusammensetzung nach ihrem Betriebsumfange. Es beschäftigten Betriebe:

Hausarbeiter	1895		1882	
	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 10	15 246	68,3	12 002	62,5
11—50	5 196	23,3	5 028	26,2
über 50	1 865	8,4	2 179	11,3

in	Verlagsgeschäfte		darunter 1895 mit Hausarbeitern			der beschäftigten Hausarbeiter			
						im ganzen		davon 1895	
	1895	1882	bis 10	11—50	über 50	1895	1882	unmittelbar	als deren Hülfspersonen
Kunst- und Handelsgärtnerei	77	1	72	4	1	482	2	463	19
Tierzucht und Fischerei	2	—	2	—	—	3	—	3	—
Bergbau und Salinenwesen	20	4	14	4	2	247	16	239	8
Industrie der Steine und Erden	290	219	205	60	25	5 821	7 661	5 234	587
Metallverarbeitung	1040	1034	718	256	66	19 571	18 555	18 216	1 355
Maschinenindustrie	471	430	380	70	21	5 859	5 939	5 394	465
Chemischer Industrie	86	85	64	19	3	1 193	2 567	1 138	55
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen	33	30	27	5	1	324	260	272	52
Textilindustrie	5746	6881	2861	1822	1063	248 563	350 665	219 786	28 777
Papierindustrie	414	412	299	101	14	5 099	4 700	4 654	445
Lederindustrie	455	277	363	79	13	4 245	3 510	3 764	481
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1633	1185	1276	271	86	25 366	26 883	23 225	2 141
Industrie der Nahrungsmittel	1667	1142	1139	443	85	24 518	15 420	20 480	4 038
Bekleidungsgewerben	9004	7322	6673	1868	463	137 414	107 846	116 536	20 878
Baugewerben	11	6	8	3	—	102	17	102	—
Polygraphischen Gewerben	182	153	166	15	1	1 109	845	967	142
Künstlerischen Gewerben	46	28	40	6	—	217	94	213	4
Handelsgewerben	1123	—	932	170	21	10 571	—	9 789	782
Versicherungsgewerben	7	—	7	—	—	7	—	7	—

in	auf 100 Verlagsgeschäfte solche mit Hausarbeitern			unter 100 Hausarbeitern		auf 1 Verlagsgeschäft durchschnittl. Hausarbeiter		von 100 Gewerbthätigen Hausarbeiter
	bis 10	11—50	über 50	unmittelbar beschäftigte	Hülfspersonen	1895	1882	
Kunst- und Handelsgärtnerei	93,5	5,2	1,3	96,1	3,9	6,3	2,0	0,6
Tierzucht und Fischerei	100,0	—	—	100,0	—	1,5	—	0,0
Bergbau und Salinenwesen	70,0	20,0	10,0	96,8	3,2	12,4	4,0	0,0
Industrie der Steine und Erden	70,7	20,7	8,6	89,9	10,1	20,1	35,0	1,0
Metallverarbeitung	69,0	24,6	6,4	93,1	6,9	18,8	17,9	3,1
Maschinenindustrie	80,7	14,9	4,4	92,1	7,9	12,4	13,8	1,0
Chemischer Industrie	74,7	22,1	3,5	95,4	4,6	13,9	30,2	1,0
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen	81,8	15,2	3,0	84,0	16,0	9,8	8,7	0,6
Textilindustrie	49,8	31,7	18,5	88,4	11,6	43,3	51,0	25,0
Papierindustrie	77,2	24,4	3,4	91,3	8,7	12,3	11,4	3,3
Lederindustrie	79,8	17,4	2,8	88,7	11,3	9,3	12,7	2,6
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	78,1	16,6	5,3	91,6	8,4	15,5	22,7	4,2
Industrie der Nahrungsmittel	68,3	26,6	5,1	83,5	16,5	14,7	13,5	2,4
Bekleidungsgewerben	74,1	20,8	5,1	84,8	15,2	15,3	14,7	9,9
Baugewerben	72,7	27,3	—	100,0	—	9,3	2,8	0,0
Polygraphischen Gewerben	91,2	8,2	0,6	87,2	12,8	6,1	5,5	0,9
Künstlerischen Gewerben	87,0	13,0	—	98,2	1,8	4,7	3,4	1,1
Handelsgewerben	83,0	15,1	1,9	92,6	7,4	9,4	—	0,8
Versicherungsgewerben	100,0	—	—	100,0	—	1,0	—	0,0

Die Beschäftigung einer nur geringen Anzahl Arbeiter ist also die weitaus vorherrschende Erscheinung. Diese tritt zugleich neuerlich in sichtlich verstärktem Grade auf, da die größeren Verlagsgeschäfte sich vermindert haben. Damit stimmt es überein, daß der mittlere Betriebsumfang seit 1882 von 28,4 auf 22,0 Köpfe gesunken ist.

Über die Gewerbegruppen ist die Verteilung dergestalt, daß beträgt die Anzahl der:

(Siehe die Übersicht auf Seite 58.)

Diese Zahlen führen zu nachstehenden Verhältniswerten. Es kommen:

(Siehe die Übersicht auf Seite 59.)

Die Zunahme der Verlagsbetriebe hat sich demnach bis auf die Textilindustrie auf alle Gruppen erstreckt. Die Zahl der von ihnen in Beschäftigung gesetzten Arbeiter ist nicht nur in ihr, sondern auch in der Industrie der Steine und Erden, der Maschinen-, der chemischen Industrie und der der Holz- und Schnitzstoffe zurückgegangen. Demgemäß hat in diesen Gruppen auch die Ausdehnung der Geschäfte eine Einschränkung erfahren. Das ist zudem in der Lederindustrie geschehen, obschon hier die Hausindustriellen sich vermehrten, jedoch in langsamerem Schritte als die Betriebe. Die mittlere Größe der Verlagsgeschäfte hält sich, vielleicht noch mit Ausnahme der Textilindustrie, in sämtlichen Gruppen nur in bescheidenem Umfange. Denn durchweg fast sind es ganz überwiegend höchstens 10 Arbeiter, die die Geschäfte mit Aufträgen versehen. Bloß in der Metallverarbeitung, der Papierindustrie, der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und in den Baugewerben machen die, welche zwischen 11 und 50 Arbeiter in Thätigkeit setzen, knapp oder eben ein Viertel aus. Über 50 Arbeiter werden vollends nur noch in schwachem Maße verwendet. Das ist mit mehr als einem Zehntel der Betriebe allein noch im Bergbau und Salinenbetrieb der Fall. So erreicht der mittlere Betriebsumfang eines Geschäftes fast durchweg eine ziemlich niedrige Kopfzahl. Allein die einzige Gruppe der Textilindustrie geht darin über den Durchschnitt für die Gesamtheit der Verlagsgeschäfte hinaus, diese freilich recht erheblich. Ihr gehören auch beinahe alle einzelnen Gewerbearten an, welche einen größeren Betriebsumfang zu erkennen geben. Im ganzen hat die Zählung überhaupt nur 12 dargethan, in welchen die mittlere Kopfzahl 50 und darüber hinaus beträgt. Es sind das:



	mit Verlags- geschäften	mit deren Hausarbeitern	
		Anzahl	auf je 1 Betrieb
Leinenbleicherei u. Färberei	6	2 725	454,2
Herst. v. Holzstiften	11	1 225	111,4
Appretur für Strickereien	9	803	89,2
Seidenweberei	304	26 211	86,2
Herst. v. Spielwaren aus Glas . .	4	307	76,8
Weberei nicht genannter Waren . .	640	44 555	69,6
Herst. v. Harmonikas	24	1 664	69,3
Nicht genannte Holzflechterei	30	1 948	64,9
Strohhutfabrikation	104	5 553	53,4
Leinenweberei	701	35 291	50,3
Seidenhaspelanstalten	1	50	50,0
Herst. v. Korsetts	96	4 803	50,0

Daß es nur so wenig Gewerbe sind, in denen das Verlagsgeschäft einen etwas größeren Umfang hat, daß dieser im allgemeinen durch die Statistik so niedrig nachgewiesen ist, darf wohl befremden. Denn wie ja sonst bekannt ist, dient die hausgewerbliche Betriebsform zum erheblichen Teile der Großindustrie, der Herstellung für den großen Markt; die erzeugten Gegenstände sind vorzugsweise solche des Massenverbrauchs und für ein weites Absatzfeld berechnet. Da sollte man annehmen, daß diese Ziele sich geschäftlich nur in größeren Unternehmungen erreichen ließen, die eine ansehnliche Menge von Arbeitskräften in Bewegung setzen. Daß es aber nach der Zählung einen anderen Anschein hat, liegt in ihrer Einrichtung. Sie suchte das Verlagsgeschäft dadurch zu erfassen, daß sie die Betriebsinhaber nach den Arbeitern, welche für ihre Rechnung im eigenen Hause arbeiteten, fragte. Da wurden denn auch einmal kleine Handwerksmeister ermittelt, welche außer ihren Werkstattsarbeitern einen oder etliche sog. Platz- oder Sitzgesellen beschäftigten, die daheim für sie — auf Stücklohn — thätig waren. Dieses in neuerer Zeit wohl mit Rücksicht auf die verteuerte Wohnungsgelegenheit zur Einschränkung der Betriebsräumlichkeiten vielfach in größeren Städten, namentlich bei den Schuhmachern und Tischlern eingeführte Verfahren war der Zählungsanlage gemäß nach der einen Seite als Hausarbeit, nach der anderen als Verlagsbetrieb zu behandeln, obschon es mit dem, was man im üblichen Sinne darunter versteht, nichts zu thun hat. Natürlich mußte durch diese Vorgänge das Verhältnis der hausgewerblichen Arbeiter zu den Arbeitgebern herabgedrückt werden. Dazu trug ferner bei, daß sogar Hausindustrielle die vom Verlagsgeschäft zuerteilt erhaltenen Arbeiten zum Teil wieder an andere

Personen vergeben, die sie bei sich zu Hause herstellen. Solche Fälle hat die Zählung besonders bei der Strickerei und Wirkerei, in einigen Zweigen der Spielwarenfabrikation, in der Korbmacherei, der Cigarrenfabrikation aufgedeckt. Endlich ist es eine bekannte Erscheinung des Verlagsbetriebes, daß der eigentliche Unternehmer häufig und gerade in den hausgewerblich am dichtesten besetzten Gewerben der Bekleidungs- und Textilindustrie und zumal der Kleider- und Wäschekonfektion nicht mit den Arbeitern in unmittelbare Berührung tritt, sondern sich Mittelspersonen bedient, der Zwischenmeister und der Faktoren, welche jenen die Rohstoffe zur Herstellung übergeben, die Erzeugnisse wieder abnehmen und die Zahlung leisten. Auch diese Zwischenglieder mußten sich der Zählung gegenüber als Betriebsinhaber betrachten, die außerhalb ihrer Werkstätten Hausarbeit vergeben. So ist das eigentliche Verlagsgeschäft des sog. Fabrikkaufmannes, namentlich da, wo es im Großen betrieben wird, durch die Zählung nur ganz unzulänglich und verzerrt zur Erhebung gelangt.

Das gleiche gilt auch vom Hausiergewerbe, d. h. von derjenigen Hausierthätigkeit, welche als Bestandteil eines sonstigen Betriebes oder in Verbindung mit ihm für fremde Rechnung zum Absatz seiner Waren ausgeübt wird. Auch was hierüber ermittelt ist, beruht auf Angabe der Unternehmer von Gehülfenbetrieben, insofern sie außerhalb der Betriebsstätte Hausierer aussenden. Diese Angaben sind, was die Betriebe wie die Personen anlangt, zweifellos viel zu niedrig ausgefallen. Denn es sind nur 2449 aussendende Betriebe und 5268 Hausierer ermittelt worden, und zwar:

in	aussendende Betriebe	ausgeschickte Hausierer
Kunst- u. Handelsgärtnerei	16	28
Tierzucht u. Fischerei	6	7
Industrie der Steine u. Erden	7	10
Metallverarbeitung	70	229
Industrie der Maschinen, Instrumente	9	22
Chemischer Industrie	3	11
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen	3	7
Textilindustrie	102	165
Papierindustrie	10	18
Lederindustrie	4	6
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	100	179
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	425	902
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerben	70	109
Baugewerben	1	4
Polygraphischen Gewerben	22	95
Künstlerischen Gewerben	22	78
Handelsgewerben	1579	3398

Im Durchschnitt kommen mithin nur 2,1 Hausierer auf einen Betrieb, eine Ziffer, die merklicher bloß in der Metallverarbeitung, doch mit nicht mehr als 3,3, überschritten wird.

Wie von Unternehmern freie Hausarbeiter für ihre Betriebszwecke und auf ihre Rechnung herangezogen werden, geschieht es bekanntlich auch mit den Insassen von Straf- und Besserungsanstalten. Derartige Gefängnisarbeit wurde 1895 in Anspruch genommen:

in	durch Betriebe	von beschäftigten Gefangenen		
		männl.	weibl.	zus.
Industrie der Steine u. Erden . .	4	149	—	149
Metallverarbeitung	39	1 337	55	1 392
Maschinenindustrie	14	787	3	790
Chemischer Industrie	12	182	60	242
Leuchtstoffindustrie	1	80	20	100
Textilindustrie	108	5 994	1 837	7 831
Papierindustrie	79	2 521	402	2 923
Lederindustrie	11	366	—	366
Holz- u. Schnitzstoffindustrie . . .	158	7 488	206	7 694
Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	63	2 511	732	3 243
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerb.	112	4 011	867	4 878
Polygraphischen Gewerben	16	421	14	435
Handelsgewerben	36	270	263	533

Von großem Belange ist verlagsmäßige gewerbliche Gefängnisarbeit also nicht. Im ganzen sind erst 653 Betriebe, d. h. bloß 17,9 auf 100 000 Gewerbebetriebe überhaupt daran beteiligt. Hauptsächlich gehören sie denselben Gruppen an, die auch für den Hausbetrieb hervorragen, mithin der Holzstoff-, Bekleidungs- und Textilindustrie. Auch die beschäftigten Gefangenen erheben sich nicht höher als auf 30 576, darunter 26 117 männliche und 4459 weibliche. Das sind bloß 4,7 auf 1000 freie Gewerbetreibende. Den größten Teil mit etwa je einem Viertel aller Gefangenen und Korrigenden kommt auf die, welche zu Arbeiten der Textil- und Holzindustrie, und zwar hauptsächlich in der Strickerei und Wirkerei wie zur Herstellung grober Holzwaren verwendet werden. Übersehen werden darf übrigens nicht, daß die von den Gefängnis- und Besserungsanstalten selbst und für ihre Rechnung ausgeführten gewerblichen Arbeiten hier außer Spiel bleiben, solche vielmehr unter die gewöhnlichen Gewerbebetriebe Aufnahme gefunden haben.

8. Das Besitzverhältnis im Gewerbebetriebe.

Der letzte in den Bereich der Zählung gezogene Gegenstand bezieht sich auf die verschiedenen Arten von Eigentümern, welchen die gewerblichen Betriebe gehören, bezw. auf die rechtlichen Formen, unter welchen sie ihre geschäftliche Thätigkeit ausüben. Was hierüber das amtliche Quellenwerk bringt, ist nach einem andern Grundsatze zusammengetragen worden, als er für die Unterscheidung der Gewerbebetriebe und ihres Personals maßgebend war. Zu diesem letzteren Zwecke wurden sowohl örtlich getrennte Betriebe des gleichen Gewerbes wie geschäftlich vereinte Betriebe verschiedener Gewerbszweige in der Hand eines und desselben Inhabers besonders gezählt; für die Nachweisung des Besitzverhältnisses hat man sich dagegen an die sog. Gesamtbetriebe, d. h. an die einzelnen Unternehmer gehalten und ihre verschiedenen, an einem und demselben Orte belegenen gewerblichen Veranstaltungen als ein Ganzes angesehen. Auf diese Weise ist man zu 3 065 231 Gesamtbetrieben im Gegensatz zu den früher dargethanen 3 144 977 Einzelbetrieben gelangt. Läßt man aber die sog. Alleinbetriebe fort, bei denen denn doch nur die Form des Einzelbesitzes statthaben kann, und hält sich an die Gehülfenbetriebe, so stehen sich hier nach dem jetzigen Verfahren 1 350 880 Betriebe gegen 1 430 626 nach den bisherigen gegenüber.

Sucht man nun die Ergebnisse auf, und zwar zuvörderst, wieviel der Gehülfenbetriebe von einer einzelnen Person, wieviel von einem wie immer gearteten Verbande, einem Kollektivunternehmer besessen werden, so erhält man Gesamtbetriebe:

	Anzahl	mit Personen
von Einzelinhabern . . .	1 280 830	5 723 221
von Verbänden	70 050	2 831 697

Demnach sind die bereits 94,0 % betragenden Einzelbetriebe den bloß bis zu 5,2 % ansteigenden verbundenen Betrieben ungleich überlegen. Das ist aber anders in Ansehung der in den beiden Gattungen thätigen Gewerbetreibenden. Die durchaus vorherrschenden Einzelbetriebe umfassen doch immer erst 66,9 %, die anderen trotz ihrer geringen Zahl bereits 33,1, so daß auf diese durchschnittlich 40,2, auf jene indessen bloß 4,5 Köpfe entfallen. Das ist ein außerordentlich beträchtlicher Abstand, der zugleich ein beredtes Zeugnis dafür

ablegt, daß zur Erreichung großer gewerblicher Ziele und der Erfolge, welche damit für die volkswirtschaftliche Entfaltung verknüpft sind, die auf der Vereinigung einer Vielheit von Unternehmern beruhende Betriebsweise die gegebene ist und in der gewerblichen Kraftäußerung Deutschlands eine bedeutsame Rolle spielt. Verfolgt man die Kollektivbetriebe nach den Gewerbegruppen, so sind es:

in	Anzahl		% der entsprechenden	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Kunst- und Handelsgärtnerei . . .	368	7 324	2,7	11,4
Tierzucht und Fischerei.	311	2 610	5,3	15,8
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	1 298	483 160	42,0	90,3
Industrie der Steine u. Erden . .	3 782	209 169	11,1	39,0
Metallverarbeitung.	3 537	169 456	3,6	29,9
Industrie der Maschinen, Instrum.	3 008	300 371	7,2	53,5
Chemischer Industrie.	958	72 040	13,9	64,7
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	1 281	39 139	29,9	67,5
Textilindustrie.	3 991	504 477	7,4	59,4
Papierindustrie	1 025	67 312	10,3	47,1
Lederindustrie	1 127	40 617	4,5	29,3
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	3 415	80 090	3,5	17,0
Ind. d. Nahrungs- u. Genußmittel	7 778	264 089	3,9	26,9
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerben	4 269	93 723	2,2	12,7
Baugewerben	3 517	120 406	3,8	12,6
Polygraphischen Gewerben	1 276	51 419	14,0	41,4
Künstlerischen Gewerben	152	2 267	8,4	18,2
Handelsgewerben	25 323	229 579	9,6	23,4
Versicherungsgewerben	686	11 462	39,6	68,9
Verkehrsgewerben	1 355	66 105	3,8	35,3
Beherbergungs- u. Erquickungsgew.	1 593	16 882	1,0	3,3

Ihrer Zahl nach nehmen mit schon einem reichlichen Drittel die Handelsgewerbe die entschieden hervorragendste Stelle unter allen Gruppen ein, an die keine andere nur von ferne hinanragt. Das Gegenteil hat bei den künstlerischen Gewerben statt. Hier und ebenso in der Tierzucht und Fischerei ist das Personal am schwächsten, hingegen in der Textilindustrie und im Bergbau am weitesten vertreten. Sieht man aber auf das Verhältnis innerhalb der einzelnen Gruppen, so geht unbedingt der Bergbau, diese Gruppe ausgeprägtester Großindustrie, allen anderen voran: bei ihm ist mehr als zwei Fünftel seiner sämtlichen Betriebe mit gar neun Zehntel des Personals in den Händen eines Verbandes. Vielmals, bis zu mehr als einem Drittel, trifft das auch in der Leuchtstoffindustrie, bis zu mehr als einem Viertel in den Versicherungsgewerben zu. Unter letzteren ist

sogar in der Unfall-, Vieh- und Hagelversicherung, wenn sie auch nicht durch eine große Anzahl hervorragen, doch der Anteil der Kollektivbetriebe noch bedeutender als der der übrigen.

An Kollektivbetrieben hat das Quellenwerk 14 Arten auseinandergehalten. Zerlegt man sie in diese und führt sie dabei auf nach der Häufigkeit ihrer Vertretung und stellt ihnen auch die Betriebe von Einzelinhabern gegenüber, so erhält man innerhalb der Gehülfenbetriebe:

	Anzahl der		Ordn.-Nr. der Personen	‰ aller betreffd.	
	Betriebe	Personen		Betriebe	Personen
Einzel-Inhaber . . .	1 280 830	5 723 221	(1)	948,1	669,0
Kollektiv-unternehmungen					
1. Kompaniegeschäfte . . .	55 239	1 475 081	(2)	40,9	172,4
2. Aktiengesellschaften . .	4 749	801 143	(3)	3,5	93,7
3. Eingetragene Genossenschaften	2 212	17 952	(11)	1,6	2,1
4. Gemeinden.	1 642	20 992	(10)	1,2	2,5
5. Vereine	1 311	11 208	(12)	1,0	1,3
6. Kommanditgesellschaften	1 117	90 155	(6)	0,8	10,5
7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung .	1 028	66 055	(7)	0,8	7,7
8. Staaten	722	135 157	(4)	0,6	15,8
9. Andere kommunale Korporationen	542	4 406	(14)	0,4	0,5
10. Gewerkschaften	440	132 104	(5)	0,3	15,4
11. Andere wirtschaftliche Korporationen . . .	336	5 609	(13)	0,3	0,7
12. Kommanditgesellschaften auf Aktien	334	42 945	(8)	0,3	5,0
13. Reich	277	28 057	(9)	0,2	3,3
14. Innungen	41	833	(15)	0,0	0,1

Unter den Kollektivbetrieben stehen also gleich sehr nach Anzahl der Betriebe wie der Personen obenan die Unternehmungen mehrerer Gesellschafter, die sog. Kompaniegeschäfte, deren verbreitetste Form die „offene Handelsgesellschaft" ist. Sie, welche insbesondere den gesetzlichen Anforderungen gegenüber die größte Bewegungsfreiheit bietet, den einzelnen Mitinhabern einen ausgedehnten Spielraum in der Bethätigung ihrer geschäftlichen Fähigkeiten und einen hohen Anteil am Gewinn sichert, freilich sie auch in vollem Maße haftbar macht, findet sich mit Ausnahme des Hafen- und Lotsendienstes überall. Am meisten aber kommt sie vor mit:



in	Betrieben	Personen
Warenhandel	16 509	145 928
Verf. v. Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz	3 011	54 874
Herst. v. Eisen und Stahl	2 341	81 548
Weberei	1 794	199 778
Verf. v. vegetabilischen Nahrungsstoffen	1 643	48 891
Herst. v. Getränken	1 568	24 965
Herst. v. glatten Holzwaren	1 500	26 544
Herst. v. Lehm- u. Thonwaren	1 468	63 497
Fabr. v. Maschinen u. Apparaten	1 107	69 891
Handelsvermittelung	1 062	5 265

Nächst den Kompaniegeschäften thun sich, und zwar ebenfalls an Unternehmungen wie Personen, die Aktiengesellschaften hervor, die am häufigsten angetroffen werden mit:

in	Betrieben	Personen
Herst. v. Getränken	444	29 311
Geld- u. Kredithandel	411	8 711
Warenhandel	395	5 137
Herst. v. vegetabilischen Nahrungsstoffen	276	55 239
Verschiedenen Versicherungszweigen	213	4 293
Fabr. v. Maschinen und Apparaten	202	77 070
Gewinnung v. Stein- u. Braunkohlen 2c.	182	120 404
Gasanstalten	172	5 209
Wassertransport	158	26 791
Herst. v. Lehm- u. Thonwaren	146	19 797

Die Aktiengesellschaft ist so recht eigentlich diejenige Besitzart und Rechtsform, welche dazu berufen ist, da einzutreten, wo das Unternehmen nur mit Bereitstellung umfänglicher Kapitalien durchführbar erscheint. Sie ist darum eng mit dem Großbetriebe verbunden. Freilich eröffnet sich ihr nur dort ein geeignetes Wirkungsfeld, wo Ertragsfähigkeit und Stetigkeit der Betriebsführung sich mit einiger Sicherheit übersehen läßt und die Gefahr des Verlustes verhältnismäßig beschränkt ist. Daher ereignet es sich nicht selten, daß Aktiengesellschaften erst aus größeren Einzel- oder Kompaniegeschäften durch deren Umwandlung in solche hervorgehen, nachdem diese die Ausbeutungsfähigkeit des Betriebes erprobt haben. Welche gewaltigen Kapitalkräfte die deutschen Aktiengesellschaften in der Gegenwart vereinen, ist einer anderen Quelle zu entnehmen[1]. Danach

[1] R. van der Borght, Aktiengesellschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Teil I, zweite Auflage. Jena 1898.

gab es 1896 im ganzen 3435 solcher Gesellschaften mit einem Kapital von 13 585,88 Millionen Mark. Daraus seien hervorgehoben die:

für	Anzahl der Gesellschaften	deren Kapital in Mill. Mark
Erzgewinnung, Hüttenbetrieb	113	882,22
Kohlengewinnung, Torfgräberei	107	426,53
Lehm-, Kaolingräberei rc., Thonwaren-Fabr.	110	81,99
Chemische Fabriken, Apotheken	56	153,03
Gasanstalten	78	92,61
Herst. von vegetabilischen Nahrungsstoffen	265	294,51
Herst. von Getränken	463	625,15
Geld- und Kredithandel	400	7835,09
Landtransport	75	206,58
Wassertransport	130	289,15

An Zahl der Betriebe machen sich namentlich die in der neuesten Zeit mit erstaunlicher Geschwindigkeit emporgeschossenen Bierbrauereien, nach der Höhe des angelegten Kapitals aber die Unternehmungen des Geld- und Kredithandels bemerkbar. Das ist auch im Vergleich mit den Gesellschaften der Fall. Während nämlich im ganzen auf je eine erst 3 955 132 Mark kommen, sind es hier 19 587 725 Mark.

Die dritte Stelle in Bezug auf die Betriebe, freilich erst die elfte im Hinblick auf die beteiligten Personen, nehmen die eingetragenen Genossenschaften ein. Wie schon daraus hervorgeht, haben sie durchschnittlich nur einen bescheidenen Betriebsumfang. Ihre vornehmste wirtschaftliche Aufgabe besteht bekanntlich darin, durch Vereinigung kleiner Unternehmer in Landwirtschaft, Industrie und Handel und durch Einschuß mäßiger Kapitalbeträge die Vorteile eines größeren, die Kräfte des Einzelnen übersteigenden Betriebes zu gewähren. Die Gewerbszweige, die sie am häufigsten ausüben, sind:

	Betriebe	Personen
Herst. v. animalischen Nahrungsstoffen	970	4443
Warenhandel	490	2772
Geld- und Kredithandel	345	1482
Versteigerung, Stellenvermittelung	66	228
Herstellung von vegetabilischen Nahrungsstoffen	60	1937
Herst. von Getränken	48	680
Fabr. von Lehm- u. Thonwaren	29	1023
Wassertransport	12	134
Lohmühlen, Gerberei	11	36
Holzzurichtung und -Konservierung	11	67

Wie das Quellenwerk hervorhebt, dürfte wegen vermutlicher irrtümlicher Angaben, namentlich wegen Verwechselung mit gewerblichen Vereinen, diese Art der Unternehmungen nicht ganz vollständig zur Erscheinung gelangt sein.

Von den übrigen Besitzarten sei erwähnt, daß die Gewerbebetriebe der Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften vorzugsweise in Sparkassen und in Gas-, Elektricitäts- und Wasserwerken bestehen, die des Reiches in den Betrieben der Reichsbank und der Reichsdruckerei, der Militärwerkstätten, der Werften und der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnwerkstätten, die der Staaten besonders mit:

in	Betrieben	Personen
Torfgräberei	69	1 027
Wagen- und Schiffsbau	64	19 958
Herst. von Wäsche, Kleidung &c.	56	5 882
Maschinenfabrikation	47	15 327
Gewinnung von Kohlen u. s. w.	29	47 876
Salzgewinnung	27	3 629
Erzgewinnung	23	8 727
Herst. von Eisen und Stahl	23	3 259
Herst. von elektrischen Maschinen, Anlagen u. s. w.	23	286
Herst. von Getränken	23	309
Badeanstalten u. Wäscherei	23	1 122
Bauunternehmung	23	819
Gärtnerei	22	467
Weberei	22	1 236
Fabr. von Lehm- u. Thonwaren	20	1 511

Beim Wagen- und Schiffsbau wie bei der Maschinenfabrikation kommen hauptsächlich Eisenbahnwerkstätten, bei der Weberei Gefängnisarbeit in Frage.

Was endlich die Unternehmungen von Einzelinhabern anlangt, so verteilen sie sich mit:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

In sämtlichen Gruppen überwiegen demnach die Einzelbetriebe und meistens sogar derart, daß auf sie schon wenigstens neun Zehntel aller Betriebe entfällt. Im Bergbau und Hüttenwesen machen sie jedoch nicht viel mehr als die eine Hälfte aus. Auch in den Versicherungsgewerben sind sie vergleichsweise schwächer vertreten. Nicht in gleichem Maße gehören ihnen die Gewerbetreibenden an. Die bleiben mehrfach und zumal in den beiden genannten Gruppen, dann aber auch in der Maschinen-, der chemischen, der Leuchtstoff- und der

auf	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
	Anzahl		‰ der Gruppe	
Kunst- u. Handelsgärtnerei	13 400	56 970	973,3	886,1
Tierzucht u. Fischerei	5 511	13 909	946,6	842,0
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen.	1 795	52 188	580,3	97,5
Industrie der Steine u. Erden	30 347	327 493	889,2	610,2
Metallverarbeitung	95 086	396 399	964,1	700,5
Industrie d. Maschinen, Instrumente	38 519	260 697	927,6	464,6
Chemische Industrie	5 949	39 289	861,3	352,9
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	3 006	18 880	701,2	325,4
Textilindustrie	49 701	344 774	925,7	406,0
Papierindustrie	8 887	75 744	896,6	529,5
Lederindustrie	23 768	97 951	954,7	706,9
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	94 787	390 655	965,2	829,9
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	190 684	717 169	960,8	730,9
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	190 663	644 923	978,1	873,1
Baugewerbe	88 437	834 654	961,8	873,9
Polygraphische Gewerbe	7 821	72 815	959,7	586,1
Künstlerische Gewerbe	1 661	10 186	916,1	818,0
Handelsgewerbe	237 191	750 032	903,5	765,6
Versicherungsgewerbe	1 047	5 180	604,1	311,3
Verkehrsgewerbe	34 695	121 272	962,4	647,2
Beherbergungs- u. Erquickungsgew.	157 875	492 041	990,0	966,8

Textilindustrie unter der Hälfte. Ihre bedeutendste Ausdehnung, die aber auch hier kein Zehntel überschreitet, haben sie in der Gast- und Schankwirtschaft.

Eine Ergänzung zu den bisherigen Angaben über Anzahl und Personal der Betriebe der einzelnen Unternehmungsformen gewährt die Verbindung beider Erscheinungen, um damit den mittleren Betriebsumfang jeder Form und so das kürzeste Anzeichen für ihre gewerbliche Kraftentfaltung zu erhalten. Diese Berechnung ergiebt im Durchschnitt auf je einen Gehülfenbetrieb von:

Einzelinhabern	4,5	Personen
mehreren Gesellschaftern	26,7	"
Vereinen	8,5	"
Kommanditgesellschaften	80,7	"
Aktiengesellschaften	168,7	"
Kommanditgesellschaften auf Aktien	128,6	"
eingetragenen Genossenschaften	8,1	"
Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht	64,3	"
Innungen	20,3	"

Gewerkschaften	300,2	Personen
anderen wirtschaftlichen Körperschaften	16,7	"
Gemeinden	12,8	"
anderen kommunalen Körperschaften	8,1	"
Staaten	172,8	"
dem Reiche	101,3	"

Die Abstände sind hiernach sehr erheblich. Auf der einen Seite stehen als die schwächsten Betriebe die der Einzelinhaber, denen die der Vereine, eingetragenen Genossenschaften und der größeren Kommunalverbände zwar am nächsten kommen, doch bereits einen fast doppelt so großen Umfang haben. Auf der anderen Seite sind es die Staats- und Reichsbetriebe, wie die der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien und vor allem die Gewerkschaften. Sieht man von diesen letzteren ab, die dem vorzugsweise als Großbetrieb auftretenden Bergbau eigentümlich sind, so wird auch hier wieder offenbar, wie sehr von allen privatrechtlichen Unternehmungsformen die Aktiengesellschaften in der Ausgestaltung ihres Betriebes voranstehen.

Kommt es schließlich darauf an, auch die seit 1882 eingetretenen Veränderungen ersichtlich zu machen, muß das freilich auf die beteiligten Personen beschränkt bleiben, weil bei der vorigen Zählung die Besitzverhältnisse nicht nach Gesamtbetrieben erhoben worden sind. So sind denn ermittelt:

in Gehülfenbetrieben von	Personen Anzahl		Zunahme	von 100 Personen	
	1895	1882	%	1895	1882
einzelnen Personen	5 723 221	3 803 589	50,5	669,0	696,3
Kollektivunternehmungen	2 831 697	1 659 328	70,7	331,0	303,7
und zwar:					
mehrerer Gesellschafter	1 475 081	964 749	52,9	172,4	176,6
wirtschaftlicher Gesellschaften u. Genossenschaften	1 168 004	570 483	104,7	136,5	104,4
kommunaler Körperschaften	25 398	14 799	71,6	3,0	2,7
Staat oder Reich	163 214	109 297	49,3	19,1	20,0

Soweit sich das hieraus erkennen läßt, hat also die Kollektivform im Gewerbebetriebe auf Kosten der Einzelunternehmungen zugenommen. Wenigstens ist der Anteil der in der ersteren thätigen Personen gestiegen, der in letzteren gefallen. Unter den Kollektivformen hat sich namentlich der Anteil der wirtschaftlichen Gesell-

schaften und Genossenschaften erhöht. Zugleich ist ihre Zahl verhältnismäßig am bedeutendsten gestiegen. Dahingegen ist der Anteil der staatlichen und Reichsbetriebe wie der Kompaniegeschäfte etwas geringer geworden.

9. Der Gesamtumfang der gewerblichen Unternehmungen und ihre Leistungsfähigkeit.

Sind in den voraufgehenden Ausführungen die einzelnen von der Gewerbezählung erhobenen Erscheinungen gesondert dargestellt worden, kommt es weiter darauf an, einen Überblick über die gewerbliche Entfaltung im ganzen und im Anschluß daran, soweit es angeht, über die gewerblichen Leistungen Deutschlands zu gewinnen. Dabei wird man sich in ersterer Hinsicht an die im vorigen Abschnitte bereits erwähnten sogenannten Gesamtbetriebe, also an diejenigen Betriebe zu halten haben, bei denen verschiedenartige Gewerbe unter gemeinsamer Leitung und Buchführung zu einer einzigen Unternehmung vereinigt sind. War die Auflösung der Unternehmungen in ihre Teilbetriebe vorhin angezeigt, um die gewerbliche Thätigkeit auf ihren mannigfachen Gebieten thunlichst genau und erschöpfend kennen zu lernen, giebt doch erst die Vereinigung der Teile zu geschäftlichen Ganzen gehörigen Aufschluß über die Zusammensetzung der im Gewerbe thätigen Menschen- und Maschinenkräfte, namentlich im Hinblick auf die volle Erstarkung der Großunternehmungen.

Wie sehr diese Art der Behandlung auf das Bild der gewerblichen Kräfteverteilung von Einfluß ist, läßt sich schon ermessen, wenn vorweg auf die Gesamtbetriebe für sich allein ein kurzer Blick geworfen wird. Die Zählung hat 89 201 derartiger Unternehmungen ergeben. Das sind aber nicht mehr als 2,9 % der früher in Betracht gezogenen Hauptbetriebe. So gering dieser Anteil erscheint, so gewaltig ist jedoch das Gewicht, welches durch ihn in Bezug auf das gewerbliche Leistungsvermögen in die Wagschale geworfen wird. Denn jene Gesamtbetriebe beschäftigten 1 696 120 gewerbthätige Personen und 1 209 280 Pferdestärken, d. h. bereits 16,5 % aller Gewerbetreibenden und sogar 35,6 % der sämtlichen gemessenen motorischen Kräfte. Die aus der Vereinigung verschiedener Gewerbszweige entspringende Machtstellung dieser Unternehmungen wird noch heller durch folgende Thatsachen beleuchtet. Ein Gesamtbetrieb, auf den beinahe 2, genau 1,9 Teilbetriebe entfallen, faßt im Durchschnitt 19,0 Gewerbtreibende und 13,6 Pferdestärken, ein Haupt-

betrieb im früheren Sinne hingegen bloß 3,4 jener und 1,1 dieser. Ebenso sind es erst 33,1 Pferdestärken, die in einem zerlegten Hauptbetrieb, aber 71,3, die in einem der Gesamtbetriebe 100 Personen gegenüberstehen. Die Gesamtunternehmungen bekunden sich also im Mittel als eine hochentwickelte Erscheinung des Großbetriebes. —

Es leuchtet ein, daß bei Einsetzung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheit eine wesentlich andere Verteilung nach dem Betriebsumfang sich ergeben muß, als sie die frühere Betrachtungsweise zu erkennen gab. Wie sich hiernach die wirkliche Größenzusammensetzung der Unternehmungen gestaltet, ist den nachstehenden Übersichten für die Gewerbegruppen zu entnehmen. Dazu wird bemerkt, daß da, wo Unternehmungen mit Betrieben aus verschiedenen Gewerbegruppen vorhanden waren, sie derjenigen Gruppe zugelegt sind, der die Mehrzahl des Personals angehört. Danach gelangt man zu:

(Siehe die Übersicht auf Seite 74—76.)

Werden diese Zahlen zu den erforderlichen Verhältnisberechnungen verwendet, so kommen auf die Größenstufen:

(Siehe die Übersicht auf Seite 77 und 78.)

Und weiter entfallen in der Größenstufe mit folgender Personenzahl:

(Siehe die Übersicht auf S. 79—81.)

Faßt man nunmehr diese Thatsachen für die Gewerbe überhaupt zusammen und setzt ihnen die entsprechenden Größen nach dem bisherigen Verfahren an die Seite, so erhält man als Endergebnis der Verteilung:

(Siehe die Übersicht auf S. 82.)

Die thatsächliche Größenverteilung, wie sie sich nach der Zusammenlegung der Teilgeschäfte ergiebt, macht sich hiernach für die Betriebe selbst noch am schwächsten bemerkbar. Immerhin kommen auf diese Weise fast 80 000 solcher in Fortfall. Begreiflicherweise sind davon am meisten die Kleinbetriebe berührt worden, von denen eben eine namhafte Zahl nicht für sich besteht, sondern mit einem größeren Unternehmen verschmolzen ist. Gleichfalls versteht es sich, daß die wirklichen Großbetriebe eine verstärkte Anzahl zu erkennen geben, da gerade sie vorzugsweise auf die gleichzeitige Ausübung mehrerer Gewerbezweige hingewiesen sind.

Weit augenfälliger erweisen sich aber die Verschiebungen hinsichtlich des gewerbethätigen Personals und der Motorenkräfte. Da tritt eine Einbuße der Kleinbetriebe um fast 110 000 Köpfe entgegen,

in	Alleinbetriebe	Gehülfenbetrieben mit bis 5	6 bis 20	21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Personen				
		— Betriebe —				
Kunst- und Handelsgärtnerei	10 842	11 324	2 241	187	15	1
Tierzucht und Fischerei	11 620	5 598	198	23	3	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	349	1 245	540	561	606	141
Industrie der Steine und Erden	10 573	18 565	9 890	4 918	745	11
Metallverarbeitung	57 537	85 482	10 079	2 484	570	8
Industrie der Maschinen, Instrumente	45 077	33 333	4 953	2 404	787	50
Chemischer Industrie	3 085	4 818	1 351	543	188	7
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	1 174	2 472	1 264	466	84	1
Textilindustrie	148 533	43 417	5 166	3 371	1 683	55
Papierindustrie	6 611	6 597	2 037	1 007	269	2
Lederindustrie	21 668	21 431	2 763	582	115	4
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	115 209	83 625	11 887	2 441	249	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	59 073	172 367	21 637	3 556	898	4
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	651 597	176 830	15 850	1 929	322	1
Baugewerben	105 329	61 063	21 270	8 437	1 181	3
Polygraphischen Gewerben	3 912	4 778	3 056	1 112	150	1
Künstlerischen Gewerben	7 622	1 251	469	84	9	—
Handelsgewerben	350 572	229 346	29 845	3 134	188	1
Versicherungsgewerben	5 498	1 066	519	130	18	—
Verkehrsgewerben	40 240	32 280	3 059	553	152	6
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	58 230	144 563	13 814	1 075	16	—

in	Alleinbetriebe	Gehülfenbetrieben mit bis 5	6 bis 20	21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Personen				
	— Personen —					
Kunst- und Handelsgärtnerei	10 842	33 899	19 226	7 058	2 683	1 428
Tierzucht und Fischerei	11 620	13 166	1 679	885	789	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	349	2 879	6 144	28 692	219 552	278 081
Industrie der Steine und Erden	10 573	54 415	103 172	201 896	160 876	16 303
Metallverarbeitung	57 537	225 004	92 166	106 712	127 367	14 606
Industrie der Maschinen, Instrumente	45 077	82 457	50 852	106 694	212 375	108 690
Chemischer Industrie	3 085	14 353	12 941	23 746	44 527	15 762
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	1 174	6 654	13 332	18 704	17 152	2 177
Textilindustrie	148 533	106 832	53 621	162 170	442 184	84 444
Papierindustrie	6 611	18 941	21 545	44 372	55 353	2 845
Lederindustrie	21 668	58 668	25 451	23 319	24 519	6 611
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	115 209	221 077	109 809	96 254	43 605	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	59 073	457 989	187 922	148 594	181 286	5 467
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	651 597	462 763	138 135	78 427	58 264	1 057
Baugewerben	105 329	174 377	216 646	352 482	207 385	4 170
Polygraphischen Gewerben	3 912	15 002	31 583	46 172	30 136	1 341
Künstlerischen Gewerben	7 622	3 805	4 466	2 879	1 303	—
Handelsgewerben	350 572	560 460	270 790	109 839	37 517	1 005
Versicherungsgewerben	5 498	3 143	5 004	5 303	3 192	—
Verkehrsgewerben	40 240	80 170	28 202	23 020	37 344	18 641
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	58 230	351 376	120 760	34 484	2 303	—

in	Alleinbetriebe	Gehülfenbetrieben mit				
		bis 5	6 bis 20	21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Personen				
		— Pferdestärken —				
Kunst- und Handelsgärtnerei	—	194	318	260	132	206
Tierzucht und Fischerei	—	11	198	46	—	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	—	4 040	5 051	37 631	424 107	502 168
Industrie der Steine und Erden	—	6 980	21 888	82 331	79 221	7 238
Metallverarbeitung	—	11 073	15 857	41 368	66 310	4 512
Industrie der Maschinen, Instrumente	—	9 436	29 317	60 355	60 934	52 306
Chemischer Industrie	—	2 880	7 640	20 637	39 952	9 463
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	—	3 061	6 191	10 471	9 117	3 266
Textilindustrie	—	5 991	16 065	87 997	337 280	70 843
Papierindustrie	—	5 307	38 134	71 489	79 234	4 230
Lederindustrie	—	3 685	5 116	8 042	12 883	2 403
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	—	41 039	43 502	53 499	17 357	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	—	274 087	133 284	121 642	149 838	3 150
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	—	1 042	2 954	6 870	8 056	150
Baugewerben	—	1 236	7 106	23 157	28 122	4 125
Polygraphischen Gewerben	—	649	2 881	7 030	6 168	346
Künstlerischen Gewerben	—	43	59	105	123	—
Handelsgewerben	—	19 173	15 630	11 692	5 898	—
Versicherungsgewerben	—	—	—	3	28	—
Verkehrsgewerben	—	330	1 828	6 716	3 960	859
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	—	1 667	2 539	3 890	490	—

in	ohne Hülfspersonen und Motoren	mit folgenden Hülfspersonen			insbesondere mit		
		bis 5	6 bis 20	über 20	21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
	— von 100 Hauptbetrieben —						
Kunst- und Handelsgärtnerei	44,1	46,0	9,1	0,8	0,7	0,1	0,0
Tierzucht und Fischerei	66,6	32,1	1,1	0,2	0,2	0,0	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	10,1	36,2	15,7	38,0	16,3	17,6	4,1
Industrie der Steine und Erden	23,7	41,5	22,1	12,7	11,0	1,7	0,0
Metallverarbeitung	36,9	54,7	6,4	2,0	1,6	0,4	0,0
Industrie der Maschinen, Instrumente	52,0	38,5	5,7	3,8	2,8	0,9	0,1
Chemischer Industrie	30,9	48,2	13,5	7,4	5,4	1,9	0,1
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	21,5	45,3	23,1	10,1	8,5	1,6	0,0
Textilindustrie	73,5	21,4	2,6	2,5	1,7	0,8	0,0
Papierindustrie	40,0	40,0	12,3	7,7	6,1	1,6	0,0
Lederindustrie	46,6	46,0	5,9	1,5	1,3	0,2	0,0
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	54,0	39,2	5,6	1,2	1,1	0,1	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	23,0	66,9	8,4	1,7	1,4	0,3	0,0
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	77,0	20,8	1,9	0,3	0,2	0,1	0,0
Baugewerben	53,4	30,9	10,8	4,9	4,3	0,6	0,0
Polygraphischen Gewerben	30,1	36,7	23,5	9,7	8,5	1,2	0,0
Künstlerischen Gewerben	80,8	13,2	5,0	1,0	0,9	0,1	—
Handelsgewerben	57,2	37,4	4,9	0,5	0,5	0,0	0,0
Versicherungsgewerben	76,0	14,8	7,2	2,0	1,8	0,2	—
Verkehrsgewerben	52,8	42,3	4,0	0,9	0,7	0,2	0,0
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	26,8	66,4	6,3	0,5	0,5	0,0	—

in	ohne Hülfspersonen und Motoren	mit folgenden Hülfspersonen					
		bis 5	5 bis 20	über 20	insbesondere mit		
					21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
	— von 100 gewerbthätigen Personen —						
Kunst- und Handelsgärtnerei	14,4	45,1	25,6	14,9	9,4	3,6	1,9
Tierzucht und Fischerei	41,3	46,8	6,0	5,9	3,1	2,8	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	0,1	0,5	1,1	98,3	5,4	41,0	51,9
Industrie der Steine und Erden	1,9	10,0	18,8	69,3	36,9	29,4	3,0
Metallverarbeitung	9,3	36,0	14,8	39,9	17,1	20,4	2,4
Industrie der Maschinen, Instrumente	7,4	13,6	8,4	70,6	17,6	35,1	17,9
Chemischer Industrie	2,7	12,5	11,3	73,5	20,8	38,9	13,8
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	2,0	11,2	22,5	64,3	31,6	29,0	3,7
Textilindustrie	14,9	10,7	5,4	69,0	16,2	44,3	8,5
Papierindustrie	4,4	12,7	14,4	68,5	29,6	37,0	1,9
Lederindustrie	13,5	36,6	15,9	34,0	14,6	15,3	4,1
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	19,7	37,7	18,7	23,9	16,4	7,5	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	5,7	44,0	18,1	32,2	14,3	17,4	0,5
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	46,9	33,3	9,9	9,9	5,6	4,2	0,1
Baugewerben	9,1	16,5	20,4	53,2	33,2	19,6	0,4
Polygraphischen Gewerben	3,9	11,7	24,6	60,6	36,0	23,5	1,1
Künstlerischen Gewerben	37,9	19,0	22,3	20,8	14,0	6,5	—
Handelsgewerben	26,4	42,1	20,4	11,1	8,2	2,8	0,1
Versicherungsgewerben	24,8	14,2	22,6	38,4	24,0	14,4	—
Verkehrsgewerben	17,7	35,2	12,4	34,7	10,1	16,4	8,2
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	10,3	61,9	21,3	6,5	6,1	0,4	—

in	im ganzen	bis 5 mit Alleinbetrieben	bis 5 ohne Alleinbetrieben	6 bis 20	über 20	insbesondere mit 21 bis 100	insbesondere mit 101 bis 1000	insbesondere mit über 1000
	— auf 1 Hauptbetrieb: Personen —							
Kunst- und Handelsgärtnerei	3,1	2,0	3,0	8,6	55,0	37,7	178,9	1 428,0
Tierzucht und Fischerei	1,6	1,4	2,4	8,5	64,4	38,5	263,0	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	155,6	2,0	2,3	11,4	402,4	51,1	362,3	1 972,2
Industrie der Steine und Erden	12,2	2,2	2,9	10,4	66,8	41,1	215,9	1 482,1
Metallverarbeitung	4,0	2,0	2,6	9,1	81,2	43,0	223,5	1 825,8
Industrie der Maschinen, Instrumente	7,0	1,6	2,5	10,3	132,0	44,4	269,9	2 173,8
Chemischer Industrie	11,5	2,2	3,0	9,6	113,9	43,7	236,8	2 251,7
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	10,8	2,1	2,7	10,5	69,0	40,1	204,2	2 177,0
Textilindustrie	4,9	1,3	2,5	10,4	134,8	48,1	262,7	1 535,3
Papierindustrie	9,1	1,9	2,9	10,6	80,3	44,1	205,8	1 422,5
Lederindustrie	3,4	1,9	2,7	9,2	77,7	40,1	213,2	1 652,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2,7	1,7	2,6	9,2	52,0	39,4	175,1	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	4,0	2,2	2,7	8,7	75,2	41,8	201,9	1 366,8
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	1,6	1,3	2,6	8,7	61,2	40,7	180,9	1 057,0
Baugewerben	5,4	1,7	2,9	10,2	58,6	41,8	175,6	1 390,0
Polygraphischen Gewerben	9,9	2,2	3,1	10,3	61,5	41,5	200,9	1 341,0
Künstlerischen Gewerben	2,1	1,3	3,0	9,5	45,0	34,3	144,8	—
Handelsgewerben	2,2	1,6	2,4	9,1	44,6	35,0	199,6	1 005,0
Versicherungsgewerben	3,1	1,3	2,9	9,6	57,4	40,8	177,3	—
Verkehrsgewerben	3,0	1,7	2,5	9,2	111,1	41,6	245,7	3 106,8
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	2,6	2,0	2,4	8,7	33,7	32,1	143,9	—

in	im ganzen	bis 5		6 bis 20	über 20	insbesondere mit		
		mit	ohne			21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Alleinbetrieb						
	— auf 1 Hauptbetrieb: Pferdestärken —							
Kunst- und Handelsgärtnerei	0,0	0,0	0,0	0,1	2,9	1,4	8,8	206,0
Tierzucht und Fischerei	0,0	0,0	0,0	1,0	1,8	2,0	—	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	282,7	2,5	3,2	9,4	736,9	67,1	699,8	3 561,5
Industrie der Steine und Erden	4,4	0,2	0,4	2,2	29,7	16,7	106,3	658,0
Metallverarbeitung	0,9	0,1	0,1	1,6	36,6	16,7	116,3	564,0
Industrie der Maschinen, Instrumente	2,5	0,1	0,3	5,9	53,6	25,1	77,4	1 046,1
Chemischer Industrie	8,1	0,4	0,6	5,7	94,9	38,0	212,5	1 351,9
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	5,9	0,8	1,2	4,9	41,5	22,5	108,5	3 266,0
Textilindustrie	2,6	0,0	0,1	3,1	97,1	26,1	200,4	1 288,1
Papierindustrie	12,0	0,4	0,8	18,7	121,2	71,0	294,6	2 115,0
Lederindustrie	0,7	0,1	0,2	1,9	33,3	13,8	112,0	600,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	0,7	0,2	0,5	3,7	26,3	21,9	69,7	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2,6	1,2	1,6	6,2	61,6	34,2	166,9	787,5
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	0,0	0,0	0,0	0,2	6,7	3,6	25,0	150,0
Baugewerben	0,3	0,0	0,0	0,3	5,8	2,7	23,8	1 375,0
Polygraphischen Gewerben	1,3	0,1	0,1	0,9	10,7	6,3	41,1	346,0
Künstlerischen Gewerben	0,0	0,0	6,0	0,1	2,5	1,3	13,7	—
Handelsgewerben	0,1	0,0	0,1	0,5	5,3	3,7	31,4	—
Versicherungsgewerben	0,0	—	—	—	0,2	0,0	1,6	—
Verkehrsgewerben	0,2	0,0	0,0	0,6	16,2	12,1	26,1	143,2
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	0,0	0,0	0,0	0,2	4,0	3,6	30,6	—

in	im ganzen	bis 5 mit Alleinbetrieb	bis 5 ohne Alleinbetrieb	6 bis 20	über 20	insbesondere mit 21 bis 100	insbesondere mit 101 bis 1000	insbesondere mit über 1000
	— auf 100 Personen: Pferdestärken —							
Kunst- und Handelsgärtnerei	1,5	0,4	0,6	1,7	5,4	3,7	4,9	14,4
Tierzucht und Fischerei	0,9	0,0	0,1	11,8	2,7	5,2	—	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	181,6	125,2	140,3	82,2	183,1	131,2	193,2	180,6
Industrie der Steine und Erden	36,1	10,7	12,8	21,2	44,5	40,8	49,2	44,4
Metallverarbeitung	22,3	3,9	4,9	17,2	45,1	38,8	52,1	30,9
Industrie der Maschinen, Instrumente	35,0	7,4	11,4	57,7	40,6	56,6	28,7	48,1
Chemischer Industrie	70,4	16,5	20,1	59,0	83,4	86,9	89,7	60,0
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	54,2	39,1	46,0	46,4	60,1	56,0	53,2	150,0
Textilindustrie	51,9	2,3	5,6	30,0	72,0	54,3	76,3	83,9
Papierindustrie	132,6	20,0	28,0	177,0	151,1	161,1	143,1	148,7
Lederindustrie	20,1	4,6	6,3	20,1	42,8	34,5	52,5	36,3
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	26,5	12,2	18,6	39,6	50,7	55,6	39,8	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	65,6	53,0	59,8	70,9	81,9	81,9	82,7	57,6
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	1,4	0,1	0,2	2,1	10,9	8,8	13,8	14,2
Baugewerben	6,0	0,4	0,7	3,3	9,8	6,6	13,6	98,9
Polygraphischen Gewerben	13,3	3,4	4,3	9,1	17,4	15,2	20,5	25,8
Künstlerischen Gewerben	1,6	0,4	1,1	1,3	5,5	3,6	9,4	—
Handelsgewerben	3,9	2,1	3,4	5,8	11,9	10,6	15,7	—
Versicherungsgewerben	0,1	—	—	—	0,4	0,1	0,9	—
Verkehrsgewerben	6,0	0,0	0,4	6,5	14,6	29,2	10,6	4,6
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	1,5	0,4	0,5	2,1	11,9	11,3	21,3	—

Größenstufen der Betriebe	bei Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten		bei Zerlegung der Gesamtbetriebe		mehr oder weniger (—) bei Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten
	absolut	%	absolut	%	
			— Betriebe —		
Alleinbetriebe ohne Motoren.	1 714 351	55,9	1 714 351	54,5	—
Gehülfenbetriebe					
mit bis 5 Pers.	1 141 451	37,3	1 220 372	38,8	— 78 921
" 6 " 20 "	161 888	5,3	161 298	5,1	590
" 21 u. mehr "	47 541	1,5	48 956	1,6	— 1 415
darunter					
mit 21 bis 100 "	38 997	1,2	40 522	1,3	— 1 525
" 101 " 1000 "	8 248	0,3	8 179	0,3	69
" über 1000 "	296	0,0	255	0,0	1 41
Gewerbe überhaupt.	3 065 231	100	3 144 977	100	— 79 746
			— Personen. —		
Alleinbetriebe ohne Motoren.	1 714 351	16,7	1 714 351	16,7	—
Gehülfenbetriebe					
mit bis 5 Pers.	2 947 430	28,7	3 056 318	29,8	— 108 888
" 6 " 20 "	1 513 446	14,7	1 517 697	14,8	— 4 251
" 21 u. mehr "	4 094 042	39,9	3 980 903	38,7	113 139
darunter					
mit 21 bis 100 "	1 621 702	15,8	1 671 512	16,2	— 49 810
" 101 " 1000 "	1 909 712	18,6	1 860 660	18,1	49 052
" über 1000 "	562 628	5,5	448 731	4,4	113 897
Gewerbe überhaupt.	10 269 269	100	10 269 269	100	—
			— Pferdestärken —		
Alleinbetriebe ohne Motoren.	—	—	—	—	—
Gehülfenbetriebe					
mit bis 5 Pers.	391 924	11,5	438 801	13,0	— 46 877
" 6 " 20 "	355 558	10,5	375 645	11,1	— 20 087
" 21 u. mehr "	2 649 706	78,0	2 562 881	75,9	86 825
darunter					
mit 21 bis 100 "	655 231	19,3	—	—	—
" 101 " 1000 "	1 329 210	39,1	—	—	—
" über 1000 "	665 265	19,6	—	—	—
Gewerbe überhaupt.	3 397 188	100	3 377 327	100	19 861

hingegen eine Anschwellung derer von mindestens 100 Personen um 163 000 Köpfe. Vor allen Dingen macht sich bei dieser Unterscheidungsweise der Bergbau bemerkbar, in welchem bereits die eine volle Hälfte der Gewerbtreibenden in den Riesenunternehmungen mit

über 1000 Köpfen ihre Beschäftigung finden. Das ist mit mehr als einem Zehntel noch in der Maschinen- und chemischen Industrie und mit annähernd so viel in den Textil- und Verkehrsgewerben der Fall. Zwischen 100 und 1000 Personen im Unternehmen kommen in der Textilindustrie, dem Bergbau, der chemischen, der Maschinen- und der Papierindustrie am häufigsten — mit einem Drittel bis reichlich zwei Fünftel — vor. Ebenso ist der Anteil an den Pferdestärken der Umtriebsmaschinen bedeutend nach Seite des größeren Betriebes hin vermehrt und der der kleinen und mittleren eingeschränkt worden.

Um die verschiedenen Größenstufen der Unternehmungen auch nach dem Umfang der durchschnittlich benutzten Betriebsmittel zu würdigen, werden die Personen und Motorenkräfte mit den Betrieben in Verbindung zu setzen sein. Dann kommen:

bei einem Betriebe mit	auf einen Betrieb		auf 100 Personen
	Personen	Pferdestärken	Pferdestärken
bis zu 5 Personen			
mit Alleinbetrieb	1,6	0,1	8,4
ohne Alleinbetrieb	2,6	0,3	13,3
6— 20 Personen	9,3	2,2	23,5
21— 100 "	41,6	16,8	40,4
101—1000 "	231,5	161,2	69,6
über 1000 "	1900,8	2247,5	118,2
zusammen	3,4	1,1	33,1

Zeigt sich hier die mittlere Ausdehnung der Betriebe auf den verschiedenen Stufen und die mit den fortschreitenden Stufen wachsende Unterstützung der menschlichen durch motorische Kräfte, so fällt zugleich die gewaltige Überlegenheit der großen und zumal der Riesenbetriebe über die anderen Unternehmungen auf. Das tritt vollends auffällig entgegen, wenn nach dem im fünften Abschnitte angewandten Verfahren die motorischen Pferdestärken auf menschliche Arbeitskräfte (1:24) zurückgeführt und beide zusammengelegt werden. Dann erhält man:

bei dem Betriebe mit	Gesamtzahl der Arbeitskräfte	davon % auf jeder Stufe	auf 1 Betrieb Arbeitskräfte
1— 5 Personen	14 067 957	15,3	4,9
6— 20 "	10 046 838	11,0	62,1
20— 100 "	17 347 246	18,9	444,8
101—1000 "	33 810 752	36,8	4 099,3
über 1000 "	16 528 989	18,0	55 841,2
zusammen	91 801 781	100,9	29,9

Während im Durchschnitt aller gewerblichen Unternehmungen auf eine von ihnen erst 30 solcher Gesamtarbeitskräfte entfallen, sind es auf die zwischen 100 und 1000 Personen bereits 4100 und auf die riesenhaften Betriebe nicht weniger als beinahe 56 000. Obschon die letzteren doch kaum 300 an Zahl ausmachen, ist in ihnen fast ein Fünftel aller Arbeitskräfte enthalten, ebensoviel wie in den durch gegen 40 000 Betriebe vertretenen Mittelbetrieben mit 21 bis 100 Köpfen und sichtlich mehr als jede Stufe der stark gefüllten kleineren Betriebe. Als Größenklasse tritt aber die, welche zwischen 100 bis 1000 Personen beschäftigt, am wichtigsten hervor, insofern ihr ein reichliches Drittel aller berechneten Arbeitskräfte angehören. Die Thatsachen bekunden es hier also in deutlichster Weise, daß die gewerbliche Schaffenskraft am Ausgange des 19. Jahrhunderts vornehmlich auf durch gewaltige Kapitalaufwendung wie durch gesteigerte Arbeitsteilung zu hervorragender Leistungsfähigkeit gelangtem Großbetriebe beruht, der zugleich dazu angethan erscheint, die kleingewerblichen Bestrebungen mehr und mehr in den Schatten zu stellen. —

War es die Aufgabe der Gewerbezählung, die Unterlagen zu sammeln, welche aus den statistisch greifbaren Anzeichen einen Schluß auf die Gestaltung und das Leistungsvermögen der gewerblichen Thätigkeit gestatten, blieb es ihr jedoch versagt, gleichfalls die Leistungen selbst, die Ergebnisse dieser Thätigkeit in den Kreis ihrer Ermittelungen zu ziehen. Dennoch würde die Zeichnung der gewerblichen Entfaltung erst vollständig abgeschlossen sein, wenn auch die besonders bedeutsame Seite der Gütererzeugung in gebührendem Maße erfaßt werden könnte. Dies gestattet der dermalige Stand der wirtschaftlichen Statistik indessen nicht. Sind auch im Hinblick auf die bevorstehende Erneuerung der Handelsverträge Deutschlands mit dem Auslande die Bestrebungen darauf gerichtet, Anhaltepunkte für die hergestellten Mengen der verschiedenen Güter zu gewinnen, Anhaltepunkte, die in Verbindung mit den Förderungen der Gewerbezählung gewiß schon von erheblichem Werte sein würden, liegen doch bis zur Stunde derartige Nachweisungen nicht vor. Nur für einige wenige und namentlich solche Gewerbe, die einer besonderen Besteuerung unterworfen sind, sowie für die, deren Waren bei der Ein- und Ausfuhr in Betracht kommen, stellen anderweite Quellen einige Thatsachen zur Verfügung, welche die Erfolge der gewerblichen Thätigkeit anzudeuten vermögen. Immerhin lohnt es sich, auch innerhalb dieser bescheidenen Grenzen im Anschluß an die von der amtlichen Bearbeitung zusammengetra[illegible] die gewerblichen Leistungen in

gedrängtem Überblick zu streifen und dabei namentlich auf die zwischen den beiden Zählungsjahren 1882 und 1895 eingetretene Entwickelung das Augenmerk zu richten.

Was nun zuerst die Erzeugung gegenüber den gewerblichen Unternehmungen und ihrem Personal angeht, so betrugen die:

in	im Jahre	Hauptbetriebe	Personen	erzeugten Mengen in 1000	Personen 1895 mehr bzw. weniger (—) in %	erzeugten Mengen 1895 mehr bzw. weniger (—) in %
Bergwerken auf Erzen (ohne Eisen)	1895	189	48 258	1 778 t	— 1,8	4,1
	1882	213	49 142	1 708 t		
Eisenerzbergwerken . .	1895	203	20 670	12 350 t	— 31,0	49,5
	1882	302	29 961	8 263 t		
Silber-, Blei-, Kupfer, Nickel-, Arsenikhütten	1895	150	24 564	859 t	44,1	60,9
	1882	143	17 044	534 t		
Salzbergwerken	1895	23	7 370	2 209 t	90,1	44,9
	1882	16	3 876	1 524 t		
Salinen	1895	66	3 668	858 t	0,2	16,1
	1882	72	3 659	739 t		
Steinkohlenbergwerken .	1895	312	258 380	79 169 t	48,6	51,9
	1882	357	173 883	52 119 t		
Braunkohlenbergwerken	1895	534	32 640	24 788 t	31,7	86,9
	1882	514	24 781	13 260 t		
Rübenzuckerfabrikation .	1895	455	95 162	1 767 t	41,4	194,6
	1882	390	67 288	600 t		
Brauerei	1895	11 859	97 682	55 250 hl	43,2	41,5
	1882	15 327	68 234	39 036 hl[1]		
Branntweinbrennerei .	1895	8 657	35 458	2 952 hl[1]	4,3	—
	1882	9 798	33 990	—		

Diese Zahlen legen ein beredtes Zeugnis ab für die gesteigerte Erzeugungskraft der beobachteten Gewerbe. Durchweg sind die hervorgebrachten Jahresmengen gewachsen, mit Ausnahme der Erzbergwerke (abgesehen von Eisen) sogar beträchtlich gewachsen. Die Rübenzuckerfabrikation hat ihre Leistungen beinahe verdreifacht. Damit steht auch teilweise die Ausdehnung des gewerblichen Personals im Einklang. Zugenommen hat auch sie überall bis auf die Eisenerzwerke und die Salinen, doch nur annähernd entsprechend der gehobenen Produktion, in den Hüttenwerken, den Steinkohlenwerken und in der Brauerei. Bedeutend überholt dagegen hat sie jene bloß in den Salzbergwerken. Umgekehrt ist die Erzeugung ungleich ansehnlicher als die beteiligte Arbeiterschaft gestiegen in den Braunkohlenbergwerken

[1] Alkohol.



und in der Rübenzuckerfabrikation; ebenso hat sie sich in den Eisenerzbergwerken um die Hälfte gemehrt, während das Personal sogar um ein Drittel gesunken ist. Diese entgegengesetzte Bewegung ist ein Anzeichen dafür, daß im Herstellungsverfahren sei es größere motorische Kräfte, sei es verbesserte maschinelle Einrichtungen zur Anwendung gelangt sind, also die Wirkungen einer fortgeschrittenen Technik zu Tage treten.

Unter allen Hülfsmitteln der heutigen gewerblichen Entfaltung haben keine anderen in gleichem Maße eine entscheidende Bedeutung und geradezu beherrschende Stellung wie Kohle und Eisen. Sie spielen in der nationalen Produktion Deutschlands nicht nur eine hervorragende Rolle, sondern sind gleichzeitig in beträchtlichem Umfange am Austausche mit dem Auslande beteiligt. So war im deutschen Zollgebiete für:

	Kohle		Roheisen	
	1882 in 1000 kg	1898 in 1000 kg	1882 in 1000 kg	1898 in 1000 kg
die inländische Erzeugung . .	65 378 211	127 958 550	3 363 971	7 300 735
die Einfuhr	5 111 606	14 270 481	291 058	407 889
die Ausfuhr	7 666 752	14 011 378	246 487	272 470
der Verbrauch				
im ganzen	62 823 065	128 217 653	3 408 542	7 436 154
auf den Kopf kg	1 390	2 353	75,4	136,5

Danach hat die deutsche Eisenförderung in dem herangezogenen Zeitraume sich um 87,3, die von Kohle um 117 % gehoben, diese mithin sich reichlich verdoppelt. Um dem inländischen Verbrauch zu genügen, mußte noch eine beträchtliche Einfuhr stattfinden. Allerdings bestand daneben eine nicht minder umfängliche Ausfuhr. Aber während die Ausfuhr von Kohlen 1882 noch merklich größer war als die Einfuhr, hat diese derart zugenommen, daß sie jener die Wage hält und für die Zukunft wohl überholen dürfte, damit dem mächtig gesteigerten Bedarf entsprochen werde. In Bezug auf das Eisen hat schon seit längerer Zeit die Einfuhr die entschieden namhafteren Beträge aufzuweisen gehabt. So erreichte denn auch der inländische Verbrauch eine Zunahme von 69,3 % an Kohle und 81,0 % an Eisen, ein gewiß sprechender Beweis für die Ausgestaltung und Hebung unserer gewerblichen Leistungen.

Zu weiteren Aufschlüssen über den Aufschwung von Industrie und Handel lassen sich die Thatsachen über die Ausfuhr wenigstens

in einigem Umfange heranziehen. Namentlich in ihrer Entwickelung zeugen sie dafür, welche Gütermengen Deutschland für den Absatz ins Ausland herzustellen vermocht hat. Indessen bleibt im Vergleiche mit den gewerbethätigen Händen doch dahingestellt, wieviele von ihnen für die Ausfuhr, wieviel für den inländischen Bedarf arbeiten. Vermutlich ist es von den 10,3 Millionen gewerbthätiger Personen des Jahres 1895, der 7,3 Millionen des Jahres 1882 doch immer nur erst ein kleiner Teil, da die Mehrzahl und namentlich die des Kleingewerbes doch bloß dem örtlichen Absatze und Bedarfe zu dienen im stande ist. Wie dem auch immer sei, beachtenswert bleibt, daß die Ausfuhr nicht hinter der Zunahme des Personals zurückgeblieben ist. Es betrug nämlich die Ausfuhr an:

im Jahre	Menge	Wert
1895	23,8 Mill. Tonnen	3424,1 Mill. Mark
1882	17,2 " "	3279,9 " "

Das giebt eine Zunahme der Gütermengen um 6,6 Millionen Tonnen oder 38,4 %. Ebensoviel war die der Gewerbtreibenden, nämlich 39,9 %. Ihrem Werte nach stieg die Ausfuhr zwar um 144,2 Millionen Mark, doch nur um 4,4 %, eine Erscheinung, die in der sinkenden Neigung der Preise, welche die letzten beiden Jahrzehnte als Folge des gesteigerten Wettbewerbes der Völker auf dem Weltmarkte bekundet haben, ihre hauptsächliche Erklärung findet. Übrigens ist die Ausfuhrsteigerung in Wahrheit noch etwas größer anzunehmen, als hier beziffert ist, da 1882 Hamburg und Bremen noch nicht dem Zollgebiete eingefügt waren.

Im einzelnen kann die Bedeutung der Ausfuhr für 72 Gewerbe dargethan werden. Faßt man diese — anmerkungsweise unten benannten — Gewerbe nach Gruppen zusammen, so war die:

(Siehe die Übersicht auf S. 88 und 89.)

Nicht überall giebt also die Ausfuhr einen Aufschwung zu erkennen. Vornehmlich in der Leuchtstoff- und Holzindustrie, dann auch in der Nahrungsmittel-, der Textil- und der Lederindustrie hat sich der Wert der Ausfuhr, in der Holzindustrie zugleich die Menge der ausgeführten Waren vermindert. Aber, wie schon erwähnt, ist die Ausfuhr, die Erzeugung für den ausländischen Absatz kein zulänglicher Maßstab für die Entwickelung des Gewerbes, da doch in den allermeisten Fällen an vorderster Stelle der inländische Bedarf steht.

in	im Jahre	Zahl der Hauptbetriebe	Zahl der Personen	Ausfuhr Mengen in Tonnen	Ausfuhr Werte in 1000 ℳ
Kunst- u. Handelsgärtnerei	1895	24 768	74 991	4 024	4 121
	1882	15 977	41 560	2 546	2 800
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei [1]	1895	3 167	343 057	15 358 907	152 591
	1882	4 041	253 760	10 049 644	89 746
Ind. der Steine u. Erden [2]	1895	4 703	117 307	616 376	76 481
	1882	5 094	71 873	328 011	50 334
Metallverarbeitung [3]	1895	7 684	71 502	136 388	37 674
	1882	7 723	42 577	48 315	19 832
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate [4]	1895	24 416	105 484	24 196	67 082
	1882	19 393	77 770	23 357	54 617
Chemischer Industrie [5]	1895	725	32 764	37 951	97 476
	1882	832	16 979	10 402	47 708
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle [6]	1895	499	1 644	41 892	4 343
	1882	870	1 868	36 766	5 898
Textilindustrie [7]	1895	177 453	767 440	100 697	585 200
	1882	297 827	714 879	76 984	623 613
Papierindustrie [8]	1895	16 192	149 334	179 442	93 898
	1882	15 814	100 156	88 120	61 349
Lederindustrie [9]	1895	36 859	132 927	18 365	151 649
	1882	37 624	105 044	16 382	161 067
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe [10]	1895	168 861	468 685	305 873	62 868
	1882	176 750	345 166	675 545	92 926
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel [11]	1895	268 696	1 009 147	1 305 331	290 446
	1882	244 365	738 237	827 844	324 171
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerben [12]	1895	496 947	805 686	12 411	125 424
	1882	506 208	692 738	6 305	120 860
Polygraphischen Gewerben [13]	1895	13 657	123 295	15 241	99 017
	1882	9 174	66 395	9 400	42 457

[1] Eisenerzbergwerke, Salzgewinnung, Steinkohlenbergwerke, Verkokungsanstalten, Braunkohlenbergwerke und Briquettefabrikation, Torfgewinnung.

[2] Cementfabrikation, Porzellanfabrikation, Spielwaren aus Porzellan, Glashütten, Glasveredelung, Glasbläserei, Spiegelglas- und Glasspielwarenfabrikation.

[3] Kupferschmiede, Metallegierungen aller Art, Schwarz- und Weißblechherstellung, Verfertigung von Schreibfedern aus Stahl.

[4] Fabrikation von Dampfmaschinen und Lokomotiven, Uhrmacherei, Pianofortefabrikation, Orgelbau, mathematische, physikalische ꝛc. Instrumente.

[5] Verfertigung von Bleistiften und Kreiden, Anilin- und Anilinfarbenfabrikation, Explosivstoffe und Zündwaren.

[6] Holzkohlen-, Holzteer-, Harz- und Pechgewinnung.

[7] Wollenspinnerei, Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei, Baumwollenspinnerei, Vigognespinnerei, Seidenweberei, Wollweberei, Leinen- und Juteweberei, Baumwollweberei, Strumpfwarenfabrikation, Häkelei, Stickerei, Spitzen-

Danach war 1895 in % mehr (+) oder weniger (—) der Betrag der:

in	Personen	Ausfuhr	
		Mengen	Werte
Kunst- und Handelsgärtnerei	+ 80,4	+ 58,1	+ 47,2
Bergbau, Hütten und Salinenwesen, Torfgräberei[1]	+ 35,2	+ 52,8	+ 70,0
Industrie der Steine und Erden[2]	+ 63,2	+ 87,9	+ 51,9
Metallverarbeitung[3]	+ 67,9	+ 182,3	+ 90,0
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate[4]	+ 35,6	+ 3,6	+ 22,8
Chemischer Industrie[5]	+ 93,0	+ 264,8	+ 104,3
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle[6]	— 12,0	+ 13,9	— 26,4
Textilindustrie[7]	+ 7,4	+ 30,8	— 6,2
Papierindustrie[8]	+ 49,1	+ 103,6	+ 54,3
Lederindustrie[9]	+ 26,5	+ 12,1	— 5,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe[10]	+ 35,8	— 54,7	— 32,3
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel[11]	+ 36,7	+ 57,7	— 10,4
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben[12]	+ 16,3	+ 96,8	+ 3,8
Polygraphischen Gewerben[13]	+ 85,7	+ 62,1	+ 133,2

fabrikation, Posamentenfabrikation, Seilerei, Reepschlägerei, Verfertigung von Netzen &c.

[8] Papier- und Pappefabrikation, Tapetenfabrikation, Buchbinderei und Kartonnagefabrikation.

[9] Gerberei, gefärbtes, lackiertes Leder, Wachstuch- und Ledertuchfabrikation, Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren, Riemer und Sattler, Spielwaren aus Leder.

[10] Holzzurichtung und -Konservierung, Verfertigung von groben Holzwaren, Tischlerei und Parkettfabrikation, Korbmacher und Korbflechter, Strohhutfabrikation und sonstige Flechterei, Korkschneiderei, Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation.

[11] Getreide-, Mahl- und Schälmühlen, Bäckerei und Konditorei, Rübenzuckerfabrikation, Nudel- und Maccaronifabrikation, Stärke- und Stärkesirupfabrikation, Kakao- und Schokoladenfabrikation, Herstellung von Kaffeesurrogaten, Kaffeebrennerei, Fleischerei, Fischsalzerei und -Pökelei, Molkerei, Butter-, Käse-, Margarinefabrikation, Eisbereitung u. -Aufbewahrung, Mineralwasserfabrikation, Mälzerei, Brauerei, Branntweinbrennerei, Schaum- und Obstweinfabrikation, Essigfabrikation, Tabakfabrikation.

[12] Schneiderei, Konfektion, Putzmacherei, Hutmacherei, Mützenmacherei, Kürschnerei.

[13] Buchdruckerei, Stein-, Kupfer- und Farbendruckerei, Photographie.

in	im Jahre	Zahl der		Ausfuhr	
		Hauptbetriebe	Personen	Mengen in Tonnen	Werte in 1000 M
Kunst- u. Handelsgärtnerei	1895	24 768	74 991	4 024	4 121
	1882	15 977	41 560	2 546	2 800
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei [1] . .	1895	3 167	343 057	15 358 907	152 591
	1882	4 041	253 760	10 049 644	89 746
Ind. der Steine u. Erden [2]	1895	4 703	117 307	616 376	76 481
	1882	5 094	71 873	328 011	50 334
Metallverarbeitung [3] . . .	1895	7 684	71 502	136 388	37 674
	1882	7 723	42 577	48 315	19 832
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate [4] . .	1895	24 416	105 484	24 196	67 082
	1882	19 393	77 770	23 357	54 617
Chemischer Industrie [5] . .	1895	725	32 764	37 951	97 476
	1882	832	16 979	10 402	47 708
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle [6] . . .	1895	499	1 644	41 892	4 343
	1882	870	1 868	36 766	5 898
Textilindustrie [7]	1895	177 453	767 440	100 697	585 200
	1882	297 827	714 879	76 984	623 613
Papierindustrie [8]	1895	16 192	149 334	179 442	93 898
	1882	15 814	100 156	88 120	61 349
Lederindustrie [9]	1895	36 859	132 927	18 365	151 649
	1882	37 624	105 044	16 382	161 067
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe [10]	1895	168 861	468 685	305 873	62 868
	1882	176 750	345 166	675 545	92 926
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel [11]	1895	268 696	1 009 147	1 305 331	290 446
	1882	244 365	738 237	827 844	324 171
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerben [12]	1895	496 947	805 686	12 411	125 424
	1882	506 208	692 738	6 305	120 860
Polygraphischen Gewerben [13]	1895	13 657	123 295	15 241	99 017
	1882	9 174	66 395	9 400	42 457

---

[1] Eisenerzbergwerke, Salzgewinnung, Steinkohlenbergwerke, Verkokungsanstalten, Braunkohlenbergwerke und Briquettefabrikation, Torfgewinnung.

[2] Cementfabrikation, Porzellanfabrikation, Spielwaren aus Porzellan, Glashütten, Glasveredelung, Glasbläserei, Spiegelglas- und Glasspielwarenfabrikation.

[3] Kupferschmiede, Metalllegierungen aller Art, Schwarz- und Weißblechherstellung, Verfertigung von Schreibfedern aus Stahl.

[4] Fabrikation von Dampfmaschinen und Lokomotiven, Uhrmacherei, Pianofortefabrikation, Orgelbau, mathematische, physikalische 2c. Instrumente.

[5] Verfertigung von Bleistiften und Kreiden, Anilin- und Anilinfarbenfabrikation, Explosivstoffe und Zündwaren.

[6] Holzkohlen-, Holzteer-, Harz- und Pechgewinnung.

[7] Wollenspinnerei, Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei, Baumwollenspinnerei, Vigognespinnerei, Seidenweberei, Wollweberei, Leinen- und Juteweberei, Baumwollweberei, Strumpfwarenfabrikation, Häkelei, Stickerei, Spitzen-

Danach war 1895 in % mehr (+) oder weniger (—) der Betrag der:

in	Personen	Ausfuhr	
		Mengen	Werte
Kunst- und Handelsgärtnerei	+ 80,4	+ 58,1	+ 47,2
Bergbau, Hütten und Salinenwesen, Torfgräberei[1]	+ 35,2	+ 52,8	+ 70,0
Industrie der Steine und Erden[2]	+ 63,2	+ 87,9	+ 51,9
Metallverarbeitung[3]	+ 67,9	+ 182,3	+ 90,0
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate[4]	+ 35,6	+ 3,6	+ 22,8
Chemischer Industrie[5]	+ 93,0	+ 264,8	+ 104,3
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle[6]	— 12,0	+ 13,9	— 26,4
Textilindustrie[7]	+ 7,4	+ 30,8	— 6,2
Papierindustrie[8]	+ 49,1	+ 103,6	+ 54,3
Lederindustrie[9]	+ 26,5	+ 12,1	— 5,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe[10]	+ 35,8	— 54,7	— 32,3
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel[11]	+ 36,7	+ 57,7	— 10,4
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben[12]	+ 16,3	+ 96,8	+ 3,8
Polygraphischen Gewerben[13]	+ 85,7	+ 62,1	+ 133,2

fabrikation, Posamentenfabrikation, Seilerei, Reepschlägerei, Verfertigung von Netzen 2c.

[8] Papier- und Pappefabrikation, Tapetenfabrikation, Buchbinderei und Kartonnagefabrikation.

[9] Gerberei, gefärbtes, lackiertes Leder, Wachstuch- und Ledertuchfabrikation, Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren, Riemer und Sattler, Spielwaren aus Leder.

[10] Holzzurichtung und -Konservierung, Verfertigung von groben Holzwaren, Tischlerei und Parkettfabrikation, Korbmacher und Korbflechter, Strohhutfabrikation und sonstige Flechterei, Korkschneiderei, Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation.

[11] Getreide-, Mahl- und Schälmühlen, Bäckerei und Konditorei, Rübenzuckerfabrikation, Nudel- und Maccaronifabrikation, Stärke- und Stärkesirupfabrikation, Kakao- und Schokoladenfabrikation, Herstellung von Kaffeesurrogaten, Kaffeebrennerei, Fleischerei, Fischsalzerei und -Pökelei, Molkerei, Butter-, Käse-, Margarinefabrikation, Eisbereitung u. -Aufbewahrung, Mineralwasserfabrikation, Mälzerei, Brauerei, Branntweinbrennerei, Schaum- und Obstweinfabrikation, Essigfabrikation, Tabakfabrikation.

[12] Schneiderei, Konfektion, Putzmacherei, Hutmacherei, Mützenmacherei, Kürschnerei.

[13] Buchdruckerei, Stein-, Kupfer- und Farbendruckerei, Photographie.



Da nun Deutschlands Bevölkerung in rascher Zunahme begriffen ist, hat sich auch die Menge der im Inlande gebrauchten Güter vermehrt. Und daß dadurch dem Gewerbefleiß ein erweitertes Wirkungsfeld erschlossen ist, beweist eben das Wachstum der gewerbethätigen Arbeitskräfte. Überdies kann die Abnahme bloß des Wertes der Ausfuhr ihren Grund in veränderten Preisverhältnissen haben. Von der Textilindustrie z. B. ist es bekannt, daß der Bedarf namentlich an Webstoffen mit der fortschreitenden Kultur und gehobenem Wohlstande mehr und mehr an Ausdehnung gewinnt, daß mit diesem gesteigerten Bedarf aber auch die Anspannung der gewerblichen Kräfte zu seiner Befriedigung einhergeht und in dem Wettbewerb auf dem Weltmarkte die Preise gedrückt hat. Nicht minder steht es fest, daß auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung sich die gewerbliche Thätigkeit erweitert hat. Für die Brauerei wurde das ebenzuvor dargethan. Dazu kommt, daß das gestiegene Verlangen nach ausländischen Erzeugnissen um ihrer besonderen Güte oder ihrer Wohlfeilheit wegen den deutschen Markt reichlich versorgt und die Ausfuhr beeinflußt. In der großen Mehrzahl aller der in den übrigen Gruppen berücksichtigten Gewerben kommt aber neben der gestiegenen Arbeitskraft auch eine erhöhte Wirksamkeit durch Abgabe von Waren ans Ausland zum Ausdruck.

Immerhin bleibt die Thatsache bestehen, daß neuerlich in Deutschlands Außenhandel die Einfuhr die Ausfuhr übersteigt. Vor dem Jahre 1889 war noch die entgegengesetzte Erscheinung die Regel. Seither aber belief sich:

im Durchschnitt der Jahre	Der Wert der		Der Überschuß der Einfuhrwerte	
	Einfuhr	Ausfuhr		
	in 1000 Mark		in 1000 Mk.	%
1889—1893	4 053 242,0	3 142 583,8	910 658,2	29,0
1894—1898	4 425 485,2	3 439 205,0	986 280,2	28,7

Wenn nun gleich mehr Werte aus dem Auslande bezogen als an selbiges abgegeben worden, so kommt dabei doch die deutsche Gewerbethätigkeit nicht zu kurz. Denn zergliedert man die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1898 nach den ausgetauschten Gütern, so treffen auf die:

an	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Mark	
Rohstoffen für Industriezwecke	2246,5	856,4
Fabrikaten	1015,1	2396,1
Nahrungs- und Genußmitteln, Vieh	1819,1	504,1
zusammen	5080,7	3756,6

Demgemäß führt Deutschland überwiegend und nahezu zur Hälfte Rohstoffe ein und fast ein Drittel Fabrikate aus. Das heißt aber, daß an den Gütern, die wir abgeben, unsere Industrie bereits in hervorragendem Grade beteiligt war, und daß die, welche wir beziehen, vorzugsweise erst und wieder mit Hülfe unseres Gewerbestandes für den inländischen Absatz verwendbar gemacht werden. Daraus kann man nun wieder abnehmen, daß die wirtschaftliche Kraft Deutschlands, welche Rohstoffe des Auslandes in umfänglichem Maße einführt und ihnen durch Verarbeitung für den heimischen Gebrauch höhere Werte verleiht, in fortschreitender Erstarkung begriffen ist. Es spricht auch dafür, daß beide, Ein- wie Ausfuhr, immer größere Ausdehnung annehmen.

Was ein Außenhandel von 5 Milliarden Mark an Einfuhr, von 3,8 Milliarden an Ausfuhr, im ganzen demnach von 8,8 Milliarden Mark besagen will, wird am ehesten ersichtlich, wenn auch noch durch einige Angaben die Beteiligung Deutschlands am Weltverkehr gekennzeichnet wird. Nach den schätzenswerten Aufstellungen des Quellenwerkes erhebt sich der internationale Handelsverkehr aller wichtigeren Länder der Erde gegenwärtig zu einem Werte von 78 Milliarden Mark, mit Ausschluß jedoch der Edelmetalle. Dazu trugen vornehmlich bei in 1000 Mark:

	1898	1895	1890	1885	1882
Deutsches Zollgebiet	8 837 212	7 438 569	7 472 090	5 789 086	6 323 082
Frankreich	6 466 554	5 745 897	6 634 143	5 812 965	6 800 922
Großbritannien	13 138 165	11 913 019	12 656 426	10 740 540	12 039 257
seine hauptsächlichen Kolonien[1]	(9 596 870)	9 015 576	8 989 037	7 312 735	7 380 951
Österreich-Ungarn	2 766 619	2 489 315	2 349 585	2 091 053	2 441 314
Rußland[1]	(4 168 656)	3 977 392	3 594 667	3 151 933	3 838 065
Vereinigte Staaten	7 581 634	6 347 107	6 812 694	5 412 553	6 050 423
Gesamtheit der wichtigeren Länder	78 004 155	68 677 032	68 794 231	57 081 803	61 268 448

[1] Statt der noch ausstehenden Angaben für 1898 sind die von 1897 eingesetzt worden.

Danach stellt sich der Prozentanteil dieser Länder am Gesamtaußenhandel derart, daß entfallen:

auf	1898	1895	1890	1885	1882
das deutsche Zollgebiet	11,3	10,8	10,9	10,1	10,3
Frankreich	8,3	8,1	9,7	10,2	11,1
Großbritannien	16,8	17,4	18,4	18,8	19,7
seine hauptsächlichen Kolonien[1]	(12,7)	13,1	13,1	12,8	12,0
Österreich-Ungarn	3,6	3,6	3,4	3,7	4,0
Rußland[1]	(5,5)	5,8	5,2	5,5	6,3
Vereinigte Staaten	9,7	9,2	9,9	9,5	9,9

Wie hieraus nun hervorgeht, nimmt Deutschland die zweite Stelle im Welthandel ein, indem es mehr als ein Zehntel dazu beiträgt. Um die Hälfte bedeutender erscheint mit seinen fast 17 Prozent noch Großbritannien; ja in Wahrheit ist seine Machtstellung im internationalen Verkehr noch weit ansehnlicher, da wenigstens zu einem guten Teil sein riesiger Kolonialbesitz ihm zugelegt werden muß. Während aber der englische Anteil in den letzten beiden Jahrzehnten nicht nur keine Erweiterung erfahren hat und selbst etwas eingeschränkt wurde, ist Deutschland rüstig vorwärts geschritten, und Frankreich, dem es zu Anfang der achtziger Jahre noch nachstand, vorbeigeeilt.

Mit dieser gesteigerten Anteilnahme Deutschlands am Weltverkehr haben denn auch die ihm dienstbaren Verkehrsmittel eine außerordentlich kräftige Entwickelung bekundet. Als solche kommt vor allen Dingen die Handelsflotte in Betracht. Ihre Größe in den belangreichsten Kulturstaaten erreichte, wenn Dampfschiffe von mindestens 100, Segelschiffe von mindestens 50 Register-Tons Netto-Raumgehalt in Ansatz gebracht werden, an:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Auch in dieser Hinsicht nimmt Deutschland einen hervorragenden Platz ein. Zwar kann es sich mit der meerbeherrschenden Kauffahrteiflotte Großbritanniens entfernt nicht messen. Indessen nähert es sich ihm doch am meisten. An Zahl der Schiffe sind ihm freilich die Vereinigten Staaten überlegen, ja ebenfalls an dem für die Entscheidung der Rangstellung bedeutsameren Raumgehalt. Es ist aber die Verteilung zwischen Dampf- und Segelschiffen entschieden in Deutsch-

[1] Statt der noch ausstehenden Angaben für 1898 sind die von 1897 eingesetzt worden.

	im Jahre	Dampfschiffen		Segelschiffen	
		Zahl	Reg.-Tons	Zahl	Reg.-Tons
im ganzen	1882	7 301	5 479 441	48 487	13 739 970
	1898	11 576	11 687 271	28 885	8 693 769
insbesondere					
deutscher Flagge	1882	354	292 272	2 871	933 387
	1898	878	1 017 369	1 000	535 937
russischer Flagge. . . .	1882	187	90 857	2 155	477 072
	1898	399	214 089	2 400	458 392
britischer Flagge. . . .	1882	4 317	3 462 877	18 035	5 319 872
	1898	5 707	6 739 382	8 125	2 910 555
französischer Flagge . .	1882	414	371 853	2 536	474 370
	1898	547	501 792	1 334	279 412
nordamerikanischer Flagge	1882	594	445 479	6 057	2 054 685
	1898	502	546 591	3 697	1 285 859

land günstiger. Denn der Raumgehalt der deutschen Dampfschiffe beträgt beinahe doppelt soviel als der amerikanische. Da nun erfahrungsmäßig jede Tonne eines Dampfers wenigstens dreimal soviel Leistungsfähigkeit als die eines Seglers hat, neigt sich, wenn dieser Umstand veranschlagt wird, die Wage nach der Seite Deutschlands. Dann erhielte man für die gesamte Flotte 3,6 Millionen Register-Tons hier und nur 2,9 Millionen in den Vereinigten Staaten. Zu diesem Ansehen auf dem Meere hat sich die deutsche Flagge erst in den letzten fünfzehn bis zwanzig Jahren hinaufgearbeitet und zwar ist das in bewunderungswürdig schneller Gangart geschehen. Belief sich doch die Zunahme des Raumgehaltes seiner Dampfschiffe zwischen 1882 und 1898 auf 725 097 Register-Tons, d. h. auf nicht weniger als 248,1 %. Es ist das doppelt soviel als die der Flotte aller in Rechnung gezogenen Staaten, bei denen sie nur 113,3 % ausmachte. Ja für die britische Flagge war die Vermehrung des Raumgehaltes der Dampfer im gleichen Zeitraum gar nur 94,6 %. Daß die Segelschiffe an Zahl wie Tragfähigkeit eingebüßt haben, ist eine allgemeine Erscheinung, die Deutschland mit dem Auslande teilt und auf dem größeren Leistungsvermögen der Dampfer beruht, welche durch Ersparung an Fahrzeugen und Bedienung die Frachten ermäßigen und die Lieferungsfristen abkürzen.

Einen solchen Schiffsbestand, wie ihn Deutschland heute besitzt, zu bauen und zu befrachten und mit ihm in steigendem Maße teilzunehmen am internationalen Verkehr, war aber nur möglich, wenn gleichzeitig die innere Ausgestaltung des gesamten gewerblichen Lebens kräftig und nachhaltig vor sich ging. In diesem Zusammenhange

gewinnt dann erst das Wachstum der gewerbetreibenden Bevölkerung, die zwischen den beiden jüngsten Zählungen um zwei Fünftel sich hob, seine volle Bedeutung. Es zeigt an, daß der Entwickelungsgang sich auf gesunder Grundlage vollzogen, daß Deutschlands gewerbliche Leistungskraft in Wahrheit einen erfolgreichen Aufschwung erzielt hat.

10. Die gewerbliche Entfaltung in den Bundesstaaten und Großstädten.

Das entworfene Bild der gewerblichen Zustände des Deutschen Reiches bedarf schließlich noch einer Ergänzung in der Richtung, daß es auch die Vorgänge in den einzelnen Bundesstaaten und in deren größeren Landesteilen wie in den durch die Dichtigkeit ihres Bevölkerungszusammenschlusses beachtenswerten Großstädten — von 100000 und mehr Einwohnern — in angemessener Weise zur Anschauung bringt. Die damit an den Druckraum gestellten Ansprüche nötigen jedoch nicht nur zur Beschränkung auf die hauptsächlichsten Erscheinungen, sondern zum größeren Teile zugleich auf ihre Wiedergabe bloß in Gestalt von Verhältniswerten.

Wird mit der Verbreitung der Gewerbebetriebe und ihres Personals begonnen, so erbrachte die Zählung von 1895:

(Siehe die Übersicht auf S. 95, 96 und 97.)

Die Ausstattung der einzelnen Gebietsteile des Reiches mit Gewerbebetrieben wie Gewerbetreibenden unterliegt nicht unerheblichen Schwankungen, wenn, abgesehen von Berlin und den hanseatischen Freistaaten, die Betriebe auf der einen Seite bis zu 109 auf 1000 Einwohner ansteigen, auf der anderen bis auf 43 hinabgehen, die gewerbethätigen Personen sich zwischen 337 und bloß 90 bewegen. Am meisten zeichnen sich durch gewerbliche Dichtigkeit Reuß ä. L. und das Königreich Sachsen aus, in denen die verhältnismäßige Ziffer der gewerbethätigen Personen über 300 hinausgeht. Ferner steht sie hoch im preußischen Rheinland, Reuß j. L., Westfalen, Braunschweig, Baden und in den thüringischen Staaten. In den letzteren Staaten findet sich namentlich die Hausindustrie, ebenso auch im Königreich Sachsen verbreitet. Doch macht sich in diesem auch das Großunternehmen und ebenso namentlich im rheinisch-westfälischen Industriebezirke und in Braunschweig hervorragend geltend. Bis auf Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen gehören die genannten Gebietsteile zugleich zu den dichter bevölkerten. Während

in	Gesamt-bevölkerung	Betriebe insgesamt	darunter Hauptbetriebe	gewerbthätige Personen
Provinz Ostpreußen	1 981 627	84 684	73 978	178 080
„ Westpreußen	1 469 119	62 771	55 492	152 694
Stadt Berlin	1 615 517	156 077	150 179	546 939
Provinz Brandenburg	2 793 726	169 418	151 606	513 558
„ Pommern	1 575 052	88 956	78 655	207 064
„ Posen	1 774 046	72 840	64 457	173 138
„ Schlesien	4 355 478	277 454	239 269	836 083
„ Sachsen	2 704 317	181 440	159 064	527 225
„ Schleswig-Holstein	1 298 024	99 410	85 477	222 165
„ Hannover	2 406 449	158 756	130 167	418 837
„ Westfalen	2 666 318	151 018	129 719	573 813
„ Hessen-Nassau	1 736 781	128 888	109 962	344 502
„ Rheinland	5 047 951	351 350	311 010	1 173 025
Hohenzollern	65 910	7 188	4 301	8 960
Königreich Preußen	31 490 315	1 990 250	1 743 336	5 876 083
Bayern rechts des Rheins	5 022 934	392 913	320 586	857 795
„ links „ „	756 242	58 051	48 974	145 789
Königreich Bayern	5 779 176	450 964	369 560	1 003 584
Sachsen	3 753 262	369 213	325 631	1 150 853
Württemberg	2 070 662	176 191	139 869	392 532
Baden	1 719 238	130 946	105 387	361 256
Hessen	1 032 147	80 044	66 833	200 805
Mecklenburg-Schwerin	606 459	39 386	35 046	86 198
Sachsen-Weimar	339 155	27 798	22 554	62 969
Mecklenburg-Strelitz	103 377	7 331	6 498	15 197
Oldenburg	369 014	27 572	21 942	54 934
Braunschweig	435 731	32 102	27 301	100 380
Sachsen-Meiningen	232 942	20 771	17 227	55 687
Sachsen-Altenburg	178 696	15 894	13 316	42 941
Sachsen-Coburg-Gotha	217 684	19 044	16 376	47 887
Anhalt	292 329	19 630	17 189	63 351
Schwarzburg-Sondershausen	77 600	6 367	5 240	15 140
Schwarzburg-Rudolstadt	89 475	7 505	6 298	18 839
Waldeck	61 088	4 590	3 842	8 544
Reuß älterer Linie	66 647	5 229	4 515	22 473
Reuß jüngerer Linie	129 228	10 123	8 576	37 771
Schaumburg-Lippe	41 266	3 007	2 602	6 963
Lippe	123 544	8 571	7 114	18 120
Lübeck	82 815	8 515	6 673	23 591
Bremen	191 396	16 886	16 008	68 347
Hamburg	663 959	64 443	61 995	218 845
Elsaß-Lothringen	1 623 079	115 666	94 055	315 979

Bezieht man diese und einige weitere Erscheinungen auf die Bevölkerung, so kommen auf 1000 Einwohner:

in	Gewerbebetriebe überhaupt	Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe	Gewerbthätige Personen in den Gewerbebetrieben überhaupt	Gewerbthätige Personen in den Gehülfenbetrieben
	— im Jahre 1895 —				
Provinz Ostpreußen	42,7	21,5	15,8	89,9	68,4
„ Westpreußen	42,7	20,9	16,8	103,9	83,0
Stadt Berlin	96,6	55,0	38,0	338,6	283,5
Provinz Brandenburg	60,6	27,7	26,6	183,8	156,1
„ Pommern	56,5	27,1	22,9	131,5	104,4
„ Posen	41,1	17,8	18,6	97,6	79,8
„ Schlesien	63,7	30,8	24,1	192,0	161,1
„ Sachsen	67,1	32,2	26,6	195,0	162,8
„ Schleswig-Holstein	76,6	37,4	28,4	171,2	133,7
„ Hannover	66,0	27,9	26,2	174,0	146,2
„ Westfalen	56,6	24,4	24,3	215,2	190,8
„ Hessen-Nassau	74,2	33,8	29,5	198,4	164,6
„ Rheinland	69,6	34,6	27,0	232,4	197,8
Hohenzollern	109,1	37,9	27,4	135,9	98,1
Königreich Preußen	63,2	30,2	25,1	186,6	156,4
Bayern rechts des Rheins	78,2	32,2	31,6	170,8	138,5
„ links „ „	76,8	37,3	27,4	192,8	155,5
Königreich Bayern	78,0	32,9	31,0	173,7	140,7
Sachsen	98,4	50,4	36,4	306,6	256,2
Württemberg	85,1	35,9	31,7	189,6	153,7
Baden	76,2	29,7	31,6	210,1	180,4
Hessen	77,6	33,6	31,2	194,6	161,0
Mecklenburg-Schwerin	64,9	34,0	23,8	142,1	108,1
Sachsen-Weimar	82,0	38,6	27,9	185,7	147,1
Mecklenburg-Strelitz	70,9	37,7	25,2	147,0	109,3
Oldenburg	74,7	32,4	27,1	148,9	116,5
Braunschweig	73,7	34,2	28,4	230,4	196,1
Sachsen-Meiningen	89,2	37,1	36,9	239,1	202,0
Sachsen-Altenburg	88,9	45,7	28,8	240,3	194,6
Sachsen-Coburg-Gotha	87,5	40,0	35,2	220,0	180,0
Anhalt	67,3	33,2	25,6	216,7	183,5
Schwarzburg-Sondershausen	82,0	39,7	27,8	195,1	155,4
Schwarzburg-Rudolstadt	83,9	40,5	29,9	210,6	170,1
Waldeck	75,1	35,8	27,1	139,9	104,0
Reuß älterer Linie	78,5	41,7	26,0	337,2	295,5
Reuß jüngerer Linie	78,3	40,1	26,3	292,3	252,2
Schaumburg-Lippe	72,9	34,6	28,4	168,7	134,1
Lippe	69,4	30,9	26,7	146,7	115,8
Lübeck	102,8	40,5	40,1	284,9	244,4
Bremen	88,2	45,9	37,7	357,1	311,2
Hamburg	97,1	47,1	46,3	329,6	282,5
Elsaß-Lothringen	71,3	35,8	22,1	194,7	158,8
Deutschem Reich	**70,7**	**33,1**	**27,6**	**198,4**	**165,2**

in	Gewerbebetriebe überhaupt	Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe	Gewerbthätige Personen in den Gewerbebetrieben überhaupt	Gewerbthätige Personen in den Gehülfenbetrieben
	— im Jahre 1882 —				
Provinz Ostpreußen	45,9	30,5	15,4	78,7	53,6
„ Westpreußen	46,5	30,4	16,1	88,5	63,5
Stadt Berlin	120,4	83,7	36,7	307,2	229,0
Provinz Brandenburg	66,2	39,5	26,5	142,8	111,7
„ Pommern	59,3	37,5	21,8	112,1	81,7
„ Posen	44,6	28,2	16,4	78,7	56,1
„ Schlesien	72,4	49,1	23,3	157,4	119,5
„ Sachsen	77,0	50,7	26,3	175,5	135,2
„ Schleswig-Holstein	89,8	63,7	26,1	143,0	95,1
„ Hannover	72,7	47,7	25,0	134,2	101,7
„ Westfalen	68,3	42,8	25,4	183,7	152,0
„ Hessen-Nassau	79,2	51,1	28,1	153,1	114,7
„ Rheinland	86,1	57,5	28,5	205,7	159,3
Hohenzollern	110,1	82,2	28,0	119,9	70,2
Königreich Preußen	71,7	47,2	24,4	154,3	117,1
Bayern rechts des Rheins	84,8	56,7	28,1	129,1	88,9
„ links „ „	85,2	61,8	23,4	136,6	92,3
Königreich Bayern	84,9	57,3	27,5	130,1	89,3
Sachsen	119,2	83,3	35,9	263,3	193,7
Württemberg	94,1	66,8	27,2	147,2	99,3
Baden	83,0	54,9	28,1	155,1	115,1
Hessen	86,2	58,5	27,6	150,5	108,0
Mecklenburg-Schwerin	68,0	44,5	23,5	120,3	85,0
Sachsen-Weimar	91,9	61,8	30,1	156,8	112,2
Mecklenburg-Strelitz	72,3	47,8	24,6	119,3	79,5
Oldenburg	87,7	60,7	27,1	130,2	90,9
Braunschweig	80,7	53,9	26,7	191,7	154,4
Sachsen-Meiningen	107,9	66,7	41,1	213,1	167,4
Sachsen-Altenburg	98,4	69,9	28,5	201,8	149,8
Sachsen-Coburg-Gotha	89,6	56,7	32,8	187,0	143,9
Anhalt	76,0	49,7	26,3	196,8	158,6
Schwarzburg-Sondershausen	93,9	67,0	26,9	162,9	112,4
Schwarzburg-Rudolstadt	91,3	62,9	28,4	186,5	138,5
Waldeck	75,5	50,8	24,8	114,0	75,7
Reuß älterer Linie	100,7	73,5	27,1	227,5	218,1
Reuß jüngerer Linie	88,5	60,9	27,5	238,8	190,4
Schaumburg-Lippe	74,8	45,6	29,2	184,5	148,0
Lippe	79,0	53,0	26,0	125,2	92,2
Lübeck	106,5	58,2	48,3	256,7	210,8
Bremen	109,6	71,4	38,1	309,7	248,2
Hamburg	126,8	84,5	42,3	319,0	241,2
Elsaß-Lothringen	78,7	58,2	20,6	179,2	132,7
Deutschem Reich	**79,8**	**53,6**	**26,2**	**162,3**	**120,8**

nämlich im Mittel des Reiches auf 1 qkm 96 Einwohner kommen, sind es hier 112 und mehr, im Königreich Sachsen und Reuß ä. L. sogar über, im Rheinlande gegen 2000. Die Entfaltung der Gewerbe pflegt eben von entschiedenem Einflusse auf die Bevölkerungsdichtigkeit zu sein. Wo dagegen Land- und Forstwirtschaft im Vordergrunde stehen, ist die Bevölkerung meistens loser angesiedelt. Das zeigt sich für die ostelbischen Provinzen Preußens, für Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck, Hohenzollern, in denen höchstens 60 Einwohner auf 1 qkm entfallen. In ihnen bleibt die Besetzung mit gewerbethätigen Personen unter 150 auf 1000 Einwohner. Eine Ausnahme macht das Fürstentum Lippe, das bei nur schwacher gewerblicher doch eine überdurchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit besitzt.

Auch was die seit 1882 eingetretene Bewegung betrifft, gehen die Gebietsteile merklich auseinander. Allerdings herrscht insoweit Übereinstimmung, als das Verhältnis der Gewerbebetriebe zur Bevölkerung durchweg ab-, das der gewerbethätigen Personen bis auf Schaumburg-Lippe zugenommen hat; aber der Grad dieser Zunahme war recht verschieden. Stieg der Anteil der Gewerbetreibenden im Mittel des Reiches von 162 auf 198, also um 36, fand in Reuß ä. L. sogar eine Zunahme um 100, in der bayerischen Pfalz, in Baden und Reuß j. L. um mehr als 50, im bremischen Staate, in Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, dem Königreich Sachsen, Württemberg, dem rechtsrheinischen Bayern, Brandenburg und Hannover zwischen 40 und 50 statt. Alle durch eine kräftigere Entwickelung ihres gewerblichen Personals ausgezeichneten Gebietsteile sind solche, in denen der Gewerbefleiß bereits 1882 ein mehr oder minder großes Wirkungsfeld sich erobert hatte, einige, in denen er wie jetzt, so auch früher schon auf den höchsten Stufen innerhalb des Reiches stand. Demnach hat also die Ausübung der gewerblichen Thätigkeit sich noch mehr zusammengedrängt und sind damit die örtlichen Gegensätze in der beruflichen Wirksamkeit und der daraus entspringenden wirtschaftlichen Erscheinungen verschärft worden. Das fällt um so mehr auf, wenn man sieht, daß die gewerbearmen Gebietsteile, wie Oldenburg, Hohenzollern, Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen, nur geringe Fortschritte zeigen. In ihnen kamen 1895 noch nicht 20 Gewerbetreibende mehr als 1882 auf 1000 Einwohner. Ein Gleiches hatte freilich ebenfalls in Hamburg, Anhalt, Elsaß-Lothringen, der Provinz Sachsen statt, Länder, die sich schon seit langem der Blüte von Handel und Industrie erfreuen. Ihre langsamere Bewegung mag vielleicht daher rühren, daß die gewerbliche Ausdehnungsfähig-

keit sich ihrer Grenze genähert hat, daß auch neben der hier in Frage kommenden menschlichen Arbeitskraft teilweise der motorischen und sonstigen maschinellen Unterstützung ein weiterer Spielraum eingeräumt ist.

Unter den einzelnen Bestandteilen des Reiches thun sich durch die Stärke ihrer gewerblichen Thätigkeitsäußerungen in sichtlichem Maße die Großstädte hervor. Tragen sie, nach der neuesten Zählung 28, welche 7 030 530 Einwohner oder 13,6 % der Gesamtbevölkerung umschließen, doch bereits ein kleines Viertel zu den gewerbetreibenden Personen des ganzen Reiches bei. Es belaufen sich nämlich diese auf 2 308 385, die Gewerbebetriebe auf 621 837. Beide Größen gehen beträchtlich über das Reichsmittel hinaus. An Betrieben erreichte dies nur 70,7, hingegen das der Großstädte 88,5 auf 1000 Einwohner. Noch auffälliger ist der Unterschied für die Gewerbetreibenden: dort bloß 198,4, hier 328,3. Erfreuten sich ebenfalls die Städte eines sichtbaren Fortschrittes, war er doch nicht ansehnlicher als im allgemeinen. Wenigstens verhielt es sich so für die 15 Städte, die schon 1882 mindestens 100 000 Einwohner hatten. Für sie bezifferten sich damals die Betriebe auf 386 419, die Personen auf 1 053 829, 1895 aber auf 483 451 und 1 762 073. Im Verhältnis zur Bevölkerung waren das an Betrieben 116,1 und 91,4, an Personen 300,8 und 333,3 auf 1000 Bewohner. Es ergeben sich also 1895 auf diese Einwohnermenge 32,5 Gewerbthätige mehr als 1882, eine Ziffer, die der des Reiches entspricht. —

Um das besondere gewerbliche Gepräge der einzelnen Gegenden in Erfahrung zu bringen, bedarf es weiter der Rücksichtnahme auf die Vertretung der verschiedenen Gewerbe selbst. Geschieht diese hier in der Weise, daß für die Gruppen das Verhältnis der Gewerbetreibenden zur Bevölkerung, insofern es höher als der Reichsdurchschnitt ist, angegeben wird, so kommen auf 10 000 Einwohner gewerbethätige Personen in:

(Siehe die Übersicht auf S. 100 und 101.)

Die Staaten und Landesteile sind hier nach der Stärke des Verhältnisses, in welchem die Gesamtheit der gewerblichen Personen zur Bevölkerung gemäß den Angaben der vorigen Übersicht steht, geordnet worden. — Bei der Betrachtung dieser Nachweisung darf nicht außer acht gelassen werden, daß sie die mehr oder minder starke Vertretung der Gewerbegruppen nach dem Verhältnisse jedes Gebietsteils für sich belegt. Da aber die Gebietsteile von sehr ungleicher

in	Kunst- u. Handelsgärtnerei	Tierzucht und Fischerei	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	Industrie d. Steine u. Erden	Metallverarbeitung	Industrie der Maschinen, Apparate u. Instrumente	Chemischer Industrie	Ind. d. Leuchtstoffe, Fette, Öle	Textilindustrie
Reich im ganzen	14,5	5,4	103,6	107,8	123,6	112,5	22,3	11,2	191,9
Bremen	33,5	15,3	—	—	—	183,1	—	21,0	—
Berlin	—	—	—	—	193,0	263,7	—	23,7	—
Reuß ä. L.	—	—	—	116,4	—	114,9	—	11,4	1825,3
Hamburg	24,3	14,3	—	—	—	172,1	33,6	25,1	—
Königreich Sachsen	24,4	—	—	142,3	143,0	192,6	—	12,8	712,6
Reuß j. L.	25,1	—	—	109,7	—	145,9	25,4	11,6	1094,7
Lübeck	48,0	33,7	—	—	190,3	140,1	—	21,5	—
Sachsen-Altenburg	27,1	—	111,8	215,2	—	120,3	—	—	210,1
Sachsen-Meiningen	—	—	—	483,5	149,3	—	—	—	—
Rheinland	—	—	271,8	122,5	196,2	119,1	29,1	14,1	340,4
Braunschweig	17,4	—	—	202,4	—	140,4	24,6	15,8	—
Sachsen-Coburg-Gotha	18,8	—	—	215,7	183,6	135,5	—	13,2	—
Anhalt	28,5	—	129,6	108,8	135,1	137,2	92,3	15,9	—
Westfalen	—	—	517,3	—	244,8	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	513,8	—	—	42,4	—	—
Baden	—	—	—	—	183,1	140,4	22,5	13,4	—
Hessen-Nassau	21,7	—	—	—	155,8	—	46,4	16,0	—
Schwarzburg-Sondershausen	18,0	—	—	304,0	—	—	24,4	—	—
Provinz Sachsen	36,4	—	129,1	111,5	—	139,9	23,6	16,9	—
Elsaß-Lothringen	—	—	—	114,4	—	—	—	—	454,0
Hessen	16,4	—	—	118,1	—	—	35,8	22,5	—
Bayern links d. Rh.	—	—	—	147,0	—	—	82,3	—	—
Schlesien	—	—	242,7	134,1	—	—	—	—	208,7
Württemberg	—	—	—	—	151,8	141,7	—	13,6	193,0
Sachsen-Weimar	15,8	—	—	136,2	—	—	—	—	260,0
Brandenburg	22,3	7,2	—	156,5	—	122,5	41,4	13,2	195,0
Hannover	—	9,1	—	111,7	—	—	—	12,5	—
Schleswig-Holstein	21,7	20,2	—	—	—	130,7	23,7	—	—
Bayern rechts d. Rh.	—	—	—	119,0	—	—	24,2	—	—
Schaumburg-Lippe	—	12,6	—	237,2	—	—	—	—	—
Oldenburg	—	7,3	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	16,2	—	—	—		—	—	—
Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	16,1	16,7	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	15,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	205,9
Pommern	—	40,8	—	—	—	—	—	—	—
Westpreußen	—	21,7	—	—	—	—	—	—	—
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostpreußen	—	18,8	—	—	—	—	—	—	—

Papierindustrie	Lederindustrie	Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	Ind. d. Nahrungs- u. Genußmittel	Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	Baugewerben	Polygraphischen Gewerben	Künstlerischen Gewerben	Handelsgewerben	Versicherungsgewerben	Verkehrsgewerben	Beherbergungs- u. Erquickungsgewerben
29,5	**31,0**	**115,6**	**197,3**	**268,6**	**202,0**	**24,7**	**3,8**	**257,5**	**4,3**	**44,5**	**112,0**
—	33,0	206,1	332,2	418,7	348,2	56,7	4,0	768,0	14,6	679,1	180,9
98,4	67,9	204,5	—	698,7	254,9	103,6	18,9	776,8	19,6	110,0	213,2
47,3	—	—	—	—	291,1	30,3	24,2	270,2	—	—	—
—	64,4	131,7	213,6	407,7	262,3	53,0	6,2	1042,3	31,3	426,8	212,3
83,2	34,0	149,8	227,6	365,7	284,0	57,8	8,2	338,8	4,9	—	136,0
58,2	77,8	—	—	—	302,0	31,6	12,5	—	—	—	—
—	31,7	179,6	343,4	345,2	290,8	46,4	—	755,8	18,6	129,4	174,5
41,4	31,7	235,8	268,5	345,1	277,7	27,0	—	—	—	—	—
129,1	54,7	226,2	—	283,0	230,9	30,4	—	—	—	—	—
31,6	—	—	—	—	—	—	4,5	270,9	—	—	—
—	—	123,5	415,3	292,7	302,5	25,8	—	278,4	—	—	—
77,7	42,1	284,7	—	310,8	289,0	25,0	7,1	—	6,5	—	133,0
39,6	—	—	396,0	—	231,5	—	—	278,4	—	—	—
—	—	—	—	—	209,7	—	—	—	—	—	—
37,2	61,4	189,5	—	—	288,3	—	—	—	—	—	127,7
54,0	41,6	125,3	332,7	—	210,3	—	5,1	—	5,7	—	140,5
—	45,5	123,1	—	279,0	230,9	35,0	4,2	318,7	6,1	—	127,4
—	55,5	137,1	199,9	385,3	241,0	—	—	—	—	—	—
—	—	—	283,5	269,0	—	—	—	—	6,2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,6	—	—	—	—
—	113,1	130,9	258,5	288,1	224,6	25,5	—	278,1	—	—	—
—	—	130,1	200,5	376,3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	197,8	—	—	—	—	—	—	—	—
40,0	37,3	147,5	—	303,0	—	—	—	—	—	—	125,0
—	44,4	122,2	—	—	246,3	28,2	—	—	5,1	—	112,5
—	—	—	—	—	215,4	—	—	—	—	63,6	—
—	37,9	—	—	—	227,5	—	—	—	—	46,4	—
—	42,3	—	216,8	—	206,9	—	—	275,0	—	65,0	129,8
—	—	132,5	—	—	—	—	5,2	—	—	—	133,4
—	—	166,2	—		266,1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5,5	—	—	62,1	—
—	—	156,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42,7	—	—	252,5	—	254,0	35,6	—	—	—	—	—
—	—	—	203,7	—	274,6	—	—	—	5,0	54,5	—
—	—	—	201,9	—	—	—	—	—	—	—	173,0
—	35,2	—	—	270,2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Größe sind, kommt es vor, daß trotz der Zahl nach erheblicher Verbreitung der Anteil gering erscheint, oder daß die umgekehrte Erscheinung vorliegt; ersteres in größeren, letzteres in kleineren Ländern. Behält man dies im Auge, so zeigt sich, daß unter den dichter besetzten Gruppen die Handelsgewerbe nur in wenigen Gegenden das Reichsmittel überschreiten, beträchtlicher außer den Hansestädten und Berlin, allenfalls im Königreiche Sachsen und Hessen-Nassau. Die Kunst- und Handelsgärtnerei — immer abgesehen ihrer vorwiegend städtischen Natur wegen von dem Bezirk Berlin und den Hansestädten — ist vornehmlich in der Provinz Sachsen und Anhalt, auch in Reuß j. L. und im Königreich Sachsen zu Hause. Der Bergbau und das Hüttenwesen, an örtliche Vorbedingungen gebunden, spielt hauptsächlich in Westfalen, schon sichtlich geringer im Rheinland und Schlesien eine bedeutende Rolle. Die Industrie der Steine und Erden tritt am meisten in Rudolstadt, Meiningen und Sondershausen, dann in Altenburg, Braunschweig, Koburg-Gotha und Schaumburg-Lippe auf. In der Metallverarbeitung machen sich vornehmlich Westfalen, Reuß ä. L., das Rheinland, Koburg-Gotha, Baden, Hessen-Nassau und Württemberg geltend. Auf dem Gebiete der Maschinenindustrie thut sich besonders Reuß ä. L., doch auch das Königreich Sachsen hervor. Nach ihrem Anteil in der chemischen Industrie überholen Anhalt und die bayerische Pfalz alle übrigen Gebiete, von denen indessen Hessen-Nassau und Brandenburg noch eine vergleichsweise ziemlich kräftige Verbreitung zu erkennen geben. Die Industrie der Leuchtstoffe nimmt in Hessen und Reuß ä. L. doppelt so viel gewerbethätige Personen als das Reich im Mittel in Anspruch. Recht verschieden ist der Anteil in Bezug auf die Textilgewerbe. Ihre vornehmsten Standorte befinden sich in den beiden reußischen Fürstentümern, denen sich jedoch je nach größerem Abstande das Königreich Sachsen und Elsaß-Lothringen anreihen. Die Papierindustrie kommt nirgend so belangreich als in Sachsen-Meiningen, die Lederindustrie als in Hessen zur Erscheinung. Die Holzindustrie nimmt in einer größeren Anzahl Gebietsteile eine überdurchschnittliche Stellung ein. Dasselbe gilt auch von der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, nur daß hier der Grad der Vertretung dabei viel abweichender ist. Besonders heben sich in dieser Braunschweig, Anhalt und Baden, in jener Koburg-Gotha, Altenburg und Meiningen ab. Für die Bekleidungsgewerbe nehmen Schwarzburg-Sondershausen, das linksrheinische Bayern, das Königreich Sachsen, Altenburg, Koburg-Gotha und Württemberg den ersten Rang ein. Am häufigsten und am

gleichmäßigsten werden in größerer Stärke die Baugewerbe angetroffen. Im übrigen seien noch die Verkehrsgewerbe und die Gast- und Schankwirtschaft genannt. Jenen begegnet man außer in den vorwiegend städtischen Bezirken nur vereinzelt in einer das Reichsmittel überragenden Ausdehnung, insbesondere stärker entwickelt in Schleswig-Holstein, Brandenburg und Oldenburg. Die Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe endlich machen sich am ansehnlichsten in Waldeck, Baden, im Königreich Sachsen, Koburg-Gotha und im bayerischen Hauptlande bemerkbar.

Die räumlichen Eigentümlichkeiten lassen sich auch noch insofern veranschaulichen, daß die Gebietsteile mit der stärksten und der schwächsten Vertretung in den einzelnen Gewerbegruppen einander gegenübergestellt werden. Dann entfallen auf 10000 Einwohner Gewerbetreibende im:

(Siehe die Übersicht auf S. 104.)

Die Abstände sind hiernach überall höchst beträchtlich. Selbst da, wo sich die Ziffern noch am meisten nähern, kommt auf die Höchstbeträge das Zwei- bis Dreifache der Mindestbeträge. Das trifft begreiflicherweise vornehmlich in den Gruppen zu, deren Gewerbe in weiterem Umfange für den örtlichen Absatz arbeiten, demnach in der Holz-, Nahrungsmittel-, Bekleidungsindustrie, den Baugewerben, in der Gast- und Schankwirtschaft wie in der Kunst- und Handelsgärtnerei. Wo dagegen das Versorgungsgebiet ein ausgedehntes ist, wo die Industrien sich hauptsächlich in bestimmten Gegenden eingebürgert haben oder an deren örtliche Beschaffenheit geknüpft sind, beträgt der Abstand das Zehn- und Zwanzigfache und darüber hinaus, wie z. B. in der Industrie der Steine und Erden, der Textilindustrie, den Handels- und Versicherungsgewerben und besonders in dem vielen Gebietsteilen ganz oder fast ganz abgehenden Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.

Wird gleich den Bundesstaaten auch den Großstädten Berücksichtigung geschenkt, so führt das zu folgender Verteilung. Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbthätige, soweit sie das Mittel der Großstädte überragen, in:

(Siehe die Übersicht auf S. 105 und 106.)

Hier ebenfalls ist für die Reihenfolge der Städte die Dichtigkeit ihrer gewerbthätigen Bevölkerung maßgebend gewesen. Diese zeigt im einzelnen bedeutende Abweichungen dergestalt, daß sie in Chemnitz,

in	Durchschnitt	niedrigsten Falle		höchsten Falle	
Kunst- und Handelsgärtnerei	14,5	3,8	Hohenzollern	36,4	Provinz Sachsen
Tierzucht und Fischerei	5,4	0	Reuß ä. Linie	40,8	Pommern
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	103,6	0	Reuß ä. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe	517,3	Westfalen
Industrie der Steine und Erden	107,8	21,7	Hamburg	513,8	Schwarzburg-Rudolstadt
Metallverarbeitung	123,6	50,5	Posen	244,8	Westfalen
Maschinen, Instrumente	112,5	33,1	Posen	263,7	Berlin
Chemischer Industrie	22,3	2,8	Reuß ä. Linie	92,3	Anhalt
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	11,2	0,5	Waldeck	25,1	Hamburg
Textilindustrie	191,9	8,6	Posen	1825,3	Reuß ä. Linie
Papierindustrie	29,5	2,8	Ostpreußen	129,1	Sachsen-Meiningen
Lederindustrie	31,0	11,0	Westpreußen	113,1	Hessen
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	115,6	62,8	Posen	284,7	Sachsen-Coburg-Gotha
Industrie der Nahrungs- rc. mittel	197,3	105,7	Ostpreußen	415,3	Braunschweig
Bekleidungsgewerben	268,6	169,8	Posen	698,7	Berlin
Baugewerben	202,0	100,8	Ostpreußen	348,2	Bremen
Polygraphischen Gewerben	24,7	6,5	Schaumburg-Lippe	103,6	Berlin
Künstlerischen Gewerben	3,8	0,2	Mecklenburg-Strelitz	24,2	Reuß ä. Linie
Handelsgewerben	257,5	140,0	Lippe	1042,3	Hamburg
Versicherungsgewerben	4,3	0,3	Hohenzollern	31,3	Hamburg
Verkehrsgewerben	44,5	10,4	Posen	679,1	Bremen
Gast- und Schankwirtschaft	112,0	69,8	Mecklenburg-Schwerin	213,2	Berlin
Gewerben überhaupt	**1988,6**	**808,7**	**Ostpreußen**	**3571,0**	**Bremen**

in	Gewerben überhaupt	Kunst- und Handelsgärtnerei	Tierzucht und Fischerei	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	Industrie der Steine u. Erden	Metallverarbeitung	Industrie der Maschinen, Instrum., Apparate	Chemischer Industrie	Industrie d. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	Textilindustrie	Papierindustrie
Reich	**1 983,6**	**14,5**	**5,4**	**108,6**	**107,8**	**123,6**	**112,5**	**22,3**	**11,2**	**101,9**	**20,5**
28 Großstädte	3 283,4	18,3	1,3	17,6	45,4	172,9	272,3	29,9	27,1	174,8	63,1
Chemnitz	4 311,1	—	—	—	—	273,2	850,5	—	—	1 037,5	94,4
Bremen	4 099,8	34,5	1,4	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	4 062,1	19,7	—	—	—	497,7	512,9	164,2	35,4	—	83,7
Dresden	3 788,9	37,4	2,2	—	147,7	230,2	293,7	36,5	30,7	—	67,3
Frankfurt a. M.	3 744,6	51,3	3,0	—	52,7	198,4	—	30,8	44,6	—	—
Barmen	3 667,2	18,6	—	—	—	266,3	—	46,0	32,4	1 490,1	121,0
Leipzig	3 591,6	—	1,5	—	—	—	344,5	30,8	34,8	246,5	165,0
Stuttgart	3 574,9	27,7	—	—	—	216,7	—	—	—	—	119,4
Krefeld	3 524,8	—	—	—	—	—	—	36,8	—	1 560,0	—
Hamburg	3 410,7	—	3,9	—	—	—	—	30,2	—	—	—
Berlin	3 385,5	—	—	—	—	193,0	—	—	—	—	89,4
Aachen	3 337,1	—	1,6	—	46,1	291,2	—	—	—	879,0	—
München	3 214,8	35,6	—	—	75,1	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf	3 153,0	49,4	—	259,1	90,0	301,5	297,1	41,0	30,3	186,7	—
Köln	3 131,5	—	2,1	30,3	95,3	—	318,2	51,5	32,9	—	—
Braunschweig	3 129,4	30,4	—	—	66,3	—	349,3	—	—	—	—
Stettin	2 992,4	—	1,9	—	96,0	—	—	—	47,7	—	—
Breslau	2 990,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld	2 962,0	—	—	—	—	—	—	58,8	—	800,7	77,1
Hannover	2 880,6	—	—	—	45,8	—	—	52,8	—	—	—
Magdeburg	2 874,4	—	—	—	—	—	488,8	—	—	—	—
Dortmund	2 800,1	—	—	507,5	74,6	—	284,8	—	39,7	—	—
Halle a. S.	2 765,5	23,0	3,4	—	—	—	394,5	—	—	—	—
Charlottenburg	2 704,2	25,4	—	—	48,3	—	595,1	55,9	60,2	—	—
Straßburg i. E.	2 685,0	30,7	1,9	—	—	—	—	—	33,3	—	—
Altona	2 484,7	—	3,9	—	47,2	—	—	—	—	—	—
Danzig	2 361,7	—	—	—	—	—	350,7	—	—	—	—
Königsberg	2 132,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

in	Lederindustrie	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	Bekleidungs- u. Reinig.-Gewerben	Baugewerben	Polygraphischen Gewerben	Künstlerischen Gewerben	Handelsgewerben	Versicherungsgewerben	Verkehrsgewerben	Beherbergungs- und Erquickungsgewerben
Reich	**81,0**	**115,6**	**197,3**	**268,6**	**202,0**	**24,7**	**8,8**	**257,5**	**4,3**	**44,5**	**112,0**
28 Großstädte .	57,8	165,5	244,9	507,2	311,4	97,5	15,5	705,1	22,0	141,0	192,8
Chemnitz	—	—	—	—	321,8	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	237,6	402,4	—	352,4	—	—	882,4	—	880,3	—
Nürnberg . . .	—	350,8	320,8	—	385,5	191,7	—	—	—	—	215,3
Dresden . . .	68,0	202,4	324,1	568,7	493,0	118,4	17,3	—	—	153,7	229,9
Frankfurt a. M.	93,1	—	—	578,1	416,8	156,4	—	1021,2	38,9	—	210,3
Barmen	78,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	71,4	—	—	—	—	306,2	20,9	789,5	22,4	—	203,3
Stuttgart . . .	69,9	218,4	271,8	569,7	448,9	170,4	28,4	—	54,6	—	223,7
Krefeld	—	—	—	—	—	—	53,7	—	—	—	—
Hamburg . . .	65,9	—	—	—	—	—	—	1111,9	34,2	459,2	218,6
Berlin	67,9	204,5	—	698,7	—	103,6	18,9	776,8	—	—	213,2
Aachen	—	—	324,3	—	—	—	—	—	—	—	—
München . . .	58,8	187,5	290,9	—	410,9	—	47,5	—	—	—	267,0
Düsseldorf . . .	—	—	—	—	405,8	—	24,3	—	—	—	—
Köln	—	174,6	290,3	—	335,0	—	—	—	29,8	—	—
Braunschweig .	—	—	527,9	—	360,1	—	—	—	—	—	—
Stettin	—	—	275,5	526,6	332,8	—	—	718,8	41,0	242,4	—
Breslau	—	198,3	248,5	696,3	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover . . .	132,1	—	—	—	389,9	116,5	—	—	34,3	—	205,0
Magdeburg . .	—	—	343,9	—	—	—	—	—	46,4	—	—
Dortmund . . .	—	—	—	—	471,9	—	—	—	—	—	—
Halle a. S. . .	—	—	298,6	—	325,9	—	—	—	—	—	—
Charlottenburg .	—	—	—	—	454,1	—	22,8	—	—	—	—
Straßburg i. E.	72,4	165,6	298,8	—	324,6	—	—	—	23,9	—	240,9
Altona	—	—	445,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königsberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

das an der Obergrenze steht, doppelt so groß ist als in dem die unterste Stelle einnehmenden Königsberg. Aber selbst hier überragt die gewerbliche Besetzung immer noch sichtlich den Reichsdurchschnitt. Dagegen ist das nicht auch in Ansehung der Gewerbegruppen der Fall. Weder in sämtlichen Städten noch auch bloß in ihrem Mittel nehmen sie überall einen höheren Rang ein, als er sich für das Reich im Ganzen ergiebt. So sind die Gewerbetreibenden aus den Gruppen des Bergbaus und Hüttenwesens, der Industrie der Steine und Erden wie der Tierzucht und Fischerei, schon weil sie sich wenig für Wohnplätze mit dichter Ansammlung der Bevölkerung eignen und diese vielfach nicht die Vorbedingungen für den Betrieb erfüllen, schwächer, ja viel schwächer vertreten. Dagegen ragen die Großstädte besonders auffällig hervor in den Handels-, Versicherungs- und Verkehrs-, den polygraphischen und den künstlerischen Gewerben, in der Maschinen-, Leuchtstoff- und Papierindustrie: in allen diesen Gruppen stehen sie mindestens doppelt so hoch als das Reichsmittel. Meist hat fast jede Großstadt einen oder mehrere bestimmte gewerbliche Zweige, durch die sie sich vor den übrigen auszeichnet. So tritt für den Bergbau Dortmund, für die Metallindustrie Nürnberg hervor. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist wegen seiner Konservenfabriken in Braunschweig, wegen der Tabaksfabrikation in Bremen besonders verbreitet. Die Textilindustrie hat eine große Bedeutung vor allem für Krefeld und Barmen, dann für Chemnitz, Aachen und Elberfeld. In Chemnitz, Charlottenburg, Nürnberg, Magdeburg ist die Maschinenindustrie von Belang. Die Bekleidungsgewerbe haben sich namentlich in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Dresden, Stuttgart, Stettin stark entfaltet. Die Verkehrsgewerbe sind um der Schiffahrt willen am meisten in Hamburg und Bremen, die Handelsgewerbe außer in den Hansestädten, in Frankfurt a. M., Berlin, Leipzig, Stettin heimisch. Kein besonderes gewerbliches Gepräge giebt jedoch das, auch im Ganzen genommen, am wenigsten entwickelte Königsberg zu erkennen; seine Ziffern übertreffen in keiner Gruppe den Durchschnitt der sämtlichen Großstädte. —

Nicht außer Betracht bleiben darf in ihrer räumlichen Verteilung die Motorenbenutzung, wenn auch nur im Hinblick auf die daran beteiligte Gesamtzahl der Betriebe und deren Pferdestärken. Alsdann erhält man:

in	Anzahl der Motorenbetriebe	deren Pferdestärken	Motorenbetriebe % aller Betriebe	auf 1000 Betriebe überh.	auf 1000 Gewerbetreibende
				Pferdestärken	
Provinz Ostpreußen	4 290	28 096	5,1	33,2	15,8
" Westpreußen	3 110	32 525	5,0	51,8	21,3
Stadt Berlin	3 954	54 546	2,5	34,9	10,0
Provinz Brandenburg	11 622	143 295	6,9	84,6	27,9
" Pommern	6 099	42 260	6,9	47,5	20,4
" Posen	4 187	37 767	5,7	51,8	21,8
" Schlesien	10 708	300 228	3,9	108,2	35,9
" Sachsen	9 527	169 904	5,3	93,6	32,2
" Schleswig-Holstein	5 032	45 956	5,1	46,2	20,7
" Hannover	8 160	144 011	5,1	90,7	34,4
" Westfalen	7 425	478 378	4,9	316,8	83,4
" Hessen-Nassau	5 165	77 677	4,0	60,3	22,5
" Rheinland	15 189	621 477	4,3	176,9	53,0
Hohenzollern	203	2 973	2,8	41,4	33,2
Königreich Preußen	94 671	2 179 093	4,8	109,5	37,1
Bayern rechts des Rheins	19 857	266 546	5,1	67,8	31,1
" links " "	1 968	49 104	3,4	84,6	33,7
Königreich Bayern	21 825	315 650	4,8	70,0	31,5
Sachsen	14 533	340 602	3,9	92,3	29,6
Württemberg	6 663	103 619	3,8	58,8	26,4
Baden	5 708	93 852	4,4	71,7	26,0
Hessen	2 951	42 702	3,7	53,3	21,2
Mecklenburg-Schwerin	1 517	16 955	3,9	43,0	19,7
Sachsen-Weimar	1 221	14 486	4,4	52,1	26,2
Mecklenburg-Strelitz	285	3 245	3,9	44,3	21,4
Oldenburg	1 768	13 047	6,4	47,3	23,8
Braunschweig	1 558	38 176	4,9	118,9	38,0
Sachsen-Meiningen	956	14 796	4,6	71,2	26,6
Sachsen-Altenburg	594	11 506	3,7	72,4	26,8
Sachsen-Coburg-Gotha	772	8 023	4,1	42,1	16,8
Anhalt	1 049	33 135	5,3	168,4	52,3
Schwarzburg-Sondershausen	291	4 958	4,6	77,9	32,7
Schwarzburg-Rudolstadt	290	4 352	3,9	58,0	23,1
Waldeck	206	1 478	4,5	32,2	17,3
Reuß älterer Linie	264	6 826	5,0	130,5	30,4
Reuß jüngerer Linie	274	12 293	4,7	121,4	32,5
Schaumburg-Lippe	97	1 331	3,2	44,3	19,1
Lippe	328	4 372	3,8	51,0	24,1
Lübeck	290	3 339	3,4	39,2	14,2
Bremen	560	11 964	3,3	70,9	17,5
Hamburg	2 615	25 209	4,1	39,1	11,5
Elsaß-Lothringen	2 997	122 316	2,6	105,7	38,7
Deutschem Reich	164 483	3 427 325	4,5	93,7	33,4

Die Zahl der Pferdestärken, welche 100 gewerbthätigen Personen entspricht, reicht in den unterschiedenen Reichsteilen von bloß 10 bis zu 83 hinauf. Mag bei dieser abweichenden Verwendung mechanischer Triebkräfte zu einem kleinen Teile, namentlich wegen der Wasserkraft, die natürliche Anlage der Gegend mitsprechen, in der Hauptsache hängt sie doch davon ab, in welcher Ausdehnung sich die hervorragend auf derartige Unterstützung angewiesenen Gewerbe, wie insbesondere auch die Großunternehmungen vorfinden. Wo, wie in den östlichen Provinzen Preußens, die gewerbliche Thätigkeit sich in engen Grenzen bewegt, meist nur den örtlichen Bedürfnissen Rechnung trägt, und der Betriebsumfang bescheiden ist, tritt auch die Motorenbenutzung zurück; wo aber, wie in Westfalen, Rheinland, Schlesien, der Bergbau und die Eisenindustrie mit ihren Anforderungen an die Einstellung gewaltiger Kraftmittel stark verbreitet sind oder wo sonst, wie in Anhalt, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, ein intensiver Betrieb statt hat, geht damit auch eine ansehnliche Motorennutzung Hand in Hand. —

Endlich erübrigt es noch, die Größe der Gewerbebetriebe ins Auge zu fassen. Werden darum diese nach der Kopfzahl der in ihnen beschäftigten Personen auseinander gehalten und wird zugleich die mittlere Kopfstärke der Betriebe ermittelt, so entfallen:

(Siehe die Übersicht auf S. 110 und 111.)

Ebenso wie nach der gewerblichen Dichtigkeit bestehen räumlich belangreiche Verschiedenheiten nach dem Grade, in welchem die einzelnen Betriebsformen zur Anwendung kommen. So begegnet man Gebietsteilen, in welchen in den Kleinbetrieben nicht viel mehr als ein Viertel aller Gewerbtreibenden beschäftigt ist, hingegen anderen, in denen sie über zwei Drittel ausmachen. Derartige Länder mit ausgeprägtem Kleingewerbe sind Waldeck, Hohenzollern, Ostpreußen, Posen, Lippe, d. h. in der Hauptsache solche, die zu denen mit schwacher gewerblicher Entfaltung gehören. Die Mittelbetriebe unterliegen den geringsten Schwankungen, doch erreichen ihre Personen mit Ausschluß der vorherrschend städtischen Bezirke zwischen 16 und 30 %. Ihre größte Verbreitung haben sie in den meisten thüringischen Staaten, Hessen-Nassau, Sachsen und Mecklenburg-Schwerin. In der Häufigkeit des Großbetriebes stehen voran Westfalen, Elsaß-Lothringen und die beiden kleinen reußischen Fürstentümer; ja in dem älterer Linie gehört sogar die volle eine Hälfte des Personals jenen an. Von den unter den Großunternehmungen besonders ausgezeichneten Riesenbetrieben fällt die Mehrzahl und zwar 54 auf Rheinland, 47 auf

in	von 100 Hauptbetrieben auf die								auf je 1 Hauptbetrieb Personen	
	Kleinbetriebe				Mittelbetriebe von 6—50 Pers.		Großbetriebe von über 50 Pers.			
	insbesondere		zusammen							
	Alleinbetriebe	deren Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	1895	1882
Provinz Ostpreußen	57,6	23,9	94,7	63,0	5,1	24,8	0,2	12,2	2,4	2,0
" Westpreußen	55,4	20,1	94,1	56,5	5,5	23,4	0,4	20,1	2,8	2,2
Stadt Berlin	59,2	16,3	89,6	39,8	9,8	34,7	0,6	25,5	3,6	2,7
Provinz Brandenburg	51,0	15,1	92,9	47,0	6,3	24,4	0,8	28,6	3,4	2,5
" Pommern	54,2	20,6	94,4	59,4	5,2	24,0	0,4	16,6	2,6	2,2
" Posen	48,9	18,2	94,5	60,7	5,1	22,4	0,4	16,9	2,7	2,1
" Schlesien	56,1	16,0	93,9	43,5	5,4	19,3	0,7	37,2	3,5	2,6
" Sachsen	54,8	16,5	93,3	46,3	6,0	24,1	0,7	29,6	3,3	2,7
" Schleswig-Holstein	56,8	21,8	94,3	58,1	5,4	24,3	0,3	17,6	2,6	2,0
" Hannover	51,5	16,0	93,2	48,3	6,3	24,3	0,5	27,4	3,2	2,4
" Westfalen	50,1	11,3	92,9	35,7	6,2	19,1	0,9	45,2	4,4	3,3
" Hessen-Nassau	53,1	17,0	92,3	48,4	7,1	28,7	0,6	22,9	3,1	2,4
" Rheinland	56,2	14,9	93,1	39,7	6,1	21,6	0,8	38,7	3,8	2,8
Hohenzollern	58,0	27,8	96,5	67,5	3,1	16,1	0,4	16,4	2,1	1,6
Königreich Preußen	54,6	16,2	93,2	45,4	6,2	23,7	0,6	30,9	3,3	2,5
Bayern rechts des Rheins	50,5	18,9	94,7	57,2	4,9	22,5	0,4	20,3	2,7	1,9
" links " "	57,6	19,4	95,0	49,0	4,4	19,2	0,6	31,8	3,0	2,1
Königreich Bayern	51,5	19,0	94,7	56,1	4,9	22,0	0,4	21,9	2,7	2,0

in	von 100 Hauptbetrieben auf die								auf je 1 Hauptbetrieb Personen	
	Kleinbetriebe				Mittelbetriebe von 6—50 Pers.		Großbetriebe von über 50 Pers.			
	insbesondere		zusammen							
	Alleinbetriebe	deren Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	1895	1882
Sachsen	58,1	16,4	92,4	41,4	6,8	26,4	0,8	32,2	3,5	2,5
Württemberg	53,1	18,9	94,8	53,7	4,7	20,9	0,5	25,4	2,8	2,0
Baden	48,4	14,1	92,9	44,8	6,3	24,5	0,8	30,7	3,4	2,4
Hessen	51,8	17,3	93,0	51,2	6,4	25,5	0,6	23,3	3,0	2,2
Mecklenburg-Schwerin	58,9	23,9	94,5	61,2	5,3	26,1	0,2	12,7	2,5	2,1
Sachsen-Weimar	58,0	20,8	93,6	52,5	5,9	27,6	0,5	19,9	2,8	2,2
Mecklenburg-Strelitz	59,9	25,6	95,2	63,8	4,5	23,9	0,3	12,3	2,3	1,9
Oldenburg	54,5	21,8	94,8	60,5	5,0	24,3	0,2	15,2	2,5	2,0
Braunschweig	54,7	14,9	91,7	41,1	7,5	27,3	0,8	31,6	3,7	3,0
Sachsen-Meiningen	50,1	15,5	93,4	48,6	5,9	24,6	0,7	26,8	3,2	2,5
Sachsen-Altenburg	61,3	19,0	93,8	44,0	5,4	23,3	0,8	32,7	3,2	2,5
Sachsen-Coburg-Gotha	53,2	18,2	92,5	52,9	7,1	30,5	0,4	16,6	2,9	2,5
Anhalt	56,5	15,3	92,6	41,1	6,5	23,9	0,9	35,0	3,7	3,1
Schwarzburg-Sondershausen	58,8	20,3	93,7	50,1	5,7	25,7	0,6	24,2	2,9	2,1
Schwarzburg-Rudolstadt	57,5	19,2	94,2	48,9	5,1	22,9	0,7	28,2	3,0	2,5
Waldeck	56,9	25,6	94,9	67,6	5,0	28,4	0,1	4,0	2,2	1,8
Reuß älterer Linie	61,6	12,4	91,5	27,4	6,9	22,1	1,6	50,5	5,0	3,3
Reuß jüngerer Linie	60,4	13,7	92,0	31,4	7,0	23,5	1,0	45,1	4,4	3,2
Schaumburg-Lippe	54,9	20,5	93,5	57,4	6,1	28,0	0,4	14,6	2,7	2,8
Lippe	53,7	21,1	94,6	60,8	5,1	23,9	0,3	15,3	2,5	2,2
Lübeck	50,2	14,2	88,3	42,3	11,2	41,0	0,5	16,7	3,5	3,0
Bremen	54,9	12,9	89,1	35,4	10,1	28,9	0,8	35,7	4,3	3,1
Hamburg	50,4	14,2	90,3	44,1	9,1	31,1	0,6	24,8	3,5	2,7
Elsaß-Lothringen	61,8	18,4	95,1	42,5	4,2	16,1	0,7	41,4	3,4	2,7
Deutschem Reich	**54,5**	**16,7**	**93,3**	**46,5**	**6,1**	**23,9**	**0,6**	**29,6**	**3,3**	**2,4**

Schlesien, 45 auf Westfalen, 24 auf Sachsen und 18 auf Elsaß-Lothringen.

Einigermaßen abweichend vom Reichsdurchschnitt verhalten sich auch ebenfalls in dieser Beziehung die Großstädte. Daß in ihnen auf die Kleinbetriebe weniger kommt, nur 24,1 % der gewerbethätigen Personen, wird nicht befremden, da viele ihrer Industrien für den weiteren Markt berechnet sind. Wohl aber muß es doch auffallen, daß sie mit 28,6 % des in Großbetrieben beschäftigten Personals hinter dem Gesamtmittel zurückbleiben. Es erklärt sich dies wohl daraus, daß, wie sich schon ergab, der Bergbau, der grade viele Menschenkräfte in Bewegung setzt, in ihnen schwach vertreten ist. Auch andere Großindustrien, wie Spinnereien und Webereien, sind hier vergleichsweise selten und wohl deshalb, weil für die Anlage umfassender Betriebsstätten der Grund und Boden zu kostspielig ist. Daher wird es kommen, daß der mittlere Betrieb der Großstädte mit 33,0 % eine entschiedene Überlegenheit gegen das Reich im Ganzen bekundet.

Je nachdem die drei Betriebsformen mehr oder minder stark vertreten sind, ist auch der mittlere Betriebsumfang größer oder kleiner. So bewegt er sich zwischen 2,1 Köpfen in Hohenzollern und 5,0 % in Reuß ä. L. Besonders steht er da hoch, wo, wie in Westfalen, Rheinland, Schlesien, der Berg- und Hüttenbetrieb, oder, wie im Königreich Sachsen, Elsaß-Lothringen, einigen thüringischen Staaten, die Textil- und Eisenindustrie ausgebildet ist. Bemerkenswert ist, daß sich die mittlere Belegschaft der Betriebe in allen Reichsteilen, zumal aber in denjenigen seit 1882 gehoben hat, in denen überhaupt dem Gewerbefleiß ein breiterer Raum zu teil wird. —

Hat hiermit die vorliegende Darstellung das ihr gesteckte Ziel erreicht, soll nochmals betont werden, daß dieses von vornherein nur auf einen thunlichst anschaulichen Überblick der bedeutsamsten Ergebnisse der Aufnahme, und soweit es anging, ihrer Deutung, gerichtet war. Von eingehenderen Untersuchungen mußte bei der großen Fülle des Stoffes abgesehen werden. Diese werden erst nach und nach und je für einzelne Gebiete erfolgen können, aber hoffentlich nicht auf sich warten lassen. Denn, wie schon aus den vorstehenden gedrängten Mitteilungen hervorgeht, bietet die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 in ihrer Anlage und Bearbeitung eine ungewöhnlich reiche Erkenntnisquelle, deren einsichtsvolle Ausbeute Wissenschaft und Leben unzweifelhaften Nutzen verspricht.

Die Gewerbeinspektion in Deutschland.
Bericht, erstattet an den internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris.

Von

dem Badischen Fabrikinspektor **Fuchs**[1].

Inhaltsverzeichnis.

I. Aufgaben der Gewerbeaufsicht.

Das letzte Ziel aller Arbeiterfürsorge insonderheit des hier hauptsächlich in Frage stehenden Arbeiterschutzes ist die Ermöglichung eines Aufsteigens der Arbeiterklasse zu höherer Kulturstufe und demnächst thunlichste Förderung dieses kulturellen Fortschritts. Indem der Staat so für eine große Bevölkerungsklasse eintritt — und über die Berechtigung solchen Vorgehens dürften wohl kaum mehr ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen — handelt er in Wirklichkeit im Interesse des Ganzen, dessen Wohlergehen auf die Dauer durch das Verkümmern eines der wichtigsten Glieder der Gesellschaft

---

[1] Die Bearbeitung erfolgte unter Mitwirkung des Vorstandes der Badischen Fabrikinspektion, Gr. Oberregierungsrat Dr. Woerishoffer.

ernstlich in Gefahr kommen würde. Unter dem allerdings nicht von Anfang an bewußten Gesichtspunkte geistiger und sittlicher Hebung der Arbeiter sind daher die zahlreichen socialpolitischen Maßnahmen zu betrachten, welche besonders in den letzten Decennien die Kulturstaaten eingeleitet haben, indem sie teilweise schon von anderer Seite ins Werk gesetzte Einrichtungen, wie die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Berufsunfall, Invalidität und Alter, in umfassender Weise ausbauten, teilweise ganz neue nur dem Staate allein mögliche Einrichtungen schufen, die unter dem Namen der Arbeiterschutzgesetzgebung zusammengefaßt werden können. Die von Deutschland ausgegangene Versicherungsgesetzgebung gewährleistet dem Arbeiter eine gewisse Existenzsicherheit, ohne die ein Weiterstreben zur Erreichung einer höheren Kulturstufe überhaupt undenkbar ist. Die Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen sollen dem Arbeiter zunächst Leben und Gesundheit möglichst unversehrt erhalten, ihn damit einerseits vor Elend und Not bewahren, andererseits im Daseinskampf kräftigen und so sein Selbstbewußtsein heben. Die Begrenzung der Arbeitszeit und Festsetzung der Ruhezeiten ferner sollen ihm nicht allein die Gesundheit bewahren, sondern in erster Linie dem Arbeiter die Möglichkeit geben, seine Pflichten gegen die Familie, Gemeinde und Staat zu erfüllen, und auch höhere geistige Bedürfnisse zu befriedigen. Die gesetzlichen Normen über den Vertragsschutz versuchen, in etwas dem Schwächeren im wirtschaftlichen Kampfe zu Hülfe zu kommen. Nicht minder wird die Entwickelung der Koalitionsfreiheit ein mächtiger Hebel des materiellen und geistigen Fortschritts sein. Das sind kurz die Hauptgebiete der staatlichen Arbeiterfürsorge, zwar noch im Anfangsstadium der Entwickelung, aber doch ebenso umfangreich wie wichtig. Zu ihrer Durchführung und Weiterbildung sind die besonderen Gewerbeaufsichtsorgane vor allem berufen, und damit ergiebt sich deren Aufgabe ganz von selbst: sie haben sich mit allen Fragen zu befassen, die mit der kulturellen Hebung der Arbeiter zusammenhängen, sie haben alle Seiten der Arbeiterexistenz zu untersuchen im Zusammenhang mit den gesamten gesellschaftlichen Zuständen, ohne jedoch ihre Thätigkeit in das nebelhafte Gebiet allgemeiner Forderungen zu verlegen. Die Aufgabe der Gewerbeaufsicht erstreckt sich daher nicht ausschließlich auf die Unfallverhütung oder die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Einflüsse, sie besteht auch nicht einseitig in der Aufsicht über die Durchführung der zum Schutze einzelner Arbeiterkategorien erlassenen Vorschriften, noch lediglich in

der Befassung mit den Ernährungs- und Wohnungsverhältnissen der Arbeiter, sowie Wohlfahrtseinrichtungen aller Art. Ihr Blick richtet sich zwar auf das für alle diese Gebiete Notwendige und Wünschenswerte, aber nur soweit diese Dinge auf die kulturelle Hebung der Arbeiterklasse von Einfluß sind. Wenn auch dieser Zweck der Fabrikaufsicht, zumal bei dem jungen Alter der Institution, vielleicht nirgends vollständig erreicht ist, so muß er doch stets als Ideal dem einzelnen Beamten für seine Thätigkeit vorschweben, sowie auch für die weitere Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht als Richtschnur dienen. Hier, wo es sich darum handelt, ein Urteil über die Organisation der Arbeitsinspektion zu gewinnen, mußte deren Zweck in voller Schärfe vorangestellt werden.

Es würde ein unzutreffendes Bild entstehen, wenn man die von den deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten zu erfüllenden Aufgaben lediglich aus den Bestimmungen des § 139b der Reichsgewerbeordnung und den für die einzelnen Bundesstaaten erlassenen Dienstanweisungen herauslesen wollte, da hier gerade die wichtigsten socialpolitischen Funktionen nur mehr angedeutet als bestimmt ausgesprochen sind. Diese Aufgaben können auch am wenigsten präcisiert werden, weil sie sich mit der Entwickelung der Verhältnisse neu- und umbilden. Es ist daher ganz natürlich, daß die Aufsicht über erlassene konkrete Gesetzesvorschriften und Verordnungen, sowie die schon von einsichtsvollen Unternehmern gepflegte Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle und Gesundheitsgefährdung in den Dienstvorschriften auch der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten einen breiten Raum einnehmen. Man hat aber von Anfang an diese polizeilich-technische Thätigkeit nicht zur Hauptaufgabe der Beamten machen wollen; vielmehr haben die Landesregierungen die polizeiliche Überwachungsthätigkeit in erster Linie den Polizeiorganen übertragen; neben diesen stehen, kontrollierend und für gleichartige Durchführung besorgt, die Gewerbeaufsichtsbeamten; sie sind die sachverständigen Berater der höheren Verwaltungsbehörden. Mit dem Fortschritt der Gesetzgebung hat sich dieses Gebiet der Gewerbeaufsicht zu seinem Vorteil innerhalb dieser allgemeinen Grenzlinien beträchtlich erweitert. Bis in die Neunziger Jahre hinein waren der Fabrikaufsicht unterstellt im wesentlichen die Fabriken und einige ihnen gleichgeachtete Anlagen: Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, größere Ziegeleien, Brüche und Gruben, und zwar hinsichtlich der Beschäftigungszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie bezüglich der zur Sicherung von Leben und Gesundheit getroffenen Bestimmungen. Die letzteren Vor-

schriften fanden zwar von Anfang an auf alle Anlagen, sogar die hausindustriellen Betriebe, Anwendung; die Überwachung ihrer Durchführung konnte aber nur allmählich in den kleinen Anlagen intensiver wahrgenommen werden. Im Jahre 1895 trat hinzu die Aufsicht über die Ausführung der Sonntagsruhebestimmungen. Gleichzeitig erweiterten sich die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zur Sicherung von Gesundheit und Sittlichkeit, und dehnten sich auf große Klassen auch kleingewerblicher Betriebe aus, z. B. Bäcker, Müller, Buchdrucker u. s. w.; die in einigen derselben enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit berücksichtigen nur die bescheidensten Ansprüche zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit und lassen die ethischen Forderungen, direkt wenigstens, unbeachtet. Damit fiel die Schranke, die die Gewerbeaufsicht mangels bestimmt zugewiesener Aufgaben vom Betreten der Werkstätten mit und ohne Motoren zurückgehalten hatte; in nicht ferner Zeit werden auch die kleinen Motorenwerkstätten, allerdings mit mancherlei Modifikationen, hinsichtlich der Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, der Fabrikaufsicht unterstehen[1]. Durch diese Ausdehnung der Aufsichtsthätigkeit auf das gesamte Gewerbe ist den Beamten eine ungleich bessere Gelegenheit zum Erfassen der socialen Probleme in ihrem Zusammenhang gegeben denn früher. Danebenher ging eine wertvolle Entlastung von einer vorwiegend technischen Aufgabe, der Unfallverhütung, die man den zu Berufsgenossenschaften organisierten Unternehmern dadurch mit übertragen konnte, daß man sie für die finanzielle Seite interessierte, und durch die staatliche Gewerbeaufsicht kontrollieren ließ; die letztere wurde hierdurch erheblich von einer Reihe wenig socialpolitisches Interesse bietender Dinge entlastet, ohne jedoch außer Kontakt damit zu kommen; sie kann nun mehr Aufmerksamkeit jenen von technischen Einrichtungen unabhängigen Unfallursachen schenken.

Nicht minder kam es der Entwickelung der Gewerbeaufsicht zu statten, daß ihr eine rein technische Aufgabe fast ganz abgenommen wurde, mit welcher man sie hauptsächlich aus finanziellen Gründen in mehreren Bundesstaaten bepackt hatte, nämlich die Dampfkesselaufsicht. Die Dampfkesselaufsicht mit ihren zeitraubenden Kesselrevisionen liegt nur noch in Sachsen den Aufsichtsbeamten ob; in den anderen Bundesstaaten hat man den Fabrikinspektoren dieses Gebiet überhaupt nicht zugewiesen oder doch später, wie in Württem-

[1] Vom 1. Januar 1901 an.

berg und Preußen, nahezu ganz abgenommen, in richtiger Würdigung der kaum mehr bestrittenen Thatsache, daß die Dampfkesselrevision die Beamten von ihrer Hauptaufgabe viel zu sehr ablenkt, die Wirksamkeit der Revisionen abschwächt und das Ansehen der Behörde zweifellos beeinträchtigt, aber auch die Auswahl der Beamten für die Gewerbeaufsicht nachteilig beschränkt. Anders liegen die Verhältnisse für die zweite, allerdings ebenfalls technische, doch wenigstens nicht specialtechnische Aufgabe: die Mitwirkung bei der gewerbepolizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung belästigender Gewerbebetriebe zum Schutze des Publikums gegen die nachteiligen Einwirkungen solcher Anlagen; sie fordert nur unerhebliche Zeit und hängt oft kaum trennbar mit den Aufgaben des Arbeiterschutzes zusammen; vor allem aber sichert sie den Beamten einen überaus weitreichenden Einfluß auf die Industrie und hebt damit das Ansehen der Fabrikaufsicht bei den Industriellen, jedenfalls ein so bedeutender Vorteil gegenüber den Nachteilen, welche mit den überhaupt kaum ganz auszuscheidenden technischen Aufgaben der Gewerbeaufsicht verbunden sind, daß man nicht wünschen möchte, die Beamten würden auch von der Mitwirkung in der Beaufsichtigung der belästigenden Anlagen entbunden.

Bei den bisher genannten polizeilich-technischen und die Verwaltung berührenden Aufgaben der Gewerbeaufsicht soll aber die polizeiliche Seite mehr zurücktreten; der Beamte soll zuvörderst wohlmeinender Berater der Arbeitgeber sein, er soll billig zwischen ihren Interessen und denjenigen ihrer Arbeiter vermitteln und so eine Vertrauensstellung sich erringen, die ihn instandsetzt, auch außerhalb der ihm bestimmt zugewiesenen Aufgabe zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen Arbeitern und Industriellen beizutragen. Die sachverständige Beratung der Verwaltungsorgane bildet überall in Deutschland den überwiegenden Teil der Geschäfte der Gewerbeaufsichtsbeamten; aber auch ihre sachverständige Mitwirkung bei der Strafrechtspflege durch Stellung von Strafanträgen und Abgabe gerichtlicher Gutachten, soweit sie insbesondere die Unfallverhütung betrifft, muß zu den Obliegenheiten der Beamten gerechnet werden, da sie die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze wesentlich fördern hilft.

Ein umfangreicher und wichtiger Kreis von Aufgaben ist für die Gewerbeaufsicht dadurch geschaffen, daß man ihr in Deutschland gewissermaßen die sociale Berichterstattung zuwies. Das Interesse, welches den Jahresberichten der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten überall da entgegengebracht wird, wo man sich mit socialen Dingen vom wissenschaftlichen, politischen oder vom philanthropischen Stand-

punkte aus beschäftigt, scheint ein Beweis dessen zu sein, daß diese informatorische Aufgabe im allgemeinen richtig aufgefaßt und gelöst wurde. Solange die Institution der Kommission für Arbeiterstatistik noch nicht genügend ausgebildet ist, müssen die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten die Arbeiterverhältnisse im weitesten Umfange behandeln und können sich nicht wie in England auf den mehr ziffermäßigen Nachweis ihrer engeren Amtsthätigkeit beschränken. In England sorgen die vom Parlament zahlreich ins Leben gerufenen Enqueten für die Aufklärung socialpolitischer Verhältnisse; in der Schweiz subventioniert der Bund das hierfür von den Arbeitern eingesetzte Arbeitersekretariat. In Deutschland aber hat man sich daran gewöhnt, die Berichterstattung über diese Gebiete von den Beamten zu verlangen, bei denen man vermöge ihrer dienstlichen Aufgabe einen Überblick über die socialen Zustände eines größeren Gebietes voraussetzt. In der vom Reichsamt des Innern sämtlichen Aufsichtsbeamten übergebenen Anweisung zur Erstattung der Jahresberichte ist darauf Bedacht genommen, daß nicht nur über die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften gehandelt wird, sondern daß auch deren Wirkungen und Weiterbildung erörtert, sowie die wichtigeren Arbeitseinstellungen und die Organisationsbestrebungen der Arbeiter besprochen werden. Des ferneren sind alle Seiten des Arbeitsverhältnisses und die socialen Zustände der Arbeiterbevölkerung in die Betrachtung einzubeziehen. Auf diese Weise sind der Gewerbeaufsicht weitere fruchtbringende Gebiete erschlossen worden, z. B. die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse, die Arbeiterorganisationen, Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse, der kulturelle Zustand der Arbeiterbevölkerung u. s. w.[1] Wenn auch in dem Rahmen der regelmäßigen Berichte vieles nur oberflächlich gestreift werden kann, so bilden sie doch für den Gesetzgeber und Socialpolitiker wertvolle Fingerzeige, besonders da, wo sie sich über einzelne von der Reichsregierung oder den Landesbehörden gestellte Fragen eingehender verbreiten.

Hier haben wir die schwerste und gleichzeitig wichtigste Aufgabe der deutschen Fabrikinspektion: sie soll ein socialpolitischer Beobachtungsposten sein, der von hoher Warte aus den Gang der socialen Entwickelung aufmerksam verfolgt und seine Wahrnehmungen

---

[1] Nach der im November 1900 ausgegebenen neuen Anweisung zur Erstattung der Jahresberichte soll künftig über Änderung oder Ergänzung bestehender Vorschriften, Arbeitseinstellungen und Ernährungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung nicht mehr gesprochen werden.

allen denen mitteilt, für die sie Bedeutung haben. Daß diese ernste Aufgabe nicht von allen Gewerbeaufsichtsbeamten gleichmäßig erfaßt und in dem gleichen Sinne vollzogen wurde, ist sehr erklärlich; es ist aber auch kein Bedürfnis dafür vorhanden, daß alle die zahlreichen Beamten zugleich socialpolitische Beobachtungsposten seien. Es fehlt hier noch an der Organisation, welche zwischen beiden Funktionen in der Gewerbeaufsicht bestimmt trennt. Aber weit entfernt, daß dies einen Mangel der deutschen Gewerbeaufsicht darstellt, ist es vielmehr ein großer Vorzug der deutschen Zustände, da Deutschland wohl das einzige Land ist, in dem es den Gewerbeaufsichtsbeamten möglich ist, von dem Standpunkt der ihnen zur Verfügung stehenden Wahrnehmungen und praktischen Erfahrungen aus, sich überhaupt socialpolitisch zu bethätigen.

II. Qualifikation der Aufsichtsbeamten.

Die vorstehend skizzierten Aufgaben der Gewerbeaufsicht verlangen naturgemäß eine besonders tüchtige und vielseitige Qualifikation der Beamten. Außer einer allgemeinen gediegenen Bildung, humaner Gesinnung und Arbeitsfreudigkeit sind wesentlich technische Bildung, hygienisches Wissen und vor allem volkswirtschaftliche und staatswissenschaftliche Kenntnisse erforderlich. Je nachdem man die Aufgaben der Gewerbeaufsicht auffaßt, wird man die Wichtigkeit dieser Qualitäten verschieden bewerten. Ganz fehlen darf aber keine derselben. Es kann nicht erwartet werden, daß jemals ein Beamter die Summe der erwünschten Eigenschaften in vollem Maße besitzt oder überhaupt erwirbt, wenn auch durch eine zweckmäßige Heranbildung und Auswahl der Beamten ein genügender Grad der Vollkommenheit erreichbar ist, und eine gewisse Arbeitsteilung innerhalb der Organe der Fabrikaufsicht weitere in der menschlichen Unzulänglichkeit begründete Mängel zu beseitigen vermag.

Die Vorbildung, welche bisher von den deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten gefordert wurde, war in der ganz überwiegenden Mehrzahl eine technisch-wissenschaftliche, d. h. eine allgemeine Bildung, wie sie auf den Gymnasien erworben ist und durch ein mehrjähriges technisches Studium auf einer technischen Hochschule erweitert wird. Dieser Bildungsgang ergab sich notwendig aus der großen Fülle technischer Aufgaben. Die Dampfkesselaufsicht, welche in Sachsen von Anfang an, in Preußen aber seit 1891 den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen war, erforderte in erster Linie Maschineningenieure; außer

ihnen ließ man ferner Chemiker und Bauingenieure in den deutschen Bundesstaaten zu dem Amt des Gewerbeaufsichtsbeamten zu. Die Heranziehung von Ärzten, Geistlichen, Nationalökonomen wird sich bei der bestehenden Organisation und den Aufgaben der Fabrikinspektion zur Zeit kaum empfehlen, so sehr man auch die damit verbundene Beschränkung in der Auswahl bedauern mag. Schwierig ist daher bisher die wichtige Forderung zu erfüllen gewesen, daß der Beamte für seinen Beruf gute volkswirtschaftliche und staatswissenschaftliche Kenntnisse mitbringe. Es sollte ferner bei der Wahl der Persönlichkeit nicht außer Betracht gelassen werden, daß der Beamte ein warmes Herz für seinen Beruf hat, was allerdings auf keiner Hochschule erworben werden kann. Es werden seltene Ausnahmen bleiben, welche neben ihrem technischen Studium auf der Hochschule sich zugleich intensiver mit volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Dingen beschäftigen. Wenn das auch nicht notwendig auf Kosten ihres technischen Wissens geschieht, so bleibt, wie die Erfahrung zeigt, über dem Streben nach technischer Ausbildung die Aneignung anderer Wissensgebiete meist unberücksichtigt, zumal die Hochschule zu einer Zeit bezogen wird, in welcher sich der junge Mann noch nicht zum Gewerbeaufsichtsbeamten entschieden hat, und auch die technischen Studien vielfach seine ganze Zeit in Anspruch nehmen. Erst nachdem einmal eine große Organisation für die Gewerbeaufsicht geschaffen ist, können größere Bundesstaaten mit einiger Aussicht auf Erfolg für die Kandidaten des Gewerbeaufsichtsdienstes einen besonderen Bildungsgang vorschreiben, welcher den oben genannten Forderungen gerecht wird.

Die neue preußische Prüfungsordnung verlangt von den Aspiranten des Aufsichtsdienstes ein dreijähriges technisches und 1½jähriges staatswissenschaftlich-juristisches Studium, sowie eine 1½jährige praktische Vorbereitung im Aufsichtsdienst, ohne übrigens für so große Forderungen genügende Aussichten zu eröffnen, da der Kandidat nach dieser langen Ausbildungszeit zunächst nur zum Gewerbeinspektionsassistent ernannt wird.

Für den Anfang aber und in kleineren Staaten auf die Dauer bleibt nur übrig, die Beamten nach ihrer technischen Befähigung und ihren allgemeinen Qualitäten mit Rücksicht darauf auszuwählen, ob bei ihnen Interesse für die allgemeinen Fragen des Dienstes erwartet werden kann, und ob sie die erforderliche geistige Elasticität besitzen, die ihnen noch fehlenden Disciplinen während der Praxis nachzuholen. Um den Beamten ein leichteres Einarbeiten in die ihnen neuen

Materien zu ermöglichen, sind seit Jahren Unterrichtskurse für die deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten eingerichtet, deren Erfolg allerdings leicht überschätzt wird; immerhin verschaffen sie dem Beamten jenes bescheidene Maß staatswissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse, welche hauptsächlich dazu dienen, seinen Blick auf die allgemeinen Fragen und darauf zu richten, daß das, was bis jetzt ausschließlich den Inhalt seiner Studien gebildet hat, doch nur in seiner Beziehung auf das Ganze Bedeutung gewinnt, und daß der Zweck aller technischen Berufsarbeit doch nur der kulturelle Fortschritt der Menschheit ist. Zunächst soll also durch diese Studien verhindert werden, daß die Beamten die Erfüllung ihrer Aufgabe zu sehr in der bloß technischen Seite ihres Berufs erblicken. Mit der Erweiterung ihres Gesichtskreises ist damit der Umfang ihrer staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Studien noch keineswegs begrenzt; sie sollen sie auch befähigen, Aufgaben aus dem speciellen Gebiete der Arbeiterverhältnisse im Zusammenhang mit dem ganzen Zustande der Gesellschaft zu erfassen und sie davor bewahren, die Arbeiterfragen losgelöst von diesem Zusammenhange isoliert zu betrachten und damit auf den Standpunkt mancher socialpolitischer Parteien herabzusinken. Dieses Ziel ist in einzelnen Bundesstaaten für die Heranbildung des Beamtenstabes ausdauernd verfolgt worden, in anderen, welche eine plötzliche Vermehrung der Aufsichtsbeamten um das Mehrfache eintreten ließen, können naturgemäß erst allmählich auch in der Erledigung der socialpolitischen Aufgaben ebenso vorzügliche Resultate erzielt werden, wie dies in der Überwachung der Betriebe bezüglich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und hinsichtlich der technischen Seite von Anfang an der Fall war.

Wenn auch dem Gewerbeaufsichtsdienst aus der ausschließlichen Verwendung der so vorgebildeten Beamten erhebliche Nachteile nicht erwachsen sind, so mußten doch mit der zunehmenden Ausbildung der Gesetzgebung und der fortschreitenden Vertiefung in die Aufgaben nach zwei Richtungen hin Lücken empfunden werden. Je mehr kleine Anlagen der Fabrikaufsicht unterstellt wurden, je umfassender die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften wurden, desto mehr wuchs die Zahl der ganz einfachen und gleichmäßigen Geschäftsverrichtungen; es mußte Kontrolle geübt werden über häufig rein formelle Angelegenheiten, Ausführung eng begrenzter Vorschriften, Einrichtungen zur Sicherung der Arbeiter in einer großen Zahl kleiner und gleichartiger Betriebe. Diese Obliegenheiten übersteigen nun zwar vielfach die Fähigkeiten der Polizeiorgane, belasten aber die akademisch gebildeten Beamten

in ganz unnützer Weise. Seit einigen Jahren haben daher Baden und Bayern damit begonnen, einen bezw. zwei Beamte hiefür einzustellen, die nach vorausgegangener vieljähriger praktischer Fabrikthätigkeit eine einfache technische Bildung genossen haben. Der Versuch hat sich bewährt; es wird weiter auf diesem Wege fortgeschritten werden. Andere Bundesstaaten bedienen sich zur Entlastung ihrer Fabrikinspektoren akademisch gebildeter Assistenten, die auf diese Weise auf ihren späteren Beruf vorbereitet werden; ob hierdurch die Berufsfreudigkeit dieser Beamten nicht notleidet, ist füglich zu bezweifeln.

Ein zweiter Mangel machte sich allmählich mit Bezug auf das Geschlecht der Aufsichtsbeamten geltend, nachdem die Frauenarbeit im Laufe der industriellen Entwickelung eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen hat. Die Arbeiterinnen bedürfen sicher eines höheren staatlichen Schutzes als die männlichen Arbeiter. Dies bezieht sich nicht nur auf besondere gesetzliche Vorschriften, sondern namentlich auch auf die Gestaltung der Vollzugsorganisation nach den Bedürfnissen ihres Geschlechtes. Es müßte daher Aufgabe eines weiblichen Beamtencorps sein, die Wirkung der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus eingehender zu prüfen, den Einfluß auf das Familienleben und den Kulturzustand der Arbeiterklasse zu untersuchen und diese Ergebnisse in entsprechender Weise zur Darstellung zu bringen; hierfür können nach unserer Ansicht nur Personen von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung mit Erfolg verwendet werden. Seit den letzten Jahren sind aber der Reihe nach in Hessen, Sachsen-Weimar, Bayern, Württemberg, Preußen und Sachsen Versuche mit der Einführung weiblicher Aufsichtsbeamten gemacht worden, die man von der Qualifikation von Werkmeisterinnen und Direktricen von Fabriken als Assistenten den Fabrikinspektoren zuwies. Man scheint dabei offenbar davon ausgegangen zu sein, daß sich deren Thätigkeit auf einen Teil desjenigen Gebiets beschränken solle, das schon bisher in befriedigender Weise von den männlichen Beamten bebaut war, nämlich auf die polizeiliche und sanitätspolizeiliche Kontrolle der Fabriken mit vorzugsweiser Beschäftigung von Arbeiterinnen. Es dürfte daher nicht ausbleiben, daß die endgültigen Ergebnisse solcher Versuche keine Lösung der besonderen Aufgabe weiblicher Aufsichtsbeamten bringen. Diese verlangt vielmehr wissenschaftlich gebildete Beamtinnen, welche zu selbständiger Arbeit befähigt sind. Baden ist im Begriff, den Versuch auf dieser Grundlage zu machen[1]; ein Erfolg läßt sich freilich auch da

[1] Seit August 1900 ist Frl. Dr. von Richthofen in den Dienst der badischen

nur erwarten, wenn es gelingt, das volle Vertrauen der Arbeiterinnen für das Institut zu gewinnen, und wenn innerhalb der Fabrikinspektion die Fürsorge für die Arbeiterinnen zu einem genügend selbständigen Dienstzweige gestaltet werden kann. Hat die bisherige Entwickelung in der deutschen Gewerbeaufsicht die Notwendigkeit einer Arbeitsteilung überall erkennen lassen, so wird es jetzt an der Zeit sein, aus dem Stadium der Versuche herauszutreten; das fordern dringend ihre socialpolitischen Aufgaben.

III. Innere Organisation der Gewerbeaufsicht.

Schon lange ehe das Fabrikinspektorat zu einer obligatorischen Einrichtung erhoben war, hatten einzelne Bundesstaaten, in allerdings ungenügender Zahl, besondere Beamte zur Beaufsichtigung der Fabriken bestellt: Preußen seit 1853, Sachsen seit 1872. Bis zum Jahre 1878 waren im Reichstag und beim Bundesrat alle Anträge zur Einführung der Gewerbeaufsicht gescheitert. Am 1. April 1879 trat das Institut der Fabrikinspektion in fast allen deutschen Staaten ins Leben. Im ersten Jahrzehnt seines Bestehens wuchs die Zahl der Beamten in äußerst bescheidenem Maße, abgesehen von Sachsen. Dafür aber lag den Beamten dort die gesamte Dampfkesselaufsicht ob, was den Wert der großen Zahl beträchtlich herabminderte. Die langsame Vermehrung im Laufe der 80er Jahre, welche sich im wesentlichen auf die Hülfsbeamten beschränkte, mochte kaum mit dem natürlichen Anwachsen der Geschäfte gleichen Schritt halten, geschweige denn eine Vertiefung in die Aufgaben und intensivere Thätigkeit ermöglichen. Weniger bedenklich in socialpolitischen Dingen zeigten sich die Regierungen einiger kleinerer Staaten, die ihr Aufsichtspersonal gegenüber Preußen und Bayern zwar relativ vermehrten, wenn auch noch immer nicht in genügendem Maße. Als das große Werk der Arbeiterversicherung, welches in dem zweitletzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die deutsche Socialpolitik in Anspruch genommen hatte, im wesentlichen seinem Abschlusse nahte, kam gegen das Jahr 1890 hin ein frischer Zug auch in die bisher im Hintergrund gestandene Arbeiterschutzgesetzgebung des Reiches. Das Jahr 1891 brachte vor allem die verbesserte Gewerbenovelle mit dem Sonntagsruheschutz und der Einschränkung der Arbeitszeit der Kinder,

---

Fabrikinspektion eingetreten. Auf Grund ihres bisherigen Auftretens hat inzwischen die badische Arbeiterpresse insbesondere auch mit Bezug auf die wissenschaftliche Bildung der Beamtin ihre Wahl als eine glückliche anerkannt.

in ganz unnützer Weise. Seit einigen Jahren haben daher Baden und Bayern damit begonnen, einen bezw. zwei Beamte hiefür einzustellen, die nach vorausgegangener vieljähriger praktischer Fabrikthätigkeit eine einfache technische Bildung genossen haben. Der Versuch hat sich bewährt; es wird weiter auf diesem Wege fortgeschritten werden. Andere Bundesstaaten bedienen sich zur Entlastung ihrer Fabrikinspektoren akademisch gebildeter Assistenten, die auf diese Weise auf ihren späteren Beruf vorbereitet werden; ob hierdurch die Berufsfreudigkeit dieser Beamten nicht notleidet, ist füglich zu bezweifeln.

Ein zweiter Mangel machte sich allmählich mit Bezug auf das Geschlecht der Aufsichtsbeamten geltend, nachdem die Frauenarbeit im Laufe der industriellen Entwickelung eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen hat. Die Arbeiterinnen bedürfen sicher eines höheren staatlichen Schutzes als die männlichen Arbeiter. Dies bezieht sich nicht nur auf besondere gesetzliche Vorschriften, sondern namentlich auch auf die Gestaltung der Vollzugsorganisation nach den Bedürfnissen ihres Geschlechtes. Es müßte daher Aufgabe eines weiblichen Beamtencorps sein, die Wirkung der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus eingehender zu prüfen, den Einfluß auf das Familienleben und den Kulturzustand der Arbeiterklasse zu untersuchen und diese Ergebnisse in entsprechender Weise zur Darstellung zu bringen; hierfür können nach unserer Ansicht nur Personen von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung mit Erfolg verwendet werden. Seit den letzten Jahren sind aber der Reihe nach in Hessen, Sachsen-Weimar, Bayern, Württemberg, Preußen und Sachsen Versuche mit der Einführung weiblicher Aufsichtsbeamten gemacht worden, die man von der Qualifikation von Werkmeisterinnen und Direktricen von Fabriken als Assistenten den Fabrikinspektoren zuwies. Man scheint dabei offenbar davon ausgegangen zu sein, daß sich deren Thätigkeit auf einen Teil desjenigen Gebiets beschränken solle, das schon bisher in befriedigender Weise von den männlichen Beamten bebaut war, nämlich auf die ~~polizeiliche und sanitätspolizeiliche~~ Kontrolle der Fabriken mit vorzugsweiser Beschäftigung von Arbeiterinnen. Es dürfte daher nicht ausbleiben, daß die endgültigen Ergebnisse solcher Versuche keine Lösung der besonderen Aufgabe weiblicher Aufsichtsbeamten bringen. Diese verlangt vielmehr wissenschaftlich gebildete Beamtinnen, welche zu selbständiger Arbeit befähigt sind. Baden ist im Begriff, den Versuch auf dieser Grundlage zu machen[1]; ein Erfolg läßt sich freilich auch da

[1] Seit August 1900 ist Frl. Dr. von Richthofen in den Dienst der badischen

[illegible]

II. [illegible] Organisation der Gewerbeaufsicht.

[illegible] zu einer obligatorischen [illegible] Bundesstaaten, in allerdings [illegible] zur Beaufsichtigung der Fabriken [illegible] 1872. Bis zum Jahre 1878 [illegible] Bundesrat alle Anträge zur Ein[illegible]. Am 1. April 1879 trat das [illegible] allen deutschen Staaten ins [illegible] Bestehens wuchs die Zahl der [illegible] Maße, abgesehen von Sachsen. Da[illegible] die gesamte Dampfkesselaufsicht ob, [illegible] Zahl beträchtlich verminderte. Die [illegible] der 80er Jahre, welche sich im [illegible] beschränkte, mochte kaum mit dem [illegible] der Geschäfte gleichen Schritt halten, [illegible] in die Aufgaben und intensivere [illegible]. Weniger bedenklich im sozialpolitischen [illegible] die Regierungen einiger kleinerer Staaten, die [illegible] gegenüber Preußen und Bayern zwar relativ [illegible] noch immer nicht in genügendem Maße. Als [illegible] der Arbeiterversicherung, welches in dem zweitletzten [illegible] 19. Jahrhunderts die deutsche Socialpolitik in An[illegible] hatte, im wesentlichen seinem Abschlusse nahte, kam gegen das Jahr 1890 hin ein frischer Zug auch in die bisher im [illegible] gestandene Arbeiterschutzgesetzgebung des Reiches. Das Jahr 1891 brachte vor allem die verbesserte Gewerbenovelle mit dem [illegible]schutz und der Einschränkung der Arbeitszeit der Kinder.

[illegible] eingetreten. Auf Grund ihres bisherigen Auftretens hat in[illegible] die badische Arbeiterpresse insbesondere auch mit Bezug auf die wissen[illegible] Bildung der Beamtin ihre Wahl als eine glückliche anerkannt.

jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, im Zusammenhang damit die oben erörterten erweiterten Aufgaben für die Gewerbeaufsichtsbeamten, deren Zahl nun doch allgemein als zu gering anerkannt werden mußte. So erklärt sich die auffallend starke Vermehrung in der ersten Hälfte der 90er Jahre in fast allen Bundesstaaten, wie sie aus angeschlossener Tabelle zu ersehen ist. Preußen, bisher weit zurückgeblieben, versechsfachte die Zahl der Beamten in wenigen Jahren; die große Beamtenzahl kam aber wie in Sachsen infolge der Belastung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit der Dampfkesselaufsicht bis in die allerjüngste Zeit nicht voll zur Geltung. Die Erfahrung in den verschiedenen deutschen Staaten hat jedenfalls gelehrt, daß der Erfolg der Gewerbeaufsicht am sichersten gewährleistet wird, wenn die Vermehrung der Beamtenzahl eine langsame, aber stetige ist, folgend der Entwickelung der Industrie und dem Fortschreiten der Gesetzgebung. Entsprechend der Vermehrung der Beamtenzahl ist auch deren Thätigkeit intensiver geworden; die Zahl der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen wie auch der Kreis ihrer Aufgaben hat sich durch die Gewerbenovelle des Jahres 1891 erweitert. In beigeschlossener Tabelle ist eine Zusammenstellung der der Gewerbeaufsicht unterstellten mit den in verschiedenen Jahren revidierten Anlagen gegeben, da für die Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten nur dieser Zahlenmaßstab vorhanden ist. Man darf dabei aber nicht außer acht lassen, daß die Revisionsthätigkeit, wenn sie auch die Grundlage des Dienstes bildet, doch nicht die einzige Arbeit, sondern nur ein Mittel zum Zweck ist, daß sonach ihre zahlenmäßige Darstellung durchaus kein zutreffendes Bild von der Wirksamkeit und den Erfolgen der Fabrikaufsicht geben kann. Außerdem ist die Art der in der Übersicht aufgeführten Anlagen nicht gleichwertig; ferner kommt es darauf an, in welchem Grade die Polizeiorgane zur Aufsichtsthätigkeit herangezogen werden, und dazu befähigt sind. Mit Ausnahme von Sachsen wird fast in allen Staaten nur ein Bruchteil der unterstellten Anlagen jährlich besucht, welchen Zustand Socialpolitiker vielfach als unzulänglich bezeichnen. Sie verlangen wenigstens jährliche Revisionen, als ob hierdurch die Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet wäre. Ein bestimmtes Maß für die Zahl der Revisionen giebt es nicht, diese variiert nach Art und Umfang der Anlage und nach der Gewissenhaftigkeit des Fabrikanten. Immerhin herrscht zur Zeit in Deutschland die Übung, die größeren Anlagen etwa jährlich zu besuchen, was auch in der Höhe der Arbeiterzahlen der im Jahre 1898 revidierten Betriebe zum Ausdruck kommt; diese Revisionsintensität

mag wohl auch für Fabriken im allgemeinen genügen. Dagegen scheint die Revision der kleineren Betriebe noch ungenügend zu sein; um sie zu verbessern, wird man zu einer allmählichen Vermehrung des nicht akademisch gebildeten Hülfspersonals schreiten müssen, wozu bis jetzt nur schüchterne Anläufe gemacht sind. Es würde kaum zweckmäßig sein, vorläufig die selbständigen Aufsichtsbezirke weiter zu verkleinern, weil damit den Beamten der Überblick über ein weiteres Gebiet zum Nachteil ihres Wirkens verloren ginge, und sie zu sehr mit äußeren und veräußerlichenden Revisionen sich befassen müßten.

Schon mehrfach ist in Vorstehendem darauf hingewiesen worden, daß die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Bundesstaaten eine verschiedene Entwickelung genommen hat. Ihre Aufgaben sind noch heute nicht überall dieselben; nicht überall hat man Beamte von den nämlichen Qualitäten für den Aufsichtsdienst bestellt. Die Zahl der Beamten ist in durchaus ungleichem Maße gewachsen, deren innere Organisation ist verschiedenartig. Kein Wunder daher, wenn auch die Erfolge der Gewerbeaufsicht hier mehr, dort weniger Beifall finden. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß die Bestellung und Anweisung der Aufsichtsbeamten innerhalb des allgemeinen Rahmens des Reichsgesetzes durch die Landesregierungen erfolgt. Die Gewerbeordnung ist zwar für das gesamte Reich gleichmäßig geltendes Gesetz, aber ihre Durchführung mußte, sofern man nicht einen ganz besonderen, umfangreichen Reichsverwaltungsapparat dafür schaffen wollte, den bestehenden Verwaltungsorganisationen der Bundesstaaten übertragen werden, in deren Gefüge sich selbstverständlich die besonderen Aufsichtsbehörden einreihen mußten. Man vermißt daher die einheitliche Centralisation anderer Staaten, wie England und Österreich, in der deutschen Gewerbeaufsicht. Die Bedenken, welche man dieserhalb schon häufig ausgesprochen hat, zeigten sich indessen bislang nicht als begründet. Die Dienstanweisungen sind in den 26 Bundesstaaten wesentlich desselben Inhalts; die gesetzlichen Vorschriften werden überall in der Hauptsache gleichmäßig durchgeführt; kleinere Ungleichartigkeiten in der Behandlung einzelner Zweige des Dienstes kommen auch innerhalb centralisierter Einrichtungen vor; sie finden ihre Erklärung in den verschiedenen Anlagen und Anschauungen der Menschen. Der Deutsche, gewöhnt an Verschiedenheiten der staatlichen Einrichtungen innerhalb seines Vaterlandes, empfindet kleine Differenzen in der Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht als unbegründete und lästige Willkür. Die Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten erfordert aber

geradezu eine gewisse Rücksichtnahme, die am besten dadurch ermöglicht wird, daß der Vollzug der Gewerbeordnung in die Hände der einzelnen Landesregierungen gelegt ist. In allen Fragen, welche ein einheitliches Vorgehen des gesamten Reiches erfordern, besonders in der Berichterstattung, kann leicht eine Einigung erzielt werden, da kaum eine Regierung Vorschläge des Reichsamtes des Innern unbeachtet lassen wird. Die verschiedenartige Gestaltung des Aufsichtsdienstes hat aber den schätzenswerten Vorteil, daß socialpolitisch entwickeltere Staaten nicht gehemmt sind in der Verbesserung ihrer Gewerbeaufsicht, daß so das Voranschreiten eines Staates das Fortschreiten des Ganzen wohlthätig beeinflußt. Man kann nach den bisherigen Erfahrungen unbedenklich sagen, daß die Ausbildung der deutschen Gewerbeaufsicht auf partikularistischer Grundage von Nutzen und Erfolg gewesen ist.

Was aber für das Reich als Bundesstaat bezüglich der Organisation der Gewerbeaufsicht bestimmend war, trifft nicht zu für die einzelnen selbständigen Staaten. Hier ist man auf allen wichtigen Gebieten darauf bedacht, durch Centralisierung eine größtmögliche Einheitlichkeit für das ganze Staatswesen zu erzielen; und doch hat für die Gewerbeaufsicht keiner der größeren Bundesstaaten mit Ausnahme von Baden eine straffe Centralisierung, die wenigstens für so lange ein Bedürfnis ist, als die Thätigkeit der Gewerbeinspektion durch den Ausbau der auf den Dienst bezüglichen Verordnungen nicht genügend festgelegt ist.

In Preußen unterstehen die 27 Gewerberäte zwar in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe, ressortieren aber unmittelbar von den Regierungspräsidenten, den hauptsächlichsten Trägern der Verwaltung. Durch jährlich stattfindende Konferenzen der Gewerberäte wird die für notwendig befundene Einheitlichkeit der Dienstführung erstrebt. Innerhalb der 27 Verwaltungsgebiete ist übrigens die Organisation centralistisch geordnet; dem Gewerberat sind mehrere Gewerbeinspektoren samt deren Hülfspersonal unterstellt; er hat sie zu beaufsichtigen, giebt ihnen Weisungen und erhält deren Jahresberichte, die er zu einem einheitlichen Bericht an das Ministerium verarbeitet. In Bayern ist für jeden Regierungsbezirk ein Fabriken- und Gewerbeinspektor, und zwar bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt; diesem sind zum Teil Assistenten beigegeben. Auch hier wird einheitliches Vorgehen lediglich durch Konferenzen der Beamten zu erreichen versucht. Jeder der 8 Inspektoren verfaßt einen eigenen Jahresbericht. In Sachsen sind die 13 Vorstände der Ge-

werbeinspektionen den unteren Verwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaften) koordiniert. Demnächst soll jedoch jeder der 5 Kreishauptmannschaften des Landes ein technischer Rat für gewerbliche Angelegenheiten zugeteilt werden, der alsdann ähnlich wie in Preußen der Vorgesetzte mehrerer Gewerbeinspektionen sein würde. Bisher haben die einzelnen Vorstände der Gewerbeinspektionen selbständig bearbeitete und getrennte Jahresberichte erstattet, ebenso wie auch in Württemberg, wo die Gewerbeinspektoren der 3 Aufsichtsbezirke Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Centralstelle für Gewerbe und Handel sind und demgemäß auch ihren gemeinsamen Sitz in der Landeshauptstadt haben; hierdurch ist die einheitliche Durchführung der Gewerbegesetzgebnng trotz gegenseitiger Unabhängigkeit der Beamten wesentlich erleichtert. Am meisten dürfte das in Baden der Fall sein, wo die Gewerbeaufsicht von einer dem Ministerium des Innern direkt unterstehenden, von einem Vorstand einheitlich geleiteten Fabrikinspektion geübt wird. In den Kleinstaaten ist die centralistische Organisation schon dadurch gegeben, daß häufig nur ein oder zwei Beamte für die Gewerbeaufsicht vorhanden sind. Abgesehen von den vielleicht mitunter überschätzten Nachteilen verschiedenartiger Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und anderer dienstlicher Aufgaben, wodurch eine Zersplitterung der Kräfte nicht selten eintritt, hat aber die weitgehende Decentralisation der Gewerbeaufsicht in den wichtigsten deutschen Staaten eine Schwächung des Einflusses der isolierten Beamten zur Folge; auch für das Ansehen eines Beamten ist der Rückhalt einer starken Organisation gleichartiger Elemente von größerer Bedeutung als seine Angliederung an eine fremdartige, wenn auch alte Einrichtung.

IV. Stellung der Gewerbeaufsicht innerhalb des Staatsorganismus, Befugnisse und Zusammenwirken mit Organen von verwandter Aufgabe.

Den Organen für den Vollzug des Arbeiterschutzes, der das Aufsteigen der Arbeiterbevölkerung auf eine höhere Kulturstufe als obersten und letzten Zweck hat, kommt eben dadurch eine besondere Bedeutung zu. Sie bedürfen zu der Erfüllung ihrer hohen Aufgaben als socialpolitische Beobachtungsposten einer gewissen Unabhängigkeit, die sie nach den heutigen Verhältnissen nur als Staatsbeamte sich denken läßt. Zugleich erwächst aber auch den Staatsregierungen die Verpflichtung, diesen Organen des Arbeiterschutzes

das nötige Maß von Unabhängigkeit zu geben und sie mit denjenigen Befugnissen auszustatten, welche für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Nicht selten ist von Socialpolitikern die Forderung richterlicher Unabhängigkeit für die Gewerbeaufsichtsbeamten erhoben worden gerade mit Rücksicht auf die Erfüllung ihrer socialpolitischen Aufgaben; denn andernfalls liege die Gefahr nahe, daß die unabhängige Überzeugung des Aufsichtsbeamten nur innerhalb der durch die Richtung der Regierungsthätigkeit bestimmten Grenzen zum Ausdruck komme. So gut gemeint derartige Wünsche auch sind, so kann ihnen doch innerhalb unseres Verwaltungsorganismus unmöglich Rechnung getragen werden. Ja, dieses Maß der den Aufsichtsorganen gewährten Unabhängigkeit wird im allgemeinen immer geringer sein, als es durch das Gesamtstaatsinteresse geboten ist, sowohl wegen der leicht begreiflichen Vorsicht der Staatsregierungen, einzelnen ihrer Organe eine solche unabhängige Stellung zu geben, als wegen der Unvollkommenheit der Beamten, die natürlich auch mit menschlichen Schwächen behaftet sind, welche dazu noch leicht durch ein ungewöhnliches Maß von Selbständigkeit besondere Nahrung finden würden. In der That haben in keinem deutschen Staat die Aufsichtsbehörden eine größere Selbständigkeit als andere Organe der Verwaltung, ihre Befugnisse sind sogar zum Teil geringer als die der unteren Verwaltungsbehörden. Es wäre aber irrtümlich, daraus zu schließen, daß die Gewerbeaufsicht irgendwie wesentlich dadurch in ihrer Thätigkeit lahm gelegt oder in ihrer Berichterstattung nachteilig beeinflußt wäre; sie ist vielmehr, und ganz vorzugsweise in den süddeutschen Staaten, stets frei ihre Wege gegangen und in ihren Jahresberichten immer völlig objektiv und von der Richtung der vorgesetzten Ministerien nicht beeinflußt worden, was besonders anerkannt werden muß. Das geringe Maß von Unabhängigkeit, wie es scheinbar in der Organisation liegt, hat daher in Wirklichkeit nichts geschadet, da es nicht aus ungünstiger Gesinnung gegen die Institution der Gewerbeaufsicht hervorgegangen war; ein Aussprechen ihrer unabhängigen Überzeugung hat man wenigstens unseres Wissens den Gewerbeaufsichtsbeamten niemals unmöglich gemacht. Man kann vielleicht behaupten, daß gerade die zu geringe äußere Selbständigkeit die tüchtigen Naturen zu besonderen Leistungen angereizt hat und dazu diente, die ihnen zugefallene Aufgabe auch vollkommen in ihr Bewußtsein aufzunehmen und zu ihrem geistigen Eigentum zu machen.

Zweifellos hat die abhängige Stellung der Beamten ferner dazu beigetragen, ihren freimütigen Darlegungen um so höheres Gewicht

zu geben. Der mitunter vorsichtige, auch hie und da abschwächende Ausdruck hat der Bestimmtheit der behandelten Frage selten Abbruch gethan.

Angedeutet wurde bereits, daß im Interesse der Hauptaufgabe die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze nicht ausschließlich den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen, daß letzteren vielmehr eine die ordentlichen Polizeiorgane beratende Rolle zugewiesen wurde. Dem entspricht es denn auch, wenn trotz der Bestimmung der Reichsgewerbeordnung, wonach den Beamten bei Ausübung der Gewerbeaufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zustehen sollen, die einzelnen Landesregierungen ihnen die polizeiliche Verfügungs- sowie Strafgewalt nur in Ausnahmefällen gestatten. Der Gewerbeinspektor hat vielmehr wahrgenommene Verstöße zur Kenntnis der Polizeibehörden bezw. der Staatsanwaltschaften zu bringen mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens. Dem gegenüber steht den Aufsichtsbeamten aber das wertvolle Recht zu, die Polizeibehörde zur Durchführung der Gesetze zu benutzen, insbesondere zu Revisionen und Nachrevisionen heranzuziehen, sowie sich über deren Ergebnisse Mitteilung machen zu lassen. Dieser innige Zusammenhang der Aufsichtsorgane mit den ordentlichen Polizeibehörden hat die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung ganz wesentlich gefördert und die Leistungsfähigkeit der Gewerbeaufsicht erheblich gesteigert. Die Polizeibehörden haben mit wenigen Ausnahmen den Forderungen der Gewerbeaufsichtsbeamten Verständnis und guten Willen entgegengebracht, wodurch der theoretische Mangel an eigener Verfügungsgewalt beim Vollzug der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht als solcher hervortrat. Vor allem aber ist der Vollzug und die Kontrolle der beantragten Auflagen fast ganz von den Polizeibehörden ausgeübt worden, so daß gerade die große Menge mechanischer Thätigkeit den Aufsichtsbeamten in weitestem Umfang abgenommen wurde. Es liegt aber auch unbestritten im öffentlichen Interesse, daß so wichtige Maßnahmen wie die Einführung von Verbesserungen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den zahlreichen industriellen Anlagen im Zusammenhange mit dem ganzen Behördenorganismus des Staates durchgeführt werden, nicht aber von besonderen, isoliert wirkenden Aufsichtsbeamten. Nicht weniger von Bedeutung ist der Umstand, daß die Beamten der politischen Verwaltung gerade durch ihre Beteiligung an der Lösung von Einzelaufgaben in stetem Zusammenhang mit den in socialpolitischer Hinsicht wichtigeren Verhältnissen bleiben, und daß sie an

denselben dasjenige Interesse nehmen, welches nur durch die eigene Thätigkeit erzeugt wird. Es ist wichtig, daß der ganze Verwaltungsapparat so allmählich mit socialpolitischen Ideen durchtränkt wird. In seltenen Fällen wurden allerdings hierbei den Aufsichtsbeamten besondere Schwierigkeiten bereitet. Dieselben wirken aber auch wohlthätig zurück auf das Institut, nämlich durch die Nötigung, daß sich der Beamte durch planmäßiges und nachhaltiges Vorgehen denjenigen Einfluß thatsächlich verschafft, dessen er zu einer erfolgreichen Dienstführung bedarf. Hierzu besitzt er aber in der bei ihm stattfindenden Konzentrierung der Erfahrungen ein weit wirksameres Hülfsmittel als es die Übertragung großer äußerer Machtbefugnisse zu liefern im stande wäre.

Nicht weniger bescheiden erscheinen dem Socialpolitiker diejenigen Rechte, welche den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Erfüllung gerade seiner wichtigsten Aufgaben befähigen: zum Eindringen in die socialen Verhältnisse der Arbeiterschaft. Abgesehen von den gelegentlichen Mitteilungen und Wahrnehmungen bei den Revisionen, welche die Unternehmer zu jeder Zeit während des Betriebs zulassen müssen, sind die Arbeitgeber nur verpflichtet, den Aufsichtsbeamten diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Auf Grund dieser Bestimmung werden in einzelnen Bundesstaaten von den Unternehmern alljährlich Angaben über die Art und den Umfang ihrer Betriebe, Zahl ihrer Arbeiter und Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht eingefordert, die eine wertvolle Fabrikstatistik ermöglicht haben. Zu anderweitigen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter, besonders auch über deren Löhne, sind weder die einzelnen Arbeitgeber noch deren Berufsgenossenschaften bisher von den Landesregierungen veranlaßt worden. Trotzdem hat dieser Umstand bisher nicht gehindert, daß die Industriellen freiwillig alle zu genaueren socialstatistischen Untersuchungen erwünschten Daten lieferten. Solange dieses Entgegenkommen bewiesen wird, kann zur Feststellung weitergehender Verpflichtungen der Gewerbetreibenden im Interesse der Gewerbeaufsicht gar nicht geraten werden. Die Freiwilligkeit der Leistungen entkleidet den dienstlichen Verkehr mit den Fabrikanten des polizeilichen Charakters und hebt dadurch das Ansehen der Aufsichtsbehörde.

Von Wichtigkeit für das Institut der Gewerbeaufsicht ist die Art des Zusammenwirkens mit jenen Organen, welche mit ihr teil-

weise die nämlichen Aufgaben und Ziele verfolgen. Schon erwähnt wurde die Teilung in die Unfallverhütung mit den Berufsgenossenschaften, wenn auch die Gewerbeaufsicht dabei von weiteren Gesichtspunkten ausgeht. Nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes steht den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht zu, von den Beauftragten der Berufsgenossenschaften Berichte über deren Thätigkeit zu verlangen, wie dies auch künftig hinsichtlich der von den Handwerkskammern bestellten Revisionsbeamten für die Werkstätten des Handwerks der Fall sein wird. Praktische Bedeutung hat dieses Recht nicht gewonnen, da die Berichte kaum Neues bieten und meist zu allgemein gehalten sind; sie werden daher selten eingefordert. Den Gewerbeaufsichtsbeamten ist nicht nur Anzeige von den Unfällen zu machen und Einsicht in die Untersuchungsakten zu gestatten, sie können auch an den Unfalluntersuchungen teilnehmen; auch das geschieht in Deutschland seltener als z. B. in Österreich, da auch hierbei selten neue Gesichtspunkte zutage treten. Wenn ferner der gemeinschaftliche Besuch von industriellen Anlagen mit den Revisionsingenieuren der Berufsgenossenschaften nirgends besonders rege ist, so erklärt sich dies daraus, daß über die Notwendigkeit und Art der Schutzvorrichtungen keine ernsten Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Aufsichtsorganen bestehen, so daß ein Nebeneinanderwirken beider ohne häufigen persönlichen Verkehr leicht möglich ist. Der Verkehr mit den Organen der Berufsgenossenschaften hat bisher kaum zu Differenzen geführt. Es kommt dies daher, daß die Fabrikaufsichtsbeamten überall da, wo die Beauftragten eine wirklich gute und ernste Thätigkeit entfalteten, sich zurückhielten; wo aber die Arbeit einzelner Berufsgenossenschaften auf dem Kondominatsgebiete gering war, fiel auch von selbst jeder Grund zu Meinungsverschiedenheiten weg. Die Vorschrift, wonach die Verwaltungsbehörden vor Erlaß der Vorschriften darüber, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit und zur Wahrung von Sitte und Anstand zu genügen sei, die Vorstände der Berufsgenossenschaften gutachtlich hören sollen, hat praktisch keine Bedeutung erlangt.

Wichtiger bleibt übrigens, daß der Staat seine Aufsichtsbeamten schon zur Herbeiführung der notwendigen Ausgleichung auf dem die Unfallverhütung betreffenden Teile des Arbeiterschutzes nicht ausschaltet. Da ferner eine Verminderung der Unfälle nicht nur von der Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen und von andern mechanischen Mitteln, sondern namentlich auch von einer größeren Rücksichtnahme des Aufsichtspersonals auf die Arbeiter und der Arbeiter

untereinander, also von Fortschritten der Kultur abhängt, so kommt damit auch ein Gebiet in Betracht, auf welches der Staat sich durch seine Beamten den entscheidenden Einfluß wahren muß.

Fruchtbarer ist der gemeinsame Besuch von Fabrikanlagen mit den Staatsärzten, der in einzelnen Staaten den Aufsichtsbeamten insbesondere bei solchen Anlagen zur Pflicht gemacht ist, in denen besondere Gesundheitsschädigungen durch die Arbeitsprozesse zu befürchten stehen. Der Arzt erkennt wenigstens in besonderen Fällen manchmal am besten die Gesundheitsschädigung nach Art und Ursache, der mit den Verhältnissen des technischen Betriebs vertrautere Aufsichtsbeamte vermag danach am ehesten entsprechende Verbesserungen vorzuschlagen. In allen mehr normalen Fällen dagegen ist die Mitwirkung des Arztes bei den Fabrikrevisionen entbehrlich, weil hier die Ursache von Gesundheitsschädigungen von dem Aufsichtsbeamten vollkommen erkannt werden kann. Die preußische Dienstanweisung für Gewerbeaufsichtsbeamte macht daher den gemeinsamen Besuch von Fabriken mit dem Staatsarzte mit Recht von der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten abhängig; sie beschränkt also den Verkehr mit den Staatsärzten hauptsächlich auf schriftliches Einvernehmen. Der Arzt ist auch durch seine Praxis vor allem befähigt, über die Gewerbekrankheiten wichtige Aufschlüsse für die Gewerbeaufsicht zu vermitteln. Diese Kenntnisse sind auf dem Wege eines regen Verkehrs um so mehr von den Aufsichtsbeamten zu verwerten, als es den Staatsärzten bei ihrer meist abhängigen Stellung recht schwer wird, auf Grund ihrer Beobachtungen bei der ihnen auch selbständig obliegenden Verpflichtung zu Fabrikrevisionen selbst durchgreifende Maßregeln zn veranlassen.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß im dienstlichen Interesse der Gewerbeaufsichtsbeamte zur Gewinnung tieferer Einsicht in das sociale Leben des Verkehrs mit anderen Behörden des Staates und der Kirche, sowie denjenigen Organen, die ihm Aufschlüsse über Arbeiterverhältnisse geben können, nicht entbehren darf. Da aber ein solcher Verkehr nicht regelmäßig, sondern immer nur nach Bedarf stattfindet, so brauchte auch eine Ordnung desselben und eine bestimmte Umschreibung der Zuständigkeitsverhältnisse auf dem Verordnungswege nicht Platz zu greifen.

V. Mitwirkung der Arbeiter an der Lösung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht.

Die Mitwirkung der Arbeiter an einer zu ihrem Besten getroffenen Einrichtung erscheint wohl ganz selbstverständlich. Zwar ließe sich denken, daß die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, die Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter teils freiwillig von den Industriellen, teils durch eine intensive Revisionsthätigkeit der Beamten so vollkommen erreicht würde, daß zu diesbezüglichen Vorstellungen seitens der Arbeiter kein Anlaß mehr vorläge; oder auch es können andere Organe vorhanden sein, welchen z. B. Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, Festsetzung von Unfallrenten und dergleichen zugewiesen sind, so daß auch nach dieser Richtung kein Verkehr zwischen Arbeitern und Gewerbeinspektoren nötig fällt. Diese Voraussetzungen treffen für Deutschland teilweise zu, und dem muß es zugeschrieben werden, daß der persönliche und mittelbare Verkehr der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten in engeren Grenzen gehalten ist als in manchen anderen Ländern, z. B. Österreich. Immerhin müssen sich bei der vielleicht noch nicht genügend intensiven Revisionsthätigkeit der deutschen Fabrikaufsicht eine Reihe von Mißständen in den Fabriken der Aufmerksamkeit der Beamten entziehen, die alsdann nur durch die Arbeiter zur Kenntnis der Behörden gebracht werden können. Das ist im wesentlichen der Teil der Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Fabrikinspektion, welcher in deren unmittelbarstem Interesse gelegen ist, der auch ihrem Verständnis am nächsten liegt. Am allerwenigsten aber kann die Gewerbeaufsicht im Hinblick auf ihr höchstes und letztes Ziel auf die Mitarbeit ihrer Schutzbefohlenen verzichten. Will der Aufsichtsbeamte die Arbeiterverhältnisse in der Tiefe erfassen, will er die innerste Volksseele kennen und verstehen lernen, so kann er dem persönlichen Verkehr mit den Arbeitern unter keinen Umständen entsagen. Da genügt nicht eine gelegentliche Ansprache der Arbeiter während der Fabrikrevisionen, deren Gegenstand schon wegen der Gegenwart des Betriebsleiters sich höchstens auf einzelne Fabrikeinrichtungen beziehen kann; es wird sich selten ermöglichen, bei dergleichen Anlässen auf die sonstigen socialen Verhältnisse der Arbeiter anders als oberflächlich einzugehen. Gleichwohl ist ein solcher Verkehr nützlich, indem er das Vertrauen zu dem Beamten weckt. Die deutschen Aufsichtsbeamten suchen ihn daher grundsätzlich zu fördern. Für das tiefere Verständnis der Arbeiterzustände muß aber ein reger persönlicher Verkehr mit einer großen Anzahl der

Arbeiter und eine ungehinderte Aussprache die Grundlage bilden. In diesem Sinne kann keine Gewerbeaufsicht der Mithülfe der Arbeiterschaft entraten; wenn sie es thäte, so würde sie ihre Aufgabe nur in der einseitigen polizeilichen Durchführung erlassener Gesetze und Verordnungen erblicken.

In richtiger Erkenntnis dessen, daß nur durch Teilnahme der Arbeiter selbst an der Gewerbeaufsicht diese für sie fruchtbringend wirke, haben die deutschen Aufsichtsbeamten von Anfang an beharrlich die Arbeiter zur Mitwirkung heranzuziehen gesucht. Dabei hatten sie mit enormen Schwierigkeiten zu kämpfen; zunächst mit fast unbezwingbarem Mißtrauen der Arbeiterschaft selbst gegen das neue Institut. Wenn dies heute beseitigt ist, und die große Mehrzahl, jedenfalls aber die fortgeschrittensten unter den Arbeitern, ihm heute ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbringen, so ist dieser Erfolg vor allem ihrem nützlichen Wirken für die Arbeiterschaft zu danken. Trotzdem hat sich der Verkehr mit den Arbeitern nur sehr langsam entwickelt und, soweit er von ihnen gesucht und veranlaßt wurde, begreiflicherweise hauptsächlich zum Zwecke der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen, Verbesserung der Sicherheitsvorrichtungen, der sanitären Zustände, Beseitigung sittenwidriger Verhältnisse, Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern oder anderer ihnen unmittelbar zugute kommender Maßnahmen. Der weitergehende Verkehr über sonstige zur Beurteilung der socialen Zustände wichtige Dinge entsprang stets der Initiative der Aufsichtsbeamten. Die Gründe einer solchen Zurückhaltung der Arbeiter, auch nachdem ihr Mißtrauen gegen die Gewerbeaufsicht geschwunden war, sind hauptsächlich in ihrer vielfach durchaus begründeten Besorgnis zu suchen, ihrer Arbeitsstelle verlustig zu gehen, wenn ihre Beschwerde etwa zur Kenntnis des Arbeitgebers komme; es ist ja selbstverständlich, daß den Arbeiter, der ohne andere Hülfsmittel nur auf seine Arbeitskraft angewiesen ist, in seinem ganzen Handeln nichts so sehr beherrscht als die Sorge um das tägliche Brot für sich und seine Familie. Dazu kommt noch die Ungewandtheit des Arbeiters im Verkehr mit Beamten, die ihn abhält, in minder wichtigen Angelegenheiten sich an ihn zu wenden, oder gar die Unwissenheit und Unkenntnis der ihm zu Gebote stehenden Mittel; in vielen Fällen werden dem Arbeiter auch sonst leicht zu beseitigende Mißstände gegenüber den weit größeren Entbehrungen, die er ohne Aussicht auf Abhülfe ertragen muß, als zu unwichtig und kleinlich erscheinen, um sie zur Kenntnis der Behörde zu bringen. Die Aufsichtsbeamten haben ihrer-

seits keine Mühe gescheut, um den Arbeitern Gelegenheit zur Mitarbeit bei der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu geben; dabei wurde natürlich auf die infolge der Neuheit der Sache leicht erregbare Empfindsamkeit der Unternehmer billige Rücksicht genommen.

Von Arbeitern kommende Beschwerden und Anzeigen werden stets näher untersucht und gewöhnlich den Beschwerdeführern kurzer Bescheid über das Resultat der Erhebungen gegeben. Die Gewerbeinspektoren vermeiden es, durch Andeutung oder direkte Nennung des Namens des Anzeige Erstattenden diesen blosszustellen. Selbst anonyme Beschwerden werden berücksichtigt, und glaubhafte Mitteilungen in Arbeiterblättern werden weiter verfolgt. Zur weiteren Nutzbarmachung des Verkehrs mit den Arbeitern sind von zahlreichen Gewerbeinspektionen besondere Sprechstunden am und außerhalb des Amtssitzes eingerichtet worden, die, genügend bekannt gemacht, zu einer den Arbeitern passenden Zeit unter Ausschluß von Zeugen stattfinden. Die Benutzung dieser Einrichtung ist aber nirgends recht befriedigend. Um ein Vorbringen der Arbeiterwünsche an allen Orten zu erleichtern, sind an einzelnen Orten schüchterne Versuche damit gemacht worden, Vertrauenspersonen aufzustellen, die durch ihre sonstige Thätigkeit mit den Arbeitern in Berührung stehen; in erster Linie sollte damit den Arbeiterinnen Hülfe und Rat in ihren Anliegen gebracht werden, solange weibliche Aufsichtsbeamte ihre Wirksamkeit noch nicht entfalten können. Aber gerade die verschüchterten Arbeiterinnen haben sich bisher in ganz unerheblichem Maße an die Vertrauenspersonen gewendet. In den letzten Jahren haben sich aber die Arbeiterorganisationen bemüht, einen regelmäßigeren dienstlichen Verkehr mit den Aufsichtsbeamten zu unterhalten, so daß durch dieses Mittelglied die einzelnen Arbeiter in weiterem Umfang teilnehmen an der Thätigkeit der Gewerbeaufsicht. Dies ist ein unbestreitbares Verdienst der Organisationen. Der Verkehr wird vermittelt durch Beschwerdekommissionen, die Vorstände der Gewerkschaftskartelle und besonders durch die noch jungen Arbeitersekretariate. Dem Nachteil der Mittelbarkeit des Verkehrs steht gegenüber der nicht zu unterschätzende Vorteil der häufigeren Benutzung durch die Arbeiter und einer gewissen Verantwortlichkeit der Vermittelungsorgane für die Begründetheit der Beschwerden, welche sie häufig zu einer gewissen Vorprüfung oder Belehrung der Arbeiter über die gesetzlichen Vorschriften veranlaßt. Soweit es sich bei der Gewerbeaufsicht um Erfüllung ihrer technisch-polizeilichen Aufgaben handelt, erscheint die Unterstützung der Arbeiter durch Vermittelung ihrer eigenen Organe

nach allen Beziehungen sehr zweckmäßig und auch durchaus entwickelungsfähig. Erstrebt aber der Verkehr mit den Arbeitern einen Beitrag zur Erkenntnis des ganzen socialen Lebens, des gesamten Denkens, Fühlens und Wollens der Arbeiterschaft, so muß hier der Beamte selbst die Initiative ergreifen, solange die große Masse noch kein genügendes Verständnis für diesen Teil seiner Aufgabe besitzt. Außer der Verwertung des gelegentlichen persönlichen Verkehrs mit Angehörigen des Arbeiterstandes ist die schon jetzt stattfindende Teilnahme von Aufsichtsbeamten an Verhandlungen der verschiedensten Arbeitervereine, sowie die Heranziehung von Arbeitern zu genaueren Einzeluntersuchungen auf dem Gebiete der Arbeiterzustände weiter zu pflegen. Die hier berührte Aufgabe könnte am wenigsten gefördert werden durch Beigabe von ehemaligen Arbeitern an die Aufsichtsbehörden, da diese ihre eigenen Erfahrungen nur mangelhaft verarbeiten und auf diese Weise für größere Kreise nutzbar machen können. Dagegen ist die Forderung der Arbeiterschaft, daß auch Angehörige ihres Standes für die Gewerbeaufsicht angestellt werden, vom Gesichtspunkt der polizeilich-technischen Revisionsthätigkeit nicht abzuweisen. Wenn aber von mancher Seite das Wahlrecht der Arbeiter für einzelne Klassen von Gewerbeaufsichtsbeamten beansprucht wird, oder die Übertragung gewisser amtlicher Befugnisse, z. B. zur Revision von Fabriken, an Gewerkschaften oder Arbeiterverbände, welche ausgesprochenermaßen nur Arbeiterinteressen vertreten, gewünscht wird, so würde die Erfüllung derartiger Forderungen nicht nur den Grundsätzen der jetzigen deutschen Behördenorganisation völlig zuwiderlaufen, sie wäre aber dem Interesse der Arbeiterschaft auch durchaus nicht förderlich, wenigstens insolange nicht, als die Arbeiterschaft die Möglichkeit hat, in jedem beliebigen Umfang, wenn auch nur mittelbar, so doch in wirksamer Weise zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung beizutragen. Außerdem kommt den Arbeitern ihre derzeitige unverantwortliche Stellung bei ihrer Mitarbeit zugute. Durch die Gewährung der angestrebten Rechte an die Arbeiter würde zweifellos eine berechtigte Mißstimmung unter den Industriellen erzeugt, die Gewerbeaufsicht ihren unparteiischen Charakter einbüßen, und damit die für ihre gedeihliche Wirksamkeit so notwendige Vertrauensstellung ins Wanken geraten.

Wenn das Urteil über die Organisation der deutschen Fabrikinspektion ein gerechtes werden will, so darf nicht vergessen werden, daß das Institut ein noch geringes Alter besitzt, und daß es noch in den Kinderschuhen steckt. Erst auf zwei Decennien seines Bestehens kann es zurückblicken. Dennoch sind schon stattliche Erfolge erreicht: Ein umfangreiches tüchtiges Beamtenpersonal in engem Kontakt mit den Verwaltungsorganen des Staates ist geschaffen, befreit von den hemmenden Fesseln zu weitgehender rein technischer Aufgaben und vorzugsweise bestimmt zum Studium der socialen Verhältnisse und Hebung des kulturellen Niveaus der Arbeiterklasse. Um dieser schweren Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es aber noch mancher Verbesserungen in der Organisation der Gewerbeaufsicht. Vor allem ist eine gewisse Einheitlichkeit erst noch zu schaffen: die Thätigkeit der Gewerbeaufsicht muß durch Heranziehung von dem Arbeiterstande nahestehenden Personen und durch weibliche Kräfte nach verschiedenen Richtungen hin intensiver werden und eine ebenso wertvolle als notwendige Ergänzung erfahren. Die Erziehung der Arbeiter zur Mitarbeit an den Aufgaben der Gewerbeaufsicht ist bedeutender Vervollkommnung fähig. Wenn nun schon England zur Vollendung der Organisation seiner Gewerbeaufsicht viele Jahrzehnte notwendig gehabt hat, so erscheint dem gegenüber die Entwickelung in Deutschlaud als eine weit schnellere, umsomehr dann, wenn man erwägt, daß die deutsche Gewerbeaufsicht die Lösung weit schwierigerer Probleme auf socialpolitischem Gebiete unternommen hat. Dieses hohe Ziel, welches in ausgedehnterem Maße den deutschen Aufsichtsbeamten allein gesteckt worden, macht natürlich auch einen schwierigeren und mitunter vorsichtig zu wählenden Weg zu seiner Erreichung notwendig. Nicht die technisch-polizeilichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht — sie sind übrigens in Deutschland von Anfang an so vorzüglich gelöst worden wie in irgend einem anderen Lande —, sondern die Rücksicht auf die stetige Vervollkommnung der socialpolitischen Thätigkeit der deutschen Gewerbeaufsicht machen die angedeuteten Verbesserungen in ihrer Organisation erforderlich. Die bisher auf diesem Gebiete erzielten Erfolge dürfen Deutschland mit berechtigtem Stolze erfüllen, sie werden aber auch zugleich ein Ansporn sein zu nicht erlahmender Reformarbeit.

Anlage.

I. Zahl und Verteilung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten betrug in nachbenannten Staaten	Jahrgang 1898				Jahrgang 1895				Jahrgang 1890				Jahrg. 1880	Bemerkungen
	Gewerberäte	Gewerbeinspektoren	Hülfsbeamte und Assistenten	im ganzen	Gewerberäte	Gewerbeinspektoren	Hülfsbeamte und Assistenten	im ganzen	Gewerberäte	Gewerbeinspektoren	Hülfsbeamte und Assistenten	im ganzen	im ganzen	
Preußen	27	96	75	198	27	88	63	178	18	—	11	29	19	jetzt 217 Beamte
Bayern	8	—	11	19	8	—	2	10	4	—	—	4	3	„ 20 „
Sachsen	13	3	19	35	13	4	15	32	7	—	17	24	5	„ 36 „ und 6 chem. Sachverständige
Württemberg	3	—	3	6	3	—	3	6	2	—	2	4	2	jetzt 6 Beamte
Baden	1	3	1	5	1	2	—	3	1	2	—	3	1	„ 6 „
Hessen	4	—	3	7	2	—	2	4	2	—	—	2	1	—
Elsaß-Lothringen	3	—	3	6	3	—	3	6	1	—	1	2	—	—
Sonstige Bundesstaaten	15	2	5	23	15	3	4	22	16	—	5	21	15	—
Deutsches Reich	74	105	120	299	72	97	92	261	51	2	36	89	46	

II. Zahl der Betriebe, welche der Gewerbeaufsicht unterstellt sind, und Umfang der Revisionsthätigkeit.

Bundesstaaten	Im Jahre 1898 waren unterstellt		Im Jahre 1898 wurden revidiert		Im Jahre 1895 wurden revidiert		Im Jahre 1890 wurden revidiert
	Betriebe	mit Arbeitern	Betriebe	mit Arbeitern	Betriebe	mit Arbeitern	Betriebe
Preußen	137 298	2 291 866	46 461	2 135 940	37 258	1 319 779	10 962
Bayern	91 011	458 669	8 652	193 939	6 256	145 769	2 193
Sachsen	17 781	501 677	14 672	453 482	13 725	398 207	6 838
Württemberg	7 319	143 634	3 508	99 448	3 549	106 822	1 804
Baden	6 376	166 760	2 007	109 357	1 165	79 891	1 025
Hessen	2 950	79 742	1 319	56 968	1 003	41 817	692
Elsaß-Lothringen	5 000	148 201	2 189	83 414	1 618	85 371	663
Sonstige Bundesstaaten	13 082	281 417	5 115	199 880	4 876	178 535	8 074
Deutsches Reich	280 817	4 071 966	83 873	3 332 428	69 450	2 856 191	32 251

Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein
unter eingehender Schilderung der Verhältnisse von Preußischen Winzervereinen.

Von

Fritz Deichen.

II.

Inhaltsverzeichnis.

5. Die heutige Gesetzgebung über Wein.

Die Handels- und Zollverträge mit Österreich-Ungarn und Italien vom 6. Dezember 1891.

Durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien[1], welche mit dem 1. Februar 1892 in Wirksamkeit traten, wurden diesen Ländern weitgehende Zollermäßigungen eingeräumt. Der Zoll für Wein und Most in Fässern (Pos. 25 e des allgemeinen

---

[1] Handels- und Zollvertrag mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 3) und Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892, S. 97), beide in Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1903.

Zolltarifs) wurde von 24 Mark auf 20 Mark für den Doppelcentner ermäßigt. Ferner unterliegen seitdem diejenigen roten Naturweine und Moste zu rotem Wein, welche zum Verschnitt mit hiesigen Weinen oder zur Cognacbereitung benutzt werden sollen und außerdem gewisse Eigenschaften erfüllen, nur einem Zoll von 10 Mark für den Doppelcentner. Diese Zollermäßigung findet derartig statt, daß die Beimischung des fremden Weines zum hiesigen von der Steuerbehörde kontrolliert wird; sie tritt nur ein, insoweit der Zusatz vom fremden Rotwein den Satz von 60 % bei Vermischung mit Weißwein und denjenigen von $33^1/_3$ % bei Verschnitt mit Rotwein nicht übersteigt. Vor allen Dingen aber wurde der allgemeine Zoll auf frische Weinbeeren (Pos. 9 b) im Betrage von 15 Mark für den Doppelcentner nicht nur auf 10 Mark herabgesetzt, sondern es wurde außerdem bestimmt, daß die in Fässer oder Kesselwagen eingestampften frischen Weinbeeren (Trauben der Weinlese) ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gärung zu einem Zoll von nur 4 Mark zugelassen werden, wenn die eingestampfte Masse alle Teile der Frucht, neben dem Saft also noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) enthält.

Die Ermäßigungen mußten eine um so größere Bedeutung gewinnen, als sie sich nicht nur auf Italien und Österreich-Ungarn beschränken konnten, sondern sich auch vermöge unserer vertragsmäßigen Bindung auf die meistbegünstigten Länder Frankreich und Griechenland erstrecken mußten. Soweit Österreich-Ungarn und Griechenland in Frage kommen, kann die Zollermäßigung übrigens für uns nicht von großer Bedeutung sein, da aus diesen Ländern nur eine geringe Weineinfuhr zu verzeichnen ist.

Einer der Hauptgründe für die Ermäßigung der Weinzölle ist wohl der gewesen, daß wenigstens Italien ohne dieselbe überhaupt nicht zum Abschluß eines Handelsvertrages zu bewegen gewesen wäre[1]. Ein zweiter Beweggrund war der, daß man den sogenannten französischen Bordeauxweinen, die auch unter dem Namen St. Estèphe, St. Julien, St. Emilion, Pontet-Canet u. s. w. in den Handel kamen, die Absatzmöglichkeit in Deutschland abschneiden wollte. Dieselben waren nämlich nur durch Verschnitt leichter französischer Landweine mit italienischem Rotwein hergestellt. Teilweise haben sie über-

[1] Siehe die Ausführungen des Abgeordneten Pflüger in der 142. Sitzung des Reichstages vom 16. Dezember 1891, Bd. V, I. Session 1890/92, S. 3468.

haupt nichts mit der Weintraube gemein gehabt. Jetzt sollte Deutschland[1] das Verschnittgeschäft selbst übernehmen und dadurch seinen billigen, sauren Weinen, an denen es bekanntlich nicht arm ist, ein günstiges Absatzfeld schaffen. Hatte doch auch Fürst Bismarck einst den Wunsch ausgesprochen, daß wir das ganze Geschäft, das Frankreich aus der Behandlung von italienischen Weinen hat, selbst machen könnten. Diese an die Zollverträge geknüpften Erwartungen haben sich indessen nur in geringem Maße erfüllt. Denn die Einfuhr französischer Weine ist seitdem, abgesehen von regelmäßigen Schwankungen, nicht gesunken; sie betrug (außer Cider- und Schaumwein):

im Jahre	in Fässern		in Flaschen	Zusammen
	zum Zollsatze von 20 bezw. 24 Mark Doppelctr.	zum Zollsatze von 10 Mark zum Verschneiden[2] Doppelctr.	Doppelctr.	Doppelctr.
1880	231 978	—	4980	236 958
1881	228 914	—	4115	233 029
1882	266 485	—	3725	270 210
1883	261 324	—	3842	265 166
1884	270 942	—	3830	274 772
1885	266 560	—	3186	269 746
1886	257 662	—	3243	260 905
1887	237 401	—	2997	240 398
1888	251 058	—	3282	254 340
1889	318 943	—	5031	323 974
1890	320 352	—	4863	325 215
1891	321 543	—	5922	327 465
1892	324 257	2 584	4774	331 615
1893	318 399	4 138	4584	327 121
1894	332 049	4 522	4096	340 667
1895	315 967	9 965	4068	330 000
1896	315 634	10 552	5369	331 555
1897	318 280	16 979	5437	340 696
1898	301 036	18 041	4196	323 273

Es ist zwar in der Einfuhr französischer Weine zum Zollsatze von 20 Mark ein Stillstand eingetreten, insofern als dieselbe im Jahre 1897 ebenso groß war als im Jahre 1889; man kann daher vermuten, daß der Konsum der erwähnten französischen Verschnittweine etwas nachgelassen hat. Als Ersatz dafür aber findet eine im

[1] Begründung des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein. Drucksachen des Reichstages Nr. 766, 6. Anlageband, I. Session der VIII. Legislaturperiode, S. 4166 ff.

[2] Außerdem noch geringe Quantitäten zur Cognacbereitung.

raschen Wachstum befindliche Einfuhr französischen Rotweins zum Verschneiden statt, die sich seit dem Jahre 1892 verachtfacht hat. Die Gesamteinfuhr französischer Weine in Fässern betrug im Durchschnitt der sieben Jahre 1885—1891 281 931 Doppelcentner, von 1892—1898 dagegen 327 486 Doppelcentner pro Jahr, d. h. rund 45 600 Doppelcentner oder 16 % mehr. Noch viel beträchtlicher aber ist die Steigerung der Einfuhr italienischer Weine, wie nachstehende Übersicht erkennen läßt:

im Jahre	Wein und Most in Fässern (außer Schaumwein) zum Zollsatze von		Eingestampfte Trauben[2]	Zusammen[3]
	20 bezw. 24 Mark Doppelctr.	10 Mark zum Verschneiden (Rotwein)[1] Doppelctr.	Doppelctr.	Doppelctr.
1885	30 599	—	780	31 379
1886	32 977	—	5 776	38 753
1887	49 580	—	4 240	53 820
1888	71 388	—	19 292	90 680
1889	121 106	—	8 911	130 017
1890	99 556	—	22 201	121 757
1891	99 334	—	51 989	151 323
1892	226 433	103 216	162 910	492 559
1893	166 514	78 728	67 393	312 635
1894	111 773	52 414	56 283	220 470
1895	130 931	70 774	83 669	285 374
1896	97 638	54 582	74 194	226 414
1897	99 981	59 616	85 651	245 248
1898	115 667	74 899	164 791	355 357

Nehmen wir an, daß aus 150 Doppelcentner Traubenmaische mindestens 100 Doppelcentner Wein hergestellt werden, so gelangen wir auf Grund dieser Tabelle zu dem Resultat, daß die Gesamteinfuhr italienischen Weins im Durchschnitt der sieben Jahre 1885 bis 1891 82 857, von 1892—1898 dagegen 272 347 Doppelcentner pro Jahr, d. h. rund 189 400 Doppelcentner oder 228 % mehr betrug. Rechnen wir die Einfuhr aus Frankreich und Italien zusammen, so sind seit Einführung der Handelsverträge durchschnittlich im Jahre 235 000 Doppelcentner Wein mehr eingeführt worden als in dem vorhergehenden Zeitraum. Die Schwankungen in den

[1] Außerdem geringe Quantitäten zur Cognacbereitung.

[2] Die Verzollung erfolgt nach dem Bruttogewicht (Tara 16 %).

[3] Die Summen sind natürlich mit Vorbehalt aufzufassen, da die aus den eingestampften Trauben erzielten Weinmengen sehr verschieden sind.

einzelnen Jahren dürften übrigens durch den verschiedenartigen Ausfall der Ernten in Deutschland resp. in Frankreich und Italien hervorgerufen werden.

Es bedarf hiernach keines weiteren Beweises, daß die deutsche Weinproduktion durch den Abschluß der Handels- und Zollverträge mit Italien und Österreich-Ungarn in hohem Grade geschädigt worden ist. Hatte dieselbe schon vor dem Jahre 1892 unter der Konkurrenz ausländischer Weine zu leiden, so wird jetzt wohl niemand den Klagen der Winzer über die Entwertung der deutschen Weine durch die ausländischen eine Berechtigung absprechen dürfen. Andererseits kann man nicht annehmen, daß der Weinkonsum sich in so hohem Maße gesteigert hat.

Die Konkurrenz italienischer Gewächse wird den deutschen Weinen um so verderblicher, als eine große Menge eingestampfter italienischer Trauben, wie nachfolgende Tabelle zeigt, schon im September und Oktober importiert wird, während in Deutschland die Lese meist erst im Oktober und November vorgenommen werden kann.

Monat	Rotwein zum Verschnitt „Satz 10 Mark“			Eingestampfte Trauben			
	1896	1897	1898	1892	1896	1897	1898
Januar . .	4264	3100	5136	—	—	88	196
Februar . .	4080	4317	5160	—	—	—	91
März . . .	6067	5845	6758	170	—	—	15
April . . .	7895	5836	7715	—	—	—	—
Mai	6082	8144	8864	—	—	—	—
Juni . . .	4896	5661	8587	28	—	—	—
Juli	3213	5318	5240	—	—	—	—
August . . .	2876	3453	4551	1	—	1	—
September .	3639	4840	5490	24 553	3 306	6 462	31 387
Oktober . .	3644	3892	5608	124 462	56 926	63 031	110 225
November .	3821	4540	5898	37 304	13 686	15 889	21 385
Dezember . .	4105	4670	5892	2 413	276	180	1 492

Die Großweingutsbesitzer haben allerdings weniger unter der Konkurrenz ausländischer Weine zu leiden, weil die Mehrzahl der letzteren gegen unsere Qualitätsweine doch nicht aufkommen kann. Viel werden entschieden diejenigen deutschen Weine geschädigt, welche dem Charakter der italienischen Weine vermöge eines größeren Zucker- und geringeren Säuregehaltes am meisten nahe kommen, nämlich die Mittelweine. Sie fanden bis dahin einen guten Absatz, werden jetzt aber in so großen Mengen angeboten, daß ihre Preise gesunken

sind. Unsere kleinen Weine endlich werden durch den meist billigeren und besseren italienischen Wein fast gänzlich in den Hintergrund gedrängt.

Am meisten hat der deutsche Rotweinbau zu leiden, weshalb man auch in den Gegenden der Ahr und des Unterrheins die größten Klagen und die meisten Winzervereine findet. Denn als Traubenmaische wird eigentlich ausschließlich Rotweintraubenmaische importiert. Die weiße Maische hält den Transport nicht aus, da sie wegen der darin befindlichen Stiele leicht Essigstich bekommt. Der Rotwein dagegen muß mit den Stielen vergären, die sich dann sogar wieder durch Aufgüsse von Zuckerwasser zur Bereitung von Nachweinen verwenden lassen. Außerdem eignet sich gerade der italienische Rotwein wegen seiner feurig-dunkelroten Farbe zum Verschneiden, da er selbst bei großer Verdünnung mit hiesigem Weißwein noch seine rote Farbe behält.

Wer hat aber, so fragen wir nun, an der Ermäßigung der Weinzölle ein besonderes Interesse?

Der Import wird hauptsächlich von den Großweinhandlungen vorgenommen. Nur diesen ist es bei ihrem großen Umsatz ermöglicht, den fremden Wein aus der in besonderen Faßwaggons hierher transportierten Traubenmaische selbst zu keltern. Eigene Faßwaggons müssen schon im Interesse eines schnelleren Transports verwendet werden, da die Traubenmaische allzu leicht in Gärung übergehen und den Essigstich bekommen kann. Man schafft deshalb schon in Italien selbst die Trauben in Körben von 50—100 kg an die Grenze, wo sie erst eingemaischt werden. Es sind daher auch bereits Vorschläge gemacht worden, den Most bis zu 50 % einzudampfen und in konzentrierter Form zu importieren[1].

Im übrigen dürfte der Import der Trauben oder Wein ein ganz einträgliches Geschäft sein. Fertiger Wein soll in Italien schon zu 2—3 Mark pro Hektoliter zu haben sein; mithin kostet fertiger Rotwein zum Verschneiden dem Importeur bald nicht mehr als 13 Mark pro Hektoliter ausschließlich Faß, aber einschließlich Zoll- und Transportkosten. Noch viel billiger aber wird der Wein, wenn man ihn aus eingeführten Trauben selbst keltert. Da aus 150 kg Maische 1 hl Wein hergestellt werden kann, so werden an 1 hl schon 14 Mark Zoll erspart. Vielfach soll sich der Hektoliter unter

[1] Önologische Jahresberichte von Dr. Weigel, 1884, S. 98, woselbst Auszüge aus dem Werke von Springmühl, „Italiens Weine".

Berücksichtigung der Fastage und Kelterrückstände sogar nur auf 6 Mark stellen, während er vor Ermäßigung der Zölle unter 15 Mark nicht zu importieren war[1]. Die Differenz von 9 Mark verdient der Großhändler jetzt mehr; für ihn waren die Zollermäßigungen also ein Geldgeschenk.

Die Winzer hatten durch dieselben kaum einen Vorteil. Der Großwinzer legt sich meist auf die Produktion von Qualitätsweinen, bei denen ein Verschnitt nur schaden würde. Der mittlere und kleine Winzer arbeitet andererseits mit zu kleinen Mengen, als daß sich ein Import resp. Verschnitt lohnen sollte. Keltert doch der kleine Winzer in den meisten Gegenden nicht einmal seinen eigenen Wein. Ist der Winzer wiederum gezwungen, den Verschnittwein aus zweiter Hand zu kaufen, so muß er ihn zu teuer bezahlen. Es bleiben also für den mittleren und kleinen Winzer in der Regel Nachteile.

Vorteile aus den Zollermäßigungen genießen aber auch die Konsumenten. Der italienische Wein enthält weniger Säure und mehr Gerbstoff als die meisten kleinen deutschen Weine und ist außerdem billiger. Dies läßt ihn in den Augen der Konsumenten vielfach begehrlicher erscheinen. Andererseits sind die italienischen Verschnittweine, welche übrigens nach wie vor unter französischen Namen, wie St. Estèphe, St. Emilion u. s. w. in den Handel kommen, bedeutend billiger geworden, da sie nicht mehr in Frankreich, sondern in Deutschland hergestellt werden.

Die Zollfrage würde sich nunmehr dahin zuspitzen, ob das Interesse der Winzer auf der einen Seite oder dasjenige der Großweinhändler und Konsumenten auf der anderen Seite das vorwiegende ist. Wir wollen jedoch diese Frage unbeantwortet lassen. Denn allem Anschein nach werden die Zollsätze aus rein politischen Gründen eine Erhöhung nicht erfahren können. Es läßt sich kaum annehmen, daß Italien jemals auf eine Erhöhung der Weinzölle eingehen wird, ohne durch entsprechende Maßnahmen rein politischer resp. handelspolitischer Natur zu antworten. Um diese aber nicht zu provozieren, werden wir die Handelspolitik der reinen Staatspolitik unterordnen müssen. Nur dann, wenn erhebliche Änderungen in der heutigen politischen Konstellation eintreten, könnten sich die Hoffnungen auf Erhöhung der Weinzölle erfüllen. Mit solchen Veränderungen darf man aber nicht rechnen.

---

[1] Siehe die Rede des Abgeordneten Bürklin in der Reichstagssitzung vom 12. Dezember 1891. Drucksachen, Bd. V, S. 3383.

Das Landes-Ökonomiekollegium hat in einer Resolution am 5. Februar 1898 (unter Nr. 5 der Beschlüsse) den Wunsch ausgesprochen, daß nach Ablauf der gegenwärtig zu Recht bestehenden Handelsverträge der Verschnitt von Weißwein mit Rotwein und der Vertrieb des so hergestellten Weines als Rotwein verboten werde. Entschieden würde dies ein Schutz für den deutschen Rotweinbau sein, wenn sich das Verbot wirksam durchführen ließe. Da man aber an dem verkauften Produkt schwerlich feststellen kann, daß es von Natur kein Rotwein, sondern ein Gemisch ist, so wäre das Verbot zwecklos. Die Weinbaukommission des Rheinischen Bauernvereins hat in einer dem Reichstage übergebenen Petition verlangt, daß der Verschnitt italienischen Rotweins mit inländischen Weißweinen einer Kontrolle unterstellt und Deklarationszwang für denselben eingeführt werde.

Dieser Vorschlag dürfte bei weiterer Ausführung viel für sich haben. Dann aber müßten alle Weine, also auch die inländischen, hinsichtlich ihres Ursprungs deklariert werden. Wir werden später darauf zurückkommen[1].

Vorläufig fragt es sich für uns, wie sich die Winzergenossenschaften unter den jetzigen Verhältnissen von der Konkurrenz ausländischer Weine freimachen und ihren eigenen Weinen einen besseren Absatz schaffen können. Der Haupthebel wird nicht beim Weinbau, sondern bei der Weinbehandlung anzulegen sein.

Die heutigen Winzervereine haben fast allgemein jeden Verschnitt ihrer Weine ausgeschlossen. Nur Naturweine, die allenfalls mit einem geringen Zusatz reinen Kandiszuckers versehen sind, wollen sie verkaufen, in der wohlgemeinten Absicht, dem Konsumenten eine Garantie für reinen, ungefälschten Wein zu geben, in ihm den Sinn für wirklich reinen Traubenwein zu erhalten und dadurch wiederum besseren Absatz zu erzielen[2]. Das strenge Festhalten an diesem Princip scheint indessen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr empfehlenswert zu sein. Der italienische Wein hat entschieden infolge seines höheren Tannin- und Zucker- resp. Alkoholgehaltes seine Vorzüge. Das große Publikum verlangt sogar vielfach nach italienischen Verschnittweinen, die auch als St. Estèphe u. s. w. befriedigende Preise erzielen. Die Großweinhändler machen auch aus dem Verschnitt die

[1] Siehe unten S. 167 ff.

[2] Siehe den in der Probierstube des Mayschoßer Winzervereins ausliegenden Prospekt, S. 10—12.

besten Geschäfte. Wenn sich daher die Winzervereine die Vorteile des Großbetriebes verschaffen wollen — und dies bleibt doch namentlich ihr Streben bezüglich der Behandlung der Weine —, so werden sie gut thun, auch die geschäftlichen Manipulationen der Großhändler, soweit sie gesetzlich erlaubt sind, bei sich einzuführen. Darin liegt ja gerade der Vorteil der genossenschaftlichen Vereinigung, daß die Vorteile des Großbetriebes soweit als möglich ausgenutzt werden. Hier heißt es dann nicht stehen bleiben bei veralteten Ansichten, sondern kaufmännisch handeln, die Vorteile da suchen, wo sie zu finden sind. Mit der Absicht, reinen deutschen Naturwein zu liefern, kommt heute der Geschäftsmann allein nicht mehr aus. Er muß sich nach dem Geschmack des großen Publikums richten und nicht nach den wenigen Glücklichen, die eine gute Weinzunge haben. Die Winzervereine werden viel gewinnen, wenn sie ihre kleinen Weine mit italienischen Weinen verschneiden. Der Reichstagsabgeordnete Dr. Buhl erklärte bei der Beratung über die Handelsverträge, daß es ihm vom zolltechnischen Standpunkte aus schwer erscheine, die Erlaubnis zum Verschneiden in einer solchen Weise zu erleichtern, daß auch der kleinere Weinbauer sein Produkt selbst, also vor der Gärung, mit fremdem Wein versetzen kann. Den Winzervereinen dürfte dies aber nicht schwer fallen. Denn ihr Betrieb ist meist groß genug, um das Verschneiden vornehmen zu können. Außerdem fängt man ja jetzt schon an, kleinere Vereine zu Verbänden zu vereinigen, um ihnen neben der weiteren Behandlung und Lagerung der Weine auch das Verschneiden zu ermöglichen[1]. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß alle Weine von Winzervereinen verschnitten werden sollen. In guten Jahrgängen werden die besseren Sorten auch so ihren Absatz finden. In schlechten Jahren aber, in denen die sauren Weine nicht verkauft werden können, wird ein rationelles Verschneiden derselben mit italienischen Produkten auch ihnen entschieden Gewinn bringen, ebenso wie den Großhändlern. Jedenfalls ist das jetzige, allzu starre Festhalten an dem Princip, nur unverschnittene, deutsche Weine darzubieten, aufzugeben.

Immerhin läßt sich für die Erhöhung der Weinzölle vom Standpunkte der Produzenten aus manches anführen. Die Verschnittweine würden dann teurer werden, ebenso aber auch die deutschen kleinen und mittleren Gewächse. Allerdings fragt es sich sehr, ob dann

---

[1] Auch Huber empfiehlt die Bildung von Centralvereinen zum gemeinsamen Bezug italienischer Trauben behufs Verschnitt.

nicht die Kunstweinfabrikation so zur Blüte kommen würde, daß die Winzergenossenschaften doch keinen Vorteil von der Erhöhung der Zölle hätten. Schon heute bildet die Fabrikation von Kunstwein resp. die künstliche Vermehrung der Weine einen Gegenstand beständiger Bekämpfung seitens der kleinen Winzer. Sie wollen dieselbe namentlich durch eine Reform des Weingesetzes von 1892 beschränkt resp. beseitigt wissen.

Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892.

a. Motive und Hauptbestimmungen des Gesetzes[1].

Das deutsche Reichsweingesetz von 1892 ist aus dem Bedürfnis entstanden, feste, gesetzliche Normen über die Weinbehandlung zu erlassen. Bis dahin war der Gesetzeszustand ein ziemlich haltloser; niemand wußte recht, was in der Weinbehandlung erlaubt oder verboten war. Maßgebend für die Beurteilung des Erlaubten und Verbotenen war das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 gewesen. Dasselbe bedroht in §§ 12—14 denjenigen mit Strafe, welcher Nahrungs- oder Genußmittel herstellt oder in den Verkehr bringt, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen oder zu zerstören geeignet ist. Es bedarf daher in jedem einzelnen Falle des Nachweises, daß das Nahrungsmittel durch die Art seiner Herstellung gesundheitsschädlich oder zerstörend ist. Der Weinproduzent befand sich hierbei in einer üblen Lage, da er häufig selbst nicht beurteilen konnte, ob die von ihm angewandte Behandlung des Weins schädlich war. Es entstand daher das Bedürfnis, hier in präventiver Weise gewisse schädliche Herstellungsarten zu verbieten. Zwar trat dem Nahrungsmittelgesetz zur Seite das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln vom 5. Juli 1887[2]. Jedoch handelte es sich bei der Weinbehandlung noch um verschiedene andere Stoffe, welche als gesundheitsschädlich verboten werden mußten. Diesem Bedürfnis kam nun

---

[1] Siehe die Begründung des Gesetzentwurfes, woselbst auch technische Erläuterungen, gesetzgeberisches und statistisches Material (vgl. S. 141 Anm. 1).

[2] Verboten sind durch § 1 diejenigen Farben, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin oder Pikrinsäure enthalten.

das Weingesetz von 1892 nach, indem es in §§ 1 und 2 folgendes bestimmte:

§ 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.), Barymverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, denen obige Stoffe zugesetzt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralen, schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

Diese beiden Paragraphen bilden den gesundheitspolizeilichen Teil des Gesetzes. Gegen ihn haben die Winzer wohl kaum etwas einzuwenden, um so mehr aber gegen den anderen, wirtschaftlichen Teil. Für den Weinproduzenten und -Händler kommen nicht nur die gesundheitsschädlichen Stoffe in Frage, sondern auch diejenigen Behandlungsmethoden, welche zwar nicht gesundheitsschädlich, aber doch auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 als „Weinfälschung“ strafbar sind. Dieser Paragraph bestraft denjenigen, welcher zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht. Indessen waren die Ansichten darüber, was denn eigentlich als „Nachahmung“ oder „Fälschung“ zu gelten hatte, sehr geteilt. Viele deutsche Gerichte, auch das Reichsgericht, haben angenommen, daß unter „Wein“ nur ein aus reinem Traubensaft durch alkoholische Gärung hergestelltes Getränk zu verstehen ist, und haben demgemäß das Gallisieren als Weinfälschung verurteilt[1]. Andererseits waren in einem großen Weinprozesse zu Danzig Rotweine, welche als St. Estèphe,

[1] Siehe den Überblick über die Rechtsprechung vor Erlaß des Weingesetzes von 1892, Drucksachen Nr. 766, 6. Anlageband, I. Session der 8. Legislaturperiode, S. 4172.

St. Julienne, Château Léonville u. s. w. in den Handel gebracht und aus Gemischen französischer Weine mit Grüneberger, Sprit und Wasser zusammengesetzt waren, unter Berücksichtigung der im Nordosten Deutschlands herrschenden Anschauungen unbeanstandet geblieben, weil unter jenen Bezeichnungen nur billige Weine geringer Qualität mit französischem Charakter verstanden würden. Anderswo waren wiederum ähnliche Weine verurteilt worden. Kurzum, es herrschte das wüsteste Durcheinander in den Ansichten über eine rationelle Behandlung der Weine.

Am besten waren dabei die mit größeren Kenntnissen ausgestatteten Händler und Großwinzer gestellt; sie verstanden es, durch ein mäßiges Gallisieren ihre Weine zu verbessern, sie wußten verständig mit den verschiedenen Methoden der Weinverbesserung und -veredelung umzugehen, ohne daß Zusätze von Zucker, Wasser u. s. w. nachweisbar gewesen wären. Natürlich machten sie dabei gute Geschäfte. Dem kleinen, unerfahrenen Winzer dagegen waren die Hände gebunden. Er konnte sich auf irgendwelche Zusätze bei der Behandlung seiner Weine kaum einlassen, da er in seiner Unkenntnis stets Gefahr lief, eine Weinfälschung zu begehen. Er verkaufte daher meist — falls er überhaupt kelterte — den reinen Traubensaft, der häufig wegen seiner Säure kaum zu genießen war oder an allen möglichen Krankheiten litt. Um nun hier einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen, wurde in den folgenden Paragraphen des Weingesetzes (§§ 3 ff.) ein Katechismus für die Anwendung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes auf die Weinbehandlung gegeben. Darum bestimmt das Gesetz im

§ 3: Als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung, einschließlich der Haltbarmachung des Weins, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase u. s. w.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure, in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile Wein betragen[1];

---

[1] Zur gewöhnlichen oder üblichen Kellerbehandlung dürfte z. B. ohne Zweifel folgendes gehören: Das Ausschwefeln der Fässer, das Ausspülen der-

2. die Vermischung von Wein mit Wein;
3. die Entsäurung mittelst reinen, gefällten, kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch-reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, resp. technisch-reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung. Jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weins an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§ 4. Als Verfälschuug des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgepreßte Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmung im § 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Trester-, Hefen-, Rosinen-, Kunstwein und dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

---

selben mit Sprit, Behandeln des Weines mit Klärmitteln, wie Hausenblase, Gelatine, Tannin, Teint und sogenannter Weinschöne, kurzum alle Hantierungen, welche als das Ergebnis einer langjährigen Erfahrung oder einer allgemein als wirtschaftlich zulässig erachteten, neuen, wissenschaftlichen oder praktischen Errungenschaft in einer Weingegend mehr oder weniger geübt werden. Vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 766, Anlageband 6, I. Session der 8. Legislaturperiode, S. 4174 ff.

Nach § 7 wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft:

1. wer dem § 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter einer Bezeichnung feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

Das Gesetz hebt also im § 3 zunächst einzelne Behandlungsarten besonders hervor, welche nicht als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gelten sollen. Es sind dies alles Manipulationen, welche für die Erzielung guter Weine durchaus wünschenswert erscheinen. Es war daher im Interesse der Produzenten angebracht, die Erlaubtheit derselben außer Zweifel zu setzen. Ebenso wichtig war es, die Erlaubtheit des Weinverschnittes besonders auszusprechen, zumal da man denselben durch die Einfuhr italienischer Weine zu begünstigen suchte.

Langwierige Beratungen haben über die im Absatz 4 des § 3 zugelassene Deklarationsfreiheit gallisierter Weine stattgefunden. In den Interessentenkreisen standen sich hier im großen und ganzen zwei Parteien gegenüber, nämlich auf der einen Seite die Händler (an deren Spitze die Wiesbadener Handelskammer), welche für Deklarationsfreiheit[1], und auf der anderen Seite die Winzer (vertreten durch landwirtschaftliche Vereine), welche für Deklarationszwang[2] waren. Gesiegt haben die Händler mit der Deklarationsfreiheit. Indessen hat man auch den Interessen der Winzer dadurch Rechnung zu tragen gesucht, daß man einer allzu großen Verdünnung der Weine vorbeugte, indem man einen Mindestgehalt an Mineralbestandteilen und Extraktstoffen vorschrieb. Der Winzer schien hierdurch gegen eine zu weitgehende, künstliche Vermehrung der Weine geschützt zu sein.

Im allgemeinen muß man anerkennen, daß das Gallisieren bei dem ziemlich starken Säuregehalt vieler deutschen Weine durchaus wünschenswert ist. Die Konsumenten werden daher die Deklarations-

[1] Siehe Reichstagsverhandlungen, I. Session der 8. Legislaturperiode, 1890/92, Anlageband 3, S. 2223. Aktenstücke Nr. 349, Bericht der Kommission für Petitionen über ihre Sitzung vom 14. Februar 1891.

[2] Siehe 3. Beratung des Weingesetzes in der 207. Sitzung des Reichstages vom 30. März 1892 (Bd. VII, S. 5128), woselbst die Rede des Abgeordneten Adelmann von Adelmannsfelden.

freiheit nicht zu verurteilen brauchen. Denn, was allgemein erwünscht ist, braucht nicht erst mit Deklarationszwang belegt zu werden. Schien doch auch durch die scharfe Strafbestimmung im § 7 eine Gewährleistung dafür gegeben zu sein, daß ein Konsument reinen, nicht gallisierten Naturwein bekommen mußte, wenn er ihn — vielleicht zu sanitären Zwecken — forderte.

Im § 4 des Gesetzes werden auf der anderen Seite einzelne Behandlungsweisen besonders hervorgehoben, welche als Verfälschung gelten sollen. Dieselben würden teilweise gar nicht einmal eine Verschlechterung der Weine herbeiführen, z. B. kann der Zusatz von Rosinen oder Sacharin vor der Gärung zum mindesten nicht als schädlich angesehen werden. Es geht dies schon daraus hervor, daß der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen gelten soll, welche als Dessertweine ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Trotzdem verbot man dergleichen Manipulationen bei den als „Wein“ verkauften Getränken in der Absicht, einer allzu weitgehenden Vermehrung resp. Verdünnung des „Weines“ und einer infolge des größeren Angebotes unausbleiblichen Preisherabdrückung vorzubeugen. Ohne solches Verbot war allerdings der Weinfabrikation Thür und Thor geöffnet. Es liegt also in diesen Bestimmungen — ebenso wie im § 3 Absatz 4 — scheinbar eine Begünstigung der heimischen Weinproduktion, so daß man nach Erlaß des Gesetzes ohne das Dazutreten anderer Momente auf eine Hebung der Weinpreise hoffen konnte.

b. Reformbedürftigkeit und der neue Entwurf.

Indessen ist diese allgemeine Steigerung der Weinpreise — immer abgesehen von Qualitätsweinen — nicht eingetreten. Nicht unwesentlich, aber doch nicht ausschließlich mag die Herabsetzung der Weinzölle daran schuld sein. Aber andererseits kann es heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die in dem Weingesetz vorgesehenen Mittel nicht ausreichten, um die heimische Weinproduktion zu schützen. Alle diesbezüglichen Bestimmungen waren ein Schlag ins Wasser, da es nach dem heutigen Stande unserer Chemie gar nicht möglich ist, eine nach dem § 3 Abs. 4 und § 4 strafbare Weinverfälschung nachzuweisen. Die Fachleute sind sich heute darüber einig, daß die Kunstweinfabrikation resp. die künstliche Vermehrung der Weine geradezu fabrikmäßig betrieben wird, und zwar gerade unter Anwendung der im

Gesetz verbotenen Manipulationen. Namentlich sollen folgende Zubereitungsmethoden üblich sein[1]:

1. eine weitgehende Verdünnung sauerer Weine unter Zusatz von Zucker. Eine Folge hiervon ist, daß säurehaltige Weine von Händlern angekauft werden, obgleich sie ohne Verdünnung nicht zu genießen sind. 8 ‰ Säure ist Durchschnitt; 10 ‰ können nur die daran gewöhnten Zungen der Wein produzierenden Gegenden vertragen. Ein saueres Jahr hat aber 13, 14, ja 16 ‰.

2. der Verkauf von stark verdünnten Trester-, Hefe-, Halb- und Petiotweinen oder von Gemischen derselben mit Wein als „Weine". Die Petiotweine haben den Vorzug vor anderen Weinen, daß sie besser transport- resp. exportfähig sind. Namentlich soll eine weitgehende Ausnutzung der Trester von eingeführten italienischen Rotweinmosten stattfinden. Diese durch Aufgüsse von Zuckerwasser entstandenen Getränke enthalten dieselben Bestandteile wie die Traubenweine.

In den genannten Fällen wird der durch Gesetz vorgeschriebene, durch die Verdünnung aber verloren gegangene Mindestgehalt von Mineralbestandteilen und Extraktstoffen dadurch wiederhergestellt, daß man dem Getränk etwas Birnen- oder Rosinenmost zusetzt, welche solche Bestandteile in Hülle und Fülle enthalten. Außerdem war der Bundesrat wegen der Mannigfaltigkeit der Naturweine genötigt, den Mindestgehalt sehr weit zu rücken. Schon innerhalb dieser Grenzen werden unzählige Mengen von Hektolitern Wein mittels der chemischen Wissenschaft „analysenfest" gemacht[2].

3. die Herstellung von Wein durch Vergärung von Rosinen oder Korinthen in Wasser[3]. Es werden anscheinend kolossale Mengen von Rosinenwein hergestellt, die alle Bestandteile des Weines im Sinne des Gesetzes von 1892 enthalten. Die Rosinen — ein Produkt des Südens — sind ja auch Weinbeeren, die sogar bis zur höchsten Reife gebracht sind. Sie haben nur an Aroma und Bouquet verloren. In Frankreich, wo seit 1890 für Rosinenwein Deklarationszwang und

[1] Eine vortreffliche Schilderung der Fälschungsmethoden finden wir in Hamms Weinbuch, Leipzig 1874, S. 89—95.

[2] Siehe das Referat des Landesdirektors Sartorius-Wiesbaden „Über die Jahresberichte der landwirtschaftlichen Centralvereine für 1895" und dasjenige des Geheimrats Prof. Dr. Maercker „Über die Technik der Weinbereitung" in der Sitzung des Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 6. Februar 1897. Landwirtsch. Jahrbücher des L.-Ök.-Koll. Bd. 26, Erg.-Bd. 1, 1897, S. 170 resp. 206.

[3] Siehe Drucksachen des Reichstages Nr. 766, a. a. O. S. 4187.

Besteuerung besteht, wurden im Jahre 1891 1 700 000 hl Wein auf diese Weise fabriziert. Aus 100 kg Rosinen lassen sich 4 hl Wein herstellen, 1 hl würde also nur 10 Mk. kosten, der Liter also 10 Pf. Die Verwendung von Rosinen oder Korinthen kann auch dadurch erfolgen, daß man sie beim Gallisieren an Stelle der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffe verwendet. Es ist so eine unbegrenzte Vermehrung des Weines möglich, da die Rosinen Extraktstoffe und Mineralbestandteile in konzentrierter Form enthalten. Das Gleiche gilt von der Verwendung von Rosinen bei der Herstellung von Tresterwein. Schließlich können die Rosinen und Korinthen auch noch zur höheren Bewertung von Weinen benutzt werden, indem man sie ohne Zusatz von Wasser dem Moste beigiebt. Man kann schon aus der ungeheuren Einfuhr von Rosinen und Korinthen, welche sich seit dem Jahre 1880 bedeutend gesteigert hat, schließen, daß ein großer Teil derselben zur Weinfabrikation Verwendung findet. Man dürfte vielleicht in dieser Annahme bestärkt werden, wenn man die Einfuhr von Rosinen und Korinthen in den einzelnen Monaten des Jahres verfolgt. Die Wintermonate, besonders aber der November, haben die größte Einfuhr aufzuweisen. Es ist dies die Zeit, in der gekeltert wird resp. in der sich bei den jungen Weinen die Notwendigkeit eines Zusatzes von Zucker und extraktreichem Rosinenmost herausstellt. Nachfolgende Übersichten mögen über die Einfuhrmengen in den einzelnen Jahren resp. Monaten Auskunft erteilen.

Einfuhr von Korinthen und Rosinen von 1880—1898.

im Jahre	Korinthen Doppelcentner	Rosinen Doppelcentner	Zusammen Doppelcentner
1880	49 375	78 363	127 738
1881	64 263	93 119	157 382
1882	62 157	86 326	148 483
1883	73 276	105 553	178 829
1884	75 867	125 195	201 062
1885	78 949	131 091	210 040
1886	71 389	132 294	203 683
1887	74 319	150 223	224 542
1888	100 861	150 087	250 948
1889	93 288	165 591	258 879
1890	102 954	174 509	277 463
1891	92 227	166 808	259 035
1892	106 390	193 766	300 156
1893	135 525	206 657	342 182
1894	104 068	228 687	332 755
1895	158 153	328 459	486 612
1896	266 607	314 984	581 591
1897	224 237	304 954	529 191
1898	166 353	264 457	430 810

Einfuhr von Korinthen und Rosinen nach Monaten in den Jahren 1892, 1897, 1898.

Monat	1892 Doppelcentner		1897 Doppelcentner		1898 Doppelcentner	
	Korinthen	Rosinen	Korinthen	Rosinen	Korinthen	Rosinen
Januar . . .	1 086	14 227	30 355	33 351	20 554	33 044
Februar. . .	8 027	11 638	15 378	15 936	9 570	16 780
März	7 606	8 509	22 859	18 574	6 014	18 122
April	8 386	6 208	21 928	21 255	4 406	19 703
Mai	8 315	9 426	7 962	22 921	6 518	16 890
Juni	7 816	10 237	8 541	23 994	5 533	14 451
Juli	8 892	12 753	22 633	35 969	13 795	32 743
August . . .	4 995	6 377	8 060	10 775	5 346	11 894
September .	4 193	6 393	8 933	9 265	6 606	11 040
Oktober . . .	11 736	23 049	25 305	16 798	26 147	25 451
November . .	14 063	55 795	27 902	44 275	41 063	38 108
Dezember . .	11 495	29 154	14 381	51 811	20 801	26 231

4. Durch Verwendung künstlicher Bouquetstoffe werden heute kleine, sonst wertlose Weine zu Qualitätsweinen vom feinsten Aroma gemacht. Das Aroma oder Bouquet des Weines besteht in äußerst geringen, chemisch nicht festzustellenden ätherischen Ölen. Der Verkaufswert der Weine wird durch die Hinzufügung fehlender Bouquets bedeutend erhöht und stellt die nicht damit versetzten Weine vollständig in den Schatten. Wie sehr die Verwendung von Bouquetstoffen um sich gegriffen hat, geht schon daraus hervor, daß sich Fabriken mit der Anfertigung derselben beschäftigen und in den Tageszeitungen täglich diesbezügliche Annoncen zu finden sind. Bei Bestellung dieser Bouquets braucht man nur anzugeben, welchen Charakter der betreffende Wein bekommen soll, ob Rüdesheimer, Niersteiner, Bernkastler Doktor u. s. w. Sämtliche Bouquets kosten nur ca. 5 Mk. pro kg, erstklassige ein wenig mehr. Alle diese Manipulationen sind zwar verboten; sie werden aber zur Zeit in Hülle und Fülle vorgenommen, weil sie durch den Chemiker niemals festgestellt werden können. Nur eine „gute Weinzunge" wird die Verfälschung herausschmecken. Indessen giebt es wenig von solchen „guten Zungen" in Deutschland [1].

Interessant sind die Versuche, welche die Obst- und Weinbau-Lehranstalt in Geisenheim mit Wein-Verbesserungen resp. Fälschungen

[1] Über das Erkennen der charakteristischen Eigenschaften der Weine durch die Zunge siehe Otto Beck, a. a. O. S. 7.

angestellt hat. Sie wurden dem Landes-Ökonomie-Kollegium in der erwähnten Sitzung vom 6. Februar 1897 durch Kostproben demonstriert[1]. Einige dieser Versuche mögen hier wiedergegeben werden:

1. 1881er Gaualgesheimer mit 13,3 ‰ Säure war durch Zusatz von 1/3 Wasser ein durchaus trinkbares, schmackhaftes Produkt geworden. Bei Zusatz von 100 Liter Wasser zu 100 Liter Most hatte er den Weingeschmack überhaupt verloren, er war auch nicht mehr analysenfest. Ein Zusatz von Birnenmost machte ihn jedoch wieder analysenfest, so daß die Fälschung von keinem Chemiker herausgefunden und der Wein ruhig verkauft werden konnte.

2. Rosinenwein, mit Reinzuchthefe vergoren, war ein ganz brauchbarer, guter Wein. Er hätte dem deutschen Wein entschieden Konkurrenz machen können. Auch er war analysenfest, zugleich aber billig. Für 12 Mk. konnten 100 Liter hergestellt werden.

3. Ein 1896er Geisenheimer war durch Zuckerlösung allzu sehr verdünnt, so daß er nicht mehr nach Wein schmeckte. Man machte aus dieser Flüssigkeit mit Leichtigkeit analysenfesten Wein, indem man italienischen Rotwein (billigen Barlettawein), und zwar 1/5 der Quantität, hinzusetzte. Dadurch war der schönste Bordeaux fertig, wie er als St. Estèphe, Medoc u. s. w. in den Handel geht.

Über versuchsweise Kunstweinbereitung wird auch in den „Önologischen Jahresberichten“ gesprochen[2]. Man setzte 75, ja 100 % Zuckerwasser einem aus fast unreifen Trauben bereiteten, saueren Wein zu. Die Analyse mußte den Wein als „Wein“ bezeichnen. Eine Kostprobe ergab dieselben Resultate, namentlich wenn etwas Tresterwein zugesetzt war. Schon in den dreißiger Jahren wurde Bordeauxwein aus gewöhnlichem Wein mit Himbeersaft, Weingeist und Veilchenwurzel, sowie Madeirawein aus Rosinen und Malzextrakt dargestellt[3]. Das Gefährliche für die Weinproduzenten ist dabei, daß die Kunstweine geradezu zu Spottpreisen auf den Markt geworfen werden. Eine Mannheimer Firma soll z. B. 1000 Liter Wein für 175 Mk. angeboten haben, ebenso eine Hamburger Firma den Hektoliter für 25 Mk. Aus der Pfalz sollen schon Weine für 16 Pf. pro Liter geliefert

---

[1] Landwirtsch. Jahrbücher des L.-Ökon.-Koll. Bd. 26, Erg.-Bd. 1, 1897, S. 209.

[2] Jahrgang 1886, S. 151.

[3] Hellenthals Hülfsbuch für Weinbesitzer und Weinhändler oder der vollkommene Weinkellermeister, von Wiese, Pesth 1838, S. 270/271.

werden. Dieselben sind zwar „analysenfest“, aber sicher bis ins Unendliche gestreckt.

Ans Tageslicht kommt die Kunstweinfabrikation durch die Untersuchung des fertigen Produktes — wenigstens, wenn sie schlau betrieben wird — nicht. Höchstens durch Anzeigen von Angestellten, durch Überraschen während der Fabrikation oder durch sonstige Zufälle kommen diese Arten der Weinverfälschung zum Vorschein. Trotzdem sind die Strafprozesse über Weinverfälschungen nicht selten; allerdings kann häufig genug den Angeklagten eine Schuld nicht beigemessen werden. Die Weinverdünnung geht heute so weit, daß die Kleinhändler Proben, die ihnen von anderen Händlern zum Kauf angeboten werden, erst an die Versuchsstation in Geisenheim schicken, mit der Anfrage, ob es „reiner Naturwein“ wäre. Der Chemiker kann dies aber garnicht feststellen. Die Station giebt daher die Antwort: „Es ist ein Wein, der kein Kennzeichen bietet, woran man ihn als gefälschten erkennen könnte.“

Bei der Weinbehandlung kommt es heute hauptsächlich darauf an, daß der Wein analysenfest ist; gleichgültig bleibt es, wieviel er noch mit dem eigentlichen Traubensafte gemein hat. Man schimpft häufig viel über die Weinfabrikation in Frankreich; in Deutschland hat dieselbe sicherlich auch schon einen nicht zu unterschätzenden Umfang angenommen. Ein Zeichen dafür, wie weit schon bei uns das Gefühl für naturreine Weine verloren gegangen ist, ist der Umstand, daß man unter „St. Estèphe, St. Emilion“ überhaupt nicht mehr einen französischen Wein versteht, sondern nur Gattungsnamen für billige Weine geringerer Qualität mit französischem Charakter, die mit Sprit und Wasser versetzt und auch unter dem Namen „façon nommée“ verkauft werden.

Man irrt sich außerdem, wenn man annimmt, daß die erwähnten Arten von Weinverfälschungen die allein vorkommenden sind. Die in der bisher angegebenen Weise hergestellten resp. verfälschten Getränke schädigen wenigstens nicht die Gesundheit des Konsumenten und enthalten immer noch mehr oder weniger eine größere Anzahl von Bestandteilen des Weines. Daneben aber werden auch zahlreiche Getränke als „Wein“ verkauft, welche auch nicht den geringsten Schimmer von Traubensaft haben und häufig unter Verwendung gesundheitsschädlicher Mittel schmackhaft und farbig gemacht worden sind. Als Farbstoffe werden genannt: Fuchsin, Blausalz, Rotholz, Kirschsaft, Heidelbeersaft, rote Rüben, Hollunderbeeren, Alaun, Gips, Fliederbeeren, Campecheholzextrakt, Klatschrosen, rote Rosen, Cochenille,

Sandelholz, Önocyanin u. s. w. Quitten sollen dem Wein ein sehr feines Bouquet geben. Ferner werden in der Weinfabrikation verwendet: Weingeist, bittere Mandeln, Fuselwein, Nußbranntwein, Gewürznelken, Essigäther, Salpeteräther, Honig, Chinaessenz, Ligusterbeeren, Malvenfarbe, Hollundersaft, Teeressenz, Karamel, kupferweißes Eisenvitriol, Florentiner Veilchenwurzelextrakt u. s. w. Im Hinblick auf die Verwüstungen der Weinberge durch die Reblaus in Frankreich schlug A. Deleuil als Ersatz für die Rebe eine Varietät der roten Rübe vor. Das daraus gewonnene Getränk sollte ebenso gut schmecken wie südfranzösischer Traubenwein. Ebenso wurden seiner Zeit in Frankreich 250000 Ballen von Blütenblättern des in Indien wachsenden Bassiabaumes eingeführt, welche, getrocknet, einen „vorzüglichen Wein" liefern sollen.

Indessen dürfte bei uns die Gefahr ausgeschlossen sein, daß in der zuletzt angegebenen Weise übermäßig große Mengen von Kunstwein hergestellt werden. Denn diese werden meist bei der chemischen Untersuchung als verfälscht erkannt.

Den Fabrikanten der Kunstweine kommt allerdings der Umstand zu gute, daß das große Publikum eigentlich selten einen Wein zur Analyse giebt, da dies mit erschwerenden Umständen verknüpft ist. Begünstigt wird die Kunstweinfabrikation auch durch die Art der Konsumtion in den Großstädten. Jeder Kleinhändler, ob Materialist oder Cigarrenhändler, ob Bierwirt oder Schnapsverkäufer, hält Weine zum Verkauf dar. An und für sich ist dies nichts Tadelnswertes, wenn man namentlich daran denkt, daß auch den arbeitenden Klassen der Konsum billiger Rotweine ermöglicht werden soll. Indessen gehört meist schon ein ziemlicher Optimismus dazu, wenn man glauben soll, daß die dort verkauften Getränke überhaupt mit „Wein" etwas gemein haben. Derartige Geschäfte kaufen den Wein meist vom Kleinhändler, der also auch verdienen will. Es wird diesem aber häufig nicht mehr als 40—60 Pf. für die Flasche bezahlt. Was soll nun für diesen Preis geliefert werden? Noch toller geht's in den sogenannten Restaurationen mit Damenbedienung her, die gewöhnlich unter der Flagge „Wein und echte Biere" segeln. Hier müssen 4—5 Mk. für das abgeschmackteste Essigwasser bezahlt werden. Aber auch die Preise in feineren Bierlokalen und Hotels stehen meist in gar keinem Verhältnis zu den Preisen, welchen die Restaurateure selbst zahlen. Auf Hochzeiten und Diners wird die Flasche Wein gewöhnlich mit 3—5 Mk. bezahlt; der Restaurateur giebt höchstens 1,00—2,50 Mk., also die Hälfte bis ein Drittel, dafür aus. Wären

die dargebotenen Gewächse immer so naturrein, wie sie gut schmecken, so wären sie dem Restaurateur nicht für einen so billigen Preis zugänglich.

Aus allen diesen Schilderungen glauben wir entnehmen zu können, daß der Schutz, den das Weingesetz der Weinproduktion gewähren sollte, nicht eingetreten ist. Durch das große Angebot billiger Kunstweine müssen die Preise der Naturprodukte unbedingt herabgedrückt werden. Von einem weniger gewissenhaft Denkenden könnte allerdings eingewendet werden, daß die Winzer doch dann auch ihre Weine vermehren sollten, anstatt ihr reines Naturprodukt Anderen zur Verdünnung und Verarbeitung zu überlassen. Indessen ist der kleinere und mittlere Winzer diesen Manipulationen garnicht gewachsen. Wenn das hergestellte Getränk „analysenfest" sein soll, so gehört zu seiner Bereitung doch ein umfassender Schatz von Erfahrung und Kenntnissen der Chemie, sowie der Besitz von Wagen, Säure-, Alkohol- und Zuckermessern, vor allen Dingen aber ein hinreichendes Kapital. Auf einer Kreisversammlung des Rheinischen Bauernvereins im März 1898 betonte der Präsident des Mayschoßer Winzervereins[1], daß schon ein kleiner Teil der Winzer die Weinfälschung gelernt habe, und zwar an der Mosel. Die Winzer der Ahr und des Rheins wären gegen die Kunst- und Verschnittweine und gegen übermäßigen Zuckerzusatz, während man an der Mosel von einer zeitlichen und quantitativen Begrenzung der Verzuckerung nichts wissen wolle. Viele Großwinzer würden sich wiederum schaden, wenn sie an ihren Qualitätsweinen eine Vermehrung vornehmen wollten; es soll aber doch vorkommen, daß Großwinzer kleinere Weine ihres Ortes aufkaufen und durch entsprechende Behandlung verbessern.

Wohl wären die kleineren Winzer durch ihre Vereinigung zur Genossenschaft in der Lage, sich die entsprechenden Einrichtungen zu verschaffen. Indessen wird eine Genossenschaft mit strenger Reellität stets weiter kommen. Sind es doch noch nur unsaubere und unlautere Elemente, die sich mit der Weinfälschung befassen. Unsere altrenommierten Weinfirmen sind selbstverständlich hier von allem Verdacht befreit. Um so mehr bedienen sich aber die reellen Weinhandlungen der im § 3 des Weingesetzes als erlaubt und rationell hingestellten Methoden.

Die Winzergenossenschaften aber thun auch dies nicht einmal;

---

[1] Winzer-Vereins-Blatt, Nr. 3, 1898.

hierin scheint ihr Hauptfehler zu liegen. Der einzelne Kleinwinzer ist zu ohnmächtig zur Vornahme einer rationellen Behandlung seiner Weine. Die Genossenschaft aber soll doch gerade dem kleinen Weinbauern die Vorteile des Großbetriebes verschaffen, wenigstens soweit sie es überhaupt kann. Sie soll also auch alle nur im Großbetriebe möglichen Manipulationen, welche für eine rationelle Weinbehandlung von der gesamten Fachwelt als notwendig und rationell hingestellt werden, in ihrem Betriebe anwenden. Hierin soll ja gerade der Segen der genossenschaftlichen Vereinigung liegen. Der Abgeordnete Schenck hatte sich z. B. in der dritten Lesung des Weingesetzes im Plenum des Reichstages nur in der Hoffnung auf die Thätigkeit der Winzervereine dazu bestimmen lassen, für die Deklarationsfreiheit einzutreten[1]. Er erklärte dabei folgendes: „Ich bin der Meinung, daß der kleine Weingutsbesitzer die Verbesserung des Weines sehr oft selbst vornehmen kann und soll; sie haben auch den richtigen Weg beschritten, um sich die Vorteile der Weinverbesserung zu sichern, indem sie zu Winzergenossenschaften zusammengetreten sind, um sich durch gemeinsame Thätigkeit die Vorteile des Großbetriebes zuzueignen.“ Die heutigen Winzervereine blicken verachtend sowohl auf das Verschneiden wie auf die Verbesserungsmethoden, welche der § 3 des Weingesetzes besonders aufführt. Der Präsident des Mayschoßer Winzervereins tadelte zwar auf der erwähnten Kreisversammlung des Rheinischen Bauernvereins das Zuckern und Verschneiden der Weine seitens der Moselwinzer. Sind es doch aber gerade die Winzer an der Mosel, welche gute Erfolge bei dem Absatz ihrer Weine haben. Die auf der Höhe der Zeit stehenden Händler klären ihren Wein mittels Hausenblase oder anderer mechanisch wirkender Mittel, sie machen ihn haltbar durch geringe Zusätze von Tannin, Alkohol u. s. w., sie schönen ihn auch. Vor allen Dingen verstehen sie es meisterhaft, die überschüssige, oft recht lästige Säure unserer Weine durch reinen, gefällten kohlensaueren Kalk oder durch Gallisieren zu entfernen. Gerade die Entsäuerung unserer Weine ist ein so hochwichtiges Erfordernis. Die Winzervereine aber gestatten nur einen geringen Zusatz von reinem Kandiszucker vor der Gärung; der Zucker versüßt wohl den Wein, entfernt aber nicht die Säure. Infolgedessen leiden die Weine von Winzergenossenschaften häufig an zu großem Säuregehalt. An und für sich ist ja das Streben der Winzervereine, das Publikum wieder an den Genuß naturreiner Weine zu gewöhnen,

[1] 207. Sitzung des Plenums vom 30. März 1892, Bd. VII, S. 5139 ff.

gewiß sehr lobenswert. Aber ihr Ziel dürften sie dabei schwerlich erreichen. Der Geschäftsmann muß sich eben dem Geschmacke des Publikums anpassen. Thut er es nicht, so geht der Zeitgeist über ihn hinweg und überläßt ihn seinem Untergange. Da das große Publikum keinen Geschmack mehr an saueren Weinen hat, so müssen die Genossenschaften unbedingt für Entsäuerung Sorge tragen. Bisher aber haben sie jene Verbesserungsmethoden für Plantscherei gehalten. Nur die Vereine zu Honnef und Unkel bringen nicht nur eigenes Fabrikat zum Absatz, sondern treiben auch mit aufgekauften Weinen Handel. In einer Denkschrift, betreffend die Weinfrage in Elsaß-Lothringen, betonte auch die Straßburger Handelskammer, daß die Winzervereine ihr Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Produkte und deren Anpassung an den Geschmack des Publikums zu richten hätten [1]. Indessen werden sich die Winzervereine schwerlich zu einer Änderung ihrer bisherigen Betriebsweise entschließen. Sie setzen ihre Hoffnungen, abgesehen von der Erhöhung der Zölle, auf eine Reform des Weingesetzes von 1892. In den letzten Jahren ist allerdings schon viel über eine solche diskutiert worden. Die Winzer selbst haben ihren Wünschen durch mehrfache Petitionen Ausdruck gegeben. Der Rheinische Bauernverein hat z. B. in einer Petition an den Reichstag u. a. den Vorschlag gemacht, daß

1. die Fabrikation von Kunst-, Trester- und Hefenweinen unter schweren Strafen verboten wird;
2. der Zusatz von reinem, vergärbarem Zucker von 15 % des Gesamtvolumens, uud zwar bei der Hauptgärung vom Beginn der Lese bis spätestens 15. Dezember gestattet wird [2].

Der nassauische Bauernverein hat im Jahre 1898 nur das Verbot der Kunstweinfabrikation empfohlen. Dagegen glaubten die Rheingauer Winzer von jeglicher Verbesserung der Weine, also auch selbst vom Zuckerzusatz absehen zu können. Das Landes-Ökonomie-kollegium hat auf Grund eines Beschlusses vom 5. Februar 1898 den Minister ersucht, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß

---

[1] Winzer-Vereins-Blatt Nr. 3, 1898.

[2] Schon zur Beratung des Weingesetzes von 1892 war vom Abgeordneten Gröber ein Antrag eingebracht worden, der die Verzuckerung nur bis zum 1. Februar des auf die Weinlese folgenden Jahres gestatten wollte. Derselbe ist jedoch zurückgewiesen worden. Drucksachen des Reichstages Nr. 816, Anlageband 6, I. Session der 8. Legislaturperiode 1890/92, S. 4336.

1. als Naturwein nur dasjenige Getränk angeboten und verkauft werden darf, welches aus alkoholischer Gärung des Traubensaftes ohne irgend einen Zusatz entstanden ist;
2. daß die maßlose Vermehrung des Naturweines mit Wasser und Zucker gesetzlich wirksamer als bisher beschränkt werde (eine zeitliche Beschränkung des Zusatzes von Wasser und Zucker zum Weine erscheine nicht zweckmäßig);
3. daß die Herstellung und der Vertrieb des Kunstweines ganz verboten und von der Einführung einer Reichssteuer auf Kunstwein abgesehen wird;
4. daß nach Ablauf der gegenwärtig zu Recht bestehenden Handelsverträge das Verschneiden von Weißwein mit Rotwein und der Vertrieb des so hergestellten Weines als Rotwein verboten wird;
5. daß unter allen Umständen die seitens des Bundesrats bestimmten Grenzzahlen für den Extrakt- und Aschengehalt aufgehoben werden.

Extremere Forderungen stellt der deutsche Weinbauverein, welcher jeden Zusatz von Wasser und Sprit verbieten will.

Am weitesten ist wohl der Bund der Landwirte in einem im Jahre 1897 ausgearbeiteten Entwurfe gegangen. Er will die Deklarationspflicht aller Kunst-, Façon- und verlängerten Weine, die Anzeigepflicht der Fabrikationsstätten, Überwachung des Rohmaterials und eine scharfe Kellerkontrolle einführen; außerdem verlangt er eine starke Besteuerung des Kunstweines.

Im Reichsamt des Innern haben schon seit langer Zeit Konferenzen über die Reform des Gesetzes stattgefunden. In der Sitzung des Plenums des Deutschen Reichstags vom 23. Januar 1899 wurde vom Abgeordneten Schmitt-Mainz eine Interpellation vorgebracht, ob bezw. wann eine Novelle zum 1892er Weingesetz zu erwarten sei. Es knüpfte sich hieran eine kleine Debatte, in welcher der Staatssekretär Graf Posadowsky die Erklärung abgab, daß im Anfange des Februar im Reichsgesundheitsamte eine Sachverständigenkonferenz zusammentreten würde. Das Ergebnis der Arbeiten dieser Konferenz, des sogenannten Weinparlaments, war der Entwurf eines neuen Weingesetzes, wie er in der „Weinzeitung" veröffentlicht worden ist. Indessen sollte dies noch nicht der definitive Entwurf sein; er wurde nämlich erst den verbündeten Regierungen zur Begutachtung übersandt. Nach den Erklärungen des Staatssekretärs Posadowsky auf die Interpellation Deinhard und Genossen in der Reichstagssitzung

vom 27. April 1900 sind jedoch gegen die damalige Fassung des Entwurfs zum Teil nicht unberechtigte Einwürfe erhoben worden. Es sei deshalb im Reichsamt des Innern unter Zuziehung eines kleineren Kreises von Sachverständigen ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der wesentlich kürzer wäre und den Charakter eines Notgesetzes trüge. Dieser neue Entwurf sei zunächst dem preußischen Staatsministerium vorgelegt worden, um die preußischen Stimmen zu sichern. Es läßt sich vermuten, daß die Verhandlungen über den Entwurf jetzt abgeschlossen sind, und sich der Reichstag beim Beginn der nächsten Tagung damit zu beschäftigen haben wird.

Die wichtigsten Bestimmungen des in der „Weinzeitung" veröffentlichten Entwurfs sind folgende:

1. Das Verbot der gewerbsmäßigen Herstellung der Trester-, Rosinen- und Hefenweine, sowie der Bereitung von Kunstweinen mittelst Säuren, Essenzen und dergl. Dagegen ist der Zusatz von technisch reinem Rohr- oder Rübenzucker, sowie technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, zulässig, wenn dadurch der Wein verbessert wird, ohne daß seine Menge erheblich vermehrt wird;
2. die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen;
3. die vorgesehenen Strafen sind erhöht;
4. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. bleiben ebenso wie die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6. Juli 1898 unberührt.

Ein Verbot der Verschnittweine ist hiernach nicht beabsichtigt; man hat dabei wohl die Interessen der Konsumenten, welche die billigeren Verschnittweine gern trinken, berücksichtigt. Außerdem würde sonst Frankreich das Verschnittgeschäft wieder an sich bringen. Steht es doch noch sehr in Frage, ob sich das Verbot wirksam durchführen ließe. Aus ähnlichen Gründen dürfte man von einer zeitlichen Begrenzung der Verzuckerung Abstand genommen haben [1].

[1] Siehe Drucksachen Nr. 766, a. a. O. S. 4169. Ferner das Referat des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Thiel in der Sitzung des L.-Ök.-Koll. vom

Gegen dieselbe hat auch der Abgeordnete Schenck bei den Beratungen über das Weingesetz von 1892 ausgeführt, daß sie nur den kleinen Winzer treffen würde, der durch seine Nachbarn kontrolliert werden kann. Die Weinhändler könnten aber selbst noch nach der sechsten Gärung ungestraft hinzusetzen.

Die bisherige Deklarationsfreiheit für gallisierte Weine hat die Regierung in dem Entwurfe aufrecht erhalten. Nur ist an Stelle der Grenzzahlen anscheinend die Bestimmung getreten, daß keine übermäßige Vermehrung der Weine stattfinden soll. Ob der so eingeschlagene Weg besser zum Ziele führen wird als der bisherige, scheint uns doch sehr fraglich zu sein. Denn der Begriff der „Übermäßigkeit" ist doch ein sehr dehnbarer. Zweitens aber glauben wir nicht, daß selbst die eingehendste polizeiliche Kellerkontrolle einer übermäßigen Vermehrung der Weine wird vorbeugen können. Andererseits halten wir auch den Deklarationszwang gallisierter Weine für zwecklos. Denn ein schlauer und gewiegter Händler würde doch nicht deklarieren, weil eben der Zusatz von Zuckerlösung nicht festzustellen ist. Die wichtigste Bestimmung des veröffentlichten Entwurfs ist aber entschieden diejenige, daß an die Stelle des bisherigen Deklarationszwanges für Kunstweine ein gänzliches Verbot ihrer Fabrikation treten soll. Auch hiermit würde ein Schlag ins Wasser gethan werden. Durch die vorgesehene polizeiliche Kellerkontrolle kann zwar die Kunstweinfabrikation etwas erschwert, aber nicht beseitigt werden. Denn die Weinfabrikanten werden schon Lokalitäten ausfindig machen, die den Augen der Polizei entrückt sind. Es wäre mit solchen Weinfabriken dann ähnlich wie jetzt mit Falschmünzerwerkstätten. Solche werden verhältnismäßig selten aufgedeckt, trotzdem genug falsche Münze im Kurse ist. Daneben kann man voraussetzen, daß die polizeilichen Organe für die Weinfabriken nicht ein so rühriges Interesse entwickeln werden, wie für die Falschmünzer, da in letzterem Falle doch viel höhere Staatsinteressen in Frage kommen. Ist das Fabrikat aber erst in den Verkehr gelangt, so ist es dem Chemiker nicht mehr möglich, an dem zum Verkauf gestellten „Wein" durch Analyse festzustellen, ob vorher heimlich fabrizierter Rosinen- oder Halbwein beigemischt ist, resp. ob derselbe nicht ausschließlich aus Rosinen hergestellt ist. Auf die wenigen „guten Weinzungen" wird man sich aber nicht verlassen können, namentlich nicht im nördlichen und

6. Februar 1897: „Die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung über Wein", Landw. Jahrbuch des L.-Ök.-Koll., Bd. 26, Erg.-Bd. 1, 1897, S. 213 ff.

östlichen Deutschland. Man kann außerdem vermuten, daß die Kunstweine dann als ausländische Gewächse in den Verkehr gebracht werden.

Es dürften also durch die Analyse später ebensowenig Fälle der Weinfälschung aufgedeckt werden wie jetzt. Das gefährlichste aber bei dem ganzen Verbot der Kunstweinfabrikation ist der Umstand, daß das Ausland die Herstellung und Lieferung derselben übernimmt. Wissen wir doch, in wie hoher Blüte schon jetzt die Weinfabrikation in Frankreich steht. Beim Weißwein dürfte allerdings der Zoll von 20 Mark ein Hindernis sein. Der Rotwein aber kann als Verschnittwein schon für 10 Mark pro Doppelcentner eingeführt werden. Es würde sich gewiß ein als „Verschnittwein" eingeführtes Rotweinfabrikat immer noch billiger stellen als ein Naturwein. Wenn auch dann der Verschnitt in Deutschland unter Kontrolle und nur bis zu einer gewissen Grenze gestattet ist, so dürfte er doch zu einer nicht unwesentlichen Vermehrung hiesiger Weine beitragen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die nicht unbedeutende Steigerung der Einfuhr von französischem Rotwein zum Verschneiden (zu 10 Mark pro Doppelcentner) darauf zurückzuführen ist, daß es vielfach Fabrikate sind, denn italienischer Naturwein wäre doch billiger als französischer.

c. Vorschläge zu einer Reform und ihre Wirkungen auf die Lage der Kleinwinzer.

Durch die besprochenen Mittel scheint somit das Übel nicht geheilt und der deutschen Weinproduktion nicht der beabsichtigte Schutz gewährt werden zu können. Es fragt sich nur, ob es einen Weg giebt, auf dem man, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd zum Ziele gelangt. Das punctum saliens bei der ganzen Frage ist, daß dem Chemiker die Möglichkeit verschafft wird, festzustellen, ob ein ihm zur Analyse übergebenes Getränk wirklich entstanden ist durch alkoholische Gärung von Traubensaft unter alleiniger Benutzung der durch das Weingesetz erlaubten Mittel. Allgemein für jedes als „Wein" verkaufte Getränk ist dies, wie wir gesehen haben, nicht möglich, da auch Kunstwein analysenfest ist. Dagegen dürfte die Feststellung für den Chemiker bedeutend erleichtert sein, wenn es sich um einen Wein handelt, der aus einer bestimmten Weinbergslage resp. aus einem bestimmten Fuder eines Jahrgangs stammen soll. Denn hier könnte der Chemiker bei der Analyse durch Vergleiche dieses Getränkes mit einer Probe des wirklich aus dieser Weinbergslage oder aus diesem bestimmten Fuder stammenden Weines mit viel größerer Sicherheit

feststellen, ob beide in ihrer Zusammensetzung so sehr voneinander abweichen, daß das gesetzlich Erlaubte überschritten ist resp. daß überhaupt ein Falsifikat vorliegt. Gewisse Hauptbestandteile müssen in beiden Proben in gleichen oder in annähernd gleichen Verhältnissen vorhanden sein. Differiert z. B. der Tanningehalt bei beiden Proben um ein bedeutendes, so wird man event. auf eine allzu große Verdünnung schließen können. Die Proben allein können dabei doch analysenfest sein. Enthält andererseits eine Probe einen Stoff, den die andere überhaupt nicht aufweist, so muß eine Beimischung fremder Stoffe resp. anderen Weines stattgefunden haben. Diese Betrachtungsweise dürfte uns den Schlüssel geben zu einem Wege, der mindestens besser zum Ziele führt als der bisherige.

Es wäre dabei ein Deklarationszwang für die Herkunft der Weine nötig. Es müßte also auf jedem Fasse, auf jeder Flasche die Gemarkung, der Name des Besitzers und die specielle Lage des betreffenden Weinbergs, sowie der Jahrgang angegeben werden. Praktisch wäre es, die Fuder eines Jahrgangs innerhalb der Gemarkung oder innerhalb einer großen Besitzung zu numerieren, so daß es hieße: „Fuder Nr. 180 der Gemarkung St. Goar, Jahrgang 1896" oder: „Fuder Nr. 23 des Grafen Kesselstadt, Jahrg. 1891." Die Numerierung könnte event. durch die Ortsbehörde amtlich beglaubigt werden. Wenn man sich aber mit dem Deklarationszwange bezüglich der Herkunft nicht befreunden sollte, so könnte man doch wenigstens eine Bestimmung erlassen, daß jeder Wein wirklich den Ursprung haben muß, der beim Verkauf angegeben wird. Es würde diese Bestimmung auch beinahe wie ein Zwang wirken, da die nicht deklarierten Weine allmählich vom Publikum boykottiert werden würden.

In der angegebenen Weise würde man auch einen lang ersehnten Wunsch der Konsumenten erfüllen. Heute ist es in Nord- und Ostdeutschland schwierig, mit Gewißheit den Wein einer bestimmten Gemarkung zu bekommen. Auf vielen Weinkarten selbst besserer Weinstuben findet man den Vermerk: „Bei den Weinen bis zu 6 Mark bezeichnet der Name nicht die Herkunft, sondern nur einen dem Weine eigentümlichen Charakter." Auch bei den teureren Weinen ist eine Garantie dafür, daß sie wirklich aus der bezeichneten Gemarkung stammen, nicht gegeben. Das ist aber wohl vielfach das Erhebende beim Weintrinken, daß man sich hineinträumt in die schönen Thäler des Rheins u. s. w. Werden doch in den Wein-Trinkliedern die schönen Berge und Höhen mit besonderer Vorliebe besungen. Die mit dem

Weintrinken verbundenen höheren Empfindungen fallen aber fort, wenn man sich mit Mißtrauen sagen muß, daß das Getränk gar nicht aus den rheinischen Bergen stammt, ja vielleicht so gut wie gar keinen Traubensaft enthält. Es kann dieses Mißtrauen nur zu einer Einschränkung der Konsumtion führen.

Wir wollen nicht verkennen, daß die praktische Durchführung dieser Gedanken auf Schwierigkeiten stößt. Schon die Bezeichnung jedes einzelnen Fuders wird einige Unbequemlichkeiten für die damit betrauten Behörden bereiten, wenngleich die entstehenden Kosten durch Gebühren aufgebracht werden können. Fordert doch die Veranlagung von Weinsteuern in den Ländern, in denen eine solche erhoben wird, noch größere Schwierigkeiten.

Ferner wird sich das vorgeschlagene System um so wirksamer durchführen lassen, je mehr die Winzer danach streben, ihre Weine selbst bis zur Flaschenreife zu behandeln, je mehr sie also überall den industriellen Teil der Weinproduktion selbst an sich bringen. Denn es wäre zu wünschen, daß die aufzubewahrende Probe in einem möglichst späten Stadium dem Weine entnommen wird; ist dieselbe nämlich von einem ganz jungen Weine genommen, so ist zu befürchten, daß der Wein im Laufe der weiteren Behandlung eine wesentlich andere Zusammensetzung erhält, und die Analyse resp. die Feststellung einer Fälschung erschwert wird. Daran wird man aber unter allen Umständen festhalten müssen, daß die Probe entnommen wird, solange sich der Wein in der Hand des Produzenten befindet. Die zurückbehaltenen Probeflaschen könnten bei den mit der Stempelung der Fässer betrauten Lokalbehörden unter amtlichem Verschluß deponiert werden. Weiteren Erwägungen wäre es anheimzustellen, ob von seiten der landwirtschaftlichen Vereine die Errichtung besonderer Laboratorien für die unentgeltliche resp. billige Untersuchung von Weinen anzustreben sei. Praktisch wäre es vielleicht auch, Verzeichnisse der in jedem Jahre und in jeder Gemarkung gekelterten Fuder zu veröffentlichen.

Ein Ausweg bliebe allerdings noch der Kunstweinfabrikation für die Umgehung des vorgeschlagenen Systems. Sie könnten nämlich ihre Fabrikate als ausländischen Wein deklarieren. Von diesen ist natürlich eine Probe zum Vergleiche bei Analysen nicht vorhanden. Indessen dürfte sich auch hier vielleicht ein Ausweg finden lassen. Man könnte auch für ausländischen Wein einen ähnlichen Deklarationszwang einführen, wie für einheimischen, allerdings keine Deklaration des Produktionsortes, sondern des Namens der Importeure

und der Nummer des eingeführten resp. aus den eingeführten Trauben gekelterten Fasses. Die amtliche Beglaubigung der Deklaration müßte zugleich bei der Verzollung geschehen. Es würde also heißen: Italienischer Rotwein, Fuder Nr. 21, importiert von Gebr. Z. Eine gewisse polizeiliche Kellerkontrolle ist natürlich bei dem vorgeschlagenen System notwendig; dieselbe ist ja aber auch in dem neuen Gesetzentwurf vorgesehen[1]. Auch von jedem Fasse ausländischen Weines müßte eine Probe zur amtlichen Aufbewahrung gegeben werden. Es ließe sich schließlich noch darüber streiten, ob man auch eine amtliche Spundversiegelung eintreten lassen soll, um zu verhüten, daß ein gestempeltes Faß mehrere Male, und zwar durch Einführen von Kunstwein, dessen Zusammensetzung genau derjenigen des betreffenden Naturweins nachgebildet ist, benutzt wird. Es würde infolgedessen stets nur soviel Wein als „ausländischer" zum Verkauf gelangen können, wie thatsächlich verzollt ist. Auch bei Verschnitten müßten natürlich die Weine, aus denen sie stammen, genau deklariert werden. Wird ausländischer Wein zum Verschnitt genommen, so müßte wiederum eine Mitwirkung der Behörden stattfinden, da ja sonst auch hier Kunstwein als ausländischer deklariert werden könnte. Eine solche Mitwirkung der Zollbehörden findet übrigens schon jetzt statt, um das Quantum ausländischen Rotweines zu kontrollieren, das nur mit dem Zollsatze von 10 Mark zu belegen ist.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die vorgeschlagene Reform des Weingesetzes hier bis ins kleinste verfolgen würden. Sache von Fachmännern dürfte es sein, die ausgesprochenen Gedanken weiter auszubauen und in die Praxis umzusetzen. Jedenfalls glauben wir annehmen zu dürfen, daß die hier zum Vorschlag gebrachten Mittel, die gewissermaßen einen Musterschutz für die gekelterten Weine einführen, ihre großen Vorzüge vor dem heutigen und dem in dem neuen Entwurfe ausgedrückten System haben. Eine eingehende Kellerkontrolle und ein Verbot der Kunstweinfabrikation kann außerdem neben den von uns vorgeschlagenen Mitteln segensreich sein. Dem unreellen Weinplantscher dürfte allerdings der Todesstoß versetzt werden. Auch der Weinhandel würde vielleicht einige Vorteile an den Produzenten abtreten müssen, weil diese im Interesse des Rufes ihrer Gewächse die Kellerbehandlung immer mehr selbst übernehmen würden. Die Thätigkeit des Weinhändlers dürfte sich also in der Hauptsache auf den bloßen Handel mit in- und ausländischen Weinen beschränken.

[1] Sie wird verlangt in der Winzerzeitung, 1898, Nr. 8.

Vom allgemeinen Standpunkte der volkswirtschaftlichen Produktionspolitik dürfte dies aber schwerlich zu beklagen sein. Dabei darf man auch nicht vergessen, daß den Konsumenten eine gewisse Garantie geboten wird, wirkliche Naturweine zu erhalten. Vor allen Dingen würde durch das vorgeschlagene System das schon längst angestrebte Ziel, den Produzenten zu ihrem Rechte zu verhelfen, besser erreicht werden als bisher. Dem deutschen Winzerstande würde in der Hauptsache dreierlei zugute kommen, nämlich:

1. das Interesse des Publikums am Weingenusse würde erhalten, und der Konsum dadurch gesteigert werden;
2. die Kunstweinfabrikation würde nicht mehr florieren;
3. die ausländischen Weine wären infolge ihrer Deklaration dem Publikum als solche kenntlich gemacht. Dem Geschmacke desselben wäre es jedenfalls dann vollkommen überlassen, denjenigen Wein zu bevorzugen, der ihm gefällt.

Auch die Winzergenossenschaften werden natürlich durch dieses System jener Vorteile teilhaftig werden. Gerade dann würde sich so recht der Segen und die Bedeutung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zeigen. Denn der einzelne kleine Winzer könnte ja bei seiner geringen Quantität nicht einmal keltern, viel weniger die Herkunft deklarieren. Die Durchführung unserer Vorschläge würde also den Zusammenschluß der kleinen Winzer zur Voraussetzung resp. zur Folge haben. Kleinere Vereine müßten sich noch mehr als bisher zu Verbänden vereinigen, um event. eine Behandlung der Weine bis zur Flaschenreife durchführen zu können. Übrigens ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die Winzer einer bestimmten Gemarkung auch in der angegebenen Art selbst helfen können, falls der Deklarationszwang der Herkunft nicht Gesetz werden sollte. Es könnte die Angelegenheit von den Gemeindeorganen freiwillig in die Hand genommen werden. Die Fässer resp. Flaschen müßten dann amtlich gestempelt und beglaubigte Urkunden darüber ausgestellt werden. Die Weine der Winzervereine würden hierdurch im Kleinverkauf, namentlich beim Verkauf an den Kleinhändler den Vorzug genießen, daß eine Garantie für den Ursprung derselben gegeben ist; sie hätten also auch einen gewissen Musterschutz für ihre Weine. Die Kunstweinfabrikation würde allerdings hierdurch nicht eingeschränkt werden. Die französischen Winzergenossenschaften (syndicats vinicoles) sollen durch eine derartige freiwillige Einrichtung viel Erfolge gehabt haben[1]. Sie

[1] Siehe Huber in Schmollers Jahrbuch, 1892, S. 1086.

stellen ebenfalls Ursprungszeugnisse aus, die amtlich beglaubigt werden. Übrigens dürfte auch in Deutschland der hier ausgesprochene Gedanke Vorläufer gehabt haben. Bereits im Jahre 1883 hatte die zur gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Wein berufene Kommission folgende Bestimmung in ihren Entwurf (unter II Nr. 1) aufgenommen[1]:

> Nur Naturwein darf unter dem Namen einer bestimmten Weinbergslage in einer Gemarkung feilgehalten oder verkauft werden.

Die Regierung hat jedoch diese Bestimmung bei der Vorlage des Entwurfs im Jahre 1887/88 (Drucksache Nr. 13) fallen lassen.

Ähnliche Gedanken enthielt der Antrag Ackermann und Genossen im Jahre 1888. Derselbe forderte im § 5 seines Entwurfs[2]:

> Ist dem Weine oder dem Traubensafte Zucker, Wasser oder Zucker in wässeriger Lösung beigesetzt worden, so darf ein solcher Wein ohne Kenntlichmachung des stattgehabten Zusatzes nur dann verkauft werden, wenn seine Bezeichnung weder den Namen einer Traubensorte, eines Weinbergbesitzers, noch den einer Weinbergslage in irgend einer Gemarkung enthält. Ebenso ist es nicht gestattet, einen solchen Wein als „Auslese" oder „Ausbruch" zu bezeichnen.

Leider ist der Antrag Ackermann im Plenum nicht mehr zur Beratung gelangt.

Die neuesten, mit der Errichtung von Centralweinkellereien verbundenen Bestrebungen der Winzervereine scheinen etwas Verwandtes mit unseren Vorschlägen zu haben. Sie wollen die Weine bis zur Flaschenreife behandeln und sich für ihre Originalweine Markenschutz verschaffen. Es werden also dann bestimmte, eigene Marken in den Handel gebracht[3].

Der in Nr. 24 des Weinbau- und Weinhandelsblattes „Der Weinmarkt" (Trier, den 1. Dezember 1900 bei Jean Zeimet) vorgeschlagene Weingesetz-Entwurf verfolgt ebenfalls dasselbe Ziel wie unsere Vorschläge, indem er in § 4 folgendermaßen lautet:

> „Ein bestimmter Lagename darf nur dem Weine der betreffenden Lage, in der er gewachsen ist, beigelegt werden."

---

[1] Drucksachen Nr. 766, a. a. O., Anlage 3, S. 4191.

[2] Verhandlungen drs Reichstages, 7. Legislaturperiode, IV. Session, 1888/89, Bd. V, Anlagebanb 2, S. 550.

[3] Dr. Ertl und Licht, a. a. O. S. 378.



Wir begrüßen diese Bestimmung mit Freuden, vermissen jedoch Sicherheitsmaßregeln dagegen, daß sie umgangen wird. Mit bloßen Strafbestimmungen wird man nicht auskommen. Mit der Einführung des von uns vorgeschlagenen Musterschutzes oder des Deklarationszwanges der Herkunft wird man entschieden besser zum Ziele gelangen. Immerhin wollen wir anerkennen, daß auch die bloße Einführung einer solchen Bestimmung doch noch bessere Verhältnisse zeitigen würde, als sie es heute sind. Gegen die anderen Bestimmungen des genannten Entwurfes sind uns gewisse Bedenken aufgestiegen, für deren Besprechung jedoch hier nicht der genügende Raum ist.

6. Ist eine dauernde Erhaltung des Kleinwinzerstandes möglich?

Die vorstehenden Betrachtungen haben gezeigt, inwiefern die Winzergenossenschaften zu einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Kleinwinzer beitragen. Wenn ihnen auch die Vorteile des Großbetriebes niemals ganz verschafft werden können, so darf man doch hoffen, daß die bisherigen Erfolge sich noch bedeutend steigern werden, wenn sich die Genossenschafter immer mehr die Kenntnisse einer rationellen Rebkultur und Kellerwirtschaft anzueignen und sich dem jeweiligen Geschmacke des Publikums anzupassen wissen. Die hier vorgeschlagene Reform des Weingesetzes dürfte ihnen vielleicht erhöhte Vorteile bringen.

Man darf aber nicht verkennen, daß unseren kleinen und mittleren Weinen in den italienischen Gewächsen eine Konkurrenz erwachsen ist, die im Laufe der Zeit zu einem immer größeren Feinde emporzuwachsen droht. Italien ist wegen seines gleichmäßigen Klimas von der Natur für den Weinbau bevorzugt. Unter 10 Jahren sollen in Italien ungefähr 5 gute, 4 mittlere und nur 1 schlechtes sein. Während wir pro Hektar ein Erträgnis von ca. 40 hl haben, gewinnt man in Süditalien ohne Mühe 130—150 hl. Trotzdem sind die Weinberge in Italien spottbillig. In Apulien und Sicilien kostet der Hektar 320—350 Mark, bei uns dagegen in mittlerer Lage 10 000—12 000 Mark[1]. Der Wein wächst dort sogar in der Ebene ganz gut, ebenso wie in Südfrankreich und im südlichen Österreich.

[1] Siehe Rede des Abgeordneten Weiß, 142. Sitzung des Reichstages vom 16. Dezember 1891, Bd. V, S. 3466.

Ebenso ist das Klima jahraus, jahrein das allergünstigste, wie wir es in Deutschland nur in den besten Weinjahren zu verzeichnen haben. Schon daraus, daß sich die nördliche Grenze des Weinbaues (der 51. Breitengrad) in Deutschland befindet, kann man auf die Vorteile Italiens schließen, welches zwischen dem 37,51. und 45,54. Grade liegt. In weniger guten Lagen haben wir daher meist einen saueren Wein; die italienischen Gewächse sind dagegen dunkler, stärker und säureärmer. Babo sagt mit Recht[1]: „Infolge der geringen Produktionskosten in südlichen Weinbaugegenden wird der Weinbau im Norden zurückgehen, während sich im Süden die Rebkultur immer mehr, allerdings langsam vervollkommnet. Daher das Eingehen vieler ungünstig gelegener Weinberge am Rhein." Augenblicklich ist in Italien allerdings die Kultur der Weinberge die denkbar schlechteste und unrationellste[2]. Dieselben sollen häufig mit Unkraut durchwachsen sein, nicht die geringste Mühe soll für sie verwendet werden. Von Umgraben und Düngen ist meist nicht die Rede; nicht einmal Weinbergspfähle werden verwendet. Trotzdem aber sind die italienischen Gewächse unseren mittleren und kleinen Weinen, die einer viel intensiveren Kultur unterliegen, vielfach ebenbürtig. Qualitätsweine sind es allerdings in der Regel auch nicht. Immerhin aber werden die Weine Italiens in gewissen Kreisen schon heute mit besonderer Vorliebe genossen. Noch herrscht in den Rotweingegenden Italiens meist bloß Trauben- und Maischehandel, da der kleine Winzer das Keltern nicht versteht und nicht die nötigen Betriebsmittel dazu besitzt. Der Weinhandel besteht daher hier hauptsächlich in dem Ankauf von Trauben und Maische speciell für den Export ins Ausland. Es dürfte aber die Zeit kommen, in der sich die Kultur der Rebgelände gebessert hat, in der man auch dort auf den Bau von Qualitätsweinen und deren Kellerbehandlung ein besonderes Augenmerk richtet. Die Anfänge dazu zeigen sich jetzt schon. Denn es sind bereits deutsche Küfer in besseren Weinbaugegenden Italiens angestellt, welche ihre Thätigkeit einer rationellen Weinproduktion und Kellerwirtschaft widmen sollen. Auch bestehen schon in Italien besondere Kellereigenossenschaften.

Es kann vielleicht noch ein Menschenalter vergehen, bis sich eine solche Verbesserung der Rebkultur in Italien allgemeiner eingebürgert hat. Wenn dieser Fall aber eingetreten sein wird, so

---

[1] a. a. O. I, S. 384.

[2] Dumek, a. a. O., S. 8.

dürfte sich der Anbau kleiner und mittlerer Weine in Deutschland kaum noch lohnen. Die italienischen Qualitätsweine werden so billig und regelmäßig geliefert werden können, daß man sie den gallisierten deutschen Weinen mit Recht vorziehen wird. Auch die Winzergenossenschaften werden dieser Konkurrenz nicht widerstehen. Unter solchen Verhältnissen dürfte aber auch unser Kleinwinzerstand nicht mehr lebensfähig sein. Dann können die Worte Miaskowskis allgemeine Anwendung finden, daß „man das Kleingütlertum nicht da künstlich erhalten soll, wo das Klima zu rauh oder der Rebbau aus anderen Gründen nicht lohnend erscheint".

Die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter[1].

Von

E. Schwiedland
(Wien).

Inhaltsverzeichnis.

In einer Schrift über die Regelung der Verlagsindustrien[2] habe ich als die nächstliegende Aufgabe des Staates zur Besserung der Lage ihrer Arbeiter deren Einbeziehung in die allgemeine Arbeiter-Krankenversicherung bezeichnet. Im Vergleiche zu den sonstigen Maßnahmen, welche sich im Interesse der Verlagsarbeiter darbieten, empfiehlt sich diese — zumindest was Deutschland und Österreich betrifft — dadurch, daß sie mit der geringsten Abweichung vom heutigen Zustand durchführbar ist; ihre Verwirklichung wird Beamten wie Politikern aus diesem Grunde vor anderen Schritten opportun erscheinen.

In der That: das humanitäre Princip, welches die Krankenversicherung zum Ausdruck bringt, ist auch bei Unternehmern mit Werkstattbetrieben zur Anerkennung gelangt. Es hat sich bei

---

[1] Vortrag aus der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte" (Dezember 1900). Die Frage wird im nachstehenden vornehmlich vom Standpunkte Österreichs aus behandelt.

[2] Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Gutachten, dem k. k. (österreichischen) Handelsministerium erstattet. Wien 1899.

ihnen umso rascher eingelebt, als sie bloß ein Dritteil der Kosten dieser Versicherung tragen. Unternehmer, welche versicherungspflichtige Werkstätten besitzen, werden daher, gleichermaßen aus Menschlichkeitsgründen wie vom Standpunkte des Wettbewerbes aus, die Heranziehung des Verlages zur Versicherung seiner Arbeiter als entsprechend bezeichnen.

Die Öffentlichkeit wird leicht von der Notwendigkeit dieser Maßregel zu überzeugen sein, denn alle Gründe, welche für die Durchführung einer Arbeiterversicherung überhaupt sprechen, treffen in besonderem Maße für die Krankenversicherung von Heimarbeitern zu. Diese entspricht vollkommen dem Principe der Arbeiterversicherung, die bisher mit Unrecht mehr oder minder zahlreiche Kategorien von Verlagsarbeitern von ihrer Wirksamkeit ausschloß. Bildet diese Institution, wie Bödiker sagt, einen integrierenden Bestandteil des Kulturfortschrittes der Menschheit, so sprechen alle Gründe dafür, diesen Fortschritt auch auf die unteren Schichten der Arbeiterklasse auszudehnen, nicht gerade diese von jener Fürsorge auszunehmen. Und ist das Bedürfnis nach Versicherung der Arbeiter, wie er sagt[1], „ein zu großes, die Arbeitsstellung des Einzelnen zu sehr wechselnd, und die wirtschaftliche Lage manches Arbeitgebers — von dem guten Willen gar nicht zu reden — zu unsicher, als daß mit privater individualistischer Willens- und Thatkraft ein ganzer Erfolg erzielt werden könnte," so treffen diese Argumente in besonderem Maße bei Verlagsarbeitern zu! Die sachliche Begründung der Krankenversicherung — welche darin liegt, daß bei einem großen Teile der Nation Krankheit mit dem Versiegen des Einkommens und, bei der Mittellosigkeit der Betroffenen, mit einem Notstande für die Familie einhergeht — ist für Verlagsindustrielle nicht minder vorhanden, als für Fabriksarbeiter oder Handwerkergehülfen. Im Gegenteil, sie macht sich weit mehr geltend. Denn da die Löhne der Verlagsarbeiter geringer sind, als jene der Werkstattarbeiter, muß bei ihnen auch Möglichkeit wie Neigung zu freiwilliger Krankenversicherung geringer sein. Anderseits dürfte eine verhältnismäßig starke Disposition zu Erkrankungen bestehen. Sie erlangen ja ihren geringen Verdienst, aus dem noch mancherlei Regieauslagen zu bestreiten sind, welche im Werkstattbetriebe den Unternehmer belasten, nur durch längere Arbeit in hygienisch ungünstigen Werkstellen. Vermöge der Saisons und Krisen wechseln Perioden der Arbeitslosigkeit — des Elends —

[1] Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Leipzig 1895.

mit solchen maßloser Anstrengung. Die körperliche Widerstandskraft wird schon durch vorzeitige Heranziehung zu gewerblicher Mühsal in der Kindheit, während dieser und späterhin überdies durch niedere Lebenshaltung und schlechte Wohnräume verringert. Die Einheit von Wohn- und Arbeitsstätte steigert endlich die Nachteile, welche der berufsmäßige Aufenthalt in einem Arbeitsraume oft begründet, zu ununterbrochener Wirksamkeit. In der Luft, in welcher tagsüber gewerbliche Arbeit geleistet worden, wird die Nacht verbracht; der entstandene (vegetabilische, metallische oder mineralische) Staub setzt sich in den Lungen auch während der Arbeitspausen, auch zur Schlafenszeit fest. So finden Berufskrankheiten leichter Eingang. Die Krankenpflege aber läßt, namentlich in der ländlichen Hausindustrie, fast alles zu wünschen übrig. „Erkrankt ein Mitglied der Familie, so müssen die übrigen umso angestrengter arbeiten, um den Ausfall zu decken; dabei wird naturgemäß der Kranke vernachlässigt," sagt mit Recht ein Autor[1].

Was die Verleger betrifft, werden auch sie mit dieser Versicherung sich befreunden; sie werden finden, daß dieses Übel manche gute Seiten hat — à quelque chose malheur est bon. Für's erste tragen sie bloß einen Teil der Kosten; dann erleichtert ihnen die Versicherung die Last, welche das Erkranken der Arbeiter immerhin bedeutet. Heute gewähren die Verleger in Österreich vielfach ihren erkrankten armen Hausindustriellen regellose Unterstützungen. Das Weib des Arbeiters meldet die Erkrankung beim Faktor oder beim Verleger an und bittet zugleich um Vorschuß. Das Darlehen, das sie hierauf erhält, würde in Zukunft durch Leistungen der Kasse ersetzt werden; es wäre dann kein Vorschuß „auf das Gesundwerden" des Arbeiters; seine Höhe würde nicht vom guten Willen des Verlegers abhängen, sondern die Unterstützung würde in festgesetzter Höhe fortlaufen. Freilich müßte zu derselben der Arbeiter in gesunden Tagen beitragen, desgleichen der Verleger; allein für jenen entfiele der Abzug des vorschußweise Dargeliehenen nach seiner Genesung, für diesen der Verlust des Darlehens im Falle des Todes. Geregelte Verhältnisse: ordentliche Pflege und sicheres, entsprechend hohes Krankengeld, könnten die Gesundung, wo sie möglich wäre, beeilen. Dadurch lägen sie gleichfalls im Interesse des Verlegers. Und übernähme er gleich eine neue Last, so träfe diese doch alle Konkurrenten und die Werk-

[1] Ziegler, Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. Berlin 1890.

stättenerzeugung schon seit langem. Sie wäre daher wohl hie und da auf die Käufer zu überwälzen. — Bei der Konkurrenz mit ausländischen, der Versicherung nicht unterworfenen Gewerben werden diese geringen socialpolitischen Lasten nicht ins Gewicht fallen. In der Regel sind die älteren Gewerbe, ohne Rücksicht auf ihre Lohnsätze konkurrenzfähiger, weil deren Arbeiter durch Übung und Geschmack überlegen sind und überdies, infolge größeren Absatzes, auch eine entsprechende Specialisierung gewinnen.

Für den Staat erscheint die Einführung, von humanitär-demokratischen Rücksichten abgesehen, auch technisch zweckmäßig, weil sie unter Einem zugleich eine zweite Maßregel verwirklicht, welche die Vorbedingung jeder weiteren Regelung der Hausindustrie bildet: die Registrierung der Verlagsarbeiter.

Was aber im besonderen die Arbeiterschaft betrifft, zu deren Gunsten die Neuerung zu schaffen ist, muß in Österreich innerhalb der hausindustriellen Gebiete zwischen verschiedenen Kulturschichten unterschieden werden.

In manchen Gegenden Galiziens scheuen die Leute den Arzt, dafern er überhaupt erreichbar ist; seine Stelle vertritt der Quacksalber. Die armen Leute gelten für gesünder als Reiche; diese würden krank, weil sie Medizinen nehmen. Aus Kräutern werden für den Kranken Tränke gebraut, der fiebernde Patient wird in den Erdboden gebettet, damit dieser seinem Leib die Hitze entziehe. Wird eine Arznei beigebracht und empfohlen, entscheidet für den Kranken und dessen Familie der Geschmack. Wird sie für „gut" befunden, so wird der ganze Vorrat möglichst eilig, mitunter auf einmal vertilgt. So sieht es in den Handwerkerdörfern noch vielfach aus[1]. In dieser Schichte der Bevölkerung wird ärztliche Hülfe bei der Krankenversicherung von den Interessenten wahrlich nicht hoch geschätzt werden; umso wichtiger wäre freilich ihre Anwendung. In Böhmen hinwieder geht der ländliche Hausindustrielle bereits zum Arzt; er wird dort ausreichende Hülfe zu schätzen wissen. In Niederösterreich selbst traf ich vor wenigen Jahren, unfern der Residenz, auf 50 km

[1] Über die ländlich lokalisierten Handwerke — eine Betriebsart, welche noch immer übersehen wird und sich dadurch kennzeichnet, daß in einem Orte die Mehrheit der Bevölkerung ein bestimmtes Gewerbe betreibt — vgl. Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich, 1894, Bd. I, S. 44—55; Schwiedland, Die gewerblichen Betriebsformen in Österreich, im Katalogswerk der österreichischen Abteilungen der Pariser Weltausstellung 1900, XI, S. 36 fg.

Entfernung, krankheits- und unfallversicherungspflichtige Verlagsarbeiter — äußere Betriebsart des Handwerkes — an, welche die Prämienbeiträge wie eine Steuer entrichteten, auf Unterstützungsbeträge jedoch keinen Anspruch erhoben. Der liebe Gott könnte sie, so meinte das Weib, ärger strafen, wenn sie seine Heimsuchung nicht willig ertrügen. In Mariano bei Görz hingegen, wo die Sesseltischlerei hausindustriell betrieben wird, besteht eine schon vor der Versicherungsgesetzgebung gegründete Krankenkasse. Sie wurde auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 auf Betreiben des Pfarrers, des Schullehrers und des Ortskaufmanns 1877 gebildet[1].

Die Krankenversicherung müßte sich auf dem Lande überall erst allgemach einleben. Der Arzt und das Krankengeld würden aber allenthalben bald mehr und mehr geschätzt werden. In Galizien dürfte es freilich in vielen Gebieten der Hausindustrie schwer fallen, Gemeindeärzte anzustellen, was doch häufig die Vorbedingung einer entsprechenden Wirksamkeit der Krankenversicherung wäre.

In Städten stände es besser. Die organisierte Arbeiterschaft würde die Neuerung rasch zur Durchführung bringen. Eine Schwierigkeit ergäbe sich nur rücksichtlich der großstädtischen verschämten Heimarbeiter. Über die Wichtigkeit, auch diese zu erfassen, wird noch später zu sprechen sein. Immerhin müßten die Arbeiter Kosten — vielleicht zwei Drittel oder die Hälfte der Prämien — auf sich nehmen. Dabei ist eine weitere kulturfördernde Wirkung der Institution zu erhoffen, da ihr Verwaltungsapparat den natürlichen Ansatz zu weitergehenden freien Organisationsbestrebungen wirtschaftlicher und socialer Art abgeben kann.

Freilich würde in dem Maße, als die Krankenversicherung sich einlebt, auch die Neigung zur Simulation mehr und mehr wachsen, doch weiß man dieser in den Städten, wo sie sich vornehmlich zeigen wird, bereits zu begegnen. Endlich hätte die Durchführung der Krankenversicherung den erziehlichen Wert, daß die Bevölkerung durch sie auch nach anderen Richtungen an Voraussicht und Sparsamkeit gewöhnt, dem Verleger hingegen mehr sociales Pflichtgefühl anerzogen würde.

Das einzige Bedenken, das bleibt, ist die Befürchtung einer Überwälzung der ganzen Beitragslast auf den Arbeiter. Allein der Beitrag des Verlegers dürfte doch, wenn es beim jetzigen Verhältnisse

[1] Società operaia di mutuo soccorso Marianese. Die Vereinigung verfolgt auch Bildungs- und Konsumvereinsziele.

von 1 zu 2 bleibt, zu gering sein, um die Abwälzung allgemein zu versuchen; auch wirkt ihr die Belastung des Arbeiters entgegen, welcher zwei Drittel des Betrages aufbringen und daher schon einen gewissen Widerstand gegen Lohnermäßigungen bekunden muß. Thäte es auch nicht der Einzelne, so dürfte doch die Leitung der organisierten Arbeiter in dieser Richtung wirken. Für die Majorität der Heimarbeiter hätte ich nach dieser Richtung keine Besorgnis.

Wenden wir uns, nach dieser allgemeinen Erörterung, dem Stande der Frage de lege lata zu.

In Österreich hat bereits die Gewerbenovelle vom 15. März 1883[1] die Errichtung genossenschaftlicher Krankenkassen zur Versicherung der Gehülfen kleingewerblicher Meister vorgesehen. Zu den Krankenkassen hatten alle einer Innung angehörenden Gewerbsinhaber — das sind in Österreich sämtliche kleingewerblichen Meister — und die bei ihnen beschäftigten Hülfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten. Dadurch wurden die Gehülfen jener Verlagsmeister, die formell kleingewerbliche Unternehmer waren, für den Krankheitsfall versichert.

Dieses Kassenwesen wurde alsbald durch das Gesetz vom 30. März 1888[2] über die allgemeine Krankenversicherung der Arbeiter neu geregelt. Dieses Gesetz versicherte schlechthin die Arbeiter in gewerblichen Betrieben. Somit waren alle Verlagsarbeiter im Betriebe (den verlegten Kleinmeister ausgenommen) für den Erkrankungsfall versichert.

Wie steht es aber mit Arbeitern außer Hause? Von ihnen spricht das Gesetz nicht klar.

Auf Grund der Gewerbeordnung könnte man vielleicht sagen, daß die „bei den" Meistern beschäftigten Gehülfen die „von ihnen" beschäftigten — somit auch die Gehülfen außer Hause bedeuten. Das Krankenversicherungsgesetz jedoch berechtigt[3] Arbeiter, welche „selbständig" „in eigenen Betriebsstätten" für

---

[1] R.G.Bl. 39, § 121.

[2] R.G.Bl. 33.

[3] § 3, Absatz 3: „Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hülfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten."

„Unternehmer" arbeiten („Hausindustrie"), unter bestimmten formalen Voraussetzungen der Krankenversicherung beizutreten.

Bei seinem Wortlaute kann dieser § 3 nur solche Arbeiter im Auge haben, welche vermöge ihrer Selbständigkeit nicht schon unter die allgemeine Krankenversicherung von Arbeitern im Betriebe fallen.

Diese Selbständigkeit liegt nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes darin, daß sie nicht in jenem Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse zum Unternehmer stehen, wie Arbeiter im Betriebe. Materiell wird freilich die Selbständigkeit vom Gesetze selbst wieder geleugnet, denn es erklärt in einem Atem, daß diese vorgeblich „selbständigen" Arbeiter für Unternehmer, in deren Auftrag, für deren Rechnung mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind.

Diese unklare Bestimmung ist dem deutschen Krankenversicherungsgesetze entnommen. Dieses versicherte in seiner Fassung vom 15. Juli 1883 principiell die (gegen Gehalt oder Lohn) „in Handwerken oder in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben" beschäftigten Personen (§ 1). Nach § 2 konnte[1] die Zwangsversicherung durch Ortsstatut erstreckt werden, einmal: „auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden," sodann: „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie)".

Was sind nun diese zwei Kategorien von Leuten? Das deutsche Verwaltungsrecht nennt sie heute Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende. Die Motive der Regierungsvorlage[2] besagten damals: „Eine von dem unmittelbaren gesetzlichen Zwange auszuschließende Klasse bilden diejenigen, welche zwar für stehende Gewerbe, aber außerhalb der Betriebsstätten derselben arbeiten. Das Arbeitsverhältnis dieser Personen ist örtlich sehr verschieden und häufig so gestaltet, daß sie gleichzeitig für mehrere Unternehmer arbeiten, also einen bestimmten Arbeitgeber, welcher für die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich gemacht werden kann, nicht haben. Die Durchführbarkeit des Krankenversicherungszwanges hängt bei ihnen davon ab, ob sich nach

[1] Punkte 4 und 5.

[2] Nr. 14 der Drucksachen des deutschen Reichstages 1882, S. 142.

den örtlichen Verhältnissen ausreichende Kontroll- und Zwangsmaßregeln treffen lassen." Ferner: „Dasselbe gilt für die Angehörigen der Hausindustrie, also für diejenigen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten und zum Teil auch mit eigenen Werkzeugen mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. Die Verhältnisse dieser Klasse der gewerblichen Bevölkerung, deren Angehörige zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und unselbständigen Arbeitern eine Übergangsstufe bilden, und sich in ihrer wirtschaftlichen Lage häufig von den letzteren kaum unterscheiden, sind nach Bezirken und Industriezweigen so mannigfaltig, daß die Frage, ob ein Zwang zur Krankenversicherung geboten erscheint, nur örtlich entschieden und auch die zur Durchführung des Zwanges erforderliche Organisation nur durch specielle, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Vorschriften hergestellt werden kann."

Dies der Ursprung der heute in Deutschland eingebürgerten unpräcisen Unterscheidung zwischen „Heimarbeitern" — den von Gewerbeinhabern außerhalb des Betriebes elocierten, verlegten Arbeitern — und „Hausgewerbetreibenden", welche gleichfalls außerhalb des Betriebes der Verleger wirken, jedoch eine Übergangsstufe zwischen Unternehmern und Arbeitern bilden sollen. Der Ausdruck Heimarbeiter, meint Stadthagen[1], weist mehr auf die arbeitende, der Ausdruck Gewerbetreibende mehr auf die erwerbende Thätigkeit hin; gleichwohl werden die Hausgewerbetreibenden in Süddeutschland Heimarbeiter genannt. — Die von diesen beiden Kategorien beschäftigten Arbeiter unterliegen nach § 1 dem gesetzlichen Versicherungszwange, sie selbst auf Grund ortsstatutarischer Einbeziehung. Nur Heimarbeiter, welche ohne Gehülfen und lediglich für Einen Arbeitgeber thätig waren, wurden nach der Auffassung der Praxis schon auf Grund dieses Gesetzes als Arbeiter, d. h. als im stehenden Betriebe beschäftigt aufgefaßt und versichert[2].

Die deutsche Krankengesetznovelle vom 1. April 1892 zählt nun die „Heimarbeiter" nicht mehr als eine besondere, bloß statutarisch versicherungspflichtige Klasse von Leuten auf. Infolgedessen fallen sie nunmehr in die (gemäß § 1) schlechthin versicherungspflichtige Kategorie von Personen, welche „im Handwerk oder in sonstigen stehenden Ge-

[1] Das Arbeiterrecht. 2. Aufl. 1900, S. 73.
[2] Stadthagen, S. 76.

werbebetrieben" gegen Entgelt beschäftigt sind. Die offizielle Kategorie der „Hausgewerbetreibenden" blieb hingegen bestehen, und zählt jetzt sogar stramme „Theoretiker" zu ihren Liebhabern.

Der im deutschen wie im österreichischen Krankenversicherungsgesetze erläuterungsweise in Klammern beigesetzte Ausdruck „Hausindustrie" umfaßt indes in seinem Wortsinne sowohl den unselbständigen „Heimarbeiter", wie den ex lege mit relativer „Selbständigkeit" ausgestatteten „Hausgewerbetreibenden". Er umfaßt alle außerhalb der Werkstätte der Unternehmer in selbstbezahlter Betriebsstätte beschäftigten, mit „Arbeit verlegten" Arbeiter in Handwerk wie Industrie. Dies gilt auch vom Standpunkte der deutschen Gesetzgebung aus. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat in einem Falle ausgesprochen, es liege wohl „Hausindustrie", aber gewiß nicht „Heimarbeit" vor; denn die betreffende Frau habe nicht etwa bloß aus zufälligen, vorübergehenden Gründen, in der eigenen Wohnung (einer Schlafstelle) gearbeitet; zur Lösung des Arbeitsverhältnisses sei weder für sie, noch für den Arbeitgeber eine Kündigung erforderlich gewesen; sie stand auch sonst in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm, unter keiner Aufsicht und Disciplin, hatte nicht ein bestimmtes Quantum Arbeit zu bestimmter Zeit fertigzustellen und abzuliefern, und brauchte die Arbeit nicht notwendig selbst auszuführen. Aus diesen Gründen liege Hausindustrie, aber gewiß nicht Heimarbeit vor; mithin wurde implicite auf „Hausgewerbebetrieb" erkannt. Sonach wird eine gewisse Spur von Selbständigkeit im Betriebe als Maßstab genommen und im übrigen anerkannt, daß Heimarbeit und Hausgewerbe zusammen die Hausindustrie oder Verlagsarbeit ausmachen [1]. Das Gesetz übersieht aber, daß „Heimarbeiter" wie „Hausgewerbetreibende" beide schon im Wesen „unselbständig" sind. Sie sind ja in Wahrheit wirtschaftlich wie social vom Verleger abhängig [2]. Man trachtet bloß Stufen dieser Ab-

[1] Entscheidung vom 25. Januar 1897, Pr. Verw.-Blatt XVIII, S. 302.

[2] Der Kenner der realen Verhältnisse und der volkswirtschaftlichen Litteratur wird das nicht bezweifeln. Dem minder Bewanderten mögen vorerst die folgenden jüngsten Bekenntnisse genügen. Bücher definiert in der zweiten Auflage des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften" (1900) verbo „Gewerbe" Sp. 380: „Das Verlagssystem ist diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt." Und Schmoller erklärt in seinem neuen Grundriß (1900, S. 424): „Wir fassen . . unter dem Begriff der Hausindustrie die Art der Produktion und des

hängigkeit zu konstruieren und unterwirft die mehr abhängigen Verlagsarbeiter der Krankenversicherung, während man jene, die etwas unabhängiger scheinen, als Unternehmer betrachtet und von der Versicherung frei läßt. Als Kriterien größerer Abhängigkeit aber gelten die etwaige Benutzung von Arbeitsgeräten des Verlegers, die allfällige Lieferung von Rohstoffen und Zuthaten durch diesen, das Verbot, die Arbeit an Andere zu übertragen, die Zulässigkeit einer Kontrolle in der Betriebsstätte des Arbeiters, die etwaige Verpflichtung, nur für den Verleger thätig zu sein (zum Schutze der gelieferten Muster und Hilfsstoffe), die Abmachung fester Termine für Warenlieferung und Entlohnung und dergl. Gleichgültig ist, ob mit Hülfskräften oder allein, und ob etwa zeitweise für eigene Rechnung gearbeitet wird[1]. Demgemäß mußte auch das Reichsversicherungsamt wiederholt erklären, daß die vom Gesetzgeber betonte „Selbständigkeit" des Hausgewerbetreibenden nicht in der wirtschaftlichen, sondern nur in der persönlichen Unabhängigkeit gefunden werden kann, in welcher der in eigener Betriebsstätte Thätige gegenüber dem in der Werkstätte des Arbeitgebers Beschäftigten steht[2].

„Eine erschöpfende Definition wird schwer zu geben sein," erklärte der Staatssekretär v. Bötticher bei der zweiten Lesung des zweiten Krankenversicherungsgesetzes im deutschen Reichstage[3]. Um auf Beispiele einzugehen, fuhr er fort, würde er den Schneidergesellen, welcher in einem Lohnverhältnis zum Schneidermeister steht und bloß um deswillen, weil der Schneidermeister in seiner Werkstatt keinen Platz hat, oder aus irgendwelchen anderen Gründen in seiner Wohnung die Hosen fertigt, nicht als einen Hausgewerbetreibenden ansehen; das sei unzweifelhaft ein Arbeiter. „Anders läge der Fall, wenn der Schneidergeselle auf seine eigene Faust Hosen und

---

Absatzes zusammen, welche die .... mit einfacher Technik hergestellten Produkte nicht mehr einem Kunden, sondern einem Händler, einer Zwischenperson übergiebt, um sie in den Handel zu bringen."

[1] Die heutige Fassung des § 2, P. 4, bestimmt (Novelle vom 1. April 1892), die Krankenversicherung könne gemäß Ortsstatutes erstreckt werden: „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten."

[2] Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Teil betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, Berlin 1891, S. 182.

[3] Protokoll der Sitzung des Reichstages vom 29. März 1889, S. 1119.

Röcke in seiner Werkstatt fertigt und nun zum Schneider geht, sie ihm zum Kauf anbietet, und der sie abnimmt; das ist unzweifelhaft ein Hausgewerbetreibender. Der Weber, welcher das Material von verschiedenen Meistern bezieht, ohne in einem festen Lohnverhältnis zu stehen, der mit diesem Material den Stoff herstellt, den er demnächst abzuliefern hat, ist ganz unzweifelhaft ein Hausgewerbetreibender, während der Weber, welcher in einem Lohnverhältnisse zum Arbeitgeber steht, und zwar in einem dauernden und ausschließlichen Lohnverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht, unzweifelhaft kein Hausgewerbetreibender ist, sondern ein Arbeiter dieses Unternehmers, wenn er auch nicht in dem Lokale dieses Unternehmers, sondern in seinem eigenen Hause seinen Geschäften nachgeht."

In Österreich, dessen Krankenversicherungsgesetz, wie wir sahen, die deutsche Definition des „Hausgewerbes" unter der Bezeichnung „Hausindustrie" aufgenommen hatte, ergab sich gleichfalls eine Unklarheit und Unsicherheit bei der Durchführung des Gesetzes.

Der österreichische Gesetzgeber mochte jedoch den Mangel seiner Sprache gefühlt haben, denn er bezeichnete als „Hausindustriellen" nur den allein oder bloß mit Angehörigen des eigenen Hausstandes arbeitenden „selbständigen" Verlagsarbeiter. Dies entsprach auch der im übrigen geltenden Verwaltungspraxis Österreichs, bei deren Normierung man bloß an die alte, idyllische Hausindustrie bestimmter Alpenthäler gedacht hatte[1].

Den Bedürfnissen der Praxis kam dann der Verwaltungsgerichtshof entgegen, indem er die „Selbständigkeit", welche gemäß § 3, Absatz 3, K.-V.-G. die Freiwilligkeit der Krankenversicherung für „Hausindustrielle" begründet, eng interpretierte. Dadurch fallen viele „Arbeiter außer Hause" in den Nexus der Versicherungspflicht.

So erkannte der Verwaltungsgerichtshof wie folgt. In einem Falle arbeiten Weber in ihren eigenen Wohnungen, auf eigenen Webstühlen, mit fremden Hülfskräften, ausschließlich für Eine Firma, so daß, wenn sie ihre Thätigkeit anderswo verwerten würden, ihre Entlassung seitens der Firma erfolgen würde. Sie stehen zu der-

---

[1] § 1 der Gewerbeordnung und Handelsministerial-Erlaß vom 16. September 1883, Z. 26701. Vgl. Schwiedland, (Erster) Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer: Wien 1896, S. 8 fg.

selben in einem Accordverhältnisse, erhalten von ihr das Rohmaterial und die zur Herstellung der jeweiligen Arbeit erforderlichen Webergeschirre, und liefern an sie das fertiggestellte Halbfabrikat ab. Der Verwaltungsgerichtshof hielt sich an die Thatsache, daß diese Leute ihre Erzeugnisse nicht selbständig auf den Markt bringen und für ihre Arbeit einen Accordlohn nach dem im Übernahmsraume angeschlagenen Tarife beziehen, „bei welchem begrifflich ein Unternehmergewinn ausgeschlossen ist, und der daher als Arbeitslohn zu betrachten ist.“ Daher seien diese Weber nicht selbständige Unternehmer, verwenden vielmehr ihre volle Arbeitskraft in dem gewerblichen Unternehmen der Firma, stehen bei dieser in regelmäßiger Beschäftigung, und sind somit Arbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Der Umstand, daß sie sich beim Spulen fremder Hülfsarbeiter bedienen und diesen ihrerseits den sogenannten Spullohn zahlen, sei nicht von Bedeutung, da dieser Umstand für das zwischen den Webern und der Firma bestehende Arbeitsverhältnis belanglos sei, die Frage der Spularbeiter aber nicht zur Entscheidung stehe[1]. — Wurde ferner bei der Beschäftigung von Arbeitern durch Subunternehmer in deren eigenen Werkstätte auf den Charakter einer gewerbsmäßigen Unternehmung erkannt — wie beim Nähen zugeschnittener Handschuhteile in Betriebsstätten von Handschuhmacherfaktoren, welche dazu eigene ständige Arbeiter auf eigene Gefahr und Kosten verwenden — so fielen dadurch, wennauch nicht die Faktoren, so doch die von ihnen beschäftigten Leute aus diesem Titel der Versicherungspflicht anheim[2]. Sodann wurde in einer Entscheidung des Ministeriums des Innern zwischen der Familie des Arbeitgebers angehörigen und fremden Arbeitern im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes kein Unterschied gemacht, sondern als maßgebend lediglich der Bestand eines Arbeitsverhältnisses angesehen[3]. Endlich erklärte das Ministerium des Innern: im Falle der Beschäftigung von Personen in ihren Wohnungen gegen Stücklohn komme es bei der Bestimmung der Versicherungspflicht vorerst auf den Umstand an, ob die Beschäftigten sich als Arbeiter im Sinne des K.-V.-G., d. h. als Arbeiter einer gewerbs-

---

[1] Budwinski, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Jahrgang 1892, S. 954 fg.

[2] Budwinski, 1895, I, S. 372 fg.

[3] Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter. Wien 1891, S. 428.

mäßigen Unternehmung darstellen, und ob sie „im Betriebe, wennauch außerhalb der Betriebsstätte" verwendet werden[1].

Der Stand der Dinge in Österreich erscheint sonach in dieser Beziehung nicht ungünstig; immerhin stehen aber die verlegten kleinen Meister außerhalb der Versicherungspflicht und nach dieser Richtung erschiene eine Verfügung notwendig. Und, mag auch die Praxis vielfach in socialpolitisch befriedigender Weise gewirkt haben: der Mangel einer klaren, bündigen, gesetzlichen Regelung macht sich doch fühlbar.

Diese hätte den Vorteil, daß die Verlagsarbeiter von vornherein principiell versicherungspflichtig erscheinen würden, ohne daß sie erst durch behördliche Schritte, sozusagen einzeln herangezogen werden müßten. Ihre Einbeziehung geschähe leichter, einfacher, rascher und vollständiger; es würden in der Praxis ihrer wenigere übersehen werden. So sagte ein Unternehmer bei der Konfektionsenquete im Arbeitsstatistischen Amte des österreichischen Handelsministeriums bezüglich zweier voneinander wenig entfernter Orte Mährens: „In Proßnitz weiß der Arbeitgeber, daß er sich um die Krankenversicherung gar nicht zu kümmern braucht; in Boskowitz will der Bezirkshauptmann die Konfektionäre zur Versicherung zwingen[2]." Mit diesem letzteren Beamten hat das Unternehmen des Experten eine Rechtskontroverse über die Versicherungspflicht seiner Verlagsarbeiter dadurch zu Ende gebracht, daß es, „da ein plausibler gesetzmäßiger Ausweg nicht zu finden war", nunmehr an die Krankenkassen der Genossenschaften des politischen Sprengels von jedem Lohngulden drei Prozent zur Versicherung seiner Verlagsarbeiter abführt[3]. Ob und mit wie vielen Gehülfen der ländliche Stückmeister arbeitet, entzieht sich da der Kenntnis des Verlegers; sein Beitrag richtet sich nach den jeweils ausbezahlten Lohnsummen. Für diesen Beitrag leistet die genossenschaftliche Krankenkasse des Bezirkes dem Stückmeister, nicht aber, wie ich höre, seinen Hülfskräften, die statutenmäßige Aushülfe.

In Niederösterreich sind die Mitarbeiter verlegter Meister auf dem Lande zum Teil versichert. So faßt die Behörde die verlegten

[1] Ebendort, 1894, S. 58.

[2] Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien 1899, Sp. 52.

[3] Vgl. ebendort, Sp. 56.

Schmiede in und um Waidhofen a. d. Ybbs und Ybbsitz als Handwerksmeister auf, erteilt ihnen als solchen einen Gewerbeschein und läßt demgemäß ihre Arbeiter und Lehrlinge versichern.

Anders im Osten, in Galizien. Dort ist das lokalisierte Handwerk sehr verbreitet und nimmt die Formen des Verlages an. Da wird nun der traditionelle Gewerbebetrieb einer Gegend mitunter als Hausindustrie im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet und gemäß § 1 Abs. 3 derselben von der Einreihung unter die Gewerbe ausgenommen [1]. Sonst dürfte die Beteilung eines Gewerbetreibenden mit dem Gewerbeschein vom Umfang des Betriebes abhängen. Größere Meister, mit fremden Gehülfen, müssen ihn lösen, kleinere, welche nur mit ihrer Familie arbeiten, nicht. Die Gehülfen jener sind versichert, diejenigen der letzteren nicht. Betriebe dieser Art gelten juristisch als nicht vorhanden.

Die Verschiedenheit der Durchführung der Gewerbeordnung in Niederösterreich und in Galizien tritt auch hier zu Tage. Aus dem Schlosserdorfe Swiontniki bei Krakau, schreibt mir der dortige Fachschuldirektor bündig, daß in Swiontniki und Umgebung an 600 Familien die Schlosserei betreiben, welche als Hausindustrielle keinen Gewerbeschein besitzen; „es sind in dieser Hausindustrie keine Meister, keine Gehülfen und keine Lehrlinge vorhanden, es giebt also auch gar keine Krankenversicherung."

In Sulkowice und Umgebung — gleichfalls unweit von Krakau — bestehen etwa 180 Schmiedebetriebe, mit über 500 Arbeitern. Nur zehn Meister besitzen jedoch einen Gewerbeschein. Die Bezirkshauptmannschaft in Myslenice versuchte nun im Jahre 1900, die kaufmännischen Verleger dieser Betriebe zur Versicherung der durch sie beschäftigten Schmiede zu verhalten und beauftragte die zuständige Bezirkskrankenkasse, ihnen Anmeldelisten zuzustellen. Allein die Statthalterei hob diese Verfügung auf.

---

[1] § 1, Abs. 3 G.-O.: „. . . Die gesamte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen." Erlaß des Handelsministeriums vom 16. September 1883, Z. 26 701: „Im allgemeinen ist als Hausindustrie jene gewerbliche produktive Thätigkeit anzusehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hülfsarbeiter (Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.

Der soeben erschienene erste Band des Berichtes der österreichischen Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich[1] läßt die Verhältnisse auch in Böhmen nicht gar günstig und die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften als sehr verschiedenartig erscheinen.

Doch selbst in Wien durfte die Genossenschaft der Wirkwarenerzeuger in einem Krankenkassenstatute aus 1899 auf Grund § 3, Absatz 3 K.-V.-G. folgendes festsetzen:

„Hülfsarbeiter, welche im Wirkerfache Hausindustrie betreiben, d. h. Personen (meist weiblichen Geschlechts), welche als Spulerinnen, Winderinnen, Ausfertigerinnen und Strickerinnen von einem Genossenschaftsmitgliede außer Hause unregelmäßig beschäftigt werden, sind berechtigt, der Krankenkasse beizutreten, wenn sie:

1. ein Eintrittsgeld in der Höhe von 6 Wochen des vollen zu leistenden Kassenbeitrags entrichten, und
2. ihre vollen statutenmäßigen Beiträge an die Kasse leisten."

Dieselben treten erst nach Ablauf von 8 Wochen Mitgliedschaft in den Anspruch auf Unterstützung, während andere Hülfsarbeiter mit dem Eintritt in Arbeit bei einem Innungsmeister versichert sind. Erkrankt ein solches hausindustrielles Kassenmitglied vor jener Zeit, so ist es, ob in häuslicher Pflege befindlich oder in einem Krankenhause verpflegt, noch nicht unterstützungsberechtigt.

Diese Bestimmung wurde behördlich genehmigt. Da gemäß § 3 K.-V.-G. die Unternehmer berechtigt sind, ihre „Hausindustriellen" versichern zu lassen, wurde auch den letzteren das Recht zuerkannt, selbst der Kasse beizutreten. Doch ist zu bemerken, daß von Selbständigkeit bei diesen Arbeiterinnen nur in dem Sinne gesprochen werden kann, daß sie einer unmittelbaren Werkstattdisciplin nicht unterworfen sind. Daß für den „Beitritt" der Spulerinnen usw. strengere Voraussetzungen geschaffen wurden, erschien in der Schwierigkeit der Kontrolle über hausindustrielle Arbeiter begründet, da anzunehmen war, daß sie, ohne Befristung des Beginns der Bezugsberechtigung, sich erst im Falle der Erkrankung anmelden würden. Vom Standpunkte der Gewerbeordnung aber wäre zu sagen, daß die „Hausindustrie" keine Beziehung zu der Gewerbegenossenschaft hat, da sie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt in § 1 G.-O. ausgenommen ist, und daß daher auch eine genossen-

[1] Wien, 1900.

schaftliche Krankenkasse andere als Zwangsmitglieder nicht haben kann.

Mag auch die vorstehende Kassenbestimmung von einer unteren Behörde genehmigt worden sein: auch bei den Centralbehörden wurde die Kasuistik nicht immer gleichartig betrieben. So führt die Wiener Fachschrift „Arbeiterschutz“ [1] einen vom Ministerium des Innern nach Einvernehmung des Handelsministeriums hinausgegebenen Erlaß vom 26. Juli 1898, Z. 21 611, an, worin die Heimarbeiter nicht als Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung angesehen wurden, da sie nicht in § 73, lit. a—d der G.-O. als solche aufgezählt sind! Die Arbeiter außer Hause werden hier zu einer besonderen Art von Hülfskräften gemacht, obwohl die Gewerbeordnung weder vorschreibt, daß Gehülfen im Hause verwendet werden müssen, noch einen principiellen Unterschied zwischen solchen in und außer dem Hause macht.

Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde. Ein Wäschefabrikant war belangt worden, weil er: 1. von seinen Arbeiterinnen keine Arbeitsbücher zur Aufbewahrung übernommen und ihre Namen nicht in das Arbeitsverzeichnis aufgenommen, und 2. weil er sie auch nicht zur Krankenversicherung angemeldet hatte.

Die Organisation im Gewerbe ist folgende: Die Arbeiterinnen erhalten die zugeschnittenen Stoffe zur Bearbeitung daheim. Dieselben müssen innerhalb einer bestimmten Frist, bearbeitet oder unbearbeitet, zurückgegeben werden. Die Entlohnung erfolgt per Dutzend und nach Façon und Qualität. Zwirn und Nadeln müssen sich die Arbeiterinnen selbst beschaffen. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Jede Arbeiterin kann nach Belieben auch von anderen Firmen Aufträge übernehmen.

Einige dieser Heimarbeiterinnen besaßen eine Gewerbeberechtigung: die übrigen pflegten nur für die eine Firma, und ohne Hülfskräfte zu arbeiten, doch übernahmen sie, wenn gerade mehr zu thun war, auch für ihre Angehörigen Arbeit. Einige waren freiwillig bei einem Krankenverein versichert.

Die Verpflichtung, von diesen Arbeiterinnen Arbeitsbücher abzuverlangen und ihre Namen in die Arbeiterverzeichnisse aufzunehmen, wurde nun verneint, da Heimstättenarbeiter unter die unter § 73 a—d G.-O. aufgezählten Kategorien von gewerblichen Hülfs-

[1] 16. November 1898, S. 354 fg.

arbeitern[1] nicht zu subsumieren seien und nach § 78a G.-O. von den für gewerbliche Hülfsarbeiter geltenden Bestimmungen nur die Bestimmung über Lohnzahlungen ausdrücklich auf die Heimstättenarbeiter ausgedehnt wurde[2]. Bezüglich der Krankenversicherung wurde darauf verwiesen, daß ein Teil der Heimarbeiterinnen eine eigene Gewerbeberechtigung hatte, mithin für die Durchführung der Krankenversicherung allfälliger Hülfskräfte selbst verantwortlich sei: die übrigen wurden als Hausindustrielle im Sinne des § 3, Abs. 3, K.V.G. bezeichnet. —

Erwähnen wir endlich, daß die Wiener Genossenschaft der Webwarenzurichter und Wäscher 1890 ganz spontan den Versuch machte, die Dienstboten der einzelnen Meister in die Krankenversicherung einzubeziehen, weil dieselben manchmal gewerbliche Hülfsleistungen ausführen — ein Versuch, welcher an dem Widerstande der Aufsichtsbehörden gescheitert ist.

Die Ersetzung der kasuistischen Entscheidungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Verlagsarbeiter durch eine principielle Regelung dieser Materie erscheint sonach in Österreich wohl wünschenswert.

De lege ferenda wurden in Deutschland wiederholt Versuche gemacht, um eine Klarstellung des Begriffs der Hausgewerbetreibenden herbeizuführen[3], jedoch vergeblich. Auch wurde nachzuweisen versucht, daß sie schon im Sinne der bestehenden Gesetze Arbeiter

---

[1] § 73 G.-O.: „Unter Hülfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehülfen (Handlungsgehülfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.);
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hülfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden ....

[2] § 78a: „Die Bestimmungen des § 78 [betrifft die Lohnzahlung] finden auch auf diejenigen Hülfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen."

[3] So bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Alters- und Invalidenversicherungsnovelle; siehe das Protokoll des Reichstages vom 10. Mai 1899 und S. 1276 der Anlagen.

seien, nicht Unternehmer[1]. Doch das sind Fragen, welche den Verwaltungsbeamten angehen und hier nicht weiter zu berühren sind.

Nach dem Gesetze über die Alters- und Invalidenversicherung konnten Hausgewerbetreibende schon bisher durch Bundesratsbeschluß für bestimmte Berufszweige versicherungspflichtig erklärt werden (§ 2). Eine solche Erstreckung der Versicherungspflicht ist auch für die Tabakfabrikation und die Textilindustrie erfolgt[2].

Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf das „Hausgewerbe" war jedoch bisher, wie wir sahen, den Gemeinden und Kommunalverbänden überlassen, welche sie durch statutarische Bestimmungen einführen konnten: Gemeinden für ihren Bezirk, Verbände auch für Teile des ihrigen. Diese Reform stand bekanntlich in Berlin lang in Beratung, doch ohne Ergebnis. Da sprach die deutsche Kommission für Arbeitsstatistik in ihrem dem Reichskanzler unter dem 20. Februar 1897 übermittelten Berichte[3] im Hinblick auf die Kleider- und Wäschekonfektion die Meinung aus, „eine Erweiterung der Versicherungspflicht der Hausindustriellen oder Heimarbeiter bezüglich der Kranken-, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung, unter Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen der Arbeitgeber" erscheine notwendig, und im Reichstage beantragten in den Sessionen 1897/98 und 1898/99 die Abgeordneten Baron Heyl, Bassermann, Prinz zu Schönaich u. a. eine Resolution: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, „die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden auszudehnen"[4]. Diesen Wünschen wollte eine Regierungsvorlage vom 18. Mai 1897, zur Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes, Rechnung tragen[5].

In der Begründung dieses Entwurfs wurde ausgeführt, es müsse als ein Mangel bezeichnet werden, daß „die in der Konfektion beschäftigten zahlreichen Hausgewerbetreibenden noch nicht der Versicherungspflicht gegen Krankheit, Invalidität und Alter unterliegen." Die Ausdehnung der Versicherungspflicht gegen Krank-

[1] Stadthagen bei den Beratungen der Invalidengesetznovelle, Prot. vom 10. Mai 1899, S. 2128—33, und in seinem „Arbeiterrecht" S. 74 fg.

[2] R.G.Bl. S. 395 aus 1891, bezw. S. 324 aus 1894.

[3] Berlin 1897, Drucksachen der Kommission, Verhandlungen Nr. 13.

[4] 37 bezw. 53 der Anlagen.

[5] 840 der Anlagen.



heit sollte, um den Hausgewerbetreibenden die Vorteile dieser Versicherung in weiterem Maße als bisher zuzuwenden, fortab neben den bisher hiezu befugten Kommunalverbänden auch noch dem Bundesrat übertragen werden, welcher bereits gleiche Befugnisse für die Ausdehnung der Versicherungspflicht gegen Invalidität und Alter besitzt. Dabei sollte gleichzeitig Vorsorge getroffen werden, um die Konfektionäre direkt zu den Leistungen der Arbeitgeber auch für diejenigen Hausgewerbetreibenden heranziehen zu können, welche sie durch Zwischenpersonen beschäftigen, was sich auch im Interesse der besseren Durchführung der Invaliden- und Altersversicherung empfehle. Im einzelnen wurde ausgeführt: „Für die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Hausgewerbetreibenden, welche vielfach der Gefahr der Erkrankung in hohem Maße ausgesetzt sind und bei ihren Einkommensverhältnissen keine Ersparnisse für Fälle künftigen Bedürfnisses machen können, ist die Krankenversicherung besonders wichtig." Gleichwohl haben „die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände von der ihnen im § 2 des Krankenversicherungsgesetzes erteilten Ermächtigung, durch statutarische Bestimmung den Zwang zur Krankenversicherung auf die Hausindustrie zu erstrecken, nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht." Deshalb brachte der Entwurf im Anschluß an die Vorschrift des § 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 einen analogen Zusatz zu § 2 des Krankenversicherungsgesetzes in Vorschlag; dies sollte eine größere Gewähr dafür schaffen, daß das hervortretende Bedürfnis nach Einbeziehung von Hausgewerbetreibenden in die Krankenversicherung ausreichend befriedigt würde.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche die Durchführung der Krankenversicherung bietet, war bereits im § 54 des deutschen Krankenversicherungsgesetzes der statutarischen Bestimmung vorbehalten, die An- und Abmeldung, die Einzahlung und Aufbringung der Beiträge usw. für die Hausindustrie abweichend von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu regeln. Nun sollte noch zugelassen werden, daß die Arbeitgeber auch dann zur Leistung des Arbeitgeberbeitrags herangezogen werden, wenn die Beschäftigung der Hausgewerbetreibenden durch Zwischenpersonen (Zwischenmeister u.s.w.) erfolgt. „In solchen Fällen sind die letzteren die Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden, diejenigen, in deren Auftrag und für deren Rechnung von den Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird; nur sie können dann zu den Leistungen der Arbeitgeber, insbesondere

zu den Beiträgen der Arbeitgeber für die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden und ihrer Hülfspersonen herangezogen werden. Dies erscheint aber wegen unzureichender Leistungsfähigkeit der Zwischenpersonen oft nicht thunlich, und auch bei der Art ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit nicht immer gerechtfertigt.

„Den thatsächlichen Verhältnissen wird es immer entsprechen, wenn durch gesetzliche Vorschrift die Möglichkeit gegeben wird, die Verpflichtung des Arbeitgebers den Gewerbetreibenden (Konfektionären u. s. w.), in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waren durch Hausgewerbetreibende herstellen oder bearbeiten lassen, selbst aufzuerlegen. Durch eine solche Maßregel, welche auch von der Kommission für Arbeiterstatistik befürwortet wird, könnte die socialpolitisch erwünschte Herstellung engerer Beziehungen zwischen den Hausindustriellen und den Auftraggebern der Zwischenpersonen angebahnt werden."

Die Bestimmungen dieses Entwurfs sollten jedoch fürs erste noch nicht Gesetz werden. Der Sessionsschluß am 25. Juni 1897 machte ihn hinfällig, nachdem der Versuch, die Krankenversicherung im Sinne dieser Vorlage schon im Innungsgesetz zu regeln[1], abgelehnt worden war. Der in der Session 1897/98 neu eingebrachte Regierungsentwurf der nunmehr unter dem 20. Juni 1900 kundgemachten Gewerbenovelle enthielt bloß Vorschläge zur Abänderung der Gewerbeordnung, nicht mehr des Krankenversicherungsgesetzes. Bei der Beratung dieser Novelle wurde nun in der Kommission des Reichstags beantragt, die Vorlage als Gewerbe- und Krankenversicherungsnovelle zu bezeichnen und darin eine Reihe von Bestimmungen über die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter zu treffen, da doch die Verwaltungen der größeren Städte von der Möglichkeit, diese Frage zu regeln, nicht in gewünschter Weise Gebrauch gemacht hätten und diese Regelung für weite Kreise von größter Bedeutung sei[2]. Bei der Plenarberatung bekämpfte aber Graf von Posadowsky energisch die Festsetzung solcher Bestimmungen in der Gewerbeordnung. Daher wurden diese Anträge am 28. November 1899[3] abgelehnt, jedoch am 30. als besondere Gesetzesvorlage der Abgeordneten v. Heyl, Hitze und Jacobskötter eingebracht[4]. Nunmehr erfolgte ihre Annahme

[1] 919 der Anlagen aus 1895/7, Punkt 13; Protokoll der Sitzung am 24. Juni 1897, S. 6224—26.

[2] Bericht der XVI. Kommission, 393 der Anlagen, S. 27 fg. und 53 fg.

[3] S. 3073 des Protokolles.

[4] 482 der Anlagen.



ohneweiters in der Sitzung am 5. Dezember 1899[1] und ihre Kundmachung unter dem 30. Juni 1900[2].

Der wesentliche Inhalt dieses mit 1. Oktober 1900 in Kraft erwachsenen Gesetzes ist, auch dem Bundesrat die Befugnis zur Erstreckung der Versicherungspflicht einzuräumen. Somit sind „Heimarbeiter" schlechthin, „Hausgewerbetreibende" über Bundesratsbeschluß für den Krankheitsfall versichert. Die bezügliche Verfügung des Bundesrats kann allgemein oder nur für bestimmte Gewerbe oder auch nur für einzelne Orte erfließen.

Im Falle der Erlassung einer solchen Vorschrift ist die Gemeinde berechtigt, durch ein der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unterworfenes Statut zu bestimmen, daß Unternehmer die Beiträge und Eintrittsgelder für ihre Hausgewerbetreibenden, deren Gehülfen und Lehrlinge einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben, mag auch die Beschäftigung dieser Personen nicht direkt von ihnen aus, sondern durch Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister usw.) erfolgen. Zögert die Gemeinde mit der Erlassung einer solchen Vorschrift, so kann sie von seite des Bundesrats ergehen. Dann kann aber zugleich bestimmt werden, daß Eintrittsgelder von Hausgewerbetreibenden, von deren Gehülfen und Lehrlingen überhaupt nicht zu erheben sind.

Im Falle jener Belastung der Verleger mit einem Drittel des Beitrages sind sie berechtigt, zwei Drittel der von ihnen eingezahlten Beträge von den Hausgewerbetreibenden oder Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen, — die Zwischenpersonen, diesen Betrag dann von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen.

Die Lohnverhältnisse zu ändern, sagte bei Beratung der Novelle Freiherr v. Heyl[3], liegt nicht in der Macht der Regierung, auch nicht des Reichstags; dagegen liege es in der Macht des Reichstags, die Arbeitgeber, die doch zum Teil in sehr günstiger Lage sind, zu verpflichten, materiell den Arbeitern das zu bieten, was die Arbeitgeber in der gesamten Industrie ihrem Arbeiterstand schon früher zugewendet haben. Der Abgeordnete Singer bezeichnete es als keinen Vorteil, daß man die Einführung der Versicherung von

[1] S. 3234 des Protokolles.
[2] R.G.Bl., S. 332 fg.
[3] Protokoll vom 28. November 1899, S. 3072 fg.



dem Beschlusse des Bundesrats abhängig machen wolle. Die Versicherung habe das Gesetz vorzuschreiben[1]. Die socialdemokratische Partei habe sich stets auch dagegen gewendet, daß den Gemeinden das Recht gegeben werde, „socialpolitische Entscheidungen zu treffen über Fragen, welche das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander regeln sollen.“ Die Gemeindevertretung bestehe der übergroßen Mehrheit nach aus Angehörigen der Klasse, die durch die Versicherung der Arbeiter materiell belastet wird. In der Berliner Stadtverordnetenversammlung sei von den Socialdemokraten der Antrag gestellt worden, die Krankenversicherung auf die Hausindustrie auszudehnen, und durch ein Ortsstatut festzustellen, daß die Beiträge, welche zu zahlen sind, den Arbeitgebern auferlegt werden, welche Zwischenmeister beschäftigen. Die Gewerbedeputation, gebildet aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und einer Zahl Bürgerdeputationen, habe sich auch einstimmig für den Erlaß eines solchen Ortsstatuts erklärt. Da kamen die Petitionen der Unternehmer, und von diesem Augenblick an sei es der städtischen Verwaltung nicht mehr richtig erschienen, die Krankenversicherung auf die Heimarbeiter auszudehnen. Dieser Sterilität der Gemeinden in socialer Beziehung müsse durch das Gesetz selbst entgegengetreten werden. —

Principielle Bedeutung hat aber das neue Gesetz insoweit, als Ortsstatute niemals ein Gewerbe in seiner Gesamtheit im Reiche erfaßt hätten. Zur Idee einer *lokalen* Versicherung der Hausgewerbler tritt jene der Krankenversicherung nach *Gewerben*.

Gegen eine solche specialisierte Gesetzgebung ist principiell kein Einwand zu erheben. Die Forderung einer gesetzlichen Vorsorge zum Schutz der Verlagsarbeiter erwuchs, wie wir an anderer Stelle gezeigt, aus konkreten Mißständen, und nach diesen hat sich die Gesetzgebung zu richten. Doch darf die Specialisierung nicht Verzettelung des Gesetzgebungswerkes, nicht Ursache zu Verzögerungen und Aufschub sein!

Die ins Werk gesetzte deutsche Reform ist sonach an sich nicht unzweckmäßig, die Art ihrer Durchführung freilich noch ungewiß. Die eingeschlagene Methode wird aber auch der ängstlichste Bureaukrat nicht als zu stürmisch bezeichnen können! Nehmen wir nun aber an, daß wenigstens die Beamtenschaft nicht hinter den Absichten der Gesetzgebung zurückbleiben wird.

---

[1] S. 3074, 3075; vgl. S. 6225 der Session 1895/97.

Die nächstliegende Wahrscheinlichkeit ist, daß die Vorschriften, durch welche bereits die Invaliden- und Altersversicherung auf das Hausgewerbe in der Tabakfabrikation und in der Textilindustrie erstreckt wurde (vgl. S. 192, Abs. 2), das Vorbild bieten werden für die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Verlagsarbeiter.

Diese Vorschriften unterwerfen der Versicherungspflicht „solche selbständige Gewerbetreibende", welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung von Fabrikanten, Handelsleuten oder anderen Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung von Tabakfabrikaten, bezw. mit Weberei, Wirkerei, Maschinenstrickerei beschäftigt werden. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf die Nebenarbeiten: Spulerei, Schlichterei, Schererei, Appretierung, Konfektion und dergl. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob diese „selbständigen" Arbeiter die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen; sie fallen unter die Versicherungspflicht auch in der Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Ausgenommen sind hingegen Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden. Desgleichen sind, was die Textilgewerbe betrifft, ausgenommen Leute, welche (wennauch in regelmäßiger Wiederkehr) nur nebenher und in so geringem Umfange hausgewerblich thätig sind, daß der hiebei erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht. Ausgenommen sind endlich Textilarbeiter, welche in einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, nebenher das Hausgewerbe betreiben.

Wird aber die Gesetzgebung solcherart für die einzelnen Gewerbe specialisiert, so könnte sie des Begriffes des „Hausgewerbes" umso eher entraten. Bei dieser gesetzlichen Specialisierung müssen die einzelnen Arbeiten und daher auch die Arbeiterkategorien anschaulich erfaßt und beschrieben werden. Daß man hiebei ohne den Begriff des Hausgewerbes auskommt, glaube ich bestätigen und am Beispiel der Möbeltischlerei in Wien erläutern zu können.

Besuchen wir die typischen Verleger in diesem Gewerbe, so finden wir nach meinen Beobachtungen folgendes:

Typus I. Möbelhändler kaufen nach Besichtigung die Waren, welche ihnen von kleinen Meistern zugeführt werden. Mit gewöhnlichen Küchenstücken hausiert der kleine Meister von Geschäft zu

Geschäft. Bei besseren Möbeln werden beim Verleger Aufträge (auf Grund von Zeichnungen) eingeholt.

Die verlegten Tischlermeister erzeugen, oft mit einer größeren Anzahl von Gehülfen und Lehrlingen, ihre Specialitäten. Namentlich Sessel werden selbst für Fabriken im Verlag hergestellt, da die Sesselerzeugung besonderer Holzarten bedarf und viel Raum erfordert. Viele Tischler machen bloß Credenzen, andere nur Betten, nur Nachtkästchen usw. Bestellt ein Privatkunde beim Verlagsarbeiter eine ganze Zimmereinrichtung, so läßt sich dieser Specialist die übrigen Waren von anderen Specialtischlern zuliefern.

Beim Aufkommen neuer Stilarten lassen sich die Verlagsmeister auch von den besonderen „Möbelzeichnern“ Skizzen liefern, auf Grund welcher sie bei den Möbelniederlagen um Aufträge werben. Erhalten sie einen Auftrag, so macht ihnen der Möbelzeichner die ganz ausgeführte Detailzeichnung. Der Verleger hat da keine Auslagen für Zeichnungen und kauft die auf Grund derselben bestellten Waren.

Diese Verlagsarbeiter sind verlegte Kleinmeister, welche gewerberechtlich ohneweiters jedem anderen Werkstattmeister gleich behandelt werden können.

Typus II. Der Hausindustrielle tritt in engere Beziehung zu Einem Möbelfabrikanten; ohne daß eine bezügliche Vereinbarung bestände, arbeitet er ausschließlich für das eine Haus. Er schafft mit Gehülfen und Lehrlingen in eigener Werkstätte, erhält gewohnheitsgemäß Bestellungen und zugleich die Zeichnungen von der Fabrik (gegebenenfalls auch ein Modell), ferner den im Fabrikbetriebe gehobelten oder sonst vorgearbeiteten Rohstoff. Desgleichen werden ihm die besseren dekorativen Zuthaten (Beschläge und dergl.) geliefert. Während der Arbeit findet eine Kontrolle durch Organe der Fabrik statt über die thatsächliche Verwendung der gelieferten Materialien, sowie zur Überwachung der Arbeitsleistung und zur Vornahme allfälliger Änderungen an den Entwürfen im Gange der Herstellung. Manche Fabriken beschäftigen drei oder mehr solcher Meister, welche wieder 8—12 Hülfskräfte haben.

Die Werkstätte trägt hier ausgesprochen den Charakter eines Außendepartements der Fabrik bezw. Verlagsstelle. Im Falle der Durchführung der Krankenversicherung oder der Haftung für die Einhaltung von Arbeiterschutzvorschriften kann füglich gefragt werden, ob nicht der Verleger, der Möbelfabrikant, die gesetzliche Haftung zu übernehmen hätte.

Typus III. Es werden vereinzelte Heimarbeiter beschäftigt, welche in der eigenen Wohnung Tischlerarbeiten verrichten oder an den halbfertigen Gegenständen Bildhauerarbeiten ausführen. Es scheint entsprechend, die gewerberechtliche Haftung für vereinzelte Gehülfen, „Sitzgesellen", dem Verleger aufzubürden. Im Falle der Verwendung von Hülfsarbeitern wäre der Sitzgeselle als Verlagsmeister (Typus I. oder II.) zu registrieren. Eine Schwierigkeit für die Durchführung der Krankenversicherung ergäbe sich im Falle interimistischer Beschäftigung und der Arbeit für mehrere Verleger, doch darauf kommen wir später. —

Eine bestimmte wiener Möbelfabrik beschäftigt auf solche Art Tischler, Tapezierer, Bildhauer usw. Sie verwendet Hausindustrielle:

a) in der Tischlerei; Modelle, Rohstoffe und die besseren dekorativen Zuthaten werden kleinen Meistern außer Haus gegeben, desgleichen die Zeichnungen. Der Rohstoff wird im Hause vorbearbeitet. Während der Arbeit üben die Organe des Unternehmers gelegentlich Aufsicht, wobei sie auch die ursprünglichen Entwürfe verändern. Bei Tapeziererwaren erfolgt die Fertigstellung im Hause. Die Verlagsarbeiter sind formell Meister, die mehrere von ihnen aus versicherte Hülfskräfte beschäftigen;

b) in der Bildhauerei; auch hier erhält der Meister Zeichnung, Modelle und Rohstoffe;

c) in der Erzeugung von Holzintarsien; die Marquetteure, frühere Laubschneider, erhalten Vorbilder und Zeichnungen.

Vergolderarbeiten sowie Posamente läßt das Unternehmen in fremden Fabriken herstellen. —

Der Verlagsmeister ist hier ein formell selbständiger Kleinmeister, eine Erscheinung, die jede Großstadt zu Tausenden in allen Gewerben bietet. So lassen Wiener Hutfabrikanten das Walken der Filze, bürgerliche Hutmachermeister oder Händler das Zurichten von Stumpen durch solche hausindustrielle Kleinmeister („Walkmeister" bezw. „Zurichtmeister") vornehmen. Lederhändler, welche an den Londoner Auktionen gegerbte ostindische Felle kaufen, lassen sie hier durch verlegte kleine Meister in Lohne färben und appretieren. Sie verkaufen sie sodann an Schuhmacher, Tapezierer, Wagenmacher, Buchbinder 2c. und kommen durch die Verwendung der Verlagsindustriellen angeblich derart wohlfeil in den Besitz der gefärbten Felle, daß sie damit in Deutschland und Frankreich erfolgreich konkurrieren können, usw.

Die Auffassung derartiger Verlagsarbeiter als „Hausgewerbetreibender" hinge davon ab, ob sie im Auftrage und für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden thätig sind. In der Praxis wird das vielfach danach beurteilt werden, ob der „Meister" die Rohstoffe und Halbfabrikate für eigene Rechnung beschafft und die fertigen Erzeugnisse an Grossisten, Verleger oder Faktore verkauft. Liefert er auf Bestellung (Typus I), so kann darin die nötige „Selbständigkeit" erblickt werden, erhält er aber auch die Rohstoffe (Typus II, bezw. a, b, c), so wird man auf weitere Kriterien der „Unselbständigkeit" sehen. Die Benutzung dieses ganzen unsicheren Maßstabes erscheint jedoch nicht notwendig. Es genügte, zu erklären, daß durch Bundesratsbeschluß oder sonstwie auch verlegte Unternehmer der Versicherungspflicht unterworfen werden können, und bei der Anführung der einzelnen Gewerbe in der bezüglichen Verordnung die Arten der zu versichernden verlegten Meister zu erwähnen. Dann könnte man diese auch ohne Einführung obligatorischer Meisterkassen, gleich ihren Gehülfen oder vereinzelten Heimarbeitern versichern. Dann käme man auch vielleicht nicht zu solchen Entscheidungen, daß die Versicherungspflicht für eine in eigener Wohnung beschäftigte Abschreiberin bejaht, für einen daheim thätigen Notenschreiber hingegen verneint wird[1].

Die Morphologie ist hier nicht weiter zu erörtern; ich will auf sie an anderer Stelle zurückkommen, sobald mir ein anspruchsvoller Beruf dazu Muße läßt. Hier sei bloß erwähnt, daß ich für meine Person bei jener Morphologie verbleibe, welche eine voraussetzungslose Betrachtung der Erscheinungen ergiebt, trotz der Belehrung, die ein philosophisch veranlagter Autor mir mit der ganzen neidenswerten Sicherheit der Jugend darob zu Teil werden ließ[2].

Die Gesetzgebung könnte also den Begriff des Hausgewerbetreibenden vermeiden. Doch bestehen technische Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt.

Sie treten namentlich dann hervor, wenn die Krankenversicherung alle Gewerbe umfassen soll, ein Ziel, das gewiß höchst wünschenswert ist.

---

[1] Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (Berlin) 1896, S. 270, Z. 502, ferner 1899, S. 653, Z. 775.

[2] Ich meine Herrn R. Liefmann; vgl. dazu den Aufsatz von A. Swaine in diesem „Jahrbuch" 1900, S. 766 fg.: Einige Bemerkungen über das Wesen der Hausindustrie.

Vor allem wird es schwierig sein, die Höhe des der Beitragsleistung wie dem Krankengelde zu Grunde zu legenden Lohnes bezw. Einkommens festzustellen.

Vielfach übernimmt der Verlagsarbeiter vom Unternehmer Material. Eine Fuhre Rohmaterial wird ihm überlassen, deren Preis kreditiert. Die Waren, welche er daraus fertigt, werden gesondert verrechnet und ihm gutgeschrieben. Den sich ergebenden Überschuß erhält er ausbezahlt. Nun ist schwer zu bestimmen, wieviel in der am Ende einer Woche abgelieferten Warenmenge an Rohstoffwert steckt, und doch kann der „Arbeitsverdienst" der Woche nur so ermittelt werden, daß man dies thut. Handelt es sich beispielshalber um Weiden und die Herstellung gemeiner Korbwaren daraus, so wird man vielleicht sagen können, daß von 30 Kronen, welche der Verlagsmeister am Samstag für seine Waren erhielt, 14 Kronen auf Weidenmaterial und 16 Kronen auf seine Entlohnung entfallen. Handelte es sich aber auch um Stoffe, Bändchen und Schnüre, welche zum Aufputz der Körbchen zu verwenden wären, so hätten beim selben Betrag vielleicht 20 Kronen auf die Hülfsstoffe und nur 10 auf die Entlohnung zu entfallen.

Doch nicht immer liegen die Verhältnisse so einfach. Oft werden verschiedenartige Aufträge erledigt. Und abgesehen von der Schwierigkeit der Schätzung an sich — wer könnte diese in der zuverlässigsten Weise vornehmen? Der Verleger hätte das Interesse, allzu nieder zu schätzen, um seine Beiträge zu mäßigen, und der Verlagsarbeiter müßte bei seiner Abhängigkeit diesen Absichten stets Rechnung tragen. Manchmal wird der Verleger gar kein Urteil über die Menge des verwendeten Rohmaterials haben, welches in den von ihm übernommenen Waren jeweils steckt; so, wenn dem Arbeiter ein Baumstamm übergeben wurde, aus dem er Federgriffe schnitzt. Gleichviel — in keinem Falle ließe sich eine solche Erhebung bei jedem Heimarbeiter an jedem Liefertag vornehmen!

Wollte man daher anstatt des jeweiligen thatsächlichen, den durchschnittlichen Verdienst des Arbeiters auf Grund einer Schätzung prozentuell bestimmen, z. B. mit 60 % vom Werte der gelieferten Waren, so würde dieses Verhältnis durch jede erheblichere Schwankung des Rohstoffpreises berührt werden: Erhöht sich der Preis der Rohstoffe um 30 %, so wächst bei dieser Berechnung der Verdienstsatz des Arbeiters automatisch um 18 %! Allerdings könnte ich eine zu hohe Schätzung des Arbeitereinkommens nicht als einen besonderen Nachteil ansehen: zahlt ja, wenn wir die heutige Versicherungs-

grundlage beibehalten, der Arbeiter 2/3 der Prämie und wird durch eine höhere Prämie höher versichert.

Die gleiche Abrechnung des Rohstoffwertes bei der Festsetzung des Verdienstes müßte zur Erhebung des konkreten oder durchschnittlichen Wochenverdienstes auch dort stattfinden, wo der Arbeiter den Rohstoff aus Eigenem beistellt.

Mitunter hat freilich das Material keinen Wert — in Galizien und in Krain werden Backschüsseln aus Stroh hergestellt, welche der Verleger mit 4 Hellern das Stück bezahlt. Das Stroh stammt aus der eigenen Wirtschaft, ist schon ausgedroschen und wird für nichts gerechnet. Bei voller Beschäftigung könnte der Bauer mit dieser Arbeit bloß 20 bis 24 Heller im Tag verdienen. Er strebt auch nicht mehr an, als durch diese Arbeit Tabak und Schnaps für das Jahr zu verdienen. Viele machen sich überhaupt nur dann an die Arbeit, wenn sie diese Genußmittel entbehren. Diese Nebenbeschäftigung könnte nun bei einer Krankenversicherung der Verlagsarbeiter principiell außer Acht gelassen werden. Sie findet sich auch in der Stadt häufig — so bei der Beamtenfrau, welche nebenbei hausindustriell Puppenstrümpfe strickt, Puppenschuhe verfertigt, andere Puppentoilettestücke näht, Kinderkleider anfertigt, Feinstickereien ausführt, oder nur zeitweilig gewerbliche Erwerbsarbeit thut, etwa im Herbst, wo sie „Nicolos“ oder „Krampuße“ aufputzt. Der rücksichtlich dieser Nebenarbeiten in Frage kommende Maßstab könnte in der Bestimmung des (österreichischen) Erwerbsteuergesetzes gefunden werden: nicht dort, wo dieses Hausindustrielle ohne fremde Hülfsarbeiter schlechthin von der Erwerbsteuer befreit, sondern wo es schlechthin von Nebenbeschäftigungen spricht, welche keinen zur Deckung des Unterhaltes ausreichenden oder weniger als einen ziffermäßig bestimmten Ertrag ergeben.

Damit bliebe die Hausindustrie untersten Grades außer Acht. Die Näherin, welche vom Aufnähen von Knöpfen lebt, wäre versichert — der Insasse eines Strafhauses oder Garnisonsarrestes aber, welcher derselben Thätigkeit obliegt, ebenso befreit, wie etwa der freie Spitalsrekonvalescent, den man in manchen Gegenden Frankreichs wie des Deutschen Reiches mit dem Aufnähen von Knöpfen beschäftigt (wohl die jämmerlichste Form gewerblicher Beschäftigung außer Hause).

Zu dieser Kategorie von Arbeitern, welche sich durch ihre gewerbliche Berufsart nicht erhalten, gehören auch die Kinder. Es wird auf Grund konkreter Anschauung der gegebenen Verhältnisse zu ent-

scheiden sein, ob im Falle der Erkrankung von Kindern ein Krankengeld flüssig gemacht, demgemäß eine Versicherung — analog jener für Lehrlinge — durchgeführt werden soll[1].

Doch kehren wir zu den berufsmäßigen Verlagsarbeitern im engsten Sinne zurück.

Die schätzungsweise Annahme eines durchschnittlichen Tages- oder Wochenverdienstes bietet weitere Schwierigkeiten, wenn die Arbeit mit Unterbrechung oder wenn sie für mehrere Verleger erfolgt. Arbeitshäufungen der Saisons, Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit in der Stadt, außerdem noch durch landwirtschaftliche Arbeiten auf dem Lande, machen die Annahme eines festen Betrages pro Tag, Woche oder Monat schwer. Bedenklich ist ferner die Belastung eines Unternehmers mit den Unternehmeranteilen von Konkurrenten: anderen Verlegern oder eines Zwischenmeisters. In allen größeren Städten giebt es aber einen erheblichen fluktuierenden Stand von Außerhaus-Arbeitern, welche beständig für mehrere Unternehmer arbeiten müssen, weil sie nur bestimmte „Façons“ erzeugen und von Einem Unternehmer allein nicht genügend beschäftigt würden; so in der Schneiderei der Frackschneider, in der Krägenerzeugung der Arbeiter für Umleg- bezw. für Stehkrägen, in der Kravattenerzeugung die Maschinennäherin usw. Dazu kommen jene, welche in der stillen Zeit für Mehrere arbeiten, ferner jene Verlagsarbeiter, die vorübergehend auch für eigene Rechnung thätig sind. Dieser letztere Fall wurde bei der Altersversicherung der deutschen „hausgewerblichen“ Tabak- und Textilarbeiter derart geregelt, daß sie versichert sind, wenn sie nur vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, nicht versichert, wenn sie dies vorwiegend thun.

Ich glaube, alle die rücksichtlich der Einschätzung bestehenden Schwierigkeiten so zu umgehen.

Unter Mitwirkung der Verleger und Verlegten und eines findigen und unparteiischen Beamten, welcher das bezügliche Gewerbe am Orte einigermaßen kennt, wird für den einzelnen Verlagsarbeiter ein durchschnittliches Jahreseinkommen ermittelt — etwa in der Zeit zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des Gesetzes; späterhin kann das Ergebnis des letzten Jahres (häufig auf Grund der Lohnbücher des Verlegers) der Einschätzung für das kommende

[1] Im Erzgebirge flechten die Kinder Stroh- und Bastbänder auf dem langen Weg zur und von der Schule — ein Seitenbild zur Südslavin, welche gehend, ein Kind im Arm oder auf dem Rücken, spinnt.

Jahr zu Grunde gelegt werden; auf Grund dieses Einkommens wird der Verlagsarbeiter in eine bestimmte Kategorie eingereiht. Nach dem angenommenen durchschnittlichen Jahreslohn werden die für seine Kategorie geltenden Beiträge und Unterstützungen geleistet. Das Ausmaß dieser Beiträge ist in einem Prozentsatz bestimmt; diesen Prozentsatz hat der Verleger von dem thatsächlichen Lohne — wohl stets Stücklohn — jeweils abzuziehen. Dabei löst sich die Schwierigkeit bezüglich der Leute, die für verschiedene Unternehmer arbeiten.

Spielt sich das Verlagsverhältnis in den Formen des Warenkaufs ab, müßte wohl der ortsübliche Arbeitslohn die Basis für die Annahme des Prozentsatzes ergeben, welcher von den dem Arbeiter gezahlten Summen in Abzug zu bringen wäre.

Die Verleger haben der zurückbehaltenen Summe ihren eigenen Beitrag hinzuzufügen. So wird bei der Invalidenversicherung von „Hausgewerbetreibenden" in Deutschland vorgegangen, so halten es auch einige Schuhwarenerzeuger in Wien. Vier Wiener Schuhfabrikanten haben schon vor Einführung der Arbeiter-Krankenversicherung von Staatswegen freiwillig eine „Arbeiter-Schuhmacher-Krankenkasse Wiens" gegründet[1], welche alle ihre Arbeiter umfaßt. Diese zahlen zwei Drittel, die Unternehmungen ein Drittel der Beiträge. Versichert sind jene Heimarbeiter, welche ihr Arbeitsbuch[2] bei einer der vier Firmen hinterlegt haben. Da sie bloß Ein Arbeitsbuch besitzen, können sie nur einfach versichert sein; da aber ihre mitarbeitenden Familienangehörigen kein Arbeitsbuch besitzen, bleiben diese unversichert. Dennoch könnte leicht verfügt werden, daß Lehrlinge wie Gehülfen, ob sie nun der Familie angehören oder nicht, ob sie bei der Innung eingetragen sind oder nicht, beim Verleger anzumelden und hiemit versichert seien. Familienangehörige, welche keinen förmlichen Lohn beziehen, müßten wohl hinsichtlich eines anzunehmenden Lohnbezuges eingeschätzt werden.

Was indes die Beitragsquote des Verlegers betrifft, wäre noch zu erwägen, ob diese nicht höher sein sollte, als das bei der Werkstättenarbeit vorgesehene Drittel des Gesamtbeitrages.

Diese Frage hat in Deutschland Graf v. Posadowsky dankenswerterweise bejaht. Bei der Beratung der Heylschen Novelle erklärte

---

[1] XV, Märzstraße 27.

[2] Gewerbeordnung, § 80 fg. Das Arbeitsbuch ist beim Eintritt in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

er: „Sachlich haben wir gegen die Versicherung der Heimarbeiter nichts einzuwenden, obgleich immerhin noch das Bedenken besteht, ob es nicht, ehe man den Heimarbeitern, diesen mit so schweren Verhältnissen kämpfenden Leuten, eine neue Last auferlegt, richtiger wäre, die Beitragslasten zur Krankenversicherung anders zu regulieren, ob man also nicht, ehe man den Heimarbeitern diese Last auferlegt, eine Regulierung der Krankenversicherungsbeiträge dahin eintreten ließe, daß die Unternehmer die Hälfte und die Arbeiter auch nur die Hälfte statt zwei Drittel zu bezahlen hätten." Ihm schloß sich der Abgeordnete Roesicke an. Er wies darauf hin, daß auch die Lasten in der Invalidenversicherung zwischen Arbeitgeber und Versichertem gleichmäßig geteilt sind[1]. Er frug zugleich, wie die Verwaltung, die bisher zu zwei Drittel in den Händen der Versicherten und nur zu einem Drittel bei den Arbeitgebern ruht, sich später gestalten soll, ob auch, wie in der Invalidenversicherung, eine gleiche Teilung der Rechte eintreten müßte. Der Antragsteller, v. Heyl, war weiter gegangen; er erklärte es für eigentlich unerhört, daß Arbeiter, welche schlecht, auffallend schlecht bezahlt sind, „den Arbeitgebern gegenüber noch verpflichtet sind, sich bei dieser schlechten Bezahlung noch zu belasten mit der Herbeischaffung von Arbeitsmaschinen, von Arbeitsmitteln, von Waren, daß sie genötigt sind, die Arbeitsräume zu stellen, Heizung und Beleuchtung zu bezahlen, während in der Industrie die Verhältnisse doch ganz entgegengesetzt entwickelt sind." „Man könnte sogar auf den Gedanken kommen, daß diejenigen Arbeitgeber, welche die Arbeiter verpflichten, alle diese Unkosten ihrerseits zu tragen, in anderer Form und in anderer Weise und in einem anderen Bruchteil, Prozentverhältnis zu den Lasten der Krankenversicherung herbeigezogen werden müßten, als diejenigen Arbeitgeber, welche den Arbeitern alle diese Vorteile zuführen. Bekanntlich muß der Fabrikant in der Industrie, sofern er unter den Bestimmungen der Gewerbeordnung steht, ein Drittel und der Arbeiter zwei Drittel zahlen; er ist aber verpflichtet, Arbeitsräume, Beleuchtung und alle diese Dinge zu stellen .... Wenn ein Arbeitgeber den Arbeiter bei schlechter Bezahlung — die ja nicht in dem Rahmen eines Gesetzes berücksichtigt werden kann — noch veranlaßt, die Unkosten selbst zu tragen, so würde ich es durchaus gerecht finden, wenn man eine Bestimmung aufnimmt, wonach diese Arbeitgeber anstatt ein Drittel zwei Drittel der Beiträge zu zahlen hätten." Der Abg. Singer ging

[1] § 27, Abs. 3.

noch weiter, indem er kurzweg erklärte: „Liegt der Einzelbetrieb in der Hausindustrie in dem vitalsten Interesse der Unternehmer selbst, dann haben die Herren doch kein Recht, zu verlangen, daß die Gesetzgebung ihnen diejenigen Lasten, die sonst jeder Industrielle und Fabrikant tragen muß, erlassen soll. Deswegen würde es den thatsächlichen Interessen entsprechend viel richtiger sein, wenn die Zwischenunternehmer und deren Arbeiterinnen von den Versicherungsbeiträgen befreit und dieselben dem Unternehmer, dem Konfektionär, auferlegt werden"[1]. Diese Erörterung ist gewiß sehr erfreulich, sie zeigt Sinn für die Lage der Verlagsarbeiter. Jedenfalls dürfte eine Belastung der Unternehmer bald mit mehr als einem Drittel erfolgen.

Was die Verwaltung betrifft, entsteht die Frage, ob die Gründung eigener Kassen für Hausindustrielle, oder ob ihre Zuweisung zu den bestehenden zweckmäßiger wäre. An sich erscheint das letztere zweifellos entsprechend, doch ergiebt sich die Gefahr einer Verschlechterung der Lage der Kassen, wenn nicht für die Versicherung der Verlagsarbeiter besondere Vorschriften getroffen werden. Die große Fluktuation der Heimarbeiter, die Leichtigkeit ihrer Verheimlichung und Schwierigkeiten der Kontrolle über ihre Verwendung, ein großer Krankenstand, namentlich häufige Inanspruchnahme der Kasse während der stillen Zeit, sind in Rechnung zu ziehen und setzen (von der erhöhten Beitragspflicht der Verleger ganz abgesehen) Kautelen voraus.

Solche Schwierigkeiten bestehen aber mitunter allgemein bei Saisongewerben und könnten überwunden werden. So bestimmte das Krankenkassenstatut der Wiener Dachdecker-Genossenschaft in seiner Fassung aus 1889, im Hinblick auf die stille Zeit in den Monaten Dezember bis Februar, wo der Betrieb der Dachdecker, von dringenden Reparaturarbeiten abgesehen, in der Regel ruht, daß in diesem Vierteljahr, unbeschadet der Unterstützungsansprüche der Mitglieder, keine Beitragsleistung stattfinde. Nun gab es aber Dachdeckermeister, die mit Eintritt des Winters ihre Dienstboten als weibliche Tagelöhner zur Kasse anmeldeten, weil sie da nichts zu bezahlen hatten. Diese Mitglieder wurden Ende Februar, wenn die Zahlungspflicht begann, wieder abgemeldet. Desgleichen war die Kasse haftbar im Falle der Erkrankung wirklicher Hülfsarbeiter, welche im Winter oft

[1] Protokoll der Sitzung am 28. November 1899, S. 3073, 3078, 3072 und 3076.

nur zu einer nach Stunden zählenden Arbeit aufgenommen wurden, ohne daß sie in dieser Zeit Mitgliedsbeiträge erhielt. Daher beantragte die Kassenverwaltung, daß von November bis April Mitgliedsbeiträge wochenweise einzuheben, die für Dezember bis Februar entfallenden Beträge jedoch in den Monaten Mai bis Oktober im vorhinein einzuzahlen seien. Dagegen wurde indes eingewendet, daß der Abzug der Beiträge für künftige Monate Schwierigkeiten verursachen müßte. Man könne nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichten, im Sommer Mitgliedsbeiträge für den Winter zu leisten — eine Zeit, wo der Versicherte infolge der schlechten Erwerbsverhältnisse in seinem Gewerbe gezwungen ist, einen anderen Verdienst zu suchen und infolgedessen einer anderen Krankenkasse angehöre, mithin doppelte Leistungen aufzubringen hätte, ohne doch mehr Ansprüche erheben zu können als jene, welche *eine* Kasse leistet. Auch kehren die aus der Provinz zugereisten Arbeiter, welche einen nicht geringen Teil der Gehülfenschaft ausmachen, während der Winterszeit größtenteils in die Heimat zurück, verlassen also den Genossenschaftsbezirk und wenden sich daheim anderen Erwerbszweigen zu; auch würde der Abzug der Beiträge für sechs Wintermonate im vorhinein stets zu Reibungen zwischen den Gehülfen und Meistern führen. Anderseits könne man von den Meistern nicht verlangen, daß sie aus eigener Tasche die Gehülfenbeiträge für ein halbes Jahr bestreiten; endlich müßte der Meister seinen Beitrag häufig für einen Arbeiter leisten, der zur Zeit, für welche er damit versichert würde, gar nicht mehr bei ihm in Arbeit stehen, vielleicht nicht einmal mehr am Leben sein würde. Diesen Bedenken trug die Behörde Rechnung, indem sie die Genehmigung der Vorschläge der Kassenverwaltung versagte.

Gleichwohl machte die Kasse noch andere, durch die Behörden nach zwei Jahre währenden Verhandlungen noch nicht genehmigte, an sich ganz zweckmäßige Vorschläge, welche die Gehülfen für die Zeit des Stillstandes im Gewerbe gegen die Gefahren des Verlustes der Unterstützung im Erkrankungsfall sichern könnten. Beantragt wurde, daß Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht leisten, erst nach sechs Wochen den Unterstützungsanspruch verlieren, ferner, daß im besonderen Mitglieder, welche infolge *Erwerbslosigkeit* die Beiträge nicht einhalten und Österreich nicht verlassen, die Mitgliedschaft und das Recht auf die Kasseleistungen nach Ablauf dieser sechs Wochen sich sichern können, indem sie beim Obmann um Verlängerung der Zahlungsfrist ansuchen, welchem das Recht zur Verlängerung um vier Wochen zusteht. Damit ist eine Verlängerung der Bezugs-

berechtigung für zehn Wochen geschaffen. Endlich kann ein Mitglied, wenn es länger als zehn Wochen erwerbslos ist, vor Ablauf der zehnten Woche beim Vorstande um die weitere Verlängerung der Zahlungsfrist ansuchen, welche vom Vorstande bis zur Dauer von weiteren zehn Wochen gewährt werden kann, also insgesamt zwanzig Wochen. Die geschuldeten Beiträge wären vom Versicherten nach Ablauf der gewährten Frist mit den weiteren Zahlungen derart nachzutragen, daß er mit je einem laufenden Beitrage zugleich mindestens „einen Rückstand" decken würde, ohne daß der Arbeitgeber verpflichtet wäre, hiezu einen Beitrag zu leisten. Somit wäre jedem Kassenmitgliede die Möglichkeit gegeben, sich für die Zeit der regulären Erwerbslosigkeit im Dachdeckergewerbe Wiens die Krankenversicherung zu erhalten.

Eine heikle Frage bildet auch die Einbeziehung der sog. verschämten Heimarbeiterinnen. In den Staaten, wo die Registrierung der Arbeiter außer Hause vorgesehen ist[1], werden auch sie konskribiert.

In unseren Staaten tritt diese Konkurrenz des Mittelstandes zu Ungunsten der Verlagsarbeiter bestimmter Gewerbe ein. Beamtenfrauen und -töchter nähen, sticken, häkeln, stricken für Verleger; auch Männer führen in ihren freien Stunden Industriemalereien aus u. dgl. m. Diese verschämten Hausindustriellen wollen durch ihre Arbeit ein Taschengeld, ein Nebeneinkommen erwerben. Sie verringern den eigentlichen berufsmäßigen Heimarbeitern die Arbeitsgelegenheit und drücken allenthalben ihre Löhne. Als man sich über die Registrierung dieser Frauen und Mädchen in Victoria, wo man sie in behördliche Register eintrug, empörte, bemerkte der dortige oberste Gewerbeinspektor, es sei nicht am Platz, hier besonders feinfühlig zu sein, und er citierte den Ausspruch des englischen Großkaufmanns Charles Booth: diese Frauen hätten mit Unrecht den eingefleischten Glauben, daß eine schäbige Eleganz und Hungerlöhne, die sie verstohlen verdienen, ihrer Stellung als „Damen" weniger abträglich sind, als es gute Löhne wären, die sie offenkundig verdienten.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, eine Organisation der Heimarbeiter zu schaffen, in Anbetracht der Schwierigkeit, insbesondere weibliche Heimarbeiter miteinander in Fühlung und Verbindung zu

---

[1] Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, S. 47—52.

setzen, sowie angesichts der bedauernswerten Wirkung dieser Konkurrenz des Mittelstandes auf den Arbeitsmarkt, würde ich ihm eine Sonderstellung inbezug auf die Krankenversicherung nicht einräumen wollen. —

Die Gesetzgebung ist der Krankenversicherung der Verlagsarbeiter in Deutschland, die Verwaltung zum Teil auch in Österreich günstig.

Im Kreise der Verlagsarbeiter selbst regt sich das Bedürfnis nach Krankenversicherung gleichfalls. Abgesehen von den angeführten älteren Beispielen in Mariano und Wien verweise ich auf Gablonz, in Nordböhmen, und auf die Waldviertler Weber in Niederösterreich. In Gablonz, wo etwa 1400 verlegte Hohlperlen-Erzeuger seit 1897 in einer Produktivgenossenschaft vereinigt sind, beschlossen diese, ab 1. Januar 1901 eine Krankenkasse zu bilden. Die Beiträge werden 3 % vom Arbeitsverdienste betragen, wovon ein Drittel die Genossenschafter, zwei Drittel die Genossenschaft beisteuern. Mit Rücksicht auf den ausgedehnten Distrikt der Kasse wird diese freie Ärztewahl gestatten und den jeweils eintretenden Ärzten ein bestimmtes im voraus festgesetztes Honorar zuweisen[1].

Desgleichen hat die „Produktivgenossenschaft der vereinigten Weber im niederösterreichischen Waldviertel", welche 1898 gegründet wurde und von mehreren tausend Verlagswebern 500 umfaßt, schon in ihrer zweiten Generalversammlung im Juli 1900 beschlossen, eine Krankenunterstützungskasse zu errichten.

Die Praxis beleuchtet der Gesetzgebung den Weg, den sie zu gehen hat. Möge sie ihn auch in Österreich bald beschreiten!

---

[1] Tayenthal, Die Gablonzer Industrie &c. Tübingen 1900, S. 88.

Zur wirtschaftlichen Lage in den tropisch-amerikanischen Staaten.

Von

Dr. Alfred Weber.

Inhaltsverzeichnis.

Man unterscheidet in der Kolonialwissenschaft heute gern zwischen eigentlichen Kolonien und Kultivationen, wobei man unter ersteren auswärtige Ergänzungen eines Mutterlandes durch Absplitterung kompakter Bevölkerungsmassen, unter letzteren Ergänzungen desselben durch Übertragung nur von gewissen Kulturelementen auf andere Länder versteht. Man könnte beinahe mit demselben Recht unterscheiden zwischen Kolonien der gemäßigten und der tropischen Zone; erstere sind im ganzen Ackerbaukolonien, letztere das, was man sonst mit Pflanzungs- und Handelskolonien bezeichnet. In dem großen Losreißungsprozeß Amerikas von Europa nun haben sich nicht nur Kolonien der gemäßigten, sondern es hat sich auch der größte Teil der tropischen

Kultivationen befreit. Von Brasilien bis hinauf nach Mexiko reiht sich heute in Amerika ein tropischer Staat westeuropäischer Kultur an den anderen. Das Eigentümliche aber ist, daß, wenn man von Mexiko absieht, das wegen der Verbindung seiner Lage unter dem Wendekreis mit einem überwiegenden Hochlandscharakter zu den eigentlich tropischen Staaten kaum gezählt werden kann, alle diese Staaten heute nicht recht gedeihen, daß sie von fortgesetzten Revolutionen heimgesucht werden, bis über die Ohren in Schulden stecken und daß von einem Aufschwung der materiellen Kultur, von der geistigen gar nicht zu reden, bei ihnen wenig oder gar nichts zu merken ist. Man baut wohl Eisenbahnen, aber diese rentieren nicht recht, man nimmt Anleihen auf, ihre Zinsen aber werden meist nicht bezahlt, und der europäische Kaufmann, der zurückkehrt, hat heutigentags mehr von Bankerotten, als von den berühmten „tropischen" Gewinnen zu erzählen. Unser Export, der von 1889—99 nach dem ebenfalls tropischen Indien beispielsweise von 32 auf 65 Millionen Mark, nach Mexiko von 14 auf 22 gestiegen ist, hat sich nach diesen Staaten in derselben Zeit von 78,2 auf 74,8 Mill. gesenkt. Die gewaltigen Hoffnungen, die man an alle diese von der Natur mit Gaben überschütteten Länder noch jahrzehntelang nach ihrer Befreiung gesetzt hat, haben sich bisher nicht erfüllt.

Bolivar hat am Ende seines Lebens gesagt: „Wenn es für irgend ein Land der Welt möglich wäre, zu einem Zustand des primitiven Chaos zurückzukehren, so würde das spanische Amerika dieses letzte Stadium erreichen. Amerika sei für seine Rasse nicht zu regieren". Es fragt sich: Ist das inzwischen in der That eingetretene Fiasco wirklich vornehmlich, wie dieser Ausspruch des kreolischen Befreiers will, auf das Konto des Volkscharakters der spanischen und portugiesischen Kreolen zu setzen und damit aus dem Bereich jeder möglichen Beeinflussung zu rücken. Oder sind Momente vorhanden, die es auch unabhängig vom Nationalcharakter erklären und die vielleicht einen Weg für eine Änderung zeigen.

Im folgenden soll versucht werden, ein derartiges Moment zu erörtern und in seiner Tragweite, soweit es geht, zu bestimmen. — Es gelangt dabei bisher unbekanntes Material nur beschränkt zur Verwertung. Meine eigene Anschauung beschränkt sich auf einen Besuch in Westindien und die persönliche Nachfrage konnte sich nur auf Centralamerika und Venezuela erstrecken. Es handelt sich daneben überwiegend um etwas, was sich aus der Zusammenfassung bisher

nur verstreut bekannter Thatsachen ergiebt[1]. Sein Wert kann nur darin bestehen, daß es daraus wirklich einleuchtend hervorgeht. Ins Auge gefaßt sind als Unterlage in erster Linie die Verhältnisse von Centralamerika, Columbien, Venezuela, St. Domingo und Haïti, d. h. desjenigen Gebiets, in dem die Stagnation am krassesten vorliegt. Herangezogen sind weiter Ecuador und der tropische Teil Brasiliens, wo die Dinge, wenn auch in abgeschwächtem Maße, sich heute ähnlich verhalten. Peru und Bolivien konnten nicht berücksichtigt werden. Die europäischen und amerikanischen Kolonien fallen nach der Aufgabe aus der Betrachtung heraus.

Für das so abgegrenzte Gebiet, das ohne Ecuador und tropisch Brasilien etwa 12, mit diesen beiden etwa 26 Millionen Menschen umfaßt, nun möchte ich sagen: seine Verhältnisse sind maßgebend bestimmt durch eine eigentümliche Form wirtschaftlicher Abhängigkeit, die mit der politischen Selbständigkeit der in ihm bestehenden Staaten in Widerspruch steht; und diese Abhängigkeit wieder ist Folge nicht so sehr der wirtschaftlichen Unfähigkeit der in den Staaten herrschenden Rasse als des ehemaligen Charakters der Staaten als tropischer Kultivationen und der daraus hervorgegangenen socialen Zusammensetzung ihrer Bevölkerung. Nur wo, wie im brasilianischen São Paolo und einigen angrenzenden Gegenden, diese Zusammensetzung durch eine starke Einwanderung in den letzten Jahrzehnten eine wesentliche Änderung erfahren hat, liegen die Dinge auch anders.

Zunächst, welcher Art ist die erwähnte wirtschaftliche Abhängigkeit? Eine doppelte Abhängigkeit kommt hier in Frage, eine materielle, die sich auf die Güter, die produziert und konsumiert werden, bezieht, und eine formelle, die die handelsorganisatorische Verflechtung der Staaten in den Weltverkehr angeht.

[1] Vor allem die geographische Reiselitteratur ist verwertet. Für die statistischen Daten sind die von dem Bureau of American Republics herausgegebenen Handbücher vielfach benutzt. Sie sind, schon weil sie überwiegend auf der offiziellen Statistik der Staaten beruhen, ebenso wie diese schönfärberisch; soweit sie aber Ungünstiges berichten, kann man sich eben deshalb im ganzen auf sie verlassen. Es kam entsprechend der Aufgabe darauf an, nicht die Unterschiede in den Zuständen, sondern gewisse durchgehende gleichartige Züge herauszuheben, die sich auf eine gemeinsame Ursache zurückführen lassen, wobei natürlich zahlreiche Abstufungen, die zwischen den verschiedenen Staaten bestehen, zunächst außer Betracht bleiben mußten. Wo die Verhältnisse eines Staates nicht nur graduell, sondern der Art nach besonders liegen, ist es stets hervorgehoben.

Was die erstere betrifft, so wird sich niemand wundern, daß Gegenden, die ihrem internationalen Beruf nach Exportländer tropischer Agrikulturprodukte und Rohstoffe darstellen, umgekehrt in der Versorgung mit den Güterarten zur Zeit im ganzen von Europa und Nordamerika abhängig sind, die dort Gegenstände hochentwickelter moderner Großindustrie sind. Mag das aus einer nur vorübergehenden oder aus einer dauernden durch Arbeitsintensität und Ausnutzung der Technik klimatisch bedingten Arbeitsteilung hervorgehen, jedenfalls ist es in einer zur Zeit unzweifelhaft bestehenden Überlegenheit des Abendlandes begründet. Einer Erklärung aber bedarf, daß die Abhängigkeit der in Rede stehenden Länder in der Güterversorgung sich viel weiter erstreckt, daß sie auch dort besteht, wo weder Klima noch Technik eine Überlegenheit des Abendlandes begründen, wo die gesamten Bedingungen der Produktion sich vielmehr al pari verhalten. So zunächst auf dem Gebiet der heute noch überall mit einfacher Technik betriebenen Gewerbe. Ein solches Gewerbe ist z. B., wegen der verhältnismäßig einfachen Umformung des Rohstoffes, die Herstellung der großen Masse der Möbel; bei ihnen liegt außerdem noch eine sehr erschwerte Transportierbarkeit vor. Hier sollte man in den Ländern, von denen wir unser Mahagoniholz holen, und die mit Urwald aller Hölzer gefüllt sind, wohl die Deckung des eigenen Bedarfs durch eigene Herstellung vermuten. Thatsächlich aber bezieht man, vom Schaukelstuhl, der eine große Rolle spielt, angefangen, bis zu den einfachsten Möbeln, fast alles vom Ausland[1]. Weiter: Man baut im gesamten tropischen Amerika, wegen der großen Erdbebengefahr und aus anderen Gründen, die große Masse der Häuser aus Holz. Die Häuser stehen am Rande des Urwaldes. Das zugeschnittene Bauholz aber bezieht man aus den Vereinigten Staaten. Nicht etwa, weil das Urwaldholz unbrauchbar ist, sondern wieder, weil man trotz großen Wasserreichtums das simple Gewerbe der Holzsägerei so gut wie nicht hat. Jede Holzsägemühle wird dem Reisenden als Merkwürdigkeit präsentiert. Venezuela bezahlt für Bauholz jährlich eine Steuer von 50 Pfennig pro Kopf an die Vereinigten Staaten. Haïti und San Domingo zahlen 1 Mark, und selbst das im Süden sehr viel weiter ent-

[1] Vgl. dazu u. a. Hassaureck, Vier Jahre unter Spanisch-Amerikanern. Dresden 1887, S. 182; Sievers, Venezuela. Hamburg 1888, S. 145; Kolberg, Nach Ecuador. Freiburg i. B. 1885, S. 541.

wickelte Brasilien zahlt noch 40 Pfennig pro Kopf[1]. Und das Holz wird zu unsinnig hohen Preisen gekauft; in den Städten des Innern von San Domingo, in Santiago, Mocca, La Vega, unmittelbar am Fuße gewaltiger Tannenwälder kosten 100 Fuß geschnittenes Tannenholz 40 Mark, der Fuß 40 Pfennig[2].

Ähnlich auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Bodenbestellung. Alle Staaten, von denen ich spreche, besitzen, vermöge ihrer Bodenformation neben einer Tierra caliente, d. h. tief gelegenen Gegenden, mit einer mittleren Jahrestemperatur von 25 bis 30° C., eine zwischen 500 und 2000 m Höhe gelegene Tierra templada mit 15—25° C. im Durchschnitt, und, abgesehen von Brasilien, das statt dessen seine Südprovinzen besitzt, auch eine noch höher gelegene Tierra fria mit einer Jahrestemperatur von unter 15°. Sie haben dadurch die Möglichkeit, nicht nur die Agrikulturprodukte der tropischen, sondern auch der gemäßigten Zone, vor allem also die nötigen Brotfrüchte, in der Tierra fria Weizen, in der Tierra templada Weizen und Mais zu erzeugen. Sie müßten, sollte man denken, in der Brotversorgung unabhängig vom Auslande sein. Was ist der Fall? Brasilien bezahlt jährlich an die Union mehr als 20 Mill. Mk. für Weizen- und Maismehl, Venezuela mehr als 6, die Insel Haïti mehr als 3 Mill.[3]; Brotstoffe bilden 20% der nordamerikanischen Einfuhr in die centralamerikanischen Staaten[4]. Ferner: alle jene Staaten sind in ihren ausgedehnten Savannen im Besitz großer Rinderherden; Butter und Käse aber beziehen sie wieder ganz überwiegend vom Ausland. Erstere von den Vereinigten Staaten, letzteren von Frankreich. Endlich: vor jeder Neger- oder Indianerhütte trifft man das abscheuliche, schwarze, westindische Schwein, das mit einem riesigen Holzkragen herumläuft, der es vor dem Verlaufen im Urwalde schützt. Es scheint aber nur zur Vertilgung von Ungeziefer zu dienen; denn Schmalz und Schweinepökelfleisch sind wiederum Haupteinfuhrartikel aus der Union. Also auch die primitiven länd-

---

[1] Aus der Einfuhrstatistik der Staaten in den Handbüchern (H. B. künftig citiert) berechnet. Hand Book of the American Republics 1893: Venezuela S. 270, Brasilien S. 78. Bei den übrigen Staaten ist die Statistik für die Aussonderung von Bauholz leider nicht detailliert genug. Für Haïti vgl. Tippenhauer, Die Insel Haïti. Leipzig 1893, S. 208 ff.

[2] Tippenhauer a. a. O. S. 212.

[3] H. B. 1893: Brasilien S. 77, Venezuela S. 270. Für Haïti Tippenhauer S. 342 u. 364.

[4] H. B. 1893, S. 122.



lichen Gewerbe der Müllerei, Meierei, Fett- und Fleischzubereitung sind nicht entwickelt; und sie sind es nicht etwa nur dort nicht, wo sie wie in den Hafenplätzen durch eine siegreiche ausländische Konkurrenz niedergehalten sein könnten, sondern sie fehlen auch im verkehrsarmen Innern des Landes. Sievers z. B. erzählt: in San Cristobal oben auf den Kordilleren von Venezuela lebt man von amerikanischem Mehl, obgleich dicht dabei in Bailadores Weizen im Überfluß ist; Weizen, der wegen Mangel an Mühlen oft zum Teil einfach verdirbt.

Zu dem allem kommt nun noch das Fehlen auch überhaupt nur des Anbaues einiger der notwendigsten und selbstverständlichen Pflanzen. Jeder, der im spanischen Amerika gewesen ist, kehrt mit einem Widerwillen gegen Reis und Bohnen zurück, weil ihm dies Gericht, ein Nationalessen par excellence, ungefähr jeden Tag vorgesetzt worden ist. Beide Früchte gedeihen nun in der Tierra caliente wie templada dieser Staaten vorzüglich. Wer aber auf einem Schiff der Hamburg-Amerikalinie hinüberfährt, wird zu seiner Verwunderung erfahren, daß die Hälfte der Ladung chinesischer Reis ist. Nur 1 % von dem Reis, der in Venezuela gebraucht wird, wird dort gebaut[1]; in Haïti ist von Reisbau überhaupt nicht die Rede, und auch Brasilien führt in seinen mittleren und nördlichen Provinzen Reis, Bohnen, ja auch Kartoffeln und Mais in großen Mengen vom Auslande ein[2]. Kurz es fehlt erstens das sonst überall vorhandene für interlokalen Absatz arbeitende Handwerk, es fehlen zweitens die zur Verwertung agrarischer Eigenproduktion nötigen ländlichen Nebengewerbe, und es fehlt endlich ein gutes Stück der agrarischen Rohproduktion selbst. Zu 30 % besteht die Einfuhr von San Domingo[3], zu 23 % diejenige von Venezuela, zu 28 % die des Staates Rio de Janeiro, und zu 30 % die der centralamerikanischen Republiken aus solchen Produkten, die gerade so gut im Lande selbst hergestellt werden könnten und in jedem anderen Land auch würden[4]. Genau angesehen liegen die Verhältnisse so: auch heute sind in allen diesen Staaten nur diejenigen Produktionen wirklich entwickelt, die der Spanier und

[1] Sievers, S. 117.

[2] Lamberg, Brasilien. Leipzig 1899, S. 127.

[3] Tippenhauer, S. 342.

[4] Das heißt, sie besteht insoweit aus den Artikeln des Zolltarifs: Breadstuffs, Rice, Provisions comprising meat and dairy products, Vegetables, Wood and manufactures of Wood. Vgl. H. B. 1893: Centralamerika S. 124, Venezuela S. 267 u. 270, Brasilien S. 72.

Portugiese einst als **Kolonialherr** in ihnen eingeführt hat. Man arbeitet in Bergwerken; diese waren bekanntlich das eigentliche Explotationsfeld der spanischen Kolonialzeit. Man baut Zucker und Tabak ausreichend für den Eigenbedarf, sie sind die großen Exportartikel der kolonialen Plantagenbesitzer gewesen; und man baut Kaffee, Kakao, Indigo für den Export, auch das aber sind alte Plantagenkulturen. Was man im übrigen herstellt, ist nicht viel mehr, als der halbwilde Indianer schon seit Jahrhunderten, vielleicht schon vor der Kolonisation für den eigenen Bedarf baute. Diese Länder sind ganz einfach in ihrem wirtschaftlichen Niveau tropische Kultivationen geblieben, sie haben trotz ihrer politischen Losreißung keinen wesentlichen Schritt in der Richtung der Ausbildung zu selbständigen Wirtschaftskörpern mit eigenem Blutkreislauf gemacht; sie sind noch heute abhängige Glieder, zwar nicht mehr Spaniens und Portugals, aber des Gesamtwirtschaftskörpers von Europa und den Vereinigten Staaten.

Und entsprechend ist nun auch ihre handelsorganisatorische Stellung. Sie besitzen einen in ihren eigenen Händen liegenden Großhandel nicht. Der gesamte Absatz ihrer Produkte geht durch die Finger in ihnen ansässiger ausländischer Händler. Ganz gleich, ob die Kaffee oder Kakao exportierende Firma ein selbständiges Haus oder nur die Filiale einer europäischen Handlung ist, immer ist ihr Hauptinhaber nicht ein Kreole sondern Deutscher, Engländer, Portugiese oder Spanier, und ist daher die gesamte Firma nicht Teil des brasilianischen, venezuelischen Wirtschaftskörpers, sondern desjenigen des Importlandes. Der handeltreibende Brasilianer oder Kreole ist wohl Einkaufszwischenhand für die europäischen Häuser, er ist auch Commis und seltener einmal Associé, niemals aber hat er als selbständiger Grossist den Absatz der Produkte seines Landes in seiner Hand, und niemals gelangt er mit seinen Waren selbst an die großen Kaffeemärkte der Welt in Havre, Hamburg, New York. Von diesen Märkten ist er vielmehr durch den europäischen oder amerikanischen Händler getrennt[1], der die Waren von ihm in Südamerika aufkauft, und — das ist das Wesentliche — durch seine Stellung zum Markte die Preisbildung beherrscht. Im Importe andererseits geht heute der im Lande sitzende fremde Kaufmann wohl etwas zurück, aber

[1] Daß das auch für Brasilien heute noch gilt, darüber vgl. Lamberg a. a. O. S. 71 ff.

nicht durch das Aufkommen einheimischer Firmen, sondern er wird von seiner eigenen Heimat her überflüssig gemacht. Die europäische und nordamerikanische Firma läßt in gewissem Umfange heute durch ihre Reisenden unmittelbar an die Ladenbesitzer der einzelnen auch im Innern des Landes gelegenen Städte verkaufen. — Die Hauptsache und das Eigenartige ist die Abhängigkeit im Export. Will man hier einen Vergleich ziehen, so muß man sagen, die südamerikanischen Staaten befinden sich den ihre Produkte abnehmenden europäischen und nordamerikanischen Händlern gegenüber in der Situation, in der sich ein Hausindustrieller gegenüber seinem Verleger befindet. Wie ein solcher produzieren sie auf eigene Rechnung und Gefahr, der Absatz ihrer Produkte und damit deren Preisbildung aber ist ihnen entzogen. Sie sind von den fremden Großhändlern buchstäblich verlegt. Wir werden später sehen, welche große Bedeutung diese Thatsache hat. Vorläufig hat es sich nur um die Feststellung gehandelt.

Ich frage zunächst, was sind die Ursachen der geschilderten eigenartigen Abhängigkeit? Nichts scheint näher zu liegen, als das Konto der herrschenden Bevölkerung damit zu belasten. Aber so weit entfernt man sein kann, in dem heutigen Kreolen ein wirtschaftlich tüchtiges Element zu erblicken, wesentlich anders würden die Verhältnisse, wenn er wirtschaftlich tüchtiger wäre, nicht liegen. Es ist nicht in erster Linie der Charakter der herrschenden Klasse, es ist vielmehr die sociale Komposition der Bevölkerung, das numerische Verhältnis der leitenden Weißen, zu der farbigen Indianer- und Negerbevölkerung, was die Zustände bestimmt.

Man ist heute wohl einig darüber, daß der tropischamerikanische Indianer und Neger, sowie er nun einmal, gleichviel aus welchen Ursachen, jetzt ist, fremden Einflusses bedarf, um nicht in wirtschaftlicher Stagnation zu verbleiben oder in sie zurückzuversinken[1]; daß

---

[1] Vgl. darüber u. a. die guten Auseinandersetzungen bei Froude, The English in Westindies. London 1888. Weiter die allmählich ganz bedeutend angeschwollene Litteratur über Haïti, aufgeführt bei Tippenhauer, S. 677 f. besonders Spenser St. John, Hayti or the Black Republic. London 1884. Wer einmal in Haïti gewesen ist und die Neger dort kennen gelernt hat, zweifelt in der That an der absoluten Abwesenheit jeder wirtschaftlichen Tugend beim amerikanischen Tropenneger nicht mehr. — Für die Beurteilung der heutigen Indianer ist die geographisch-ethnographische Reiselitteratur zu vergleichen. Sie ist einstimmig in ihrer Charakterisierung. Dazu u. a. Ratzel, Aus Mexiko. Breslau 1878; Stoll Guatemala. Leipzig 1886, S. 326 ff.; Hettner, Die

nur das weiße Element durch seinen Einfluß ihn und das Land im Augenblick weiter zu entwickeln vermag. Dafür aber hat die weiße Bevölkerung im Grund nur drei Mittel: sie kann die Indianer und Neger durch Arbeitszwang zur Entwickelung der Produktion des Landes und zur Erhöhung ihrer eigenen Lebensansprüche erziehen, sie kann sie durch Blutmischung sich amalgamieren oder doch anzunähern versuchen, und sie kann sie durch Schule, Beispiel und die wirtschaftliche Konkurrenz, die sie ihr macht, aus ihrer Lethargie aufrütteln und zur Arbeit heranziehen. Jedes dieser drei Mittel verlangt ein bestimmtes Stärkeverhältnis der beiden Bevölkerungsteile, und man kann wohl sagen, daß die Notwendigkeit der Stärke der weißen Bevölkerung wächst, vom ersten zum letzten. Die Nordamerikaner haben es verstanden, in den Südstaaten der Union, nach der Aufhebung der Sklaverei aus den dortigen Negern, anscheinend bloß durch die Arbeitskonkurrenz und ihr Beispiel, eine verhältnismäßig arbeitsame Bevölkerung zu machen. Aber es beträgt hier auch die schwarze Rasse selbst in dem am meisten durchtränkten South-Carolina nicht mehr als 59 %; und auch hier bleibt noch zweifelhaft, wie weit bei der Erziehung der Neger nicht auch ein in Landlosigkeit liegender indirekter Arbeitszwang mitgewirkt hat. Den mexikanischen Kreolen andererseits ist es gelungen, durch Blutmischung mit den dortigen Indianern eine anstellige kräftige Mischrasse zu schaffen, ohne deren Vorhandensein der jetzige Aufschwung des Landes nicht möglich sein würde[1]. Aber die Weißen verhielten sich in Mexiko zu den Indianern zu Humboldts Zeit immerhin wie eins zu zwei[2]. Mexiko hat wegen seiner Edelmetallschätze den relativ stärksten Zufluß europäischer Elemente gehabt. Und doch bleibt auch hier wieder zweifelhaft, wie weit die guten Eigenschaften der mexikanischen Mischlingsrasse nicht auf besondere Qualitäten der dortigen indianischen Hochlandsbevölkerung zurückgehen.

Im übrigen tropischen Amerika hat das weiße Element bei der Losreißung vom Mutterland anscheinend nirgends mehr als 10 bis höchstens 15 % der Gesamtbevölkerung betragen. Sicher ist, daß es zu den reinen farbigen Rassen, die in Centralamerika, Columbien

---

Cordillere von Bogota, Petermanns Mitteilungen, Erg.-Bd. XXII, S. 92 ff.; Regel, Kolumbien. Berlin 1899, S. 146 ff.; Sievers, Venezuela. S. 35 ff.; Middendorf, Peru. Breslau 1893, Bd. I, S. 223 ff.; Lamberg, Brasilien. Leipzig 1899, S. 33 ff.

[1] Lemke, Mexiko. Berlin 1900, S. 41 ff.

[2] Humboldt, Essai politique sur le royaume de la nouvelle Espagne. S. S. 65, 76, 115, 135.

und Venezuela fast ganz aus Indianern, in Westindien fast ganz aus an deren Stelle getretenen Negern und in Brasilien zu einem Drittel aus ersteren und zu zwei Dritteln aus letzteren bestanden, sich nirgends in einem besseren Verhältnis als 1 zu 4 oder bestenfalls 1 zu 3, wie es Humboldt für Brasilien im Jahre 1824 annimmt, befunden[1]. Einen europäischen Nachschub von irgend welcher Bedeutung aber hat es nur in den Südprovinzen Brasiliens, in die seit der Einschränkung der Sklaverei eine systematische, europäische Einwanderung geführt worden ist, d. h. für die hier in Betracht kommenden Tropen in São Paolo und einigen angrenzenden Bezirken, erfahren.

Neuere Schätzungen geben die Zahl der Weißen für Ecuador, Columbien, Nikaragua auf 10 % bezw. 4 % an[2]. Sievers schätzt die reinen Weißen in Venezuela auf noch nicht 1 % der Bevölkerung; und in Brasilien, wo ihre Gesamtzahl heute wohl mehr als 20 % ist, haben die einwanderungslosen Mittel- und Nordprovinzen durchaus den alten Charakter behalten[3]; 10 % Weiße sind auch hier sicher sehr hoch geschätzt.

Es ist klar, daß von einer Umbildung der Indianer und Neger durch den bloßen gesellschaftlichen Einfluß der Weißen unter diesen Umständen nicht die Rede sein konnte. Es fehlte dazu einfach das Erste, der nötige sociale Kontakt. In der Union, wo der Neger die mittellos herübergekommenen Italiener und Deutschen als kämpfendes Proletariat neben sich hatte, ist es völlig natürlich, daß er durch

[1] Siehe Wappäus, Handbuch der Geographie und Statistik des Kaiserreichs Brasilien. Leipzig 1871. S. 1370.

[2] Ecuador: H. B. S. 12 und Hassaureck S. 120; Kolumbien: Hettner, Die Kordillere von Bogota, Petermanns Mitteil., Erg.-Heft 104, S. 92, und Regel, S. 140; Nikaragua: H. B. S. 8. In Guatemala betragen allein die noch ganz uncivilisierten Indianer 844 000, d. h. mehr als 60 % der Bevölkerung; der Rest von 379 800 ist wieder aus civilisierten reinen Indianern, Mischlingen und Weißen zusammengesetzt; die letzteren können so nur einen verschwindenden Prozentsatz der Gesamtbevölkerung betragen. Petermanns Mitteilungen, Erg.-Heft 22, S. 214. Stoll schätzt sie (a. a. O. S. 307) auf nur 1500. Costa Rica und San Salvador rühmen sich in ihren H. B. einer etwas besseren Bevölkerungszusammensetzung; was das aber zu bedeuten hat, geht daraus hervor, daß man früher beispielsweise in Ecuador (La République de l'Equator, Paris 1867, S. 8) beinah 50 % Weiße angab, während die neueren von unbeteiligter Seite vorgenommenen Schätzungen, die man jetzt auch offiziell acceptiert hat, die Weißen auf noch nicht 10 % festgestellt haben. Man zählt eben in den eigenen Feststellungen als „weiß" auch die gesamte Mischlingsbevölkerung.

[3] Lamberg, Brasilien, S. 121.

deren Konkurrenz aufgeweckt wurde. Der Indianer und Neger des tropischen Amerika aber hat kein solches Element an seiner Seite. Der Kreole gehört einer ganz anderen socialen Schicht als der Farbige an; ihm sieht dieser wohl einige Äußerlichkeiten der Existenz ab; es ihm wirtschaftlich gleich zu thun, daran kann er nicht denken. Die weiße Schicht Tropisch-Amerikas war und blieb viel zu sehr nur eine obere Kruste, um die Massen der Bevölkerung mit ihrem Geist zu durchtränken.

Auch für das zweite Mittel der Umgestaltung des Bevölkerungsbestandes durch das Konnubium aber war die Schicht numerisch zu schwach. Thatsächlich ist ja eine Blutmischung auf illegitimem Wege von den Zeiten der Kolonialeroberungen an in ausgedehntestem Maße erfolgt; 40 % der Bevölkerung werden heute offiziell in Ecuador, Columbien, Nikaragua und Guatemala als Mestizen gezählt; Sievers bezeichnet sie in Venezuela als die Majorität, und in Mittel- und Nordbrasilien liegen die Dinge ganz ähnlich. Bekannt aber ist auch, wie ungünstg im allgemeinen das Urteil gerade über diese Mischrassen lautet.

Ganz natürlich! Was man hier vor sich hat, ist eben überwiegend nicht das Resultat der ursprünglichen Kreuzung zwischen Indianern oder Negern und Weißen, sondern das Resultat zahlreicher Rückkreuzungen zu den dunkleren Rassen. Denn bei dem numerischen Verhältnis der Bevölkerungsteile und dem bestehenden Klassenunterschied konnte der Mischling sich im ganzen seinerseits nicht wieder mit einem Weißen, sondern nur mit einem Indianer oder Neger verbinden, was sich dann natürlich in jeder späteren noch dunkleren Generation verstärkt wiederholte. Schon der eigentliche Mischling aber ist, wie Ratzel sich ausdrückt[1], vom Standpunkt des Europäers und seiner Kultur aus ein „verschlechterter Weißer“, weil das fremde Element ihn herabzieht, und die Mischrasse wird um so schlechter, d. h. vom Standpunkt unserer wirtschaftlichen Kultur um so weniger brauchbar, je mehr das farbige Element in ihr vorwiegt. Eine Mischrasse, die in der Mehrzahl ihrer Mitglieder nur mit einer geringen Dosis europäischen Blutes durchsetzt ist, kann einen wirtschaftlich wesentlich brauchbareren Typus, als ihn der vom Indianer oder Neger darstellt, nicht bieten[2]. Nur eine solche Mischrasse

---

[1] Mexiko S. 315.

[2] Es handelt sich hier nicht um eine „Konstruktion“, sondern um die von allen Kennern anerkannte Thatsache, daß über die wirtschaftliche Tüchtigkeit jedenfalls der amerikanischen Mischlinge einfach der Prozentsatz europäischen

aber vermochte die numerisch so schwache weiße Bevölkerung hier zu schaffen.

Es gab also für den Kreolen thatsächlich nur das Mittel des Arbeitszwangs, um sein Land zu entwickeln. Solcher ist in den verschiedensten Formen, von den groben der Sklaverei und Leibeigenschaft bis herab zu den ganz feinen der einfachen Landlosigkeit der Masse denkbar und wirksam. Das eigentümliche Schicksal des Kreolen war aber, daß er in seinen Staaten die gröberen Formen noch weniger als sonst gegenüber der modernen Entwickelung zu halten vermochte, weil er sein Land politisch selbständig machte, und daß die feineren indirekten Formen in den Tropen von selber versagten. Die Holländer halten in Java das System van den Boschs, das die Eingeborenen zu bestimmten Kulturen zwingt und sie verpflichtet, einen Teil ihrer Arbeitszeit der Kolonialverwaltung zur Verfügung zu stellen, auch heute noch aufrecht. In einem politisch selbständigen Java ginge das nicht. Hier würde die weiße Oberschicht, die des mutterländischen Rückhalts dann ermangelte, wenn sie so etwas versuchte, einfach weggefegt werden. In den selbständigen tropischen Staaten Amerikas, mit ihren notwendig demokratischen Allüren, sind daher auch die den Indianerstämmen gegenüber bestehenden spanischen Repartimientos, die eine Weiterbildung in ähnlich modernem Sinn sehr wohl gestattet hätten, von den neuen Regierungen durchweg einfach abgeschafft worden[1]. Die eigentliche Sklaverei wurde in dem für sie allein in Betracht kommenden Brasilien 1871 zum Aussterben bestimmt, 1888 dann mit einem Schlage beseitigt. — Aber auch der indirekte Arbeitszwang nun versagt hier, denn seine wesentlichste Voraussetzung, die Landlosigkeit, fehlt. Mögen sich immerhin die besten Territorien in den Händen einiger reicher Latifundienbesitzer

Blutes, den sie haben, entscheidet. Vgl. Middendorf, Peru, S. 237 u. 257; Cannstatt, Das republikanische Brasilien, S. 104; G. E. Church, Ecuador in 1881; Tippenhauer, Haïti, S. 447; Regel, Kolumbien S. 144. Es ist damit weder über die Frage, wie sich die Dinge bei anderen Rassenmischungen stellen, noch über die allgemeine kulturelle Bedeutung von Rassenmischungen entschieden. Selbst so eingefleischte Gegner der Rassenkreuzung wie Gobineau geben die relative Hebung der „niederen" Rassen durch die Mischungen zu. „Die Ungleichheit der Menschenrassen." Deutsche Ausgabe. Bd. I, S. 282 ff.

[1] Auch in Guatemala, das zwar keine Repartimiontos, aber seinen isoliert in Dörfern auf dem Hochland wohnenden uncivilisierten Indianern gegenüber das System aufrecht erhielt, daß man mit Regierungsunterstützung durch die Häuptlinge, die dafür bezahlt wurden, Arbeitskräfte requirieren konnte, ist dies seit 1894 beseitigt.

befinden, für eine Neger- oder Indianerhütte, um die ein paar Bananen und Pataten gepflanzt sind, und an die sich ein paar Äcker, Kakao- oder Kaffeegebüsch lehnen, findet sich immer noch Platz. Denn wenn in unserm Osten erst 20–25 Morgen für die Vollernährung einer Bauernfamilie genügen, so reichen dort 2—3, auch wenn der Besitzer sich bereits an europäische Kleidung und eine wenigstens hölzerne Wohnung gewöhnt hat. Es gehört schon ein Menschenüberfluß wie in Ostindien, wo gegendenweis 97, ja 168 und 181 Personen auf den qkm entfallen, dazu, damit hier aus einem Landmangel der Massen eine wirkliche große Lohnarbeiterklasse entstehe. Wo nicht mehr als 20, höchstens 30 Menschen auf den qkm selbst für die kultiviertesten Teile entfallen, und wo sich neben diesen Kulturgebieten überall fruchtbare, gänzlich unangebrochene Urwaldgebiete befinden, ist davon keine Rede. Hier kann jeder Rote und Schwarze, der will, Eigenproduzent auf eigene Façon werden, es besteht kein merkbarer Druck, der ihn zu einer ihm unlieben Arbeit unter europäischem Kommando veranlassen könnte. Und es ist diese Thatsache, aus der sich, wie ich glaube, das geschilderte Phänomen der noch heute bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit dieser Staaten im wesentlichen erklärt.

Der Neger und Indianer haßt jede Arbeit unter dem Kommando seines ehemaligen Zwingherrn, er strebt thatsächlich, auch wenn er dabei schlechter lebt, sehr stark nach eigenem Besitz; ist er aber erst einmal Kleingrundbesitzer, so ist er damit auch jedem erzieherischen Einfluß der weißen Rasse entzogen; er hat dann Niemand neben sich, der ihn zu irgendwelchem Vorwärtsstreben veranlassen könnte, er wird auch nicht mit der Zeit, durch eine Mischbevölkerung ersetzt, die einen wesentlich anderen Typus als er selbst darstellte. Er tritt vielmehr einfach aus der Berührung mit dem Weißen heraus und in den Urwald und die konservativen Urwaldstraditionen zurück. Das was ihm in der Kolonialzeit an Fertigkeiten und Bedürfnissen beigebracht worden ist, behält er bei. Um sich kleiden zu können und ein paar Haus- und Küchengeräte zu kaufen, treibt er den Bau von einigen kolonialen Exportpflanzen auf eigene Faust weiter, und um sich auf dem nächsten Markt Fische, Fleisch und Derartiges zu kaufen, baut er auch wohl etwas mehr Bananen und Pataten oder Mandioca, als er für sich selber bedarf. Etwas anderes aber zu kultivieren liegt ihm fern, denn neue Bedürfnisse treten in seinem finstern Innern nicht auf. Er wird in seiner wirtschaftlichen Existenz die Versteinerung des Sklaven und Leibeigenen der Kolonialzeit.

Der Kreole andererseits verliert den Einfluß auf die wirtschaftliche Entwickelung des Landes. In seinen Plantagen wird er gezwungen zu parzellieren, oder das Land in Halbpacht an Kleinbauern zu geben. Er kann froh sein, wenn er sich durch Vorschüsse und Schuldknechtschaft noch einen gewissen Arbeiterstamm hält. Teilweis bricht die alte Plantagenkultur einfach zusammen, teilweis ist sie wenigstens aufs schwerste gehemmt. Für eine großartige, wirtschaftliche Entfaltung des Landes in dieser Form sind den Kreolen, wo nicht besondere Landbesitzzustände vorliegen[1], die Handhaben

[1] Solche besonderen Verhältnisse liegen z. B. in Guatemala vor. Hier ist der gesamte an den Gebirgshängen und in den Thälern liegende Kaffeeboden, der die Guatemalamarke liefert, heute in den Händen großer Plantagenbesitzer. Die oben auf den ziemlich kargen Gebirgen lebenden Indianer müssen hier einfach, um überhaupt irgend etwas zu verdienen, in die Plantagen zur Arbeit herabkommen. Dort hält man sie dann dadurch, soweit es geht, fest, daß man sie durch Vorschüsse verschuldet. Diese Vorschüsse müssen nach dem geltenden Recht abgearbeitet werden. — Dieses Vorschußsystem besteht auch in anderen Staaten. Aber die Farbigen begeben sich hier nur in ganz beschränktem Maße in diese Schuldknechtschaft hinein. Es besteht hier überall der empfindlichste Arbeitermangel und daher neben den Großplantagen in ausgedehntestem Maße Kleinbetrieb ohne Lohnarbeiter. In Haïti, wo der Weiße zudem keinen Grundbesitz haben darf, ist alles Kleinbetrieb, in St. Domingo wiegt er ganz vor. In Costa Rica desgleichen. Hier, in dem Land des feinen Kaffees, bestehen für diese Kultur 8130 Güter, die 1891 ca. 333 632 Quintals brachten. Die Durchschnittsgröße der Güter ist also, 25 Quintals pro acre gerechnet, etwa 1⅝ preußischer Morgen. Das kleine San Salvador hatte 1889 ebenfalls 3438 Kaffeegüter (Notice sur le San Salvador. Expos. univ. de Paris. Paris 1889). In Nikaragua „hat jedermann seine kleine Kaffeeplantage" (Niederlein, The State of Nicaragua. Philadelphia 1898). Columbien soll nach Regel (S. 193) fast ganz Kleinbetrieb haben. Venezuela hat ihn neben einer Anzahl Plantagen in weitestem Maße. — Die Thatsache der Ausdehnung des Kleinbetriebs ist nach außen besonders beim Kaffee vielfach verdeckt. Die größeren Besitzer kaufen den Kaffee zum Enthülsen und Reinigen auf, da die kleinen dafür nicht die nötigen Vorkehrungen haben. Und so kommt dann auch der Kleinbetriebskaffee als Plantagenkaffee mit auf den Markt. — Ecuador produziert seinen Kakao durchweg im Kleinbetrieb (Semler, Die tropische Agrikultur. Bd. I, S. 358). — Über die heutige Entwickelung aller Kulturen in Nord- und Mittelbrasilien zum Kleinbetrieb infolge der Aufhebung der Sklaverei, vgl. Lamberg a. a. O. S. 67 ff. — Wesentlich anders liegen die Dinge nur in São Paolo und den angrenzenden Teilen Brasiliens. Hier findet heute eine gewaltige Entwickelung des Plantagenbetriebes statt. Sie ist aber ausschließlich auf der in diesem Staat durch Überfahrtsunterstützungen im Betrage von jährlich etwa 1 Mill. Mk. beförderten Einwanderung europäischer, vor allem italienischer Einwanderer begründet. In Mexiko, mit dem wir uns hier sonst nicht zu be-

genommen. Eine andere wirtschaftliche Thätigkeit aber, der Betrieb all' der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionen, deren Fehlen wir eingangs besprachen, verbietet ihm erst recht der Mangel der geeigneten Arbeitskräfte. Der Neger, dem es zu mühsam ist, auf einer Plantage nach dem gewohnten Stiefel thätig zu sein, ist erst recht nicht für die Arbeit in einer Möbeltischlerei, Holzsägerei, Meierei und Schweinemästerei zu haben und — auch nicht zu brauchen. Für alle diese Dinge sind intelligente Aufseher, Verwalter und Vorarbeiter von nöten, wie sie Mexiko in seiner guten Mestizenbevölkerung besitzt, wie sie aber nach allem Gesagten das übrige tropische Amerika eben gleichfalls nicht hat. Damit erklärt sich die noch gegenwärtig vorliegende, materiell-wirtschaftliche Abhängigkeit dieser Länder.

Es erklärt sich daraus aber auch diejenige im Handel. Man wird sich fragen, warum der aus dem Plantagenbau zum Teil herausgedrängte Kreole sich nicht auf diesen geworfen. Er hat das in der That auch gethan; was er aber geworden ist, ist nicht Großexporteur sondern Krämer, Commis und Einkaufskommissionär, und er konnte nicht viel anderes werden, denn es fehlte und fehlt ihm das, was zum Betrieb eines überseeischen Handelsgeschäfts vor allem gehört: Kapital und Kredit. Der ausländische Kaufmann erhält beides vom Mutterlande, wo seine verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen hinführen, der Kreole müßte beides von seinen Landsleuten erhalten. Bei diesen aber war und ist heute kein Großkapital in der Bildung begriffen, hier klafft ja, wie wir sahen, heute auf der einen Seite die Lethargie der Bevölkerungsmassen und auf der andern die Unmöglichkeit für eine wirtschaftlich produktive Thätigkeit im großen Stil Arbeitskräfte zu finden. Es ist daher durchaus natürlich und braucht nicht Folge mangelnder persönlicher Qualitäten zu sein, wenn z. B. der Sohn des heutigen Präsidenten von San Domingo im wesentlichen bloß einen Laden besitzt und der Präsident selbst bis zu seinem Regierungsantritt ziemlich kapitalloser Associé eines Hamburger Hauses war. Auch die handelsorganisatorische Abhängigkeit dieser tropischen Staaten ist im wesentlichen ein Resultat ihrer socialen Komposition.

Was sind nun die Folgen dieser Abhängigkeit?

---

schäftigen haben, machen großenteils ähnliche Bodenbesitzverhältnisse wie in Guatemala, die nie aufgehobene alte Verteilung des Landes, die Entwickelung des Großbetriebes möglich.

Zunächst hat sie eine allgemeine finanzwirtschaftliche Folge. Alle diese Staaten leben nämlich dadurch finanziell so gut wie ausschließlich von Anteilen am Arbeitslohn ihrer Bürger. Da eine erwerbende, kapitalbildende Mittelklasse nicht da ist, so sind direkte Steuern unmöglich; sie würden eine ganz unverhüllte Besteuerung der einzigen großen vorhandenen Einkommensform, des Lohnes, bedeuten. Vor allem auch eine Grundsteuer würde, da eine Grundrente nicht oder nur kaum merkbar besteht, eine Steuer am Arbeitslohn sein. Die Staatseinnahmen fließen daher, abgesehen von einem gewissen Zuschuß, den sie aus Monopolen, vor allem an Branntwein und Tabak, erhalten, fast ganz aus dem Zoll[1]. Der Zoll aber wird infolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom ausländischen Händler auf den Produzenten gewälzt. Werden Exportzölle erhoben, so wird der Preis der Produkte dem Pflanzer, der keine andere Absatzmöglichkeit hat als durch den ausländischen Händler, von diesem um den Betrag des Zolles gekürzt, und werden Importzölle erhoben, so wird, da keine konkurrierende Industrie im Lande besteht, der Preis der Importwaren um den Betrag des Zolles erhöht[2]. In beiden Fällen trägt der Farmer die Lasten des Zolles. Im ersteren Fall werden sie ihm direkt, im zweiten indirekt von seinem Gewinn und das heißt hier seinem Lohne, gekürzt. Jede Steigerung der Einnahmen des Staates bedeutet so eine Verkürzung des Lohnes seiner Bürger.

[1] Brasilien 1899: Zölle 222 Mill. Milreis; Ges.-Einnahme 346 Mill. — Ecuador 1896: 70 % aus dem Zoll. — Columbien 1897: Zölle 24 Mill. Pesos; Ges.-Ein. 34,3 Mill. — Venezuela 1898: Zölle 24 Mill. Boliv.; Ges.-Einn. 34,5 Mill. — Nikaragua 1897: Zölle 2,9 Mill. Pesos; Ges.-Einn. 4,6 Mill. — Guatemala 1898: Zölle 6,1 Mill. Pesos; Ges.-Einn. 11,5 Mill. — Honduras 1896: Zölle 0,62 Mill. Pesos; Ges.-Einn. 1,9 Mill., 0,76 Mill. aus Monopolen. — Costa Rica 1896: Zölle 2,76 Mill. Pesos; Ges.-Einn. 7,4 Mill., 2,2 Mill. aus Monopolen. — San Salvador 1896: Zölle 5,1 Mill. Pesos; Ges.-Einn. 10,1 Mill., 2,5 Mill. aus Monopolen. — Haïti und San Domingo alles aus dem Zoll. — Die Daten stammen überwiegend aus The Statesmans Year Book 1899.

[2] Diese Thatsachen bestätigt jeder Kaufmann, mit dem man über die Verhältnisse spricht, und jede Preiskalkulation, die man einsieht. Bei der Kalkulation des Kaffeepreises z. B. wird — ich habe es überhaupt nicht anders gesehen — der Marktpreis in Hamburg ꝛc. zur Grundlage genommen. Von diesem wird außer Gewichtsverlust-, Kommissions-, Fracht-, Assekuranzkosten kurzerhand auch der Betrag des Exportzolles gekürzt, und so der höchste Preis, den man dem Pflanzer bieten kann, ermittelt. Umgekehrt beim Import. Hier wird bei Kattun z. B. der Preis des Manchester Hauses als feststehende Grundlage genommen und zu ihm werden die verschiedenen Auslagebeträge einschließlich des Importzolles addiert.

Das ist die allgemeine Situation. Sie wird nun durch das Verhalten der beiden Bevölkerungsklassen, wie wir es geschildert haben, noch erheblich verschärft. Zunächst durch das Verhalten der farbigen Klasse. Wir sahen, daß diese sich größtenteils selbst überlassen ist; das aber hat, abgesehen von dem Ausbleiben des Fortschritts, noch eine weitere gefährliche Folge gehabt. Es ist nämlich direkt mit Rückschritten, mit dem Verlust einer ganzen Reihe von Exportproduktionen verbunden gewesen. Der Neger und Indianer wählt unter dem Gesichtspunkt der Bequemlichkeit auch seine Kultur, die er für den Absatz betreibt. Das Verhältnis unter den hauptsächlichsten tropischen Exportproduktionen ist nun etwa so, daß nach der heutigen Lage Zucker, Tabak und Baumwolle viel, Kaffee und Kakao dagegen relativ wenig Arbeit und Pflege erfordern. Was war die Folge? In Kuba, Jamaica, im übrigen brittisch Westindien, in Damararaland, auf Guadeloupe und Martinique, d. h. überall in den Kolonien, wo man noch auf die Arbeit angewiesene, weil dicht zusammengedrängte Negermassen unter weißer Leitung besitzt, hat die Zuckerproduktion sich gehalten; von allen hier besprochenen Staaten aber produzieren heute nur San Domingo und Peru noch einiges für den Export[1]. Im übrigen ist, wenn auch nicht überall mit dem Geräusch wie in Haiti, der Zuckerexport zusammengebrochen; vor allem hat er auch in Nordbrasilien mit der völligen Aufhebung der Sklaverei einen Stoß erhalten, von dem er sich anscheinend nicht wieder erholt[2]. Tabak, der ebenfalls zeitweise aus Venezuela, Columbia, San Salvador, San Domingo kräftig ausgeführt wurde, ist als Exportartikel gänzlich unerheblich geworden[3]. Selbst Brasilien führt nur noch eine für seine Größe ganz lächerlich kleine Quantität davon aus[4]. Und Baumwolle, deren Exportproduktion seit der Baumwollennot durch den nordamerikanischen Sezessionskrieg sich z. B. in Mexiko dauernd festgesetzt hat, hat sich in Brasilien,

---

[1] Siehe Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft, S. 151.

[2] Schon 1889 wurden nur noch 151 800 Tonnen exportiert. Juraschek S. 252. Die Zuckerproduktion der Nordprovinzen Brasiliens (Pernambucos ꝛc.) dient heute im wesentlichen dem Bedarf der Süd- und Mittelprovinzen; vom Weltmarkte soll der brasilianische Zucker im ganzen verschwunden sein. Lamberg, S. 697.

[3] Vgl. die Daten über den Rückgang bezw. das Verschwinden des Exports in diesen Staaten bei Juraschek S. 308.

[4] Nach Juraschek S. 309 1890 nur 105 000 M.-Centner. Das kleine Cuba führte mehr aus (106 000 M.-C.).

Venezuela und Centralamerika nicht zu halten vermocht[1]. Alle diese Staaten sind heute durch die Lethargie ihrer Bevölkerung im wesentlichen auf den Export von Kaffee, Kakao, und das heißt, da Kakao nur unter besonders günstigen Bedingungen gedeiht[2], weit überwiegend auf den Export von Kaffee beschränkt. Dieser wäre, wenn nicht daneben noch Silber, Holz, Kautschuk und ähnliche Rohstoffe ausgeführt würden, die aber im Lande selbst wenig Einnahme lassen, da ihre Gewinnung überwiegend in den Händen von Ausländern liegt, nahezu ihr einziges Exportprodukt überhaupt. Er bildet in Brasilien und Venezuela 60—70[3], in Haiti 90, in den centralamerikanischen Republiken zwischen 60 und 95 % des Exports[4].

Diese einseitige Kaffeeproduktion bedeutet nun eine außerordentliche Verschärfung der ungünstigen finanziellen Situation des Staates und des einzelnen Bürgers. Sie hat eine doppelte Folge; sie führt erstens zu einem gewaltigen Schwanken des Arbeitseinkommens im Lande; denn Kaffee ist ein Produkt, das im quantitativen Ertrag, der Ernte, wie wenig andere, schwankt, — die Weltproduktion hat hier beispielsweise 1888—89 1249 Millionen engl. Pfd., 1887—88 dagegen nur 759 betragen[5]; — und Kaffee ist weiter ein Handelsartikel, der vielleicht im Zusammenhang damit bevorzugtes Spekulationsobjekt ist. Er führt in seinen Preisen die tollsten Kopfsprünge aus; so ist er gelegentlich 1887 um 100 % gestiegen, 1897 um 50 % gefallen. Baissen und Haussen verbreiten sich dabei unerklärlicherweise auf jahrelange Perioden. Da nun das Arbeitseinkommen im Lande fast

---

[1] Die Baumwollproduktion ist von 1880 bis 1890 in Brasilien von 21,7 auf 12,7 Mill. kg, in Centralamerika von 1,6 auf 0,4 Mill. kg zurückgegangen; Juraschek S. 432. In Mexiko hat sie sich in derselben Zeit auf 23,5 Mill. kg gehalten. Über das Wiederverschwinden der Baumwollkultur in Venezuela vgl. Sievers S. 122.

[2] Das eigentliche Kakaoland ist Ecuador, dessen Export ganz auf ihm ruht, H. B. S. 521. Daneben kommt vor allem noch St. Domingo in Frage.

[3] Brasilien 1893: Kaffeeexport 800 Mill. Frcs. von 1360 Mill. Ges.-Export, Lamberg S. 119; Venezuela 1889/90: 13,6 Mill. Doll. von 19,4, H. B. S. 32; Columbien 1889/90: 4,2 Mill. Pesos von 8,5 (abgesehen von Gold); der columbianische Kaffee geht meist durch Venezuela heraus.

[4] In Costa Rica 1891: 8,4 Mill. Pesos von 9,6 = 95 %; in Salvador 1892: 4,5 Mill. Pesos von 6,8 = 67 %; in Nikaragua 1889/90: 4,2 Mill. Doll. von 6,99 = 60 %; in Guatemala 1890: 12,7 Mill. Pesos von 14,4 = 87 %. Nur Honduras exportiert mehr Bananen und Häute als Kaffee. H. B. S. 65.

[5] H. B. 1892, S. 340.

ganz auf die Produktion von Kaffee gestellt ist, so steigt und fällt es parallel diesen eigenartigen Sprüngen. Daß das einen höchst ungesunden Zustand bedeutet, ist klar.

Nicht weniger ungesund aber ist, daß dadurch auch die Einnahmen des Staates in den gleichen Prozentsätzen schwanken, denn diese Einnahmen sind ja, wie wir sahen, ganz auf das Arbeitseinkommen der Massen begründet. Sind sie es durch Exportzölle direkt, so werden sie unmittelbar durch das enorme Schwanken des Bruttoertrages des Kaffees bestimmt. Sind sie es durch Importzölle indirekt, so werden sie durch die ganz und gar vom Kaffeeertrag abhängigen Quantitäten der jeweils vom Ausland gekauften Waren mittelbar von diesem Ertrage bestimmt. In jedem Fall tanzen sie einfach mit ihm herauf und herab.

Aber das ist noch nicht das Schlimmste. Schlimmer ist, daß im Zusammenhang damit die Einnahmen des Staates und die der Masse die Tendenz haben zu sinken. Bei der Beschränkung der Ausfuhr auf Kaffee wird durch die Kaffeeernte und den Kaffeepreis auch überall der Wechselkurs und damit zugleich der Kurs, der, wie wir später sehen werden, fast überall auf die Kreditbasis gestellten Valuta beherrscht. Entsprechend dem Steigen und Sinken der Goldprämie aber setzt der ausländische Kaufmann — er kann gar nicht anders, will er nicht fortgesetzt beim Geldumtausch Verluste erleiden — auch den Preis seiner Waren in dortiger Valuta herauf und herab; und der Kaffeepreis wird so indirekt der Regulator aller übrigen Preise[1]. Steigt er, so steigen alle übrigen, sinkt er, so gehen sie zurück, aber, — das ist das Schlimme, — sie gehen, wie das bei der Natur von Preisschwankungen, bei denen ein Starker und ein Schwacher sich gegenüber befinden, nicht anders sein kann, meist durchaus nicht entsprechend zurück. Das Stück Kattun, das mit der Prämie in seinem Preis stieg, geht mit dem Sinken der Prämie nicht so schnell wieder auf sein früheres Niveau; und der berühmte „Dollaranzug", den der Händler mit dem Steigen der Prämie aus entsprechend schlechterem Stoff geliefert hat, wird nicht so ohne weiteres durch ihr Sinken in seiner Qualität wieder gehoben. Das Arbeitseinkommen des Farmers schwankt also unter dem Kaffeepreis mit einer gewissen Tendenz in seiner Kaufkraft nach unten zu sinken. Und die gleiche Tendenz hat dann natürlich auch der von dieser Kaufkraft abhängige

[1] Siehe darüber insbesondere auch Sievers, S. 126.



Kopfbetrag des Imports, und haben die auf diesem beruhenden Einnahmen des Staates.

Zu dem allen tritt endlich die Gefahr, daß der von diesen Staaten produzierte Kaffee überhaupt dauernd in seinem Marktpreis zurückgeht. Nicht nur, daß der ungeregelte Zufluß des gesamten Bevölkerungszuwachses zu dieser einen Kultur auf eine Überproduktion hindrängt, vor allem werden in der Kaffeeproduktion heute technische Fortschritte gemacht, die Erträge werden durch eine genaue Anpassung der Sorte an den Boden und eine sorgfältige Pflege erhöht und verbessert[1]. Diese Fortschritte machen wohl andere Länder, in denen eine weiße Bevölkerung die Leitung der Kultur in der That in der Hand hat, die hier in Betracht kommenden Staaten mit ihren massenhaften kleinen Neger- und Indianerbetrieben machen sie größtenteils nicht. Es ist äußerst wahrscheinlich, daß es die Konkurrenz von São Paolo, dem Staat Brasiliens, der durch seine massenhafte weiße Einwanderung den Kaffeegroßbetrieb aufrecht erhalten und ausgedehnt hat, und von Mexiko, das wie überall so auch hier sich in wirtschaftlichem Fortschritt befindet, daß es die Konkurrenz dieser beiden Staaten gewesen ist, die den letzten Preissturz (1897) herbeigeführt hat. Wenn das aber der Fall wäre, dann hätte die Entwertung des Indianer- und Negerkaffees schon heute begonnen. In jedem Fall wird die Tendenz der Verarmung der Bevölkerungsmassen, die sich schon aus der Basierung des Staates auf deren Arbeitseinkommen ergab, durch das eigene Verhalten dieser Massen noch erheblich verschärft.

Aber das Allerschlimmste ist, daß die gesamte Lage der Dinge endlich sogar auch die Kreolenbevölkerung in eine die Gefahr noch erhöhende Thätigkeitsrichtung hineintreibt. Im wirtschaftlichen Leben ist dem Kreolen, wie wir sahen, ein eigentliches Vorwärtskommen gewaltig erschwert. Er kann hier im ganzen nur die Funktion eines halbabgedankten Plantagenbesitzers oder untergeordneten Händlers erfüllen. Jeder, der etwas Ehrgeiz besitzt, sucht weiter zu kommen, und fast das einzige Feld, das sich ihm bietet, ist hier das politische und militärische Leben. Dies wird das Berufsfeld der gesamten Intelligenz, die es giebt[2]. Damit aber wird die weiße Bevölkerung direkt

---

[1] Vgl. Semler, Tropische Agrikultur. Bd. I, S. 249 ff.

[2] Das einzige, was noch einige Kreise abzulenken vermag, ist der ärztliche Beruf. Er ist überall überfüllt (vgl. Hassaureck S. 193, Sievers S. 261), allerdings meist mit mangelhaft ausgebildeten Leuten, sodaß für einen guten

zu einer Gefahr für das Land. Denn die erste Konsequenz ist, daß das Ausgabebudget der Staaten, das besonders sparsam gehalten sein müßte, ganz im Gegenteil opulent wird, da die herrschende Klasse es dazu benutzt, um sich Stellen im Heer und in der Verwaltung zu schaffen. Und eine weitere Konsequenz sind die fortgesetzten Unruhen und Revolutionen im Lande; denn so breit man die Staatskrippe baut, breit genug, um für 10 % der Bevölkerung gleichzeitig Platz zu gewähren, ist sie nicht zu errichten. Es muß an ihr ein periodischer Wechsel stattfinden und die gesamten sog. Revolutionen sind im Grunde nichts weiter als der periodische Kampf zwischen der einen Hälfte der Weißen, die gerade in der glücklichen Lage ist, sich an der Staatskrippe zu mästen, und der andern, der danach gelüstet[1]. Diese Revolutionen führen dann, ganz abgesehen von der wirtschaftlichen Schädigung, die sie unmittelbar bringen, zu einer weiteren Erhöhung des Budgets; denn sie sind nur durch Versprechung umfangreicher Belohnungen, Bestechung und Anwerbung von Truppen zu machen. Und so tritt durch das Verhalten der weißen Bevölkerung einem durch das Verhalten der schwarzen und roten mit sinkender Tendenz behafteten Einnahmebudget, ein

deutschen Arzt immer noch fast an jedem Ort ein goldener Boden besteht. Ebenso ist der Advokatenstand überfüllt; er dient aber nach französischem Muster der politischen Laufbahn.

[1] Es läßt sich eine ganz niedliche Revolutionsstatistik aufstellen:

Jahr	Brasilien	Ecuador	Venezuela	Columbien	Guatemala	Honduras	Salvador	Nikaragua	Haïti	St. Domingo
1891	Rev.	—	—	—	—	—	—	—	Rev.	—
1892	"	—	Rev.	—	—	—	—	—	"	—
1893	"	—	—	—	—	Rev.	—	Rev.	—	—
1894	"	—	—	—	—	—	Rev.	—	—	—
1895	"	Rev.	—	Aufst.	—	Aufst.	—	—	—	—
1896	—	Aufst.	—	—	—	—	—	Aufst.	—	—
1897	Aufst.	—	—	Aufst.	—	—	—	—	—	—
1898	—	—	Aufst.	—	Rev.	—	Rev.	—	—	—
1899	—	Aufst.	Rev.	Aufst.	—	—	—	—	—	Rev.
1900	—	—	—	Aufst.	—	—	—	—	—	Aufst.

Also ein volles Decennium hat kein Staat Ruhe; meist tritt alle 4—5 Jahre eine Revolution oder der Versuch einer solchen ein. Nur Costa Rica macht in dem Jahrzehnt seit 1890 eine Ausnahme davon; es ist in dieser Zeit ohne „Revolution" ausgekommen.

mit steigender behaftetes Ausgabebudget zur Seite. Preußen gab 1868 an Reichs- und Staatsaufwendungen 13,5 Mk., 1898 erst 23,3 Mk. pro Kopf der Bevölkerung aus[1]. Brasilien aber hatte 1889 ein Ausgabebudget von 22 Mk. pro Kopf[2], Columbien und Venezuela hatten ein solches von 17 und 15[3], Ecuador von 18[4] und in den Centralamerikanischen Republiken schwankten diese Ausgaben zwischen 16 und 38 Mk.[5] In allen Staaten also waren sie höher, als in dem Preußen der sechziger Jahre. Und das bei einer Bevölkerung, die ohne moderne Produktionsmittel arbeitet und in ihrer großen Masse auf einem Minimum der Bedürfnisse steht.

Das ist ein Zustand, der in seinen Konsequenzen nur noch einer kurzen Andeutung bedarf. Diese Konsequenzen führen durch das Medium der Verschuldung und der damit fast überall Hand in Hand gehenden Valutaentwertung.

Ehe man zu einer sonst notwendigen Erhöhung der Zölle schreitet, versucht man meist das entstehende Deficit durch die Ausgabe von Papiergeld, das Ausstellen von Schatzscheinen und schließlich auch die Aufnahme von Anleihen zu decken. Es hat keinen Zweck, die Höhe der daraus erwachsenden Schulden, die fast überall sehr beträchtlich ist, hier im einzelnen in Zahlen zu geben[6]. Das Wesent-

---

[1] Siehe Ad. Wagner, Die Flottenverstärkung und unsere Finanzen in „Handels- u. Machtpolitik". Bd. II, S. 67.

[2] 76,5 Mill. $ bei 14,6 Mill. Einwohnern. H. B. S. 86.

[3] Columbien 1892: 17,5 Mill. $ bei 4,14 Mill. Einwohnern, H. B. S. 72 und Venezuela 1890: 8,7 Mill. $ bei 2,32 Mill. Einwohnern, H. B. S. 28.

[4] Ecuador 1890: 21,6 Mill. Mark bei 1,27 Mill. Einwohnern, H. B. S. 22.

[5] Honduras 1892: 5,2 Mill. Mark; Einwohner ca. 330000, also 16 Mark pro Kopf. — Nikaragua 1897: 5,8 Mill. Mark; Einwohner ca. 313000, also 19 Mark pro Kopf. — Guatemala 1896: 27,9 Mill. Mark; Einwohner ca. 1,53 Mill., also 18 Mark pro Kopf. — Costa Rica 1897; 9,1 Mill. Mark; Einwohner ca. 214000, also 37 Mark pro Kopf. — San Salvador 1894: 25,5 Mill. Mark; Einwohner ca. 663000, also 38 Mark pro Kopf. — Für die Berechnungen sind die Daten in The Statesman's Year-Book 1899 unter Heranziehung von Petermanns Mitteilungen, Erg.-Bd. 22, für die Bevölkerungszahlen verwendet. Die Valutaschwankungen sind berücksichtigt worden. — Für Haïti und San Domingo lassen sich wegen der kolossalen Prämienschwankungen der letzten Jahre keine zuverlässigen Berechnungen in deutschem Geld machen.

[6] Siehe darüber The Statesman's Year-Book 1899. Der Kuriosität halber sei angeführt, daß Honduras eine Schuld von 347 Mill. Mark,

liche ist, daß sie natürlich sämtlich dem Ausland gegenüber stipuliert werden müssen, und daß Verzinsung und Rückzahlung daher in Gold festgelegt sind. Das ist das eine. Und das andere ist die mit dem Deficit eintretende Valutaentwertung. Wo man behufs Deckung des Mankos zur Ausgabe von Papiergeld geschritten ist, die Valuta also unmittelbar auf die Kreditbasis gestellt hat, ist sie natürlich ohne weiteres entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Staates gesunken. Aber auch wo keine umfangreichere Papiergeldausgabe erfolgt ist, liegt die Sache ganz ähnlich, denn seit dem Silbersturz des Anfangs der 90er Jahre ist auch das gesamte Silbergeld dieser Staaten — und ihre Währung beruht, abgesehen von Venezuela und einer nominellen Goldwährung in Costa Rica —, durchgängig auf Silber, — Kreditgeld geworden, soweit es nicht sogar einfach auf den enorm gesunkenen Silberwert fiel. Als Kreditgeld aber schwankte es seitdem, genau wie Papier, nach der wirtschaftlichen Lage der Staaten. Also auf der einen Seite wachsende Schulden ans Ausland, feste Verzinsung und Rückzahlung derselben in Gold, auf der anderen eine gesunkene und fortgesetzt auf- und abgehende Valuta. Aus dieser Lage ist ein gesunder Ausweg nicht möglich.

Es ist keine Rede davon, daß die Valutaentwertung etwa für die eigne materielle Entfaltung im Lande irgend welche Vorteile brächte, daß man dabei zu billigeren Preisen im Inlande lebte, um zu höheren an das Ausland abzusetzen. Das ist in Mexiko richtig, wo die auswärtigen Waren unter der Konkurrenz einer sich im Inlande entwickelnden Industrie stehen, das ist aber hier durch die Thatsache, daß nach der Bevölkerungszusammensetzung, wie wir sahen, eine Industrie sich nicht zu entwickeln vermag, und durch die damit zusammenhängende völlige wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande verhindert. Der ausländische, das Land mit Waren versehende Fabrikant oder Kaufmann weiß hier genau, daß ihm eine Konkurrenz durch Produktion im Lande nicht zu entstehen vermag. Es wiederholt sich daher derselbe Vorgang wie bei den Zöllen und dem Steigen der Preise des Kaffees. Der Kaufmann setzt seine Warenpreise genau entsprechend der Valutaentwertung und der Goldprämie herauf. Er besitzt ausführliche Tabellen, nach denen er für jedes Stück Kattun &c. entsprechend dem Steigen und Fallen der Prämie die Preise bestimmt. Und da er der Lieferant so gut wie sämtlicher Gebrauchsartikel des Landes ist, so heißt das wieder, daß

d. h. von mehr als 1000 Mark pro Kopf der Bevölkerung hat, das kleine San Domingo mit etwa 300 000 Einwohnern eine solche von mehr als 200 Mill. Mk.

alle Preise im Lande entsprechend dem Sinken und Steigen der Valuta ebenfalls steigen und fallen. Der Produzent hat also von dem Sinken der Valuta des Landes, die den Preis, den er für seinen Kaffee erhält, natürlich erhöht, nicht den leisesten Vorteil, da sich genau entsprechend die Preise für seine Ausgaben erhöhen. Statt dessen aber gerät die Regierung durch das Sinken der Valuta in die furchtbarste Klemme. Ihre Einnahmen nämlich, die in Sätzen des heimischen Geldes fixiert sind, gehen entsprechend dem Wert dieses Geldes im Werte zurück, ihre Ausgaben aber, wenigstens so weit sie als Schuldzinsen in Gold stipuliert sind, bleiben sich gleich, d. h. gehen, in Werten der heimischen Valuta ausgedrückt, enorm in die Höhe. Brasilien, das 1889 für seine sog. auswärtige Schuld eine Zinsenlast von 1,95 Mill. £ trug, brauchte bei dem damaligen Kurs seines Milreis von 27 d für die Deckung dieser Zinsen, 17,3 Mill. Milreis. Bei dem Kurs des Jahres 1898 von 6 d für das Milreis brauchte es dafür 78,2 Mill. Milreis. Seine nationalen Goldanleihen, die 1889 nur 6,8 Mill. Milreis kosteten, kamen ihm damals auf 30,6 Mill. Zinsen zu stehen. Eine weitere Goldschuld im Inlande auf ebenfalls 30 Mill. statt 6,5. Es sollte also im Jahre 1898 an Zinsen aufbringen 149,7 Mill. Milreis für eine Schuldbelastung, für die es 9 Jahre vorher nur 31,6 Mill. aufbringen mußte. So etwas ist natürlich unmöglich.

Das erste Mittel, durch das sich die Staaten aus einer solchen unhaltbaren Situation zu retten versuchen, ist meist die Erhebung ihrer Haupteinnahme, der Zölle in Gold. Das wirkt nun aber, da die Zölle vorher in heimischer Valuta bezahlt sind, genau wie eine enorme Erhöhung derselben, und hat daher für das Land alle die üblen Folgen, die eine solche besitzt; denn die Erhöhung wird natürlich ganz wie der ursprüngliche Zoll selbst auf den Produzenten gewälzt, die Preise entsprechend erhöht und vermindert. Und es ergeben sich dann dabei Verhältnisse, wie sie zur Zeit beispielsweise in Haïti bestehen, wo der dem Produzenten für Kaffee gezahlte Preis kaum noch so hoch ist, wie der staatliche Exportzoll, der auf dem Produkt liegt[1], und wo daher die

[1] Der Exportzoll war hier Anfang 1900 für 100 Pfd. 3,87 Dollar Gold, der Kaffeepreis aber war 3,5 Dollar. Natürlich rissen die kolossalsten Zolldefraudationen ein. In Haïti und San Domingo accordiert man heute einfach mit den Zollbeamten über die Teilung des Defraudationsgewinns. In Brasilien hat eine unterrichtete Persönlichkeit im Senat den Verlust des Staats durch Kontrebandieren bei den Zollstellen auf 40 % der thatsächlich eingehenden Einkünfte geschätzt. Lamberg S. 123.

Hälfte des Arbeitsertrags des Bauern in die Tasche des Staates und seiner auswärtigen Gläubiger fließt. Bei einer derartigen Konfiskation des Einkommens schrumpft dann natürlich die Kaufkraft des Landes zusammen. Die Importe sind in Haiti dadurch auf die Hälfte gesunken[1]; und was die Regierung an den Exportzöllen gewinnt, geht ihr auf diese Weise an den Importzöllen wieder verloren. Aus dem Deficit kommt sie auf diesem Weg nicht heraus.

Meistens wird in der Ratlosigkeit dann zur Ausgabe von verzinslichen Schatzscheinen geschritten. Der übliche Satz ist hier 12 % jährlich. Diese Schatzscheine werden häufig in der entwerteten Valuta des Landes gezahlt, müssen aber wie eine Goldschuld verzinst und zurückgezahlt werden. Sie bringen damit oft 24 % Zinsen im Jahr. Es beginnt also hier bereits etwas wie eine Bewucherung des Staats. Der dortige Kaufmann aber sagt, wenn man mit ihm darüber spricht, daß er wegen der Unsicherheit der Zahlung nicht gut einen anderen Zinsfuß anwenden könne; und man kann sich, wie die Sachen liegen, diesem Argument schwer entziehen.

Ein dritter Ausweg ist endlich die Schaffung von Importzöllen auf neue, bisher zollfreie Artikel. Auch das ist ja aber natürlich nur eine neue Besteuerung des Arbeitseinkommens im Lande und wird in der Wirkung regelmäßig durch eine Verminderung des Konsums, des Imports und der Zolleinnahmen paralysiert. — Es bleibt schließlich nichts übrig, als die Aufnahmen neuer Anleihen, die mit ihrer Zinsenlast das Übel natürlich einfach verschlimmern. Und endlich müßte die ultima ratio eigentlich der Bankerott sein. Dieser tritt aber fast niemals offen hervor, und zwar folgt das wiederum gerade aus der Abhängigkeit dieser Staaten vom Auslande. Da ihre Gläubiger weit überwiegend Ausländer sind, so riefe man mit einer Annullierung der Gläubigerrechte die Intervention des Auslandes herbei und stellte vielleicht die äußere politische Freiheit in Frage. Um das zu verhindern, setzt man sich lieber mit dem Gläubigerkonsortium in Einklang, indem man sich mehr oder weniger

[1] Nach der offiziellen Statistik ging der Ertrag der Importzölle von 1890 bis 1899 von 5,69 Mill. Gourdes auf 2,66 Mill. zurück, und das während die Goldprämie in derselben Zeit von 18¾ % auf 172¼ % stieg, d. h. der Gourde auf 30 % seines Werts sank. Banque Nationale d'Haïti Anné 1899. Port au Prince 1900. Es ist das der offizielle Geschäftsbericht der „Nationalbank“ d. h. des auswärtigen Gläubiger-Konsortiums, das die Verwaltung der Staatseinnahmen in der Hand hat.

weit unter sein Kuratel stellt. Ist es ein großer Staat, um den es sich dabei handelt, wie Brasilien, so verpfändet man vielleicht nur einen Teil seiner Zölle und unterwirft sich im übrigen der finanziellen Kontrolle etwa von Rothschild. Ist es nur ein machtloser, kleiner Staat, wie St. Domingo oder auch Haïti, so muß man dem Konsortium weitergehende Rechte, die Einziehung der gesamten Zolleinnahmen z. B. hingeben. Der Staat wird dann in gewissem Sinne sein eigener Pensionär. Und hat man es wie Honduras in der finanziellen Gebarung besonders böse getrieben, so verliert man meist auch die Bestimmung über die innere Verwaltung; die Staatsbeamten werden dann vom Syndikate bestellt. Immer aber geht die politische Selbständigkeit, wenn auch der Schein teilweise gewahrt wird, mehr oder weniger weit in die Brüche[1]. Und es löst sich also der Widerspruch zwischen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und politischen Eigenständigkeit dieser Staaten gewissermaßen in sich. Das Resultat der ersteren ist die teilweise oder ganze Einbuße der zweiten.

Was ist die Stellung, die sich vom Standpunkt unserer nationalen Interessen zu dieser Entwickelung ergiebt? Sicher ist es nicht an uns, auf eine weitere Zuspitzung der Lage zu lauern. Denn wir wären im entscheidenden Augenblick weder bereit noch im stande, die letzten Konsequenzen der Situation, die schließlich nur in der politischen Konfiskation bestehen könnten, zu ziehen. Die Vereinigten Staaten werden, wenn ihre Interessen es fordern, sich nicht genieren, diese Konsequenzen zu ziehen, sie würden aber jedem europäischen Staat, der ein Gleiches versucht, auf Grund der famosen Monroe-Doktrin ihr „Hands off" zurufen. Wir haben also ein Interesse daran, diese

[1] Es dauert oft einige Zeit, ehe es nach dem thatsächlichen Bankerott dazu kommt. Wenn es der europäischen oder nordamerikanischen Diplomatie aus irgend einem Grunde an Energie fehlt, läßt man die Anleihen vielleicht erst eine Zeit lang notleidend sein. Auch ohne diplomatische Intervention aber wird man schließlich doch gezwungen zu Kreuze zu kriechen; denn bei der heimischen Wirtschaft braucht man in nicht allzulanger Zeit von neuem Geld vom Ausland; und das ist dann der Moment, in dem man sich zuerst über die älteren Forderungen „arrangieren" muß. Alle hier in Betracht kommenden Staaten sind daher in der letzten Zeit zu Finanzabkommen gezwungen gewesen, ausgenommen Venezuela. Dies gestattet sich zur Zeit noch das Vergnügen, seinen Gläubigern — es handelt sich großenteils um deutsches Kapital — auf der Nase zu tanzen. Auch hier aber fragt sich nur, in *wessen* Hände das Land nach seinem jetzigen Finanzdelirium endgültig fällt. Wenn sich Deutschland zurückhält, wird man es eines Tages in den Armen eines amerikanischen Syndikats sehen.

Staaten lebensfähig zu halten. Für uns kann es sich nur darum handeln, die heutige Kalamität, soweit es geht, durch Beseitigung ihrer inneren Ursachen, Verminderung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Staaten heben zu helfen. Das Gesagte aber läuft darin zusammen, daß das nur durch eine in größerem Stil durchgeführte, weiße Einwanderung geschehen kann. Mit einer solchen Einwanderung würden wir die Gebiete von Nordamerika, das sie heute mit den Artikeln, die sie selbst herstellen könnten, versieht, unabhängiger machen, wir würden damit gleichzeitig in ihnen einen wachsenden Markt für unsere Fabrikate herstellen. Diese Einwanderung wird von allen den Staaten dringend gewünscht, unsere Interessen gehen mit den ihren hier durchaus parallel. Sie wäre nur auf Grund politischer Vereinbarung möglich, dürfte nur in kompakten Massen erfolgen, und es müßte hinter ihr der vertraglich garantierte, volle Schutz der Regierungen stehen. Wirtschaftlich und politisch isolierte Europäer gingen drüben verloren. Nur auf Grund einer genauen vorherigen Rekognoszierung der Bezirke, in die sie erfolgen sollte, ließe sie sich staatlich befördern. An dem Fehlen gesunder und wirtschaftlich brauchbarer Bezirke aber würde sie sicher nicht scheitern. Es giebt in der Tierra templada der Staaten geeignete Gebiete in Fülle. Dabei wäre es gleich oder doch erst in zweiter Linie erheblich, ob wir oder andere europäische Nationen die Einwanderung stellen, die Bewegung in die Hand nehmen würden; es kommt nur darauf an, daß diese Staaten durch sie sich endlich entwickeln. Jeder Weiße mehr, der drüben den Pflug oder den Hammer ergreift, ist ein Pionier unserer Waren. Denn er füllt Gebiete, die heute hohlen Gehäusen auf das verzweifeltste gleichen, mit Leben und das heißt Konsumtionskraft.

Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse.

Von

F. Goldenbaum-Berlin.

II.

Inhaltsverzeichnis.

V. Die Auflösung der Berliner Produktenbörse.

Es war nicht die Absicht der Gesetzgeber und der Agrarier gewesen, mit dem Getreideterminhandel zugleich die Organisation des deutschen Getreidehandels in den Produktenbörsen zu vernichten. Sie sollten wohl reorganisiert werden, aber nach wie vor die mächtigen Vermittler im Getreideverkehr bilden — freilich, unter Ausschaltung des Terminhandels, nur in den Formen des Loko- und des effektiven Lieferungsgeschäfts. Überdies wurde außer Berlin keine deutsche Produktenbörse von dem Verbot des Terminhandels direkt berührt. In Berlin selbst trat das Verbot des Terminhandels zwar erst mit dem 1. Januar 1897 in Kraft, in Wirklichkeit aber hörten die alten Formen des Lieferungshandels schon im September 1896 auf, seit dieser Zeit bewegte sich das Geschäft an der Berliner Börse in den neuen Formen. An ein Verlassen der Produktenbörse dachten die Händler nicht. Vielmehr sahen wir, daß die neuen Geschäftsformen juristisch so konstruiert waren, daß das Verbleiben an der Börse ermöglicht wurde.

War also auf keiner Seite die Absicht vorhanden, mit dem Terminhandel zugleich die börsenmäßige Organisation des Getreidehandels zu Falle zu bringen, so hat doch der Gedanke einer Reorganisation der Produktenbörse die Erörterung frühzeitig beherrscht, namentlich auf agrarischer Seite, schon zu einer Zeit, wo der Gedanke eines Verbots des Getreideterminhandels selbst auf agrarischer Seite heftige Gegnerschaft oder doch sicher Unglauben gefunden hätte. An Stärke und Ausdehnung gewann der Gedanke dann freilich erst, als mit der Aussicht auf das Verbot des Getreideterminhandels in agrarischen Kreisen die Lust wuchs zu einer Reform des Getreidehandels überhaupt im Sinne einer völligen Abhängigmachung desselben von den Interessen der Produzenten. Das Ziel dieser Reorganisation der Produktenbörsen kam am deutlichsten zum Ausdruck in folgender Äußerung des Grafen Stolberg im Herrenhause am 16. Dezember 1896: er müsse der Auffassung entgegentreten, daß die Produktenbörse als ein Institut der Kaufmannschaft angesehen werde. Wenn das bisher noch der Fall sei, so müsse künftig eben die Produktenbörse als ein Institut konstituiert werden, an dem Handel, Landwirtschaft und Müllerei gleich interessiert und daher auch gleich berechtigt seien.

Von dieser Auffassung der Produktenbörse als einer gemeinschaftlichen Einrichtung der Produzenten, der Konsumenten und der

zwischen ihnen stehenden Vermittler aus wird manche agrarische Forderung verständlicher und erscheint weniger im Lichte übertriebener Begehrlichkeit. Aber dieser Auffassung steht ein sehr gewichtiges Bedenken entgegen. Gerade die grösseren Getreidebörsen — und speciell die Berliner Börse als die grösste unter ihnen — haben nie den Charakter einer centralen Zusammenfassung der drei am Getreideverkehr hauptsächlich — aber nicht allein — beteiligten Berufszweige getragen. Sie haben mit ihren Einrichtungen und ihrer geschäftlichen Technik dem Verkehr der Kaufleute unter sich gedient und sind zu dem Zweck ins Leben gerufen, nicht aber haben sie dem Verkehr der Händler mit Landwirten und Müllern gedient. Das trifft weit mehr zu auf die kleineren Provinzbörsen, vor allem aber auf die Märkte, und in Berlin allenfalls auf den sogenannten Frühmarkt. Die agrarischen Forderungen auf Teilnahme an der Verwaltung der Produktenbörsen sind dann dort auch, wie z. B. in Königsberg, weit leichter durchgesetzt worden. Daß namentlich die Berliner Produktenbörse ein rein kaufmännisches Institut, zeigt schon ihre enge, nicht bloß örtliche, sondern auch verwaltungsmäßige Verbindung mit der Fondsbörse.

Die erste Anregung zu einer Ausgestaltung der Produktenbörsen in dem erwähnten Sinne ging von dem Grafen Arnim aus, der in der Sitzung der Börsen-Enquete-Kommission vom 13. April 1893[1] den Antrag stellte, in den zu erlassenden Börsenordnungen Normativbestimmungen zu treffen, wonach in dem Vorstand der Produktenbörsen die Hauptgruppen der Börseninteressenten — und zwar der Handel im allgemeinen, die landwirtschaftlichen Gewerbe und die Müllerei — eine entsprechende Vertretung zu finden haben. Begründet wurde der Antrag damit, daß es sich an den Produktenbörsen nicht allein um die Interessen der Börsenkaufleute, sondern um diejenigen von Millionen und aber Millionen der gesamten werkthätigen Bevölkerung handle, deren Lebensverhältnisse von den Verhältnissen der Börse oft direkt abhängig seien. Es gehe namentlich nicht an, den Vorstand der Börsenkaufleute, also eine Interessenvertretung von denkbarster Schärfe der Einseitigkeit allein über die Einrichtungen für die Preisfeststellung — ein Punkt, der für die Landwirtschaft eine Lebensfrage sei — befinden zu lassen. Ein anderer Antrag ging dahin, die Börsenvorstände zu verpflichten, vor Fassung von Beschlüssen, die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffen,

[1] Sitzungsprotokolle der B.-E.-K. S. 287, 319 f.

die Vertretungen der Landwirtschaft und Müllerei behufs Delegation einer vom Bundesrat festzusetzenden Anzahl von Deputierten mit beschließender Stimme zu benachrichtigen. Nachdem von kaufmännischer Seite darauf hingewiesen war, daß derartige Anträge selbständige Produktenbörsen, Trennung derselben von den Fondsbörsen voraussetzen, fielen beide Anträge. Der Vertreter des Ministers für Landwirtschaft betonte, daß eine Verstärkung der Börsenvorstände durch mitbeschließende Deputierte außerhalb stehender Organe eine Auflösung der Börsenorganisation bedeute.

Die Börsenenquete-Kommission hat in ihren gesetzgeberischen Vorschlägen diesen Anträgen nicht Raum gegeben.

Während der Vorbereitung des Börsengesetzes erschien der Entwurf eines Gesetzes über die Landwirtschaftskammern (für Preußen, 11. Jan. 1894) [1]. § 2 Abs. 4 bestimmte, den Landwirtschaftskammern kann eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und bei den Preisnotierungen bei diesen, sowie bei Märkten übertragen werden. Der Grund für diese Bestimmung ist nach den Motiven die Wichtigkeit einer angemessenen Einrichtung und Geschäftsführung der Produktenbörsen und Märkte für den geschäftlichen Erfolg der Landwirtschaft.

Die Handelsvertretungen zu Berlin, Magdeburg, Elbing, Danzig, Stettin, Königsberg, Posen und Köln beantragten in Petitionen Streichung dieses Absatzes. Die Gründe [2], die die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin dagegen anführten, waren:

1. Über die Preisfeststellung ist seit Jahren keine berechtigte Beschwerde geführt.
2. Mitglieder der Landwirtschaftskammer, die nach dem L.K.G. dem Stande der Gutsbesitzer und Pächter angehören sollen, werden wenig geeignet sein, die zur Feststellung der Börsenpreise erforderlichen Informationen zuverlässig einzuziehen und sachgemäß zu verwerten.

Der Kommission, die den Entwurf beriet, lagen drei Anträge zu dem § 2, Abs. 4 vor:

1. Beschränkung der Mitwirkung der Landwirtschaftskammern auf die Preisnotierungen bei den Märkten; gänzlicher Ausschluß von der Verwaltung der Produktenbörsen.

---

[1] Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1894, Nr. 101.
[2] Jahresbericht 1894, S. 32.



2. Die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern sowohl bei der Verwaltung der Produktenbörsen als auch bei der Preisnotierung und den Märkten soll obligatorisch gestaltet werden.
3. Gänzliche Streichung des bezüglichen Absatzes im § 2 des Gesetzes.

Der Antrag 1 wurde mit folgenden Gründen verteidigt:

1. An den Märkten verkehren die Produzenten mit den Händlern, die Produktenbörsen sind Zusammenkünfte von Kaufleuten, die nur unter sich handeln. Daher ist an ersteren eine Mitwirkung der Landwirtschaftskammern gerechtfertigt, an letzteren nicht. Die eine Interessenvertretung würde hier gleichsam eine Kontrolle über die andere ausüben.
2. Die Interessen der Landwirte werden an den Produktenbörsen gut vertreten durch die Makler und Kommissionäre, die Preisnotierungen werden durch den von der Handelsvertretung bestellten Börsennotierungskommissar besorgt, der die Aufgabe hat, die bezahlten, geforderten und gebotenen Preise unparteiisch zu ermitteln und zu notieren.
3. Die praktische Ausführung eines solchen, der Landwirtschaftskammer beigelegten Rechts ist schwierig, ja unmöglich. Konflikte zwischen dem von ihr abgeordneten und dem von der Börse bestellten Regierungskommissar sind unausbleiblich.

Gegen ihn wurde geltend gemacht:

1. Die Landwirtschaft hat ein unzweifelhaftes Interesse an den Verhältnissen der Produktenbörse, dem Stapelplatze, wo ihre Produkte abgelagert, verkauft und die Preise dafür gemacht werden, insbesondere an den Preisnotierungen und den Bestimmungen über Lieferungsqualität und speciell über das Gewicht des lieferbaren Getreides. Es handelt sich bei der Börsenfrage keineswegs nur um ein Internum des Handels, sondern zugleich um ein Interesse der Produzenten und Konsumenten.
2. In weiten Kreisen der Landwirtschaft ist die Meinung verbreitet, daß die Preisnotierungen an der Börse in ungerechter Weise auf die Preisbildung einwirken.
3. die Mitwirkung von Landwirten bei der Preisfeststellung an den Produktenbörsen ist nicht im Sinne einer ausschließlichen Kontrolle, sondern als eine ehrliche Mitarbeiterschaft aufzu-

fassen, die als ausgleichender, versöhnender Faktor, als Bindeglied zwischen Landwirtschaft und Börse sich charakterisieren soll.

4. Die Begriffe von Markt und Börse sind fließende.

Der zweite Antrag lautete unter Hinzunahme eines Unterantrags: Den Landwirtschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen ... zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen ... übertragen.

Gegen diesen Antrag machte die Regierung geltend: er greift über das augenblicklich Mögliche hinaus, denn er trifft eine dispositive Bestimmung über eine Materie, die nur durch Reichsgesetz geregelt werden kann. Das kommende Börsengesetz kann nur ein Reichsgesetz werden und nur ein solches kann definitiv den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen einräumen.

Zu seinen Gunsten wurde außer dem, was gegen den Antrag 1 gesagt war, aus der Mitte der Kommission noch folgendes angeführt:

1. Gerade der Umstand, daß zahlreiche kaufmännische Korporationen sich gegen die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei der Verwaltung der Produktenbörse erklärt haben, muß die Landwirte um so mehr verpflichten, den Vorgängen an der Börse ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; es ist auffällig und muß Mißtrauen erregen, daß der Handel sich so energisch dagegen verwahrt, den Vertretern der Landwirtschaft unmittelbaren Einblick in die Vorgänge an der Produktenbörse und bei den Preisnotierungen an derselben zu gestatten.
2. Das Landesökonomie-Kollegium und der Deutsche Landwirtschaftsrat haben die Berechtigung einer Mitwirkung der Vertreter der Landwirtschaft und des Müllereigewerbes bei der Verwaltung der Produktenbörsen und bei der Preisbildung an denselben, diesem wichtigsten Faktor der Rentabilität der Landwirtschaft, anerkannt.
3. Den Bedenken der Regierung ist durch den Zusatzantrag: nach Maßgabe der für die Börse ... zu erlassenden Bestimmungen Rechnung getragen. Diese Vorschrift wird bei Erlaß eines Reichsbörsengesetzes als eine wertvolle Direktive aufzufassen sein.

Der Absatz 4 des § 2 wurde in der Fassung des Antrages 2 angenommen und ging so in das Gesetz über.

Der dritte Antrag wurde damit begründet, daß die Bestimmung in § 2, Abs. 4 nur eine Konzession der Regierung an das vollständig unbegründete Mißtrauen der Agrarier gegen die Börse sei und deshalb gestrichen werden müsse.

Der Entwurf eines Börsengesetzes ging ebenfalls von dem Gedanken aus, daß es sich bei der Börsenfrage nicht um ein Internum des Handels, sondern um die Interessen weiter Kreise, bei den Produktenbörsen speciell auch um die Interessen von Produzenten und Konsumenten handle, und daß gerade von der mehr oder weniger zuverlässigen Art der Preisfeststellung außenstehende Berufszweige in entscheidender Weise berührt werden. Er zieht aber nicht die Folgerung daraus, daß nun diesen außenstehenden Berufszweigen eine mitbestimmende und mitbeschließende Stellung an den Börsen einzuräumen sei. Die Wahrnehmung dieser Interessen legt er vielmehr in die Hände des Staats, der einen entscheidenden Einfluß auf die Börsenorganisation dadurch gewinnt, daß er die Börsenordnung zu genehmigen hat und die Aufnahme bestimmter Vorschriften in dieselbe anordnen kann. Die direkte Aufsicht über die Börsen wird den Handelsorganen übertragen ohne Hinzuziehung der Organe anderer Berufszweige. Der Entwurf sucht weiter durch verschiedene Bestimmungen die Feststellung der Preise zu einer möglichst genauen zu machen und unstatthafte Einflüsse, die geeignet sein könnten darauf hinzuwirken, daß der festgestellte Börsenpreis der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse nicht entspricht, fernzuhalten, überläßt aber im übrigen diese Feststellung dem aus Händlern hervorgehenden Börsenvorstand unter Zuziehung des Staatskommissars, der Börsensekretäre und der vereidigten Kursmakler. Eine Beteiligung der Vertreter anderer Berufszweige ist nicht vorgesehen.

Die Kommission des Reichstags[1], der die Beratung des Entwurfs übertragen war, gab dann die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige (neben dem Börsenvorstande) bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises zu[2]. Sie hielt diese Mitwirkung für grundsätzlich berechtigt, weil die Preisfeststellung der Waren erhebliche Interessen außerhalb der Börse stehender Kreise, ins-

---

[1] Kommissionsbericht S. 1451. Drucksachen des Reichstags Nr. 246. 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96.

[2] B.-G. § 29 Abs. 1: Bei Waren . . . erfolgt diese Feststellung (des Börsenpreises) . . . durch den Börsenvorstand, soweit nicht die Börsenordnung die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

besondere der Landwirtschaft und der Müllerei berühre, und wies auf „den Vorgang hin, welchen für Preußen das Gesetz über die Landwirschaftskammern in dieser Beziehung bereits enthalte“.

Das war ein Zugeständnis, welches mit Notwendigkeit über sich hinausführen mußte und in der That über sich hinausgeführt hat. Es ist nicht einzusehen, wie eine Mitwirkung von irgendwelcher praktischer Bedeutung bei der Preisfeststellung stattfinden soll, ohne daß die betreffenden Vertreter anderer Berufszweige gleichzeitig Mitglieder des Börsenvorstandes sind.

Wenn im Börsengesetz diese Schlußfolgerung gezogen ist, so ist einer der Gründe für diese überraschende Neuerung in den ungewöhnlich heftigen Angriffen zu suchen, die während des Jahres 1896 von agrarischer Seite gegen die Organisation der Börsen — mit dem oben gekennzeichneten Endziel — gerichtet wurden. Die Waffe in diesem Kampf war die persönliche Verdächtigung, man focht die persönliche Ehrenhaftigkeit der mit den Preisfeststellungen betrauten Mitglieder des Börsenvorstandes an den meisten deutschen Produktenbörsen an. Die amtlichen Notierungen, nach denen die Landwirte bezahlt würden, sollten bewußt niedriger gehalten werden als die Preise, die die Händler unter sich zahlten. Es wird schwer möglich sein, Licht in dieses Dunkel zu bringen. Es ist immerhin beachtenswert, daß während der langen und sorgfältigen Untersuchungen der Börsen-Enquete-Kommission auch von agrarischer Seite derartige bewußte Preisfälschungen nicht behauptet worden sind. Die gerade während dieses Kampfes aufgestellte Behauptung, daß die Börse — oder die Börsen — durch die von ihr diktierten Preise eine künstliche Baisse hervorrufe und seit Jahren andauernd hervorgerufen habe, fällt in sich zusammen angesichts der oft hervorgehobenen Thatsache, daß an der Börse es sich nicht um gleichartige Interessen handelt, sondern die sich entgegenstehenden Interessen von Käufern und Verkäufern nach einem Ausgleich suchen.

Nun hat man Zahlen ins Feld geführt, die gegen die amtlichen Notierungen beweisen sollten. Abweichungen von den amtlichen Notierungen derselben Tage sind in der Thal vorhanden, ob und wie weit sie aber sich aus den von agrarischer Seite behaupteten Ursachen ergeben, läßt sich im einzelnen überhaupt nicht entscheiden. Zur Beurteilung des speciell gegen die amtlichen Notierungen der Produktenbörsen in Berlin, Magdeburg und Halle beigebrachten statistischen Materials möchte ich immerhin auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

1. Die gegen die amtlichen Notierungen angeführten Preise beruhen auf privaten Ermittelungen. Es fehlt jede Möglichkeit ihrer Nachprüfung. Es wird nicht gesagt, wo sie gezahlt sind, ob es sich um einzelne Geschäfte oder um den Durchschnittspreis an einem außerhalb der betreffenden Börsenplätze befindlichen Markte handelt u. s. w.
2. Es ist aus dem angeführten Material nicht ersichtlich, ob die verglichenen Preise sich auf dieselbe Qualität, in diesem Falle die bekannte Qualität des Terminhandels beziehen.
3. Es giebt Plätze (namentlich im Osten), die einen Überschuß von lokalen Getreidezufuhren besitzen und daher auf den Versand, zuvörderst wohl nach dem nächsten Börsenplatze, angewiesen sind. An diesen kleineren Märkten wird der Getreidepreis um den Betrag der Fracht niedriger sein, als an dem nächsten Börsenplatz. Es giebt anderseits, namentlich in Mitteldeutschland (speciell für Roggen) Plätze, die nicht nur die lokalen Getreidezufuhren völlig absorbieren, sondern zur Deckung ihres Bedarfs Getreide von außerhalb beziehen, naturgemäß vom nächsten Börsenplatz. Die Folge ist, daß an ihnen die Preise sich um den Betrag der Fracht über die Notierungen des Börsenplatzes erheben. Nach diesen thatsächlichen Verhältnissen sind Behauptungen wie die einzuschätzen, daß gerade im Jahre 1896 die von den Börsen zu Berlin, Magdeburg und Halle notierten amtlichen Preise des börsenmäßigen Zwischenhandels bis zu 25 Mark pro Tonne hinter den außerhalb dieses börsenmäßigen Zwischenhandels für gleichartige Ware in denselben Marktgebieten thatsächlich gezahlten Preisen zurückgeblieben seien.
4. Daß die Börse die Preise diktiere und dadurch eine künstliche Baisse herbeiführe, läßt sich, wie es versucht ist, durch folgendes Schema nicht beweisen: Roggen notiert in Rußland an einem bestimmten Tage frachtfrei Hamburg 95 Mark. Dazu kommt der Zoll (35 Mark) und die Fracht von Hamburg bis Berlin mit 6 Mark. Also müßte an dem Tage Roggen in Berlin mit 136 Mark notiert sein. In Wirklichkeit ist die amtliche Notiz an dem Tage mehrere Mark niedriger — also künstliche Baisse. Der Berliner Börsenpreis ist aber nicht nur der Ausdruck des ausländischen, sondern auch des inländischen Angebots, das Verhältnis der Berliner Preise zum Weltmarktpreis kann gar nicht ein so durchaus stabiles, rechnerisch zu

bestimmendes sein, wie das hier angenommen wird. Entsprechend den wechselnden Ernteverhältnissen des deutschen und des ausländischen Getreides muß es — abgesehen von einer Fülle anderer, in gleichem Sinne wirkender Faktoren — ein schwankendes sein.

Übrigens hat man auch auf agrarischen Seiten bald eingesehen, daß mit derartigen persönlichen Verdächtigungen zum mindesten ein taktischer Fehler gemacht war. Man hat anerkannt, daß „die jetzt mit der Feststellung der Börsennotizen betrauten Börsenorgane bei dieser Feststellung zweifelsohne nach den Verpflichtungen der Börsensatzungen verfahren. Aber das System ist unehrlich, weil es die nicht angemeldeten Verkäufe nicht berücksichtigt. Die Einführung des Deklarationszwanges wird daher nicht zu vermeiden sein". — „Die Institution der Produktenbörse an sich hat Handelsgebräuche und Mißstände gezeitigt, die zum schweren Schaden der Landwirtschaft eine Depression auf den Preis des Getreides dauernd ausüben."

In der zweiten Lesung des Börsengesetzes im Reichstage wurde die Befugnis der Landesregierungen, die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anzuordnen, des näheren dahin ergänzt, daß sie insbesondere die Aufnahme der Vorschrift anzuordnen befugt ist, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden. Hervorgegangen war diese gesetzliche Bestimmung aus einem Antrage des Grafen Kanitz. Er berief sich zur Begründung seines Antrags auf das Landwirtschaftskammergesetz, welches die ganz bestimmte Vorschrift enthalte, „daß den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei den Produktenbörsen übertragen werden muß", während in dem Entwurf eines Reichsbörsengesetzes eine solche Vorschrift sich nicht finde. Sachlich gerechtfertigt wurde der Antrag mit denselben Argumenten, die wir beim Landwirtschaftskammergesetz kennen gelernt haben. Die Börse ist der wichtigste und ausschlaggebendste Markt im Lande, daher sollte es den Produzenten, wenn sie ihre Ware an diesen Markt bringen, auch frei stehen, an der Bestimmung der Preise teilzunehmen. Die Landwirte sind durch die Bestimmungen, die an den Produktenbörsen gelten, und durch deren Handhabung auf das allererheblichste geschädigt. Die Börse hüllt sich in geheimnisvolles Dunkel, die Börsenvorstände halten ihre Sitzungen völlig geheim ab, und die Gruppen, welche Hausse und Baisse hervorrufen, organisieren sich im Geheimen. Daher ist die

Beteiligung der Landwirtschaft an der Verwaltung der Produktenbörsen, speciell der Berliner Produktenbörse, zu fordern, welch' letztere einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Getreidepreise von ganz Deutschland ausübt.

Entsprechend diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen erging am 11. Juli 1896 ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel, der die Börsenvorstände aufforderte zur Einreichung von Entwürfen neuer Börsenordnungen; gleichzeitig war eine Änderung der Börsenordnungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 B.G. gewünscht. Die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft reichten ihren Entwurf am 23. September ein, er enthielt keine der gewünschten Änderungen. Sie begründeten ihre Ablehnung der Wünsche des Ministers damit, daß die gewünschten Änderungen dem Handel und der Börse eher schädlich als nützlich sein würden, sie glaubten daher als Börsenvorstand eine Mitwirkung an dem Zustandekommen eines solchen Werkes nicht verantworten zu können. In gleichem Sinne äußerten sich die Vorstände anderer Produktenbörsen. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe war aber der Meinung, daß eine Vertretung der Landwirtschaft nach der Vorschrift des Gesetzes notwendig erfolgen müsse. In den letzten Tagen des Dezember erschienen die so umgestalteten Börsenordnungen. Die Folge war die Auflösung der Produktenbörsen in Halle, Köln, Posen, Stettin, Gleiwitz, Braunschweig. Den Anstoß dazu gab die begreifliche Erbitterung der Getreidehändler gegen die Landwirte, die, ohne es beweisen zu können, den Börsen (namentlich in Königsberg, Halle, Stettin, Magdeburg und Berlin) bewußte Fälschung der Notierungen vorgeworfen hatten und damit hauptsächlich — wenigstens in der Presse — die Aufnahme von Landwirten in den Vorstand der Produktenbörsen motiviert hatten. Man sah auch eine Vergewaltigung darin, daß diese landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes vom Minister ernannt werden sollten. Sie brauchten nicht Mitglieder der Börse zu sein; die Börse forderte diese Mitgliedschaft, sie wollte diese Mitglieder des Börsenvorstandes aus ihrer Mitte wählen wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Erst am 30. Dezember erschien die Börsenordnung für Berlin im Reichsanzeiger. Sie bestimmte, daß 5 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, 2 Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehender Gewerbe — erstere ernannt vom Minister für Landwirtschaft, letztere vom Minister für Handel — zum Vorstande der Produktenbörse hinzutreten sollten. (9 Mitglieder aus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.)

Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sollten 2 der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung berufen werden.

Diese späte Veröffentlichung einer octroyirten Börsenordnung hatte der Erregung in den Kreisen der Getreidehändler, die durch das Verbot des Terminhandels aufs höchste gestiegen war, neue Nahrung gegeben. Am 30. Dezember beschloß die freie Vereinigung der Berliner Produktenbörse, vom 2. Januar 1897 ab die Börsenräume zum Zweck von Abschlüssen in Getreide und Mühlenfabrikaten nicht mehr zu betreten, „unbekümmert um vorauszusehende Schädigung ihrer Interessen". Zugleich wurde der Vorstand der freien Vereinigung mit den weiteren vorbereitenden Schritten, welche für die gedeihliche Entwickelung des Berliner Produktenmarktes erforderlich wurden, betraut.

Schon am 31. Dezember meldete das Wolffsche Telegraphenbureau, daß die freien Zusammenkünfte der Berliner Getreidehändler im Saale der ehemaligen Warenbörse neben dem Börsengebäude (dem Feenpalast) zwischen 12 und 2 Uhr stattfinden würden. Die freie Vereinigung hatte diesen Saal für ihre Mitglieder gemietet. Am 6. Januar verlief die Wahl eines Börsenvorstandes resultatlos, da sich keine Wähler eingefunden hatten.

Wie wird man den § 4 des Börsengesetzes und das Vorgehen des preußischen Handelsministers zu beurteilen haben?

Zunächst die rechtliche Seite der Frage. Die oben mitgeteilte Begründung des Antrages Kanitz scheint die Meinung zu vertreten, daß die Landesgesetzgebung der Reichsgesetzgebung Direktiven in bestimmtem Sinne geben könne, der Reichsgesetzgebung gewissermaßen die Verpflichtung obliege, sich von vorausgehenden landesgesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen und leiten zu lassen. Eine solche Verpflichtung besteht aber staatsrechtlich nicht. Das Reichsbörsengesetz brauchte nicht hinsichtlich des Börsenvorstandes dem preußischen Landwirtschaftskammergesetz analoge Bestimmungen zu enthalten — nur aus dem Grunde, daß eben letzteres derartige Bestimmungen enthielt. Von agrarischer Seite ist dann immer wieder — namentlich bei den Verhandlungen über die Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse — die Forderung erhoben worden, daß die im § 4 B.G. vorgesehene Vertretung der Landwirtschaft in den Vorständen der Produktenbörse den Landwirtschaftskammern, und speciell für Berlin der brandenburgischen Landwirtschaftskammer gemäß den

Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes, übertragen werde. Diese Auffassung ist durchaus irrtümlich. Nur wenn das Reichsgesetz diese Übertragung an die Landwirtschaftskammern anordnete, mußte sie geschehen, dieses spricht aber nur von einer Vertretung der Landwirtschaft im allgemeinen, sagt aber nicht, durch wen sie geschehen soll. Mit der Neuordnung der Börsenorganisation von Reichswegen ist die bezügliche Landesgesetzgebung von selbst aufgehoben. Denn „überall da, wo die Gesetzgebung des Reiches die erschöpfende Regelung eines Gegenstandes vorgenommen oder auch nur beabsichtigt hat, ist nicht bloß die abändernde, sondern auch die ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung außer Kraft. Das Landesrecht tritt auch ohne einen ausdrücklich aufhebenden Gesetzgebungsakt außer Kraft“ [1]. Es konnte also von agrarischer Seite nicht einmal geltend gemacht werden, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzes als eine Ergänzung des Reichsbörsengesetzes zu betrachten seien. Nicht einmal für Preußen bestand die Verpflichtung nach Erlaß des Reichsbörsengesetzes, die Landwirtschaftskammern mit der Vertretung der Landwirtschaft in den Börsenvorständen zu betrauen. Wir haben oben gesehen, daß bei der Kommissionsberatung über das Landwirtschaftskammergesetz die preußische Regierung durchaus denselben Standpunkt vertrat: nur ein Reichsbörsengesetz kann definitiv den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörse einräumen.

Was dann speciell das Verlangen der brandenburgischen Landwirtschaftskammer betrifft, die Vertretung im Vorstand der Berliner Produktenbörse zu übernehmen, so ist daran zu erinnern, daß nach § 2 Abs. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes die Landwirtschaftskammern die Bestimmung haben, die Gesamtinteressen der Landwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen. Berlin gehört aber unstreitig nicht zum Bezirk der brandenburgischen Landwirtschaftskammer, die Stadt Berlin ist in ihr überhaupt nicht vertreten. Wenn überhaupt, so konnten nur die preußischen Landwirtschaftskammern insgesamt mit der Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen an der Berliner Produktenbörse beauftragt werden. Der Vorsitzende der pommerschen Landwirtschaftskammer konnte ganz folgerichtig fordern, daß bei der Besetzung des Vorstandes der Berliner Produktenbörse die Landwirtschaftskammer für Pommern Berücksichtigung finde. (Sitzung vom 20. Oktober 1896.) Es könnte

[1] Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung. 2. Aufl. S. 42.

immerhin zweifelhaft erscheinen, ob die „Vertretung der Gesamtinteressen ihres Bezirkes“ so gemeint sei, daß diese nun auch nur **innerhalb** dieses Bezirkes stattfinden solle, gerade die Vertretung der **Gesamt**interessen möchte eine Überschreitung der Bezirksgrenzen oft unvermeidlich erscheinen lassen. Jedenfalls aber würden sämtliche Landwirtschaftskammern ein gleiches Anrecht an die Berliner Produktenbörse haben, da ja die Interessen der gesamten deutschen Landwirtschaft gleichmäßig durch sie berührt werden.

Das Reichsbörsengesetz konnte von sich aus selbständig die Vertretung der Landwirtschaft in den Börsenvorständen regeln, es konnte sie den Landwirtschaftskammern übertragen, es konnte sie fakultativ oder obligatorisch machen. Sie ist den Landwirtschaftskammern nicht übertragen, sie ist nicht obligatorisch gemacht, den Landesregierungen ist die **Befugnis** erteilt, auf dem Wege der Börsenordnung eine Vertretung der Landwirtschaft in den Börsenvorständen herbeizuführen. Die Börsenordnung für Berlin, die der preußische Handelsminister erließ, läßt die 5 landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes aus der **Ernennung** durch den Landwirtschaftsminister hervorgehen, ohne auch nur bei dieser Ernennung den Landwirtschaftskammern eine, sei es auch nur beratende, Mitwirkung zu geben.

Ist nun überhaupt die Mitwirkung von Landwirten bei den Produktenbörsen aus wirtschaftspolitischen Gründen zweckmäßig und gerechtfertigt? Es ist nicht zu leugnen, daß die Preisfestsetzungen der Produktenbörsen, ihre Bestimmungen über die Lieferbarkeit des Getreides u. s. w. von erheblichem Einfluß auf die Rentabilität der Landwirtschaft sind, daß falsche Preisnotierungen u. s. w. die Landwirtschaft erheblich schädigen können. Es ist hier nicht zu untersuchen, wie weit die von den Agrariern behaupteten schädigenden Einflüsse auf Wahrheit beruhen. Aber selbst wenn die Börsen durch ihre Handelsgebräuche und Preisnotierungen ganz einseitig nur die Interessen der Händler wahrnähmen, wird es sich noch fragen, ob die Vertretung der Interessen der Landwirte diesen selbst und nicht vielmehr dem Staate zu übertragen sei. Ich meine, entschieden dem Staate. Denn das Interesse der Landwirte an der Preisgestaltung des Getreides ist ein ebenso einseitiges, wie sie das von den Händlern behaupten. An der Gestaltung der Getreidepreise sind aber nicht nur die Landwirte und die Händler, sondern ist die Gesamtheit der Brot konsumierenden Bevölkerung ebenso interessiert wie die Landwirte und Händler. Haben die Landwirte ein Interesse an hohen Preisen, die Händler je nach ihren Spekulationen, bald an hohen,

bald an niedrigen, die Konsumenten aber an niedrigen Preisen, so hat, wenn die Festsetzung der Preise durch die Händler allein nicht für genügend zuverlässig erachtet wird, der Staat dafür zu sorgen, daß der Ausgleich dieser Interessengegensätze zustande komme und das Getreide so bewertet wird, wie es der wirklichen Marktlage entspricht, und daß dementsprechend die Notierungen und die sonstigen Einrichtungen der Börse, die den Preis zu beeinflussen geeignet sind, gestaltet werden. Eine Vertretung der Interessen des Konsums, wenn wir von den Müllern absehen, ist überhaupt nur durch den Staat denkbar. Eine Mitwirkung von Landwirten und Müllern verbürgt keineswegs eine der Marktlage entsprechende Preisfeststellung; je nachdem die Händler, deren Interesse an den Preisen ein wechselndes ist, sich den Landwirten oder den Müllern anschließen, würden bald die Konsumenten, bald die Produzenten benachteiligt werden können. Die Stellung und die Funktion der Produktenbörsen in der Bewegung des Getreides vom Produzenten zum Konsumenten läßt aber eine Mitwirkung von Landwirten und Müllern auch als durchaus ungerechtfertigt erscheinen. Es ist bei der Debatte über das Landwirtschaftskammergesetz ganz richtig hervorgehoben, daß die Produktenbörsen Zusammenkünfte von Kaufleuten sind, die unter sich handeln. Sie dienen dem Verkehr der Händler des betreffenden Platzes unter sich und dem Verkehr dieser Händler mit Kaufleuten an andern Orten. Speciell die Berliner Produktenbörse ist im wesentlichen eine centrale Organisation für den gesamten deutschen Getreidehandel. Zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten eignes Quantums Getreide steht nicht ein Vermittler, sondern unter Umständen eine ganze Reihe von Vermittlern, die das Getreide den oft sehr weiten Weg bis zur Mühle führen. Dieser Verkehr hat sich zu seiner Erleichterung die Produktenbörsen geschaffen, organisiert, verwaltet sie und trägt ihre Kosten, während an den Märkten der Handel in unmittelbare Beziehung zu Produzenten und Konsumenten tritt. Mag an diesen letzteren eine Mitwirkung von Landwirten und Müllern sich rechtfertigen lassen, an den Produktenbörsen müssen ihrem innersten Wesen nach die anderen Berufszweige als ein fremdes und nicht hingehöriges Element empfunden werden, ihre Mitwirkung kann hier nur im Sinne einer erzwungenen Kontrolle eines Berufszweiges durch einen anderen wirken und empfunden werden. An den Märkten mag immerhin die Mitwirkung von Landwirten und Müllern als „ehrliche Mitarbeiterschaft" aufgefaßt werden können, an den Produktenbörsen nur als eine Kontrolle, wie man wohl gesagt hat, auf ihre moralische

Leistungsfähigkeit. Denn die Produktenbörsen — und das gilt namentlich von der Berliner Börse — sind gemeinschaftliche Veranstaltungen von Händlern, der Vorstand nimmt die gemeinschaftlichen Interessen der Vereinigung wahr, aus der er selbst hervorgegangen ist. Werden nun in den Vorstand der Produktenbörse Landwirte von außen her hereingebracht, so haben diese nicht die Interessen der Gemeinschaft wahrzunehmen, deren Vorstandsmitglieder sie sind, sondern ein fremdes Interesse, das von dieser Gemeinschaft nicht mit umfaßt wird. Wie man darin eine „ehrliche Mitarbeiterschaft" und nicht vielmehr eine ausschließliche Kontrolle erblicken kann, ist nicht verständlich. Eine solche Kontrolle mag an sich gerechtfertigt sein, dann kann und darf sie aber nur der Staat ausüben.

Um der Mitwirkung der Landwirte den Charakter einer aufgezwungenen Aufsicht zu nehmen, müßten die Produktenbörsen völlig anders organisiert werden. Wie aber etwa die Berliner Börse „als ein Institut konstituiert werden soll, an dem Handel, Landwirtschaft und Müllerei gleich interessiert sind", ist nicht einzusehen. Die Berliner Produktenbörse ist ihrem innersten Wesen nach als eine gemeinsame Veranstaltung von Landwirten, Müllern und Händlern undenkbar.

Wir haben diese Fragen, die sich auf die Organisation der Produktenbörsen beziehen, des Zusammenhanges wegen, schon hier zu beantworten gesucht. Wir werden ihnen bei der Darstellung der Wiederherstellung der Produktenbörse wieder begegnen, und es wird sich dann zeigen, wie wenig Klarheit in diesen Dingen bei allen Beteiligten vorhanden war. —

Die preußische Regierung hielt sich vorläufig nicht nur für befugt, sondern auch für verpflichtet, Landwirte und Müller für den Vorstand der Berliner Produktenbörse zu ernennen. Die nächste nicht vorausgesehene Folge war die Auflösung der Produktenbörse, eine weitere Folge dieser Auflösung das Aufhören der amtlichen Notierungen. Wir stellen zunächst dar, welche Folgen dieses Aufhören der amtlichen Notierungen hatte und welchen Ersatz Regierung und Landwirtschaft für sie zu schaffen suchten.

VI. Die verschiedenen Versuche, die Terminnotierungen der Berliner Produktenbörse zu ersetzen.

Die Preisnotierungen der Börse bildeten bekanntlich einen der meistumstrittenen Punkte der ganzen Börsenreformbewegung. Auf

diesem Gebiete waren von seiten der Landwirtschaft (namentlich im Sommer 1896), wie wir gesehen, die kränkendsten Angriffe gegen den Handelsstand erhoben, die darin gipfelten, daß die Börse die Notierungen bewußt fälsche zu Ungunsten der Produzenten, d. h. daß die amtlichen Notierungen bewußt niedriger gehalten würden als der Marktlage entspräche, um so den Produzenten gegenüber, die von diesen Notierungen abhängig, zu vorteilhafteren Ankäufen zu gelangen. Nicht bewiesen, aber psychologisch erklärt werden derartige Angriffe dadurch, daß naturgemäß die Landwirtschaft ein Interesse daran hat, daß in den Börsennotierungen besonders alle Momente zum Ausdruck kommen, die für eine Preissteigerung sprechen, während der Handel, der bald Käufer, bald Verkäufer ist, auch die Baissetendenzen bei der Feststellung der Preise zur Geltung bringen wird.

Das Interesse, welches die Landwirtschaft an dieser Frage nahm, war unstreitig ein sehr berechtigtes. Die Berliner Terminnotierungen bildeten die Grundlage der zwischen Landwirten und Kaufleuten abgeschlossenen Geschäfte in ganz Deutschland. Sie waren, um einen oft gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, das Barometer, von dem alle Welt die Stimmung des Weltmarktes ablas, um diese dann auf seinen lokalen Kreis zu übertragen. Es waren wenige Zahlen, die sich auf eine bestimmte und genau bekannte Qualität bezogen, die täglich auf telegraphischem, telephonischem Wege, durch die Zeitungen nach allen Richtungen, bis in die entlegensten Orte gebracht wurden, wo Händler und Landleute miteinander in Verbindung traten. Bei den sich gleich bleibenden Bedingungen für die Termingeschäfte genügte die einfache Preisangabe zur Orientierung. Es waren die Preise eines großen Marktes, der nicht beeinflußt ist von zufälligen Erscheinungen, davon, ob an einem Tage die Zufuhren etwas stärker oder schwächer; auf diese Preise wirkten nicht in besonderem Maße persönliche Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern, Schuldverhältnisse, die zu unberechtigten Preisermäßigungen führen konnten, momentane Verlegenheiten, die billige Preise fordern ließen, die Furcht, die Preise würden mehr und mehr sinken, und infolgedessen ein billiges Verkaufsangebot u. dgl. Die Börsennotierungen, die so schleunigst verbreitet wurden, waren nicht bloß statistisches Material, sondern etwas gegenwärtig Gültiges und Wirksames: zu dem Börsenpreis konnte jederzeit ge- und verkauft werden.

Eine Vorsorge, daß die Börsennotierungen den thatsächlichen Verhältnissen des Marktes entsprechend zu stande kommen, war durchaus erforderlich. Schon die Börsenenquete hatte sich mit dieser Frage

beschäftigt; es wurde hier allseitig anerkannt, daß die Börsenorgane sich redlich bemühten, die Kursnotierungen so zuverlässig wie möglich zu machen[1]. Bei der Bedeutung[2] aber, welche die Preisnotierungen für viele Erwerbszweige außerhalb der Börse haben, sei es gerechtfertigt, die Feststellung der Kurse und Preise unter amtliche Kontrolle zu stellen. Daher der Vorschlag: amtliche Feststellung des Börsenpreises durch die Börsenbehörde und deren Organe unter Zuziehung von Kursmaklern, die der Börsendisciplin unterstehen, von der Staatsbehörde auf kurze Zeit angestellt und vereidigt würden. Die Kontrolle über die Notierung der Warenpreise wünschte man mehreren Börsenkommissaren gemeinschaftlich übertragen zu sehen, zwecks besserer Garantien für die Richtigkeit derselben.

Beachtenswert ist die Definition des Börsenpreises, welche die Börsenenquete gab; es ist hiernach der Preis, welcher der wirklichen örtlichen Geschäftslage des Verkehrs entspricht und demgemäß den gemeinen Wert der Waren darstellt, oder, wie der Entwurf eines Börsengesetzes näher erläutert, der Durchschnittspreis, welcher sich aus der Vergleichung und Berücksichtigung aller in einem Zeitabschnitte zu Tage getretenen Momente nach Ausscheidung besonderer persönlicher und sonstiger nicht den Handel im ganzen berührender Umstände ergiebt.

Besondere Qualitätstypen für die Bewertung der verschiedenen Warengattungen hat die Börsenenquete und das Gesetz nicht aufgestellt.

Die spätere agrarische Agitation schritt über Thatsachen und Vorschläge der Börsenenquete und die sich daran anlehnenden Bestimmungen des Gesetzes ungestüm hinweg. Wie konnten die Notierungen der Börse ehrlich sein, da sie selbst ein „ganzes System von Unehrlichkeit" darstellte? Man mußte die Herrschaft über die Börsennotiz gewinnen, dann hatte man die Herrschaft über den Börsenpreis. Dann konnte es nicht mehr vorkommen, daß „der Kaufmann, der sich streng an die Börsennotiz hält, dem Landwirt 20 Mark weniger gab, als der Müller ihm bezahlen muß".

In der Berliner Börsenordnung vom 23. Dezember 1896, die auch sonst ein getreuer Ausdruck agrarischer Wünsche, errangen die agrarischen Anschauungen und Anklagen auch nach dieser Seite einen Erfolg. Der § 9 Abs. 2 bestimmte, daß bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte mindestens zwei der als Vertreter der

[1] Bericht der Börsen-Enquete-Kommission S. 152.
[2] Ebenda S. 156 f.

Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen seien.

Weiteren Wünschen der Landwirte in Bezug auf Art und Inhalt der Börsennotierungen kam die Börsenordnung in § 29 a—f entgegen. In den amtlichen Preisnotierungen sollten bei den verschiedenen Getreidegattungen die nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung, Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit und Erntezeit bezeichnet werden. Für jede der zur Notierung gelangenden Getreidesorten sollte der höchste und niedrigste Preis, außerdem, soweit möglich, die gehandelten Mengen notiert werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf Lokonotierungen, da mit dem Verbot des Terminhandels natürlich auch die Terminpreise zu existieren aufhörten. Die Ältesten der Kaufmannschaft hatten es abgelehnt, die Hand zu bieten zur Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Börsenordnung, weil die gewissenhafte Erfüllung dieses Verlangens nach ihrer Ansicht unburchführbar sei. Die Regierung erfüllte dies Verlangen. Sie und die Agrarier erwarteten, daß Notierungen, die sich auf den Lokohandel stützten und in der oben angedeuteten Weise specialisiert waren, die Terminnotierungen nicht nur ersetzen, sondern sogar etwas Besseres an die Stelle setzen könnten.

Mit der Auflösung der Produktenbörse wurden diese Anordnungen hinfällig, aber der ihnen zu Grunde liegende Gedanke lebte weiter.

Die „Freie Vereinigung" stellte zunächst in alter Weise die Preise fest und veröffentlichte sie. Doch sah sie sich schon am 11. Januar 1897 veranlaßt, diese Veröffentlichungen einzustellen, aus Besorgnis, mit dem Börsengesetz in Konflikt zu geraten. Es sind dann weiterhin in der Presse die Preise für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte bekannt geworden, nach der kaufmännischen Darstellung waren es rein private Ermittelungen seitens der Beauftragten größerer Zeitungen. Es ist schwer zu sagen, wie weit diese Veröffentlichungen den Händlern zur Last zu legen sind. An sich hatten sie fraglos ein Interesse daran, die zu stande gekommenen Preise bekannt werden zu lassen, da diese Notierungen das wichtigste Mittel sind, um auswärtigen Händlern und Müllern die Teilnahme am Börsenterminhandel zu erleichtern und die Börsenfremden heranzuziehen. Sicher aber ist, daß diese privaten Ermittelungen hier und da noch dieselbe Rolle gespielt haben,

wie die früheren Börsennotierungen. Aus Kassel[1] z. B. wird berichtet, daß sie dort im Bezirk verbreitet und zur Beurteilung des Marktes von den Beteiligten mit Aufmerksamkeit verfolgt seien. Dem stehen allerdings auch gegenteilige Anschauungen gegenüber.

Schon vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes waren von der Regierung Schritte gethan, um, wie es hieß, der deutschen Getreideproduktion den gebührenden Einfluß auf die Gestaltung der inländischen Preise zu sichern. Zu dem Zwecke wurden mehrere Ortschaften (die Zahl schwankt zwischen 30 und 50) aus dem gesamten Reichsgebiet ausgewählt, in denen die Preisbildung, ohne von den täglichen Schwankungen an den Börsenplätzen unmittelbar beeinflußt zu werden, für einen größeren Wirtschaftsbezirk als typisch gelten konnte. Die Marktkommissionen dieser Ortschaften, die in Preußen seit 1893 bestanden und deren Ermittelungen namentlich für den Bedarf der Militärverwaltung Verwertung fanden, übermitteln sofort nach Schluß des Marktes ihre Preisfeststellungen an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin. Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht sie im Reichs-Anzeiger und arbeitet übersichtliche Zusammenstellungen der Wochen- und Monatspreise aus. In Betracht kommen von den Getreidegattungen Weizen, Roggen, Hafer und Gerste, hinsichtlich deren, soweit möglich, die für gute, mittlere und geringe Sorte gezahlten höchsten und niedrigsten Preise unter überschläglicher Angabe der gehandelten Mengen anzugeben sind.

Es ist dies ersichtlich die Umkehrung des bisherigen Zustandekommens der Preise an den einzelnen Plätzen. Bisher war Berlin der Ausgangspunkt gewesen, hier trafen der Weltmarkt und die heimischen Verhältnisse (Ernteaussichten, Vorräte und Bedarf) in ihrer Gesamtheit im Preise zusammen, in dieser Vereinigung wirkten sie dann auf die einzelnen deutschen Getreidemärkte, regelten und modifizierten die aus rein örtlichen Beziehungen hervorgegangenen Preise und nahmen so der lokalen Preisbildung einen Teil ihrer Selbständigkeit. Nun sollten diese lokalen Märkte wieder selbständig werden, der Einfluß, den Berlin bisher auf alle ausgeübt, sollte dadurch ersetzt werden, daß alle sich untereinander beeinflußten — jeder einzelne den anderen einzelnen Markt — und alle zusammen auf Berlin und — auf den Weltmarkt wirkten. Diese letztere Hoffnung ist thatsächlich hin und wieder in agrarischen Kreisen ausgesprochen.

[1] Jahresbericht der Handelskammer in Kassel 1897, S. 40.



Der Unterschied zwischen diesen Notierungen und der Berliner Börsennotiz liegt auf der Hand. Berlin war ein Weltmarkt mit täglichem, großem Geschäft, an seine Stelle sollten nun die Provinzialmärkte mit ihrem unregelmäßigen Verkehr und den Zufälligkeiten der Preisbildung, wie man wohl spottend gesagt hat, „die Getreidewagen der Bauern" treten. Es ist auch schwer vorstellbar, wie ein solcher lokaler Markt nach außen wirken, ein lokaler Markt einen anderen beeinflussen soll. Noch problematischer ist der Einfluß dieser lokalen Märkte auf Berlin. Ein solcher wäre im günstigsten Falle nur denkbar, wenn alle Getreidemärkte insgesamt Berücksichtigung fänden. Wie aber 30—50 Märkte, von denen eine ganze Reihe einen täglichen Umsatz von weit weniger als 100 Tonnen hat — laut Ausweis des Reichsanzeigers —, auf einen Centralmarkt wie Berlin irgend nennenswerte Wirkungen ausüben soll, ist nicht einleuchtend. Dazu kam, daß die Berliner Börsennotiz sich auf eine Ware von bestimmter, allgemein bekannter Qualität bezog, hier gab es mindestens drei Sorten, und was gut, mittel und gering, welche Qualitäten an den einzelnen Märkten darunter verstanden wurden, wie sie gegeneinander abgegrenzt wurden, war aus den Notierungen nicht herauszulesen. Schon in einer Sorte kann man Spannungen von 40—50 Mark zwischen dem höchsten und niedrigsten Preis beobachten, der für diese Sorte gezahlt ist, ein Beweis, wie verschiedene Qualitäten der einzelnen Sorte zugeteilt werden.

Der Erfolg dieses Versuches entsprach seinen Mängeln. Die Regierung selbst räumte sie ein. Die Zahl der Plätze war viel zu gering, gleich im Anfang ging sie von 51 auf 41 zurück. Eine beträchtliche Anzahl der beteiligten Orte sah davon ab, die Menge des verkauften Getreides und den Verkaufswert anzugeben. Die aus den übrigen Marktorten angegebenen Mengen stellten nach überschläglicher Berechnung nur 1 % des aus erster Hand verkauften einheimischen Getreides dar. Beweis genug, wie wenig die beteiligten Kreise selbst sich Vorteil von der neuen Einrichtung versprachen, die sie in dieser lauen Weise unterstützten. Soweit ich sehe, haben sie irgendwelche Bedeutung für den deutschen Getreidehandel zu erlangen nicht vermocht. Der Hauptzweck, den Produzenten einen Einfluß auf die Preise zu sichern, scheint nicht erreicht, denn gerade die, für welche die Regierung soviel redlichen Willen gezeigt, zeigten sich unzufrieden mit diesen „Berichten von deutschen Fruchtmärkten": die Landwirte

selbst. Ihre Kritik stützte sich auf folgende Punkte[1]: die Veröffentlichungen erscheinen zu selten, zu langsam, so daß die Interessenten angesichts der hohen Beweglichkeit der Getreidepreise zu spät unterrichtet werden. Sie sind zu wenig verbreitet und können deshalb die bisherigen Preisnotierungen nicht ersetzen, selbst dann nicht ersetzen, wenn man alle Orte, die einen namhaften Umsatz in Getreide haben, heranziehen würde. Die Getreidemärkte sind in der Mehrzahl der kleinen Städte verhältnismäßig bedeutungslos, auf ihnen findet nur der Verkehr der kleineren Produzenten mit den Händlern statt, die größeren Landwirte verkaufen direkt vom Hofe oder im Comptoir. Jene kleineren Produzenten haben meistens geringwertigere, daher billige Ware, so daß der Marktbericht oft ein falsches Bild giebt. Die Hauptumsätze finden an den Börsen statt. Nirgends besteht ein Zwang zur Mitteilung der umgesetzten Quantitäten und der erzielten Preise. Ein wahrheitsgetreues Bild wäre nur erhältlich, wenn jedem Müller und Händler die Pflicht auferlegt würde, die gehandelten Quantitäten und gezahlten Preise anzugeben. Solange das nicht geschehe, würden immer die Geschäfte, bei welchen die besten Preise erzielt sind, verschwiegen, da die Händler an dem Bekanntwerden derselben kein Interesse hätten.

Das war das Ergebnis. Hatte die Regierung sich dem Radikalismus der Agrarier im Zerstören angeschlossen, so hätte sie auch ihrem Radikalismus im Aufbauen folgen müssen, wie er in dem oben geforderten Deklarationszwang sich kundgiebt. Der Mittelweg, den die Regierung einschlug, bot keinen Ersatz, der Deklarationszwang hätte vielleicht Ersatz bieten können — wenn er praktisch durchführbar gewesen wäre.

Jedenfalls war die Regierung auf dem Wege dieses Experimentes über das Wesen der Börsennotierungen belehrt. Nicht viel bessere Erfahrungen sollten ihre agrarischen Kritiker machen, doch verschafften sie wenigstens der Regierung die Genugthuung, nun ihrerseits als Kritiker auftreten zu können. Dank der agrarischen Agitation hörten im Juli 1897 auch die privaten Preisnotierungen aus dem Verein der Getreidehändler auf. Mochte nun ihre Bedeutung größer oder geringer gewesen sein, unter allen Umständen war es Pflicht der Vertreter der Landwirtschaft, einen Ersatz zu schaffen für diese Notierungen, die doch vielen Landwirten ein Maßstab ge-

[1] Der Landbote, Organ der Landwirtschaftskammern für die Provinz Brandenburg, 13. Oktober 1897.

wesen waren, nach welchem sie sich hinsichtlich des Verkaufs oder Aufspeicherns ihrer Ernten und Vorräte richteten.

Dieser Ersatz ist in der That geschaffen worden, mit dem eigentümlichen Erfolg, daß er schon nach einem Jahr — von unbeachteten Nebensächlichkeiten abgesehen — dasselbe Antlitz trug wie das, was man ersetzen wollte, die Notierungen des Berliner Großhandels.

Ausgehen sollte dieser Ersatz von den Landwirtschaftskammern, die als die berufenen Träger der Preisfeststellung und -statistik erscheinen[1], damit nicht der internationale Börsenhandel durch seine falschen Notierungen jährlich Hunderte von Millionen in die Tasche stecke. Unter dem Namen: Centralnotierungsstelle der Preußischen Landwirtschaftskammern wurde im August 1897 eine Organisation geschaffen, die die Börsennotierungen ersetzen und die Wünsche der Landwirte nach zuverlässigen und richtigen Ermittelungen befriedigen sollte. Die von dieser Centralstelle ausgehenden Notierungen enthalten drei Rubriken:

1. Sie berichten die in ungefähr 30 Orten und Bezirken gezahlten höchsten und niedrigsten Preise für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste. Qualitätsangaben fehlen, ebenso die den Notierungen zu Grunde liegenden Mengen. Sie beruhen[2]
   a) auf Mitteilungen der städtischen Marktkommissionen;
   b) auf Mitteilungen sämtlicher Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften;
   c) auf Mitteilungen der Vertrauensmänner in den einzelnen Landwirtschaftskammerbezirken;
   d) auf Mitteilungen von den direkt bei Getreideverkäufen in Frage kommenden Landwirten, Müllern und Händlern, welche hierzu die ihnen von den Kammern zugestellten vorgedruckten Formulare benutzen. Nach dem Bericht der Brandenburgischen Landwirtschaftskammer beteiligten sich Händler allerdings nur sehr vereinzelt.

   Besonderes Gewicht wird auf eine schleunige Veröffentlichung der telegraphisch übermittelten Preise gelegt.
2. Die zweite Rubrik enthält nach privaten Ermittelungen (Loko)Preise für die frühere Qualität des Terminhandels (Weizen 755 Gramm p. l., Roggen 712 Gramm p. l.). Es

[1] Deutsche Tages-Zeitung, 4. Dezember 1896.

[2] Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, 1897, S. 25.

sind also alle früheren agrarischen Vorschläge auf eine größere Differenzierung der Qualitäten von ihren eigenen Vertretern nicht in die That umgesetzt. Vielmehr ist die so oft angefeindete Qualität des Terminhandels, die ja ein Haupthebel der niedrigen Preise sein sollte, von den ehemaligen Gegnern selbst zu Ehren gebracht. War es vielleicht doch ein Vorteil gewesen, für eine bestimmte und hinreichend scharf umgrenzte Qualität in den Notierungen die tägliche Bewertung zu finden, nach welchen die Landwirte die erforderlichen Abstufungen für die eigene Ware selbst vornehmen konnten? Das mindestens mag hierdurch bewiesen sein, daß der Radikalismus des Kaiserlichen Statistischen Amtes gegenüber alten, eingelebten Gewohnheiten im Verkehr der Händler und Landwirte doch wohl nicht das Richtige traf.

3. Die Unentbehrlichkeit und hohe Bedeutung des Weltmarktes auch für die Preisbemessung des deutschen Getreides zeigt die dritte Rubrik, die die Preise des Weltmarktes bringt, umgerechnet in Berliner Parität, aber ausschließlich der Qualitätsunterschiede. New York, Chicago, Liverpool, Odessa, Budapest sind die hauptsächlich berücksichtigten Plätze. Das sind alle bekanntlich Terminmärkte London, das keinen Terminhandel hat, fehlt. Anfänglich fehlten die Terminnotierungen, später wurden sowohl die Loko- wie die Terminpreise dieser Märkte gemeldet.

Es mutet eigen an, daß dieselben Leute, die durch das Verbot des Terminhandels die Preisbildung für deutsches Getreide unabhängiger vom Weltmarkte machen wollten, die namentlich nur Notierungen anerkennen wollten, die sich auf effektiven Warenverkehr stützten, diesen selben Weltmarkt dem deutschen Landwirt als Richtschnur hinterher wieder aufnötigten, und seine Aufmerksamkeit auch auf die Terminpreise lenkten. Vielleicht ein Anerkenntnis, daß in unserer Zeit der lebendige Kontakt mit dem Weltmarkt auch dem Landmann gewisse Vorteile für die Bewertung seiner Produkte bringt, ein Stück der aufdämmernden Erkenntnis, daß „die Kornproduktion und der Kornhandel eine internationale Thatsache sind, die durch eine nationale Gesetzgebung nicht mehr aus der Welt zu schaffen“.

Welches sind die Wirkungen und die Beurteilung dieses Ersatzes der Börsennotierungen? Der Handel steht namentlich den Notierungen der ersten Rubrik kühl gegenüber und benutzt sie nicht. Ihre Benutzung wird sogar als schädlich erachtet. „Der kleine Händler,

der auf Grund dieser (meist zu hohen) Notierungen einkauft, verkauft seine Ware meistens nach den größeren Plätzen, wo er dann zu seinem Schaden gewahr wird, daß er durch diese Notierungen irre geführt, zu hohe Preise angelegt hat[1]. Im übrigen findet auf diese erste Rubrik die Kritik Anwendung, die wir oben an den Notierungen des Kaiserl. Statistischen Amtes geübt. Hier fehlen sogar Qualitätsangaben völlig. In den Preisen spiegeln sich die Zufälligkeiten wieder, die an den Provinzialmärkten eine weit größere Rolle spielen als an einem Centralmarkt. Die Differenzen zwischen den gezahlten Preisen sind sehr groß, die Spannung an einzelnen Plätzen beträgt oft 20—30 Mark, ebenso groß sind die Unterschiede zwischen den einzelnen, selbst nahe bei einander gelegenen Plätzen, sie gehen hier an einzelnen Tagen bis zu 60 und 70 Mark, auch die Notierungen eines Ortes an verschiedenen Tagen zeigen beträchtliche Abweichungen, in denen eben alle oben erwähnten individuellen Momente einen Ausdruck gefunden haben. Es ist auch nicht einzusehen, wie z. B. der Markt von Bojanowo oder Krotoschin auf den von Erfurt oder Kassel einen Einfluß ausüben soll, oder wie ein großer Getreidehändler in Danzig oder Königsberg sich beeinflussen lassen soll durch die Preise, die an einem Tage in Stolp, Merseburg u. s. w. gezahlt sind.

Diese Preise sind aber auch nur historisches Material, interessant und beachtenswert allenfalls für die volkswirtschaftliche Theorie, gegenwärtig und wirksam aber nur an dem einen Tage, an welchem sie zustande gekommen, und an dem einen Marktort. Schon am folgenden Tage kann sich das Bild bedeutend verschoben haben dadurch, daß vielleicht 5—10 Tonnen Getreide mehr auf den Markt kommen.

Das Bedenklichste aber, was diese Notierungen völlig unbrauchbar macht, ist, daß ihr Zustandekommen ohne jegliche amtliche Kontrolle erfolgt. War den Börsennotierungen von den Landwirten Einseitigkeit vorgeworfen: der Vorwurf konnte hier in vollem Maße zurückgegeben werden. In den Bureaus der Landwirtschaftskammern kommen die verschiedenen Mitteilungen von den einzelnen Märkten des Bezirks zusammen, die Beauftragten der Kammern sind gar nicht imstande zu prüfen, ob die eingehenden Ermittelungen der thatsächlichen Lage und Stimmung des Marktes entsprechen. Sie sind nicht an jedem Platze gegenwärtig; niemand ist dann vorhanden, der prüft, ob die aus den einzelnen Ermittelungen zusammengestellten Preise eine einseitige Tendenz zum Ausdruck bringen. An der Börse war

[1] Private Mitteilung aus Halle.

eine derartige Prüfung in jedem Augenblick möglich, jeder Irrtum der Notierungskommission kann und wird von einem Teil der Händler, deren Wünschen und geschäftlichen Interessen der beabsichtigte oder unbeabsichtigte Irrtum nicht entspricht, berichtigt werden.

In dieser Richtung ist übrigens von landwirtschaftlicher Seite selbst Kritik an der Centralstelle geübt worden. „Ebenso wie die Börsennotierungen als einseitig aufgestellt anzusehen waren, ebenso sind es heute die Notierungen der Centralnotierungsstelle. Während erst ausschließlich Händler diese Notierungen besorgten, sind es jetzt die Vertreter der Landwirte. Jede einseitige Notierung wird naturgemäß, sobald dies von materiellem Erfolg ist, auf ihre Richtigkeit hin angezweifelt werden, während die Interessenten selbst dieselbe als absolut naturgetreu hinstellen"[1].

Auch die Regierung empfand das Unbefriedigende dieser Verhältnisse. Sie machte wiederholt Versuche, öffentliche Preisnotierungen, bei denen Landwirte und Kaufleute mitwirkten, wieder herbeizuführen. Doch ohne Erfolg. Die Kaufleute lehnten entweder alle Beteiligung an Beratungen ab, zu denen sie von seiten der Regierung aufgefordert wurden, da sie „jede Verhandlung mit den Landwirten nach den gemachten Erfahrungen für unersprießlich hielten," oder die Verhandlungen verliefen ergebnislos.

Es entsprach den thatsächlichen Verhältnissen, wenn in herber Kritik an der Centralnotierungsstelle in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1898 der Handelsminister sich folgendermaßen äußerte: „die Notierungen der Centralstelle können die Notierungen eines öffentlichen Marktes nicht ersetzen, weil die Notierungen eines öffentlichen Marktes, einer Börse aus dem lebendigen Handel, dem Kontakt der entgegenstehenden Meinungen, aus dem Angebot und dem Gegenangebot hervorgehen. Das ist der Wert der Preisbildung eines öffentlichen Marktes, einer Börse, im Gegensatz zu nachträglichen statistischen Ermittelungen".

Dies Urteil traf freilich auch die Versuche der Reichsregierung. Im übrigen trug die preußische Regierung die Schuld, daß dem gesamten Getreidehandel die feste Grundlage genommen war, der Verkehr wieder auseinander strebte und in den Preisen der einzelnen Märkte, die bisher von der gleichmäßigeren Entwickelung eines Centralmarktes getragen waren, wieder lokale Zufälligkeiten die Oberhand gewannen.

[1] Jahresbericht der Landw. Kammer für Brandenburg, 1897, S. 25.

Immerhin aber hatte die Regierung aus diesem verfehlten Experiment die Nationalökonomie der Börse besser verstehen gelernt. Das war das einzige erfreuliche Ergebnis.

Was die „privaten Ermittelungen“ speciell für Berlin betrifft, so wurde ihnen aus Handelskreisen der Vorwurf gemacht, daß die Centralnotierungsstelle gar nicht imstande sei, diesen Notierungen nennenswerte Abschlüsse zu Grunde zu legen, da der weit überwiegende Teil des Berliner Getreideverkehrs sich im Comptoirhaus konzentriere.

Es blieb also auch nach diesem nicht gerade glücklichen Versuch ein Vakuum. Eben jene „Warnungszeichen und Signale“, die von Berlin hergekommen waren, fehlten und waren nicht ersetzt. Das ist mehr oder minder überall störend empfunden worden[1]. Weniger vielleicht von dem großen Handel, der schon eher Mittel und Wege findet, sich durch Privatdepeschen u. dgl. zu informieren, im übrigen teilweise nicht unzufrieden schien mit dem Aufhören der Berliner Terminnotierungen[2]. Nachteilig war das Fehlen der Notierungen für das Berliner Kommissionsgeschäft, für welches es einen Rückgang in der Beteiligung auswärtiger Händler und der Börsenfremden bedeutete, nachteilig aber namentlich auch für die kleineren Händler in der Provinz, welche direkt vom Produzenten das Getreide aufkaufen, die Mühlen und die Landwirte. In welcher Richtung diese Nachteile liegen, ergiebt sich aus dem, was oben über Terminnotierungen gesagt ist, sie laufen darauf hinaus, daß eine zuverlässige Qualitätsbewertung fehlte. Mochten auf der einen Seite dem Händler oder dem Landwirt einmal unberechtigte Gewinne zufallen, so konnten dem andererseits wieder Schädigungen gegenüberstehen infolge zu hoch angelegter resp. zu ungünstiger Preise. Von den verschiedensten Seiten Deutschlands wurde als eine Folge des Aufhörens der Berliner Notierungen eine allgemeine Unsicherheit des Geschäftes gemeldet, Unsicherheit über die Preisgestaltung der nächsten Zeit und demnach Ungewißheit, ob man kaufen oder verkaufen, aufspeichern oder auf den Markt bringen solle.

[1] Private Mitteilungen und Berichte der Handelskammern, z. B. Dessau, Kottbus, Elberfeld u. v. a.; vgl. auch Deutsche Tageszeitung 13. Juli 1897 (jetzt, wo die Ernte da ist und die Preisnotierungen fehlen, empfinden die Landwirte hier und da das Unangenehme und Unsichere der Lage). — Kreuz-Zeitung 22. Januar 1897.

[2] Private Mitteilungen aus Hamburg und Stettin.

Wie weit die oft erwähnte Überwälzung des Risikos, das bisher der Terminhandel trug, auf die Schultern der Produzenten stattgefunden hat, indem Händler und Müller, die sich nicht durch börsenmäßige Vorverkäufe gegen Verlust schützen können, bestrebt sind, thunlichst niedrige Preise anzulegen, dafür giebt es keine Beweise. In Händlerkreisen und zwar weit über Berlin hinaus, wird diese Schädigung der Landwirtschaft allgemein behauptet.

Eine letzte Folge des Aufhörens der Terminnotierungen ist dann gewesen, daß die New Yorker Börsennotierungen eine größere, ausschlaggebende Bedeutung im gesamten deutschen Getreideverkehr gewonnen haben[1]. Das bedeutet, daß ein Stück der mühsam errungenen wirtschaftlichen Selbständigkeit Deutschlands verloren gegangen ist. Doppelt bedenklich erscheint diese Abhängigkeit angesichts der letzten Vorkommnisse an den amerikanischen Terminmärkten.

Es kann in diesem Zusammenhang nicht mehr überraschen, wenn dann ein führendes Blatt agrarischer Richtung[2] außer den Berichten der Centralnotierungsstelle unter einer besonderen Rubrik: Berliner Produktenmarkt, Terminnotierungen aus der Heiligegeiststraße, brachte, d. h. die Notierungen des Berliner Großhandels im Comptoirhaus, die nur eine Zahl für eine Qualität bringen. Ein bedeutsames Zugeständnis, freilich beschämend genug für die, von welchen es ausgegangen, eine Rehabilitierung der Börsennotiz fast gegen ihren eigenen Willen, denn die Getreidehändler waren vor der Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse nicht gewillt, Notierungen über Getreide zu geben oder deren anderweitige Veröffentlichung zu begünstigen[3]. Mit diesen neuen Notierungen wurde alles bedeutungslos, was die Centralnotierungsstelle veröffentlichte. In der That richteten sich Händler und Müller in der Provinz seitdem wieder nach diesen Terminpreisen.

Damit war der Zustand, wie er an der Produktenbörse herrschte, wieder hergestellt. Die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Lebens hatte sich durchzusetzen gewußt gegen die Wünsche und Anschauungen der Börsengegner einschließlich der Regierung. Diese experimentelle Belehrung so potenter Faktoren in der Wirtschaftspolitik wäre an sich immerhin ein Erfolg. Aber ein Rest des Unbefriedigenden blieb oder

---

[1] Jahresbericht der Handelskammer Bielefeld, 1896, S. 25; Jahresbericht der Handelskammer Kiel, 1896, S. 52; private Mitteilungen aus Aschersleben.

[2] Die Bank- und Handelszeitung.

[3] Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, 1898, Nr. 18, S. 228.

war erst neu geschaffen. Diese Notierungen aus dem Comptoirhaus gingen nun sicher nicht mit amtlichem Charakter in die Welt; es fehlte ihrem Zustandekommen die Öffentlichkeit der großen Börse. Weiter war der Unterbau, auf dem sie sich erheben, nicht mehr der breite Terminmarkt der früheren Zeit.

VII. Die Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse.

Zweifellos hatte das Börsengesetz und die Art seiner Durchführung seitens der Verwaltungsorgane sehr unerfreuliche Zustände geschaffen für sämtliche Beteiligte — Regierung, Landwirte und Großhändler in und außerhalb Berlins. Die Regierung sah sich einem von ihr geschaffenen Gesetze gegenüber zur völligen Ohnmacht verurteilt, es war Börse im volkswirtschaftlichen Sinne sowohl die Versammlung des Feenpalastes wie die des Heiligen-Geisthospitals gewesen, und die Form, in der der Handel sich an beiden Stellen bewegt hatte, war volkswirtschaftlich Terminhandel, — der Rechtsboden des Börsengesetzes aber, auf den die Regierung allein sich der „Börse“ und dem „Terminhandel“ gegenüber stellen konnte, war ein schwankender, jedes neue Vorgehen gegen die Getreidehändler konnte nur negative Erfolge haben, der Handel würde immer subtilere Methoden für die Umgehung des Gesetzes finden, darüber konnte nach aller bisherigen Erfahrung kein Zweifel obwalten, und der Rechtsprechung der Verwaltungs- und Civilgerichte wuchsen angesichts der ungenügenden Handhabe, die das Börsengesetz bot, neue und im Verhältnis zu der Feinheit der Umgehungsmethoden wachsende Schwierigkeiten heran. Die Erkenntnis trat klar zu Tage, daß auf dem eingeschlagenen Wege weiterer Belästigungen des Getreidehandels das Gesetz unausgeführt und unausführbar blieb.

Der Versuch, den Getreidehandel unter allen Umständen unter das Gesetz zu zwingen, konnte also nur den Erfolg haben, die schon eingetretene Desorganisation des Getreidehandels weiter zu treiben und zu vollenden. Das bedeutete aber eine Verschleierung der Marktlage in einem überaus wichtigen Artikel, deren genaue Kenntnis durch viele private und öffentliche Interessen gebieterisch gefordert wurde. Das Aufhören der amtlichen Notierungen der Großhandelspreise für Getreide, die vielen verfehlten Versuche, hier Ersatz zu schaffen, zeigten am besten, wohin man geraten war, und wohin man weiter geraten konnte. Das Fehlen zuverlässiger, nicht einseitiger Notierungen der Großhandelspreise schloß die Wahrscheinlichkeit

materieller Schädigung für alle Beteiligten in sich. Sie mag auch sicher im einzelnen eingetreten sein, so wenig sie rechnungsmäßig im einzelnen sich nachweisen läßt. Der preußische Handelsminister hatte schon Anfang 1898 darauf aufmerksam gemacht, daß die Preiszusammenstellungen, die von der Landwirtschaft als Ersatz für die Börsennotierungen geschaffen, ungenügend seien, weil sie auf einseitigen Angaben der Produzenten beruhten. Die Militärverwaltung äußerte häufig ihre Unzufriedenheit. Nicht nur, daß für ihre Einkäufe eine zuverlässige Preisbasis fehlte. Die im Verfolg der Börsengesetzgebung eingetretene Schwächung des Großhandels in Getreide hatte überhaupt ihre Einkäufe zu sehr schwierigen gemacht — und eine entsprechend leistungsfähige Organisation des Absatzes seitens der Produzenten war nicht an die Stelle getreten, obwohl die Regierung hier fördernd eingriff, indem sie die Verwaltung anwies, den Ankauf aus erster Hand zu begünstigen. In einem Rundschreiben des Berliner Proviantamtes an verschiedene Landwirte vom Oktober 1898 heißt es, daß die Roggenangebote und Zufuhren in die Berliner Magazine trotz der guten Ernte außerordentlich geringfügig seien, das Bestreben, diese Ankäufe aus erster Hand zu decken, erweise sich danach als ein vergebliches. Auch den Landwirten sei dieser Verkehr nicht bequem, da sie an feste Preise gebunden seien, die Proviantämter bekämen oft die Antwort, daß die Landwirte das Getreide anderswo besser verwerten könnten. Es sei richtig, daß sie nicht so freie Hand hätten, wie der Kaufmann, sondern an bestimmte Preisgrenzen gebunden seien. Die Rückkehr zum Ankauf aus zweiter Hand würde schließlich noch allein die Möglichkeit bieten, die Magazine zu füllen.

Es soll dann bekanntlich die Oberrechnungskammer gewesen sein, die den letzten, entscheidenden Anstoß gab zur Wiederaufnahme der Verhandlungen, die zur Wiederherstellung der Produktenbörse führten.

Es ist schon an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß die Landwirte selbst mit dem Ersatz der Notierungen, wie Regierung und ihre Interessenvertretungen sie geschaffen hatten, durchaus nicht zufrieden waren, oder soweit sie sich zufrieden stellten, politische Gründe, nicht wirtschaftliche den Ausschlag gaben. Folgende Äußerung eines mecklenburgischen Landwirts zeichnet sehr gut die Lage, in die die agrarische Börsenreform gerade die gebracht hatte, denen sie nützen wollte: früher konnten Käufer wie Verkäufer unter Hinzunahme der Frachtsätze u. s. w. berechnen, ob die Lokalpreise den in Berlin gezahlten entsprächen. Da man gegen die lokalen Preisnotierungen ein wo möglich noch größeres Miß-

trauen hatte als gegen die Berliner[1], so wurden Vorwegverkäufe vielfach direkt auf Grund der letzteren abgeschlossen. Die jetzt aus andern Städten gemeldeten Preise schweben in der Luft, man kann sie an keinem Maßstabe mehr kontrollieren. Auch die Deutsche Tageszeitung[2] räumte ein, daß die Preisnotierungen der Centralstelle zwar wesentlich besser seien als die früheren der Börse, daß sie aber immerhin nur auf privaten Ermittelungen beruhten und daß das auf die Dauer kaum so bleiben könne. Sie fordert dem gegenüber zwangsweise Unterstellung der Zusammenkünfte der Händler unter das Börsengesetz, oder falls es nicht zu ermöglichen sei, „als letztes und wirksamstes Mittel den Anzeigezwang für alle in Berlin abgeschlossenen Getreidegeschäfte“. Nichts illustriert deutlicher als dieser letzte Vorschlag das Fiasko der agrarischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Börsenreform; gegenüber einer solchen Forderung erscheint es überflüssig, die materiellen Schädigungen, die dem Landwirte aus dem Fehlen der Berliner amtlichen Notierungen erwuchsen, noch im einzelnen nachzuweisen. Da man im agrarischen Lager im Ernst wohl nicht an die Durchführbarkeit dieses Gedankens geglaubt hat, so konnte auch von dieser Seite das Bestreben nur auf Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse und ihrer amtlichen Notierungen gerichtet sein.

Um die Wünsche der Getreidehändler in dieselbe Bahn zu lenken, wie die der Regierung und der Agrarier, waren mehrere Gründe maßgebend. Der Rückgang des Kommissionsgeschäfts war bedeutend, der Ertrag des Getreidehandels stand in keinem Verhältnis zu dem früherer Jahre, die rechtliche Unsicherheit hemmte alle Unternehmungslust. Die Gründe für die besondere Nachgiebigkeit gegen die Agrarier werden wir noch kennen lernen.

Die Verhandlungen haben sehr frühzeitig begonnen, schon wenige Monate nach Auflösung der Produktenbörse; im Mai 1897 kam von seiten des Handelsministers die Anregung, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, um so zu einer ordnungsmäßigen Produktenbörse zu gelangen. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg lud die Ältesten der Kaufmannschaft, die Brandenburgische Landwirtschaftskammer und den Vorstand des Vereins der Getreidehändler zu Verhandlungen ein über die etwaige Ausgestaltung der

---

[1] Bekanntlich sind lokale Notierungen die Basis sämtlicher Versuche, die Börsennotierungen zu ersetzen.

[2] Deutsche Tageszeitung 25. März 1898.



Versammlungen im Feenpalast zu einer obrigkeitlich anerkannten Börse. Die Ältesten erklärten sich bereit, sie könnten aber auf keinerlei Vorschläge eingehen, die auf das Zugeständnis hinausliefen, in den Vorstand der Produktenbörse Vertreter der Landwirtschaft obligatorisch nach den Bestimmungen des Ministers aufzunehmen. In Bezug auf Vorschläge über eine andere Art der Mitwirkung der Landwirtschaftsvertreter an den Preisnotierungen (§ 2 Landwirtschaftskammer-Ges.) wurden die Vertreter der Ältesten nicht gebunden.

Die Verhandlungen haben dann am 29. Mai im Landeshause stattgefunden, sind aber resultatlos verlaufen.

Immerhin verdienen die Anschauungen und Forderungen der streitenden Parteien, einer eingehenderen Betrachtung unterzogen zu werden; bei der Schilderung des historischen Ganges dieser Verhandlungen zwischen den zwei großen Interessentengruppen wird es sich eben darum handeln, Ausgangs- und Endpunkt derselben miteinander zu verknüpfen, die anfänglichen Forderungen, die sich unversöhnlich gegenüberstanden, und die späteren Forderungen, die eine Einigung ermöglichten, gegenüberzustellen, um die interessante Frage zu entscheiden, ob alle beide oder wer von beiden allein oder doch hauptsächlich von seinen ursprünglichen Forderungen nachgelassen hat, wer also die schwächere Position hatte und wer der Sieger war. Die Forderung der Aufnahme von Landwirten in den Vorstand der Produktenbörse hatte zur Auflösung der Börse und Begründung der Feenpalastversammlungen geführt, bei einer Wiederaufrichtung der Produktenbörse mußte eine beide Teile befriedigende Entscheidung dieser Frage im Vordergrunde der Erörterung stehen. Aber nicht nur die Beteiligung der Landwirte an den Geschäften des Vorstandes an sich, sondern auch noch die besondere Form, in der diese Beteiligung zustandekommen sollte, hatte die unversöhnliche Stimmung in den Kreisen der Getreidehändler hervorgerufen. Auch bei diesen Verhandlungen hielten die Kaufleute an dem Standpunkt fest, daß sie keine Kontrollierinstanz in der Landwirtschaft haben wollten, weil die Landwirtschaft sich durch ihre eigenen Organe bei der Abfassung des Handelsgesetzbuchs als ganz außerhalb des Handels stehend hingestellt habe. Sie müßten die Kontrolle ablehnen, weil sie damit zugäben, daß die Notierungen thatsächlich falsch gewesen.

Besonderen Anstoß nahmen die Händler auch jetzt wieder daran, daß nach der Börsenordnung vom 23. Dezember 1896 (§ 5) die landwirtschaftlichen Mitglieder des Vorstandes vom Minister für Landwirtschaft ernannt werden sollten. Hierin sahen die Kauf-

leute den Gedanken, daß die Landwirte ihre Thätigkeit kontrollieren und ihnen gewissermaßen auf die Finger passen sollten, besonders deutlich zum Ausdruck gebracht. In der That war es ein befremdlicher Zustand. Die kaufmännischen Mitglieder des Vorstandes wurden von den Korporationsmitgliedern durch Majoritätsbeschluß gewählt, die nicht dem Handelsstande angehörenden Vorstandsmitglieder sollten durch die zuständigen Minister ernannt werden. Die bei den Verhandlungen von den Vertretern des Handels hervorgehobene Anschauung, daß sie durch die Ernennung dem Handelsstande in gewissem Sinne als beaufsichtigende Organe octroyiert werden sollten, lag nahe. Bestritten einerseits die Händler, daß der Minister durch das Landwirtschaftskammergesetz gezwungen sei, unbedingt in den Vorstand der Produktenbörsen Landwirte zu delegieren, so hielten andererseits die Fürsprecher der Landwirte daran fest, daß das, was das Gesetz der Landwirtschaftskammer biete, nämlich die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer, nicht alteriert werden dürfe. Und sie wurden bestärkt in dem Festhalten an ihren Forderungen durch einen Regierungsvertreter, der hervorhob, daß nach dem Wortlaut des L.K.G. sämtliche Landwirtschaftskammern gewissermaßen ein Anrecht auf die Berliner Börse hätten. Wenn der Minister dies Anrecht der einen Landwirtschaftskammer, also der brandenburgischen speciell gewährt, so liege es auf der Hand, daß das der zweckmäßigste Weg sei, da sie den Verhältnissen am nächsten stehe.

Man gab dann im Verlauf der Verhandlungen den Gedanken der „Ernennung“ durch die zuständigen Minister auf, und es wurde als übereinstimmende Absicht beider Teile festgestellt, daß sämtliche Vorstandsmitglieder aus Wahlen hervorzugehen hätten, und daß demzufolge, um eine Vertretung nicht nur des Handels, sondern auch der Landwirtschaft im Wahlkörper zu sichern, den Landwirten die Möglichkeit des Eintritts in die Produktenbörse eröffnet werden müsse. Über die Frage des Wahlmodus selbst konnte keine Einigkeit erzielt werden. Dem Wunsche des Handelsstandes, daß sämtliche Vorstandsmitglieder in gemeinsamer Wahl aller Börsenmitglieder zu wählen seien, trat von landwirtschaftlicher Seite der Gegenvorschlag entgegen, daß Landwirte und Kaufleute in zwei gesonderte Wahlkörper zu trennen seien, von denen ein jeder die ihm zuzumessende Anzahl von Vorstandsmitgliedern selbständig zu wählen habe. Bei dieser Regelung würden Treibereien, um die Majorität im Wahlkörper zu erlangen, vermieden werden. Auch weise der Umstand,

daß sich Landwirte der Natur der Sache nach auf die Dauer kaum in großer Anzahl an den Wahlen würden beteiligen können, von selbst auf eine derartige Trennung des Wahlkörpers hin. Ein Teil der landwirtschaftlichen Vertreter erblickte allerdings auch hierin schon ein zu weitgehendes Entgegenkommen, weil dabei die vom Gesetz vorgeschriebene unmittelbare Mitwirkung der Landwirtschaftskammer selbst aufgegeben werde. Dem gegenüber betonte der Vorsitzende, daß das Gesetz dem Minister durchaus diskretionäre Befugnisse darüber zuspreche, wie die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer zu regeln sei, anderseits könne unter teilweiser Modifikation der gemachten Vorschläge der Anspruch der Kammer auf selbstthätige Mitwirkung vielleicht in der Weise gesichert werden, daß im Falle gemeinsamer wie getrennter Wahl die Nominierung der landwirtschaftlichen Kandidaten erst erfolgen dürfe, nachdem die Kammer auf Anfrage erklärt habe, daß ihr die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten genehm seien. Als weitere Modalität wurde schließlich noch von landwirtschaftlicher Seite angeregt, daß die in die Börse eingetretenen Landwirte der Landwirtschaftskammer eine größere Anzahl von Kandidaten aus ihrer Mitte zu präsentieren hätten, unter denen die Landwirtschaftskammer ihrerseits die festgesetzte Anzahl Vorstandsmitglieder wählen würde. Diese Form gewährleiste der Kammer ihr unmittelbares Mitwirkungsrecht, ohne das Wahlrecht der Börsenmitglieder wesentlich einzuschränken.

Das die Quintessenz dieser ersten Verhandlung. Eine Annäherung war immerhin erfolgt, aber eine Versöhnung der Gegensätze nicht. Die den Kaufleuten besonders ärgerliche Ernennung der landwirtschaftlichen Vorstandsmitglieder war zwar fallen gelassen, nicht aber die Mitwirkung der (brandenburgischen) Landwirtschaftskammer, die die Kaufleute gleichfalls nicht wünschten, die nach ihrer Anschauung überhaupt nicht zuständig war für Besetzung von Stellen im Berliner Börsenvorstand. Man darf bezweifeln, daß es den Händlern ernst war mit dem Wunsche nach Wiederherstellung der Produktenbörse auf der neuen gesetzlichen Basis. Der Vorschlag, die Landwirte — also etwa die Mitglieder der brandenburgischen Landwirtschaftskammer — sollten Börsenmitglieder werden und dann gemeinsam mit den Kaufleuten den Vorstand wählen, scheint in der Unmöglichkeit oder doch höchsten Unwahrscheinlichkeit seiner Durchführbarkeit nicht gerade auf Bereitwilligkeit seitens der Händler zu deuten, und selbst durchgeführt, mußte er den Kaufleuten unter allen Umständen das Übergewicht verschaffen.



Die Landwirte dagegen bestanden auf ihrem Schein, sie wollten durch ihre organisierte Interessenvertretung Einfluß auf die Börse gewinnen, und zwar sollte dieser Einfluß ein recht erheblicher sein zu Gunsten einer besseren Preisgestaltung. Es hatte eine andere Wucht, wenn ihre öffentlich-rechtliche Organisation Sitz und Stimme im Börsenvorstand gewann, als wenn die einzelnen Landwirte sich mitbeteiligen konnten an der Wahl des Börsenvorstandes, wobei eine Majoritätsbildung zu Gunsten der Landwirte stets äußerst zweifelhaft war. Der Gedanke, der hierin lag, die Börse völlig unter die Interessen und den Willen der Landwirte zu beugen, sie gewissermaßen zu einem Organ der organisierten Landwirte zu machen[1], mittels dessen sie den Absatz ihres Getreides bewirkten, trat während der Verhandlungen noch deutlicher zu Tage in der Anregung, ob die zu reorganisierende Produktenbörse nicht zweckmäßig selbständiger und unabhängiger von der Kaufmannschaft hinzustellen sein möchte als es bisher der Fall gewesen, ob man in ihr also nicht eine ganz selbständige Einrichtung schaffen solle, die mit der Korporation der Kaufleute garnichts zu thun habe. Man würde schon schöpferisch selbst die Formen finden können, die die gemeinsamen (der Getreidehändler und der Landwirte) Interessen erheischen. Nirgends also guter Wille zum Einlenken und Nachgeben! Und der allein hätte helfen können, denn das Gesetz bot nicht die geringste Handhabe, um auf seiner Grundlage seitens der Regierung einen Ausgleich erzwingen zu können. Noch gab es keine Auflösung der Versammlungen im Feenpalast, noch keine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, noch hatten Regierung und Landwirte nicht deutlich empfunden, was für sie das Fehlen amtlicher Notierungen bedeute.

Es erübrigt auf die nun folgenden Verhandlungen einzugehen, sie wiederholen den Typus dieser ersten in ihren Forderungen, ihrer beiderseitigen Unnachgiebigkeit und ihrer Resultatlosigkeit. Von vornherein waren sie alle zur Unfruchtbarkeit bestimmt dank der Unklarheit und geringen Schärfe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die beiden Parteien in ihren Forderungen und Gegenforderungen eine gewisse Stütze und Rechtfertigung gaben.

Die Verhandlungen am 10. Juli 1897 waren ergebnislos ver-

---

[1] Nach der Auslegung, die, wie oben mitgeteilt, der Regierungsvertreter den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gab, wären die Berliner Getreidehändler Funktionäre der in den Landwirtschaftskammern zusammengefaßten preußischen Landwirte geworden.

laufen, die Kampfesstimmung ließ auch in der Folgezeit auf beiden Seiten nicht nach. In einer Versammlung des Vereins der Getreidehändler am 5. Februar 1898 wurde beschlossen, auf dem bisherigen Widerstande zu verharren, bis ein Friede sich erringen ließe, der die Ehre des Kaufmannsstandes unangetastet lasse und den Kaufleuten eine gesicherte Grundlage für ihre geschäftlichen Unternehmungen gewähre. Es wurde auch einem jüngst aufgetauchten Gerücht, daß der Verein beabsichtige, nach der Börse zurückzukehren, resp. Notierungen wieder herauszugeben, in einer Resolution energisch entgegengetreten. So lange die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ausstand, war überhaupt nichts von Verhandlungen zu erwarten. Als diese dann zu Ungunsten der Händler ausfiel, haben wieder Verhandlungen stattgefunden (Ende 1898). Man hatte inzwischen in der Regierung und in den Kreisen der Landwirte die in der Einleitung geschilderten Erfahrungen gemacht. Aber doch wich auf keiner Seite die alte Halsstarrigkeit. Auf landwirtschaftlicher Seite erneut die Forderung, die Vertreter der Landwirtschaft sollten als solche dem Börsenvorstand angehören, während die Händler wenigstens im Beginn dieser erneuten Verhandlungen anscheinend daran festhielten, daß die landwirtschaftlichen Mitglieder des Vorstandes statt aus der Ernennung durch die Regierung aus der Vereinbarung und Wahl der Börsenmitglieder hervorgehen sollten, da sie sonst als übergeordnete Aufsichtspersonen mit Polizeibefugnissen erschienen.

Es kam ein weiteres hinzu. Die Landwirte forderten, daß das börsenmäßige Termingeschäft nicht durch die Hinterthür des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts wieder einschlüpfe. Die Händler andrerseits erklärten, daß sie nur unter der Bedingung zur Mitwirkung bei der Wiederherstellung der Produktenbörse bereit seien, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auch fernerhin als eine nach dem Börsengesetz erlaubte Geschäftsform anerkannt werde. Solange sie dafür keine Bürgschaft hätten, sei eine Rückkehr unmöglich. Solange das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft nicht an der Börse betrieben werde, so lange keine Getreidebörse bestehe, sei auch das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft unter keinen Umständen als Börsentermingeschäft zu betrachten. Wie aber, wenn sich dieses handelsrechtliche Lieferungsgeschäft an der Produkenbörse vollzieht, würden da nicht die Agrarier sagen, jetzt sei es ein Börsentermingeschäft?



Man sieht, es standen der Einigung Schwierigkeiten genug entgegen. Die Verhandlungen sind trotzdem weiter gegangen. Im März 1899 machten die Getreidehändler den entscheidenden Vorschlag, daß das Landesökonomie-Kollegium die landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes vorschlagen möge, und zwar sollte es eine größere Anzahl von Landwirten benennen, aus der die Mitglieder der Produktenbörse dann fünf als Vorstandsmitglieder auswählt. Doch wenn auch der Grundgedanke die Zustimmung der Gegenpartei fand — über die Einzelheiten seiner Durchführung entbrannte aufs neue der Streit. Die Landwirte wollten, daß nur zehn Kandidaten zum Zweck der Wahl seitens des Landesökonomie-Kollegiums präsentiert würden und eine Festlegung ihrer Berufseigenschaft unterbleibe. Die Vertreter des Handels verlangten die Auswahl unter 20 Kandidaten, die sämtlich aktive Landwirte sein sollten. Sie hofften auf diese Weise leichter, extrem-agrarische Elemente fernhalten zu können, wenn sie die Auswahl unter einer größeren Zahl praktischer Landwirte hatten, die nur zu einem Teile sich der politischen Agitation widmeten, und wenn überhaupt die Präsentation der landwirtschaftlichen Kandidaten von einer Stelle aus erfolgte, die überwiegend mit landwirtschaftlich-technischen, weniger mit wirtschaftspolitischen Aufgaben betraut war.

Man kam nicht über diese Differenz hinweg. Erst im Juni 1899 hat in Gegenwart des Staatskommissars der Berliner Börse zwischen Vertretern der brandenburgischen Landwirtschaftskammer, der Ältesten der Kaufmannschaft und des Vereins der Getreidehändler eine erneute Besprechung stattgefunden. Gegenstand derselben war die Formulierung des Schlußscheins für Zeitgeschäfte, wie sie an der neuen Produktenbörse in Getreide stattfinden sollten. Aus dem Ergebnis dieser Verhandlung ist der jetzt geltende Schlußschein im wesentlichen hervorgegangen. Schon das rechtfertigt es, den Inhalt dieser Besprechung auf Grund der vorliegenden Protokolle mitzuteilen. Es wird aber aus diesen Protokollen auch klar, daß selbst nach Wiederherstellung der Produktenbörse zwischen Agrariern und Getreidehändlern nur ein Scheinfriede besteht, wenn man sieht, wie durchaus verschieden die Auffassungen auf beiden Seiten von der Bedeutung, der Funktion, den Zwecken und den notwendigen Formen eines Zeithandels in Getreide sind.

Der Staatskommissar führte aus, daß ein Zeithandel an der Produktenbörse stattfinden solle, und zwar auf Grund des bisher üblichen Schlußscheins für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte. Die

Vertreter des Handels forderten eine Garantie dafür, daß dem Handel und der Notierung der Zeitgeschäfte auf Grund dieses Schlußscheins nicht mit der Begründung von der Aufsichtsbehörde entgegengetreten werde, daß es ein gesetzlich untersagter börsenmäßiger Terminhandel sei, die Landwirte dagegen eine Garantie, daß dieser Schlußschein nicht Unterlage für einen untersagten börsenmäßigen Terminhandel werde. In diesem Dilemma gab der Staatskommissar eine Erklärung ab, die außerordentlich scharf die Schwierigkeit der Lage beleuchtet, und die Unmöglichkeit, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Börsengesetzes aus ihr herauszukommen. Es sei möglich, daß sich ein börsenmäßiges Termingeschäft auf Grund dieses Schlußscheines entwickle, deshalb könne die Garantie den Landwirten nicht gegeben werden. Trete dieser Fall in der Praxis ein, so müsse die Aufsichtsbehörde behufs Durchführung des Gesetzes diesem Handel und der Notierung entgegentreten, deshalb könne den Kaufleuten die gewünschte Garantie nicht gegeben werden. Es sei wünschenswert, daß die von den Vertretern der Landwirtschaft befürchtete und von den Vertretern des Handels selbst nicht gewünschte Möglichkeit der praktischen Entwickelung dieses Zeithandels zu einem börsenmäßigen Terminhandel so weit ausgeschlossen werde, wie es irgend thunlich sei.

Aus dieser Erklärung war nur eines herauszulesen, daß mit unzweifelhafter Gewißheit neue Kämpfe die alten ablösen würden, und daß die Regierung weder im Börsengesetz noch sonstwie ein Mittel hatte, diese Kämpfe in einer Weise zu schlichten, die beide Teile befriedigen konnte, sondern immer wieder vor die Wahl sich gestellt sah, die Umgehung des Gesetzes seitens der Händler ferner zu dulden oder die schwankende Bahn unentschiedener und unentscheidbarer Rechtsstreitigkeiten aufs neue zu betreten — falls sie sich nicht zu einer gründlichen Änderung der börsengesetzlichen Bestimmungen entschloß.

Die Händler thaten dann dar, inwieweit dieser Schlußschein von dem früheren des Terminhandels abweiche. Sie hoben folgende Punkte hervor [1]:

1. Das Zeitgeschäft, welches früher ein Fixgeschäft war, ist es nach dem jetzigen Schlußschein nicht. Jetzt sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend, d. h. es muß regelmäßig

[1] Vgl. die ausführliche Darstellung im ersten Teile dieser Arbeit. Jahrbuch XXIV, Seite 1067 ff.

dem Säumigen eine angemessene Nachfrist zur Abnahme bezw. Lieferung gewährt werden.

2. Die Streitigkeiten sind früher immer durch ein aus Händlern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Jetzt werden nur die Qualitätsstreitigkeiten durch gewisse Sachverständige entschieden. Im übrigen findet der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten statt.

3. Die börsenmäßigen Einrichtungen, wie Kündigungsreglement, Kündigungsregistratur, Kündigungszimmer u. s. w. sind fortgefallen, welche zu den Angriffen auf den börsenmäßigen Terminhandel Anlaß gegeben haben. Sie sollen auch an der reorganisierten Produktenbörse nicht wieder aufleben. Die Ankündigung soll nach den jetzigen Schlußscheinen schriftlich von dem Verkäufer an den Käufer geschehen. Allerdings ist auch jetzt Ausstellung eines Dispositionsscheins über je 50 Tonnen vorgesehen, der weiter überwiesen werden kann. Diese Überweisung hat aber ohne Benutzung von Börseneinrichtungen von einem Käufer an den andern zu erfolgen.

4. Der jetzige Schlußschein für Weizen enthält die Bestimmung, daß nur für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen geliefert werden darf. Dadurch ist dem Vorwurf, daß dieser Handel den Absatz guten Weizens erschwere, für die Zukunft vorgebeugt.

5. Dadurch, daß in den jetzigen Schlußscheinen vorgeschrieben ist, daß, falls die Ware von den Sachverständigen als nicht vertragsmäßig erklärt wird, seitens derselben ein Minderwert festgestellt werden muß und daß der Käufer bei einem bei Weizen z. B. 2 Mk. pro Tonne übersteigenden Minderwert verpflichtet ist, die Ware zu dem abgeschätzten Minderwert abzunehmen, während bei einem größeren Minderwert der Käufer immer noch berechtigt ist, die Ware auch zu diesem größeren Minderwert abzunehmen, ist dieser jetzige Zeithandel in höherem Maße als der börsenmäßige Terminhandel geeignet, die Abwickelung der Zeitgeschäfte durch thatsächliche Lieferung statt durch Differenzregulierung herbeizuführen.

Faßt man so die von den Händlern hervorgehobenen „Abweichungen“ kurz und scharf zusammen, so wird wiederum ersichtlich, was wir im ersten Teile ausführlich dargethan haben, daß die Händler das Wesentliche des früheren Terminhandels in fungibler Ware durchaus festhalten und, indem sie das Unwesentliche preis-

geben, den Bestimmungen des Börsengesetzes genügen können. Sie geben ja selbst zu, daß eine Abwickelung durch Differenzregulierung — und darin treffen wir auf das eigentliche Wesen des „börsenmäßigen Terminhandels" — möglich sei, wenn auch nicht in demselben Maße wie früher. Die Landwirte waren denn auch keineswegs überzeugt, sie hielten die Bedenken gegen das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft wohl für abgeschwächt, aber nicht für beseitigt, kamen aber nun ihrerseits mit Vorschlägen, die konsequent festhielten an dem Grundgedanken ihres Kampfes gegen die Getreidebörse, den Zeithandel unbrauchbar zu machen für die Zwecke der Risikoversicherung beim Import von Getreide, indem man den Terminhandel in fungiblen Waren aufhob, ihn aber in individuell bestimmter Ware bestehen ließ. So äußerte einer der agrarischen Teilnehmer an der Besprechung, daß eine wirksame Vorbeugung gegen die Entwickelung des Zeithandels zum börsenmäßigen Terminhandel nur dann getroffen werde, wenn die Abschlüsse statt nach einer typisch bestimmten Qualität immer nur nach Proben oder Muster stattfinden dürften. An den meisten ausländischen Börsen würden Zeitgeschäfte in Getreide geschlossen, bei denen der Gegenstand des Geschäfts nach Probe oder Muster bezeichnet werde. Demgegenüber betonten die Händler, daß auch an den ausländischen Börsen der Zeithandel nach festgestellten gleichmäßigen Typen stattfinde und nur etwa zu 3 % nach Muster. Eine Beschränkung des Zeithandels auf einen Handel nach Probe oder Muster sei für sie unannehmbar. Ein solcher finde zwar auch in Berlin statt und werde auch an der wiederhergestellten Produktenbörse stattfinden, er sei aber materiell gleichbedeutend mit dem sogenannten Lokohandel, wie er an allen kleineren Produktenbörsen Deutschlands stattfinde. Die Produktenbörse in Berlin könne damit nicht auskommen, da sie an dem internationalen Getreidehandel beteiligt sei, der in dieser eingeschränkten Form nicht denkbar. Aber auch für den inneren Handelsverkehr sei es unmöglich, mit einer solchen Einschränkung sich abzufinden. Diese Versicherungsgeschäfte in der Form des Terminhandels in fungibler Ware seien für den Händler unentbehrlich, um das Risiko der mit Produzenten und Konsumenten abgeschlossenen Zeitgeschäfte, welches aus den Preisschwankungen in der Zeit zwischen Abschluß des Geschäfts und Liefertermin erwachse, zu vermeiden.

Es wird aus dieser absichtlich ausführlicher mitgeteilten Erörterung deutlich, was für die Getreidehändler auf dem Spiele stand.

Es wird aber auch deutlich, daß es sich gar nicht um eine Einigung handelte, um eine Verständigung auf mittlerer Linie, die den Forderungen beider Parteien wenigstens in ihren Grundrichtungen gerecht wurde, sondern einfach darum, welche von den beiden Parteien etwa unter Beihülfe der Regierung ihre Absicht, die der anderen diametral entgegenstand, zum Siege bringen würde. Die Getreidehändler wollten und mußten dem Terminhandel den Charakter einer technischen Form der Risikoversicherung erhalten wissen, falls sie die Aufgaben, die speciell dem Berliner Getreidehandel erwuchsen, lösen wollten; die Agrarier wollten und mußten ihm diesen Charakter nehmen, wenn sie die Börsenreform in ihrem Sinne durchführen wollten.

Nicht alle agrarischen Teilhaber gingen übrigens so weit; andere wünschten nur, daß in dem Schlußschein in erhöhtem Maße dafür gesorgt werde, die effektive Erfüllung zu erleichtern. Im Grunde freilich dasselbe Ziel auf anderen Wegen, denn gerade die Möglichkeit der Differenzregulierung ergab die Möglichkeit der Risikoversicherung. Zu dem Ende wurden folgende Forderungen gestellt:

1. Die Begutachtung der angekündigten Ware muß nicht nur im Falle von Streitigkeiten vorbehalten, sondern überall vorgeschrieben werden, so daß schon mit der Ankündigung auch die Feststellung der Qualität dem Käufer mitgeteilt werden muß;
2. es muß Anrufung einer zweiten Sachverständigenkommission im Schlußschein vorbehalten werden;
3. es sind Einrichtungen zu treffen, welche eine öffentliche Ausstellung der von den Sachverständigen für lieferbar bezw. nicht lieferbar erklärten Proben ermöglichen;
4. in dem jetzigen Schlußschein fehlt die Bestimmung über die Richtwiederverwertung unkontraktlicher Ware. Das ist eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Schlußschein und befördert die Möglichkeit von Scheinkündigungen;
5. analog den Festsetzungen über Abnahme und Lieferung bei Minderwert muß auch Bestimmung für die Fälle des festgestellten Mehrwerts der Ware getroffen werden. Man muß den Käufer zur Abnahme der Ware bei einem Mehrwert, z. B. bei Weizen bis zu 5 Mark verpflichten.

Die Händler setzten, abgesehen von Punkt 5, diesen Vorschlägen keine principiellen Bedenken entgegen.

Das Resultat dieser Verhandlung blieb aus und mußte ausbleiben. Es war klar, daß die Wiederherstellung der Produkten-

börse, falls sie überhaupt erfolgen sollte, seitens der Regierung erzwungen werden mußte. Das geschah durch einen Erlaß des Handelsministers vom 10. Januar 1900. Der Geschäftsverkehr im Heiligen-Geist-Hospital, hieß es darin, beschränke sich nicht auf den Verkehr von Comptoir zu Comptoir. Es finde dort vielmehr ein Verkehr statt, der nach Maßgabe der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1898 als ein nach § 1 Abs. 1 B.G. genehmigungspflichtiger Börsenverkehr anzusehen sei. Da die Genehmigung bisher überhaupt nicht nachgesucht sei, so müsse er gegen die unzulässige Veranstaltung nunmehr einschreiten.

Die Absicht war durchsichtig genug. Au 15. Januar fanden wieder Verhandlungen statt, die auch mit befriedigendem Ergebnis endigten und auf folgender Grundlage die Berliner Produktenbörse wiederherstellten.

VIII. Jetzige Organisation der wiederhergestellten Berliner Produktenbörse.

Der Börsenvorstand. Das Landesökonomiekollegium stellt eine Vorschlagsliste von zehn Personen auf, und aus dieser Vorschlagsliste werden fünf durch die am Verkehr der Produktenbörse teilnehmenden Korporationsmitglieder auf drei Jahre gewählt. Diese fünf Vertreter der Landwirtschaft treten für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten als weitere Mitglieder dem Vorstande der Produktenbörse bei. Die Ernennung von zwei Vertretern der Müllerei durch den Minister für Handel und Gewerbe, die die Börsenordnung vom 23. Dezember 1896 vorschrieb, ist fortgefallen. Statt dessen bestimmt § 3 der neuen Börsenordnung[1], daß von den zwölf Mitgliedern des Börsenvorstandes, die von den an dem Verkehre der Produktenbörse teilnehmenden Korporationsmitgliedern gewählt werden, zwei das Müllereigewerbe ausüben müssen. Der Vorstand besteht sonach aus zehn Händlern, fünf Landwirten und zwei Müllern. Den Händlern ist also im Vorstand die Majorität unter allen Umständen gesichert. Das ist wichtig namentlich in Hinsicht auf den § 9 der Börsenordnung, der unverändert geblieben ist. Dieser bestimmt, daß bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte mindestens zwei der als Vertreter der Land-

[1] Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin behufs Wiederherstellung der Produktenbörse. Korrespondenz der Ältesten 1900, N. 2, S. 49.

wirtschaft gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen sind, und weiter, daß bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes die Mehrheit entscheidet. Der Einfluß der Landwirte auf die Preisfeststellung kann somit nur gering sein, und doch war es gerade das Verlangen, hier Einfluß zu gewinnen, gewesen, welches zu der Forderung einer Teilnahme an der Verwaltung der Produktenbörse geführt hatte.

Die Preisnotierungen. Die §§ 29c und 29d wurden gestrichen, da sie überflüssig seien, ebenso die § 29e und f. Doch wurden die diesen Paragraphen zu Grunde liegenden Gedanken, soweit es thunlich erschien, in die §§ 29a und 29b aufgenommen. Erreicht wurde mit diesen Kürzungen, daß die in der Börsenordnung von 1896 zu weit ausgedehnte, praktisch unbrauchbare und überflüssige Specialisierung der Notierungen auf das gehörige Maß zurückgeführt wurde. Die §§ 29a und b erhielten nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 29a.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 29b.

Für jede einzelne der gemäß § 29a zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist.

Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen, oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

Für die Notierungen im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft bleibt die frühere Qualitätsbestimmung des Terminhandels bestehen. Die Händler hatten verlangt, daß ausdrücklich ausgesprochen werden solle, es müßten auch Notierungen für die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte stattfinden. Dem wurde entgegengehalten, daß mit einer Bestimmung, welche die Notierung aller wirklich gezahlten Preise

sicherstelle (§ 29b), auch die Notierung der für Lieferungsgeschäfte gezahlten Preise gesichert sei. Es erübrigt, auf die möglichen Wirkungen dieser Specialisierung der Notierungen einzugehen, es werden erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, die darthun können, wie weit hierdurch früher gerügte Mißstände beseitigt werden. Der Zusatz: soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind, ist geeignet, einschränkend zu wirken. In der That geht der amtliche Kurszettel in der Specialisierung nicht sehr weit. Das Entscheidende liegt übrigens nicht in der von den Agrariern durchgesetzten Specialisierung der Notierungen für den Lokohandel und den Lieferungshandel in individuell bestimmter Ware, sondern darin, daß der Kurszettel wieder Notierungen für eine typische Qualität bringt, die Gegenstand des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts ist, für eine generell bestimmte Ware, bei der von jeder eingehenden Specialisierung abgesehen ist. Die Forderung einer solchen eingehenden Specialisierung hatte aber gerade die typische, generell bestimmte Qualität auch im Lieferungshandel aus dem Kurszettel verdrängen sollen, und der Erfolg ist gewesen, daß neben dem Lieferungshandel auch für Lokonotierungen der jetzige Kurszettel die Terminqualität zu Grunde legt.

Der neue Schlußschein. Er[1] unterscheidet sich sehr wenig von dem bis dahin geltenden Schlußschein[2], dem wir im ersten Teil der Arbeit eine ausführliche Würdigung haben zuteil werden lassen. Der Lieferungshandel bewegt sich an der wiederhergestellten Produktenbörse in denselben technischen Formen, wie im Heiligen-Geist-Hospital, und hat dieselben früher geschilderten rechtlichen Grundlagen. Gegenstand des Lieferungshandels ist dieselbe typische Qualität, die alle bisherigen Schlußscheine als solche bezeichnet haben. Den in der Verhandlung vom 28. Juni 1899 gestellten agrarischen Forderungen ist im wesentlichen entsprochen worden. Lieferbar ist nur Weizen, der vor der Andienung, jedoch nicht früher als an dem der Andienung vorangehenden Werktage, von drei Sachverständigen begutachtet und vertragsmäßig befunden ist. Damit war auch die zu 2 und 4 gestellte Forderung (Appellation an eine zweite Sachverständigenkommission und Verhütung der Wiederverwendung unkontraktlicher Ware) erledigt. Der Minderwert, bei dem der Käufer noch abnehmen muß, ist auf 2 Mark pro Tonne festgesetzt. Getreide mit größerem

---

[1] cfr. seinen Abdruck Jahrbuch XXIV, S. 1128.
[2] cfr. seinen Abdruck Jahrbuch XXIV, S. 1125.



Minderwert ist von der Lieferung ausgeschlossen, während bis dahin der Käufer auch dann noch abnehmen konnte. Auch bei einem Mehrwert bis zu 2 Mark pro Tonne ist nach den neuen Schlußscheinen der Käufer zur Abnahme verpflichtet. Bei einem 2 Mark übersteigenden Mehrwert ist die Lieferung vertragsmäßig, jedoch hat der Käufer niemals mehr als 2 Mark zu vergüten. Von agrarischer Seite war darauf hingewiesen, daß gerade eine solche Bestimmung (Abnahme bei Mehrwert) geeignet sein würde, der Ausbildung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts zu einem börsenmäßigen Terminhandel vorzubeugen und von vornherein dem Einwande zu begegnen, daß die Wiedereinführung des börsenmäßigen Termingeschäfts beabsichtigt sei (wohl weil derartige Bestimmungen eher zu effektiver Erfüllung des Vertrages nötigen). Nach Anschauung der Händler ist diese Bestimmung praktisch bedeutungslos, da bei Mehrwert der Verkäufer die Ware lieber im Wege des Lokogeschäfts verkaufen und sich für seine Lieferungsverpflichtungen durch ein anderes Lieferungsgeschäft decken würde. Trotzdem nahmen sie dieselbe in der oben erwähnten Fassung in den neuen Schlußschein auf, setzten den Mehrwert aber von 5 Mark auf 2 Mark herab und schlossen eine Überschreitung desselben so gut wie ganz durch die Bestimmung aus, daß der Käufer niemals mehr als 2 Mark zu vergüten hat, ebenso wie sie die Minderwertsgrenze auf 2 Mark festgesetzt hatten. Der Grund wird darin zu suchen sein, daß nur bei einer festbestimmten, in engen Grenzen schwankenden Qualität, die einen festbestimmten, ebenso in engen Grenzen sich bewegenden Wert hat, der Terminhandel seine Aufgabe der Risikoversicherung erfüllen kann.

Ebenfalls einem agrarischen Wunsch entsprach folgende Bestimmung: wird der Weizen für lieferbar erklärt, so haben die Sachverständigen darüber eine Bescheinigung zu erteilen und eine Beutelprobe von mindestens 2 kg im Wägeamt zu hinterlegen.

Die Bestimmungen über die Andienung bringen nur unwesentliche Änderungen, das Princip, nach welchem die Abwickelung des Geschäfts erfolgt, ist dasselbe geblieben.

Nach eigenem Wunsch und Willen der Händler sollte eine amtliche Feststellung von Preisen für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte erfolgen. Diese amtliche Feststellung von Lieferungspreisen war eines der Momente gewesen, welche den gewöhnlichen Lieferungshandel zum Börsenterminhandel des Gesetzes machten. Trat mit der Rückkehr des Getreidehandels an die Produktenbörse nicht auch das andere Moment: Festsetzung von Geschäftsbedingungen durch einen Börsen-

vorstand in Geltung, und war damit nicht der börsenmäßige Terminhandel in Getreide vorhanden und also die Notwendigkeit des Verbots? Man hat auch hier die Methode befolgt, mit deren Hülfe man das Börsengesetz bisher umgangen hatte. Die Geschäftsbedingungen, die in dem neuen Schlußschein enthalten sind, sind nicht von einem Börsenvorstand festgesetzt, sondern aus der freien Vereinbarung zwischen Händlern und Landwirten hervorgegangen, noch bevor es wieder einen Börsenvorstand gab. Die ganze oder teilweise Annahme oder Ablehnung der neuen Geschäftsbedingungen ist also wie bisher dem freien Belieben der einzelnen Händler anheimgegeben, und das einzige Organ, welches in dieser Richtung bestimmenden Einfluß üben kann, ist der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler. In der That werden die Sachverständigen, die die Lieferbarkeit des Getreides zu begutachten haben, vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler benannt und vereidigt. Dieser Verein erfüllt also unzweifelhaft an der wiederhergestellten Produktenbörse Aufgaben, deren Erledigung nach der früher geltenden Börsenordnung dem Börsenvorstand unterstand, der die Sachverständigen bestimmte. Es ist damit gegeben, daß, soweit es sich um handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte in Getreide handelt, der Börsenvorstand seine für den übrigen Verkehr ihm zustehenden Rechte und Pflichten nicht ausüben kann. Der Börsenvorstand, einschließlich der in ihm vertretenen Landwirte, würde also der Entwickelung und Ausgestaltung dieses Verkehrs machtlos gegenüberstehen, der sich unter seinen Augen vollzieht, er würde die für ihn geltenden Geschäftsbedingungen nicht ändern oder aufheben und durch andere ersetzen dürfen, wie er sie von vornhern nicht festgesetzt hat und nicht hat festsetzen dürfen. Würde er eingreifen, so liegt die Gefahr nahe, daß der also von ihm regulierte Verkehr als Börsenterminhandel angesprochen werden würde und verboten werden müßte. Daß, wenn die Dinge sich in der Praxis wirklich so gestalten sollten, was aber kaum anzunehmen ist, sich hieraus endlose Kompetenzstreitigkeiten und Reibereien zwischen dem Börsenvorstand und dem Verein der Getreidehändler ergeben können, liegt auf der Hand. Andererseits ist es nicht unmöglich, daß der Vorstand des Vereins der Getreidehändler und der Vorstand der Produktenbörse wenigstens zum Teil aus denselben Personen besteht; dann würden also nur die landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes keinen Einfluß auf den Getreidelieferungshandel haben können.

Nun könnte dieser nicht durch den Börsenvorstand organisierte Lieferungshandel sich der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler bedienen, auch können Kurszettel veröffentlicht werden. Denn nach § 51 Abs. 1 des Börsengesetzes sind nur verbotene Börsentermingeschäfte von den Börseneinrichtungen, von der Vermittelung durch Kursmakler und von der Möglichkeit, Kurszettel zu veröffentlichen ausgeschlossen. Die Getreidehändler haben aber, wie wir gesehen haben, erklärt, auf die Benutzung der Börseneinrichtungen verzichten zu wollen. Dazu hat sie offenbar die Rücksicht auf den § 51 Abs. 2 bewogen, der einen von der Mitwirkung der Börsenorgane abhängigen Terminhandel von der Börse ausschließt, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht, oder wie es in den Motiven heißt, wesentliche Merkmale des Börsenterminhandels, abgesehen von der Mitwirkung der Börsenorgane, aufweist. Die Getreidehändler können darauf hinweisen, daß sie das früher im Terminhandel übliche Kündigungsverfahren nicht anwenden, daß Streitigkeiten nicht durch Schiedsrichter erledigt werden, daß der Lieferungshandel kein Fixgeschäft ist, daß durch die Bestimmungen über Abnahme bei Mehr- oder Minderwert die effektive Erfüllung erleichtert wird. Aber wird nicht die eine Thatsache, daß es sich um einen Terminhandel in fungibler Ware handelt und daß demgemäß Differenzregulierung heute nach wie vor möglich ist, genügen, um das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft als ein solches zu charakterisieren, welches wesentliche Merkmale des Börsenterminhandels trägt, zumal die Abweichungen, wie wir im ersten Teil der Arbeit gesehen, nur äußerst geringfügig oder scheinbar sind?

Mit der Wiederherstellung der Produktenbörse sind also keineswegs irgendwie bessere Verhältnisse geschaffen als bis dahin bestanden. Im Grunde ist nur ein Lokalwechsel eingetreten. Technik und Organisation des Lieferungshandels sind dieselben geblieben. Der Börsenvorstand ist ohne jeglichen Einfluß oder sollte es doch sein, soweit es sich um Aufrechterhaltung der Geschäftsbedingungen, Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen u. s. w. handelt. Geblieben aber ist vor allem die rechtliche Unsicherheit. Das einzig Erfreuliche ist, daß es jetzt wieder amtliche Notierungen für Termingeschäfte giebt.

Es ist verständlich, daß die letzten Verhandlungen, die die Wiederherstellung einleiteten, durchaus nicht in dem Tone voller und allseitiger Befriedigung ausklingen. Die Regierungskommissare er-

klärten, daß sie zwar Lieferungsgeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten nach Lage der Gesetzgebung nicht für ausgeschlossen erachteten, daß aber irgend eine Garantie für die gesetzliche Zulässigkeit solcher Geschäfte auf Grund gewisser Schlußscheinformulare nicht gegeben werden können, da es wesentlich von der Gestaltung und Ausbildung des auf Grund solcher Formulare sich thatsächlich entwickelnden Handels abhänge, ob er mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbar sei oder nicht. Und die Vertreter der Landwirtschaft erkannten nach Kenntnisnahme des vorgelegten Schlußscheins an, daß auf Grund desselben ein legales handelsrechtliches Lieferungsgeschäft an der Berliner Börse, ebenso aber auch die Entwickelung eines börsenmäßigen Terminhandels möglich sei. Sache der Börsenaufsichtsbehörde würde es sein, darüber zu wachen, daß sich an der Hand dieses Schlußscheins nicht ein börsenmäßiger Terminhandel in Getreide entwickle, was an sich nicht für ausgeschlossen zu erachten sei. Hier war also offen ausgesprochen, daß es sich nur um eine Vertagung des Streits, nicht um eine befriedigende, endgültige Lösung der Frage handle. Im übrigen konnten Regierung und Agrarier über die Absicht der Händler, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft zu einem vollgültigen Ersatz des früheren Terminhandels zu machen, nicht zweifelhaft sein. Ein Vorfall auf dieser letzten Konferenz konnte sie darüber belehren. Ein Landwirt machte den Vorschlag, daß in die Schlußnote die Angabe aufgenommen werde, daß und wie der Verkäufer im Besitz der verkauften Ware oder wenigstens zur Verfügung über die verkaufte Ware berechtigt sei. Das würde die Vernichtung der für die Risikoversicherung ganz unentbehrbaren Baissespekulation bedeutet haben. Die Händler sträubten sich denn auch energisch dagegen, eine solche Klausel sei unmöglich, da sie mit einem Handelsgeschäft auf spätere Lieferung — oft auf mehrere Monate — schlechterdings unvereinbar sei.

Der Vorschlag fiel, sogar unter teilweiser Billigung der Landwirte.

Wer hat in diesem Streite gesiegt, zu wessen Gunsten ist die mit dem Börsengesetz und der reorganisierten Produktenbörse geschaffene „Reform des Getreidehandels“ ausgefallen?

Die Wünsche der Agrarier sind nicht durchgegangen, die Berliner Produktenbörse ist nicht selbständig gemacht und von der Fondsbörse

getrennt. Sie hat nicht einen Vorstand bekommen, der zu gleichen Teilen aus Landwirten, Müllern und Händlern besteht. Sie haben das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft bestehen lassen müssen, aus dem sich zweifelsohne ein börsenmäßiger Terminhandel entwickeln kann, oder das eigentlich ein verkleideter Terminhandel — das wichtigste Hülfsmittel für den Getreideimporteur — ist. Mit anderen Worten, sie haben die Organisation des internationalen Getreidehandels in Berlin nicht gesprengt und den Berliner Getreidehandel nicht auf die Stufe herabgedrückt, auf der die kleineren Getreidebörsen stehen, auf die Stufe eines Vermittlers zwischen dem einheimischen Produzenten und dem einheimischen Konsumenten. Ist so dem importierenden Großhandel sein wichtigstes technisches Werkzeug geblieben, so wird auch die von den Agrariern erhoffte Wirkung auf die Hemmung des Imports und die Steigerung der Getreidepreise in Deutschland auch nach der Wiederherstellung der Produktenbörse — wie schon vor derselben — mit Notwendigkeit ausbleiben müssen. Es ist denn auch von dieser Hoffnung ganz still geworden.

Man kann anderseits von einem Siege der Getreidehändler nicht sprechen. Sie haben die Landwirte in den Börsenvorstand aufnehmen müssen, die Form, in der dies geschieht, hat freilich einen Teil des Gehässigen verloren, sie ist namentlich geeignet, die Landwirte an der Berliner Produktenbörse einen herrschenden oder bestimmenden Einfluß nicht gewinnen zu lassen. Den Terminhandel in fungibler Ware haben sie für die wiederhergestellte Produktenbörse gerettet, aber als eine rechtlich unsichere und anfechtbare Institution, deren Bestand davon abhängt, ob die Gegner der Börse — und die Regierung — den Kampf gegen sie als aussichtlos aufgeben und die Umgehung des Gesetzes als auch ihren Interessen dienlich dulden werden. Es ist auch fraglich, ob dieser jetzige Terminhandel technisch genau dasselbe wird leisten können, wie der frühere, dank mancher Konzessionen, die den agrarischen Wünschen gemacht worden sind. Es wird darüber geklagt, daß der Terminhandel durch die unbegrenzten Lieferfristen (Nachfristbewilligung) etwas Schwerfälliges bekommen habe. Die Getreidehändler haben also im Vergleich mit dem bisherigen Zustand nichts gewonnen, eher dadurch noch verloren, daß jetzt, wo der Verkehr unter den Augen des Staatskommissars und der landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes sich abspielt, die rechtliche Unsicherheit zugenommen hat. Sie hätten den Kampf nicht so enden lassen dürfen, wie er nun einmal geendet hat. Man versteht angesichts der fortwährenden Bedrückungen ihre Nachgiebig-

keit wohl; wären die Versammlungen im Heiligen-Geist-Hospital aufgelöst, so hätte das wahrscheinlich einen weiteren Rückgang, wenn nicht Niedergang des Getreideterminhandels in Berlin und den wirtschaftlichen Ruin manches Händlers bedeutet. Und doch hätten sie vielleicht weniger nachgiebig sein sollen. Bei den letzten Verhandlungen am 15. Januar 1900 teilten sie mit, sie hätten sich bemüht, ein Formular zu einer Schlußnote zu entwerfen für Zeitgeschäfte in effektivem Getreide, welche dem Bedenken abhelfen solle, daß daraufhin ein Börsenterminhandel in effektivem Getreide stattfinden würde. Darin liegt eben der Fehler. Sie fügten sich äußerlich den Wünschen der Regierung und der Agrarier, ohne innerlich von der Erfüllbarkeit dieser Wünsche überzeugt zu sein und ohne auch nur die Absicht zu haben und haben zu können, sie zu erfüllen, falls sie nicht ihre wirtschaftliche Existenz untergraben wollten. Meines Erachtens hätten sie darlegen sollen, daß für sie und ihrer Meinung nach für die ausreichende Versorgung Deutschlands mit Brotgetreide ein Terminhandel in fungibler Ware durchaus eine Notwendigkeit sei, und daß sie demgemäß, wenn sie die Hand zur Wiederherstellung der Produktenbörse bieten sollten, sie auf einer entsprechenden Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen müßten. Es erscheint mir durchaus nicht ausgeschlossen, daß sie bei energischer Vertretung dieses Standpunktes die Regierung hätten auf ihre Seite ziehen können. Auch ein Teil der Agrarier war ja, wie wir gesehen, extremen Reformgedanken schon abhold geworden. Statt dessen bestärkten sie ihre Gegner in der Anschauung, daß der Getreidehandel ohne das Termingeschäft auskommen könne. Mindestens hätten sie aber darauf bestehen müssen, daß ihnen eine verläßliche Garantie für die rechtliche Unanfechtbarkeit der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte geboten würde.

Die Stellung der Regierung ist keine recht klare; sie hat doch wohl den Getreidehändlern die Umgehung des Gesetzes ermöglicht und erleichtert, indem sie die Wiederherstellung der Produktenbörse in der Form genehmigte, wie sie geschehen ist. Sicher aber wird agrarischer Übereifer sie bei nächster Gelegenheit nötigen können, gegen das einzuschreiten, was sie selbst vorläufig duldet, da sie für ihr Verhalten keine feste gesetzliche Grundlage hat und selbst eingeräumt hat, daß die rechtliche Lage des Berliner Getreidehandels durchaus ungeklärt ist.

Es giebt nur einen Ausweg aus dieser verworrenen Situation: durchgreifende Änderung der bezüglichen Bestimmungen des Börsen-

gesetzes. Denn entweder besteht die Regierung mit den Agrariern darauf, den Terminhandel als ein Werkzeug des Imports zu unterdrücken, da er durch niedrige Getreidepreise die deutsche Landwirtschaft schädige, dann reichen nach den sicheren Erfahrungen der letzten Jahre die bestehenden Bestimmungen nicht aus, oder sie erkennt ihn für die Getreideversorgung Deutschlands als notwendig und berechtigt an, dann hat sie die Pflicht, jene gesetzlichen Normen aufzuheben, die, so lange sie bestehen, trotz aller milden oder lässigen Handhabung den Getreidehandel in der Erfüllung seiner Aufgabe dauernd beunruhigen und hindern müssen.

Anmerkung der Redaktion. Ich habe dem sachkundigen Verfasser des vorstehenden sehr lehrreichen Aufsatzes uneingeschränkt das Wort gelassen, obwohl ich mich nicht mit jeder Ausführung desselben identifizieren möchte. Ich glaube, daß er im ganzen recht hat; aber ich würde stärker als er betont haben, daß die Bundesregierungen, die preußische Regierung und die Reichstagsmajorität gegenüber den vorhandenen Börsenmißbräuchen wohl Ursache hatten, eine Reform der Börse zu versuchen. Ich halte es für einen Fehler der Bundesregierungen daß sie sich durch die Reichstagsmajorität über die Vorschläge der Enquetekommission hinausdrängen ließen; in dieser Majorität steckten aber nicht bloß Agrarier, sondern auch Leute wie Bennigsen und andere liberale der Kaufmannschaft und Börse freundlich gesinnte Elemente. In solchen Materien kann keine Wissenschaft und keine praktische Sachkenntnis a priori den richtigen Weg vorschreiben; er muß experimentierend gefunden werden. Und sieht man, daß man mit dem Gesetz fehl griff, zu weit ging, so muß man ehrlich und einfach dies zugestehen und das Gesetz korrigieren.

G. Sch.

Die englische Gewerkvereinsentwicklung im Lichte der Webbschen Darstellung[1].

Von

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

Als ich in den Herbstferien eine Anzahl socialpolitischer neuerer Schriften las, trat mir nichts mehr entgegen, als die Thatsache ihrer starken Abhängigkeit von dem Webbschen Buche Industrial Democracy, das ich nach seinem Erscheinen wohl flüchtig durchgesehen, aber nicht Zeit gefunden hatte, im Jahrbuch zu würdigen. Ich studierte es nun eingehend und möchte die Unterlassung der Anzeige dadurch gut machen, daß ich das große Werk, das jetzt auch ins Deutsche übersetzt ist — ich kenne die Übersetzung nicht — hier etwas eingehender analysiere.

Ich habe die Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung von Herrn und Frau Webb in diesem Jahrbuch 1894 S. 1328 bis

[1] Sidney and Beatrice Webb, Industrial Democracy. Volume two. London 1897, Longmans Green and Co. 8°. XXII u. VII, 929 S.; deutsch unter dem Titel: Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, von C. Hugo. 2 Bde. Stuttgart 1898.

1333 besprochen. Die zwei Bände, die jetzt unsern Gegenstand bilden, wollen das theoretische Facit der früher gegebenen historischen Erzählung ziehen. Sie behandeln in einer Vorrede den methodologischen Standpunkt der Autoren, welcher dem meinigen sehr nahe steht, und dann in drei Teilen: 1. die Struktur der Gewerkvereine, d. h. ihre Verfassung, 2. die Funktionen derselben, d. h. die wirtschaftlichen Bestrebungen und Mittel derselben und 3. die Theorie der Gewerkvereine, d. h. ihre Beurteilung in der Wissenschaft, ihre Stellung auf dem Markte, ihre wirtschaftlichen Tendenzen in zusammenfassender Würdigung, endlich ihr Verhältnis zur politisch demokratischen Entwickelung der Gegenwart in den Ländern der angelsächsischen Rasse. Ein Anhang enthält noch einige Specialausführungen.

Hatte schon die historische Erzählung alles, was früher über die englischen Gewerkvereine geschrieben worden war, unendlich weit überholt, so wird man diese zwei Bände noch höher stellen müssen. Mit ihnen, könnte man fast sagen, beginne erst die eigentlich wissenschaftliche Erkenntnis dieses so ungemein wichtigen socialen Gebietes.

Schon das erste Kapitel ist ein Meisterstück, versetzt uns ins Centrum der Betrachtung; „Primitive Democracy“ nennen es die Verfasser, setzen den älteren, kleinen urdemokratischen Gewerkverein in Parallele zu primitiven kleinen Bauernrepubliken wie Uri: die Gesamtheit will alles machen und kann es noch, weil sie so klein ist, die Aufgaben so einfach sind. Aber wie der Staat, so wird der Gewerkverein größer, komplizierter, die Aufgaben wachsen, eine Regierungsmaschine, bezahlte Beamte, das Handeln durch Repräsentanten wird notwendig. Und damit zeigt sich die primitive Demokratie, zeigen sich ihre Lebensformen und Ideale als unfähig, so sehr die Masse noch an ihren alten Formen hängt. Viele Gewerkvereine haben bis heute diese archaistische Verfassung; nur wenige große, gut organisierte haben die überlebten Gepflogenheiten ganz abgestreift, als da sind: Herumgehen der Ämter bei allen Mitgliedern, Mangel an Beamten und mit Gewalt ausgestatteten Ausschüssen, Erledigung aller Geschäfte durch die Arbeiter in ihren abendlichen Freistunden, Entscheidung aller wichtigen Fragen durch die Gesamtheit, Urabstimmung, Referendum &c. bindende Instruktionen der gewählten Vertreter lokaler Zweige für die Beratung in repräsentativen Körpern, das Recht der Stellung von Initiativanträgen für alle Mitglieder und lokale Verbände, Mangel einer besonderen Centralgewalt, an deren Stelle die Leitung bei den Führern der Vereine verschiedener Städte herumging, und

was ähnliche Züge mehr sind. Bei vielen bestehen sie noch teils wirklich, teils dem Buchstaben nach zu Recht; letzteres z. B. bei den Schiffskesselmachern (S. 29), deren wahre Verfassung eine bureaukratische mit einem Minimum effektiver populärer Kontrolle ist. Im ganzen aber siegt mehr und mehr die Einsicht (S. 36), daß alle diese archaistischen Formen der Demokratie nur zur Unwirksamkeit, zur mangelnden Zusammenfassung der Kräfte, zur zufälligen persönlichen Diktatur führen. Sie müssen verlassen werden; eine Repräsentativverfassung und ein specialisiertes Beamtentum, kontrolliert durch die Repräsentation und das Wahlrecht der Masse ist an die Stelle getreten, wo die Gewerkvereine gut wirken. Der Darstellung der neuen Repräsentativverfassung der Gewerkvereine ist das zweite Kapitel gewidmet, während die Schilderung des sich bildenden Berufsbeamtentums in den Gewerkvereinen hauptsächlich schon in dem älteren historischen Gewerke gegeben war.

Der historisch Denkende begreift durch diese Auseinandersetzung, wie naturgemäß die größer werdenden Vereine mit ihrer alten Verfassung Fehler über Fehler machten, ihren Gegnern aus den oberen Klassen Blößen über Blößen gaben, wie heute noch die Vereine eine Stufenleiter der verschiedensten Struktur und daher der verschiedensten Fähigkeit darstellen. Der extreme Demokrat wird vielleicht unzufrieden sein, daß ihm so viele Lieblingsvorstellungen als archaistische Formen zerpflückt werden. Wer nicht so demokratisch fühlt, wird im Gegenteil beruhigt, da er sieht, daß die Webbs unter der heute heilsamen Demokratie etwas gänzlich anderes verstehen, als z. B. die meisten deutschen Socialdemokraten. Die verfassungsrechtliche Erörterung wird in dem Schlußkapitel da wieder aufgenommen, wo sie hier abbricht, und zu Ende geführt.

Das dritte Kapitel behandelt unter dem Titel „die Einheit des Regiments" die Umbildung der lokalen zu nationalen Gewerkvereinen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschen noch die zunftartigen Arbeiterverbände mit monopolistisch-stadtwirtschaftlichen Tendenzen vor. Die Verschmelzung besonders der schottischen und vollends der irischen Verbände mit den englischen begegnete bis in die neuere Zeit vielen Schwierigkeiten; manche der größten Vereine sind erst in den letzten 20 Jahren zu einer nationalen Kasseneinheit und zu einer einheitlichen Politik in Bezug auf die Arbeitsbedingungen gekommen. Die besten streben aber jetzt mit Energie darnach, weil sie nur so die Schmutzkonkurrenz der kleinen Orte und des platten Landes beseitigen können. Die Ausbildung einer festen Centralgewalt, die allein über

Arbeitseinstellung und Streikunterstützung entscheidet, war die Bedingung, um zu Kraft, zu guten Finanzen, zu geordneten Beziehungen gegenüber den Unternehmern zu kommen. Die Maschinenbauer ließen es daran ebenso wie die Baugewerbe bis in die neueste Zeit fehlen. Die strenge Trennung der Streik- von der eigentlichen Arbeitslosenunterstützung, die mehr Sache der lokalen Vereine blieb, mußte durchgeführt werden. Die örtlichen Verbände behalten auch bei der strammsten Centralisation ihre große Bedeutung: sie erziehen die Leute und halten sie zusammen, sie geben die auf Thatsachenprüfung ruhenden Unterstützungen und wachen über die Ausführung der Abmachungen mit den Unternehmern. Das ganze Problem der Herstellung richtiger Beziehungen zwischen den lokalen Organen und der centralen Regierung der Vereine ist natürlich ein äußerst schwieriges. Noch sehr viel ist da zu thun.

Das letzte, vierte Kapitel des ersten Abschnittes erörtert die Beziehungen der Gewerkvereine untereinander. Es zeigt, wie schädlich es ist, wenn für ganz dieselbe Arbeitsspecialität an demselben oder verschiedenen Orten selbständige Vereine bestehen; sie unterbieten sich in den Beiträgen, überbieten sich in den Benefizien und ruinieren sich so finanziell; sie hindern das einheitliche Auftreten gegenüber den Unternehmern. Die Verfasser kommen damit auf das Thema des vorigen Kapitels zurück. Weiter aber zeigen sie, wie schwer es sei, daß Arbeiter mit verschiedener Lohnhöhe, Technik und Bezahlungssitten, obwohl derselben Industrie (z. B. der Maschinenindustrie) angehörig, gut geleitete einheitliche Vereine bilden. Sie verurteilen die immer wiederholten Versuche gerade der amalgamierten Maschinenbauer, zu verschiedene Arbeiterarten zusammenkoppeln zu wollen. Sie stellen dem die Organisation der Arbeiter der Baumwollindustrie gegenüber, die in 5—6 ganz getrennte, aber für gewisse Zwecke föderierte und gemeinsam handelnde Vereine zerfallen. Die Untersuchung über die Art, wie solche Föderationen ihre Verfassung, ihre Wahlen, ihre Spitze einrichten, wie sie möglichst Überstimmung der Minoritäten vermeiden, wie ihre Repräsentantenversammlung mehr einer Gesandtenkonferenz als einem Parlament gleichen müßte, sind außerordentlich lehrreich. Die gute Abhandlung von C. Edwardt über „Labour Federations“ im „Economic-Journal“ Vol. III berührt sich in vielem mit den Ausführungen der Webbs; aber diese sind doch anschaulicher, sie erfassen den Kern der Sache tiefer.

Der zweite Teil des Werkes umfaßt nur die praktische Politik der Gewerkvereine: ihre Thätigkeit im Versicherungswesen, im Ab-

schluß kollektiver Verträge und in den Schiedsgerichten, in Bezug auf die Gesetzgebung, die Erhaltung des Normallohnes im Gewerbe, die Arbeitszeit, die Gesundheits- und Sicherheitsvorrichtungen, ihr Verhalten bei Veränderungen in der Technik und im Maschinenwesen und in Bezug auf dauernde Beschäftigung. Ferner die Eintrittsbedingungen in das Gewerbe, das Recht auf das Gewerbe im Sinne der Ausschließung anderer Arbeiter von den Operationen, die Nebenbestrebungen der Gewerkvereine und endlich die historisch sich folgenden principiellen Voraussetzungen ihrer Gewerbepolitik. Das sind die im ganzen ja bekannten Tendenzen, die aber in der Webbschen Beleuchtung deshalb sich anders ausnehmen, weil hier ein so reiches Material benutzt ist, wie nie früher, die verschiedenen Berufe und Vereine, die verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung zur Erklärung überall herangezogen sind. So interessant es wäre, so wenig kann ich den Versuch machen, die 13 Kapitel dieses Teiles einzeln zu resumieren. Ich muß mich auf die Hervorhebung von besonders Wichtigem beschränken.

Bei der Betrachtung der Kollektivarbeitsverträge zeigen die Verfasser, daß sie zwar sich auch einstellen, wo keine Gewerkvereine sind, daß sie aber um so besser gelingen, je höhere Formen der Verfassung die Gewerkvereine erreicht haben, je mehr sie die Verhandlungen den arbeitsteilig geschulten Centralbeamten der nationalen Verbände überlassen. Wo die lokalen Vorstände, die selbst noch mit der Hand arbeiten, mit diesem Geschäfte betraut sind, entstehen Nachteile und Schwierigkeiten aller Art: die Leute sind nicht gewandt, nicht diplomatisch genug, sie sind oft erbittert und leidenschaftlich; es sind unter ihnen viele Kraftnaturen, welche Freude am, oft auch Vorteil vom Kampf, vom Streik haben; sie kennen die Lohn- und Preisverhältnisse an anderen Orten, in anderen Ländern nicht. Vollends wo es sich um komplizierte Accordtarife, um neue Maschinen, neue Muster, neues Arbeitsmaterial handelt, da können nur volkswirtschaftliche und technische Specialisten, wie die Beamten der Baumwollspinner, welche durch Konkursprüfungen in ihre Stellungen gelangen, ausreichen.

Was die Webbs über die Boards of arbitration and conciliation sagen, berührt sich natürlich mit dem, was wir durch Brentano und seine Schüler in Deutschland wissen; aber es geht weiter, es erklärt die Dinge von innen heraus. Strenge, sagen sie, muß man unterscheiden zwischen 1. kollektiven Vertragsverhandlungen durch Beauftragte, 2. schiedsrichterlichen Entscheidungen von Streitigkeiten über bestehende Verträge, 3. ebensolche über künftige Verträge und die großen hier obwaltenden Interessengegensätze, 4. Vermitte-

lungsversuchen hochstehender Persönlichkeiten, welche durch Schärfe des Verstandes, Höhe des Standpunktes, Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründe mittlere Linien der Versöhnung finden und die streitenden Teile zu ihrer Annahme überreden. Sie zeigen, wie in diesen verschiedenen Fällen die Einrichtung des persönlichen Mechanismus der Aufgabe angepaßt sein muß, wie dementsprechend die Resultate ausfallen. Schiedsrichterliche Entscheidungen über bestehende Verträge werden, wie in der englischen Baumwollindustrie, am besten von kleinen Komitees, am besten von je einem Beamten beider Organisationen gefällt; die Principien stehen fest, es handelt sich um unbefangene Thatsachenfeststellung und die entsprechende Unterordnung des Falles unter die feststehende Regel. Schiedsgerichte über neue Verträge hat man in England 1867—80 allgemein für möglich gehalten und gepriesen; sie sind dann fast allgemein in Mißkredit gekommen, haben besonders 1890—1900 in der Schuhwarenfabrikation zu einem vollständigen Fiasko geführt. Nur in der nordenglischen Eisen- und einem Teil der Kohlenindustrie haben die Schiedssprüche hervorragender Männer länger zu guten Resultaten geführt: die Webbs sagen, weil hier allein die principielle Überzeugung bei Unternehmern und Arbeitern den Hintergrund und sicheren Boden aller Verhandlungen bilden, gebe es nur ein richtiges Princip der Entscheidung, das Schwanken des Lohnes nach den Preisen. Damit wurde hier der Schiedsspruch über Lohnstreitigkeiten fast dasselbe, wie ein Schiedsspruch über einen feststehenden Vertrag. Die Schiedssprüche sind auf solchen Gebieten so ziemlich dasselbe, wie die gleitenden Lohnskalen.

Aber in den Gebieten der Volkswirtschaft, wo der Glaube an dieses oder ein ähnliches einheitliches Princip nicht allgemein vorherrscht, wo andere Principien dagegen stehen, wie die Forderung der Living wages (Erhaltung von auskömmlichen Löhnen), da ist die Verständigung viel schwieriger, da kann vollends ein der Industrie fremder Schiedsrichter schwer eine Einigung finden, die von beiden Seiten acceptiert wird. Wohl aber, sagen die Webbs, kann er vermitteln und überreden. Conciliation, nicht arbitration wurde daher die neuere Losung in den großen Industriekämpfen. Das ganz bescheidene Gesetz von 1896, die Conciliation Act, giebt dem Handelsamt nur die Möglichkeit, die großen Streitigkeiten zu studieren und seine Hülfe anzubieten, einen Vermittler zu ernennen. Es führt keine zwingenden Schiedsgerichte ein, die vielleicht später kommen mögen, heute noch nicht möglich sind.

Der kollektive Vertrag will eine „Standart Rate" des Lohnes für die Arbeiter eines Berufes sichern, ein Minimum, unter welchen der Lohn nicht sinken soll, kein Maximum und keine Gleichheit des Tages- oder Wochenverdienstes, der bei gleichen Accord- oder Stundensätzen erheblich verschieden sein kann, noch weniger eine Gleichheit aller unionistischen Arbeitsverdienste, die in derselben Fabrik zwischen 15 und 60 Schilling für die Woche schwanken. Der in der Gegenwart noch immer heftig geführte praktische und theoretische Streit um Stück- oder Zeitlohn ist in der socialistischen Litteratur wie in der bürgerlichen oft und ausführlich besprochen worden; viel gutes hat David Schloß (Methods of industrial Remuneration, vgl. Jahrbuch 1893 S. 622 bis 624) darüber beigebracht; aber eine erschöpfende Erklärung darüber, warum 573 000 englische unierte Arbeiter ausschließlich für Stücklohn, 290 000 ausschließlich für Zeitlohn eintreten, und 140 000 beide Lohnmethoden sich gefallen lassen, konnte nur eine so erschöpfende technisch wirtschaftliche Untersuchung geben, wie sie hier zum ersten Mal in ihren Resultaten mitgeteilt ist. Zwar war das längst bekannt, daß die Gewerkvereine vor allem Gruppenaccorde bekämpfen, bei denen der Subkontraktor das Plus für sich behält, seine Teilnehmer aber bei festem Zeitlohn möglichst zur Arbeit treibt, jedoch darauf hatte man nicht geachtet, warum die Baumwollarbeiter, die Kessel- und Schiffsbauer den Stücklohn, die Maschinenbauer den Zeitlohn vorziehen. Jeder Teil zieht die Form vor, welche die kollektiven Verträge erleichtert, den höheren Lohn wahrscheinlich macht. Beim Maschinenbau ist fast jedes zu fertigende Stück wieder ein anderes; daher hier: piece work is not a bargain but a price dictated by the employer; beim Kessel- und Schiffsbau handelt es sich fast immer wieder um dieselben typischen Aufgaben. Die Baumwollspinner und Weber hatten seit uralter Zeit Accordsätze; mit dem großen technischen Fortschritt haben sie immer die Möglichkeit, wenn diese Sätze entsprechend den besseren Maschinen mäßig herabgesetzt werden, doch viel mehr zu verdienen, während sie sich sagten, sie hätten bei Zeitlohn immer die Mehrfordernden sein müssen; das hätte die Unternehmer leicht verführt, nach billigeren Arbeitern zu suchen. Der Accordlohn, sagen sie, habe sie vor dem Sweatingsystem geschützt. Ist mit diesen paar Sätzen das reiche Thatsachenmaterial mit all' seinen Schlußfolgerungen auch lange nicht erschöpft, sie zeigen doch, wie man nur auf Grund solch genauen Eingehens auf die Technik, die Verschiedenheit und historische Entwickelung der Lohnzahlungsmethoden verstehen kann.

Auch in dem wichtigen Kapitel über den Kampf der Gewerkvereine für Abkürzung der Arbeitszeit ist das Lehrreiche, wie gezeigt wird, daß das Ziel je nach den verschiedenen Industrien, der Zeit und dem Umfang nach so verschieden erreicht wurde, weil die technischen und die betriebsartigen Vorbedingungen so verschieden waren, in den verschiedenen Gewerben die Kampfmittel so mannigfaltig sich gestalten. Wo z. B. die Gewerkvereine noch die Zahl der Arbeiter durch Ausschließung aller nicht gelernten, durch Lehrlingsregulierung fest in der Hand haben, sich so einen hohen Lohn garantieren, legen sie auf kürzere Arbeitszeit weniger Wert. Wo Hausindustrie und kleine Werkstätten überwiegen, wie in Sheffield, denkt die Arbeiterschaft nicht an einen Normalarbeitstag. Die höhere Bezahlung der Überarbeit war eine wichtige Station in dem historischen Prozesse, welche die 14—16stündige Fabrikarbeit auf 8, 9 und 10 Stunden beschränkte. Man war eine Generation damit zufrieden, die Unternehmer hatten die gewünschte Elasticität, die Arbeiter die höhere Einnahme. Aber mehr und mehr sahen auch die Unternehmer, daß es falsch sei, für die ermüdete Arbeit der Zusatzstunden höheren Lohn zu zahlen. Die zahlreichen Klauseln der Akte von 1878, welche Überzeit noch zulassen, werden heute von der Gewerbeinspektion als schädlich, als ein Mittel unehrlicher Konkurrenz unlauterer Unternehmer verurteilt. Die Webbs prophezeien, daß dem heutigen, in der großen Industrie meist erfolgten Sieg der neun Stunden im Laufe der nächsten Generation der der acht Stunden folgen werde. Es werde diese ganze Bewegung dadurch erleichtert, daß es sich hier nicht wie bei dem Kampf um eine Standartrate des Lohnes um so unendlich zahlreiche Abstufungen, sondern um Zeitspannen handele, welche für die meisten Arbeiter gleiche seien.

Wie die englischen Arbeiter erst etwa seit Mitte des 19. Jahrh. einsehen lernten, daß für sie die Gesundheits- und Sicherheitsvorrichtungen von größter Wichtigkeit seien, daß sie dafür kämpfen müßten, so haben sie auch erst von diesem Zeitpunkt an nach und nach die richtige Einsicht in das Maschinenwesen erworben. Die Gewerkvereine haßten und bekämpften bis dahin die Maschinen, zerstörten sie ab und zu, weigerten sich, mit ihnen zu arbeiten, mußten dadurch mit den Unternehmern in heftige, unlösbare Konflikte kommen. Jetzt ist davon nur an wenigen Punkten noch die Rede, die Gewerkvereine sind vielfach diejenigen geworden, welche auf den neuesten technischen Standpunkt als den lohnendsten, für ihre Löhne günstigsten hindrängen. Nur da, wo die eigentlich technische Revolution jetzt erst vor sich geht,

entstehen noch für eine Anzahl Jahre gewisse Reibungen, die aus der Neuanpassung der Accordlisten und der anderen Arbeitsbedingungen an die neue Technik entspringen. Aber sie verlaufen in denjenigen Industrien, wo man von beiden Seiten vernünftig ist, rasch und glatt, so z. B. in der Londoner Zeitungssetzerei von 1886—1896, während die englische Schuhwarenindustrie noch darunter heftig leidet: die Unternehmer wollen Zeitlöhne festhalten, stellen eine übermäßige Zahl Knaben ein, die Arbeiter suchen mit der Maschine so langsam und schlecht zu arbeiten, daß sie mit ihnen nicht oder kaum mehr liefern als die Handarbeit. Die amerikanische Konkurrenz ist sehr gefahrdrohend; dort hat sich der Arbeiterstand schon an die Maschinen gewöhnt, er nimmt durch passende Accordlöhne an ihren Ergebnissen teil.

Sehr lehrreich ist am Schluß des Kapitels über die Maschinentechnik die Ausführung darüber, daß in mehreren Industrien (z. B. der Handpapierindustrie, der feinen Kundenschuhmacherei) die Handarbeit für Specialitäten sich erhalten hat, daß besondere Gewerkvereine der Handarbeiter sich bildeten, die Löhne derselben hoch blieben, daß aber im übrigen, wo dies nicht möglich, wo die Maschine notwendig alle Handarbeit verdrängte, und man dies nicht rechtzeitig beiderseits einsah, die Heim- und Schwitzarbeit, die „parasitischen" Industrien entstanden.

In diesen Zweigen der Produktion ist es auch vornehmlich, wo man heute noch das findet, was Marx die industrielle Reservearmee nennt und als allgemeine Erscheinung hinstellt. In den Seidenwebereien, in der Schneiderei, vor den Docks sammeln sich täglich Hunderte von halbverhungerten Arbeitslosen, warten stundenlang auf Arbeit. Es ist die denkbar schlimmste Einrichtung. Es ist mir nicht bekannt, daß Derartiges in Deutschland in ähnlichem Umfange vorkäme.

Der zweite Band beginnt mit den Maßnahmen der Vereine, welche den Eintritt von Arbeitern in gewisse Gewerbe beschränken: dem Lehrlingssystem, der Beschränkung der Knabenarbeit, den festen Laufbahnen im Gewerbe und der Ausschließung der Frauen.

In der englischen Industrie haben sich trotz der Aufhebung der alten Gesetze die mittelalterlichen Institute vielfach zähe bis in die neuere Zeit erhalten. Es giebt noch Gewerbe, die nur die Söhne der Arbeiter, ohne Schranke der Zahl zulassen, wie die Sheffielder Messerschmiede; bei den Kessel- und Schiffsbauern stimmen Unternehmer und Arbeiter darin überein, daß nur fünfjährige Lehrlingschaft

zum Gewerbe berechtigt, daß ein Lehrvertrag mit dem Unternehmer geschlossen wird, daß keiner später als mit 18 Jahren eintreten darf, daß auf 7 Arbeiter nie mehr als 2 Lehrlinge gehalten werden. Bei den Steinhauern verbindet sich noch das erbliche Recht der Söhne mit dem Lehrlingssystem. Ähnliche Einrichtungen bestehen noch in manchen anderen Gewerben; aber bei vielen neuerdings nur noch auf dem Papier. Die Maschinenbauer wollten bis 1885 am Lehrlingssystem festhalten; es ging nicht, weil die zunehmende Arbeitsteilung und Maschinentechnik so viele Spielarten von Arbeitern erzeugte, die nicht ordnungsmäßig gelernt hatten, daß man vor der Wahl stand, entweder die Gewerkvereine auf einen kleinen Teil der Arbeiter zusammenschrumpfen zu lassen oder jeden zuzulassen, der den üblichen Lohn seiner Berufsspecialität verdiente. Bei den Buchdruckern kam das Lehrlingssystem als Voraussetzung der Aufnahme in die Union in Abgang, seit fast jedes Dorf seine Druckerei hat und solche gerade oft unbeschränkt jugendliche Kräfte beschäftigen, die nicht ordnungsmäßig gelernt, die man aber nachher doch nicht ausschließen wollte. Die Webbs schätzen, daß von 1 400 000 Unionisten höchstens 500 000 noch Lehrlingsschranken kennen. Ganz unbekannt sind sie bei den bestorganisierten, hochbezahlten Gewerben, wie in den Kohlenbergwerken und der Baumwollindustrie; in der letzteren kommen sogar auf jeden Spinner zwei Kinder, von denen also die Mehrzahl etwas anderes werden muß. Die Webbs glauben auch, die heutige Technik und die heutigen Betriebsformen müßten in den meisten Gewerbszweigen das Lehrlingswesen als Erziehungssystem beseitigen; nur wo kleine feste Gruppen von Arbeitern gemeinsam thätig seien, wie bei den Kesselbauern, den Glasflaschenmachern und ähnlichen werde es sich erhalten. Die öffentliche Meinung mißbillige das System, weil es nicht die fähigsten, sondern zufällige Elemente in die Gewerbe bringe, und weil es zu harter Grenzziehung zwischen gelernter und ungelernter Arbeit nötige. Das System sei undemokratisch, unwissenschaftlich, ungesund. Es will mir scheinen, hier sei, wie sonst nicht leicht, etwas zu sehr generalisiert. Das Vertrauen wenigstens, daß die klugen und fähigen Jungen ohne alle Lehrlingschaft ihre fachlichen Kenntnisse durch zufälliges Sehen und Ablernen erwerben (picking up a trade), kann ich nicht so teilen wie die Verfasser.

Wo an die Stelle von Lehrlings- gewöhnliche Knabenarbeit in zu großem Umfang gesetzt wurde, wie in der Schuhwarenindustrie, haben die Arbeiter und die Schiedsgerichte Schranken zu ziehen gesucht. Es war umsonst, da nur für erstklassige größere Geschäfte

die Regel anwendbar war; in allen kleineren und ländlichen war sie nicht zu erzwingen.

Nicht in vielen Gewerben, aber doch in bedeutenden, existiert ein fester, von den Gewerkvereinen verlangter Stufengang von Stellungen in der Weise, daß die höheren meist nur denen zugänglich sind, welche die unteren zurückgelegt; es liegt darin eine feste Schranke für die Zahl der Bewerber und der Ausschluß ungerechter Bevorzugung einzelner. Das System scheint in Zunahme, hat nicht die Gehässigkeit eines Monopols, ersetzt gewissermaßen das alte Lehrlingswesen, hat seine Parallele im gesamten öffentlichen Dienst. In Zeiten der Geschäftsstockung werden keine Neulinge aufgenommen; alle in höheren Stellungen Befindlichen bleiben. Die schnellere Beförderung der Fähigsten wird dabei von den Unionisten nicht bekämpft; sie lassen den Unternehmern darin freie Hand. Ich habe diese Einrichtung in meiner Abhandlung über das Wesen der großen Unternehmungen (Zur Gewerbe- und Socialpolitik der Gegenwart, 1890, S. 410 ff.) geschildert.

Einen wertvollen Beitrag zur Lehre von der Frauenarbeit giebt die Darstellung der Unionspolitik in Bezug auf sie. Die Gewerkvereine waren in einem eigenen Dilemma: sie mußten einerseits in dem Eindringen der billigeren Frauenarbeit in viele Berufe eine Bedrohung ihrer Lohnhöhe, eine Blacklegs-Konkurrenz, sehen, andererseits nötigte sie ihr Gleichheitsdrang und die öffentliche Meinung, die der Frauenzulassung günstig ist, nicht zu engherzig zu sein. Die Natur der Sache half den richtigen Ausweg finden. Wie in neun Zehntel aller Gewerkvereinsarbeit Frauen an sich nicht konkurrieren können, so schied man da, wo sie es können, die technischen Specialitäten, zu denen sie nach Unionsgrundsätzen brauchbar sind oder nicht, oder man nötigte die Unternehmer, zwei verschiedene Arten von Werkstätten, für Männer und für Frauen, einzurichten. Die großen Londoner Druckereien haben in London eine hochbezahlte Männerarbeit, daneben oft auf dem Lande ein Geschäft mit geringeren Arbeitern, unter denen die Frauen überwiegen. Besser ist die Einrichtung der Weber in Lancashire; sie lassen Frauen frei zur Arbeit und zur Union zu; aber in der Abstufung der Stücklöhne liegt die faktische Scheidung: die höheren Sätze für schwierige Aufgaben erhalten thatsächlich nur Männer; die Frauen sind mit den schwächlichen Männern auf die leichteren Aufgaben verwiesen. So scheiden sich alle Weber in Gruppen, die untereinander nicht konkurrieren, verschiedene Lohnraten verteidigen. Ähnlich ging es in der Wirkerei.

Die alte zünftlerische Vorstellung, daß der gelernte Berufsarbeiter ein Recht habe, andere Arbeiter von der Ausübung der ihm eigentümlichen Thätigkeiten auszuschließen, sitzt noch bei großen Gruppen der englischen Arbeiter fest in Fleisch und Blut, hauptsächlich bei allen am Schiffsbau Beteiligten. Sie hatten im letzten Jahrzehnt wegen Grenzstreitigkeiten der Unionen untereinander so viele Konflikte, daß in 35 Monaten die Schiffswerften 35 Wochen leer standen, Tausende Beteiligter und Unbeteiligter ohne Beschäftigung und Lohn waren. Die Unternehmer sagen: die Unionen sind schuld, wir müssen frei sein, jedem seine technische Aufgabe zuzuweisen; die Unionen antworten: die Grenzen müssen gemeinsam festgelegt werden. Die Webbs meinen, da die Streitpunkte meist so lächerlich unbedeutend seien, müßten Schiedsgerichte aus der Föderation der Unionen herausgebildet werden und entscheiden, sofern der Streit nur zwischen den Arbeitergruppen schwebt. Die Leute müßten den Gedanken aufgeben, daß das Herkommen, der Gebrauch bestimmter Werkzeuge jeder Abteilung ein jus quaesitum, das dem Eigentum gleich stehe, gebe. Und die Föderationsvorstände müßten zugleich dahin trachten, mit den Unternehmern, sofern diese beteiligt sind, überein zu kommen, daß deren Wille in der Hauptsache entscheide, daß aber dieser nicht dahin gehen dürfe, eine technische Funktion von einer Arbeitergruppe auf die andere zu übertragen, um Lohn zu sparen. Erst müsse man über einen Standartlohn für die betreffende Specialität der Arbeit übereinkommen, dann könne man auch dem Unternehmer die Wahl lassen, wem er die Arbeit übertragen wolle. Und die Föderation der Arbeiter könnte dann verfügen, ob Leute, die zu einer ihnen bisher nicht übertragenen Arbeit dauernd berufen würden, deshalb aus ihrer alten Union aus- und in die andere eintreten sollten. So ließe sich die freie Wahl für den Unternehmer, die Standartlohnrate für die Arbeiter retten und vereinigen.

Wir übergehen die Gewerkvereinspolitik in allen möglichen politischen und wirtschaftlichen Fragen, welche für sie doch im ganzen in zweiter Linie stehen und sehen nur noch, wie die Verfasser die principiellen Grundlagen ihrer Gesamtpolitik darlegen.

Die leitende Grundüberzeugung war stets, daß gemeinsames Auftreten die Lage der Arbeiter verbessern könne, daß isolierte Verträge auf dem Boden der freien Konkurrenz den Arbeiterstand herabdrücken; Einschränkung der sich anbietenden Arbeiter fordern nicht alle Vereine, wohl aber gleiche Regeln für die Arbeitsbedingungen, für Arbeitszeit, Normallohn, Gesundheitsvorrichtungen u. s. w.

Im Hintergrund ihrer Forderungen standen nacheinander drei verschiedene theoretische Auffassungen. Zuerst der bis 1860 vorhaltende Glaube an die wohlerworbenen Rechte jeder Arbeitergruppe auf ihre herkömmliche Arbeitsgelegenheit, ihren herkömmlichen Verdienst; es ist die alte zünftlerische Vorstellung; sie beseelte die Maschinenzerstörer, wie die um ihren Lohn, ihre überlieferten Schranken Kämpfenden. Es ist derselbe Gedanke, der heute den Grundeigentümer die Höhe seiner Rente verteidigen läßt. Die Gewerbefreiheit negierte ihn, die industrielle Revolution machte die Durchführung solcher Gedanken unmöglich. Auch die fortgeschrittenen Unionisten gaben ihn auf.

Die freihändlerische Lehre von Angebot und Nachfrage trat an die Stelle; jede Partei darf für ihre Interessen kämpfen. Über alle Mißstände, die mit der Konkurrenz und der Freiheit entstehen, glaubten die Führer der Bewegung bis 1880 durch die großen nationalen Verbände Herr zu werden: Die Löhne sollen schwanken, wie die Preise und Gewinne; das schien gut und vorteilhaft, zumal in so günstigen Konjunkturen, wie 1842—75: die gleitende Lohnskala erschien als der praktische Höhepunkt dieses Standpunktes; the workmans position became that of a humble partner. Die Selbsthülfe, die rein geschäftsmäßigen Beziehungen, die Losung, stets komme so der Tüchtige empor, nur der Schwache falle, das waren die Schlagworte, auf die man sich verließ.

Aber die großen Krisen, sowie die großen Geschäftsmonopole als Folge der Konkurrenz erschütterten von 1880 an diesen Glauben. Das Schwanken der Löhne nach der Konjunktur (bei den Kesselbauern zwischen 300 und 50 £ jährlich) erschien nach und nach als ein unerträgliches Übel. Alle Arbeitsbedingungen der jeweiligen Machtstellung der Parteien zu überlassen, wie z. B. auch die Arbeitszeit, die Gesundheitseinrichtungen, mußte jedem als thöricht erscheinen; bei ihrer Regelung hatte man nie die Stärke von Angebot und Nachfrage in Betracht gezogen. Die längst vorhandene Überzeugung der Arbeiter kam mit Macht an die Oberfläche: wir müssen Löhne und Arbeitsbedingungen haben, daß wir leben und unsere Kinder erziehen können. Das Ideal der „Living Wages“ wurde proklamiert und die Fahne, um die sich ein steigender Teil der organisierten Arbeiter sammelte. Höher, erklärte der Führer der Bergmanns-Föderation 1892, als alle Lehren von Angebot und Nachfrage steht die Doktrin der Humanität. Die Wohlfahrt des Staates und der Gesellschaft fordere, so hieß es, nicht ein Recht auf Arbeit für jeden, aber

daß jeder, der Arbeit findet und hat, so bezahlt wird, um ein tüchtiger, kräftiger Arbeiter zu bleiben. Die erfolgreiche Durchführung ist freilich — das geben die Verfasser zu — ungemein schwierig wegen der individuellen und gruppenmäßigen Verschiedenheit der Menschen, der Unregelmäßigkeit der Arbeit, wegen der teilweise vorhandenen Trinker- und anderen schlechten Gewohnheiten, die bei manchen Arbeitergruppen zweifelhaft lassen, ob ein auskömmlicher Lohn auch zu auskömmlicher Ernährung und Kindererziehung benutzt werde. Aber das Princip werde doch siegen; es sei schon angenommen für die Gesundheits- und Sicherheitseinrichtungen die Arbeitszeit der Kinder und Frauen; man habe sich ihm genähert durch die Verhandlungen der letzten zehn Jahre über ein gewisses Lohnniveau der von Gemeinden beschäftigten Arbeiter.

Die Aufeinanderfolge der geschilderten drei Glaubensbekenntnisse der Unionisten erklären zugleich die Ausbreitung des Unionismus auf die verschiedenen Arbeitergruppen und den Zusammenhang mit den großen anderen wirtschaftspolitischen Strömungen der Zeit. Die Doktrin der „Vested Interests“ (der wohlerworbenen Rechte) entsprach noch dem Glauben des vorigen Jahrhunderts an die Staatsgewalt, die Lehre von Angebot und Nachfrage dem Staatsmißtrauen des Freihandels; die der „Living Wages“ entspricht der veränderten Staatsauffassung, welche zugiebt, daß im Gesamtinteresse gewisse gesetzliche Vorschriften die Volkswirtschaft zu regeln haben. Es folgten sich konservative, individualistische und kollektivistische Strömungen in der Trades-Union-Welt wie im übrigen politischen und socialen Leben.

Im letzten Buche fassen nun die Verfasser ihre allgemeinen Ergebnisse unter dem Titel „Gewerkvereinstheorie“ zusammen.

Das erste Kapitel schildert die frühere Verurteilung der Gewerkvereine durch die nationalökonomischen Theoretiker bis 1875; das sind bekannte Dinge; im Anschluß an die heutigen englischen Schriftsteller Marshal, Nicholson und andere, sowie mit sehr geschickter Benutzung der feststehenden heutigen Thatsachen aus der Zins-, Gewinn- und Lohnbewegung wird gezeigt, daß sinkender Zins und steigender Lohn sich wohl verträgt.

Das zweite Kapitel nennen sie das „Feilschen auf dem Markte“. Es ist eine allgemeine Erörterung über die Konkurrenz; hauptsächlich die Thatsache wird ausgeführt, daß auf dem Markte immer leicht die eine Seite der Teilnehmer die starke, die andere die schwache ist. Es entsteht so ein Druck, dem nicht bloß die Arbeiter durch die Unternehmer, sondern auch diese wieder durch die Großhändler, die

letzteren durch die Kleinhändler, Großmagazine und Konsumenten ausgesetzt sind. Die Ausnahmen durch faktische und rechtliche Monopole und sonstige eigentümliche Verhältnisse werden erörtert. Und aus dem gesamten Material wird das Wesen des heutigen Marktverkehrs in seinen verschiedenen Teilen bestimmt, die Berechtigung von Konkurrenzregulierungen abgeleitet, wie sie in den Gewerkvereinen, ihren Regeln und Verabredungen liegen; diese stärken die Kraft der Arbeiter, lieber zu hungern und zu sterben, als ihre Lebenshaltung zu verschlechtern. Darin liegt heute die Rettung für den Arbeiterstand: a real bulwark against the pressure of competition.

Im dritten Kapitel, „den wirtschaftlichen Charakterzügen des Gewerkvereinswesens", gehen die Verfasser davon aus, daß die Gewerkvereine nur dann gerechtfertigt seien, wenn sie dem Ganzen, nicht wenn sie bloß den Arbeitern dienen. Die Unionen wirken durch zwei große Mittel: 1. durch Beschränkung der Zahl und 2. durch Aufstellung allgemeiner Regeln für die Arbeitsbedingungen. Die Verfasser glauben das erstere im ganzen ebenso tadeln wie das zweite billigen zu sollen.

Die Beschränkung der Zahl von Bewerbern in einem Beruf kann verschiedene Wege gehen; man schließt Leute aus, die nicht bestimmte Eigenschaften haben, wie im Staatsdienst, oder wie bei Arbeitervereinen, die eine mittlere Lohnhöhe fordern; man kann aber auch fordern, daß nur Unionisten, nur solche angestellt werden, die Lehrlinge gewesen oder die Söhne der Beschäftigten sind. Das Kriterium der Berechtigung eines jeden solchen Verfahrens ist nach den Verfassern das Maß, in dem hierdurch die Auslese, das Aufsteigen der Fähigsten und der Fortschritt der Technik befördert oder gehindert wird. Daher sind die Verfasser diesen Tendenzen nicht günstig; sie seien auch wesentlich in Abnahme. In den besten Gewerkvereinen, denen der Baumwollspinner und Kohlengräber, existierten keine solchen Schranken, ja es finde hier ein Übermaß der Heranziehung junger Leute statt, von denen aber nur die fähigeren dauernd im Gewerbe blieben.

Die allgemeinen Regeln, um welche die Vereine kämpfen, bedeuten die Festhaltung eines Minimums an Lohn, Arbeitszeit, Gesundheitseinrichtungen, unter welche die Arbeiter eines Berufs nicht sinken sollen. Indem man den Unternehmer hindert, billigere Kräfte eine längere Stundenzahl in schlechten Gebäuden arbeiten zu lassen, nötigt man ihn zu technischen Fortschritten und zur Auswahl der besten Kräfte. Die Regeln der Gewerkvereine verteuern deshalb da die Produktion nicht, wo diese natürliche Folge eintrete. Nur die besten

Geschäfte, die in der besten Lage, nur die Industriezweige, in denen das Land Vorzügliches leistet, erhalten sich, andere gehen zurück. Aber das sei kein Unglück. Englands Größe und sein Export ruhe auf den großen, technisch vorangeschrittenen Stapelindustrien, deren Arbeiter unioniert seien. Ihr Standart of life erhöhe sich mit ihrer Geschicklichkeit, während in der parasitischen Industrie, wo das Schweißtreiben zu Hause und keine Arbeiterorganisation vorhanden sei, die Konkurrenz die Löhne herabdrücke, ohne die Geschäfte im ganzen rentabel zu machen; denn ebenso, wie die Löhne, sinke die Arbeitsgeschicklichkeit, und fehle hier der Antrieb zu technischen und betrieblichen Fortschritten. Wo diese Gewerbe mit billigen Löhnen, übermäßiger Kinder- und Frauenarbeit noch existieren, da verdürben sie weite Kreise in Lebenshaltung, Gesundheit, Moralität und öffentlichem Geist, seien ein Krankheits- und Ansteckungsstoff für den ganzen socialen Körper.

Gemeinsame Regeln, als Bedingung der Arbeiterbeschäftigung, als nationales Minimum der Arbeiterbehandlung kann Gesetz und Staatsverwaltung aufstellen und durchführen, wie die Gewerkvereine es erstreben. Aber der Staat kann nicht sehr weit gehen, zumal in der Festsetzung des Lohnminimums. Immer sind die Kommunen darin vorangegangen, die Admiralität und andere Staatsverwaltungszweige sind gefolgt. Wir kommen darauf demnächst bei Besprechung des Buches über Lohnpolitik von Dr. von Zwiedineck zurück. Die Tendenz der Entwickelung wird sein, nur die nationalen Erwerbszweige zu dulden, die ihre Arbeiter nicht unter das Minimum herabdrücken. Im übrigen soll die Konkurrenz, wie der Konsum und die Aus- und Einfuhr frei bleiben; die freie Auslese der Tauglichsten bleibt mit Einhaltung dieses Minimums erhalten, ja wird gesteigert. Der Kampf ums Dasein nimmt die Form progressiver funktioneller Anpassung an ein höheres Maß der Ansprüche an; jede Klasse sucht ihre Stellung zu verteidigen durch fortschreitende technische Geschicklichkeit.

Wo und wann der Fortschritt eher durch Staat und Gesetz als durch die Kämpfe der Gewerkvereine zu erzielen ist, hängt von der Natur der einzelnen Bestimmungen ab, um die es sich handelt. Jede dieser beiden Formen hat ihre Vorzüge und Nachteile. Die gesetzliche Erhöhung der Minimalbedingungen vermeidet den Streit und Kampf, die Kosten der Streiks und die Erbitterung; aber die gesetzliche Regel ist schwerfällig, hat keine Anpassungsfähigkeit an die verschiedenen Verhältnisse. Immer könnte man manches lokalen Autoritäten, auch der königlichen Verordnung überlassen. Die wachsende Unfähigkeit

des Hauses der Gemeinen wird dazu drängen. We shall, in fact, be saved by the Royal Prerogative. Das Gesetz bindet alle Unterthanen, sofern es nur ausgeführt wird. Die vier Millionen weiblicher Arbeiter sind wesentlich nur durch Gesetz in bessere Lage zu bringen, die Hauptübelstände der parasitischen Industrien sind nur so zu beseitigen. Überall ist die Besserung der Gesundheits- und Sicherheitseinrichtungen wesentlich auf diesen Weg verwiesen. Aber die Lohnerhöhung in den größeren Industrien muß den Verhandlungen und dem Druck der Gewerkvereine überlassen bleiben. Sie müssen dabei nur in weiser Mäßigung da innehalten, wo sie die Existenz einer Industrie schädigen, wo ihre Forderungen den Absatz beeinträchtigen, die Preise zu sehr erhöhen. Die Doktrin der „Living Wages" wird die englische Gewerkvereinspolitik in successiv weiterer Ausdehnung beherrschen. Aber nur wenn die Weitsichtigkeit und Selbstkontrolle, die Fähigkeit in der Leitung der Vereine zunimmt, wird das Ziel gelingen. Man wird oft zunächst nicht Lohnerhöhung, wofür jeder Arbeiter zu haben ist, sondern Besserung der übrigen Arbeitsbedingungen fordern müssen. Und dazu gehören höher stehende Arbeiterführer mit größerer Erfahrung und Sachkenntnis.

Das Schlußkapitel führt den Titel „Gewerkschaftswesen und Demokratie". Es giebt zu, daß heute in aristokratischen wie demokratischen Staaten, in Monarchien wie in Republiken Gewerkvereine vorkommen, daß sie und der Arbeiterschutz von aufgeklärten Büreaukraten absoluter Monarchen teilweise befördert werden. Überall seien ja die Mißstände des Konkurrenzdruckes nur so zu beseitigen. Man könne auch sagen, in allen größeren Staaten müßten Selbstverwaltungsorgane in weiterem Umfang sich ausbilden, und dazu gehörten die Gewerkvereine. Aber im ganzen seien doch große, mächtige nationale Arbeiterverbände Staaten im Staate, populäre Gewalten, seien daher in absoluten Staaten als demokratisch angesehen und würden nicht befördert.

Jedenfalls aber seien das Fragen, welche die angelsächsische Welt nicht berühren. Sie bewege sich in der Linie einer populären Regierung, und die Gewerkvereine könnten in einem demokratischen Staate am besten ihre legitime Funktion erfüllen. Es frage sich, was man über ihre zukünftige Entwickelung unter dieser Voraussetzung als wahrscheinlich voraussagen könne.

Die Gewerkvereine müßten sich selbst in demokratischem Sinne entwickeln, also alle Schranken des Zutritts zu einem Gewerbe als undemokratisch und monopolsüchtig aufgeben, wie ja auch Derartiges

in den Genossenschafts- und Municipalbetrieben nicht vorkomme. Das Spiel von Angebot und Nachfrage werde in den Schranken der kollektiven Verträge sich erhalten; aber staatliche Zwangsschiedsgerichte, wie in Neuseeland und Australien, würden vielleicht mit der Zeit das Spiel ergänzen. Der Grundsatz der Erhaltung und Erkämpfung von „Living Wages“ werde ganz anders als heute siegen; aber zugleich so, daß jede Arbeitergruppe nicht bloß für sich, sondern zugleich für alle anderen eintrete, die parasitischen Industrien bekämpfe. So werde für die ganze Nation entstehen: an elaborate labor code of a definite quota of education, sanitation, leisure and wages for every grade of workers in every industry.

Drei große Fragen seien in der Volkswirtschaft täglich und stündlich zu lösen: 1. was soll produziert werden? 2. mit welcher Technik? 3. unter welchen Arbeitsbedingungen? Ob die Produktion von privaten Unternehmern oder von Genossenschaften, Gemeinde und Staat in die Hand genommen werde, nur die Sachkenntnis der Industrieleiter könne die erste Frage entscheiden, darüber habe der Arbeiter und der Gewerkverein keine specielle Sachkenntnis. Noch weniger über die eigentliche Technik, außer sofern gewisse Methoden sich mit Lohndruck verbinden. Über die Arbeitsbedingungen aber müßten die organisierten Arbeiter mitreden, da seien sie die Sachverständigsten und die Meistbeteiligten.

Wenn dadurch der ganze volkswirtschaftliche Organismus ein immer komplizierterer werde, wenn die alte kapitalistische unbedingte Freiheit der Unternehmer aufhöre, so müßten sie einsehen lernen, daß es im Gesamtinteresse geschehe. Sie behielten ihre Sphäre freier Wirkung, aber daneben müsse der Grundsatz siegen: The State is a partner in every entreprise. Über die Streitigkeiten werde man schon Herr werden, denn wie Lord Derby gesagt: the greatest of all interests is peace.

Wenn die trusts weiter zunähmen, so seien die Gewerkvereine der einzige sociale Schutzwall gegen ihre Mißbräuche. Hoffentlich würden sie durch Zunahme der Genossenschaften, Municipal- und Staatsbetriebe zurückgedrängt und in Schach gehalten. Aber auch wenn diese immer weiter sich ausdehnten, würden die Gewerkvereine nötig bleiben gegen übelwollende Vorgesetzte und zur Gewinnung der öffentlichen Meinung für ihre Interessen.

Freilich würden in einem solchen Gemeinwesen mit zunehmender Arbeiterschutzgesetzgebung die Arbeitseinstellungen und Kämpfe sehr abnehmen. Auch die Funktion der Unionen als Versicherungsinstitute

würde wohl aufhören; der Gewerkverein sei „financielly unsound as a friendly society". Nur die Arbeitslosenunterstützung werde ihm bleiben; die Kranken-, Alters-, Unfallversicherung werde auf andere Vereine und Institute, teilweise auf den Staat übergehen. Die freundlichen Gesellschaften und die gegenseitigen Versicherungskompanien würden so die unliebsame Konkurrenz der Unionen los. Aber es blieben dieser genug Funktionen. Sie würden Erziehungsanstalten werden, wie die National Union of teachers, die seit 1870 Großes mit ihren 36 790 Mitgliedern gewirkt, die Elementarschule aus der Sphäre des Profitmachens in die des öffentlichen Dienstes erhoben hat. Die Gewerkvereine würden als lokale Komitees für gewerbliche und sociale Fragen, als Sachverständige, als statistische Behörden und sonst zu brauchen sein.

Nie aber dürften sie sich in diesem zukünftigen demokratischen Idealstaat anmaßen, das nationale Einkommen überhaupt in seiner Verteilung beeinflussen und beherrschen zu wollen, die Rente von Kapital und Land zu regulieren. Ebensowenig dürften sie die Prätension erheben, wie jetzt auf dem Gewerkvereinskongresse, Urteile über das Haus der Lords, über Währung, über Home Rule und andere Dinge, die sie nicht verstehen, abzugeben. Die ganze Gewerkvereinswelt müßte sich streng auf ihre Sphäre beschränken, an der allgemeinen Politik nur als Wähler und Konsumenten teilnehmen. Sie würden da schon genug erreichen.

Um gut zu wirken, müßten sie außerdem ganz anders als heute die rohen Formen der Demokratie abstreifen, sie durch konstitutionelle ersetzen, ein arbeitsteiliges, sachverständiges Beamtentum sich erziehen, die Grenzlinie zwischen den lokalen Vereinen und ihren centralen Organen richtiger ziehen, voreilige Amalgamierungen meiden, nirgends für Lohnnivellierungen eintreten.

Auch wenn die Gewerkvereine sich streng auf die Arbeiterpolitik einschränkten, werde der große Fortschritt von der politischen zur industriellen Demokratie sich vollenden. „Man kann nicht der Burg, dem Altar, dem Throne die persönliche absolute Gewalt nehmen und sie der Farm, der Fabrik, dem Bergwerk lassen." Die Kapitäne der Industrie müßten sich gefallen lassen, was die Fürsten erduldeten. Die Agitation für Vereinsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterschutzgesetzgebung sei in Wirklichkeit nichts als die Forderung einer Konstitution im industriellen Königreich. Aber dabei müsse man aufhören, von dem bloßen Gegensatz und Kampf zwischen Kapitalisten und Arbeitern zu reden. Die Gesellschaft verwandele sich in eine Stufenleiter von

Klassen, deren jede ihre korporativen Traditionen, ihre Höhe der Lebenshaltung, ihre besonderen Rechte und Pflichten habe. Wie es im Staate nicht mehr bloß Könige und Unterthanen, sondern eine komplizierte Differenzierung der socialen Struktur und Funktion gebe, so werde es auch in der Volkswirtschaft sein.

Im demokratischen Staate sei jeder Herr und Diener zugleich. Jeder habe in seinem Berufe der Gesellschaft zu dienen nach Regeln, welche die Gesamtheit aufstelle. Nur als Wähler und als Konsument sei er Herr, frei, ohne Vorgesetzte; er müsse gehorchen in allem übrigen, auch in dem, was er am besten verstehe; soweit die Gesamtinteressen ins Spiel kommen, müsse eben die Gesamtheit entscheiden, müsse diese so geschult, so erzogen, so aufgeklärt werden, daß sie Richtiges beschließe, daß sie dem Rate der Sachverständigen folge. Das, was man bisher Freiheit genannt, sei dabei freilich nicht zu retten. Was einzelne Individuen, Sektionen oder Klassen gewöhnlich unter Vertrags-, Vereins- oder Unternehmungsfreiheit (freedom of entreprise) verstehen, sei nichts als die Freiheit, die Macht zu benützen, die die einzelnen besitzen, um anderen ihr Gesetz aufzuerlegen. An die Stelle hiervon haben die Ordnungen zu treten, welche die höchste Entwickelung der Fähigkeit aller Menschen bewirken, und diese bedeuteten Disciplin und Unterordnung. Andere Staatsformen mögen die Fähigkeit der höheren Klassen mehr fördern; nur die Demokratie biete die Garantie der Förderung aller Bürger. Aber die wahre Demokratie sei nicht die Gleichheit, sondern die Auslese, die allgemeine Specialisierung und Delegierung der Macht auf gewählte Vertreter bei höchster Belehrung und Aufklärung der Wähler. Die künftigen Mitglieder des Parlaments denken sich die Webbs als Lehrer, Erzieher, Redner, welche die meiste Zeit damit zubringen, in ihrem Bezirke die Massen aufzuklären und zu belehren. Nicht der einzelne als solcher soll herrschen. „In the world of civilisation and progress no man can be his own master." Aber was der einzelne als Individuum verliere, gewinne er als Kollektivwesen; er werde über seine eigene enge Sphäre emporgehoben, ganz auf die Gesamtinteressen gerichtet; der große Sieg des Altruismus sei nur so möglich.

Die Verfasser geben zu, daß das ein Traum, daß der Weg zu diesem Ziel voll Schwierigkeiten und Gefahren sei; sie gestehen in der letzten Zeile: „Democracy is still the great Unknown." Aber sie liegen auf den Knien vor dem großen „Unbekannten", weil hier ihr Herz und ihr Glaube ist.

Sie haben sicher darin Recht, daß durch die Kulturstaaten mit allgemeiner Volksbildung heute ein großer berechtigter, allgemeiner demokratischer Zug geht. Aber es ist eine kindliche Hoffnung, die Bildung und der Charakter der Massen werde in kurzer Zeit so steigen, daß ihre Beschlüsse wesentlich große Staaten lenken könnten. Hoffen die Webbs doch selbst für England auf die „königliche Prärogative"; verlangen sie doch energisch die Verwerfung des Referendums und ähnlicher archaistischer Züge der alten Demokratie, welche heute noch die Lieblingsgedanken der gesamten politischen und socialen Demokratie sind. Sie preisen die Leitung der Arbeitervereine durch eine neue aristokratische Beamtenklasse; sie soll aus dem Arbeiterstand durch Prüfung und Wahl hervorgehen, sie soll sich stets dem Willen der Gesamtheit formell beugen, aber materiell soll die Gesamtheit thun, was diese Sachverständigsten raten.

Vielleicht kommen wir in Jahrhunderten oder Jahrtausenden soweit; zunächst ist mit solchen Träumen die Wirklichkeit, sind ihre realen Kräfte verkannt.

Aber nicht nur ist ein solch idealer Traum als Schlußkapitel wohl erlaubt, wenn er sich nur als einen Traum bezeichnet; er thut auch dem übrigen Werk, das auf nüchterner, tiefer Forschung, auf objektiver, vorsichtiger Wahrheitsliebe beruht, keinen Eintrag.

Gewiß stehen die Verfasser bei ihrer ganzen Untersuchung auf Seite der unierten Arbeiter, aber sie erkennen die Einwände der Unternehmer objektiv an, verschweigen auch die Fehler und Sünden, die Unvollkommenheiten der Gewerkvereine nicht. Sie geben uns, bei aller Absicht, principiell und dogmatisch zu verfahren, ein Bild von dem großen historischen Umbildungsprozeß der englischen Arbeiterwelt von 1790—1900, ein Bild, das ich im Detail nicht zu kontrollieren vermag, das aber den Stempel der Übereinstimmung mit der Wirklichkeit an der Stirn trägt. Es muß auf jeden unbefangenen Leser überzeugend wirken, und zwar ganz anders als z. B. die einschlägige Ausführung Herbert Spencers über die Gewerkvereine, die auch der neuesten Zeit angehört[1].

Herbert Spencer schließt sich an das historische Werk der Webbs an (das neueste kannte er noch nicht), betont sehr stark die Gleichheit der Tendenzen der alten Zünfte und Gewerkvereine und polemisiert nun vom gewerbefreiheitlichen Standpunkt gegen letztere: sie ver-

[1] Die Principien der Sociologie, deutsche Übersetzung von Vetter und Carus. IV, 1897, S. 594—614.

teuern die Waren, sind kurzsichtig, egoistisch, heben den freien Verkehr auf: wer den freien Handel mit Arbeit untersage, thue ganz dasselbe wie der, welcher den freien Handel mit Waren verbiete. Die Streiks brächten nur Verluste für beide Teile; die Lohnsätze würden von anderen Ursachen, als den Gewerkvereinen beeinflußt. Man erwartet, daß er von diesem Standpunkt, welcher dem der theoretischen englischen Nationalökonomie von 1800—1860 entspricht, alle diese Bestrebungen verurteilen werde; aber das erklärt er für eine zuweit gehende Folgerung. „Die Gewerkvereine scheinen für den vorübergehenden Zustand der socialen Entwickelung natürlich zu sein und können unter den jetzt bestehenden Bedingungen wohlthätige Wirkungen haben." Der heutige gesellschaftliche Zustand sei noch halb militärisch, es drohten stets Übergriffe der Mächtigen, und diese müßten durch die Furcht vor wiedervergeltenden Übergriffen in Schach gehalten werden. Die Löhne stiegen in Zeiten der Blüte durch die Thätigkeit der Vereine doch etwas leichter, sänken weniger zur Zeit der Baisse. Die Arbeiter würden achtungsvoller behandelt, die Gesundheitseinrichtungen mehr verbessert; die Vereinsthätigkeit hebe die Arbeiter, mache sie geschickter.

Ohne rechte Vermittelung und Erklärung sind so im Urteil Spencers die Gründe pro et contra zusammengestellt. Der radikale Freiheits- und Unternehmerstandpunkt ist beibehalten, aber es ist unvermittelt die Spitze abgebrochen.

Die Webbsche Darstellung schlägt die Brücke über diese Kluft durch die Schilderung der psychologischen und institutionellen Veränderungen von 1750—1900.

Wir sehen die Arbeiter aus turbulenten, rohen, unverständigen Massen nach und nach geordnet, verständig, vor- und weitsichtig werden, ihre Leidenschaften durch nüchterne Überlegung bändigen. Wir sehen aus der psychologisch-moralischen Umbildung die lange noch halb revolutionäre, fast mehr der Zerstörung als verständigen Zwecken dienende Institution der Gewerkvereine nach und nach zu einer komplizierten Verwaltung und Verfassung kommen, zu einem gut funktionierenden Glied der englischen Selbstverwaltung werden. Wir sehen, wie die Arbeiterwelt sich dabei nach Beruf und Lohnhöhe differenziert, durch ihre Verfassung einen Beamtenstand aus sich entwickelt, die repräsentativen Formen des sonstigen öffentlichen Lebens überhaupt annimmt. Ich könnte für das, was ich in meinem Grundriß der Volkswirtschaftslehre über Arbeitsteilung und sociale

Klassenbildung sagte, keine bessere Bestätigung finden, als sie hier gegeben ist.

Die Gewerkvereine werden von den Webbs nicht als ein Arcanum hingestellt, das überall gleich wirke, den socialen Frieden herstelle, das man in allen Landen ohne weiteres nachahmen könne. Nein, als eine Form, deren Ausgestaltung die größeste Schwierigkeit bietet, die selbst in England nur in wenigen Beispielen wirklich vollendet funktioniert, auch hier noch sich zu vervollkommnen hat.

Ich sage das nicht, um etwa auszuführen, in anderen Ländern taugten die Gewerkvereine nichts. Ich glaube, daß eine analoge Entwickelung in den anderen Kulturstaaten im großen und ganzen auch kommen, aber doch vielfach in etwas anderen Wegen verlaufen wird, jedenfalls aber noch langer schwieriger Arbeit und großer Kämpfe bedarf, bis die Institution so wie in England wirkt, wo sie durch den Volkscharakter, die politische Verfassung des Landes, die insulare Lage und den glänzenden Aufschwung der Volkswirtschaft des 19. Jahrhunderts sehr begünstigt wurde.

Bei uns werden die Dinge schon etwas anders als in England gehen; es werden vielleicht größere Schwierigkeiten in mancherlei Richtung zu überwinden sein. Vielleicht geht manches aber auch leichter. Die monarchischen Prärogativen, auf welche die Webbs auch für England hoffen, sind bei uns viel stärker. Und wenn Monarchie und Bureaukratie sich auf ihre großen socialen Pflichten besinnen, wenn Minister und Geheimräte sich nicht mehr überwiegend von den Sekretären der Unternehmerverbände raten und belehren lassen — und die Zeit wird kommen —, so ist in Deutschland vieles leichter als in England. Wir haben die Erfahrungen Englands vor uns. Wir sind doch noch ein Beamtenstaat und keine Geldaristokratie, welche durch das Parlament regiert, und damit fallen viele Hindernisse weg. Wir haben eine höhere Volksbildung und kein so umfangreiches Proletariat; wir haben auch kaum so viele parasitische Industrien, keine solche Schweißtreiberei. Für jede große sociale Reform hat die Monarchie zuletzt immer mehr Sinn als regierende Millionäre und Großfabrikanten. Und wenn heute durch die Monarchie ein cäsaristischer Zug geht, so bedeutet das eben die Unmöglichkeit für sie, allein zu Gunsten der oberen Zehnausend zu regieren. Die demokratischen Tendenzen der neueren Zeit werden sich mit den monarchischen vereinigen, trotz aller Differenzen, die noch zwischen ihnen zu schweben scheinen. Und dadurch wird die Demokratie zu ihrem

Rechte kommen, ohne die guten aristokratischen Elemente, deren wir in Deutschland am wenigsten entbehren können, zu beseitigen und ihren Einfluß ganz zu unterdrücken. Nur eine von der Monarchie und Bureaukratie geführte, mit unserer Aristokratie sich vertragende Demokratie hat in Deutschland Aussicht auf Erfolg.

1. November 1900.

Die deutschen Staatsanleihen von 1894 bis 1900.

Von

Rudolph Eberstadt[1].

Inhaltsangabe.

Zu den allgemeinen Schwierigkeiten, unter denen der deutsche Kapitalmarkt seit mehreren Jahren leidet, ist neuerdings auf dem Gebiete des Hypothekenmarktes eine Katastrophe getreten, deren letzte Folgen sich noch nicht absehen lassen. Das beklagenswerte Ereignis, das grade den Kreis der eine schwankungsfreie Anlage suchenden Kapitalbesitzer getroffen hat, wird erneuten Anlaß geben, die Bewertung der einheimischen Staatspapiere und ihr Verhältnis zu andern festverzinslichen Wertpapieren zu erörtern. Zudem hat eine Reihe anderer vielbesprochener Vorgänge während der letzten Monate die Aufmerksamkeit in gesteigertem Maße auf den Stand unserer Staatsanleihen hingelenkt. Eine Untersuchung des Gegenstandes an dieser Stelle mag deshalb angezeigt erscheinen. Zunächst sei die Entwickelung unserer Staatsanleihen während der jüngsten Zeit hier kurz rekapituliert.

[1] Die vorliegende Abhandlung bildet einen Abschnitt eines größeren Werkes, das unter dem Titel „Der deutsche Kapitalmarkt“. Leipzig, Duncker & Humblot, binnen kurzem erscheinen wird.

Das Jahr 1899 war für die deutschen Staatsanleihen ein besonders bemerkenswertes. Im Februar gelangte die 3prozentige 200 Millionen-Anleihe des Reichs und Preußens zum Kurse von 92 % zur Subskription und erzielte angeblich eine 22fache Überzeichnung. Der Kurs der 3prozentigen preußischen und Reichsanleihen sank indes kurze Zeit danach erheblich unter 92 % und bröckelte immer weiter ab. Gleichwohl erregte es peinliche Überraschung, als im Juni die 3prozentige Anleihe des Königreichs Sachsen zu dem niedrigen Kurse von 83½ %[1] fest begeben wurde, ein Satz, den man für ungerechtfertigt schlecht hielt. Zur gleichen Zeit ging das Großherzogtum Hessen von dem 3- bezw. 3½prozentigen Typus ab und zu der 4prozentigen Anleihe über. Der Rückgang der Staatspapiere setzte sich indes immer weiter fort. Während des Jahres 1900 nahm die Schwäche der Staatspapiere weiter zu. Die preußischen 3prozentigen Konsols sanken auf 88, dann auf 85 %. Der äußerste Punkt wird durch zwei Vorgänge bezeichnet, von denen der eine allgemeines, der andere ein beschränktes Aufsehen erregte. Im September wurde eine 4prozentige Anleihe des Deutschen Reichs im Betrage von 80 Millionen Mark in New York aufgelegt. Zugleich verteilte das sogenannte Sachsenkonsortium die Beträge der sächsischen 3prozentigen Anleihe, die es an das Publikum nicht absetzen konnte, bei einem Kursstande von 81,75 % unter die Konsortialen[2].

In dieser Weise endete eine Bewegung, die im Jahre 1895 die 3prozentigen preußischen und Reichsanleihen bis auf den Parikurs und darüber hinaus geführt hatte. Über die Ursache der außerordentlichen Schwankungen unserer Staatsanleihen sind je nach den Erscheinungen, die sich gerade zumeist in den Vordergrund drängten, die verschiedensten Behauptungen aufgestellt worden. Aus Eindrücken des Augenblicks läßt sich indes ein zureichendes Urteil über die Bewegung unserer Staatsanleihen nicht entnehmen. Es bedarf hierzu einer Untersuchung, die den Verlauf einer längeren Periode behandelt. Zur Gewinnung des nötigen Materials habe ich die nachfolgende Tabelle zusammengestellt, die einen Zeitraum von sechs Jahren umgreift, und eine Übersicht der in Betracht kommenden Momente ermöglicht.

Die Tabelle beginnt mit dem 26. April 1894, als dem Tage, an welchem die größere Reichsanleihe des Jahres 1894 im Betrage

[1] Bezw. 82,65 %. Vgl. Sächsische Landtagsakten 1899/1900. Mitteilungen, II. Kammer, 2. Band, S. 1844.

[2] Frankfurter Zeitung vom 6. Sept. 1900, Nr. 246 A S. 4.

von 160 Millionen Mark erstmalig an der Berliner Börse gehandelt wurde. Durch das bei der Unterbringung dieser Anleihe befolgte Verfahren wird ein neuer Abschnitt in der Bewertung unserer heimischen Staatsanleihen eingeleitet. Die 1894er Reichsanleihe gab nämlich Anlaß zu dem folgenschweren Unternehmen, die amtliche Notierung sämtlicher Serien deutscher Reichsanleihen an der Londoner Börse zu betreiben[1]. Nach längeren Verhandlungen, die sich durch Erledigung der Formalitäten mehrfach verzögert hatten, beschloß der Vorstand der Londoner Stockexchange die Zulassung aller deutschen Reichsanleihen zur offiziellen Notierung vom 10. September 1894 ab[2]. Die Tabelle und unsere folgende Besprechung werden zeigen, daß es berechtigt ist, wenn ich mit diesem Vorgang einen neuen Abschnitt für die Kursbildung unserer heimischen Staatsanleihen ansetze. — Neben den Anleihen des Reichs, Preußens und Sachsens wurde in die Tabelle eine Reihe festverzinslicher deutscher Wertpapiere — hauptsächlich Pfandbriefe — aufgenommen. Des weiteren wurden zum Vergleich die Kurse von maßgebenden ausländischen Staatspapieren, nämlich der russischen 4prozentigen Staatsrente, der österreichischen 4prozentigen Goldrente, der englischen 2¾prozentigen Konsols und der französischen 3prozentigen Rente, verzeichnet. Da mit den Kursen der fest verzinslichen Wertpapiere der jeweilige Satz des Bankdiskonts häufig in engen Wechselbeziehungen steht, wurde der Diskont der Hauptbörsenplätze London, Paris, Wien, Petersburg und Berlin angegeben.

Die Tabelle selbst zerfällt in drei Zeitabschnitte, deren Einteilung sich aus der Konjunktur der letzten Jahre von selbst ergiebt. Der erste Abschnitt geht vom 26. April 1894 bis zum 31. Dezember 1895; er reicht demnach bis an den Beginn der neueren wirtschaftlichen Hochkonjunktur. Der zweite Abschnitt geht vom Dezember 1895 bis zum 1. August 1899, als der Zeit, in der in London der Kapitalbedarf sich unter dem Einwirken der Transvaalkrisis akut steigerte, während in Deutschland die unbefriedigende Lage des Kapitalmarktes sich verschärfte. Der dritte Abschnitt erstreckt sich bis in die jüngste Zeit und wird durch den 1. Oktober 1900 abgeschlossen.

---

[1] Daß deutsche Anleihen schon zuvor in London gehandelt wurden, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden.

[2] Berliner Börsenzeitung vom 6. September 1894. Frankfurter Ztg. Nr. 252 I. S. 3 v. 11. Sept. 1894.

Kurstabelle festverzins-
für die Zeit vom 26. April 1894

Laufende Nr.	Bezeichnung	Zinsfuß	1894 26. April	1894 ult.	1895 ult.	Veränderung gegen Sp. 4
1	2	3	4	5	6	7
1	Deutsche Reichsanleihe (Konv.)	3½	101,50	104,60	105,80	+ 4,30
2	Desgl.	3	87,90	95,75	99,60	+ 11,70
3	Preuß. Konsols (Konv.) . . .	3½	101,60	104,60	105,50	+ 3,90
4	Desgl.	3	87,90	96,25	99,60	+ 11,70
5	Sächsische Rente	3	87,60	94,40	98,50	+ 10,90
6	Centr. Landschft. Pfandbriefe	3½	99,20	102,10	101,20	+ 2,00
7	Desgl.	3	87,60	93,80	95,80	+ 8,20
8	Berliner Pfandbriefe (neue)	3½	99,80	102,90	102,50	+ 2,70
9	Desgl.	3	[2]	[2]	96,00	—
10	Preuß. Bodenkredit S. XIV.	4	103,75	105,10	105,50	+ 1,75
11	Desgl. S. XI.	3½	97,10	100,00	100,20	+ 3,10
12	Pr. Centr. Bodenkr. v. 1890	4	104,00	104,90	104,00	—
13	Desgl. v. 1886/89	3½	97,50	100,00	100,00	+ 2,50
14	Rhein. Hypothekenbank. . . .	4	103,50	104,90	104,75	+ 1,25
15	Desgl.	3½	97,00	99,70	100,70	+ 3,70
16	Große Berliner Straßenbahn	3½	[3]	100,75	101,25	[3]
17	Österreichische Goldrente . . .	4	97,80	102,25	102,40	+ 4,60
18	Russische Staatsrente[4]	4	94,00	96,30	97,90	+ 3,90
19	Französische Rente.	3	99,90	101,75	100,95	+ 1,05
20	Englische Konsols	2¾	100,00[5]	103,25	107,40	+ 7,40
	Wechseldiskont					
21	Berlin		3	3	4	+ 1
22	Wien		4	4	5	+ 1
23	St. Petersburg		4½	4½	5½	+ 1
24	Paris		2½	2½	2	— ½
25	London		2	2	2	0

[1] Die Kurse der Nummern 1 bis 18 sind die der Berliner Börse. Die nommen, die der Nummer 20 nach dem Economist und nach Zeitungs-

[2] Erst seit 1895 ausgegeben.

[3] 4 % 102,70; später gekündigt.

[4] Erstmalig gehandelt am 3. Mai 1894, bis 1898 wurde der Rubel in sprechend umgerechnet.

[5] Kurs vom 28. April 1894.

licher Wertpapiere
bis zum 1. Oktober 1900[1].

1896 ult.	1897 ult.	1898 ult.	1899 1. Aug.	Veränderung gegen Sp. 6	1899 ult.	1900 1. Okt.	Veränderung gegen Sp. 11	Laufende Nr.
8	9	10	11	12	13	14	15	16
104,00	103,25	101,60	100,25	— 5,55	97,90	92,75	— 7,50	1
99,00	97,30	94,30	90,00	— 9,60	88,70	84,90	— 5,10	2
103,90	103,30	101,60	100,00	— 5,50	97,90	92,30	— 7,70	3
99,30	98,00	94,70	90,10	— 9,50	88,70	84,80	— 5,30	4
97,60	96,30	91,90	87,25	— 11,25	86,20	81,30	— 5,95	5
100,75	100,40	100,00	97,80	— 3,40	96,00	90,90	— 6,90	6
93,75	92,75	90,75	86,90	— 8,90	86,00	81,20	— 5,70	7
101,00	101,10	99,70	97,50	— 5,00	95,00	92,25	— 5,35	8
94,30	93,80	92,70	87,50	— 8,50	86,20	82,90	— 4,60	9
104,50	103,00	102,00	101,20	— 4,30	99'50	98,75	— 2,45	10
98,90	98,50	96,70	95,00	— 5,20	92,75	91,25	— 3,75	11
101,90	100,80	100,25	100,20	— 3,80	99,00	98,60	— 1,60	12
98,10	98,20	96,50	94,20	— 5,80	92,00	90,00	— 4,20	13
102,30	—	100,50	100,80	— 3,95	100,00	99,50	— 1,30	14
98,75	98,20	96,20	94,20	— 6,50	92,70	90,60	— 3,60	15
100,00	100,10	99,40	97,60	— 3,65	95,25	95,50	— 2,10	16
104,30	103,00	101,90	101,00	— 1,40	97,70	96,60	— 4,40	17
98,80	99,40	100,80	99,75	+ 1,85	99,00	95,80	— 3,95	18
102,35	103,10	101,85	100,60	— 0,35	99,15	99,95	— 0,65	19
112,15	112,50	111,60	105,50	— 1,90	99,00	$98\frac{3}{8}$	— $7\frac{1}{8}$	20
5	5	6	$4\frac{1}{2}$	+ $\frac{1}{2}$	7	5	+ $\frac{1}{2}$	21
4	4	5	$4\frac{1}{2}$	— $\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	0	22
$5\frac{1}{2}$	6	6	5	— $\frac{1}{2}$	7	$5\frac{1}{2}$	+ $\frac{1}{2}$	23
2	2	3	3	+ 1	$4\frac{1}{2}$	3	0	24
4	3	4	$3\frac{1}{2}$	+ $1\frac{1}{2}$	6	4	+ $\frac{1}{2}$	25

Kurse der Nummer 19 sind der Copie du Cours authentique et officiel ent-
telegrammen zusammengestellt.

Berlin zu 3,20, von da ab zu 2,16 gerechnet. Ich habe die älteren Kurse ent-



Die 3prozentigen Anleihen des Reichs und Preußens, die seit ihrer Ausgabe im Jahre 1890 mit geringen Schwankungen einen steten Kurs von 87 % gehalten hatten[1], standen am 26. April 1894 auf 87,90 %; in wenigen Monaten stiegen sie jetzt plötzlich auf 95,75 % d. i. um 8 %, zu Ende 1895 war der Parikurs nahezu erreicht. In anderthalb Jahren war eine Steigerung von 12 % eingetreten. Nachdem noch zu Anfang des Jahres 1896 die günstige Richtung kurze Zeit vorgehalten hatte, begann alsdann schon im gleichen Jahre der Rückgang des Kurses. Am 1. August 1898 war der Kurs bei 90 % angelangt; 9,60 % der Steigerung waren wieder eingebüßt. Wenig mehr als ein Jahr danach, am 1. Oktober 1900, standen die 3prozentigen Anleihen auf 84,90 %; das ist genau 3 % niedriger als bei dem Beginn der Bewegung im April 1894.

Es ist interessant, mit diesen Veränderungen der 3prozentigen Anleihen des Reichs und Preußens diejenigen der sächsischen 3prozentigen Anleihen, die an der Londoner Börse nicht notiert werden, zu vergleichen. Die sächsische 3prozentige Rente stand von 1890 bis 1894 stets etwas höher als die 3prozentigen preußischen und Reichsanleihen[2]; im April 1894 waren dann die Kurse etwa gleich geworden. Von jetzt ab folgte die sächsische Rente dem Steigen der Reichsanleihe, blieb jedoch während der aufsteigenden Konjunktur stets um 1 bis 1½ % zurück. In unserer zweiten Periode, der des Kursrückgangs, wurde die sächsische Rente immer stärker distanziert und fiel um 2¾ % unter die Reichsanleihe. Am Schlusse der dritten Periode, am 1. Oktober 1900, war die sächsische Rente auf 81,30 %, das ist 3,60 % unter die Reichsanleihe gefallen; sie hatte ihren früheren Rang eingebüßt und stand im übrigen volle 6,30 % niedriger als am Anfang der Kursbewegung.

Weniger stark sind die Verschiebungen bei den 3½prozentigen Staatsanleihen und bei den 3½prozentigen und 4prozentigen Pfandbriefen und Hypothekenbriefen. Bei den 3prozentigen Pfandbriefen lassen sich ähnliche Verhältnisse beobachten, wie bei der sächsischen 3prozentigen Rente. Die Änderungen der Anleihekurse verlaufen, wie bemerkt sein mag, in Deutschland nicht ganz proportional zu

---

	1890	1891	1892	1893
[1] Kurse ultimo	87,00	85,25	86,25	86,10

	1890	1891	1892	1893
[2] Kurse ultimo	88,10	85,25	87,70	86,50

Vgl. dagegen die voraufgehende Anmerkung.

denen des Bankdiskonts. Im allgemeinen sollte einem Steigen des Bankdiskonts ein Rückgang der fest verzinslichen Anleihen entsprechen und umgekehrt. Wir finden indes, daß das Steigen der deutschen Anleihekurse bis 1895 zusammenfällt mit einem Anziehen des Bankdiskonts. Während der größeren Hälfte des Jahres 1899 treffen wiederum das Sinken der Anleihekurse und der Rückgang des Bankdiskonts zusammen [1]. Erst in der letzten Periode entspricht einem gestiegenen bezw. hohen Bankdiskont ein Rückgang der Anleihekurse.

Von den ausländischen Anleihen hat die russische 4prozentige Staatsrente als einzige unter den Staatsanleihen während unserer sechsjährigen Periode im ganzen eine Aufbesserung von 1,80 % erfahren. Sie tritt in die Bewegung ein mit 94,00 % und schließt mit 95,80 %. Die 4prozentige österreichische Goldrente ist während dieses Abschnitts nach längerem allmählichem Steigen schließlich um 1,20 % zurückgegangen. Die englischen $2^3/_4$prozentigen Konsols schlugen seit 1894 eine scharf steigende Richtung ein, die sich bis zu einer Kursbesserung von $12^1/_2$ % erhebt. Im Jahre 1898 beginnt ein langsamer Rückgang, der sich während des Jahres 1899 in rascherem Maße fortsetzt. Vom April 1899 ab erfolgt unter der Einwirkung ernster auswärtiger Verwickelungen ein starker Preisfall, der die Konsols bis zum Oktober 1900 auf $98^3/_8$ % herabbringt. Wenn wir diesen Kurs mit dem des Anfangs unserer Periode (April 1894) vergleichen, so ist zu berücksichtigen, daß die Konsols nur bis 1903, also von 1900 ab nur auf drei Jahre, mit $2^3/_4$ %, und von da ab mit $2^1/_2$ % verzinst werden. In dem Kurse vom Oktober 1900 macht sich also die nahe Zinsreduktion entsprechend fühlbar.

Eine große Stetigkeit zeigt die französische 3prozentige Rente, die in der ganzen Periode nur 0,05 % eingebüßt hat. Trotz des

---

[1] Der Bankzinsfuß war im Jahre 1899

vom	1. Januar	bis	16. Januar	6 %,
"	17. "	"	20. Februar	5 %,
"	21. Februar	"	8. Mai	$4^1/_2$ %,
"	9. Mai	"	18. Juni	4 %,
"	19. Juni	"	6. August	$4^1/_2$ %,
"	7. August	"	2. Oktober	5 %,
"	3. Oktober	"	18. Dezember	6 %,
"	19. Dezember	"	31. "	7 %.

(Geschäftsbericht der Reichsbank für 1899.)

blühenden Geschäftsgangs in Frankreich[1] hat das französische Staatspapier ungeachtet seiner niedrigen Verzinsung seinen Kursstand behauptet und sich nur unmerklich vom Parikurs entfernt. Mit Bezug auf die englischen Konsols und die französische Rente ist indes zu bemerken, daß die Sparkassen und andere öffentliche Anstalten durch Gesetz gehalten sind, ihre Anlagen in den heimischen Staatspapieren zu machen, wodurch regelmäßig größere Beträge der Staatsanleihen aus dem Markte genommen werden.

Es liegt nahe, daß wir nun den Versuch machen, uns über die Ursachen der besonderen Stellung der deutschen Staatspapiere Rechenschaft zu geben. Wir haben hierbei zwei scharf zu trennende Momente zu unterscheiden: 1. die Kursschwankungen — das rasche Steigen und der noch stärkere Rückfall — der deutschen Staatsanleihen in der von unserer Tabelle umschlossenen Periode; 2. die dauernde Erscheinung der geringeren Bewertung der deutschen Staatspapiere gegenüber denjenigen anderer Nationen, insbesondere Englands und Frankreichs.

Unsere 3prozentigen Staatsanleihen hatten, wie zuvor bemerkt, bis zum Jahre 1894 gleichmäßig auf einem Kurse von ca. 87 % gestanden, als die Einführung an der Londoner Börse sie unvermittelt stoßweise auf 100 % hinauftrieb. Der Vorgang wurde damals in den Börsen- und Finanzblättern eingehend besprochen. Unter den Erörterungen aus jener Zeit erscheint mir ein Artikel besonders bemerkenswert, so daß ich ihn hier zum Abdruck bringe; er entstammt dem Handelsteil der Frankfurter Zeitung vom 12. September 1894. Der Artikel giebt die damals in Finanzkreisen bestehenden Anschauungen gut wieder und bringt manche, den Thatsachen entnommene Beobachtungen; schon darum verdient er als ein sprechendes Zeugnis aus jenen Tagen unser Interesse. Daneben enthält der Artikel verschiedene Bemerkungen, die von dauerndem Werte sind und noch heute Geltung beanspruchen dürfen.

Nachdem am Montag das Londoner Börsenkomitee die Notierung sämtlicher Jahrgänge der 3prozentigen Reichsanleihe genehmigt hat, sind diese Titres gestern zum erstenmal gehandelt worden. Auf die Erwartung, daß sich nun-

---

[1] Vgl. hierüber A. Raffalovich, Le Marché financier en 1899—1900. Paris 1900, S. 103, 125 und Einl. S. 5. Rozenraad, The international money market, Journal of the Royal Statistic Society. London, März 1900, Band LXIII, S. 1 ff.

mehr in London ein regelmäßiges Geschäft in Reichsanleihe herausbilden wird und daß das Interesse, welches gegenwärtig die Londoner Börse dafür zeigt, sich als dauernd erweist, hat sich in den letzten Tagen der Kurs der Reichsanleihe weiter gehoben. Dabei ist aber zu bemerken, daß aus den Kreisen des Publikums fortwährend Material an den Markt kommt, während auch in Deutschland die Spekulation anfängt, sich mehr als bisher für die Reichsanleihe zu interessieren. Auf diese Weise wird vielleicht die deutsche Reichsanleihe auf dem deutschen Spekulationsmarkte über kurz oder lang dieselbe Rolle spielen, wie in Frankreich und England die dortigen Renten. Das wäre an sich nicht zu bedauern. Da die Spekulationsneigung einmal vorhanden ist und auch durch die schärfsten gesetzgeberischen Maßregeln nicht auszurotten sein wird, so ist es durchaus natürlich, wenn sie in der heimischen Rentenanleihe dasjenige Objekt sieht, in welchem die Tendenz ihren genauesten Ausdruck findet. Auch im Interesse des Staates liegt es, daß sich in den heimischen Anleihen ein regelmäßiger Terminmarkt erhält. Der starke Vorsprung, welchen der Kurs der französischen Rente vor unserer Reichsanleihe noch immer hat, ist zweifellos zum großen Teil dem Umstande zuzuschreiben, daß an der Pariser Börse von alters her ein kräftig ausgebildetes Zeitgeschäft in französischer Rente besteht (??). Aus dem gleichen Grunde ist auch die Erweiterung des Marktes, welche die Reichsanleihe durch ihre Einführung an der Londoner Börse erfahren hat, mit Genugthuung zu begrüßen. Die Kurssteigerung der 3prozentigen Anleihen würde voraussichlich bei weitem nicht solche Dauer und Intensität angenommen haben ohne das Interesse, welches das Ausland und speciell England der Reichsanleihe zuwendet. Darin liegt für unsere Reichsfinanzen ein direkter, wesentlicher Vorteil, indem die zur Begebung gelangenden neuen Serien Reichsanleihe einen wesentlich höheren Kurs erzielen dürften, als dies bei den bisherigen Emissionen der Fall war. Immerhin hat die Einführung der Reichsanleihe in London auch ihre Schattenseiten. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Beträge, welche in der letzten Zeit nach London gewandert sind, dort nur teilweise zur festen Anlage dienen; man darf als zweifellos annehmen, daß auch ein beträchtlicher Teil zu spekulativen Zwecken gekauft wurde und wieder an den Markt geworfen wird, wenn der darauf ruhende Nutzen realisiert werden soll, oder wenn der Käufer seine Position aus sonstigen Gründen zu lösen wünscht. Es ist deshalb zu erwarten, daß die Erweiterung des Marktes auch die Kursschwankungen der Reichsanleihe häufiger und heftiger machen wird. Ein weiterer Grund, der gegen die Einführung gesprochen hatte, wurde bereits früher an dieser Stelle erwähnt, indem hervorgehoben wurde, daß dadurch der Reichsbank die Kontrolle über die Goldbewegung erschwert wird. So unverkennbar aber trotz dieser Erwägungen die Vorteile der Einführung (in London) und der dadurch bestimmten Kurssteigerung der Reichsanleihe für den Staat (gemeint ist wohl der Fiskus) sind, so groß sind die Nachteile für den Kapitalisten.. Bei Neuanlagen in Reichsanleihe ist infolge der durch das ausländische Interesse bewirkten Kurssteigerung die Rentabilität eine derart verringerte, daß die 3prozentige Anleihe für manche Kapitalisten, welche auf eine höhere Verzinsung bei der Wahl ihrer Anlagen sehen müssen, gar nicht mehr in Betracht kommen kann[1].

[1] Frankfurter Zeitung vom 12. Sept. 1894, Nr. 253 A S. 3.

Der Artikel kennzeichnet in treffender Weise die Erwartungen, die man damals an die Eröffnung des Londoner Marktes knüpfte und die nächsten Folgen, die aus der Londoner Einführung hervorgingen. Seit Monaten hat man das nunmehr eingetretene Ereignis vorausgesehen und eskomptiert. Die Kurse steigen rasch, das Ideal der Annährung an den Stand der Staatspapiere anderer großen Nationen scheint sich zu verwirklichen. Zugleich aber hören wir, daß das deutsche Publikum beginnt, den Kursgewinn zu realisieren und sich seines Besitzes an heimischen Anleihen zu Gunsten höher verzinslicher Papiere zu entledigen. Weiterhin werden in der obigen Darlegung die Vorteile, die den Reichsfinanzen bei der Begebung neuer Anleihen aus dem höheren Kurs erwachsen dürften, gebührend hervorgehoben. Auch auf die Nachteile der Londoner Einführung wird in eingehender Weise hingewiesen. Hier ist indes die Schilderung nicht vollständig; es sind sogar, wie wir später finden werden, einige der Hauptmomente übersehen. Hierunter zählen, um von politischen Faktoren zu schweigen, die Verschiebungen, die stets bei einer Änderung des Zinsfußes in England entstehen müssen, und die in der vorliegenden Periode zum großen Teil den alle Voraussicht übersteigenden Rückschlag in unseren Anleihekursen veranlaßt haben.

Mit solchen Aussichten wurde im Jahre 1894 der Aufschwung des Kurses begrüßt. Inzwischen hat uns eine sechsjährige Erfahrung über die Wirkung der Abhängigkeit vom Auslandsmarkte belehrt. Große Beträge deutscher Anleihen wurden nach England ausgeführt. Trotzdem ist es dabei nicht gelungen, erhebliche Summen zu dauerndem Besitz in England unterzubringen[1], und es bedarf dies der besonderen Hervorhebung. Genaue Ziffern über die Gesamtsummen lassen sich begreiflicherweise nicht feststellen. Indes stimmen die Berichte über die Fluktuationen der 3prozentigen Staatsanleihen wie die wenigen Angaben über den Auslandsbesitz darin überein, daß wir eine feste, dauernde Anlage des Auslandes in größerem Umfang bis jetzt noch nicht erreicht haben[2].

---

[1] Wie dies in dem obigen Artikel der Frankfurter Ztg. richtig vorausgesagt wurde.

[2] Irgendwelche zureichende Ziffer läßt sich allerdings, wie oben bemerkt, nicht geben. Gelegentlich der Zinsreduktion der 4prozentigen Statsanleihen, die, wie bekannt, in London viel weniger gehandelt werden als die 3prozentigen, wurde im Jahre 1897 für Preußen der Versuch gemacht, die Besitzverhältnisse bei den zur Abstempelung eingereichten Schuldverschreibungen festzustellen. Das Material wurde von Regierungsassessor Mand statistisch verarbeitet und in der Zeitschrift d. Königl. preuß. Statist. Bureaus 1899, II. Vierteljahrh. S. 111 ff.

Die größten Beträge deutscher Staatsanleihen sind zu nur vorübergehender Anlage nach England gekommen und darin liegt noch eine besondere Gefahr. Es zeigt sich hier ein ähnlicher Vor=

veröffentlicht. Wie unzureichend das gewonnene Material mit Bezug auf den Auslandsbesitz ist, ergiebt sich am besten aus den Begleitworten des Herausgebers: „Das weitaus häufigst beobachtete Verfahren ist das gewesen, daß die ausländischen Gläubiger ihre Papiere einem ausländischen heimatlichen Bankgeschäfte übergaben, welches dieselben in größeren Posten an das mit ihm in Verbindung stehende inländische Bankgeschäft zur Herbeiführung der Abstempelung sandte. Daß hierbei nicht allein die Einzelkonten, sondern auch die ausländische Herkunft der Papiere überhaupt sehr oft völlig verwischt sind, ist nur zu natürlich. . . . . So teilte z. B. ein Bankgeschäft auf Anfrage mit, daß es im ganzen 4 520 100 Mark Konsols für in England wohnende Besitzer zur Abstempelung eingereicht habe. Diesseits konnten jedoch trotz längeren Schriftwechsels nur 445 800 Mark festgestellt werden. Diesen Mängeln des statistischen Materials gegenüber erscheinen die hier gewonnenen Zahlen sowohl dem Gesamtbetrage der auf Ausländer entfallenden Schuldverschreibungen, wie auch namentlich der Gläubigerzahl nach als weit zu niedrig und haben deshalb gleichfalls nur als Mindestzahlen einigen Wert" (a. a. O. S. 119 f.). Ermittelt wurden als im Besitz von ausländischen Gläubigern 73 436 250 Mark Schuldverschreibungen und 8 202 200 Eintragungen im Staatsschuldbuch = 2,3 % der $3^1/_2$prozentigen (ursprünglich 4prozentigen) Konsols. Für England lassen sich hiervon nach Mand S. 122 etwa $50^1/_2$ Millionen in Ansatz bringen. Die Ziffer bezieht sich, wie bemerkt, nur auf $3^1/_2$prozentige preußische Konsols und umschließt nicht die 3prozentigen preußischen, sowie die $3^1/_2$prozentigen und 3prozentigen Reichsanleihen. — Eine zweite Angabe, die jedoch noch weit lückenhafter ist, entnehme ich den Nachweisungen über die englische Einkommensteuer, bei denen unter Schedule C das Einkommen aus ausländischen Anleihen, soweit es überhaupt zur Angabe gelangt, verzeichnet wird. Die Ziffern sind mit Bezug auf den Anleihebesitz ganz unvollständig; indes zeigen sie auch im kleinen mit vieler Anschaulichkeit die Kurve des Anwachsens und der Abstoßung deutscher Anleihen in britischem Besitz.

Table showing details of the assessments and of the duty charged under Schedule C in respect of dividends and annuities of British Indian, Colonial and Foreign Stocks.

(Report of the commissioners of Her Majesty's Inland Revenue.)

Report	Seite	Jahr	£	Mark
38	254	1893/94	8 003	160 060
39	121	1894/95	25 367	507 340
40	137	1895/96	37 219	744 380
41	123	1896/97	48 867	977 340
42	129	1897/98	44 013	880 260

(Parliamentary Papers; sog. blue books.)

gang, wie wir ihn bei der Aufnahme und späteren Abstoßung der deutschen Finanzwechsel in London beobachten können. Ich behandle diesen letzten Gegenstand an anderer Stelle in ausführlicher Darlegung, auf die ich hiermit verweise[1]. Solange der Zinsfuß in London auf 2 % stand und zugleich (noch unter der Nachwirkung der Baringschen Krisis) unbedingt sichere, wenn auch niedrig verzinsliche Werte bevorzugt wurden, erschien die Anlage verfügbaren Kapitals in deutschen 3prozentigen Anleihen vorteilhaft genug. Das zuströmende Material wurde zu steigenden Kursen willig aufgenommen. Sobald indes der Londoner Diskont anzog, und die englischen Kapitalien am heimischen Markte bessere Verwendung fanden, wurden die deutschen Staatspapiere abgestoßen[2].

Wie zuvor die Aufwärtsbewegung so vollzog sich jetzt die Gegenbewegung ganz unter dem Einfluß des Londoner Marktes. Unsere Tabelle zeigt hier in den Spalten 11, 13 und 14 Ziffern, die schlechterdings keiner Erklärung bedürfen. Das letzte Rückströmen unserer Staatsanleihen fiel in eine Zeit, in der infolge besonderer Verhältnisse der deutsche Kapitalmarkt auf das äußerste angespannt war[3]. Die Schilderungen, mit denen die Marktlage in den Börsenberichten des letzten Jahres (September 1899 bis Oktober 1900) beschrieben wird, bedürfen nicht der Reproduktion an dieser Stelle; sie mögen noch in frischer Erinnerung sein. Allgemein wurde von einer Ohnmacht, von einer widerstandslosen Schwäche des deutschen Kapitalmarktes gesprochen.

Von den Hoffnungen, mit denen man sich im Jahre 1894 trug, hat sich keine einzige erfüllt. Schwere Schädigungen dagegen, deren Aufzählung im einzelnen wir uns ersparen können, sind eingetreten. Trotzdem will ich mit der Bemerkung nicht zurückhalten, daß ich es — so schweres Lehrgeld Deutschland auch hat zahlen müssen — für ein großes Glück halte, daß jene Erwartungen des Jahres 1894 so rasch und gründlich enttäuscht worden sind. Die Erfahrungen, wenn sie beachtet werden, sind der Opfer wert. Denn es scheint mir einer der ersten Grundsätze der Finanzpolitik zu sein, daß der Zinsfuß der heimischen Anleihen nicht anders als durch das Inland bestimmt werden darf. Es würde, wie ich glaube, einen der schwersten

[1] Der deutsche Kapitalmarkt. I. Teil, 2. Abschnitt, II. Abteilung (Die Banken).

[2] Das Nähere s. in meinem Kapitalmarkt a. a. O.

[3] Vgl. Kapitalmarkt I. Teil.



finanzpolitischen Fehler bedeuten, wenn man regierungsseitig versuchen oder auch nur gestatten sollte, daß der Kurs der heimischen Staatsanleihe mit Hülfe der ausländischen Märkte gesteigert werde. Die Folgen eines solchen Vorgangs können wir aus dem Verlauf der letzten Periode genau abnehmen.

Zunächst wird bei einer in der inländischen Marktlage nicht begründeten Kurssteigerung der einheimische Kapitalist sich seines Besitzes an inländischen Staatspapieren, mit denen er einen der heimischen Wirtschaftslage entsprechenden Zins nicht mehr machen kann, entledigen und sich höher verzinsliche, wenn auch weniger sichere Papiere zulegen. Dies ist in Deutschland in den Jahren 1894 bis 1899 geschehen. Die Qualität des deutschen Kapitalbesitzes hat sich, wie bekannt, wesentlich verschlechtert; und der Markt für einheimische Staatsanleihen ist schwer gestört, fast darf man sagen zerstört worden. Andererseits wird das Ausland die fremden Staatspapiere nur so lange behalten, als der ihm gebotene Zins höher ist, als der am eigenen Markt erhältliche. Sobald diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, beginnt die Wiederabstoßung der fremden Anleihen und die Rückströmung nach dem emittierenden Lande. Bei der Internationalität des Kapitalmarktes wird diese Rückströmung regelmäßig zusammentreffen mit einer Anspannung und Knappheit des Kapitals in dem Emissionslande selber, und die Schwierigkeiten werden dort verschärft werden. Wir haben diese Erfahrungen im Frieden und ohne das Bestehen einer allgemeinen Kapitalkrisis gemacht; man mag daraus abnehmen, welche Folgen im Fall eines Krieges oder einer allgemeinen Geschäftskrisis eingetreten wären.

Es sei hier noch kurz erwähnt, daß England in jüngster Zeit wieder einiges Interesse für deutsche Anleihen zeigt und, wie es scheint, nennenswerte Beträge kauft[1]. Nach Zeitungsmeldungen, deren Richtigkeit anzuzweifeln kein Grund vorliegt, hat es den Anschein, daß auch Paris neuerdings deutsche Staatsanleihen in größerem Umfange aufnimmt. Es dürfte sich hier indes weniger um preußische und Reichsanleihen als um süddeutsche Staatspapiere handeln[2]. Daß

---

[1] „Nicht unerwähnt mag sein, daß nach geraumer Zeit auch London wieder einmal als Käufer im Markt war.“ Frankfurter Ztg. vom 5. Oct. 1900, Nr. 275 A. S. 4; ebenso vom 25. Okt. 1900. Nr. 295 A. S. 4.

[2] „Bei dieser Gelegenheit sei auch bemerkt, daß man hier in immer größerem Maßstabe 3 prozentige und 3½ prozentige deutsche Staatswerte zu

die Einführung deutscher Bergwerksaktien in Paris unternommen wurde, hatte ich an anderer Stelle zu verzeichnen[1], und wesentliche Einwendungen werden sich gegen dieses Vorgehen kaum erheben lassen[2]. Die Abschiebung deutscher Staatsanleihen nach Paris möchte dagegen schon etwas bedenklicher erscheinen.

Wir wenden uns nun zu dem zweiten Punkt; er betrifft, im Gegensatz zu den zuvor erörterten wechselnden Schwankungen, die dauernde Erscheinung der geringeren Bewertung deutscher Staatspapiere gegenüber denjenigen anderer Nationen.

Schon im Jahre 1894 habe ich gezeigt, daß die Ursache des niedrigen Standes und der schwierigen Plazierung unserer Staatsanleihen in der Unsumme von Hypotheken zu suchen ist, die in Deutschland in einer von keinem anderen Lande auch nur annähernd erreichten Höhe bestehen. In einer Darlegung über den Kreditmarkt, der die für das preußische Ergänzungssteuergesetz ermittelten Ziffern zu Grunde lagen, führte ich damals aus:

Die Hypothek mit ihren 16 1/2 Milliarden (für Preußen allein und nach dem Stande des Jahres 1892[3]) übertrifft bei weitem jede andere Form des Kredits ..... Eine völlige Ablenkung der anlagesuchenden Kapitalien zeigt sich in diesen Ziffern. Solange solche Unsummen von Bodenschuldwerten am Markte sind, darf man sich allerdings nicht wundern, daß der Stand unserer Staatsanleihen im Vergleich zu denen anderer Nationen ein niedriger ist und

---

kaufen beginnt; so sind u. a. auch mehrere Posten neue Hessen hierhergekommen." Korrespondenz von der Pariser Börse; Frankfurter Ztg. vom 10. Okt. 1900, Nr. 280 M. II. S. 3.

[1] Kapitalmarkt, I. Teil, 2. Abschn., 2. Abt.

[2] Vgl. indes die Schlußbemerkungen eines hierauf bezüglichen Artikels der Kölnischen Ztg. Nr. 146 vom 22. Februar 1900: „Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Partie solange ungleich steht, als nicht umgekehrt auch französische Werte am deutschen Markt sind. Erst dann würde es möglich sein, bei wirtschaftlichen oder geldlichen Krisen in dem einen oder dem andern der beiden Länder durch Abstoßung der beiderseitigen Wertpapiere den erforderlichen Ausgleich herbeiführen zu helfen. Anderseits wäre es auch kaum ein sonderlich erfreulicher Zustand, wenn die Werte unserer rheinisch-westfälischen Industrie den Charakter internationaler Spielpapiere erhalten und in der Industrie selbst Einflüsse des Auslandes sich geltend machen sollten."

[3] Siehe unten S. 276.

daß neue Anleihen schwer Unterkunft finden. Die Hypothek saugt alles auf[1].

Die Unmasse der Bodenschuldwerte übt ihren Druck auf allen Wirtschaftsgebieten, ganz besonders aber gegenüber den Staatsanleihen. Es ist hierbei, wie ich noch hinzufügen will, unter dem Kapitalanspruch der Bodenschuldwerte nicht etwa allein der Bedarf für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken (deren 6½ Milliarden noch nicht den sechsten Teil der ganzen Summe ausmachen[2]), sondern der Gesamtanspruch für Hypothekenzwecke zu verstehen. Der oben dargelegte Zusammenhang zwischen der Einwirkung der Hypothekenwerte und dem Stande der Staatsschulden ist inzwischen von maßgebendster Seite anerkannt worden[3].

Die besondere Stellung der Hypothek gegenüber dem Staatspapier braucht hier nur kurz präcisiert zu werden[4]. Die Hypothek ist gleich dem Staatspapier ein fest verzinsliches Wertpapier. Die Vorzüge der Hypothek (in Deutschland) gegenüber dem Staatspapier werden begründet durch das Zusammenwirken dreier Momente: 1. Infolge unserer staatlichen Einrichtung des Grundbuchs bietet die Hypothek die denkbar höchste Sicherheit, die bei einem privaten Kreditgeschäft überhaupt erreicht werden kann. 2. Das Geschäft, durch das die Hypothek entsteht, beruht auf dem dringendsten und unabweisbarsten aller wirtschaftlichen und socialen Bedürfnisse, nämlich auf der Benutzung des Grund und Bodens. 3. Die Hypothek

---

[1] Städtische Bodenfragen. Berlin 1894, S. 115. — Ich möchte betonen, daß sich das von mir zuerst aufgestellte Argument nicht gegen die Hypothekenbanken richtet, die ich für einen notwendigen Faktor des städtischen Bodenkredits halte, sondern gegen das ganze System der heutigen Bodenverschuldung. Ich werde Gelegenheit haben, in anderm Zusammenhang auf den Gegenstand zurückzukommen.

[2] Vgl. die voraufgehende Anmerkung.

[3] „Man hat gemeint, daß meine Stellung zu dieser Frage ausschließlich von fiskalischen Gesichtspunkten geleitet würde. Ich kann Sie versichern, ich würde das finanzielle Interesse nicht über das Wohl und Wehe unserer Mündel stellen. Ich kann aber nicht leugnen, daß, wenn die Gesamtschuld, die in den Pfandbriefen steckt, noch größer wird, auch ein wesentliches Interesse des preußischen Staates vorhanden ist, das Interesse der Konsols und auch der kommunalen Papiere." Exc. v. Miquel, Landtagsverhandlungen. Abgeordnetenhaus, Sitzung vom 27. Juni 1900. Über die Beträge des jährlichen Anwachsens der Hypothekenschulden vgl. Kapitalmarkt, II. Teil, 1. Kap.

[4] Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meine früheren Untersuchungen Städtische Bodenfragen, Berlin 1894, insbes. S. 60 ff., 75 ff. 115 f. und auf Kapitalmarkt, II. Teil.

ist das gegebene Mittel, durch das die Bodenspekulation ihre Gewinne realisiert[1]. Bei der Hypothekenaufnahme können deshalb stets höhere, d. i. jeden anderen Bewerber überbietende Zinssätze und außerdem noch besondere Vorteile und Provisionen gewährt werden. Daß der letzte Umstand bei der Unterbringung der Pfandbriefe der neuerdings notleidend gewordenen Hypothekenbanken eine besondere Rolle gespielt hat, dürfte bekannt sein.

Aus der Verbindung dieser drei Momente ergiebt es sich, daß die Hypothek in Deutschland stets die erste Verfügung über den Kapitalmarkt hat. Die Hypothek muß bis zur vollen Befriedigung ihres Bedarfs den Zinsfuß der fest verzinslichen Wertpapiere hinaufsetzen oder, was dasselbe bedeutet, den Kurs für ein Staatspapier mit fester Rente entsprechend herabdrücken. Um welche Gesamtsummen und um welche jährlich geforderten Beträge es sich hierbei handelt, kann hier nicht näher erörtert werden. Ich will indes hier nur soviel bemerken, daß nach den von mir an anderer Stelle zu gebenden Ziffern der Gesamtbetrag der gegenwärtig in Deutschland haftenden Hypotheken die erschreckende Summe von 40 Milliarden Mark übersteigt. Der Kapitalbedarf, der jährlich für die Verzinsung und Zunahme der Hypothekenlast aufzubringen ist, übertrifft weitaus jeden Anspruch für irgend einen anderen Zweck[2].

Es wäre demnach eine große Täuschung, wenn man glauben sollte, daß der jetzt auf dem Hypothekenmarkte eingetretene Zusammenbruch dauernd den Staatsanleihen zu gute kommen könnte. Eine solche Meinung würde, wenn sie an maßgebender Stelle Eingang finden sollte, uns wiederum schweres Lehrgeld kosten. So lange das heutige System der Kapitalisierung und Verschuldung des Bodens besteht, müssen die für die Zunahme und Verzinsung der Hypotheken notwendigen Summen unbedingt beschafft werden. Bei Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes kann der Erfolg einer Krisis kein anderer sein, als daß die Kapitalbeschaffung für Hypothekenzwecke vielleicht noch unsolider — in jedem Fall aber noch teurer und für den Kapitalgeber einträglicher wird als seither[3]. Die Konsequenzen für unsern Gegenstand ergeben sich hieraus von selbst. —

---

[1] Über diese Erscheinung vgl. Städtische Bodenfragen, S. 76 u. 67; Kapitalmarkt, II. Teil, 2. Kapitel.

[2] Das Nähere s. Kapitalmarkt, II. Teil, 1. Abschnitt.

[3] Der letztere Fall — die Verteuerung der Kapitalbeschaffung — ist, wie bekannt, bereits eingetreten.

Die großen Emissionen des Reichs und Preußens seit 1894 haben mehrfach Neuerungen und Überraschungen gebracht; so war es mit der 160 Millionen-Anleihe des Jahres 1894, so mit den 200 Millionen vom 16. Februar 1899, so mit der letzten Reichsanleihe von 80 Millionen, die in New York aufgelegt bezw. abgenommen wurde. Bei der Anleihe von 1894 wurde die Einführung in London noch allgemein gutgeheißen. Bei der Anleihe von 1899 wurde schon bald nach der Ausgabe behauptet, daß die nach London geworfenen Beträge zurückströmten. Der gleiche Vorgang wird jetzt bezüglich der letzten in New York übernommenen Anleihe gemeldet[1]. Die Urteile, die — im Gegensatz zu früheren Meinungen — neuerdings über die Begebung der Staatsanleihen in der Presse abgegeben werden, können indes als erschöpfend nicht anerkannt werden; sie beruhen auf momentanen und einseitigen Eindrücken. Für die Beurteilung des Vorgehens der Regierung muß vielmehr die Gesamtlage des Kapitalmarkts, mindestens aber die Geschichte unserer Staatsanleihen während der letzten Periode in Betracht gezogen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Regierung sich nur schwer entschlossen hat, die offene oder verdeckte Hülfe des Auslands in Anspruch zu nehmen, und daß lediglich die — allerdings vielleicht auf unzutreffender Information beruhende — Rücksicht auf die Lage des Kapitalmarkts in Deutschland hierfür maßgebend war[2].

Unsere Untersuchung hat sich bestrebt, zu einer vollständigen Übersicht des Gegenstands einen Beitrag zu liefern. Als festgestellt

[1] Der Behauptung ist zwar widersprochen worden; doch ist die Thatsache des teilweisen Rückströmens unbestreitbar. Noch in jüngster Zeit (Januar 1901) sind größere Posten zurückgekommen; es mag dies vielleicht mit der augenblicklichen Konjunktur an der New Yorker Börse zusammenhängen.

[2] Über unrichtige Informierung der Reichsregierung in Sachen der Kapitalverhältnisse vgl. Kapitalmarkt I. Teil 1. Abschnitt und 2. Abschnitt I. Abteilung, Zusammenfassung (Industrie und Kapitalbedarf). — Daß die Beanspruchung des Auslandes nur durch die Rücksicht auf die Marktlage in Deutschland eingegeben wurde, ist in der Reichstagssitzung vom 30. November 1900 durch regierungsseitige Erklärung ausdrücklich hervorgehoben worden. Aus den über die 80 Millionen-Anleihe geführten Erörterungen sind, neben dem Bericht über die eben erwähnte Reichstagssitzung noch hervorzuheben: Georg v. Siemens, Die nationale Bedeutung der Börse. Die Nation, 18. Jahrgang, Nr. 1 vom 6. Oktober 1900; ferner aus politischen Blättern: Frankfurter Ztg. vom 26. Oktober 1900, Nr. 296 A. S. 1; vom 6. November 1900, Nr. 307 A. S. 4; Kölnische Ztg. vom 14. November 1900, Nr. 893; vom 15. Dezember 1900, Nr. 950; Hamburger Börsenhalle Nr. 545 vom 20. November 1900.

können wir betrachten, daß die regelmäßige Beanspruchung des Auslandes für den Absatz unserer Staatsanleihen eine schwere Schädigung Deutschlands bedeutet und eine Quelle dauernder Beunruhigung in sich birgt. Die Erfahrungen, die in dieser Hinsicht während der Periode von 1894/1900 gemacht wurden, dürfen als schlüssig betrachtet werden. Deutschland wurde, obwohl selbst in ruhiger politischer Lage, von den Verwickelungen und Schwankungen der auswärtigen Märkte in schlimmster Weise ergriffen. Die deutschen Staatsanleihen wurden auf einen tieferen Stand geworfen, als sie vor dem Beginn des ausländischen Einflusses einnahmen und erlitten während dieser Periode einen weit schwereren Kursrückgang als das Staatspapier irgend einer anderen Nation. Sie haben ferner die alte Stetigkeit ihres Kurses gänzlich eingebüßt.

Für die Finanzpolitik wird sich aus diesen Vorgängen der Grundsatz ableiten lassen, daß für den Begebungskurs und den Zinsfuß der Staatsanleihen nur die Lage des einheimischen Marktes maßgebend sein sollte. Jeder Versuch, mit Hülfe des Auslandes zu günstigeren Bedingungen zu gelangen, muß auf die Dauer zu schweren Nachteilen führen. Lediglich außergewöhnliche Umstände können es rechtfertigen, wenn auf den ausländischen Markt zurückgegriffen wird; doch sollte in solchem Fall ein besonderer, von der Hauptform der Staatsanleihen verschiedener Typus gewählt werden, damit ein eventuelles Rückströmen der Einzelserie nicht den Gesamtbetrag der Staatsanleihen in Mitleidenschaft ziehen kann[1].

Für die Volkswirtschaft im allgemeinen und den Kapitalmarkt im besonderen hat es sich gezeigt, daß das in der inländischen Marktlage nicht begründete Hinauftreiben der Kurse der Staatsanleihen zu nichts anderem führt als zu der Abstoßung der niedrig verzinslichen und zu der Aufnahme höher verzinslicher, also minder sicherer Papiere. Der nächste und natürliche Markt wird dadurch den Staatsanleihen geschmälert oder entzogen[2].

---

[1] Eine solche besondere Form ist zutreffender Weise für die New Yorker Anleihe gewählt worden. Bei der Ausgabe der 1894er und 1895er Anleihe bestand dagegen (mit Beziehung auf den Londoner Markt) die entgegengesetzte Absicht.

[2] Es ist hierbei zu bemerken, daß, infolge der wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates und der daraus hervorgehenden regelmäßigen Ansprüche, in Deutschland die Bedeutung des Staatsanleihemarktes eine ganz andere ist, als in den übrigen westeuropäischen Staaten. Im Jahre 1899 wurden, bei einem Gesamtbetrag der deutschen Staatsanleihen von 433 Millionen

Nachgewiesen ist ferner, daß es sich bei den Schwierigkeiten auf unserem Anleihemarkt nicht um vorübergehende Erscheinungen handelt. Diese Thatsache ist um so mehr im Auge zu behalten, als sonst der einzige Nutzen, den wir aus der schlimmen Erfahrung der letzten Zeit ziehen können, verloren wäre. Die dauernde Ursache aller Schwierigkeiten in dem Stande unserer Staatsanleihen liegt in der Aufsaugung des Kapitals durch spekulative und unproduktive Zwecke. In erster Linie — wenn auch nicht als alleiniger Faktor — ist hier die Bodenspekulation zu nennen, über deren Wirkung auf den Kapitalmarkt man sich im allgemeinen kaum eine zureichende und ziffermäßige Vorstellung macht. Die — leider von der Regierung selbst gestützte — Annahme, daß die Industrie den Absatz unserer Staatsanleihen beeinträchtige, beruht auf einem bedauerlichen Irrtum, der im Rahmen der vorliegenden Abhandlung nicht näher erörtert werden kann. Ich werde an anderer Stelle durch statistische Ziffern die völlige Grundlosigkeit dieser Annahme eingehend nachweisen[1].

Mark Nennwert = 394 Millionen Kurswert, für Eisenbahnbauten und wirtschaftliche Unternehmungen allein 269 Millionen Mark beansprucht. Vgl. Kapitalmarkt, I. Teil, 2. Abschnitt, IV. Abteilung, Tabelle 25.

[1] Kapitalmarkt, I. Teil, 2. Abschnitt, I. Abteilung (Die Industrie).

Litteratur.

Conrad, J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. I. Teil: Nationalökonomie. Dritte, wesentlich erweiterte Auflage. Jena 1900, Fischer. 396 S.

Conrad gab uns seiner Zeit in seinen Vorlesungen über theoretische und praktische Nationalökonomie einen Grundriß in die Hand, der auf knappem Raum, je 90—100 Seiten, das enthielt, was er früher diktiert hatte. Das war für den Studenten eine wesentliche Erleichterung. Man folgte leichter und schneller den Vorlesungen, ohne daß doch die weiteren Ausführungen des Lehrers dadurch entbehrlich geworden wären. Auch außerhalb Halles legte man in der Studentenschaft dem Conradschen Grundriß Wert bei: z. B. in Bayern, wo die Nationalökonomie für die Juristen nicht nur auf dem Papier, sondern auch thatsächlich Prüfungsgegenstand ist, wurde er eifrig gesucht und wanderte aus der Hand eines Examenskandidaten in die andere. So wurden die Grundrißheftchen allmählich bekannter, und auf mannigfache Aufforderungen hin legte sie Conrad 1896/7 auch der Öffentlichkeit vor, indem er sie dem Buchhandel freigab. Seitdem hat er den ersten beiden Grundrissen auch einen solchen über Finanzwissenschaft (1899) und Bevölkerungsstatistik (1900) folgen lassen. Von den ersten drei sind in kurzer Frist mehrere Auflagen nötig geworden.

Die Conradschen Grundrisse sind also zunächst aus der akademischen Praxis hervorgegangen und wollten in erster Linie ihr dienen. Das zeigt sich äußerlich schon in der Gliederung des Stoffes, der nach der an Deutschlands Universitäten nun einmal üblichen Dreiteilung abgeteilt ist; das zeigt sich im Ton der Darstellung, in der Paragrapheneinteilung u. s. w. In der vorliegenden dritten Auflage aber wendet sich Conrad nach dem Vorwort an ein weiteres Publikum, als das akademische, als seine Zuhörer; augenscheinlich denkt er an alle jene Männer der gebildeten Kreise, die durch politische oder socialpolitische Interessen den Anreiz zur Beschäftigung mit der nationalökonomischen Wissenschaft erhalten. Aber trotzdem hält er daran fest, daß sein Grundriß die Lehr- und Handbücher

nicht ersetzen soll. Daraus ergeben sich natürlich wichtige Gesichtspunkte für die ganze Art der Anlage des Leitfadens. Einerseits wird zwar jetzt nicht mehr wie früher ein ergänzender Kathedervortrag vorausgesetzt; andrerseits aber soll es sich doch immer nur um eine Einführung in die Wissenschaft handeln: Conrad will zunächst auf dem wissenschaftlichen Gesamtgebiet orientieren und zu weiteren eindringenden Studien anregen. Und darin sehen wir mit Conrad den Hauptwert und die Bedeutung seiner Arbeit: Er sagt von sich im Vorwort, daß er seine Hauptlebensaufgabe stets nur in der Lehrthätigkeit gesehen habe und daher auch in diesem Buche nicht prätendiere, die Wissenschaft wesentlich zu fördern; nur das, was er als Gemeingut der Wissenschaft ansehe, habe er übersichtlich zusammenstellen wollen.

Das ist ihm in ganz vorzüglicher Weise gelungen. Ich habe schon früher in einer Lehrthätigkeit, die man etwa im weiteren Sinne der University extension zurechnen könnte, — bei Vorlesungen für Elementarlehrer — öfter Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß gerade die Conradschen Grundrisse vor anderen ähnlichen Hülfsmitteln gern und mit Vorteil studiert wurden. In dieser neu vorliegenden Umarbeitung, die ihnen wesentliche Vorzüge zugeführt und sie dadurch noch brauchbarer gemacht hat, erwarte ich von ihnen mit Sicherheit, daß sie gerade für die Schichten eines weiteren Publikums sehr gute Dienste leisten werden.

Eindringende theoretische Untersuchungen trägt Conrad nicht vor, weil er diese nicht als geeignete Gegenstände für die Schulung des Anfängers ansieht. Immerhin sind die Grundbegriffe, die in früheren Auflagen zu stiefmütterlich behandelt waren, ausführlich (in 8 Paragraphen) erörtert, zum Teil in dogmengeschichtlicher Darstellung. Die drei Hauptabschnitte des Buches behandeln die Lehre von der Produktion (in 68 Paragraphen), die Verteilung des Ertrages der Volkswirtschaft (in 7 Paragraphen) und die Geschichte der Nationalökonomie (in 32 Paragraphen).

Das Charakteristische an Conrads Lehr- und Darstellungsweise ist die Hervorhebung des Thatsachenmaterials. Er bevorzugt dabei Beispiele, welche die Erfahrungen und Einzelbeobachtungen seines Lebens wiederspiegeln, und statistische Mitteilungen, die insbesondere auch in der Heranziehung von älteren, anderwärts nicht in bequemer Weise gebotenen Materialien eine möglichste Ausdehnung des zeitlichen Beobachtungsgebietes und eine Verknüpfung der Gegenwart mit der wirtschaftlichen Entwickelung der beiden letzten Jahrhunderte anstreben. Dadurch gewinnt die Darstellung eine große Anschaulichkeit; der Leser wird angeregt, seine Beobachtungen und Erfahrungen mit denen des Verfassers zu vergleichen und selbst neue Beobachtungen anzustellen. Dies Sehenlernen ist ja der grundlegende Schritt für jede wissenschaftliche Erkenntnis, und die Schulung des Anfängers kann darauf garnicht genug Gewicht legen. Ich glaube, daß gerade in dieser Hinsicht die Conradsche Darstellungsweise gute Dienste leistet. — Daneben finden sich an einzelnen Stellen auch knappe geschichtliche Überblicke, sei es über die Entwickelung der Volkswirtschaft überhaupt, sei es der einzelnen besprochenen Institute. Namentlich bei der Darstellung der Geschichte der nationalökonomischen

Theorien ist vielfach auf den Entwickelungsgang der volkswirtschaftlichen Zustände Rücksicht genommen. Zweifellos wird dadurch der Gedankenfortschritt der wirtschaftlichen Erkenntnis in seiner Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Zuständen der jeweiligen Zeitperiode klarer herausgearbeitet die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten, die ausführlich geschildert werden, wird leichter erfaßt. Dadurch wird auch die historische Methode, deren Arbeitsgebiet Conrad persönlich ferner steht, wenngleich in seinem Seminar vielfach auch historisch gearbeitet wird, dem Leser praktisch vorgeführt.

Sowohl in dieser Anordnung und Ökonomie des Stoffes im allgemeinen als auch in vielen Einzelheiten tritt uns immer wieder die Rücksicht auf den akademischen Unterrichtsbetrieb entgegen. Daraus erklärt sich allein, daß der Darstellung des Geldwesens, des Bank- und Börsenwesens, die an sich wohl der Volkswirtschaftspolitik nach der üblichen Auffassung zuzurechnen sind, schon in diesem Teil ein breiter Raum zugewiesen ist. Conrad will eben auch für die Bedeutung dieser Verkehrsmittel den Sinn dadurch wecken, daß er ausführlich die Thatsachen sprechen läßt, und die Theorien zu deren Erklärung nur in zweiter Linie und in knappem Abriß heranzieht. Denn er hat immer den Anfänger, den Laien im Auge, der erst sehen und dann urteilen lernen soll, der erst angeregt und systematisch in die Gedankengänge eingeführt wird.

Es ist nun selbstverständlich, daß eine solche Leistung voraussetzt, daß der Verfasser sein Gebiet beherrscht. Daß dabei seine Ansichten überall Beifall finden werden, ist damit nicht bewiesen; allerdings wird man mit ihm annehmen dürfen, daß das, was er vorträgt, im wesentlichen wirkliches Gemeingut der Wissenschaft geworden ist. Die weise Art, in der der Verfasser den Einseitigkeiten wissenschaftlicher Forschungen und wissenschaftlicher Forscher die wertvollen, für den Gedankenfortschritt wichtigen Gesichtspunkte abzugewinnen vermag und dadurch jeder Richtung zu ihrem Recht zu verhelfen versteht, ist eine besondere Gabe Conrads. Stände sie nicht bereits vor Aller Augen durch seine Thätigkeit als Leiter seiner „Jahrbücher“ und des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften“, diese Arbeit würde sie deutlich beweisen. Und dieses Facit aus den Meinungskämpfen zu ziehen, ist sicherlich auch eine Arbeit, welche die Wissenschaft als solche fördert, auch wenn man nicht eigene Theorien und völlig neue Lehrmeinungen aufstellt. Deshalb scheint mir die Meinung Conrads, daß durch den Grundriß die Wissenschaft nicht wesentlich gefördert sei, eine zu bescheidene, der widersprochen werden muß. —

Bei einer Arbeit, wie der Conradschen, ist es natürlich unausbleiblich, daß viele Gelegenheiten zur Motivierung abweichender Ansichten sich bieten. Die Begrenzung des Stoffes, die Auffassung der Thatsachen im einzelnen, die Wiedergabe der verschiedenen Lehrmeinungen, daneben mehr Äußerliches, wie die Art der Litteraturangaben, werden nicht immer sich der allgemeinen Zustimmung erfreuen können. Es scheint mir jedoch nicht meine Aufgabe zu sein, hier meine — nicht sehr zahlreichen — Abweichungen von den Ansichten des Verfassers ausführlicher vorzutragen.

Ich fasse zum Schluß mein Urteil über den Conradschen Grundriß in seiner neuen Gestalt dahin zusammen: Das Buch wird dem in weiten Kreisen jetzt lebhafter empfundenen Bedürfnis nach einem knappen, in das Studium der Nationalökonomie einführenden Hülfsmittel in vorzüglicher Weise genügen. Aber auch derjenige, der nicht mehr der Einführung bedarf, selbst wenn er in noch so vielen Fragen, — sei es methodologischer, principieller Art, oder handele es sich um eine verschiedene Auffassung der Einzelvorgänge und Zusammenhänge, — abweichende Ansichten hegt, wird von der aus gereifter akademischer Erfahrung, aus einer von reichem Erfolg begleiteten Lehrthätigkeit hervorgegangenen Stoffauswahl und Darstellungsweise zu lernen vermögen. — Seinen persönlichen Schülern aber hat Conrad mit dieser Neuauflage seines Grundrisses eine Gabe geboten, die uns im Ganzen und in vielen Einzelheiten, wo grade die subjektive Form der Auffassung und Darstellung durchbricht, ein überaus lebendiges Bild des akademischen Lehrers wachruft. Dafür danken wir ihm.

Aachen. W. Kähler.

Conrad, Prof. Dr. J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Vierter Teil: Statistik. Teil I: Geschichte und Theorie der Statistik; Bevölkerungsstatistik. Jena 1900, Fischer. VIII und 162 Seiten. 4 Mk.

Der vorliegende vierte Teil des Conradschen Grundrisses der Nationalökonomie wendet sich, wie die früheren, in erster Linie an Studierende und enthält eine gedrängte Darstellung der Geschichte, der Theorie und des heutigen Standes der Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik. Ein umfassender, weiter Stoff ist hier auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, was durchaus keine leichte Arbeit gewesen ist. Namentlich muß die bei aller Knappheit klare und präcise Darstellung der Theorie der Statistik besonders hervorgehoben werden, wenn auch der Verfasser eigentliche mathematisch-statistische Specialfragen nicht behandelt hat, sondern in dieser Hinsicht auf die Specialwerke verweist. Für den vorliegenden Zweck: der Zugänglichmachung der statistischen Theorie und der statistischen Ergebnisse weiteren Kreisen von Studierenden, dürfte eine derartige Behandlung des Stoffes durchaus angebracht sein, wenn auch, unbeschadet des Zweckes, die Geschichte der Statistik hätte etwas weiter ausgesponnen werden können. Doch ist auch hier hervorzuheben, daß der Verf. im Verlaufe der Darstellung der bevölkerungsstatistischen Ergebnisse nicht nur die neuesten Forschungsergebnisse in umfassender Weise berücksichtigt hat, sondern auch eine Menge von ihm selbst verarbeiteten historischen Materials anführt, welches auf außerordentlich mühsamem Wege zusammengesucht worden ist und selbst für den eigentlichen Fachmann manches Neue und Interessante bietet. Nur an einzelnen wenigen Stellen wäre eine etwas breitere Darstellung erwünscht gewesen, so z. B. bei der wichtigen Frage nach der Berufssterblichkeit, für die C. nur die englischen Daten von 1880/82 verwertet, während bereits die Ergebnisse für 1890/92 publiziert sind, die den Vorzug einer genauen Einteilung nach den Altersklassen (7 anstatt bloß 2 Altersstufen) bieten. Doch hebt

sich ja auch hier selbst bei der Benutzung der älteren Zahlen das Gesamtbild klar und deutlich hervor, und es ist wohl zu verstehen, daß C. nicht die Leser durch zu umfassende Behandlung von Einzelfragen ermüden wollte, wie denn überhaupt eine leichtfaßliche Darstellung der Statistik ungemeine Schwierigkeiten bietet, die zu überwinden C. im ganzen vorzüglich gelungen ist; seine Statistik dürfte auch noch bei sonst recht zahlenscheuen Leuten Interesse erwecken, indem sie den Vorzug einer lebendigen Darstellung, eines klaren, eleganten Stils besitzt. Jedenfalls muß der C.sche Grundriß als ein sehr verdienstvolles und auch vorzüglich gelungenes Unternehmen begrüßt werden, dessen Durcharbeitung allen Nationalökonomie und Jura Studierenden sehr zu empfehlen wäre; es bietet weiter eine vorzügliche Vorbereitung und gleichzeitige Einleitung in die Statistik für die Studierenden, welche sich später dem Studium der eigentlichen statistischen Specialfragen widmen wollen.

Berlin. Carl Ballod.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Centralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten Tabellen und Materialien. I. Jahrgang. Wien 1900, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. LXXIII und 529 S. gr. 8°. Preis 20 Kr.

Mit der Schaffung des „Österreichischen Städtebuches“ im Jahre 1887 und den im Jahre 1892 begonnenen bis zum Jahre 1883 zurückreichenden zusammenfassenden Nachweisungen über die Finanzen der autonomen Verwaltung war in Österreich der Anstoß zu einer einheitlichen und planmäßigen Sammlung und Verwertung der in den Drucksachen der Landtage und Landesausschüsse niedergelegten statistischen Materialien, aber auch zu einer systematischen Anschreibung der statistisch relevanten Thatsachen der autonomen Verwaltung gegeben.

In den Landtagen selbst wurde, wie im Vorwort ausgeführt wird, das Bedürfnis nach Pflege der Statistik immer lebendiger empfunden; zu den teilweise seit längerer Zeit bestehenden statistischen Berichten über einzelne Verwaltungsgebiete und Verwaltungszweige gesellten sich Versuche einer statistischen Darstellung des gesamten öffentlichen Lebens, soweit es sich mit der autonomen Verwaltung berührte. Die statistische Centralkommission wurde von mehreren Seiten um eingehende Gutachten über die zweckmäßigste Art der Einrichtung einer autonomen Verwaltungsstatistik angegangen. Einzelne Länder: Bukowina, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien gingen nach dem Vorbilde von Galizien mit der Errichtung selbständiger statistischer Landesämter oder wenigstens eines besonderen Dienstes der Landesstatistik vor.

Infolge eines gleichzeitigen Beschlusses des schlesischen und mährischen Landtages vom Jahre 1894 trat dann am 19. und 20. November 1894 unter lebhafter Beteiligung der einzelnen Länder die erste Konferenz für Landesstatistik in Wien unter dem Vorsitz des Präsidenten der statistischen Centralkommission, Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg, zusammen. Einstimmig wurde hier der Beschluß gefaßt: „Eine größere

Ich fasse zum Schluß mein Urteil über den G.
in seiner neuen Gestalt dahin zusammen: Das Buch
Kreisen jetzt lebhafter empfundenen Bedürfnis nach
das Studium der Nationalökonomie einführenden :
züglicher Weise genügen. Aber auch derjenige, der ;
führung bedarf, selbst wenn er in noch so vielen Frage
dologischer, principieller Art, oder handele es sich u
Auffassung der Einzelvorgänge und Zusammenhäng
Ansichten hegt, wird von der aus gereifter akademisc
einer von reichem Erfolg begleiteten Lehrthätigkeit herv.
auswahl und Darstellungsweise zu lernen vermögen.
lichen Schülern aber hat Conrad mit dieser Neuauf:
risses eine Gabe geboten, die uns im Ganzen und in
wo grade die subjektive Form der Auffassung und Dar
ein überaus lebendiges Bild des akademischen Lehrers
danken wir ihm.

Aachen.

Conrad, Prof. Dr. J.: Grundriß zum Studium der po
Vierter Teil: Statistik. Teil I: Geschichte und Th
Bevölkerungsstatistik. Jena 1900, Fischer. VIII
4 Mk.

Der vorliegende vierte Teil des Conradschen Gru
nalökonomie wendet sich, wie die früheren, in erster Lin
und enthält eine gedrängte Darstellung der Geschichte,
des heutigen Standes der Ergebnisse der Bevölkerungsst
fassender, weiter Stoff ist hier auf einen kleinen R
gedrängt, was durchaus keine leichte Arbeit gewesen ist.
die bei aller Knappheit klare und präcise Darstellung
Statistik besonders hervorgehoben werden, wenn au
eigentliche mathematisch-statistische Specialfragen nicht
sondern in dieser Hinsicht auf die Specialwerke verweist.
liegenden Zweck: der Zugänglichmachung der statistischen
statistischen Ergebnisse weiteren Kreisen von Studierend
derartige Behandlung des Stoffes durchaus angebracht s
unbeschadet des Zweckes, die Geschichte der Statistik hä
ausgesponnen werden können. Doch ist auch hier hervor
Verf. im Verlaufe der Darstellung der bevölkerungsstatist
nicht nur die neuesten Forschungsergebnisse in umfassend
sichtigt hat, sondern auch eine Menge von ihm sel
historischen Materials anführt, welches auf außerorden
Wege zusammengesucht worden ist und selbst für den ei
mann manches Neue und Interessante bietet. Nur an ei
Stellen wäre eine etwas breitere Darstellung erwünscht ge
bei der wichtigen Frage nach der Berufssterblichkeit, für
englischen Daten von 1880/82 verwertet, während bereits
für 1890/92 publiziert sind, die den Vorzug einer genau
nach den Altersklassen (7 anstatt bloß 2 Altersstufen) bie



Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Statistik der autonomen Landesverwaltung sei anzustreben. Diese Einheitlichkeit habe sich auf die periodisch zu erhebenden statistischen Daten — unbeschadet der besonderen Bedürfnisse, die überdies in den einzelnen Ländern auftreten — und auf die zusammenfassende Darstellung der auf diese Weise gewonnenen Resultate zu beziehen." Behufs Durchführung dieses Gedankens wurde einerseits ein Permanenzkomitee eingesetzt, dem die Redaktion der statistischen Formulare zufiel, andrerseits wurde beschlossen, „die statistische Centralkommission zu ersuchen, die einheitliche Redaktion der von den Landesausschüssen auf Grund dieser Formulare zu liefernden statistischen Berichte und die Herausgabe eines statistischen Jahrbuches der autonomen Landesverwaltung zu übernehmen".

Am 31. Mai 1895 wurden die Tabellenentwürfe und das erste Stichjahr 1897 festgesetzt. Wenn man bedenkt, daß in den meisten Ländern der laufende statistische Dienst erst neu organisiert werden mußte, und daß bei der Bearbeitung durch die Centralkommission zahlreiche Zweifel durch Rückfragen behoben und Lücken ergänzt werden mußten, wird man das allerdings sehr bedauerliche späte Erscheinen des Jahrbuches zu entschuldigen wissen.

Über den Zweck der Veröffentlichung äußert sich das Vorwort folgendermaßen:

„Nach den leitenden Grundgedanken für die Organisation der Statistik der autonomen Verwaltung soll das statistische Jahrbuch über alle Gebiete des öffentlichen Lebens fortlaufende und übersichtliche Nachrichten geben, welche direkt der Einwirkung der autonomen Verwaltung der Länder unterliegen. Die ganze Bedeutung dieses wichtigen Gliedes der öffentlichen Verwaltung soll damit klargestellt werden. Für die staatliche Statistik bedeutet diese Statistik der autonomen Landesverwaltung eine unentbehrliche Ergänzung ihrer eigenen Darstellung der Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt; für die autonome Landesverwaltung selbst soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, ihre eigene Wirksamkeit einheitlich zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen und an der Wirksamkeit der verschiedenen Landesverwaltungen ihre eigene Wirksamkeit zu prüfen und in ihren Erfolgen zu messen. Bei dem Mangel einer einheitlichen Instanz für die Pflege und Förderung der autonomen Verwaltung in Österreich, wie etwa das ‚Local government Board' in England ist, soll das ‚Statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung' wenigstens ein Brennpunkt sein, von dem aus die Angaben derselben und die Art und Weise ihrer Erfüllung einheitlich betrachtet und in Zusammenhalt mit der staatlichen Statistik das Zusammenwirken der autonomen Verwaltung mit der staatlichen und die höhere Einheit beider Systeme der öffentlichen Verwaltung erkannt werden können.

„Auf diese Darstellung der specifischen Wirksamkeit der autonomen Verwaltung beschränkt sich daher auch der Inhalt des statistischen Jahrbuches, das ja nicht eine vollständige Statistik der Landesverhältnisse, sondern nur der Landesverwaltung bieten soll. Eine Wiederholung der von der staatlichen Statistik bereits erhobenen und veröffentlichten Daten ist durchaus vermieden; die Kompetenzgrenzen der staatlichen und der

autonomen Verwaltung sind auch hier streng eingehalten. Nur auf jenen Gebieten des öffentlichen Lebens, wo eine konkurrierende Wirksamkeit stattfindet, ergab sich auch die Notwendigkeit, im Interesse eines vollen Verständnisses der autonomen Statistik allgemeine Übersichten oder einzelne Details der staatlichen Statistik zu entnehmen."

Was die Periodicität der einzelnen Nachweisungen betrifft, so wurde in der vierten Sitzung der Landeskonferenz vom 6. Juni 1899 beschlossen, die Nachweisungen über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Wasserbauten, Kredit-, Verkehrs- und Finanzwesen jährlich zu bearbeiten, während die übrigen Materialien in fünfjährigen Perioden mit verschiedenen Stichjahren wiederkehren sollen, um die Länder in einem Jahre nicht allzusehr mit statistischen Arbeiten zu belasten.

Zu diesen Materialien gehört im vorliegenden Jahrgange vor allem die Darstellung der Organisation der Landes-, Bezirks- und Kommunalverwaltung. Es ist dies eine ausgezeichnete, vom k. k. Hofkoncipisten Dr. Robert Fuhrmann bearbeitete, verwaltungsrechtliche Abhandlung, die die weitgehendste Berücksichtigung der Fachmänner auf diesem Gebiet verdient, da sie einen vielgestaltigen umfangreichen Stoff in überaus knapper und dabei doch übersichtlicher Form zu bewältigen verstanden hat. Eine solche textliche Darstellung soll sich nach den Beschlüssen der Landeskonferenz successive auf alle Gebiete der autonomen Landesverwaltung erstrecken.

Im tabellarischen Teil zeichnet sich der vorliegende erste Jahrgang des Jahrbuchs durch große Reichhaltigkeit aus. Er behandelt außer den schon erwähnten Materien unter der Hauptrubrik Polizei das Schubwesen (Schubbewegung, Schubstationen, Schubkosten, Ersätze des Landes an andere Länder) und die Verpflegstationen. In engem Zusammenhang mit der altehrwürdigen österreichischen Institution des Schubwesens, mittelst deren zu Zeiten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation mit dem sogenannten „Wiener Schub" alles Gesindel der ganzen Erbmonarchie nach dem fürstenreichen Oberschwaben abgeschoben wurde, steht das Armenwesen (geschlossene und offene Armenpflege, Aufwand für die öffentliche Armenpflege und freiwillige Armenpflege). Ein umfangreiches Tabellenwerk ist der Darstellung der Sanitätspflege und Humanitätsanstalten gewidmet. An eine Gesamtübersicht über das Sanitäts- und Veterinärpersonal und die Kranken- und Humanitätsanstalten reihen sich die Ausweise der einzelnen Länder, welche 1. Sanitäts- und Veterinärpersonal der einzelnen Länder, 2. die vom Lande, von Bezirken und Gemeinden verwalteten Kranken- und Humanitätsanstalten nach der Anzahl der Anstalten und Betten, nach der Frequenz während des Jahres 1897 und nach dem Stand der Pfleglinge in den Anstalten am Schlusse des Jahres 1897, 3. den Aufwand für die Sanitäts- und Humanitätsanstalten, 4. die in der Verwaltung der Länder, der Bezirke, Distrikte und Gemeinden stehenden Stiftungen mit ihrem Vermögensstand am 31. Dezember 1897 und ihrer Gebarung im Jahre 1897 und 5. den Vermögensstand der Sanitätsanstalten am 31. Dezember 1897 zur Darstellung bringen. Der Abschnitt über Unterrichtswesen Anstalten für Kunst und Wissenschaft wird eingeleitet durch

eine Gesamtübersicht sämtlicher (staatlicher und nichtstaatlicher) Unterrichtsanstalten im Schuljahre 1896/97, die in 1. Volks- und Bürgerschulen und 2. Hoch-, Mittel- und Specialschulen gegliedert ist. Diese Schulen kommen nun, soweit sie ganz oder zum Teil vom Lande, den Bezirken oder den Gemeinden unterhalten werden, nach Ländern zur Darstellung. Es folgen die Anstalten für Kunst und Wissenschaft, soweit sie ganz oder zum Teil vom Lande oder von Gemeinden erhalten werden und zwar 1. Museen und 2. Bibliotheken. Den Schluß bilden die Unterrichtsstiftungen in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden. Unter den volkswirtschaftlichen Verhältnissen behandelt das Jahrbuch außer dem schon erwähnten Wasserbau-, Verkehrs- und Kreditwesen den Grundbesitz des Landes und der vom Lande verwalteten Fonds und Stiftungen sowie der Gemeinden und Gemeindefraktionen nach dem Stande zu Ende des Jahres 1897 und die landwirtschaftlichen Genossenschaften nach dem Gesetz vom 9. April 1873. Zwei weitere Hauptabschnitte behandeln das Militärwesen und die Landtagswahlen. Aus dem letzten sehr reichhaltigen Abschnitt über das Finanzwesen wollen wir nur den überaus reichhaltigen Schlußabschnitt über das Finanzwesen der Ortsgemeinden, Märkte und Städte mit mehr als 5000 Einwohnern erwähnen. Dieser Abschnitt bietet eine ungeheure Fülle von finanzstatistischem Material und ist auch für die Finanzwissenschaft sehr beachtenswert. Er enthält eine detaillierte Übersicht des Finanzhaushaltes der Gemeinden mit 5000—10 000, 10 000—20 000 und über 20 000 Einwohnern.

Trotzdem die Tabellen durchweg die Resultate für die einzelnen politischen Bezirke, häufig sogar für einzelne Gemeinden oder bestimmte Kategorien von Gemeinden nachweisen, zeichnen sie sich durchweg durch Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung aus.

Welche Bereicherung die Wissenschaft durch dieses vortreffliche Jahrbuch erhält, läßt sich nach dieser gedrängten Inhaltsübersicht schon ahnen. Es wird für den Vertreter der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes ebenso unentbehrlich sein wie für den theoretischen Nationalökonomen, den Socialpolitiker und den Vertreter der Finanzwissenschaft und Finanzstatistik, vom Statistiker von Fach ganz zu schweigen. Wenn wir das vorliegende reichhaltige statistische Material in der hier gebotenen einheitlichen und übersichtlichen Bearbeitung mit den uns Deutschen zur Verfügung stehenden Nachweisen vergleichen, so beschleicht uns ein Gefühl des Neides. Eine regelmäßige periodische Armenstatistik z. B. hat unseres Wissens nur Bayern. Wenn wir etwas über die Kosten der Unterhaltung von Brücken und Bezirksstraßen erfahren wollen, müssen wir schon ganze Bibliotheken durchstöbern und finden dann erst nur sporadische Angaben. Das statistische Jahrbuch deutscher Städte kann uns keinen Ersatz bieten, da es nur die Großstädte behandelt, die Landgemeinden aber und die weiteren Kommunal- und Kreisverbände ganz unberücksichtigt läßt. Dagegen bietet das Jahrbuch (abgesehen von Wien) keinen Ersatz für die im städtestatistischen Jahrbuch für die Großstädte enthaltenen Nachweisungen, was übrigens auch gar nicht seine Aufgabe ist.

Allerdings macht die Verschiedenheit der Gesetzgebung und Verwaltung für Deutschland die Herstellung eines solchen einheitlichen statistischen Jahrbuchs der autonomen Verwaltung zur Unmöglichkeit. Aber darin könnte das vortreffliche österreichische Unternehmen unseren statistischen Landesämtern zum Vorbild dienen, daß endlich mit der Planlosigkeit der Verwaltungsstatistik gebrochen wird, die bloß gelegentlich als helfende Magd herangezogen wird, wenn die Gesetzgebungsmaschine dann und wann wieder in Bewegung gesetzt werden soll. Es kann nicht hoch genug angeschlagen werden, daß der verdiente Präsident der k. k. kaiserlichen statistischen Centralkommission einen regelmäßigen verwaltungsstatistischen Dienst organisiert hat. Dies ist eine epochemachende That.

Berlin. Cl. Heiß.

Liebenam, W.: Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 577 S.

Das Buch von Liebenam gliedert sich in drei Hauptteile: Einnahmen und Ausgaben der Städte, städtische Vermögensverwaltung, Stadt und Staat. Der Inhalt des zweiten Teiles entspricht nicht ganz seiner Überschrift. Denn er enthält eine vollständige Übersicht über die städtische Verfassung und alle Zweige der städtischen Verwaltung. Das hängt ja freilich alles mit der Vermögensverwaltung zusammen. Denn nur im Zusammenhang der ganzen Stadtverfassung läßt sich erkennen, wer die Gemeinde vermögensrechtlich zu vertreten und über die Einkünfte der Gemeinde zu verfügen hatte. Aber Liebenams Darstellung beschränkt sich keineswegs auf die vermögensrechtliche Seite der Dinge. Im dritten Teile greift Verf. über die Grenzen des Themas hinaus. Er giebt zunächst einen Überblick über die ansehnlichsten Städte in den verschiedenen Provinzen, zeigt dann, wie die Reichsgewalt, die anfangs den Städten eine weitgehende, fast vollständige Autonomie ließ, in ihrer Aufsicht immer strenger, in ihren Eingriffen willkürlicher und schließlich drückend wurde, konstatiert den Niedergang der Städte während der späteren Kaiserzeit und erörtert dessen Ursachen. Diese Erörterung führt auf die allgemeine Frage nach dem Verfall der antiken Kultur. Liebenam stellt manche Thatsachen zusammen, die zum Verständnis dieses im Verlaufe der Weltgeschichte merkwürdigsten Vorganges beitragen können, und nimmt zu einigen neueren Theorien, die ihn erklären sollen, überwiegend ablehnend Stellung.

Wie im großen so ist auch im einzelnen der Stoff nicht durchweg klar und übersichtlich gruppiert. In dem Abschnitt über die Ausgaben wird wiederholt erwähnt, daß einzelne teils freiwillig teils rechtlich gezwungen unmittelbare Leistungen an Gut oder Arbeit für öffentliche Bedürfnisse beisteuerten. Die Wohlhabenden errichteten Bauten, gaben Spiele u. s. w., den Armen lagen durch ihre Bürgerpflicht Hand- und Spanndienste ob. Zum Schluß des Abschnittes über die Vermögensverwaltung wird auf diese unmittelbaren Leistungen (munera) nochmals hingewiesen und dabei erwähnt, was die Rechtsquellen darüber sagen. Dagegen sagt der Abschnitt über die Einnahmen kein Wort von den

munera. Und doch ist die Übersicht der Einnahmen ohne einen Hinweis auf diese unmittelbaren Leistungen unvollständig. Sie bilden eine wesentliche, man könnte fast sagen, die wesentliche Eigentümlichkeit des antiken Städtewesens und den entscheidenden Grund, warum die Selbstverwaltung damals so Großartiges in gemeinnützigen Werken geleistet hat. Denn durch sie wurde der Trieb erregt, der den Menschen dahin bringt, daß er, ohne uneigennützig zu denken, doch uneigennützig handelt: die Eitelkeit. In einem großen, centralistisch geordneten Gemeinwesen verschwindet der einzelne zu sehr, um in einer Befriedigung der Eitelkeit für nennenswerte Opfer an Geld und Gut Ersatz zu finden. Dagegen gewinnt in einem kleinen Kreise jeder, der etwas für das allgemeine Beste leistet, nachdrückliche und nachhaltige Anerkennung. Niemals ist diese municipale Eitelkeit so planmäßig und wirksam in den Dienst des Gesamtinteresses gezogen worden wie in den Municipien der Kaiserzeit.

Auch die Aufzählung der Ausgaben ist unvollständig. Die Beamtengehälter fehlen darin. Sie durften nicht deshalb wegbleiben, weil die höheren Ämter durchweg Ehrenämter waren. Denn es fehlte nicht an besoldeten Subalternbeamten. Im Abschnitt über die Vermögensverwaltung werden diese auch von Liebenam erwähnt. Die niederen Dienste wurden vornehmlich von Sklaven besorgt. Die Gemeindesklaven nennt Liebenam nur unter den Einnahmen, weil sie gelegentlich auch vermietet werden und dann einen Ertrag abwerfen. Sie mußten aber vor allem bei den Ausgaben erwähnt werden, weil ihr Erwerb und Unterhalt Geld kostete.

Unter den Aufgaben der Gemeindeorgane wird die Jurisdiktion erst nachträglich in dem Abschnitte über den Niedergang der Städte erwähnt. Hier wird gezeigt, wie ihr Inhalt und ihre Bedeutung durch die Kaiser mehr und mehr beschränkt wurde. Welchen Umfang aber die municipale Rechtsprechung ursprünglich hatte, hätte schon in den früheren Abschnitten gesagt werden müssen, um daran die Frage zu knüpfen, welche Kosten die Gerichtsbarkeit verursachte.

Ungern vermißt man einen Abschnitt über den wirtschaftlichen Charakter der römischen Gemeinden. Bei Besprechung des kommunalen Grundbesitzes erwähnt Verf., daß die städtische Gemarkung mit ganz wenigen Ausnahmen einen ausgedehnten Landbezirk umschloß. Aus mehreren allbekannten, auch von Liebenam erwähnten Thatsachen geht hervor, daß die wohlhabenden Bürger zugleich ländliche Großgrundbesitzer waren, und daß es einen Großgrundbesitz außerhalb der städtischen Gemarkungen in der früheren Zeit kaum gab. Diese Erscheinung aber, die zu modernen Zuständen in scharfem Gegensatze steht, hätte es wohl verdient, nachdrücklich betont zu werden. Bei uns sieht ja das städtische Bürgertum den Landadel nicht immer mit freundlichen Augen an. Aber mag man über die einzelnen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Streitfragen denken wie man will, so wird man jedenfalls zugeben, daß das Dasein eines den Städten und dem Lärm des Marktes fernstehenden ländlichen Großgrundbesitzes unserem Volke und Staate Kräfte und Werte erhalten hat, die den Römern bei vorgeschrittener Kultur verloren gegangen waren.

Vielleicht hätte Verf. über dies und manches andere etwas gesagt, wenn er nicht, wie er in der Vorrede mitteilt, sein Manuskript auf Verlangen des Verlegers hätte kürzen müssen. Was er bietet, ist ja keine alle Wünsche erfüllende Darstellung des römischen Städtewesens. Aber eine solche zu erwarten, würde auch, abgesehen von der durch den Verleger auferlegten Beschränkung, ein unbilliges Verlangen sein. Liebenam behält immer das Verdienst, daß er ein reiches und wertvolles Material unter sorgfältiger Beachtung der neuesten Litteratur aus den verschiedenartigsten, vor allem aus den epigraphischen Quellen zusammengetragen und dadurch ein lebendiges Bild der römischen Selbstverwaltung gegeben hat.

Elberfeld. Friedrich Cauer.

Kostanecki, v.: Der wirtschaftliche Wert vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung. Versuch einer Morphologie des wirtschaftlichen Wertes. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VII und 213 S.

Die Arbeit K.s bewegt sich auf dem an sich überaus interessanten Grenzgebiete zwischen der Wirtschaftstheorie, Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte; auch ist dem Verfasser weder Fleiß noch Fähigkeit scharfsinnigen, abstrakten Denkens abzusprechen. Dennoch ist das Resultat der Mühen des Autors und des Lesers — denn auch vom Leser fordert diese Schrift eine zähe Ausdauer und Geduld — ein ziemlich dürftiges. Man sieht, wie der Verfasser emsig Material zusammengetragen und geistig zu durchdringen versucht hat; doch ihm gab kein Gott, zu sagen, was er dachte; und seine Gedanken vernebeln gar leicht zu fixen Ideen.

Die wirtschaftliche Dogmatik habe zwei Werttheorien erzeugt: die Arbeits- und die Bedürfnistheorie. Der ersteren entspreche innerhalb der Wirtschaftsgeschichte die „Morphologie des Besitzes“. K. sucht nun das wirtschaftsgeschichtliche Analogon zur Bedürfnistheorie und glaubt, es in der „Morphologie der Kerbhölzer“ gefunden zu haben. Die Kerbhölzer haben es ihm angethan. Nur durch sie erhalte die Entwickelung der Wertpapiere, der formalen Wertträger im Rechtssinne, ihre richtige Beleuchtung; sie erklären auch die „Buchführungsphänomene.“ Kurz, ihm erscheint „die Kerbholzidee als die morphologische Wertidee“. So bilden denn die verschiedenen Manifestationen der Kerbholzidee den Hauptinhalt der Schrift. Es ist zweifellos, daß für die Wissenschaft auch das Kleinste groß sein kann; und gerade auf diesen Grenzgebieten kann die sorgsame Erforschung einer Einzelerscheinung mit Hülfe der Analogie fruchtbare Resultate erzielen. Hier aber vermögen wir leider irgendeine Förderung für das große Problem des wirtschaftlichen Wertes mit Hülfe dieser Kerbholz-Morphologie nicht zu entdecken. Und wenn K. als Fortsetzung und Vollendung dieser Studien noch eine Kerbholz-Philosophie in Aussicht stellt, so fürchten wir, daß nur die wiederholte unfruchtbare Vergeudung eines achtungswerten Fleißes und Scharfsinnes zu bedauern sein wird.

Berlin. Hugo Preuß.

Weber, Dr. **Adolf**: Die Geldqualität der Banknote. Eine juristisch-socialökonomische Untersuchung. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8⁰. XII und 84 S.

Die Absicht des Verfassers geht dahin, der Banknote die Geldqualität zu erobern. Wesen und Leistungen der Note stehen fest, und das Kriterium ist deshalb, ob man den Geldbegriff so bestimmt, daß er die Subsumtion der Note zuläßt. Nach einer etwa 30 Seiten umfassenden, auf ausgiebiger Litteraturkenntnis fußenden und kritisch geschickten Erörterung über den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Geldbegriff kommt Weber zu folgendem Resultat: „Man kann nicht den Begriff des ‚Geldes‘ im juristischen Sinne auf das gesetzliche Zahlungsmittel, das Währungsgeld beschränken, wie dies auch die Gesetzgebung keineswegs thut. Neben den speciellen Begriff des Geldes im Rechtssinn ist ein allgemeiner zu stellen, den man im Gegensatz zum Währungsgelde Verkehrsgeld (usuelles Geld) nennen könnte, und der dahin zu definieren sein würde, daß es alles das ist, was durch unsere Verkehrsordnung thatsächlich in der ordentlichen Bestimmung anerkannt ist, als allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Wertmesser zu fungieren." Es muß dem Verfasser natürlich unbenommen sein, neben das Geld, von dem die heutige Volkswirtschaftslehre fast übereinstimmend die Erfüllung der Funktion als Wertmesser, Tauschmittel und gesetzliches Zahlungsmittel verlangt, ein Verkehrsgeld zu setzen, dem die letztere Eigenschaft abgeht, er hat aber, selbst wenn ihm die Subsumtion unter diesen Begriff glückt, damit der Note nicht die Geldqualität gewonnen. Durch weitere Abstriche würde es schließlich auch möglich sein, Stecknadeln und Soldatenknöpfe, deren sich die Kinder beim Maikäferhandel bedienen, zu Geld zu machen. Aber auch die Erleichterung, die Weber sich durch seinen erweiterten Geldbegriff verschafft, dürfte ihn nicht zum Ziele führen. Entwickelungsgeschichtlich ist die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels das zuletzt Hinzutretende, während das Primäre die Eigenschaft des Wertmessers sein dürfte; gegenwärtig ist es aber umgekehrt, indem das, was zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wird, damit und erst damit in die Funktion als allgemeiner selbständiger Wertmesser hineinwächst. Am deutlichsten kann man dies bei Einführung einer Papierwährung sehen, wo das Papiergeld alsbald nicht nur allgemeines Tauschmittel, sondern auch Wertmesser wird, und die Preise mit seinen Wertschwankungen steigen und fallen. Neben dem Gelde läuft eine Anzahl von Surrogaten um, die dieses, soweit ihre Einlösung in Währungsgeld zweifellos ist, in der Funktion als Tauschmittel vertreten, niemals aber neben ihm als allgemeiner selbständiger Wertmesser dienen. Auf die Selbständigkeit wird es aber füglich ankommen, denn niemand wird einen Adjudanten deshalb, weil er den Befehl des Kommandierenden weitergiebt, für den General erklären. Es scheint deshalb, daß die Loslösung der Zahlungsmittelfunktion irrelevant ist, weil sich auf der gegenwärtigen Entwickelungsstufe die Eigenschaft als Wertmesser nicht allein vorfindet. Jedenfalls wäre es die Aufgabe des Verfassers gewesen, nachzuweisen, daß die Banknote selbständig als allgemeiner Wertmesser fungiert, da er dies ja

von seinem Verkehrsgelde verlangt; ohne diesen Nachweis ist eine Subsumtion schlechterdings nicht möglich.

Weber schlägt diesen Weg jedoch nicht ein, sondern geht zu allgemeinen Erörterungen über und bespricht in einem zweiten Abschnitt die geschichtliche Entwickelung der Banknote, ihre wirtschaftliche Bedeutung zum Supplieren der Münze, die Stellung des Staates zur Banknotenausgabe und die Banknotengesetzgebung; in einem dritten Abschnitt handelt er von dem Verhältnis der Note zum Gelde, indem er zuerst die Ansicht der Litteratur und dann seine eigene giebt. Diese Übersicht über die Litteratur ist ebenso wie die erste über den Geldbegriff in der Hauptsache recht gelungen, bringt die Meinungen in knapper, präciser Form zur Darstellung und dürfte nichts Wesentliches vermissen lassen. Etwas eigentümlich verhält sich Weber jedoch bei der Gegenüberstellung der Geld- und Banktheorie; nach seiner Ansicht kommen zwar beide zu unrichtigen Ergebnissen, aber der letzteren ist er doch besonders abhold. Bei der Frage der Fähigkeit der Banken, die Noten willkürlich zu vermehren, ruft er mit Emphase aus: „Jedenfalls ganz und gar unhaltbar war die Ansicht der Banktheorie, die behauptete, daß die cirkulierende Menge einlösbarer Noten nur durch den Bedarf des Verkehrs nach Notengebrauch bestimmt werde." Wenn man auch der Erinnerung von Knies recht giebt, daß der Verkehrsbedarf das Minimum bilde, und daß daneben das Maximum in dem bestehe, was der Verkehr umfassen könne, so wird man damit doch nur eine präcisere Formulierung oder höchstens eine Einschränkung aber keine Verwerfung der Ansicht der Banktheorie vornehmen, ganz zu schweigen gar von einer Anerkennung der Geldtheorie. Daß die erstere in der Hauptsache recht, die letztere in der Hauptsache unrecht hat, kann jeder leicht erkennen, der den Notenumlauf eines Landes während mehrerer Jahrzehnte verfolgt und dabei die Abhängigkeit von der jeweiligen Stellung der Zettel in der Volkswirtschaft und von den Konjunkturen beobachtet; auch schon die im Jahresumlauf auftretenden Gesetzmäßigkeiten widerlegen die Geldtheorie. Das für Webers Standpunkt Auffallende ist, daß er — nach dem angeführten Passus und dem Fehlen einer sehr viel nötigeren Verwahrung gegen die Geldtheorie zu urteilen — die These von der willkürlichen Vermehrungsfähigkeit für die richtigere hält; durch selbige muß die Solidität der Note diskreditiert werden, während Verfasser später einen Hauptgrund für ihre Geldqualität in ihrer weitgehenden Sicherheit sieht.

Die eigene Ansicht des Verfassers geht dahin, daß die Banknote dem Gelde besonders nahe stehe, daß sie „eine Art Geld, eine Art Papiergeld", nämlich das vorn bereits bestimmte „Verkehrsgeld" sei. Aber nicht für alle Banknoten, „nicht für jedes Stück Papier, das den Namen Banknote trägt", soll dies gelten, sondern „lediglich für die Noten der Banken, bei welchen zugleich der Staat nach den entwickelten Grundsätzen darüber wacht, daß sie ihre Aufgabe, als Geld zu dienen, auch in Wirklichkeit erfüllen". Das soll doch wohl heißen, die Geldqualität der Banknote ist von der weitgehendsten Sicherheit, in Währungsgeld eingelöst zu werden, abhängig. Schließlich wird die These des Verfassers noch weiter eingeschränkt, nämlich auf unsere deutschen Banknoten. Bei der

Begründung behandelt Verfasser zuerst die wirtschaftliche und dann die rechtliche Geldqualität. Was zunächst die Ausführungen in der ersten Richtung betrifft, so sind sie im einzelnen nicht immer unanfechtbar, ganz allgemein laufen sie darauf hinaus, die Unterschiede zwischen Note und anderen Kreditpapieren aufzuweisen, sowie die beiden Einwendungen gegen die Geldqualität der Zettel, daß sie Forderungspapier seien und keinen innern Wert haben, zu entkräften. Der an erster Stelle erörterte Gegenstand ist belanglos, denn gewisse formale und technische Unterschiede zwischen den einzelnen Geldsurrogaten und der Note, wie auch die hervorragende Verkehrsbedeutung der letzteren wird niemand leugnen, denn ohne dem wäre eine für sie eigens ausgebildete Gesetzgebung sinnlos; die Differenzen sind aber, worauf es hier allein ankommt, und was Verfasser auch nicht behauptet, keineswegs principieller Natur, und daraus, daß die anderen Kreditpapiere kein Geld sind, folgt nicht, daß die Noten es sind. Der zweite behandelte Punkt, die Eigenschaft der Note als Forderungspapier ist allerdings von grundlegender Bedeutung, da hierin eben die principielle Verschiedenheit vom Gelde und die principielle Übereinstimmung mit anderen Kreditpapieren begründet ist; Verfasser leugnet das zwar nicht, sucht es aber abzuschwächen, indem er zahlreiche Eigentümlichkeiten der Noten aufführt, die ihr eine gewisse Ausnahmestellung geben; man kann alles dies unbedenklich zugeben, an dem principiellen Unterschiede wird dadurch nichts geändert. Der letzte Einwand, die Stoffwertlosigkeit, gehört eigentlich nicht hierher, da ihr Ort bei der Erörterung des Geldbegriffs ist. Nach der vom Verfasser gegebenen Definition seines Verkehrsgeldes kann dieses sehr wohl stoffwertlos sein, und er weist es deshalb mit Recht zurück, aus diesem Argument die Geldqualität zu verneinen. Zu den gesamten Ausführungen über die wirtschaftliche Geldqualität ist zu bemerken, daß sie das eigentliche Beweisthema des Verfassers gar nicht berühren, denn dies besteht, wie schon oben angedeutet, in der Subsumtion der Note unter seinen Begriff des Verkehrsgeldes. Weber macht keinerlei Versuche, die für das Verkehrsgeld geforderten Eigenschaften an der Note nachzuweisen; ja seine Einschränkung der Geldqualität auf die Noten staatlich überwachter Institute und speciell Deutschlands nimmt seinem Beweisthema jeden principiellen Charakter. Die für die Geldqualität geforderte unbedingte Sicherheit der Einlösung hat mit dem Wesen der Note und ihrer principiellen Stellung nichts zu thun, wohl aber zeigt diese praktisch fundamentale Bedingung ihre Abhängigkeit vom Währungsgelde, denn ohne den Glauben an ihre Einlösung würde sie nicht einmal als Umlaufsmittel dienen können. Die vorn erwähnten Stecknadeln und Soldatenknöpfe sind in viel höherem Grade Geld als die Noten, denn sie dienen in ihrer kleinen Welt ohne jede Beziehung auf die Währung selbständig als Wertmesser und Tauschmittel, sie stellen ein Geld dar, wie es Jahrtausende lang, ehe sich die Rechtsordnung der Materie bemächtigte, existierte.

Die den letzten Paragraphen füllenden Erörterungen über die rechtliche Geldqualität der Banknote sind sehr interessant durch eine Übersicht, die Verfasser über die Behandlung der Note in verschiedenen deutschen Gesetzen giebt; er glaubt daraus ableiten zu können, daß das geltende

Recht einen allgemeinen und speciellen Geldbegriff kenne; der allgemeinere umfasse „Währungsgeld“ und „Verkehrsgeld“; der speciellere nur das Währungsgeld, dem ersteren Begriff sei die Banknote unbedingt zu subsumieren. Ganz abgesehen davon, ob der Labandsche Ausspruch nicht doch Recht hat, daß diese Beilegung einer Art Geldqualität auf Kosten der Deutlichkeit und Klarheit erfolge, ist nicht einzusehen, was der ganze Paragraph mit dem Beweisthema zu thun hat, denn im Eingang der Arbeit hatte Verfasser bei der Definition des Verkehrsgeldes ausdrücklich die rechtliche Seite ausgeschaltet. Daß die deutsche Banknote gesetzliches Zahlungsmittel sei, kann und soll auch nicht bewiesen werden; daß sie allgemeines Umlaufsmittel ist und im Verkehr unbeanstandet wie Geld angenommen wird, bedarf keines Beweises. Nur dieses geht aber aus den Anführungen hervor; ob wegen dieses graduellen Unterschiedes von anderen Geldsurrogaten die Noten nicht auch als solches, sondern als „eine Art Geld“ bezeichnet werden sollen, ist eine unwesentliche Frage, der keine principielle Bedeutung beikommt. Auch wer dem Verfasser sachlich widersprechen muß, wird seine reizvolle Monographie in der Speciallitteratur nicht missen wollen.

A. Spiethoff.

Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu Paris 1900. Im Auftrage des Reichsversicherungsamts bearbeitet von Dr. Ludwig Latt, k. Reg.-Rat im Reichsversicherungsamt und Dr. Friedrich Zahn, k. Reg.-Rat im k. stat. Amt. Berlin 1900, Asher & Co. 8°. IX und 244 S. Mit 4 Anlagen.

Offiziöse Werke haben stets leicht einen gewissen Beigeschmack von Langerweile und müssen ihn haben. Die Beamten, welche sie ausarbeiten, wissen von Anfang an, daß sie nichts sagen sollen, was irgendwo anstößt. Und wenn sie etwas Derartiges sagen, so wird es gestrichen. Die Wahrheit kann man aber nicht sagen, noch weniger kann man von Herzen reden und lebendig und anschaulich erzählen, ohne daß das Gesagte irgend jemand krumm nehmen könnte.

Der Auftrag, der hier vorlag, war, der civilisierten und uncivilisierten Welt, die sich auf der Pariser Ausstellung trifft, zu erzählen, wie unvergleichlich weit wir Deutsche es in der Arbeiterversicherung gebracht haben. Und zwei ausgezeichnete Beamte haben sich dieses Auftrags mit der ganzen Geschicklichkeit entledigt, die den Leuten eigen ist, welche zu Derartigem auserlesen werden. Mit größester Präcision und Korrektheit, Kürze, Glätte und Unparteilichkeit ist gesagt, was man anstandslos sagen kann. Aber es fehlt doch etwas der Hauch der Freiheit und der Subjektivität, den ein unabhängiger Schriftsteller, der die Sache kennt und seine Meinung sagen darf, darüber gegossen hätte.

Das gilt vor allem von dem ersten juristischen Teil, welcher die Einrichtung schildert. Er spricht einleitend von dem Wesen der Fürsorge für kranke, für von Unfällen betroffene und für alte und invalide Arbeiter und den erlassenen Gesetzen; er giebt dann in einem ersten Abschnitt einen Überblick über das Arbeiterversicherungsrecht und bespricht

in einem zweiten die Grundlagen der Arbeiterversicherung, d. h. die principiell wichtigen Punkte, welche unsere Gesetzgebung ordnet, wobei die ratio legis, die Einwände, die Vorzüge des Systems erörtert werden. Ob der Nichtdeutsche die sehr abgewogene, präcise, aber abstrakt juristische Darlegung ebenso leicht versteht und mit dem Erfolg und Vergnügen liest wie der deutsche Sachkenner dieser Gesetzgebung, weiß ich nicht. Eine lebendige Geschichte der ganzen Einrichtung, ihrer Entstehung, der dabei vorherrschenden Parteirichtungen und sich abspielenden Kämpfe, ihrer Folgen mit ihren Vorzügen und Schattenseiten und eine anschauliche Vergleichung der Gesetzgebung mit der österreichischen, französischen und englischen würde nach meiner Überzeugung dem nicht deutschen Leser hellere Lichter aufgesteckt haben als diese an sich vortreffliche, aber etwas abstrakt farblose Beamtenrelation.

Der zweite statistisch-schildernde Teil von Dr. Zahn, welcher die Wirkung der Arbeiterversicherung vorführen soll, ist lebendiger und individueller gehalten, wenn er auch natürlich die Reserve einer offiziösen Feder ebenfalls beibehält. Er macht die panegyrische Tendenz dadurch anziehender, daß er aus dem Schatze seiner großen Belesenheit alle möglichen Citate anführt, Amerikaner, Belgier 2c. das deutsche Werk loben läßt. Im ganzen ist das statistische Material ja ein bekanntes. Auch der mehrmals erschienene Leitfaden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reiches von Geh.-Rat Dr. Zacher ist für die Weltausstellung in Paris neu zusammengestellt und enthält die entsprechenden Zahlen mit Erläuterungen, Kartogrammen und tabellarischen Vergleichungen mit dem Ausland. Aber die Angaben sind hier viel ausführlicher; das historische Wachstum von 1885—98 wird im einzelnen statistisch belegt, und eingehend wird die Thätigkeit der verschiedenen Organe, ihre Finanzgebarung zur Anschauung gebracht. Ausgewählte einzelne Kassen werden durch den Abdruck ihrer Statuten und die Statistik ihrer Thätigkeit geschildert. Vor allem aber wird in einem besonderen zweiten Abschnitt die mittelbare Wirkung der Arbeiterversicherung eingehend behandelt; in vier Abschnitten wird sie in Bezug auf die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Allgemeinheit besprochen. Je schwieriger dieses Problem ist, je weniger Litteratur und Untersuchungen es darüber noch giebt, desto dankenswerter ist dieser Abschnitt. Er stellt eine selbständige wissenschaftliche Leistung dar, die jeden interessieren wird, welcher diese Dinge verfolgt. G. Sch.

Adler, Paul: Die Lage der Handlungsgehülfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 39. Stück.) Stuttgart 1900, Cotta Nachf. XVI und 197 S.

Der Hauptwert dieser fleißigen Seminararbeit liegt in der geschickten und übersichtlichen zusammenfassenden Darstellung der Handlungsgehülfen- und besonders der Ladengehülfenfrage auf Grund des wichtigsten vorhandenen Litteraturmaterials. Es sind nicht nur die amtlichen Veröffentlichungen über die von der Kommission für Arbeiterstatistik veranlaßten Erhebungen, über die Vernehmung der Auskunftspersonen und das Gut-

achten des kaiserlichen Gesundheitsamts benutzt, sondern auch eine Reihe von Büchern und Zeitschriftenaufsätzen, sowie Berichte kaufmännischer Vereine, die diesen Gegenstand behandeln. Noch nach einer anderen Richtung geht der Inhalt des Buches über den durch den Titel angedeuteten Rahmen hinaus, indem der Verfasser einige Fragen in den Bereich seiner Erörterung gezogen hat, mit denen sich die Kommission für Arbeiterstatistik gar nicht oder nur nebensächlich beschäftigte, z. B. Gehalt, Stellenlosigkeit. Nachdem durch das neue Handelsgesetzbuch und die letzte Abänderung der Gewerbeordnung für längere Zeit eine Regelung der Verhältnisse der Handlungs- und namentlich der Ladengehülfen erfolgt ist, hat die vorliegende Arbeit ein mehr historisches Interesse. Die in ihr niedergelegten Ansichten über die von der Gesetzgebung nicht in Angriff genommene Einkommensfrage werden indes in den nächst beteiligten Kreisen nicht durchwegs Zustimmung finden. Daß das Einkommen der Handlungsgehülfen sich gegen früher verringert habe, wird zwar vielfach behauptet, ein zwingender Beweis hierfür ist jedoch nicht erbracht worden. Zwei Ursachen glaubt der Verfasser für die schlechte Lage der Handlungsgehülfen anführen zu können: mangelnde Organisation der Angestellten und Zahlungsunfähigkeit der kleinen Geschäftsinhaber. Demgegenüber muß betont werden, daß es ein Fehler ist, unter Organisation lediglich diejenige Art berufsgenossenschaftlichen Zusammenschlusses zu verstehen, wie sie heute in den Gewerkschaften ausgebildet ist. Jeder Stand findet jederzeit die für ihn zweckmäßigste Art seiner Organisation; die „kaufmännischen Vereine", in denen heute die Handlungsgehülfeninteressen vertreten werden, haben sich als zweckmäßig erwiesen, denn ihrer Anregung und Agitation sind zum großen Teil die in Kraft getretenen gesetzlichen Reformmaßregeln zu verdanken. Ihre Einwirkung auf die Gehaltsverhältnisse durch vorzüglich eingerichtete Stellennachweise, durch Bemühung um Ordnung der Lehrlingsverhältnisse, um Einführung von Fortbildungsschulen sind nicht zu unterschätzen. Was die Zahlungsunfähigkeit der kleinen Geschäftsinhaber betrifft, die durch die Unrentabilität des Geschäftes gezwungen sind, an den Ausgaben zu sparen und daher Lehrlingszüchterei treiben, so ist diese Erscheinung überhaupt kein Kriterium moderner Entwickelung. Indes die Behauptung ist auch an sich nicht richtig. Vielfach finden sich schlechte Verhältnisse auch in großen Geschäften; gerade diese gehen bekanntlich immer mehr dazu über, die Männerarbeit durch die billigere Frauenarbeit zu ersetzen, und sie zwingen durch dieses Verhalten die weniger kapitalkräftigen Konkurrenten, ihrerseits zu sparen. Da aber der Verfasser, als Beweis für seine Ansichten und Vorschläge, die Zustände der Gehülfen in den Kolonialwarengeschäften anführt, so sei darauf hingewiesen, daß hier die Selbständigmachung am frühesten beginnt, daß die jungen Leute verhältnismäßig nicht lange in ihrer Gehülfenstellung verbleiben, und daß sich neben anderen Gründen auch daraus die geringe Entlohnung erklärt. Der wichtigste Grund ist aber wohl der, daß sich die Gehülfen dieser Branche aus social niedrigeren Schichten rekrutieren, deren Angehörige geringere wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansprüche zu machen gewohnt sind. Eine Politik des Gehenlassens, wie sie der Verfasser befürwortet, mit

dem Zwecke, die Kleinbetriebe den Großbetrieben preiszugeben, wäre ein verhängnisvoller Fehler, dessen böse Folgen die Gehülfenschaft in erster Reihe spüren würde.

Silbermann.

Wiedenfeld, Dr. **Kurt**: Die Sibirische Bahn in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Mit einer Übersichtskarte. Berlin 1900, Springer. 8°. 202 S.

Die Arbeit versucht zusammenzufassen, was an Thatsächlichem bisher über die Sibirische Bahn bekannt geworden ist, und daraus in aller Nüchternheit und ohne Voreingenommenheit ein Urteil über die Bedeutung dieses Unternehmens zu gewinnen. Allerdings kenne ich weder das durchzogene Land und war daher nicht in der Lage, die aus der Litteratur gewonnene Ansicht durch den Augenschein selbst zu kontrollieren; noch bin ich der russischen Sprache mächtig und konnte deshalb nicht auf die russischen Urquellen zurückgehen. Da aber alle wichtigeren, darunter die amtlichen Veröffentlichungen, auch in einer westeuropäischen Sprache, sei es in wörtlicher Übersetzung sei es auszugsweise, erschienen sind, und da die überaus zahlreiche Litteratur eine gegenseitige Kontrolle immerhin gestattet, so darf das gegebene Bild den Anspruch auf Zuverlässigkeit vielleicht trotzdem erheben, umsomehr als mir auch bisher nicht veröffentlichtes amtliches Material zur Verfügung stand, und ich Gelegenheit hatte, mein Urteil an der Meinung von Landeskennern zu prüfen und weiterzubilden.

Der Einleitung, die in knappen Zügen den Gang der Erwerbung Nordasiens durch Rußland schildert, folgt zunächst eine Darlegung der Verkehrsverhältnisse, wie sie, abgesehen von der Bahn, in Sibirien gegeben sind; dabei habe ich besonderen Wert darauf gelegt, die auf dem sogen. Trakt, der großen Landstraße vom Ural nach Kjachta, und auf den großen Flußsystemen üblichen Beförderungskosten festzustellen. Daran schließt sich die Beschreibung der Bahn in ihrer Linienführung, ihrer technischen Anlage und ihren Kosten, die auf mindestens zwei Milliarden Mark zu berechnen sind; ausführlicher sind Geschichte und Bedeutung der Chinesischen Ostbahn, die die Mandschurei von West nach Ost und von Nord nach Süd durchquert, behandelt. Als besonders günstig und den Einflußbereich der Bahn ungewöhnlich erweiternd erweist sich der Umstand, daß sie die Ströme Irtysch und Ob, Jenissei und Angara, Sungari und Nonni nebst einer Reihe weniger wichtiger Nebenflüsse fast rechtwinklig an Stellen schneidet, von denen sie nach beiden Seiten hin auf weite Strecken schiffbar sind, während eine Zweiglinie auch im Thal der Amur soweit herabgeführt ist, daß der Anfangspunkt seiner Schiffbarkeit erreicht wird; nur das Gebiet der Lena wird nicht unmittelbar von der Bahn berührt.

Die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe der Schienenstraße ist darin zu erblicken, daß sie es ermöglichen soll, auch die bisher menschenarmen Gebiete der Besiedlung zuzuführen; denn eine intensive Ausbeutung der Bodenschätze verbietet sich von selbst, solange es mangels einer starken Eingeborenenbevölkerung an Arbeitskräften fehlt. Die Frage, welche

Aussichten sich für eine Kolonisation bieten, war daher zuerst zu prüfen. Unter Berücksichtigung der natürlichen Grundlagen, wie sie in Klima, Bodenbeschaffenheit und anderen Elementarfaktoren gegeben sind, und unter Würdigung der bisherigen Wanderungsbewegung und der Siedlungspolitik der Regierung, sowie des dafür in Betracht kommenden Menschenmaterials gelange ich zu dem Ergebnis, daß der Raum für eine Ackerbaukolonisation in großem Maßstabe bereits fehlt, daß daher für die Zukunft nur mit einem sehr langsamen Fortschreiten der Bevölkerung gerechnet werden darf; den Regierungsmaßnahmen kann man, nachdem das lange Schwanken endlich überwunden erscheint, die Anerkennung nicht versagen, daß sie sich den Bedürfnissen der Übersiedler im ganzen geschickt anpassen, und vor allem, daß sie von einer positiven, mit großen Mitteln arbeitenden Kolonisationspolitik Zeugnis ablegen. Leider habe ich es mir versagen müssen, auf die Deportationsfrage einzugehen; es fehlt durchaus an sachlichen, von Humanitätsempfindelei sich freihaltenden und die Staatsnotwendigkeiten berücksichtigenden Berichten. Die russische Regierung legt der Sibirienverschickung keine große Wirtschaftsbedeutung bei; für die Ausbeutung der Mineralien scheint es mir Lebensfrage, daß die Deportation in gewissem Umfange wenigstens solange beibehalten wird, als sich freie Arbeiter nicht bieten.

Die Handelsbedeutung der Bahn ist bereits darin zu deutlichem Ausdruck gekommen, daß sie, wie an einer Reihe von Merkmalen gezeigt wird, in dem zwischen Ural und Jablonoigrenzgebirge liegenden Gebiet den Übergang von vorherrschender Naturalwirtschaft zur Verkehrswirtschaft sehr beschleunigt, und daß sie auch, wie sich aus der Entwickelung der Einfuhr und der Schiffsbewegung in Wladiwostok ergiebt, im Amurbezirk den Handel beträchtlich gehoben hat; für diesen Teil war es mir möglich, die Entwickelung der deutschen Handelsinteressen eingehender darzustellen. An einzelnen Gegenständen, die für den Handel mit Sibirien in Betracht kommen, sind Getreide und Erzeugnisse der Viehzucht, Gold, Eisen und Kohle besonders behandelt; hervorheben möchte ich hier, daß von dem sibirischen Getreide für die westeuropäische Landwirtschaft keine Gefahr zu drohen scheint, daß infolge des starken Eisenbedarfs, den Sibirien noch auf lange Jahre nicht selbst decken kann, die russischen Fabriken den innerrussischen Markt auch fernerhin der westeuropäischen, nicht zuletzt der deutschen Einfuhr zu gutem Teil werden frei lassen müssen, wie denn Sibiriens Bedürfnisse mehrfach zu einer Durchbrechung der russischen Abschließungspolitik schon genötigt haben und noch weiter nötigen werden.

Endlich wird die Bedeutung der Bahn für den internationalen Handel zwischen Europa und Ostasien untersucht. Unter Vergleichung der Beförderungsdauer und des Beförderungspreises, wie er für die Bahn nach den schon bestehenden Tarifen sich ungefähr berechnen läßt, komme ich zu dem Ergebnis, daß der Personen- und Postverkehr zwischen Europa und den nördlich von Hongkong gelegenen Plätzen Ostasiens sowie der Thee- und vielleicht auch der Seidentransport voraussichtlich vom Ozean auf den Schienenweg übergehen werden, daß aber in der Beförderung von Stapelartikeln die Schiffahrt den Wettbewerb der Überlandbahn nicht

zu fürchten hat, und daher Umwälzungen in den Handelsbeziehungen nicht zu erwarten sind. Gerade in diesem Teile der Arbeit hielt ich es für besonders wichtig, die voraussichtlichen Kosten der Bahnbeförderung streng im Anschluß an die schon bestehenden Tarife und unter Würdigung der an die allgemeine Handelspolitik sich eng anschließenden Eisenbahntarifpolitik der russischen Regierung zu veranschlagen, da man nur dann festen Boden unter den Füßen hat; auch hier, wie im ganzen Verlauf der Arbeit, war ich bemüht, aus den gegebenen Verhältnissen heraus zu einem Urteil über die Zukunftsaussichten zu gelangen.

K. Wiedenfeld.

Rausch, E., Dr. phil.: Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, dargestellt auf Grund der parlamentarischen Annalen. (Staats- u. socialwissensch. Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller.) XVIII. Bd., 2. Heft. Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

Unsere heutige Zeit der handelspolitischen Kämpfe in Deutschland mit den einander entgegenstehenden Forderungen: Vertragstarif und autonomer Doppeltarif erinnert in wesentlichen Zügen an die Entwickelung, welche sich auf dem Gebiete der Handelsbeziehungen zu fremden Ländern in unserem Nachbarstaate Frankreich vor zwei Jahrzehnten vollzogen hat.

Die schutzzöllnerischen Parteien der Kammer und des Senats unter Führung eines Méline und Pouyer-Quertier versuchten damals vergeblich, die liberale, besser gesagt, mäßig schutzzöllnerische Handelsvertragspolitik, welche seit der Thronbesteigung des dritten Napoleon Frankreich und zeitweise die Welt beherrscht hatte, durch eine Politik der Autonomie und Autarkie zu ersetzen. Unabhängigkeit vom Ausland, sowohl politisch, wie kommerziell, sollte erreicht, statt des auswärtigen Handels die nationale Arbeit und Produktion gefördert werden.

Der Sieg dieser Anschauung erfolgte erst im Jahre 1892 mit der Annahme des Doppeltarifs.

Auch in Deutschland gehen heute verschiedene politische Parteien damit um, die Ära der Handelsverträge abzuschließen und eine unabhängige Zollpolitik einzuschlagen. Daher wird es großer Geschicklichkeit der Regierung bedürfen, um die Verträge vor dem Ansturm der Produzentengruppe im agrarisch-industriellen Lager zu retten. Hoffentlich gelingt ihr dies aber durch die überzeugende Kraft nationalwirtschaftlicher Gründe, welche die Sonderinteressen zu versöhnen und dem Gesamtinteresse unterzuordnen imstande sind, und nicht durch diplomatische Schachzüge, welche die Interessentenkoalition zu sprengen und aus dem Streit der feindlichen Brüder Gewinn zu ziehen verstehen.

So wußte Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre der Minister Tirard in den französischen Kammern sehr gewandt die schutzzöllnerische Mehrheit zu Gunsten der Vertragspolitik zu durchbrechen, indem er Landwirtschaft und Industrie geschickt gegeneinander ausspielte. Natürlich konnte ein derartig errungener Sieg keine dauernde Schöpfung hervorrufen. Die reaktionär-schutzzöllnerische Bewegung, welche in dem republikanischen Frankreich durchaus volkstümlich ist, erkannte den be-

gangenen Fehler, und unter der Führung Mélines wurde alsbald eine kraftvolle Politik der Sammlung aller Interessenten in die Wege geleitet, die nach und nach das „ancien régime moderne" der französischen Zolltarife herbeiführte.

Die von mir behandelte Periode der französischen Handelspolitik charakterisiert sich demnach als eine Übergangszeit zwischen dem Liberalismus Napoleons und dem Hochschutzzollsystem der Neuzeit. An der Hand der französischen Parlamentsberichte suchte ich das Wachsen und Werden des Zolltarifs von 1882 als Frucht und Kompromiß der Parteikämpfe und der Verträge mit den fremden Staaten zu erkennen und zu schildern. Meine Arbeit ist also im wesentlichen ein Stück Parlamentsgeschichte, und zwar habe ich hauptsächlich die volkswirtschaftliche Seite der verschiedenen hierher gehörigen Verhandlungen zu beleuchten gesucht, ohne indessen die fiskalische Seite der einzelnen Gesetze ganz außer Acht zu lassen.

Das gilt namentlich von dem ersten Abschnitt: „Der Thierssche Zollreformversuch", der als ein Vorspiel der Kämpfe von 1875/82 anzusehen ist. Die Budgetschwierigkeiten nach dem Kriege mit den deutschen Staaten gaben damals Thiers und seinem Finanzminister Pouyer-Quertier den Gedanken ein, durch eine Rohstoffzollvorlage die französischen Finanzen ins Gleichgewicht zu bringen und — nebenbei — die Freihandelspolitik zu durchbrechen. Aber diese Pläne scheiterten. Nur mit Mühe konnte Thiers' daraufhin eingereichtes Entlassungsgesuch von der Präsidentschaft rückgängig gemacht werden.

Ein zweiter Teil meiner Schrift bespricht eine damals in den Vordergrund zollpolitischer Erörterung getretene Maßregel der Regierung, die sogenannte „admission temporaire", welche ähnlich den früheren Ausfuhrprämien den Handel beleben sollte.

Der dritte Teil (S. 81—208) endlich behandelt die Tarifreform von 1875 bis 1882, welche von sechs Handelsministern (de Meaux, Teisserenc de Bort, Ozenne, Lepère, Tirard und Rouvier) unter elf Ministerpräsidenten zu Ende geführt wurde. Es ist erstaunlich, wie trotz dieses vielfachen, durch die erbittertsten politischen Kämpfe herbeigeführten Wechsels zuletzt doch ein einheitliches Werk zustande kam. Das Verdienst daran gebührt hauptsächlich Tirard, der später als Ministerpräsident dem Ansturm der Schutzzöllner weichen mußte. —

Neben der eigentlichen Handelspolitik habe ich auch die damit eng verknüpfte Marinegesetzgebung Frankreichs in diesem Zeitraum darzustellen gesucht. Der Schutz der heimischen Industrie wurde hier früher in die Wege geleitet, als auf den übrigen Gebieten der französischen Volkswirtschaft.

Ernst Rausch.

Henri Francotte: L'Industrie dans la Grèce ancienne. Ouvrage couronée par l'Académie royale de Belgique. Bruxelles 1900, Société belge de librairie. 343 S.

Unter den zahlreichen Büchern über die Geschichte der Arbeit im Altertum, die die letzten Jahre gebracht haben, kann Francottes von der belgischen Akademie gekrönte Preisschrift unbedingt einen Ehrenplatz be-

anspruchen. Francotte tritt an die litterarische und inschriftliche Überlieferung heran mit einem Urteil, das durch eine lebendige Anschauung der heutigen Volkswirtschaft geschärft ist. Niemals verleitet ihn eine Vertrautheit mit den modernen Verhältnissen zu willkürlichen Konstruktionen oder voreiligen Gleichsetzungen. Vielmehr dient ihm der Vergleich mit dem Leben der Gegenwart gerade dazu, das Eigenartige des griechischen Altertums zu erfassen, auch da, wo es von dem uns Geläufigen abweicht.

Anknüpfend an die Kontroverse zwischen Bücher und Eduard Meyer stellt Francotte die Frage, welchen Umfang und welche Stellung die Industrie im griechischen Altertum gehabt hat. Er findet die Polemik von Ed. Meyer gegen Bücher unzulänglich. Daß die Griechen überhaupt eine Industrie, auch eine Exportindustrie, besessen haben, scheint ihm keines Beweises zu bedürfen, die Frage aber, ob die griechische Industrie innerhalb der gesamten Produktion und Konsumtion eine ähnliche Bedeutung gehabt habe wie die moderne, verneint er mit Entschiedenheit.

Der Beweis dieser negativen These ist die Aufgabe des Buches. Da alles statistische Material fehlt, den absoluten und relativen Umfang der griechischen Industrie zu beurteilen, so bleibt nichts übrig, als aus wichtigen Thatsachen oder charakteristischen Äußerungen möglichst vorsichtige Schlüsse zu ziehen. Die Untersuchung zerfällt in zwei Teile: 1. die Industrie unter dem Gesichtspunkt ihrer Wichtigkeit als socialer Faktor betrachtet; 2. die Industrie unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet. Der erste Teil beginnt mit einer Übersicht über die griechische Wirtschaftsgeschichte. Das heroische Zeitalter nennt Verf. rein agrarisch. Im siebenten und sechsten Jahrhundert findet er spärliche Anfänge einer Industrie, ansehnlichere des Handels. Das fünfte und vierte Jahrhundert, die attische Periode, zeigt einen lebhaften Verkehr und eine jedenfalls relativ ausgebildete Industrie. In der hellenistischen Zeit fällt der Schwerpunkt des griechischen Lebens vom Mutterlande in den Orient. Im zweiten Abschnitt erörtert Verf. die Frage, ob die geschätztesten Industrieprodukte nur an wenigen Orten hergestellt und von dort in Mengen ausgeführt werden, oder ob ihre Anfertigung annähernd gleichmäßig über die griechische Welt verbreitet war. Eine Möglichkeit zur Beantwortung dieser Frage liegt nur für die Töpferei vor in den bemalten Vasen. Im Gegensatz zur entschiedenen Mehrzahl der Archäologen neigt Francotte zu der Ansicht, die meisten Vasen seien an den Orten erstellt worden, wo man sie findet; die großen Centren, vor allem Athen, hätten den lokalen Arbeiten Muster geliefert, aber nicht die lokale Produktion verdrängt. Der dritte Abschnitt versucht den Nachweis, daß nicht nur Plätze, die wie Korinth und Delos durch ihre Lage auf Transitverkehr hingewiesen waren, sondern auch Athen, in der klassischen Zeit zweifellos das ansehnlichste industrielle Centrum, aus dem Durchfuhrhandel mehr Gewinn gezogen hätten als aus der Ausfuhr. Die im vierten Abschnitt gegebene Übersicht über Import und Export soll zeigen, daß Agrarprodukte in größeren Mengen umliefen als Industrieprodukte, und daß die der modernen Industrie unentbehrliche Einfuhr der Rohstoffe fehlte. Der fünfte Abschnitt versucht im Anschlusse an Beloch eine Berechnung der attischen Bevölkerung. Die neueren Versuche, eine wesentlich

höhere Bürgerzahl als Beloch herauszurechnen, werden verworfen. Für den städtisch angebauten Bezirk, Athen und Piräus, nimmt Francotte sogar noch weniger Einwohner an als Beloch, 75 000 oder höchstens 100 000. Das wäre eine relativ hohe Zahl, für die erste Industriestadt aber nach unseren Begriffen eine geringe Bevölkerung gewesen. Im sechsten und siebenten Abschnitt untersucht Verf. den Anteil der verschiedenen Bevölkerungsklassen am gewerblichen Leben. Er kommt zu dem Ergebnis, daß unter den Vermögensobjekten die industriellen Werkstätten hinter dem Grundbesitz und den zinstragenden Kapitalien zurückstehen, und daß unter den ärmeren Bürgern die Kleinbauern weit zahlreicher sind als die kleinen Handwerker und Krämer. Freilich kann man gerade an dieser Stelle zweifeln, ob die Thatsachen wirklich zu den von Francotte gezogenen Schlüssen zwingen. Wenn wohlhabendere Athener stets einen ansehnlichen Teil ihres Vermögens im Grundbesitze anlegten, so hatte das einfach denselben Grund, aus dem heute ein vorsichtiger Privatmann vor allem Staatspapiere oder sichere Hypotheken zu erreichen sucht. Das Überwiegen des Bauernstandes in der ärmeren Bürgerschaft folgert Verf. vor allem aus dem ländlichen Charakter und der agrarischen Tendenz der aristophanischen Komödie. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß die Komödie eben eine Bauernbelustigung war, zu der das Landvolk in Menge nach Athem strömte. Bedenken muß es auch erregen, daß Francotte es für zulässig hält, Äußerungen aus dem fünften und vierten Jahrhundert als Zeugnisse für dieselben Zustände zu verwerten. Der zeitliche Abstand zwischen Aristophanes und Demosthenes ist ja nicht groß, aber er umschließt eine inhaltreiche Entwickelung, ja Umwälzung. Die Wirkungen des peloponnesischen Krieges, die Aristophanes befürchtet hatte, waren inzwischen eingetreten. Viele Bauern hatten ihre Güter verkauft und waren nach Athen gezogen. Der vorher stark zersplitterte Grundbesitz sammelte sich in wenigen Händen. Dem scheint freilich zu widersprechen, daß, wie Francotte nachweist, der größere Teil der Handwerker und Arbeiter im vierten Jahrhundert nicht aus Bürgern, sondern aus Sklaven und Metöken bestand. Danach könnte man meinen, da die Bürger sich an der gewerblichen Arbeit wenig beteiligten, müßten sie noch immer zum größten Teile von der Landwirtschaft gelebt haben. Bei dieser Schlußfolgerung ist aber außer Acht gelassen, daß damals viele Bürger durch Ausnutzung ihrer Ehrenrechte aus der Tasche der Besitzenden lebten. Von dem Vermögen der Besitzenden aber bestand wohl der sicherste, aber nicht der gewinnbringendste Teil im Grundbesitz. Wer reich war, kaufte Land, aber um reich zu werden, mußte man bewegliche Erwerbsarten unternehmen. Ein ertragreicher Erwerbszweig war die Vermietung von Sklaven zu industrieller Arbeit.

Im letzten Abschnitt des ersten Hauptteiles charakterisiert Francotte die Auffassung der Griechen von dem moralischen Wert der Arbeit und der Arbeiter. Er weist nachdrücklich hin auf die wiederholten Ansätze zu einer ernsthaften Würdigung der Arbeit, vor allem auf die Lebensregeln Hesiods. Aber er betont andrerseits, daß diese Ansätze Ansätze geblieben sind und bleiben mußten, weil das Vorurteil der Menge und der Stolz der Denker sich in der Geringschätzung der körperlichen Arbeit begegneten.

Verf. meint, eine solche Geringschätzung sei unmöglich gewesen, wenn es eine ansehnliche Industrie gegeben hätte. Durchaus zwingend ist dieser Schluß doch wohl nicht. Uns scheint es ja unmöglich, ein Werk zu bewundern und den Meister nicht zu achten. Aber daß die Griechen darin anders dachten, lehrt die bekannte Äußerung Plutarchs, kein junger Mann aus guter Familie würde wünschen, die Kunstwerke geschaffen zu haben, die jeder bewundert.

Während Francotte im ersten Teile überall auf das negative Ergebnis herauskommt, die Industrie habe im griechischen Altertum wesentlich weniger zu bedeuten gehabt als in der Gegenwart, versucht er im zweiten Teile positiv festzustellen, wer die Konsumenten und Produzenten der gewerblichen Arbeit waren, und in welcher äußeren Lage sich die Arbeitenden befanden. Anknüpfend an die von Schmoller und Bücher aufgestellte Stufenfolge der wirtschaftlichen Systeme bezeichnet er die homerische Periode als eine Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft. Die meisten Konsumartikel durchlaufen alle Stadien der Produktion innerhalb des Hauses. Das Brot wird aus eigenem Korn gebacken, die Kleider aus selbstgesponnenem Garn gewoben; auch die Arbeit des Zimmermanns verrichtet der Hausherr mit seinem Diener persönlich. Nicht nur für Sklaven, sondern auch für die freien Arbeiter besteht der Lohn in Naturalverpflegung und Wohnung, die innerhalb des Hausstandes gewährt werden. Die wenigen Arbeiten, zu denen eine besondere Fertigkeit erforderlich ist, werden von wandernden Handwerkern verrichtet, die von Ort zu Ort ziehen und, so lange man sie in einem Hause braucht, dort Wohnung und Kost erhalten.

Wesentlich anders ist das Bild, das Francotte aus der attischen Litteratur gewinnt. Der Landwirt produziert nicht mehr bloß für den Hausbedarf, sondern auch für den städtischen Markt. Arbeiter, Handwerker und Krämer haben keinen oder doch keinen für den Unterhalt einer Familie ausreichenden Grundbesitz. Für ihre Arbeit oder ihre Waren erhalten sie Geld, das sie verwenden, um Lebensmittel und Kleidungsstücke einzukaufen. Der Markt ist die Stätte des Güteraustauschs für die Stadt und den zugehörigen Landbezirk. Diese Züge, mit denen Francotte das ausgebildete griechische Wirtschaftsleben zeichnet, unterscheiden sich wesentlich von dem Bilde, das Rodbertus und Bücher von der antiken Volkswirtschaft entworfen haben. Nach Rodbertus und Bücher blieb das ganze Altertum auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft stehen. In den von Francotte gesammelten Thatsachen tritt uns eine Stadtwirtschaft entgegen, so charakteristisch ausgeprägt, wie nur in irgend einer mittelalterlichen Stadt. Von modernen Verhältnissen sind diese Zustände freilich weit entfernt. In diesem negativen Satze stimmt Francotte mit Rodbertus und Bücher überein. Der Weg der Güter von der Produktion bis zur Konsumtion war wesentlich kürzer als heute. Arbeitsteilung bestand nur innerhalb des einzelnen Stadtbezirkes, nicht zwischen verschiedenen Städten. Der überseeische Verkehr diente nicht einer internationalen Arbeitsteilung, sondern füllte nur die Lücken der heimischen Produktion. Dauernde Abhängigkeit vom Auslande konnten große Städte wie Athen nicht vermeiden; doch vermied man sie

nach Möglichkeit, schon um der Unsicherheit der Verbindungen wegen; denn Landtransport fehlte auf große Entfernungen gänzlich, und der Seeverkehr ruhte während der schlechten Jahreszeit.

Es ist für die Wirkung des schönen Buches ein Nachteil, daß Francotte diese Schilderung der griechischen Stadtwirtschaft nicht vorangestellt hat. Manche der im ersten Teile gewonnenen Ergebnisse würden dann in einem besseren Lichte erscheinen. So gewinnt man im ersten Teile den Eindruck, als wolle Francotte der homerischen Zeit jede gewerbliche Thätigkeit absprechen. Nachher sieht man, daß er sich nur die gewerbliche Arbeit auf die Bedürfnisse des Hauses beschränkt denkt. Ebenso scheint es zuweilen, als solle die Industrie überhaupt dadurch als unbedeutend erwiesen werden, daß das Fehlen einer umfangreichen Exportindustrie festgestellt wird. Und doch sieht man im zweiten Teile, daß die industrielle Produktion für den heimischen Markt sehr rege gewesen sein kann, auch wenn die für den auswärtigen fehlte. Gerade Francotte hat ja gezeigt, daß wir keineswegs vor der Alternative stehen, wie sie sich Eduard Meyer denkt: entweder der primitive Zustand, den Rodbertus und Bücher annehmen, oder ein dem modernen ähnlicher Verkehr. Gewerbe und Handel sind reger und entwickelter gewesen, als Rodbertus und Bücher zugeben wollen, aber von geringerem Umfange und einfacheren Formen als in der modernen Volkswirtschaft. Wer es in Zukunft unternimmt, den Umfang der griechischen Industrie, die Bestimmung ihrer Produkte, die Stellung der Unternehmer und Arbeiter zu untersuchen, wird nicht umhin können, von den umsichtigen und ergebnisreichen Forschungen Francottes auszugehen.

Friedrich Cauer.

Lohmann, Dr. **Friedrich**: Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller. Bd. XVIII, Heft 1. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. X und 100 S.

Die Wollindustrie hat in der englischen Wirtschaftsgeschichte eine eigenartige Stellung. Sie war es, die England um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts durch ihre rasche Entfaltung mit einem Ruck auf die Stufe eines Exportindustriestaats emporhob, und sie im wesentlichen hat es bis zum Hereinbrechen der industriellen Hochflut des 19. Jahrhunderts auf dieser Stufe gehalten. Noch 1760 stellte sie mehr als ein Drittel seines Gesamtexports. Sie war im gewissen Sinne die Großindustrie Englands in der Zeit des Merkantilismus. Wie dessen praktische Anwendung auf die Industrie in England geschah, muß an nichts so deutlich hervortreten, wie an ihrer damaligen Regelung. An dieser müssen die Principien der englischen merkantilistischen Industriepolitik aufgezeigt werden können.

Das zu thun, kann man wohl als die wesentliche Aufgabe der vorliegenden Arbeit Lohmanns bezeichnen. Sie ist von ihm durch eine systematische Gliederung des Stoffs nach den verschiedenen staatlichen Aktionsgebieten und mit Hülfe einer in diesem Rahmen vorgenommenen

sehr geschickten Thatsachengruppierung, die die Entwickelung der leitenden Ideen der Politik klar hervortreten läßt, in sachlich mustergültiger, formell sogar glänzender Weise gelöst worden. Wer den Wust des zu bearbeitenden Materials kennt, wird es schon äußerlich als eine Leistung betrachten, daß auf hundert Seiten erschöpft behandelt sind: Entstehung und Verfassung der Industrie, Regelung der Arbeitsverhältnisse, Regelung und Kontrolle der Produktion, Rohstoffbeschaffung (Regelung des Woll- und Garnhandels) und endlich Absatzbeförderung einschließlich der allgemeinen handels- und bevölkerungspolitischen Schritte der Regierung.

Die eigentümlichen Züge der englischen Politik fördert Lohmann sehr schön zu Tage. Man kann sie im wesentlichen mit drei Sätzen bezeichnen: Erstens, der Merkantilismus Englands ist im ganzen nicht darauf ausgegangen, Industrien staatlich hervorzurufen; eine Politik der Industriegründung, wie sie vor allem die preußischen Könige verfolgten, war in England nach Lage der Dinge nicht nötig. Speciell die Wollindustrie ist ein Produkt spontaner staatlich nur geförderter Entwickelung gewesen. — Zweitens: Auch die englische Arbeiterpolitik und Gewerbepolizei jener Zeit ist von einer starken Dosis „laissez faire" durchsetzt gewesen. Für erstere bedeutet das eine weitgehende Auslieferung der Arbeitskräfte an die Unternehmer. Es ist ja bekannt, daß allerdings die Anfangszeit des englischen Merkantilismus in Anlehnung an das Zunftrecht eine vollständige, obrigkeitliche Regelung auch des großindustriellen Arbeitsvertrags schuf, die sogar Arbeitslohn und Arbeitszeit einfach diktierte. Aber diese Bestimmungen wurden allmählich, soweit sie nicht in Vergessenheit kamen, durch die Art ihrer Anwendung für die Arbeiter wertlos. In dem für die Hausindustrie entscheidenden Punkte, der Lohnverkürzung durch „Truck", bestand zwei Jahrhunderte lang von 1511 bis 1701 für die Arbeiter Rechtlosigkeit; und als man den unruhig werdenden ausgesogenen Massen das Truckverbot konzedieren mußte, that man es nur gleichzeitig mit der Einführung barbarischer in einzelnen Fällen bis zur Hinrichtung gesteigerter Strafen gegen Koalitionen, Streikexcesse, Kontraktbruch und Materialunterschlagung. — Auf dem Gebiet der Gewerbepolizei bedeutete das verhältnismäßige laissez faire der englischen Politik ein Sich-beschränken auf Vorschriften über die äußere Marktgängigkeit der Waren (Länge, Breite, Gewicht der Tuche) und gegen unreelle Arbeit, gegen das Entstehen einer Schwindelindustrie, die das englische Tuch in Mißkredit bringen konnte. Eingehende technische Vorschriften über die Produktion selbst, wie sie die kontinentalen Satzungen überall schufen, kennt das englische Recht nicht; es geht, wie der Verfasser sagt, von der Voraussetzung aus, „daß der Weber, der Färber, der Walker und Tuchscherer sein Gewerbe versteht". Die Kontrolle, die sich in denselben äußeren Formen der Schau und Stempelung durch öffentlich beglaubigte Aufseher wie auf dem Kontinent vollzieht, ist viel laxer als dort; sie setzt nur den hier ganz unvollkommen arbeitenden Apparat der lokalen Selbstverwaltung für sich in Bewegung. — Drittens: Um so energischer ist die Politik der Beförderung der Industrie durch schneidige handels- und bevölkerungspolitische Mittel. Ein Wollausfuhrverbot, das den ehemaligen größten Exportzweig des Landes

zu Gunsten heimischer Gewerbsproduktion totschlägt, sichert der Industrie billigen Rohstoff und soll gleichzeitig die Konkurrenzindustrien des Auslandes vernichten; ein Ausfuhrverbot für Halbfabrikate (rohe Tuche) soll dem Inland auch den Gewinn an den Veredlungsarbeiten (Färben ꝛc.) sichern; eine Regelung des heimischen Konsums, die sich zu so barocken Vorschriften wie dem Gebot, Sonntags eine wollene Mütze zu tragen und sich in wollenen Kleidern begraben zu lassen, versteigt, sucht der Industrie den Rückhalt eines gewissen feststehenden Inlandsabsatzes zu verschaffen; die Einfuhr von Baumwollwaren wird aus demselben Grunde einfach verboten; eine in Irland entstehende Konkurrenzindustrie unterdrückt. In der allgemeinen Bevölkerungspolitik steht der systematischen schon im 14. Jahrhundert begonnenen Beförderung der Einwanderung flandrischer Tuchmacher ein Auswanderungsverbot für gelernte Wollarbeiter, also eine direkte Freiheitsbeschränkung würdig zur Seite. — Man sieht, der englische Merkantilismus zeigt deutlich zwei Seiten: kräftiges Eingreifen zu Gunsten der äußeren Entfaltung der Industrie auf der einen, weitgehendes „hands off“ aber auf der andern Seite — wenigstens nach der Praxis — gegenüber ihrem inneren Leben. Er hebt sich dadurch scharf von der allgemeinen kontinentalen Bevormundungspolitik ab.

Aus diesem Resultat der Lohmannschen Arbeit entsteht von neuem eine in anderer Form schon oft aufgeworfene Frage: Wenn die Vorschriften des englischen Rechts dieser Art waren und wenn sie dann gegenüber dem inneren Leben der Industrie nicht einmal voll durchgeführt wurden, die Industrie aber doch zu hoher Blüte gelangt ist, war dann die ganze nach innen gerichtete Bevormundungspolitik des Merkantilismus überhaupt mehr als eine aus dem Mittelalter mitgeschleppte lästige Fessel? Lohmann antwortet darauf nur sehr vorsichtig; er meint, daß für die sittliche und intellektuelle Erziehung der Unternehmer- und Arbeiterklasse der Druck des thatsächlichen Vorhandenseins der Bestimmungen „doch wohl“ nötig gewesen sei. Ich möchte etwas zuversichtlicher sein. Man muß daran denken, daß es nicht in alten Zunftanschauungen befangene Handwerksmeister, daß es auch nicht über den Wassern schwebende wohlweise Bureaukraten gewesen sind, sondern daß es die Leute, die die Waren auf den Markt zu bringen hatten, die fortschrittlichen Händler selbst waren, die die obrigkeitliche Kontrolle in England immer wieder verlangten und für notwendig hielten. Die Merchant Adventurers waren es, die zuerst auf ihre Einführung drangen (Ashley, Engl. Wirtsch.-Gesch. Bd. II S. 216 ff.), und sie waren es, die ihr Nachlassen beklagten. Das Fehlen scharfer Kontrolle von oben schadete einfach der Marktgängigkeit ihrer Waren. Und das mußte bis zur Erreichung eines ganz ungewöhnlichen Hochstandes industrieller Erziehung bei dem Vorherrschen der hausindustriellen Produktionsweise so sein; denn bei dieser fehlt eben das für die Herstellung von Qualitätsware — um solche handelte es sich damals durchgängig — notwendige Maß von Kontrolle durch einen produktionsleitenden Privatunternehmer. — Wenn aber das englische Recht im ganzen laxer zu sein und sich auf viel weniger und weit äußerlichere Vorschriften zu beschränken vermochte als das kontinentale, so liegt das einfach an der anderen Basis englischer

industrieller Entwickelung. An deren durch die Gunst der Verhältnisse mit großer natürlicher Lebenskraft versehenen Gebilden galt es nur Auswüchse zu beseitigen und in der Produktionsform liegende Mängel zu heben, an den im Vergleich dazu kümmerlichen vielfach künstlich gezogenen kontinentalen Gewächsen dagegen war eine Art von eindringender, hegender Gärtnersarbeit zu leisten. Die Verschiedenartigkeit des kontinentalen und englischen Merkantilismus erklärt sich aus der Verschiedenartigkeit der zu leistenden Aufgabe, und daß trotz deren Unterschiedlichkeit es doch auch in England Vorschriften über das innere Leben der Industrie geben mußte, zeugt lediglich wieder dafür, wie notwendig überhaupt damals derartige Vorschriften waren.

A. Weber.

Boch, Dr. **Roger von**, Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert. Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Einunddreißigstes Stück. Stuttgart 1899, Cotta Nachf., G. m. b. H. XII und 332 S. Preis 7 Mk.

von Boch schildert uns in dieser Gewerbemonographie nicht die Zustände und die Entwickelung der Töpfereiarbeiter — von dem sprachlich unmöglichen „Töpferarbeiter" zu schweigen —, sondern der Arbeiter der keramischen Industrie überhaupt. Hauptsächlich kommen die Zustände in der Porzellanfabrikation zur Darstellung. Staffordshire ist die Wiege der keramischen Industrie in England. Hier erfand im Jahre 1680 Palmer die Salzglasur. Die glasierten Geschirre wurden allmählich in Bezug auf die Massekomposition bis zur Erzeugung des feinen weißschimmernden Steinzeugs vervollkommnet, welches etwa seit 1700 unter dem Namen „Elisabeth Pottery" verkauft wurde. Um jene Zeit gab es in Burslem bereits 22 Brennöfen. Die Nachahmung des orientalischen Porzellans gelang zuerst den Gebrüdern Elers aus Nürnberg, die sich 1690 in England niedergelassen hatten. Die Fabrikation nahm aber erst unter Astbury, der den Gebr. Elers das Geheimnis als Arbeiter abgelauert hatte, einen größeren Aufschwung. Der Absatz erstreckte sich über ganz England. Es wurden reisende Kaufleute mit Güterladungen entsandt.

Das Gewerbe nahm seit der Entdeckung der Verwendbarkeit des Kiesels zur Herstellung von Steinzeug um 1720 durch den jüngeren Astbury einen großen Aufschwung. Erst Josiah Wedgwood, der berühmteste Porzellanfabrikant Englands, legte den Grund zur Herstellung von Porzellan im Großbetrieb. Als sich den Fabrikanten der Weltmarkt öffnete, begannen sie die Arbeitskräfte, namentlich auch durch Heranziehung der Frauen- und Kinderarbeit (seit Ende des 18. Jahrhunderts) rücksichtslos auszunutzen. Während sie ihre Fabriken mehr und mehr durch Anbau vergrößerten, achteten sie wenig darauf, ob die Arbeitsräume, Höfe, Öfen 2c. in einer für die Gesundheit der Arbeiter zweckmäßigen Weise eingerichtet waren. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden Trockenöfen verwendet, die vor den im 18. Jahrhundert gebrauchten primitiven und fehlerhaft konstruierten Öfen nur wenig voraus

hatten. Hieran schließt von Boch eine eingehende Schilderung des Arbeitsprozesses im Jahre 1842 und ihres Einflusses auf die Gesundheit der Arbeiter (S. 31—46), die offenbar der Childrens Employment Commisssion 1842 entnommen ist. Als einen Mangel in der Anlage des Werkes müssen wir es bedauern, daß diese treffliche Übersicht, die Verf. in seinem amtlichen Material gefunden hat, ihm nicht Veranlassung gegeben hat, die Entwickelung des Arbeitsprozesses weiter zu verfolgen und uns eine Übersicht des gegenwärtig üblichen Arbeitsprozesses zu geben. Es würde uns freuen, wenn Verf., der die einschlägige Litteratur beherrscht, Veranlassung nehmen wollte, die Entwickelung des Arbeitsprozesses in der Staffordshirer keramischen Industrie unter dem Einfluß der Fabrikgesetze zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung zu machen. Einzelne Bemerkungen über die Vervollkommnung der Technik als Folgeerscheinungen der Fabrikgesetze z. B. über die Einführung neuer Trockenöfen, Staubbeseitigungsvorrichtungen, von Maschinen zum Masseschlagen und Masseschneiden u. s. w. nach dem Gesetze von 1864 können uns dafür nicht entschädigen.

Recht ausführlich giebt Verf. die Ergebnisse der einzelnen Enqueten über seinen Gegenstand wieder: die Enqueten über die Kinderarbeit von 1842 und 1862 und die Ergebnisse der Parlamentskommission von 1891—94 für die Thonwarenindustrie in Staffordshire. Ebenso eingehend sind die Fabrikgesetze von 1864, 1878, 1891 und 1895 behandelt; eine Schilderung der Entwickelung des Schulwesens und der Schulgesetzgebung und ihrer Einflüsse auf unsere Industrie ergänzt das specielle Gewerberecht. Überall wird der Einfluß der Gesetzgebung auf die Entwickelung des Gewerbes, die Arbeitszeit und Löhne nachgewiesen. In engem Zusammenhang damit steht die Thätigkeit der Fabrikinspektoren, deren verdienstliche Thätigkeit dem toten Buchstaben des Gesetzes vielfach erst die Möglichkeit praktischer Durchführung verschafft.

Dazwischen sind nach der zeitlichen Reihenfolge einzelne Kapitel über die Gewerkschaftsbewegung: die Union von 1824, die Töpfervereinigung von 1830, 1843, 1846 und die Arbeiterbewegung nach 1864 eingefügt. Die Gewerkschaftsbewegung der Töpfer weist manche interessante Einzelheiten auf, z. B. die Art der Bekämpfung des Lohnabzugsystems. Doch würden wir den Raum einer Besprechung allzusehr überschreiten, wollten wir uns hierauf näher einlassen.

Wenn auch zu wünschen übrig bleibt, daß mancherorts der Zusammenhang der Entwickelung des keramischen Gewerbes und der Arbeiterbewegung seiner Arbeiter mit der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung und der Entwickelung der gesamten Gewerkschaftsbewegung und des Koalitionsrechts mehr berücksichtigt würde, so bietet uns doch diese Gewerbemonographie eine solche Fülle Materials und eröffnet durch eingehende Darstellung der Geschichte eines einzelnen Gewerbes so manche neue Perspektive für die Betrachtung der Gesamtentwickelung, daß wir sie als einen brauchbaren Baustein für eine uns leider immer noch fehlende Wirtschaftsgeschichte begrüßen können.

Cl. Heiß.

Vonjausky, Joseph: Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Bd. XVIII, Heft 3. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 93 S.

Mit dieser Arbeit beabsichtigte der Verfasser eine „Lücke in der nationalökonomischen Litteratur auszufüllen und eine Schilderung der belgischen Genossenschaftsbewegung, die in letzter Zeit so viel von sich sprechen läßt, zu geben". In dem Maße der Möglichkeit ist ihm dieses gelungen. Nach einem geschichtlichen Überblick über die genossenschaftliche Entwickelung und den gegenwärtigen Stand werden die Genossenschaften der Konsumenten erörtert, nämlich a) die parteilosen, b) die socialistischen, c) die katholischen Genossenschaften und d) die Arbeitsverhältnisse der Angestellten in Konsumentengenossenschaften. Weiter werden die Genossenschaften der Produzenten untersucht, und endlich die wichtige Frage des Einflusses der Genossenschaften auf Kleingewerbe und Detailhandel erörtert. Die Hauptfragen von allgemeiner Tragweite, welche die Genossenschaftsbildung veranlassen, werden auch nicht vernachlässigt und bieten Gelegenheit zu lehrreichen Bemerkungen. Verschiedene vorgelegte Klassifikationen der Genossenschaften werden kurz erwähnt, kritisiert und im eintretenden Falle durch andere ersetzt, die dem Verfasser besser erscheinen. Die Untersuchung einzelner wichtiger Genossenschaften wird durch allgemeine Überblicke und Schlüsse ergänzt. Die Ursachen, welche das Mißlingen gewisser Genossenschaften bewirkten, sind auch nicht übersehen. Das Kapitel über den Einfluß der Genossenschaften auf Kleingewerbe und Detailhandel bietet ein großes Interesse: die Frage, wie sie sich in Belgien gestaltet, wird gut und knapp erfaßt und objektiv beurteilt.

Liége. Laurent Dechesne.

Claaßen, Walter: Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis. (Socialgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Dr. St. Bauer und Dr. L. M. Hartmann, Heft IV.) Berlin 1899, E. Felber. XIII und 168 S.

Uber die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in der Reformationszeit, über ihre rechtliche Stellung und Gliederung wird seit einer Reihe von Jahren wieder und wieder geschrieben. Diese Arbeiten berühren wohl hie und da auch die Politik dieser Bevölkerung gegenüber; aber im ganzen sind sie doch eher geneigt, den Bauern für sich, nicht in dem vernunftgemäßen Zusammenhang zu betrachten, in den er durch den geschichtlichen Verlauf gestellt ist, und aus dem heraus allein auch der richtige Standpunkt zur Beurteilung seiner Lage in dieser Zeit gewonnen werden kann. Claaßens Buch zeichnet sich dadurch aus, daß es sich von jeder Einseitigkeit frei hält: möge nach ihm kein weiteres mehr erscheinen, das in den alten Fehler zurückfällt.

Claaßen konnte seine Arbeit auf das reichhaltige Aktenmaterial fundieren, das die rührigen Schweizer Historiker, vor allem die Züricher für die Geschichte ihres Kantons in den letzten Jahrzehnten zusammengetragen haben, und zudem sich auf eine Reihe statistischer Arbeiten

stützen, vor allem auf die des Pfarrers Waser aus dem 18. Jahrhundert, die ziemlich sichere Rückschlüsse auf die Reformationszeit gestatten. Es ward ihm dadurch ermöglicht, ein sehr lebendiges Bild der bäuerlichen Zustände zu geben.

Claaßen kündet in dem Titel seines Buches eine Schweizer Bauernpolitik an; er beschränkt sich auf die Züricher, und man wird ihm deshalb nicht grollen. Die Grundzüge werden in den andern Schweizer Kantonen dieselben sein wie dort.

Das Bild, das er uns zeigt, ist mit wenigen Strichen so wiedergegeben. In keinem Zeitalter hatte der Bauernstand im Kanton Zürich die Bedeutung, wie in der Reformationszeit: seit 1400 hatte die Bevölkerung der Stadt Zürich fortgesetzt abgenommen (von ca. 11000 auf 5700), die Gewerbe waren mehr und mehr zerfallen — centralisierende Bestrebungen, wie wir sie in dieser Zeit in Deutschland finden, waren gescheitert; der Staat war ein rein agrarischer geworden. Die Erhaltung eines zahlreichen und leistungsfähigen Bauernstandes war mithin das Leitmotiv der Politik. Darum geht der Staat gegen das Reislaufen vor, darum duldet er keinen Großbetrieb; die Regierung läßt sich z. B. nicht darauf ein, den Güterbesitz der geistlichen Grundherrschaften, den sie in der Reformationszeit übernahm, selbst zu bewirtschaften; man fürchtet, es könnten bei solchem Großbetriebe „vil der Unseren genötiget sein, us unserer Landschaft an frömde End zu ziehen, weyl sy nit Güter haben"; aus gleichen Gründen werden gegen die Ausdehnung des Weidelandes und des Weinbaus zu Ungunsten des Ackers Gesetze erlassen. Das Bestreben ist, individuelles Eigentum auszubilden und dieses zu sichern. Kaum 1/4 des gesamten Bodens befand sich in der Reformationszeit in Gemeinde- und Staatsnutzung; immer mehr von dem Gemeindeeigentum geht in die Hände einzelner über; besonders die Forstwirtschaft hat darunter zu leiden gehabt. Proletarier giebt es unter der ländlichen Bevölkerung in der Reformationszeit nicht; das Normalgut war damals größer als es heutzutage ist; bei der wenig entwickelten Technik und der mangelnden Intensität der Bodenbenutzung wäre ein wirtschaftlicher Fortschritt, der gewünscht wurde, anders kaum möglich gewesen. Interessant ist der Nachweis, daß nur 1/7 des gesamten Bodens durch erkaufte Zinse belastet war (S. 97/8); es ist, so viel ich sehe, der erste Versuch, das genauer festzustellen; nur wäre es erwünscht gewesen, wenn gleichzeitig die Frage aufgeworfen und beantwortet worden wäre, von wem die Zinse erkauft waren. Das steht nicht so durchaus fest und ist von größtem Interesse für die ganze Frage der Verschuldung.

Claaßen hat das Bild bis in die feinsten Züge hinein durchgeführt und dadurch den Nationalökonomen wie den Historiker, der zur Charakteristik Ulr. Zwinglis z. B. manche treffende Bemerkung findet, zu gleichem Dank verpflichtet. Indem er die Resultate seiner Studien mit denen von Arbeiten zur jüngsten Schweizer Wirtschaftsgeschichte verglich, hat er die Bauernpolitik zur Zeit Ulrich Zwinglis in den großen historischen Zusammenhang hineingestellt: manche neuen Streiflichter fallen damit auch auf diesen. Eine ganze Reihe von Tabellen geben erwünschte Überblicke. Wenig angenehm berührt, um das noch zu bemerken, bei ein-

gehender Lektüre des Buches der Umstand, daß die Anmerkungen nicht unter dem Strich stehen, sondern in einem Anhang gegeben sind; Claaßen sollte sich darin der gewiß guten Mode anschließen.

Zum Schluß noch Eins. Claaßen will einen bedeutsamen Unterschied zwischen den reichsdeutschen Territorien und den Schweizer Kantonen zur Reformationszeit feststellen: eben diesen Unterschied sich klar zu machen, hat er sein Werk geschrieben.

Er geht darin entschieden zu weit. Norddeutschland und Süddeutschland, West- und Ostdeutschland haben bekanntlich eine ganz verschiedene Wirtschaftsgeschichte. Ein eingehendes Studium über süddeutsche, namentlich aber über südwestdeutsche Bauernpolitik würde Claaßen wohl bestimmen, sein Urteil wesentlich zu modifizieren. Die Grundherren spielen im wirtschaftlichen Leben hier wahrhaftig keine große Rolle; wenn doch, so ist sie jedenfalls nur eine vorübergehende gewesen: auch hier heißt das Leitwort der Politik, soweit ich nach meinen Studien sehe, der Bauernschutz. Der stärkere Druck, dem die Bauern hier ausgesetzt sind, ist eher möglich, weil der Boden im ganzen fruchtbarer ist als in der Schweiz, und der Bauer inmitten des reich aufblühenden städtischen Lebens, das dort fehlt, eine stärkere und leistungsfähigere Potenz ist.

Berlin. W. Stolze.

Steffens-Frauweiler, Hans Freiherr von: Der Agrarsocialismus in Belgien. Münchener volkswirtschaftliche Studien. 36. Stück. Stuttgart 1900, Cotta Nachf. 105 S.

Man hätte gewiß Unrecht, wenn man aus dem Titel des Buches schließen wollte, daß Belgien der Sitz eines blühenden Agrarsocialismus ist. Dieser soll vielmehr als ein in der Zukunft mögliches Ereignis betrachtet werden, welches bei günstigen Bedingungen den jetzigen Tendenzen des belgischen Socialismus entsprechen könnte. Zwar ist die Idee eines Agrarsocialismus in Belgien nicht neu; man kann dieselbe auf den socialistischen Theoriker Colins — Mitte dieses Jahrhunderts — und seinen Schüler Cesar de Paepe zurückführen; praktisch aber entstammt die Bewegung dem Bedürfnis der socialpolitischen Arbeiterpartei, sich neue Anhänger in der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu erwerben. Ohne dem Verfasser in seinen interessanten Ausführungen über die Entwickelung der allgemeinen belgischen socialistischen Bewegung zu folgen, wollen wir konstatieren, daß im Jahre 1897 auf dem dreizehnten Kongreß die Landfrage zum ersten Mal von den Socialisten einer gründlichen Diskussion unterworfen wurde; zahlreiche Vorschläge wurden den Parteianhängern vorgetragen, und schließlich beschloß man eine große Agrarenquete, deren Ergebnis jetzt teilweise vorliegt. Auf einem zweiten landwirtschaftlichen Kongreß desselben Jahres stieß man auf eine sehr bedeutende Frage. Verschiedene Vorschläge, welche auf Erhaltung des Kleineigentums abzielten, waren im Abgeordnetenhause gemacht worden; infolgedessen wurde es eine brennende Frage, welche Stellung die Socialisten in Bezug auf den Kleinbesitz einnehmen sollten. Der Gegensatz zwischen Theoretikern und Praktikern führte zu einem Kompromiß;

theoretisch wurde beschlossen, daß man an dem Kollektivismus festhalten sollte; aber praktisch wurde es als unentbehrlich anerkannt, wenn man die Kleinbesitzer und Kleinpächter nicht zurückstoßen wollte, die im Abgeordnetenhaus aus der Initiative anderer Parteien hervorgehenden Maßregeln zu unterstützen. — Das Buch unterrichtet uns über die Organisation der belgischen Arbeiterpartei, ihre kooperativen und anderen Genossenschaften. Auf dem Lande ist die socialistische Kooperativbewegung erst seit drei Jahren ernstlich in Angriff genommen worden; Gewerkvereine sind für die Landarbeiter so gut wie unbekannt; die politischen Klubs, welche als Vorbereitung für die übrigen Organisationsformen dienen, zählen wahrscheinlich nicht viele Landarbeiter zu ihren Mitgliedern. Übrigens „ist doch die Mehrzahl der belgischen Socialisten, wie selbst Vandervelde zugiebt, dermaßen unwissend, daß sie sich weder von den Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung, noch von der socialistischen Auffassung der wirtschaftlichen Entwickelung ein auch nur annähernd richtiges Bild machen können. Fragt man, warum sie Socialisten seien, so geben sie durchweg Gründe an, die mit dem Socialismus in keinem inneren Zusammenhang stehen, wie ihre Unzufriedenheit mit der Dotation der königlichen Prinzen, der Regierung des Kongostaats, dem Pluralstimmrecht und der bestehenden Form des Militärdienstes." Vor kurzem zeigte noch „die socialistische Propaganda auf dem Lande im Gegensatz zu dem Vorgehen der Klerikalen ein äußerst geringes Verständnis für die Bedürfnisse und Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung". Natürlich streben die Socialisten danach, ihre Propaganda zu verbessern, aber die Größe ihrer Erfolge scheint im umgekehrten Verhältnis zum Hervortreten ihres kollektivistischen Charakters zu stehen. In dem 3. und 4. Kapitel werden das Agrarprogramm und die grundlegenden Theorien des belgischen Agrarsocialismus einer eingehenden Untersuchung unterworfen. Die bestehenden Eigentums- und Betriebsformen werden von den Socialisten verurteilt. „Es wird zwar nicht von ihnen in Abrede gestellt, daß gerade in denjenigen Regionen, wo das Pachtwesen am meisten entwickelt ist . . . die Bodenkultur am höchsten steht." Aber sie betrachten als die Aufgabe des Socialismus, „eine höhere Eigentumsform zu finden, welche, bei gleichbleibender oder vermehrter Produktion, die Vereinigung von Besitz und Arbeit ermögliche und so den vollen Arbeitsertrag den Bebauern des Landes sichere. Das Problem werde gelöst durch die Socialisierung des Grundeigentums wie auch aller anderen agrarischen Produktionsmittel". Die Gründe, mit denen die Socialisten diesen pessimistischen Schluß zu rechtfertigen suchen, werden vom Verfasser im einzelnen kritisch dargestellt. „Faßt man nun", schließt er, „die Ergebnisse der socialistischen Kritik über die bestehenden Unternehmungsformen zusammen, so ergiebt sich die Behauptung, daß bei der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung auf der einen Seite ein rationeller Kleinbetrieb dem Fortschritte der Kultur im Wege steht, auf der anderen Seite die an sich entwickelungsfähige Großkultur durch die Interessenlosigkeit der Lohnarbeiter und Pächter gehemmt wird . . . Der einzige Weg zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist die agrarische Revolution, d. h. die Verdrängung der individualistischen Kulturformen durch die kollekti-

vistischen, die allmähliche Beseitigung des Individualbesitzes wie des Individualbetriebs. — Diese radikale Schlußfolgerung ist auf einer Reihe unbewiesener Behauptungen aufgebaut und ermangelt jeder zuverlässigen statistischen Grundlage." Endlich werden die socialistischen Grundgedanken über die Umwandlung der bestehenden Wirtschaftsordnung dargestellt und kritisiert. Die Arbeit bildet einen guten Beitrag zur Kenntnis des belgischen Socialismus.

Liége. Laurent Dechesne.

Chlapowo-Chlapowski, Dr. **Alfred von**: Die belgische Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Münchener volkswirtschaftliche Studien. 37. Stück. Stuttgart 1900, Cotta Nachf. 184 S.

In der Einleitung wird die Lage der belgischen Landwirtschaft am Beginn des 19. Jahrhunderts hauptsächlich nach dem deutschen Landwirte J. N. von Schwerz dargestellt; in dieser Zeit schon war die belgische Landwirtschaft eine der vorgeschrittensten, was, wie auch heutzutage, mehr dem Fleiße der Inwohner als der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens zuzuschreiben war. Mit dem ersten Kapitel fängt die Beschreibung der jetzigen Verhältnisse an. Die geologische Einteilung des Landes läßt, wie schon Prof. Malaise im Jahre 1870 es darstellte, 9 Regionen unterscheiden, welche ganz verschiedene Verhältnisse darbieten. Jede dieser Regionen wird speciell vom Verfasser untersucht. Außer dem kleinen, unfruchtbaren Dünenbezirke kommt der Sandregion mit ihren berühmten sog. Polders und der Campine eine große Bedeutung zu. Als Polders wird das Küstengebiet bezeichnet, welches in Flandern durch Meeres- und Flußanschwemmungen entstanden ist; ihre bemerkenswerte Fruchtbarkeit beruht nicht nur auf der Natur des Bodens, sondern hauptsächlich auf dem Fleiß ihrer Bewohner. In Flandern besteht „nicht mehr ein Fruchtwechselsystem im gewöhnlichen Sinne, sondern freie Wirtschaft, ohne regelmäßige Fruchtfolge. Die Methoden, Mittel und Handgriffe ... sind hier überall verschieden. Man müßte fast die Praxis jedes Dorfes studieren, um sie genau beschreiben zu können" (27). Hier herrschen die intensiv bewirtschafteten Kleinbetriebe. „Die Vlämischen Bauern ... zeichnen sich aus durch die Ausdauer und unermüdliche Geduld der Arbeit, durch die sie die größten Schwierigkeiten überwinden ... Sie hängen fest an ihren alten Gewohnheiten und Gebräuchen; doch sind ihre Wirtschaftsgrundsätze durch eine jahrhundertlange Erfahrung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens angepaßt. Ihr Ackerbau ist durchaus keine blinde, bloß angewöhnte Thätigkeit, sondern eine wohl erwogene, durch eigene Erfahrung geprüfte, nach Zeit und Umständen modifizierte Nachahmung der bewährten Kulturmethoden" (28). Die Campine, welche auch der Sandregion zugehört, ist mit ihren Sümpfen und kleinen Hügeln lange nicht so fruchtbar wie die Polders. Doch ist seit der Mitte des Jahrhunderts eine regelmäßige Abnahme des Heidelandes bemerkbar, welches in Waldungen, Wiesen und Ackerland verwandelt wird. Von großer Bedeutung war für die Campine das Eingreifen des Staates, welcher seit der Mitte des Jahrhunderts eine energische Thätigkeit zur Hebung der Kultur zeigte. Die sandig-lehmige Region umfaßt haupt-

sächlich die Provinz Brabant, „eine fruchtbare Ebene, deren wellenförmiges Terrain den Ackerbau in jeder Weise begünstigt". Hier läßt die Zusammensetzung des Bodens, der zugleich sandig und lehmig ist, den Anbau der verschiedenartigsten Früchte zu; die Kultur ist weniger intensiv als in Flandern, das Land weniger geteilt, die Bevölkerung außerordentlich dicht. Bezeichnend ist das fast vollständige Zurücktreten der unbebauten Ländereien, besonders in der Umgebung von Brüssel, wo man eine blühende Gartenwirtschaft findet. Unter den Hauptprodukten ist doch der Weizen an erster Stelle zu erwähnen. Die lehmige Region, mit der sog. Hesbaye, erstreckt sich im Norden der Maas und ihres Nebenflusses, der Sambre. Ihr außerordentlich fruchtbarer Boden bedarf fast keines künstlichen Düngemittels. Da aber der Lehmboden die zugeführten Nährstoffe sehr langsam auffaugt, so ist hier eine freie Wirtschaft, wie sie in Flandern angewendet wird, nicht möglich. In der Regel hält man sich hier strenger als in früheren Zeiten an die Gesetze des Fruchtwechsels. Der Anbau der Zuckerrübe ist in diesen Gegenden sehr bedentend geworden. Hier hat sich in Belgien die (im belgischen Sinne) „Großkultur" am günstigsten entwickelt; nirgendwo sind das Betriebskapital und die Preise des Bodens so schnell gestiegen. Auf dem rechten Ufer der Maas und der Sambre erstreckt sich die condrüzische Region (le Condroz), eine Vorgebirgsgegend, die Vorstufe der Ardennen. Ihr Boden ist fast durchweg für die Landwirtschaft günstig, doch steht die letztere im Vergleich zur Güte des Bodens sehr niedrig. Ganz nahe an Deutschland befindet sich, auf dem rechten Ufer der Vesdre, das „pays de Herve", eine Berggegend, welche eine Reihe fast ununterbrochener Weiden darbietet. Kuh-, Schwein- und Hühnerzucht, Butter- und Käsefabrikation, Heu- und Obstkultur, darin besteht die ganze Arbeit der Bewohner, und sie wird von diesen fast ohne Tagelöhner verrichtet. Die Ardennenregion ist, im Süden Belgiens, eine rauhe, unfruchtbare Gebirgsgegend. „Fruchtbarer Boden ist hier nur durch Verwitterung der schiefrigen Felsen entstanden; ist er trocken, so wird er als Ackerland, ist er feucht, als Wiese gebraucht" (43). Heu, Roggen und Hafer werden gebaut; die Wälder stehen aber an erster Stelle. Ganz im südlichen Teile des Landes, der Semoy entlang, erstreckt sich die luxemburgische oder Juraregion, wo man drei Zonen unterscheiden kann. Das Klima ist dort außerordentlich milde und begünstigt nicht nur eine große Mannigfaltigkeit der Produkte, sondern auch einen einträglichen Obstbau. Im zweiten Kapitel wird die Bodenverteilung erörtert und zwar zuerst die Bevölkerung nach Geschlecht und Beschäftigung in verschiedenen Zeiten und Orten. Aus den Tabellen, die sich auf Besitzverhältnisse und Parzellenwesen beziehen, läßt sich leider nichts Zuverlässiges über die Bewegung der Besitzgröße schließen. In Bezug auf die Zahl und Größe der Betriebe ist es bekannt, daß Belgien als ein Land des Kleinbetriebs zu betrachten ist. Wenn man die Betriebe in vier Größenklassen teilt, Parzellenbetriebe (bis 2 ha), Kleinbetriebe (2 bis 10 ha), Mittelbetriebe (10 bis 50 ha) und Großbetriebe (50 ha und mehr), so ergiebt sich folgendes: von 1846 bis 1866 steigt die Zahl der Betriebe in jeder Klasse, von 1866 bis 1880 vermehren sich

nur die Parzellenbetriebe, während alle anderen abnehmen, von 1880 bis 1895 gestaltet sich die Bewegung anders; die Zahl der Parzellen- und Kleinbetriebe nimmt ab und diejenige der Mittel- und Großbetriebe fängt wieder an zu steigen, ohne doch die Ziffer des Jahres 1866 wieder zu erreichen. Die Gesamtsumme der Betriebe aller Klassen erschien bei jeder Ermittelung größer, außer im Jahre 1895, wo zum ersten Mal eine kleine Abnahme konstatiert wurde. Diese wie die anderen vom Verfasser gegebenen Ziffern lassen keine Tendenz weder zur Zerstückelung noch zur Konzentrierung deutlich erkennen. In den folgenden Seiten werden die geschichtliche Entwickelung der Bodenverteilung und die gegenwärtige Lage des Groß- und Kleinbetriebs untersucht, dann kommt die Stellungnahme des Staates und der Gesetzgebung zur Bodenverteilung zur Erörterung. In dieser Hinsicht wurden niemals große staatliche Eingriffe in die Besitzverteilung versucht. Nie hörte man in Belgien den Alarmruf: „der Boden zerbröckelt und zerfällt in Staub!“ Nur selten ist wegen der wirtschaftlichen Einsicht der Bevölkerung die Bodenteilung im Gefolge der Erbteilung über dasjenige Maß der Zerstückelung hinausgegangen, welches dem gewöhnlichen Typus eines ländlichen Betriebes in der betreffenden Region entsprach. Das dritte Kapitel bezieht sich auf Pachtwesen und Selbstbewirtschaftung. „Unter allen Staaten des europäischen Kontinents ist Belgien dasjenige Land, in welchem das Zeitpachtwesen von jeher am meisten ausgebildet, und die Selbstbewirtschaftung am meisten zurückgedrängt ist“ (82). Obwohl die Zahl der Pächter von 1846 bis 1880 viel schneller gewachsen ist als diejenige der Eigentümer, ist das Verhältnis des in Pacht befindlichen Landes zum selbstbewirtschafteten ungefähr konstant geblieben. Dieses wird statistisch geprüft, dann folgen Angaben über Pacht- und Bodenpreise in verschiedenen Orten und Zeiten, eine Untersuchung der Boden- und Pachtpreise und ihrer Rückwirkung auf die Lage der Besitzer und Pächter, und eine Erörterung der Vorteile und Nachteile der Parzellen-, Zwerg- und Großbetriebe. Das vierte Kapitel bietet Angaben über ländlichen Boden- und Betriebskredit. Im folgenden wird die Lage der Landarbeiter untersucht. Die Löhne, welche im Anfang des 19. Jahrhunderts im wallonischen Teile des Landes niedriger als in Flandern waren, stiegen schneller und wurden bald seit der Mitte des Jahrhunderts die höchsten. In den Krisenjahren 1846 und 1847 herrschte in Flandern ein großes Elend. Dann nahmen die ländlichen Löhne bei günstiger Konjunktur wieder zu; nur in den siebziger Jahren klagten doch die landwirtschaftlichen Unternehmer über hohe Löhne und Arbeitermangel, welche eine Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Technik verursachten. Als die Krisis hereinbrach, gelang es den Arbeitern, die bis zum Jahre 1873 erreichte Höhe des Einkommens im großen und ganzen bis zum Anfang der achtziger Jahre zu behaupten. Der Gestaltung der Einkommensverhältnisse und des Arbeiterhaushalts wird eine specielle Untersuchung gewidmet. Die belgische Socialpolitik wird vom Verfasser in folgender Weise charakterisiert: „wenn die materielle Lage der belgischen Landarbeiter sich seit Mitte unseres Jahrhunderts beträchtlich verbessert und gehoben hat, so kann man diese günstige Entwickelung nur zum geringsten Teile der socialpolitischen Für-

sorge der Regierung und den herrschenden Parteien zuschreiben." Eine Thatsache, welche meines Erachtens allerdings sehr verschiedene Auslegungen zuläßt. Endlich wird als Schluß und mit besonderer Berücksichtigung der letzten neuerschienenen Agrarenquete von 1895 die belgische Landwirtschaft untersucht.

Das Buch von Dr. A. von Chlapowo macht dem Verfasser und seiner wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Ehre. In den zwar sehr seltenen Tabellen, die ich unter vielem anderen verificierte, habe ich keine Fehler gefunden. Die Darstellung ist klar, und der Stil macht die Lektüre angenehm. Jedenfalls scheint das Buch für diejenigen vorzüglich, die sich über die gegenwärtige Lage und neuere Geschichte der belgischen Landwirtschaft orientieren wollen.

Laurent Dechesne.

Schwarz, O., Geh. Finanzrat und vortragender Rat im Finanzministerium und **Strutz, Dr. G.**, Geh. Ober-Finanzrat und vortragender Rat im Finanzministerium: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. I. Die Überschußverwaltungen. Von Dr. G. Strutz. Lieferung 2. Berg-, Hütten-, Salinen- und Bernsteinverwaltung. Seehandlung. Lotterie- und Münzverwaltung. S. 277—564. Anlagen XXVII—XXX, S. 65—115. Bd. II. Die Zuschußverwaltungen. Von O. Schwarz. Lieferung 1. Die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. XXXII und 560 S. XXVIII Anlagen, 141 S. Berlin 1900, Guttentag.

Das hervorragende Unternehmen der beiden Verfasser, einen Kommentar zum preußischen Etat zu liefern, schreitet rüstig vorwärts. Der ersten Lieferung, welche 1900 erschien, sind noch in demselben Jahre zwei weitere stattliche Lieferungen gefolgt. Im Jahrbuch 1900 S. 1220 f. habe ich über die erste Lieferung des ersten Bandes und über den Plan des ganzen Werkes berichtet. Die vorliegenden Fortsetzungen rechtfertigen das günstige Urteil. — Die zweite Lieferung von Bd. I behandelt im Buch III bis VI die Berg- ꝛc. Verwaltung, die Seehandlung, die Lotterieverwaltung, die Münzverwaltung. Im III. Buche werden in drei Hauptabschnitten dargestellt: 1. die Entstehung der staatlichen Berg-, Hütten-, Salz- und Bernsteinwerke; 2. die Verwaltungsorganisation, die Verwaltungs- und vermischten Ausgaben und die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen: die Verwaltung erstreckt sich nicht nur auf die staatlichen Bergwerke, sondern auf das Bergwesen überhaupt, auf die Überwachung der privaten Bergwerke und das Bergunterrichtswesen; in diesem Abschnitt werden nur die Ausgaben für die Ministerialabteilung, die Oberbergämter einschl. der Revierverwaltung und des Bergunterrichtswesens sowie die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen erörtert; 3. die Betriebsergebnisse. Die Bücher IV bis VI zerfallen je in zwei Hauptabschnitte: Geschichtliche Entwickelung; Einnahmen und Ausgaben. Auch diese Lieferung giebt auf engem Raume einen vortrefflichen Überblick über die behandelten Verwaltungszweige in ihrer historischen Entwickelung, Organisation, volkswirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung. — Die umfangreiche erste Lieferung des zweiten Bandes, welche von Schwarz verfaßt ist, ist

ausschließlich der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gewidmet. Die Einnahmen spielen hier eine untergeordnete Rolle; sie werden bei den entsprechenden Ausgabegruppen behandelt; nur die Einnahmen aus besonderen Stiftungsfonds sind im Eingang des Werkes (S. 3—10) besonders erörtert. Im übrigen wird der Stoff in 7 Hauptstücken dargestellt: 1. Ministerium (Centralverwaltung); 2. Kirchliche Angelegenheiten; 3. Unterrichtsangelegenheiten; 4. Kultus und Unterricht gemeinsam; 5. Kunst und Wissenschaft; 6. Medizinalwesen; 7. Allgemeine Fonds des Kultusministeriums. Der Inhalt des zweiten Bandes ragt ebenso wie der des ersten weit über einen Kommentar hinaus. Der Leser wird in der gefälligsten Form mit der Geschichte dieses Verwaltungszweiges im ganzen und in seinen einzelnen Teilen, mit der Organisation und ihrer Entwickelung bekannt gemacht und in die finanzielle Bedeutung derselben eingeführt. Ein Stück Kulturgeschichte wird entrollt. Man wird dem Verfasser beistimmen, wenn er im Vorworte ausführt: in einer längeren Reihe von Wirtschaftsplänen und Rechnungen spiegelt sich nicht nur die finanzielle Fortentwickelung, sondern die ganze Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eines Staates wieder, aus ihr tritt klar hervor, ob sich das politische und wirtschaftliche Leben eines Volkes in fortschreitender oder rückläufiger Bewegung befindet. Es ist Schwarz gelungen, das schöne Ziel, welches er sich gesteckt hat, zu erreichen: die Sprache, welche die Ziffern des Etats reden, zum allgemeinen Verständnis zu bringen. Die Benutzung des Werkes als Kommentar wird dadurch erheblich erleichtert, daß das Inhaltsverzeichnis B nachweist, wo die verschiedenen Kapitel und Titel des Etats behandelt sind.

Sehr erwünscht wäre es, wenn eine gleichartige Bearbeitung des Reichshaushalts stattfände. Durch sie würde das Bild von unserer staatlichen Wirtschaft erst vollendet werden. Hoffentlich gelingt es den Verfassern, für die Ergänzung ihrer Arbeit nach dieser Richtung hin eine geeignete Persönlichkeit zu interessieren.

Otto Gerlach.

Feitelberg, Dr. D.: Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen. Staatswissenschaftliche Studien, herausg. v. L. Elster. VI, 7. Jena 1900, Fischer. 191 S.

Verf. löst seine Aufgabe, Grundsätze für die Einkommenbesteuerung der juristischen Personen aufzustellen, mit Umsicht und Geschick. Die Sonderbehandlung der einzelnen Arten juristischer Personen — 1. Zwangsgemeinwirtschaften: a) Reichsfiskus, b) Staatsfiskus, c) Kommunalfiskus; 2. associative Privatwirtschaften: a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, b) Berggewerkschaften; 3. freie Gemeinwirtschaften: a) Genossenschaften, b) auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften; 4. karitative Wirtschaftsbetriebe: Anstalten, Stiftungen und Vereine; — ermöglicht es, ihrer wirtschaftlichen Natur gerecht zu werden und daraus Gesichtspunkte für die steuerliche Behandlung zu gewinnen. Allerdings wird man dem Verfasser nicht in allen Punkten beistimmen können. So wird seine Auffassung, daß für die Einkommen-

besteuerung nur das „freie" Einkommen in Betracht kommen dürfe (S. 16, 159), der Bedeutung der staatlichen Organisation als einer Existenzbedingung der in ihr auftretenden Privatwirtschaften nicht gerecht. Zu billigen ist seine Bekämpfung der formalistischen Theorie, daß eine Einkommensteuerpflicht der juristischen Person schon deshalb vorliege, weil es sich in ihnen um selbständige Rechtssubjekte handele. Wenn Verf. aber für seine Ansicht unter anderem anführt, daß „die Einzelperson durch Verlust der Rechtsfähigkeit von ihrer wirtschaftlichen Verpflichtung dem Staate gegenüber nicht befreit wird" (S. 7), so liegt da eine Verwechselung von Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit vor. Auch geht F. in der Identifizierung des Vermögens und Einkommens der Erwerbsgesellschaften mit dem Vermögen und Einkommen der Mitglieder zu weit, er umschifft aber in den Einzeluntersuchungen geschickt diese Klippe. Die Seite 29 gegebene Darstellung der Wagnerschen Theorie ist geeignet, ein Mißverständnis zu erwecken. Zum Schluß fordert F. „reichsgesetzliche Regelung der Besteuerung nichtphysischer Personen des Privatrechts", weil die Ungleichheit der Besteuerung durch die Einzelstaaten „die Daseinsbedingungen solcher Wirtschaften jeweilig nach ihrem Belegenheitsorte ändert" (S. 191). Das beweist wohl zu viel: unter diesem Gesichtspunkte käme man zu der Forderung, daß die Besteuerung aller Privatwirtschaften reichsgesetzlich geregelt werden müßte. — Diese Versehen berühren aber den Wert der Arbeit, welcher in der Specialuntersuchung der einzelnen Kategorien juristischer Personen und in der Zusammentragung des Materials beruht, wenig: sie ist ein guter Beitrag zur Einkommensteuerlehre. Otto Gerlach.

Jäger, Dr. Eugen: Mitglied des Reichstags und der Bayer. Kammer der Abgeordneten. Die Bayerische Steuer-Reform von 1899. (Reform der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer, gestaffelte Umsatzsteuer für Warenhäuser, Großmühlen, Großbrauereien 2c.) Ein Beitrag zur Mittelstandspolitik. Speyer 1900, Jäger. VII und 309 S.

Die durch Gesetz v. 9. Juni 1899 abgeschlossene bayerische Steuerreform hat das bisherige Ertragsteuersystem beibehalten, aber einige Glieder desselben, die partielle Einkommen-, die Kapitalrenten- und die Gewerbesteuer durch Verbesserung der Veranlagung, Umgestaltung der Tarife und Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse im Sinne einer Entlastung der Schwächeren einer stärkeren Belastung der besonders Leistungsfähigen und des Schutzes des Mittelstandes umgestaltet. Verf. giebt eine populäre Darstellung von dem Reformwerk, in welche er die Materialien der Gesetzgebung, die Kammerverhandlungen und allgemein wirtschaftliche Betrachtungen einflicht. Ein breiter Raum ist der Mittelstands-Steuerpolitik gewidmet. Auch wird die Stellung der verschiedenen politischen Parteien zu der Reform skizziert.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Zeitschrift für das Armenwesen. Organ der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Abteilung für Armenpflege und Wohlthätig-

keit. Herausgegeben von Stadtrat Dr. Münsterberg. Berlin 1900, C. Heymanns Verlag. 1. Jahrgang. 4°. IV und 48 S.

Die hier anzuzeigende Zeitschrift ist das Organ einer im Frühjahr 1898 von der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Verbindung mit dem Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. ins Leben gerufenen „Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit". Diese Specialabteilung der Centralstelle stellt sich nach ihrem Programm nicht die Aufgabe, eine der bestehenden Centralvereinigungen, insbesondere den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, zu ersetzen; sie will vielmehr die Bestrebungen jener Centralvereinigungen nach der Richtung ergänzen, daß sie das fortwährend reich, ja überreich strömende Material zusammenträgt, das sonst zum großen Teil ungenützt verloren geht, und dessen Sammlung für die, die seiner bedürfen, mit erheblicher Mühe verbunden ist, wenn es sich überhaupt erlangen läßt. Die neue Abteilung hat behufs Auskunfterteilung an öffentliche Verwaltungen, private Wohlthätigkeitsvereine, Stiftungen oder auch einzelne Privatpersonen, die Wohlthätigkeitseinrichtungen begründen wollen, damit begonnen, eine systematische Sammlung allen auf Armenpflege und Wohlthätigkeit bezüglichen Materials anzulegen, und die auf diese Gegenstände bezügliche Litteratur zusammenzutragen und planmäßig zu ordnen. Diese Thätigkeit soll die seit Januar 1900 erscheinende Monatsschrift ergänzen und im Anschluß an das Archiv und die Bibliothek die Fachkreise fortlaufend über die neueren Erscheinungen auf den einschlägigen Gebieten unterrichten. Es war daher die Absicht, weniger allgemeine Erörterungen zu pflegen, als eine zuverlässige und regelmäßige Nachweisung des praktischen und litterarischen Materials zu geben. Gemäß diesem Programm bietet der nunmehr vorliegende erste Jahrgang das Bild einer überaus reichen und übersichtlichen Materialsammlung, die eine mühelose Orientierung und Weiterverfolgung der einschlägigen Fragen gewährleistet. Die beteiligten Institute und Personen sind für ihre verdienstvolle Gründung gewiß des Dankens aller sicher, die, sei es aus praktischen oder theoretischen Interessen auf dieses Material angewiesen, nunmehr der eignen Sammelthätigkeit enthoben sind, die doch immer nur Unvollkommenes leisten konnte. A. Sp.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Dezember 1900 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Hamburgs Handel und Schiffahrt. Tabellarische Übersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1899, zusammmengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1900, Schröder & Jeve impr. gr. 4°. 82, 116, 17, 146 u. 23 S.

Verwaltungsbericht der Landes-Versicherungsanstalt Berlin für das Jahr 1899. gr. 4°. 137 S.

Österreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von größeren österreichischen Städten herausgegeben durch die k. k. statistische Centralkommission. VIII. Jahrgang. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg von Dr. R. Fuhrmann. Wien 1900. 8°. XLIII und 759 S.

Sociale Verwaltung in Österreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Aus Anlaß der Weltausstellung Paris 1900 mit Unterstützung durch die hohen k. k. Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues, sowie durch das k. k. Generalkommissariat für die Weltausstellung Paris 1900, herausgegeben vom Specialkomitee für Socialökonomie, Hygiene und öffentliches Hülfswesen. 1. Band: Socialökonomie; 2. Bd.: Hygiene und öffentliches Hülfswesen. Wien und Leipzig 1900, F. Deuticke. gr. 8°.

Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien 1900. 8°. X u. 163 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichischen Zollgebietes im Jahre 1899. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 1. Band, 1. u. 2. Abteil. Wien 1900. 8°. XXXII u. 589 S.; VI u. 728 S.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XVII. Aprile, Maggio e Giugno 1900. Roma 1900, Tip. Elzeviriana S. 508—770 u. S. 382—491.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 30 settembre; dal 1° gennaio al 31 ottobre 1900. Roma 1900, Tip. Elzeviriana. 8°, je 145 S.

Herausgegeben im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione Generale della Statistica:

Annuario statistico italiano 1900. Roma 1900. Tip. Naz. di G. Bertero. 8°. IX u. 1151 S.

République Francaise.

Statistique internationale résultant des recensements de la population exécutés dans les divers pays de l'Europe pendant le XIXe siècle et les époques précédentes établie conformément au vœu de l'insitut international de statistique par le Dr. J. Bertillon. Paris 1899, G. Masson. 8°. 201 S.

Commission internationale chargée de reviser la nomen-

clature des causes de décès (Classification Bertillon). 18 août —21 août 1900. Procès-Verbaux. Paris 1900. 8°. 203 S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Annuaire de la législation du travail. Publié par l'Office du Travail de Belqique. 3. année 1899. Bruxelles 1900, O. Schepens. 8°. XIV u. 563 S.

Boletin demografico argentino. Publication de la oficina demografica nacional (Ministerio del Interior). Ano I. Agosto de 1900. Numero III. Buenos Aires 1900. gr. 4°. S. 69—107.

Bulletin of the Departement of labor. Editor, Carroll D. Wright, Commissioner. Washington 1900. 8°. Government printing office.

No. 30, September 1900. Trend of wages. Staticics of cities. Foreign labor laws. S. 912—1116.

Special consular reports. Issued from the Bureau of Foreign Commerce, Departement of State. Washington, Government printing office. 8°.

Vol. XIX. Paper in foreign countries. Uses of wood pulp. XVI u. 517 S.

Vol. XX, part I. Book cloth in foreign countries. Market for ready-made clothing in Latin America. Foreign imports of american tabacco. Cigar and cigarette industry in Latin America. 156 S.

Vol. XX, part II. School gardens in Europe. S. 156—224.

Vol. XX, part. III. The stave trade in foreign countries. S. 225—340.

Vol. XXI, part. I. Foreign markets for american coal. 312 S.

Industrial Commission. Washington, Government printing office. 8°.

Report 1900, vol. I. Preliminary report on trusts and industrial combinations, together with testimony, review of evidence, charts showing effects of prices, and topical digest.

Vol. II. Statutes and decisions of federal, state and territorial law. Together with a digest of corporation laws applicable to large industrial combinations. Washington 1900. 1325 u. 291 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu **Chemnitz** 1899. 2. Teil. Chemnitz 1900, L. Hacke. 8°. XVI u. 411 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Krefeld** für 1899. Krefeld 1900. gr. 8°. VIII u. 104 S.

Jahresbericht der Handels- u. Gewerbekammern in **Württemberg** für das Jahr 1899. Stuttgart 1900, C. Grüninger. 8°. XVII u. 536 S.

Jahrbuch des **Allgemeinen Verbandes** der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1899. III. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. H. Crüger. Berlin 1900, J. Guttentag. gr. 4°. XLIX u. 278 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland und Westfalen.** Herausgegeben vom Vereinsvorstand. Redigiert von Dr. W. Beumer, Düsseldorf. Nr. 4. S. 189—275.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Centralverbandes deutscher Industrieller.** Nr. 88. Oktober 1900. Berlin 1900. 8°. Mitscher & Röstell. 88 S.

3. Seminararbeiten.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Dr. J. Conrad. Jena 1900, G. Fischer. 8°.

XXIX. Band. Dr. **Iwan K. Drenkoff**: Die Steuerverhältnisse Bulgariens. 8°. 1900. X. u. 146 S.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Alldeutscher Verband: Gau „Ruhr und Lippe": Die Polen im rheinisch-westfälischen Steinkohlen-Bezirke. München 1901, J. F. Lehmann. IX u. 163 S.

Materialien für die deutsche Handelspolitik. Herausgegeben vom deutschen Landwirtschaftsrat. Berlin 1900, P. Parey. 8°.

Heft 1. Dr. **H. Dade**: Zum Schutz der deutschen Pferdezucht im landwirtschaftlichen und militärischen Interesse. 136 S.

Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. Berlin 1900, J. Guttentag. 8°.

Band II. Dr. **M. Prager**: Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. VI u. 144 S.

Verein Reichs-Wohnungsgesetz. Die Wohnungsfrage und das Reich. Eine Sammlung von Abhandlungen. Göttingen 1900, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. VIII u. 104 S. 1,50 Mark.

Hans Freiherr v. d. Goltz: Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich.

Landesrat Dr. **Liebrecht**: Reichshülfe für Errichtung kleiner Wohnungen. 16 S. 40 Pf.

Paul Kampffmeyer: Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplans. 53 S. 1 Mark.

Publications of the Christian social Union. Boston 1900. 8⁰.
No. 72. The monthly leader. Socialism — A. Sermon. By Rev. A. R. Kieffer. 14 S.
No. 73. The monthly leader. 15 S.
No. 74. The monthly leader. 15 S.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Burschenschaftliche Bücherei. Herausgeber: H. Böttger. Berlin 1900, C. Heymann. 8⁰.
Band I, Heft 4. Dr. **Walter Borgius**: 1903. Ein handelspolitisches Vademekum. IV u. 61 S.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, veröffentlicht von Dr. E. Ebering. Berlin 1900, E. Ebering. 8⁰.
Heft VIII. Dr. **George D. Creanga**: Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien. Darstellung der Reformen der direkten Besteuerung in Preußen (von 1810 bis zur Gegenwart) und die relative Anwendung derselben auf das rumänische Steuerwesen. Mit einem Steuerreformentwurf. 237 S.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8⁰.
Bd. XVIII, Heft 2. **E. Rausch**: Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, dargestellt auf Grund der parlamentarischen Annalen. XIV u. 206 S.
Bd. XVIII, Heft 3. **J. Boujansky**: Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens. VIII u. 93 S.
Bd. XVIII, Heft 4. **W. Stolze**, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter. X u. 57 S.

Wirtschaftliche Kolonialpolitik. Berlin 1900, G. Meinecke. 8⁰.
I. **G. Meinecke**: Betrachtungen und Anregungen. 76 S.
II. **G. Meinecke**: Die Undurchführbarkeit des Programms des Herrn von Liebert und sein neues Kolonialprogramm. 30 S.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgegeben vom deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Schriftleitung: Rechtsanwalt A. Rüdiger. Bd. I, 1. Heft. Berlin 1901, Mittler & Sohn. 8⁰.

6. Bücher und Broschüren.

Ashley, W. J., M. A.: Surveys Historic and Economic. London 1900, Longmans, Green and Co. 8⁰. 476 S.

Böhm-Bawerk, E. v.: Kapital und Kapitalzins. Erste Abteilung: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. Innsbruck 1900, Wagner. 8⁰. 702 S.

Bunzel, G.: Der Handel. Triest 1900, Schimpf. 8⁰. 56 S.

Buttmann, H.: Die Wasserversorgung des Rhein-Weser-Elbe-Kanals ist genügend gesichert. Hannover 1900, Gebr. Jänecke. 8⁰. 14 S.

Cassel, Dr. **G.**: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Eine Einführung in die theoretische Ökonomie. Göttingen 1900, Vandenhoeck & Ruprecht. 8⁰. VII u. 168 S.

Conrad, Prof. Dr. **J.**: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Erster Teil: Nationalökonomie. Dritte wesentlich erweiterte Auflage. Jena 1900, G. Fischer. 8⁰. XVIII u. 396 S.

Dubois, E., professeur à l'université de Gand: L'industrie du tissage du lin dans les Flandres. Bruxelles 1900, J. Goemaere impr. 8⁰. 223 S.

Ettinger, Dr. **M.**: Die Advokatur im modernen Verkehre. Eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- und internationales Rechtsschutzwesen. Wien 1900, Manz. 8⁰. 200 S. 8 Mark.

Flade, Dr. med. **Erich**: Arbeiter und Alkohol. Ratschläge an Arbeiter und Arbeitgeber zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Dresden 1900, O. V. Böhmert. 8⁰. 29 S.

Folz, J.: Einzeln- oder Genossenschaftseigentum? Ein Versuch zur Lösung der Wohnungsfrage. Posen und Gnesen 1900, F. Ebbecke. 8⁰. 16 S.

Geffcken, Dr. **H.**: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Hochschulvorträge gehalten zu Rostock im Sommer 1900. Leipzig 1900, G. Böhme. 8⁰. VII u. 124 S.

Haller, Dr. **v.**: Die Kohlennot. Nürnberg 1900, H. Sydow. 8⁰. 21 S.

Hertz, Fr.: Agrarfrage und Socialismus. Berlin 1901. Socialistische Monatshefte. 8⁰. 26 S.

Hoffman, F. L.: History of the prudential insurance company of America. (Industrial insurance) 1875—1900. 1900, Prudential Press. 8⁰. X u. 338 S.

Huber, Prof. Dr. **C. F.**: Zur Frage der Einrichtung eines Groß-Schiffahrtsweges auf dem Neckar (Mannheim-Eßlingen). Stuttgart 1900, C. Hammer. 8⁰. VIII u. 143 S.

Ilenbart, W., Kaiserl. Geh. Regierungsrat und **W. Spielhagen**, Kaiserl. Geh. Regierungsrat: Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Drei Abteilungen. 3. Abteilung (Schluß). Berlin 1900, C. Heymann. 8⁰. XIV u. S. 433—854.

Jenks, J. W., Ph. D.: The trust problem. New York 1900, Phillips & Co. 8⁰. 281 S.

Landauer, Dr. **W.**: Das österreichische Aktienrecht. Wien 1900, Manz. 8⁰. 166 S.

Loria, Achille: La sociologia — il suo compito — le sue scuole — i suoi recenti progressi. Conferenze tenute all' università di Padova. Padova 1900. 8⁰. 192 S.

Lubin, D.: Let There Be Leght. London 1900, Putnams Sons. 8⁰. VI u. 526 S.

Maercker: Die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht 2c. Nach den Vorschriften des B.G.B. und seiner Nebengesetze neubearbeitet von Dr. P. Köhne und R. Feist. Berlin 1900, Decker. 8°. XII u. 630 S.

Müller, Oberst a. D. **von**: Will Deutschland die Ostmarken behaupten oder nicht? Berlin 1900, Gose & Tetzlaff. 8°. 34 S.

Myrbach, Dr. **Fr. Frhr. von**: Die Entwickelung der Wirtschaftssysteme. Innsbruck 1900, 8°. 35 S.

Nieboer, Dr. **H. J.**: Slavery as an industrial system. Ethnological Researches. The Hague, 1900, Martinus Nijhoff. 8°. XXVII u. 474 S.

Rothnagel, Dr. **W.**: Beschränkte Haftung. Eine handelsrechtliche Studie. Wien 1900, A. Hölderer. 8°. VIII u. 160 S.

Oppenheimer, Dr. **Fr.**: Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie. Darstellung und Kritik. Berlin 1901, Dr. J. Edelheim. 8°. VII u. 168 S.

Pohle, Dr. **L.**: Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage. Eine principielle Antwort auf die Frage der Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik. Leipzig 1900, Veit & Co. 8°. XII u. 112 S.

Ranzi, Dr. **C.**: Das Verfahren vor den Civilgerichten des Türkischen Reiches. Wien 1900, Manz. 8°. IV u. 220 S.

Riesenfeld, Dr. **C. E.**: Breslauer Handelsgebräuche. Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr. In amtlichem Auftrage der Handelskammer zu Breslau aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens bearbeitet, erläutert und herausgegeben. Breslau 1900, Kern. 8°. XLVII u. 283 S.

Schelcher, Dr. **W.**: Das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899. Leipzig 1900, Roßberg & Berger. 8°. IV u. 93 S.

Schmitz, **L.**: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Gesetz v. 2. Juli 1900. Text-Ausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. Düsseldorf 1901, L. Schwann. 8°. 155 S.

Schrader, **O.**: Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Grundzüge einer Kultur- und Völkergeschichte Alteuropas. 1. Halbband. Straßburg 1901, K. J. Trübner. 8°. 560 S. 14 Mark.

Schullern-Schrattenhofen, Prof. Dr. **H. von**: Die österreichische Landwirtschaft in ihren socialen Beziehungen. Wien 1900, F. Deuticke. 8°. 40 S.

Schultze, Dr. **E.**: Die Volksbildung im alten und im neuen Jahrhundert. Eine ernsthafte Betrachtung. Stettin 1900, H. Dannenberg. 8°. 28 S.

Schwarz und **Strutz**: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Unter Benutzung amtlicher Quellen. I. Band. Die Überschußverwaltungen. III.—VI. Buch: Berg-, Hütten-, Salinen- u. Bernsteinverwaltung. Lotterie- und Münzverwaltung. II. Band. Die

Zuschußverwaltungen. I. Buch: Die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Berlin 1900, J. Guttentag. 8°. 2 Bde.

Simmel, Georg: Philosophie des Geldes. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 554 S.

Sinzheimer, Dr. L.: Der Londoner Grafschaftsrat. Ein Beitrag zur städtischen Socialreform. I. Bd. Die Schlußperiode der Herrschaft der Mittelklasse in der Londoner Stadtverwaltung. Stuttgart 1900, J. G. Cotta. 8°. VIII u. 512 S. 10 Mark.

Staub, H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Auflage. 8. Lieferung. Berlin 1900, J. J. Heine. 8°. S. 1233—1408.

Süßheim, Dr. jur. et phil.: Das moderne Auktionsgewerbe. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. V u. 109 S.

Triepel, Dr. H.: Wahlrecht und Wahlpflicht. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 17. März 1900. Dresden 1900, v. Zahn & Jaensch. 8°. 59 S.

Walras, Léon: éléments d'économie politique pure ou théorie de la richesse sociale. 4. édition. Lausanne 1900, F. Rouge. 8°. XX und 491 S.

Weber, Dr. A.: Die Geldqualität der Banknote. Eine juristisch-socialökonomische Untersuchung. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 84 S.

Weißenbach und **Wolf**: Handbuch für die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten. Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 219 S.

Wiedenfeld, Dr. K.: Die sibirische Bahn in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Berlin 1900, J. Springer. 8°. 202 S. und Übersichtskarte.

Wuttke, Dr. **Robert**: Sächsische Volkskunde. Zweite, umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage. Dresden 1901, G. Schoenfeld. 8°. VIII u. 578 S.

7. Separatabzüge.

Bertillon, Dr. J.: Nomenclatures des maladies. (Extrait de l'annuaire statistique de la ville de Paris pour l'année 1898.) Paris 1900. 8°. 58 S.

Inama-Sternegg, K. Th. v.: Die nächste Volkszählung. (Satistische Monatsschrift.) 40 S.

Schindler, Dr. K.: Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert. (Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweizerische Statistik". 36. Jahrgang.) Bern 1900, Schmidt & Francke. 8°. 51 S.

Totomiantz, Dr. V.: Une expérimentation coopérative en Suisse. (Revue d'Economie Politique). Paris 1900. 8°. 12 S.

Trüdinger, Dr.: Die Wohnungsfürsorge für die arbeitenden Klassen in Württemberg. (Sonderabdruck aus Württemb. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1899, Heft 2.) 31 S.

Wuttke, R.: Die Freiberger Schloßordnung von 1305. (Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des kgl. sächsischen Altertumsvereins.) Dresden 1900. 8°. 8 S.

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

XXV Zweites Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Litteratur.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie.

Akademische Antrittsvorlesung[1].

Von

Dr. Alfred Weber.

Inhaltsverzeichnis.

Das Hauptinteresse an den Fragen der Hausindustrie liegt auf dem Gebiet der Socialpolitik. Es folgt hier daraus, daß bei ihrer Betrachtung und Beurteilung gewisse allgemeine Ideale sich feindlich begegnen. Der Eine sieht in dem Hausindustriellen auch heute noch den idealen Arbeiter der Großindustrie, weil dieser Mann innerhalb der modernen Industrie noch äußerlich den ihm wohlthuenden Typus des alten Handwerkers vertritt, und er auch dessen Charaktereigenschaften bei ihm voraussetzt. Der Andere, der ihn mehr vom Standpunkt der Arbeiterklasse betrachtet, sieht in ihm nur ein rückständiges Element, das sich durch seine Genügsamkeit wie ein Mühlstein an deren Hals hängt, ihre Fortschritte hemmt. Aus dem Kampf dieser beiden Anschauungsweisen ist unsere umfangreiche hausindustrielle Thatsachenlitteratur entstanden. Und das, was wir an verarbeitender und beurteilender Litteratur haben, beschäftigt sich diesem Ausgangspunkte entsprechend weit überwiegend auch mit den socialen Problemen.

---

[1] Gehalten am 24. November 1900 in der Universität Berlin.

Das ist der Behandlung der Frage, die hier zu erörtern ist, der Frage nach der wirtschaftlichen Konkurrenz- und Existenzfähigkeit der Hausindustrie neben den anderen Organisationsformen der Großindustrie nicht günstig gewesen; denn während man, wie gesagt, das vorhandene Thatsachenmaterial ausgiebig für die sociale Betrachtung benutzt hat, hat man sich bei der Behandlung der heutigen volkswirtschaftlichen Aufgabe der Hausindustrie im wesentlichen auf eine bloße Erörterung der Vorzüge und Nachteile, die ihre Benutzung vom Standpunkt des Unternehmers gegenüber dem Fabrik- und Großwerkstättenbetrieb bietet, beschränkt[1]. Dabei ist man dann entweder überhaupt zu keiner konkreten Vorstellung ihrer wirtschaftlichen Aufgabe oder zu einer, wie ich glaube, für unsere Wirtschaftspolitik ziemlich gefährlichen Verkennung derselben gelangt.

Die heutige Theorie geht nämlich, so weit sie über die rein abstrakte Erörterung hinauskommt, dahin, in der Hausindustrie die specifische Organisationsform derjenigen Industriezweige zu sehen, in denen der Unternehmer ein besonderes Interesse an der Herabsetzung seines stehenden Kapitals hat. Und es ist ohne weiteres klar, wie sie von einer Vergleichung der verschiedenen großindustriellen Organisationsformen her zu diesem Resultat kommt. Die Hausindustrie ist in dem großen Aufbau der modernen Organisation der Großindustrie gewissermaßen das unterste Stockwerk. Sie ist derjenige Teil, mit dem dieser Aufbau, der sich oben zu großen Werkstätten und Fabriken verdichtet, unten in die menschliche Wohnung hineinwächst. Und das bedeutet, sie ist derjenige Teil, in dem die Großindustrie, im Vergleich mit anderen Teilen entweder absolut an stehendem Kapital spart, soweit sie nämlich einfach die menschliche Wohnung benutzt, oder aber, soweit sie doch eine kleine selbständige Werkstatt erfordert, die Ausgabe für dies Kapital auf den Arbeiter wälzt. Denn es ist der Arbeiter, der diese kleine, mit der Wohnung äußerlich verbundene Werkstatt und die übrigen, stehenden Produktionsmittel in diesem Fall stellt, und dieser vermag die Auslage dafür im Lohn dem Unternehmer in der Regel gar nicht, höchstens aber teilweise zur Anrechnung zu bringen.

[1] Auch Sombart wendet in der neuen Auflage seines Handwörterbuch-Artikels diese Methode an, wenn auch mit Heranziehung einer Reihe aus der neueren Litteratur entnommener Thatsachenmomente. So glänzend er den socialen Charakter der Hausindustrie hier und in älteren Publikationen charakterisiert hat, glaube ich doch nicht, daß über ihre wirtschaftliche Funktion mit dem, was er sagt, das letzte Wort gesprochen sein darf.

Es ist nun ein naheliegender Gedanke zu sagen, daß sich in diesen so an stehendem Kapital vom Standpunkt des Unternehmers unter allen Umständen sparenden Teilen des großindustriellen Organismus auch gerade diejenigen nach dem Stande der Technik und der Produktionsaufgabe dazu fähigen Teile der Großindustrie eingenistet haben werden, denen an einer Verminderung ihrer sachlichen Produktionskosten, aus irgend einem Grunde, besonders gelegen sein muß. Es giebt kaum etwas, was sich auf abstraktem Wege so einleuchtend ergäbe, und ebenso einleuchtend ergiebt sich auch, um welche Teile der Industrie es sich dabei vorzugsweise handelt. Das Konto für stehendes Kapital kann nämlich drückend sein, einmal, weil es im Verhältnis zum Wert der erzielten Ware sich absolut sehr hoch stellen würde. Das ist vor allem der Fall, wenn man es mit der Produktion, die man ausübt, nicht regelmäßig voll auszunützen vermag, also vor allem bei Industrien mit zeitweise intermittierender Produktion, d. h. bei Saisonindustrien. Und das stehende Kapitalkonto kann zweitens drückend sein, wenn die dauernde Ausnutzung dieses Kapitals unsicher ist; und das ist vor allem der Fall bei Industrien, die eine stark wechselnde Nachfrage und große Mannigfaltigkeit ihrer Artikel besitzen[1], d. h. bei Mode- und Luxusgewerben. Saison-, Mode- und Luxusindustrien sind also die Teile der Industrie, die sich nach der heutigen Theorie in den unteren stehendes Kapital sparenden Stockwerken der großindustriellen Organisation eingenistet haben müssen, und die Produktion der Artikel dieser Industrien wäre daher nach dieser Theorie die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie.

Ich möchte nun behaupten und hier zu beweisen versuchen, daß das irrtümlich ist. Die specifische Aufgabe der Hausindustrie liegt nicht in der Herbeiführung einer möglichst wirtschaftlichen Produktion gerade für diese Industrien. Es haben sich thatsächlich überwiegend ganz andere Teile der Großindustrie in dem hausindustriellen Stockwerk eingenistet, und es sind im wesentlichen andere Momente als eine besondere Höhe des stehenden Kapitals und des Betriebsrisikos, die sie darin erhalten.

[1] Auf dieses Moment legt Bücher das Hauptgewicht. Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. S. 136 und Artikel „Gewerbe“ im Handwörterbuch d. Staatsw. 2. Aufl., S. 388. Sombart legt den Nachdruck auf das zeitweise Intermittieren der Produktion, eod. Artikel „Hausindustrie“ S. 1140. Ähnlich hat sich Brentano geäußert. Verhandl. des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1899, Schriften Bd. 88, S. 94.

Ich möchte bemerken, daß es nicht unwesentlich ist, das zu beweisen. Denn die heutige Vorstellung verknüpft den Bestand der Hausindustrie gewissermaßen organisch mit dem System der freien Konkurrenz, mit dem das Bestehen von Saison- und Modeproduktion ja unlöslich verknüpft ist. Sie läuft Gefahr, die Hausindustrie für einen eisernen Bestandteil der modernen Wirtschaftsorganisation zu erklären.

Ehe ich auf Grund des vorhandenen Thatsachenmaterials zu beweisen versuche[1], daß sie das thatsächlich nicht ist, ist es nötig, eine allgemeine Bemerkung zu machen. Die heutige Theorie geht aus von der Annahme einer, wie Sombart es treffend genannt hat, durch und durch rationalistischen Gestaltung unseres Wirtschaftslebens. Sie sieht unsere Volkswirtschaft an als ein Gebäude, das unter dem Druck der freien Konkurrenz nach dem Gesetz der billigsten Produktion aufgebaut ist. Diese rationalistische Gestaltung ist etwas,

---

[1] Das Material über die Hausindustrie ist heute, wenigstens was Deutschland betrifft, soweit vollständig, daß man ihre sämtlichen Gebiete leidlich zu übersehen vermag. Fast vollständig aufgeführt finden sich die Monographien in Sombarts Artikel „Hausindustrie" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Besonders citiert in folgendem sind nur diejenigen Arbeiten, die dort noch nicht aufgeführt sind. — Über den zahlenmäßigen Umfang der Hausindustrie tappen wir mehr im Dunkeln als über ihre Gebiete und ihre Gestaltung. Die Zahlen der Gewerbestatistik sind nur zu gebrauchen, soweit es sich um Hausindustrien handelt, die auf dem Lohnsystem d. h. auf Materiallieferung seitens des Unternehmers beruhen. Da diese Form innerhalb der Hausindustrie wächst, so wächst, abgesehen von der Textilindustrie, nach der offiziellen Statistik diese selbst, was nicht zutrifft, wie sich aus der Arbeit ergeben wird. — Ich bin für meine Berechnungen derartig verfahren, daß ich für alle auf dem Lohnsystem beruhenden Hausindustrien mich im ganzen an die Zahlen der offiziellen Statistik von 1895 gehalten habe, wo nicht das Material einer im Jahre 1893 vom Reichsamt des Innern über den Umfang der Hausindustrie veranstalteten Enquete eine wesentliche Abweichung ergab. Für die auf dem Kaufsystem beruhenden Hausindustrien habe ich mich an die Zahl der nach der Statistik in Kleinwerkstätten (1—5 Personen) in dem betreffenden Gewerbe beschäftigten Personen gehalten, — wenn es sicher war, daß diese Kleinbetriebe nach der ökonomischen Struktur des Gewerbes keine Handwerksbetriebe sein konnten. Wo dies nicht sicher war, habe ich mich für die Zahl der hausindustriellen Personen an die genannte Enquete des Reichsamts des Innern gehalten. Die der Hausindustrie überall gegenüber gestellten Zahlen der in Fabriken und Großwerkstätten beschäftigten Personen sind die Zahlen der Statistik von 1895 für Personen, die in Werkstätten zu 6—50 und zu mehr als 50 zusammen arbeiten.

dem wir uns unter dem System der freien Konkurrenz zweifellos nähern; sie ist aber etwas, das wir noch lange nicht haben. Zur Zeit greift sie erst korrigierend ein in einen Bau, der vor ihr und nach anderen Gesetzen aufgeführt ist. Die Zustände, die die frühere Zeit schuf, ragen noch mit zahlreichen Ausläufern in unsere heutigen Verhältnisse hinein. Will man diese verstehen, so muß man zunächst das Ältere kennen.

Wir müssen daher zu allererst fragen: was war die Aufgabe der Hausindustrie bei uns vor dem Hereinbrechen des Systems der freien Konkurrenz? Welche Teile der Großindustrie waren bis zur Zeit des Zusammenbruchs des Merkantilismus hausindustriell, welche anders organisiert.

Ein kurzer Überblick über die Gebiete der Großindustrie am Ausgang des 18. Jahrhunderts wird das ergeben. Ich teile, um ihn zu erleichtern, die Großindustrie ein in Gruppen nach der Art der Bedürfnisse, die sie befriedigt. Ich teile sie also ein in Industrien, die für Nahrung sorgen, Industrien, die für die Kleidung, die Wohnung und Wohnungsausstattung und endlich solche, die für die Ausstattung des Menschen mit all' den mannigfachen Gebrauchsartikeln und Werkzeugen sorgen, die er gewissermaßen zur Verlängerung seiner persönlichen Kraft braucht. Als besondere Gruppe muß ich dann noch diejenigen Industrien betrachten, die allgemein, d. h. für mehrere dieser Bedürfnisse verwendbare Rohstoffe und Halbfabrikate erzeugen.

Was ist am Ausgang des vorigen Jahrhunderts in diesen verschiedenen Gruppen hausindustriell, was fabrikmäßig gewesen?

Die Rohstoff- und erste Halbfabrikatindustrie war, natürlich soweit sie bestand, nicht hausindustriell. Sie konnte es einfach nach ihrer Produktionsaufgabe nicht sein. Kohlengewinnung, Eisenerzeugung, Rohglas- und Ziegelbereitung vermögen sich in dem unteren in die Wohnung des Menschen hineinragenden Stockwerk der Großindustrie nicht zu vollziehen. Sie und ähnliche Industrien scheiden für unsere Betrachtung überhaupt aus.

Wie aber stand es bei den übrigen Gruppen? Hier ist zu sagen: die Arbeitsteilung war derart, daß alle diejenigen Großindustrien, die aus Handwerk und Handfleiß erwachsen waren, in der Zeit des Merkantilismus hausindustriell, alle diejenigen, die neue dem Hausfleiß und Handwerk nicht bekannt gewesene Artikel herstellten, aber fabrikmäßig waren. In der Produktion für die menschliche Kleidung, in der damals die Herstellung der Garne und Stoffe, das was man

heute Textilindustrie nennt, im weitesten Maße Großindustrie wurde, war und blieb bis zum Ausgang des Merkantilismus das Spinnen und Weben der schon früher allgemein bekannten Gewebe hausindustriell. Fabrikmäßig dagegen wurde die Gobelin-, die Brokat-, die Seidengaze-, die Seidenband-, die Teppichfabrikation, die Herstellung ganz feiner Tuche, die Strohhutfabrikation, d. h. die Herstellung der in den in Betracht kommenden Ländern auf diesem Gebiet neu dazu gekommenen Waren. Auf dem Gebiet der Gebrauchsartikel- und Werkzeugherstellung, wo die Zeit des Merkantilismus in einer großen Zahl kleiner Specialindustrien die Kernpunkte schuf, um die sich die auf diesem Gebiet unendlich vielgliederige moderne Großindustrie angesetzt hat, war und blieb hausindustriell: die Glaswaren-, die Stein- und Thonwarenherstellung bei den Artikeln aus Erden, die Schwerter- und Waffenherstellung bei denen aus Eisen, die Holz- und Flechtwaren, die Drechsler- und Schnitzwaren, die Spielwarenfabrikation bei denen aus Holz, die Uhren, die Gewehr- und Musikinstrumentenherstellung, — alles Industrien, die aus dem Handwerk, oder noch häufiger aus ländlichem Hausfleiß erwuchsen. Fabrikmäßig wurden ohne einen wesentlichen technischen Zwang die Porzellan-, die Fayence-, die Majolikafabrikation, die Gold- und Silberdrahtzieherei, die Wachstuchherstellung, d. h. wieder die Industrien, die von Privatunternehmern oder der Regierung neu eingeführte Artikel betrafen. — Auf dem Gebiet der Produktion für die Nahrung und für die Wohnung endlich, wo weder Handwerk noch Hausfleiß damals eine Umbildung in die Großindustrie zeigten, die Großindustrie also nur neue Artikel herstellte, war die gesamte Großindustrie, soweit sie vorhanden war, fabrikmäßig gegliedert. Die Cichorienfabrikation, die Tabakfabrikation, die Tapetenherstellung sind damals reine Fabrikindustrien gewesen.

Es kommt vorläufig nicht darauf an, den ja ziemlich naheliegenden Grund dieser Arbeitsteilung zwischen Fabrik und Hausindustrie hier zu erörtern. Es genügt zu konstatieren, daß diese Arbeitsteilung mit Saison-, Mode- und Luxusproduktion gar nichts zu thun hat, daß vielmehr gerade die Mode- und Luxusindustrien, weil sie naturgemäß mehr zu den neuen Industrien gehörten, überwiegend fabrikmäßig waren, und daß die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie thatsächlich einfach darin bestand, die alten, nur vielleicht graduell gesteigerten Geschicklichkeiten des Handwerkes und Hausfleißes in den alten äußeren Formen weiter zu nutzen. Das ganze

Gebiet der Produktion, wo diese Geschicklichkeiten genügten, war ihr Reich[1].

Was hat nun die moderne rationalistische Entwickelung mit ihrer vollständigen Umwälzung von Arbeitsweise und Technik an dieser Sachlage geändert?

Auch hier ist zunächst etwas vorweg zu bemerken. Man geht gern davon aus, daß der technische Fortschritt und die moderne Arbeitszerlegung schon als solche der Verwendnng von Hausindustrie bei der Produktion feindlich sein müßten. Das ist nur in bedingtem Maße der Fall. — Was die Technik betrifft, so geht sie bekanntlich bei der Umwälzung der alten Produktionsweise einen doppelten Weg. Sie ersetzt einmal das alte einfache Werkzeug durch die Arbeitsmaschine, und sie ersetzt weiter die menschliche Kraft selbst durch den mechanischen Motor. Beides zerstört nun die hausindustrielle Produktionsweise notwendig nur dann, wenn Kraft und Arbeitsmaschine einen Umfang annehmen, daß sie in die menschliche Wohnung oder in eine kleine Werkstatt nicht mehr hineingehen. Die Kraftmaschine nimmt aber einen solchen Umfang nur an, wenn eine stark konzentrierte Verwendung von sehr viel mechanischer Kraft notwendig oder nützlich ist. Und das ist auf allen Gebieten der Produktion, wo nicht die Produktionsaufgabe die Hausindustrie auch vorher schon ausschloß[2], nur für die Anfangs- und höchstens

[1] Das war der Grund, weswegen auch eine neue Industrie, wie die damals aufkommende Baumwollweberei, sich hausindustriell entwickelte. Es handelte sich hier um einen neuen Stoff, aber eine alte Technik.

[2] Die Gebiete, auf denen schon die Produktionsaufgabe, ganz unabhängig von ihrer technischen Behandlung, die hausindustrielle Arbeit ausschließt, sind folgende: erstens der größere Teil der Gruppe Rohstoff- und Erst-Halbfabrikatindustrien, die wir schon für die Zeit des Merkantilismus aus diesem Grunde ausschieden; zweitens, unter den Gewerben, die erst in neuerer Zeit großindustriell geworden sind, das Baugewerbe, soweit es „Anbringungsgewerbe“ ist in der Gruppe der Produktion für die Wohnung, und aus der Gruppe der Gebrauchsartikel und Werkzeugherstellung die Produktion einer Reihe größerer zum Teil erst durch die moderne Entwickelung geschaffener Gegenstände, vor allem der Gegenstände des modernen Maschinen-, Wagen-, Schiffs-, Kanonen-, Pianoforte-, Orgelbaus &c. In allen diesen Gebieten ist die Großindustrie ohne weiteres gleichbedeutend mit Fabrik- und Großwerkstätteninduftrie. Beschäftigt waren in diesen der Hausindustrie a priori verschlossenen Gebieten der Großindustrie 1895 in Deutschland insgesamt großindustriell 2 120 536 Personen, nämlich: a) bei der Bergwerks- und Hüttenproduktion (Gewerbe-Statistik Gruppe III) 532 649; bei der Gewinnung von Steinen und Erden einschl. der Ziegel- und Glasbereitung (Gew.-St. Gr. IV a

Mittelprozesse, für die hier nötige Durchführung großer einheitlicher Bewegungsvorgänge, und nur bei einigen groben Artikeln auch für die Endprozesse der Fall. Es ist beim Holz nur für das erste Zerschneiden und gröbere Formen[1], beim Eisen nur für das massive Schmieden, Ziehen und Stanzen[2], beim Faserstoff nur für das Reinigen der Fasern und das Spinnen und Weben[3] der

---

1, 3, 4, 5; b; c; d 1, 2; e 1, 4, 5) 352 320; b) beim Baugewerbe (Gew.-St. Gr. XV, dazu Gr. IV a 4; V c 3 u. 9 [zur Hälfte]; VI b) 835 691; c) bei der Maschinen- ꝛc. Industrie (Gew.-St. Gr. VI a; c 2, 4; d 2; f 1; i) 399 486. Da die gesamte Großindustrie in Deutschland etwa 5,4 Mill. Menschen beschäftigte (— die näheren Grundlagen für diese Zahl, die durch Hinzuschlag der Hausindustrie zur Fabrik- und Großwerkstattindustrie erlangt ist, werden sich unten ergeben —), so kamen zwei Fünfteile derselben für die Hausindustrie schon durch die der Produktion gestellte Aufgabe nicht in Betracht.

[1] Das heißt: a) bei der Sägemüllerei und Holzschneiderei 1895: 56 830 Personen in Fabrik- und Großwerkstatt, der Rest im Handwerk; b) bei der Fabrikation grober Holz- und Böttcherwaren, der Herstellung von Fenster- und Thürrahmen und von einfachen tannenen Möbeln. Die Specialzahlen für die beiden letzteren Industrien fehlen. Bei den groben Holz- und Böttcherwaren hatte der geschlossene Betrieb — so nenne ich künftig der Kürze halber Fabrik- und Großwerkstatt zusammen — 1895 mit 22 413 Personen die Hausindustrie bis auf etwa 6000 Personen aufgesogen.

[2] Das heißt: a) bei der Blech- und Drahtherstellung 1895 geschlossener Betrieb 16 986 Personen, Hausindustrie noch 574 Gold- und Silberschläger; b) bei der Herstellung grober Metallwaren: in der Herstellung von Amboßen, Ankern, Beilen, Schaufeln, Sensen, Ketten, Nägeln, Blechwaren existierten 1895 nur noch 5763 Hausindustrielle (1397 Kettenarbeiter und 4365 Nagelschmiede) neben 64 439 Arbeitern im geschlossenen Betrieb. Für die Produktion grober nicht-eiserner Metallwaren existieren leider keine Specialzahlen.

[3] Daß eine Überlegenheit der konzentrierten Verwendung mechanischer Kraft vorliegt, ergiebt sich hier nicht einmal aus rein mechanisch-, sondern erst aus wirtschaftlich-technischen Gründen. Rein mechanisch vermöchte die kleine Kraftmaschine für den Prozeß hier dasselbe zu leisten, wie die große. Die langen gleichmäßigen Bewegungsvorgänge aber, um die es sich bei den Halbfabrikatsprozessen des Spinners und Webers handelt, gestatten, die Maschine, auf die man sie überführt, gleichmäßig ohne Unterbrechung laufen zu lassen. Sie gestatten, die größten Mengen mechanischer Kraft stets ebenso voll zur Ausnutzung zu bringen wie die kleinste; und sie setzen so die billigeren Herstellungskosten im großen produzierter und verbrauchter Kraftmengen gegenüber der sonst vorliegenden größeren Bedarfsanpassung kleiner Mengen voll in ihr Recht. Dadurch stellen sie die Überlegenheit der Verwendung konzentrierter mechanischer Kraft her; aber natürlich nur, soweit sie selbst reichen. Und große gleichmäßige Bewegungsvorgänge reichen im ganzen nicht über die Halbfabrikatherstellung hinaus. Sie reichen in der Textilindustrie z. B. schon nicht mehr in die der

Fall[1]. — Und die Arbeitsmaschine nimmt einen Umfang, daß sie die häusliche Werkstatt zersprengt, im ganzen nur an, wenn sie sich einem ununterbrechbaren Arbeitsprozeß gegenüber befindet. Denn nur hier vermag sie sich nicht, was sonst, wenigstens bislang noch überwiegend, ihre Tendenz ist, nach den einzelnen Arten der Arbeit in viele kleine Arbeitsmaschinen zu spalten, deren jede selbständige Zuführung motorischer Kraft und daher die Möglichkeit des Verbleibs in der hausindustriellen Werkstatt besitzt[2]. Einem ununterbrechbaren Arbeitsprozeß aber sieht sich die Arbeitsmaschine nur bei Industrien chemischer Art gegenüber. Die Papierfabrikation, die Gerberei, die Eisen- und sonstige Metallgießerei, die gesamte chemische Industrie im engeren Sinne, sie alle werden

---

Fertigfabrikation näherliegenden Teile, in die Strickerei, Stickerei und Posamentenherstellung hinein. Auch in diesen Teilen geht heut die hausindustrielle Herstellung zurück, aber nicht durch die Konkurrenz konzentrierter mechanischer Kräfte im geschlossenen Betriebe, sondern durch andere Momente. Vgl. darüber das Nähere unten S. 18 Anm. 1.

Nur beim Spinnen und Weben geht die Hausindustrie in der That im Kampfe gegen konzentrierte mechanische Kraft unter, und halten sich nur die der Handarbeit verbleibenden Teile hausindustriell. Das sind heut noch geringe Restgebiete innerhalb der Weberei, in denen der mechanische Stuhl aus Rücksicht auf Fadenbrüche und ähnliche Dinge bisher noch nicht wesentlich schneller als der handgetriebene zu laufen vermag, so in der Leinenweberei die Verarbeitung feiner Garnnummern, in der Seidenweberei umgekehrt die Verarbeitung minderwertiger Seide, in der Wollenweberei die Herstellung gewisser feiner Kleiderstoffe. Wie die Hausindustrie nach langem Kampfe jetzt endlich zurückgeht, zeigen folgende Zahlen. Es gab in der Spinnerei und Weberei Personen:

	1882	1895
in Fabriken und Großwerkstätten	362 492	544 113
in der Hausindustrie	291 825	164 791.

[1] Alles in allem umfaßten 1895 die Teile der Großindustrie, in denen der technische Fortschritt durch Kraftkonzentration die Hausindustrie mehr und mehr ausschließt, 714 618 Personen. Nur 180 043 von diesen befanden sich noch in der Hausindustrie, die übrigen waren bereits in die geschlossenen Betriebe gewandert.

[2] In der Schuhmacherei hat diese Entwickelung beispielsweise zu 23 getrennten Arbeitsmaschinen geführt. Die entgegengesetzte Tendenz der Zusammenführung früher getrennter Arbeitsprozesse auf eine Arbeitsmaschine (Beispiel: Rotationsmaschine in der Druckerei) tritt demgegenüber bei den mechanischen Arbeitsprozessen, von denen ich im Text allein spreche, bisher noch gänzlich zurück. Siehe über die letztere Tendenz „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich“, Stat. d. D. R. IV. F., 119. Bd. S. 152.

durch ihre modernen Arbeitsmaschinen in Fabriken getrieben[1]. Die zahllosen, durch die moderne Technik geschaffenen Arbeitsmaschinen aber, für die letzten mechanischen Prozesse, also: bei den Geweben vor allem für das Zuschneiden, Nähen und Sticken; beim Eisen für das Kleinstanzen, Feinschmieden, Schleifen, Polieren; beim Holz für das Drechseln und Schnitzen; beim Thon für das Pressen und Drehen; beim Glas für das Blasen, das Schneiden, Polieren; beim Papier und Leder für das Umbrechen, Schneiden, Kleben und Nähen, — alle die zahllosen und meist ganz neuen Maschinen, die wir heute hierfür und für die sonstigen in den gleichen Produktionsstadien vorzunehmenden Arbeiten besitzen, sie passen an sich, seitdem die lokale Verteilung mechanischer Kraft im umfangreichsten Maß technisch und wirtschaftlich möglich gemacht ist, sämtlich ganz ebenso gut in eine hausindustrielle, wie in eine große Werkstatt hinein. Mit anderen Worten: die Entwickelung der Technik als solche treibt die gewerbliche Produktion nicht generell, sondern nur auf einem bestimmten, bislang noch mit inneren Entwicklungsgrenzen versehenen Gebiet aus dem hausindustriellen Stockwerk heraus[2].

[1] Das Gebiet der Großindustrie, um das es sich hier handelt, ist folgendermaßen zusammengesetzt: a) Papierfabrikation (inkl. der im Arbeitsprozeß verwandten Filzhutmacherei): 98 661 Personen; b) Gerberei (inkl. der Gummi- und Guttaperchawarenherstellung): 56 514 Personen; c) Eisen- und sonstige Metallgießerei: 89 974 Personen; d) Chemische Industrie mit der Industrie der Fette, Öle 2c.: 146 223 Personen. Dazu treten noch als Industrien mit im wesentlichen chemischem Produktionsprozeß e) die Nahrungsmittelgroßindustrie (außer der Tabakfabrikation): 362 652 Personen; f) die Färberei, Druckerei, Bleicherei von Textilstoffen: 96 375 Personen; g) die Buch- und Kunstdruckerei: 106 906 Personen.

Das Gebiet umfaßte danach 1895 im ganzen 952 827 Personen, davon sind nur 5182 hausindustriell (4478 Färber und Drucker; 546 Gerber und 258 Papiermachéanfertiger). Der moderne technische Fortschritt führt hier eben vermöge der Ununterbrechbarkeit des Arbeitsprozesses mit absoluter Notwendigkeit zum geschlossenen Groß- und Mittelbetrieb.

[2] Man könnte einwenden, daß sie es insofern doch generell thut, als die Anschaffung der neuen vielleicht in seine Wohnung durchaus hineinpassenden Maschinen für den Hausindustriellen eben meist pekuniär unerschwinglich seien. Zunächst zeigt die rapide Ausbreitung, die seinerzeit die Nähmaschine und die neuerdings die mehr als 1400 Mark kostende Plattstichstickmaschine in der Hausindustrie gefunden hat, daß die moderne Form des Abzahlungskaufs diese Schwierigkeit in weitem Maße überwindet. Und weiter vor allem ist es ja gar nicht nötig, daß gerade der Hausindustrielle die Maschine anschafft, sie wird ihm, wenn nötig, vom Unternehmer gestellt. Die gesamte neuerdings auf dem Schwarzwald entstandene Hausindustrie schlechter Seidenstoffe ist

Und das Gleiche gilt auch für die moderne Arbeitszerlegung. Deren Eigentümlichkeit ist ja bekanntlich, an die Stelle der alten Berufsspecialisierung mit ihren festabgegrenzten organisch gewachsenen Arbeitsgebieten eine rationalistische Zerlegung des Arbeitsprozesses in seine Teile zu setzen, die lediglich unter dem Gesichtspunkt der größeren oder geringeren Schwierigkeit dieser Teile erfolgt, so daß an die Stelle von drei oder vier gelernten Teilarbeitskräften ein Organismus gesetzt wird, in dem die Arbeit schichtweise nach ihrem Charakter auf die Schultern hochgelernter, weniger- und nichtgelernter Arbeitskräfte verteilt ist. Um das zu erreichen, braucht sie natürlich eine viel weitergehende Teilung der Arbeit als früher. Ihre äußere Eigentümlichkeit ist daher allerdings, daß sie den früheren Kleinbetrieb zum Großbetrieb weitet. Aber auch das führt nun notwendig zu einer Aufhebung der kleinen Werkstatt nur da, wo ein ununterbrechbarer Arbeitsprozeß vorliegt. Dort — man denke ans Backen — kann das Produkt allerdings nicht durch ebensoviel Einzelwerkstätten getrieben werden, als Teilarbeiter entstehen. Überall sonst aber steht dieser Entwickelung gar nichts entgegen. Das Gewehr, das bei der alten Hausindustrie bis zur Fertigstellung etwa 4 Werkstätten durchlief, kann an sich gerade so gut durch die vielleicht 15 Werkstätten wandern, die die neue Teilung der Arbeit erfordert. Auch die moderne Arbeitszerlegung als solche treibt die Industrie nicht weiter aus dem hausindustriellen Stockwerk heraus als der technische Fortschritt.

Eins allerdings ändern sie und der technische Fortschritt, wo sie eindringen, auch wenn das betreffene Gebiet hausindustriell bleibt, gegenüber der alten Hausindustrie fundamental. Das ist die innere Stellung des Hausindustriellen zum Arbeitsprozeß. Es hängt das mit etwas weiterem zusammen. Beide, Umwälzung der Arbeitsweise und Technik sind nur die innere Seite einer Verschiebung, die nach außen hin Umwälzung der Gesamtproduktion heißt, und die

z. B. auf neuen vom Unternehmer gelieferten Webstühlen begründet (Bernheim, Die Hausindustrie des südlichen Schwarzwald, Schr. d. Ver. f. Socialp. Bd. 86, S. 504). Die volle wirtschaftliche Ausnutzung einer noch so specialisierten Arbeitsmaschine aber ist in der Hausindustrie gerade so gut wie in der Großwerkstätte möglich. Es hängt das nur von der richtigen Gliederung der Arbeit ab. Sicherlich ist die lediglich Knopflöcher einfassende Maschine, die die Konfektion heute verwendet, ein Beispiel eines weitest specialisierten Arbeitswerkzeuges. Sie ist fast ganz in den Händen darauf specialisierter Hausindustrieller.

mit dem vollen Wesen der freien Konkurrenz unlöslich verknüpft ist. Sie sind der Reflex eines „was produziert wird" und „wie produziert wird" fortgesetzt ändernden Kampfes, der sich über dem Haupte des Hausindustriellen vollzieht. Dieser Kampf bestand auch zur Zeit des Merkantilismus; er wirkte aber — es standen Schranken im Wege — auf das Gebiet der Produktion selbst nicht zurück. Was produziert wird und wie produziert wird, war traditionell. Beides ward nicht vom Unternehmer, sondern im ganzen vom Hausindustriellen bestimmt. Der alte Hausindustrielle war daher Herr des Arbeitsprozesses, den er in seiner kleinen Wohnung oder Werkstätte vornahm. Er übersah diesen Arbeitsprozeß und vermochte ihn selbständig weiter zu bilden; denn er oder seinesgleichen hatten ihn auf die Stufe gehoben, auf der er stand.

Der neue von der modernen Technik und Arbeitszerlegung in seiner Einzelwerkstatt belassene Hausindustrielle übersieht den Arbeitsprozeß nicht mehr. Eine über ihm stehende Stelle hat ihn organisiert und gestaltet ihn um. Sie gestaltete auch das Produkt um, das hergestellt wird. Beides ändert sich, ohne daß er gefragt wird, und unausgesetzt. Dieser neue Hausindustrielle steckt in einer unsichtbaren Maschinerie, die ihn nach ihrem Willen bewegt, in der er wie seine Kollegen in der Fabrik nur noch ein Rad ist. Er verhält sich zu dieser Maschinerie und der Arbeit, die sie ihm zuweist, ganz entsprechend wie der Fabrikarbeiter, d. h. passiv. Er ist nicht mehr Herr, sondern Knecht seiner Arbeit.

Es genügt vorläufig, auf Grund dieser Thatsache alte vorrationalistische und neue Hausindustrie einander gegenüber zu stellen. Und ich frage jetzt weiter: Inwieweit nimmt diese so veränderte Hausindustrie das große Gebiet, das ihr noch belassen ist, thatsächlich ein?

Die Antwort ist, daß sie es nur ganz teilweise einnimmt. Wie, will ich zunächst an einem Beispiel erläutern.

Zuerst, daß sie es nur teilweise einnimmt: Technischer Fortschritt, der zum Fabrikbetrieb zwänge, ist in der Spielwarenindustrie, die am Ausgang des vorigen Jahrhunderts bloße Hausindustrie war, nicht erfolgt[1], ausgenommen vielleicht in der Fabrikation von Porzellanpuppenköpfen, die aber in Deutschland nur 10 % der hierher gehörigen Arbeitskräfte beschäftigt. Die gesamte Produktion des

[1] Siehe jetzt über die Spielwarenindustrie, soweit Sonneberg in Betracht kommt, das Buch von Ernst Rausch: Die Sonneberger Spielwarenindustrie. Sonneberg 1900. Für die übrigen Teile die bei Sombart citierte Litteratur.

Spielzeugs aus Holz, aus Glas, aus Metall, der schauderhaft häßlichen Balgpuppen aus Leder und der wenigstens erträglicher aussehenden aus Papiermaché gebackenen Schönen kann nach der Technik auch heute noch im kleinsten Betrieb sich vollziehen. Trotzdem sind nun zur Zeit von 22300 Arbeitern der Industrie 12700, d. h. mehr als die Hälfte in geschlossenen Mittel- und Großbetrieben beschäftigt. Die Hausindustrie hat den größten Teil ihres Gebiets an die Werkstatt verloren. Woher das? Wie teilt sie sich mit ihr in die Arbeit? Fabrik- und werkstattorganisiert ist: die Produktion aller mittleren und besseren, durch die moderne Entwickelung neu eingeführten Artikel, d. h. neben der Porzellanpuppenherstellung diejenige der vielen neuen Metallspielwaren, des gesamten Kriegshandwerkzeugs und der Verkehrsmittel, die das Doppelgesicht unserer modernen Entwickelung hier so drastisch wiederspiegeln. Nürnberg, der Hauptsitz dieser neuen Produktion ist für diese Artikel Fabrikstadt. Fabrik- und werkstattorganisiert ist aber auch die Herstellung der mittleren und besseren alttraditionellen Spielwarenartikel überall dort, wo die Industrie erst in der neueren Zeit ihren Standort gewählt hat. Waltershausen, der Sitz der neuerdings am Nordrand des Thüringer Waldes in Konkurrenz zu Sonneberg entstandenen Papiermachépuppenherstellung ist gleichfalls Fabrikstadt. Fabrik- und werkstattorganisiert ist endlich die Herstellung der ganz feinen Artikel jeder Art, sogar an den alten Plätzen der Industrie. Hausindustriell aber sind geblieben, oder geworden:

1. durchgängig die Herstellung der minderwertigen Waren und Waren ganz leichter Arbeit.
2. durchgängig Teilarbeiten eigentlich künstlerischer Natur, wie bei den Holzspielwaren das Schnitzen, bei den Glasspielwaren das Feinblasen des Glases.
3. an den alten Plätzen der Industrie, d. h. dort wo ein alter, von der früheren Hausindustrie vorgebildeter Arbeiterstamm ist, auch die Herstellung der Artikel mittlerer Güte.

Also das alte Princip der Arbeitsteilung zwischen Fabrik und Hausindustrie leuchtet hindurch, aber modifiziert. Die Hausindustrie hat sich für die Herstellung minderwertiger Waren und leichter Arbeiten und für die Kunstarbeit auch die Gebiete neu hinzutretender Artikel erobert. Auf der anderen Seite aber hat sie überall, wo nicht ein von der alten Hausindustrie vorgebildeter Arbeiterstamm da war, die Herstellung nicht bloß der neu hinzukommenden, sondern

auch der alttraditionellen Mittelwaren, d. h. des ganzen Gros der Produktion an die Werkstatt verloren.

Das will nun heißen: die Grenze zwischen Fabrik bez. Großwerkstatt und Hausindustrie wird durch dasselbe Moment gezogen, wie früher. Aber sie verläuft der veränderten Stellung des Arbeiters zum Arbeitsprozesse entsprechend heute anders. Sie wird gezogen durch die Notwendigkeit der Beaufsichtigung der Arbeit. Früher vermochte man ohne Aufsicht in der Hausindustrie Waren jeder Qualität herstellen zu lassen. Denn die Beherrschung des Arbeitsprozesses durch den Hausindustriellen, seine Stellung zur Arbeit und zur Ware, die er als sein Produkt ansah, ersetzte die Aufsicht. Heute ist das nur noch der Fall, wo in einer bestimmten Arbeiterschaft für einen bestimmten Arbeitsprozeß die alten Traditionen sich weiter vererben. Es ist nur noch der Fall, wo alte Hausindustrie einmal bestand, und man dieser alte Arbeitsprozesse, wenn auch durch neue Arbeitszerlegung vielleicht vielfach beschnitten, weiter zu übertragen vermag. Dort ist die aufsichtslose hausindustrielle Herstellung von Waren mittlerer und guter Qualitäten auch heute noch möglich. Überall sonst kann der Mann, der heute nur noch gelernt hat, als willenloses Werkzeug einer über ihm stehenden Arbeitsmaschinerie seine Arbeit zu thun, ohne Aufsicht, d. h. also hausindustriell, nur noch dann funktionieren, wenn es entweder auf die Qualität der Ware nicht ankommt, oder wenn es bei der Arbeit, da sie Künstlerarbeit ist, in jedem Falle gänzlich auf die von aller Aufsicht unabhängige Qualität des Arbeiters ankommt. Herstellung minderwertiger sowie ganz einfacher Waren und Künstlerproduktion ergeben sich so vermöge der heutigen Arbeitsorganisation als die neuen Gebiete der Hausindustrie. Neben ihnen vermag sich die hausindustrielle Herstellung von „mittlerer" und „besserer" Ware nur wie auf Inseln zu halten.

Dies Resultat gilt generell. Das lehrt ein Überblick über die übrigen von der technischen und chemischen Notwendigkeit für die Hausindustrie freigelassenen Gebiete. Zunächst bei der größeren Industriegruppe, zu der die Spielwarenindustrie rechnet, der Gesamtgruppe der Gebrauchsartikel- und Werkzeugherstellung. Die gesamte Fertigfabrikation könnte hier hausindustriell sein, ausgenommen wie oben erörtert die Teile, die sich mit groben Holz- und Metallwaren und aus Gießereiwerkstätten hervorgehenden Artikeln befassen. Was ist dagegen der Fall? Die althausindustrielle Uhren-, Gewehr-, Gold- und Silberwaren-, die aus dem Handwerk dazu gekommene

Papier-, Portefeuillewaren- und die Bürstenfabrikation sind heute mit Ausnahme der Produktion schlechter und minderwertiger Ware Fabrikindustrien[1]. Die Industrien von Stein-, Glas- und sonstigen keramischen Waren sind es mit Ausnahme gewisser künstlerischer Veredelungsarbeiten und der Herstellung gewisser ganz einfacher Ware[2].

---

[1] Uhrenindustrie: 10 930 Personen; in der Hausindustrie nur noch 1487 Personen, auf dem Schwarzwald sowohl wie in Thüringen lediglich für Teilarbeiten bei schlechter Ware. — Gewehrfabrikation: 10 646 Personen; hausindustriell noch 756 Teilarbeiter für die billigere Ware. Die Verhältnisse liegen in Deutschland anders als in Belgien, wo in der Lütticher Fabrikation ein althausindustrieller, sehr hochstehender und darum auch für Metallwaren noch brauchbarer Arbeiterstamm weiter ausgenützt wird. Auch hier aber geht die Entwickelung jetzt auf Werkstättenkonzentration. Die Qualität der Ware leidet unter dem Bestehen der Hausindustrie (cf. Ansiaux, L'industrie armurière Liègoise in Les Industries à domicile en Belgique. Bruxelles 1899). — Gold- und Silberwarenfabrikation: nur 1195 Hausindustrielle für schlechtere Doubleeketten bei insgesamt 27 395 Personen (vgl. über die Industrie jetzt auch S. Wernsdorf, Das kapitalistische Konzentrationsgesetz in der Pforzheimer Bijouterieindustrie. Stuttgart 1899). — Papierwarenfabrikation: a) die Buchbinderei mit 29 370 Personen ist ganz in geschlossenem Betriebe; die hier von der Statistik gezählten Hausindustriellen haben eine andere Bedeutung (vgl. unten S. 19 Anm. 2); b) die Cartonnageindustrie mit 18 034 Personen hat nur 2349 Heimarbeiterinnen für die schlechtere Ware. — Sattler- und Portefeuillewarenfabritation: 18 517 Personen in der Großindustrie; davon ca. 4500 Hausindustrielle, aber nur für die Herstellung ganz billiger Etuis und Portemonnaies. — Bürstenfabrikation: nur noch 2950 Hausindustrielle, die nur noch schlechte Waren herstellen, bei insgesamt 15 519 Personen. — In allen diesen Industrien sind auch heute noch die Maschinen derart, daß sie in kleineren Werkstätten ebensogut wie in großen verwandt werden können. Nirgends ist der Arbeitsprozeß durch die Technik in eine ununterbrechbare Kette verwandelt. Er könnte sich in seine Teile zerlegt geradesogut in hausindustriellen Einzelwerkstätten wie im geschlossenen Betriebe vollziehen.

[2] Feine Stein- und Schieferwarenindustrie: 20 469 Personen; Hausindustrielle noch 4234, diese machen das künstlerische Schneiden und Schleifen wertvoller Steine und andererseits das ganz einfache Papierbekleben bei Griffeln. — Glaswarenindustrie: 8618 Personen; davon Hausindustrielle 2420, letztere besorgen das künstlerisches Talent erfordernde Bemalen und Feinblasen; und an den Plätzen früherer alter Hausindustrien auch das Schneiden und Schleifen. — Thon-, Steingut-, Porzellan-, Fayencewarenindustrie: 81 490 Personen (einschl. der hier nicht hergehörigen aber nicht abzusondernden Kachelindustrie); in hausindustriellen Kleinwerkstätten noch 12 606 Personen; solche Werkstätten sind lebensfähig a) für das Bemalen hauptsächlich von Porzellan, also eine Kunstarbeit, b) für die Herstellung ganz einfacher Artikel, so vor allem für die Krug- und Pfeifenbäckerei. Der Arbeits-

Die Kleineisen- und die Musikinstrumentenindustrie[1] sind es mit Ausnahme der Produktion einiger alter Artikel an alten hausindustriellen Plätzen, Die feinmechanische Industrie ist es, mit Ausnahme einer beschränkten künstlerischen Präcisionsproduktion[2]. Die Fahrrad- und die Lampenindustrie sind es ganz[3]. Im Übergang zum geschlossenen Betrieb mit Ausnahme der künstlerischen Drechsler- und Schnitz-

---

prozeß ist hier nicht so leicht zerlegbar wie in der Industrie der vorigen Anmerkung; trotzdem passen alle modernen Maschinen, die hier zur Anwendung kommen, auch in die hausindustielle Werkstatt hinein, und könnten — ausgenommen vielleicht die Knetmaschine — bei entsprechender Specialisierung der Arbeit, dort auch zur vollen Ausnutzung gebracht werden.

[1] a) Kleineisenindustrie (ohne die Herstellung grober Eisenwaren und ohne die Schloßfabrikation, Gew.-Stat. Gr. V c 10—17): 75 498 Personen. In hausindustriellen Kleinwerkstätten arbeiten davon 25 823. Die Gebiete sich haltender Hausindustrie sind: α) die Messerarbeiter, aber nur im Solinger und Schmalkaldener Bezirk: 14 733 Pers.; β) die Feilenhauer, aber nur im Solinger Bezirk: 4503 Personen: γ) die Kurzwarenarbeiter (Ahlen-, Nägel-, Bügel-, Korkenzieherarbeiter u. s. w.), aber nur im Schmalkaldener Bezirk: 3434 Personen. Es hält sich also nur die Produktion einiger alttraditioneller Artikel und nur an den beiden Plätzen der ehemaligen Hausindustrie alten Stils. Ein technischer Zwang zur Fabrik besteht, da die modernen Stanz- und Schneidemaschinen und Drehbänke auch für kleine Werkstätten nicht zu groß sind und für die mechanische Kraft im ganzen kleine Wasserräder und Elektromotoren ausreichen, nur beschränkt. — b) Sonstige Kleinmetallwarenindustrie: 52 991 Personen. Hier ist für gewisse Gußwaren chemischer, und für gewisse gröbere Schmiedewaren mechanischer Zwang zur Fabrik; für die ganze Masse der Artikel aber nicht. Trotzdem giebt es nur 2442 Hausindustrielle. Es handelt sich meist um neue Artikel (Britannia-, Neusilber-, Aluminiumwaren), für welche althausindustrielle Arbeiterstämme nicht vorhanden waren. — c) Musikinstrumentenindustrie (ohne Pianoforte und Orgelbau): 13 251 Personen, hausindustriell arbeiten noch 5298 von diesen. Erhält sich die Hausindustrie α) für die Geigenmacherei im voigtländischen und Mittenwalder Bezirk, β) für die sonstigen Instrumente nur im voigtländischen Bezirk; das heißt sie hält sich an den alten Produktionsplätzen für die alten Artikel. Technischer Zwang zur Fabrik fehlt.

[2] Im wesentlichen nur die Herstellung von Wagebalken für Präcisionswagen ist in der feinmechanischen Industrie hausindustriell: 1022 Personen von insgesamt 18 057.

[3] In der Fahrrad- und der Lampenindustrie könnten mindestens die Zusammensetzungsarbeiten, es könnte aber auch die Herstellung der meisten Einzelteile in hausindustriellen Werkstätten erfolgen. Hausindustriell sind aber nur: in ersterer 251 von insgesamt 7186 Personen, in letzterer 153 von insgesamt 10 233 Personen. Neue Industrien, deren Produkte durchgängig Sorgfalt erfordern.

arbeiten ist die Herstellung aller feineren Holzwaren begriffen[1]. Hausindustriell aber sind noch, wenigstens überwiegend, die Korb- und Strohflechterei, d. h. ein paar Industrien sehr einfacher Waren[2]. — Also auch hier ein außerordentlich weites Hineinragen der geschlossenen Betriebe in die für den Kampf der Betriebsformen „freien" Gebiete[3] und eine Ausscheidung genau gleichartiger Teile für die Hausindustrie, wie wir sie oben kennen gelernt haben.

Und wiederum das gleiche Bild — ich überblicke das nur noch flüchtig — bei den „freien" Teilen der sonstigen Gruppen der Industrie. Nur die Herstellung minderwertiger Möbel und ganz schlechter Schlösser ist bei der Produktion für die menschliche Wohnung, bei der es mit entsprechender Arbeitszerlegung die gesamte Möbel- und Schlösserherstellung sein könnte, hausindustriell[4]. Nur die Cigarrenherstellung d. h. eine Industrie ungewöhnlich einfacher Arbeit, und auch diese nur teilweise, ist es bei der Produktion für die Nahrung[5]. Und in der Produktion für die Kleidung, in der heute bekanntlich die Anfangs- und Mittelprozesse endlich in die Fabrik gehen, wohin

---

[1] Holzwarenindustrie (ohne grobe Holz- und Böttcherwaren): 36 002 Personen; davon Hausindustrielle nur noch 9783 Personen.

[2] Korbmacherei: 26 942 Personen, davon Hausindustrielle ca. 21 000. — Strohflechterei: 10 936 Personen; davon Hausindustrielle: 6811. — In den Fabriken wird bei beiden Industrien die feine Ware hergestellt, mit denselben technischen Hülfsmitteln, wie sie die Hausindustrie hat.

[3] Das gesamte in der Gebrauchsartikel- und Werkzeugherstellung für die Hausindustrie „freie" Gebiet umfaßte 1895 527 986 Personen; von diesen arbeiteten aber in der Hausindustrie nur 117 256. Diese nahm also nur ein Fünftel des betreffenden Gebietes ein.

[4] Möbelgroßindustrie: 125 326 Personen: davon in kleinen hausindustriellen Werkstätten thätig ca. 20 000. — Schlosserei (soweit großindustriell und dabei nicht Anbringungsgewerbe, Gew.-Stat. Gr. V e 9 halb): 28 497 Personen; davon hausindustriell 1541. — In beiden Industrien kann auch bei Verwendung der modernsten Maschinen doch der größte Teil des Arbeitsprozesses in der kleinen Werkstatt verbleiben. In der Schlosserei kann der Unternehmer das Ausstanzen der Schloßteile besorgen, das übrige der Hausindustrie überlassen; in der Tischlerei können Lohnschneidereien das allgemeine Zuschneiden für die Hausindustriellen besorgen. Hier wie dort besteht auch derartig organisierte Hausindustrie. In beiden Industrien wächst indessen für alle bessere Ware der geschlossene Mittel- und Großbetrieb heran.

[5] „Freies" Gebiet ist in der Nahrungs- und Genußmittelproduktion außer der Cigarrenherstellung auch ein Teil der Konservenfabrikation, in der ein ununterbrechbarer Arbeitsprozeß nur teilweise besteht; Hausindustrie aber besteht nicht. In der Cigarrenfabrikation, in der absolut kein technischer Zwang zur Fabrik ist, sind von 153 080 Personen doch nur 24 405 außer-

sie gehören[1], ist in der großen aus Handwerk und Hausfleiß in diesem Jahrhundert neu entstandenen Industrie fertiger Waren (Kleider, Schuhe, Handschuhe u. s. w.) trotz absoluter Freiheit der Form[2] doch nur die Produktion künstlerisch ausgestatteter Waren, die allerdings hier sehr umfangreiche Produktion minderwertiger Ware und

---

halb des geschlossenen Betriebes. Im ganzen geben die Unternehmer selbst in dieser Industrie so ungemein einfacher Arbeit nur, wo sie durch den Mangel konzentrierbarer Arbeitskräfte gezwungen sind, die Herstellung an die Hausindustrie (vgl. E. Jaffé, Hausindustrie und Fabrikbetrieb in der Cigarrenfabrikation, Schr. des Vereins für Socialpol. Bd. 86 S. 305 fg). Offenbar ist es wiederum die Rücksicht auf die Qualität des Produktes, hier vor allem seine Sauberkeit, was der Hausindustrie entgegensteht.

[1] cf. oben S. 8 Anm. 3. Ausgenommen von dem technischen Zwang zur Fabrik sind, wie schon oben erwähnt, in der Textilindustrie überwiegend die der Fertigfabrikation mehr genäherten Teile, die Strickerei, Stickerei und Posamentenherstellung. Hier wird bei einem großen Teil der geschlossenen Betriebe überhaupt gar keine mechanische Kraft verwandt, in der Stickerei und Posamentenfabrikation bei mehr als einem Drittel (39,3 bezw. 36 %), in der Spitzenfabrikation und Weißzeugstickerei bei beinahe der Hälfte (49,4 %) und in der Häkelei und Buntstickerei sogar bei 87,7 %. Trotzdem dringt nun aber auch hier der geschlossene Betrieb vor, wie die folgenden Zahlen zeigen:

		1882	1895	
Strumpfwarenfabrikation	Hausindustrie	51 663	34 710	— 17 000
	Großwerkstatt u. Fabrik	22 166	46 593	+ 24 400
Spitzen- und Weißzeugstickerei	Hausindustrie	19 623	14 262	— 5 400
	Großwerkstatt u. Fabrik	6 016	14 813	+ 8 800
Häkelei und Buntstickerei	Hausindustrie	7 524	8 114	+ 600
	Großwerkstatt u. Fabrik	2 803	6 485	+ 3 700
Posamentenfabrikation	Hausindustrie	17 395	13 922	— 3 500
	Großwerkstatt u. Fabrik	13 609	18 529	+ 5 000

Und dies Vordringen läßt genau gleichartige Gebiete wie in allen anderen Industriegruppen, wo es nicht durch den technischen Fortschritt erfolgt, für die Hausindustrie zurück. Es sind Gebiete besonders künstlerisch gestalteter Arbeit, wie die feine Buntstickerei; Gebiete sehr einfacher Arbeit, wie die durch die Plattstichmaschine hausindustriell verbreitete Weißzeugstickerei, und es sind Gebiete von mittlerer Arbeit, die auf alten Arbeiterbeständen beruht, wie die Passementerie des Erzgebirges, welche sich im Gegensatz zu der sonstigen Entwickelung dieser Industrie überwiegend hausindustriell hält, die Balinger Trikotweberei, welche sich durch ihr Beharren bei der Hausindustrie im schärfsten Gegensatz beispielsweise zur neuentstandenen Stuttgarter Trikotweberei befindet.

[2] Nur für die Filzhutmacherei liegt technisch-chemischer Zwang zur Fabrik vor, vgl. oben S. 10 Anm. 1.

nur, wo der ungeänderte Arbeitsprozeß noch die Verwendung im Handwerk und Hausfleiß vorgebildeter Arbeitskräfte erlaubt, auch die Produktion von Mittelwaren in die hausindustrielle Werkstatt gelangt. Auch hier, auf diesem größten Gebiet moderner Hausindustrie, stehen 187000 Heim- und Kleinwerkstättenarbeitskräften 273000 ohne technischen Zwang in Fabriken und großen Werkstätten thätige Arbeitskräfte zur Seite[1].

Kurz die Gebiete der Hausindustrie sind durch die gesamte Industrie hin ausschließlich: Die Herstellung minderwertiger, oder doch nur ganz einfacher Waren, die Kunstproduktion, und nur wo althausindustrielles Talent, wo Handwerks- und Hausfleißgeschicklichkeit unverändert weiter verwandt werden kann, auch die Mittelgutsproduktion. Durch die Gesamtproduktion hin ist der Umfang des Ausschnittes, den der geschlossene Betrieb für sich macht, über die von der technischen Notwendigkeit gegebenen Grenzen erweitert[2]. Es ist den außen gelassenen Gebieten zufolge überall die Notwendigkeit der Arbeitskontrolle, die seine Grenzen bestimmt.

Man braucht nun die Gebiete, die außerhalb bleiben, in ihrer

---

[1] Für die Berechnung des Gesamtumfangs der Großindustrie hier verweise ich auf Schr. d. V. f. Socialp. Bd. 86 S. XVIII und LV. Die Arbeitsteilung ist im einzelnen folgende: a) Putzindustrie: 20178 Personen, davon hausindustriell 4113. Die Hauptgebiete der Hausindustrie sind: das Kleben und Kräuseln der schlechteren Blüten, die Herstellung der billigen Flügelauffätze auf Hüten. — b) Schuhwarengroßindustrie: 86822 Personen, davon hausindustriell: 26553. Die Gebiete der Hausindustrie sind: α) die Herstellung einfacher Artikel: Pantoffeln, Kindertuchschuhe, β) die leicht erlernbare Arbeit des Schäftesteppens, γ) die minderwertige Schuhwarenproduktion für Magazine, δ) Ausputzarbeit. — c) Sonstige Bekleidungsgroßindustrie: 351978 Personen, davon hausindustriell 173940. Die Gebiete der Hausindustrie sind: α) durch alle Branchen hindurch die leicht erlernbare Näharbeit minderwertiger und ganz einfacher Artikel, β) die Arbeit an ganz feinen, zumal mit feinen Spitzen und Stickerei ausgestatteten Artikeln sowie das gleichfalls Kunstarbeit darstellende Zusammensetzen von Krawatten, γ) Arbeiten, die noch heute auf unverändertem handwerksmäßigem Arbeitsprozeß weiter beruhen, und für die man die besseren aus Handwerk und Hausfleiß herüberkommenden Arbeitskräfte verwendet, nämlich 1. bei der Kleiderkonfektion: die Herstellung von Herrenröcken und von Jaquets, 2. bei der Wäscheindustrie: die Herstellung nach Maß gefertigter Leibwäsche, 3. bei der Kürschnerei: die Herstellung von traditionellen Pelzsachen.

[2] Das gesamte für die hausindustrielle Gestaltung der Arbeit freigelassene Gebiet der Großindustrie umfaßte 1895 1440679 Personen, diese selbst aber umfaßte innerhalb dieses Gebietes nur 438201 Personen. Sie nahm es also nur zum dritten Teil ein.

Bedeutung nur kurz zu betrachten, um zu sehen, was so die moderne Entwickelung zur eigentlichen Aufgabe der Hausindustrie macht. Mittelgutshausindustrie ist nichts und kann nach unserem Resultat nichts weiter sein als Restbestand alter Zeit. Sie kann nur an Plätzen weiter bestehen, wo Hausindustrie alten Stils existierte und nur auf Arbeitsgebieten, in denen die moderne Arbeitsumgestaltung den Arbeitsprozeß noch nicht umgewälzt hat. Sie muß mit dem Fortschritt dieser Umwälzung weiter zurückgehen[1].

Künstlerisch produzierende Hausindustrie aber ist wie alle Kunstproduktion durch die brutalen Thatsachen unserer Bedarfsgestaltung in sehr enge Grenzen gebannt.

Nur Hausindustrie minderwertiger und ganz einfacher Waren hat eine Zukunft, denn nur sie vermag sich nach allen Seiten zu dehnen, und zu strecken. Das bestätigen die Zahlen. Zählt man alles zusammen, was an künstlerisch produzierenden Hausindustriellen sich findet, so kommt man auf 31 540 Personen. Und zählt man die lebensfähigen Bestände der alten Mittelgut produzierenden Hausindustrie zusammen, so findet man 47 150 Personen; etwa 245 700 Personen umfaßt heute noch die sicher versinkende alte Hausindustrie. Die modernisierte, minderwertige und ganz einfache Waren produzierende Hausindustrie aber umfaßt heute schon 299 100 Personen. Sie ist also schon größer als der konkurrenzunfähige Restbestand der alten, und sie umfaßt 80 % der unter den neuen Verhältnissen noch weiter lebensfähigen Hausindustrie. Das, was sie produziert, wird mehr und mehr das Produkt der Hausindustrie überhaupt.

An dieses Resultat der Thatsachenbetrachtung möchte ich nun zunächst zwei Folgerungen anknüpfen.

Zuerst wieder die, daß auch heute, wie in der vorrationalistischen Zeit, der Bestand der Hausindustrie mit Saison-, Mode- und Luxusproduktion gar nichts zu thun hat. Wohl sind eine Anzahl Gewerbe, die heute mit Hausindustrie arbeiten, ausgesprochen diesen Charakters. Die Spielwarenindustrie ist es, die Glaskurzwaren-, die Buntstickerei-, Spitzen-, Shawl-, Modeband-, die Damenmäntel-, Pelz-, Putz- und Krawatten-Herstellung, die Nouveautéweberei sind

[1] Daran ändert auch nichts das Entstehen von Außenhandwerkern moderner Riesenunternehmungen. Solche sind eine kurzlebige Übergangsform zur einbezogenen Reparatur- und Filialwerkstatt. Sie haben eine ganz beschränkte Bedeutung. Es gab 1895: 989 Klempner, 1430 Stellmacher, 1185 Böttcher, 2651 Hufschmiede, 1469 Schlosser, 2336 Buchbinder und 2136 Buch- und Kunstdrucker, von denen anzunehmen ist, daß sie derartig thätig gewesen sind.

es. Aber diese wenigen Industrien verschwinden in dem Gros der übrigen ganz; sie nehmen noch nicht 18 % des weiter lebensfähigen Gesamtbestandes der Hausindustrie ein. Dieser Bestand hat zu den übrigen 82% sogar eine weit über das normale Maß hinausgehende Stetigkeit des Bedarfs. Denn, wenn für irgend welche Waren, die von den oberen Zehntausend ausgehende Mode-, Saison- und Luxusbedarfskonjunktur nicht existiert, so für diese sich immer gleichbleibende Masse schlechter und einfacher Ware, die zu den untersten Schichten des Volkes strömt, und deren Herstellung heute die eigentliche Aufgabe der Hausindustrie ist.

Das ist das Eine. Das Andere ist, daß diese so umschriebene Aufgabe der heutigen Hausindustrie sich für Deutschland auf die Dauer verflüchtigt.. Für die Herstellung minderwertiger und ganz einfacher Waren giebt im Konkurrenzkampf der Völker die absolute Billigkeit der menschlichen Arbeitskräfte den Ausschlag, wenigstens solange sie hausindustriell hergestellt werden, und der Hauptbetrag der Produktionskosten also der Lohn ist. Qualifizierte Arbeit, bei der eine Steigung des Lohnes durch höhere Leistung sich ausgleicht, ist ja hier nicht von nöten. In der absoluten Billigkeit menschlicher Arbeit aber sind uns die allmählich hinter uns in den Konkurrenzkampf eintretenden „neuen" Völker in jedem Fall überlegen. Alle auf dieser Billigkeit beruhenden Industrien sind daher in diesem Kampf für uns verlorene Posten. Sie werden, soweit sie Ausfuhrindustrien sind, einfach verschwinden, und wir werden sie auch für den inneren Markt gegen zehnmal so billige Arbeitskräfte wie die der Chinesen durch keinen Zollschutz zu halten vermögen.

Ich male dabei kein willkürlich konstruiertes Schreckgespenst an die Wand. Die Zerstörung dieser Industrien ist schon im Gange. 1893 waren in Deutschland noch etwa 20000 hausindustrielle Strohflechterinnen beschäftigt. Heute sind sie durch die chinesische Konkurrenz auf weniger als 6000 zusammengeschmolzen. Der Chinese stellt dasselbe Geflecht für 10 Pfg. Tagelohn her, für das die bescheidenste deutsche Frau, um das blanke Leben zu fristen, immerhin 1 Mk. braucht. Nur die feine, fabrikmäßig organisierte Strohflechterei hat sich gegenüber dieser vernichtenden Konkurrenz zu halten vermocht[1]. Die gleiche Entwickelung werden wir, fürchte ich, in der

---

[1] Vgl. hierzu M. Ansiaux, L'industrie de tressage de la paille dans la vallée du Geer in Les industries à domicile en Belgique. Bd. II S. 38.

Korbflechterei, der Herstellung billiger Kleider und den meisten übrigen heutigen Hausindustrien eines Tages erleben. —

Also wir haben an der Erhaltung dieser heutigen Hausindustrie volkswirtschaftlich gar kein Interesse: wir haben nur das eine starke Interesse, daß die heute in ihr beschäftigten Arbeitskräfte andere, hochwertige Arbeit, d. h. eben Fabrik- und Werkstättenarbeit erhalten.

Können wir nun dafür — das muß ich, um nicht mit einem bloßen Fragezeichen zu schließen, noch mit ein paar Worten berühren —, können wir für das allmähliche Verschwinden der Hausindustrie etwas thun. Sicher werden wir durch eine lediglich unter social-politischen Gesichtspunkten geführte Kampfpolitik wenig erreichen. Eine solche vermag wohl der heutigen Hausindustrie das Leben sauer zu machen, sie vermag aber nicht die wirtschaftliche Ursache ihres Bestehens zu ändern. Es kommt aber darauf an, gerade diese Ursache zu ändern. Und diese Ursache nun haben wir mit der bisherigen Erörterung noch nicht ganz kennen gelernt.

Woher kommt es, daß wir in Deutschland für Industrien, die durch minderwertige und einfache Arbeit notwendig auf niedrigen Arbeitslöhnen beruhen, Arbeitskräfte besitzen, wo wir gleichzeitig doch in jeder Hausse Arbeitermangel in Industrien mit hochstehenden Lohnsätzen haben? Es müssen Gründe vorliegen, die gewisse Kategorien von Arbeitskräften verhindern, sich zu den Industrien mit hohen Sätzen zu wenden, und auf diesen Gründen beruht offenbar der Weiterbestand unserer Hausindustrie.

Diese Gründe sind nun unschwer zu finden. Sie bestehen allerdings wiederum nicht, zum Glück nicht, in dem, worin die landläufige Anschauung sie sucht. Sie bestehen nämlich für das ganze Gros der heutigen Hausindustriellen nicht in einem aus irgend welchen Familienpflichten folgenden Gefesseltsein an die Wohnung. An die Wohnung gefesselt sind die verheiratete Frau und die Mutter. Nur 36000 verheiratete Frauen aber finden sich unter den über 400000 offiziell nachgewiesenen Hausindustriellen und nur 34000 Witwen und geschiedene Frauen, und diese sind doch nur, soweit sie Mütter kleiner Kinder sind, an die Wohnung gefesselt. Das Verbleiben der ganzen Massen der heutigen Personen in der schlecht gelohnten Hausindustrie hat andere Gründe. Es findet seine Erklärung in der Thatsache, daß wir in Deutschland bevölkerungsreiche Bezirke besitzen, von denen die Fabrik- und Werkstättenindustrie zur Zeit noch sozusagen ausgesperrt ist. Diese Bezirke sind die Großstädte und die Gebirge. Die Großstädte sind ihr versperrt durch die abnorme Höhe der Preise

des Bodens und die daraus folgende Höhe der Mieten. Hier können als Fabrikindustrien nur Gewerbe gedeihen, bei denen der ungewöhnlich hohe Wert ihrer Produkte die Höhe der Generalkosten relativ gleichgültig macht. Die Gebirge aber sind den Fabrik- und Werkstättenbetrieben versperrt durch die Schwierigkeit des Transports der für die Mehrzahl von ihnen notwendigen Kohle. In beiden Bezirken schaltet daher, es läßt sich das an der Hand der Statistik beweisen[1], heute die Hausindustrie.

Es giebt nun aber gegen deren weitere konkurrenzlose Vorherrschaft vor allem ein großes, wirtschaftspolitisches Mittel.

Bauen wir Bahnen in jedes Gebirgsthal! Mit der ersten Lokomotive, die Kohlen hinaufbringt, bringen wir, das zeigt die Entwickelung, die wir in Thüringen und neuerdings auch in Schlesien erleben, die Fabrikindustrie mit hinauf. Und bauen wir Kleinbahnen aus jedem Ausgang der Großstadt hinaus! In den Vororten, die sich daraus entwickeln, haben wir Platz für Fabrik- und Werkstättentwickelung in Menge. Und in der Großstadt selbst senken wir dadurch die Mieten. Wir werden die Hausindustrie so zwar nicht vernichten, aber wir werden ihr das Wasser abgraben und sie in dem Maß zurückführen, daß sie die Zukunft einer späteren Generation nicht mehr bedroht.

---

[1] Vgl. mein Referat auf dem Kongreß des Vereins für Socialpolitik Herbst 1899, und „Die Entwickelungsgrundlagen der großstädtischen Frauen-Hausindustrie" in Schr. d. V. f. S. Bd. 85.

Das Naturrechtsproblem und die Methode seiner Lösung.

Von

Dr. jur. L. von Savigny.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Die fast unbewußte Arbeit von Jahrtausenden hatte Staat und Recht geschaffen, bevor diese Ordnungen, die die Menschheit als ein Selbstverständliches umgaben, zum Objekt wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnis wurden. Und wie die philosophischen Hauptprobleme, die noch heute uns als stets von neuem gestellte Fragen entgegentreten, in der griechischen Philosophie typische gegensätzliche Lösungen

gefunden haben, so scheiden sich auch die griechischen Denker über Staat und Recht von Anfang an in zwei Heerlager, die bis zum heutigen Tage die feindlichen Grundauffassungen der Rechtsphilosophie repräsentieren. Man hat den Versuch gemacht, die historischen Gegensätze philosophischen Denkens in allen Gebieten der Philosophie, Logik und Erkenntnistheorie, Ethik und Metaphysik, auf die Grundtypen des Platonismus und Antiplatonismus zurückzuführen[1], indem das idealistisch-spiritualistische Weltbild des gewaltigen Denkers und sein positivistisch-naturalistisches Gegenbild als die Pole erscheinen, zwischen denen der Widerstreit der philosophischen Systeme sich bewegt. Jedenfalls kann diese Einteilung für das Gebiet der Ethik und des Rechts Geltung beanspruchen. Fast von den ersten Zeiten der griechischen Philosophie an sehen wir dort das *φύσει-νόμῳ*, *φύσει-θέσει*, den Gegensatz des natürlichen Gesetzes und menschlicher Satzung formuliert, den die Antigone des Sophokles zu so ergreifendem poetischen Ausdruck bringt. Und die Lehren Platons, Aristoteles', der Stoa einerseits, die des Protagoras, der Skepsis, Epikurs andererseits[2], führen in direkter Linie bis zu den auch heute lebendigen Gegensätzen des Rechtsidealismus und Rechtspositivismus. So ist schon in Griechenland für das Grundproblem der Rechtsphilosophie auf Jahrtausende das Schlagwort des Naturrechts geprägt, und die Behauptung oder Ablehnung eines solchen zum Grundpfeiler der Systeme gemacht worden. Seitdem wird das Naturrecht in den verschiedensten Formulierungen, als „göttliches", „ewiges", „universelles", „absolutes", „ideales", „sein sollendes" „Vernunftrecht", dem in den rechtserzeugenden Gemeinschaften praktisch geltenden, dem positiven Rechte als ein anderes und meist als ein „höheres" entgegengestellt.

Ungezählte Varietäten zeigt diese Auffassung: von derjenigen Ciceros, die an die griechische idealistische Philosophie sich direkt anlehnt, von der Doktrin der mittelalterlichen Scholastik und ihrer eigentümlichen Mischung mit theologischen Elementen, bis zu der Loslösung des Vernunftrechts von Theologie und dogmatischer Moral, die von

---

[1] Vgl. E. Laas, Idealismus und Positivismus I (1879) S. 4 ff.

[2] Vgl. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie 1892 S. 151 ff. Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie I (1882), Einleitung in die antike Ethik. Ziegler, Geschichte der Ethik I. Die Ethik der Griechen und Römer, Kap. II ff. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Bd. I (1883), S. 98. Geyer in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft (System. Teil), S. 45 ff. Rehm, Geschichte der Rechtswissenschaft (1896), S. 11 ff.

Grotius angebahnt, im 18. Jahrhundert vollendet wird; von der theoretischen Erklärung des Werdens von Staat und Recht aus einem Naturzustande, zur Begründung praktischer Anforderungen an die bestehende Ordnung; von der konservativen Auffassung, die der christlichen Sittenlehre ein naturrechtliches Gewand giebt, zu der Lehre des Aufklärungszeitalters, die aus dem Vernunftrechte die schärfsten Waffen nimmt, mit denen sie Reformen, wie auch revolutionäre Umgestaltungen von Staat und Gesellschaft durchsetzt[1]. Und ebenso ist der Einfluß, den der Naturrechtsgedanke zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern zu gewinnen vermochte, von sehr verschiedener Kraft und Bedeutung gewesen. Gerade die letzten Jahrhunderte haben in unserem Kulturgebiete den höchsten Aufstieg und den raschen Fall des Naturrechts einander folgen gesehen. Hatte es doch den Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Herrschaft zu Ende des 18. Jahrhunderts erreicht, wo es, wie die überkommene Ethik unter den Händen Kants, bereits eine neue Gestalt anzunehmen beginnt[2]. Und gleich darauf erfolgt der Rückschlag, der seine Alleinherrschaft bricht und die Lehre der historischen Schule vom Wesen des Rechts und seinem Werden zur Geltung bringt, die in raschem Siegeslaufe mehr durch die Fruchtbarkeit ihrer wissenschaftlichen positiven Leistungen, als durch widerlegende Polemik das Feld erobert. Welch' zähes Leben das Naturrecht trotzdem besitzt, wie wenig auch das 19. Jahrhundert fähig gewesen ist, den Gegensatz des φύσει und θέσει dauernd zu überwinden, das zeigt der wuchtige Sturmlauf gegen das „Naturrecht der Gegenwart", zu dem sich im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts Bergbohm veranlaßt fand[3]. Hatten schon früher die Stimmen nicht gefehlt, die behaupteten, nicht nur den Häuptern der historischen Schule, sondern uns allen stecke der Aberglaube der alten naturrechtlichen Doktrin von einem absoluten Recht in den Gliedern[4],

[1] Vgl. Bergbohm, Geyer, Rehm l. c. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III. Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und Mittelalters (1881). Derselbe, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien (1880). Derselbe, Naturrecht und deutsches Recht (1883). Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 3. Abt. (1898).

[2] Vgl. Landsberg, l. c. S. 503 ff. Über die „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre" Kants (1797) und deren formales Rechtsprincip im Gegensatz zu dem bisherigen materialen (S. 509).

[3] Bergbohm l. c. I. Einleitung. Das Naturrecht der Gegenwart.

[4] E. J. Bekker in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Romanist. Abt., 1885, S. 87.

so wies Bergbohm mit einer ganz ungewöhnlichen Fülle des Materials nun nach, daß nicht nur bei denjenigen das Naturrecht der Gegenwart zu finden sei, welche die Naturrechtsauffassung der mittelalterlichen Scholastick geerbt und fortgebildet haben[1], oder die doch in bewußter Ablehnung der historischen Schulprincipien ihre Rechtsphilosophie zu einer Naturrechtsdoktrin gestalten[2]. Dieses Naturrecht liege vielmehr der ganzen Rechtstheorie Savignys und Puchtas, ihrem „Volksgeist" mit seinem „Rechtsbewußtsein" zu Grunde. Und selbst bei vielen modernen Juristen, die diese Rechtsromantik der Historiker ablehnen, trete in dieser oder jener Gestalt der Proteus „Naturrecht" störend in das historisch-positivistische System[3]. So zieht er denn aus, um „das ganze Naturrechtsnest auf einmal auszunehmen"; er zeigt mit staunenerregender Belesenheit die Existenz des Gegners in den verschiedensten Produkten der modernen Jurisprudenz und unternimmt es, durch eine Kritik des Naturrechts und eine Revision der historischen Rechtstheorie[4] ihn ein für allemal unschädlich zu machen. Zunächst sucht er das Feld des Kampfes genau abzustecken, was ja für jede derartige Untersuchung als eine Notwendigkeit sich erweist. Unter dem Wust von Vorstellungen, die sich mit dem Naturrechtsnamen verbunden haben, und die in der Beurteilung des Naturrechts eine solche Verwirrung anrichten, daß oft Lob oder Tadel im Ganzen sich jeweilig auf verschiedene logische und historische Inhalte des vagen Gesamtbegriffs beziehen, findet er als Charakteristikum, die wie auch immer geartete „Vorstellung von einem Recht, das von menschlicher Satzung unabhängig ist"[5]. Eine jede derartige Annahme bedingt einen „Rechtsdualismus", dessen Unmöglichkeit er nachweisen will. Seine Argumentation geht zunächst

---

[1] Unter den neueren Darstellungen derselben sind zu nennen: Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (1868). Derselbe, Institutiones iuris naturalis I (1885), II (1900). Cathrein, Moralphilosophie. 2 Bände, 1. Aufl. 1890, jetzt 3. Aufl. Der Artikel Naturrecht im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft (Th. Meyer) und die Schriften v. Hertlings: Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede, 1887. Naturrecht und Socialpolitik, 1893. Über Ziele und Methode der Rechtsphilosophie im Philosoph. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1895, S. 117 ff., 253 ff., 357 ff.

[2] Als bedeutendster Vertreter dieser Richtung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist wohl Ahrens anzusehen; sein Hauptwerk: Naturrecht. 6. Auflage 1871.

[3] Bergbohm l. c. S. 242—308 „Das Naturrecht der Deutschen".

[4] l. c. S. 355 ff., 480 ff.

[5] l. c. S. 130 ff.



davon aus, daß es nicht angehe, irgend ein befriedigendes Verhältnis dieses Naturrechts zum positiven Rechte zu denken, sei es das gegenseitiger Ergänzung, sei es das eines kritischen Maßstabes. Sodann geht er zum Nachweis über, daß die Eigenschaften, durch die man dem Naturrecht irgend ein eigenes Sein innerhalb des Rechtes vindizieren möchte, mit dem Rechtsbegriff unverträglich, daß ferner die Quellen, aus denen man es irgend wie herleiten könnte, zur Rechtsbildung unfähig seien. Diese Quellen, „Natur", „Vernunft", „Sittlichkeit", „göttliche Vorschriften", „Rechtsgefühl", „Rechtsidee" sind vielleicht fontes remotae aber nicht proximae des Rechts. Dieses wird in seiner Eigenart erst dadurch statuiert, daß es durch eine sogenannte formelle Rechtsquelle hindurch gegangen ist, und sein Inhalt damit die Rechtsform erhalten hat. Dann gilt das Recht und richtet an uns die Frage: Erkennst du mich als gültiges Recht an? „Ist formell an ihm kein Tadel, so ist die Frage unbedingt zu bejahen. Von seiner Güte ist die Antwort nicht abhängig. So stellt sich der Jurist als solcher zu dem, was sich als Recht ausgiebt. Und gerade dem um seiner Schädlichkeit oder Inhumanität mißfälligen Recht gegenüber bewährt sich erst des reinen Juristen vornehmste Tugend: Die Fähigkeit, seinen Verstand jeder Beeinflussung, selbst durch die tiefsten persönlichen Überzeugungen und heißesten Herzenswünsche zu entziehen, die Befriedigung derselben nur auf dem Wege der Rechtsumbildung erwartend" [1]. Vor dem geistigen Auge des Anhängers eines ideellen Rechts dagegen beginnt an irgend einem Punkte die formelle Tadellosigkeit durch die Verwerflichkeit des Rechtsinhalts verdunkelt zu werden: er hat es an seinem Maßstabe gemessen und gefunden, es sei Nicht-Recht [2].

Ist nun mit der gründlichen und vielfach zwingenden Argumentation Bergbohms der alte Streit des Rechtsidealismus und Rechtspositivismus zum Austrag gebracht worden? Zunächst ist dies gewiß rein äußerlich nicht der Fall. Auch wenn wir von dem Widerspruche derjenigen absehen, die ihr Naturrechtspostulat überwiegend auf metaphysischer bezw. religiöser Grundlage aufbauen, und an deren Adresse

[1] l. c. S. 398.

[2] Vgl. auch S. 140: „Der naturrechtlichen Ketzerei ist nicht so ohne weiteres (!) ein jeder schuldig, der mit dem positiven Rechte irgend eines Rechtskreises unzufrieden, dasselbe kritisiert" (!). Anderwärts giebt freilich B. zu, daß jedes positive Recht irgendwo seine letzte Schranke in anderen Mächten habe, die subjektiv höher stehen (S. 451).

Bergbohms Ausführungen wohl ohnehin nicht gerichtet waren, so erscheint „das Naturrechtsnest“ noch keineswegs definitiv ausgenommen. Ja, der „Hydra“ sind wieder neue Köpfe gewachsen! So hat sich gegen den extremen Rechtspositivismus und seine von Bergbohm mutig gezogenen Konsequenzen scharfer Widerspruch erhoben[1]; die naturrechtlichen Ketzer sind nicht in sich gegangen, ja es begegnet den Naturrechtsgegnern auch heute noch, daß das zum Hauptthor Hinausgetriebene durch eine Hinterpforte wieder Einlaß findet[2]. Und in der Litteratur des letzten Jahrzehnts könnte Bergbohm wohl eine reiche Nachlese seines Naturrechts der Gegenwart anstellen, wenn er die Interpretationen aus der „Natur der Sache“, aus dem „Geiste des Gesetzes“, aus den „allgemeinen Principien“ daraufhin musterte.

Wenn wir aber vom äußeren Erfolge absehen und uns fragen, wie weit die Argumentation Bergbohms geeignet ist, dem Naturrecht überhaupt den Boden zu entziehen, so stoßen uns sehr ernste Bedenken auf. Zunächst kann es wohl zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt die tieferen Gründe der Naturrechtsvorstellungen, deren historische Unausrottbarkeit keiner wie der Verfasser anschaulich gemacht hat, genügende Würdigung erfahren haben[3]. Und diese qualitative Unterschätzung des Naturrechtsgedankens dürfte auch bei Bergbohm eine Täuschung hinsichtlich des Beweiswertes seiner Argumente hervorgerufen haben. Schon die Gründe, die Bergbohm gegen diejenigen Formen der Naturrechtslehre ins Feld führt, die nur allgemeine, oberste Principien dem Naturrecht vindizieren, während die konkrete Ausgestaltung dem positiven Rechte überlassen bleibt, sind zum Teil nicht zutreffend. Derjenige, der solche Principien behauptet, ist nicht ohne weiteres logisch überführt, wenn es ihm nicht gelingt, ein volles

---

[1] Vgl. z. B. die temperamentvollen Ausführungen von Bernatzik in Schmollers Jahrbuch 1896 S. 653 ff.; auch Affolter, Der Positivismus in der Rechtswissenschaft. Archiv für öff. Recht, Bd. 12, S. 23 ff. v. Hertling, l. c. Philos. Jahrbuch 1895, S. 122 ff.

[2] Über das „naturrechtliche“ in der herrschenden Rechtsquellentheorie, dem selbst Bergbohm nicht entgeht, vgl. Neukamp, Einleitung in eine Entwickelungsgeschichte des Rechts (1895), S. 28 ff.

[3] Über diese tieferen Gründe vortrefflich Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900), S. 314 ff. Das Naturrecht als historisches Mittel, politisch-sociale Notwendigkeiten durchzusetzen, wird übrigens auch von Bergbohm erwähnt (z. B. S. 172 ff.), aber wohl nicht genügend gewürdigt. Über die Aufgaben, die es so erfüllt hat, vgl. z. B. Gierke, Naturrecht und deutsches Recht: vor allem die Gesamtdarstellung bei Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III.

Idealrechtssystem mit „idealem“ Prozeß-Handels-Wechsel-Recht abzuleiten. Es wäre immerhin logisch denkbar, daß gewisse Fundamental-Wahrheiten evident wären, deren feinere Konsequenzen sich jedoch unserem blöden Auge entzögen. Jedenfalls kann das Gegenteil nicht als evident vorausgesetzt werden. Vor allem aber trifft Bergbohm durch die Art seiner Problemstellung überhaupt nicht diejenige Formulierung der Naturrechtslehre, die wohl wissenschaftlich allein noch ernstliche Berücksichtigung beanspruchen kann. Bergbohm geht, wie gesagt, aus von der Beschreibung des Naturrechts, das er in jeder Vorstellung eines von menschlicher Satzung unabhängigen Rechts sieht. Es leuchtet ein, daß sich hier alles um den Rechtsbegriff und speciell um die „Geltung“ des Rechts dreht: Nimmt man in den Rechtsbegriff das Element der positivistischen Geltung auf, und schreibt dem Naturrecht die Anmaßung zu, in der Weise des positiven Rechts zu gelten, dann stoßen sich freilich die Sachen hart im Raum, und das Naturrecht ist leicht des Hausfriedensbruches zu überführen. Dann kommt man freilich auch zu der wenig den Thatsachen gerecht werdenden Schlußfolgerung, daß die ganze Naturrechtslehre durch einen handgreiflichen logischen Irrtum zu erklären sei, indem man eben stets die „Gültigkeit“ eines nicht „geltenden“ Rechts angenommen habe[1]. Wie aber, wenn der Verteidiger des Naturrechts auf die einzig haltbare Position der alten Festung sich zurückzieht und einwendet, Geltung ließe sich in verschiedenem Sinne behaupten, es sei dem Recht gerade wesentlich, mehrere Geltungsgründe in sich zu vereinigen, so daß es nur beim Zusammentreffen dieser die Fülle der Eigenschaften des Rechts zeige; insbesondere könne die Thatsache des Hindurchgehens durch eine formelle sogenannte Rechtsquelle, d. h. die menschliche Satzung, nur eine bedingte Geltung bewirken, die zu einer vollen nur dann werden kann, wenn andere Erfordernisse, namentlich bestimmte positive oder negative moralische Eigenschaften hinzutreten. Einen Verteidiger des Naturrechts in diesem Sinne treffen die Pfeile der Bergbohmschen Beweisführung überhaupt nicht: sie berührt daher nicht den letzten Kern des Naturrechtsproblems, der in dem Verhältnis des Rechts zu der Moral gegeben ist. Nur eine tiefere Einsicht in das Wesen dieses Verhältnisses, namentlich eine Untersuchung des Geltungsphänomens, abseits von positivistischer petitio principii wie von metaphysischem a priori

[1] Vgl. die treffenden Ausführungen von Bierling, Juristische Principienlehre I, 1894, S. 4 ff.

kann hier eine befriedigende Antwort geben[1]. Wenn endlich der Verteidiger des Naturrechts die unhaltbare Position des „absoluten" und „universellen" verläßt, und seine Lehre relativistisch und evolutionistisch gestaltet, so versagen die letzten Argumente Bergbohms: Nach wie vor steht dann trotz seiner Bemühung das von Schlacken gereinigte Naturrecht drohend neben dem positiven und bestreitet diesem die Geltung, wofern es nicht nach seinem Ebenbilde sich umformt.

Die Polemik Bergbohms gegen das Naturrecht trifft daher nicht den neuesten und bedeutendsten Versuch einer wissenschaftlichen Ausgestaltung der alten Naturrechtsidee, den von Stammler schon früher angekündigten[2] und in seinem umfassenden social-philosophischen Werke[3] „Wirtschaft und Recht" nunmehr verwirklichten. Stammlers „socialer Idealismus" postuliert Naturrechte mit wechselndem Inhalt[4], d. h. solche Rechtssatzungen, die unter empirisch bedingten Verhältnissen das theoretisch richtige Recht enthalten, deren objektive Richtigkeit durch die teleologische Beziehung zum Endziele alles socialen Lebens, zum obersten Gesetz alles menschlichen Telos, zum „socialen Ideal" bedingt sei. Dieses „sociale Ideal" ist die Idee einer „Gemeinschaft frei wollender Menschen", in der ein Jeder die objektiv berechtigten Zwecke des Andern zu den seinigen macht; eine Regelung des vereinten Daseins und Zusammenwirkens, der jeder Rechtsunterworfene zustimmen muß, sobald er frei von bloß subjektiven Begehren sich entschiede. Naturrecht ist danach jeweilig derjenige Rechtsinhalt, der geeignet ist, dem in stetem Fluß befind-

---

[1] Das findet sich auch angedeutet in der Recension A. Merkels über Bergbohm (A. Merkel, Gesammelte Abhandlungen I, S. 732).

[2] Stammler, Über die Methode der geschichtlichen Rechtstheorie (1888).

[3] Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine socialphilosophische Untersuchung (1896). Dazu namentlich die Kritiken: von Simmel, Zur Methodik der Socialwissenschaft (in Schmollers Jahrbuch 1896, S. 575 ff.). Keller in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung 1897, S. 483 ff. Staudinger in den Kantstudien I, S. 132 ff. Vorlaender, daselbst S. 196 f. Diehl, Wirtschaft und Recht, in den Jahrb. für Nat. 2c. 1897, S. 813 ff. Müller in Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch. 17 (1896). van Calker in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 85 (1896), S. 314 ff.

[4] Wirtschaft und Recht, S. 169 ff.

[5] l. c. S. 575.

lichen Stoff des socialen Lebens, der „Wirtschaft“[1] die Richtung auf das Endziel und damit dem socialen Leben die Gesetzmäßigkeit zu geben. Der Beweis für die theoretische Richtigkeit eines Rechtssatzes ist dadurch zu liefern, daß kritisch geprüft und entschieden wird, welche Rechtssätze unter empirischen Verhältnissen dem allgemein gültigen Endziele des socialen Lebens entsprechen würden. Den Wortstreit darüber, ob man diesem Naturrecht als Ziel für den Gesetzgeber den Namen „Recht“ geben solle, oder diesen Namen dem positiven vorzubehalten habe, lehnt Stammler mit gutem Grunde ab.[2] „Es kann sich verständigerweise nur um die Frage handeln, ob neben dem positiv geltenden Rechte noch die Erwägung eines Rechtes wie es sein sollte, und nach welchem sich jenes zu richten hätte, zulässig und möglich ist.“ Danach wird also das empirische Recht auf jeder Kulturstufe von einem Ideal begleitet, wie es sein sollte, und dieses in steter Entwickelung befindliche Ideal stellt fort und fort die Anforderung an den Gesetzgeber es zu verwirklichen; denn wie F. Brentano es ausdrückt:[3] „Die Wahrheit giebt oder versagt den Werken positiver Gesetzgebung die höchste Krone und aus ihr ziehen sie ihre wahre bindende Kraft.“

Stammlers Naturrechte mit beweglichem Inhalt haben den alten Ansprüchen der Naturrechtslehre eine Fassung gegeben, die den üblichen Argumenten der Gegner, wie sie Bergbohm in größter Vollständigkeit aufgetürmt hat, keine Angriffsfläche bietet. Weder der geschichtswidrige Universalismus, noch die undenkbare Unveränderlichkeit sind ihrer Relativität und Beweglichkeit entgegen zu halten, und ebenso wenig die fehlende Positivität, da das jeweilige Naturrecht diese als ein Richtmaß für das Positive garnicht beansprucht. Und dennoch wird das Wesentliche der Naturrechtsposition durchaus aufrecht erhalten. Denn was ist der tiefere Sinn der ganzen Naturrechtslehre? Sie will dem unausrottbaren Bedürfnis des menschlichen Verstandes und Gemüts nach einer tieferen Begründung des Rechts, als dies die Zurückführung auf menschliche Willkür zu thun vermag, eine befriedigende Antwort geben. Die theologische Form des Natur-

[1] Stammler l. c. S. 136 ff. versteht unter Wirtschaft das „zusammenwirkende Verhalten von Menschen, das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet ist“ ohne „höhere“ oder „niedere“, d. h. ökonomische oder materielle Bedürfnisse in der üblichen Weise zu unterscheiden, und die Bezeichnung „Wirtschaft“ auf letztere einzuschränken.

[2] l. c. S. 172 ff.

[3] F. Brentano, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, 1889, S. 30.

rechts beruft sich hierfür auf den Willen eines göttlichen Gesetzgebers. Freilich kann diese Berufung auf die Autorität einer mystisch-metaphysischen Gesetzgebung höchstens den Zeiten eines naiven religiösen Glaubens genügen. Sofort verlangt aber auch da jede ernstere Einsicht, wie die Geschichte der mittelalterlichen Philosophie zeigt, nach dem Aufweisen einer Brücke, die von dem unbedingten göttlichen Willen zu den bedingten menschlichen Einrichtungen führt. Und so verwandelt sich denn die theologische Form des Naturrechts in die wissenschaftliche. Für die wissenschaftliche Erkenntnis aber, die von metaphysischer Heteronomie absieht, kann die Begründung des Rechts nur durch inhaltliche objektive Richtigkeit gegeben sein, d. h. durch die erkannte Übereinstimmung des empirischen Rechts mit einem praktischen Rechtsideal. Das Recht ist danach gut oder schlecht, zweckmäßig oder unzweckmäßig, richtig oder unrichtig, je nachdem es mit diesem Rechtsideal in Übereinstimmung sich befindet oder nicht. Es hält also eine Formulierung des Naturrechts wie diejenige Stammlers, die ein zu verwirklichendes Rechtsideal dem empirischen Rechte gegenüberstellt, durchaus die alte Position einer Herrschaft des natürlichen über das positive Recht aufrecht. Denn so viel ist gewiß: Die positivistische Lösung, das bestehende Recht ist „Recht", wird dann unerträglich, wenn uns ein sicherer objektiver Maßstab gegeben ist, an dem wir es als objektiv richtig oder unrichtig messen können.

Somit stellt sich als der Kern des Naturrechtsproblems die theoretische Frage dar: Giebt es sichere Maßstäbe, an denen das empirische Recht gemessen werden kann, d. h. ist uns eine Einsicht in ein objektiv richtiges Recht gegeben? Daran schließt sich dann die mögliche praktische Prüfung der empirischen Rechtsinhalte auf ihren Richtigkeitswert und die Aufstellung praktischer Rechtsideale. Alles sonst historisch mit der Naturrechtslehre verknüpfte, wie namentlich die Theorien über die Entstehung von Recht und Staat, die Behauptung, daß die Ansprüche des Naturrechtes bereits Recht in technischem Sinne seien, die Aufstellung von abstrakten und universellen Rechtsidealen und Ähnliches, ist demgegenüber nebensächliches Beiwerk und kann in Wegfall kommen, ohne daß der Kern des Naturrechtsproblems davon berührt würde. Diese theoretische Grundfrage des Naturrechts hat Stammler gestellt und bejahend beantwortet, indem er einen Maßstab nennt, an dem das empirische Recht gemessen werden kann, einen Maßstab, der von den üblichen Verurteilungen des Naturrechts nicht getroffen wird, da er ihnen die Angriffsfläche des Absoluten, Universalen, Unveränderlichen, der unmittelbaren positiven Geltung und

der bloßen Subjektivität des Rechtsgefühls nicht bietet. Mit diesem Naturrecht Stammlers muß daher ein Jeder, der das Naturrecht ablehnt, sich wissenschaftlich auseinandersetzen. Denn mit dem mißbilligenden Werturteil „naturrechtlich", mit dem nicht selten juristische Schriftsteller entgegenstehende Ansichten durch Brandmarkung widerlegt zu haben meinen, ist die Frage keineswegs erledigt; es ändert sich auch nichts, wenn man den diskreditierten Namen des Naturrechts mit demjenigen eines objektiv richtigen oder gerechten Rechts vertauscht.

II.

Können wir nun mit Stammlers Ausführungen das Problem des Naturrechts als gelöst ansehen? Es könnte dies nur dann der Fall sein, wenn er uns eine Präliminarfrage zweifellos beantwortet hätte, die Frage, ob und in wieweit es uns gegeben ist, nicht nur die Idee eines objektiv richtigen, gerechten Rechts als Ziel menschlicher Rechtssatzung zu fassen, sondern auch in dieses selbst eine sichere inhaltliche Einsicht zu gewinnen. Stammler beantwortet diese Frage nicht. An vielen Stellen seines Werkes setzt er die mögliche Einsicht in die teleologische Beziehung des empirischen Rechts zu dem Endziel des socialen Lebens, also die erkennbare Wertung in objektiv richtiges und unrichtiges voraus[1]. Er hält es wohl für nicht leicht, diese objektive Richtigkeit einzusehen, aber im socialen Leben werde „es viele extreme Fälle geben, in denen die Entscheidung nach dem angegebenen Richtmaße des socialen Ideals (d. h. „der Gemeinschaft frei wollender Menschen") keine besonderen Schwierigkeiten bereiten wird." „Von einem breiten Mittelstande" freilich möchte er es „nicht mit gleicher Bestimmtheit aufstellen." „Hier eröffnet sich sicherem und starkem Nachdenken das Feld"[2].

Das dürfte, was die „Stärke" des notwendigen Nachdenkens angeht, wohl unbestrittten bleiben! Wie steht es aber mit der „Sicherheit?" Hier verläßt uns Stammlers Führung. Solange aber nicht die Möglichkeit einer sicheren Einsicht in das objektiv Richtige gewährleistet ist, solange bleiben der „sociale Idealismus" und die „Naturrechte" mit beweglichem Inhalte eine Phantasie. Das Gebäude Stammlers beruht auf der befriedigenden Beantwortung der Frage:

---

[1] l. c. So verstehe ich ihn z. B. S. 368, 381, 382, 383, 389, 392, 393, 394, 572 ff., 576, 588 ff.

[2] l. c. S. 616.

Ist zwischen menschlichem Handeln und den Regeln menschlichen Handelns einerseits, dem Endziele menschlichen Strebens, aus dem alles Handeln seine Gesetzmäßigkeit herleiten muß, andererseits, eine sichere Verbindung zu ersehen, aus der wir bestimmt entnehmen könnten, ob das Handeln und die Regeln in der Richtung des Endziels liegen oder nicht? Mit der Verneinung der Frage bricht Stammlers socialer Idealismus zusammen. Es bleibt vielleicht eine Idee, sie verliert aber als regulative allen praktischen Wert. Was sollte das wohl für ein Ziel und Richtmaß sein, dessen Beziehung zu dem zu Messenden gar nicht eingesehen werden könnte? Wenn wir mit Hülfe von Stammlers socialem Idealismus, nach der Hoffnung die ein Kritiker ausspricht[1], auf dem socialen Gebiete aus der Periode des unbeholfenen empirischen Tastens zur Aera des wissenschaftlichen Begreifens, ja des entsprechenden Handelns gelangen sollen, so muß doch der Weg zum Endziele für uns mit Sicherheit erkannt werden können, damit es möglich sei, menschliches Wollen als objektiv richtig oder unrichtig zu werten. Ein solches praktisch brauchbares Kriterium, dessen Vorhandensein und Erkennbarkeit offenbar die Voraussetzung jeder Annahme von Naturrechten ist, giebt uns aber Stammler nirgends. Es harrt also nach wie vor das Problem des Naturrechts seiner Lösung und nach dem Gesagten ist es in der Frage beschlossen: ob und in wieweit ein objektiv richtiges oder gerechtes Recht, ein Naturrecht mit absolutem oder wechselndem Inhalt denkbar ist, das als sicherer Leitstern menschlicher Rechtssatzungen, als Prüfstein alles bestehenden Rechts erkannt werden könnte.

Dieser Frage kann niemand entgehen (wir verweisen da auf die treffenden Ausführungen Stammlers[2] gegen die das Objektive „frech" Ablehnenden), der theoretische oder praktische Werturteile über empirisches Recht oder rechtliche Zustände fällt. Jede sociale oder politische Bestrebung, die nach Geltung verlangt, beruft sich nicht bloß auf subjektive Wünsche, sondern sucht ihre Tendenzen als objektiv berechtigte, d. h. auch von Anderen anzuerkennende nachzuweisen. Wenn die Theoretiker und Praktiker des Strafrechts zusammentreten, und über Strafrechtsreformen debattieren, so berufen sie sich darauf, daß ihre Formulierung von Strafrechtssätzen größere objektive Richtigkeit besitze, als das geltende Strafrecht oder als andere entgegenstehende Fassungen. Jede wissenschaftliche Kritik eines bestehenden

---

[1] Vorlaender in den Kantstudien I, S. 216.
[2] l. c. passim, namentlich S. 18, 478, 635.

Rechtszustandes, jede praktisch-politische Wertung enthält, wo immer sie sich an die Zustimmung Anderer wendet, die Berufung auf einen objektiven Maßstab, an dem das Recht gemessen werden könnte. Da stellt sich nun die Frage von selbst: Welcher Art sind denn die letzten Maßstäbe, an denen wir das Recht messen, sind sie selbst rechtlicher Art oder liegen sie vielleicht jenseits der Sphäre des Rechts? Und welcher Wert kommt diesen von uns als objektiv angesehenen Maßstäben zu? Vielleicht ein absoluter? Oder ein bedingter? Und durch was ist er bedingt? Ist uns eine Einsicht in die hier geltenden Gesetze gegeben oder nicht? Das sind Fragen, die im heißen Tagesstreite nicht untersucht werden können, da hilft man sich berechtigter Weise mit vorläufigen Annahmen. Wo immer aber eine tiefere Besinnung auf die letzten Gründe des Streites stattfindet, wo immer eine wissenschaftliche Lösung versucht wird, da stellen sie sich gebieterisch. Es giebt freilich Positivisten, denen das „Staunen" und „Sich wundern", das nach dem griechischen Philosophen der Anfang wissenschaftlicher Erkenntnis ist, überhaupt fremd bleibt. Sie bemerken darum auch nirgends Probleme der Rechtsphilosophie, und müßten, wenn sie darauf aufmerksam werden, daß sie mit solchen Problemen sich notwendigerweise implicite beschäftigt haben, ebenso erstaunen, wie der bourgeois-gentilhomme, als er erfuhr, daß er sein ganzes Leben „Prosa" gesprochen habe.

Jede erneute Untersuchung dieser Grundfrage aller Rechtsphilosophie, der Frage nach dem objektiv richtigen Recht, bietet nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie des Weges, den sie zu gehen hat, sich wohl bewußt ist. Und so mag es denn gestattet sein, die Methode in Umrissen darzulegen, durch deren konsequente Anwendung allein m. E. die Rechtsphilosophie ein festes Fundament sich verschaffen kann.

III.

Das erste Erfordernis für eine mögliche Lösung des Problems ist eine scharfe Fassung der Fragen, die es ausdrücklich oder stillschweigend enthält. Darum haben wir bereits Stammlers Formulierung der alten Naturrechtsfrage: Giebt es ein Rechtsideal, an dem das empirische Recht gemessen und als richtig oder unrichtig gewertet werden kann, dahin präcisiert, daß wir fragten: Ist uns eine sichere Einsicht in ein solches Rechtsideal, in ein objektiv richtiges Recht möglich? Diese Frage muß nun ihrerseits sofort wiederum in eine Mehrheit von Einzelfragen aufgelöst werden.

Denn offenbar ist das Problem eines einsehbar objektiv richtigen Rechts nur ein Teil eines solchen von weiterem Umfange. Schon die oberflächlichste Betrachtung des Rechtsbegriffs zeigt uns das Recht als eine Summe von Regeln für menschliches Verhalten, d. h. für bewußte menschliche Willenshandlungen. Ein einsehbar objektiv richtiges Recht ist also jedenfalls nur möglich, wenn uns überhaupt eine Einsicht in die objektive Richtigkeit der menschlichen Willenshandlungen und der Regeln, die ihre Richtigkeit uns subjektiv garantieren, gegeben ist. So ist denn das Grundproblem der Ethik, die Frage nach dem objektiven Richtigkeitswert der höchsten und letzten Maßstäbe, die uns subjektiv die Richtigkeit des Wollens garantieren, und von denen es keineswegs a priori feststeht, daß sie in Rechtsnormen uns gegeben sind, in dem Naturrechtsproblem enthalten. Und erst nach der Beantwortung dieser Frage ist eine Lösung des Specialproblems für das Recht, das historisch hiervon nicht genügend unterschieden wird, möglich, d. h. es stellt sich dann die weitere Frage: Welchen Richtigkeitswert kann das empirische Recht, gemessen an den höchsten uns gegebenen Maßstäben des richtigen Wollens, in Anspruch nehmen?

Wenn wir zunächst das ethische Problem ins Auge fassen und prüfen, inwieweit hier sichere Resultate der ethischen Wissenschaft bereits vorliegen, die von der Untersuchung des Richtigkeitswertes unseres Rechts einfach übernommen werden könnten, so wird es sich zeigen, daß solche sichere und allgemein anerkannte Fundamente durchaus fehlen. Wir finden vielmehr folgenden Thatbestand.

Die Willenshandlungen unterliegen, wie die Erfahrung in Geschichte und Gegenwart lehrt, Werturteilen, die anscheinend von der Menschheit unzertrennlich sind, deren Mannigfaltigkeit, intellektuell gefaßt in die Kategorien des Richtigen und Unrichtigen oder Falschen, ethisch gefaßt in die des Guten und Bösen oder Schlechten, mit der wichtigen Unterabteilung des Gerechten und Ungerechten eingereiht, endlich der weitesten Kategorie der Billigung oder Mißbilligung unterstellt werden können. Sie werden ebensowohl vom Standpunkte des Handelnden selbst, wie dem des Beschauers gefällt, wobei dieser wiederum in den Handelnden sich hineinversetzen, oder von einem anderen Standpunkte aus das Urteil fällen kann (z. B. subjektiv hat er nach bestem Willen gehandelt, objektiv aber ist sein Handeln unzweckmäßig). Diese Werturteile können die verschiedensten Inhalte haben, und es ist eine durch tausendfältige Erfahrung bewiesene Thatsache, daß selbst auf dem Gebiete des Sittlichen von Individuum

zu Individuum, von Gruppe zu Gruppe, von Volk zu Volk, von einer Kulturgruppe zur anderen die größten Antinomien bestehen[1], wobei die Frage nach möglichen fundamentalen Übereinstimmungen uns hier zunächst nicht berührt. Soviel aber ist gewiß, daß diese Urteile nicht nur Kunde geben wollen von dem, was der Beurteiler für subjektiv richtig oder unrichtig in Bezug auf menschliches Wollen hält, sondern daß ihnen regelmäßig die Vorstellung einer über das Subjektive und Individuelle hinausreichenden objektiven und allgemein gültigen Richtigkeit beigemischt ist. Während nun das Maß der Sicherheit, die solchen objektiv richtigen Urteilen zukommt, praktisch nicht näher untersucht zu werden pflegt, und die natürliche Tendenz des naiven Empfindens dahin geht, ihnen eine absolute Sicherheit zuzuschreiben, hat seit den Anfängen des wissenschaftlichen Denkens die philosophische Theorie die entgegengesetztesten Anschauungen über den Wert unserer Maßstäbe des Sittlichen formuliert, wie ja ein Teil dieses Geisterkampfes gerade in dem Streite um das Naturrecht zum Austrag gebracht worden ist. Sophistik und Skepsis ringen mit dem Platonismus auch auf dem ethischen Gebiet, und jeder Vorstoß derjenigen, die eine sichere ethische Erkenntnis leugnen, führt zu neuer spekulativer Begründung einer solchen[2]. Und so ist denn der Streit bis auf unsere Zeit nicht ausgetragen[3]. Auch bei denen, die darauf verzichten, die Ethik als Wissenschaft durch religiös-dogmatische Voraussetzungen zu begründen, finden wir die größten Gegensätze in den Lehren vom Wesen des „höchsten Gutes", von dem „fundamentalen Moralprincip" und den „Kriterien des Sittlichen", von dem „Endziel alles Handelns", von der Existenz „absoluter" oder der Annahme nur „relativer" Werte[4]. Und zwar kann

[1] Vgl. Wundt, Ethik. 2. Aufl. (1892) S. 22 ff. Die Litteratur hierüber ist gerade in neuerer Zeit eine außerordentlich reiche, wenn auch mit Vorsicht zu benutzende. Vgl. die citerte einschlägliche Litteratur bei E. Wachler, Zur Natur und Entwickelungsgeschichte der ethischen Erscheinungen und Werte. Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philos. 20, S. 321 ff.; auch Rée, Die Entstehung des Gewissens (1885).

[2] Vgl. Jodl, Geschichte der Ethik I, S. 3 ff. E. Laas, Idealismus und Positivismus II. Idealistische und positivistische Ethik.

[3] Eine gute Übersicht der ethischen Auffassungen und Methoden der Jetztzeit findet sich bei Dorner, Das menschliche Handeln. Philosophische Ethik, 1895.

[4] Vgl. Wundt, Ethik. 2. Aufl. S. 270 ff. Derselbe, Logik. 2. Aufl. I, S. 398 ff. E. Wachler, l. c. S. 302 ff. v. Ehrenfels, System der Werttheorie (1897) I, S. 42 ff.; II (1899), S. 188 ff.

jede der Begründungsarten der Ethik zur Annahme eines absoluten oder relativen Werts unserer Maßstäbe führen: Sowohl die intuitionistischen Formen, die das Sittliche in dem Gefühlsbestandteil der Motive uns gegeben sein lassen, sei es hedonistisch als „Lust" oder mit imperativer Tönung; wie die teleologischen, die aus den vorgestellten objektiven Zwecken die sittlichen Anforderungen herleiten. Beide finden ihre analoge Anwendung in der Rechtsphilosophie, die bald aus dem Rechtsgefühl, bald aus den letzten Zwecken des Rechts ihre Postulate entnimmt.

Neben der wohl im ganzen mehr und mehr zur Herrschaft gekommenen relativistischen Ethik, namentlich in der Gestalt des englischen Utilitarismus, finden wir selbständige Verteidiger absoluter Werte und eines allgemein gültigen und unumstößlichen natürlichen Sittengesetzes[1]. Vor allem sind es aber die Anschauungen Kants[2], die auch heute noch bei uns den größten Einfluß auf das ethische Denken direkt und indirekt ausüben. Und zwar auch bei denen, die den merkwürdigen Dualismus Kants aufgeben, der die aus der „reinen Vernunft" verbannten „Dinge an sich" in der „praktischen Vernunft", „die es mit den Bestimmungsgründen des Willens zu thun hat", durch das Medium eines guten Willens von absoluter Qualität wieder erstehen ließ. Diese Verstümmelung der Kantschen Ideen hat aber der Klarheit und Sicherheit in den Grundfragen der Ethik bei denen, die Kants Spuren folgen, aber die absolute Qualität des „guten Willens" gegenüber den Antinomien der historischen Sittlichkeitsvorstellungen nicht unumwunden zu behaupten wagen, keinen Vorteil gebracht. Es ist oft recht schwer zu sagen, ob die sichere Erkennbarkeit eines objektiv Sittlichen und ein absoluter Wert unserer Maßstäbe behauptet wird oder nicht. Oft lassen, wie wir das bei Stammler sahen, die Jünger Kants es sich an der Aufstellung eines unbedingten letzten Zieles, oder einer Idee, genügen, unterlassen es aber, mit der praktischen Erkennbarkeit dieses Zieles und der Möglichkeit sicherer Ableitung von Maximen daraus sich auseinander zu setzen. So wird von einer Erkenntnis gesprochen, die zwar, sofern sie Empirisches zum Stoff hat, an der Bedingtheit der Erfahrung teilnimmt, an sich aber, d. h. als praktische im Ge-

[1] Z. B. F. Brentano, Vom Ursprunge sittlicher Erkenntnis, 1889.

[2] Bekanntlich kommen hier von Kants Werken vor allem in Betracht: Kritik der praktischen Vernunft (1788); Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), und Metaphysik der Sitten (1797).

biet des Willens, hinsichtlich der ihr eigenen Form, nämlich der Richtung auf das Unbedingte als Ziel von strenger Gewißheit, allem Schwanken der Erfahrung entzogen ist; von dem Vernunftwillen, der sich vor dem Selbstbewußtsein als unbedingt herrschend erweist, vor dem Selbstbewußtsein, dessen Blick unendlich ist; und andererseits „mag es uns zweifelhaft bleiben", ob es die Kraft hat, unseren Willen ganz in die Richtung des Unbedingten zu zwingen[1]. Es fehlt hier, soweit ich sehen kann, überall die scharfe Auseinandersetzung mit der Fundamentalfrage: Können wir mit Gewißheit behaupten, und zwar nicht auf Grund metaphysischer Annahmen, sondern auf Grund eines irgendwie gestalteten Erkennens, daß ein empirischer Wille die „Richtung" auf das Unbedingte habe? Und woran erkennen wir das mit Sicherheit? Wodurch wissen wir, daß das „Selbstbewußtsein", das die sittlichen Antinomien über sich ergehen lassen muß, ein untrügliches Kriterium sei? Noch weniger kommt die unumwundene Verteidigung der Annahme absoluter Werte und eines allgemein gültigen, uns erkennbaren natürlichen Sittengesetzes zu wissenschaftlich befriedigenden Resultaten. Man begnügt sich hier mit dem Fundamente metaphysischer Voraussetzungen und verschmäht es, die wissenschaftliche Solidität des luftigen Baues zu prüfen.

Und ebensowenig sind die Beweise der Relativisten ohne weiteres konkludent; sie lassen es sich regelmäßig genügen, wenn sie diese Relativität und Bedingtheit sittlicher Erkenntnis behauptet und durch Hinweis auf die historische Entwickelung der Idee des Sittlichen glaubhaft gemacht haben[2]. Diese Beweise können jedoch das wissenschaftliche Denken nicht befriedigen. Die ganze Geschichte der Naturrechtsidee beweist es. Der bloße Hinweis auf die verschiedenen Inhalte der Sittlichkeitsvorstellungen, die die Geschichte produziert hat, auf die verschiedenen Ideale, die sie aufweist, und die allgemeine Behauptung von der „Relativität" alles Sittlichen und alles Rechts, von seiner ‚geschichtlichen Bedingtheit" genügen nicht. Der Schluß aus den vergangenen Verschiedenheiten und Unvollkommenheiten auf die Zukunft ist nur insoweit zwingend, als die Gründe eingesehen werden können, die notwendig und allgemein ein Wiedererscheinen

---

[1] P. Natorp, Grundlinien einer Theorie der Willensbildung (im Archiv für systemat. Philos. I, S. 65 ff., 289 ff.) namentlich S. 76, 90.

[2] Vgl. v. Ihering, Der Zweck im Recht I, 2. Aufl., S. 436 ff.; II, S. 96 ff.

dieser Verschiedenheiten und Mängel auch in der Zukunft bedingen werden. Könnte die Relativität der historischen Sittlichkeitsvorstellungen, oder ihr Zurückbleiben hinter dem Ideal nicht aus einem korrigierbaren Erkenntnismangel hervorgegangen sein? Könnte die Menschheit, die aus den Anfängen der Barbarei zu europäischer Kultur gelangt ist, nicht weitere Fortschritte machen, die ein „Finden" der richtigen Sittlichkeit und des richtigen Rechts endlich erlaubten? Diese könnten ja nach Stammler auf jeder Kulturstufe einen anderen Inhalt erhalten. Wäre es, diese Möglichkeit vorausgesetzt, nicht die höchste Aufgabe, diesem objektiv Richtigen, wie es z. B. für unsere Kulturstufe als zu verwirklichendes Ideal sich darstellte, nachzuforschen? Die Schwierigkeit der Erkenntnis wäre eben vielleicht zu überwinden, wie die Menschheit gelernt hat, den Ocean zu durchqueren, den Raum durch die Technik des Verkehrs zu beherrschen, und den Erdball mehr und mehr zum Werkzeug ihrer Zwecke zu machen. Den stolzen hier aufgeführten Bauten fehlt also die Einsicht in die Sicherheit des Fundaments nach dem, wie die Erscheinungen des Idealismus fort und fort beweisen, der Menschengeist verlangt. Die Frage nach den Grenzen unserer sittlichen Erkenntnis und dem Richtigkeitswert unserer sittlichen Maßstäbe kann nie durch bloße historische Erwägung beantwortet werden. Erst wo diese durch philosophische Verarbeitung zur Einsicht in notwendige und allgemein-gültige psychologische Gesetze geführt haben, liegt eine genügende Antwort vor[1].

[1] Auch die lehrreichen Ausführungen bei v. Ehrenfels, System der Werttheorie I, S. 42 ff.; II, S. 188 ff. gegen die Annahme absoluter Werte scheinen mir nur eine solche bedingt beweisende Kraft zu besitzen; sie laufen, so weit ich sehe, darauf hinaus, daß die Annahme absoluter Werte durch die empirischen ethischen Thatbestände nicht gefordert sei, daß ihre Annahme eine entbehrliche Zuthat bedeute, und suchen endlich zu erklären, aus welchen Quellen diese Annahme entspringe, um dann zu zeigen, daß aus gleichen Gründen auch sonst der Trugschluß vom Relativen auf das Absolute gemacht sei. Das besagt: derjenige, der absolute Werte behauptet, hat den Beweis für ihre Existenz zu bringen, die bisher gelieferten Beweise sind aber nicht zwingende. Dadurch wird zunächst nur die Behauptung „angebrachtermaßen" abgelehnt, d. h. es bleibt jederzeit die Möglichkeit offen, mit besseren Beweisen den Relativisten zur Anerkennung absoluter Werte zu zwingen. Sodann aber steht es überhaupt noch gar nicht fest, wer denn die Beweislast zu tragen hat. Für die naive Betrachtung ist jedenfalls die Annahme absoluter Werte ebenso die natürliche wie die der realen Existenz der Objekte unserer Vorstellungen. Darum überwiegt sie auch historisch weitaus, so daß der Relativist wohl aufgefordert werden kann, die Undenkbarkeit der absoluten Werte seinerseits positiv zu begründen. Eine definitive Lösung im relativistischen Sinne wird jedenfalls nur dadurch gesichert, daß der Relativist sich dieser Aufgabe unterzieht.

Es scheint mir also im Bereiche der ethischen Wissenschaft an genügend sicheren Resultaten zu fehlen, auf die wir bei der Beantwortung unserer Frage nach dem Richtigkeitswert des empirischen Rechtes uns ohne weiteres stützen könnten. Wenn daher derjenige, der das Naturrechtsproblem ergründen will, die ethische Vorfrage stellt: Giebt es überhaupt einen objektiven Maßstab, an dem wir unser Handeln messen können, der uns die objektive Richtigkeit empirischen Handelns verbürgt? Und welcher Richtigkeitswert kommt den Maßstäben, die uns thatsächlich gegeben sind, zu? so wird er selbst nach einer befriedigenden Antwort suchen müssen. Er muß m. E. davon ausgehen, daß 1. jede Art der Deduktion aus metaphysischen Postulaten wissenschaftlich irrelevant ist und daher als möglicher Weg garnicht in Betracht kommt, daß 2. der Hinweis auf irgend eine „Idee", die dem Handeln die „Richtung" gebe, nicht genügen kann. Soll dieselbe irgendwie als eine regulative für uns Wert besitzen, so muß uns die Möglichkeit gegeben sein, mit Sicherheit einzusehen, daß unser Handeln in dieser Richtung liege oder nicht. Eine Idee, die nicht durch eine erkennbare Brücke mit dem praktischen Handeln irgendwie verbunden ist, bedeutet für dieses Handeln, also für das ganze Gebiet des Sittlichen, nichts! Daß 3. der Schluß aus der bisherigen Relativität auf die immer bleibende so lange nicht zwingend ist, als die Gesetze, nach denen notwendig und allgemein ein Fortschritt sittlicher Erkenntnis zum Absoluten oder Objektiven nicht stattfinden kann, noch nicht aufgezeigt sind.

IV.

Wenn wir eine Methode der Lösung dieses ethischen Problems und des davon abhängigen rechtsphilosophischen wählen wollen, die nicht in einen der genannten Fehler verfällt, so ist es vor allem notwendig, sich darüber klar zu werden, daß es sich hier um eine erkenntnistheoretische Frage handelt: Ist unter den Wahlmöglichkeiten, unter denen unsere Willkürhandlung wählt, eine als objektiv richtig erkennbar, und sind uns Maßstäbe gegeben, deren Richtigkeit wir einsehen können? Das ist eine Frage nach den Grenzen unserer Erkenntnis, und eine andere Fragestellung ist gar nicht denkbar, sobald man irgend eine wissenschaftliche Begründung der Ethik verlangt und nicht auf übernatürlich mystische Vorgänge, die jenseits der Wissenschaft liegen, sich beruft. Das ist zunächst selbstverständlich die Vorfrage für jede Ethik, die auf einer teleologischen Begründung fußen will. Wenn die Regeln menschlichen Handelns

aus einem Endziel hergeleitet werden, so muß dieses als objektiv richtig eingesehen werden können und ebenso die Zweckbeziehung der Regel als des geeigneten Mittels zu diesem Endziele. Und das Gleiche gilt auch von der Annahme eines ethischen Intuitionismus, wie sie dem Hedonismus und seinem feindlichen Bruder, dem Kantischen Rigorismus, eigentümlich ist, und wie sie mehr oder weniger klar Kants Jüngern vorschwebt. Auch derjenige, der es als eine wichtige durch Kant vermittelte Einsicht preist, daß unser sittliches Urteil sich von dem Urteil der Erkenntnis, seiner Art und Tendenz nach wesentlich unterscheidet, dem die „echt sittliche That“ „da ist“ „ohne Wahl und ohne Umherschauen“ als einfach selbstverständliches Erfordernis der Persönlichkeit[1], muß die Frage beantworten: Woran erkenne ich denn unter den Handlungen die „da“ sind, die sittlichen? Der Intuitionismus, der eine mögliche absolute Richtigkeit oder eine objektive höherer Art für unser Handeln behauptet, im Gegensatz zur bescheideneren Relativität unseres Erkennens, kann nichts anderes bedeuten als die These, daß unsere Einsicht in das richtige Wollen eine höhere Art der Gewißheit mit sich bringe als die in das Sein. Er schreibt ihr nur andere höhere Kriterien sui generis zu. Immer aber muß es eine letztlich durch den Intellekt vermittelte Gewißheit sein, dessen Zerreißung in Vernunft und Verstand bei Kant ja eine völlig willkürliche ist. Ob ein höheres Kriterium des sittlichen Wollens im Gewissen oder Selbstbewußtsein angenommen wird, als es die logischen Axiome und die aus ihnen abgeleitete logische Gewißheit uns darstellen, oder ob dieselben Kriterien für die Richtigkeit des Erkennens und des Wollens angenommen werden: Stets ist und bleibt es eine rein logische Erkenntnis 1. daß dies Kriterium im Einzelfall gegeben sei, 2. daß es die Güte oder Richtigkeit des Wollens anzeige[2]. Diese Behauptungen muß auch der Intuitionist irgendwie

---

[1] Vgl. Kühnemann, Die Ethik des deutschen Idealismus. Zeitschrift für Philos. und philos. Kritik, 1895, S. 161 ff., 169, 171.

[2] Vgl. auch W. Wundt, System der Philosophie. 2. Aufl. S. 174 ff. Auch nach Sigwart, Logik, 2. Aufl., I, S. 8 ff. sind die geistigen Thätigkeiten bei der theoretischen Erkenntnis und dem Denken, das unser Handeln leiten soll, ihrem Wesen nach ganz dieselben. Vgl. auch J. Bergmann, Die Grundprobleme der Logik, 2. Aufl. 1895, § 19 ff., über das Erkennen; sowie Ders. „Über Glaube und Gewißheit“ in der Zeitschrift für Philos. und philos. Kritik (B. 107) S. 176 ff. Danach ist jedes Glauben, jedes Fürwahrhalten eine Thätigkeit des Verstandes; dieser verbürgt die Gewißheit, indem er ein Kriterium der Wahrheit bemerkt (S. 197).

intellektuell motivieren, auch seine Behauptung der „Evidenz" sittlicher Urteile[1] bedeutet nur eine Denknotwendigkeit, die als solche irgendwie in die logischen Axiome einmünden muß. Logische und ethische Evidenz können sich nicht widersprechen; sie müssen aber, um widerspruchslos zu sein, irgendwie auf die logischen Axiome zurückgeführt werden können, die weiterer Begründung für uns nicht bedürftig und nicht fähig sind. Der Gedanke zweier obersten Einheiten für „menschliche Einsicht", wonach die Gebiete des Erkennens und des Wollens in je eine oberste Spitze ausmünden sollen, die sachlich nicht wieder zusammenführen[2], ist eine Unmöglichkeit, wenn damit bestritten sein sollte, daß in den obersten Gesetzen unseres Denkens, den logischen Axiomen sich alle „Einsichten", auch die intuitiven zusammenfinden müssen.

Die erkenntnistheoretische Frage also, nach der Erkennbarkeit des objektiv richtigen oder guten Handelns, stellt sich gebieterisch für Jeden, der eine solche Richtigkeit als uns irgendwie, sei es auch nur gefühlsmäßig gegeben, behauptet: Auch von dem als richtig charakterisierten Gefühl muß er, wie wir sahen, irgend eine Brücke zu dem reflektierenden Intellekt schlagen. Und wer die Erkennbarkeit bestreitet, der muß hierüber logische Rechenschaft geben, der muß die Gründe anführen, warum eine solche Erkenntnis nicht nur vielleicht „schwer", sondern warum sie notwendig und allgemein undenkbar ist. Wer endlich unseren empirischen sittlichen Maßstäben irgend einen Wert beimißt, muß dies wiederum auf Grund einer behaupteten irgendwie gearteten logischen Erkenntnis des Objektiven thun. Aus dieser Fragestellung, nach dem Verhältnis unseres Wollens zu unserer Erkenntnis, rechtfertigt sich auch der von Stammler beobachtete und hier aufgenommene Sprachgebrauch, wonach wir nicht von einem „guten" und „schlechten", sondern von einem „richtigen" und „unrichtigen" Wollen sprechen.

Und zwar stellt sich, abgesehen von dem hier irrelevanten der absoluten Skepsis, die Frage von jedem erkenntnistheoretischen Standpunkte aus. Natürlich zunächst sowohl von dem des erkenntnistheoretischen Idealismus, wie von dem des Realismus[3], welcher letztlich ontologische Streit hier ja überhaupt bedeutungslos ist. Und

[1] F. Brentano, l. c. S. 18 ff., 22, 77 ff. Vgl. dagegen v. Ehrenfels, l. c. I, S, 43 ff.; II, S. 217 ff.

[2] Stammler l. c. S. 371 f.

[3] Vgl. Sigwart, Logik I, S. 7.

je nach dem Maße von Gewißheit, die der gewählte Standpunkt unserem Erkennen überhaupt zuschreibt, wird dann die Frage verschieden beantwortet werden müssen: Für den einen kommt eine absolute Gewißheit in Frage, d. h. eine Gewißheit, die für jede denkbare Psyche eine solche sein müßte; für andere eine objektive Gewißheit[1] in dem Sinne des notwendig und allgemein für die Bedingungen unserer Natur Geltenden, wobei den Stufen unserer Entwickelung auch Erkenntnisstufen entsprechen können; oder es kann auch unsere logische Gewißheit nur dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit gleich gesetzt werden. Die Frage nach der objektiven Richtigkeit kann hier also keine andere Antwort erhalten, als der jeweilige erkenntnistheoretische Standpunkt des Antwortenden mit sich bringt; sie lautet danach: Können wir der Einsicht in die Richtigkeit empirischer Willenshandlungen das Höchstmaß objektiver Gewißheit zuschreiben, die überhaupt nach dem erkenntnistheoretischen Standpunkte des Untersuchenden, in Bezug auf irgendwelche Objekte unseres Erkennens uns gegeben ist?

Wenn der ethische Intuitionist auf diese Frage geantwortet hat, indem er die logischen Gründe darlegt, die ihn veranlassen, sein Kriterium für objektiv richtig und im Einzelfall für gegeben anzusehen, wenn er also mit der erkenntnistheoretischen Frage, der er, wie wir sahen, nirgends entgehen kann, sich befriedigend auseinandergesetzt hat, dann ist es ihm unbenommen, den Aussagen seines Kriteriums, das formal durch den Verstand als solches garantiert ist, wegen der Vorzüglichkeit dieses Kriteriums eine materiale Wahrheit zuzuschreiben, die weit über die Relativität unseres Erkennens in das Absolute hineinragt.

V.

Es dürfte wohl auf Grund der Einsicht, daß es sich hier um ein erkenntnistheoretisches Problem handelt, möglich sein, die bei der ethischen Grundlegung von altersher üblichen Fehler durch folgende Methode, die noch nicht planmäßig genug verwendet wurde, zu vermeiden. Es handelt sich darum, festzustellen, welcher Richtigkeitswert den uns gegebenen Maßstäben des Sittlichen, den Impe-

---

[1] Vgl. Wundt, Logik, S. 433. Danach haben als objektiv gewiß diejenigen Thatsachen zu gelten, „die auf dem Wege fortschreitender Berichtigung der Wahrnehmungen nicht mehr beseitigt werden können".

rativen, Normen, Zwecken, gemessen an dem Objektiven, zukommt. Es wird also zunächst untersucht werden müssen, ob die Eigenschaften, die wir dem Objektiven zuzuschreiben uns veranlaßt sehen, mit denjenigen verträglich sind, die wir als solche unserer subjektiven sittlichen Werturteile vorfinden, und ob und wieweit eine Annäherung dieser an jene möglich ist. Da nun, wenn wir von metaphysischen Hypothesen absehen, das Objektive uns wissenschaftlich nur als Projektion des subjektiv Richtigen gegeben ist, so müssen wir von dem subjektiv richtigen Wollen ausgehen. Und zwar sind es da die formalen Eigenschaften dieser subjektiven Kriterien, d. h. die sich notwendig und allgemein in ihnen vorfindenden und ihr „Wesen" darstellenden Bestandteile, die den Schlüssel der Lösung darbieten. Diese formalen Eigenschaften unserer sittlichen Werturteile, die sie notwendig und allgemein begleiten und somit als einzige Kriterien des richtigen oder unrichtigen Wollens uns gegeben sind, d. h. der Imperativ und die ihn garantierende Norm, müssen darauf hin geprüft werden, ob und inwieweit sie mit den Eigenschaften verträglich sind, die wir mit wissenschaftlicher Gewißheit von dem Objektiven aussagen können. Nur so ist mit Sicherheit festzustellen 1. ob das subjektiv uns als richtig charakterisierte Wollen als objektiv richtig angesehen werden kann, und 2. welcher mögliche Richtigkeitswert unseren Maßstäben zuzusprechen ist.

Nachdem so die Frage hinsichtlich des Wertes dieser unserer Maßstäbe des richtigen oder unrichtigen Wollens, die in dem Naturrechtsproblem als ethische Vorfrage enthalten ist, ihre Lösung erhalten haben wird, kann das davon abhängige Specialproblem des Rechts in Angriff genommen werden. Es wird sich darum handeln, den möglichen Richtigkeitswert unseres empirischen Rechtes an den so auf ihren objektiven Wert geprüften Maßstäben zu messen und damit die Frage der Möglichkeit eines praktischen Rechtsideals zu entscheiden.

Auch hier werden wir, um zu Resultaten von notwendiger und allgemeiner Geltung zu gelangen, nicht von den wechselnden Rechtsinhalten, sondern von dem Wesen des Rechts ausgehen müssen, d. h. den formalen Elementen unseres Rechtsbegriffs, deren Gesamtheit wir als die „Rechtsform" bezeichnen wollen. Diese eingehende Erwägung der Rechtsform und die Untersuchung der möglichen Folgerungen, die wir aus ihrer Eigenart, zum Nutzen dieser Kategorie von Untersuchungen, ziehen können, ist bisher meines Erachtens vernachlässigt worden. Gerade die Forschungen, die die letzten Jahrzehnte über formale Elemente des Rechts der deutschen Rechtswissen-

schaft gebracht haben, machen es aussichtsvoll, diesen Weg zu gehen[1]. Hierbei erscheint es notwendig, das, was wir Rechtsform nennen, namentlich im Verhältnis zum Rechtsbegriff, etwas näher zu umschreiben, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Bekanntlich hat, seitdem die μορφή des Aristoteles an die Stelle der platonischen Ideen getreten, der Begriff der „Form" die mannigfachste Verwendung in der Wissenschaft gefunden. Wenn wir von der Definition Kants[2] ausgehen „dasjenige aber, welches macht, daß das Mannigfaltige der Erscheinung in gewissen Verhältnissen geordnet angeschaut wird, nenne ich die Form der Erscheinung", so wird Rechtsform dasjenige sein, welches macht, daß das Mannigfaltige der empirischen Thatbestände, die wir als Recht ansprechen, in einer Einheit begriffen wird. Den Rechtsbegriff gewinnen wir, indem wir der Gesamtvorstellung „Recht", die aus Einzelerfahrungen gewonnen ist, uns durch Urteil bewußt werden, wobei innerhalb dieser Gesamtvorstellung eine oder mehrere repräsentative Einzelvorstellungen sich aussondern[3]. Diese Gesamtvorstellung wird mehr oder weniger deutliche Vorstellungen von den mannigfachen Eigenschaften, die wir dem Recht zuschreiben, enthalten: z. B. Vorstellungen von den zur Rechtserzeugung fähigen Gemeinschaften und den Formen der Erzeugung, von den Rechtszwecken, den Grenzen der Rechtsbefehle, von den Berechtigungen, den Rechtssanktionen und ihrem Apparat, von den Rechtszeugnissen und Ähnlichem. Es ergiebt sich daraus, daß der Rechtsbegriff verschiedener Individuen, je nach der Summe ihrer Erfahrungen, der Schärfe ihres Denkens, der Fähigkeit zu abstrahieren, neben gleichen Grundbestandteilen Verschiedenartiges enthalten wird. Die Verschiedenheit wird am größten sein, wo die Objekte, an denen die Erfahrungen gewonnen worden, ver-

---

[1] z. B. die lehrreichen Untersuchungen, die im Anschluß an Bindings „Norm" und Labands Lehre vom „Gesetz" die allgemeine Rechtslehre befruchtet haben, und die Schriften Bierlings, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe I, 1877; II, 1883. Derselbe, Juristische Principienlehre I, 1894; II, 1898. Ferner die in Stammlers Wirtschaft und Recht, über Rechtssatzung und Konventionalregel (S. 125 ff.) und Recht und Willkür (S. 487 ff.) enthaltenen.

[2] Kritik der reinen Vernunft (ed. Kehrbach) S. 49.

[3] Vgl. Wundt, Logik (2. Aufl.) I, S. 43 ff., 55 f., 94 ff.; II², S. 288. Über Gedanke, Urteil, Begriff: Derselbe, Grundriß der Psychologie (1896), S. 311. Über den unvermeidlichen „vitiösen Cirkel" aller Begriffsbildung, indem wir an die Objekte, aus denen wir den Begriff bilden, diesen selben Begriff bereits als Vorurteil heranbringen. Vgl. Bergbohm, l. c. S. 79 f.

schiedene sind. Aber auch innerhalb desselben Rechtsgebietes und innerhalb derselben geschichtlichen Periode wird der Rechtsbegriff des Juristen und des Laien, des Ungebildeten und des Gebildeten, ein sehr verschiedener sein. Dem Laien werden z. B. als beherrschende Einzelvorstellungen vielleicht die moralischen Merkmale des Rechts, oder die wirtschaftlichen Zwecke, dem Juristen die technischen, dem einen die Vorstellung des subjektiven Rechts, dem anderen die der berechtigenden Norm näher liegen. Diese Verschiedenheit wird sich, wie gesagt, steigern, wo an verschiedenen Objekten der Rechtsbegriff ausgebildet wird: Für den Naturrechtler sind Objekte, aus denen er seinen Rechtsbegriff bildet, was für den strengen Positivisten völlig jenseits des Rechtes liegt. Wir werden darum in jeder Epoche, die überhaupt wissenschaftliche Kultur besitzt, den Typus eines naiven Rechtsbegriffs in vielen Spielarten, und ebenso den eines wissenschaftlichen oder technischen unterscheiden können. Ferner den Begriff von dem Rechte ihrer Zeit, und den von dem historischen Rechte überhaupt, wobei meist nur ein quantitativer Unterschied vorliegt, indem regelmäßig ein Minimum von Merkmalen, als das Wesen des „Rechts" überhaupt bildend, angesehen wird. Der Rechtsbegriff in dieser oder jener Bedeutung wird stets die Abstraktion dessen sein, was die Vertreter dieser Epoche als Merkmale des Rechts, auf Grund der ihnen möglichen Erfahrung von vergangenen, oder ihrer Zeit angehörigen rechtlichen Thatbeständen, gedacht haben. Endlich finden wir in jeder Epoche auch den Rechtsbegriff, dem die Gemeinschaft selbst in ihren Rechtserzeugnissen direkt oder indirekt Ausdruck verleiht. Und davon in wesentlichen Zügen verschieden kann unser Begriff von dem Recht dieser Epoche sein[1], auf Grund erweiterter Einsicht in das Wesen der Dinge, die z. B. zur Ausscheidung abergläubischer Vorstellungen von übermenschlich-mystischem Ursprung des empirischen Rechts geführt haben kann. Und auch in dem Minimum, das wir als das Wesen des Rechts ansprechen, wenn wir sehr disparate historische Thatbestände dem Rechtsbegriff unterstellen, findet eine langsame Umbildung statt. Denn unser Rechtsbegriff, in dem wir die typischen Eigenschaften des Rechts unserer Zeit vor allem denken, kann durch die uns zugängliche Erfahrung neue Merkmale aufgenommen haben, die uns so wesentlich erscheinen, daß wir nunmehr,

[1] Vgl. die treffenden Ausführungen von Bierling, Juristische Principienlehre I, S. 7 ff. und die dazu gegebenen Beispiele.

auch rückwärts blickend, nur diejenigen Thatbestände, die diese Merkmale aufweisen, als rechtliche anzusprechen geneigt sind. Auch steht es keineswegs fest, daß unsere Anschauung nun eine definitive sein wird, daß nicht Veränderungen des empirischen Rechts, oder tiefere Einsicht in sein Wesen, weitere Korrekturen bedingen werden. Wieviele neue Vorstellungen muß z. B. der Rechtsbegriff aufnehmen, wenn an die Stelle der unorganisierten Selbsthülfe für alle subjektiven Rechte der geordnete Apparat eines staatlichen Rechtsschutzes getreten ist; wenn sich dem Rechtszwang bisher von ihm freie Mächte regelmäßig beugen müssen, oder wenn an die Stelle der Willkürbefehle eines Gewalthabers der streng geordnete formelle Weg der Gesetzgebung als regelmäßige Entstehungsquelle des Rechts tritt. Es ist also irrtümlich, wenn behauptet wird, der Rechtsbegriff habe keine Geschichte[1]: Die Veränderungen der Materie, aus der er abstrahiert wird, wie die geistigen Qualitäten des abstrahierenden Subjekts müssen es bedingen, daß in ihm neben einem konstanten auch ein freilich oft in fast unmerklichem Fluß befindliches Element unterschieden wird. Die gegenteilige Annahme ist jedenfalls sehr „naturrechtlich.“ Für den wissenschaftlichen Gebrauch handelt es sich also darum, den Rechtsbegriff einer Epoche, d. h. sowohl den vom Rechte dieser Epoche selbst, wie das Minimum der als so wesentlich betrachteten Merkmale, daß ihnen Allgemeingültigkeit für das „Recht“ überhaupt zugeschrieben wird, möglichst zu „entsubjektivieren“, wie Bergbohm es ausdrückt. Nun ist es wohl unzweifelhaft, daß über wesentliche Merkmale des Rechtsbegriffs der heutigen Jurisprudenz Übereinstimmung herrscht. Offenbar aber beruhen gar manche wissenschaftliche Streitigkeiten über die Grundfragen der Rechtswissenschaft, z. B. die über die imperativische Natur des Rechts, das Willensmoment oder den Zweck im Recht, darauf, daß subjektiv dieses oder jenes Element als beherrschendes allzu sehr in den Vordergrund gestellt wird. Eine Verständigung ist daher nur zu erzielen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß der Rechtsbegriff nur eine Abbreviatur all' der Vorstellungen ist, die wir mit dem Rechte verbinden. Ihre Summe unterliegt Schwankungen, indem bei eindringenderer Erkenntnis des Rechts zu dem naiven Rechtsbegriff neue Merkmale hinzutreten, oder andere als nicht wesentlich ausgeschieden werden.

---

[1] Vgl. Bergbohm l. c. S. 73. Im übrigen sind dort die Ausführungen über den Rechtsbegriff (S. 71 ff.) sehr anregend und lehrreich. Vgl. Neukamp, Einleitung in eine Entwickelungsgeschichte des Rechts, 1895, S. 29 f.

Ebenso müßte die Rechtsdefinition, die den vollen Inhalt des modernen Rechtsbegriffs erschöpfen wollte, ein selbständiges Buch sein: sie kann also, um praktisch brauchbar zu sein, nur die wesentlichsten unterscheidenden Elemente hervorheben. Der Rechtsbegriff und seine kurze, summarische Beschreibung, die Rechtsdefinition bedürfen also zu ihrer Prüfung und eventuellen Korrektur der Auflösung in die *Rechtsform*. Rechtsform aber nennen wir den Inbegriff von Vorstellungen, den der Jurist bei der Auflösung des Rechtsbegriffs durch Reflexion, sei es des Begriffs von einem oder mehreren bestimmten Rechten, sei es desjenigen, der Allgemeingültigkeit beansprucht, als dessen logischen Inhalt denken muß; die Summe derjenigen Elemente, deren Gesamtheit die Kategorie „Recht" konstituiert. *Die Rechtsform ist also der volle Inhalt des in alle seine Merkmale durch Reflexion aufgelösten und logisch in seine Konsequenzen verfolgten Rechtsbegriffs.* Die Unterschiede derjenigen Rechtsform, die durch Auflösung des Begriffs von bestimmten Rechten, und derjenigen, die bei der Auflösung des allgemein gelten wollenden Rechtsbegriffs sich ergeben, werden nach dem Gesagten wesentlich quantitative sein. Die Rechtsform ergiebt sich bei sorgfältiger Analyse der Rechtsobjekte, aus denen der Rechtsbegriff gewonnen wurde, und tieferer Besinnung auf all' das, was der Rechtsbegriff uns repräsentiert: es werden also zu ihr auch stets gewisse typische Rechtsinhalte gehören. Ihr Vorhandensein verbindet die Mannigfaltigkeit der empirischen Thatbestände für unser Bewußtsein zu der Einheit „Recht." Jeder Rechtsbegriff einer Epoche ist also die zum Begriff kondensierte Rechtsform, und jede Definition eine kurze Beschreibung dieser mit einigen Stichworten. Und diese Rechtsform finden wir als Eigenschaft des Rechts im Ganzen und in specifischer Anwendung als solche eines jeden Einzelobjekts, das wir als zu der Gattung „Recht" zugehörig ansprechen: Dieses formale Element ist es, was die Norm, das Verhältnis, den Anspruch, die Pflicht, zur Rechtsnorm, zum Rechtsverhältnis, zum Rechtsanspruch, zur Rechtspflicht macht. Auch jedes dieser Einzelobjekte hat seine specifische Rechtsform, die zum entsprechenden Begriff sich kondensiert.

Die Fehler und notwendigen Einseitigkeiten des Rechtsbegriffs und der ihm entsprechenden kurzen Definitionen können wir, wie gesagt, jeweilig nur korrigieren, indem wir in diskursivem Denken den vollen logischen Inhalt, d. h. die Rechtsform an uns vorüber ziehen lassen. Bei einer solchen Auflösung werden die Verschiedenheiten, die auch in der heutigen Jurisprudenz implicite im Rechtsbegriff

gedacht sind, zu Tage treten müssen; erst durch sie wird eine fruchtbare Diskussion und dadurch eine Verständigung über den Rechtsbegriff ermöglicht. Es braucht wohl kaum betont zu werden, daß wir uns immer bewußt bleiben, daß die Rechtsform eine Abstraktion darstellt aus dem empirisch nie ohne Inhalt gegebenen Recht, und daß die Anschauung von ihr so wertvoll ist, als diese Abstraktion und die Synthese der Resultate richtig vollzogen worden ist. Sie ist wissenschaftlich natürlich ebenso zulässig, wie jede andere Abstraktion, z. B. die des Staatsrechts als selbständigen Objekts der Wissenschaft aus dem lebendigen Gesamtleben des Staates. So wird denn die Feststellung der Rechtsform die charakteristischen Elemente des Rechts, wie wir es jeweilig nach dem Stande unserer Erkenntnis denken, auf das schärfste von verwandten zu sondern haben, und so wird das Recht, das im menschlichen Bewußtsein so viele Nachbarn hat, nicht eine, sondern eine Vielheit von specifischen Differenzen aufweisen müssen[1].

Diese tiefere Einsicht in das Wesen des Rechts, wie sie die eingehende Erwägung der formalen Elemente alles empirischen Rechts uns allein verschaffen kann, wird es möglich machen, zu untersuchen, ob und wie weit es dem Recht nach seiner formalen Eigenart, seinem Wesen, überhaupt gegeben ist, unseren höchsten und letzten Maßstäben des Richtigen zu entsprechen. Damit wäre dann, nach der ethischen Haupt- und Vorfrage, auch die zweite Frage des Naturrechtsproblems, die nach dem möglichen Richtigkeitswert unseres empirischen Rechts gelöst. Es wird sich dann zeigen, ob der Richtigkeitswert unseres empirischen Rechts, als ein in diesem Sinne relativer, notwendig und allgemein hinter der uns erreichbaren Richtigkeit des Wollens und seiner Regeln zurückbleibt und wie weit eine Annäherung ihm möglich ist, ferner, ob dieses Zurückbleiben in bleibenden formalen Elementen alles Rechts, soweit wir es jetzt denken können, begründet ist, oder durch weitere Entwickelung der Rechtsform überwunden werden kann.

---

[1] Das, was Bergbohm l. c. S. 543 die Rechtsform nennt (ähnlich scheint Neukamp l. c. S. 139 den Ausdruck anzuwenden) d. h. wesentlich der „Rechtsbefehl" ist nur ein Teil dessen, was hier Rechtsform genannt wird. Für ihn ist eben die beherrschende Einzelvorstellung im Rechtsbegriff die „Positivität" des Rechts, die Herkunft aus einer formellen sog. Rechtsquelle. Ich glaube, daß die hier geforderte eingehendere Prüfung aller formalen Elemente geeignet sein wird, diese Einseitigkeit zu korrigieren.

Nur solche ethische und rechtsphilosophische Untersuchungen, wie sie hier kurz programmatisch angedeutet sind, vermögen m. E. das Naturrechtsproblem einer Lösung entgegenzuführen. Sie müssen den Ehrgeiz haben, „Prolegomena" zu sein zu einer jeden künftigen Rechtsphilosophie, „die als Wissenschaft wird auftreten können." Und sie werden auch die sogenannte allgemeine Rechtslehre, die fälschlich zu der Rechtsphilosophie in Gegensatz gebracht wird, befruchten. Rechtsphilosophie und allgemeine Rechtslehre, welch' letztere ja zum größten Teile die Lehre von der Rechtsform ist, sind überhaupt nicht scharf zu trennen. Wenn Philosophie die allgemeine Wissenschaft ist, „welche die durch die Einzelwissenschaften vermittelten allgemeinen Erkenntnisse zu einem widerspruchslosen System zu vereinigen hat" [1], so enthält jede allgemeine Rechtslehre, wie natürlich auch die von A. Merkel postulierte [2], einen erheblichen rechtsphilosophischen Bestandteil, und wo sie nicht auf den Zusammenhang des Rechts mit den sittlichen Ideen, d. h. die eigentliche historische Domäne der Rechtsphilosophie sich besinnt, da werden auch in dem engeren Gebiete viele Probleme unverstanden bleiben [3].

VI.

Mit unserer Fassung des Problems ist eine Klasse von präliminaren Betrachtungen ganz ausgeschieden, deren eingehendere Behandlung übrigens zunächst m. E. Stammlers [4] erschöpfende Untersuchungen überflüssig gemacht haben: Die Untersuchung nämlich, ob überhaupt die Vorstellung eines seinsollenden Rechts wissenschaftlich möglich, ob nicht auch im gesellschaftlichen Menschendasein, und für die Elemente desselben, wie das Recht, eine durchgängige Kausalverknüpfung nach den Gesetzen eines universellen Mechanismus gegeben ist. Es ist die Frage, die die „materialistische Geschichtsauffassung", wie sie von Karl Marx begründet wurde, mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beantwortet, die als Materie

---

[1] Wundt, System der Philosophie, 2. Aufl. (1897), S. 17.

[2] Jetzt in A. Merkels Gesammelten Abhandlungen II, S. 291 ff.

[3] Vgl. v. Hertling, Über Ziel und Methode der Rechtsphilosophie. Philos. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1895, namentlich S. 253 ff., 357 ff. Auch die treffenden Bemerkungen Hölders (gegen Bierling), Kritische Vierteljahrsschr. für Gesetzgebung 1895, S. 3.

[4] Wirtschaft und Recht, namentlich S. 27 ff., 349 ff., 395 ff.

des socialen Lebens Gedanken und Ideen der Menschen nur als ihre Spiegelbilder erzeugten. Stammler weist überzeugend nach, daß diese Lehre unfertig und nicht ausgedacht sei. Sie bedeutet aber überhaupt nur eine Einzelanwendung des Grundproblems der Determination des Willens, das sich jeder Erwägung eines Seinsollenden, also auch eines seinsollenden Rechts in den Weg stellt. Die Frage nach der Möglichkeit eines objektiv richtigen Rechts hat selbstverständlich gar keinen Sinn, wenn ich die kausale Notwendigkeit eines Geschehens einsehen kann. Dieses ist dann ebensowenig als richtig oder unrichtig zu werten, wie die Bildung der Wolken, die Formation der Gebirge oder der Wechsel der Jahreszeiten. Das Forschen nach einem Seinsollenden, das, wie die Geschichte lehrt, mit dem Denken der Menschen unlöslich verbunden ist, setzt stets die Vorstellung mehrerer Möglichkeiten des Geschehens voraus. So berührt uns denn das metaphysische Problem der Determination, deren Auffassungen zwischen den Endpunkten einer mechanischen und einer geistigen Kausalität sich bewegen, hier in keiner Weise. Auch der strengste metaphysische Determinist muß den empirisch für unser Bewußtsein freien, d. h. nach Motiven bestimmbaren Willen, jeder Betrachtung empirischer Willenshandlungen und ihrer Regeln, daher auch des Rechts, zu Grunde legen[1]. Der Determinismus kann da nur als regulative Idee der psychologischen Forschung und der von ihr letztlich abhängigen Forschungsgebiete dienen, d. h. als Antrieb, die psychische Kausalität des Wollens immer weiter aufzudecken. So wird es Aufgabe der Entwickelungsgeschichte des Rechts sein, die Bedingungen immer weiter zu erforschen, die dem Produkte bewußten und unbewußten menschlichen Wollens, das wir den Rechtswillen nennen, seine jeweilige geschichtliche Richtung gegeben haben. Auch der sociale Materialismus kommt nicht über den Versuch hinaus, die Motivenreihen etwas weiter, nämlich in die Wirtschaft zurückzuverlegen, ohne daß es ihm freilich irgendwie gelungen wäre, lückenlos die Glieder der Motivenkette, von den Vorstellungen, Gefühlen und dem Wollen rückwärts bis zur Wirtschaft, aufzuzeigen. Freilich nimmt, als Ergebnis jeder wissenschaftlichen Forschung über das Reich

---

[1] Vgl. Wundt, Ethik, 2. Aufl., S. 462 ff.; Logik, 2. Aufl. I, S. 553 ff., 628 ff.; System der Philosophie, 2. Aufl., S. 301 ff. Paulsen, System der Ethik, 4. Aufl. I, S. 417 ff. Simmel, Einleitung in die Moralwissenschaft II. (1894) S. 130 ff.

des Wollens, das Gebiet des empirisch freien Willens als causa sui stetig ab; immer weiter breitet sich die Einsicht in die kausal gegebenen Bedingungen des Wollens aus, die die Natur und die uns kausal gegenübertretenden Erzeugnisse des menschlichen Telos schaffen. Immer aber bleibt ein in die kausale Kette für unser Erkennen sich nicht einfügender Rest, wie Lotze es nennt: die relative Macht des unbedingten Anfangens d. h. der empirisch freie Wille der von Motiven bestimmt unter mehreren Möglichkeiten wählt und Regeln anerkennt, darunter auch solche des Rechts, nach denen er solche Wahl treffen „soll“! Mit der Stellung der Frage nach einem objektiv richtigen Recht ist also die empirische Willensfreiheit bejaht, und die Gedankenreihe des Determinismus für die Lösung des historischen Naturrechtsproblems ausgeschieden.

Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung.

Von

Friedrich Schomerus, Tübingen.

Inhaltsverzeichnis.

Die Interessen der deutschen Industrie sollen ihre offizielle Vertretung in den Handels- und Gewerbekammern finden. Da aber in diesen neben den Interessen der Industrie auch die des Handels vertreten werden, und der Einfluß des Handels in vielen überwiegt, so hat die Industrie ihre Wünsche und Forderungen durch sie nicht so zur Aussprache bringen können, wie sie es für nötig hielt.

Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung.

Von

Friedrich Schomerus, Tübingen.

Inhaltsverzeichnis.

Die Interessen der deutschen Industrie sollen ihre offizielle Vertretung in den Handels- und Gewerbekammern finden. Da aber in diesen neben den Interessen der Industrie auch die des Handels vertreten werden, und der Einfluß des Handels in vielen überwiegt, so hat die Industrie ihre Wünsche und Forderungen durch sie nicht so zur Aussprache bringen können, wie sie es für nötig hielt.

Zudem ist die Organisation der Handelskammern nicht gleichmäßig über die einzelnen Landesteile verbreitet, als offizielle Körperschaft besitzt sie nicht völlige Bewegungsfreiheit und bei ihrer gemischten Zusammensetzung und doppelten Aufgabe kann sie manche Specialangelegenheiten der einzelnen Industriezweige überhaupt nicht in Angriff nehmen. Deshalb hat sich die Industrie teils im Gegensatz, teils zur Ergänzung der Handelskammern, teils um specielle Aufgaben zur Erfüllung zu bringen, neue Organisationen selbst geschaffen: die freien Interessenverbände. In ihnen sind Industrielle aus eignem Antrieb freiwillig zusammengetreten, um den Behörden, Gemeinden, dem Reichstag und den Landtagen, kurz der Öffentlichkeit gegenüber ihre Interessen zu vertreten; sie arbeiten aber nicht nur nach außen, sondern versuchen auch unter sich die Industrie zu fördern durch Pflege der Technik, Festsetzung von allgemeinen Lieferungsbedingungen ꝛc.

Die freien Interessenverbände sind nicht nur von den Handelskammern zu unterscheiden, sondern auch von den Kartellen und sogenannten Arbeitgeberverbänden. Diese beiden sind auch Unternehmerverbände, aber Organisationen für specielle Gebiete des industriellen Lebens. Die Kartelle regeln entweder die Produktion oder den Absatz oder den Preis; hierauf beschränken sie sich. Die freien Interessenverbände dagegen haben zur Hauptaufgabe, die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Industrie produzieren und Absatz suchen muß, günstig zu gestalten. Sie suchen deshalb vor allen Dingen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen. Aber einzelne von ihnen haben, vor allem in neuerer Zeit, auch das Feld betreten, auf dem die Kartelle arbeiten, indem auch in ihnen über Einschränkung der Produktion oder Preiserhöhungen u. dgl. unter Umständen Verabredungen getroffen werden[1]. Sie sind deshalb aber noch nicht zu den Kartellen zu rechnen, solange ihre Hauptthätigkeit sich auf Beeinflussung der Gesetzgebung, der Verwaltung und öffentlichen Meinung bezieht und Preisfestsetzungen ꝛc. Nebenzweck bleiben. Manche freien Interessenverbände haben sich freilich zu reinen Kartellen entwickelt, andere unterscheiden sich nur wenig mehr von diesen, so daß es zweifelhaft ist, wohin sie zu zählen sind.

[1] Diese bei den freien Interessenverbänden immer stärker zur Geltung kommende Übung ist auch in der Definition zum Ausdruck zu bringen. Gewöhnlich wird sie aber außer Acht gelassen, sogar ausdrücklich verneint, wie noch in Elsters Wörterbuch in dem Artikel Unternehmerverbände, Band II, S. 732, Sp. 2. Das heißt aber Thatsachen ignorieren.

Ist demnach auch die Grenzlinie zwischen beiden nicht haarscharf zu ziehen, so wird man sie doch durchweg nach dem unterscheiden und erkennen können, was sie als Haupt- und was als Nebenzweck betreiben.

Ähnlich ist der Unterschied zu der erst im letzten Jahrzehnt entstandenen Gruppe der Arbeitgeberverbände festzustellen. Was diese als Hauptzweck wollen, Vertretung der Interessen der Arbeitgeber speciell den Arbeitern gegenüber, namentlich bei Streiks, leisteten bereits und leisten noch vielfach die freien Interessenverbände nebenher.

Wir sehen also: daß die freien Interessenverbände auf der einen Seite ihr Arbeitsgebiet ausdehnen, in das Gehege der Kartelle eindringen, auf der anderen Seite aber durch die Arbeitgeberverbände entlastet werden, an sie einen Teil ihres Gebietes abtreten.

Bei diesem Stand der Dinge werden wir folgende Definition von den freien Interessenverbänden aufstellen können:

> Freie Interessenverbände sind Vereine der Unternehmer, welche die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Industrie oder einzelner Industriezweige durch Hebung der Technik fördern und sie auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Socialpolitik durch Beeinflussung der Gesetzgebung, Verwaltung und öffentlichen Meinung wahren wollen; ihrem Wesen nach beschränken sie ihre Mitglieder nicht in der freien Wirtschaftsthätigkeit, geben aber wohl Veranlassung, daß über gemeinsame Beschränkung der Produktion und über Preisfestsetzungen Verabredungen getroffen werden. —

Der Liberalismus hat die Menschen bei uns frei gemacht, sie auf sich selbst gestellt. Er hat sie aus den Banden der Zünfte „erlöst", ihre wirtschaftliche Bethätigung freigegeben, die Sonderrechte aufgehoben; jeder soll innerhalb gegebener Grenzen frei schalten dürfen, nicht gebunden, aber auch nicht gestützt durch andere. Freilich, aus veralteter Gebundenheit hat der Liberalismus die Menschen gelöst, — aber nur, damit sie nach einer Zeit allgemeiner Auflösung die Freiheit wieder dazu benutzen, neue Verbindungen einzugehen, sich neue Stützen zu suchen. Und diese finden sie wiederum in der Gemeinschaft mit anderen. Das Individuum, ganz auf sich allein gestellt, kommt doch nicht zu seinem Recht, kann sich nicht durchsetzen; wie es thatsächlich durch die ihn umgebenden Menschen gebunden ist, findet es in ihnen auch seine Förderung. Der sociale Trieb im Menschen ist zu mächtig; er wird noch unterstützt durch den Vorteil,

der in der Gemeinschaft für den Menschen liegt. So kommt es zur freien Vereinsbildung, wie sie in den letzten Jahrzehnten in so elementarer Weise zu Tage getreten ist. Der Verein wird das Mittel, sich wirtschaftlich zu heben. Er soll das vertreten und durchsetzen, was der einzelne nicht erreichen kann, aber nach seiner Meinung nötig hat. Er soll den Wünschen und Forderungen der vielen einzelnen Ausdruck und Nachdruck verschaffen. Es giebt wenig Menschenklassen, die von diesem Mittel nicht Gebrauch machen. Die industrielle Arbeiterschaft hat sich erst durch Anwendung dieses Mittels Anerkennung und Achtung errungen, die Landwirtschaft bedient sich des freien Vereinswesens mit großem Geschick und Erfolg, Hausbesitzervereine bilden sich und rufen Mietervereine hervor. Pfarrvereine, Lehrer- und Ärztevereine sollen die wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen schützen und fördern. Kaufleute, große und kleine, schließen sich zusammen ebenso wie die Konsumenten. Die Berufsgenossen streben zu einander hin, selbst die Handwerker überwinden sich und rücken aneinander. Da ist es nicht verwunderlich, daß auch der Teil unserer gewerblichen Produktion, der in unserer Volkswirtschaft eine so große Ausdehnung und Bedeutung besitzt, die Industrie, sich die Vorteile der Organisation nutzbar gemacht hat. Die Zeit der rücksichtslosen Konkurrenz, wo man nur gegen einander arbeitete, wo die Unternehmer sich über Maß und Ziel der Produktion nicht verständigten, wo niemand für des anderen Interessen eintreten wollte, hatte zu viel Unordnung, fast Anarchie auf wirtschaftlichem Gebiete erzeugt. Da war Wandel zu schaffen. Ordnende Mächte ziehen jetzt durch unser wirtschaftliches Leben und sind an der Arbeit. Ihr Zaubermittel ist Zusammenschluß, Organisation, Vereinsbildung. Kartelle haben vielfach die Regelung der Produktion, freie Unternehmerverbände die Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen übernommen. Diese letzteren sollen hier näher behandelt werden.

Litteratur und Quellen.

Während die Kartelle sich bereits seit mehreren Jahren einer stets gesteigerten Beachtung und litterarischen Bearbeitung erfreuen, sind bisher die freien wirtschaftlichen Interessenverbände Deutschlands, obwohl zum Teil bedeutend älter, noch keiner eingehenden wissenschaftlichen Behandlung unterzogen worden[1]. Einen guten Anfang darin bedeutet

[1] Eine eingehende Bearbeitung und Beleuchtung der französischen Interessenverbände hat bereits Ende der siebziger Jahre W. Lexis geliefert

der Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, wo R. van der Borght in dem Artikel Unternehmerverbände eine Übersicht über die 1894 bestehenden industriellen Verbände des In- und Auslandes giebt[1]. Außer diesem sind noch zwei Aufsätze zu verzeichnen: „Die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der freien Unternehmerverbände von Dr. Felix Kuh" in der Zeitschr. für Textilindustrie, II. Jahrg., S. 500 u. 515 ff., und „Die Organisation der Berufsinteressen von Philippovich" in der Zeitschr. für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, VIII. Jahrg., Heft 1, S. 16. Ferner gehen v. Kaufmann, „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas" (1879), Steinmann-Bucher, „Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate" (1884), Graetzer, „Die Organisation der Berufsinteressen" (1890) auch auf unsere Verbände ein. Der Grund, weshalb die Kartelle in der Litteratur größere Berücksichtigung gefunden haben als die freien Interessenverbände, dürfte darin zu finden sein, daß jene direkt auf die Produktion und die Preisbildung wirken, ihre Thätigkeit allgemein fühlbar ist, während diese nur mittelbar die Produktion beeinflussen, indem sie die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Industrie arbeiten muß, günstiger zu gestalten suchen, ihre Thätigkeit eine stillere und weniger merkliche ist.

In der Kartelllitteratur (Liefmann, Pohle) findet man auch hin und wieder einige Seitenblicke auf die freien Verbände. —

Will man daher einen Blick in die Thätigkeit und Geschichte der freien Interessenverbände thun, so ist man gezwungen, an die Quellen selbst heranzugehen, aus den Jahresberichten, Mitteilungen, Gutachten, Eingaben u. a. Veröffentlichungen der Vereine selbst und aus Zeitungsnotizen zu schöpfen. So umfangreich dies Quellenmaterial auch ist, so zeitraubend und fast unmöglich es sein mag, es in seiner Gesamtheit zu fassen: der Gang zu den Quellen verlohnt sich, sie fließen reichlich. In vorliegender Arbeit konnte nur ein Teil des gewaltigen Materials nutzbar gemacht und verarbeitet werden. Das Hauptgewicht ist darauf gelegt, eine Übersicht von der Verbreitung der freien Interessenverbände in den einzelnen Industriezweigen zu geben, alsdann, soweit möglich, die Geschichte und die Arbeit einzelner Vereine nach freier Auswahl vorzuführen. —

---

in seiner Schrift: Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, 1879. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XVII.

[1] Zu berücksichtigen ist auch in Elsters Wörterbuch der Artikel von R. Biermer: Unternehmerverbände 1. Begriff und Arten. Die wirtschaftspolitischen Vereine im besonderen.

Verzeichnis der Litteratur[1].

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1894. Art. Unternehmerverbände.

Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster. Jena 1898. Art. Unternehmerverbände.

Kulemann, Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Berlin 1876—1899.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Düsseldorf 1872—1899.

Mitteilungen für den Mittelrheinischen Fabrikanten-Verein, Mainz 1869—1874, 1880—1887.

Mitteilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen 1839, Lieferung I—IV; 1841, Lieferung I—IV; 1842, Lieferung I—IV; Jahrgang 1846 und 1847. Leipzig.

Geschäftsberichte des Industrievereins zu Dessau 1883, 1884, 1885. Dessau.
4. Jahresbericht des Anhaltischen Industrie-Vereins zu Dessau 1886—87. Dessau 1888.

Jahresbericht des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahr 1895/96, Berlin 1896, und für das Geschäftsjahr 1897/98. Berlin 1899.

Berichte des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Berlin 1879—1899.

Deutsche Industrie-Zeitung, Jahrgang 1897, 1898 und 1899. Berlin.

Sociale Praxis, Jahrgang 1897/98, 1898/99. Leipzig.

Hand in Hand, Amtliches Organ des Bundes der Industriellen. Jahrgang I, 1899. Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie. Leipzig. Jahrgang 1897/98, 1898/99.

Frommann, Die Geschichte des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig 1875.

Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels. Herausgegeben vom Börsenverein deutscher Buchhändler. Leipzig 1878—1898.

Zur Entwickelungsgeschichte des deutschen Buchgewerbes. Dr. R. Köhler. Gera 1896.

Die Mühle. Organ des Verbandes deutscher Müller. Jahrg. 8, Leipzig 1871; Jahrg. 17, Leipzig 1880; Jahrg. 34. 35. 36, Leipzig 1897—1899.

Sprechsaal. Amtliche Zeitung für den Verband keramischer Gewerke in Deutschland, den Verband der Glasindustriellen Deutschlands 1894—99. Coburg.

Die Thonwaren-Industrie. Organ des deutschen Vereins für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement. Jahrgang XI—XIII. Berlin 1897 bis 1899.

Berliner Berichte über Leder, Häute, Felle, Rauchwaren &c. Organ des Vereins der Glacéhandschuh-Fabrikanten. Berlin 1897—1899.

Satzungen des Centralvereins der deutschen Lederindustrie, festgestellt am 19. April 1892.

[1] Während des Druckes ist noch erschienen: Wirtschaftliche Interessenvertretung in Deutschland. Vortrag von Paul Steller. Köln 1900. Verlag des Vereins der Industriellen des Reg.-Bezirks Köln.



Der Gerbmaterialienzoll. Denkschrift des Centralvereins der deutschen Lederindustrie. Berlin 1899.

Der Zoll für überseeische Gerbstoffe. Bericht über die außerordentliche Generalversammlung des Centralvereins der deutschen Lederindustrie vom 4. Febr. 1895 zu Berlin.

Deutsches Reichs-Adreßbuch für Industrie, Gewerbe und Handel. Berlin 1898/99, sowie

Adreßbücher verschiedener Städte.

Zeitungen: Leipziger Zeitung, Leipziger Tageblatt, Frankfurter Zeitung, Berliner Tageblatt, Hannoverscher Courier, Münchener Neueste Nachrichten u. a.

Der Centralverband der Scharfmacher und die Socialpolitik Deutschlands. Von Max Schippel.

Allgemeine Geschichte der Interessenverbände.

Die freien Interessenverbände sind Kinder unserer großgewerblichen Entwickelung. Bis zum Jahre 1860 finden wir sie in Deutschland dem wirtschaftlichen Zustande entsprechend nur vereinzelt und zwar ausschließlich in solchen Gewerben, in denen der Großbetrieb schon zu einiger Bedeutung gelangt war. Die ersten freien Verbände zur Vertretung gewerblicher Interessen haben sich im Buchhandel und der Textilindustrie gebildet. Der Buchhandel unterschied sich schon in früheren Jahrhunderten von den übrigen Gewerben durch seinen großgewerblichen Charakter. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst hörte die Herstellung einzelner Bücher auf; sie wurden in Massen produziert. Eine geringe Anzahl von Städten wurde der Sitz größerer „Druckerverleger". Der Verlag hatte nicht lokalen, ging selbst über den territorialen Charakter weit hinaus. Zur Bildung von Zünften kam es deshalb im Buchhandel nie; er ist immer ein freies Gewerbe gewesen. Es stellte sich aber für ihn die Notwendigkeit heraus, seine Beschwerden und Wünsche den Landesregierungen und dem Stadtregiment zur Kenntnis zu bringen, im eigenen Gewerbe Mißstände abzustellen, Ordnung zu schaffen: so bildete sich hier am frühesten die freie Interessenvertretung aus. Es kam nicht gleich zur Vereinsbildung; vielmehr ging man in jedem einzelnen Fall ad hoc gemeinsam vor[1]. Das Nachdruck-,

[1] Im „Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels" werden aus dem 17. und 18. Jahrhundert mehrere Gutachten, Beschwerden ꝛc. an die Behörden, mit zahlreichen Unterschriften versehen, mitgeteilt; z. B. die von 41 Firmen unterzeichnete Kollektiveingabe an Herzog Karl Eugen von Württemberg gegen die Tübinger Nachdrucker vom 10. Februar 1779, Bd. XIV, S. 150.

Preistaxwesen, Bücherauktionen ꝛc. gaben mannigfachen Anlaß zu solchem Vorgehen. Allerlei Reformbestrebungen machten sich bereits im 17. Jahrhundert geltend. Als erster Lokalverein ist der zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1669 nachgewiesen[1]. Er verdankt seine Entstehung der Abwehr des erfolglosen Versuchs der Reichsregierung, für alle Bücher eine Taxe nur nach der Bogenzahl zu berechnen. Ob sich noch mehr Lokalvereine gebildet haben, ist nicht bekannt. Im 18. Jahrhundert fanden die vielfachen Reformwünsche ihren Ausdruck in der Gründung der „Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland" im Jahre 1765[2]. Sie ist die erste über ganz Deutschland sich erstreckende Buchhändlervereinigung, der erste freie Interessenverband Deutschlands überhaupt. Ihr Streben ging auf Schutz der litterarischen Eigentumsrechte. Sie trat in enge Fühlung zu der sächsischen Regierung und setzte das Nachdrucksgesetz vom 18. Dezember 1773 durch, ging aber 1787 wieder ein. Der Leipziger Buchhandel erhielt dann 1811 wieder eine Vertretung. Durch Königliches Reskript vom 10. Juni 1811 wurden die Buchhändler Leipzigs aufgefordert, die Wünsche des Buchhändlergewerbes durch Deputierte an den Tag zu legen. Ihre Thätigkeit, die sich sowohl auf den Verkehr mit den Behörden wie auf das Interesse des Gesamtbuchhandels bezog, dauerte bis zum Jahre 1830.

Die vielen Schwierigkeiten, die sich der einheitlichen Organisierung einer Interessenvertretung für ganz Deutschland entgegenstellten, wurden erst durch die Gründung des „Börsenvereins deutscher Buchhändler" am 30. April 1825 überwunden. Dieser sollte alle buchgewerblichen Interessen vertreten; es bildeten sich aber im Anschluß an ihn auch Vereine zur Wahrung der Sonderinteressen einzelner buchgewerblicher Berufsarten, wie Vereine der Verleger, Sortimenter, Kommissionäre, Kunst-, Musikalien-, Kolportage-Buchhändler, sowie Landes-, Kreis- und Ortsvereine[3].

Ferner: Das Gutachten sämtlicher Leipziger Buchhändler vom 30. März 1667 „Ein Vorschlag, wie zu einem billigen Bücher-Tax zu gelangen, auch andere Mängel beym Buch-Handel zu verbeßern wären". Mitgeteilt von Albrecht Kirchhoff, Bd. I a. a. O. S. 79 ff.

[1] Vgl. „Ein Lokalverein im 17. Jahrhundert zu Frankfurt a. M. 1669." Von Albrecht Kirchhoff, a. a. O. Bd. VI, S. 151.

[2] Vgl. besonders „Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert." Von F. Herm. Meyer a. a. O. Bd. XII, S. 201 ff. sowie „Zur Entwickelungsgeschichte des Buchgewerbes" von Dr. W. Köhler. Gera-Untermhaus 1896, S. 78 ff.

[3] Vgl. über diese Specialvereine Köhler a. a. O. S. 93 ff.

Der deutsche Buchhandel schuf sich unter den Gewerben zuerst eine organisierte freie Interessenvertretung; dann folgte die Textilindustrie. Denn sowohl die Société industrielle de Mulhouse vom Jahre 1826, jetzt „Industrielle Gesellschaft zu Mülhausen i. E." und der „Industrieverein für das Königreich Sachsen" vom Jahre 1830 arbeiteten in erster Linie an der Förderung der Textilindustrie. Der sächsische Verein fand auf deutschem Boden außer der buchhändlerischen Organisation erst 1845 einen Kollegen im Altonaer Industrieverein. Bis 1860 traten noch drei hinzu, aber sie waren Kinder bereits mannbar gewordener Industrien: im Jahre 1850 der „Verein für die Rübenzucker-Industrie Deutschlands", 1857 der „Verein der Spiritusinteressenten in Deutschland" und 1858 der „Berg- und hüttenmännische Verein" zu Essen. Dieser, hervorgerufen durch die Krisis am Ende der fünfziger Jahre, ist der Vorgänger mancher berg- und hüttenmännischer Vereine geworden. Sehen wir von den Verbänden des Buchhandels ab, so finden wir ums Jahr 1860, da der sächsische Industrie-Verein inzwischen wieder eingegangen und die Société industrielle als auf französischem Boden noch nicht mitzuzählen ist, in Deutschland erst vier Interessenverbände. Ihre Zahl vermehrte sich bis 1875 nur langsam. Immerhin bildeten sich einige Vereine von größerer Bedeutung. So eröffnete im Jahre 1866 der Fabrikanten-Verein zu Krimmitschau die lange Reihe der später entstandenen Fabrikantenvereine. 1867 entstand der „Verband deutscher Müller", der jetzt seine Zweigvereine über ganz Deutschland ausgebreitet hat; 1869 schloß sich der „Verein deutscher Eisengießereien" zusammen und 1874 trat der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" auf den Plan, um ein gewichtiges Wort bei der Gestaltung der Dinge mitzureden. Vor ihm war bereits der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen" unter den namentlich den Kohlentransport störenden Einflüssen des Krieges entstanden. Seit 1876 wurden die Folgen der schleichenden Krisis drückender; die Empfindung wurde stärker, daß der Einzelne sie nicht bannen könne, daß man gemeinsam den Ursachen des Niedergangs und den Mitteln zu ihrer Überwindung nachforschen und auf Abhülfe dringen müsse. Dieser Empfindung verdankt eine große Anzahl freier Interessenverbände ihr Dasein. Bis 1880 war dieser Gründungseifer besonders stark. Lokal- und Provinzialvereine entstanden, aber auch Centralvereine. Man suchte sich der Reichsregierung möglichst aus der Nähe bemerkbar zu machen. Der „Centralverband deutscher Industrieller" wurde 1876 gegründet

und schlug seinen Sitz in Berlin auf, um von hier aus Regierung, Reichstag und öffentliche Meinung zu bearbeiten. Sein Auftreten brachte der Industrie erst die eigentliche Vertretung. Der Centralverband bedeutete einen ruckweisen Fortschritt in der Vertretung der industriellen Interessen; er brachte System in die Arbeit der Verbände; seine Leitung, in den geschickten Händen des Generalsekretärs Bueck liegend, wurde für die übrigen Verbände vorbildlich. Er hat ihnen sowohl feste Ziele gegeben als auch die Wege gewiesen, auf denen man sie erreicht. An ihn schlossen sich daher von Jahr zu Jahr mehr industrielle Vereine an.

Die Bewegung unter den Industriellen, sich zusammenzuschließen, wuchs stetig. In den achtziger Jahren fanden jährlich Neugründungen statt, wenn auch nicht in demselben schnellen Tempo, wie in der Zeit von 1876—1880. Dieses Tempo wurde erst wieder um 1890 erreicht und angesichts der 1904 bevorstehenden Abschließung neuer Handelsverträge noch übertroffen seit etwa 1897. Inzwischen steht der Centralverband aber nicht so allbeherrschend mehr da. Die Leitung der Industriellen macht ihm seit 1895 der „Bund der Industriellen" streitig, an dessen Seite der alte Rivale des Centralverbandes, der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie", kämpft. Manche kleinere Vereine, so Industrie- und Fabrikantenvereine, stehen noch für sich allein, haben sich keinem der beiden großen Verbände angeschlossen; aber auch sie sind nicht bedeutungslos für das Gedeihen der Industrie. Auf die letzte Phase der bisherigen Entwickelung, die Versuche, eine Einigung der gesamten deutschen Industrie in einem „Industrierat" herbeizuführen, wird erst später einzugehen sein.

Die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart haben aber in den letzten Jahren noch Abarten der bisherigen industriellen Vereine gezeitigt. Nachdem die Industriellen sich auf mancherlei Weise ihr Arbeitsgebiet und die Ergiebigkeit ihrer Produktionsthätigkeit gesichert haben, fühlen sie sich bedroht durch die Ansprüche der Arbeiterklasse. Sie meinen, nicht „Herren im eignen Hause" mehr zu bleiben, wenn sie nicht geschlossen und mit allem Nachdruck den Forderungen der Arbeiter, besonders der organisierten Arbeiter, entgegentreten. Aus diesem Gefühl sind die „Arbeitgeber-Vereine" entstanden. Da diese erst kürzlich eine eingehende Behandlung von Kulemann[1] gefunden haben, so kann ich mich in dieser Arbeit darauf beschränken, auf dessen

[1] Kulemann, Gewerkschaftsbewegung, 1899.

Werk hinzuweisen. Fortlaufende Mitteilungen über die Arbeitgeber-Vereine bringt die „Sociale Praxis“.

Specielle Geschichte und Thätigkeit der freien Interessenverbände.

Man kann vornehmlich zwei Arten von industriellen Interessenverbänden unterscheiden: solche für einzelne Berufszweige und solche, welche die gemeinsamen Interessen der gesamten Industrie eines Ortes, Bezirkes, einer Provinz oder eines Staates, selbst des Reiches vertreten. Beide Arten sind gleich bedeutungsvoll und haben eine gleich wirksame Thätigkeit hinter sich.

Verbände für einzelne Industriezweige.

Die **Kohlen- und Eisenindustrie** besitzt eine vollendete Organisation. Da sind die sechs Berg- und Hüttenmännischen Vereine:

1. zu Essen der „Verein für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund“, der bereits 1858 gegründet ist.

Ihn haben die mißlichen Verhältnisse in der Kohlenindustrie zu Ende der fünfziger Jahre ins Leben gerufen. Er umfaßte bereits vor mehreren Jahren über 120 Werke und verfügte über ein Jahreseinkommen von 55000 Mk. Er giebt eine regelmäßige Zeitschrift „Glückauf“ heraus[1].

2. Zu Kattowitz für Oberschlesien, gegründet 1861, über 50 Mitglieder, mit einem Jahreseinkommen von 27—28000 Mk. Er giebt die „Zeitschrift“ heraus.

Aus seiner Thätigkeit in der jüngsten Zeit sei seine Stellungnahme gegen den Bau des Rhein-Elbe-Kanals erwähnt. Für den Fall der Annahme der Vorlage stellte er die für die oberschlesische Montan-Industrie notwendigen Kompensationen (Oderregulierung ꝛc.) zusammen. Nachdem diese in der neueingebrachten Kanalvorlage Berücksichtigung gefunden haben, hat der Verein seinen Widerspruch gegen den Mittellandkanal zurückgezogen.

3. Zu Aachen für den Aachener Bergbaubezirk, gegründet 1870, Mitgliederzahl: 20 Werke, Einnahmen: ca. 3700 Mk.[1]. Er giebt „Mitteilungen“ heraus.

4. Zu Waldenburg für Niederschlesien, 1876 gegründet, hat ca. 50 Mitglieder und 3000 Mk. Einnahme[1].

5. Für den Siegener Bezirk, gegründet 1883, mit 40 Werken und einer Einnahme von 1800 Mk.[1].

[1] Handwörterbuch, Art. Unternehmerverbände.

6. Zu Braunfels für die Lahn-, Dill- und benachbarten Bezirke.

Diese Vereine, die sämtlich zum Centralverband deutscher Industrieller gehören, stehen in enger Fühlung zu den Bergbehörden. „Sie entfalten eine eifrige Thätigkeit in Gutachten, Petitionen, Anträgen über wirtschaftliche Fragen, wobei Verkehrswesen, sociale Gesetzgebung, Steuerwesen und Ähnliches besondere Bedeutung beanspruchen[1].“

Hier sei schon darauf hingewiesen, daß der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen“ die Bestrebungen genannter Vereine in besonderem Maße unterstützt und namentlich die Kohlentransportfrage mit großer Gründlichkeit behandelt hat.

Ein Verein mit ähnlichen Zielen ist der „Hallesche Bergwerksverein“, gegründet am 8. Februar 1890.

Die Braunkohlengruben haben sich vielfach eigene Organisationen geschaffen, und zwar 1884 den „deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein“ zu Halle, der die „Deutsche Kohlenzeitung“ herausgiebt; 1879 den „Magdeburger Braunkohlen-Bergbau-Verein“ zu Schönebeck und den „Verein für die Interessen der Rheinischen Braunkohlenindustrie“ zu Köln.

Die mächtigste Industriegruppe sind die **Eisen- und Stahlindustriellen.** Sie beschäftigen jetzt schon mehr Arbeiter als die Textilindustriellen. Ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend ist ihre Interessenvertretung. Der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ ist einer der machtvollsten Verbände.

Er wird von Berlin aus durch H. F. Bueck, der auch Generalsekretär des Centralverbandes deutscher Industrieller ist, geleitet. Der oft ausgesprochene Vorwurf, die Eisenindustriellen bestimmten den Charakter des Centralverbandes, ist demnach erklärlich und nicht so leicht von der Hand zu weisen. Thatsächlich haben alle Organisationen der Werftbesitzer, Kanonengießer, Schienenwalzer und Lokomotivbauer im Centralverband ihren Zusammenhang. Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat folgende acht Gruppen: die nordwestliche in Düsseldorf, die ostdeutsche zu Königsberg, die mitteldeutsche in Chemnitz, die norddeutsche zu Berlin, die süddeutsche in Frankfurt a./M., die südwestdeutsche zu Saarbrücken, die Gruppe der norddeutschen Wagenbau-Fabrikanten Köln-Deutz und die der deutschen Schiffswerften in Stettin (gegründet 1885, besteht aus 18 Werften). Diese haben zusammen 320 Mitglieder[1].

Wie der Essener Berg- und hüttenmännische Verein seine Entstehung der Krisis der fünfziger Jahre verdankt, so ist der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller durch den zeitweiligen Niedergang der Eisenindustrie seit 1873 hervorgerufen. Die vielen Eisenwerke, die nach 1870 in Deutschland aufschossen, fanden keinen genügenden Absatz, zumal England den deutschen Markt noch mit

---

[1] Handwörterbuch a. a. O.



seiner Überproduktion überschwemmte. Die Not führte die Eisenindustriellen 1874 zu dem Verein zusammen. Dieser warf der herrschenden Freihandelstheorie zum Trotz den Schutzzoll in die öffentliche Diskussion und vertrat ihn mit Energie. Anfangs damit ziemlich allein stehend — sogar der ihm verwandte „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen" übte ihm gegenüber anfangs Zurückhaltung —, drang er mit seinen Ideen doch in immer weitere Kreise, so daß er 1877 die Leitung des Kampfes um den Schutzzoll — um den „Schutz der nationalen Arbeit" — in die Hände des Centralverbandes legen konnte, der ihn siegreich durchführte. Seine Geschäftsthätigkeit braucht hier nicht eingehender behandelt zu werden, da sie sich eng an die des Centralverbandes anschließt, und dieser unten eine genauere Darstellung erfahren wird. Er ist u. a. mit Erfolg für die Verwendung deutschen Eisens bei dem deutschen Schiffsbau, insbesondere bei der Vergrößerung unserer Handels- und Schlachtflotte eingetreten; nach langen Verhandlungen hat die Eisenbahnverwaltung z. B. zu diesem Zweck die Tarife für die Beförderung von Eisen herabgesetzt.

Die Arbeiterbewegung verfolgt der Verein mit aufmerksamen Blicken und zwar mit feindlichen. Während der Großgrundbesitz noch heutigen Tages die politische Führung nicht nur der Bauern, sondern auch die der Landarbeiter in Händen hat und dadurch eine starke politische Macht besitzt, stehen die Eisenmagnaten politisch isoliert da, die Arbeitermassen hören nicht auf sie und werden von ihnen aufs schärfste bekämpft. Auf socialpolitischem Gebiete haben sich diese Großindustriellen den Namen „Scharfmacher" zugezogen. Arbeiterorganisationen sehen sie als eine Auflehnung gegen sich an. Der preußische Vereinsgesetzentwurf vom Jahre 1897 wurde von der nordwestlichen Gruppe, welche die niederrheinisch-westfälische Eisen- und Stahlindustrie vertritt, zur Annahme sehr empfohlen „als geeignet zur Bekämpfung der socialdemokratischen und anarchistischen Gefahr". Die Regierungsvorlage zum Schutz der Arbeitswilligen wurde auf einer eigens zu diesem Zweck zusammenberufenen Versammlung „mit besonderer Befriedigung" begrüßt.

Neben diesem das ganze Reichsgebiet umspannenden Verein der Eisenindustriellen ist der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustriellen von Elsaß-Lothringen und Luxemburg", mit dem Sitz in Metz, lokal begrenzt. Er ist Mitglied des Centralverbandes, ebenso wie der „Verband der Eisenindustriellen von Hamburg und Umgegend" und der „Verein zur Wahrung der Interessen der Siegerländer Eisenindustrie".

Das ganze Reichsgebiet umfaßt wieder der „Verein deutscher Eisenhüttenleute" in Düsseldorf.

Er ist 1880 gegründet, zählte 1893 erst 1220, im April 1899 aber bereits 2152 und Ende 1899 sogar 2257 Mitglieder und hatte 1893 einen Etat von 25000 Mk. Die Vereinszeitschrift „Stahl und Eisen" erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Der Verein deutscher Eisenhüttenleute ist in erster Linie ein technischer Verein; „seine hauptsächliche Aufgabe besteht darin, die technischen Fortschritte im Eisenhüttengewerbe zu pflegen und zu fördern." Auf den General-

versammlungen des Vereins werden dementsprechend auch technische Vorträge gehalten, 1899 z. B. „über die Motoren zum Antrieb der Straßenwalzen“ und „die Fortschritte in der Verwendung von Hochofenkraftgas.“ Doch schenkt er auch den wirtschaftlichen Fragen seine Beachtung, namentlich der Zollgesetzgebung und den Verkehrsfragen. So hat er sich zu Gunsten des Rhein-Elbe-Kanals ausgesprochen. Der Verein hat auch Stellung zu der Weltausstellung 1900 genommen. Die deutsche Eisenindustrie zu reger Beteiligung aufzufordern, konnte er sich nicht entschließen. Denn „der Platz, welcher ihr zur Verfügung gestellt werden konnte, war so beschränkt, daß eine irgendwie ihrer Bedeutung entsprechende Entfaltung von vornherein ausgeschlossen war“ [1]. Um der Welt jedoch einen Beweis von ihrer Leistungsfähigkeit zu geben, sind die Eisenindustriellen, unter ihnen auch der Verein deutscher Eisenhüttenleute, übereingekommen, im Jahre 1902 in Düsseldorf eine rheinisch-westfälische Ausstellung zu veranstalten. Es hat sich dafür ein Verein gebildet unter dem Namen „Rheinisch-westfälische Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf im Jahre 1902“.

Der „Verein deutscher Eisengießereien“, gegründet 1869, dessen Vereins-„Korrespondenz“ zwölfmal jährlich erscheint, zählte 1899 233 der namhaftesten Werke zu seinen Mitgliedern.

Sein Sitz ist Elberfeld. Er zerfällt in folgende acht Gruppen, mit denen er dem Centralverband angehört: die niederrheinisch-westfälische, ostfriesisch-oldenburgische, hannoversche, Elbe- und Harzgruppe, die schlesisch-ostdeutsche, mitteldeutsch-sächsische, hessisch-nassauische, die linksrheinische und süddeutsche Gruppe. Sein Budget betrug 1898 8777 Mk. Auf wirtschaftspolitischem Gebiete sieht er als „seine hervorragendste Aufgabe für die nächsten Jahre“ an, „zuverlässiges Material für eine zweckentsprechende Gestaltung des neuen deutschen Zolltarifs zu sammeln.“ Der Verein schickt sich seit einiger Zeit auch an, seine Organisation zur Herbeiführung gemeinsamer Verkaufsbedingungen nutzbar zu machen. Vom Vereinssekretariat wird bereits länger vierteljährlich eine Statistik der Gußwarenbestände zusammengestellt. Den Werken wird im Bericht über das Jahr 1898 nahe gelegt: „Einen bei weitem größeren Gewinn würden die Vereinswerke aus der günstigen Marktlage ziehen können, wenn der Zusammenschluß in den Gruppen festere Formen als bisher annähme.“ Diesem Wink haben die einzelnen Gruppen in der Folgezeit eifrigst entsprochen [2].

Die Beobachtung, daß die freie Interessenvertretung dazu führt, auch die Verkaufsbedingungen gemeinsam zu regeln, wiederholt sich. Oft wachsen sich derartige Vereine zu reinen Kartellen aus, wie z. B. der „Verein deutscher Tapetenfabrikanten“. Voraussetzung für die Entwickelung nach dieser Richtung ist, daß die Vereinsorganisation möglichst alle Werke des Industriezweiges umfaßt und straff ist. Auch ist eine solche Entwickelung nur bei den Verbänden für bestimmte Industriezweige möglich; ein Verein, der die gesamte Industrie seines

---

[1] Industrie-Zeitung.

[2] Vgl. Industrie-Zeitung 1899, Nr. 10.



Bezirks vertreten will, kann vielleicht Anregung nach dieser Richtung geben, muß aber die Ausführung den Interessenten überlassen. — Außer dem „Verein deutscher Eisengießereien" zeichnen sich auch der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" und der „Verein deutscher Eisenhüttenleute" dadurch aus, daß sie für den Fall, daß die Umstände es ratsam erscheinen lassen, eine Preisvereinbarung ausdrücklich in ihr Programm aufgenommen haben. Der „Verband deutscher Eisengießereien für Bauguß", der seit 1891 existiert, strebt „auch" die Herbeiführung von Preisvereinbarungen an[1].

Als auf eine Besonderheit ist noch darauf hinzuweisen, daß der „Verein deutscher Eisengießereien" mit seiner letzten Generalversammlung eine Ausstellung von Maschinen, Werkzeugen und Utensilien für Eisengießereien verband, an der sich gegen 40 Firmen beteiligten. Durch den Erfolg angeregt, ist der Gedanke aufgetaucht, in Zukunft regelmäßig solche Ausstellungen, aber in größerem Umfange, zu wiederholen.

Unternehmerverbänden liegt es nahe, sich auch mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen. Bedauerlich ist aber, daß die deutschen Unternehmer durchweg durch Rufen nach Polizei und Gewaltmaßregeln die Chancen des Kampfes ungleich zu gestalten suchen. So hat auch der „Verein deutscher Eisengießereien" eine Resolution für die sogenannte Zuchthausvorlage gefaßt. Die Gesamtauffassung der Industriellenkreise von der Arbeiterfrage wird später bei Behandlung des Centralverbandes zur Besprechung kommen.

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß der Verband der Eisenindustriellen von Hamburg und der „Verein Berliner Eisengießereien und Maschinenfabriken" hauptsächlich Antistreikvereine sind.

Die **Maschinenfabrikanten** haben ihre machtvollste Vertretung in dem zum Centralverband gehörigen „Verein deutscher Maschinenbauanstalten" in Düsseldorf. Er hat u. a. allgemeine Lieferungsbedingungen aufgestellt, die große Anerkennung gefunden haben und auch ins Französische übersetzt sind. Dieser Verein vertrat ursprünglich allein die ganze Maschinenfabrikation. Aber auch im Vereinsleben macht sich die Specialisierung geltend. Die einzelnen Zweige der Maschinenfabrikation gründen, um ihre besonderen Interessen mit Nachdruck zu vertreten, selbständige Vereine. So haben sich zunächst die Werkzeugmaschinenfabrikanten organisiert.

[1] Handwörterbuch der Staatsw. a. a. O.



Es bestand schon längere Zeit der „Verein der Werkzeugmaschinen-Fabriken" in Düsseldorf (Mitglied des Centralverbandes). In Frankfurt a./M. hat sich nun am 28. März 1898 auch für ganz Deutschland der „Verein deutscher Werkzeug-Maschinenfabriken" gebildet.

Von überhaupt 220 Fabriken gehören ihm 208 an, die zusammen über 26000 Arbeiter beschäftigen. Der Verein hat produktions- und exportstatistische Erhebungen bei den deutschen Werkzeugmaschinen-Fabrikanten für das Jahr 1897 angestellt, aus denen hervorgeht, daß die 26000 Arbeiter 24 Mill. Mk. an Löhnen bezogen (à Person 923 Mk.) und daß die von den 208 Fabriken hergestellten Maschinen und Maschinenteile etwa 70 Mill. Mk. darstellten, sowie daß von diesen Gütern etwa 75 % im Inland blieben, 25 % aber ausgeführt wurden. Für das Jahr 1898 ist eine gleichartige Erhebung angestellt[1]. Im übrigen will der Verein „in periodischen Verhandlungen gemeinsame Fragen besprechen, die Interessen des Geschäftszweiges nach außen durch seinen geschäftsführenden Ausschuß, speciell bei Abschluß von Handelsverträgen vertreten lassen"[2]. Auch er hat allgemeine Lieferungsbedingungen für Werkzeugmaschinen aufgestellt namentlich für den Verkehr mit den Staatseisenbahnen.

Seit Juni 1899 sind auch die Nähmaschinenfabrikanten besonders organisiert. Ihr „Verein deutscher Nähmaschinenfabrikanten" zu Dresden zeigt freilich starke Kartellierungstendenzen. Außerdem besteht in Berlin der „Verein deutscher Nähmaschinenfabrikanten und Händler Concordia."

Aus demselben Jahre stammt der „Verein deutscher Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte" (Mitglied des Centralverbandes).

Er sucht namentlich die Interessen seiner Mitglieder bei der Aufstellung des neuen Zolltarifs zu wahren und die Erschwerung der Einfuhr und Erleichterung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen bei den Zollverhandlungen durchzusetzen. So machte er erst kürzlich eine Eingabe an das Reichsamt des Innern, in der dieses um Befürwortung einer derartigen Gliederung des neuen deutschen Zolltarifs ersucht wurde, daß „die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte im engeren Sinne eine eigene Unterabteilung des Titels Maschinen bilden, und fahrbare Lokomobilen und andere Kraftmotoren, wenn sie nachweisbar für landwirtschaftliche Maschinen bestimmt seien, mindestens die gleiche Berücksichtigung erfahren möchten wie diese"[3].

Die nichts weniger als glänzende Lage der Fahrrad-Industrie in Deutschland hat auch hier die Fabrikanten zur Gründung eines Specialvereins veranlaßt. Das Hauptbestreben des „Vereins

[1] Industrie-Zeituug 1899, Nr. 25.
[2] Industrie-Zeitung 1898, S. 177.
[3] Leipziger Zeitung, 31. Januar 1900



deutscher Fahrradfabrikanten" (dem „Bund der Industriellen" angehörig) geht auf Schutzzoll gegen ausländische, vor allem gegen amerikanische Konkurrenz.

Die Wünsche der Fabrikanten hat der Verein in einer Eingabe an den Bundesrat klargelegt. In ihr „wird in Anbetracht des ganz unzureichenden Zollsatzes auf Fahrräder (24 Mk. auf 100 kg oder etwa 3 Mk. pro Stück gegenüber einem Zoll in Amerika von 112 Mk. pro Stück), welcher es der amerikanischen Konkurrenz ermöglicht, ihre Überproduktion auf den deutschen Markt zu werfen, um eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf Fahrräder von 3 Mk. auf 50 Mk. gebeten". Im Anschluß hieran haben die märkischen Fabrikanten durch ihren „Verein der Märkischen Kleineisenindustrie" den Antrag gestellt, auch Schritte zur Erhöhung des Zollsatzes auf Fahrradteile zu thun. Auch in diesen Artikeln, behauptet man, überschwemme das Ausland den deutschen Markt infolge des ungenügenden Zollschutzes. „Wenn nun eine Erhöhung des Zollschutzes auf Fahrräder eintrete, ohne diese auch auf Fahrradteile auszudehnen, so würde das Ausland einfach den höheren Zollsatz auf Fahrräder dadurch umgehen können, daß es die fertigen Räder in die einzelnen Teile zerlege und hierfür den niedrigen Zoll für Fahrradteile entrichte"[1].

Der „Verein der Märkischen Kleineisenindustrie", der erst am Schlusse des Jahres 1897 gegründet ist, hat bereits eine rege Thätigkeit entfaltet und verdient wohl eine eingehendere Darstellung.

Er soll die Interessen der Kleineisenindustrie, für welche in erster Linie die Mark, sowie Rheinland und Westfalen in Betracht kommen, in allen wirtschaftlichen Fragen, namentlich beim Abschluß der künftigen Handelsverträge und bei Eisenbahn-Tarifangelegenheiten 2c., vertreten. Der Verein hatte Ende 1898 bereits 187 Mitglieder, welche zusammen 4500 Mk. Beiträge zahlten. Sein offizielles Organ ist „Die deutsche Metall-Industrie-Zeitung". Sein Sitz ist dauernd in Hagen; er hat sich dem Centralverbande angeschlossen. Aus seiner Thätigkeit ist außer dem bereits Angeführten folgendes hervorzuheben: Er hat die Aufhebung des Schiffsbaumaterialtarifs für Schrauben, Nieten, Ketten, Anker u. dgl. mit Erfolg bekämpft und ferner, wenn auch vorläufig ohne Erfolg, Stellung genommen gegen den eingeführten Stückgutstaffeltarif; auch hat er beim Reichsamt des Innern die Aufstellung eines besonderen Fragebogens zur Erhebung der Produktionsstatistik[2] der Kleinindustrie erwirkt.

---

[1] Industrie-Zeitung 1898, S. 301.

[2] Die Regierung findet bei der Aufstellung der Produktionsstatistik überhaupt die beste Unterstützung bei den freien Interessenverbänden. Sie leiten ihre Mitglieder zum Ausfüllen der Fragebogen an, erinnern sie stets wieder daran, suchen Vorurteile gegen die Beantwortung der Fragen zu überwinden und weisen sie auf die Nützlichkeit völlig wahrheitsgetreuer Angaben hin. Ohne diese Unterstützung wäre wohl die Aufgabe der Produktionsstatistik unmöglich, die darin besteht, ziffernmäßig zu ermitteln, welche Werte und Mengen in den einzelnen Industrien produziert, wieviel Arbeiter beschäftigt und wieviel Lohnbeträge gezahlt werden.

Der Verein hat auch Gelegenheit gehabt, sich gegen die Bestrebungen des „Verbandes deutscher Eisenwarenhändler“ zu Mainz zu wahren. Dieser Verein will die Fabrikanten zwingen, nicht mehr an Bazare, Raiffeissen-Genossenschaften und direkt an die Konsumenten zu liefern. Er giebt zu dem Zweck eine sogenannte rote Liste derjenigen Fabrikanten und Lieferanten, welche an jene liefern, seinen Mitgliedern bekannt, und letztere verpflichten sich durch Unterschrift, von solchen Fabrikanten nicht mehr zu beziehen. Zu diesem Bestreben hat der Verein der Märkischen Kleineisenindustrie Stellung genommen. Es wurde beschlossen, dem Verein zu schreiben, man sei nicht direkt gegen seine Bestrebungen, sofern die größeren Fabriken und Werkstätten nicht auch als Konsumenten angesehen würden.

Der Verein hat eine dauernde Musterausstellung für die Erzeugnisse der märkischen Kleineisenindustrie veranlaßt; nur Angehörige des Vereins können sich an dieser Ausstellung beteiligen.

Weitere Specialvereine sind der „Verein deutscher Nadelfabrikanten“ (gegr. 1883) und der „Ausschuß der deutschen Kratzenfabrikanten“, beide in Aachen. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt auf dem Gebiete des Marken- und Musterschutzes, sowie des Zollwesens. Ferner der „Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten“ in Köln und der „Verband deutscher Blech- und Emaillierwerke“ in Berlin, der freilich mehr zu Zwecken der Preisfestsetzung gebildet ist[1], sowie die „Vereinigung der deutschen Metall- und Blechwarenfabrikanten zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen,“ die Mitglied der Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge ist.

Von kleineren Vereinen sind anzuführen: der „Verein Bielefelder Maschinenfabrikanten“, der auch zur Abwehr von Streiks dient, und der „Nadelfabrikanten-Verein Iserlohn.“

Von österreichischen Vereinen der Eisenindustrie sind die ältesten und bedeutendsten: der „Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustrie in Österreich“, gegründet 1874, dessen Mitglieder (92 Werke) 91 000 Arbeiter beschäftigen, der „Verein für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen“, 1872 gegründet, der „Verein für die bergbaulichen Interessen zu Teplitz“, 1877 gegründet.

Die **Salzbergwerke und Salinen** haben folgende Verbände: „Verein deutscher Salinen- und Salzbergwerke“, „Mitteldeutscher Salinen-Verein“, Halle, und „Verband norddeutscher Salinen“, Hannover.

Noch größer wie bei dem Bergbau und der Eisenindustrie ist die Verbreitung der Interessenverbände in der **Textilindustrie**. In ihr

[1] Vgl. Industrie-Zeitung 1899, Nr. 22.

haben wir auch viele Kartelle; 1897 gab es in der deutschen Textilindustrie ca. 30 Kartelle. Die Zahl der freien Interessenverbände dagegen betrug Anfang 1900 nach meiner Zählung 52. Wie die Textilindustrie je nach der Art der verarbeiteten Spinnfasern in mehrere größere Unterabteilungen zerfällt, so giebt es unter ihren Verbänden solche der Wollindustrie, der Seidenindustrie, der Roßhaarspinnerei, der Baumwoll-, Leinwand- und der Juteindustrie. Ferner scheiden sich die Verbände nach der Spinnerei und Weberei, da die Interessen der Spinner und Weber (die in dieser Verbindung „Garnkonsumenten" genannt werden) einander oft entgegengesetzt sind. Es schließen sich aber auch solche Fabrikanten zusammen, die bestimmte Ganzfabrikate herstellen, wie Strümpfe, Spitzen, Tricotwaren oder Buckskin und Tuch ꝛc. Außerdem giebt es besondere Verbände für die Vertretung der Interessen der Färberei, Bleicherei und Druckerei. Hier ist also die Specialisierung der Vereine nach den einzelnen Zweigen der Textilindustrie vollständig durchgeführt.

Einen Verband für die gesamte deutsche Textilindustrie haben wir nicht, wohl aber Verbände für einzelne Bezirke, welche die gesamte Textilindustrie vertreten wollen. Der „Verband schlesischer Textilindustrieller" in Breslau gehört dem Centralverband deutscher Industrieller an. So hat er auch auf dessen Veranlassung sich mit der Garnnumerierungsfrage beschäftigt und den Beschluß gefaßt: „Der Verband würde in der allgemeinen gesetzlichen Einführung der metrischen Garnnumerierung und in dem Verbot der Einfuhr anderer als metrisch gehaspelter Garne eine schwere Schädigung der heimischen Industrie erblicken, es sei denn, daß die metrische Garnnumerierung auch in England[1] gesetzlich eingeführt werde." Dagegen hat der „Verband der Textilindustriellen in Chemnitz", der gleichfalls zum Centralverband gehört, sich für das metrische System als anzustrebendes Einheitssystem ausgesprochen.

Dieser Verband hat folgende Unterverbände: „Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Webwaren-Fabrikanten von Chemnitz und Umgegend", sowie die „Wirkwaren-Fabrikanten-Vereinigung von Chemnitz und Umgegend". Er ist neuerdings mit einer Eingabe an den Reichstag hervorgetreten, in der angesichts der amerikanischen Konkurrenz beantragt wird, „daß eine Route geschaffen werden möchte, auf welcher binnen

[1] Inzwischen haben sich 171 englische Handelskammern bei ihrer Regierung für einheitliche Numerierung verwendet und dadurch eine Einigung auf dem internationalen Kongreß in Paris über diese Frage ermöglicht. Vgl. S. 82 Anm. 2.

3—4 Tagen vom Königreich Sachsen nach London Frachtgüter zum Preise von 7 Mk. für 100 kg befördert werden. Da die amerikanische Ausfuhr zu uns noch einer außerordentlichen Ausdehnung fähig sei, sei es notwendig, sich den Markt in England zu erhalten, das sich durch eine große regelmäßige Abnahme und durch eine von kaufmännischen Grundsätzen getragene Stellung auszeichne"[1]. In der Reichstagssitzung vom 24. Februar 1899 kamen die Beschwerden der sächsischen Textilindustrie durch die Abgeordneten Münch-Ferber zur Sprache. Der „Verband deutscher Baumwollgarn-Konsumenten" hat daraufhin, wie hier schon erwähnt sei, unter seinen Mitgliedern eine Umfrage gehalten, „wie weit auch in anderen Bezirken Deutschlands ein Bedürfnis nach einer besseren Frachtverbindung mit England obwalte"[2]. Namentlich aus Süddeutschland sind infolgedessen Zuschriften und Äußerungen eingegangen, die eine billigere und raschere Verbindung auch für die süddeutschen Textilindustriebezirke als wünschenswert hinstellen. Der Verband hat dann mit der württembergischen und badischen Staatseisenbahn Verhandlungen angeknüpft, die eine Verbesserung und Verbilligung des Frachtverkehrs nach England bezwecken. Er hat bisher wenigstens eine Bereitwilligkeitserklärung der Generaldirektionen erzielt, „die Bestrebungen der Textilindustrie soweit als möglich zu unterstützen".

Der Verband der Textilindustriellen in Chemnitz gehört zu den wenigen Interessenverbänden, die eine Arbeitsnachweisstelle eingerichtet haben. Nach dem Bericht über ihre Thätigkeit betrug die Gesamtfrequenz 9509 Personen, durchschnittlich also ca. 32 täglich.

Die Textilindustrie im Elsaß hat sich in dem „Elsässisch-industriellen Syndikat" zu Mülhausen zusammengefunden und vertritt ihre Interessen im Anschluß an den Centralverband.

Der „Elberfelder Fabrikanten-Verein" „bezweckt die Förderung der Ausbildung der Arbeiter, Hebung der Leistungsfähigkeit der Weberei und Wirkerei, Beseitigung der Ausstände in der Textilindustrie u. a."[3].

Wie dieser Fabrikantenverein sind die meisten Fabrikantenvereine Vereinigungen von Textilindustriellen. So der Fabrikantenverein zu Crimmitschau, der bereits 1866 gegründet ist, 186 Mitglieder besitzt und eine Einnahme von 8600 Mk. hat[3]. Er sucht die Textilindustrie im wesentlichen technisch zu fördern und erwirbt sich um sie durch Unterstützung einer Weberschule ein Verdienst. Ähnliche Bedeutung haben die Fabrikantenvereine in Großenhain, Meerane, Reichenbach, die in Forst, Gera, Kottbus, Liegnitz (gegründet 1890) und die „Textilbörse" zu Münster i. W. Sie wirken durchweg für ihre Bezirke recht segensreich. Auch sie suchen

[1] Industrie-Zeitung 1899, S. 89.
[2] Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie, Leipzig 1899.
[3] Handwörterbuch der Staatsw. a. a. O.

teilweise Einfluß auf die Preisgestaltung zu gewinnen. So beschloß erst kürzlich eine vom Fabrikantenverein in Forst einberufene Versammlung einstimmig „in Anbetracht der starken Steigerung der Woll- und Garnpreise die Tuchpreise zu erhöhen". Eine sehr rührige Thätigkeit hat der „Bergische Verein zur Förderung der Textilindustrie" in der kurzen Zeit seines Bestehens (seit dem 20. Oktober 1897) entfaltet.

Er hat nach seinen Statuten den „Zweck, die künstlerischen Interessen der heimischen Textilindustrie zu fördern". Angestrebt wird dies durch Begründung und Unterhaltung von Textilsammlungen, Annahme geeigneter Zusendungen dafür und durch Behandlung von Fragen, welche die künstlerischen und technischen Interessen der Textilindustrie berühren. Die Mitglieder haben das Recht der Entleihung der einzelnen Gegenstände aus der Sammlung. Der Jahresbeitrag ist auf mindestens 50 Mk. festgesetzt. Gleich die erste Generalversammlung stellte dem Vorstand einen Beitrag bis zur Höhe von 3000 Mk. für eine Reise des Geschäftsführers nach Paris und London zum Zweck des Einkaufs neuer Muster zur Verfügung. Es wurde dabei für jeden Herbst (zum Einkauf der Neuheiten der Wintersaison) und Frühling eine Reise in Aussicht genommen. Über den Erfolg dieser Unternehmung wird geschrieben[1]: „Der Vorstand brachte am 15. Dezember 1897 die in Paris, London, Berlin erworbene, gegen 1000 Exemplare umfassende Sammlung von Musterneuheiten, bestehend in Kleider- und Möbelstoffen aller Art, Bändern, Posamenten, Besätzen, Spitzen 2c. zur öffentlichen, unentgeltlichen Ausstellung." 1898 wurde eine neue Ausstellung zusammengestellt. Darüber wird berichtet[2]: „Es ist dem Geschäftsführer gelungen, eine sehr schöne Auswahl von Neuheiten in Möbel- und Kleiderstoffen, sowie Besatzstoffen aller Art in London, Paris u. s. w. anzukaufen, so daß die anfangs Oktober eröffnete Ausstellung dieser Sachen eine wichtige Anregung für die Fabrikanten und deren Angestellte bilden wird. Die Sammlungen erfreuten sich bis jetzt einer ganz bedeutenden Benutzung seitens der Mitglieder, was aus folgenden Ziffern hervorgeht: Vom 15. Dezember 1897 bis 15. März 1898 wurden 1600 Muster, vom 15. März bis 15. Juni 1898 3000, vom 15. Juni bis 15. September 5300, in neun Monaten also über 10000 Muster an die hiesigen und auswärtigen Mitglieder (Elberfeld, Krefeld, Köln) verliehen."

Die Tuch- und Buckskinfabrikation wird in Deutschland besonders stark betrieben in etlichen Städten Rheinlands, im Königreich Sachsen und in Schlesien. Wir finden daher hier verschiedene Specialvereine, von denen genannt seien der „Tuchfabrikanten-Verein zu Aachen", 1889 gegründet „zur Förderung gemeinsamer Interessen", mit 72 Mitgliedern, die „Vereinigung der M.-Gladbacher Buckskin-Fabrikanten", die auch die Durchführung einheitlicher Zahlungsbedingungen und die Berechnung der

---

[1] Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie, Jahrg. I, Nr. 11.
[2] Das. I, Nr. 29.



bisher unentgeltlich gelieferten Muster bezweckt. Der bedeutendste Sitz der Wollindustrie ist im Königreich Sachsen und in Schlesien. In Sachsen befindet sich der „Centralverein deutscher Wollwaren-Fabrikanten" zu Hainichen.

Dieser, 1874 gegründet, feierte 1899 sein 25jähriges Bestehen; die Feier wurde mit einer Ausstellung von maschinellen Neuheiten und Bedarfsartikeln für die Textilindustrie verbunden. — Die Bewegung auf Einführung des Wollzolls, die seit einer Reihe von Jahren innerhalb der deutschen Landwirtschaft herrscht, hat natürlich den lebhaften Widerstand dieses Centralvereins gefunden. Denn abgesehen von allgemeinen socialpolitischen Erwägungen, aus denen der Wollzoll zu verwerfen ist, würde die deutsche Wollindustrie von diesem hart betroffen, da ihr wegen der Verteuerung des Rohstoffes nicht nur der Verlust des auswärtigen Absatzmarktes drohen würde, sondern sie auch den Rückgang des heimischen Verbrauchs an Wollwaren fürchten muß. Der Centralverein der deutschen Wollindustrie hat in dieser Frage eine Erklärung abgegeben, nach der er überzeugt ist, „daß die Einführung des Zolls auf Wolle die deutsche Wollindustrie schwer schädigen, wenn nicht zum Erliegen bringen würde"; er „erhebt deshalb gegen solchen Zoll den entschiedensten Protest". Der Centralverein sucht überhaupt Einfluß auf die Zollpolitik bei den Handelsverträgen zu gewinnen. Er beobachtet auch sorgfältig die wirtschaftlichen Vorgänge in fremden Staaten und teilt seinen Mitgliedern mit, wo sich das Absatzgebiet verschlechtert und wo sich die Absatzaussichten mehren. — Er ist 1899 auf Antrag des Forster Fabrikanten-Vereins auch über eine Erhöhung der Tuchpreise schlüssig geworden. Für seine Mitglieder hält er technische Vorträge ab. Sein Organ ist die Zeitschrift „Das deutsche Wollengewerbe". Er ist Mitglied des Centralverbandes deutscher Industrieller.

Für Sachsen ist noch der „Verein deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner" in Coßmannsdorf zu nennen, dessen Organ die „Leipziger Monatsschrift für Textilindustrie" ist.

In Schlesien ist die Wollindustrie organisiert in dem „Wollwarenfabrikanten-Verein" zu Görlitz, dem Fabrikantenverein der Wollindustrie zu Guben, dem Forster Fabrikanten-Verein und dem „Verein der gemeinsamen Interessen der Tuchfabrikanten" zu Cottbus.

Außerdem besteht noch ein „Verband der deutschen Kammgarnspinnereien", der aber, da er u. a. auch Produktionsbeschränkung beschlossen hat, um dadurch „der heillosen Überproduktion Einhalt zu thun," vielleicht in den Kreis der Kartelle gehört.

Neben den Produzenten haben sich auch ihre ersten Abnehmer in dem „Verband deutscher Tuchgroßhändler" eine Organisation gebildet.

Der Verband hat seit März 1899 eine „Centrale des Verbandes der Tuchgroßhändler und der verwandten Geschäftszweige" errichtet. Sie soll eine Auskunftsstelle für die Mitglieder des Verbandes sein.

Auf der Generalversammlung im Februar 1899 hat man sich auch dahin geeinigt, „eine Konvention anzustreben zur Beseitigung der Portofreiheit von Geschäftspacketen in dem Sinne, daß bei Packeten bis zu 20 Mk. dem Kunden das Porto in Rechnung zu stellen sei“ [1].

In Österreich besteht der „Verein für Schafwollindustrie“ in Brünn.

In der Seidenindustrie sind nur der „Verein der Seide- und Halbseide-Fabrikanten“ zu Elberfeld und die „Vereinigung der Fabrikanten in Krefeld“ zu nennen. Der Elberfelder Verein will die Interessen der Seidenindustrie bei der Handelspolitik vertreten; in Krefeld sind die Inhaber der Seidenwebereien und Sammetfabrikanten durch mehrere kleinere Streiks zusammengeführt worden. —

Am 12. Dezember 1897 hat sich in Frankfurt a./M. der „Verband deutscher Roßhaarspinner“ konstituiert.

Der Sitz des Vereins ist Lahr. Der Verband bezweckt „die Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der deutschen Roßhaar-Industriellen auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei und der Handelspolitik“. Er hat u. a. eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet, mit dem Antrage: Es wolle die obligatorische Desinfektion für Roßhaare lediglich auf asiatische, afrikanische und russische Haare, sowie solche aus den Balkanstaaten beschränken lassen.

Eine Reihe von Specialvereinen weist die Baumwollindustrie auf, zumal seit einiger Zeit die Gegensätze zwischen Spinnern und Webern hier wie in der Leinenindustrie zum offenen Bruch gediehen sind. Der Gegensatz ist hervorgerufen durch die verschiedenen Interessen, die bei der Verzollung der Garne in Frage stehen. Bei den Zollverhandlungen im Jahre 1879 ist dieser Gegensatz noch einigermaßen überbrückt worden, weil die Weber erwarteten, infolge des hohen Zollschutzes würden die deutschen Spinner im stande sein, auch die feineren Garnnummern zu liefern. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß selbst unter den gestaffelten Zollsätzen von 1879 eine hinreichende Ausdehnung der Feinspinnerei nicht erfolgt ist, daß die deutsche Feinspinnerei auch bei 30 und 36 Mk. Zoll nicht im stande war, dem steigenden Bedarf des Inlands gerecht zu werden [2]. Die an der Verwendung feiner Baumwollgarne beteiligten Industrien mußten daher diese aus dem Ausland zu einem durch die Verzollung wesentlich erhöhten Preise beziehen. Ihre Klagen haben ihnen in dem Handelsvertrag mit der Schweiz einige Erleichterungen für die Fein-

[1] Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie II, S. 252.

[2] Vgl. hierüber W. Sombart, Die neuen Handelsverträge, insbesondere Deutschlands; in diesem Jahrbuch 1892, S. 259.

garne gebracht, welche infolge der Meistbegünstigung auch England zu gute kamen. Als aber England den Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland kündigte, brachen die alten Gegensätze wieder durch. Den Spinnern ist der bestehende Zoll zu niedrig, während die Weber diesen noch zu hoch finden. Die Weber und die übrigen Garnkonsumenten (Zwirn- und Trikotfabrikanten, Wirkerei und Strickerei) mit ihren Hülfsgewerben (Färberei, Druckerei) verlangen um so mehr Berücksichtigung ihrer Forderung, als sie zehnmal mehr Arbeiter beschäftigen als die Baumwollspinnereien, und die Weberei in den letzten Jahren größeren Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen sei als die Spinnerei[1].

Um den Forderungen der Baumwollgarn-Konsumenten mehr Nachdruck durch vereintes Vorgehen zu geben, ist der „Verband deutscher Baumwollgarn-Konsumenten" am 17. Februar 1898 gegründet, dem auch der Verband süddeutscher Baumwollgarn-Konsumenten (gegr. 1897) beigetreten ist.

In dem Gesamtverbande waren am 29. April 1899 22 Branchen vertreten. „Neben der Buntweberei findet sich die Trikotweberei, die Strumpffabrikation, Halbseide-, Halbwollfabrikation, Nähfaden-, Halbleinen-, Orleans-, Kongreßstoff- und Straminfabrikation. Es hat sich sowohl die Druckerei und Färberei wie die Velvettfabrikation, elsässische Warenfabrikation, Gardinen-, Tüll- und Spitzenfabrikation angeschlossen, so daß gesagt werden kann, jeder Zweig der Baumwollgarn konsumierenden Textilindustrie ist in ihm vertreten. Dabei finden sich sowohl sächsische, voigtländische wie württembergische, schlesische, rheinische und elsässische Firmen unter den Mitgliedern[2]." Die Satzungen des Verbandes sagen über den Zweck: „Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen aller derjenigen Industrien und Erwerbszweige wahrzunehmen und zu vertreten, welche Baumwollgarn irgendwelcher Art verarbeiten oder umsetzen. Hierzu gehört insbesondere Einwirkung auf eine diesen Branchen günstige Gestaltung der Zollgesetzgebung." Aus dem ersten Satz („oder umsetzen") geht hervor, daß auch Großhändler dem Verband angehören; die meisten Mitglieder sollen aber Großindustrielle sein. Der noch junge Verein beschäftigt sich jetzt naturgemäß in erster Linie mit zollpolitischen Fragen. So hat er erst jüngst eine ausführliche Denkschrift über die grundsätzlichen Zollwünsche der deutschen Baumwollgarnverbraucher, namentlich in Bezug auf die Zölle auf die baumwollenen Garne an die Reichsbehörde geschickt. Aber die Fassung des citierten Paragraphen gestattet auch die Einbeziehung anderer Fragen, z. B. Verkehrs- und Tariffragen. So hat der Verband in einer Eingabe den Staatssekretär des Reichspostamts ersucht[3], auf eine Ermäßigung des Portos für die Beförderung von Packeten über Belgien und die Niederlande nach Großbritannien und Irland hinzuwirken. Wie das Reichs-

[1] Vgl. Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie II, S. 221.
[2] Das. S. 326.
[3] Nach Zeitungsnachrichten.



postamt dem Verband mitgeteilt hat, hat die britische Postverwaltung sich bereit erklärt, ihren Portoanteil bei Postpacketen aus Deutschland um 10 Centimes für das Stück herabzusetzen. Der Verband erteilt ferner seinen Mitgliedern Auskünfte über alle in das Produktionsgebiet einschlagenden in- und ausländischen Zollverhältnisse. Er läßt sich von seinen Mitgliedern alle Erschwerungen und Chikanen, die ihnen beim Export durch deutsche oder fremdländische Behörden gemacht werden, mitteilen, damit er an den zuständigen Stellen Vorstellungen erheben und das Material zusammenstellen kann. Es sollen ferner alle Mitteilungen in der Presse gesammelt und geordnet werden, die den Mitgliedern bei der Ausdehnung ihres Absatzes und Exports vorteilhaft sein können. — Zur Illustration sei aus seiner Thätigkeit noch ein erfolgreiches Handeln mitgeteilt. Die russischen Behörden verzollten auch Warenmuster. Dagegen war der Verband beim Reichskanzler vorstellig geworden. Die russische Regierung schränkte darauf ihre Bestimmungen wesentlich ein. Das Zolldepartement gab bekannt, daß Abschnitte von Tüll, Spitzen, Besätzen, Borten, Schnüren u. dgl. gewebten, gestrickten, geflochtenen und Passementerieerzeugnissen nur dann der Prüfung seitens des Zollamts unterlägen, wenn irgendwelche Zweifel über deren Bestimmung, als Muster zu dienen, entständen. Erweckten die Muster keine derartigen Zweifel, so könnten sie ohne weitere Prüfung zollfrei durchgelassen werden.

Unterstützt wird der Verband durch den am 4. April 1898 gegründeten Verband süddeutscher Baumwollgarn-Konsumenten, der, Mitglied der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, „die Interessen der Weberei, namentlich in Fragen des Zolltarifs, fördern will."

Die Organisation der Baumwollspinner ist bedeutend älter als die der Weber. Zwar erstreckt sie sich nicht über ganz Deutschland, aber durch ihre Zugehörigkeit zum Centralverband deutscher Industrieller wird ein einheitliches und gewichtiges Auftreten erzielt. Der Vorsitzende des „Verbandes süddeutscher Baumwoll-Industrieller" in Augsburg, Reichsrat von Haßler, ist bereits seit langen Jahren auch Vorsitzender des Centralverbandes.

Der „Verband süddeutscher Baumwollindustrieller" vertritt die Interessen der Spinner; er will die deutsche Feinspinnerei besonders geschützt wissen; deshalb befürwortet er, England nur eine beschränkte (Baumwollgarn ausschließende) Meistbegünstigung zu gewähren und den Zoll wieder auf den Satz des Tarifs von 1879 zu erhöhen. Er sucht ebenso wie die „Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer" (gegr. 1877) die Spinner zu Verabredungen über die Ausdehnung der Produktion zu veranlassen und strebt gemeinsame Festsetzung von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen an. Beide sind bestrebt, auch technische Fortschritte zu erzielen. Die sächsische Vereinigung richtet z. B. ihr Augenmerk auf Verbesserung der Verpackung und hat 100 Ballen amerikanischer Baumwolle in der neuen, runden Verpackung importiert und zum Ausprobieren an ihre Mitglieder verteilt.

Daß die Vereinigung auch den Sammelpunkt bildet zur Abwehr von

Arbeiterforderungen, folgt aus einer Notiz der „Socialen Praxis“[1]: „In der Baumwollweberei Mittweida war ein Streik ausgebrochen, daraufhin erging von dem Vorstand der Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer unterm 23. März 1898 an die Mitglieder ein Schreiben mit der Aufforderung: ‚Arbeitsuchende, nicht ordnungsgemäß entlassene Arbeiter dieses Etablissements abzuweisen‘. 340 Arbeiter und Arbeiterinnen wurden hiervon betroffen.“

Von Spinnerverbänden sind noch der „Spinner- und Fabrikanten-Verein“ zu Crimmitschau (gegr. 1883) und der bedeutende „Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner“ in M.-Gladbach, der ebenfalls zum Centralverband gehört, zu nennen.

Wie der Verband schlesischer Textilindustrieller hat sich auch dieser Verband gegen die Einführung einer metrischen Garnnumerierung[2] erklärt, da ein einseitiges Vorgehen der deutschen Spinner ganz unmöglich sei. Die Begründung stützt sich auf folgende Auseinandersetzungen: In Europa seien zur Zeit (1898) 76 250 000, auf der ganzen Erde 102 299 135 Spindeln in Betrieb; davon entfielen auf Deutschland 7 884 000 Spindeln. In allen Ländern der Erde, mit Ausnahme von Frankreich, sei fast ausschließlich das englische Garnnumerierungssystem in Gebrauch. Es sei ganz undenkbar, für die verhältnismäßig geringe Zahl deutscher Spindeln, die selbst unter Hinzurechnung der Spindeln Frankreichs (5 300 000) noch nicht 13 % sämtlicher Spindeln ausmachten, ein von dem bisherigen ganz abweichendes Numerierungssystem einzuführen, ohne die fernere Beteiligung der deutschen Spinner am Welthandel vollständig in Frage zu stellen[3].

Anzuschließen ist hier noch der „Verein der deutschen Lampendochtfabrikanten“, gegründet 1887 zu Grevenbroich.

In Österreich bestehen der „Verband der Baumwollindustriellen Österreichs“ mit drei Sektionen, der Spinner, Weber und Drucker, sowie der „Verband der Vigognespinner Österreichs“.

In der Leinenindustrie haben wir einen Verband, der sich über ganz Deutschland erstreckt, den „Verband deutscher Leinen-

[1] Soc. Praxis VII, S. 731.

[2] Über diese Frage ist schon viel vergeblich verhandelt worden, selbst auf internationalen Kongressen, z. B. in Wien. Bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung hat wiederum ein internationaler Kongreß für einheitliche Garnnumerierung getagt. Von allen Industriestaaten waren Delegierte geschickt. Die hier vertretenen Interessentenkreise, mit Einschluß der englischen, erklärten sich principiell für metrische Numerierung unter der Voraussetzung, daß die Einfuhr anderer als metrisch numerierter Garne verboten werde. Es wurde die Einberufung einer diplomatischen Konferenz gefordert. Wie weit durch diese Beschlüsse die Frage in ein neues Stadium getreten ist, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

[3] Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie II, S. 204.

industrieller" zu Bielefeld, der 1879 gegründet ist und 1893 99 Mitglieder zählte[1]. Er giebt eine Zeitschrift, den „Deutschen Leinenindustriellen", heraus. Wie die meisten Interessenverbände verhandelt er jetzt auch über die Zölle. Er schließt sich dabei den Forderungen der Baumwollgarn-Konsumenten an. — Für Bielefeld besteht dann noch ein Lokalverein, „Verein zur Förderung der Leinen- und Wäscheindustrie" (gegründet 1885, ca. 40 Mitglieder). Er soll vornehmlich das Jägersche Wollregime bekämpfen[2]. Er drängt auch auf Erhöhung der Wäschepreise hin. Berufsinteressen vertritt ferner die „Gesellschaft Berliner Wäschefabrikanten", während die „Berliner Vereinigung von Wäschefabrikanten" in erster Linie auf die Erhöhung der Wäschepreise bedacht ist. Auch ein „Verband der Leinenindustriellen in der Lausitz" sei genannt.

Die Textilindustrie ist in allen ihren Teilen sehr stark auf die Einfuhr von Rohmaterialien angewiesen; zugleich arbeitet sie in großem Maße für den Export. Für sie sind daher die Zollsätze und die Verkehrsordnungen fast eine Lebensfrage. Aber um sich auf dem Weltmarkte zu behaupten, ist auch auf beständigen Fortschritt der Technik zu sehen. Beides erklärt es, daß der Zusammenschluß zur Vertretung gemeinsamer Interessen in der Textilindustrie so weit gediehen und in ständigem Wachstum befindlich ist. Die noch junge Juteindustrie muß ihren Spinnstoff ausschließlich vom Ausland, Ostindien (Bengalen) beziehen. Ihre Entwickelungsfähigkeit zeigt sich in der stetigen Zunahme des Verbrauchs an Rohjute, deren Einfuhr 1880 erst 17564 Tonnen und 1897 bereits 89291 Tonnen betrug[3]. Die Anzahl ihrer Erzeugungsmaschinen bezifferte sich 1889 erst auf 73226 Spindeln und 3558 Webstühle und stieg bis 1899 auf circa 135000 Spindeln und 6545 Webstühle[4]. Also auch die Juteindustrie hat Interessen zu vertreten, und dies geschieht durch den „Verein deutscher Juteindustrieller".

Auf der ersten Versammlung dieses Vereins im Jahre 1899 hat er sich eingehend mit bevorstehenden Anpflanzungsversuchen der Jute in Ägypten und Südafrika beschäftigt und beschlossen, die ägyptischen Versuche mit Geld zu

---

[1] Handwörterbuch der Staatsw. a. a. O.

[2] van der Borght im Handwörterbuch der Staatsw.

[3] Elsters Wörterbuch für Volkswirtschaft II, Art. Leinenindustrie.

[4] Jahresbericht der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin für das Geschäftsjahr 1899.

unterstützen. Weiter wurde über Feuerversicherungsangelegenheiten verhandelt[1], sowie die ungünstige Preisgestaltung der Jutefabrikation in Deutschland zur Sprache gebracht. Man stellte fest, daß eine Überproduktion bereits vorhanden sei; zu Beschlüssen kam es indessen nicht.

Es giebt dann in der Textilindustrie manche Einzelbranchen, die nicht einen Rohstoff, sondern mehrere zusammen verarbeiten. Auch diese haben ihre Interessenvertretungen. Da sind zunächst drei sächsische Vereine: 1. der „Centralverband der Stickereiindustrie in Sachsen", mit dem Sitz in Plauen, der, 1886 gegründet, über 1800 Mitglieder zählt[2]. Er verfolgt auch als Nebenzweck, einer Überproduktion vorzubeugen. 2. In Plauen hat sich 1894 außerdem noch ein Lokalverein gebildet, der „Fabrikantenverein der Stickerei- und Spitzenindustrie", der dem Centralverband deutscher Industrieller beigetreten ist. 3. Der „sächsische Strumpffabrikantenverein", Neukirchen. 4. Der „Verein süddeutscher Trikotfabrikanten" ist der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen als Mitglied beigetreten, woraus schon hervorgeht, daß er bei Feststellung neuer Handelsverträge mitwirken will. Er wehrt sich gegen den Wollzoll und ist auch eifrigst bemüht, einheitliche Verkaufsbedingungen einzuführen. Zu dem Zweck hat er im Oktober 1897 eine Versammlung auch von Nichtmitgliedern berufen, um hierüber zu beratschlagen. Bisher hat aber noch keine Einigung erzielt werden können.

Die Textilindustrie erholt sich nur langsam aus ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Daß die Bestrebungen, durch Maßregeln gegen die Überproduktion und durch Preisvereinbarungen aus solcher Lage herauszukommen, im Wachsen sind, ist erklärlich. Wegen der Ausdehnung und Zersplitterung und der vielfach entgegengesetzten Interessen ist in dieser Industrie eine Einigung schwerer zu erreichen als anderwärts. Aber gerade in der Textilindustrie haben zur Anregung und Ausführung dieses Gedankens die gut organisierten Interessenverbände viel beigetragen. Sie sind die Träger der Bewegung geworden. So wird auch vom „Bandwirkerverband" in Barmen gemeldet, daß einstimmig beschlossen sei, „in die Vorarbeiten behufs Gründung einer Konvention einzutreten". — In Barmen existiert noch die „Vereinigung der Riemendrehereien" (Schnürriemenfabriken), gegründet Mai 1893, die über 50 Mitglieder zählt. Sie ist im wesentlichen Antistreikverein.

---

[1] Nach der Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie II, S. 580.

[2] van der Borght, Handwörterbuch der Staatsw. a. a. O.

In der Posamentenindustrie sind bekannt geworden: der „Verein deutscher Korsett-Industrieller“, Berlin, der „Verein der Posamentenfabriken und Verleger des sächsischen Obererzgebirges“ zu Annaberg und der „Verein der erzgebirgischen Fabrikanten für Seidenschnuren, Chenille, Litzen und Knöpfe“, auch zu Annaberg.

In Dresden besteht seit 1886 mit 60 Mitgliedern der Verein „Vereinigte Dresdener Blumen- und Federfabrikanten“ und in Berlin der „Verein Berliner Blumenfabrikanten und Grossisten“.

Hier angefügt seien noch der „Verein Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsfirmen en gros“, die „Vereinigung der Berliner Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten“ und die „Gesellschaft Berliner Wäschefabrikanten“.

Den Schluß dieser Übersicht mögen der „Verband vereinigter Rauchwaren-, Zurichterei- und Färbereibesitzer Deutschlands“, Leipzig, und der „Verband deutscher Bürsten- und Pinselindustrieller“, München, gegründet 1896, bilden.

Letzterer Verband ist sehr in Aufregung geraten wegen der Milzbrandverordnung, deren Bestimmungen er für totbringend für seine Mitglieder hält, da sie doch ihre Abnehmer in gesundheitlicher Beziehung schützen soll. Der Groll gegen die Regierung deswegen hat den Verband doch nicht abgehalten, sie bei den produktions-statistischen Erhebungen zu unterstützen. Er hat aber der Regierung als Gegenleistung empfohlen, beim Abschluß neuer Handelsverträge auf eine Ermäßigung der Eingangszölle für ausländische Borsten hinzuwirken. Inzwischen wollen die Bürsten- und Pinselindustriellen sich doch ihren Verdienst sichern und haben auf ihrem Verbandstag im Oktober 1899 einen Beschluß gefaßt, dahin gehend, daß der Verbandstag die Erhöhung der Verkaufspreise für die verschiedenen Bürsten- und Pinselsorten um 10—35 % für erforderlich erachte und daher von seinen Mitgliedern erwarte, daß sie diese Preiserhöhung bei ihrer Kundschaft durchführen.

Das Hülfsgewerbe der Textilindustrie, die **Färberei**, hatte bis zum Jahre 1898 keine Organisation über ganz Deutschland. Es bestanden aber schon länger Lokalverbände, so in Chemnitz der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Färberei-, Bleicherei- und Druckindustrie“ und in Düsseldorf der „Verein zur Wahrung der Interessen der Färberei- und Druckindustrie von Rheinland und Westfalen“.

Dieser Verein hat sich eines raschen Aufschwungs zu erfreuen; er wurde am 22. Mai 1895 mit 96 Firmen gegründet, zählte im März 1899 189 und im

Oktober 1899 bereits 223 Firmen als Mitglieder, die mehr als 1600 Angestellte und über 26 000 Arbeiter beschäftigen[1]. Er hat zu verschiedenen wirtschaftlichen Fragen Stellung genommen; er ist eingetreten für Rückvergütung des Zolls auf eingeführte Baumwollgarne, wenn sie als Gewebe wieder zur Ausfuhr kommen, um den Absatz ins Ausland zu erleichtern. Über die Interessen, welche der Verein zu vertreten hat, giebt auch folgender Beschluß Aufklärung: „einem eventuellen Zoll auf Gerbstoffe, der wieder beantragt wurde, entgegen zu treten für die Gerbstoffe, die zur Färberei und Druckerei verwendet werden, als da sind: Catechu, Diridivi, Gallus, Sumach u. a." Der Verein hat ferner das Zustandekommen der Produktionsstatistik unterstützt und sich bewogen gefühlt, eine Resolution für die Flottenvorlage zu fassen. Auch direkt greifbare Vorteile haben die Mitglieder von ihrem Verband; er hat mit den bedeutendsten Farbenfabriken Vereinbarungen getroffen, alle Neuheiten den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung des Vereins auf eine möglichst schnelle Weise, jedenfalls schneller als anderen, zugänglich zu machen.

In Mülhausen i. E. besteht das „Syndikat elsässischer Kattundrucker".

Der „Leipziger Färberverein" ist eine Sektion des im Juli 1898 gegründeten Gesamtverbandes, des „Deutschen Färberverbandes", geworden, der „die Berufsinteressen der deutschen Färberwelt verbandsmäßig vertreten will".

Nach § 5 Abs. 2 der Statuten „können als ordentliche Mitglieder nur arbeitgebende und arbeitnehmende Färber aufgenommen werden". Unter den „arbeitnehmenden" werden wohl nur die Angestellten zu verstehen sein. Der Verband sucht noch immer vergebens nach einem passenden Vorsitzenden; er macht freilich hohe Ansprüche. In einem Aufruf des Vorstandes wird zur Suche „nach einem geeigneten, allgemein beliebten und altbekannten Vorsitzenden" aufgefordert, „der nach Möglichkeit aus den Kreisen der Großindustrie stammen soll". Möge sich bald einer finden lassen.

Bevor wir die Textilindustrie verlassen, soll noch konstatiert werden, daß sich ihre Verbände in der allgemeinen Stellung zur Arbeiterbewegung in nicht unerfreulicher Weise von den Interessenverbänden der Eisen- und Stahlindustriellen unterscheiden. Zwar bleibt auch dort manches zu wünschen übrig, aber während diese sich über die Leute empören, welche von Gleichberechtigung der Arbeiter reden, ist doch in der Textilindustrie eine versöhnliche Stimmung zu beobachten. Das Organ der Garnkonsumenten und des Färberverbandes, die gut geleitete „Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie" tritt zum großen Ärgernis des Centralverbandes, der in diesem Punkte keine Gnade kennt, für den paritätischen Arbeitsnachweis ein

[1] Der Verein hat einen akademisch gebildeten Vereinssekretär angestellt, und auf seinen Generalversammlungen werden nicht nur chemisch-technische, sondern auch nationalökonomische Vorträge gehalten.

und rechnet mit den Arbeiterorganisationen als anzuerkennenden Mächten.

Freilich bilden sich auch in der Textilindustrie, durch Streiks der letzten Zeit veranlaßt, Arbeitgebervereine; es wird darauf ankommen, daß deren Einfluß den grundsätzlichen Standpunkt der Interessenverbände nicht in einseitiger Richtung verrücken wird.

Die Bedeutung der **Holzindustrie** erhellt schon daraus, daß Deutschland jährlich an Holz für über 200 Millionen Mark im Wert mehr ein- als ausführt. Wenn man ferner erwägt, welche verschiedene Würdigung z. B. die Zollfrage vom Standpunkt einer nationalen Forstpolitik und dem des Holzhandels und der Holzindustrie finden muß, so ist es erklärlich, daß sich hier Gruppen zusammengeschlossen haben, um ihre Interessen in den Vordergrund zu schieben. Denn ein nationaler Forstpolitiker wird die heimische Waldwirtschaft vor einer erdrückenden Konkurrenz des Auslandes schützen wollen, um die Waldwirte zu möglichster Steigerung der Nutzholzausbeute anzuregen. Andererseits wird zu berücksichtigen sein, daß wir eine Einfuhr für unseren Bedarf nicht entbehren können, ein hoher Einfuhrzoll die holzverarbeitenden Gewerbe und den Holzhandel demnach schwer belasten würde. So können wir auch hier, ähnlich wie in der Textilindustrie, einen Gegensatz der Interessen der Holzproduzenten und Holzkonsumenten feststellen. Aber die Zollfrage ist doch im Holzverkehr nicht von so großer Bedeutung, daß die Interessenten dadurch so offenkundig wie in der Textilindustrie auseinander gerissen würden. Viel wichtiger und für alle Kreise gemeinsam ist das Interesse an guten Verkehrswegen, an guten Landstraßen für den Lokalverkehr, an guten Wasserstraßen und billigen Eisenbahntarifen für den Fernverkehr. Wir haben hier nur die Verbände der Holzindustrie und des Holzhandels zu berücksichtigen. Ihrer giebt es viele in Deutschland. An Territorialverbänden sind folgende zu nennen: „Verein der Holzindustriellen Rheinlands und Westfalens“ in Düsseldorf. Dieser hat es jetzt auch für gut gehalten, seine Organisation in den Dienst der Preisregulierung zu stellen; wenigstens wird berichtet[1], daß die Generalversammlung des Vereins Ende Dezember 1899 „der Marktlage entsprechend die Bauholzpreise wesentlich erhöht“ habe, da die Preise des ausländischen Holzes gestiegen seien. Von der „Freien Vereinigung der Holzindustriellen“ in Berlin ist bekannt geworden, daß sie wegen der Maifeier mehr

[1] Leipziger Tageblatt, 4. Januar 1900.

als 3000 Arbeiter ausgesperrt hat; die Ausgesperrten konnten aber am 8. Mai wieder zur Arbeit zurückkehren. Es giebt zwei „Vereine Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller", einen zu Berlin, den anderen mit dem Sitz in Posen. Der erstere (gegr. 1893) gehört dem Bunde der Industriellen an und hat eine ausgebreitete Organisation. Er hat Zweigvereine für Pommern, Brandenburg, für die Provinz Sachsen, Ostpreußen, Westpreußen, für das Königreich Sachsen, für Oberschlesien, Mittelschlesien und Niederschlesien, für Posen und Mecklenburg. Ein „Verein deutscher Holzinteressenten" hat seinen Sitz in Bromberg und der „Nordwestdeutsche Verein für Holzhandel und Holzindustrie" in Kassel. Durch einen Streik veranlaßt, ist im Juni 1899 noch der „Verband südwestdeutscher Holzindustrieller" in Stuttgart entstanden, dessen Thätigkeit sich im wesentlichen auf Abwehr von Arbeiterforderungen beschränkt. Ein kräftiger Verein ist im Februar 1897 in Bayern entstanden. Die Holzindustrie ist noch wohl immer die größte bayrische Industrie. Es muß ihr also daran liegen, möglichst billige Absatzgelegenheit zu haben. Der „Bayrische Holzinteressentenverein" verlangt deshalb auch in erster Linie Verbilligung des Verkehrs nach dem niederrheinischen Absatzgebiet durch Eisenbahntarifreform und Wasserstraßenbau.

Die Vereinigung umfaßte anfangs nur Handel und Industrie, und zwar traten ihr sofort ca. 1000 Mitglieder aus den Kreisen der bayrischen Sägeindustrie und des bayrischen Holzhandels bei. Im April 1897 führte aber eine Verhandlung mit den Vertretern des Waldbesitzes deren Anschluß herbei. Man einigte sich, wie die Münchener „Allgem. Zeitung" meldete, über eine einheitliche Organisation der drei Interessengruppen auf Grund eines Satzungsentwurfs, dessen 1. Paragraph lautet: Die Vereinigung bezweckt die Vertretung der Interessen der bayrischen Holzproduktion, Sägeindustrie und damit verwandter Betriebe und des Holzhandels, besonders auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Zollpolitik und des Versicherungswesens.

Der „Verein sächsischer Holzinteressenten" hat der Regierung auf ihre Nachfrage seine Wünsche in Bezug auf den Tarifentwurf für die neuen Handelsverträge mitgeteilt, wie sie in der Generalversammlung vom 15. Juni 1900 festgestellt sind. Er sucht möglichst zu erreichen, daß „Rohprodukte, die der heimischen Produktion unentbehrlich sind, zu geringem Zollsatz oder zollfrei zugelassen, dagegen Fabrikate und Halbfabrikate entsprechender Besteuerung unterworfen werden".

[1] Kulemann, Gewerkschaftsbewegung, S. 716.

Der „Centralverband von Vereinen deutscher Holzinteressenten", Ende 1899 in Düsseldorf gebildet, will die aufgeführten Vereine zusammenfassen. Auf welcher Basis er dies bei den vielfach verschiedenartigen Interessen zu erreichen hofft, geht aus der Beschränkung seiner Thätigkeit in § 2 des Statuts hervor:

Dem Verbande können von den zugehörigen Vereinen Gegenstände jeder Art zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden. Alle zur Beschlußfassung kommenden Gegenstände müssen ein gemeinsames Interesse haben; bei etwaigem Zweifel darüber, ob im Einzelfalle ein gemeinsames Interesse vorliegt, genügt der Widerspruch eines Verbandsvereins, um eine Beschlußfassung über die betreffende Angelegenheit zu verhindern.

Ein Specialverein ist der „Verein der Kistenfabriken" in Berlin.

Da der Kork aus den in den Mittelmeerländern wachsenden Korkeichen gewonnen wird, müssen wir die Korkindustrie unter die Holzindustrie einreihen. Wir haben einen Hauptverband, den „Verband der deutschen Korkindustriellen" zu Dresden und einen Lokalverband, den „Verein der Korkwarenfabrikanten" zu Delmenhorst.

An Verbänden in der Möbelindustrie sind zu nennen: der „Verband südwestdeutscher Möbelfabrikanten" in Stuttgart, der, wie der Verband südwestdeutscher Holzinteressenten, besonders die Arbeitgeberinteressen gegen die Arbeiter vertreten soll[1], ferner der „Möbelfabrikanten- und Meisterverband" in Mainz, sowie der „V. Berliner Möbelindustrieller".

Ende 1899 hat sich ein „Verband deutscher Kinderwagenfabrikanten und verwandter Zweige zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen" gebildet, „dessen Aufgabe die Verfolgung wirtschaftlicher Fragen, besonders die Wiederaufnahme der Einfuhr nach Rußland und Österreich, sowie geeignete Vorkehrungen bei ausbrechenden Streiks zu treffen, sein wird"[2].

Der „Verband der Faßfabrikanten und Böttchermeister" umfaßt die Bezirke Nord-, Mittel- und Südwestdeutschland. Als Zweck desselben wird angegeben: „die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses untereinander und zum Schutz gegen irgend welche unberechtigten Angriffe. Der Vorstand hat an den Verbandstagen über die wichtigsten Angelegenheiten des Verbandes zu berichten, namentlich über Lohn- und Streikbewegungen".

---

[1] Vgl. „Sociale Praxis" VIII, S. 1081.

[2] Hand in Hand, 1899, Nr. 13, S. 134.



In Österreich besteht der „Österreichisch-ungarische Verein der Holzindustriellen, Holzhändler und Holzproduzenten“ in Wien.

In der **Papierindustrie** hat die Hauptvertretung der „Deutsche Papierverein“ in Berlin in Händen.

Sein Organ ist die „Hoffmannsche Papier-Zeitung“. Er hat Zweigvereine in Berlin, Magdeburg, Hannover, Nürnberg, Darmstadt und Dresden. Er ist 1880 gegründet und zählte 1893 600 Mitglieder, bei einer Einnahme von 6000 Mk. „Er prämiiert und belohnt Angestellte und Arbeiter für lange und treue Dienste, gewährt seinen Mitgliedern Rechtshülfe in Klagesachen, stellt Listen schlechter Zahler auf, verhandelt mit den Behörden über die allgemeinen Bedingungen und die Fabrikation des zu liefernden Papiers und der sonstigen Schreibmaterialien und schließt darüber Verträge mit ihnen ab“[1].

Ähnliches verfolgt der „Nordwestdeutsche Papierverein“. Dagegen ist der „Mitteldeutsche Papierverein“, Leipzig (gegr. 1879), ein Verband für die Grossisten im Papierhandel, dem sich auch Detaillisten angeschlossen haben.

In Berlin besteht der „Schutzverein der Papierindustrie“. In der Papierindustrie ist ein Kampf zwischen den Fabrikanten- und Grossistenvereinen entbrannt, da diese es den Fabrikanten verwehren wollen, direkt an die Detaillisten zu verkaufen. Als Specialvereine sind aufzuführen: der „Verein deutscher Buntpapierfabrikanten“ und der „V. deutscher Holzstoffabrikanten“.

Aus der **Musikinstrumentenbranche** sind bekannt geworden: der „Verband deutscher Musikwarenfabrikanten“[2] und der „V. deutscher Pianofortefabrikanten“, Stuttgart, der „V. deutscher Orgelbaumeister“ und der „V. deutscher Harmoniumfabrikanten“ (gegr. 1900); letzterer will „Gegensätze, wie sie die Konkurrenz unvermeidlich mit sich bringt, vermitteln und gemeinschaftliche Fachinteressen wahrnehmen“.

In der **Industrie der Steine und Erden** sind vorweg anzuführen: der „Verein deutscher Marmorwerke“ in Kiefersfelden, der „Verband der deutschen Schiefergrubenbesitzer“, der bereits im Jahre 1879 genannt wird, sowie der „V. deutscher Portlandcement-Fabrikanten“, Stettin und der „Deutsche Betonverein“. Dieser bezweckt „die Förderung der gemeinsamen Interessen der Cementwaren- und Kunststeinfabrikanten, sowie der Betonunternehmer“. Er hielt am 24. und

[1] van der Borght im Art. Unternehmerverbände im Handw. d. Staatsw.

[2] Mitglied des Centralverbandes.



25. Februar 1899 seine zweite Hauptversammlung in Berlin ab. Von der Generalversammlung des „Verbandes der deutschen Pflaster- und Hartsteinindustriellen“ im Juni 1897 wird berichtet[1]: Der Vorsitzende konnte mit Genugthuung konstatieren, daß im verflossenen Geschäftsjahr die bei den Behörden gemachten Vorstellungen von Erfolg gekrönt worden sind. Es gilt das sowohl hinsichtlich beantragter Frachterleichterungen als auch für die Maßnahmen gegen die ausländische Konkurrenz. Weiter sind noch der „Verband deutscher Steinmetzgeschäfte“[2] und der „Verein deutscher Steinbruchsbesitzer“ anzuführen. Das Streben des letzteren geht auf handelspolitischem Gebiete auf Einführung eines Prohibitivzolls auf schwedischen Granit.

Von den Verbänden der Glasindustriellen sind mir keine gedruckten Verbandsberichte zu Gesichte gekommen. Trotz der Bedeutung der Glasindustrie muß ich mich daher mit einer Aufzählung der bestehenden Vereine begnügen: 1. Der „Verband der Glasindustriellen Deutschlands“, Berlin, Mitglied des Centralverbandes, 1877 gegründet, Einnahme 1898 5715 Mark. 2. Der „Verein rheinischer Tafelglashütten, Sulzbach bei Saarbrücken[3]. 3. „Verband schlesisch-lausitzer Tafelglashütten“, Berlin, Mitglied des Bundes der Industriellen. 4. „Bund der Berliner Glas- und Schleifereibesitzer“. 5. „Vereinigung deutscher Flaschenfabrikanten“ in Hamburg. 6. „V. deutscher Glasinstrumentfabrikanten“. 7. „V. deutscher Spiegelglasfabriken“, Köln. Dieser Verein setzt auch Preise fest. 8. Im Juli 1900 ist in Stuttgart noch der „Verband deutscher Beleuchtungsglas-Interessenten“ ins Leben getreten. Es ist auffallend, daß keine Verbände aus Bayern, Sachsen und Thüringen bekannt geworden sind, wo doch die Glasindustrie gerade bedeutend ist.

Von den Verbänden der Thonindustrie kann ich auch nur wenig berichten. Hier ist zuerst auffällig, daß sich drei Verbände, die über ganz Deutschland reichen, gegenüberstehen. Da ist der bereits 1877 gegründete „Verband keramischer Gewerke“ in Koburg, der 1898 129 Werke zu seinen Mitgliedern zählte und eine Einnahme von 7908 Mk. hatte, dabei einen Reservefonds von 6500 Mk.

[1] Industrie-Zeitung 1897, S. 245.
[2] Vgl. über diesen Soc. Praxis VIII, S. 1380.
[3] Mitglied des Centralverbandes.

Unter seinen Mitgliedern befinden sich namentlich viele Porzellanfabrikanten. Er ist Mitglied des Centralverbandes und giebt den „Sprechsaal" heraus. Er hat besonders die Zollpolitik im Auge und überwacht die Handhabung der Zollsätze durch die auswärtigen Staaten. So behandelte die österreichisch-ungarische Regierung kurzerhand die nicht-feuerfesten Ziegelsteine als feuerfest. Auf eine Beschwerde des Verbandes bei der deutschen Regierung hat diese die Zollbehörde veranlaßt, den Begriff „feuerfeste Ziegeln" näher festzustellen. Die österreichische Regierung hat darauf ihre Absicht zu verstehen gegeben, die Zollämter mit Typenkollektionen von Ziegeln zu versehen, und die an der Ausfuhr nach Österreich-Ungarn interessierten Firmen aufgefordert, Musterzusammenstellungen ihrer Fabrikate dafür zu liefern. — Der Verband unterstützt die keramische Fachschule in München und die Zeichen- und Modellierschule in Lichte-Wallendorf mit zusammen 4704 Mk.

Der „Deutsche Verein für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement"[1] in Charlottenburg hat sich „die technische Vervollkommnung der Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement, sowie die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zum Zweck gesetzt".

Er hatte 1896 485 Mitglieder und eine Einnahme von 5787 Mk., dazu einen Reservefonds von 13 500 Mk. Er stammt aus dem Jahre 1874 und hat sich lange Zeit fast ausschließlich mit technischen Fragen beschäftigt, erst seit wenigen Jahren befaßt er sich auch mit wirtschaftlichen Fragen. Auf seine Anregung ist die Zieglerschule zu Laubau gegründet und am 1. Oktober 1894 als städtische Anstalt eröffnet worden. Der Verein hat der Stadt gegenüber sich verpflichtet, während 5 Jahren die Hälfte des jährlichen Fehlbetrages, bis zu 2000 Mk., zu tragen. Er hat auch eine Versuchsanstalt errichtet.

Zu diesen beiden alten Vereinen ist im Februar 1897 noch ein dritter, der „Verband deutscher Thonindustrieller", hinzugetreten, der sich „mit den wirtschaftlichen Interessen der Thonindustrie beschäftigen will".

Er hat sich dem Bunde der Industriellen angeschlossen. In einer Eingabe an den Bundesrat wurde die Aufhebung einer ministeriellen Verfügung verlangt, nach der alle russischen und österreichischen Ziegelarbeiter bis zum 15. November 1897 das Land verlassen mußten, während sie in landwirtschaftlichen Betrieben anstandslos weiter beschäftigt werden konnten[2].

Nach den drei Beispielen zu urteilen, haben die drei Verbände eine Art Arbeitsteilung unter sich vorgenommen. Der „Verband keramischer Gewerke" vertritt danach vorzugsweise die Interessen der Thonindustrie bei der Zoll- und Handelspolitik, ihm gehören daher auch nur die größten Werke an; der „Deutsche Verein für Fabrikation von Ziegeln u. s. w." hat die technische Pflege als Specialaufgabe, wäh-

[1] Eine Sektion dieses Vereins, die der Kalk-Interessenten, ist Mitglied des Bundes der Industriellen.

[2] Nach der Socialen Praxis VIII, S. 117.



rend der jüngste Verband sich speciell die Arbeiterfrage vorgenommen hat und besonders die Interessen der kleinen und mittleren Industriellen vertritt.

Außer diesen drei Hauptverbänden ist noch eine Reihe von Special- und Territorialvereinen nennenswert: 1. Der „Deutsche Ziegler- und Kalkbrennerverein“, Berlin; 2. „Hauptverband der selbständigen Töpfer- und Ofenfabrikanten Deutschlands“; 3. „Verein deutscher Fabriken feuerfester Produkte“, gegr. 1880, hat sich hauptsächlich mit technischen Angelegenheiten beschäftigt. Er hatte 1894/95 eine Einnahme von 2500 Mark, wovon er 300 Mark an die Zieglerschule in Lauban bezahlte, sein Vermögen betrug 4615 Mark; 4. „Verein der Fabriken feuerfester Produkte für Westdeutschland“; 5. „V. der selbständigen Töpfer- und Ofenfabrikanten Ost- und Westpreußens“, 114 Mitglieder; 6. „Verband der selbständigen Töpfermeister und Ofenfabrikanten von Niederschlesien und der Lausitz“, 70 Mitglieder; 7. „Verein der Ziegeleibesitzer Berlins“; 8. „Ost- und Westpreußischer Zieglerverein“; 9. „V. der Ziegelfabrikanten an der Unterelbe“; 10. „V. deutscher Thonwarenfabrikanten“, der auch Preiskonventionen fördert; 11. „Verband westdeutscher Kaufleute der Porzellan- und Glasbranche“; 12. „Verband deutscher Centralheizungs-Industrieller“.

In Österreich bestehen: der „Österreichische Thonindustriellenverein“ in Wien, gegr. 1895, der bereits eine keramische Fachschule gestiftet hat, und der „Verband österreichischer Porzellanfabriken“.

Die **Seifenfabrikanten** sind gut organisiert. Es bestehen Verbände für Südwestdeutschland und Luxemburg, für Württemberg, Südbayern, Nordbayern, Mittelrhein, Hessen und Nassau und für Rheinland. Diese haben sich 1889 zu einer „Vereinigung der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seifenfabrikanten“ zusammengeschlossen, die damit 300 Mitglieder und 4000 Mark Einnahme hat.

Die deutsche **Lederindustrie** findet ihre Gesamtvertretung in dem „Centralverein der deutschen Lederindustrie“.

Dieser bestand am 1. April 1899 aus 157 Einzelmitgliedern, unter denen sich sowohl die größten, große und mittlere Fabriken wie auch kleine Gerbereien befinden, und folgenden zehn Distriktsvereinigungen:

1. der südlichen und westlichen Gruppe deutscher Lederfabrikanten;
2. dem Verband sächsischer Lederproduzenten (gegr. 1879);
3. dem württembergischen Gerberverein;
4. dem Börsenverein der Häute-, Fell- und Lederbranche von Rheinland und Westfalen;
5. dem Verein deutscher Gerber;
6. dem nordischen Gerber-Verband;
7. der Freien Vereinigung der Lederfabrikanten Mitteldeutschlands;
8. dem Verband der Lederfabrikanten und Häutehändler für Minden, Ravensberg und die angrenzenden Bezirke;
9. dem Verband der Lederindustriellen Ost- und Westpreußens;
10. dem nordwest-deutschen Verein für Lederindustrie.

Der Centralverein ist 1891 gegründet. Es gehörte ihm bis zum Jahre 1895 auch der „Verband Siegenscher Sohllederfabrikanten" an, der dann wegen abweichender Stellung zu der Frage des Zolles auf überseeische Gerbstoffe austrat. Aus den Satzungen des Centralvereins sei einiges mitgeteilt. Im § 1 wird als Zweck des Vereins bezeichnet: „die Wahrung und Förderung der industriellen, technischen und wirtschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Lederindustrie". Im einzelnen will er erzielen: 1. „die Beschaffung und Einführung eines vervollkommneten Abzugs der in Deutschland und im Auslande fallenden, aber die deutsche Gerberei interessierenden Häute und Felle; 2. die Gewinnung regenfreier Eichenrinde in den heimischen Wäldern und möglichste Ausdehnung der deutschen Eichen- und Fichten-Schälwaldkultur; 3. die Wahrung der Interessen der Gesamtlederindustrie bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten, besonders beim Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen; 4. Vereinfachung und günstigere Gestaltung der die Lederindustrie betreffenden Tarife der Verkehrsanstalten; 5. Unterstützung als gut erkannter neuer Erfindungen und Förderung von Fachschulen." Die Organe des Vereins (§ 6) sind: der Vorstand, Ausschuß und die Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und Schatzmeister. Die Vorsitzenden müssen aus dem Kreise der Lederfabrikanten oder der Gerber gewählt werden. Ihre Posten sind unbesoldete Ehrenämter. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister beziehen Gehalt. In den Ausschuß entsenden einen Delegierten: a) jeder Verband, der mindestens 200 Mk., b) Einzelmitglieder, die mindestens 300 Mk. Beiträge zahlen. Außerdem wählt die Generalversammlung dieselbe Anzahl von Delegierten wie jene zusammen. In jedem Jahr ist eine Generalversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 25 Mk. entrichten; die Zahlung von je weiteren 25 Mk. berechtigt zu je einer weiteren Stimme. Nach dieser Quote richtet sich auch das Stimmrecht der Verbände.

Abseits vom Centralverein stehen der „Gerberverein" zu Trier und der „Lohgerberverein", sowie einige Specialvereine, z. B. der „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten" (gegr. 1882) in Eßlingen, die „Fabrikantenvereinigung für Lederbesatzhandschuhe" in Chemnitz

(gegründet am 24. Mai 1897), der „V. deutscher Lederhandschuhfabrikanten“, der Mitglied der Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge ist, der „Verein deutscher Etuisfabrikanten“ in Pforzheim, der „V. der Treibriemenindustriellen“, der „V. deutscher Kürschner“, Leipzig, und „Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland“ in Berlin.

Letzterer hat in seinen Satzungen u. a. folgende Punkte aufgenommen: 1. Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Parlamenten bei Beratung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Zoll- und Handelsfragen; 2. Lösung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf Antrag der Parteien; 3. Schaffung besonderer wirtschaftlicher und geschäftlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder; 4. Schaffung eines Schiedsgerichts.

Ende Februar 1900 hat sich in Neustadt a. O. ein „Verband thüringischer-sächsischer Lederfabrikanten“ gebildet zur Wahrung und Förderung aller Interessen der Lederindustrie[1].

Manche dieser Vereine suchen u. a. sich ihrer Haut zu wehren gegen die „Häuteverkaufsvereinigungen“ (Fleischergenossenschaften).

Der Centralverein der deutschen Lederindustrie hat während seines ganzen Bestehens den beständig wiederkehrenden Bestrebungen auf Einführung des Zolls nicht nur auf Quebracho, sondern auf sämtliche überseeische Gerbstoffe entgegentreten müssen. Die Interessen sind hier nicht einheitlich. Seit Aufhebung des Rindenzolls im Jahre 1892 begann die Agitation für einen allgemeinen Gerbmaterialzoll, den auch der Forstmännertag in Breslau 1898 zu seiner Forderung erhob. Er verlangte die Zollbelastung des Quebrachoholzes und der übrigen ausländischen Gerbmaterialien zum Schutz des deutschen Eichschälwaldes „zur Erhaltung der inländischen Gerbstofferzeugung im Kleinwaldbesitze und der darauf beruhenden klein- und mittelgewerblichen Eichenlohlederindustrie“. Schon in früheren Jahren waren dahingehende Beschlüsse des Reichstags vom Bundesrat abgelehnt worden. Der Centralverein hat während dieser Verhandlungen mit Denkschriften und Anträgen gearbeitet. Die deutsche Lederindustrie hat erst den großen Aufschwung genommen, seitdem Quebracho auf den Markt gekommen ist. Solange Deutschland zur Gewinnung des Gerbstoffs allein auf inländische Eichenrinde angewiesen war, hatte das Ausland billigeren Gerbstoff und billigeres Leder und beherrschte den deutschen Markt. Erst mit der Einführung

[1] Leipziger Neueste Nachrichten vom 28. Februar 1900.

des Quebrachoholzes ist es gelungen, das ausländische Leder, speciell auch das ausländische Sohlleder, fast ganz vom inländischen Markt zu verdrängen; auch kann jetzt dem Bedarf an billigen Ledersorten völlig genügt werden. Die Wirkung eines Zolles erhellt daraus, daß Deutschland jetzt nur noch zur Hervorbringung von etwa 1/6 des Gesamtbedarfs an Gerbstoffen im stande ist[1]. Ein Zoll auf ausländische Gerbstoffe würde die Lederindustrie demnach stark belasten, dem ausländischen Leder unseren Markt öffnen und dem deutschen Leder den Absatz auf ausländischem Markt erschweren.

Aber ein Teil der Lederindustrie, namentlich der Sohlledergerberei, ist doch auch für den Schutzzoll gegen den ausländischen Gerbstoff interessiert; ihre Interessen hängen eng mit denen der Schälwaldungen zusammen. Diese Interessengemeinschaft besteht dort, wo, wie im Siegerlande, am Rhein und an der Mosel wegen der Schälwaldungen Gerbereien eingerichtet sind. Diese Gerbereien fürchten, daß die Konkurrenz der ausländischen Gerbstoffe den Schälwald ruinieren würde, und damit für sie selbst die Bedingungen ihrer eigenen Existenz vernichtet würden. Daher ist es nicht Zufall, daß der „Verband Siegenscher Sohllederfabrikanten“ dem Centralverein den Rücken zugekehrt und der „Gerberverein“ zu Trier ihm niemals angehört hat. Es spielt sich auch hier der Gegensatz von Einst und Jetzt ab. Die Beziehungen zwischen Schälwald und Lederindustrie waren bis etwa 1880 sehr eng. Damals suchte der Gerber möglichst in der Nähe von Eichenschälwald seinen Betrieb zu errichten, schon um Transportkosten zu sparen. Die modernen Betriebe, z. B. in und um Hamburg, in Schleswig-Holstein, Nordhannover und Mecklenburg sind völlig unabhängig von den Schälwaldungen, sind erst in ihrer heutigen Ausdehnung durch das Quebrachoholz ermöglicht worden.

Der Centralverein ist bisher mit seinen Anschauungen bei der Regierung stets durchgedrungen. Aber der Abgeordnete Freiherr von Stumm, der Hauptrufer nach dem Zoll, hat bereits in Aussicht gestellt, daß er für die bevorstehenden Handelsverträge einen Zoll auf sämtliche Gerbmaterialien beantragen würde, und der Minister für Handel und Gewerbe hat darauf erklärt, daß ein mäßiger Zoll auf Gerbstoffe für die Lederindustrie vielleicht erschwinglich sei. Der

[1] Vgl. Fr. Jentsch, Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft. Berlin 1899, S. 76 Anm. Vgl. auch Jentschs Ausführungen das. S. 257 ff. über die Wirkungen eines Schutzzolls. „Er kann, wenn überhaupt, den Notstand der Schälwaldwirtschaft nicht gründlich und vermutlich nur vorübergehend lindern.“ S. 270.

Centralverein hält daher auf dem Kampfplatz aus und hat noch im letzten Jahr eine ausführliche Denkschrift über diese Frage veröffentlicht und eine Eingabe an die Regierung gemacht.

Mit dieser pflegt der Centralverein auch sonst regen Verkehr. Auf seine unermüdlichen Anläufe hat er zuerst eine Tarifherabsetzung für frische, ungesalzene Häute und Felle erreicht. Seiner Bitte, bei der Berufs- und Gewerbezählung für die Lederindustrie eine besondere Gruppe zu bilden und die bisherige Gruppe „Papier und Leder" in zwei Teile zu zerlegen, ist der Bundesrat nachgekommen. Ihm war vom Reichskommissar für die Weltausstellung zu Paris 1900 die Organisation der Ausstellungsklasse für die Lederindustrie übertragen. Diese seine Arbeit schloß aber mit einem Fiasko, da trotz der mannigfachsten Aufforderungen nur drei Anmeldungen erfolgten. Unter solchen Umständen erklärte der Regierungskommissar, daß er die Gruppe in der Ausstellung fallen lassen müsse und keine lederindustrielle Firma zur Ausstellung zulassen werde. — Dagegen hat sich der Verein um die Fertigstellung der Produktionsstatistik ein Verdienst erworben. Auch hat er bei der Regierung und landwirtschaftlichen Vereinen wiederholt die Bekämpfung der Dasselfliege angeregt.

Die Kolonialgesellschaft hat ihm öfters Proben von Gerbstoffen aus Südwestafrika zur Verfügung gestellt, die dieser von Fachleuten hat untersuchen lassen. Die Proben sind durchweg als geeignet befunden worden.

Der Verein hat verschiedene Versuche gemacht, Interessentengruppen zur Sicherung der Preise zu bilden, namentlich bei den Roßlederfabrikanten. Sie sind aber bisher noch alle fehlgeschlagen. Der Verein hat sein Bestreben, die Lederindustrie auch technisch zu fördern, bisher dadurch bethätigt, daß er die deutsche Gerberschule zu Freiberg i. S. jährlich mit 500 Mark unterstützt. Sehr rege hat er sich an der Gründung der deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie beteiligt, die in Freiberg Ende 1897 ihren Betrieb eröffnete. Am Eröffnungstage konnten ihr von seiten des Centralvereins 17 500 Mark als Grundstock überwiesen und ein jährlicher Zuschuß von 1000 Mark in Aussicht gestellt werden. Das Reich und verschiedene Einzelstaaten (Kriegsministerien vor allen) leisten ebenfalls Beihülfen.

Eine besondere Kategorie bilden die „Gerbervereinigungen für Heeresbedarf" zu Berlin, Breslau, Magdeburg, Danzig und anderwärts, die sich zu der „Gerbervereinigung zu Hannover" zusammengeschlossen haben. Diese verhandeln in

erster Linie mit dem Kriegsministerium und stellen mit diesem die Bedingungen für die Lieferungen auf. Eine der Bedingungen des Ministers ist z. B., daß nur Leder, das nach dem alten Verfahren, also nicht mit Quebracho gegerbt ist, gekauft werden soll. Die Unterhandlungen des Centralvereins mit den Vereinigungen und dem Ministerium haben diese Bedingung nicht aus der Welt schaffen können.

Im Jahre 1899 ist auch ein Zusammenschluß der Lederhändler Deutschlands erfolgt. In einer nach Berlin berufenen Versammlung, die von den bedeutendsten Berliner und auswärtigen Firmen, namentlich auch aus Süddeutschland stark besucht war, hat sich der „Centralverband der Lederhändler Deutschlands" konstituiert mit dem Sitz in Berlin. Er gliedert sich in 13 Unterverbände. Auch in Leipzig besteht eine Ortsgruppe. „Die damit geschaffene Centrale soll eine Hebung des Standes und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Angehörigen bezwecken. Es soll dies erreicht werden durch gemeinnützige Einrichtungen zum Besten der Verbandsmitglieder und gemeinsames Vorgehen gegen die Mißstände im Lederhandel, sowie durch die Vertretung der Interessen den Behörden gegenüber [1]".

Zu erwähnen bleibt noch, daß ein „Internationaler Verein der Lederindustrie-Chemiker" besteht, der auch Fühlung zum Centralverein hat.

In Dänemark und der Schweiz kommen mannigfache Gerbervereine vor.

Der „Verband der deutschen Schuh- uud Schäftefabrikanten" ist 1880 gegründet, hat 12 Zweigverbände [2] mit 230 Mitgliedern. Er sucht [3] „hinsichtlich der allgemeinen Lage der Industrie Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen, insbesondere hat er in betreff der Handelsverträge, sowie der Revision der Gewerbe- und Konkursordnung mit Erfolg eingegriffen".

Im besonderen stellt er auch eine Vereinigung der Arbeitgeber zum Schutz ihrer Interessen gegen die Forderungen der Arbeiter dar. Er erkennt aber die Arbeiterorganisationen als gleichberechtigt an. So erließ trotz mancher verlorenen Streiks der Vorstand eine öffentliche Erklärung, „daß der Verband ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt habe, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter niemals anzutasten und sich um deren Zugehörigkeit zu irgendwelchen Vereinigungen nicht zu

---

[1] Nach Zeitungsmeldungen.

[2] Darunter den Verband der Schuhfabrikanten des Niederrheins.

[3] Kulemann, Gewerkschaftsbewegung, S. 716.



kümmern"[1]. Auf dem Verbandstage 1899 verwarf der Vorsitzende „unter allgemeinem Beifall auf das entschiedenste die Zuchthausvorlage mit der Begründung, daß dieselbe sich als ein Eingriff in die stets von dem Verbande festgehaltene Koalitionsfreiheit der Arbeiter darstelle, die man auch für sich in Anspruch nehme. Die bestehenden Gesetze reichten vollkommen aus, und man bedürfe keiner weiteren polizeilichen Schutzmittel"[2].

Schärfere Saiten zieht der „Verein Tuttlinger Schuhfabrikanten" auf.

Er verhängte über eine Arbeiterin lediglich wegen Gehorsamsverweigerung die Aussperrung. Es wird berichtet[3]: „Eine Arbeiterin erhielt dieser Tage ihre Entlassung, und die übrigen Schuhfabrikanten erhielten zu gleicher Zeit nachfolgende Anzeige:

Anzeige. Ich teile hierdurch höflich mit, daß die . . . wegen Gehorsamsverweigerung entlassen werden mußte und demnach § 6 und § 7 unserer Satzungen ihr gegenüber in Kraft treten . . . . . Mechanische Schuhfabrik.

Die §§ 6 und 7 lauten, daß die betreffende Arbeiterin während 3 Monate von keinem Fabrikanten des Vereins mehr beschäftigt werden darf."

Der Verein „sah sich auch genötigt", vom 1. Januar 1900 ab einen weiteren Preisaufschlag eintreten zu lassen.

Die **Hutindustriellen** haben in dem „Verein deutscher Hutindustrieller" ihre Organisation; er hat u. a. 1898 Stellung gegen den Wollzoll genommen; neben ihm besteht der „V. Berliner Wollfilzhutfabrikanten" und der „V. sächsischer Strohhutfabrikanten zur Wahrung gemeinsamer Interessen", Dresden. Dieser verdankt seine Entstehung einem Streik mitten in der Saison. Er beschränkt sich aber nicht darauf, das Verhältnis der Unternehmer zu den Arbeitern zu regeln, sondern kämpft auch gegen die Mißstände im Verkehr mit den Kunden, z. B. gegen die übermäßige Ausdehnung des Zahlungsziels, gegen unrechtmäßige Abzüge von den Fracht- und Verpackungskosten und dergl. Die handelspolitischen Interessen seiner Mitglieder sucht er im Anschluß an die „Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge"[4] zu wahren.

---

[1] Sociale Praxis VII, S. 702.

[2] Kulemann a. a. O. S. 716.

[3] Sociale Praxis VIII, S. 447.

[4] Durch die „Centralstelle" suchen die am Freihandel oder ermäßigten Schutzzöllen interessierten Unternehmerkreise sich Geltung zu verschaffen. Sie steht in direktem Gegensatz zum „Wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung der Handelsverträge", der im Reichsamt des Innern gebildet ist. Er besteht aus 30 Mitgliedern, von denen je 5 durch den Centralverband deutscher Industrieller, den deutschen Handelstag und den deutschen Landwirtschaftsrat vorgeschlagen sind. Die andere Hälfte ist von der Reichsregierung berufen.

Der „Verband deutscher **Schirmfabrikanten** und der Interessenten verwandter Branchen", Berlin, wurde 1886 gegründet und zählte 1895 143 Mitglieder. Er umfaßt hauptsächlich die für den Export arbeitenden Großfirmen, aber auch Vertreter der Seidenwaren-, Schirmgestell- und Stockindustrie. Seine Einnahmen betrugen 738 Mark. Die vom Verbande herausgegebene „Deutsche Schirmmacher-Zeitung, Leipzig" wird auch von mittleren und kleinen Schirmfabrikanten gehalten. Sie bringt außer Verbandsnachrichten fachmännische Ratschläge und Mitteilungen über Rechtsentscheidungen, Gewerbepolizei, Versicherungsgesetzgebung, Patenterteilungen 2c.

Der Vorstand entfaltet eine rührige Thätigkeit. Im Jahre 1895 machte er folgende Eingaben, an den Reichstag: wegen Lahmlegung des Schirmexports nach Rußland durch zu hohe Zollsätze; wegen Freigabe der drei letzten Sonntage im Jahre über 7 Uhr abends hinaus für den Ladenverkehr; gegen den Vorschlag der Reichskommission für Arbeiterstatistik wegen Schlußzeit der Verkaufsläden; — an den Reichskanzler: wegen drohender Zollerhöhung auf Schirme in Belgien und Schweden 2c.; — an andere Ressortbehörden: wegen Zollfreiheit der Retourwaren, wegen Ermäßigung der Telephongebühren, Erweiterung der Briefgewichtsgrenze, wegen Ausfertigung der Zollquittungen 2c. Daneben hat er noch Gutachten und Denkschriften ausgearbeitet, z. B. zufolge einer Aufforderung seitens des preußischen Handelsministers „Über die Wirkung der Handels- und Zollverträge von 1895", sowie in anderen Fragen des Handels- und Wirtschaftsverkehrs[1]. Er vermittelt Anfragen seiner Mitglieder bei auswärtigen Konsulaten wegen Auskunft über Exportbedingungen, Zollangelegenheiten 2c. Außerdem hat er eine Arbeitsnachweisstelle eingerichtet.

Die Uhrenindustrie sieht sich durch den **„Centralverband der deutschen Uhrenindustrie"** in Berlin vertreten. Er wurde 1876 „zum Zweck der Hebung der Kunst und Förderung der gemeinsamen Interessen" gegründet. Ein Mittel zu diesem Zweck ist (nach § 4, Ziffer 3 des Status): „Erlaß von Petitionen, Gutachten und Vorstellungen an Reichs- und Landtag, an Staats- und Kommunalbehörden." Sein Organ ist das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst". Die vom Verbande geleitete Uhrmacherschule in Glashütte erhält von der sächsischen Staatsregierung einen jährlichen Zuschuß von 8000 Mark[2]. Der Verband umfaßte 1894 68 Zweigvereine mit 1509 Mitgliedern. Neben ihm hat sich seit einigen Jahren der

[1] Vgl. über den Verband Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 69, S. 357 in dem Aufsatz von Karl Schuemacher, „Das Schirmmachergewerbe in Karlsruhe."

[2] Über die Wirksamkeit des Verbandes zur Regelung der Lehrlingsfrage vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 66 S. 101 ff. in der Arbeit von Otto Schmidt „Uhrmacherhandwerk und Uhrenfabrikation".

„Deutsche Uhrmacherbund" zu Berlin gebildet. Im Gegensatz zum „Centralverband" steht der 1892 zn Berlin gegründete „Deutsche Uhren-Grossisten-Verband", dessen Thätigkeit sich aber im Verborgenen abspielt[1].

Der „Verein deutscher **Tapetenfabrikanten**" gehört nicht mehr in die Gesellschaft der freien Interessenverbände hinein. Nach den Mitteilungen, welche die „Sociale Praxis"[2] über ihn gemacht hat, ist er jetzt ein Syndikat, das, seiner Macht sich bewußt, gegen die Händler, Konsumenten und Arbeiter gleich rücksichtslos vorgeht, und dessen Gebaren erst kürzlich die Gründung eines „Tapetenhändlervereins" gezeitigt hat[3].

Der „Centralverein deutscher **Kautschukwaren**fabrikanten" hat, wie so viele andere Interessenverbände, jetzt ebenfalls die Regelung der Preise in den Bereich seiner Thätigkeit gezogen. Er hat es freilich nicht für richtig befunden, eine bestimmte Preiserhöhung vorzuschreiben, jedoch seinen Mitgliedern und den nicht dem Verein angehörenden Fabrikanten nach einer eingehenden Beratung auf der Generalversammlung vom 20. Dezember 1899 empfohlen, vom 1. Januar 1900 ab einen Preisaufschlag bis zu 15 % eintreten zu lassen.

Nahrungs- und Genußmittelindustrie. In der Brauerei sind folgende Verbände aufzuzählen:

1. „Deutscher Brauerbund";
2. „Thüringischer Brauerbund";
3. „Provinzial-Brauerbund für Posen und Westpreußen";
4. „Verein der Bierbrauer" in Braunschweig;
5. „Straßburger Brauersyndikat" (syndicat professionnel);
6. „Erzgebirgischer Brauerverein" in Annaberg;
7. Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauereien" in Berlin, gegr. 1883, hat 1500 Mitglieder. „Der Verein hat eine Brauerschule, Versuchsbrauerei, ein Auskunftsbureau, eine Glasbläserei und ein chemisches Laboratorium eingerichtet und giebt eine Vereinszeitschrift heraus"[4];
8. „Verein der Brauereien Berlins und Umgegend", der Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge angehörig;

---

[1] Vgl. über ihn Schr. d. Vereins f. Socialpol. Bd. 66, S. 106 a. a. O.
[2] Sociale Praxis VIII, S. 338.
[3] Vgl. Sociale Praxis VIII, S. 1080.
[4] Art. Unternehmerverbände, Handwörterbuch der Staatsw.



9. „Verein der Malzfabrikanten von Rheinland und Westfalen“;
10. „V. sächsischer Malzfabrikanten“, Halle, gegründet 1875, ca. 20 Mitglieder.

In der Spiritusindustrie sind zunächst aufzuführen:

Kleinere Verbände:

1. „V. Berliner Großdestillateure“, Berlin;
2. „V. der Branntweinbrenner in der Pfalz“;
3. „Verband südwestdeutscher Branntweininteressenten“ in Frankfurt a. M.;
4. „V. mitteldeutscher Spiritusinteressenten“ in Halle, gegründet 1878;
5. „Vereinigung der Branntweinfabrikanten“, Nordhausen, gegründet 1880, 60 Mitglieder. Dieser Verein hat wiederholt zu den Branntweinsteuergesetzentwürfen Stellung genommen, auch stellt er die Branntweinpreise fest und veröffentlicht sie.

Große Verbände:

6. „Verein der Spiritusinteressenten in Deutschland“, gegr. 1857, Berlin. Er hatte 1893 300 Mitglieder und 40 000 Mark Einnahme. Dieser Verein hat für die Spiritusindustrie ähnliche Bedeutung wie der „Verein Versuchs- und Lehranstalt für Brauereien“. „Er unterhält ein Auskunftsbureau und eine Stellenvermittelung, ein chemisches Laboratorium und eine Brennereischule, Unterrichtsanstalten für Stärke- und Preßhefenfabrikation, eine Glasbläserei und Kartoffelkulturstation mit 17 Versuchsfeldern“[1]. Er giebt die „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ heraus und arbeitet in wirtschaftlichen Fragen Gutachten und Petitionen aus. Von diesem Verein ist infolge Meinungsverschiedenheiten anfangs der achtziger Jahre der
7. „Verein der Kornbrennereibesitzer und Preßhefefabrikanten Deutschlands“ zu Bonn abgesplittert. Innerhalb dieses Vereins sind Ende der achtziger Jahre abermals Zwistigkeiten ausgebrochen und es zweigten sich ab:
8. der „Verein der hessischen Brennereibesitzer“ und
9. der „V. westdeutscher Kornbrennereibesitzer ohne Hefefabrikation“. Dieser verband sich im Jahre 1893 und verschmolz mit

[1] Art. Unternehmerverbände, Handwörterb. der Staatsw.

10. der „Freien Vereinigung von Interessenten der Spiritus-, Branntwein- und Preßhefeindustrie" in Berlin, der 1891 gegründet war und die kleineren Brennereien umfaßte. Er hat 386 Mitglieder.

Der „Centralstelle für Spiritusverwertung", Syndikat, gegenüber haben sich die Spiritushändler zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen zum

11. „V. deutscher Spiritusinteressenten" in Hanau. Er bezweckt die Wahrung der Interessen derjenigen Gewerbetreibenden, die Spiritus verarbeiten oder dem Kleinbedarf zuführen;
12. „Verein der Spritfabrikanten Deutschlands" in Stettin;
13. „Verband der deutschen Cognacbrennereien";
14. „Verband deutscher Liqueurfabrikanten und Branntwein-Interessenten Deutschlands", Berlin, der auch im Gegensatz zur „Centrale für Spiritusverwertung" steht;
15. „V. der Stärkeinteressenten in Deutschland", Berlin.

Dieser vertritt besonders die Interessen der Kartoffelstärkeindustrie und verlangt deshalb Erhöhung des Reiszolles. Trotzdem gehören ihm auch Reisstärkefabriken an z. B. die weltbekannte Hoffmannsche Reisstärkefabrik zu Salzuflen[1]. Der Verband war auch gegen die in den letzten Handelsverträgen gewährte Ermäßigung des Maiszolles.

In dieser großen Zersplitterung spiegeln sich die Gegensätze zwischen den kleinen, mittleren und großen, den landwirtschaftlichen und gewerblichen, den Kartoffel-, Melasse- und Getreidebrennereien wider.

Die Zuckerindustrie hat bereits frühzeitig die Nützlichkeit des Zusammenschlusses eingesehen. So wurde bereits im Jahre 1850 der „Verein für die Rübenzuckerindustrie Deutschlands" gegründet.

Mit dem Recht einer juristischen Person ausgestattet, hat dieser Verein eine außerordentlich wirkungsvolle Thätigkeit entfaltet, um der Zuckerindustrie die Fortschritte der Wissenschaft und Technik zugänglich zu machen; auch auf die

[1] Ein von dieser Fabrik im Jahre 1894 bei dem Ausschuß gestellter Antrag für eine Herabsetzung des Reiszolles einzutreten, wurde mit folgenden Gründen abgelehnt: Die Bedeutung der Stärkeindustrie beruhe in der Verarbeitung einheimischer landwirtschaftlicher Produkte, namentlich der Kartoffeln. Im Interesse der Landwirtschaft, besonders der des Ostens sei die Kartoffelstärkeindustrie vor der Konkurrenz ausländischer Rohprodukte zu schützen.

handelspolitische Gesetzgebung hat er Einfluß zu gewinnen gesucht. Der Verein sollte sowohl die Interessen der Rübenzuckerindustrie als auch des Raffinationsgewerbes vertreten; bei der übergroßen Anzahl der Zuckerrübenfabriken aber war die Folge, daß die Interessen der Rohzuckerfabriken die Hauptthätigkeit des Vereins in Anspruch nahmen. Da nun noch dazu die Interessen der Produzenten und Verkäufer von Rohzucker nicht immer mit denen der Verbraucher und Käufer zusammenfallen, so wurde die Spannung größer und schließlich so groß, daß die sehr kleine Minorität der Raffinerien sich innerhalb der gemeinsamen Organisation durch die große Zahl der Rohzuckerfabriken unterdrückt fühlte und zur Überzeugung kam, zur Vertretung ihrer speciellen Interessen ein eigenes Organ nötig zu haben. So wurde der

„V. deutscher Zuckerraffinerien" ins Leben gerufen, den man nach Analogie der Baumwollgarn-Konsumenten den Verein der Rohzuckerkonsumenten taufen könnte. Diese beiden Vereine beschränkten sich darauf, „freie Interessenverbände" zu sein; sie gaben sich keine Mühe, die Kartellierungsgedanken, welche Mitte der neunziger Jahre in der Zuckerindustrie aufkamen, zur Ausführung zu bringen. Damit unzufrieden, gründete man flugs einen neuen Verein, der diese Bestrebungen speciell fördern, aber auch die übrigen wirtschaftlichen Interessen der Rohzuckerindustrie wahren sollte: den „V. der Rohzuckerfabrikanten des Deutschen Reiches". Die Bestrebungen dieses Vereins auf Kartellierung blieben vergeblich, da er von vornherein nur einen Bruchteil der Zuckerindustriellen in seinen Mitgliederlisten hatte.

Jetzt sah man ein, daß zu einer Zeit, wo die Zuckerprämien bösen Angriffen mißgönnender Menschen ausgesetzt waren und allmählich abzubröckeln drohten, und wo es bei den bevorstehenden Handelsverträgen wichtige Interessen zu vertreten galt, es angebracht sei, zusammen zu marschieren und die getrennten Lager unter ein Kommando zu bringen. Diese Erkenntnis führte eine langsame, aber unter der Beihülfe des Centralverbandes glückliche Verständigung und Versöhnung der drei feindlichen Brüder herbei: Anfang September 1897 wurde der „V. der Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches" wieder in seine alten Rechte eingesetzt und erhielt als „V. der deutschen Zuckerindustrie" in der Hauptsache die Gesamtvertretung. Die beiden anderen Vereine mußten für kurze Zeit abtreten, kamen aber bald neugeputzt und mit neuem Namen und aufgefrischten Statuten als Unterabteilungen wieder zum Vorschein. Die Firma des Hauptverbandes der Zuckerindustrie lautet seitdem:

„Verein der deutschen Zuckerindustrie, Abteilung der Rohzuckerfabriken" und

„Verein der deutschen Zuckerindustrie, Abteilung der Raffinerien".

Damit die Sache gedeihe, hat der Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller, H. F. Bueck, selbst die Geschäftsführung auch dieses Vereins übernommen. Um das Verhältnis beider Abteilungen zu einander zu erkennen, sei bemerkt, daß Ende 1897 ungefähr 400 Zuckerfabriken und 60 Raffinerien in Deutschland existierten. Die Abteilungen ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbständig, und es bleibt ihnen die selbständige Vertretung und Wahrung der in ihnen vereinigten Specialinteressen vorbehalten, während dem Gesamtverband die Wahrnehmung und Vertretung aller derjenigen Angelegenheiten zusteht, welche die Interessen beider Abteilungen oder der gesamten deutschen Zuckerindustrie berühren. (So nach einem Bericht der „Industrie-Zeitung" 1897, Nr. 17.)

Nachdem der Zuckerindustrie so eine einheitliche Organisation wiedergegeben war, war eine der ersten Thaten des Vereins, eine Erklärung gegen die Abschaffung der Zuckerprämien abzufassen, dagegen die Eisenbahnverwaltungen um Herabsetzung der Eisenbahnfrachten für Zucker, der zur Ausfuhr bestimmt sei, anzugehen. Dieser Antrag wurde von der Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen abgelehnt, während die Zuckerprämien bis heutigen Tages geblieben sind[1]. Doch die Herren von der Zuckerindustrie sind edel, sie wollen der verbitterten Menschheit das Leben versüßen „behufs Hebung des Zuckerverbrauchs"; deshalb „soll danach gestrebt werden, den Zoll auf Thee abzuschaffen". Nimmt sich der Centralverband dieses Beschlusses ernsthaft an, so erleben wir hoffentlich recht bald diese Freude. Auch sonst herrscht in dem Verein ein volksfreundlicher Wind, seitdem der Centralverband regiert, wovon folgender Beschluß zum Saccharingesetz[2] zeugt: „Die Generalversammlung bedauert, daß das vom Reichstag und Bundesrat angenommene Gesetz über die künstlichen Süßstoffe den Interessen der Zuckerindustrie und der Bevölkerung nur in sehr unvollkommenem Maße Rechnung trägt, und hält es für notwendig, daß der Bundesrat ehethunlichst die künstlichen Süßstoffe in die Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, aufnimmt."

Der Verein der deutschen Zuckerindustriellen hat sogar für die „Freiheit des Volkes, arbeiten zu können, wann es will", für die arbeitswilligen Frauen eintreten müssen, ohne aber Anerkennung zu finden. Denn der Reichskanzler hat der Eingabe des Vereins um Aufhebung der Verfügung, nach der vom 1. April 1898 ab die Frauen-Nachtarbeit in Rohzuckerfabriken und Rohzuckerraffinerien verboten ist, einen ablehnenden Bescheid zu teil werden lassen.

Von anderen Vereinen sind zu erwähnen: der „Halberstädter V. für Rübenzuckerfabrikanten" in Quedlinburg, der „Technische Verein für Zuckerfabrikanten" zu Magdeburg und der „Verein deutscher Candisfabriken".

Der „Verband der deutschen Chokoladefabrikanten"

---

[1] Auch die Kartellierungsgedanken sind seit dem 1. Juni 1900 verwirklicht worden.

[2] Das Saccharingesetz vom 6. Juli 1898 erklärt bekanntlich die Verwendung des Saccharins bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln im allgemeinen für unzulässig. Das genügt aber den Zuckerindustriellen im Interesse ihres Geschäftes nicht.

mit dem Sitz in **Dresden** und Mitglied des Bundes der Industriellen, besteht seit 1876; er zählt 75 Mitglieder.

Auf handelspolitischem Gebiete hat er sich auf dem Verbandstage im September 1899 für eine Herabsetzung des Rohkakaozolles von 35 Mk. auf 20 Mk. für 100 kg ausgesprochen, dagegen gegen das in letzten Zeiten angeregte Zollbündnis mit Holland und der Schweiz erklärt, da es die gesamte Kakaowarenindustrie ernstlich gefährden würde. Die Rückvergütung des Rohkakaozolls bei Ausfuhr von Kakao wurde befürwortet. Auf früheren Verbandstagen hat man sich bereits für Erhöhung des deutschen Eingangszolls auf ausländische Kakaowaren erwärmt.

Für den Verkehr mit Kakaoerzeugnissen ist es schon lange als Übelstand empfunden, daß noch immer keine für Polizei und Rechtsprechung maßgebende gesetzliche Feststellung dessen, was als Verfälschung von Kakaowaren anzusehen, erfolgt ist. Der Verband hat, um diese Lücke auszufüllen, selbst Reinheitsvorschriften aufgestellt, die bei den Gerichten und im Verkehr sich weite Geltung verschafft haben. Gegen Verfälschungen von Kakaowaren geht er streng, wenn nötig, durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vor. „Eine bessere Verwertung der bei Herstellung von Kakaowaren gewonnenen Massen von Kakaoschalen suchte der Verband durch Ausschreiben eines Preises von 1000 Mk., ferner durch Viehfütterungsversuche, durch die bei dem Reichsschatzamte erbetene Vergütung des Rohkakaozolls bei Ausfuhr von Kakaoschalen und durch Anträge auf Frachtermäßigung zu erreichen"[1].

Der Verband hat seinen Mitgliedern den Eintritt in die Konvention der Kakao- und Chokoladenfabrikanten empfohlen, welche neben dem Verband hergeht.

Da Beschwerden einzelner fruchtlos geblieben sind, hat der Verband eine Vorstellung bei den Lieferanten von Rohkakao „wegen des in letzter Zeit überhandnehmenden Einwurfs von Staub, Sand u. dgl." beschlossen[2].

In **Österreich** besteht der „Centralverein der Chokoladen- und Zuckerwarenindustriellen Österreich-Ungarns" zu Wien.

Vereine anderer Genußmittelbranchen sind folgende: Der „**Verein deutscher Gelee- und Konservenfabrikanten**" zu **Frankfurt** a. M., gegr. 1893, „V. **deutscher Mineralwasserfabrikanten**", „V. **deutscher Mineralwasserfabrikanten Berlins und Umgegend**"; „**Allgemeiner Verband deutscher Mineralwasserfabrikanten**", **Berlin**, zum Bunde der Industriellen gehörig; „**Verband deutscher Essigfabrikanten**"; „**Centralverein der Käsefabrikanten Deutschlands, Berlin**"; „**Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten**", **Köln**[3]. Auch der „**Verband deutscher Eisfabrikanten**" dürfte hier zu nennen sein.

---

[1] Jahresbericht 1899.

[2] Industrie-Zeitung 1899, Nr. 39.

[3] Mitglied des Centralverbandes.



Vereine der Tabakindustrie sind: „V. Straßburger Fabrikanteninteressenten“, „V. der Cigarren- und Tabakfabrikanten von Berlin und Umgegend“, zu Berlin, der „Westfälische Cigarrenfabrikantenverein zu Oeynhausen“, der „V. der Tabakfabrikanten und Händler in Minden, Ravensberg“, zu Bünde i. Westf.

Eine große Rührigkeit bei der Bekämpfung der deutschen Monopolprojekte hat der „Verein der deutschen Tabakfabrikanten und Händler“ zu Berlin entfaltet, der sich aber Ende Mai 1892 in Kassel mit der „Vereinigung deutscher Tabak- und Cigarrenindustrieller“ verschmolzen hat zum „Deutschen Tabakverein“. Dieser stellt jetzt die Gesamtvertretung der Tabakindustrie in Deutschland dar. Seinen Sitz hat er in Frankfurt a. M.

Eine vorbildliche planmäßig aufgebaute, einheitliche Organisation besitzt seit mehr als drei Jahrzehnten die Müllerei. Im „Verband deutscher Müller“ war bis vor kurzem das Gesamtgewerbe der Müllerei organisiert: die Kleinen wie die Großen, die Wind- wie die Dampfmüller, die Lohn- wie die Handels- und Exportmüller, alle fanden hier ihr verträgliches Zusammensein. Erst im letzten Jahre, 1899, hat sich ein Teil abgesplittert, weil er Specialinteressen zu haben glaubte, der „V. deutscher Mühlenindustrieller“, der die besonderen Interessen der Riesenmühlen in Hamburg und Mannheim und anderwärts zu vertreten hat.

Der „Verband deutscher Müller“, zum Centralverband gehörig, giebt die wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Die Mühle“ heraus. Bereits im Jahre 1880 hatte er 24 Zweigverbände in allen Teilen des Reiches, die ihrerseits eine lebhafte Thätigkeit entfalten und selbständige Generalversammlungen abhalten. Deshalb seien sie hier genannt: der Bayrische Zweigverband, der Thüringer Zweigverband, der für das Fürstentum Reuß und für das Königreich Sachsen (gegr. 1868), Oberlausitzer Müllerverein zu Bautzen (gegr. 1881), Harzer Zweigverband, der Mittelrheinische, Niederrheinisch-westfälische und Pfälzische Zweigverband (gegr. 1880, 59 Mitglieder), der für Elsaß-Lothringen, das Großherzogtum Baden (gegr. 16. Nov. 1871, mit 83 Mitgliedern) und Württemberg, Oberweser-Zweigverband (Höxter), Hannover-Braunschweigischer Zweigverband, Niederelbischer (Lübeck), Neumärkischer, Pommerscher, Westpreußischer (Dirschau), Ostpreußischer Zweigverband, Provinzialverein des Verbandes deutscher Müller zu Bromberg, Posener Müllerverband (gegr. 29. Jan. 1880), Schlesischer Zweigverband und der Görlitzer Zweigverband.

Der „Verband deutscher Müller“ selbst ist im Mai 1867 gegründet. Seit einiger Zeit sucht er sein Vereinsnetz weiter zu ziehen. Die Zweigvereine gehen nämlich seit Anfang 1899 darauf aus, auch Orts- und Kreisvereine zu gründen, um die kleinen und mittleren Mühlenbesitzer noch mehr für den Verband zu interessieren. Namentlich der Mittelrheinische Zweigverband (Mainz) ist in dieser Richtung vorgegangen und hat es fertig gebracht, bis zum August 1899 22 Kreis-

vereine zu gründen und so seine Mitgliederzahl von 320 zu Anfang des Jahres bis August 1899 auf 826 zu erhöhen. Der Etat dieses Zweigverbandes stellte sich für 1898/99 auf 2400 Mk., der des Thüringer Zweigverbandes auf 1200 Mk. Der Bayrische Zweigverein giebt eine eigene Zeitschrift, die „Südwestdeutsche Müller-Zeitung", heraus.

Die Mühlen sind bekanntlich der Feuersgefahr besonders stark ausgesetzt. Bei Gründung des Verbandes deutscher Müller war deshalb mit in erster Linie ein Zusammenschluß aller Mühlen zwecks Errichtung einer Versicherung auf Gegenseitigkeit ins Auge gefaßt. Da die Durchführung jedoch auf Schwierigkeiten stieß, schloß der Verband 1868 einen Vertrag mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, bei der jedes Mitglied des Verbandes sich zu versichern das Recht hat. Bei der Prämienfestsetzung wie bei der Schadenersatz-Regulierung ist der Verband durch Berufsgenossen vertreten, und die Versicherungsgesellschaft ist an das Veto der Kommission gebunden. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, zwei Prozent von ihrer Prämieneinnahme an die Verbandskasse abzuführen. Die Einnahme daraus betrug für den Verband 1895 18 395 Mk. Die Gesamteinnahme des Verbandes betrug 1898 38 598 Mk., die Ausgabe 31 649 Mk. Die Überschüsse dienen zur Ansammlung eines Verbandsvermögens. Dieses hatte 1898 den Betrag von 145 000 Mk. bereits überschritten. Der verdiente Vorsitzende des Verbandes, J. J. van den Wyngaert, der den Verband von Anfang an geleitet hat, hat ein Gehalt von 10 000 Mk.; dem Centralverband steuert der Verband 300 Mk. bei.

Eine ähnliche Vereinbarung wie mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft hat der Verband mit dem „Allgemeinen Versicherungsverein" in Stuttgart geschlossen, um seine Mitglieder gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes vom Jahre 1871 zu schützen. Der Verbandskasse floß hieraus 1895 ein Prämienanteil von 1008 Mk. zu.

Der Verein hat während seines Bestehens eine anerkennenswerte Thätigkeit auf allen, die Müllerei interessierenden Gebieten entfaltet. Sein Organ, „Die Mühle", sucht den Lesern den technischen Fortschritt möglichst eindringlich nahe zu legen. Er hat die Gründung der Müllerfachschule in Dippoldiswalde bei Chemnitz, die unter staatlicher Kontrolle steht, angeregt und unterstützt sie auch jetzt noch. Am 1. April 1899 hat er an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin eine Versuchs- und Untersuchungsstation für Müllereierzeugnisse eröffnet. — In der Handelspolitik vertrat er in seinen ersten Jahren den freihändlerischen Standpunkt; als aber 1878 die Zollpolitik begann, meldete er auch den Mehlzoll und Zoll auf andere Mühlenfabrikate an, zumal manche Mühlen, die bis dahin nur für die Ausfuhr gearbeitet hatten, durch den Getreidezoll in eine mißliche Lage gerieten. Er forderte deshalb auch Rückvergütung des Zolls bei Ausfuhr von gemahlenem importierten Getreide. Diese Forderung, die er zum Teil durchgesetzt hat, beschäftigte den Verband auch später oft wieder. Vorläufig ist die Frage zum Abschluß gebracht, nachdem am 1. Januar 1900 neue Bestimmungen über die (nach der Ausbeute differenzierte) Zollbegünstigung der Ausfuhrmehle in Kraft getreten sind. Der Verband ist aber unzufrieden, daß die von ihm vorgeschlagenen Specialtypen mit nach der Ausbeute differenzierter Vergütung nicht in das neue Regulativ Aufnahme gefunden haben. Thatsächlich haben sich durch diese Unterlassung auch vielfache Schwierigkeiten unter dem neuen Regulativ der Ausfuhr ergeben.

Eine große Streitfrage im Verbande bildet augenblicklich die Umsatzsteuer. Manche Müller fühlen die Konkurrenz der vom Großkapital ins Leben gerufenen Riesenmühlen und hoffen von einer progressiven Umsatzsteuer Abhülfe. Mit dieser Steuer hat sich die Generalversammlung in München eingehend beschäftigt (am 11. und 12. Juli 1898). Da die Statuten des Verbandes eine Beschlußfassung der Generalversammlung über wirtschaftliche Fragen verbieten, hat sie die Zweigverbände aufgefordert, über diese Frage zu beraten und abzustimmen; nach dem Ausfall der Abstimmung sollte der Verbandsvorstand eine Petition an den Reichskanzler senden. Die Abstimmung ergab, daß zehn Verbände mit 26 Stimmen für den Antrag, zehn Verbände mit 20 Stimmen dagegen waren. Demnach hat der Vorstand eine Eingabe an den Reichskanzler gemacht und zum Schutz der Kleinbetriebe die Umsatzsteuer für die Mühlenindustrie beantragt. Diese soll sich nach dem Umfang der jährlichen Vermahlung richten und in ihren Einheitssätzen mit dem Wachsen des Umsatzes steigen. Die Eingabe läßt jedoch auch ausführlich den Standpunkt der Minorität zu Worte kommen.

Diese Petition hat einen lebhaften Meinungsaustausch innerhalb des Verbandes hervorgerufen. Manche Verbände, wie z. B. der Hannover-Braunschweigische Zweigverband, haben sich einstimmig gegen die Umsatzsteuer ausgesprochen. Der Vorstand des Verbandes selber, obwohl dagegen, hat sich der Majorität gefügt. Da der Verband stets Tüchtiges geleistet hat, das beste Fachblatt und ein großes Vermögen besitzt, gelingt es vielleicht, die widerstrebenden Elemente zusammenzuhalten. Mit ungemischten Gefühlen hat man die Großindustriellen aus dem Verbande abziehen sehen. Diese haben gegen die Petition eine Protestversammlung der Großhändler am 4. März 1899 nach Berlin berufen; sie war von 40 Personen besucht und führte zur Gründung eines neuen Verbandes, des

„Vereins deutscher Mühlenindustrieller". „Da der neue Verband nicht mehr als 150—200 Mitglieder erwarten könne", wurde als niedrigster Jahresbeitrag 100 Mark festgesetzt.

„Die neue Gründung will sich dem Verband deutscher Müller nicht feindlich gegenüber stellen, aber in streitigen Fragen die gegenteilige Ansicht zur Geltung bringen." Er hat eine Denkschrift gegen den vom Verbande deutscher Müller beschlossenen Antrag auf Einführung einer progressiven Umsatzsteuer beim Reichskanzler eingereicht. Der Verein deutscher Mühlenindustrieller scheint recht klein geblieben zu sein, wenigstens unterm 11. Dezember 1899 wandte er sich an weitere Kreise und stellte in Aussicht, seinen Namen in „Verband deutscher Handelsmüller" umzuändern. Er wolle die Interessen der Handelsmühlen gegen die der Lohnmühlen vertreten. Zu seinem Organ hat er die „Allgemeine deutsche Mühlen-Zeitung" gemacht.

Voraussichtlich wird die Trennung der Handelsmüller vom „Verband deutscher Müller" nicht vor sich gehen, da sich die Lohnmühlen wie auch die kleinen und mittleren Handelsmühlen durch die aufkommende Großindustrie in ihrer Existenz gleich bedroht fühlen.

Eine gefährlichere Konkurrenzgründung geht auf die Sonderorganisierung der kleinen Müller. Der „Verband kleiner Müller" hat zwar nur eine unbedeutende Mitgliederzahl gewonnen, dagegen

will der 1899 gegründete „Deutscher Müllerbund" bereits 4000 Mitglieder haben. Während der Verband deutscher Müller durchaus unpolitisch ist, stellt der deutsche Müllerbund eine agrarische Hülfstruppe dar und erfreut sich großer Gunst des Bundes der Landwirte. Hoffentlich haben all' diese Zersplitterungsversuche keinen dauernden Erfolg, da sie nur eine Schwächung des Müllergewerbes, das bis jetzt eine leistungsfähige Organisation hatte, bedeuten würden.

Zu dem Gegensatze zwischen großen und kleinen Müllern durchzieht das Müllergewerbe noch ein territorialer. Auch von diesem wird der Verband deutscher Müller stark berührt und durch ihn in seiner Thätigkeit gelähmt. Er bezieht sich auf die Mehltarifierung. Die Süddeutschen fühlen sich durch die gleiche Tarifierung von Mehl und Getreide auf den Eisenbahnen geschädigt, weil die Müller der getreideausführenden Provinzen (Nord- und Ostdeutschland) und der Hafenstädte das fertige Mehl zu demselben Tarif versenden, zu dem die Süddeutschen den Rohstoff beziehen. Auf die Verarbeitung des Rohstoffes an Ort und Stelle hat sich aber in Nord- und Ostdeutschland vielfach eine Industrie aufgebaut, der mit erhöhten Mehlfrachten der Lebensnerv abgeschnitten würde. Hier ist man deshalb gegen eine Änderung des Tarifs. Ob den Süddeutschen wirklich mit einem ungleichen Tarif dauernd geholfen wäre, ob nicht vielmehr alsbald große Handelsmühlen die Verarbeitung des eingeführten Getreides unternehmen würden, ist mehr als fraglich.

So muß der Verband mit Vorsicht und Umsicht geleitet werden, wenn er nicht seine bisherige Stellung verlieren will. Er wird dem Müllergewerbe am besten dienen, wenn er nicht mit billigen Schlagworten nach raschem Erfolg hascht, sondern in emsiger Arbeit, unbekümmert um agitatorische Scheinerfolge, sich nur wie bisher von volkswirtschaftlichen Grundsätzen leiten läßt. So wird er sich auch am ersten das Ansehen, das er sich bei den Verwaltungsorganen erworben hat, erhalten[1].

[1] Im Auslande sind zahlreiche Müllervereinigungen bekannt geworden, in Amerika 21, in Großbritannien 15, in Österreich-Ungarn 24; die bedeutendsten sind: Millers National Association, Milwaukee, Wisc.; Winter Wheat Millers League, Shelly, Ohio; the National Association of British and Irish Millers, London; Ungarischer Landesmüllerverein, Budapest; Verband österreichischer Müller und Mühleninteressenten, Verband schweizerischer Müller, St. Gallen, Association de la meunerie française, Paris; der italienische Müllerverband besteht, soweit ersichtlich, nicht mehr.

In den Gewerben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie finden sich noch Organisationen der Nudelfabrikanten und der Wurstwarenfabrikanten. Jene haben am 10. September 1900 einen „Verband deutscher Teigwarenfabrikanten“ in Frankfurt am Main gegründet.

Er beabsichtigt „die Wahrung der gemeinsamen Interessen der deutschen Teigwarenindustrie gegenüber der Gesetzgebung, Verwaltung und öffentlichen Meinung, sowie die Förderung des Ansehens deutscher Teigwaren im In- und Auslande und die Hebung der Teigwarenfabrikation in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht“. Sein nächstes Interesse bezieht sich auf zoll- und handelspolitische Fragen.

Die deutschen Wurstwarenfabrikanten glaubten nach den Erfahrungen bei der Annahme des Fleischschaugesetzes ihre Interessen durch den „Deutschen Fleischerverband“ (Innungsverband, gegründet 1875, am Schlusse des Jahres 1899 31 030 Mitglieder) nicht hinlänglich vertreten und gründeten im August 1900 den „V. deutscher Wurstfabrikanten“.

Die **chemische Industrie** besitzt eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in dem 1877 gegründeten „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie“, der 1893 etwa 370 Mitglieder zählte.

Er hat während seines Bestehens rührig gearbeitet und viel Anregung gegeben, dabei oft im Gegensatz zum Centralverband gestanden. Auf seine Anregung ist die Bildung der „Centralstelle für die Vorbereitung von Handelsverträgen“ zurückzuführen. Er verfügt über umfangreiche Mittel; im Jahre 1893 überstieg seine Einnahme 34 000 Mk. Außer manchen Lokalabteilungen wie z. B. der „Berliner“ und der „rheinischen“ gehören ihm u. a. an: der „Verein deutscher Sodafabrikanten“ zu Stettin und der „Verein deutscher Düngerfabrikanten“ zu Hannover. Dagegen gehört der „Verein der chemischen Fabriken“ zu Mannheim dem Centralverband an, der auch mehrere chemische Fabriken zu seinen Mitgliedern zählt.

Im Anschluß hieran sind noch anzuführen: der „V. deutsch-österreichischer Thomasphosphatfabriken“ in Berlin und der „V. deutscher Großhändler in Dünge- und Kraftmitteln“ zu Kassel.

Der „Deutsche Acetylenverein“ hat sich im November 1898 konstituiert. Die bisherigen Acetylenvereine hatten sich vorher aufgelöst, die Mitglieder traten dem neuen Verein fast ausnahmslos bei. Ihm gehörten i. J. 1900 ca. 400 Mitglieder an. Es sind Ausschüsse gebildet, die die offenen Fragen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und technischem Gebiete bearbeiten[1].

[1] Nach der Industrie-Zeitung 1898, S. 570.



Der „Verein deutscher Ingenieure", bereits 1856 gegründet, dient den Interessen der Unternehmer nur mittelbar; da aber die Zahl der industriellen Unternehmer unter seinen Mitgliedern überwiegt, ist er hier doch zu erwähnen.

Er will ein „inniges Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik" herbeiführen. In seinen 34 Bezirksvereinen vereinigt er 8700 Mitglieder. Er hat von sämtlichen bisher genannten Unternehmerverbänden das höchste Einkommen: 350 000 Mark. Dabei ein Vermögen von 210 000 Mark. Sein Organ ist die „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure." Er hat vor allem auf technischem Gebiete Hervorragendes geleistet, aber auch für Patentschutz, Entwickelung des technischen Unterrichts, Überwachung des Dampfkesselwesens, Verwertung der Wasserdämpfe ꝛc. gearbeitet[1].

Von Verbänden der Buchdruckereibesitzer sind zu nennen: 1. der „Deutsche Buchdruckerverein", gegründet 1869. Seine Organisation erstreckt sich mit vielen Landes- und Kreisverbänden über ganz Deutschland. Neuerdings ist er besonders durch die Tarifgemeinschaft mit den Gehülfen bekannt geworden[2]; 2. der „V. Leipziger Buchdruckereibesitzer"; 3. „V. Chemnitzer Buchdruckereibesitzer"; 4. „V. rheinisch-westfälischer Buchdruckereibesitzer in Köln"; 5. „V. der Drucker und Zeitungsverleger von Ost- und Westpreußen"; 6. „V. sächsischer Steindruckereibesitzer" (gegr. im September 1900, er will sich zu einem V. deutscher Steindruckereibesitzer ausweiten); 7. „V. deutscher Zeitungsverleger". Er hat sich energisch gegen die andauernden Preissteigerungen des Papiers durch den „Verein deutscher Papierfabrikanten" zur Wehr gesetzt, eine eigene Papiereinkaufsstelle gegründet und den Neubau mehrerer größerer, außerhalb des Kartells stehender Papierfabriken angeregt.

Der „Reichsverband der österreichischen Buchdruckereibesitzer" hat in Deutschland die Aufmerksamkeit dadurch auf sich gezogen, daß er bei seiner Regierung das Verlangen nach litterarischen Schutzzöllen gestellt hat.

Der Buchhandel gehört zu den Gewerben mit der am besten ausgebildeten Organisation. Über sie und ihre Geschichte haben wir authentische Bearbeitungen[3]. Es sei auf diese verwiesen, und hier

---

[1] Art. Unternehmerverbände im Handwörterbuch der Staatsw.

[2] Vgl. Kulemann a. a. O. S. 587 u. 718.

[3] Frommann, Die Geschichte des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig 1875. Dr. W. Köhler, Zur Entwickelungsgeschichte des deutschen Buchgewerbes, 1896, S. 85—109. Ferner finden sich reiche Materialien im „Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels". Vgl. auch oben die Ausführungen über die Allgemeine Geschichte der Interessenverbände, S. 63ff.

nur eine Übersicht über die bestehenden Verbände gegeben. Alle hängen zusammen im „Börsenverein der deutschen Buchhändler", gegr. 1825, 1896 2662 Mitglieder. Er hat die gemeinsamen Interessen des gesamten Buchhandels zu vertreten. Zu ihm gehören zunächst die 30 Kreis- und Ortsvereine der Sortimenter, die sich 1879 in Leipzig zu einem „Verbande der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel" zusammengeschlossen haben[1]. Die Sonderinteressen werden durch Specialvereine vertreten: 1. durch Verlegervereine. Solche sind: der zu Berlin, 1895 84 Mitglieder, zu Leipzig mit 56 Mitgliedern, zu Stuttgart mit 51 Mitgliedern. Diese drei sind 1880 gegründet und haben sich zu einem Bunde vereinigt. Die Verleger, welche außerhalb von Berlin, Leipzig und Stuttgart ansässig sind, gründeten 1886 den „Deutschen Verlegerverein". In ihm können die Mitglieder der drei ersten Verlegervereine nicht aufgenommen werden. Er zählte i. J. 1895 171 Mitglieder[2]. Daneben besteht noch der „Allgemeine freie Verlegerverein", gegr. 1874, mit 416 Mitglieder i. J. 1894, eine freie Verbindung von Verlegern Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz[2] 2. Der deutsche Kolportagebuchhandel sieht sich vertreten durch den „Centralverein deutscher Kolportagebuchhändler". Er entstand 1886 und will besonders bei Gesetzesbestimmungen, die den Kolportagebuchhandel betreffen, sich Gehör verschaffen. 3. Der „Verein der deutschen Musikalienhändler" wurde bereits 1829 in Leipzig konstituiert. Er wandte sich gegen den Nachdruck von Musikalien und strebt insbesondere die „Klärung und Fortbildung der litterarisch-musikalischen Rechtsbegriffe und Rechtsbestimmungen" an und gewährt seinen Mitgliedern einen ausgedehnten Rechtsschutz. Seine Mitgliederzahl belief sich 1896 auf 183[3]. Ähnliche Aufgaben hat sich der „Deutsche Kunstverlegerverein" gestellt, gegr. 1889. — Über den Kreis des Buchhandels hinaus will der „Centralverein für das gesamte Buchgewerbe" in Leipzig, gegründet 1884, die buchgewerblichen Gesamtinteressen wahren, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluß aller socialpolitischen Fragen. Er hat sich hervorragende Verdienste um die künstlerische Fortbildung des Bucheinbandes erworben, übt überhaupt eine sehr umfassende Thätigkeit aus.

---

[1] Vgl. Köhler a. a. O. S. 99.
[2] Das. S. 102 und 103.
[3] Das. S. 104.

In der Meinung, durch die Innungen nicht mehr hinreichend und zeitgemäß vertreten zu sein, riefen die Buchbindereibesitzer im Sommer 1900 einen eigenen Verein ins Leben — den „Verband deutscher Buchbindereibesitzer“ mit dem Sitz in Leipzig. Er ist zuerst bei dem Buchbinderstreik desselben Jahres an die Öffentlichkeit getreten. — Mehrere Unterabteilungen hat der „Landesverband sächsisch-thüringischer Kartonnagenfabrikanten“.

Damit können wir die Übersicht über die Verbände für bestimmte Berufsgruppen schließen. Es ist ein reichgegliedertes, oft nach den einzelnen Zweigen der verschiedenen Gruppen specialisiertes Bild. Ihre Thätigkeit ist eine mannigfaltige. Wo die Gesetzgebung, besonders die gewerbliche, ihr Interesse berührt, sei es auf dem Gebiete der Handels- oder Zollpolitik, sei es auf dem Gebiete der Arbeiterfrage oder des Patentschutzes, der Verkehrspolitik oder in Steuerfragen, überall lassen sie sich vernehmen und werden gehört. Sie überwachen die Ausführung der Verträge und bringen Beschwerden und Wünsche bei den Verwaltungen an. Innerhalb ihres Gewerbes sind sie bestrebt, Auswüchsen entgegenzutreten, wirtschaftliche Fortschritte zu erzielen, die Technik zu fördern, vielfach auch zu Besprechungen und Vereinbarungen über Preise und Lieferungsbedingungen anzuregen.

Ihr Vorzug liegt darin, daß durch sie Sachverständige zu Worte kommen, die über die Angelegenheiten und Interessen ihres Berufes und Gewerbes Aufklärung geben. Gewiß geschieht dies oft in einseitiger Weise, so daß das allgemeine Interesse, besonders das der Konsumenten, aus den Augen gelassen wird. Diese Gefahr besteht namentlich bei Zollfragen. Hier ist es Pflicht der entscheidenden Instanzen, die vorgebrachten Specialinteressen im Verhältnis zu den Interessen der Gesamtheit kritisch und genau zu untersuchen. Bei der Beratung und Entscheidung von Arbeiterfragen ist auf das dringendste zu fordern, daß nicht nur die Organisationen der Arbeitgeber gefragt werden, sondern, daß man auch die Meinung und Wünsche der Arbeiter durch ihre Vereine sich darlegen lasse. Auch in manchen handelspolitischen Fragen wäre es nicht unangebracht, Arbeiterorganisationen zu hören, einmal als Gegengewicht gegen zuweitgehende Forderungen der Unternehmer, da sie z. B. die einzige Vertretung großer Konsumentenmassen bilden, sodann aber auch als Erziehungsmittel, damit die Arbeiterschaft einen Blick für das verwickelte Gewebe ihrer Interessen und unseres wirtschaftlichen Lebens erhalte

und dadurch noch mehr als bisher zur Mitarbeit an den nächstliegenden Dingen veranlaßt werde.

Im ganzen gesehen, bieten aber die freien Interessenverbände nicht nur ihren Mitgliedern unschätzbare Dienste und Vorteile, sondern bringen auch den Behörden sicheres und wichtiges Material als Unterlage für die wirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung. Vor den Handelskammern und anderen offiziellen Einrichtungen zeichnen sie sich durch ihre Bewegungsfreiheit und durch ihre größere Anzahl von Sachverständigen aus.

Interessenverbände ohne bestimmte Berufsvertretung.

Wenn auch an Zahl nicht so groß, so sind doch die Verbände, welche die Gesamtinteressen der Industrie ihres Bezirks vertreten wollen, nicht weniger bedeutungsvoll als die für einzelne Berufszweige. Auch sie haben oft entscheidend in den Gang der wirtschaftlichen Gesetzgebung eingegriffen, haben sich Gehör bei Reichs- und Staatsregierungen, im Reichstage und in den Landtagen verschafft und oft große und kleine Schwierigkeiten, die der Industrie im Wege lagen, beseitigt.

Auf deutschem Gebiet ist in dem zuerst industriell entwickelten Königreich Sachsen schon früh der „Industrieverein für das Königreich Sachsen“ entstanden.

1830 hat er sich konstituiert[1]. Trotzdem er Ende der vierziger Jahre wieder eingegangen ist, soll er hier doch behandelt werden, einmal weil er auf einer wichtigen Entwickelungsstufe die Interessen der Industrie vertrat, sodann um zu zeigen, daß die Aufgaben eines derartigen Vereins, seine Zuständigkeit schon frühzeitig erkannt sind und sich im Laufe der Jahre nur unwesentlich verändert haben. Der Sächsische Industrieverein hat dieselbe freie Organisation wie die späteren Verbände gehabt, mit einem Direktorium an der Spitze, das die Geschäfte besorgte, die Gutachten ausarbeitete und mit den Behörden verkehrte und monatliche „Mitteilungen“ herausgab. Er befaßte sich sowohl mit technischen wie mit Fragen der Handelspolitik, der Gesetzgebung und der Münzpolitik. Bei Errichtung neuer Konsulate an auswärtigen für die sächsische Industrie wichtigen Handelsplätzen und bei Besetzung erledigter Konsularstellen ward der Industrieverein regelmäßig von der Behörde zu Vorschlägen und Gutachten aufgefordert. So richtete er bereits 1834 an den Minister des Innern ein Gesuch, für die Schweiz zunächst in Zürich ein Konsulat zu errichten; bei den starken Handelsbeziehungen Sachsens zu der Schweiz wünschte der Verein jedoch Konsulate in allen Kantonen. Um die Verbindungen zu Holland zu

[1] Sitz: Leipzig.



pflegen, schlug er ein Handelskonsulat in Amsterdam vor. Für Italien hat er Livorno, für Rußland St. Petersburg, Odessa und Warschau, für Ungarn Budapest, für Irland Dublin und für die Vereinigten Staaten New York und Philadelphia als die geeignetsten Plätze für sächsische Konsulate in den dreißiger Jahren empfohlen. Die Zollangelegenheiten konnten von ihm natürlich nicht unberücksichtigt gelassen werden; er brachte hierin seine Wünsche in Eingaben zur Kenntnis der Regierung und trat lebhaft für den Zusammenschluß im Zollverein ein[1].

Für die aufstrebende Industrie mußte die Entwickelung des Verkehrswesens von besonderer Wichtigkeit sein. Der Verein forderte dringend den planmäßigen und beschleunigten Bau der Eisenbahnen und trat energisch dafür ein, „daß die Herstellung der Eisenbahnen zur Staatsangelegenheit gemacht werde, nachdem sich gezeigt habe, welche Schwierigkeiten derselben im Privatwege auf lange Zeit hinaus entgegen stehen würden." Nur der Staat könne an eine planmäßige Ausführung eines Eisenbahnsystems für Sachsen mit Rücksicht auf die Nachbarländer denken.

„Es liegt in der Natur der Sache, daß die Privatspekulation zunächst diejenigen Wegestrecken für Eisenbahnanlagen ins Auge faßt, welche neben günstigen Terrainverhältnissen den lebhaftesten Verkehr, demnach die beste Rente versprechen." Weniger günstig gelegene Gegenden würden ohne Verbindungslinien bleiben, und dadurch der große Zweck von Eisenbahnanlagen nur unvollständig erreicht. Der Staat werde auch die Herstellung der nicht rentablen, im allgemeinen Interesse aber für nötig anzusehenden Schienenwege übernehmen können. Schließlich dürften „die wachsenden Vorteile des neuen Transportmittels nicht den Unternehmern, den wenigen Aktionären allein zu gute kommen sondern müßten dem allgemeinen Besten dienen"[2]. Im Anschluß an die Eisenbahnfrage wurde auch öfters die Gewinnung und der Transport der Kohlen behandelt. —

In Bezug auf die Post wurden von ihm Klagen vorgebracht über die langsame Beförderung der Waren. „Die Postanstalt, welche nach den Grundsätzen einer erleuchteten Staatswirtschaft nicht um eines fiskalischen Gewinnes willen, sondern zur Beförderung des allgemeinen Besten besteht, die namentlich den gewerblichen Verkehr befördern soll, schadet dem Fabrikanten, wenn das Regale der schnellen Versendung der Meßwaren hindernd entgegentritt"[3]. Die Herabsetzung des Briefportos wurde mit folgender Begründung gefordert: „Das Briefporto dürfe keine Steuer für den Gewerbestand sein, da die Post ein Regale sei, der Gewerbestand also gezwungen sei, seine Korrespondenz durch diese Anstalt befördern zu lassen."

Zur Abstellung der Münzkalamitäten, namentlich der für den Handel lästigen Kursschwankungen der Münzen in den Einzelstaaten stellt der

[1] Es sei daran erinnert, daß das, was der Sächsische Industrieverein vertrat, zur selben Zeit (in den dreißiger Jahren) durch Fr. List von Leipzig aus in unermüdlicher Agitation durch ganz Deutschland getragen wurde: Zollverein, Konsulate, Ausbau der Eisenbahnen, Münzreform. Eine Einwirkung Lists auf den Sächsischen Industrieverein ist unverkennbar.

[2] Mitteilungen des Sächsischen Industrievereins 1839, Heft 4, S. 99 ff.

[3] Mitteilungen 1839, Heft 4, S. 105.



Verein 1839 den Antrag: „Es möge nach dem Beispiel von England und Frankreich eine Vereinsgoldmünze mit stabilem Kurs ausgeprägt werden."

Der Verein drang gleichfalls auf eine einheitliche Handelsgesetzgebung und ersuchte das Sächsische Ministerium des Innern: „Die Herausgabe einer allgemeinen Patentgesetzgebung bei den Zollvereins-Regierungen zu vermitteln."

In den vierziger Jahren beschäftigte sich der Industrieverein mit der Arbeiterfrage. Er schlug die Bildung von Sparkassen in Fabrikdistrikten vor, hielt Krankenkassen für nötig, trat für Fabrikgerichte ein und nannte die Löhnung der Arbeiter durch Waren statt durch bares Geld „verwerflich".

Der technischen Förderung der Industrie, besonders der Textilindustrie, wandte der Verein seine Aufmerksamkeit zu. Ihn interessierte die Verbesserung der Maschinen und die Ausbildung gelernter Arbeiter. Er unterstützte Industrieausstellungen und bewilligte zur Beförderung gewerblicher Bildung in der Generalversammlung 1835 die jährliche Summe von 1500 Thalern, die teilweise zu Stipendien für unbemittelte junge Leute, welche mittlere Gewerbeschulen besuchen wollten, verwandt wurden. U. a. bemühte er sich, eine bessere Garnpackung einzuführen.

Der sächsische Industrieverein hat ohne Frage der Industrie in einer wichtigen Periode ihrer Entwickelung zu einer Zeit, wo sie sonst durch keine Vertretung sich Gehör verschaffen konnte, schätzenswerte Dienste geleistet. Er selbst war aber mit seinen Erfolgen nicht zufrieden. Namentlich klagte er darüber, daß ihm aus den Kreisen der Industriellen zu wenig greifbare Sympathie entgegengebracht werde — er hatte 1841: 304 Mitglieder aus allen Teilen Sachsens. Auf der Generalversammlung am 12. November 1846 legte das Direktorium des Vereins den Mitgliedern diese Sachlage vor: „Die Zahl der Mitglieder des Vereins habe sich seit seiner Entstehung wesentlich nicht vermehrt, und der Wunsch, daß sich der Verein nach und nach zu einem Nationalverein auswachsen möge, sei in dem zurückgelegten Zeitraum von 16 Jahren nicht in Erfüllung gegangen. Mangels dieser äußern Unterstützung glaubt der Vorstand, daß andere Organe zur Vertretung mehr sach- und zeitgemäß seien, und nimmt deshalb den Antrag des Handels- und Fabrikstandes in der II. Kammer der Ständeversammlung auf — auf Einführung von Handelskammern und ladet die Mitglieder des Industrievereins zur Verhandlung über diesen Gegenstand ein"[1].

Zwar wurde die Auflösung des Vereins von der Generalversammlung einmütig abgelehnt; man erwärmte sich noch für die Freiheit der Bewegung innerhalb dieses Vereins und fürchtete die Einmischung des Staates bei den Handelskammern. — Aber der Auflösungsgedanke, einmal ausgesprochen, scheint sich doch durchgesetzt zu haben; das Sprachrohr des Vereins, die „Mitteilungen", hört von da an auf zu reden; vom Verein selbst sind die Spuren verloren gegangen — er besteht nicht mehr!

Noch früher als in Sachsen bestand im Elsaß ein industrieller Verein; es ist die noch jetzt bestehende „Société industrielle de Mulhouse", die „Industrielle Gesellschaft in Mülhausen".

[1] Mitteilungen des Sächsischen Industrievereins 1846.

Die 70 Industriellen, die sich 1826 zu einem Verein zusammenschlossen, thaten dies in der Absicht, das in der Mechanik und Chemie Erreichte allen Mitgliedern gemeinsam zu gute kommen zu lassen. Die Gesellschaft bildete für diese Branchen Specialkomitees von Fachmännern und ließ über deren Arbeiten in regelmäßigen Sitzungen wie in ihrem Vereinsblatt, den „Bulletins de la Société industrielle de Mulhouse“ referieren. Nach den Statuten legt die Gesellschaft besonders Gewicht auf den Unterricht und auf Mitteilungen von Entdeckungen und wichtigen Thatsachen an ihre Mitglieder. Sie besitzt einen großen Palast, der u. a. eine ausgedehnte Bibliothek und Sammlungen von Natur- und Kunsterzeugnissen enthält. Sie setzt Preise aus und verteilt Medaillen für Erfindungen, Verbesserung oder Ausführung von Maschinen. „Die Gesellschaft will ferner durch eigene wissenschaftliche Untersuchungen der Industrie nützlich sein. Sie will alles befördern und unterstützen, was dazu dienen kann, die Lage der Arbeiter zu bessern und in ihnen Liebe zur Arbeit, Sparsamkeit und Bildung zu erwecken und zu befestigen.“

Deutsche konnten von Anfang an Mitglieder der Gesellschaft werden. Ihr Arbeitsgebiet hat sich inzwischen stark ausgedehnt. Während sie zu Anfang nur Chemie und Mechanik zum Gegenstand specieller Erörterung machte, hatte sie 1869 bereits sieben Kommissionen eingesetzt, die außer Mechanik und Chemie noch die Künste, den Handel, die Volkswirtschaft, Naturwissenschaft und Statistik, sowie die Industrie des Papieres zu behandeln hatten. Die Zahl der in Kommissionen behandelten Fragen hat sich beständig vermehrt.

Die Gesellschaft versammelt sich monatlich einmal, und hält außerdem zwei Generalversammlungen ab. Nach dem Jahresbericht 1869 hatte die Gesellschaft ein Einkommen von 30 000 Francs, außerdem ihr eigenes Gebäude, ein reiches Museum und eine große wertvolle Bibliothek.

Sie hatte 1869 eine Zeichnenschule mit unentgeltlichem Unterricht, eine Webschule, Spinnschule, eine Volks- und Fabrikbibliothek, die 120 000 Bände in dem einen Jahr ausgeliehen hat, und eine Handelsschule zu unterhalten.

Ferner heißt es in dem Jahresbericht über 1869: „Die Gesellschaft ist unablässig bemüht, die sich in ihrem Wirkungsbebiet kundgebenden Mängel in der Gesetzgebung durch verständiges und energisches Handeln bei den Behörden abzustellen, z. B. eine Regelung und Vermittelung zwischen der Arbeit und dem Unterricht der Kinder herbeizuführen, welche nur zu häufig und begünstigt durch schlechte Gesetze einseitig zum Broterwerb mißbraucht wurden.“

Die bekannte Unternehmung zur Beschaffung billiger und zweckmäßiger Arbeiterwohnungen verdankt dieser Gesellschaft ebenfalls ihren Ursprung[1].

Hin und her in deutschen Landen giebt es sogen. **Industrievereine.** Zu den ältesten gehört der Altonaer Industrieverein vom Jahre 1845, der ca. 560 Mitglieder und 5000 Mark Einnahme hat. Der „Industriev. zu Werdau i. S.“ gehört zum

[1] Diese Mitteilungen sind einer Einladung zum Eintritt in den Mittelrheinischen Fabrikantenverein in Mainz vom Jahre 1869 größtenteils entnommen. Auf die Bitte nach weiterem Material hat die Gesellschaft nicht reagiert.

Centralverband. Andere sind: die Industrievereine zu Hildesheim, Augsburg, Meerane i. S. (gegr. 1890), der „Vogtländisch-Erzgebirgische Industrieverein" zu Plauen (gegr. 1888, 197 Mitglieder, 8000 Mark Einnahme); „V. Bitterfelder Industrieller" (gegründet 1883, 22 Firmen); „Lübecker Industrieverein" (gegründet 1889) und der „Verein der Industriellen des Kreises Rothenburg" (Mitglied des Bundes der Industriellen). Besonders hervorheben will ich den „Anhaltischen Industrieverein" zu Dessau, den „V. der Industriellen des Regierungsbezirks Köln" und den „V. Berliner Kaufleute und Industrieller". In Leipzig besteht seit 1894 der „V. selbständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Interessen", der Anfang des Jahres 1900 253 Mitglieder zählte und 1899 eine Einnahme von 2236 Mark hatte. Auch dürfte die „Stuttgarter Industrie- und Handelsbörse", gegr. 1881, Einnahme 2771 Mark, hier ihren Platz finden.

Um ein Bild von der Thätigkeit eines lokal beschränkten Vereins zu geben, mögen hier einige Mitteilungen über den Anhaltischen Industrieverein folgen.

Dieser wurde 1883 als „Industrieverein zu Dessau" mit 30 Mitgliedern gegründet; er erweiterte sich aber am 1. Februar 1886 zum „Anhaltischen Industrieverein". Er hat ca. 125 Mitglieder. Sein Etat betrug 1887: 525 Mk. Monatlich finden Zusammenkünfte statt, in denen ursprünglich die Industrieangelegenheiten besprochen werden sollten. Dies ist den Herren wohl zu viel geworden, wenigstens haben sie 1885 eine Kommission zur Hebung der geselligen Vergnügungen innerhalb des Vereins eingesetzt. Auf deren Vorschlag wurde in einer Versammlung im Mai 1885 beschlossen, für die gewöhnlichen monatlichen Zusammenkünfte eine beschränkte Tagesordnung festzusetzen, damit der gemütliche Teil mehr zu seinem Rechte komme, nur alle Vierteljahr eine größere Sitzung anzuberaumen, und diese mit einem nachfolgenden gemeinschaftlichem Abendessen zu verbinden.

Das Eintrittsgeld beträgt 20 Mark, der jährliche Beitrag 10 Mark.

Der Verein hat sich mit mancherlei wirtschaftlichen und socialpolitischen Fragen beschäftigt. Eine Kommission hat das Kanalprojekt Leipzig—Bitterfeld—Dessau bearbeitet, ist aber zu dem Ergebnis gekommen, daß wohl nichts daraus werden könnte. Auch das Streben nach einer Reichsbankstelle in Dessau stellte sich als aussichtslos heraus, weil die voraussichtliche Beteiligung eine zu geringe sein würde[1]. Es wurde ferner über Telephonverbindung innerhalb Dessaus und zwischen Dessau und Berlin und über den Bau der Bahn von Dessau nach Wörlitz und Gräfenhainichen verhandelt, für deren Ausführung man sich lebhaft engagierte.

[1] Inzwischen ist in Dessau eine Reichsbankstelle ins Leben getreten.



Aus dem Jahre 1885 wird berichtet[1]: „Der Inhalt der Verhandlungen erstreckte sich auf die dem Verein wiederholt von der herzoglichen Regierung in vertraulicher Weise gewordenen Mitteilungen. Sie betrafen zumeist Zuschriften des Reichskanzleramts über Schwindelfirmen des Auslands oder auch Warnungen vor unsere Industrie und den Handel bedrohenden Operationen, sowie ferner Winke zum korrekteren Verhalten bei Bewerbungen um Lieferungen ins Ausland.“ Auf Veranlassung der Regierung gab der Verein 1887 seine Wünsche bei der Erneuerung des Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn kund.

1884 hat der Verein einen Entwurf zu einem Normalstatut für die Krankenkassen ausgearbeitet und dieses auch Nichtmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Bildung von Berufsgenossenschaften infolge des Unfallversicherungsgesetzes hat er vorgearbeitet.

Der Verein beschäftigte sich auch mit der Beschaffung von Wohnungen für Arbeiter in Dessau, „welche in mancher Hinsicht der Besserung dringend bedürftig erscheinen“. Zur Förderung derselben wandte sich der Verein in einem Gesuche an die Herzogliche Regierung, um Milderung der Bauordnung zu befürworten, sowie an den Magistrat mit dem Ersuchen, nach Möglichkeit ein Areal für den Bau von Arbeiterwohnungen kostenlos oder zu billigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Magistrat hat dem Verein zu diesem Zweck Terrain überlassen. —

Die verschiedenen Novellen zum Krankenkassengesetz, zur Unfallversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung und ihre Novellen gaben dem Verein oft Stoff zu Verhandlungen.

Das Jahr 1887 bedeutete für den Verein einen gewissen Wendepunkt. Der Geh. Kommerzienrat Oechelhäuser trat im Verein auf und behandelte die Arbeiterfrage mehr vom grundsätzlichen Standpunkt aus. Er trat nicht nur für Wohlfahrtseinrichtungen ein, sondern auch für Arbeiterkammern; er war der Gewinnbeteiligung nicht abgeneigt, und für Arbeiter-Konsumvereine.

Das ging, wie der Jahresbericht meldet, über den Rahmen unseres Vereins heraus. Für die Behandlung dieser Fragen bildete sich im November 1887 der „Verein der Anhaltischen Arbeitgeber“, dessen Zweck nach den Statuten „die Verbesserung der socialen Lage und materiellen Stellung des Arbeiterstandes sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern“ sein soll. Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch:

a) Bildung von Arbeiterräten aus frei gewählten Vertretern der Arbeiter behufs Vermittlung des Verkehrs mit den Arbeitgebern, Schlichtung von Streitigkeiten und Teilnahme an der Verwaltung und Kontrolle der Wohlfahrtseinrichtungen;

b) Errichtung von Hülfskassen für die Arbeiter und ihre Familien, zur Unterstützung in Notfällen aller Art, für welche eine Abhülfe nicht anderweit vorgesehen ist;

c) Vorkehrungen zur billigen Beschaffung der notwendigen Lebensmittel für die Arbeiter und ihre Familien, sowie

[1] Jahresbericht des Industrievereins zu Dessau 1885.



d) Förderung und Unterstützung des Sparbetriebs der Arbeiter durch Spar- und Darlehnskassen.

Der „Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln“ ist am 13. August 1881 gegründet.

Er hatte im ersten Jahr 76 Mitglieder, im November 1900: 260.

An der Spitze des Vereins stehen 16 Vorstandsmitglieder, von denen vier außerhalb Kölns und seiner Vororte sowie außerhalb Mülheims a. Rh. wohnhaft sein müssen. „Er will die wirtschaftlichen Interessen der Industriellen des Regierungsbezirks Köln fördern“[1]. Alle zwei Monate werden Sitzungen abgehalten, außerdem wissenschaftliche Vorträge gehalten. Alljährlich findet eine Generalversammlung statt. Publicistisch ist der Verein u. a. durch seine „Mitteilungen“ thätig. Die Beiträge der Mitglieder werden nach Maßgabe der Veranlagung zur Gewerbesteuer erhoben. Ein besoldeter Sekretär führt die Geschäfte. Zahlreiche Eingaben sind von ihm an die Behörden gemacht worden. Hier nur eine Probe: „Die Eingabe, die der Verein wegen der Besteuerung der deutschen Handlungsreisenden in Schweden und Norwegen an die Reichsregierung gemacht hat, ist von dieser dahin beantwortet worden, daß auf ihre Vorstellungen die Steuer nicht mehr nach dem Kalendermonat, sondern für die Dauer eines Monats brechnet werden soll“[2].

Der „Verein Berliner Kaufleute und Industrieller“.

Er ist am 6. Oktober 1879 mit 329 Mitgliedern gegründet und „hat im besonderen den Zweck, eine bessere Vertretung der Kaufleute und Industriellen Berlins und Charlottenburgs zu schaffen“, da nach seiner Meinung das Ältesten-Kollegium nur einen geringen Teil der Berliner Kaufmannschaft und der Industrie Berlins vertritt. Er hat eine rege Thätigkeit in Eingaben und Petitionen an Behörden und Körperschaften, insbesondere an das Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin entfaltet. Eine kaufmännische Fachschule verdankt ihm ihre Existenz. 1889 hat er eine Unterstützungskasse für verarmte Kaufleute und Industrielle errichtet. Für die den Handel, die Industrie, das Bank- und Versicherungswesen berührenden Fragen sind ständige Kommissionen eingesetzt[3]. Die Vorbereitungsarbeiten der Berliner Gewerbeausstellung 1896 sind zum Teil von ihm geleitet worden. Auf seine Anregung hat sich 1891 ein „Centralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine“ gebildet, dem sich 47 lokale Vereine angeschlossen haben. Der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller befindet sich seit einiger Zeit in einem Aufschwung. Während er im April 1892 noch 639 Mitglieder zählte, hatte sich diese Zahl bis Ende 1900 auf 2095 Mitglieder erhöht. Der Etat betrug 1890/91: 10 515,96 Mark, 1893/94: 14 275 Mark. Sein Vorstand besteht aus 21 Personen. Mit diesem äußeren Aufschwung ist auch das Bereich seiner Thätigkeit und sein Einfluß an den Regierungsstellen gewachsen.

---

[1] Der Verein ist Mitglied des Centralverbandes.

[2] Mitteilungen des Vereins, 1897, Mai.

[3] Über deren Thätigkeit berichtet sehr ausführlich der letzte Jahresbericht über das Jahr 1900.

Um noch eine Seite der Thätigkeit der Industrievereine kenntlich zu machen, sei vom „Vogtländisch-Erzgebirgischen Industrieverein“ mitgeteilt, daß er alljährlich Preisausschreiben ergehen läßt. Im Jahre 1899 waren zur Erlangung mustergültiger Entwürfe für die Posamentenindustrie 4 Preise à 100, 50 Mark und 2 zu je 25 Mark ausgeschrieben. Im Jahre 1898 wurden 128 Arbeiten eingereicht.

Sehr verdienstlich verspricht das Wirken des „Verbandes ostdeutscher Industrieller“ zu werden, der sich im Anschluß an die Bestrebungen des Oberpräsidenten v. Goßler, im Osten Deutschlands eine Industrie ins Leben zu rufen, Ende 1898 in Danzig gebildet hat.

Er erstreckt sich über Westpreußen, Ostpreußen, Posen und Pommern und hatte Ende 1900 bereits 225 Mitglieder, die 13 102 Mark an Beiträgen bezahlten. Sein Syndikus bezieht ein Gehalt von 4500 Mark. Als Organ erscheinen die „Mitteilungen d. V. ostd. Ind.“ Der Verband erfreut sich freundschaftlicher Unterstützung der Behörden; seine Vertreter wurden vom Reichskanzler, von den Ministern von Miquel, Thielen, Brefeld und von der Recke empfangen. Bisher hat er sein Augenmerk vornehmlich auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des Ostens gerichtet[1], seine Thätigkeit soll sich aber auch auf das gewerbliche Unterrichtswesen zur Heranbildung eines tüchtigen Arbeiterstammes, auf das Ausstellungs-, Kredit-, Patent-, Konsulats-, Versicherungs-, Zoll- und Steuerwesen beziehen. Vom Ministerium ist ihm bereits eine Vertretung im Bezirks-Eisenbahnrat zu Bromberg gewährt worden. Soweit die Industrie des Ostens unter Leutenot leidet, sucht er national unbedenkliche Ausländer (Schweden, Finländer, Italiener) heranzuziehen.

Der „Deutsche Verein für den Schutz gewerblichen Eigentums“ hat hauptsächlich den Zweck, auf die Patent- und Musterschutzgesetzgebung bessernd einzuwirken. Er macht gegenwärtig die Frage des Geschmackmusterschutzgesetzes zum Gegenstand seiner Arbeit[2].

Im Januar 1899 ist ein „Verband deutscher Aussteller“ entstanden. Er will Ausstellungen, welche überflüssig erscheinen oder denen unlautere Motive zu Grunde liegen, sowie Mißbräuchen auf ihnen entgegentreten, aber auch Ausstellungen, welche vorhandenen Bedürfnissen entsprechen, unterstützen. Der Beitrag ist 10 Mark[3].

---

[1] Veröffentlicht hat der Verband die Schrift: Die Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse in den Ostseeprovinzen. Vortrag auf der dritten Mitgliederversammlung in Posen, gehalten von Arthur Dix, 1901.

[2] Vgl. Industrie-Zeitung 1898, S. 11.

[3] Das. 1899, S. 48.



Eine gleiche Wirksamkeit wie die Industrievereine entfalten die **Fabrikantenvereine.** Da viele von ihnen Vereinigungen der Textilindustriellen, sind sie z. T. schon namhaft gemacht. Trotzdem seien sie hier, soweit bekannt, vollständig aufgezählt. Es giebt Fabrikantenvereine in: Crimmitschau, Großenhain, Meerane, Reichenbach, Forst, Gera, Kottbus, Liegnitz (1890 gegründet), Hannover-Linden, Sommerfeld, Lauterberg a. H. und in Aachen, sowie den Mittelrheinischen Fabrikantenverein zu Mainz und den Bergischen Fabrikantenverein in Remscheid (gegr. 1890).

Unter diesen Vereinen ist der „Mittelrheinische Fabrikantenverein" nicht nur der älteste, sondern auch der bedeutendste.

Er begann seine Lebensbahn Anfang 1869 mit 50 Mitgliedern, die sich jedoch noch im Laufe des Jahres auf 150, bis 1888 auf 221 und bis 1899 auf 326 vermehrten. Unter der Leitung des ersten Sekretärs, eines Herrn Schultze, bearbeitete der Verein eifrig die Arbeiterfrage und nahm zu ihr auch eine verständige Haltung ein. Es wurde 1870 als berechtigte Forderung anerkannt: „die Zukunft eines Arbeiters, besonders wenn er längere Zeit in einem Etablissement beschäftigt war, im Falle dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, sei es durch Alter, Krankheit oder Unfall, in der Art sicher zu stellen, daß er nicht dem Hunger und Bettel preisgegeben sei." Die Kommission empfahl, Kranken-, Pensions- und Prämienkassen ins Leben zu rufen und die Arbeiter bei einer Lebensversicherung zu beteiligen. Ebenso erkannte man die Reformbedürftigkeit der Arbeiterwohnungen an. Auf der Tagesordnung der Generalversammlung im September 1872 standen die Themata: die Arbeiterorganisationen und die Aufgaben des Staates zur Arbeiterfrage. Das Referat des Sekretärs über die Arbeiterorganisationen stand stark unter dem Einfluß Brentanoscher Gedanken; er hielt die Vereinigungen der Arbeiter für einen sittlichen Fortschritt, „mögen diese Verbindungen selbst noch so viel Mißbräuchen ausgesetzt und in ihren unmittelbaren Folgen für Arbeiter und Arbeitgeber noch so bedenklich sein". Jedenfalls gegen die Gewerkvereine anzukämpfen, sei ein Kampf gegen die Natur der Dinge, denn nichts erscheine natürlicher, ja selbstverständlicher, als daß die Arbeiter des gleichen Gewerks sich behufs Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenschlössen. „Wo der Gewerkverein sich durch gewaltthätige Haltung und brutale Engherzigkeit als ein Ausdruck socialen Krankheitsstoffes darstelle, sei man billig und gebe nicht ihnen, sondern diesem Krankheitsstoffe die Schuld." Es dürfte am natürlichsten sein, die korporativen Verbindungen der Arbeiter als etwas Gegebenes hinzunehmen und sich mit ihnen auf möglichst guten Fuß zu stellen. — In der Diskussion stellte man sich durchweg auf die Seite des Referenten, nur der damalige Kommerzienrat Stumm aus Neunkirchen vertrat einen entgegengesetzten Standpunkt. Er wollte keine „künstlichen Gebilde" zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. „Er halte die Teilnahme an irgend einem Vereinsleben nicht für einen sittlichen Fortschritt der Arbeiter. Freie Vereinigungen der Arbeiter zu Arbeitseinstellungs- und ähnlichen Zwecken halte er für durchaus verwerflich und mit allen Mitteln zu bekämpfen, und zwar betrachte

er die Hirsch-Dunckerschen Vereine, wenn diese der Form nach auch gemäßigter aufträten, als principiell ebenso verwerflich wie die socialdemokratischen. In gleichem Sinne müsse er sich gegen die sogenannten Einigungsämter aussprechen. Er sei entschlossen, bei seinen Arbeitern Agitationen im Keime zu ersticken und die Bildung socialdemokratischer Arbeitervereine mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern, ebensowenig die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine aufkommen zu lassen." Stumms Anschauungen von heute decken sich also genau mit denen die er bereits 1872 vertrat. In dem Referat über die Aufgaben des Staates zur Arbeiterfrage wurde ein Eingreifen des Staates für notwendig gehalten zur Gründung von Arbeitsämtern, Organisation eines allgemeinen Fortbildungsunterrichts und zur Schaffung eines zeitgemäßen Hülfskassenwesens, insbesondere für Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung.

Im März 1873 war die Fabrikgesetzgebung erster und die Beratung über die Arbeiterverhältnisse zweiter Gegenstand der Tagesordnung. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages wurde oft behandelt, und die Gewerbeordnung bei ihren vielfachen Abänderungen begleitet, namentlich soweit sie sich auf Fortbildung des Arbeitsrechts bezogen. Diese rege und im ganzen verständige Behandlung der Arbeiterfrage dauerte jedoch nur so lange, als Schultze Sekretär war. Unter Dittmars Leitung kühlte das Interesse dafür bald ab; dagegen traten nun die Fragen der Zollpolitik in den Vordergrund und Anfang der achtziger Jahre die der Verstaatlichung der Eisenbahnen. Später mußte man freilich die socialpolitischen Gesetze behandeln; dies geschah aber ohne den weiteren Blick der ersten Jahre. Der Staat hat zu dem Verein wie zu allen industriellen Verbänden eine freundliche Stellung eingenommen und ihn zu mancherlei Arbeiten herangezogen. So ist der Verein an den preußischen Eisenbahnkonferenzen zu Beginn der achtziger Jahre ständig beteiligt gewesen.

Bereits 1873 schloß sich der Mittelrheinische Fabrikantenverein mit anderen wirtschaftlichen Verbänden im Rheinischen zusammen. Er und der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen, der Verein für die bergbaulichen Interessen in Dortmund, der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk, der Verein für die Bergbau- und Hütten-Interessen der rechtsrheinischen Reviere in Bonn und der Verein deutscher Eisengießereien kamen überein, gelegentlich zusammen zu handeln; ihre Vorstände sollten sich in Fragen, welche allgemeine Interessen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen über gemeinsame Aktionen verständigen und für die Beratungen in den einzelnen Vereinen allgemeine Gesichtspunkte aufstellen. Diese gelegentlichen Zusammenkünfte finden noch heute statt. So haben „die vereinigten rheinischen Vereine" mit Hinzuziehung der Handelskammern erst kürzlich in einer gemeinsamen Versammlung Schritte beschlossen, „die Behörden gegen das Kirmeßunwesen aufzurufen", wobei zugleich bei den größeren Werken die Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden angeregt wurde.

Eine andere Gruppe von Vereinen trägt den Namen: **Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen.** Hierher sind zu zählen: Die Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen:

1. für das Lennegebiet zu Altena i. W., 1891 gegr.;
2. der Saarindustrie in Saarbrücken, gegr. 1882, 40 Firmen;
3. in Rheinland und Westfalen (gegr. 1871);
4. Verein zur Förderung wirtschaftlicher Interessen zu Honnef a. d. Sieg;
5. Vereinigung zur Wahrung industrieller und gewerblicher Interessen für Reichenberg und Umgegend;
6. Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe in Berlin, gegr. 1. Oktober 1884, der lange im Anschluß an den Centralverband deutscher Industrieller gearbeitet hat, dann aber 1897 völlig in diesen aufgegangen ist.

Von diesen Vereinen soll der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen" oder wie die Engländer ihn abkürzen „The association with the long name", der „Verein mit dem langen Namen", wie man ihn oft citiert findet, eingehender betrachtet werden.

Wie der Berg- und hüttenmännische Verein in Essen und der „Verein der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen" ihre Entstehung besonderen für die Industrie kritischen Zeiten verdanken, so ist der hier zu behandelnde Verein aus der Kalamität hervorgewachsen, die für den Transport der Kohlen infolge des Krieges von 1870/71 entstand. Auch nach Schluß des Krieges wurde das Eisenbahnwagenmaterial durch die Rücktransportierung der Truppenmassen und der Bagage stark in Anspruch genommen. Dazu kam der gewaltige Aufschwung der Industrie zu Anfang der siebziger Jahre, der vor allen Dingen eine immense Kohlenbeförderung nötig machte. Den sich hieraus ergebenden Anforderungen an den Verkehr konnten die damaligen Eisenbahnen nicht gerecht werden. Verkehrsstockungen wurden zur Regel.

Um über Abhülfe zu beraten, traten im Januar 1871 eine Anzahl Industrieller Bielefelds zu dem sogenannten „Kohlenverein" zusammen. Da aber das vereinzelte Vorgehen eines so kleinen Bezirkes keinen Erfolg versprach, veranlaßte dieser Verein die Berufung eines Kohlentages nach Düsseldorf, dem im März ein zweiter folgte. Hier wurden auch die Verhältnisse der Industrie eingehend besprochen, und die Versammlung beschloß, einen allgemeinen Verein zu gründen, den Verein mit dem langen Namen, „der auch solche volkswirtschaftliche Fragen, die nicht unmittelbar auf das Transportwesen und den Verkehr Bezug haben, z. B. die Zoll- und andere Gesetzgebung und die Arbeiterfrage, in den Kreis der Beratungen ziehen sollte." Die Konstituierung des Vereins erfolgte in der ersten Generalversammlung am 15. November 1871.

Die Hauptthätigkeit richtete sich naturgemäß auf die im Eisenbahnwesen herrschenden Mißstände. So trat der Verein für die civilrechtliche Haftbarkeit der Eisenbahnen bei Nichtinnehaltung der Lieferungsfristen ein und forderte die Verpflichtung der Eisenbahnen, aufgegebene Güter zu transportieren. Denn die Bahnverwaltungen waren damals noch nicht verpflichtet, die ihnen angebotenen

Transporte zu acceptieren; es war vielmehr in das Belieben der Bahnen gestellt, ob sie Güter zum Transport annehmen wollten oder nicht.

Man war aber von vornherein davon überzeugt, daß die Bahnen, auch noch so sehr vervollkommnet, doch nicht im stande sein würden, auf die Dauer den Ansprüchen des Kohlengebietes zu genügen, und hielt deshalb die Eröffnung neuer Transportwege für nötig. Man nahm das bereits Ende der fünfziger Jahre aufgetauchte Emscherkanalprojekt auf. Der Verein war der Meinung, es sei besser, die Rheinschiffahrt zunächst vom Rhein bis Dortmund zu verlängern und erst dann nach den Emshäfen weiter zu bauen, den Mittellandkanal zu schaffen und die Mosel zu kanalisieren (1871).

Die Agitation des Vereins erhielt neue Anregung, als die Verwaltungen der (bekanntlich noch zum größten Teil nicht-staatlichen) Eisenbahnen Tariferhöhungen verlangten. Diese in Verbindung mit den vom Reichstag beschlossenen Zollermäßigungen mußte die Industrie drückend empfinden. Trotzdem wurde vom Bundesrat im Juni 1874 ein 20-prozentiger Frachtzuschlag bewilligt. Erst vom 1. Januar 1877 ab kamen die Frachterhöhungen durch Erlaß des Handelsministers in Wegfall.

Erinnern wir uns, was für eine Sturm- und Drangperiode die Industrie in diesen Jahren durchmachte, was für ein Kampf um die einzuschlagende Handelspolitik entbrannte, wie in diesen Jahren die Fragen, ob Privatbahnen, ob Staats- oder Reichseisenbahnen, die politische Diskussion beherrschten, so werden wir ermessen können, welch schwerwiegende Aufgaben einem Verein, der die Interessen führend vertrat und noch nicht viel Verbündete hatte, in dieser Zeit erwuchsen. Und der Verein war auf seinem Posten, zumal seitdem vom Juli 1873 an H. F. Bueck sein Generalsekretär war. Die Bedeutung dieses Mannes ist für die Entwickelung der Interessenverbände bestimmend gewesen, schon als er in Düsseldorf arbeitete, erst recht aber, nachdem er seit 1887 den Centralverband deutscher Industrieller leitet. Seine Arbeitskraft ist unermüdlich, seine Leistungsfähigkeit unerschöpflich, seine Einsicht in das wirtschaftliche Leben klar, seine Kenntnis von volkswirtschaftlichen Vorgängen giebt ihm ein sicheres und gründliches Urteil, das er, mit hervorragendem Rednertalent ausgestattet, in geschickter Weise zum Ausdruck bringen kann. Vieles von dem, was die Industrie in den letzten Jahrzehnten auf wirtschaftspolitischem Gebiet erreicht hat, hat sie der emsigen Arbeit und der Energie dieses Mannes zu verdanken. Buecks Name ist in der Öffentlichkeit vielfach verfehmt, — mit Recht, wegen seiner socialpolitischen Anschauungen; um so mehr erfordert es die Gerechtigkeit, unumwunden den hervorragenden Verdiensten dieses Mannes um die Schaffung günstiger Bedingungen für das Gedeihen der Industrie Anerkennung zu zollen.

Sehen wir die Entwickelung des Vereins unter der Leitung Buecks an! In den ersten Jahren, etwa bis zur Generalversammlung im Oktober 1874, bildeten Eisenbahnfragen, speciell die Tariffragen, den Hauptgegenstand der Beratungen; daneben kamen die sogenannte Telegraphennot und wünschenswerte Änderungen des Gesetzes über das Aktienwesen vom 11. Juni 1870 u. a. zur Verhandlung. Ein neues Thema wurde dem Verein mit der hereinbrechenden Krisis eröffnet. Auf der Generalversammlung 1874 bereits angedeutet, wurde der Kampf auf der Generalversammlung Oktober 1875 begonnen. Die Veranlassung zu der großen Bewegung gab das Gesetz vom 7. Juli 1873, welches

den Roheisenzoll für dasselbe Jahr beseitigte und festsetzte, daß der Rest der Eisenzölle mit Schluß des Jahres 1876 fortfallen sollte. Die Forderung der Eisenindustrie, angesichts ihrer bedrängten Lage diesen Zeitpunkt hinauszuschieben, wurde 1875 vom Reichstag abgelehnt. Diese Aufhebung der Eisenzölle fiel ohne Frage in eine ungeeignete, für die Industrie schwere Zeit. Die Notlage der Eisenindustrie teilte sich auch anderen Industrien, speciell der Baumwollindustrie, mit. Eine Industrie nach der anderen wurde in diese Krisis hineingezogen, die im Winter 1876 auch auf die Kohlenindustrie, welche sich bis dahin einigermaßen behauptet hatte, übersprang. Dieser allgemeine Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse lenkte die Aufmerksamkeit auf die Zoll- und Handelspolitik; ihre entschieden freihändlerische Richtung erklärte man für einen Fehler. Die Absicht, sie in andere Bahnen zu lenken, rief die heftigsten Kämpfe in Reichstag und Presse wie in allen öffentlichen Verhandlungen hervor. In der Industrie selbst wuchs der schutzzöllnerische Geist zusehends.

Auch der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen 2c., der anfänglich sich abwartend verhielt, nahm im Oktober 1875 entschlossen Stellung zu Gunsten des Schutzzolls. Er sprach sich gegen die Aufhebung bestehender Zölle und bei der bevorstehenden Erneuerung des Handelsvertrags mit Österreich für eine Revision des Zolltarifs aus und forderte, daß vorher die hauptsächlichsten Interessengruppen gehört würden. Bueck selbst vertrat in den Verhandlungen des Vereins die schutzzöllnerischen Ideen. Er nannte 1876 Schutzzöllner „diejenigen, welche die sofortige Durchführung des bedingungslosen Freihandels für Deutschland noch nicht für zeitgemäß halten".

In diese Kämpfe trat 1875 plötzlich noch der Gedanke der Übertragung sämtlicher Eisenbahnen auf das Reich. Zugleich damit mußte die Frage aufgerollt werden, ob das bisherige System, Privatbahnen neben Staatsbahnen, bestehen bleiben sollte oder nicht. Am 24. März 1876 hatte die preußische Regierung bei den Abgeordneten einen Gesetzentwurf, betr. die Übertragung des Eigentums und der sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich, eingebracht. Grundsätzlich hielt der Verein das bisher übliche System, neben den Staatsbahnen auch Privatbahnen, für das richtige und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes am dienlichsten, „da es die Herstellung eines gefährlichen Verkehrsmonopols verhindert". Der Verein nahm also eine grundsätzlich andere Stellung zu der Frage, ob Staats- oder Privatbahnen, ein als seiner Zeit der sächsische Industrieverein. Dagegen erklärte der Verein, nichts gegen den Übergang der Staatseisenbahnen an das Reich zu haben, vorausgesetzt, daß die Konkurrenz der Privatbahnen bestehen bleibe. Für diesen Fall verlangte er aber ein Eisenbahngarantiegesetz, in dem namentlich für die Verwaltung der Eisenbahnüberschüsse Garantien verlangt wurden. Die Eisenbahnen sollten keine Steuerquelle für allgemeine Staats- und Reichsbedürfnisse werden. Deshalb angemessene Amortisation und Verwendung der Überschüsse zur Verbesserung und Erleichterung des Verkehrswesens, namentlich zur Ermäßigung der Transportgebühren.

Vor dem Widerstande der deutschen Mittelstaaten verschwand das Reichseisenbahnprojekt wieder. Und als die Mittelstaaten ihre Widerstandsfähigkeit dadurch zu stärken suchten, daß sie ihre Bahnnetze in die Hand des Staates zusammenzogen, zögerte auch die preußische Regierung nicht, selbst mit der Ver-

staatlichung der Bahnen vorzugehen. Sie bekannte sich 1879 offen zur Durchführung des Staatseisenbahnsystems. Sie kaufte immer mehr Bahnen oder stellte Privatbahnen unter ihre Verwaltung. Das preußische Eisenbahnnetz setzte sich am 1. April 1879 so zusammen: die Gesamtlänge betrug 18 537 km, worunter 5255 km Staatsbahnen, 3852 km Privatbahnen unter Staatsverwaltung und 9430 km Privatbahnen unter eigner Verwaltung[1]. Von diesen beabsichtigte der Staat nach den damaligen Plänen ca. 5000 km zu erwerben. Nach Verwirklichung dieser Pläne stand demnach in Aussicht, daß ca. 14 107 km oder 76,1 % aller preußischen Bahnen in Staatsbesitz sein oder unter Staatsverwaltung stehen würden. — Angesichts solcher Thatsachen stellte der Verein ein neues Programm für seine Eisenbahnpolitik auf: Grundsätzlich hielt er an dem gemischten System, an den nebeneinander bestehenden Staats- und Privatbahnen in möglichst gleichem Umfang und gleicher Stärke fest. „Aber da das unverkennbare Streben der preußischen Regierung auf die Verstaatlichung der Eisenbahnen voraussichtlich bei der Majorität des Abgeordnetenhauses, sowie bei den Aktionären Unterstützung finden wird, so will der Verein nicht in aussichtsloser und unfruchtbarer Opposition verharren, sondern seine Thätigkeit auf die gedeihliche, die Transportinteressen des Volkes befriedigende Durchführung des Staatseisenbahnsystems lenken."

Er verlangte deshalb zunächst die Trennung der Aufsicht über die Eisenbahnen von ihrer Verwaltung, d. h. die Aufsicht über alle Bahnen sollte das Reich haben, die Staaten sollten aber die Verwaltung führen. Außerdem wurden ein Reichseisenbahn-Gerichtshof und Eisenbahnräte beim Reich wie bei den Staatsverwaltungen gefordert. Die Überschüsse aus der Verwaltung der Eisenbahnen sollten ausschließlich zur Verbesserung und Erweiterung des Verkehrswesens verwendet, keine fiskalische Einnahmequelle im allgemeinen Interesse des Staates werden. Dagegen solle die Tarifreform beschleunigt, namentlich die Frachtsätze einheimischer Produkte so niedrig wie möglich gehalten werden.

Nachdem im Jahre 1880 der Schritt der Verstaatlichung der Bahnen gethan war, begann der Verein auch energischer die Kanalfrage anzuschneiden. Der Kanal vom Rhein nach Dörten und dann zu den Nordseehäfen müsse endlich einmal gebaut werden, wolle man nicht „die fundamentalen Interessen der Industrie und Landwirtschaft schädigen" (1882). Auch auf den übrigen Gebieten des Handels und der Industrie entfaltete der Verein eine rege Thätigkeit, aus der ich nur seine eingehende Mitwirkung und Stellungnahme bei den Gesetzen, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, bei dem Checkgesetzentwurf, der Revision der Konkursordnung und dem Gesetzentwurf, betr. den unlauteren Wettbewerb, nennen will. Der Verein mußte oft auf Veranlassung der Staatsregierung Gesetzentwürfe begutachten. Die einzelnen Steuergesetze, wie Einkommensteuergesetz, Ergänzungssteuer-, Kommunalabgabengesetz, Gesetz, betr. die Stempelsteuer u. s. w., hat er natürlich auch besprochen. Es soll nur bemerkt werden, daß er die Vermögenssteuer nicht liebt, eher noch für eine Erbschaftssteuer zu haben ist; dagegen hat er eine besondere Vorliebe für Vermehrung der indirekten Steuern. Wenn der Verein Stellung zur Handelspolitik nimmt, wird immer betont, daß die Industrie nicht auf

[1] Handwörterbuch der Staatsw. Art. Eisenbahnen.

Kosten der Landwirtschaft irgendwelche Vergünstigung verlange. Er hat den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz nicht zugestimmt, dagegen nach Annahme dieser Verträge den russisch-deutschen Handelsvertrag als eine notwendige Konsequenz der früheren Verträge angesehen und sich auch gegen die Aufhebung der Meistbegünstigungsklausel für Argentinien erklärt. Noch 1898 erklärte der jetzige Generalsekretär Dr. Beumer, der ganz in den Spuren Buecks wandelt, auf der Generalversammlung: „daß, wenn die Landwirtschaft nur unter der Bedingung höherer Getreidezölle lebensfähig zu erhalten sei, die Industrie dem kein Hindernis in den Weg setzen werde".

Einen regen Verkehr pflegte der Verein mit den beiden Handelskammern Bremen und Hamburg, der sich sogar zu gegenseitigen Besuchen zur Information über die Interessen des Industriebezirkes einerseits und die der Hafenstädte andererseits steigerte. Dieser Verkehr ist nach der Darstellung des Vereins nicht ohne Bedeutung für den Zollanschluß Hamburgs gewesen. Nachdem sich die Verhandlungen Bismarcks mit Hamburg zerschlagen hatten, lernte Bueck durch persönliche Aussprache die Bedingungen der Hamburger für den Zollanschluß kennen, formulierte und veröffentlichte sie, worauf die Verhandlungen von seiten des Reichs wieder mit Erfolg aufgenommen wurden. Die Hauptbedingungen waren: beschränktes Freihafengebiet bleibt; dieses muß vom Reich ausgestattet und verwaltet werden; liberale Handhabe der Zollgesetze und Regulative.

Nun noch die Stellungnahme des Vereins zur Arbeiterfrage! Gleich im ersten Jahre des Bestehens trat man ihr näher. Schon damals hielt man Einigungsämter nicht für segenbringend, und die Gewerkvereine bedeuteten ihm wie jetzt nichts anderes als „die Organisation des Krieges". Soweit die Socialpolitik sich auf die Fürsorge für die kranken, verletzten, alten und invaliden Arbeiter beschränkte, hat man sie mitgemacht. Auch nach 1890 wird gern betont, daß man auf dem Standpunkt des socialpolitischen Erlasses Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 stehe. Für den Arbeiterschutz fehlt ihm jedes Verständnis. So sprach sich der Verein dahin aus, „daß eine zu große Beschränkung der Frauenarbeit die Lebenshaltung mancher Familie auf das traurigste beeinflussen würde, daß zu weitgehende Maßnahmen in Bezug auf die Feier der Sonn- und Festtage den Arbeitern zugleich mit der freien Zeit einen Lohnausfall eintragen würden, der durchaus nicht in dem richtigen Verhältnis zum Werte der ersteren stände". „Die Freiheit des Arbeiters, zu arbeiten, wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, darf nicht eingeschränkt werden. Dadurch verkehrt sich die Arbeiterschutzgesetzgebung in das Gegenteil dessen, was sie sein will und sein muß." Daß nach seiner Meinung „die Socialpolitik nicht überstürzt werden" darf, ist nicht verwunderlich, ebensowenig, daß der Verein bei der sogenannten Zuchthausvorlage „das Vorgehen der verbündeten Regierungen mit besonderer Befriedigung begrüßt" hat.

Das Hauptgebiet der Vereinsthätigkeit ist die Behandlung der Verkehrsfragen geblieben. Darin liegt seine geschichtliche Bedeutung. Auf den anderen Gebieten lehnt er sich, wenn auch mit selbständigen Arbeiten, an den Centralverband deutscher Industrieller an. Bevor wir diesen einer Betrachtung unterziehen, sei noch kurz auf die

äußeren Verhältnisse des „Vereins mit dem langen Namen" hingewiesen. —

Er ist von Anfang an pekuniär gut gestellt gewesen. Die Beiträge beliefen sich gleich im ersten Jahre auf 6162 Thaler 18 Sgr. bei 311 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl betrug 1878 erst 323, stieg jedoch bis März 1884 auf 480. Auch die Beiträge haben sich lange auf der gleichen Höhe erhalten; sie betrugen 1880/81 noch 19 600 Mk. Dagegen sind sie in den neunziger Jahren nicht unbedeutend gestiegen nnd zwar von 23 700 Mk. im Jahre 1890/91 auf 34 200 Mk. im Jahre 1898/99. Die Mitgliederzahl hat sich nur unwesentlich geändert. Dem Centralverband leistete der Verein bis zum Jahre 1880 einen Jahresbeitrag von 1200 Mk., von da an mehrere Jahre hindurch nur 600 Mk., später 900 Mk.

Der Verein ist stark publizistisch thätig, vor allem in seinen monatlich erscheinenden „Mitteilungen", denen auch die einzelnen Angaben meiner Darstellung entnommen sind. Mindestens einmal im Jahre soll nach den Statuten eine Generalversammlung stattfinden. Der Ausschuß, der aus 21 Mitgliedern besteht, soll mindestens alle drei Monate zusammentreten. Der Vorstand des Vereins besteht einschließlich des Geschäftsführers aus 7 Personen. Der Geschäftsführer wird vom Ausschuß gewählt.

Welche Bedeutung die Regierung dem Verein beilegt, erhellt daraus, daß bei der Feier des 25jährigen Jubiläums des Vereins im Jahre 1896 nicht nur die Oberpräsidenten der beiden Provinzen und der Regierungspräsident anwesend waren, sondern auch der Handelsminister Freiherr von Berlepsch, der übrigens auch seiner Zeit, als er Regierungspräsident in Düsseldorf war, Mitglied des Vereins gewesen ist. Und doch gerade bei ihm ein solcher „Dilettantismus in socialpolitischen Fragen"!

Die umfangreichste, mächtigste und erfolgreichste Vertretung hat die deutsche Industrie im **Centralverband deutscher Industrieller** gefunden. Sein Wirken ist fast an keinem Gesetzentwurf der letzten 20 Jahre spurlos vorübergegangen; bei jedem hat er zum mindesten der Regierung gegenüber seine Wünsche vortragen können. Dies im einzelnen nachzuweisen, würde innerhalb dieser Arbeit zu weit führen. Er arbeitet auf den Gebieten, wo die übrigen Verbände auch arbeiten, nur umsichtiger, gründlicher, nachdrücklicher und führend, mit direkteren Verbindungskanälen zu den Organen der Regierung.

„Zweck des Verbandes ist die Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des Vaterlandes und Förderung der nationalen Arbeit" (§ 2 der Statuten). Mit Begeisterung und elementarer Kraft, wie sie nur aus einer Stimmung des Seins oder Nichtseins erwächst, hat er 1877—1879 die Fahne des Schutzzolls in den Kampf der Interessen hineingetragen und hochgehalten. Er wurde der Rufer im Streite. Er hat sich damals selbst an die Arbeit gemacht und einen autonomen Tarifentwurf aufgestellt. „Als die Kommission des Bundesrats zusammentrat, um den neuen Tarif zu beraten, erbat der damalige

Minister Hofmann sich von uns die erforderliche Anzahl von Exemplaren, um unseren Tarif den Beratungen der Bundeskommission zu Grunde zu legen"[1]. „Der Entwurf hat dann bei den Zollverhandlungen in den Händen der Herren Geheimräte und in bundesrätlichen Händen eine große Rolle gespielt — mit Stolz dürfen wir dies sagen". Bei aller Genugthuung über das Erreichte waren die Herren vom Centralverband sich doch dessen bewußt, daß sie in erster Linie dem Fürsten Bismarck den Erfolg, die Abkehr von der vorwiegend freihändlerischen Tendenz und Übergang zur Schutzzollpolitik, zu verdanken hätten. „Uns kam eine höhere Macht zu Hülfe, und wenn diese nicht gewesen wäre, so hätten wir noch lange petitionieren dürfen und gegen den Widerstand der Herren Geheimräte in der Wilhelmstraße anzukämpfen gehabt. So gebührt uns denn vor allem, dem Fürsten Reichskanzler für die Hülfe den tiefsten, wärmsten Dank auszusprechen" (1879). Dem Fürsten Bismarck hat man deshalb auch oft begeisterte Ehrungen erwiesen.

Nach Beendigung dieses Kampfes wurden in den achtziger Jahren die Verhandlungen oft mit socialpolitischen Fragen ausgefüllt. Unfall- und Krankenversicherung sind auf ihren verschiedenen Stationen durch Referenten und gründliche Besprechungen begleitet worden. Der Hauptzweck dieser Verhandlungen war freilich, nach Möglichkeit einige der Industrie nicht genehme Bestimmungen aus dem Entwurf auszumerzen. So bekämpfte man die Zulassung der freien Hülfskassen, denn „durch ihre Mitgliedschaft zu einer solchen erklären die Arbeiter offen, daß sie den Umsturz der jetzigen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und der bestehenden Besitzverhältnisse, wenn nicht anders, so durch Gewalt, erstreben". Beim Unfallgesetz versuchte man, einen Teil der Unfallast auf den Staat und die Arbeiter abzuwälzen. Mit großer Begeisterung hat man die Bismarckſche Versicherungsgesetzgebung nicht mitgemacht. „Die berechtigten Erwartungen der Industrie" sind oft „in keiner Weise erfüllt". Bereits 1883 sprach der Vorsitzende, Kommerzienrat Haßler-Augsburg, auf der Generalversammlung es aus: „Man darf wohl der Sorge Ausdruck geben, daß die Art und Weise, wie die sociale Frage gegenwärtig behandelt wird, weit davon entfernt, zum socialen Frieden zu führen, nur zur socialen Spaltung führe und diese befördere"[2]. Im ganzen hat man jedoch die Versicherungsgesetzgebung über sich ergehen lassen; man wird aber trotz des Protestes Buecks bei der im Centralverband vorwaltenden Stimmung Schmollers Urteil in seinen Briefen über Bismarcks volkswirtschaftliche und socialpolitische Stellung und Bedeutung in der „Socialen Praxis" beipflichten können, der meint, „die Großindustriellen hätten ihre Abneigung gegen die ganzen socialen Lasten wohl nur deshalb unterdrückt, weil sie sahen, daß Bismarck der Mann sei, der sie gegen schärfere Arbeiterschutzgesetze schütze und ihnen die Schutzzölle bringe".

Jegliche Einsicht fehlt aber den Machthabern im Centralverband bei den Fragen des Arbeiterschutzes. Schon 1884 schrieb der Verband in einer Eingabe an die Regierung: „Wir sind der festen Ansicht, daß die gegenwärtige Gesetzgebung allen berechtigten Anforderungen der Humanität genügt und in Bezug

[1] Verhandlungen, Berichte und Mitteilungen des Centralverbandes Nr. 17, S. 6.

[2] Mitteilungen rc. Heft 25, S. 5.



auf die Interessen der Industrie und auf die Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung die Grenze bildet, welche nicht überschritten werden darf." Ihre socialpolitische Weisheit giebt sich vollständig kund in folgenden Sätzen der Eingabe: „Es erscheint doch vernünftiger, die Kinder angemessene Arbeiten verrichten und verdienen zu lassen, als sie dem Müßiggang und der Verwilderung preiszugeben. Ein Gesetz, welches die Arbeit der Kinder im schulpflichtigen Alter ganz verbietet, würde Sorge und Not vieler Arbeiterfamilien verlängern und die Lebenshaltung verschlechtern. Unter diesen Verhältnissen würden auch die geschützten Kinder leiden in ihrer körperlichen Entwickelung durch ungenügende Nahrung mehr als durch die Fabrikarbeit." „Die Bestimmung, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, ist unannehmbar." Diese Bestimmung ist thatsächlich damals fallen gelassen worden; erst die Novelle vom 1. Juni 1891 hat im § 137 der Gewerbeordnung einen Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen eingeführt, allerdings von 11 Stunden. Statt die Arbeiter so zu bezahlen, daß sie zur angemessenen Lebenshaltung nicht auch auf den Verdienst der Frauen und Kinder angewiesen sind, sucht man auch diese ins Arbeitsjoch zu spannen und rühmt dann seine Menschenfreundlichkeit, die den armen Leuten, wenn sie alle Kraft in den Dienst des Unternehmers stellen, „genügende Nahrung" verschaffen will. „Als Arbeit an Sonn- und Festtagen," so beschloß die Generalversammlung im § 6 der Resolution vom 6. Oktober 1885, „ist diejenige anzusehen, welche in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends der Sonn- und Festtage fällt." Der Centralverband hat sich überhaupt gegen die gesetzliche Festlegung des Inhalts der Arbeitsordnung erklärt.

Dem „neuen Kurs" machte man konsequenterweise bedeutend schärfere Opposition. Bei dem Empfang der Kaiserdelegierten im Berliner Schloß ruft man widerwillig aus: „Wer trägt denn für diese hochbeklagenswerte Thatsache die Verantwortlichkeit?" Über diese Zeit wird später noch geklagt: „Jeder Arbeiter, wenn er nur arbeitete, war der Königlichen Bergbehörde recht, gleichviel ob er Socialdemokrat oder gar socialdemokratischer Agitator oder Hetzer war"[1].

Die Arbeiterorganisationen sind dem Verband ein Dorn im Auge. „Die Bekämpfung der Organisationen der Arbeiter erachten wir als eine der hauptsächlichsten Aufgaben aller industriellen Vereinigungen, somit auch des Centralverbandes." (Bueck.)[2] Dieser Gesichtspunkt war auch maßgebend bei der Ablehnung der Handelskammervorlage[3]. Auch die Landtagsabgeordneten Bueck und Möller hatten dagegen gestimmt. Als darob auf der Generalversammlung ein Tadel laut wurde, sagte Bueck, und Möller schloß sich an: „Für uns war der eine principielle Gesichtspunkt ausschlaggebend, daß wir die Zwangsorganisation der Gewerbe nicht wollen, weil, wenn wir anfangen bei Handel und Industrie, bei der Landwirtschaft und beim Handwerk, unzweifelhaft die staat-

[1] Heft 59, S. 37.

[2] Heft 58, S. 63.

[3] Der inzwischen vom „Vorwärts" vom 20. Januar 1901 veröffentlichte Brief Buecks vom 7. Juli 1896 an den Reichsrat von Haßler zeigt allerdings, daß die Ablehnung dieses „ganz vernünftigen Gesetzes" zugleich dem von Bueck betriebenen „Kleinbekommen" des Handelsministers Frhr. v. Berlepsch dienen sollte.

liche Organisation des Arbeiterstandes hinterher kommen muß. Das wollen wir nicht!"

In dem Entwurf zur Unfallversicherung vom Jahre 1884 forderte die Regierung Arbeiterausschüsse, um die Arbeiter zur Verwaltung mit heranzuziehen. Dies forderte den ganzen Widerspruch des Centralverbandes heraus; einstimmig erklärte er sich gegen die Bildung von Arbeiterausschüssen als einen „bedenklichen Schritt der Loslösung der Arbeiter von ihren durch Gewohnheit, Sitte und Recht geschaffenen Beziehungen zu ihren Arbeitgebern". Bueck hatte die Unfähigkeit des Arbeiters, in eignen Angelegenheiten mitzusprechen, damit begründet: „Der Arbeiter wird immer ein ungebildeter, wenig Verständnis zeigender Mensch bleiben, und nach seiner ganzen Erziehung kann es auch nicht anders sein." Auch später hat man sich wiederholt gegen Gewerkschaften, socialdemokratische, Hirsch-Dunckersche wie christliche, gegen Arbeiterausschüsse, Arbeiterkammern, Einigungsämter, gemeinsame Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, paritätische Arbeitsnachweise u. dgl. mit gleicher Entschiedenheit ausgesprochen. Die beständig wiederkehrende Begründung für diese Ablehnung ist: „Dann bleibt der Unternehmer nicht Herr im eigenen Hause!" „Wir wollen Herr und Meister in unseren Betrieben sein!" Das sollen sie aber nur sehr bedingungsweise. Fabriken, welche 1000, 2000 und mehr Arbeiter beschäftigen, sind öffentliche Anstalten; bei ihnen soll die Öffentlichkeit mitzureden haben; sie können nicht der Alleinbestimmung der Fabrikherren überlassen bleiben. Die Fragestellung des Centralverbandes: „Soll die Verwaltung unserer gewerblichen Verhältnisse, vorab der deutschen Industrie, in Zukunft der Demokratie überantwortet werden?" ist ebenso schief wie die etwaige Gegenfrage: Soll die Verwaltung .... in Zukunft wenigen Ausbeutern überantwortet werden? Charakteristisch ist noch folgende Äußerung: „Bei dem paritätischen Arbeitsnachweis ist der falsche Grundgedanke, daß die beiden Parteien gleichberechtigt sind; das giebt es gar nicht"[1].

Die grimmigen Angriffe des Centralverbandes auf die sog. Kathedersocialisten und die „zahlreichen Geistlichen, welche jetzt in Socialpolitik arbeiten", gegen Freiherrn von Berlepsch und die Sociale Praxis sind zu bekannt, als daß sie einzeln angeführt zu werden brauchen. „Diese Bewegung ist noch viel gefährlicher als die der Socialdemokratie. (Zustimmung.)"[2] von Berlepsch und seine Anhänger werden als „unbewußte Mitläufer der Socialdemokratie" bezeichnet.

Daß diese socialpolitische Stellung des Centralverbandes auf die Regierung nicht ohne Einfluß geblieben ist, hat die Geschichte der letzten Jahre gezeigt[3]. Der Centralverband rühmt es mehr als einmal in den Geschäftsberichten, wie sich die Regierung freundlicher denn je zu ihm stelle. Die Regierung schickt nicht nur regelmäßig mehrere Vertreter, oft die Minister selbst

---

[1] a. a. O. Heft 83, S. 46.

[2] Heft 79, S. 28.

[3] Der betrübendste Beleg hierfür ist erst kürzlich, im Oktober 1900, durch eine Veröffentlichung der Leipziger Volkszeitung ans Licht gebracht, nach welcher der Centralverband auf Ersuchen des Reichsamts des Innern diesem 12 000 Mk. zur Agitation für die Zuchthausvorlage zur Verfügung gestellt hat.

auf die Generalversammlungen des Verbandes, sondern es besteht auch ein regelmäßiger, reger Verkehr zwischen beiden. Aus dem Jahre 1890/91 meldet der Geschäftsbericht: „21 Mitteilungen seitens der Reichsregierung und preußischen Staatsbehörde über allgemeine wirtschaftliche und industrielle Verhältnisse gingen uns zu.“ 1894: „Wie gewöhnlich sind uns eine ganze Reihe Mitteilungen seitens des Herrn Handelsministers zugegangen“[1]. 1895: „Der Verkehr der Behörden mit dem Centralverband ist ein außerordentlich freundlicher und reger. Wir werden verhältnismäßig oft bezüglich Gutachten in Anspruch genommen, man versorgt uns mit Mitteilungen, und aus diesem ganzen Verkehr geht mit unzweifelhafter Deutlichkeit hervor, daß die Sorge um die Industrie innerhalb unserer Regierung eine außerordentlich große ist“[2]. Es gingen dem Centralverband 1895: 42 behördliche Anfragen und Mitteilungen zu. Daneben richtet der Centralverband seinerseits Eingaben, Petitionen, Vorstellungen u. dgl. an die Behörden. Sie beziehen sich auf alle wirtschaftspolitischen Fragen, insbesondere auf zollpolitische. So berichtet Bueck 1895: „Auch sonst hat der Centralverband wiederholt Veranlassung gehabt, den Behörden Unterlagen für die Beurteilung handelspolitischer Fragen zu liefern“[3]. „Wiederholt hat der Verband aus Anlaß specieller Klagen aus Interessentenkreisen beim Auswärtigen Amt interveniert in Zollsachen.“ Beschwerden über Zollschwierigkeiten werden von dem Verbandsvorsitzenden oder Herrn Bueck dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts oft persönlich vorgetragen. Auf die Initiative des Centralverbandes ist der „Wirtschaftliche Ausschuß zur Vorbereitung der Handelsverträge“ ins Leben getreten, an dessen Arbeiten er hervorragend beteiligt ist, und dem er die Wünsche seiner zahlreichen Unterverbände und Mitglieder auf zollpolitischem Gebiet vermittelt.

Daß sich aus diesem intimen Verkehr für die Industrie viele Vorteile ergeben, versteht sich von selber. Er ist im ganzen auch nicht verwerflich, sondern nützlich; gefährlich ist solche Vertraulichkeit besonders auf socialpolitischem Gebiete, weil hier kein Verkehr mit den Arbeiterorganisationen besteht, somit das nötige Gegengewicht fehlt.

Es würde zum Gegenstand einer selbständigen Arbeit gemacht werden müssen, wollte man den Einfluß und das vielseitige Wirken des Centralverbandes einzeln nachweisen. Blättert man die vom Centralverband herausgegebenen, inzwischen zu vielen Bänden herangewachsenen Mitteilungen und Berichte durch, so spiegeln sich alle Kämpfe der letzten Jahrzehnte auf wirtschaftlichem Gebiete wider, wird man bekannt mit den meisten Lebensinteressen, mit den Wünschen und Hoffnungen, den Sorgen und Nöten, den Erfolgen und Enttäuschungen, mit den Plänen und der Gedankenwelt der deutschen Unternehmer, vornehmlich der Großindustriellen. Ein Stück Wirtschaftsgeschichte ist darin niedergelegt; das Entstehen, Werden und die Entwickelung mancher Rechtsinstitute, Rechtssätze und mancher Zustände sind hier zu verfolgen.

Von der Organisation des Centralverbandes ist folgendes mitzuteilen: Ihm „können als unmittelbare Mitglieder beitreten: Vereine, die wirtschaftliche, technische und kaufmännische Zwecke verfolgen, Handels- und Gewerbe-

[1] Heft 65, S. 45.
[2] Heft 68, S. 27.
[3] Heft 67, S. 9.

kammern und ähnliche Verbindungen, Berufsgenossenschaften, Erwerbsgesellschaften, Firmen und einzelne Personen (Industrielle und Freunde der Industrie). Sämtliche Mitglieder der dem Centralverband angehörenden Vereine und Verbände, soweit sie nicht für sich dem Verband als unmittelbare Mitglieder beigetreten, sind mittelbare Mitglieder" (§ 3 der Statuten). § 4: „Beiträge werden nach Selbsteinschätzung erhoben, jedoch nicht weniger als 30 Mark." Organe sind: die Delegiertenversammlung, der Ausschuß und das Direktorium. Die Zahl der Delegierten, welche die Mitglieder zu stellen berechtigt sind, wird bemessen nach der Höhe des gezahlten Beitrags nach folgender Abstufung: 100—299 Mark Beitrag = 1 Delegierter, 300—599 Mark Beitrag = 2 Delegierte, 600 Mark und darüber für jede 300 Mark mehr ein weiterer Delegierter. Mitglieder, welche weniger als 100 Mark Beitrag zahlen, können sich nach freiem Ermessen zu Gruppen vereinigen und werden dann in gleicher Weise behandelt. Die Delegiertenversammlung tritt regelmäßig zweimal jährlich zusammen; nach Bedürfnis mehrmals. Der Ausschuß ist aus 30 Mitgliedern zusammengesetzt. Er kann sich aber durch Kooptation ergänzen. In ihm sollen möglichst alle Industriezweige vertreten sein. Das Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Bueck hat gegenwärtig zwei Nationalökonomen als Helfer Neben den periodisch erscheinenden „Mitteilungen" für die Mitglieder ist seit Juni 1897 die jetzt wöchentlich erscheinende „Deutsche Industrie-Zeitung" das Organ des Verbandes[1]. Außerdem besorgt er die Herausgabe der „Neuen Reichskorrespondenz" und verschickt diese an 465 Zeitungen unentgeltlich[2]. Die Korrespondenz „führt energisch den Kampf gegen die Umsturzparteien; es sind wöchentlich ein bis zwei Artikel besonders gegen die Bestrebungen der Socialdemokratie geschrieben worden". Diese Artikel „sind sehr fleißig abgedruckt worden". Der Centralverband hat bis Anfang der neunziger Jahre einen Etat von reichlich 40 000 Mark gehabt, der bis 1895 auf 46420 Mark stieg, 1899 aber auf 85000 Mark angeschwollen ist. Die Zahl der Mitglieder ist in den letzten Jahren gleichfalls nicht unbeträchtlich gestiegen. 1883 gehörten ihm an: 32 Vereine, 11 Handelskammern und 231 Einzelmitglieder; Ende 1894: 56 Vereine, Korporationen und Handelskammern; Ende 1895: 61 Vereine rc. und 268 Einzelmitglieder; 1896: 66 Vereine rc. und 278 Einzelmitglieder; September 1897: 73 (darunter 19 Handelskammern) bezw. 370. Von den 54 Vereinen und Verbänden gehörten 16 der Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrie an, 14 der Textilindustrie; dazu kommen noch mehrere Fabrikantenvereine, so daß Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie der Zahl nach bereits die Majorität besitzen. Da jedoch die Zahl der Stimmen sich nach den Beiträgen richtet, so ist die Macht dieser Industrien im Centralverband noch größer, als sich nach dem Verhältnis der Vereine zeigt, denn gerade die Hütten- und Textilindustriellen leisten ihm die höchsten Beiträge. Welche anderen Industrien im Centralverband vertreten sind, ist bereits bei den einzelnen Vereinen bemerkt worden. Ihre Zahl

[1] Daneben stehen dem Centralverband mehrere Tageszeitungen zur Verfügung, z. B. die „Berliner Neuesten Nachrichten".

[2] Vgl. den „Vorwärts" 1900, am 22. August, wo ein vertrauliches Schreiben an die Mitglieder des Verbandes um besondere Geldspenden für diesen Zweck veröffentlicht wird.

steigt beständig. Am 1. November 1900 gehörten 100 Vereine, Handelskammern, Berufsgenossenschaften und Syndikate zum Centralverbande; von diesen sind 65 freie Interessenverbände[1].

Gerade das Übergewicht bestimmter Großindustrien im Centralverband hat die Gründung eines Konkurrenzverbandes hervorgerufen, der sich auch über ganz Deutschland erstreckt und die gesamte deutsche Industrie vertreten will. Der „Bund der Industriellen" hat sich am 27. November 1895 konstituiert.

Es sind hauptsächlich Einzelmitglieder, die ihm beigetreten sind, aber auch etliche Vereine haben sich ihm angeschlossen, so daß er mit deren Mitgliedern ca. 4000 Industrielle vertritt. Er hat 7 Bezirksvereine gegründet, und 13 Vereine und Verbände gehören ihm an. Der Jahresbeitrag wird durch Selbsteinschätzung festgestellt. Er beträgt für Industrielle mit weniger als 25 Angestellten 5 Mk., für Firmen mit 25—50 Angestellten (Arbeitern) 10 Mk., mit 50—100 Angestellten 20 Mk. und so fort steigend, für je weitere 100 Angestellte 10 Mk. mehr bis zu 150 Mk. Aber der verschieden hohe Beitrag bedingt nicht wie beim Centralverband auch verschiedene Rechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme auf der Generalversammlung.

Manche Institute des Bundes sind noch unfertig und im Werden. Aber man muß anerkennen, daß er sich in manchen Dingen frei gemacht hat von der durch den Centralverband geschaffenen Arbeitsmethode und Schablone; so sehr diese selbst seiner Zeit einen großen Fortschritt bedeutete und einen sicheren Gang verbürgte, so lag doch die Gefahr vor, daß die alten Geleise ausgefahren und keine neuen Versuche mit neuen Mitteln gemacht wurden. Der Bund der Industriellen hat selbständige Wege eingeschlagen, hat manche neuen Fragen angeschnitten und vielfache neue Anregungen gegeben. Ob sich alles bewähren wird, muß die Zeit lehren: es wird vielleicht noch einige Zeit dauern, bis auch der Bund die Sicherheit und das Zielbewußtsein im Auftreten besitzt wie sein älterer Bruder. Aber er hat Werdelust und ist flügge; das zeichnet seine Unfertigkeit vor dem sicheren Gang des Centralverbandes aus. Es wäre zu wünschen, daß er, unbelastet mit der Vergangenheit des Centralverbandes, eine grundsätzlich andere Stellung zur Arbeiterbewegung einnähme als dieser, daß er vor allem die Arbeiterorganisationen anerkennte und mit ihnen als berechtigten Erscheinungen rechnete. Bisher hat er sich noch nicht festgelegt. Bei den Verhandlungen über den paritätischen Arbeitsnachweis vermied man die Abstimmung, weil sich im Bunde zwei Richtungen entgegengesetzter Art gegenüberstanden.

Auch der Bund macht Eingaben an die Behörden über zollpolitische[2] und gesetzgeberische Fragen, bringt Wünsche einzelner Industrien vor und verfaßt im Auftrage der Regierung Gutachten. Er beschränkt sich aber nicht hierauf. Den Mitgliedern steht ein „Syndikat" zum Zweck der Raterteilung in juristischen und

[1] Nach brieflicher Mitteilung des Centralverbandes.

[2] Der Bund hat am 15. Mai 1900 einen selbständigen Entwurf eines deutschen Zolltarifs dem Reichsamt des Innern eingereicht als Gegenentwurf zu der Ausarbeitung des Reichsschatzamts.

Verwaltungsfragen des täglichen Lebens unentgeltlich zur Verfügung. Eine originelle Neuerung ist sein „industrielles Schiedsgericht", dessen Zweck ist, „die Entscheidung von industriellen Rechtsfragen durch die Industriellen selbst und die Vermeidung oft langwieriger Prozesse herbeizuführen". „Es zerfällt in vier Schiedssenate, unter welche die 24 Berufsgenossenschaften zweckmäßig verteilt sind. In jedem Schiedssenat sitzen 18 Mitglieder"[1]. Der Bund empfiehlt den Mitgliedern, bei allen Vertrags- und Engagementsabschlüssen eine Bemerkung hinzuzufügen, daß etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, vor dem Schiedsgericht des Bundes verhandelt werden sollen. Der Bund hat ferner eine „Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb", sowie eine „Bundesstelle zur Vorbereitung neuer Handelsverträge" eingerichtet, welche zur Pflege der Handelsinteressen der Bundesmitglieder dem Wirtschaftlichen Ausschuß Material und Anträge unterbreitet. Auch im Wirtschaftlichen Ausschuß ist der Bund vertreten.

Die jetzt viel erörterten Fragen der Errichtung einer Reichshandelsstelle (Reichshandelsmuseum), einer technischen Reichsbehörde und Schaffung eines Industrierates gehen auf Anregung des Bundes zurück. Er hat auch den Centralverband veranlaßt, sich mit diesen Fragen zu befassen und mit an ihnen zu arbeiten. Der Centralverband hat sich bereits dahin ausgesprochen, daß eine einheitliche Vertretung der gesamten Industrie Deutschlands zu wünschen und anzustreben wäre, bei den Verhandlungen hierüber aber stets wieder Schwierigkeiten gemacht[2].

So sind wir vielleicht der Zeit nicht mehr fern, wo, wie die Landwirtschaft im Landwirtschaftsrat, die Industrie in einem Industrierat ihre Spitze finden wird. Dieser müßte aber eine vollkommen freie Vereinigung sein, welche die bisherigen freien Interessenverbände[3] in ihrem Bestande nicht bedrohte, sondern sich auf sämtlichen Verbänden Deutschlands aufbaute und um diese ein Band schlänge. Es scheint, als ob die Entwickelung darauf hindrängte trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse, welche im Wege liegen.

Näher ist man diesem Ziele in Österreich gekommen. Zwar bestehen hier drei verschiedene Gruppen nebeneinander: der „In-

---

[1] Hand in Hand, Nr. 1, S. 2. Organ des Bundes der Industriellen; erscheint 2mal monatlich.

[2] Nach Anschauung des Bundes der Industriellen stellt der Centralverband „in diesem Fall die Vereinspolitik über die Politik der deutschen Industrie".

[3] Es sind deren in dieser Arbeit — die nicht selbständigen Zweigverbände nicht mitgezählt — ca. 290 genannt bezw. behandelt. Es ist dies die vollständigste Sammlung, die bisher existiert. Diese Zahl dürfte hinter der Wirklichkeit nur wenig zurückbleiben.

dustrielle Club" (gegr. 1875), der „Centralverband der Industriellen Österreichs" (gegr. 1892) und der „Bund österreichischer Industrieller" (gegr. 1897). Jedoch haben die industriellen Verbände in Österreich die öffentliche Anerkennung gefunden und sind im „österreichischen Industrie- und Landwirtschaftsrat" vertreten; in der Sektion für Industrie, Handel und Gewerbe, die aus 75 Personen besteht, sind 34 Mitglieder von den Handels- und Gewerbekammern und 21 von den industriellen Vereinen und Fachverbänden zu wählen.

Die Wehrfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung.

Von

Dr. Georg Bindewald.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Es ist das Zeichen gesunder Entwickelung, sowie der Vollkraft eines Volkes, wenn die Zahl der Geburten derart die Zahl der Sterbefälle überwiegt, daß eine stetige Bevölkerungszunahme sich vollzieht.

Es gilt für dieses Mehr an Menschen Platz zu schaffen, indem der vorhandene Boden produktiver gestaltet wird. Das ist nur möglich durch Einsetzung von immer mehr sich erhöhender Kapital- und Arbeitskraft weiter Schichten der Bevölkerung, sowie den an Intensität zunehmenden Kampf des Einzelnen, sich seinen Platz zu gewinnen und zu behaupten — somit durch eine vergrößerte Anspannung aller Kräfte in ganz anderem Maße als da, wo der Stand der Bevölkerung ein mehr oder weniger stetiger ist, die Kinder da Raum finden, wo die Eltern in Ruhe gesessen und geschafft haben.

Wird hier mit dem durch Jahrzehnte anhaltendem Gleichstand der Bevölkerung eine nur sehr langsam steigende Gesamtentwickelung

auf allen, namentlich aber auf wirtschaftlichen Gebieten sich vollziehen, so wird dort die Summe einer solchen Anspannung Vieler und zwar der Besten und Kräftigsten der Nation zweifellos nicht ohne Rückwirkung auf das Ganze bleiben.

Das gesamte geistige und Schaffensniveau eines Volkes wird in klar erkennbarer Wechselwirkung von Arbeit und Erfolg gehoben, die immer von neuem nachdrängende Fülle des jungen Nachwuchses erstrebt Erschließung neuen Raumes zur Entfaltung seiner Kraft, seiner Intelligenz auf allen Gebieten, insbesondere denen der Volkswirtschaft.

Das Volk tritt aus den Grenzen seiner engeren Heimat hinaus, es tritt — in die Weltwirtschaft, auf den Weltmarkt, nicht zum wenigsten auch durch Kolonien, welche die Kraft des Auswanderers dem Vaterlande erhalten.

Die politische Entwickelung muß hiermit Schritt halten, sie folgt, wie so oft die Geschichte gelehrt, den wirtschaftlichen Vorgängen.

Typische Beispiele nach dieser Richtung sind England und Frankreich.

England, durch seine stetige Bevölkerungszunahme zu jener hohen Produktiv-Entwickelung im eigenen Lande und zu jener gewaltigen Expansiv-Politik gedrängt, Frankreich mit jenem wesentlich durch seine Bevölkerungsstabilität aufgeprägten, senilen Zug, der sich, wie in seinem wirtschaftlichen Leben, so mehr und mehr auch in seiner Außenpolitik geltend macht[1].

Dem seit über einem Jahrhundert beschrittenen Wege Englands folgt in neuerer Zeit Deutschland.

Auch hier drängte schon in früheren Jahrzehnten die zunehmende Bevölkerung zur Entwickelung und Bethätigung ihrer Kraft, aber

[1] So wurde bei Gelegenheit der letzten Chinadebatten im französischen Parlament von einer Anzahl von Rednern aus verschiedenen Lagern in Hinweis auf die Stabilität der Bevölkerung eine noch größere Beschränkung in der Kolonialpolitik der Regierung zur Pflicht gemacht.

Am schärfsten betonte das der Deputierte Rouanet, indem er sagte: „Frankreich kann seine Aktion nicht nach allen Richtungen hin zersplittern, weil der Stillstand seiner Bevölkerung ihm das nicht erlaubt. Es ist Wahnsinn, überall und nach allen Punkten der Erde Nationen wie Rußland, England und Deutschland folgen zu wollen, deren Bevölkerung mit jedem Jahre um Millionen anwächst, während bei uns die Zahl der Geburten der der Sterblichkeit kaum die Wage hält."

erst dem politisch geeinten Deutschen Reiche war es vorbehalten, dieser Entwickelung vollen Spielraum zu gewähren.

So wurden die Geburtsjahre der deutschen Einigung die Marksteine endgültiger wirtschaftlicher Wandlung.

Mit andern Faktoren hatte vorwiegend das wirtschaftliche Leben durch den bereits 1833 geschlossenen Zollverein schon seit langem zur Einigung der gesamten deutschen Stämme gedrängt; der Zollvereinsvertrag vom Jahre 1867, geschlossen zwischen den Staaten des Norddeutschen und Süddeutschen Bundes, hatte die langersehnte Beseitigung hemmender Zollschranken, kleinlicher Einzelbestimmungen gebracht. So konnten denn unter der politischen Machtentfaltung des bald darauf geeinten Deutschen Reiches Industrie und Handel und der mit beiden Hand in Hand gehende Verkehr sich voll und mächtig entwickeln und durch produktivere Ausnutzung des Bodens der wachsenden Bevölkerung Platz und Arbeit gewähren, so zugleich der Auswanderung Einhalt thun.

Durch diese innerhalb der letzten Jahrzehnte stattgehabte ungeheure Entwickelung von Industrie, Handel und Verkehr vollzog sich nun naturgemäß eine gewaltige Verschiebung der Bevölkerung und zwar ganz überwiegend vom Lande zur Stadt, aus landwirtschaftlichen in mehr und mehr sich entfaltende Industriegebiete. Damit wurde der Landwirtschaft, welcher bisher überwiegend die Aufgabe der Ernährung der breiten Schichten des Volkes zugefallen war, diese Aufgabe zum größeren Teile von der Industrie abgenommen — Deutschland wurde aus einem überwiegenden Agrarstaat ein überwiegender Industriestaat.

Eine ganze Reihe volkswirtschaftlicher und politischer Fragen von weitgehendster Bedeutung hat sich naturgemäß aus einem so wesentlichen Veränderungsmodus des Lebens unserer Bevölkerung entwickelt.

Unter diesen Fragen steht diejenige über den Einfluß des städtischen Lebens und der Industriearbeit auf unsere arbeitende Bevölkerung im Vordergrunde — namentlich ob und wie weit dieser Einfluß etwa sich nachteilig auf unsern Heeresersatz geltend macht.

Es ist schon oben der Machtsphäre eines Staates gedacht, welche schützend die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse umgeben muß, soll anders diese zu voller Höhe gedeihen.

Steht nun die Machtsphäre in reger Wechselwirkung zu der wachsenden wirtschaftlichen Entwickelung eines Staates — schon hinsichtlich der aufzubringenden Geldmittel — so entspringen die Kräfte

zu ihrer Entfaltung hinsichtlich des lebenden Materials dem gleichen Ursprunge, derselben Quelle, nämlich der zunehmenden Bevölkerung.

Das gilt insbesondere von einem Staate, der wie der deutsche auf dem Boden der allgemeinen Wehrpflicht steht, der also zu seiner ohnehin durch die Verhältnisse bedingten hohen Machtentfaltung quantitativ und qualitativ auf das Material an Menschen aus seinem eigenen Lande angewiesen ist.

Diese Frage gewinnt an Bedeutung mit der Anforderung einer erhöhten Anspannung der quantitativen Wehrkraft unseres Volkes. Dieser kann nur genügt werden, wenn qualitativ unsere Bevölkerung nicht zurückgeht, denn nicht die Anzahl der zu Musternden, der Gestellungspflichtigen entscheidet, sondern die Anzahl der Tauglichen, der Ausgehobenen.

Es ist klar, daß diese Frage, so wenig wie sie eine einseitig militärische, ebensosehr eine solche von hervorragender Bedeutung für die Volkswirtschaft ist, ja sich zu einer nationalen im eminentesten Sinne des Wortes auswächst.

Ist ja doch die Tauglichkeit zum Militärdienst gewissermaßen der offizielle staatliche Stempel für das männliche Individuum, daß es in ab- und aufsteigender Linie zu dem Teil der Bevölkerung gehört, welcher einen gesunden Fortbestand unseres Volkes garantiert.

Der hier durchgesiebte, für tauglich befundene Teil der männlichen Jugend ist nicht nur der Träger der Wehrfähigkeit unseres Volkes in einer Generation, sondern im wesentlichen auch der Bürge für kommende, gesunde Geschlechter.

Darin liegt der springende Punkt!

Aber auch nur einerseits — andererseits ist es das Weib, welches die Mutter seiner Kinder sein wird.

So hat dieses militärische Musterungsgeschäft eine weit über seine ursprüngliche Grenze hinausgewachsene Bedeutung gewonnen.

Die hohe Gewichtigkeit dieser Gesamtfrage „Land und Stadt" ist denn auch von der Wissenschaft erkannt worden und wird, von der geistvollen Schrift Hansens[1] eingeleitet, bis in die neueste Zeit hinein in regem Meinungsaustausch unter Erwägung von Für und Wider lebhaft erörtert.

Auch diese Arbeit soll an ihrem Teil zur Klärung dieser Frage beitragen.

---

[1] Die drei Bevölkerungsstufen v. Georg Hansen. München, Lindauersche Buchhandlung 1889.

Ersatzwesen.

Es erscheint geboten, zunächst einmal den, ich möchte sagen, technischen Teil der Frage der Wehrfähigkeit hier kurz zusammenzufassen.

Die Wehrpflicht zerfällt in Dienstpflicht und Landsturmpflicht.

Erstere umfaßt die aktive Dienstpflicht, d. h. diejenige bei der Fahne, die Reserve- und endlich die Landwehrpflicht, deren erstes Aufgebot fünf Jahre währt, während das zweite Aufgebot bis zum vollendeten 39. Lebensjahre dauert.

Der Landsturm umfaßt alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Auch er hat zwei Aufgebote, das erste schließt alle solche Wehrpflichtige bis zum vollendeten 39. Lebensjahre, das zweite alle solche Wehrpflichtige bis zum Ablauf der Landsturmpflicht ein.

Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet zunächst durch den der Ersatz-, sodann durch den der Oberersatzkommission zugeteilten Militärarzt statt und „muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden“.

Die Entscheidung über die Tauglichkeit fällt der betreffende Militärvorsitzende. Dieser ist bei der Ersatzkommission der Bezirkskommandeur des betreffenden Bezirks, bei der Oberersatzkommission der betreffende Brigadekommandeur.

Die ärztliche Untersuchung hat festzustellen, ob ein Militärpflichtiger:

a) tauglich,
b) bedingt tauglich,
c) zeitig untauglich,
d) zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve zwar untauglich, aber noch im Landsturm verwendungsfähig, oder
e) dauernd untauglich

ist.

Bei Tauglichkeit[1] ist zu unterscheiden:

---

[1] U. a. gut geheilte Knochenbrüche, kleine Geschwülste, Schielen und Kurzsichtigkeit geringeren Grades, geringeres Stammeln, leichte Grade von Kropf,

a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,

b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

Die unter letztere Kategorie fallenden Wehrpflichtigen werden zu Dienstleistungen als Krankenwärter und zu Ökonomiehandwerkern verwendet.

Bedingte Tauglichkeit[1] wird durch solche körperliche Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch nicht wesentlich beschränken.

Diese Leute werden der Ersatzreserve überwiesen, diejenigen, welche auch in ihrem dritten Gestellungsjahr wegen Mindermaß (unter 1,54 m) nicht zur Aushebung geeignet, wohl aber ihrem Körperbau und ihrer Gesundheit nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, der Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, andernfalls dem Landsturm ersten Aufgebots zugeteilt.

Zeitige Unbrauchbarkeit[2] zum aktiven Dienst tritt infolge zurückgebliebener körperlicher Entwickelung nach unlängst überstandenen Krankheiten beziehungsweise solchen Krankheiten oder Gebrechen ein, welche beseitigt oder gemildert werden können.

Dauernde Untauglichkeit[3] schließt vom Militärdienst aus, jedoch können Militärpflichtige, deren Verwendbarkeit entsprechend ihrem Beruf als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w. im Landsturm mit oder ohne Waffe nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, zunächst noch dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden.

Die Rekrutierungsstammrollen, alphabetische Listen und Restantenlisten enthalten folgende Rubriken:

1. Gemeinde. 2. Nummer. 3. Familiennamen und Vornamen. 4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt. 5. a) Familiennamen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters. 6. a) Wohn-

---

nicht auffallende Schiefheit des Halses, unbedeutende Bruchanlage, Breitfüßigkeit, sog. X Beine, unausgebildete Plattfüßigkeit.

[1] U. a. stärkeres Schielen, mäßiger Grad von Schwerhörigkeit, Mangel bestimmter Zähne, stärker ausgebildeter hohler Rücken, Krümmung, Steifheit oder Verlust eines Fingers oder Fingergliedes der rechten Hand, abnormes Hervorragen eines Fußballens.

[2] U. a. chronische Entzündungen des Auges, des Gehörs, der Haut, Balg- u. Fettgeschwülste an bestimmten Stellen, Wasserbrüche, Mastdarmfisteln, Lage der Hoden im Bauchringe.

[3] U. a. schwerere Leiden und deren Folgen, welche den Gebrauch einzelner oder mehrerer Sinne oder Glieder beeinträchtigen.

sitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen. 7. Religion. 8. Stand oder Gewerbe. 9. Ergebnis der Musterung im Jahre. 10. Zur Stammrolle gemeldet, ja oder nein. 11. Größe, Brustumfang. 12. Körperliche Fehler. 13. Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission. 14. Losnummer, ob vorzumerken oder vorweg einzustellen. 15. Vorstellungsliste, Liste, Nummer. 16. Entscheidung der Oberersatzkommission.

Auswahl der Kreise.

Man sieht, aus diesen Listen ist genau die Herkunft des Mannes aus Stadt oder Land erkenntlich. Lediglich diese Einteilung „Stadt und Land“ ist bei Bezeichnung des Herkunftsortes des Militärpflichtigen beibehalten worden.

Allerdings bietet auch diese Einteilung heutzutage kein absolut treues Bild betreffs der ländlichen oder städtischen Verhältnisse, denn es giebt einerseits Landgemeinden, welche durch ihre Lage als Vororte einer großen Stadt, durch die Dichtigkeit und Beschäftigung der Bevölkerung einen städtischen Charakter tragen, auch hat sich die Industrie vielfach in die kleinen Landstädte eingeschoben, diesen damit den rein ländlichen Charakter nehmend, andererseits ist doch eine große Anzahl der kleineren Städte noch wesentlich Ackerbaustädte, deren Einwohnerschaft zum größten Teil ländlicher Beschäftigung nachgeht, deren Handwerkerstand auch vielfach ein kleines ländliches Besitztum, wenigstens ein Gartengrundstück oder Kartoffelland, sein eigen nennt — es ist hier, wie dort, eben mehr die Beschäftigung, die Lebensweise das Charakteristische, Maßgebende für die betreffende Person.

Es sind aber, auf unser Thema, die Wehrfähigkeit, übertragen, auch nicht viele Zweige der Industrie, welche gleiche oder ähnliche Einflüsse in einer Weise auf die in ihnen beschäftigten Arbeiter ausüben, daß man sie voll zusammenfassen könnte. Jedenfalls bedeutet der Begriff „Industrie“ ebensowenig etwas Abschließendes wie derjenige „Handwerk“.

Zwischen der Beschäftigungsart eines Arbeiters in den oft auf das Land hinausgeschobenen Industrien der Steine und Erden 2c. und der eines solchen der Textil- oder Cigarrenindustrie sind der Berührungspunkte nicht mehr, als etwa zwischen einem Schneider in der Stadt und einem Müller, ja zwischen jenem ersteren und diesem letzteren sind gewiß kaum weniger Berührungspunkte, als

zwischen einem Schuhmacher der Stadt und einem solchen auf dem Lande, da dieser vielfach neben seinem Berufe sich landwirtschaftlich beschäftigen wird.

So sind Industrie und Handwerk hinsichtlich des Einflusses der Beschäftigung, des Aufenthalts, kurz der Gesamtverhältnisse in sich, ja sogar teilweise überhaupt von einander kaum scharf abzugrenzen.

Ich meine daher, und ich habe dem schon früher Ausdruck gegeben[1], daß es gerade für die Wissenschaft von hohem Wert ist, die aus beschränkten Bezirken gewonnenen sicheren Zahlen mit den wohl übersehbaren Verhältnissen, aus denen sie hervorgegangen, in ein lebensvolles Verhältnis zu setzen, ja ich sollte meinen, jedenfalls von nicht minderem Wert, als mit Hunderttausenden zu operieren, die an sich kaum kontrollierbar, ein Eingehen auf die Verhältnisse, aus denen sie stammen, einfach ausschließen.

So sagt auch Professor Kruse-Bonn in seiner beachtenswerten Abhandlung[2]: „Vor einseitigen Schlüssen können wir uns am besten dadurch bewahren, daß wir nicht nur Preußen als Ganzes, sondern auch die einzelnen Provinzen, die ja eine hinreichende Mannigfaltigkeit der Lebensbedingungen bieten, gesondert betrachten. Für einzelne Landesteile können wir noch näher ins Detail eindringen und die Statistik der Kreise zu Rate ziehen"; und an anderer Stelle: „Viele der auftauchenden Fragen lassen sich aber erst erledigen, wenn man die kleineren und kleinsten Verwaltungsbezirke miteinander vergleichen kann."

Unter allen Umständen bieten die statistischen Zahlen für die Wissenschaft ein unentbehrliches Hülfsmittel, sie bieten ein rechnerisch verwertbares, darum beweiskräftiges Zahlenbild der Gesamtverhältnisse, sie gewinnen aber erst Leben und Wert in Verbindung gesetzt mit einer Fülle anderer Faktoren, eben der Verhältnisse, aus denen sie stammen — sie wollen verstanden, verarbeitet sein.

Es befähigt daher zu weiteren Schlüssen, zu praktischer Verwertung nur die Kenntnis einmal der Zahlen, sodann der Verhältnisse, aus denen diese stammen.

Für die Auswahl der Kreise waren für mich folgende Gesichtspunkte maßgebend: ich wählte als Stadtkreise zunächst Halle und Hannover als dem Charakter und Umfang nach Typen von Groß-

---

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Herausgegeben von Conrad. Dritte Folge, Band 16.

[2] Über den Einfluß d. städtischen Lebens auf die Volksgesundheit. Berlin 1898.

städten mit bedeutender und gesunder Entwickelung von Handel und Industrie, ferner Linden als Typus einer modernen, rapid entwickelten Industriestadt, und stellte diesen Städten als ländliche Kreise zur Seite einmal den Kreis Hannover Land, der bei geringem räumlichen Umfang und guter Bodenqualität neben der landwirtschaftlichen zugleich eine hohe industrielle Entwickelung aufweist, sodann den Saalkreis als Typus eines Landkreises mit hochentwickelter erstklassiger Ackerbaukultur und nicht unbedeutender Industrieentfaltung, endlich den Kreis Ülzen als Typus eines rein ländlichen Kreises, der räumlich zwar umfangreich, minder dagegen an Bodenqualität, bei ganz vorwiegendem Kleingrundbesitz eine nennenswerte Industrie nicht enthält.

Städte und Kreise und die Militärtauglichkeit ihrer Bevölkerung.

(Tabellen I, II, III, V.)

Ich komme damit zur Charakteristik der betreffenden Städte und Kreise.

Die Stadt Hannover ist bis auf einen verschwindend kleinen Teil der inneren Stadt außerordentlich weit gebaut, aber auch in diesem ältesten Stadtteil sind kaum mehr alte, winklig gebaute Häuser mit engen Hinterhöfen, jedenfalls nicht mehr Komplexe dieser Art anzutreffen.

Die Straßen sind breit, ein großer Teil mit Bäumen bepflanzt, die Zahl weiter öffentlicher Plätze ist auffallend groß.

Da die Stadt alle Errungenschaften moderner Großstädte: Kanalisation, Wasserleitung 2c. sich selbstverständlich zu eigen gemacht hat, so kann Hannover nicht nur als eine der am weitesten und lichtest gebauten Großstädte, sondern auch in hygienischer Hinsicht als ein für andere Städte vorbildliches Gemeinwesen angesehen werden, zumal das Weichbild der Stadt nicht nur in seinem Innern viele Gärten besitzt, sondern vielfach auch von großen Park- und Gartenanlagen eingerahmt ist und nach vielen Seiten in wald- und wasserreiche Gegend ausläuft.

Bekannt ist, daß schon von der Mitte des verflossenen Jahrhunderts an die Industrie aus dem Innern der Stadt verwiesen worden war, und da nach ähnlichen Grundsätzen weiter verfahren zu sein scheint, so sehen wir dieselbe teils auf die Peripherie, teils weit hinaus aufs Land geschoben.

Es wird so einem großen Teil der Arbeiter die Annehmlichkeit

und der Vorteil billiger, ländlicher Wohnungen unfern ihrer Arbeitsstätten gewährt. Dabei vermitteln die bis weit in die Vororte hinausführenden elektrischen Bahnen auch für die Fernerwohnenden eine billige und schnelle Beförderung von Heimstätte zu Arbeitsplatz und zurück.

Auf diese Weise sind für einen Teil der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter außerordentlich günstige Verhältnisse geschaffen worden. So unter vielen andern für die zahlreichen Arbeiter der Wülfeler Eisenwerke, so für die noch zahlreicheren Arbeiter der Eisenbahnwerkstätte Leinhausen.

Sind diese Arbeiter meist städtischer Herkunft, so wohnen sie teils auf dem Lande, teils auf der Peripherie der Stadt oder nahe derselben, jedenfalls werden sie vielfach der Vorzüge ländlicher Ernährungsweise und Wohnweise teilhaftig.

Nicht ganz so günstig liegen die Verhältnisse in Halle a. S. Es mag hier ein Vergleich beider Städte statthaben. Die Gesamtbevölkerung der Stadt Hannover betrug

1895: 201 997 Einwohner,
1897: 219 150 "

Die Industrien der Stadt, welche insgesamt 17 821 Arbeiter einschließlich Weiber und jugendliche Arbeiter beschäftigen, weisen vornehmlich folgende Betriebe auf:

	Betriebe	Dampf	Gasmotor bez. Elektricität	Arbeiter
Polygraphische Gewerbe . . .	61	16	30	3263
Nahrungs- und Genußmittel	118	48	32	2638
Maschinen, Werkzeuge 2c. . .	62	35	15	2845
Industrie der Steine u. Erden	61	16	19	1828
Papier und Lacke	27	9	13	2334
Chemische Industrie	14	10	4	874
Leuchtstoffe 2c..	8	4	1	667
Textilindustrie.	19	6	3	1027
Holz- und Schnitzstoffe . . .	57	22	28	697
Bekleidung und Reinigung .	63	25	6	759

Ferner eine Reihe anderer Industrien geringeren Umfangs.

In der Stadt Halle überwiegt die Maschinenindustrie die anderen Industrieen ganz außerordentlich; sie beschäftigt allein über die Hälfte aller Arbeiter, nämlich 7217, ihr folgen diejenigen der Nahrungs- und Genußmittel, welche 2349 Arbeitern, und

der Holz- und Schnitzstoffe, welche rund 1000 Arbeitern Lebensunterhalt gewähren, denen sich dann die Polygraphischen Gewerbe und die Metallverarbeitung mit je rund 800 Arbeitern anschließen.

Insgesamt finden in Halle 13089 Arbeiter einschließlich Weibern und jugendlichen Arbeitern Beschäftigung.

Man sieht, daß Halle im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer, welche 1895: 101809,
1897: 118637 Einwohner betrug,
eine bedeutend größere Fabrikarbeiterbevölkerung aufweist als Hannover, da dieses eben einen Teil seiner Industrie über das Weichbild der Stadt hinaus in den gleichnamigen Landkreis geschoben hat.

Auch die Wohnungsverhältnisse der Stadt Hannover im Verhältnis zu denen der Stadt Halle a. S. bieten interessante Vergleichspunkte, insofern das Areal beider Städte im Jahre 1895 in annähernd gleichem Verhältnis zu der beiderseitigen Bevölkerung steht.

Rund hat	Einwohner	Areal	Wohnhäuser	der mit Häusern	der mit Forst, Park, Garten
				bedeckte Raum im Verhältnis zur Gesamtfläche	
		ha		v. Tausend	v. Tausend
Hannover . . .	210 000	4 800	11 000	151	732
Halle a. S. . . .	100 000	2 500	4 500	242	669

Es ist mithin in Hannover der lichte Raum für die Bevölkerung bedeutend größer, ja in Wirklichkeit stellt sich derselbe noch bedeutender, da hier die beiden selbständigen Gutsbezirke „Königliches Schloß und Gartenbezirk“ und „Herrenhausen“ mit seinen umfangreichen Parkanlagen noch nicht einmal mit in Berechnung gezogen sind.

So ist das Gesamtareal der Forst- und Parkflächen von Hannover gewiß ein Faktor von Einfluß auf die gesundheitliche Entwickelung der Einwohnerschaft.

Aber auch Halle a. S. ist eine gesunde, mit allen Vorzügen neuerer Einrichtungen versehene Stadt, welche in den letzten Decennien, wie so viele unserer Städte, einen nach jeder Richtung hin bedeutenden Aufschwung genommen hat. Gerade in der Mitte der 90er Jahre entwickelte sich Halle zur Großstadt.

Auch hier befindet sich ein großer Teil der Industrie auf der Peripherie der Stadt, andererseits hat durch die unlängst stattgefundene Einbeziehung der Gemeinden Giebichenstein, Trotha, Cröll-

witz und Gimmritz eine Verschiebung der Gesamtverhältnisse stattgefunden, welche hier noch nicht in die Erscheinung tritt.

Einen gleichartigen Zuwachs hat erst unlängst Hannover durch die 1891 vollzogene Eingemeindung der ländlichen Orte Herrenhausen, Heinholz, Vahrenwald und List mit insgesamt 16000 Seelen erfahren.

Wenn ich auf diesen Bevölkerungszuwachs beider Städte hinweise, so geschieht dies zur historischen Klärung des Bildes; ein merkenswerter Unterschied in der Tauglichkeitsziffer dürfte dadurch kaum erreicht sein.

Sehr verschieden von denen Hannovers und Halles liegen die Verhältnisse der immer mehr zu einer rein industriellen Mittelstadt sich entfaltenden Vorstadt Hannovers, Linden.

Jetzt ein Stadtwesen für sich, schließt es sich auf der einen Seite an Hannover unmittelbar an, dehnt sich andererseits jedoch, immer mehr um sich greifend, weit in das Land hin aus, ein oder die andere Ortschaft schon ergreifend. Der Betrieb der elektrischen Bahn folgt hier nicht nur dieser Entwickelung, er greift ihr vor, indem er nach den unfern gelegenen bewaldeten Höhenrücken und in die an denselben liegenden Ortschaften führt.

Der Charakter des Ländlichen nach Wohnung und Ernährung, besonders ersterer, ist trotz der außerordentlich rasch vor sich gehenden Entwickelung doch nicht ganz verschwunden, auf der offenen Peripherie mehr erhalten als nach der innern, der hannoverschen Stadtseite, welche jedoch durch die verhältnismäßige Breite der Straßen, durch die Bauart der Häuser, auch durch vereinzelte Anlage von Gärten vor denselben angenehm auffällt.

So ist Linden, zwar ausgestattet mit Kanalisation und Wasserleitung, doch ganz Fabrikstadt — das Centrum der seinerzeit aus der Hauptstadt ausgeschlossenen Industrie, und es ist somit seiner Bevölkerung nach außerordentlich unterschiedlich von Halle und Hannover.

Sind in diesen Städten Berufs- und Erwerbsklassen aller Art verhältnismäßig vertreten, so setzt sich Linden fast ausschließlich aus ursprünglich allerdings ländlicher, jetzt aber reiner Industriebevölkerung zusammen, in welche sich nur die notwendigen Handwerker, Gastwirtschaften &c. eingefügt haben.

Linden hatte 1895 in runden Zahlen auf einem 600 ha großen Stadtgebiet 1700 Wohnhäuser mit durchschnittlich 21 Einwohnern pro Haus, bei einer Gesamtbevölkerung von 36000 Einwohnern.

Die Industrie Lindens liegt ganz vorwiegend auf dem Gebiet der Textil- und Teppichwaren und des Maschinenbaues, demnächst sind Papier und Leder sowie die chemische Industrie vertreten.

In ersteren beiden Industrien sind allein ungefähr je 3000 Arbeiter beschäftigt, damit fast drei Viertel der gesamten Arbeiterschaft der Stadt.

Wenn man die Zahl der Arbeiter von rund 8000 Personen in das Verhältnis zur Einwohnerschaft mit rund 36000 Menschen setzt, so zeigt, die Familie zu ungefähr 5 Personen berechnet, schon diese oberflächliche Berechnung, daß Linden eine reine Fabrikstadt ist.

Bezeichnend für das rapide Anwachsen einer derartigen Fabrikstadt von heute ist die Zunahme der Bevölkerung innerhalb eines Zeitraumes von noch nicht 4 Jahren. Ich gebe hier die genauen Zahlen.

Linden hatte am 2. Dezember 1895 eine ortsanwesende Bevölkerung von 35253 Personen, davon 11148 männliche, 11251 weibliche und 12854 Kinder unter 14 Jahren.

Die Bevölkerungszählung am 1. Oktober 1899[1] ergab folgendes Resultat: Ortsanwesende Bevölkerung 48818 Personen, davon 15013 männliche, 15204 weibliche und 18600 Kinder unter 14 Jahren.

Ich that vorher schon des Kreises Hannover Land Erwähnung, insofern derselbe stark mit Industrie durchsetzt ist.

Es ist dies eine Folgeerscheinung der oben erwähnten Ausschließung der Industrie aus der Stadt.

Wenn das Centrum der Industrie Linden geworden ist, so hat sich doch gerade ein Teil der großen Industrieetablissements in das Land geschoben.

Es ist dies am besten aus folgender Tabelle zu ersehen, in welcher die Industrien nach ihrem Umfang und der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter aufgeführt sind.

	Betriebe	Dampf	Gasmotor	Arbeiter
Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Apparate	62	35	15	2248
Industrie der Steine und Erden	28	27	—	1535
Textilindustrie	3	3	—	1331
Nahrungs- und Genußmittel	83	17	—	733
Metallverarbeitung	6	4	—	569
Papier und Leder	5	—	—	315
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	9	3	—	109

Ferner chemische und eine Reihe anderer Industrien.

[1] 2. Dezember 1900 50704 Einwohner, also innerhalb 5 Jahren ein Anwachsen der Bevölkerung um 15451 Personen.

Ein Vergleich des Kreises Hannover Land mit dem unten erwähnten Saalkreise zeigt, daß beide Kreise in den verschiedenen Industrien, die sich bis auf die im Saalkreis nicht vertretene Textilindustrie ähneln, rund je 7000 Arbeiter, einschließlich der Frauen und der jugendlichen Arbeiter, beschäftigen, aber der Saalkreis bei einer Bevölkerung von rund 86 000 Einwohnern, dagegen der Kreis Hannover Land bei nur rund 28 000 Einwohnern.

Somit scheint es nicht ungerechtfertigt, letzteren als einen überwiegend industriellen Kreis mit nicht unbedeutender Entwickelung von Landwirtschaft zu bezeichnen, er trägt also das gegenteilige Gepräge, wie der mit ihm in Vergleich gesetzte Saalkreis.

Hannover Land weist bei 37 Landgemeinden nur 5 Gutsbezirke auf. Über die Verteilung der Größenklassen des Bodens siehe Tabelle V.

„Wir sind noch ein rein ländlicher Kreis", wurde mir von autoritativer Seite aus Ülzen geschrieben, und diese bündige Charakteristik stimmt.

Kreis Ülzen umfaßt in runden Zahlen in 10000 Haushaltungen 36000 Einwohner auf einer Fläche von 144600 ha, von denen 55500 sich unter dem Pfluge befinden, 8000 Wiesen und 30000 Holzungen sind.

Die größere Hälfte der Gesamtfläche des Kreises wird als Forst bezw. Weide genutzt. Unter diesen letzteren als Weide genutzten Flächen befinden sich auch Haiden, deren Ertrag ein sehr geringer ist; die kleinere Hälfte bildet Ackerland und Wiesen.

In der Bodenqualität zeigen sich die größten Verschiedenheiten, vom Boden 1. Klasse bis zum schlechtesten Sandboden, der eine Bestellung kaum noch lohnt. Weit vorwiegend ist der leichte Boden, von welchem ca. 18000 ha mit Roggen, ca. 8000 mit Hafer, ca. 5000 mit Kartoffeln bestellt sind.

Die Viehzucht des Kreises ist nicht unbedeutend, jedenfalls, mit Ausnahme der Schafzucht, die sich auch hier mehr und mehr als unlohnend erweist, im Aufschwung begriffen.

Im Kreise Ülzen sind bei 218 Landgemeinden nur 15 Gutsbezirke vorhanden. Über die Verteilung der Größenklassen des Bodens siehe Tabelle V.

Industrielle Betriebe sind in der Stadt Ülzen nur schwach vertreten, sie beschäftigen einschließlich einer Zuckerfabrik und einiger

Bierbrauereien, welche teilweise von Bürgern betrieben werden, ungefähr 120 Arbeiter.

Außerhalb der Stadt sind einschließlich aller Molkereien, Wasser- und Windmühlen, Brennereien, noch nicht voll 150 industrielle Betriebe, wovon kaum ein Drittel mit Dampfbetrieb. In diesen Betrieben sind insgesamt ca. 700 Arbeiter, fast ausnahmslos ländlicher Herkunft, beschäftigt.

Die Stadt Ülzen, die einzige des Kreises, stellt sich mit ca. 8000 Einwohnern als eine Landstadt dar; sie ist das Centrum des ländlichen Verkehrs des Kreises und der benachbarten Kreise Isenhagen und Lüchow, die ebenfalls rein ländlichen Charakter aufweisen.

Anders der Saalkreis.

Derselbe stellt sich dar als ein überwiegend ländlicher Kreis mit gesunder und nicht unbedeutender Entwickelung von Industrie und Handel.

Er umfaßt 527 Betriebe dieser Art, von welchen jedoch nur 133 Dampfbetrieb haben.

Es waren im Jahre 1897 in diesen Industrien, welche besonders in Produktion von Nahrungs- und Genußmitteln, dann von Steinen und Erde, zum geringeren Teile in Metallverarbeitung, Maschinen und Werkzeuge 2c., in chemischen und Holzschnitzstoffen bestehen, rund 7000 erwachsene Arbeiter beschäftigt, von denen ein ganz überwiegender Teil, so die in der Zuckerindustrie, dann in Mühlen-, Ziegelei- 2c. Betrieben beschäftigten Arbeiter von maßgebender Stelle mir als durchaus ländliche Arbeiter bezeichnet wurden. Die drei kleineren Städte des Kreises, Löbejün, Wettin und Cönnern sind Ackerbaustädte ohne nennenswerte Industrie.

Die gesamte Einwohnerzahl des Kreises beträgt nach der letzten Zählung 86 177 Köpfe.

Im Saalkreise sind 45 637 ha Ackerland, 1496 ha Wiesen und 1409 ha Holzungen bei einer Gesamtfläche von rund 51 000 ha; jedoch hat im Saalkreise das Ackerland eine Durchschnittsreinertragsziffer von 48,5 Mark pro ha, wohingegen der Kreis Ülzen in seinem besten Distrikt eine höchste Durchschnittsziffer von 33,75 Mark erreicht. Von den 45 637 ha Ackerland des Saalkreises entfallen rund 73 v. H. auf die oberen 4 von den 8 Bodenklassen, in die das Ackerland für die Zwecke der Grundsteuerveranlagung eingeteilt ist.

Diese 45 637 ha haben sogar einen durchschnittlichen Reinertrag von 57 Mark pro ha.

Der Saalkreis zählt bei 119 Landgemeinden 25 Gutsbezirke. Über die Verteilung der Größenklassen des Bodens siehe Tabelle V.

Das sind in wesentlichen Strichen die Verhältnisse, aus denen die männliche Bevölkerung hervorgegangen ist, und in denen sie lebt, deren Militärtauglichkeit die angeschlossenen Tabellen darthun.

Jede Generation ist in ihrem Entstehen, ihrem Wachstum, ihrer Entwickelung ein Produkt jenes connubiums zwischen Bevölkerung und Boden, und während der eine dieser Faktoren den andern beeinflußt, untersteht er selbst wieder dem Einflusse jenes.

Aus dieser nach meiner Ansicht entscheidenden Wechselwirkung resultieren wieder die gesamten Lebensverhältnisse, die Wohnungs-, Ernährungs-, Lebens-, Beschäftigungsweise, die wiederum ihrerseits sich rückwirkend auf diejenigen geltend machen, deren Milieu sie bilden.

Wenn wir unter diesen Gesichtspunkten die Ergebnisse der Statistik der Tabellen I und II betrachten, so tritt als Gesamtresultat eine Überlegenheit der ländlichen gegenüber der städtischen Bevölkerung zum Waffenhandwerk in die Erscheinung und zwar in folgendem Umfange:

Die Tauglichkeit zum Militärdienst der in den Kreisen Saalkreis und Ülzen Gemusterten ländlicher Herkunft, die auf dem Lande verblieben sind, übertrifft diejenige der in den gleichen Jahren in Hannover Stadt und Halle a. S. Gemusterten städtischer Herkunft um über 8 v. H., diejenige der Stadt Linden um rund 11 v. H., aber auch die Tauglichkeit der gleicher Weise in dem stark industriellen Landkreis Hannover Gemusterten läßt diejenige der Städte Hannover und Halle um rund 5 v. H., die der Fabrikstadt Linden um rund 7 v. H. hinter sich zurück; ferner: es überragt die Tauglichkeit aller in denselben Jahren in den gleichen Kreisen Gemusterten ländlicher Herkunft die derjenigen städtischer Herkunft.

Diese Überlegenheit von Gesamtheiten auf der ländlichen Seite gegenüber denen der Städte trotz, wie wir später sehen werden, unablässiger Abgabe von Menschen seitens der ersteren an die letzteren beweist, daß neben der Herkunft noch andere Faktoren sich geltend machen müssen, um diese Überlegenheit aufrecht zu erhalten. Diese Faktoren können nur sein: Berufsthätigkeit, Ernährung, Wohnung, kurz gesamte Lebensweise.

Ich gehe darauf später noch genau ein und gebe jetzt die Grundsätze an, nach denen bei Erhebung der Statistik verfahren ist.

Ich habe zunächst festgestellt: das Verhältnis der Militärtauglichkeit in Land und Stadt, d. h. von 100 Militärpflichtigen, welche auf dem Lande oder in der Stadt geboren sind, gleichgültig, ob dieselben auf dem Lande oder in der Stadt sich gestellt haben, sind wieviel tauglich, wieviel untauglich (siehe Tabellen Ia und IIa);

ferner: wie bedeutend ist der Zuzug vom Lande in die Stadt, wie derselbe sich Jahr für Jahr mit außerordentlicher, jedoch unaufhörlich zunehmender Gleichmäßigkeit vollzieht, wie der von der Stadt in das Land und welches Tauglichkeitsverhältnis ist hier vorhanden (siehe Tabellen Ib und IIb) und ich habe

endlich die Militärtauglichkeit der verschiedenen Berufsarten — Stadt und Land gesondert — in Berechnung gezogen (siehe Tabelle III).

Zu den Tauglichen habe ich neben den zu den verschiedenen Waffengattungen Ausgehobenen die zur Ersatzreserve Ausgezeichneten gerechnet.

Diese gelangen gemäß den Bestimmungen sogleich nach Ausspruch der Mobilmachung zur Einstellung.

Als nicht tauglich habe ich nächst den dauernd Untauglichen die zum Landsturm, zu Ökonomiehandwerkern und zu Krankenwärtern Ausgehobenen bezeichnet.

Ich gelange nunmehr zur Besprechung der gewonnenen Zahlen und der Verhältnisse, aus denen sie stammen.

Die höchste Wehrfähigkeit als Ausfluß der Gesundheit und Kraft der Bevölkerung sehen wir in den ländlichen Kreisen Saalkreis und Ülzen, aber innerhalb dieser Kreise steht der letztere Jahr für Jahr gegen den Saalkreis um einen bestimmten Prozentsatz zurück.

Das erscheint erklärlich.

Ülzen ist, wie aus der obigen eingehenden Schilderung hervorgeht, ein dünn bevölkerter Kreis, der Boden ernährt seiner Beschaffenheit entsprechend mehr eine hart arbeitende, als eine behäbige, wohlhabende Bevölkerung.

Es ist natürlich, daß der größere oder geringere Wohlstand ein Faktor von wesentlicher Bedeutung für die Entwickelung von Generationen ist, in erhöhtem Maße aber sich geltend machen muß auf eine so zäh an dem heimischen Boden haftende Bevölkerung wie die niedersächsischen Stammes, die zumal hier fast ausschließlich den Typus des Kleingrundbesitzes trägt. Daher erklärt es sich auch, daß bei so einfachen Gesamtverhältnissen Zu- und Abwanderung in geringerem Maße, wie in reicheren mehr von der Natur bevorzugten Gegenden stattfindet. Wir werden dies unten bewahrheitet finden.

So bleibt die Bevölkerung rein und unvermischt, aber, weil in minderem Wohlstand, entwickelt sie sich auch körperlich nicht so kraftvoll, wie diejenige, welche durch die Gunst ertragsfähigeren Bodens zu hohem Wohlstand gelangt, andererseits durch die Ausübung der ländlichen Arbeit vor Verweichlichung geschützt, den höchsten Grad körperlicher Entwickelung erreicht.

Annähernd derartige Verhältnisse dürften im Saalkreise vorhanden sein, wenn man von der Militärtauglichkeit seiner Einwohner zurückschließen darf.

Anders liegen die Verhältnisse im Kreise Hannover Land.

Wenn hier bei hoher Bodenkultur und gleichzeitiger bedeutender Entwickelung von Industrie zwar eine mindere Militärtauglichkeit der Bevölkerung, als in den beiden anderen ländlichen Kreisen, aber immerhin noch eine nicht unbedeutende Überlegenheit über die der Städte in die Erscheinung tritt, so zeigt die Statistik hier mit photographischer Treue das Bild der Mischung landwirtschaftlich und industriell thätiger Bevölkerung.

Die Gründe dieser Entwickelung habe ich schon oben einmal gestreift, sie führen zu analogen Schlußfolgerungen.

Es sind ländliche Arbeiter, die auf ländlichem Boden und mit allen Vorzügen ländlicher Wohnung und Ernährung industriell beschäftigt werden; es schieben sich aber in diese ländlichen Arbeiter auch städtische Elemente hinein und zwar anläßlich der Nähe Hannovers und im Austausch mit dessen Industrie — diese gerade mit einem so geringen Prozentsatz der Tauglichkeit, wie wir ihn kaum wieder finden, mit noch nicht 53 v. H., ein Prozentsatz, der weit hinter dem von Hannover Stadt zurücksteht.

Diese geringe Tauglichkeit der hier zugewanderten Städter in Verbindung mit jener der ländlichen Zuwanderung nach Linden — rund 56,5 — scheint mir ein erneuter Beweis, zumal im Hinblick auf die größere Tauglichkeit der Stadt-Hannoveraner und Hallenser, daß gerade die Industrie in neuerer Zeit einer ganzen Reihe von schwächlichen Individuen Lebensunterhalt gewährt, ja daß in ihr gewiß kaum weniger derartige Leute zu finden sein dürften als zur Zeit in der größeren Mehrzahl der städtischen Gewerke.

Aber noch eine andere vollgewichtige Thatsache tritt hier in die Erscheinung, welche mir von hohem Interesse zu sein scheint — das ist der Unterschied der Militärtauglichkeit zwischen Linden Stadt und Hannover Land in den Prozentsätzen von 57,4 und 64,6 der Gestellungspflichtigen und zwar ein Unterschied, charakteristisch für eine

auf einem Punkt centralisierte, ich möchte sagen, kasernierte Industrie gegenüber einer solchen, welche auf das Land hinausgeschoben, mit ländlichen Elementen vermischt, aller Vorzüge des platten Landes im Gegensatz zur Stadt teilhaftig ist und um so mehr in die Augen springend, als ja die Lindener Bevölkerung, wenn auch sehr vermischt, doch immerhin ländlichen Ursprungs ist.

Allerdings mag hier auch das mindere Menschenmaterial, welches in der in Linden stark vertretenen Textilindustrie beschäftigt ist, beitragen. Es ist eben nicht eine Industrie wie die andere, nicht ein Handwerk gleich dem andern.

Ich komme darauf später noch zu sprechen, ich will aber hier darauf hinweisen, daß die Beschäftigung in den im Kreise Hannover Land vorwiegend betriebenen Industrien der Wollwäscherei und -Kämmerei, der Steine und Erden, der Cementfabrikation, der Ziegelei, die ohnehin schon durch den überwiegenden Aufenthalt in frischer Luft bei Verrichtung der Arbeit der ländlichen Beschäftigung mehr ähneln, gesundheitlich vorteilhafter auf den Menschen einwirkt, als jene Industrien, deren Betrieb sich für den Arbeiter in sitzender Lebensweise und in geschlossenen Räumen abspielt.

Natürlich läßt sich zwischen Hannover Stadt und Land eine strenge Sonderung, wie weit etwa ein Abschieben schwächlicher Elemente in der land-hannoverschen Industrie der Stadt Hannover zu gute kommt, andererseits, wie weit jeweilig ländlicher Zufluß nach Hannover Stadt von seiten Hannovers Land sich geltend macht, nicht durchführen — sicher zeigt aber die Statistik, daß Hannover Land und Stadt hinsichtlich der Tauglichkeitsverhältnisse eine mittlere Linie zwischen Land und Stadt darstellen.

Endlich scheint mir aber auch das relativ günstige Tauglichkeitsverhältnis von Hannover Land die Lehre zu enthalten, man bringe nur die Industrie in möglichst nahe und unmittelbare Berührung mit der Mutter Erde und mit der dieser direkt entspringenden Bevölkerung. Wohnung und Ernährung werden dann schon das ihrige dazu beitragen, die hier und da etwa durch die Beschäftigung nachteilig wirkende Beeinflussung der Gesundheit zu paralysieren.

In den beiden Städten Hannover und Halle, ganz besonders in ersterer, liegen trotz großartiger Entwickelung von Industrie und Handel die Verhältnisse, wie sie oben geschildert, für die Arbeiter günstig, und es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine Rück-

wirkung auf die Militärtauglichkeit der Bevölkerung sich geltend macht.

Erreicht Halle einen Tauglichkeitsgrad von fast 59 v. H., so weist Hannover mit über 60 v. H. der Gemusterten eine noch höhere Befähigung seiner Bevölkerung zum Waffendienst auf.

Am weitesten steht das rein industrielle Linden mit rund 57 v. H. zurück. Auffallend ist hier auch die mangelhafte Beschaffenheit der ländlichen Zuwanderung, die mit rund 55 v. H. noch gegen die Ortsgebürtigen zurückbleibt.

Es prägt sich das Verhältnis minderer Tauglichkeit der vom Lande der Stadt zuwandernden gegenüber der auf dem Lande verbleibenden Bevölkerung ohnehin ziemlich scharf aus, immerhin übertrifft aber die zugewanderte ländliche Bevölkerung noch immer die eingeborene städtische in Halle, wie Hannover.

Es tritt eben in die Erscheinung, daß der körperlich minder Beanlagte gern einem Berufe sich zuwenden wird, welcher geringe Anforderungen an physische Kraftentwickelung stellt. Berufe dieser Art, auf dem Lande sehr selten, sind in der Stadt zahlreich vertreten. Nicht selten wird den Einen oder Andern auch angeborene Geschicklichkeit, persönliche Neigung veranlassen, sich Berufen zu widmen, welche eine höhere Intelligenz erfordern, die ja häufig mit geringerer körperlicher Entwickelung verbunden ist.

Für die Zuwanderung nach Linden dürfte die Beschäftigung in einer gewissen Anzahl von Industrien, so in der sehr stark vertretenen Textilindustrie, umsomehr verlockend erschienen sein, als eine Vorbildung, wie sie die städtischen Handwerke in der Lehrlingszeit beanspruchen, hier kein Erfordernis ist, daher baldigerer und sicherer Lohn winkt.

Zusammengefaßt: Die *Militärtauglichkeit der ländlichen Bevölkerung überwiegt diejenige der städtischen Bevölkerung* trotz der unausgesetzten Abgabe eines großen Teils kräftigen Menschenmaterials, und sie überwiegt *umsomehr*, je *besser der Boden*, je *reicher die Gesamtverhältnisse*, unbeschadet ob ein Kreis sich rein ländlich erhalten hat oder eine mäßige Industrieentwickelung zeigt, *umsoweniger*, je *mehr städtische und industrielle Einflüsse* nach Wohnsitz und Beschäftigungsart in den Vordergrund treten.

Stand der Litteratur über die Frage der Militärtauglichkeit der Land- und Stadtbewohner.

Zu einer Überlegenheit der ländlichen gegenüber der industriellen Bevölkerung zum Waffendienst gelangt auch Ballod[1] auf anderem, nach meiner Ansicht immerhin anfechtbarem Wege, indem auf Grund des ihm zu Gebote stehenden Materials nach seinen Angaben der Relativsatz der Eingestellten mit der Zunahme der letzteren sinkt; die stärkst agrarischen Gebiete liefern auf 10 000 der Bevölkerung 187 Eingestellte, die vorwiegend industriellen Gebiete hingegen auf die gleiche Anzahl nur 104,8 Taugliche.

Die größere Hälfte der in den Jahren 1893/95 Eingestellten stammte von ländlichen Eltern ab, wenn auch die Eingestellten selbst überwiegend auf den Gebieten der Industrie, des Handels, des Verkehrs thätig waren.

Diese letztere Berechnung wendete sich wohl vornehmlich an die Adresse des Professor Brentano-München, welcher die Bezirke bezw. die Gebiete des Deutschen Reiches in überwiegend agrarische und überwiegend industrielle geteilt und nach diesen die Anzahl der Ausgehobenen berechnet hatte, ohne aber die Anzahl der Gestellungspflichtigen zu kennen[2].

Aus dieser Zusammenstellung verschiedenartiger Größen — Distrikte und Menschen — ergab sich dann die Berechnung, daß von 759 986 in den Jahren 1893/95 Eingestellten 512 041 aus Gegenden mit überwiegend Industrie und Handel treibenden, mithin „nicht einmal mehr ganz ein Drittel" aber aus überwiegend agrarischen Distrikten stammten.

Da hier sowohl das Tauglichkeitsverhältnis der zu Musternden zwischen Land und Stadt, als auch die Zuwanderung vom Lande zur Stadt unberücksichtigt blieb, so konnten diese Zahlen, obwohl seinerzeit viel besprochen, angefochten und verteidigt, auf Gewicht keinen Anspruch erheben.

Dies umsoweniger, als die Rubrizierung der Distrikte in überwiegend agrarische bezw. überwiegend industrielle naturgemäß nur eine verschwommene sein konnte, auch die Größenverhältnisse dieser

[1] Die Lebensfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung 1897. — Die mittlere Lebensdauer von Stadt und Land 1899. Beide im Verlag von Duncker & Humblot.

[2] Die Nation, Nr. 5, 30. Oktober 1897.

in Rechnung gezogenen Distrikte zwischen 21000 qkm (Königsberg i. Pr.) und 256 qkm (Bremen) schwankte.

Der Verfasser erkannte den Mangel seiner Berechnung betreffend die Zuwanderung von Land zu Stadt selbst an, ohne aber denselben in irgend einer Weise in Berechnung zu ziehen, gab auch in einem späteren Aufsatz[1] zu, daß das Tauglichkeitsverhältnis der Landbevölkerung günstiger sei, als das der städtischen, nur meistens zu Gunsten ersterer übertrieben werde. Er seinerseits habe nur beweisen wollen, daß dicht bevölkerte Gegenden, zu denen die industriellen immer gehören, absolut mehr Rekruten lieferten, als dünn bevölkerte, wie dies verhältnismäßig die landwirtschaftlichen meist seien.

Auf Grund von Erhebungen, welche, wie schon erwähnt, vorstehend meinerseits einbezogen sind, aus den Aushebungslisten der Stadt Halle a. S. und des Saalkreises, bin ich dann seiner Zeit den Berechnungen Brentanos in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik entgegengetreten, indem ich die aus jenen Listen gewonnenen Zahlen unter Berücksichtigung des Tauglichkeitsverhältnisses sowie der Zuwanderung nach den Städten als typisch für Land und Stadt zu Grunde gelegt und auf Unterlage dieser die Brentanoschen Zahlen — im übrigen seiner Einteilung folgend — auf das richtige Maß zurückgeführt habe. Hierbei ergab sich das Resultat: Von jenen 759986 Ausgehobenen entfallen 288755 auf Industrie, Handel und Verkehr anstatt der von Brentano berechneten 512041.

Kuczynski hat in dem kürzlich erschienenen Buch: „Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft“[2] das von mir seiner Zeit bearbeitete Material „für zu geringfügig, um daraus irgend welche allgemeine Schlüsse zu ziehen“ erklärt.

Nun das Material ist ja jetzt erweitert worden. Bleibt es auch jetzt noch ein verhältnismäßig geringfügiges, so hat es doch jedenfalls seinen typischen Charakter bewährt.

Es bildet auch immerhin, scheint mir, eine solidere Grundlage als dasjenige, auf welchem Brentano sein Beweisgebäude aufgeführt hat.

Die relativ größere Tauglichkeit der Landbevölkerung — von der einen Seite überschätzt, so nimmt Ballod 10—15 % an, von der andern unterschätzt — charakterisiert Professor Conrad-Halle

---

[1] Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Stuttgart. Cotta'sche Buchhandlung 1900.

[2] Stuttgart 1900. Cotta'sche Buchhandlung.



im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[1]: „Was die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung anbetrifft, so wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Beispiel in Deutschland die kräftigste, gesundeste Mannschaft aus den Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei treibenden Gegenden herstammen, und die Pflege dieser Gewerbe zur Regenerierung der städtischen Bevölkerung und Erhaltung der Wehrkraft geboten sein. Doch wird dieses Moment vielfach arg überschätzt."

Berufsthätigkeit und Militärtauglichkeit.

(Tabelle IV.)

Ich komme nun zu dem zweiten Teil meiner Tabellen, nämlich berufliche Thätigkeit und militärische Brauchbarkeit.

Ich habe hier eine Scheidung von ländlicher und städtischer Herkunft nicht mehr durchgeführt, denn das Tauglichkeitsverhältnis von Land und Stadt geht aus den Tabellen I und II hervor; es hatte, schien mir, keinen Zweck, dasselbe hier nochmals zum Ausdruck zu bringen. Um so weniger, als, wie schon erwähnt, der Schwächere, körperlich mangelhafter Beanlagte sich naturgemäß solchen Berufsthätigkeiten beziehungsweise Zweigen von Industrie und Handwerk zuwenden wird, die hohe physische Kraftentwickelung entbehrlich erscheinen lassen.

Dieser Gesichtspunkt ist natürlich auch für den auf dem Lande Geborenen maßgebend, er treibt ihn schon frühzeitig, d. h. sobald er arbeitsfähig wird, in die Stadt, wodurch auch der geringere Prozentsatz Tauglicher im Verhältnis zu den auf dem Lande Gebliebenen erklärlich wird.

Sehr richtig betont schon Westergaard[2] bei Erwähnung derjenigen Berufsthätigkeiten in vornehmlich sitzender Stellung: „Es ist nicht leicht, Typen der Berufe, die namentlich unter der sitzenden Stellung leiden, aufzustellen. Schneider und Schuster sind vielleicht diejenigen, welche am meisten hiervon beeinflußt werden; es muß aber zugleich daran erinnert werden, daß, eben weil die Profession so geringe Beweglichkeit und physische Kraft erfordert, Krüppel und Schwächlinge in derselben leicht untergebracht werden können. Man

[1] III. Auflage Band I 1898.

[2] Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Anthropologisch-statistische Untersuchungen von Harald Westergaard. Jena. Gustav Fischer 1882.

kommt schwerlich jemals in der Statistik so weit, daß man diese zwei Ursachen unterscheiden kann; trotzdem sind aber die Untersuchungen der Sterblichkeit auf diesem Gebiete nicht ohne Bedeutung. Nur muß man dabei stets eingedenk bleiben, daß die größere Sterblichkeit, die man möglicherweise findet, ein Ausdruck zweier Ursachen sein kann, und wenn man in diesen Berufen die Wirkungen der sitzenden Stellung studieren will, so erhält man das Maximum, nicht das Minimum der Schlüsse."

Das gilt ganz vornehmlich hier, da ja in jüngeren Jahren der Einfluß des Berufes gewiß noch nicht so bedeutend in die Erscheinung tritt wie im späteren Lebensalter. Immerhin darf aber kein Zweifel darüber bestehen, daß eine jahrelange, vielleicht einseitige Berufsarbeit, zumal in engem, dumpfigem Raume, in hohem Grade nachteilig selbst auf von Herkommen und Eigennatur gesunde, im Entwickelungsalter vom Knaben und Jüngling zum Mann immerhin beeinflußbare Naturen wirken muß.

Zunächst scheide ich bei meiner Besprechung die Musiker, Lehrer und Landwirte aus, einmal wegen der geringen Zahlen, mit welchen sie figurieren, sodann weil in betreff der Verwendung ersterer beiden Kategorien besondere Verhältnisse obwalten.

Die Tabellen erweisen dann zunächst, daß die Mitglieder derjenigen Berufe, welche starke körperliche Bewegung in freier Luft gewähren, verhältnismäßig die größte Militärtauglichkeit aufweisen.

Es sind dies die Forstleute &c. und Müller &c. (Rubriken 5 und 6) in Land wie Stadt, denen sich jedoch die in Rubrik 7 vertretenen Schmiede &c., trotzdem vielfach in der Maschinenindustrie thätig, vollständig ebenbürtig zur Seite stellen.

Es ist hier augenscheinlich, zumal bei der verhältnismäßig kurzen Zeit, welche diese Leute in ihrem Berufe zubringen, einmal daß von vornherein die kräftigsten Leute sich diesen Berufen zuwenden, als solchen Berufen, in denen ihnen ihre physische Kraft am besten verwertbar erscheint, sodann aber daß diese berufliche Thätigkeit selbst kräftigend und wohlthätig auf den jugendlichen Körper hinsichtlich seiner Entwickelung einwirkt.

Wir sehen hier nur vom entgegengesetzten Standpunkt dieselbe Erscheinung bezüglich der Beeinflussung des Individuums bei der Wahl des Berufes, deren ich oben hinsichtlich der Schwächeren Erwähnung that. Wir können also für diese, wie jene, d. h. für die

ils gesundest und als gegenteilig anzusehenden Berufe den Schlußsatz von Westergaard dahin erweitern, daß man innerhalb dieser extremsten Berufe immer das Maximum, nicht das Minimum der Schlüsse erhält.

Es ist aber interessant, wie gleichmäßig die Tauglichkeitsziffern der betreffenden Berufe auf dem Lande mit durchweg 71 v. H. sind, und wie bedeutend hier der Abstand zwischen Land und Stadt, 71 gegen durchschnittlich 65 v. H., andererseits innerhalb der Stadt mit fast 66,5 gegen kaum 63 v. H. in die Erscheinung tritt.

Sehr lehrreich jedoch scheint mir und nicht zu unterschätzen, daß der Knecht und Landarbeiter hinter dem Tauglichkeitsdurchschnitt der gesamten ländlichen Bevölkerung mit fast $1^1/_2$ v. H. zurückbleibt, während der Stadtarbeiter um rund ebensoviel über den Tauglichkeitsdurchschnitt der Stadtbevölkerung emporragt.

Auch nähert sich innerhalb der Stadtbevölkerung der Tauglichkeitsgrad der Arbeiter den Vertretern der Rubriken 5, 6 und 7, also den Forstleuten, Müllern, Schmieden rc. mehr, als der der Landarbeiter den Vertretern der gleichen Rubriken auf dem Lande.

Beide Erscheinungen zeigen, daß für die Militärtauglichkeit der Stadtbevölkerung der Faktor „Arbeiter" einen verbessernden, für diejenige der Landbevölkerung einen herabdrückenden Einfluß bedeutet.

In ziemlich weitem Abstand hinter den Arbeitern folgen sodann auf dem Lande die Vertreter der Rubriken 1 und 2, also der mehr sitzenden Berufe, denen sich die Kellner und nicht specialisierten Handwerker anschließen.

Auffallend groß dagegen, und das scheint wieder sehr beachtenswert, ist der Abstand der ersteren Kategorien, also der Buchhändler rc. und Ingenieure rc. gegen die Arbeiter innerhalb der Stadt, nämlich über 12 v. H., somit gegen die Berufe der Forstleute, Müller, Schmiede rc. über 16 v. H.

Sehr wertvoll scheint mir ferner das Ergebnis, daß, je nachdem man unberücksichtigt von Land und Stadt die Berufe nach der Beschäftigungsart in frischer Luft und bei starker körperlicher Bewegung, andererseits in geschlossenen Räumen in sitzender Stellung gruppiert, sich die Ziffern der Militärtauglichkeit innerhalb der Berufe in sich eng zusammenschieben, und zwar bei den Berufen in freier Luft einschl. der Arbeiter auf 5 v. H., bei denen in geschlossenen Räumen sogar auf 1 v. H., ausgenommen die Schneider und Schuhmacher — daß sie aber zwischen diesen Be-

schäftigungsarten am weitesten auseinandergehen, nämlich auf dem Lande bis zu 12 v. H., in der Stadt bis zu 6 v. H.

Es erbringt den Beweis, daß mehr die Beschäftigungsart als der Wohnsitz, die Ernährungs- und Lebensweise von Einfluß sind.

Andererseits — und ich komme damit zu den Vergleichspunkten der beruflichen Thätigkeiten zwischen Stadt und Land — erweist die Ziffer der Militärtauglichkeit der Buchhändler ꝛc. und Ingenieure ꝛc. also der Vertreter der Rubriken 1 und 2, auf dem Lande, welche der der städtischen Arbeiterbevölkerung mit gegenseitig rund 60 v. H. annähernd gleich kommt, daß Herkunft und Wohnsitz ländlicher Art nicht zu unterschätzende Faktoren sind.

So überwiegt denn auch in allen Berufen die Militärtauglichkeit des Landes gegenüber der der Stadt.

Auffallend erscheint hier nur der geringe Unterschied der Militärtauglichkeit der nicht specialisierten Handwerker (Rubrik 9) zwischen Stadt und Land, sie differiert nur um 1 v. H. zu Gunsten des Landes.

Das ist aber nach anderer Richtung sehr erklärbar.

Es fehlt hier eben an einem bestimmten leitenden Gesichtspunkt für eine Einreihung; es wird etwas Negatives rubriziert, nämlich alle diejenigen Handwerker, welche nicht unter bestimmte andere Rubriken fallen.

So werden Beschäftigungsarten, die zum Teil in der freien Luft ausgeübt werden — Seiler, Töpfer, Maler ꝛc. — solchen zugesellt, welche sich in geschlossenen Räumen vollziehen — Barbiere, Hutmacher, Nadler ꝛc.

Wir haben hier gerade einen Beweis für die Zuverlässigkeit der Statistik, sie versagt ein klares Bild, wo der leitende Begriff nicht faßbare Größen gestattet.

Sehr interessant ist, daß jeder ländliche Beruf, selbst der der Schneider und Schuhmacher, nicht unter 50 v. H., das heißt also mindestens den zweiten Mann zum Waffendienst stellt, während in der Stadt die Buchhändler ꝛc., die Ingenieure ꝛc., also die Vertreter der sitzenden Lebensweise, 50 v. H. nicht erreichen, ja die Schuster und Schneider der Stadt sogar um 10 v. H. gegen ihre ländlichen Zunftgenossen zurückstehen. Hier mag die häufig ausgeübte ländliche Nebenarbeit nicht unwesentlich neben der Herkunft ins Gewicht fallen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die tauglichste Klasse der Städter, die der Schmiede ꝛc. nur rund die gleiche Waffenfähigkeit

aufweist, wie die der ländlichen Arbeiter, während diese ihre städtischen Kollegen um rund 5 v. H. überragen.

Es fällt ferner der große Unterschied, 10—12 v. H., zwischen den Vertretern der Rubriken 1 und 2 vom Lande gegen die der Stadt auf, während diejenigen der Rubriken 5, 6 und 7 zwischen Land und Stadt nur von 5—7 v. H. schwanken.

Auch hieraus scheint mir hervorzugehen, daß diejenigen Berufe der Stadt, welche im wesentlichen in frischer Luft ausgeübt werden, im stande sind, den städtischen Ersatz durch ihren kräftigenden Einfluß an den ländlichen Ersatz näher heranzuführen, während umgekehrt ein solcher Einfluß den Berufen in sitzender Stellung, in geschlossenen Räumen nicht inne zu wohnen, ja die Entwickelung hemmend zu wirken scheint.

Im Verhältnis gut zu der Unregelmäßigkeit ihres Lebens, namentlich hinsichtlich der häufigen Entbehrung der Nachtruhe, dann auch der vielfach ungesunden, rauchgeschwängerten Atmosphäre, innerhalb der sich ihr Leben zum großen Teil abspielt, scheint mir die Militärtauglichkeit der Kellner (rund 60 bez. 57 v. H.), deren Zahl in der Stadt allerdings diejenige der ländlichen Kollegen um fast das vierfache überragt.

Wenn diese Brauchbarkeit diejenige der Vertreter der sitzenden Berufe in der Stadt um rund 9 v. H. übertrifft, so scheint es fast, als ob die lebhafte Bewegung, die dieser Beruf von seinen Mitgliedern verlangt, und die bessere Ernährung die vorerwähnten gesundheitsschädigenden Einflüsse teilweise zu paralysieren im stande wäre. Auf dem Lande weisen die Kellner den gleichen Tauglichkeitsgrad auf wie die Kaufleute 2c., Ingenieure 2c.

Der größte nachweisbare Unterschied in diesen Berufstabellen hinsichtlich der Militärtauglichkeit besteht mit rund 31 v. H. zwischen den Forstleuten, Fischern, Gärtnern 2c. (Rubrik 5) des Landes und den Schustern und Schneidern (Rubrik 8) der Stadt.

Wenn zweifellos auch hier schon bei der Wahl des Berufes verschiedene Faktoren von vornherein sich geltend machen, so u. a. der Beruf des Vaters, körperliche Gewandtheit und Kraft 2c., so dürfte es doch auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß hier neben der Herkunft und der Ernährungsweise der Wohnsitz, ganz besonders aber auch wieder die berufliche Thätigkeit einflußreich wirken.

So bieten diese Zahlen eine Fülle von Material für den nach wie vor bestehenden Einfluß von Land und Stadt mit ihren mancherlei

Faktoren, denn Berufe des platten Landes, welche wie die Forstleute &c., Müller &c., Schmiede &c. 71 v. H., ja darüber dem Heere gestellen, erweisen gerade in ihrer stattlichen Gleichmäßigkeit, daß eine Reihe von Faktoren sich geltend machen müssen, um derartige Resultate zu ermöglichen.

Es sind von 4 fast je 3 Mann, die hier zum Waffendienst tauglich sind, und hieran reichen selbst die Vertreter der gleichen Berufe in der Stadt durchaus nicht heran, sie bleiben mit rund 6 v. H. dagegen zurück und stellen so gerade von 3 Musterungspflichtigen 2 Mann.

Zusammengefaßt: Tabelle IV zeigt, daß innerhalb aller Berufe die Militärtauglichkeit der auf dem Lande lebenden Bevölkerung überwiegt, ja auch in den Berufen mit sitzender Lebensweise, daß der Einfluß der Berufsthätigkeit sich sehr bedeutend geltend macht, ja daß eine solche in frischer Luft und mit lebhafter Bewegung die Waffenfähigkeit der Stadtbevölkerung derjenigen der Landbevölkerung zu nähern scheint — immer unter dem Gesichtspunkte, daß teilweise schon bei der Wahl des Berufes die körperliche Entwickelung eine gewisse Rolle spielt.

Wanderung von Land zu Stadt im Kreise Ülzen.

(Tabelle VI.)

Als Beitrag zu den Wanderungen von Land zu Stadt vor der Einstellung beim Militär biete ich aus dem ländlichen Kreise Ülzen in Tabelle VI eine Zusammenstellung.

Ich habe oben den Kreis Ülzen eingehend charakterisiert. Es geht daraus hervor, wie gerade dort die seßhafte Eigenart des niedersächsischen Stammes in der großen Ausdehnung eines zwar nicht reichen, doch seinen Mann nährenden Kleingrundbesitzes einen Stützpunkt findet, die Bevölkerung dem heimischen Kreise zu erhalten.

Trotzdem zeigen diese Zahlen, welche nur einen Teil der sich vollziehenden Abwanderung vom Lande zur Stadt bilden, den großen Zufluß von Menschenmaterial, den solch ein ländlicher, in diesem Falle selbst dünn bevölkerter Kreis Jahr für Jahr mit wachsender Regelmäßigkeit an die Städte abführt, denn nur diejenigen, welche als direkt nach der Stadt vorschriftsmäßig registriert und festgestellt sind, sind hier aufgeführt.

Einen weiteren Beleg für den Umfang dieser wachsenden Abwanderung vom platten Lande nach den Städten bietet der Saalkreis.

Von den in den Jahren 1893/95 2442 dort Gemusterten sind vor ihrer Einstellung in das Heer in Städte abgewandert 896 Mann, das bedeutet 36,7 v. H.

Auch hier werfen die statistischen Zahlen einmal wieder ein interessantes Streiflicht. Aus dem dichtbevölkerten Saalkreis wenden sich fast 37 v. H. den Städten zu, während der dünner bevölkerte Ülzener Kreis noch nicht ganz 32 v. H. abgiebt.

Wenn ich hier wie dort betone, daß dies nur ein Teil der jährlichen Abwanderungen ist, so verweise ich auf meine Ausführungen weiter unten.

Endlich aber erweist Tabelle III eine ländliche Zuwanderung von 38 v. H. der in Halle, Hannover, Linden Gemusterten.

Land und Stadt in ihrer Bedeutung für die Entwickelung der menschlichen Geschlechter.

Die Tauglichkeit zum Waffendienst ist nun naturgemäß nicht eine Erscheinung für sich, sondern sie ist, wie das mehrfach schon betont, der Ausdruck einer Fülle verschiedener Faktoren, die sich hier oder dort, mehr oder weniger kräftigend, mehr oder weniger nachteilig auf die Menschen äußern, damit auf die Generationen übertragen.

Zwar sind Land und Stadt, wie auch dies schon oben gestreift, häufig flüssige ineinanderlaufende Begriffe namentlich in der neuesten Zeit geworden; es sind Industrien, hier in ländliche Vororte, die dann allmählich wieder ihrerseits städtischen Charakter annahmen, z. B. Linden, dort aufs Land z. B. Landkreis Hannover geschoben, andererseits befindet sich auf den Peripherien aller, auch der Großstädte, zweifellos noch eine in diesen oder jenen Zweigen der Landwirtschaft, der Gartenwirtschaft thätige Bevölkerung, ja in einer Reihe von Mittelstädten, ganz vorzugsweise aber in der Mehrzahl der Kleinstädte sitzt noch jetzt eine ackerbautreibende Bevölkerung; ja der Müller, der Gärtner, wie eine Reihe anderer Handwerker dürften mehr nach Art ihrer Beschäftigung als ihrem Aufenthalt auf dem Lande oder in der Stadt fest unterscheidbar sein, umgekehrt der Gastwirt, der Handeltreibende hier wie dort.

Die Statistik hält sich daher nur an Berufe, da die Begriffe „Stadt und Land“ zahlenmäßig schwer faßbar, kaum feststellbar sind.

Doch aber verbindet sich für uns mit dem Begriffe „Land“ ländlicher Wohnsitz, ländliche Ernährungsweise, ländliche Beschäftigungsart in freier Luft, das gesamte Leben geistiger Aufregung entbehrend, gesunder physischer Anstrengung aber voll — dagegen mit dem Begriff „Stadt“ neben mehr oder weniger engem, menschenbeschränktem Wohnsitz eine überwiegend sitzende Beschäftigung in luftabgeschlossenem Raum, geistig aufregend und aufreibend durch die Hast des Menschengetriebes, die wachsende Konkurrenz, die Sorge um die Existenz, damit um die Zukunft. Diese hier für die Mehrzahl allein von dem Produkt ihrer Arbeit abhängig, während dort unabläſsig in geräuschlosem Schaffen die Natur die Vermehrung übernimmt, der menschlichen Arbeit nur als beschränktes Beiwerk bedürfend.

Das sind; denke ich, die Faktoren, die sich hier in der Stadt, dort auf dem Lande in ihrem Zusammenwirken unabläſsig geltend machen auf die Masse der Menschen und zwar auf die unausgesetzt wachsende, aber auch unausgesetzt fluktuierende Masse.

Das Fluktuierende der Masse, d. i. die unabläſsige Wanderung vom Lande zur Stadt, von Stadt zu Stadt — aber niemals von der Stadt auf das Land.

Es ist klar, daß bei einem tieferen Eingehen in die Frage der Wehrfähigkeit gerade diese Faktoren in Erwägung gezogen werden müssen, und so läßt sich für uns die Frage dahin präcisieren:

Land und Stadt in ihrer Bedeutung für die Entwickelung der menschlichen Geschlechter.

a) Das Wachsen der Bevölkerung.

Wenden wir uns nun zunächst dem Wachsen der Masse zu, d. h. dem Überschusse der Geburten über die Sterbefälle.

Es hat in Deutschland, gleich der Mehrzahl der andern Staaten Europas, innerhalb des 19. Jahrhunderts eine stetige Zunahme der Bevölkerung stattgefunden.

(Siehe Tabelle nächste Seite.)

Diese Zunahme der Bevölkerung vollzieht sich, wie gesagt, auf Grundlage des Überwiegens der Geburten über die Sterbefälle in dem unaufhörlichen Absterben und Erstehen von Menschen und Generationen.

Es galt festzustellen, in welchem Verhältnis Land und Stadt hieran beteiligt, einmal im Verhältnis der Sterblichkeits-, sodann der Geburtenziffer zu einander.

Jahreszahl	Volkszahl	pro qkm	Zunahme pro Jahr in %
1816	24 831 396	46,3	—
1820	26 291 606	49,1	1,43
1825	28 111 269	52,5	1,34
1830	29 518 125	55,1	0,98
1835	30 935 648	57,1	0,94
1840	32 785 150	61,2	1,16
1850	35 395 496	66,0	0,76
1860	37 745 187	70,4	0,64
1870	40 816 249	76,1	0,79
1880	45 234 061	83,7	1,03
1885	46 855 704	86,7	0,70
1890	49 428 470	91,4	1,07
1895	52 246 589	96,7	1,11

Nach dieser Richtung hat Ballod[1] sehr beachtenswerte Untersuchungen auf Grund reichen statistischen Materials angestellt.

Er weist als feste Regel nach, daß die Stadtbevölkerung überall eine ungünstigere Sterblichkeit aufweist als die ganzer Länder oder gar das flache Land. Er führt aus, daß die Sterblichkeit der Kinder bis zu 5 Jahren größer in den Städten als auf dem Lande, der Altersklassen vom 5.—30. Lebensjahr meist größer auf dem Lande als in der Stadt, vom 30. Lebensjahre und darüber größer in der Stadt, hier ganz besonders groß vom 30.—40. Lebensjahre ist.

Die Frauen auf dem Lande weisen eine größere sowohl eheliche als außereheliche Fruchtbarkeit auf als diejenigen der Stadt, und zwar war die eheliche Fruchtbarkeit um fast 29 v. H. größer auf dem Lande als in der Stadt, daher auch der Geburtenüberschuß auf dem Lande dem der Städte mit 15—17 v. H. gegenüber den rapidest angewachsenen Städten mit 8—9 v. H. überlegen ist.

Es haben aber auch fast alle Städte eine recht bedeutende natürliche Zuwachsrate bezw. Überschuß der Geburten über die Sterbefälle.

Das hängt jedoch zusammen mit derselben Ursache, wie die oben angeführte geringere Sterblichkeit vom 5.—30. Lebensjahre in der Stadt gegenüber dem platten Lande — es resultiert wesentlich aus der starken Zuwanderung in die Städte seitens der Männer im kräftigsten Mannesalter.

[1] Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. 1897. — Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land. 1899.

Dadurch wird eine erhöhte Geburtenziffer bewirkt, andererseits naturgemäß der Sterbekoëffizient erniedrigt.

Ballod führt dann ferner aus: die mittlere Lebensdauer der männlichen Bevölkerung ist durchweg auf dem Lande besser als in der Stadt und zwar trotz der fortgesetzten Verbesserungen der städtischen Einrichtungen bis in die neueste Zeit hinein in steigender Divergenz, während bei der weiblichen Bevölkerung die Differenzen minimal, ja teilweise ganz verschwunden sind.

Immerhin hat die Lebensdauer zugenommen, stärker auf dem Lande als in der Stadt, mehr beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht, und sie hat am meisten zugenommen in den stärkst agrarischen, am wenigsten dagegen in den überwiegend industriellen Provinzen.

Hat Ballod die ganze Frage vom mehr oder weniger volkswirtschaftlichen Standpunkt behandelt, indem er sich lediglich an die statistischen Fakta hielt und aus ihnen seine Schlüsse zog, so untersuchte Professor Kruse-Bonn[1] dieselbe vorwiegend vom medizinischen Standpunkt, indem er also auf die Gründe hier und dort ebenfalls an der Hand bedeutenden statistischen Materials aus bestimmten Bezirken einging.

Wenn er so diese Frage für uns wertvoll vertiefte, so gewinnen die Auslassungen Beider in ihrer gegenseitigen Ergänzung um so höheres Gewicht, als sie in allen wesentlichen Punkten zu denselben abschließenden Resultaten gelangten. Betont Kruse „der Gegensatz von Stadt und Land, besonders im kräftigsten Mannesalter, besteht unvermindert weiter," so geht Ballod allerdings noch darüber hinaus, indem er sagt „der Gegensatz von Stadt und Land, besonders im kräftigsten Mannesalter, besteht nicht nur unverändert weiter, sondern er hat sich noch verschärft."

Rein vom Standpunkt der Berechnung möchte ich nicht an eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen Land und Stadt glauben, möchte vielmehr der Ansicht zuneigen, daß der Gegensatz sich bis zu einem gewissen nicht zu beseitigenden Unterschied mehr und mehr ausgleichen wird und zwar einmal auf Grund eben der unaufhörlich wachsenden Zuwanderung vom Lande, welche, je mehr zunehmend, umsomehr die schädlichen Einwirkungen der städtischen Luft in den

[1] Über den Einfluß des städtischen Lebens auf die Volksgesundheit. Von O. Kruse, Professor der Hygiene an der Universität Bonn. Bonn 1898.

von ihr beeinflußten und hervorgebrachten Generationen paralysieren wird, sodann auf Grund der unablässigen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Städten[1], des Ausbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung, endlich der Verteilung der Industrie auf das Land.

Auf letzteres komme ich weiter unten noch zu sprechen. Es scheint mir fraglos, daß nach dieser Richtung hin bei weiterer Entwickelung auch eine weitere Steigerung der Waffenfähigkeit der Stadtbewohner eintreten wird, vollends mit der fortschreitenden Verbesserung des standard of life des Arbeiters, ferner der Pflege des Sports jeglicher Art, des Ruderns, des Radelns 2c., dann des Turnens.

Aber ebenso klar scheint mir auch, daß die zersetzenden Einflüsse des städtischen Lebens, welche so ungemein intensiv und rasch sich auf von Natur und Eigenart gesunde Menschen und Geschlechter einflußreich erweisen, im Gegensatz zu dem gesunden Dasein auf dem Lande sich niemals ganz paralysieren lassen werden.

Diese Einflüsse sind mannigfacher Art, sie sind teilweise im Verlauf dieser Schrift schon berührt worden.

Vor allem scheint mir hier der heftige Pulsschlag des städtischen Lebens wirksam und verhängnisvoll. Der unablässige Nervenreiz, erregt durch die geschäftliche wie gesellschaftliche Konkurrenz mit seinem Höhepunkt in der Sorge um die Existenz, verstärkt auch durch die Hast des Menschengetriebes, die Fülle der kaleidoskopartig wechselnden Eindrücke, durch das Angebot und den Genuß aller Art von Vergnügungen, die daraus resultierende unregelmäßige Lebensweise mit häufigem Mangel an Nachtruhe — kurz die Ruhelosigkeit des Stadtlebens, dem als Gegengewicht in den höheren, wie in den niederen Schichten des Volkes doch nur knappe Pausen der Erholung unzureichend entgegengestellt werden.

Und dieser Nervenreiz macht sich nicht nur auf die höheren Stände bemerkbar. Er geht durch die mittleren Schichten der Kaufleute, Handwerker hindurch und bleibt auch dem Arbeiter nicht erspart, ja er tritt bei diesem infolge der unmittelbaren Abhängigkeit seiner Existenz vom Ertrag seiner Arbeit unter Umständen sehr stark hervor.

---

[1] So hat gerade in Halle a. S. unzweifelhaft infolge der hygienischen Verbesserungen der Stadt die früher bedeutende Sterblichkeit in neuester Zeit abgenommen.

Rechnet man die Streiks mit ihren Aufregungen hinzu, so wird man zugeben müssen, daß auch in diesen Kreisen ein Nervenreiz sich geltend macht, der selbst auf kräftige Naturen nicht ohne Nachwirkungen bleibt.

Sehr schlicht, aber wirkungsvoll schildert dieser Ruhelosigkeit gegenüber Westergaard mit wenigen Worten den gesundheitsfördernden, stärkenden Einfluß des Landlebens: „Ein unbedingt gesundes Leben führt der Landmann. Frische Luft, tägliche Bewegung, gesunde Nahrung müssen vorteilhaft wirken, und wenn auch der Landmann von der Gunst und Ungunst der Zeiten sehr abhängig ist, so führt er doch im Vergleich mit den meisten anderen Berufen ein ruhiges Leben."

Sehr richtig, scheint mir, weist auch Professor Finkelnburg-Bonn[1] vom ärztlichen Standpunkte auf die Folgeerscheinungen dieser Ruhelosigkeit hin, auf das Heer der Nervenkrankheiten und insbesondere derer des Gehirns einschließlich der Seelenstörungen, die eine weit stärkere Verbreitung und eine hartnäckigere Verlaufsweise besonders in den größeren Städten als auf dem Lande haben und bezeichnenderweise sowohl beim männlichen wie weiblichen Geschlecht. Da diese Krankheiten mehr chronischer als akuter Natur, mehr zu geistiger oder körperlicher Invalidität als zum Tode führen, so entziehen sie sich in ihrem vollen Umfange der Statistik.

Immerhin ist folgende Tabelle von Interesse. Sie veranschaulicht die Sterblichkeit an Gehirnkrankheiten von 1875—1879 unter je 1000 Einwohnern:

	in den Städten		auf dem Lande	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Im Preußischen Staat	9,8	7,5	3,2	2,6
In der Rheinprovinz	10,8	9,4	4,4	3,4
Im Regierungsbezirk Köln	12,5	11,1	5,1	4,0
" " Düsseldorf	10,2	9,0	5,4	4,8
" " Aachen	9,7	7,8	3,0	2,9
" " Koblenz	10,3	8,1	4,2	2,5
" " Trier	10,9	9,0	2,2	1,7
In der Stadt Köln	13,5	12,3	—	—
" " " Berlin	14,6	10,9	—	—

[1] Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege. Erster Jahrgang, erstes und zweites Heft. 1892.

Hier treten Einflüsse des städtischen Lebens in die Erscheinung, die aller Einwirkungen menschlicher Hülfe spotten, die nicht zu beseitigen sind, die aber gerade in ihrer Übertragung auf die Nachkommenschaft so verderblich erscheinen und zweifellos ihre Rückwirkung in der Beeinträchtigung der Gesundheit der städischen Bevölkerung zu Tage treten lassen.

Auch Kruse sowie Mayr-München[1] weisen auf den größeren Kräfteverbrauch in den Städten hin.

Daß aber auch in physischer Beziehung trotz der Verbesserung der städtischen Einrichtungen die Landgemeinden im wesentlichen noch immer den Städten vorangehen, weist Kruse in folgender Tabelle nach:

1891/96 starben in Preußen von 1000 Personen im Alter von 40—60 Jahren[2]:

An folgenden Todesursachen	Im Alter von Jahren	Im Geschlecht	In Berlin	In den Großstädten	In den Mittelstädten	In den Kleinstädten	In den Landgemeinden
An Tuberkulose	40—50	männl.	59	66	61	51	35
		weibl.	26	31	29	30	29
	50—60	männl.	58	71	66	61	53
		weibl.	23	27	31	31	39
Krankheiten der Atmungsorgane	40—50	männl.	23	27	32	29	23
		weibl.	11	12	15	15	15
	50—60	männl.	46	58	62	54	47
		weibl.	23	28	31	32	34
Krankheiten von Herz und Nieren	40—50	männl.	21	20	17	14	8
		weibl.	16	12	14	13	18
	50—60	männl.	48	43	35	31	18
		weibl.	29	33	27	27	24
Krankheiten des Gehirns	40—50	männl.	19	21	22	21	11
		weibl.	9	11	12	11	7
	50—60	männl.	33	48	41	40	23
		weibl.	21	25	26	24	17
An Krebs	40—50	männl.	11	14	11	7	5
		weibl.	20	18	15	9	6
	50—60	männl.	35	38	32	23	13
		weibl.	34	36	30	22	13
An Selbstmord	40—50	männl.	8	10	9	8	5
		weibl.	2	2	2	1	1
	50—60	männl.	13	13	11	11	7
		weibl.	3	2	2	1	1

[1] Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. Statistische Studien von Dr. Georg Mayr. München, Verlag von Oldenbourg 1877.

[2] Berechnet nach Pr. St. 124 u. 125.

in den Großstädten überhaupt	66,	davon	an	Typhus	nur	1,5
" " Mittelstädten	"	74,	"	"	"	"	3,3
" " Kleinstädten	"	74,	"	"	"	"	3,1
" " Landgemeinden	"	61,	"	"	"	"	2,2
" allen Städten	"	71,	"	"	"	"	2,6

Hier ist es eine ganze Reihe von schädlichen Faktoren, die sich in den Städten unterschiedlich vom platten Lande geltend machen, deren teilweise Beseitigung immerhin noch erreichbar sein dürfte: übergroße Wohnungsdichtigkeit der Bevölkerung, daher und infolge knapper ökonomischer Verhältnisse beengte Wohnungs- und Ernährungsweise, schlechte ungesunde Luft innerhalb der Behausungen, aber auch außerhalb durch gesundheitsnachteilige massenhafte Steinkohlenfeuerung in den großen Fabrikcentren.

Die Wohnungsdichtigkeit[1] betrachten die englischen Statistiker als einen der Hauptfaktoren des Unterschieds der Sterblichkeit von Land und Stadt; parallel mit der Menschennähe steige die Sterblichkeitsziffer; es werden die healthy districts, die ackerbautreibenden nördlichen Grafschaften, in Vergleich zu den engst bevölkerten Städten gesetzt.

Wenn dieselben englischen Statistiker als zweiten einflußreichen Hauptfaktor die Erwerbsweise ansehen, also die Beschäftigungsart, den Beruf des Menschen in Untersuchung ziehen, so kann ich ihnen darin nur vollkommen beistimmen.

[1] Nach dem Census of England and Wales 1891 hat die Dichtigkeit mit dem Steigen der Bevölkerung folgendermaßen zugenommen:

Jahr des Census	Personen auf 1 square-mile	Acres per Person	Nähe in Yards
1801	153	4,20	153
1821	206	3,11	132
1841	273	2,34	114
1861	344	1,86	102
1881	445	1,44	90
1891	497	1,29	85

Der Bericht fügt hinzu: „Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist ungeheuer verschieden in den verschiedenen Teilen des Landes; die entscheidenden Ursachen liegen in der Anwesenheit oder Abwesenheit großer Städte oder Industriecentren und in dem Verhältnis, wie die verschiedenen Gegenden durch Berge oder Moor ꝛc. eingenommen sind“ und führt dann aus, daß in den ländlichen Distrikten die Menschennähe per square mile sich zwischen 129 und 181 Personen bewege, daß dagegen in London auf die square mile 35998, in Middlesex 2061, in Lancashire 1938 Personen kommen.

Ich habe schon oben meine Ansicht nach dieser Richtung geäußert und will nur hier nochmals feststellen, daß eine sitzende Beschäftigungsart in geschlossenen Räumen außerordentlich nachteilig auf den Körper einwirken muß, umgekehrt eine jede Art körperlicher Bewegung, falls nicht einseitig betrieben, eines kräftigenden Einflusses auf den Körper gewiß nicht ermangeln wird.

Die oben gebotenen Berufstabellen lassen jene Einflüsse außerordentlich klar in die Erscheinung treten.

Auch Kruse von seinem speciell medizinischen Standpunkt führt den schädlichen Einfluß des städtischen Lebens auf das männliche Geschlecht ganz wesentlich auf die verschiedenen Beschäftigungsarten der Männer zurück. Er schließt seine Auslassungen nach dieser Richtung, indem er sagt: „In Bestätigung früherer Feststellungen sehen wir die Sterblichkeit des reifen Mannes- und Greisenalters mit dem Übergang von ländlichen zu städtischen Beschäftigungen gewaltig anschwellen."

Wenn Westergaard[1] „im großen Ganzen die frische Luft stets als Gesundheit fördernd" ansieht, aber meint, eigentliche Klarheit sei betreffs der Arbeit unter freiem Himmel noch nicht erreicht, so denke ich, wird nunmehr das von mir gewonnene Material zur Klärung beigetragen haben. Überzeugendere Beweise können kaum erbracht werden.

Übrigens erkennt Westergaard den Wert der Arbeit in freier Luft für die Feldarbeiter an anderer Stelle rückhaltslos an und hebt die normale Körperentwickelung dieser Klasse gerade infolge ihrer Beschäftigung hervor.

Folgende Tabelle von Dr. Farr dürfte von Interesse sein; es sind hier gerade nicht nur Landarbeiter angeführt, sondern das charakteristische Merkmal ist das der Arbeit in freier Luft.

Von 100 in jeder Altersklasse starben jährlich im Alter von:

Jahren	Die ganze Bevölkerung	62 Berufe	Landleute nebst Verwandten	Arbeiter
15—24	0,74	0,62	0,48	0,51
25—34	0,98	0,67	0,69	0,87
35—44	1,30	1,33	0,83	1,08
45—54	1,85	1,96	1,22	1,51
55—64	3,22	3,50	2,31	2,73
65—74	6,07	7,6	5,70	6,10
über 75	16,6	19,2	16,90	18,30

[1] Die Lehre von der Mortalität und Morbilität von Gerald Westergaard. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1882.

Diese Tabelle ist auch insofern interessant, als sie zugleich einen Einblick in die Sterbeverhältnisse der englischen Landleute gewährt, welche wiederum günstiger als die der Arbeiter sich darstellen.

Ein weiteres Moment für den Wert der Arbeit in freier Luft scheint mir in der größeren Widerstandsfähigkeit zu liegen, welche sie dem Körper gegen Erkrankungen gewährt. Sie härtet ab, sie stählt den Körper allgemach gegen die Einflüsse der Witterung.

Noch sei an dieser Stelle einer von den mannigfachen, meist allerdings nicht bedeutenden Unterschiedlichkeiten der Feststellungen Westergaards auf Grund der englischen Statistik von den meinerseits gewonnenen Erhebungen Erwähnung gethan.

Westergaard gelangt zu dem Resultat, daß die Schuster trotz ihrer sitzenden Lebensweise sehr günstige Gesundheitsverhältnisse aufweisen, während die Schneider allerdings hinsichtlich der Sterblichkeit etwas zurückstehen, diese jedoch nicht sehr verschieden von der des ganzen Landes ist.

Die in den Tabellen S. 195 ff. niedergelegten Erfahrungen bezüglich der Militärtauglichkeit der Berufe weisen auf nicht günstige Gesundheitsverhältnisse hin.

Man wird damit nicht mit Unrecht zu dem Schlusse gelangen, daß Militärtauglichkeit und Sterblichkeit, wenn auch beide sich als Ergebnisse der Gesundheitsverhältnisse darstellen, doch unterschiedlich sind.

Und das ist gewiß der Fall.

Es kann eine ganze Reihe schwächlicher Individuen geschützt gegen jede Unbill der Witterung bei körperlich nicht anstrengender Arbeit gewiß eine verhältnismäßig lange Lebensdauer erreichen, aber die Schwächen dieser Individuen werden in den nachfolgenden Generationen und zwar dann in verstärktem Maße in die Erscheinung treten, wenn nicht durch die Gesundheit der Mutter ein Gegengewicht gegeben wird.

Und auch darin liegt nach meiner Ansicht nicht zum wenigsten das stärkere Hinschwinden der städtischen gegenüber der ländlichen Bevölkerung, die der stete Zusammenhang, die unablässige Berührung mit der Erde, dem Boden körperlich und geistig frisch und stark erhält und ihr so jene Fähigkeit immer neuer Kraftentwickelung verleiht, deren schon in der Mythologie Erwähnung gethan wird.

Ich muß endlich noch auf die Prostitution, besonders in den großen Städten und den Fabrikcentren hinweisen, und ihren zweifellos schon im Hinblick auf die große Anzahl der Geschlechts-

krankheiten entnervenden, Seele und Leib zerrüttenden Einfluß auf beide Geschlechter hervorheben.

Auch dies ist ein gewiß nicht unwesentlicher Faktor für die Schwächung der städtischen Bevölkerung.

b) Das Fluktuieren der Bevölkerung.

Ist im vorstehenden das Moment des Steigenden, des Wachsens der Masse dargethan, welches zu übergroßem Teil seine Quellen auf dem platten Lande hat, so wollen wir uns nun dem Moment des Fluktuierenden zuwenden.

Es ist eine alte Wahrnehmung und durch die wissenschaftlichen Vertreter schon seit dem 17. Jahrhundert bestätigt, daß vom Lande unausgesetzt eine Abwanderung in die Städte stattfindet.

Wenn Hansen in seiner vorerwähnten Schrift diesen Wanderungsprozeß dahin ausdehnt, daß ein Neuersatz der städtischen Bevölkerung innerhalb zwei Generationen sich stetig vollziehe, ja vollziehen müsse, weil andernfalls die städtische Bevölkerung aussterbe, so kann ich ihm vollends hinsichtlich seines beschränkten statistischen Materials bis in diese äußersten Konsequenzen nicht folgen, wenn ihm auch von verschiedenen Autoritäten umfassende Anerkennung zu teil geworden ist.

Der Lehre Hansens schloß sich uneingeschränkt der Anthropologe Ammon[1] als Fachmann vom Standpunkte seiner Wissenschaft an.

Andererseits unternahm Kuczynski[2] unter Aufbietung eines umfangreichen Zahlenapparates eine Widerlegung, die jedoch im wesentlichen auf die Anfechtung einer Reihe von Einzelpunkten, namentlich des statistischen Materials Hansens und Ammons, auslief.

Kuczynski selbst vermochte nichts Positives zur Lösung dieser Frage beizutragen, ja er sah sich in seiner Endbetrachtung zu dem Schluß veranlaßt, daß es ihm fern liege, „die wirkliche bevölkerungsstatistische Bedeutung der ländlichen Bevölkerung zu unterschätzen.“

Damit war nichts gewonnen.

So steht jetzt die Frage.

---

[1] Ammon, Natürliche Auslese beim Menschen. Jena 1893.

[2] Kuczynski, Der Zug nach der Stadt. Stuttgart 1897.

Meine Ansicht nach dieser Richtung geht dahin: Es sind zwei Ströme, die sich in die Städte, insbesondere die Großstädte, auch in die Industriestädte Jahr für Jahr unablässig ergießen,

der von Stadt zu Stadt,
der von Land zu Stadt.

Sehr charakteristisch treten diese Zuflüsse bei den folgenden Städten in die Erscheinung:

Bei der Zählung vom Jahre 1885 zerfiel die ortsanwesende Bevölkerung Leipzigs[1] in drei nicht ganz gleiche Drittel, deren eines die Ortsgebürtigen bildeten, deren zweites aus von andern Städten Zugewanderten und deren drittes, über 31 v. H., aus vom Lande Zugewanderten bestand.

Bei der Zählung vom Jahre 1895 betrug die ortsanwesende Bevölkerung Breslaus[2] 373 163 Einwohner,

davon waren Ortsgebürtige	161 970,
in andern Stadtgemeinden Geborene . .	79 240,
in Landgemeinden Geborene	131 935.

Hier beträgt also der Prozentsatz der landgeborenen Bevölkerung mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung.

Sehen wir in diesen beiden Städten die wertvolle Sonderung zwischen dem vom Lande stammenden und dem aus andern Städten kommenden Zufluß durchgeführt, so ist eine solche Scheidung in Hannover[3] leider nicht gemacht worden.

Wir müssen uns daher hier mit den Resultaten der Gesamtzuwanderung begnügen.

Hannover hatte

am 1. Dezbr. 1871	87 628	Einwohner, davon	33 516	Ortsgebürtige,
" 1. " 1885	139 731	" "	54 200	"
" 1. " 1890	163 593	" "	61 416	"

Analog den obigen Beispielen von Leipzig und Breslau wird man gewiß auch hier mindestens ein Drittel der Zuwanderung auf das Konto der ländlichen Bevölkerung setzen dürfen.

So stellt auch Georg Mayr für München am 1. Dezember 1871 die Zahl von nur 53 v. H. und für die größeren Städte Bayerns eine solche von 61 v. H. Ortsgebürtigen fest und fügt

[1] Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig.
[2] Statistisches Amt der Stadt Breslau.
[3] Statistisches Amt der Stadt Hannover.



hinzu: „Hieraus ersieht man, in wie ausgiebiger Weise die größeren Städte Menschenmaterial von außen in sich aufnehmen und ununterbrochen aus ländlicher zu städtischer Bevölkerung umgestalten."

Wir sehen, Mayr wendet ein abgekürztes Verfahren an, er schreibt mit Übergehung der Fluktuation der Städte untereinander den gesamten Zufluß dem Lande zu.

In Berlin[1] stellt sich in runden Zahlen die Zuwanderung von auswärts Geborenen in den letzten Jahren folgendermaßen:

1892	33 000,
1893	38 000,
1894	37 000,
1895	58 000,
1896	58 000,
1897	53 000.

Wie bedeutend diese Bevölkerungsströme sich in ihrer Bewegung und Steigung seit rund einem Vierteljahrhundert in Deutschland geltend machen, zeigt folgende Tabelle[2]:

[1] Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1899.

[2] Ähnlich, wenn auch infolge der anders gearteten ländlichen Verhältnisse nicht gleichartig, gestaltet sich nach dem Census of England and Wales 1891 das Anwachsen der Stadtbevölkerung in England (ohne Schottland und Irland), wobei vorausgeschickt sein mag, daß das verhältnismäßig geringe Anwachsen der fünf Städte zwischen 250 000 und 600 000 Einwohnern (Liverpool, Manchester, Birmingham, Leeds, Sheffield) weiterhin damit erklärt wird, daß ein großer Teil der Bevölkerung infolge des Steigens des Bodenwertes in der Stadt seinen Wohnsitz in die Vorstädte verlegt hat.

Stadtdistrikte mit Bevölkerung von	Anzahl der Distrikte	Zugehörige Bevölkerung 1891	Zugehörige Bevölkerung in denselben Distrikten 1881	Prozent des Wachstums der Bevölkerung
600 000 und mehr	1 (London)	4 232 118	3 834 194	10,4
250 000 bis 600 000	5	2 193 209	2 045 409	7,2
100 000 „ 250 000	18	2 828 647	2 359 557	19,9
50 000 „ 100 000	38	2 618 710	2 132 653	22,8
20 000 „ 50 000	123	3 691 150	3 024 234	22,1
10 000 „ 20 000	175	2 362 376	1 986 356	18,9
5 000 „ 10 000	262	1 837 054	1 646 990	11,5
3 000 „ 5 000	195	767 480	720 129	6,6
Unter 3 000	194	364 760	352 215	3,6
Gesamt	1 011	20 895 504	18 101 737	15,4

Es wohnten in Deutschland in

	1871	1880	1890	1895	
Großstädten (über 100 000) . . .	4,8	7,2	11,4	13,5	% der Bevölkerung
Mittelstädten (20—100 000) . . .	7,7	8,9	9,3	10,5	
Kleinstädten (5—20 000).	11,2	12,6	11,5	13,6	
Landstädten (2—5000).	12,4	12,7	10,3	12,2	
Ländlichen Wohnplätzen (unter 2000)	63,9	58,6	57,5	50,2	

Wir ersehen hieraus innerhalb eines Vierteljahrhunderts ein enormes und rapides Anwachsen der Großstädte, ein sehr allmähliches der Mittelstädte, ein Schwanken der Bevölkerung in den Land- und Kleinstädten und eine annähernd entsprechend der Zunahme der Großstädte zurückgehende Bevölkerung des platten Landes.

Das sind die eingangs erwähnten Verschiebungen vom Lande in die Groß- und Fabrikstädte.

Bezeichnend nach dieser Richtung ist die Differenz der Zuwanderung vom Lande als Gesamtergebnis unserer Tabellen (Tabelle III) mit 38 v. H. gegenüber den aus den Städten mit noch nicht 7 v. H., bezeichnend auch, wie diese Zuwanderung sich zu der Auswanderung aus Ülzen mit über 31,5 v. H. und dem Saalkreis mit 36 v. H. verhält — ein Bild gewährend für den Durchschnitt der Auswanderungen nach der Stadt, der aus dichtbevölkerten Kreisen (Saalkreis) naturgemäß sich umfangreicher gestaltet als aus dünnbevölkerten (Ülzen).

Wir ersehen aber aus diesen Tabellen zugleich, daß der Zufluß vom Lande erfolgt, daß die Großstädte, zweifellos auch die Industriestädte, wesentlich untereinander austauschen.

Und das scheint mir der springende Punkt in dieser Frage.

Gewiß giebt eine Stadt an die andere ab, aber sie empfängt auch wieder von jener und anderen, dagegen empfangen die Städte und die Industrie, will ich hinzufügen, unausgesetzt Zufluß seitens der Landbevölkerung, ohne aber ihrerseits zurückzugeben.

Sehen wir nun einmal, wie sich dieser Zufluß vom Lande zusammensetzt, wie wir deren einen zum Teil in seinem Ursprung über eine 25jährige Zeitspanne in der Ülzener Tabelle veranschaulicht finden.

Ich sage zum Teil, denn diese letztere bietet nur den Überblick über einen Teil, ich will sagen einen Arm des jährlichen Zu-

wanderungsstromes, der sich aus solch einem ländlichen Kreis in die Städte ergießt und zwar über einen Teil der männlichen Jugend.

Einen zweiten Arm dieses jährlich aus jedem dieser ländlichen Kreise in die Städte zeitlich neben jenem ersten sich ergießenden Stromes bildet die gleichaltrige weibliche Jugend, welche gleich nach der Einsegnung den Städten zueilt, um sich dort als Dienstboten zu verdingen.

Endlich setzt sich der dritte Arm dieses Stromes aus den nach Ableistung ihrer Dienstzeit in den Städten verbleibenden Landbewohnern zusammen.

Ein anschauliches Bild über diesen jugendlichen Zufluß zu einer Großstadt gewährt folgende Tabelle der Stadt Halle a. S., in welcher wohl, nach der Altersgruppierung zu schließen, alle diese drei Zuflußarme vertreten sein dürften.

Dies tritt besonders dadurch noch in die Erscheinung, daß die Zuwanderung von Personen unter 15 Jahren verschwindend gering ist, — augenscheinlich aus Kindern, die mit ihren Eltern zur Stadt kommen, bestehend — entsprechend auch die derjenigen unbedeutend ist — augenscheinlich jener Eltern —, welche in einem Alter von über 30 Jahren sich der Stadt zuwenden.

Letztere beiden Kategorien dürften wesentlich zu jener städtischen Fluktuationsbevölkerung gehören; sie sind hier nicht mit aufgeführt.

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Leider fehlt auch hier eine Sonderung in ländliche gegenüber der aus Städten stammenden Zuwanderung, doch deuten die vertretenen Altersklassen vornehmlich auf solche ländlichen Ursprungs.

Die Zahl der nach Ableistung ihrer Militärpflicht in der Stadt Verbleibenden ist viel größer als gemeinhin angenommen wird. Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß neuerlich nur derjenige Teil auf das Land zurückkehrt, der noch besondere Beziehungen dort hat, ferner der eigenes Land besitzt oder dereinst ererben wird.

Allerdings dieser tief im Herzen des Menschen wurzelnde Zug der Anhänglichkeit an eigenes Besitztum, an die eigene vom Vater überkommene, an die Kinder vererbbare, wenn auch noch so winzige Scholle vermag auch heutzutage noch, scheint es, das Herz gegen den Zauber des Zuges zur Stadt zu stählen.

Und dieser ist verständlich, er ist nicht mehr, wie früher, nebelhaft, er ist sehr materiell und greifbar, wenn auch nicht selten für manchen enttäuschend. —

Zugezogene Jugend

	15—20 Jahre		20—30 Jahre		Summa	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1894	2 877	2 824	5 043	2 966	7 920	5 790
1895	3 472	3 181	4 592	3 024	8 064	6 205
1896	3 432	3 044	6 673	3 640	10 105	6 684
1897	3 916	3 580	7 105	4 096	11 021	7 676
1898	4 015	3 556	6 905	4 052	10 920	7 608
	17 712	16 185	30 318	17 778	48 030	33 963

Abgezogene Jugend

	15—20 Jahre		20—30 Jahre		Summa	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1894	2 993	2 508	5 325	2 850	8 318	5 358
1895	3 019	2 603	3 836	2 570	6 855	5 173
1896	3 104	2 699	5 349	3 307	8 453	6 006
1897	3 524	2 944	6 451	3 806	9 985	6 750
1898	3 821	3 145	6 485	3 844	10 306	6 989
Summa Abzug	16 461	13 899	27 446	16 377	43 917	30 276
Summa Zuzug	17 712	16 185	30 318	17 778	48 030	33 963
	1 251	2 286	2 872	1 401	4 113	3 687

Zuzug mehr: 7 800 — innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes.

Es ist einmal der lohnendere, größtenteils nicht einmal so anstrengende, meist nach Stundenzahl und Lohn festgeregelte Erwerb, sodann ein an Genüssen und Vergnügungen mancher Art reicheres Leben.

Beide Gründe sind umsomehr verständlich, als dank dem Ausbau unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung eine verhältnismäßige Sicherstellung in Krankheitsfällen und im Alter gewährt wird.

Austausch und Wanderung der Bevölkerung.

Ich habe oben der beiden sich jährlich in jede Stadt ergießenden Bevölkerungszuflüsse gedacht, einmal dessen von Stadt zu Stadt, dann dessen von Land zu Stadt.

Es charakterisiert sich der erstere als ein Austausch der Städte untereinander, die eine führt der andern zu, empfängt dafür von jener in größerem oder geringerem Maßstabe in der Regel, soweit es die größeren Massen betrifft, wohl soviel, wie der Arbeitsmarkt hier verlangt, dort abstößt.

Anders der Zufluß vom Lande, dem eine so geringfügige Abwanderung von Stadt zu Land gegenübersteht, daß sie im wesentlichen wohl lediglich auf das Bedürfnis der auf ländliches Gebiet geschobenen Industrien zurückgeführt werden kann.

Da nun durchweg das Land der gebende, die Stadt der empfangende Teil ist, die Stadt aber zugleich unausgesetzt an ihre Schwestern abgiebt, so teilt sich der ländliche Strom der Bevölkerung sämtlichen Städten unablässig mit, indem er sich einmal den Ortsgebürtigen, andererseits dem fluktuierenden Teil der Stadtbevölkerung zugesellt.

Sein Verbleiben wird vollends in der heutigen Zeit unter dem Zeichen des Verkehrs niemals festzustellen sein, das würde heißen, die Tropfen eines Flusses im Meere aufsuchen wollen, unzweifelhaft aber, daß er da ist, und ebenso unzweifelhaft, daß er nicht gesondert weiterströmt, sondern sich der gesamten Stadtbevölkerung veramalgamiert, in ihr aufgeht.

Aber nicht spurlos! Nach allem, was oben ausgeführt, besteht kein Zweifel, daß die ländliche Bevölkerung gesunder ist als die städtische. Wenn nun fortgesetzt ein Strom derselben in die Städte sich ergießt, so scheint mir ebenso zweifellos, daß derselbe blutauffrischend wirkt, indem er dem schwächeren städtischen Bevölkerungskörper gesunderes kräftigeres Material zuführt.

Aber der Qualität dieses Stromes steht die Quantität in ihrer Bedeutung nicht nach, sie giebt ihr erhöhten Nachdruck.

Die obigen Beispiele thun das dar, ich fasse sie hier nochmals zusammen:

Leipzig verdankt nahezu ein Drittel, Breslau weit über ein Drittel seiner Bevölkerung ländlicher Zuwanderung.

Kommen in diesen beiden Städten alle drei Arme des Bevölkerungsstromes zum Ausdruck, so wurde festgestellt, daß in Linden über 30 v. H., in Halle a. S. über 31 v. H., in Hannover-Stadt sogar über 42 v. H. der Gemusterten ländlicher Herkunft waren, daß ferner der rein ländliche Kreis Ülzen über 31 v. H. seiner Gestellungspflichtigen, der ganz überwiegend ländliche Saalkreis gar 36 v. H. seiner Söhne noch vor der Musterung den Städten zuführte.

In den letzteren Fällen sehen wir nur je einen der drei Bevölkerungsarme zum Ausdruck gelangen; sehr möglich, daß andernfalls die Verhältniszahlen noch zunehmen würden.

Wenn daher im vorstehenden Stadt und Land als unterschiedlich betont worden sind, so darf nach allem, was ausgeführt, das Moment nicht außer Acht gelassen werden, daß hinsichtlich der Bevölkerung die Stadt in einem nahe verwandtschaftlichen, aber in einem durchaus vom Lande abhängigen Verhältnis steht[1].

Was dieses an Menschen jährlich giebt, nimmt jene in sich auf, gestaltet es um, um wieder neu zu empfangen in unendlicher Reihenfolge — und heute mehr als je.

Und so ist thatsächlich das Land mit seiner Bevölkerung, wie für die Stadt, so für das Heer, der unerschöpfliche Jungbrunnen, nie versiegend, ein lebendiger Ausfluß der fruchtbaren Mutter Erde.

Aber für beide, besonders für letzteres, nicht nur in physischer Beziehung!

Ländlicher und städtischer Ersatz.

Sicher hat der städtische Ersatz seine Vorzüge. Der einzelne hat gelernt, für sich selbst einzustehen, er ist auf sich, auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen, das stählt seine Energie, steigert seine Kraft; er muß sich durch das Getriebe der Großstadt hindurchwinden, das vermehrt seine Findigkeit; im Kampf mit der Konkurrenz werden seine Fähigkeiten entwickelt, aber er wird auch rücksichtsloser, selbstsüchtiger, weniger peinlich in der Wahl seiner Mittel zum Vorwärtskommen, dazu wirken schlechte Beispiele mannigfach verführerisch und die Vergnügungen der Großstadt gewiß nicht veredelnd — so nimmt häufig sein moralischer Kraftvorrat, wenn er einen solchen auf den Lebensweg miterhalten hat, in gleichem Maße ab, wie seine Intelligenz zu.

Dazu kommt, daß manche Züge von Roheit und Zuchtlosigkeit, wie sie in einem großen Arbeitermilieu vorkommen, an jugendlichen Gemütern nicht spurlos vorübergehen, jedenfalls seltener abstoßend als abstumpfend, ja gewiß auch auf einen Teil ansteckend wirken.

Bezeichnend hierfür ist die große Zahl der Vorbestrafungen des städtischen Ersatzes, der in die Armee eintritt.

Ohnehin sind ausgeschlossen von der Ausübung der Wehrpflicht einmal Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen

[1] In diesem Sinne haben auch heute noch die Ausführungen Rousseaus ihre Geltung, daß das Dorf die Bedeutung des Landes und die ländliche Bevölkerung die Nation geschaffen habe.

Heere oder der Marine erkannt ist, sodann solche, welche von ihrem ersten Militärjahr an sich über das fünfte Militärpflichtjahr hinaus im Gefängnis oder in Untersuchung befinden.

Es mag deren Zahl und eventl. Zunahme hier bei Seite bleiben, aber die Zunahme der jährlich in die Armee eingestellten Vorbestraften, d. h. vor ihrer Einstellung mit gerichtlichen Strafen Belegten, ist im Wachstum begriffen derart, daß bekanntlich das Parlament sich bereits mit dieser Frage beschäftigt hat.

Aber auch der nach dieser Richtung hin intakte Teil des städtischen Ersatzes weist Material auf, welches nicht durchweg leicht bearbeitbar für die Zwecke der Armee ist.

Der vielfach vorzeitige, Geist und Gesundheit schädigende Lebensgenuß, die häufig frühzeitige Entwöhnung vom Elternhause und seinen vielleicht bessernden Einflüssen, die eigene materielle Unabhängigkeit prägen dem städtischen Nachwuchs oft einen Geist der Eigenwilligkeit, der Unfügsamkeit[1] auf, der nur durch scharfe Zucht, durch weise Disciplin dieses an sich großenteils wertvolle Material als ein für die Zwecke der Armee verwertbares erscheinen läßt.

Und wertvoll ist ein Teil des städtischen Ersatzes hinsichtlich seiner Intelligenz und Findigkeit zweifellos für die Armee.

Fordert das Reglement für das moderne Gefecht eine erhöhte Selbstthätigkeit auch des einzelnen Soldaten, so wird der Städter diesen Anforderungen häufig in erhöhtem Maße gerecht.

Eben die überlegene Intelligenz, die rasche Entschlußfähigkeit, der mit jener vielfach verbundene Ehrgeiz, den Kameraden ein Vorbild im Gefecht, im Patrouillendienst Führer zu sein, gelangen schon im Frieden vielfach zum Ausdruck, aber auch die letzten Feldzüge bieten der Zeugnisse manche für die Tüchtigkeit des städtischen Ersatzes gerade nach dieser Richtung.

Immerhin ist diese Tüchtigkeit nicht allein ein Vorzug des Städters an und für sich; sie ist eine wesentlich individuelle Eigenschaft, die auch sehr vielfach Mitgliedern des ländlichen Ersatzes zu eigen ist.

Dazu sind hier Vorbestrafungen vereinzelt.

Ist die Schulung des Geistes eine mindere, die Entwickelung der Intelligenz eine mehr einseitige, so hat doch der Kampf mit dem Boden und den Elementen auch hier die Willenskraft zugleich mit

[1] Sehr bezeichnend erscheint nach dieser Richtung die Erwähnung im Düsseldorfer Handelskammerbericht über stellenweis sich zeigende Unbotmäßigkeit der Arbeiter — eine Klage, die nicht vereinzelt dasteht.

dem Körper gestählt, bei dem intelligenteren Teil häufig auch die Ausübung der Jagd, der stete Aufenthalt in Wald und Feld die Sinne geschärft.

Naturgemäß läßt sich hier wie oben beim Städter nur allgemein ein Typus aufstellen.

Zwischen dem wohlhabenden Bauernsohn, dem Forstmann, Gärtner, Müller und dem Tagelöhner, dem Knecht vom Lande ist ein Abstand kaum minder, als zwischen dem Bürgers-, dem Handwerkersohn der Stadt und dem Fabrikarbeiter. Nur prägt leider letzterer vielfach durch sein numerisch immer mehr hervortretendes Übergewicht dem städtischen Ersatz sein typisches Gepräge auf.

Auf dem Lande hat immerhin die einfachere Arbeits- und Lebensweise, der Einfluß des Vaterhauses, der Zusammenhang mit der Familie, meist die Begriffe der Zucht und Ordnung, wenn auch vielfach unbewußt, erweckt und erhalten, und so bringt der ländliche Ersatz zum größeren Teil neben seiner körperlichen Brauchbarkeit[1] und Tüchtigkeit auch in moralischer Hinsicht eine erhöhte Wehrfähigkeit in die Armee mit hinein.

Wie in der Stadt und ihrem bewegten Leben verbinden sich auch in der Armee sehr bald der ländliche und städtische Ersatz, sie richten sich miteinander ein, schleifen sich aneinander ab, und der mächtige, die Armee durchwehende Geist der Kameradschaft thut das seinige, diesem Gemisch bald jene innige Verschmelzung zu verleihen, welche eine Verschiedenheit der Zusammensetzung bald nicht mehr erkennen läßt.

Aber es wird doch seitens der Armeeverwaltung das Element des ländlichen Ersatzes als eines natürlichen, gediegenen und wertvollen Gegengewichts gegen das Überwiegen der mannigfachen Einflüsse des städtischen Nachwuchses in der Armee voll gewürdigt werden.

Eine Vertiefung dieses Teils der Frage gehört auf ein anderes Gebiet.

Aber soweit nur, als sie bereits hier erörtert ist, scheint mir festzustehen, daß Stadt wie Heer gleichmäßig ein intensives Interesse

[1] Bezeichnend erscheinen die Äußerungen des General Buller, der bei seinem Empfang in Southampton nach der Rückkehr aus dem Transvaalkrieg als Nachteil hinsichtlich des Fernsehens betonte, daß die Mehrzahl der englischen Soldaten city born, die überwiegende Mehrheit der Buren aber country born sei.

haben, diesen unablässig flutenden ländlichen Bevölkerungsstrom sich vollkräftig zu erhalten, — der Mittel dazu giebt man viele an, ob wirksame, wird die Zukunft lehren. Dieselben würden nach meiner Ansicht sehr wesentlich auf dem Gebiete bedeutender Erweiterung des Kleingrundbesitzes liegen, — aber auch hierauf einzugehen, würde mich über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen.

Ebenso ein weiteres Eingehen auf das hohe Interesse, welches der Staat an der Erhaltung einer kräftigen, leistungsfähigen Landwirtschaft für die Allgemeinheit hat, also nicht nur im Hinblick auf die hier berührten einschneidenden Fragen von Stadt und Heer, sondern auch nach anderen Richtungen.

Sagt doch selbst Brentano[1], dem man gewiß eine allzu eifrige agrarische Interessenvertretung nicht nachsagen kann: „So bleibt die Landwirtschaft eine der wichtigsten Interessen in der deutschen Volkswirtschaft und die Fürsorge für dieselbe eine der wichtigsten Staatsaufgaben," — und andererseits Freiherr von der Goltz[2]: „Es ist aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten sehr wichtig, daß ein zahlreicher, innerlich gesunder, leistungsfähiger Bauernstand erhalten bleibt."

Aber es gilt auch, den nun einmal in den Städten arbeitenden und schaffenden Massen den notwendigen Schutz zu gewähren.

Das ist durch den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung geschehen und wird in umfassendem Maße weiter durchgeführt werden; auch ist eine Reihe anderer Faktoren wirksam und in Thätigkeit für die Bewohner der Stadt und die industriellen Arbeiter[3].

Aber ich möchte doch gerade in Verfolg der hier dargethanen Erfahrungen und daran geknüpften Ausführungen auf einen Punkt hinweisen, der zwar viel besprochen und berührt, doch vielleicht noch nicht scharf genug in das Auge gefaßt worden ist. Ich meine die Frauenarbeit.

Die Frauenarbeit.

Wir haben oben gesehen, daß der Mann in der Stadt durch seinen Beruf in dem Kampfe um seine und seiner Familie Existenz Schädigungen seiner Gesundheit ausgesetzt ist, die auch durch die

---

[1] Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Stuttgart 1900.

[2] Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899.

[3] So wird hier die Rousseausche Ansicht zu nichte, daß die Großstädte den Staat erschöpfen und seine Schwäche verursachen.

größte Fürsorge aller Faktoren nicht in vollem Umfange, somit nur bis auf einen gewissen Teil paralysiert werden können.

Es sind das eben die Wunden, die der Mann als Streiter in diesem Kampf ums Dasein, der heute heißer denn jemals ist, und dessen Intensität für die nächste Zukunft sich wohl eher verschärfen als mildern dürfte, davonträgt.

Nimmt nun das Weib an diesem Kampfe teil, wie das mehr und mehr, häufig schon in ganz jugendlichem Alter, geschieht, so ist es gleichen Gefahren gerade in den Berufen ausgesetzt, zu denen es vermöge seiner schwächlicheren Konstitution befähigt ist, in solchen sitzender Art und in geschlossenen Räumen, — das sind aber gerade, wie wir oben gesehen, im allgemeinen die der Gesundheit am wenigsten zuträglichen Beschäftigungsarten.

Ich verweise als Beleg für die Richtigkeit dieser Thatsache auf die weiter unten folgenden statistischen Angaben.

Es werden mithin beide für die Nachkommenschaft in Betracht kommende Faktoren geschädigt, so wird das Kind beiderseits belastet — naturgemäß.

Denn so sicher, wie eine gesunde, durch den Kampf des Lebens nicht geschwächte Mutter — rein vom Standpunkt der Zucht — im stande sein wird, dem kommenden Geschlecht die Nachwirkungen der Wunden, die der Kampf ums Dasein dem Vater schlug, zu mildern, wenn nicht zu ersparen, so sicher werden nach ärztlichem Urteil sich Nachwirkungen der Fabrikarbeit, der Beschäftigung als Ladenmädchen nicht nur zur Zeit der Geburt auf die Mütter, sondern ganz besonders auf das Kind wirksam erweisen, an beiden rächen.

Und das ist in der Frage, die uns hier interessiert, scheint mir, ein springender Punkt.

In dieser Art Frauenarbeit sehe ich einen wesentlichen Faktor für den schnelleren Verbrauch der Lebensfähigkeit der städtischen gegenüber der ländlichen Bevölkerung[1].

Einen so wesentlichen, daß ich ihn nicht innerhalb des betreffenden obigen Teiles dieser Arbeit behandeln wollte, sondern, um ihn hervorzuheben, an den Schluß gesetzt habe, allerdings auch, weil ein anderes, ein ethisches Moment hier noch mitspricht, welches fast noch wichtiger erscheint: das der Erhaltung der Frau für die Familie.

[1] In welchem Umfange das Korsetttragen der städtischen im Gegensatz zur ländlichen weiblichen Bevölkerung sich für Trägerin und Nachkommenschaft nachteilig erweisen mag, sei medizinischem Urteil überlassen.

Wir haben oben die Einflüsse der verschiedenartigen Berufsthätigkeiten in ihrer Wirkung auf den Mann gesehen. Sehr richtig hebt Westergaard die schwächere Konstitution des Weibes gegenüber dem Manne hervor und betont, daß es einmal im Leben des ersteren eine lange Periode giebt, während deren es besonders empfänglich für Krankheiten ist, sodann daß dasselbe sich alle Monat einige Tage in einem gewissen Krankheitszustande befindet.

Auch Kruse vermutet die Erhöhung der Sterbensgefahr der Städterinnen im reiferen Frauenalter in den Nachwirkungen der industriellen Beschäftigungen derselben in der Jugend, glaubt allerdings, daß auch die ländliche Feldarbeit dem weiblichen Organismus nicht gerade zuträglich sei.

Wenn er bei dieser Gelegenheit meint, daß auf dem Lande wie in der Stadt nur ein kleinerer Teil der Frauen sich dort landwirtschaftlicher Arbeit, hier der Industrie und dem Handel zuwendet, so unterschätzt er nach meiner Ansicht den Umfang der Teilnahme des weiblichen Geschlechts an der Arbeit hier wie dort.

Einmal werden zur Zeit gewiß auf dem Lande schon infolge des Mangels männlicher Arbeitskräfte den größeren Teil des Jahres hindurch wohl mehr oder weniger alle Hände in Thätigkeit gesetzt, dann aber weist der Zudrang des weiblichen Geschlechts in der Stadt zu allerhand Arbeiten eine steigende Zunahme auf. Es dürfte in den Arbeiterständen, aber auch in einer ganzen Reihe der diesen nahestehenden Gesellschaftsschichten nur eine geringe Anzahl Mädchen geben, welche nach ihrer Einsegnung, ohne Gelderwerb zu suchen, sich nur im heimischen Haushalt beschäftigen. Es scheint auch, als ob aus diesen Schichten nur verhältnismäßig selten sich junge Mädchen dem Dienstbotenstande zuwenden, sondern sie suchen Arbeit in der Fabrik oder Anstellung als Verkäuferinnen, als Ladenmädchen. Das beweisen einmal die großen Zahlen weiblicher Angestellter, also Ladenmädchen, Verkäuferinnen 2c., in den Großstädten.

	Breslau		Leipzig	Hamburg
	1895	1899	1895	1895
Gesamtbevölkerung	396 041	419 065	386 410	606 788
Davon weiblich	196 551	228 972	197 261	310 355
Von diesen weiblichen Erwerbsthätige (ausschl. Dienstboten, Gesinde)	34 430	40 070	35 081	67 098

Das beweist aber auch die hohe Zahl der Fabrikarbeiterinnen für das ganze Deutsche Reich, welche sich für das Jahr 1895 folgendermaßen darstellt:

Bei einer Gesamtzahl von rund 26¼ Millionen Personen des weiblichen Geschlechts, von denen sich rund 14¾ Millionen in dem Alter von 16—60 Jahren befanden, betrug die Zahl der Fabrikarbeiterinnen insgesamt: 739 755. Davon waren in einem Alter von

14—15 Jahren	16—21 Jahren	über 21 Jahre
75 639	260 303	403 813.

Im Verfolg der oben geäußerten Vermutung sehen wir nun von den vorangeführten 664 116 über 15 Jahr alten Arbeiterinnen in der Textilindustrie beschäftigt:

von 16—21 Jahren	über 21 Jahre alt
202 644 = 50,2 v. H.	121 671 = 46,7 v. H.

Die Arbeit in der Textilindustrie vollzieht sich vielfach in sitzender Stellung und ganz vornehmlich in geschlossenen Räumen, sie ist mithin nach unseren obigen Erfahrungen eine der gesundheitsschädigendsten für die in ihr beschäftigten Männer, sicherlich also auch für die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts.

Da nun, veranlaßt durch die arbeitliche Berührung und Untermischung der beiden Geschlechter, innerhalb dieser Verhältnisse erklärlicherweise zahlreiche Ehen geschlossen werden, so kann es nicht wunder nehmen, wenn die Nachkommenschaft unter dieser beiderseitigen Belastung zu leiden hat, vollends da es nicht der stärkere, gesundere Teil der männlichen Jugend ist, der sich dieser Industrie zugewendet hat.

Nun sind seit 1891 durch die Gesetzgebung die Verhältnisse für die Beschäftigung von Arbeiterinnen[1] geregelt worden, aber auch hier zeigt sich, wie schwer generelle Bestimmungen ausreichen, um zweckentsprechend zu wirken, ganz abgesehen davon, daß es ein anderes ist, ob sie eingehalten werden.

Wenn Wöchnerinnen vier Wochen nach ihrer Entbindung überhaupt nicht und innerhalb der nächsten zwei Wochen nur auf ein ärztliches Attest hin beschäftigt werden dürfen, so fragt man mit Recht, warum nicht auch eine Zeit der Schonung vor der Entbindung besteht, — im Hinblick auf die Nachkommenschaft dürfte gerade eine solche besonders geboten sein.

[1] Für die Verkäuferinnen in Ladengeschäften ist erst in neuester Zeit — Ende 1900 — die Anschaffung von Sitzgelegenheiten angeordnet worden.

Nach dieser Richtung sind uns andere Staaten, so die Schweiz, auch zeitlich weit voraus.

Ich weiß sehr wohl, daß es gerade hinsichtlich des für die Familie notwendigen Verdienstes kaum angängig sein wird, ganz auf die Frauenarbeit zu verzichten, aber dieselbe, zumal die Fabrikarbeit mit ihren zahlreichen Gefahren für Seele und Leib, auf das knappste zu beschränken, scheint für die Erhaltung eines kräftigen Nachwuchses ein ernstes Gebot.

Und das ist die Frage, die uns beschäftigt — daher weise ich hier darauf hin und betone erneut, daß weniger die Quantität als vielmehr ganz vornehmlich die Qualität das wichtigste Erfordernis ist, denn diese allein ist die Bürgschaft für die kommenden Geschlechter, und dieses Moment wieder bildet den Kernpunkt der ganzen Frage.

Es erscheint eine Durchschnittsarbeitszeit von elf Stunden für junge, kaum dem Kindesalter entwachsene Mädchen im Hinblick auf die oben angeführten Erfahrungen bei den Vertretern des männlichen Geschlechts bei einer Beschäftigung in sitzender Stellung, in geschlossenen Räumen zweifellos sehr reichlich bemessen.

Vor allem aber geht das Mädchen, die Frau durch diese den ganzen Tag über dauernde Arbeit dem Familienleben, soweit ein solches überhaupt noch existiert, verloren.

Und auch darin liegt nach meiner Ansicht ein sehr wesentliches Moment der Frauenarbeit, dessen Übersehen bei aller Genugthuung über die so hohe Entwickelung unserer Industrie uns das verloren gehen läßt, was schon seit den ältesten Zeiten, schon von Aristoteles her, als die natürliche, daher festeste Grundlage jedes Staatswesens gegolten hat — die Familie.

Wenn der Mann, die Frau, die kaum erwachsenen Kinder, zumal die Töchter, eine zehn- bis elfstündige tägliche Arbeitszeit in der Fabrik verrichten, dabei die Mittagspause einschließlich des Weges auf eine Stunde und für die Arbeiterin, die einem selbständigen Haushalt vorsteht, auf eine halbe Stunde mehr normiert ist, wenn dann des Abends gegen acht Uhr die Rückkehr erfolgt — ermüdet und abgespannt, in wessen Händen liegt dann die Erziehung der Kinder, die Sorge für deren leibliches und geistiges Wohl, für ihre Heranbildung und Anleitung?

Auch auf dem Lande läßt die Aufsicht der Kinder vielfach zu wünschen übrig, denn nur zum Teil dürfen die Mütter die kleinen Kinder zur Arbeitsstelle mitnehmen und in der Nähe derselben nieder-

setzen. Auf vielen Gütern ist dagegen das Mitnehmen der Kinder verboten. Diese sind dann ohne Aufsicht, während eine gemeinsame Beaufsichtigung mehrerer seitens einer alten Frau sich oft leicht für ein Geringes ermöglichen lassen dürfte.

Meistenteils aber befindet sich doch das Kind unter der Obhut der Familie, unter allen Umständen von dem Zeitpunkt, wo es sich selbst fortbewegen kann.

Auch hier findet, wie schon oben hervorgehoben, eine sehr rege Teilnahme des weiblichen Geschlechts an der Arbeit statt, aber einmal ist diese — und das steht für unsere Frage im Vordergrund, wiederum rein vom Standpunkt der Zucht — nicht gesundheitsschädigend, ja ich möchte trotz Kruse[1] behaupten: gerade gesundheitsfördernd durch die kräftige, harmonische Bewegung in freier Luft, dann entfremdet sie auch das Weib nicht in dem Maße der Familie wie die Fabrikarbeit, da vielfach die Mitglieder einer Familie vereint, meist auf demselben Gute, anderenfalls auf eigenem Besitztum thätig sind.

Es gilt nun, die Wirkung der schädigenden Faktoren möglichst abzuschwächen, da diese nicht ganz zu beseitigen sein werden, umgekehrt die kräftigenden Faktoren möglichst geltend zu machen.

Wir haben diese wie jene oben kennen gelernt; erstere bestehen vornehmlich in gewissen Berufsthätigkeiten, deren Einflüsse für den Mann nicht aufgehoben werden können, in den Arbeiten in sitzender Stellung in geschlossenen Räumen, sodann in dem städtischen Milieu.

Wie ich schon oben erwähnt habe, weiß ich sehr wohl, daß neben der Arbeit der Männer auf diejenige der Frauen und Mädchen in den Fabriken — denn um diese Fabrikarbeit handelt es sich hier zum Hauptteil — kaum wird verzichtet werden können, für die Erzielung eines kräftigen Nachwuchses aber ist es wichtig, die Frauenarbeit zu beschränken, namentlich hinsichtlich der Zeitdauer der täglichen Arbeit[2] und hinsichtlich der der Wöchnerin gewährten Schonungszeit.

---

[1] Kruse sagt: Das Resultat der Sterblichkeitsstatistik scheint dafür zu sprechen, daß die Feldarbeit dem weiblichen Organismus nicht gerade zuträglich ist.

[2] Nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin im Jahre 1897 beträgt dort die Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen bis zu 11 Stunden mit größtenteils 1—2½ stündiger Mittagspause.

Schaffung ländlicher Wohnungen für die Industriearbeiter.

Sodann erscheint wichtig, die Wohnungs- und Ernährungsweise, die ganze Lebensweise der industriellen Bevölkerung der der Landbewohner möglichst zu nähern, d. h. sie mit der Natur, dem Boden wieder in Berührung zu bringen, wie wir das im Kreise Hannover Land sehen, und wie das dort in den für industrielle Arbeiter doch immerhin günstigen Tauglichkeitsziffern zum Waffendienst erfreulich in die Erscheinung tritt.

Ich weiß sehr wohl, daß auch hier große Schwierigkeiten entgegenstehen, daß eine strikte Durchführung nur sehr allmählich, an manchen Stellen überhaupt kaum möglich sein wird; immerhin ist im Interesse der Erhaltung einer kräftigen, nicht bloß zahlreichen Bevölkerung die Schaffung von Häuslichkeiten und Wohnungen mit etwas Landbesitz für die industrielle Bevölkerung anzustreben.

Wird der Grund und Boden von Frau und Tochter, während der Mann in der Fabrik arbeitet, bewirtschaftet, gärtnerisch ausgenutzt, kann vielleicht durch die sonst gewiß nicht empfehlenswerte Hausindustrie ein Nebenverdienst geschaffen werden, so werden die weiblichen Mitglieder, wenigstens zum größeren Teil, der Sorge für den Haushalt, der Erziehung von Kindern und Geschwistern zu erhalten sein.

Der Begriff der Familie entwickelt sich mit all' seinem Segen für Eltern und Kinder, für Geist und Körper, in der Gegenwart und für die Zukunft.

Die Familie tritt wieder lebendig mit dem Boden, mit der Natur in Verbindung — und darin liegt ein sehr kräftigendes Moment —, und wenn der Mann im Sturm und Drang des täglichen Berufes geschafft und gearbeitet, so gewährt ihm die Ruhezeit am heimischen Herde, die Freude am kleinen Besitz, die Lust an der erfrischenden Landluft Stärkung und neue Kraft.

Es wird hier in bescheidenem Maße den kleinen Leuten das geboten, was entsprechend ihren Mitteln in größerem Maße die Geschäftsleute aller Großstädte durchführen: die Hinausverlegung des Wohnsitzes aus der Stadt auf das Land.

Bleibt hier die *Industrie in der Stadt*, so gilt es, *den Arbeitern Wohnstätten außerhalb* zu gewähren. Die Fülle unserer Fortbewegungsmittel von der elektrischen Bahn bis zum Fahrrad gewährt schnelle, sichere und billige Beförderung. Andererseits, und es sind das keine Utopien — ich verweise wiederum auf

Hannover Stadt und Land in ihrer Berührung und Ergänzung — existieren thatsächlich schon vielfach solche und ähnliche Verhältnisse in unserm Vaterlande, es gilt nur, sie zu verallgemeinern, und zwar durch teilweise Hinausschiebung der Industrie aus dem Weichbilde der Großstädte, wodurch sich für die Arbeiter derartige Schaffungen erleichtern lassen werden.

Wie weit hier eine Grenze wird eingehalten werden müssen, um nicht durch Auftreten der Industrie auf dem platten Lande die ohnehin dort schon vorhandene Leutenot noch zu verschärfen, wird in ernste Erwägung zu ziehen sein und wird vielleicht Veranlassung bieten, die Industrie in der Nachbarschaft der Städte zu halten, wohin sie ohnehin wegen der besseren Eisenbahn- ꝛc. Verbindungen neigen wird.

Es wurde neuerdings von beachtenswerter Stelle die Überlassung von Grund und Boden geringen Maßes an die ländlichen Arbeiter empfohlen als Mittel, dieselben an die Scholle zu fesseln, auch ihre Stellung zu heben, — ein Gleiches darf für die Fabrikarbeiter gefordert werden.

Auch für diese liegt hierin eine teilweise Lösung der schwebenden Fragen.

Im Hinblick auf unsere Frage aber meine ich, daß ein aus solchem Milieu hervorgehender Ersatz in physischer wie moralischer Hinsicht sich dem vom Lande nähern und somit von hohem Wert sowohl für die Armee als auch für die Gesamtentwickelung unseres deutschen Vaterlandes sein wird.

Tabelle I.

Saalkreis L.			Ülzen L.			Hannover L.		
Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich
932	662	270	544	380	164	353	243	140
981	666	315	532	348	184	293	186	107
973	663	310	596	394	202	354	217	137
2 886	1 991	895	1 672	1 122	550	1 000	646	354
	= 69%	= 31%		= 67,1%	= 32,9%		= 64,6%	= 35,4%

Saalkreis			Ülzen L.			Hannover L.		
Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich
78	46	32	20	12	8	28	15	13
66	34	32	18	8	10	30	14	16
78	41	34	29	17	12	56	31	25
219	121	98	67	37	30	114	60	54
	= 55,2%	= 44,8%		= 55,2%	= 44,8%		= 52,6%	= 47,4%
3 105	2 112	993	1 739	1 159	580	1 114	706	408

7% städtischer Herkunft. 3,9% städtischer Herkunft. 10,2% städtischer Herkunft.

Tabelle II.

Stadt Halle a. S.			Stadt Hannover			Stadt Linden		
Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich
816	486	330	1 275	802	473	311	181	130
785	445	340	1 393	810	583	357	210	147
781	469	312	1 652	988	664	388	215	173
2 382	1 400	982	4 320	2 600	1 720	1 056	606	450
	= 58,8%	= 41,2%		= 60,2%	= 39,8%		= 57,4%	= 42,6%

Stadt Halle a. S.			Stadt Hannover			Stadt Linden		
Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich
364	223	141	1 045	640	405	150	85	65
385	222	163	1 066	652	414	128	70	58
354	222	132	1 070	648	422	185	101	84
1 103	667	436	3 181	1 940	1 241	463	256	207
	= 60,5%	= 39,5%		= 61%	= 39%		= 55,7%	= 44,7%
3 485	2 067	1 418	7 501	4 540	2 961	1 519	862	657

31,7% ländlicher Herkunft. 42,4% ländlicher Herkunft. 30,5% ländlicher Herkunft.

Tabelle III.

(Summa der Tabellen I und II.)

a. **Städtische Bezirke.**

Gemusterte städtischer Herkunft		Tauglich	Untauglich
Halle a. S.	2 382	1 400 = 58,8%	982 = 41,2%
Hannover-St.	4 320	2 600 = 60,2%	1 720 = 39,8%
Linden-St.	1 056	606 = 57,4%	450 = 42,6%
	7 758	4 606 = 59,4%	3 152 = 40,6%

b.

Gemusterte ländlicher Herkunft		Tauglich	Untauglich
Halle a. S.	1 103 = 31,7%	667 = 60,5%	436 = 39,5%
Hannover-St.	3 181 = 42,4%	1 940 = 61,0%	1 241 = 39,0%
Linden-St.	463 = 30,5%	256 = 55,3%	207 = 44,7%
	4 747	2 863 = 60,3%	1 884 = 39,7%
Sa.	12 505	7 469	5 036

38% ländlicher Herkunft.

a. **Ländliche Bezirke.**

Gemusterte ländlicher Herkunft		Tauglich	Untauglich
Saalkreis	2 886	1 991 = 69,0%	895 = 31,0%
Hannover-L.	1 000	646 = 64,6%	354 = 35,4%
Ülzen	1 672	1 122 = 67,1%	550 = 32,9%
	5 558	3 759 = 67,6%	1 799 = 32,4%

b.

Gemusterte städtischer Herkunft		Tauglich	Untauglich
Saalkreis	219 = 7,0%	121 = 55,2%	98 = 44,8%
Hannover-L.	114 = 10,2%	60 = 52,6%	54 = 47,4%
Ülzen	67 = 3,9%	37 = 55,2%	30 = 44,8%
	400	218 = 54,5%	182 = 45,5%
Sa.	5 958	3 977	1 981

6,7% städtischer Herkunft.

Tabelle IV.

Berufsarten[1]	Städtische Bezirke: Tauglich: St. Halle	St. Hannover	St. Linden	Sa.	%	Städtische Bezirke: Untauglich: St. Halle	St. Hannover	St. Linden	Sa.	%	Ländliche Bezirke: Tauglich: Saalkreis	Hannover Land	Ülzen	Sa.	%	Ländliche Bezirke: Untauglich: Saalkreis	Hannover Land	Ülzen	Sa.	%
1. Buchhändler, Postbeamte, Kaufleute, Schreiber, Apotheker	386	499	51	936	49,4	302	579	77	958	50,6	100	23	81	204	59,7	84	15	39	138	40,3
2. Ingenieure, Mechaniker, Techniker, Uhrmacher, Goldarbeiter, Graveure, Liniierer, Galvanisateure, Buchdrucker, Schriftsetzer, Bildhauer, Litho-, Photo- und Xylographen, Cigarrenmacher	148	256	40	444	48,8	164	249	52	465	51,2	42	7	22	71	60,7	28	2	16	46	39,3
3. Lehrer	7	13	—	20	58,8	8	3	3	14	41,2	25	8	34	67	73,6	8	1	15	24	26,4
4. Musiker	39	16	—	55	67,1	12	13	2	27	32,9	20	6	15	41	80,4	5	3	2	10	19,6
5. Forstleute, Gärtner, Fischer, Schiffer, Bergleute, Halloren, Kutscher, Diener, Portiers, Hausknechte, Briefträger, Boten, Markthelfer, Packer, Steinsetzer, Brauer, Bremser, Krankenwärter, Artisten	180	363	53	596	63,1	82	235	31	348	36,9	302	18	46	366	71,3	115	10	22	147	28,7
6. Müller, Maurer, Fleischer, Bäcker, Tischler, Zimmerleute, Böttcher, Stellmacher	252	886	156	1294	64,5	165	441	106	712	35,5	398	122	197	717	71,0	164	68	61	293	29,0
7. Schmiede, Schlosser, Gelbgießer, Former, Metalldreher	381	588	215	1184	66,4	183	279	137	599	33,6	202	71	71	344	71,1	78	33	29	140	28,9
8. Schuhmacher, Schneider	63	220	26	309	40,6	134	284	35	453	59,4	50	32	44	126	50,2	41	30	54	125	49,8
9. Andere Handwerker	245	368	22	635	55,3	193	288	33	514	44,7	107	23	27	157	56,3	77	27	18	122	43,7
10. Arbeiter, Knechte	219	715	193	1127	60,9	135	420	167	722	39,1	756	315	516	1587	66,2	358	168	284	810	33,8
11. Landwirte	8	3	—	11	61,1	4	3	—	7	38,9	49	9	16	74	77,1	16	2	4	22	22,9
12. Kellner	40	124	12	176	57,5	32	88	10	130	42,5	30	3	12	45	60,8	16	5	8	29	39,2

[1] Die Zahl der Studenten, Schüler, Berufslosen ist hier aus erklärlichen Gründen beiseite gelassen worden.

Tabelle V.

Größenklasse (die landwirtschaftlich benutzten Flächen der einzelnen Betriebe betragen)	Größenverhältnisse des Grundbesitzes in den Kreisen											
	Hannover landwirtschaftliche				Ülzen landwirtschaftliche				Saalkreis landwirtschaftliche			
	Betriebe		Fläche		Betriebe		Fläche		Betriebe		Fläche	
	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit
Parzellenbesitz bis unter 2 ha	2 934	72,8	1 475	8,9	5 462	82,5	3 920	6,1	8 313	85,1	3 310	7,3
kleine Bauernwirtschaften 2—5 ha . .	346	9,4	1 183	7,1	955	11,1	2 886	4,4	467	4,8	1 488	3,3
mittlere " 5—20 ha . .	487	12,2	4 904	29,6	996	11,6	10 129	15,7	540	5,5	5 620	12,3
größere " 20—100 ha .	208	5,2	7 201	43,5	1 171	13,6	42 221	65,6	376	3,5	15 291	33,5
Großbetrieb 100 ha und mehr. . . .	8	0,2	1 805	10,9	33	0,5	5 201	8,1	73	0,7	19 928	43,7
	3 983		16 568		8 617		64 357		9 766		45 637	

Tabelle VI.

Auswanderung Ülzen			
Von dem Kreise Ülzen geboren in den Jahren	wanderten vor ihrer Einstellung in das Heer in Städte ab	Gesamtzahl der im Kreise Ülzen Geborenen	in Prozenten
1853/57	395	1 967	20,1
1858/62	507	2 157	23,5
1863/67	548	1 972	27,8
1868/72	561	1 941	29,0
1873/77	703	2 225	31,6

Über Möglichkeit und Wert einer allgemeinen Statistik der liegenschaftlichen Verschuldung im Großherzogtum Baden.

Örtliche Studie über die Immobiliarverschuldung der Landwirtschaft auf dem Papier und in Wirklichkeit.

Von

Dr. Otto Bielefeld-Karlsruhe.

Inhaltsverzeichnis.

Am 30. Januar 1900 nahm die zweite Kammer der Badischen Landstände einen Antrag Frank an: „Die Kammer möge die Regierung ersuchen, in einer Anzahl von Gemeinden in verschiedenen Teilen des Landes Erhebungen zu veranstalten, wie viele Landwirte und Gewerbetreibende Hypothekendarlehen aufgenommen haben, und wo und zu welchem Zinsfuße diese Darlehen aufgenommen sind.“ Nachdem auch die erste Kammer einer Resolution zu Gunsten der Vornahme einer Verschuldungsstatistik zugestimmt, und die Regierung sowie die Wortführer sämtlicher Richtungen des Landtags sich geäußert hatten, wurden die Mittel zur Ausführung von Erhebungen über die Verschuldung nicht bloß einzelner Gemeinden, sondern des ganzen Großherzogtums bewilligt. Die Regierung ist somit in der Lage, eine allgemeine Landesstatistik über die liegenschaftliche Ver-

schuldung beschaffen zu lassen. Die Arbeiten waren am 1. Oktober 1900 noch nicht begonnen; auch war zu dieser Zeit der Plan der Erhebungen noch nicht endgültig festgestellt, so daß die kritische Untersuchung sich auf diejenigen Eigenschaften beschränken muß, welche einer allgemeinen badischen Landesstatistik an sich ohne Rücksicht auf die Art der Durchführung zukommen. Von diesem Standpunkte aus müssen gegen eine allgemeine badische Landesstatistik folgende Bedenken geltend gemacht werden:

1. Sie beruht auf dem Inhalt der gegenwärtigen Grund- und Pfandbücher, welche gänzlich unbrauchbar zur Grundlage einer Verschuldungsstatistik sind.
2. Ihr Ergebnis in wissenschaftlicher Hinsicht entspricht nicht den aufgewendeten Kosten und Bemühungen.
3. Ihre Veröffentlichung wird den Anlaß zu einer extrem-agrarischen Agitation mit unrichtigen Zahlen bieten, die durch den vortrefflichen Ruf der deutschen amtlichen Statistik vor der Kritik des großen Publikums geschützt sind und wegen der besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Großherzogtums Baden doppelt beweiskräftig für die unwahre Behauptung von der Überschuldung der Landwirtschaft erscheinen.

Diese letztere Befürchtung macht es mir zur Pflicht, vor einer statistischen Arbeit, welche unter anderen Voraussetzungen von hohem wissenschaftlichem und politischem Werte sein könnte, geradezu öffentlich zu warnen.

Wenn ich nun den Nachweis obiger Behauptungen zu führen versuche, so bitte ich festzuhalten, daß es sich stets nur um die Verhältnisse des Amtsbezirks Tauberbischofsheim handelt, und daß jede Verallgemeinerung der Ergebnisse und Schlüsse durchaus unstatthaft ist. Auch ist zu beachten, daß in diesem wesentlich bäuerlichen Bezirk, über dessen wirtschaftliche Gestaltung die Tabellen 1, 2 und 10 teilweisen Aufschluß geben, sich die liegenschaftliche mit der landwirtschaftlichen Verschuldung deckt.

(Siehe Tabelle 1 und 2 auf der folgenden Seite.)

Andererseits bitte ich aber auch nicht zu verkennen, daß dieser Amtsbezirk mit seiner hohen Verschuldung zwar relativ-extreme, doch keine ausnahmsweisen und vom übrigen Großherzogtum völlig verschiedene Verhältnisse bietet, und daß diese letzteren für die badischen Gesamtverhältnisse, insbesondere für die Schuldenhöhe, von ganz

Tabelle 1. Landwirtschaftliche Betriebe im Amtsbezirk Tauberbischofsheim am 14. Juni 1895. Art der Bewirtschaftung.

Landwirtschaftliche Betriebe				Bewirtschaftete Fläche					Viehhaltung		Hauptberuf der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe				
Überhaupt	Darunter bewirtschafteten			im ganzen	Darunter				Landwirtschaftliche Betriebe		Landwirtschaft		Industrie und Gewerbe		Sonstige Berufe
	nur eigenes Land	gepachtetes Land	Anteil am Allmend	ha	eigenes Land ha	Pachtland ha	Allmendfeld ha	landwirtschaftl. Anbaufläche im ganzen ha	ohne Nutzvieh	mit Nutzvieh	Selbständige	Unselbständige	Selbständige	Unselbständige	
5484	2863	2113	704	27 311	25 734	1452	45	25 034	773	4711	3942	97	634	134	677

Tabelle 2. Verteilung dieser Betriebe nach Größenklassen.

Landwirtschaftliche Betriebe			Von den Betrieben entfielen nach ihrer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche auf die Größenklasse von													
im ganzen	mit einer Gesamtfläche von ha	davon landwirtschaftlich benutzt ha	unter 20 ar		20 ar bis unter 1 ha		1—2 ha		2—5 ha		5—10 ha		10—100 ha		100 ha und mehr	
			Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha
5484	27 311	25 034	465	38	808	401	692	1001	1759	6029	1221	8332	538	9098	1	135

Tabelle V.

Größenklasse (die landwirtschaftlich benutzten Flächen der einzelnen Betriebe betragen)	Größenverhältnisse des Grundbesitzes in den Kreisen: Hannover landwirtschaftliche Betriebe absolut ha	Hannover Betriebe % der Gesamtheit	Hannover Fläche absolut ha	Hannover Fläche % der Gesamtheit	Ülzen landwirtschaftliche Betriebe absolut ha	Ülzen Betriebe % der Gesamtheit	Ülzen Fläche absolut ha	Ülzen Fläche % der Gesamtheit	Saalkreis landwirtschaftliche Betriebe absolut ha	Saalkreis Betriebe % der Gesamtheit	Saalkreis Fläche absolut ha	Saalkreis Fläche % der Gesamtheit
Parzellenbesitz bis unter 2 ha	2 934	72,8	1 475	8,9	5 462	82,5	3 920	6,1	8 313	85,1	3 310	7,3
kleine Bauernwirtschaften 2—5 ha . .	346	9,4	1 183	7,1	955	11,1	2 886	4,4	467	4,8	1 488	3,3
mittlere „ 5—20 ha . .	487	12,2	4 904	29,6	996	11,6	10 129	15,7	540	5,5	5 620	12,3
größere „ 20—100 ha .	208	5,2	7 201	43,5	1 171	13,6	42 221	65,6	376	3,5	15 291	33,5
Großbetrieb 100 ha und mehr. . . .	8	0,2	1 805	10,9	33	0,5	5 201	8,1	73	0,7	19 928	43,7
	3 983		16 568		8 617		64 357		9 766		45 637	

Tabelle VI.

Auswanderung Ülzen

Von dem Kreise Ülzen geboren in den Jahren	wanderten vor ihrer Einstellung in das Heer in Städte ab	Gesamtzahl der im Kreise Ülzen Geborenen	in Prozenten
1853/57	395	1 967	20,1
1858/62	507	2 157	23,5
1863/67	548	1 972	27,8
1868/72	561	1 941	29,0
1873/77	703	2 225	31,6

Über Möglichkeit und Wert einer allgemeinen Statistik der liegenschaftlichen Verschuldung im Großherzogtum Baden.

Örtliche Studie über die Immobiliarverschuldung der Landwirtschaft auf dem Papier und in Wirklichkeit.

Von

Dr. Otto Bielefeld - Karlsruhe.

Inhaltsverzeichnis.

Am 30. Januar 1900 nahm die zweite Kammer der Badischen Landstände einen Antrag Frank an: „Die Kammer möge die Regierung ersuchen, in einer Anzahl von Gemeinden in verschiedenen Teilen des Landes Erhebungen zu veranstalten, wie viele Landwirte und Gewerbetreibende Hypothekendarlehen aufgenommen haben, und wo und zu welchem Zinsfuße diese Darlehen aufgenommen sind." Nachdem auch die erste Kammer einer Resolution zu Gunsten der Vornahme einer Verschuldungsstatistik zugestimmt, und die Regierung sowie die Wortführer sämtlicher Richtungen des Landtags sich geäußert hatten, wurden die Mittel zur Ausführung von Erhebungen über die Verschuldung nicht bloß einzelner Gemeinden, sondern des ganzen Großherzogtums bewilligt. Die Regierung ist somit in der Lage, eine allgemeine Landesstatistik über die liegenschaftliche Ver-

schuldung beschaffen zu lassen. Die Arbeiten waren am 1. Oktober 1900 noch nicht begonnen; auch war zu dieser Zeit der Plan der Erhebungen noch nicht endgültig festgestellt, so daß die kritische Untersuchung sich auf diejenigen Eigenschaften beschränken muß, welche einer allgemeinen badischen Landesstatistik an sich ohne Rücksicht auf die Art der Durchführung zukommen. Von diesem Standpunkte aus müssen gegen eine allgemeine badische Landesstatistik folgende Bedenken geltend gemacht werden:

1. Sie beruht auf dem Inhalt der gegenwärtigen Grund- und Pfandbücher, welche gänzlich unbrauchbar zur Grundlage einer Verschuldungsstatistik sind.
2. Ihr Ergebnis in wissenschaftlicher Hinsicht entspricht nicht den aufgewendeten Kosten und Bemühungen.
3. Ihre Veröffentlichung wird den Anlaß zu einer extrem-agrarischen Agitation mit unrichtigen Zahlen bieten, die durch den vortrefflichen Ruf der deutschen amtlichen Statistik vor der Kritik des großen Publikums geschützt sind und wegen der besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Großherzogtums Baden doppelt beweiskräftig für die unwahre Behauptung von der Überschuldung der Landwirtschaft erscheinen.

Diese letztere Befürchtung macht es mir zur Pflicht, vor einer statistischen Arbeit, welche unter anderen Voraussetzungen von hohem wissenschaftlichem und politischem Werte sein könnte, geradezu öffentlich zu warnen.

Wenn ich nun den Nachweis obiger Behauptungen zu führen versuche, so bitte ich festzuhalten, daß es sich stets nur um die Verhältnisse des Amtsbezirks Tauberbischofsheim handelt, und daß jede Verallgemeinerung der Ergebnisse und Schlüsse durchaus unstatthaft ist. Auch ist zu beachten, daß in diesem wesentlich bäuerlichen Bezirk, über dessen wirtschaftliche Gestaltung die Tabellen 1, 2 und 10 teilweisen Aufschluß geben, sich die liegenschaftliche mit der landwirtschaftlichen Verschuldung deckt.

(Siehe Tabelle 1 und 2 auf der folgenden Seite.)

Andererseits bitte ich aber auch nicht zu verkennen, daß dieser Amtsbezirk mit seiner hohen Verschuldung zwar relativ-extreme, doch keine ausnahmsweisen und vom übrigen Großherzogtum völlig verschiedene Verhältnisse bietet, und daß diese letzteren für die badischen Gesamtverhältnisse, insbesondere für die Schuldenhöhe, von ganz

Tabelle 1. Landwirtschaftliche Betriebe im Amtsbezirk Tauberbischofsheim am 14. Juni 1895.
Art der Bewirtschaftung.

Landwirtschaftliche Betriebe				Bewirtschaftete Fläche					Viehhaltung		Hauptberuf der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe				
Überhaupt	Darunter bewirtschafteten			im ganzen	Darunter				Landwirtschaftliche Betriebe		Landwirtschaft		Industrie und Gewerbe		Sonstige Berufe
	nur eigenes Land	gepachtetes Land	Anteil am Allmend	ha	eigenes Land ha	Pachtland ha	Allmendfeld ha	landwirtschaftl. Anbaufläche im ganzen ha	ohne Nutzvieh	mit Nutzvieh	Selbständige	Unselbständige	Selbständige	Unselbständige	
5484	2863	2113	704	27 311	25 734	1452	45	25 034	773	4711	3942	97	634	134	677

Tabelle 2. Verteilung dieser Betriebe nach Größenklassen.

Landwirtschaftliche Betriebe			Von den Betrieben entfielen nach ihrer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche auf die Größenklasse von													
im ganzen	mit einer Gesamtfläche von ha	davon landwirtschaftlich benutzt ha	unter 20 ar		20 ar bis unter 1 ha		1—2 ha		2—5 ha		5—10 ha		10—100 ha		100 ha und mehr	
			Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha	Betriebe	Fläche ha
5484	27 311	25 034	465	38	808	401	692	1001	1759	6029	1221	8332	538	9098	1	135

wesentlicher Bedeutung sind. Dies weisen die berühmten, für die moderne Agrarstatistik bahnbrechenden „Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden" von 1883 deutlich nach. Auf sie und Adolf Buchenbergers „Agrarwesen und Agrarpolitik" in Wagners Handbuch der Politischen Ökonomie wird man immer bei der Beurteilung der badischen Immobiliarverschuldung zurückgehen müssen; die beiden Werke seien daher kurz unter „Erhebungen 1883" und „Buchenberger" genannt.

In der Folge sollen diejenigen Thatsachen festgestellt werden, welche auf Grund der Verhältnisse des Amtsbezirks Tauberbischofsheim das obige Urteil rechtfertigen.

I. Zunächst deckt sich die Höhe der wirtschaftlich begründeten nicht mit derjenigen der zu Recht bestehenden (d. h. wirklichen, nicht: buchmäßigen) liegenschaftlichen Verschuldung. Unter der ersteren ist die freiwillige oder durch wirtschaftliche Verhältnisse erzwungene, also vom Kreditbedürfnis bestimmte Inanspruchnahme des Immobiliarkredits zu verstehen, unter der letzteren der Gesamtforderungsbetrag, der kraft gesetzlicher Bestimmung, oft ohne Zuthun des Schuldners oder Gläubigers und ohne wirtschaftliche Berechtigung, hypothekarisch gesichert ist. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist nur die erstere, statistisch erfassen läßt sich mit den derzeitigen Mitteln in Baden bloß die letztere.

Man sollte nun glauben, daß nicht mehr Hypothekenschulden zu Recht bestehen, als wirtschaftlich notwendig sind. Dieser Zustand wird auch unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das keine gesetzlichen von selbst entstehenden Pfandrechte kennt, annähernd erreicht werden. Ganz anders aber liegt der Fall gegenwärtig in Baden nach fast hundertjähriger Herrschaft des auf dem französischen Rechte beruhenden Landrechts, welches automatisch weit über den wirtschaftlichen Bedarf hinaus für einige der häufigsten Forderungsarten hypothekarische Sicherheit geschaffen hat. Von den diesem Gesetzbuch bekannten, volkswirtschaftlich gleichartigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten kommen hier drei Arten in Betracht, die kraft Gesetzes entstehen und durch Eintragung in die von den Gemeinderäten geführten Grund- und Pfandbücher gewahrt werden. Erstens das Vorzugsrecht des Verkäufers für den Kaufpreis, welches bei jedem Grundstückskauf durch Eintragung des Eigentumsüberganges in Kraft tritt, sofern darin nicht die erfolgte Barzahlung beurkundet wird. Zweitens das in gleicher Weise gewahrte Vorzugsrecht des Miterben für seinen Erbteil an den zur Erbmasse gehörigen Grundstücken. Endlich das

richterliche Unterpfand für jeden urteilsmäßigen Anspruch ohne Mindestgrenze, — eine solche von 300 Mk. besteht nach neuem Reichsrecht für die gleichartige Zwangshypothek — gewahrt durch Eintragung des Urteils. Mag nun im Einzelfall das unbeschränkte richterliche Unterpfand zwar unsocial, aber vom Gläubiger beansprucht, mithin wirtschaftlich begründet sein, so entsteht dagegen das Vorzugsrecht des Verkäufers und des Miterben von selbst, ganz einerlei ob der Gläubiger hypothekarische Sicherheit braucht und wünscht oder nicht, als Begleiterscheinung der notwendigen Eintragung von Eigentumsübergängen, in unzähligen Fällen, wo nach neuem Recht keine Sicherheitshypothek verlangt werden wird, oft für lächerliche Beträge. Ich habe zahlreiche Einträge über Vorzugsrechte für Kaufpreise unter 10 Mk., ja bis zu 50 Pfg. in den Grundbüchern des Amtsbezirks Tauberbischofsheim gesehen. Mehrfach kamen bei Versteigerungen Preise von 1 Mk. vor, die in fünf Jahreszielen zu zahlen und durch Vorzugsrecht gesichert waren! Das Vorzugsrecht des Miterben wird regelmäßig auf alle ihm unterliegenden Grundstücke eingetragen, obwohl oft die Beschränkung auf eines oder einzelne derselben dem Gläubiger die volle Sicherheit böte, wie überhaupt die Erinnerung an die vor 1890 zulässig gewesenen allgemeinen, nicht specialisierten Pfandrechtseinträge die Bevölkerung nicht selten veranlaßt, unnötigerweise den ganzen Besitz eines Grundeigentümers mit gesetzlichen oder richterlichen Pfandrechten belasten zu lassen.

In welchem Maße die Summe der so automatisch geschaffenen Hypothekenforderungen den Betrag übersteigt, der gleichzeitig bei Erfordernis ausdrücklicher Pfandrechtsbestellung entstanden wäre, läßt sich nicht entfernt schätzen, doch liegt eine Beobachtung vor, die anzunehmen gestattet, daß sich der Unterschied im Amtsbezirk Tauberbischofsheim auf Tausende von Einträgen mit Millionen Mark Gesamtkapital belaufen würde. Früher enthielten nämlich zahlreiche Kaufverträge die Bestimmung: „Der Kaufpreis wird bar bezahlt.“ Hierdurch entstand jedesmal beim Grundbucheintrag das Vorzugsrecht für den vollen Kaufpreis. Seit 1898 wird nach und nach in allen Fällen, wo wegen Barzahlung kein Vorzugsrecht gewahrt werden soll oder kann, also die hypothekarische Sicherheit nicht verlangt wird, diese Bestimmung gefaßt: „Der Kaufpreis ist bar bezahlt.“ Oder es wird zur alten Fassung hinzugefügt, daß auf das Vorzugsrecht verzichtet werde. Seither entsteht also kein solches Vorzugsrecht. Man kann sich denken, was somit der kleine Unterschied des Wortlautes in Gemeinden wie Königshofen ausmacht, wo bei leb-

haftem Parzellenverkehr fast regelmäßig Barzahlung bedungen wird. Eine Stichprobe ergab, daß in Königheim jeweils in den ersten 8 Monaten des Jahres eingetragen wurden:

Tabelle 3.

Im Jahre	Barzahlungen				Terminszahlungen		Zusammen	
	mit Vorzugsrecht		ohne Vorzugsrecht		mit Vorzugsrecht			
	Einträge	Betrag	Einträge	Betrag	Einträge	Betrag	Einträge	Betrag
		Mark		Mark		Mark		Mark
1897	57	10 306	13	1 015	146	32 845	216	44 166
1898	2	519	38	10 431	117	35 488	157	46 438

Jedenfalls ist durch diese Thatsachen bewiesen, daß eine Statistik der zu Recht bestehenden liegenschaftlichen Verschuldung in Baden, wenn es technisch überhaupt möglich wäre, eine solche herzustellen, durchaus keinen Anhalt für das wirkliche Kreditbedürfnis gäbe, und gänzlich unbrauchbar wäre zum volkswirtschaftlichen Vergleich mit künftigen badischen Verhältnissen nach Eintritt der vollen Wirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches oder mit der Verschuldung in Staaten anderer als der französischen Gesetzgebung. Da der Unterschied der wirtschaftlich begründeten und der zu Recht bestehenden Immobiliarverschuldung fast ausschließlich den Besitzkredit berührt, dürfte es auch zweifelhaft werden, ob in Baden die Inanspruchnahme des Besitzkredits im Umfange des wirtschaftlichen Bedarfs in der That rund 90% der Gesamtverschuldung der Landwirtschaft, und diejenige des Meliorations- und Betriebskredits bloß 10% derselben verursacht hat. (Buchenberger § 109 A 3. Erhebungen 1883, Bd. IV S. 103 ff.)

II. Die zu Recht bestehende Verschuldung bleibt weit unter dem buchmäßigen Stand. Diese Thatsache benimmt auch einer allgemeinen Statistik, wie sie an sich in Baden möglich wäre, jeden Rest von Zuverlässigkeit. Zu ihrem Nachweise bedarf es einer kurzen Übersicht über Anlage und Führung der öffentlichen Bücher.

Seit 1890 beruht das badische Grundbuchwesen auf dem Princip des Eintragungszwanges, der Publizität, Specialität und Priorität. Die Vorzugsrechte erscheinen im Amtsbezirk Tauberbischofsheim zumeist nur im Grundbuch, vereinzelt auch zugleich im Pfandbuch; die Unterpfandsrechte, besonders die bedungenen (Obligationen, eigentliche Hypotheken), im Pfandbuch allein. Ausnahmefälle kommen vor;

Grund- und Rentenschulden kennt das badische Landrecht nicht. Die Löschung erfolgte ursprünglich bloß auf Antrag und war mit ziemlich hohen, für die Verhältnisse des Taubergrundes drückenden Kosten verknüpft. Es ist begreiflich, daß bei dem außerordentlich regen Grundstücksverkehr dieser Gegend und der automatischen Entstehung der hypothekarischen Einträge sich die öffentlichen Bücher rasch füllten, und daß einmal gewahrte Rechte nicht zur Streichung gelangten, wenn die Schuld bezahlt war. Dies ist z. B. in den Jahren 1889/91 und 1896/98 in hohem Grade der Fall gewesen, wie Tabelle 7 zeigt.

Eine teilweise Abhülfe brachte das Gesetz vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. Darnach wurden erstens in einem allgemeinen Aufgebotsverfahren von Amtswegen alle mehr als 30 Jahre alten Pfandeinträge in den Grund- und Pfandbüchern gelöscht, deren Erneuerung nicht beantragt wurde. Dieses Verfahren, welches bis 1897 Anwendung fand, sollte mindestens alle 10 Jahre gemeindeweise wiederholt werden. Daß dies nicht durchweg geschah, zeigt Tabelle 5. Wenn auch dadurch die ganz alten gegenstandslosen Einträge auf billige Weise beseitigt wurden, so blieben doch die weniger als 30 Jahre alten Rechte bestehen. Die buchmäßige Gesamtbelastung scheint sich dabei verhältnismäßig nicht sehr vermindert zu haben, wie aus den Tabellen 6 und 7 ersichtlich ist. Allerdings ist der Inhalt dieser Tabellen, was ich später nachweisen werde, nicht gerade zuverlässig. Die Mehrbelastung dem Betrag nach hätte thatsächlich einer etwa ebenso großen Minderbelastung beim Gesamtergebnis Platz zu machen; und für die Jahre 1893/95 ergäbe sich noch eine weit höhere Abnahme der Schuldenlast.

(Siehe Tabelle 4 bis 7 auf Seite 206 bis 211.)

Nach diesen Tabellen hätte demnach in den Jahren 1889/98 die Zahl der Pfandeinträge um 2331 abgenommen, dagegen der Betrag der Schuldenlast sich um 424473 Mk. vermehrt.

Gemäß Artikel V. des Gesetzes vom 5. Juni 1860 wurden ferner diejenigen Pfandrechte von Amtswegen gestrichen bezw. beschränkt, welche bei Zwangsversteigerungen einen Ausfall erlitten. Die gestrichenen Beträge sind in Tabelle 5 mit aufgenommen. Zur Ergänzung und wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung möge indessen folgende Darstellung Aufnahme finden. (Tabelle 8 S. 212.)

Tabelle 4. Pfandeinträge nach

Ordnungszahl	Gemeinden	1889		1890		1891		1892	
		Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark
1	Beckstein	11	2 108	33	12 927	6	6 886	2	1 350
2	Brehmen	33	9 980	45	13 139	39	11 103	31	6 11[illegible]
3	Brunnthal	9	3 334	6	3 018	8	1 030	32	8 981
4	Buch am Ahorn	27	7 519	51	16 149	44	21 403	52	18 546
5	Dienstadt	3	3 114	11	4 301	6	2 817	3	930
6	Distelhausen	63	17 981	37	28 080	69	31 806	24	32 991
7	Dittigheim	49	14 844	123	42 155	44	19 492	62	20 74[illegible]
8	Dittwar	104	24 737	111	32 250	54	15 891	30	20 68[illegible]
9	Eiersheim	12	6 801	27	6 938	61	19 945	65	13 79[illegible]
10	Gerchsheim	106	49 883	143	73 991	131	54 860	71	46 375
11	Gerlachsheim	37	28 341	18	13 408	23	40 573	21	40 105
12	Gissigheim	33	37 578	21	32 883	11	23 195	10	6 9[illegible]
13	Großrinderfeld	141	61 596	153	93 172	126	75 316	233	91 6[illegible]
14	Grünsfeld	41	62 991	87	109 758	46	143 520	33	74 [illegible]
15	Grünsfeldhausen	15	13 432	3	2 883	4	6 243	7	1 3[illegible]
16	Heckfeld	18	12 584	18	29 520	18	27 573	12	29 2[illegible]
17	Hochhausen	46	11 373	46	27 222	18	19 121	103	30 17[illegible]
18	Ilmspan	37	12 665	9	16 862	3	27 290	47	53 315
19	Impfingen	6	4 787	18	6 479	9	5 074	16	3 956
20	Königheim	121	46 680	59	21 665	67	17 772	45	18 67[illegible]
21	Königshofen	32	40 171	81	63 154	56	99 206	38	18 [illegible]
22	Krensheim	2	32 041	5	50 986	11	47 110	6	21 362
23	Külsbrunn	4	21 225	13	20 190	30	18 159	3	4 69[illegible]
24	Lauda	96	197 266	41	29 399	28	28 651	23	69 27[illegible]
25	Marbach	1	1 300	2	3 150	5	4 356	3	2[illegible]
26	Messelhausen	19	138 860	14	50 294	16	25 638	12	44 511
27	Oberbalbach	26	48 778	54	82 003	16	26 003	22	40 74[illegible]
28	Oberlauda	69	17 019	17	18 314	32	12 301	13	6 911
29	Oberwittighausen	3	19 536	2	20 855	2	1 200	3	1 4[illegible]
30	Paimar	11	34 438	15	22 850	32	50 722	8	6 [illegible]
31	Poppenhausen	—	—	—	—	5	44 890	2	65 7[illegible]
32	Pülfringen	29	5 949	23	8 164	25	21 774	44	33 716
33	Schönfeld	34	27 594	26	15 114	47	38 165	12	28 731
34	Schwarzenbrunn	2	12 799	1	630	—	—	—	—
35	Tauberbischofsheim	164	88 071	77	191 856	97	372 046	102	75 425
36	Uissigheim	77	34 487	112	26 332	66	24 040	41	27 61[illegible]
37	Unterbalbach	64	71 868	41	33 182	23	61 625	34	9 [illegible]
38	Unterwittighausen	22	180 395	21	45 510	12	36 914	18	137 [illegible]
39	Vilchband	6	84 659	19	12 115	4	2 297	—	—
40	Wenkheim	47	41 216	44	19 312	36	27 320	26	22 944
41	Werbach	34	37 878	16	16 397	26	21 782	48	42 47[illegible]
42	Werbachhausen	20	9 276	3	2 042	1	851	35	7 302
43	Zimmern	2	2 300	9	15 695	9	25 862	15	33 392
	Summe	1676	1 579 454	1655	1 334 344	1366	1 561 822	1407	1 220 644

Zahl und Betrag 1889—1898.

1893		1894		1895		1896		1897		1898		Allgemeine Vereinigung fand statt
Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	
36	6 525	2	650	8	1 130	2	1 380	1	3 225	12	4 857	1894
4	12 086	42	22 918	25	3 409	9	1 973	6	4 234	14	2 900	1897
32	9 440	7	3 890	6	5 630	2	2 043	10	7 689	11	3 260	1893
40	14 334	30	8 677	16	2 010	5	869	23	4 690	16	6 931	1894
6	8 053	11	8 627	4	4 327	23	4 199	19	3 359	29	7 943	1894
49	15 053	48	19 675	85	62 604	14	8 290	64	27 703	60	20 615	1895
32	14 173	28	5 875	32	23 543	33	6 198	106	43 548	43	14 371	1885
178	33 602	70	14 444	80	21 367	95	21 176	67	14 630	79	22 410	1893
68	15 477	43	12 210	22	5 301	14	10 912	44	10 274	107	39 776	1895
59	71 347	76	22 672	53	33 654	59	40 009	121	39 552	58	78 134	1894
29	20 822	15	12 604	26	23 865	22	16 536	29	14 146	48	27 598	1894
16	18 730	20	11 167	12	24 722	9	12 043	17	18 969	58	33 801	1894
141	82 481	157	87 397	135	56 511	133	74 098	89	30 905	111	49 755	1893
66	47 453	77	87 965	72	45 565	82	91 662	90	29 445	69	51 979	1895
13	22 772	1	4 500	6	6 273	2	375	19	9 106	8	13 898	1893
12	11 711	4	1 980	10	20 768	56	34 351	38	18 085	18	4 652	1893
85	37 408	84	23 942	65	55 717	58	15 840	73	31 811	47	9 761	1894
3	57 000	16	23 006	17	11 475	6	35 236	7	80 580	4	61 010	1894
31	6 646	19	7 125	15	14 116	29	15 140	6	2 051	44	17 194	1893
101	56 834	148	61 777	84	60 544	80	14 786	93	52 681	112	39 974	1894
85	22 980	130	77 150	49	54 681	90	90 146	35	27 977	27	32 066	1894
5	43 013	14	14 072	7	85 480	17	65 037	1	23 000	4	4 860	1895
7	1 809	8	18 913	17	8 893	2	12 802	3	11 814	4	27 391	1893
23	12 556	19	52 673	49	34 221	29	46 341	47	57 607	55	105 726	1892
1	130	1	350	6	120	4	8 295	2	1 650	5	1 466	1893
4	16 979	21	56 756	13	69 905	12	161 409	19	17 045	28	40 803	1892
34	25 629	8	1 275	20	7 952	43	48 419	48	58 861	34	59 238	1893
45	23 123	30	11 599	26	11 333	53	16 788	25	13 261	55	15 904	1895
6	8 476	9	53 724	5	2 078	3	18 190	1	994	14	13 899	1893
5	14 831	3	25 100	4	1 218	4	12 311	3	27 118	7	21 733	1893
2	40 648	3	66 053	—	—	1	33 600	—	—	1	38 000	1894
61	46 030	71	50 048	9	7 452	20	15 424	12	21 839	37	40 734	1895
17	21 016	12	24 380	10	26 097	62	26 299	13	68 705	67	59 324	1894
—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 016	1	2 500	1886
100	158 263	73	411 845	78	106 112	101	103 860	70	169 956	115	163 048	1888
65	16 273	80	22 584	86	14 510	46	13 553	37	13 177	94	39 346	1894
42	16 615	36	28 799	43	22 284	16	24 945	13	80 443	81	54 428	1896
13	158 324	14	106 365	14	74 846	16	40 127	38	58 632	21	16 868	1895
1	750	35	44 270	2	15 872	1	11 707	4	27 077	4	82 859	1893
41	54 056	39	34 284	4	3 536	37	38 479	37	31 455	41	39 670	1894
33	33 876	37	41 817	19	13 069	26	10 990	168	35 082	117	37 210	1894
24	8 105	1	800	3	10 200	2	5 147	3	10 066	2	3 758	1894
11	26 457	8	4 923	5	10 044	8	53 297	7	57 212	12	27 649	1893
626	1 311 886	1550	1 588 881	1242	1 062 434	1326	1 264 282	1510	1 260 670	1774	1 439 299	—

Ta

Ordnungs-zahl	Gemeinden	1889		1890	
		An-zahl	Mark	An-zahl	Mark
1	Beckstein	11	2 108	33	12 92
2	Brehmen	33	9 980	45	13 1
3	Brunnthal	9	3 334	6	3 0
4	Buch am Ahorn .	27	7 519	51	16 1
5	Dienstadt	3	3 114	11	4
6	Distelhausen . . .	63	17 981	37	28
7	Dittigheim	49	14 844	123	42
8	Dittwar	104	24 737	111	32
9	Eiersheim	12	6 801	27	6
10	Gerchsheim	106	49 883	143	73
11	Gerlachsheim . . .	37	28 341	18	13
12	Gissigheim	33	37 578	21	3
13	Großrinderfeld . .	141	61 596	153	9
14	Grünsfeld	41	62 991	87	10
15	Grünsfeldhausen .	15	13 432	3	
16	Heckfeld	18	12 584	18	
17	Hochhausen	46	11 373	46	
18	Ilmspan	37	12 665	9	
19	Impfingen	6	4 787	18	
20	Königheim	121	46 680	59	
21	Königshofen . . .	32	40 171	81	
22	Krensheim	2	32 041	5	
23	Kützbrunn	4	21 225	13	
24	Lauda	96	197 266	41	
25	Marbach	1	1 300	2	
26	Messelhausen . . .	19	138 860	14	
27	Oberbalbach . . .	26	48 778	54	
28	Oberlauda	69	17 019	17	
29	Oberwittighausen .	3	19 536	2	
30	Paimar	11	34 438	15	
31	Poppenhausen. . .	—	—	—	
32	Pülfringen	29	5 949	23	
33	Schönfeld	34	27 594	26	
34	Schwarzenbrunn .	2	12 799	1	
35	Tauberbischofsheim	164	88 071	77	
36	Uissigheim	77	34 487	112	
37	Unterbalbach . . .	64	71 868	41	
38	Unterwittighausen .	22	180 395	21	
39	Vilchband	6	84 659	1	
40	Wenkheim	47	41 216	4	
41	Werbach	34	37 878	1	
42	Werbachhausen . .	20	9 276		
43	Zimmern.	2	2 300		
	Summe	1676	1 579 454	16	

			1897		1898		Allgemeine Vereinigung fand statt
			Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	
			7	3 705	—	—	1894
		6	290	50 809	1	52	1897
		0	—	—	1	900	1893
		34	8	3 005	4	2 054	1894
		104	5	1 791	—	—	1894
		260	12	16 648	9	7 204	1895
		669	46	27 867	17	11 739	1885
		021	6	7 292	9	6 979	1893
		692	3	1 179	2	2 321	1895
		7 437	11	5 643	7	29 516	1894
		0 556	9	17 096	5	4 268	1894
		29 077	14	9 848	6	8 640	1894
		18 152	22	15 063	15	14 192	1893
		57 463	41	24 331	28	27 077	1895
		—	6	2 577	3	304	1893
		7 138	10	6 327	3	1 589	1893
		25 928	26	39 458	15	4 215	1893
		13 000	5	64 705	—	—	1894
		10 448	1	14	5	1 309	1893
		15 718	61	43 004	18	15 764	1894
		26 850	10	1 936	10	18 759	1894
	1	21 051	1	26 586	5	6 981	1895
	)	7 591	4	17 145	2	3 810	1893
	6	46 707	21	9 011	16	55 620	1892
		—	1	1 885	1	3 700	1893
	10	36 834	25	81 099	21	30 206	1892
	3	2 924	1	300	10	3 162	1893
	4	1 544	9	5 552	3	4 223	1895
	—	—	20	42 529	2	2 591	1893
	4	9 004	6	78 200	7	41 065	1893
	—	—	—	—	—	—	1894
	10	11 099	6	12 270	17	25 479	1895
	9	21 729	14	33 597	28	25 368	1894
	1	850	1	1 995	—	—	1886
	35	51 219	72	67 961	42	89 086	1888
	9	4 345	36	9 650	3	3 835	1894
	564	378 161	107	61 113	8	46 169	1896
	14	42 036	89	156 611	36	70 945	1895
1	1	1 180	2	28 741	—	—	1893
1	19	15 875	21	10 300	29	16 710	1894
25	6	1 915	18	9 951	38	25 348	1894
4	—	—	2	5 565	1	4 945	1894
12	7	13 660	7	16 842	4	5 196	1893
19	1050	957 897	1056	1 019 201	431	621 321	—

::oller.

Tabelle 5. Pfandstriche nach

Ordnungszahl	Gemeinden	1889		1890		1891		1892	
		Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark
1	Beckstein	7	3 173	3	10 701	3	1 732	—	—
2	Brehmen	41	14 799	31	12 772	9	2 584	—	—
3	Brunnthal	1	216	—	—	—	—	1	94
4	Buch am Ahorn	6	6 916	2	502	39	9 358	3	1 665
5	Dienstadt	4	2 763	2	815	1	942	2	305
6	Distelhausen	11	7 509	19	21 906	8	15 451	9	6 577
7	Dittigheim	14	13 262	22	23 464	10	4 304	19	20 190
8	Dittwar	26	16 605	35	17 786	28	17 930	38	15 637
9	Eiersheim	—	—	5	2 092	34	4 234	41	11 [illegible]
10	Gerchsheim	21	12 698	20	16 609	24	31 287	14	4 689
11	Gerlachsheim	5	1 658	1	869	7	7 068	6	5 999
12	Gissigheim	16	9 803	9	12 596	10	1 818	13	2 394
13	Großrinderfeld	22	15 257	48	53 615	94	41 510	21	13 817
14	Grünsfeld	30	20 096	49	66 537	16	22 736	23	15 469
15	Grünsfeldhausen	4	21 430	2	3 376	8	6 140	2	5 320
16	Heckfeld	26	9 420	13	6 012	17	3 698	7	6 006
17	Hochhausen	7	5 756	13	17 941	8	5 225	8	13 713
18	Ilmspan	19	77 170	18	47 470	6	9 194	41	87 766
19	Impfingen	5	7 304	8	9 807	16	7 859	28	8 131
20	Königheim	39	20 716	44	12 088	31	12 547	36	28 877
21	Königshofen	18	35 525	35	141 017	20	15 226	31	63 616
22	Krensheim	9	8 239	13	12 779	24	27 913	19	56 [illegible]
23	Kützbrunn	22	22 459	—	—	13	21 979	4	379
24	Lauda	2	8 000	8	11 534	27	22 306	472	139 920
25	Marbach	1	685	3	2 114	2	3 700	—	—
26	Messelhausen	11	8 088	11	15 117	5	10 515	135	88 120
27	Oberbalbach	26	19 527	21	15 343	21	20 628	15	22 007
28	Oberlauda	2	310	—	—	14	21 350	11	2 829
29	Oberwittighausen	—	—	2	14 214	3	35 006	—	—
30	Paimar	4	4 642	3	14 776	28	36 935	2	624
31	Poppenhausen	3	7 792	—	—	—	—	1	5 850
32	Pülfringen	16	8 544	10	8 912	12	6 201	10	10 632
33	Schönfeld	32	14 322	16	8 522	17	18 281	17	15 150
34	Schwarzenbrunn	—	—	1	1 280	—	—	—	—
35	Tauberbischofsheim	22	17 279	35	70 435	57	47 890	41	55 986
36	Uissigheim	8	3 117	27	12 561	12	7 429	11	2 068
37	Unterbalbach	25	55 367	15	6 707	13	61 331	18	10 910
38	Unterwittighausen	68	98 961	6	26 530	18	57 832	22	147 330
39	Vilchband	1	147	—	—	1	240	1	2 700
40	Wenkheim	31	51 891	23	6 528	31	21 860	10	8 993
41	Werbach	17	21 509	15	9 235	14	19 135	16	15 640
42	Werbachshausen	2	2 607	—	—	—	—	3	1 361
43	Zimmern	—	—	—	—	12	9 994	10	8 013
	Summe	624	655 562	588	714 562	713	671 368	1161	907 044

zahl und Betrag 1889—1898.

1893		1894		1895		1896		1897		1898		Allgemeine Vereinigung fand statt
An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	
5	6 945	364	100 013	3	315	—	—	7	3 705	—	—	1894
7	1 488	66	13 023	1	687	36	9 776	290	50 809	1	52	1897
177	47 657	—	—	2	1 600	1	700	—	—	1	900	1893
—	—	167	43 185	1	686	3	16 884	8	3 005	4	2 054	1894
2	826	143	51 263	6	3 398	5	1 404	5	1 791	—	—	1894
24	14 321	6	3 494	8	8 364	6	5 260	12	16 648	9	7 204	1895
9	3 762	27	14 786	54	107 966	38	14 669	46	27 867	17	11 739	1885
230	230 217	20	6 896	27	13 667	37	15 021	6	7 292	9	6 979	1893
4	653	5	2 358	103	90 105	9	4 692	3	1 179	2	2 321	1895
8	24 538	399	242 953	7	7 480	6	7 437	11	5 643	7	29 516	1894
2	1 167	337	212 236	2	1 077	5	10 556	9	17 096	5	4 268	1894
14	9 319	248	99 859	12	3 850	29	29 077	14	9 848	6	8 640	1894
24	13 395	9	8 880	17	17 008	13	18 152	22	15 063	15	14 192	1893
30	51 577	22	14 885	184	360 529	28	57 463	41	24 331	28	27 077	1895
2	895	—	—	—	—	—	—	6	2 577	3	304	1893
36	128 178	8	1 240	14	10 604	9	7 138	10	6 327	3	1 589	1893
91	147 194	20	11 576	18	27 705	22	25 928	26	39 458	15	4 215	1893
13	4 016	298	361 599	2	20 041	1	13 000	5	64 705	—	—	1894
42	144 625	—	—	3	704	14	10 448	1	14	5	1 309	1893
14	24 805	1291	411 925	49	20 755	23	15 718	61	43 004	18	15 764	1894
30	11 796	187	302 091	10	26 248	19	26 850	10	1 936	10	18 759	1894
—	—	18	6 861	127	341 192	4	21 051	1	26 586	5	6 981	1895
2	1 000	3	2 091	8	16 876	10	7 591	4	17 145	2	3 810	1893
60	78 185	13	10 976	17	64 997	36	46 707	21	9 011	16	55 620	1892
61	36 597	—	—	1	166	—	—	1	1 885	1	3 700	1893
1	343	16	41 668	4	19 957	10	36 834	25	81 099	21	30 206	1892
25	18 089	5	8 410	2	3 300	3	2 924	1	300	10	3 162	1893
15	7 143	7	2 645	299	86 354	4	1 544	9	5 552	3	4 223	1895
15	47 075	—	—	—	—	—	—	20	42 529	2	2 591	1893
60	160 842	30	17 071	1	1 055	4	9 004	6	78 200	7	41 065	1893
—	—	25	58 642	2	80 306	—	—	—	—	—	—	1894
6	12 121	16	17 962	421	242 906	10	11 099	6	12 270	17	25 479	1895
3	4 418	463	407 535	13	11 715	9	21 729	14	33 597	28	25 368	1894
—	—	—	—	1	450	1	850	1	1 995	—	—	1886
96	147 906	41	105 595	43	79 059	35	51 219	72	67 961	42	89 086	1888
15	10 721	321	139 041	163	24 657	9	4 345	36	9 650	3	3 835	1894
14	6 371	7	11 663	10	12 767	564	378 161	107	61 113	8	46 169	1896
23	83 884	38	178 128	184	528 420	14	42 036	89	156 611	36	70 945	1895
14	139 204	1	20 050	3	8 801	1	1 180	2	28 741	—	—	1893
26	18 583	741	443 996	10	2 621	19	15 875	21	10 300	29	16 710	1894
23	18 792	18	5 116	14	14 025	6	1 915	18	9 951	38	25 348	1894
5	1 315	171	23 804	1	764	—	—	2	5 565	1	4 945	1894
99	318 105	12	6 885	3	6 642	7	13 660	7	16 842	4	5 196	1893
27	1 972 068	5563	3 410 401	1850	2 269 819	1050	957 897	1056	1 019 201	431	621 321	—

Tabelle 6. Verschuldungsbewegung in den einzelnen Gemeinden 1889—1898.

Ordnungszahl	Gemeinden	Pfandeinträge 1889—1898		Pfandstriche 1889—1898		Mehrbelastung Ende 1898		Minderbelastung Ende 1898	
		Anzahl	Betrag in Mark	Anzahl	Betrag in Mark	Anzahl	Betrag in Mark	Anzahl	Betrag in Mark
1	Beckstein	113	41 038	392	126 584	—	—	279	85 546
2	Brehmen	248	87 856	482	105 990	—	—	234	18 134
3	Brunnthal	123	48 315	183	51 167	—	—	60	2 852
4	Buch am Ahorn .	304	101 128	233	84 276	71	16 852	—	—
5	Dienstadt	115	47 670	170	63 507	—	—	55	15 837
6	Distelhausen . . .	513	264 798	112	106 734	401	158 064	—	—
7	Dittigheim	552	204 942	256	242 009	296	—	—	37 067
8	Dittwar	868	221 193	1456	348 030	—	—	588	126 837
9	Eiersheim	463	141 432	206	118 996	257	22 436	—	—
10	Gerchsheim . . .	877	510 477	517	382 850	360	127 627	—	—
11	Gerlachsheim . . .	268	237 998	379	261 994	—	—	111	23 996
12	Gissigheim	207	220 023	371	187 204	—	32 819	164	—
13	Großrinderfeld . .	1419	702 836	285	210 889	1134	491 947	—	—
14	Grünsfeld	663	744 416	451	660 700	212	83 716	—	—
15	Grünsfeldhausen .	78	80 804	27	40 042	51	40 762	—	—
16	Heckfeld	204	190 494	643	180 212	—	10 282	439	—
17	Hochhausen . . .	625	262 372	1028	298 711	—	—	403	36 338
18	Ilmspan	149	378 439	403	684 961	—	—	254	306 522
19	Impfingen	193	82 568	422	190 201	—	—	229	107 633
20	Königsheim . . .	910	391 389	1606	606 199	—	—	696	214 810
21	Königshofen . . .	623	526 365	370	643 064	253	—	—	116 699
22	Krensheim	72	386 961	220	508 486	—	—	148	121 525
23	Kützbrunn	91	145 893	68	93 330	23	52 563	—	—
24	Lauda	410	633 718	672	447 256	—	186 462	262	—
25	Marbach	30	21 047	70	42 847	—	—	40	21 8[illegible]
26	Messelhausen . . .	158	622 200	239	331 947	—	290 253	81	—
27	Oberbalbach . . .	305	398 905	129	113 690	176	285 215	—	—
28	Oberlauda	365	146 553	364	131 950	1	14 603	—	—
29	Oberwittighausen .	48	140 389	142	141 415	—	—	94	1 [illegible]
30	Paimar	92	217 217	245	364 214	—	—	153	146 997
31	Poppenhausen . .	14	288 981	31	152 590	—	136 391	17	—
32	Pülfringen	331	251 130	524	356 126	—	—	193	104 995
33	Schönfeld	300	335 425	612	560 637	—	—	312	225 212
34	Schwarzenbrunn .	6	16 945	4	4 575	2	12 370	—	—
35	Tauberbischofsheim	977	1 840 482	484	732 416	493	1 108 066	—	—
36	Uissigheim	704	231 917	605	217 424	99	14 493	—	—
37	Unterbalbach . . .	393	404 054	781	650 559	—	—	388	246 50[illegible]
38	Unterwittighausen	189	855 811	498	1 390 677	—	—	309	534 866
39	Vilchband	76	281 606	124	201 063	—	80 543	48	—
40	Wenkheim	352	312 272	941	597 357	—	—	589	285 085
41	Werbach	524	290 579	179	140 666	345	149 913	—	—
42	Werbachhausen . .	94	57 747	185	40 361	—	17 386	91	—
43	Zimmern	86	257 331	354	385 337	—	—	268	128 006
	Summe	15 132	13 623 716	17 463	13 199 243	4174	3 332 763	6505	2 908 290

Tabelle 7. Verschuldungsbewegung in den einzelnen Jahren 1889—1898.

Jahr	1889		1890		1891		1892		1893		1894	
Einträge	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark
Pfandeinträge	1676	1 579 454	1655	1 334 344	1366	1 561 822	1407	1 220 644	1626	1 311 886	1550	1 588 881
Pfandstriche	624	655 562	588	714 562	713	671 368	1161	907 044	4427	1 972 068	5563	3 410 401
Mehrbelastung	1052	923 892	1067	619 782	653	890 454	246	313 600	—	—	—	—
Minderbelastung	—	—	—	—	—	—	—	—	2801	660 182	4013	1 821 520

Jahr	1895		1896		1897		1898		1889/98	
Einträge	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark
Pfandeinträge	1242	1 062 434	1326	1 264 282	1510	1 260 670	1774	1 439 299	15 132	13 623 716
Pfandstriche	1850	2 269 819	1050	957 897	1056	1 019 201	431	621 321	17 463	13 199 243
Mehrbelastung	—	—	276	306 385	454	241 469	1343	817 978	4 174	3 332 763
Minderbelastung	608	1 207 385	—	—	—	—	—	—	6 505	2 908 290

Tabelle 8. Zwangsvollstreckungen 1892—1899.

Jahr	Zahl der Betriebe	Veräußert			Schätzungswert	Erlös	Ausfall
		Gebäude	Sonstiges Gelände				
			ha	ar	Mark	Mark	Mark
1892	11	4	10	48	26 127	27 838	8 175
1893	14	12	16	59	32 289	32 747	—
1894	11	9	8	84	32 515	30 967	6 241
1895	12	7	15	44	54 010	53 043	14 403
1896	9	6	27	67	70 172	70 231	29 495
1897	7	4	12	67	14 354	12 924	1 805
1898	14	11	11	77	35 478	33 730	1 089
1899	4	12	6	44	23 777	18 608	1 019
1892/9	82	65	109	90	288 722	280 088	62 227

Um nun bei Anlegung der neuen, reichsrechtlichen Grundbücher dem wirklichen Verschuldungsstand einigermaßen nahe zu kommen, wurde durch das Gesetz vom 14. April 1898, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr. ein allgemeines Aufgebotsverfahren angeordnet, in welchem alle vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Pfandrechte gelöscht wurden, soweit nicht deren Erneuerung auf Antrag stattfand. Dies ist die sogenannte gesetzliche Bereinigung, deren Erfolg alle Erwartungen übertraf. Es kam dabei der weitaus größte Teil der mehr als 10 Jahre alten Einträge, also meist Rechte von 10—40-jähriger Dauer, zur Streichung. Zwecks Durchführung des Bereinigungsverfahrens und der Neuanlage der Grundbücher, insbesondere desjenigen Teils derselben, in welchem die Hypothekenbelastung dargestellt werden sollte, nämlich der sogenannten Generalregister der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, wurden alle Pfandeinträge in ein Verzeichnis aufgenommen. (Verzeichnis III). Diese Generalregister und Verzeichnisse III bilden naturgemäß die Grundlage jeder Verschuldungsstatistik im großen Stile d. h. jeder Aufnahme, bei der nicht, wie bei den Erhebungen von 1883 (vergl. Bd. VI S. 81, 128) die einzelnen Einträge durch Einvernahme der Beteiligten auf ihre Gültigkeit und Fortdauer geprüft werden können. (Liquidationsverfahren.) Soweit die Einträge in diesen beiden Urkunden offen stehen, bilden sie also die Gesamtheit der buchmäßig vorhandenen Belastung.

Nun ergaben die Berichte der Gemeinderäte, daß im Amtsbezirk Tauberbischofsheim 50 336 Einträge im Gesamtbetrage von 33 921 913

Mk. in der gesetzlichen Vereinigung gestrichen wurden, also mehr als das $2^1/_2$fache der Gesamtstreichungen im Jahrzehnt 1889/98, während an erneuerten oder nach dem 1. Januar 1889 entstandenen Rechten bloß noch 25 386 mit einem Kapital von 22 103 756 Mk. offenstanden. Man begreift, daß ohne die gesetzliche Vereinigung eine Verschuldungsstatistik an Hand der Grund- und Pfandbücher nicht zu liefern war, wenn deren Inhalt nach der Zahl der Rechte allermindestens zu etwa $^2/_3$ und nach dem Schuldbetrag zu etwa $^3/_5$ nicht der Wirklichkeit entsprach. Das Ergebnis wäre gewesen, daß buchmäßig eine rein landwirtschaftliche Bevölkerung von 29 847 Seelen, ein Grund- und Häusersteuerkapital von 47 675 710 Mk., das übrigens beträchtlich unter dem Verkehrswert der Liegenschaften bleibt (vergl. Tabelle 8 und Erhebungen 1883 Bd. IV S. 81, 167 ff.), mit 75 722 Pfandrechten und einem Gesamtschuldenbetrag von 56 016 669 Mk. belastet war!

Im einzelnen verweise ich wegen des Erfolges der gesetzlichen Vereinigung auf Tabelle 9, Spalte I.

Der Schuldenstand, wie er sich nach Abschluß der gesetzlichen Vereinigung, also z. B. am 1. Januar 1900, in den öffentlichen Büchern findet, und welcher durch Einzellöschungen bei Anlegung der Generalregister sich nicht merklich vermindert hat, ist das einzig mögliche Ergebnis einer badischen Landesstatistik. Es muß hier nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß im ganzen Großherzogtum keine Versuche gemacht wurden, von dieser Stufe weiter zu schreiten und für ein in sich geschlossenes, größeres Gebiet die buchmäßige Verschuldung der wirklichen zu nähern, außer im Amtsbezirk Tauberbischofsheim. Die obenerwähnten Zahlen und der Inhalt der Tabellen 4—7 lassen aber den Schluß zu, daß auch unter den seit dem 1. Januar 1889 eingetragenen Pfandrechten viele durch Zahlung der Schuldsumme gegenstandslos geworden sind. Und wenn in anderen Landesteilen sich auch nur annähernd ein ähnliches Verhältnis der in der gesetzlichen Vereinigung gestrichenen und der noch offenstehenden Pfandrechte ergeben hat, so darf man getrost behaupten, daß die Landesstatistik eine viel zu hohe Verschuldung zeigen und deswegen wissenschaftlich wertlos, aber politisch gefährlich sein würde. Ohne Zweifel würde sich die Großherzogliche Regierung, der ein Fachmann wie Adolf Buchenberger als Finanzminister angehört, und das Statistische Landesamt nicht der Täuschung hingeben, daß diese Statistik zutreffend sei (vergl. Buchenberger § 108, 2a), allein das Maß, um welches die wirkliche Verschuldung hinter der buchmäßigen

zurückbleibt, läßt sich für das Großherzogtum nicht finden, und die auf Schätzung beruhende Kritik wäre machtlos gegenüber der mit den gefundenen Zahlen sich spreizenden extrem-agrarischen Agitation. Dagegen bieten die Grund- und Pfandbücher des Amtsbezirks Tauberbischofsheim zwar kein Bild der wirklichen Verschuldung, aber doch eines, welches ihr einigermaßen nahe kommt und uns eine Minimalziffer der gegenstandslosen Pfandrechte verschafft, die das Ergebnis einer solchen allgemeinen Erhebung fälschen. Das Resultat dieser örtlichen Aufnahme ist aber so überraschend, daß man alle Befürchtungen für die Landesstatistik als durchaus gerechtfertigt ansehen darf, obwohl nicht verkannt werden soll, daß unser Bezirk wahrscheinlich die auffälligsten Erscheinungen im ganzen Großherzogtum auf diesem Gebiete aufweist.

Zur Erleichterung der Grundbucharbeiten, und um eine Grundlage für statistische Erhebungen zu bekommen, wurde bis zum 1. April 1900 im Amtsbezirk Tauberbischofsheim die sogenannte freiwillige Vereinigung vorgenommen, ein Massenpfandstrichsverfahren auf Grund von Strichbewilligungen der Gläubiger, bei dem die mangelnde Initiative der Schuldner durch Bemühungen der Grundbuchbehörden ersetzt und eine möglichste Kostenersparnis angestrebt wurde. Im einzelnen sei auf Tabelle 9 Sp. II Bezug genommen und lediglich erwähnt, daß 13 190 Einträge mit einem Gesamtkapital von 7 146 622 Mk., also im Vergleich zu den Gesamtstreichungen im Jahrzehnt 1889/98 über ³/₈ derselben der Zahl und mehr als die Hälfte dem Betrag nach, zur Streichung gelangten. Das bedeutet, daß mehr als die Hälfte der noch offenstehenden Rechte mit fast einem Drittel des Gesamtschuldenbetrags durch die freiwillige Vereinigung aus den Büchern verschwand, wahrlich ein Ergebnis, das die völlige Wertlosigkeit einer über den Schuldenstand am 1. Januar 1900 im Amtsbezirke Tauberbischofsheim aufzunehmenden Statistik zur Genüge darthut. Die hierauf von den Grundbuchbehörden bewirkte Zusammenstellung der heute noch zu Recht bestehenden Gesamtverschuldung ergab 12 196 Einträge mit 14 957 134 Mk., also rund $^1/_6$ der Zahl und nicht viel mehr als $^1/_4$ des Betrags der Pfandrechte, die vor den beiden Vereinigungsverfahren in den Büchern enthalten waren, statt ungefähr $2^1/_2$ Einträgen mit rund 1900 Mk. nur $^2/_5$ Einträge mit 500 Mk. Hypothekenschulden auf den Kopf der Bevölkerung. Das einzelne und die wirtschaftliche Bedeutung dieser Zahlen sei aus den Tabellen 9 und 10 entnommen.

Tabelle 9. Gesetzliche und freiwillige Vereinigung 1899/1900.

Ordnungszahl	Gemeinden	I. Streichungen in der gesetzlichen Vereinigung		II. Streichungen in der freiwilligen Vereinigung		III. Buchmäßige Verschuldung am 1. April 1900	
		Einträge	Betrag Mark	Einträge	Betrag Mark	Einträge	Betrag Mark
1	Beckstein	336	169 341	82	25 181	51	52 678
2	Brehmen.	1 469	195 521	374	55 672	366	97 737
3	Brunnthal	562	174 387	87	30 908	87	39 893
4	Buch am Ahorn .	762	245 617	273	65 789	61	60 421
5	Dienstadt	530	100 085	141	29 967	157	58 831
6	Distelhausen . . .	541	547 405	462	231 996	321	227 935
7	Dittigheim	1 400	877 559	384	96 092	320	230 760
8	Dittwar	1 702	454 453	719	128 199	408	199 268
9	Eiersheim	1 302	266 221	312	73 634	359	119 734
10	Gerchsheim. . . .	2 250	1 120 343	457	118 405	384	495 525
11	Gerlachsheim . . .	1 423	1 093 652	217	85 568	289	298 730
12	Gissigheim	857	975 990	420	156 244	239	279 685
13	Großrinderfeld . .	3 177	1 484 008	809	211 676	752	187 565
14	Grünsfeld	1 528	2 504 408	994	649 954	515	916 711
15	Grünsfeldhausen .	605	504 709	60	37 274	78	89 912
16	Heckfeld	2 140	557 976	513	167 437	235	124 037
17	Hochhausen	1 110	458 649	267	144 766	348	106 206
18	Ilmspan	549	471 813	67	89 596	146	164 410
19	Impfingen	610	381 108	84	37 673	150	70 570
20	Königheim	3 630	1 337 211	1 156	364 416	711	495 252
21	Königshofen . . .	2 582	986 787	501	228 010	979	1 701 992
22	Krensheim	427	717 549	84	226 230	144	742 016
23	Kützbrunn	560	438 969	143	69 161	143	169 371
24	Lauda	2 538	1 297 641	396	196 604	349	927 114
25	Marbach	256	153 044	20	15 671	19	22 544
26	Messelhausen . . .	381	639 929	99	284 546	122	699 382
27	Oberbalbach . . .	624	1 084 458	116	134 799	370	300 331
28	Oberlauda	1 179	1 230 927	424	61 429	224	113 781
29	Oberwittighausen .	34	984 385	48	263 827	102	538 600
30	Paimar	278	956 111	35	117 595	62	173 675
31	Poppenhausen. . .	172	522 686	27	225 327	118	604 788
32	Pülfringen	1 077	590 246	352	250 016	186	197 627
33	Schönfeld	957	601 379	164	99 692	314	510 299
34	Schwarzenbrunn .	10	15 507	—	—	14	20 958
35	Tauberbischofsheim	2 792	2 554 665	394	190 919	881	995 382
36	Uissigheim	1 481	369 942	610	166 008	438	282 784
37	Unterbalbach . . .	890	474 017	222	88 666	211	239 760
38	Unterwittighausen .	1 457	2 742 787	246	627 863	232	755 775
39	Vilchband	728	792 461	225	561 052	67	101 748
40	Wenkheim	491	440 836	283	76 604	306	260 380
41	Werbach	3 629	1 003 755	699	180 517	593	371 613
42	Werbachhausen . .	432	166 958	148	65 626	202	83 175
43	Zimmern.	878	1 236 418	76	216 013	143	825 269
	Zusammen	50 336	33 921 913	13 190	7 146 622	12 196	14 957 134

Tabelle 10. Wirtschaftliche

Ordnungszahl	Gemeinden	Einwohnerzahl	Grund- und Häusersteuer-Kapital Mark	Buchmäßige Verschuldung am 1. April 1900 Einträge	Buchmäßige Verschuldung am 1. April 1900 Schuldbetrag Mark
1	Beckstein	302	395 700	51	52 678
2	Brehmen	410	529 760	366	97 737
3	Brunnthal	173	280 820	87	39 893
4	Buch am Ahorn . .	348	552 060	61	60 421
5	Dienstadt	319	325 900	157	58 831
6	Distelhausen	635	1 107 470	321	227 935
7	Dittigheim	735	1 137 590	320	230 760
8	Dittwar.	731	696 120	408	199 268
9	Eiersheim	525	713 000	359	119 734
10	Gerchsheim	828	1 346 830	384	495 525
11	Gerlachsheim . . .	1 085	1 322 640	289	298 730
12	Gissigheim.	988	1 565 910	239	279 685
13	Großrinderfeld . . .	1 179	2 865 030	752	187 565
14	Grünsfeld	1 353	1 806 640	515	916 711
15	Grünsfeldhausen . .	190	280 670	78	89 912
16	Heckfeld	644	1 134 770	235	124 037
17	Hochhausen	775	910 990	348	106 206
18	Ilmspan	389	900 900	146	164 410
19	Impfingen	592	1 066 610	150	70 570
20	Königheim.	1 655	2 602 740	711	495 252
21	Königshofen	1 410	2 183 460	979	1 701 992
22	Krensheim	334	980 760	144	742 016
23	Külsbrunn.	291	370 440	143	169 371
24	Lauda	1 683	2 410 120	349	927 114
25	Marbach	146	153 550	19	22 544
26	Messelhausen . . .	547	1 308 720	122	699 382
27	Oberbalbach	610	738 680	370	300 331
28	Oberlauda.	656	690 280	224	113 781
29	Oberwittighausen. .	270	984 880	102	538 600
30	Paimar	279	501 380	62	173 675
31	Poppenhausen . . .	185	898 080	118	604 788
32	Pülfringen	589	1 345 780	186	197 627
33	Schönfeld	517	1 059 380	314	510 299
34	Schwarzenbrunn . .	53	212 950	14	20 958
35	Tauberbischofsheim .	3 382	3 252 810	881	995 382
36	Uissigheim.	705	1 207 130	438	282 784
37	Unterbalbach. . . .	743	684 750	211	239 670
38	Unterwittighausen .	655	1 794 620	232	755 775
39	Vilchband	341	1 336 010	67	101 748
40	Wenkheim	852	1 180 740	306	260 380
41	Werbach.	988	1 621 860	593	371 613
42	Werbachhausen . . .	332	347 990	202	83 175
43	Zimmern	423	937 180	143	825 269
	Zusammen	29 847	47 675 710	12 196	14 957 134

Verhältnisse am 1. April 1900.

Belastete Fläche			Umlage auf 100 Mark Steuerkapital 1900	Armenaufwand 1899	Besteht Anerbengewohnheitsrecht?
Gebäude	Landwirtschaftliches Gelände ar	Wald ar	Pfennige	Mark	
12	2 745	42	78	41	nein
31	7 409	103	70	322	nein
8	5 669	20	80	50	teilweise
14	3 001	160	50	405	nein
38	4 624	49	90	240	nein
60	8 279	1	60	895	nein
56	13 967	85	45	55	nein
71	17 292	2 057	75	192	nein
29	9 181	535	48	32	nein
9	40 520	253	53	1 420	teilweise
89	11 092	7	46	486	nein
56	20 286	511	40	649	nein
32	5 553	212	39	965	teilweise
96	41 725	1 091	35	600	teilweise
22	13 385	190	110	—	ja
35	8 214	345	58	73	nein
30	6 071	23	90	716	nein
7	16 140	140	58	603	ja
15	4 901	—	28	106	nein
136	24 398	2 039	40	173	teilweise
122	8 588	839	28	2 232	nein
50	21 719	1 288	36	7	ja
29	15 753	209	71	70	ja
105	8 528	1 090	25	604	nein
13	644	—	80	—	nein
61	37 736	20 515	46	722	ja
19	28 775	3 331	42	254	nein
47	6 187	58	80	—	nein
9	17 143	4 129	39	406	ja
21	16 997	645	58	42	ja
17	39 870	7 847	50	6	ja
44	26 323	494	32	515	teilweise
65	64 652	316	36	198	ja
2	4 544	—	55	—	ja
99	11 089	—	40	2 767	nein
72	13 577	662	55	147	nein
61	5 550	17	53	657	nein
46	20 884	1 599	35	556	ja
14	19 407	593	38	209	ja
77	9 599	177	50	42	nein
130	18 691	3 234	50	386	nein
30	6 178	535	69	135	nein
31	20 316	975	60	290	ja
1910	687 202	56 416	54[1]	18 268	—

[1] Durchschnitt.

Aber auch diese Zahlen der buchmäßigen Verschuldung nach Durchführung der freiwilligen Vereinigung übersteigen noch weit die Wirklichkeit, denn dieses Streichungsverfahren konnte nur zu einem mangelhaften Ergebnis führen. Einerseits war die Zeit seiner Durchführung, vom 1. Oktober 1899 bis zum 1. April 1900, zu kurz bemessen, woran technische Ursachen der Grundbuchneuanlage und besondere örtliche Verhältnisse schuld waren. Andererseits fand, wie gesagt, kein Aufgebotsverfahren statt, sondern es mußten annähernd 20000 Willenserklärungen von Gläubigern in öffentlicher Form beschafft werden, um bloß zum erreichten Ziele zu gelangen. Aber Hunderte von gegenstandslosen Einträgen blieben bestehen, weil es teils durch starke Aus- und Abwanderung unmöglich war, die Strichbewilligungen der ursprünglichen Gläubiger oder ihrer Erben zu bekommen, teils durch Lässigkeit der Beteiligten und der Ausführungsorgane die rechtzeitige Streichung verhindert wurde. Vielfach, z. B. bei den Forderungen der Spar- und Waisenkasse Lauda, unterblieb die Beschränkung der Einträge, wo Teilzahlungen geleistet waren. So hätten bei einem Schuldner, der in vier Gemeinden auftritt, die Einträge viermal um je rund 65000 Mk. gemindert werden können. Vereinzelt wurden auch die wichtigen Zahlungen an Martini 1899, d. h. nach einem glänzenden Ertragsjahr, nicht mehr berücksichtigt.

Ich bin nicht in der Lage, eine Schätzung der noch offenstehenden, aber bezahlten Schulden zu geben, da in den 43 Gemeinden überaus verschieden gearbeitet wurde. Während z. B. in Buch am Ahorn, Schwarzenbrunn und Unterbalbach nur noch verschwindend geringe Pfandrechte gestrichen werden könnten, liegt umgekehrt in Oberbalbach, Königshofen und Tauberbischofsheim offenbar der Fall recht ungünstig. In Oberbalbach ergab eine Nachfrage, daß von 370 Einträgen mit 300331 Mk., die noch offenstehen, nach Angabe der Beteiligten mindestens 107 Einträge mit 103092 Mk., wahrscheinlich aber noch mehr, bezahlt sind, ohne daß ihre Löschung erfolgt ist. Bemerkt muß hier werden, daß in Tabelle 9 Sp. III aus technischen Ursachen der Grundbuchanlegung auch die Mündelpfandrechte aufgenommen sind, welche in der seitherigen amtlichen Statistik nicht vorkommen und wohl auch mit Recht in der künftigen Erhebung wegbleiben, da sie ja keine wirtschaftliche Belastung darstellen. Der Gesamtbetrag derselben ist sehr hoch, insbesondere in den Orten des Fränkischen Gaus; indessen fehlt jeder Anhalt für eine Schätzung. Ferner sei hier noch die bei den Erhebungen von 1883 annähernd

erfaßte wirkliche Verschuldung und die buchmäßige am 1. April 1900 sowie jeweils ihr prozentuales Verhältnis zum Grund- und Häusersteuerkapital nebeneinander gestellt.

Tabelle 11.

Gemeinde	1883		1900		Durchschnitt 1883/1900	
	Mark	%	Mark	%	Mark	%
Dittwar	231 594	31,70	199 268	28,62	215 431	30,16
Schönfeld	350 841	40,05	510 299	48,16	430 570	44,11
Werbach	312 071	22,33	371 613	22,91	341 842	22,62
Durchschnitt	298 169	31,36	360 393	33,23	329 281	32,29

Da bei allgemeiner Besserung der Lage im Amtsbezirk Dittwar die schlechtesten wirtschaftlichen Verhältnisse hat (Erhebungen 1883 Bd. IV S. 112), beweist der Vergleich, daß auch in Schönfeld und Werbach noch viele gegenstandslose Einträge offenstehen müssen. Eine sehr bedeutende Steigerung gegenüber der Wirklichkeit erfährt außerdem die buchmäßige Verschuldung dadurch, daß bei den Angaben in Tabelle 9 Sp. III die Schulden der Grundbesitzer, welche auf Grundstücken verschiedener Gemarkung haften, in den Zahlen aller betreffenden Gemeinden mit dem vollem Betrage erscheinen. So finden sich in Grünsfeld 23 Einträge mit 139 375 Mk., welche dem Grundbesitz der Ausmärker, eine Fläche von bloß 5,52 ha belasten, in Paimar auf 2,21 ha 26 041 Mk. Schulden von Auswärtigen, in Unterwittighausen 309 467 M. d. h. 2/5 aller Pfandeinträge auf 15,79 ha. In Zimmern sind an 825 269 Mk. Pfandlasten die Ausmärker gar mit 560 299 Mk. beteiligt. Die Mehrzahl dieser Pfandrechte ist auch im Wohnort des Schuldners, also sehr häufig in einer anderen Gemeinde des Amtsbezirks, eingetragen. Das schwerwiegendste Beispiel dieser vielfachen Belastung bietet die einzige Grundherrschaft (Rittergut) des Bezirks, die im Hauptort Messelhausen mit 404 044 Mk., in Lauda auf Liegenschaften im Verkehrswerte von 29 000 Mk. und Oberbalbach mit je 405 512 Mk. und in Zimmern mit 408 032 Mk. Hypothekenkapital eingetragen ist und so mit einer ungerechtfertigten buchmäßigen Last von rund 1 220 000 Mk. das Bild der wesentlich bäuerlichen Gegend in hohem Grade verändert, umsomehr

als diese Schuldaufnahme nicht den Besitzkredit oder den landwirtschaftlichen Betriebskredit betrifft. In einer Reihe von Gemeinden erscheinen wohl auch infolge der Notwendigkeit, die Statistik auf Grund eines für Grundbuch und Pfandbuch getrennt errichteten Verzeichnisses III aufzustellen, die in beiden Büchern eingetragenen Rechte in Tabelle 9 Sp. III doppelt. Kurz, wenn es möglich wäre, den buchmäßigen Schuldenstand auf den wirklichen herunter zu bringen, Doppelaufnahmen in die Statistik zu vermeiden, die Mängel zu beseitigen, die auf dem Grundbesitz der Ausmärker, besonders der außerbadischen Nachbarn beruhen, so würde für das Großherzogtum eine Verschuldung heraus kommen, die weit unter dem befürchteten Ergebnis der in Aussicht stehenden allgemeinen Landesstatistik, im Amtsbezirk Tauberbischofsheim, vielleicht dem rückständigsten und verschuldetsten Landesteile, sicherlich unter dem Betrage von 10 Millionen Mark d. h. etwa einem Fünftel des Grund- und Häusersteuerkapitals bleiben würde.

III. Die statistischen Erhebungen entbehren der nötigen Zuverlässigkeit. Es ist hier nicht der Platz, die Technik einer Verschuldungsstatistik zu kritisieren oder auf die Einzelheiten des Badischen Verfahrens einzugehen. Aber es muß doch gesagt werden, daß die bevorstehenden Erhebungen auf Hindernisse stoßen werden, die auch den skeptisch liebenswürdigsten Fachmann bedenklich stimmen sollten. Die juristischen und volkswirtschaftlichen Fragen auf diesem Gebiete sind so schwierig und zahlreich, daß die Erhebungstabellen bis in die feinsten Einzelheiten ausgearbeitet werden müssen. Infolgedessen werden sie überhaupt eigentlich bloß von einem studierten und erfahrenen, nationalökonomisch und praktisch geschulten Rechtsgelehrten befriedigend ausgefüllt werden können, der überdies mit großem Zeitaufwand einzelne Einträge in den Büchern selbst nachschlagen müßte. In den Amtsbezirken, wo durchweg Generalregister aufgestellt sind, wäre noch die erste Möglichkeit gegeben, durch die Ratschreiber unter staatsbehördlicher Aufsicht die Statistik fertigen zu lassen. Aber in fast 10% der 1575 Grundbuchsgemeinden des Landes wird man sich mit den viel unzuverlässigeren und teilweise nach anderen Grundsätzen angelegten Verzeichnissen III begnügen müssen, so in 33 von 43 Gemeinden des Amtsbezirks Tauberbischofsheim. Gerade hier war die Aufstellung der Verzeichnisse III besonders schwierig, und daß das Amtsgericht nicht die Vollzähligkeit und Rechtsgültigkeit der 56 000 darin enthaltenen Einträge nachprüfen konnte, liegt auf der Hand. Wenngleich ich nun der Tüchtigkeit und dem Pflichteifer der meisten

Ratschreiber des Bezirks, die jede erdenkliche Belehrung empfangen haben, auch uneingeschränktes Lob erteilen muß, so bezweifle ich doch entschieden, daß diese Gemeindebeamten, die fast alle kleinere Landwirte und Handwerker mit Volksschulbildung sind, der dornenvollen Aufgabe sich gewachsen zeigen werden. Jedenfalls liegen schwere Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der von mir veröffentlichten Statistik vor. In erster Reihe fehlt es den Gemeinderäten und dem Amtsgericht an jeglicher Erfahrung bezüglich der Höhe der Belastung in den einzelnen Gemeinden, was bei dem oben geschilderten Zustand des badischen Grundbuchwesens auch nicht anders sein kann. Infolgedessen ist kein Vergleich der gefundenen und der wahrscheinlichen Zahlen möglich, und es können auch empfindliche Fehler, welche das Ergebnis bedeutend ändern, übersehen werden. Daß z. B. ein Rechenfehler von 100 000 Mk. und die Weglassung von 13 Einträgen mit 82 805 Mk. im Verzeichnis III bei zweien der tüchtigsten Ratschreiber vorgekommen und nur durch reinen Zufall entdeckt worden ist, erweckt keine tröstlichen Gefühle für den Inhalt der übrigen Gemeinderatsberichte und somit der veröffentlichten Tabellen. Am schlimmsten sieht es aber bei der Statistik der belasteten Fläche aus, wo nicht bloß notgedrungen die Grundstücke häufig mehrmals berechnet werden mußten, sondern wo in den 33 Gemeinden ohne Generalregister zumeist eine Umrechnung der alten, oft nicht einmal genau bekannten Maße in das Reichsmaß nötig war. Es besagt genug, daß dabei z. B. „altes Nürnberger Maß" im Grundbuch erwähnt ist, und daß es 16 verschiedene „alte Nürnberger Maße" gab, von denen das kleinste weniger als die Hälfte des größten betrug.

Wenn auch schließlich die Landesstatistik besser ausfallen wird, so werden ihr doch unvermeidlich so große Mängel anhaften, daß sie unter dem Durchschnitt statistischer Genauigkeit bleiben wird. Hat doch selbst die seit 1883 durchgeführte amtliche Statistik über die Bewegung der liegenschaftlichen Verschuldung nur einen höchst zweifelhaften Wert. Ich will davon absehen, in Einzelheiten einzugehen, und nur darauf hinweisen, daß das Statistische Landesamt von der Pünktlichkeit der Ratschreiber und ihrem Verständnis für das recht verwickelte System des seitherigen Badischen Pfandrechts abhängt. Was dabei herauskommen konnte, zeigt ein Blick auf Tabelle 5 mit erschreckender Deutlichkeit. Die darin angegebenen Zahlen beruhen auf dem Material des Statistischen Landesamts, und ich kann dieselben nicht nachprüfen. Dagegen ist aus der gleichen Quelle und

den Grundbuchprüfungsbescheiden des Amtsgerichts zu ersehen, daß die allgemeinen Vereinigungen in Distelhausen 1895, Werbach 1894, Großinderfeld, Kützbrunn, Oberbalbach und Grünsfeldhausen 1893 mit ihren Ergebnissen dem Statistischen Landesamt nicht angezeigt wurden. Ein Vergleich der verschiedenen Tabellen beweist, daß somit in Tabelle 5 einige Tausend Pfandstriche mit mindestens einer Mill. Mark Gesamtkapital fehlen müssen. Wenn dieser Fehler im Lande, wie höchst wahrscheinlich, öfters vorgekommen ist, dann dürfte die Bewegungsstatistik im Statistischen Jahrbuch von 1899 S. 400/1 total falsch sein und sich im Jahrzehnt 1888/97 statt einer durchschnittlichen alljährlichen Mehrbelastung von 56 889 Mk. für das Großherzogtum eine Abnahme der Verschuldung ergeben. Allein im Amtsbezirk Tauberbischofsheim würde sich die für die Landesstatistik sehr wichtige Mehrbelastung von 42 447 Mk. im Jahresdurchschnitt 1889/98 in eine reichlich ebenso große durchschnittliche Verminderung der Schuldenlast verwandeln.

IV. Das Hypothekendarlehn ist nicht, wie der Antrag Frank voraussetzt, die regelmäßige oder allein wichtige Verschuldungsform, in der das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis Befriedigung sucht. Dieser Satz hat zwar vermutlich gegenüber den Folgerungen des Statistischen Landesamts aus den Ergebnissen der beabsichtigten Statistik nur geringere Bedeutung, aber gegenüber dem offensichtlichen Irrtum der II. Kammer der Landstände ist es notwendig, ihn auszusprechen und nachzuweisen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob in anderen Landesteilen der kreditbedürftige Landwirt regelmäßig eine Hypothek bestellt, eine Obligation aufnimmt, wie der Sprachgebrauch lautet. Im Amtsbezirk Tauberbischofsheim ist dies durchaus nicht der Fall. Zunächst ist die bei weitem häufigste Form des Besitzkredits das Vorzugsrecht des Verkäufers. In neuerer Zeit wird hierbei, sofern nicht Barzahlung erfolgt, mit verschwindenden Ausnahmen die Kaufpreisforderung, welche in mehrjährigen Raten zu tilgen ist, an Vorschußvereine und Sparkassen übertragen. Die Kasse bezahlt den Kaufpreis sofort an den Verkäufer und erhält ihn vom Käufer bis zur vollständigen Tilgung verzinst. Während dieser Zeit besteht das Vorzugsrecht zu ihren Gunsten. Thatsächlich findet hier also zu Besitzkreditzwecken eine Beleihung des Grundstückes in voller Höhe des Verkehrswerts gegen hypothekarische Sicherheit statt. Ähnlich, wenn auch in viel geringerem Umfange, verhält es sich mit Gleichstellungsgeldern, die sofort zahlbar oder zum üblichen Zinsfuße verzinslich sind. Ferner geschieht in unserem Bezirke auch die Siche-

rung wirklicher Darlehn keineswegs ausschließlich oder vorwiegend in der Form von Hypothekenbestellungen, sondern durch Eintragung von Anerkenntnisurteilen, also in Gestalt richterlicher Unterpfandsrechte. Insbesondere bedienen sich die wichtigsten Kreditorgane des Bezirks, die Kreditgenossenschaften und Sparkassen zunehmend dieses schnellen und billigen Verfahrens. Diese Gläubigerarten haben z. B. 1899 nicht weniger als 43 Darlehn mit 102 228 Mk. auf richterliches Unterpfand gegeben und nur 22 Hypotheken mit 84 200 Mk. im Pfandbuch bestellen lassen. Von diesen letzteren müssen noch 3 Einträge mit 28 000 Mk. wegen ihres ausnahmsweise städtisch-industriellen Chrrakters (Bau eines Postamts an dem wichtigen Eisenbahnknotenpunkt Lauda) in Abzug gebracht werden, sodaß 19 Hypotheken mit 56 200 Mk. bleiben. Dazu treten noch 9 Hypothekendarlehn von Stiftungen mit 9570 Mk. und 4 ebensolche der Rheinischen Hypothekenbank mit 11 400 Mk.; Privatgläubiger haben 4 Hypotheken mit 9510 Mk. eintragen lassen; ihre in Anerkenntnisurteilen versteckte Gesamtdarlehnsforderung läßt sich nicht genau berechnen. Jedoch ist unter 49 Fällen mit insgesamt 15 664 Mk. für allermindestens 15 Urteile über 11 643 Mk. mit Bestimmtheit der Charakter des hypothekarisch gesicherten, (meist nicht konvertierten) Darlehns festgestellt worden. Beim Spar- und Vorschußverein Tauberbischofsheim betrug am 31. August 1900 das Guthaben an den durch Vorzugsrecht gedeckten Kaufschillingsresten 370 495 Mk., das auf Hypothek (Obligation) ausgeliehene Kapital 85 550 Mk., der auf Anerkenntnisurteil kreditierte Betrag 318 650 Mk. Zu alledem tritt noch eine weitere Thatsache: Die Bestellung von bedungenen Unterpfandsrechten dient im Bezirk Tauberbischofsheim meistens gar nicht der Erlangung eines wirtschaftlich neuen Darlehns, sondern der Konversion oder Konsolidation bestehender Schulden. Der Taubergründer Bauer hat lieber mit einem einzigen, berechenbaren und diskreten Gläubiger zu thun, wie es die besseren Kreditvereine, vor allem außerhalb seines Wohnortes sind, als daß er sich von mehreren Leuten, besonders Verwandten, Berufsgenossen und Ortsansässigen abhängig machte und in seine Verhältnisse sehen ließe. Darum ist der Normalfall derjenige, wo das Hypothekenkapital fast vollständig zur Tilgung der bestehenden Pfandschulden d. h. regelmäßig der Vorzugsrechte für Kaufschillinge und Gleichstellungsgelder und ihrer Zinsen verwandt wird. Es genügt anzudeuten, daß die erwähnten Kreditformen infolge der Verschiedenheit in den Tilgungsbedingungen, in der weiteren Sicherung der Forderung durch Bürgschaft, in der

thatsächlichen Cessionsfähigkeit, im Zinsfuß u. s. w. keineswegs gleichartig beurteilt werden dürfen. Im Amtsbezirk Tauberbischofsheim würde somit ein Schluß aus den formalen Hypothekendarlehn auf das Kreditbedürfnis und seine Befriedigung ein vollständiger Fehlschluß sein.

V. Man wird also zur Ansicht kommen, daß zur Zeit eine solche Landesstatistik besser nicht vorgenommen, und der bewilligte Geldbetrag für andere statistische Zwecke bestimmt werden sollte. Bis zu dem Zeitpunkte, wo mit neuen, gleichartigen Grundbüchern nach durchgreifender Vereinigung und mit der vollen Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches, mit größerer Erfahrung und besserer Organisation der Ausführungsbehörden die Sicherheit eines brauchbaren Ergebnisses vorhanden sein wird, müßte unbedingt zugewartet werden. Voraussichtlich wird dies bis mindestens 1910 dauern. Um aber dem zweifellosen Bedürfnisse nach Klärung der landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse zu genügen, ist eine genaue Einzeluntersuchung in einer hinreichenden Anzahl von Erhebungsgemeinden dringend zu empfehlen, d. h. etwa eine Wiederholung der Erhebungen von 1883. Selbstverständlich bedingen die veränderten Verhältnisse und die seitherigen Erfahrungen manche Änderung in der Durchführungsart. Vor allem müßte auch geprüft werden, ob es des Vergleichs wegen vorzuziehen ist, daß die Arbeit in denselben Gemeinden wie 1883 vorgenommen wird, oder ob nicht andere, für die heutigen Verhältnisse typische Ortschaften gewählt werden sollen, in denen die Einwirkung der modernen industriellen und Verkehrsentwickelung besser erkannt werden kann. Schwierig wird auch die Organisation der Erhebungsbehörden sein; vielleicht könnte man in dieser Richtung am Beispiel der praktischen und sehr objektiven Enqueten lernen, welche in England auf Veranlassung des Parlaments mehrfach veranstaltet wurden und wertvolle Dienste geleistet haben. Hier ist nicht die Stelle und die Gelegenheit, Einzelheiten der politischen Statistik zu behandeln, aber ich kann doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß eine gründliche Untersuchung der Verschuldung der Landwirtschaft, zunächst in Baden, dann im ganzen Reiche möglichst vielen Leuten einen Einblick in die wirkliche Bedeutung der Zahlen in Wissenschaft und Wirtschaftsleben verschaffen möchte. Nicht als ob die Hoffnung berechtigt sei, daß dann die Zahlenwut reiflicher Überlegung weichen würde. Wir werden erst schweres Lehrgeld bezahlen müssen, ehe die Mehrheit des deutschen Volkes, vor allem die heute meist gegen den eigenen Vorteil wirkenden süd- und westdeutschen

Bauern, sich von der jetzt herrschenden hohlen Phrase abwendet. Aber vielleicht mehrt sich das Häuflein der Gebildeten und Einsichtsvollen, die dem eigenen Urteil, der Selbsthülfe und der gewaltigen Jugendkraft unserer Nation vertrauen. Dann wird man nicht falsche Ergebnisse verbreiten lassen und mit den Dummen rufen: Zahlen beweisen! — Nein, nicht kritiklos angenommene Zahlen beweisen, sondern nur die vorsichtig durchgeführte Statistik verschafft die Möglichkeit richtiger Schlüsse, aber auch bloß für den ruhigen und geschulten Kenner der einschlägigen Verhältnisse. Und ihm erscheinen die Zahlen in anderem Lichte; er weiß, daß auf keinem Gebiete die Grundlagen der Arbeit so mangelhaft und nachlässig geschaffen werden, so viel mißverstanden und falsch dargestellt, so viel oberflächlich verallgemeinert und blind geglaubt, so viel vorsätzlich und fahrlässig gelogen wird, als im Reiche der statistischen Zahlen.

Die Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit.

Von

E. Schwiedland
(Wien).

Inhaltsverzeichnis.

Gewerkschaftsateliers sind der Versuch der organisierten Arbeiterschaft, die räumliche Isolierung der Verlagsarbeiter zu beheben. Ich habe auf diese Versuche wiederholt, 1894 in der österreichischen „Zeitschrift für Volkswirtschaft usw.“ [1], dann in einem amtlichen Bericht über die Frage der Regelung der Heimarbeit, sowie in einer Schrift für den Arbeiterschutzkongreß von Brüssel 1897 [2], ferner in der „Socialen Praxis“ [3], endlich in dem Buche „Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung“ [4], hingewiesen, worin der Beschreibung dieser Einrichtungen ein eigener Anhang gewidmet war. In den neueren Lehrbüchern — so in Stieda's neuer Ausgabe der Roscher'schen Industrie- und Handelspolitik [5], in Philippovich's

---

[1] Aufhebung des Sitzgesellenwesens durch die Arbeiter; a. a. O. S. 150 fg.

[2] La répression du travail en chambre, Revue d'économie politique, 1897, S. 587 fg.

[3] Nummer vom 20. Januar 1898, S. 404 fg.

[4] Wien 1899, Manzsche Verlagshandlung.

[5] Stuttgart 1899, Cottas Verlag, S. 756—758.



Wirtschaftspolitik[1] und in Schmoller's Volkswirtschaftslehre[2] — finden sich denn auch bereits Hinweise auf dieses Mittel zur Regelung der Verlagsarbeit.

Die räumliche Zusammenfassung der Heimarbeiter begründet für diese unmittelbar eine wirtschaftliche Last; sie müssen nun für die Kosten der Werkstätte aufkommen, welche sonst der Unternehmer trägt. Doch besitzt die Centralisation für sie auch eine Reihe von Vorzügen. Sie behebt vor allem die hygienischen und kulturellen Nachteile, die sich aus der Arbeit im Wohnraum, aus übermäßig langer Arbeit und aus dem Lohndruck ergeben. Nun wird nämlich die Einhaltung einer festen Arbeitszeit und die Durchführung eines festen Lohntarifes seitens der Verlagsarbeiter möglich. Zudem tritt die Einführung eines mechanischen Betriebes und die Überleitung der Arbeitergruppe in eine Produktivgenossenschaft in den Bereich der Möglichkeit.

Den Anlaß, um diese „Gewerkschaftsateliers" oder „Centralwerkstätten" hier nochmals zu besprechen, bietet ein neuer Schritt, welcher nunmehr zu ihrer Förderung aus öffentlichen Mitteln unternommen wird. —

In England, wo man häufig Fabriksgebäude und Werkstätten mit motorischer Kraft mietet, werden von Privatunternehmern auch einzelne Plätze in öffentlichen Werkstellen an Verlagsarbeiter der Schneiderei vermietet.

Im Gegensatz hiezu wird die Errichtung der Centralwerkstätten von Heimarbeitern als Angelegenheit des Gewerbes behandelt. Ihre Kosten haben bisher jeweils die Gewerkschaften der Werkstattarbeiter vorgestreckt. War die Centralwerkstätte eingerichtet, so deckten die Mietbeiträge der die Werkstelle benützenden Arbeiter die Betriebskosten. Jeder arbeitet dort für eigene Rechnung, und alle Teilnehmer tragen gemeinsam die Kosten der Arbeitsstelle.

In der Schweiz bestanden (in Bern und in Lausanne) eine Zeit lang gemeinsame Werkstätten verlegter Schuhmacher; diejenige in Bern erhielt sich von 1883 bis 1895, während jene in Lausanne schon nach zwei Jahren aus Mangel an Mitteln einging. Die Heimarbeiter der Schneiderei aber, für welche in Zürich, Lausanne wie Genf in den Jahren 1887, bezw. 1889 gemeinsame Arbeitsstätten errichtet wurden, konnten diese letzteren bis jetzt erhalten.

---

[1] Grundriß der Politischen Ökonomie, II. Band, 1899, S. 186.

[2] Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre, 1900, S. 428.



Anderseits entstanden in Wien in den Jahren 1893, 1897 und 1899 Heimarbeitsgruppen, u. zw. in der Meerschaumbildhauerei, in der Pfeifendrechslerei und in der Muschelknopfdrechslerei. Diese erhielten bereits aus öffentlichen Mitteln, nämlich von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, periodisch Subventionen.

Eine neue Entwickelung hebt nun an, da auch in Bern die öffentliche Unterstützung solcher Werkstätten, u. zw. fortlaufend erfolgen soll, nachdem nun die dortige Stadtgemeinde die Nützlichkeit dieser Einrichtung anerkannt hat.

Wie ich bereits in der „Socialen Praxis" vom 20. Januar 1898 erwähnt, beriet der Berner Stadtrat 1897 über den Antrag, den Heimarbeitern der „gesundheitlich am meisten bedrohten Handwerke" unentgeltlich gesunde Werkräume beizustellen. Damals wurde beschlossen, nähere Studien zu pflegen und die Gewerkvereine der von der Heimarbeit am meisten betroffenen Gewerbe aufzufordern, die Kosten der Errichtung von Gewerkschaftsateliers zu berechnen. Der Antragsteller, der damalige Berner Arbeitersekretär Dr. Wassilieff, führte aus, die Arbeiter seien in den schlechtesten Fabriken noch besser daran, als die Schuhmacher und Schneider Berns. Die Schneider wohnen „oben auf dem Estrich mit ihren Familien, mit zwei, drei, vier Kindern, wo im gleichen Raum gearbeitet, gegessen und geschlafen wird. Schuhmacher erhalten, da sie viel klopfen müssen, nur solche Wohnungen, die andere Leute nicht wollen. Eine Enquete des Fachvereines im Winter 1896 ergab denn auch, daß 50 % der Wohnungen und Werkstätten der Schuhmacher gegen die Hofräume zu liegen. Das Panorama dort seien die Aborte, mächtige Abortleitungen, Gerümpel von alten Sauerkrautfässern, Schweinefuttergefäßen u. dgl. Ein Drittel der Wohnungen lag zu ebener Erde unter den Lauben, wo oft des Tages die Lampe brennen muß und über Nacht ½ cm hoher Schimmel auf dem Lederzeug wächst. Ein Zwölftel waren Kellerwohnungen, ein Zwanzigstel Dachkammern; in 4 % der Fälle war der Meister Hausherr.

72 % der Werkstätten dienten zugleich als Schlafraum für die Arbeiter, so daß nur in 28 % der Werkstätten nicht geschlafen wurde. Welches Elend, wenn nun in einem Lokale ersterer Art ein Kamerad krank wird und das Bett hüten muß! Die Reinigung des Bodens lasse oft alles zu wünschen übrig. Die Arbeit in solchen Wohnungen könne man nicht verbieten, da die Leute eben gezwungen sind, in ihren Wohnungen gleichzeitig auch zu arbeiten. Daher gebe

es keinen anderen Ausweg, als auf Kosten der Gemeinde Werkstätten zu errichten. Die gesundheitlich am meisten bedrohten Handwerke sollten in öffentlichen Werkstätten unentgeltlich geübt werden können.

Ein anderer Antrag der acht Vertreter des „Arbeiterbund Vorwärts" im Stadtrat, der Herren Steck und Genossen, erachtete es für praktischer, die Arbeiter zur Abhülfe der gerügten Übelstände heranzuziehen. Die Arbeitervereine und Gewerkschaften jener Berufe, die in erheblichem Maße durch Heimarbeit ausgeübt werden, insbesondere der Schneider und Schuhmacher, sollten zur Einbringung bestimmter Vorschläge und Kostenüberschläge für die Errichtung von Gewerkschaftsateliers aufgefordert werden. Der Gemeinderat sollte sodann die Sachlage begutachten, und der Stadtrat entscheiden, ob und in welchem Maße eine Unterstützung zu bewilligen wäre.

Mit großer Offenheit äußerte sich zu diesen Anträgen der städtische Polizeidirektor, Herr Scherz. Er anerkannte unumwunden die Nachteile, welche es hat, wenn in unzureichender Wohnung noch ein Gewerbe ausgeübt wird. Die sitzende Lebensweise habe ein größeres Wärmebedürfnis zur Folge, die Wärme das Verderben der Luft. Besonders gesundheitsgefährlich sei es, wenn sich in solchen Räumen noch Kranke, namentlich Lungenschwindsüchtige, befinden, die mit ihrem Auswurf Gesunde der Gefahr einer Infektion aussetzen. Auch die Übertragung von Krankheitskeimen durch die verarbeiteten Gewebe sei nicht ausgeschlossen.

Öffentliche Ateliers hätten noch den Vorteil: „daß der betreffende Berufsmann genötigt ist, jeden Tag einige Zeit an die frische Luft zu gehen, während er gegenwärtig vom Bett aus sich häufig direkt an den Arbeitsstuhl begiebt und sich nicht die Mühe nimmt, recht viele frische Luft einzuatmen." Inbezug auf die Arbeitszeit ließe sich eine gewisse Kontrolle ausüben: „Es könnte im Interesse der Gesundheit unserer Mitbürger den Überstunden und der Nachtarbeit, wie sie bei diesen Berufsarten vielfach vorkommen, vorgebeugt werden. Wären genügende Ateliers vorhanden, so wäre man auch im Fall, die Bewilligung zur Ausübung des Berufes zu Hause von den Arbeitsräumen abhängig zu machen." Im weiteren Verlaufe der Sitzung betonte dieser Redner noch, der Polizeidirektion und namentlich der städtischen Sanitätskommission schwebe der Gedanke vor, die Wohnungen aus gesundheitspolizeilichen Gründen von der Berufsarbeit zu entlasten, „und wir sehen nicht ein, weshalb die Gemeinde die betreffenden Berufsarten nicht gleich behandeln könnte wie die

Metzger, für die sie ein Schlachthaus erstellt hat, wo dieselben schlachten können". Gleichwohl empfahl er, eine im Gang befindliche Wohnungsstatistik abzuwarten. — Demgemäß wurden auch beide Anträge zur Untersuchung und späteren Berichterstattung an den Gemeinderat gewiesen. — Der im Berner Stadtrat später, aus Anlaß von Maßregelungen einiger Schreinergehülfen gestellte Antrag, eine Schreinerei auf Rechnung der Gemeinde zu errichten, wurde unter einigen Ausfällen gegen den Inhaber und Leiter eines Bauschreinergeschäftes am 22. September 1898 abgelehnt.

Unter dem 1. Dezember 1899 berichtete nun die städtische Polizei dem Gemeinderat, in Bern seien 167 Wohnungen gezählt worden, worin die Schneiderei, und 115, worin Schuhmacherei gewerbsmäßig betrieben wird. Dabei diente der Arbeitsraum nachweislich auch

	(167)		(115)	
als Wohnraum in	30,	bezw.	16,	
als Schlafstelle in	48,	bezw.	37,	
als Wohn- wie Schlafraum in .	87,	bezw.	53	Fällen.

Hinsichtlich des Luftgehaltes stünden die Arbeitsräume nicht ganz ungünstig da; daß sie aber häufig genug durch unrichtigen Betrieb — mangelhafte Lüftung und Reinhaltung — zu eigentlichen „Schwitzbuden" und „Stinklöchern" würden, sollte keineswegs in Abrede gestellt werden. Blutarmut und Verdauungsstörungen machen sich geltend, besonders bei kleinen Kindern und solchen Personen, welche jene Räume selten oder nie verlassen.

Die Polizeidirektion nahm daher mit der Schneider- und der Schuhmachergewerkschaft Fühlung. Diese sprachen sich für die Errichtung entsprechender Werkstätten aus, mit kostenfreier Benützung für diejenigen, welche genötigt sind, ihren Beruf daheim in ungünstigen Verhältnissen auszuüben. Die Gemeinde möge die Werkstätten mieten, dieselben mit den nötigen Gerätschaften ausrüsten, mit Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen versehen; zu den Betriebskosten hingegen mögen die Arbeitgeber einen Beitrag leisten. Gegenüber dieser letzteren Eventualität verhielten sich aber die Meister beider Gewerbe ablehnend; im übrigen empfahlen die Schneidermeister, ein Notstandsatelier für 15 bis 20 Leute einzurichten, in welches solche Arbeiter aufzunehmen wären, die keine ordentliche Arbeitsstätte zu beschaffen im stande sind, die zugereist sind, oder in deren Familie eine Krankheit ausgebrochen ist. Diese

Werkstätte sei mit einer Lehrwerkstätte zu verbinden, über welche ein Meister die Aufsicht übernehmen könnte.

Der Gemeinderat erklärte es dennoch im Februar 1900 für wünschenswert, daß die Meister beim Abschluß der Mietverträge mitwirken und zur Bestreitung des Mietzinses beitragen. Im Mai berichtete hierauf die Polizeiverwaltung wieder, es sei den Arbeitgebern nahegelegt worden, „welch' großes Interesse sie selbst an der Erhaltung der Gesundheit ihrer Arbeiter haben, und wie es auch für sie nicht gleichgültig sein könne, von welcher sanitärischen Beschaffenheit die Umgebung sei, in der die von ihrer Kundschaft bestellten Kleidungsstücke verarbeitet würden". Allein die Meister „betrachten die Errichtung gemeinsamer Ateliers für ihre Arbeiter nicht als in ihrem Interesse liegend und bezweifeln auch, daß solche Werkstätten sich einer großen Frequenz erfreuen werden." Nach ihrer Meinung hätten Gemeinde und Gewerkschaften für die Kosten dieser Ateliers aufzukommen, und „Sache der Arbeiter, welche die Ateliers frequentieren, sei es dann, von den Arbeitgebern einen Beitrag an die Betriebskosten erhältlich zu machen".

Nach mannigfachen Verhandlungen wurde sodann am 21. Sept. 1900 vom Stadtrate beschlossen, je eine Centralwerkstätte für Schneider und für Schuhmacher zu subventionieren, wenn die bezüglichen Gewerkschaften solche errichten, die Räume allen sanitären Anforderungen entsprechen, und aus jedem der betreffenden Berufe je 20 Arbeiter, welche zu Hause in hygienisch ungünstigen Verhältnissen arbeiten, sich zum Bezug der Werkstätte verpflichten. Im Falle der Erfüllung dieser Bedingungen werde die Gemeinde den Mietvertrag abschließen und den jährlichen Mietzins bezahlen, ferner 50 % der Einrichtungskosten leisten und überdies die weiteren 50 % den beiden Gewerkschaften gegen Rückzahlung in vier Jahresraten vorschießen. Hingegen stehe dem Gemeinderate die Genehmigung der zu erlassenden Betriebsordnung und die Oberaufsicht über die Werkstätten zu.

Bei der Beratung im Stadtrate wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Lokalitäten nicht in einem Hause zu mieten, in welchem sich eine Gastwirtschaft befindet. Ferner dürfe die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft keine Rolle spielen.

An Mietkosten sind präliminiert für die Schneiderwerkstätte 1200, für die Schuhmacher 1000 Franken. Bisher wurde noch kein passendes Lokal gefunden. Die Kosten der Einrichtungsstücke, welche ins Eigen-

tum der Gewerkschaften übergehen sollen, werden für die Schneider auf 2000, für die Schuhmacher auf 1500 Franken geschätzt. —

An diese Darstellung seien einige Mitteilungen über den heutigen Stand der bestehenden Centralwerkstätten geknüpft.

Deren Mietkosten betragen bei den:

Schneidern in Zürich	615 Frs.	für 20 Teilnehmer	(per Kopf	31 Frs.)
" " Lausanne	400 "	" 13 "	" "	31 "
" " Genf	700 "	" 30 "	" "	23⅓ "
Pfeifendrechslern in Wien	480 Kr.	" 13 "	" "	37 Kr.)
Knopfdrechslern " "	564 "	" 18 "	" "	31⅓ "
Meerschaumschnitzern " "	676 "	" 25 "	" "	27 "

Die Ausrüstung umfaßt in der Schneiderwerkstätte in Zürich, welche aus zwei Zimmern besteht, einen Zuschneide- und Bügeltisch, 3 Nähmaschinen und einen Bügelofen mit 12 Eisen. In Lausanne stehen im Arbeitsraum 2 Nähmaschinen, 1 großer Bügelofen, 16 Bügeleisen und mehrere Bügelbretter; in Genf, wo das Lokal 4 Zimmer umfaßt, befinden sich darin 6 Nähmaschinen, 3 Bügelöfen mit 25 Eisen und sonstige Bügelgerätschaften. Diese Ausrüstung bildet das Eigentum der Arbeitsgruppe, während die Scheren überall von den einzelnen Gehülfen eingebracht werden. Die Anschaffungen haben bei jeder Gruppe je 6—700 Franken erfordert; seit der Gründung wurde das Inventar da und dort durch Nachschaffungen vermehrt.

Die Pfeifendrechsler in Wien haben 14 Drehbänke zur Verfügung, wovon 5 Eigentum der Gruppe, 9 Eigentum der betreffenden Arbeiter sind, welche als Heimarbeiter ihre eigene Drehbank besaßen und diese in die Gruppe einbrachten. Der Wert der 5 Drehbänke samt einem Schleifstein und Schleiftrog kann auf 250 Kronen geschätzt werden. Überdies besitzt die Gruppe einen Zuschneidetisch, 2 kleine Tische, 4 Bänke, 3 Gestelle, 2 kleine Zimmeröfen und 4 Handtaschen, welche gemeinsam benützt werden. Diese Gegenstände haben zusammen einen Inventarwert von 102 Kronen.

Die Wiener Knopfdrechsler, welche an der äußersten Peripherie der Stadt ein Parterrelokal mit 6 Fenstern in einem Hinterhause innehaben, verfügen über 20 Drehbänke, welche Eigentum der Gewerkschaft sind, jedoch der Gruppe geschenkt werden sollen, nach deren legaler Konstituierung. Derzeit stehen 18 Bänke in Betrieb. Überdies sind einige Tische und Stühle, Kleiderhaken und 2 kleine Zimmeröfen vorhanden. Der Wert der Drehbank wird mit 40 Kronen angegeben, der Inventarwert der sonstigen Ausrüstung mit etwa

100 Kronen. Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat nun zur Anschaffung weiterer 6 Drehbänke, welche im Lokal noch Platz finden können, sowie zum Ankaufe der für ein zweites Lokal erwünschten 20 Drehbänke, den Betrag von 1000 Kronen gewidmet. Die Mietkosten des zweiten Lokales soll, ebenso wie das beim ersten Lokal der Fall war, die Gewerkschaft vorstrecken; deren Deckung wird durch die Beiträge der Arbeiter im nachhinein erfolgen.

Die Wiener Meerschaumschnitzer besitzen ein Inventar an Zeichnungen und Modellen, an Kasten und Tischen. Diese Gegenstände sind Eigentum der Gruppe und repräsentieren einen Anschaffungswert von 1530 Kronen.

Die Errichtung der Gruppen hat überall die organisierte Arbeiterschaft ermöglicht, durch Erteilung von Vorschüssen seitens der Gewerkschaft und durch Veranlassung von Festen u. dgl., welche einen Ertrag lieferten.

Was die Leistungen der Gruppen betrifft, so stellen diese das Lokal und die notwendigen Maschinen, ferner Beheizung und Beleuchtung, sowie hie und da Zeitungslektüre bei. In den Schweizer Schneidergruppen wird das Zugehör: Nähseide, Zwirn, Nadeln, Öl, Lappen u. dgl. zur Maschinenbenützung mitgeliefert. Bei den Wiener Knopfdrechslern werden beigestellt: Öl, Schnüre, Salzgeist, Vitriol, Sägespäne, Polierlappen und Klemmhölzer, zum Einzwängen des zu bearbeitenden Gegenstandes, doch müssen die Leute gewisse Werkzeuge selbst beibringen; ebenso ist es bei den Pfeifendrechslern. Bei den Meerschaumschnitzern sind bloß Handwerkzeuge in Verwendung, welche jeder Arbeiter zu beschaffen hat. Diese Arbeitsgruppe hat in der stillen Zeit wiederholt einen Zeichenunterricht abgehalten. Das Beisammensein der Arbeiter — die angeregte nnd anregende Kritik der Fachgenossen und das gegenseitige Ablernen der einzelnen Kunstgriffe — gleichwie die Beschaffung entsprechender Bildwerke und Vorlagen oder der gemeinsame Entwurf von Modellen brachte jedem fachlichen Vorteil. —

Die Betriebskosten werden durch Abgaben der Teilnehmer gedeckt, welche zum Teil aus festen und aus wechselnden Beträgen bestehen. In Zürich wird eine Platzmiete von 1 Franken per Woche und überdies ein Beitrag für die Benützung der Hülfsmittel nach der Arbeitsleistung eingehoben, so daß bei einem Großstück 60 bis 70 Ctms., bei einem Kleinstück 20 Ctms. zu leisten sind. Für Überstunden wird ein besonderer Beleuchtungszuschlag von 10 Ctms.

der Stunde, ferner zur Deckung der Kosten der Fachblätter, welche im Lokale in Rahmen aufliegen, ein solcher von 10 Ctms. per Woche entrichtet. — In Lausanne beträgt das Platzgeld gleichfalls 1 Fr., die Abgabe bei der Erzeugung der Gegenstände ebensoviel wie in Zürich; desgleichen ist für die Benützung der Werkstätte außerhalb der normalen Arbeitszeit ein Betrag von 10 Ctms. pro Stunde zu bezahlen. — In Genf wird ein Platzgeld von 1 Fr. und überdies eine Abgabe von 3 % des Verdienstes eingehoben. In der stillen Zeit, wenn die Kundenarbeit abnimmt und für Konfektionäre gearbeitet wird, beträgt die Abgabe 5 %, weil dann „viel mehr Maschinenzugehör verausgabt wird", d. h. die Maschinen mehr benützt werden. Wennauch der relative Betrag für die Konfektionsarbeit höher ist als für die Kundenarbeit, ist doch absolut das Entgelt bei der Konfektionsarbeit wegen der geringeren Lohnsätze geringer als bei der Kundenarbeit.

Das Reinigen der Lokale besorgen Scheuerfrauen; viermal im Jahr wird gründlich reingemacht. Zum Putzen der Maschinen werden wöchentlich 2 oder 3 Mann bestimmt.

In den Wiener Gruppen werden feste Beiträge erhoben: bei den Pfeifen- und bei den Knopfdrechslern ein Platz- und Bankgeld von 1 Krone die Woche, bei den Meerschaumschnitzern von 20 Hellern die Woche und überdies 2 % vom Verdienste. Die Angehörigen dieser Gruppe sind als „Hausindustrielle" der Arbeiterkrankenversicherung beigetreten, wobei sie die Arbeitgeberbeiträge selbst entrichten. Überdies besteht eine freiwillige Krankenaushülfe. Jeder Gruppenangehörige entrichtet im Falle der Erkrankung eines Genossen zu dessen Gunsten wöchentlich 20 Heller. —

Was das Verhältnis der Arbeiter zu den Verlegern und untereinander betrifft, ist auf eine Reihe von Momenten hinzuweisen.

Inbezug auf die Arbeitszeit hat jede Gruppe das Bestreben, eine Regelung durchzuführen, welche jener der Arbeitsdauer der organisierten Arbeiterschaft des Gewerbes entspricht. Allein in dieser Richtung ist nicht überall Erhebliches erreicht worden. Die Konkurrenz der unorganisierten Arbeiter im Gewerbe oder der daheim arbeitenden Sitzgesellen ist noch zu groß, um der Centralwerkstätte zu gestatten, eine strenge Begrenzung der Arbeitszeit durchzuführen.

Desgleichen ist die Bedeutung des Lohntarifes, welchen jede Gruppe aufgestellt hat, verschieden. In Zürich wurden die Lohnforderungen der organisierten Schneidergehülfen von der Meister-

schaft anerkannt; daher fordern auch die der Gewerkschaft nicht angehörigen Arbeiter deren Einhaltung, so daß in Zürich den Teilnehmern an der Centralwerkstätte, wie es scheint, von seite der Außenstehenden keine Konkurrenz erwächst. Bei den Wiener Gruppen werden die offiziellen Tarife nach Thunlichkeit eingehalten; der Erfolg hängt von der jeweiligen Konjunktur ab. Leider sind in allen betreffenden Wiener Gewerben ziemlich viel Heimarbeiter, welche gegenüber einem Lohndruck bei schlechtem Geschäftsgange fast keinen Widerstand aufbringen. Bei der Gründung der Gruppe der Meerschaumschnitzer wurden die Löhne im Gewerbe genau erhoben und die höchsten Lohnsätze für jede Art Arbeit als Tarif der Gruppe kundgemacht. Besonders niedrig entlohnte Arbeiten wurden hiebei allgemein höher tarifiert. Eine Kontrolle sorgte dafür, daß keiner daheim Feierabendarbeit treibe; dadurch sollte das Unterbieten des Tarifes seitens einzelner ausgeschlossen werden.

Von Wichtigkeit ist, daß in keiner Gruppe Lehrlinge ausgebildet werden, während verlegte kleine Meister häufig die ärgsten Lehrlingszüchter sind.

Was die Einholung von Aufträgen, das Vereinbaren der Arbeitsbedingungen und die Ablieferung der fertigen Ware betrifft, so ist dies heute Sorge des einzelnen Gruppenteilnehmers. Mitunter ist dieser unmittelbare Verkehr zwischen dem Verleger und dem Arbeiter notwendig, wo (bei Kleidern) wegen Änderungen und zur Entgegennahme besonderer Wünsche eine Rücksprache wünschenswert erscheint, oder wo nicht bloß die Wünsche und Aufträge der Besteller, sondern auch die Arbeitsmethoden individualisiert sind (Meerschaumschnitzer). Doch ist ein Ausbau der Organisation leicht denkbar.

In Genf sind die Leute in Untergruppen eingeteilt, deren jede einen Kassier hat. Dieser sammelt die Beiträge von den Angehörigen seiner engeren Gruppe ein und führt sie ab, und hat die Übersicht über die Einnahmen der Leute. Bei den Wiener Meerschaumschnitzern war geplant, daß bestimmte Gruppenangehörige die Aufträge für Alle entgegennehmen und das Abliefern der fertigen Ware besorgen. Damit sollte die Erhaltung der Lohnsätze erleichtert und eine gleichmäßige Beschäftigung aller Gruppenarbeiter angebahnt werden. Über einen Wink der Behörde wurde indes diese Bestimmung aus dem Statutenentwurfe entfernt. Nur diejenigen, die für denselben Verleger arbeiteten, schickten anfangs gemeinsam „um Arbeit“, bezw. lieferten die Erzeugnisse gemeinsam ab, wobei der Bote nur bei flottem Geschäftsgang für die versäumte

Zeit entschädigt wurde, da er in der stillen Zeit durch einen Gang seine wertvolle Zeit versäumte. Allein, damit waren nicht alle Verleger zufrieden, da sie mit dem einzelnen leichter verhandeln und die Preise eher drücken können, als wenn sie dem Vertreter einer Mehrheit gegenüberstehen. Als die Konjunkturen im Laufe der Jahre schlechter wurden, und die Zahl der außerhalb der Gruppe stehenden Gewerbegenossen stieg, erreichten es die Verleger, daß die geschilderte Übung verlassen wurde.

Anfangs bestand hier auch eine interessante Organisation zum Ausgleiche der Aufträge unter den Gruppenteilnehmern. Wer immer Bestellungen einbrachte, brachte sie während der ersten Jahre für die Gesamtheit der centralisierten Arbeiter. Die Aufträge wurden durch die Leiter der Gruppe nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Teilnehmer aufgeteilt. Keiner hatte Anspruch auf einen Auftrag in seiner Gänze, es sei denn, der bestellende Unternehmer machte — was bei schwierigen Arbeiten geschah — die schriftliche Notiz, daß der Auftrag von der Hand dieses oder jenes Arbeiters auszuführen sei. So wurden die schwierigen und die leichteren Aufträge in der Gruppe entsprechend verteilt, und namhafte Bestellungen ohneweiters angenommen. Wer mehr Aufträge hatte, als in der normalen Arbeitszeit der Gruppe auszuführen war, sollte einen Teil seiner Aufträge den weniger Beschäftigten überlassen.

Infolge der Repartition der Aufträge konnte die Arbeitszeit aller beim Sinken des Marktes möglichst gleichmäßig verringert werden. Bei einer anarchischen Produktion vereinzelter Sitzgesellen pflegen die Preise gerade zu solchen Zeiten durch die Bemühung der außer Arbeit Gekommenen, Bestellungen zu erlangen, derart gedrückt zu werden, daß das frühere Preisniveau bei besseren Zeiten nur mit großen Anstrengungen wieder erreicht werden kann.

Der schlechte Geschäftsgang, der Abfall von mehr und mehr Teilnehmern hat auch diese Einrichtung außer Kraft gesetzt; unter anderen Verhältnissen könnte sie jedoch mit Erfolg wieder angewendet werden. —

Die Errichtung von Centralwerkstätten hat vor der Errichtung eigener Betriebswerkstätten der Verleger den Vorteil, daß dieses letztere Resultat nur um den Preis großer und oft nutzloser Kämpfe der Arbeiterschaft und nur teilweise erzwungen werden könnte; auch würden die Verleger im Falle der Errichtung eigener Werkstätten, ebenso wie die heutigen Fabrikbesitzer, mitunter verlangen, daß die Leute in der stillen Zeit stets im Betriebslokale sitzen,

um vorkommendenfalls auch größere Aufträge übernehmen und rasch ausführen zu können; dies sichert dem größeren Betrieb eine Leistungsfähigkeit, durch welche er im Konkurrenzkampfe dem kleineren unbedingt überlegen ist. Ein solcher Zwang ist aber den Leuten sehr lästig, da sie in der stillen Zeit oft Nebenbeschäftigungen nachgehen, oder Erholungsgänge und Ausflüge unternehmen möchten.

Würde indes infolge Nachahmung der Beschlüsse der Berner Gemeindeverwaltung eine erheblichere Entwickelung von Arbeitsgruppen von Verlagsarbeitern sich ergeben, so ließen sich leicht weitere organisatorische Fortschritte erzielen.

Würden z. B. die Gewerkschaften unter der Ägide der Kommunen Centralwerkstätten für Heimarbeiter der Bekleidungsgewerbe errichten, so könnten diese wohl alsbald die Lieferungen für Polizei, Gendarmerie, Feuerwehr, Straßenbahnen, Parkaufseher, städtische Amtsdiener, kurz für die Bediensteten unterer Kategorie städtischer Unternehmungen übernehmen — etwa nach Umwandlung zu einer Produktivgenossenschaft oder vermöge einer besonderen Klausel in den mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen. Dann brauchten die Schneider in der stillen Zeit nicht Konfektionsware, Schuhmacher nicht Bazarware herzustellen; der in der Zeit der Geschäftsstille sich ergebende verhängnisvolle Lohndruck wäre dann wohl behoben.

Die *wirtschaftliche Grundlage* der Centralwerkstätte aber, welche es den Verlagsarbeitern ermöglicht, die Lasten einer Werkstattregie auf sich zu nehmen, bietet vor allem die Möglichkeit, einen festen Lohn- und Preistarif einzuhalten.

Zu bemerken ist jedoch, daß in Gewerben, wo — in der Schuhmacherei, Schneiderei, Drechslerei — der Heimarbeiter seine Arbeitsstelle — einen Sitz oder eine Drehbank — bei einem Werkstattmeister seines Gewerbes zu mieten pflegt, den Gesellen beim Einzug in die gemeinsame Arbeitsgruppe nicht notwendig eine höhere Regie trifft.

Unter Umständen könnte die Einführung mechanischer Kraft den Centralwerkstätten eine neue Existenzgrundlage bieten. Wir sehen ja, wie die Holzdrechslerei sich auch im Kleinbetriebe mehr und mehr dem motorischen Betriebe zuwendet; desgleichen kann die elektrische Kraftzuleitung den Bestand ländlicher Webereien perpetuieren, den Betrieb der Muschelknopfdrechslerei modernisieren. Wird auf diese Art eine Centralwerkstätte von Knopfdrechslern mit motorischem Betriebe eingerichtet, so kann sie sich unter Umständen dem herkömmlichen Handbetriebe des Gewerbes überlegen zeigen. In der Muschel-

rechslerei im besonderen ist dieser Betrieb in Nordamerika und in ussisch-Polen bereits üblich: dort also, wo die Arbeitskräfte teuer nd, und dort, wo an geschulten Arbeitern Mangel ist. In Österreich freilich unterbietet der Handarbeiter die Maschine, so daß m gleichen Gewerbe der Verleger besser seine Rechnung findet als er Fabrikant, welcher Maschinen einstellt, ein Lokal mietet, die Last er Steuern und der Arbeiterversicherung auf sich nimmt. Gleichwohl ist auch hier der Fortschritt in Zukunft nicht ausgeschlossen.

Die Einrichtung der Centralwerkstätten von Heimarbeitern für en motorischen Betrieb wird in Österreich leichter möglich sein als nderwärts, weil ein eigener „Kleingewerbeförderungsfonds" des Handelsministeriums die motorische Ausrüstung von gewerblichen Betriebsstätten aus Staatsmitteln ermöglicht. Ein Versuch nach dieser Richtung wird mit den Pfeifenschneidern und den Knopfdrechslern gemacht werden. Rücksichtlich der ersteren beantragte die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer 1899 beim Handelsministerium die Beistellung entsprechender Maschinen. Im April 1900 erklärte das Ministerium, die erbetenen Arbeitsbehelfe der Gruppe nur im Falle ihrer Umwandlung zu einer Werkgenossenschaft zu überlassen. Zu dieser Gründung fanden aber die Leute in den folgenden schlechten Geschäftszeiten nicht den Mut. Erst bei einer neuerlichen Subvention durch die Handels- und Gewerbekammer 1901 wurde unter Einem die Umwandlung der Arbeitsgruppen der Pfeifendrechsler sowie der Knopfdrechsler zum Zwecke der Erlangung unentgeltlicher, moderner Arbeitsbehelfe veranlaßt.

Die drei Wiener Gruppen waren bis dahin einfach als Vereine angemeldet.

Mit der Umwandlung in Werkgenossenschaften wird vielleicht die Möglichkeit gegeben sein, ihre Technik auf eine für sie kostenlose Weise zu heben. Der Gruppe der Meerschaumschnitzer hatte die Regierung bereits im Jahre 1895 auf Wunsch der Handelskammer eine Bandsäge, eine Bohr- und Stemmmaschine, 2 Holzdrehbänke und eine Patronen-Spindelbank mit Fräse leihweise auf zwei Jahre überlassen. Leider war an diese Widmung seitens der Regierung die Bedingung geknüpft worden, daß die Arbeitsgruppe eine Produktivgenossenschaft zu bilden habe. Dieser Versuch nun hat sich als höchst nachteilig erwiesen. Ein Teil der Arbeiter mußte aus der Sitzgesellengruppe ausscheiden und sich als besondere Produktivgenossenschaft der Meerschaumbildhauerei-Arbeiter konstituieren. Dadurch wurden die verlegenden Meister mißtrauisch und

beschäftigten die centralisierten Sitzgesellen nicht mehr. Die Produktivgenossenschaft mußte daher schleunigst aufgelöst werden, und die erwähnten Arbeitsbehelfe wurden zurückerstattet.

Die Pfeifenbrechsler und die Knopfdrechsler könnten die motorische Technik nach Anschaffung eines Benzinmotors und entsprechender Zurichtung der Drehbänke einführen. Gewerberechtliche Schwierigkeiten beständen diesbezüglich nicht, da die Mitglieder der Gruppe nach wie vor nur für besteuerte Meister im Lohn arbeiten würden. Hoffentlich wird die seitens der Regierung festgehaltene Bedingung der Gründung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in Form der Werkgenossenschaft nicht jene Folge haben, wie die frühere Gründung einer Produktivgenossenschaft der Meerschaumschnitzer.

Im Falle der Gründung von Produktivgenossenschaften würden die Verleger zweifellos die Befürchtung hegen, daß die vereinigten Sitzgesellen das von ihnen jeweils beigestellte Material zu Artikeln für ihre eigenen Kunden verarbeiten und dem Verleger selbst aus schlechterem, fremdem Rohmateriale gearbeitete Gegenstände liefern könnten. Auch würde die Meisterschaft, welche die Verleger umfaßt, in der Produktivgenossenschaft das Aufkommen einer neuen Konkurrenz erblicken und daher das Möglichste zu ihrer geschäftlichen Unterdrückung beitragen.

Aus diesem rein praktischen Grunde wird die Überführung der Heimarbeitsgruppen zu Produktivgenossenschaften in Wien kaum erfolgen können. Gleichwohl kann diese Umwandlung theoretisch als der letzte Grad der Vollendung der Centralwerkstätten betrachtet werden. Eine Schwierigkeit dürfte indes ihrer Verwirklichung überall entgegenstehen. Auch wo die Produktivgenossenschaft hinter ihrem socialpolitischen Ideal stark zurückbleibt — wie in den Fällen, wo nur ein kleiner Kreis von Genossen Unternehmerrechte hat, und die große Mehrheit Arbeiter sind, wie sonst in Einzel- oder Gesellschaftsbetrieben — setzt ihr Zustandekommen, und, weit mehr noch der dauernde Bestand, besondere geistige und moralische Eigenschaften voraus, und auch aus diesem Grunde dürften wir der Erreichung dieses Zieles mit den besprochenen Centralwerkstätten noch fernstehen.

Centralisation im Bankwesen in Deutschland.

Von

Dr. H. Fleischhammer,
Regierungsassessor.

Inhaltsverzeichnis.

Wo wir in unserem modernen Wirtschaftsleben hinblicken, machen wir die Erfahrung, daß der Großbetrieb sich allmählich an die Stelle des Kleinbetriebs setzt, der Handwerker weicht immer mehr dem Fabrikbetriebe, der kleine Krämer muß vor der Konkurrenz der großen Warenhäuser seinen Laden schließen. Besonders beachtenswert ist diese „Centralisation" im Bankiergewerbe, weil dieses mit fast allen Erwerbszweigen im Zusammenhang steht. Während noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Handel mit Geld und dessen Surrogaten sowie die Vermittelung von Kredit überwiegend in den Händen von Einzelkaufleuten ruhte, sehen wir, wie an seinem Ausgange die modernen Formen der Kapitalvereinigung, vor allen die Aktiengesellschaften, sich immer mehr dieses Erwerbszweiges bemächtigen. Den kleinen, bisher selbständigen Existenzen wird es immer schwerer, sich zu einiger Bedeutung empor zu arbeiten. Gelingt ihnen dies dennoch, so begegnen wir dann oft dem Streben, das bestehende Geschäft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, oder von einer Großbank mit Kapital kommanditiert zu werden, um das Bankgeschäft im großen betreiben zu können. Vielfach werden die kleinen Bankiers Agenten oder Angestellte der Großbanken, oder sie wenden sich dem

Maklergewerbe zu, wobei sie häufig lediglich Schlepperdienste für die Großbanken verrichten.

Auch die Großbanken wiederum tragen dem centralistischen Zuge im Bankwesen dadurch Rechnung, daß sie untereinander „fusionieren", ferner — vielfach unter Benutzung bestehender Geschäfte — an fremden Plätzen Filialen gründen, sich auch zum Abschluß einzelner oder einer ganzen Art von Geschäften mit anderen Großbanken zu „Konsortien" vereinigen.

Im folgenden soll versucht werden, ein Bild davon zu geben, wie sich diese Centralisation im Bankwesen praktisch gestaltet hat. Es soll dann auf die besonderen Ursachen und auf die Wirkungen dieser wirtschaftlichen Erscheinung näher eingegangen werden. Brauchbares Material können hierzu nur die Geschäftsberichte und Bilanzen derjenigen Banken liefern, welche den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterworfen und daher zu einer, wenn auch beschränkten Offenlegung ihrer Verhältnisse verpflichtet sind. Kein Kaufmann und am allerwenigsten der Bankier läßt sich mehr, wie irgend nötig, in die Karten sehen. Die verhältnismäßig geringe Zahl von wirklich bedeutenden Bankgeschäften in den Händen von Einzelkaufleuten oder offenen Handelsgesellschaften müssen wir deshalb aus dem Kreise der Betrachtung ausschließen, darunter auch diejenigen, welche von Alters her notorisch über so Achtung gebietende eigene Mittel und einen solchen Kredit verfügen, daß sie ohne weiteres auch mit den größten Aktienbanken in völlig ebenbürtigen Wettbewerb treten können. Ferner scheiden diejenigen Banken aus, welche ausschließlich den Realkredit, eventuell auch den Kommunalkredit pflegen, die Hypothekenbanken. Die Natur ihrer Geschäfte, bei welchen große Summen auf lange Jahre festgelegt werden unter dem gleichzeitigen Erfordernis bedeutender Garantiekapitalien bringt es mit sich, daß diese Banken durchweg und von vornherein schon in der Form großer Aktiengesellschaften betrieben werden. Danach wird bei den Hypothekenbanken das anderweit im Bankwesen zu beobachtende Aufsaugen bestehender kleinerer Geschäfte behufs Centralisation überhaupt nicht in die Erscheinung treten. Das Gleiche gilt von den Notenbanken, da in Deutschland Einzelkaufleute oder offene Handelsgesellschaften nach dem Bankgesetz die Ausgabe von Banknoten nicht betreiben können. Wie weit aber auch bei den Notenbanken der Aufsaugungsprozeß gediehen ist, geht deutlich daraus hervor, daß von den im Jahre 1875 in Deutschland vorhandenen 32 Notenbanken gegenwärtig außer der Reichsbank nur noch 7 vorhanden sind, welche dieser gegen-

über nur von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung sind[1]. Die Reichsbank hat dafür mit insgesamt 310 Zweiganstalten[2] in dem Geschäftsjahre 1899 einen Umschlag von 3 368 509 597 Mk. erzielt.

In die dieser Arbeit als Anhang beigefügte Tabelle sind im wesentlichen nur die Banken aufgenommen, welche unter dem Namen „Effektenbanken" zusammengefaßt zu werden pflegen. Sie enthält für jede Bank die Höhe des Betriebskapitals, die Angabe ihres Sitzes, ihrer Filialen, der Bankfirmen, mit welchen sie sich „fusioniert" — d. h. welche sie aufgesaugt —, sowie derjenigen, bei welchen sie sich mit Kapital beteiligt hat, endlich die Höhe des „Konsortialkontos" oder desjenigen Kapitals, mit welchem sich die Bank mit anderen Banken zu einzelnen Unternehmungen vereinigt hat.

Aufgenommen sind, den Zwecken dieser Arbeit entsprechend, nur solche Banken, bei welchen die soeben angegebenen Merkmale der „Centralisierung" in erheblichem Maße erkennbar sind. Eine Reihe kleinerer Institute[3], deren Geschäftsberichte für die in Betracht zu

---

[1] Ungedeckte Noten geben in Deutschland aus:

die Reichsbank	450 000 000	Mark,
„ Bayrische Notenbank	32 000 000	„
„ Sächsische Notenbank . . .	16 771 000	„
„ Württembergische Notenbank	10 000 000	„
„ Badische Notenbank	10 000 000	„
„ Frankfurter Bank	10 000 000	„
„ Bank für Süddeutschland .	10 000 000	„
„ Braunschweigische Bank . .	2 829 000	„

[2] Ende 1899 waren an Zweiganstalten vorhanden:

17 Reichsbankhauptstellen,
53 Reichsbankstellen,
1 Reichsbankkommandite,
211 Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung,
13 „ ohne „
15 Reichsbankwarendepots,
310 insgesamt.

[3] Es sind dies:

Firma	etwa Kapital in Mill. Mark
Barmer Handelsbank	6
Bochumer Bank.	5
Chemnitzer Bank	6
Coburg-Gothaische Kreditgesellschaft	3,9
Danziger Privatbank	4,5
Düsseldorfer Bankverein	6
Übertrag	31,4

ziehende Centralisation nur geringen Anhalt boten, sind im Interesse der besseren Übersichtlichkeit der Tabelle weggelassen.

Die Gesamtziffer des Aktienkapitals dieser nicht in der Tabelle berücksichtigten Banken erreicht noch nicht 100 Millionen Mark, während die größte „Deutsche Bank“ allein mit einem Aktienkapital von 150 Millionen Mark arbeitet. Die Tabelle ergiebt, daß gegenwärtig in Deutschland in Bankgeschäften, welche sich in der Hauptsache mit dem Personalkredit und dem Effektenhandel beschäftigen, und welche in der Form der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden, ein eingezahltes Aktienkapital von über 1600 Millionen Mark investiert ist. Aus der Spalte „Sitz“ geht deutlich die dominierende Stellung Berlins im Bankwesen Deutschlands hervor. Von den eigentlichen Großbanken haben u. a. die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Bank für Handel und Industrie und die Nationalbank für Deutschland ihren Sitz in Berlin, die Dresdener Bank und der A. Schaffhausensche Bankverein haben zwar noch ihren Sitz in Dresden bezw. Köln, beide Institute sind aber erst zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung gelangt, nachdem sie in Berlin Filialen errichtet hatten. Dem Beispiele dieser beiden

Firma	etwa Kapital in Mill. Mark
Übertrag	31,4
Elberfelder Bankverein	2,5
Erfurter Bank, Pinkert Blanchard & Co.	2
Hamburger Wechslerbank	7,5
Kieler Bank	3
Königsberger Vereinsbank	6
Lübecker Kommerzbank	3
Magdeburger Bankverein	7,5
Märkische Bank	4
Mecklenburgische Bank	2
Mühlheimer Bank	2,5
Nevigeser Kreditverein	1,5
Nürnberger Bank	5
Oberlausitzer Bank (in Zittau)	2,7
Oldenburgische Spar- und Leihbank	.3
Ostfriesische Bank (in Leer)	1,5
Preußisches Leihhaus (in Berlin)	1,329
Realkreditbank (in Berlin)	1,832
Schwarzburgische Landesbank	1
Solinger Bank u. a. m.	1,8
Summe	96,061

Banken sind eine ganze Reihe von anderen gefolgt und haben dadurch der Stellung der Reichshauptstadt als Centralpunkt des Bank- und Geldverkehrs Rechnung getragen. Gerade in Berlin haben sich denn auch die Banken eines rapiden Wachsens erfreut. Während die elf Berliner Banken zu Anfang der achtziger Jahre ein Aktienkapital von 321½ Millionen Mark hatten, verfügten sie ultimo 1899 über ein solches von 930 Millionen Mark. Auf die Steigerung von 608,5 Millionen Mark entfallen 414,5 Millionen Mk., also mehr als ⅔, auf die Jahre 1895/98[1].

Im Einklang hiermit haben sich auch die bedeutenderen Handelsplätze in der Provinz der Herrschaft der Berliner Großbanken beugen müssen. In Hamburg haben nur die kleine Wechslerbank und die Vereinsbank diesem Einflusse Berlins Stand gehalten. Alle übrigen großen Aktienbanken dieses bedeutendsten Handelsplatzes auf dem europäischen Kontinent sind jetzt Filialen[2] der Berliner Großbanken oder erhalten doch ihre Direktiven aus Berlin.

In die Augen fallen muß, daß, abgesehen von Berlin, sich das Bankwesen in den Gebietsteilen westlich von der Elbe in weit höherem Maße entwickelt hat, wie östlich von derselben, analog der Verteilung der Industrie und des größeren Kapitalreichtums in Deutschland. Wenn wir dabei der Stadt Frankfurt a. M., dem früheren Emporium des deutschen Bankiergewerbes, weniger als vielleicht erwartet, begegnen, so mag dies darin seinen Grund haben, daß gerade in Frankfurt a. M., abgesehen von einem Welthause, eine Reihe von Geschäften bisher der „Centralisation“ widerstanden hat. Aber auch in Frankfurt a. M. macht die „Centralisation“ bereits Fortschritte, wie die Errichtung von Filialen der „Darmstädter Bank“ unter Benutzung der Firma Gustav Maier & Co., — der Kommerz- und Diskontobank — durch Fusion mit J. Dreyfuß & Co. —, der Deutschen Bank, der Deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co. und einiger anderer beweist.

Die Spalte der Tabelle „Fusion“ ergiebt, in welchem beträchtlichen Umfange das Aufsaugen kleinerer Geschäfte durch die Großbanken stattgefunden hat. Besonders erwähnenswert ist dabei, daß sich unter

[1] Entnommen dem Handelsblatt der Nationalzeitung.

[2] Die „Norddeutsche Bank in Hamburg“ steht, bei sonst selbständiger Geschäftsführung im alleinigen Eigentum der Diskontogesellschaft in Berlin, die Kommerz- und Diskontobank hat eine „Zweigstelle in Berlin“, die übrigen sind reine Filialen, oder können eine mehr als lokale Bedeutung nicht in Anspruch nehmen.

den fusionierten Firmen auch eine ganze Reihe von Aktiengesellschaften befindet. Die bedeutendste Fusion der letzteren Art dürfte der Erwerb der „Norddeutschen Bank in Hamburg“ durch die „Direktion der Diskontogesellschaft“ sein. Die Norddeutsche Bank war bis zum Jahre 1895 mit einem Aktienkapital von 60 000 000 Mk. die größte Hamburger Bank. Sie übertrug durch Beschluß ihrer Generalversammlung vom 16. April 1985 ihre Aktiva und Passiva und die Firma an die Diskontogesellschaft. Letztere wandelte die Norddeutsche Bank durch Statut vom 16. April 1895 in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien um, deren Kommanditkapital von 40 000 000 Mk. sie allein behielt. Gleichzeitig fand eine Personalunion zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern beider Unternehmungen statt. Bei dieser Verschmelzung interessiert besonders auch die Art und Weise, in welcher sie vollzogen wurde. Während bei den meisten Fusionen das fusionierte Geschäft vollständig als solches verschwindet und höchstens zur Errichtung einer Filiale der verschmelzenden Bank benutzt wird, hat die Norddeutsche Bank nach der Fusion ihre Selbständigkeit formell zurück erhalten, während sie thatsächlich von der Diskontogesellschaft abhängig ist und die Stelle einer Filiale der letzteren in Hamburg vertritt.

Gleichsam ein gelinderes Mittel, um sich auch außerhalb ihres Sitzes Geltung zu verschaffen, wie die Errichtung eigener Filialen ist für die Großbanken die Kommanditierung bestehender Geschäfte mit erheblicheren Kapitalbeträgen. Die kommanditierende Bank kann sich auch dadurch eine rege Vertretung ihrer Interessen sichern und wird damit in vielen Fällen das gleiche Ziel, wie mit der Errichtung einer eigenen Filiale erreichen. Aus der beträchtlichen Zahl von Kommanditierungen, welche die Tabelle nachweist, sei hier nur die bedeutendste hervorgehoben, die der Firma Robert Warschauer & Co. in Berlin durch die „Darmstädter Bank“ mit einem Kommanditkapitale von 20 000 000 Mk.

In wie erheblichem Maße das Resultat solcher Kommanditen zur Prosperität einer Bank beitragen kann, geht aus dem letzten Geschäftsbericht der Darmstädter Bank hervor; danach haben die kommanditarischen Beteiligungen dieser Bank 1 548 142,48 Mk. über die Zinsen hinaus gegenüber 1 510 400,45 Mk. im Vorjahre erbracht. Hierzu hat — neben dem Ergebnis der Beteiligung bei dem Bankhause Robert Warschauer & Co. — besonders die Kommandite Wien beigetragen und einen in besonderen und vorübergehenden Ver-

hältnissen liegenden Rückgang bei einzelnen anderen Kommanditen ausgeglichen [1].

Erwähnt sei ferner, daß sich aus der Tabelle auch Fälle ergeben, in welchen Kommanditierungen von Aktiengesellschaften lediglich durch Übernahme eines bedeutenderen Postens von Aktien zu festem Besitz erfolgt sind. Bei freihändigem Erwerb der Aktien ist dann nicht einmal die Zustimmung der kommanditierten Bank zu der Beteiligung der kapitalkräftigeren Konkurrenten erforderlich.

Wir finden aber auch, daß Banken einen Teil ihrer Aktien gegenseitig mit dem ausgesprochenen Zweck austauschen, um dadurch eine dauernde Interessengemeinschaft herbeizuführen.

Diese Art der Kommanditierung ist bei der Deutschen Bank besonders stark entwickelt. Der letzte Geschäftsbericht der Bank läßt sich wie folgt aus:

„Unser Verhältnis zur Bergisch-Märkischen Bank, dem Schlesischen Bank-Verein, der Deutschen Überseeischen Bank und der Deutschen Treuhand-Gesellschaft hat auch im abgelaufenen Jahr ein sowohl für diese Institute, als auch für uns günstiges Ergebnis gezeitigt. Die auf diese Weise geschaffene Interessengemeinschaft hat es ermöglicht, der Kundschaft jedes Institutes größere Vorteile durch Verbesserung der Informationen und durch größere Kombinierungsfähigkeit ihrer Geschäfte zuzuwenden, als dieselben genossen haben würden, wenn ihnen nicht die bereitwillige Hülfe mehrerer Bankdirektionen zur Verfügung gestanden hätte. Allerdings legt die Steuergesetzgebung unseren Aktionären insofern ein Opfer auf, als die von den einzelnen Banken bereits versteuerte Aktiendividende von uns nochmals versteuert werden muß, ehe dieselbe als Dividende an die Aktionäre der Deutschen Bank ausgekehrt werden kann. Wir schätzen diese Mehrausgabe für das verflossene Jahr auf über 300 000,— Mark. Dennoch glauben wir, diese Verhaltungslinie weiter verfolgen zu sollen; wir haben deshalb im abgelaufenen Jahr auch mit der Hannoverschen Bank (welche ihrerseits in rege Beziehungen zur Hildesheimer Bank und Osnabrücker Bank getreten ist) und der Oberrheinischen Bank Abkommen getroffen, wonach wir auch von diesen Banken einen, wenngleich nur mäßigen, Aktienbetrag übernahmen, in der Absicht, denselben fest zu behalten, um auf diesem Wege dauerndere Beziehungen auf föderalistischer Grundlage anzubahnen.

Die Deutsche Bank kann somit über acht Banken verfügen als ob es ihre Filialen wären.

---

[1] Die Beteiligung der Darmstädter Bank bei Kommanditen belief sich Ende 1899 auf 27 147 832,67 Mk. gegen 27 651 332,67 Mk. ultimo 1898. Auf dem Konto der Kommanditen sind als Gewinne ausgewiesen:

1. Vertragsmäßige Zinsen . .	1 085 588,21 Mk.
2. über die Zinsen hinaus . .	1 548 142,28 „
	2 633 730,69 Mk.



den fusionierten Firmen auch eine ganze Reihe von Aktiengesellschaften befindet. Die bedeutendste Fusion der letzteren Art dürfte der Erwerb der „Norddeutschen Bank in Hamburg“ durch die „Direktion der Diskontogesellschaft“ sein. Die Norddeutsche Bank war bis zum Jahre 1895 mit einem Aktienkapital von 60 000 000 Mk. die größte Hamburger Bank. Sie übertrug durch Beschluß ihrer Generalversammlung vom 16. April 1985 ihre Aktiva und Passiva und die Firma an die Diskontogesellschaft. Letztere wandelte die Norddeutsche Bank durch Statut vom 16. April 1895 in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien um, deren Kommanditkapital von 40 000 000 Mk. sie allein behielt. Gleichzeitig fand eine Personalunion zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern beider Unternehmungen statt. Bei dieser Verschmelzung interessiert besonders auch die Art und Weise, in welcher sie vollzogen wurde. Während bei den meisten Fusionen das fusionierte Geschäft vollständig als solches verschwindet und höchstens zur Errichtung einer Filiale der verschmelzenden Bank benutzt wird, hat die Norddeutsche Bank nach der Fusion ihre Selbständigkeit formell zurück erhalten, während sie thatsächlich von der Diskontogesellschaft abhängig ist und die Stelle einer Filiale der letzteren in Hamburg vertritt.

Gleichsam ein gelinderes Mittel, um sich auch außerhalb ihres Sitzes Geltung zu verschaffen, wie die Errichtung eigener Filialen ist für die Großbanken die Kommanditierung bestehender Geschäfte mit erheblicheren Kapitalbeträgen. Die kommanditierende Bank kann sich auch dadurch eine rege Vertretung ihrer Interessen sichern und wird damit in vielen Fällen das gleiche Ziel, wie mit der Errichtung einer eigenen Filiale erreichen. Aus der beträchtlichen Zahl von Kommanditierungen, welche die Tabelle nachweist, sei hier nur die bedeutendste hervorgehoben, die der Firma Robert Warschauer & Co. in Berlin durch die „Darmstädter Bank“ mit einem Kommanditkapitale von 20 000 000 Mk.

In wie erheblichem Maße das Resultat solcher Kommanditen zur Prosperität einer Bank beitragen kann, geht aus dem letzten Geschäftsbericht der Darmstädter Bank hervor; danach haben die kommanditarischen Beteiligungen dieser Bank 1 548 142,48 Mk. über die Zinsen hinaus gegenüber 1 510 400,45 Mk. im Vorjahre erbracht. Hierzu hat — neben dem Ergebnis der Beteiligung bei dem Bankhause Robert Warschauer & Co. — besonders die Kommandite W… beigetragen und einen in besonderen und vorübergehenden …

hältnissen liegenden Rückgang de... anderen Kommun...
ausgeglichen[1].

Erwähnt sei ferner, daß ...
in welchen Kommanditierungen ...
Übernahme eines bedeutenden ...
erfolgt sind. Bei freihändigen ...
einmal die Zustimmung der ...
der kapitalkräftigeren Konkurr...

Wir finden aber auch ...
gegenseitig mit dem ausgeizen...
eine dauernde Interessengem...

Diese Art der Kom...
besonders stark entwickelt ...
sich wie folgt aus:

„Unser Verhältnis ...
fischen Bank-Verein ...
Deutschen Treuhand-...
sowohl für diese Institut...
auf diese Weise geschaffen ...
schaft jedes Institutes ...
und durch größere Kom...
selben genossen haben ...
Bankdirektionen zur ...
gesetzgebung unseren ...
zelnen Banken bereits ...
werden muß, ehe die...
ausgekehrt werden ...
Jahr auf über 300 ...
weiter verfolgen ...
der Hannoverschen ...
Hildesheimer ...
rheinischen ...
einen, wenngleich ...
selben fest ...
talistischer ...

Die ...
ob es ihr ...

...aft,
Ende ...
den ...
...ß-
...ine

Eine besondere Art von Centralisierung im Bankwesen ist die Vereinigung der Banken zu Konsortialgeschäften und damit die Bildung von ganzen Bankgruppen. Es sei hier nur der bedeutendsten Centralisierungen dieser Art, der Bildung der Rothschildgruppe und des „Preußenkonsortiums", Erwähnung gethan. Die Spalte „Konsortialkonto" konnte in der Tabelle nicht immer ausgefüllt werden, da das in Gemeinschaftsgeschäften angelegte Kapital vielfach in die Bilanzen ungetrennt von dem Besitz an eigenen Wertpapieren aufgenommen ist. Immerhin ist ersichtlich, daß kaum eine bedeutendere Bank sich von den Gemeinschaftsgeschäften fern hält. Dies würde aber auch bei den meisten Banken einem Verzicht auf den einträglichsten — und verhältnismäßig mühelosen — Teil ihres Erwerbes, das Emissionsgeschäft, gleichkommen, da bei diesem fast immer mehrere Banken beteiligt sind.

Zum Belege, wie vielseitig diese Geschäfte sind, möge hier die betreffende Stelle aus dem letzten Geschäftsbericht der „Deutschen Bank" dienen. In demselben heißt es:

‚Die unter Führung des Bankhauses S. Bleichröder und Mitwirkung unserer Bank und anderer Firmen mit vollständigem Erfolge durchgeführte Konversion der mexikanischen auswärtigen Schuld in eine einheitliche 5prozentige Anleihe von 22 700 000 £ verdient wegen des Umstandes Erwähnung, daß durch unsere Vermittelung ein Zusammenwirken der europäischen und amerikanischen Geldmärkte herbeigeführt worden ist. Durch den guten Erfolg der Emission in New York wurde sowohl der deutsche Markt entlastet, als die Aussicht für dauernde Weiterhebung des mexikanischen Staatskredites in der Zukunft vermehrt.

Im Interesse der Betriebsgesellschaft für orientalische Bahnen beteiligten wir uns mit anderen befreundeten Instituten an größeren Finanztransaktionen mit der bulgarischen Regierung. Wir dürfen hoffen, hierdurch nicht nur die ruhige Entwickelung der orientalischen Bahnen gesichert, sondern auch, im Interesse der zahlreichen deutschen Besitzer bulgarischer Werte, zur Wiederordnung der durch eine unzweckmäßige Eisenbahnbau-Politik in zeitweilige Verwirrung geratenen bulgarischen Finanzen beigetragen zu haben.

Von Konsortial-Geschäften, an welchen wir uns im Berichtsjahre beteiligt haben, sind noch die folgenden zu erwähnen:

Übernahme von $3^1/_2$ % Lübecker Stadtanleihe,
$3^1/_2$ % Bayerischer Staatsanleihe (Münchener Filiale),
$3^1/_2$ % Schwedischer Staatsanleihe,
$3^1/_2$ % Anleihen der Städte Charlottenburg, Dortmund, Magdeburg, Schwerin, Stettin,
4 % Anleihen der Städte Barmen, Düsseldorf und Elberfeld,
4 % Pfandbriefen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank,
$4^1/_2$ % Obligationen der Berliner Elektricitätswerke,

4 % Obligationen der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen, Berlin,
4½ % Obligationen der Deutsch-Österreichischen Mannesmannröhren-Werke,
Shares der Southern Pacific Company;

Kapitalerhöhung der Bergisch-Märkischen Bank, der Hannoverschen Bank, der Oberrheinischen Bank, der Mitteldeutschen Kreditbank, der Schlesischen Boden-Kredit-Aktienbank, der Barmer Handelsbank, der Banca Commerciale Italiana, des Chemnitzer Bankvereins, des Wiener Bankvereins, der Allgemeinen Elektricitätsgesellschaft, der Berliner Elektricitätswerke, der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft, der Werke von Siemens Bros & Co., Limited, London, des Georg-Marien Bergwerks- und Hüttenvereins, des Norddeutschen Lloyd, der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt A.-G. (Hamburger Filiale), der Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, A.-G. Hamburg (Hamburger Filiale), der Maschinenfabrik Magdeburg-Buckau, der Howaldtwerke, Kiel;

Beteiligung an der Errichtung der Schantung-Eisenbahngesellschaft, der Schantung-Bergbaugesellschaft, der Banque d'Outremer, Brüssel, der Südholländischen elektrischen Eisenbahngesellschaft (Rotterdam-Haag-Scheveningen), der Neu-Bellevue A.-G. für Grundstücksverwertung (Gelände des ehemaligen Borsighammers in Berlin);

Einführung der Aktien der Lüneburger Wachsbleiche, der Kirchner & Co. A.-G. in Leipzig;

Von Geschäften aus früheren Jahren wurden u. a. abgewickelt:
3 % Württembergische Staatsanleihe,
3½ % Anleihen der Städte Freiburg und Hameln,
Konvertierung der Bukarester Stadtanleihen,
4 % Obligationen der Bank für elektrische Unternehmungen,
Konvertierung der Pfandbriefe der Preußischen Boden-Kredit-Aktienbank,
4 % Obligationen der Stettiner Straßeneisenbahn,
Aktien der Accumulatorenfabrik Hagen,
" " Schlesischen Elektricitäts- und Gas-Aktiengesellschaft,
" " Siemens & Halske-Aktiengesellschaft,
" " A.-G. für Eisenindustrie und Brückenbau (vorm. J. C. Harkort),
" und Obligationen der Baumwollspinnerei Gronau,
" der Bosnischen Landesbank,
Shares der Lancaster West Gold Mining Company,
Shares und Debentures der Roodeport Central Deep Gold Mining Company,
Aktien der Münchener Terraingesellschaft Westend (Bayerische Filiale),
Baltimore and Ohio Eisenbahngesellschaft Reorganisations-Syndikat,
Bonds und Shares der Niagara Falls Power Company,
5 % Gold Bonds der Southern Pacific of California Eisenbahngesellschaft,
Neuordnung der Central Pacific Eisenbahn.

Da dies Verzeichnis typisch für den Geschäftsbetrieb jeder Großbank hinsichtlich der Gemeinschaftsgeschäfte ist, genügt dies eine Beispiel.

Nach vorstehendem dürfte die Tabelle hinreichendes Material für die Behauptung liefern, daß das Bankwesen Deutschlands der Centralisierung in den Händen der Großbanken unaufhaltsam zusteuert.

Die Ursachen der Centralisation sind naturgemäß ebenso verschieden, wie die Modalitäten, unter welchen sie sich vollzieht. Sie werden im wesentlichen aus allgemeinen wirtschaftlichen Vorgängen, der neueren Gesetzgebung und den Besonderheiten des Bankgeschäftes zu abstrahieren sein.

Auf ein ehrwürdiges Alter können unsere deutschen Großbanken keinen Anspruch erheben; sind sie doch sämtlich eine Schöpfung der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Die mannigfachen Erscheinungen, welche äußerlich das Wachstum und die Machtentfaltung der Großbanken darthun und zu einer fortschreitenden Centralisierung im Bankwesen führen, sind Kinder unserer Zeit. Sie stehen als solche mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Gegenwart in engem Zusammenhange. Die Art und Weise, wie in Deutschland das Bankgeschäft betrieben wird, war der Centralisation besonders günstig. Unsere Banken befaßten sich von jeher gleichzeitig mit Depositen- und Emissionsgeschäften. Man kann über die Zweckmäßigkeit der Vereinigung beider Arten von Geschäften in einer Hand geteilter Meinung sein und die Schaffung eigener Depositenbanken mit beschränktem Geschäftskreise neben den Effektenbanken, im Principe für richtig halten[1]. Unverkennbar ist aber, daß die Banken in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht zum mindesten zu der großartigen Entwickelung des modernen Verkehrs beigetragen haben, und daß Handel und Industrie auf die Inanspruchnahme der Banken angewiesen sind.

Die weitverzweigten Handelsbeziehungen bringen es mit sich, daß wir auf dem Wege sind, die Geldwirtschaft wenigstens für die Bedürfnisse des Großhandels zu Gunsten der reinen Kreditwirtschaft völlig außer Kurs zu setzen. Die Möglichkeit hierzu bieten in hervorragendem Maße die Depositengeschäfte der Banken und unter diesen besonders der Kontokorrent- und Giroverkehr. Nun bedarf es keines weiteren Beweises, daß beide Arten von Geschäften nur in großem Maßstabe gedeihlich betrieben werden können, und dieser Umstand auf die Centralisation im Bankwesen hinwirkt. Aus

[1] Vgl. hierüber den die englischen Verhältnisse streifenden Abschnitt am Schlusse der Arbeit.

technischen Gründen hat der Ausgleichungsverkehr nur dann überhaupt Zweck, wenn sich an ihm eine große Anzahl von Firmen, die untereinander Geschäftsbeziehungen haben, beteiligt.

Wenn sich die einzelnen Firmen direkt auseinander setzen würden, so würde dies einen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, der mit dem erstrebten Ziel einer Vereinfachung des Zahlungsverkehrs nicht in Einklang stehen würde. Hier treten vermittelnd die Bankinstitute ein, bei welchen jene Firmen laufende Konten besitzen.

Das Ausklarieren der Forderungen, welche sich aus diesem Verkehr für die Banken unter einander ergeben, wird nun umso einfacher, wenn sich an demselben nur einige große Institute beteiligen. In Hamburg hat die Kaufmannschaft von jeher in hervorragendem Maße von dem Giro- und Kontokorrentverkehr Gebrauch gemacht. An dem Abrechnungsverkehr bei der Abrechnungsstelle nehmen dort nur sechs Firmen teil. Alle übrigen Bankiers und Banken genießen seine Vorteile nur indirekt dadurch, daß sie bei einer dieser sechs Firmen Girokonten haben.

Die Technik des Abrechnungsverkehrs hat somit zur Centralisierung dieses Verkehrs in den Händen einiger Großbanken führen müssen. Nicht unwesentlich dürfte hierbei auch sein, daß Voraussetzung für die direkte Zulassung zu den Abrechnungsstellen das Halten eines so bedeutenden zinslosen Girosaldos bei der Reichsbank ist, daß diesem Erfordernisse nur größere Institute nachkommen können.

Die unmittelbare Folge des Depositenverkehrs der Großbanken ist die Anhäufung fremder Kapitalien bei denselben gegen einen mäßigen Zinsfuß, und damit die Stärkung ihrer Betriebsmittel, die in einigen Fällen die Höhe des Aktienkapitals der Banken übersteigt. So standen ultimo 1899 der Deutschen Bank in Berlin außer ihrem Aktienkapital von 150 000 000 Mk. ein im Geschäft arbeitender Reservefonds von 48 092 219 Mk., an Depositengeldern 155 491 962 Mk. und unter Hinzurechnung des Saldos der Kontokorrent-Kreditoren von 46 673 365 Mk. 400 214 546 Mk. zur Verfügung. Es ist klar, daß diese Zahlen eine ganz erhebliche Stärkung der Machtstellung der Bank bedeuten; daraus mag wohl zu verstehen sein, weshalb unsere großen Effektenbanken der Gründung besonderer Privatdepositenbanken nach englischem Muster bisher entgegen gearbeitet[1] haben. Das moderne Wirtschaftsleben bedurfte

[1] Vgl. den Abschnitt über England.



Nach vorstehendem dürfte die Tabelle hinreichendes Material für die Behauptung liefern, daß das Bankwesen Deutschlands der Centralisierung in den Händen der Großbanken unaufhaltsam zusteuert.

Die Ursachen der Centralisation sind naturgemäß ebenso verschieden, wie die Modalitäten, unter welchen sie sich vollzieht. Sie werden im wesentlichen aus allgemeinen wirtschaftlichen Vorgängen, der neueren Gesetzgebung und den Besonderheiten des Bankgeschäfts zu abstrahieren sein.

Auf ein ehrwürdiges Alter können unsere deutschen Großbanken keinen Anspruch erheben; sind sie doch sämtlich eine Schöpfung der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Die mannigfach Erscheinungen, welche äußerlich das Wachstum und die Machtent der Großbanken darthun und zu einer fortschreitenden Centrali im Bankwesen führen, sind Kinder unserer Zeit. Sie stehe solche mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Gegenw engem Zusammenhange. Die Art und Weise, wie in Deutschl das Bankgeschäft betrieben wird, war der Centralisation beso günstig. Unsere Banken befaßten sich von jeher gleichzeitig Depositen- und Emissionsgeschäften. Man kann über die Zu mäßigkeit der Vereinigung beider Arten von Geschäften in Hand geteilter Meinung sein und die Schaffung eigener Depos banken mit beschränktem Geschäftskreise neben den Effektenba im Principe für richtig halten[1]. Unverkennbar ist aber, daß Banken in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht zum mindesten z großartigen Entwickelung des modernen Verkehrs beigetragen und daß Handel und Industrie auf die Inanspruchnahme der B angewiesen sind.

Die weitverzweigten Handelsbeziehungen bringen es mit daß wir auf dem Wege sind, die Geldwirtschaft wenigstens fü Bedürfnisse des Großhandels zu Gunsten der reinen Kreditwirt völlig außer Kurs zu setzen. Die Möglichkeit hierzu bi hervorragendem Maße die Depositengeschäfte der Banken un diesen besonders der Kontokorrent- und Giroverkehr. Nun be keines weiteren Beweises, daß beide Arten von Geschäften großem Maßstabe gedeihlich betrieben werden können, und Umstand auf die Centralisation im Bankwesen hinwirkt.

[1] Vgl. hierüber den die englischen Verhältnisse streifenden Abschn Schlusse der Arbeit.

l
z
n
ze
n.
re

rkt
or=
und
und
ufig
zielle
rde [1].

lichen,
Bild
Markt

94
140

252

a

chnitt an
versionen

eines ausgedehnten Depositenverkehrs in seinen verschiedenen Formen, und da besondere Träger für diesen Verkehr nicht vorhanden waren, reine Depositenbanken fehlten, nahmen ihn die bestehenden Effektenbanken mit in ihr Geschäftsprogramm auf. Die Bankkundschaft machte von der ihr dargebotenen Gelegenheit, ihre Zahlungen auf zweckmäßige Art durch die Banken zu regeln, ausgiebigen Gebrauch. Die oft erst hierdurch bewirkte Anknüpfung von Geschäftsverbindungen von Privatleuten mit den Banken brachte es mit sich, daß die Kundschaft ihre Beziehungen zu den kleineren Bankiers — deren oft zweifelhafte Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit zudem in einer Reihe von Strafprozessen hervortrat — aufgab und in immer steigendem Maße auch ihre anderen Geschäfte durch die Großbanken besorgen ließ, welche ihnen für jeden Zweig ihrer Geschäfte bequeme Einrichtungen und ein zahlreiches wohlgeschultes Personal zur Verfügung stellten. Dabei wurde den Banken ihr spekulativer Charakter mit dem Hinweis auf ihr großes Aktienkapital und die Höhe der Reservefonds leicht verziehen. Übersehen wurde dabei auch, daß die wechselnden Angestellten einer Großbank den persönlichen Verhältnissen der Kunden ferner stehen und daher kaum als geeignete Berater gelten können, wenn es sich um Anlage von Kapitalien in Wertpapieren handelt, ganz abgesehen davon, daß diesen Angestellten für die Empfehlung von Wertpapieren von ihrer Bank eine bestimmte Marschroute vorgeschrieben zu sein pflegt. So entstand allmählich der gegenwärtige Zustand, daß das reguläre Bankgeschäft in der Hauptsache durch große Effektenbanken besorgt wird, deren eigentliche Aufgabe auf einem ganz anderen Gebiete, dem Emissionsgeschäfte, liegt. Bei einer Kritik des letzten Abschlusses der Diskontogesellschaft wird daher als besonders beachtenswert hervorgehoben, daß sich das Aktienkapital dieser Bank an dem regulären Geschäft mit

	1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893
Prozent	9,10	8,50	9,28	8,97	10,05	9,15	9,48
	aus dem Effekten- und Konsortial-Geschäft						
Prozent	2,46	2,43	4,50	4,51	4,47	5,93	4,05

verzinst habe [1].

Die Emissionsgeschäfte sind an und für sich mächtige Förderer der Centralisation im Bankwesen. In der Praxis werden Emissionsgeschäfte, mag es sich nun um Übernahme von Staats- und

[1] Entnommen dem Handelsblatt der Nationalzeitung.

Kommunalanleihen, oder Gründung von irgendwie bedeutenderen Aktienvereinen handeln, immer von Vereinigungen von Banken, Konsortien, durchgeführt. Die Leitung und Rechnungsführung ruht dabei regelmäßig in der Hand einer Bank. Auf dieser straff einheitlichen Organisation der Syndikate und der Centralisation des ganzen Kapitals bei dem führenden Institut beruht die Macht der Emissionshäuser gegenüber ihren Schuldnern. Diese durch die „Centralisation" begründete Macht mag von den Schuldnern zuweilen drückend empfunden werden. Für das Gebiet des Kommunalkredites ist letzthin in der Tagespresse lebhaft darüber Klage geführt, daß in letzter Zeit bei Aufnahmen von kommunalen Anleihen vielfach Ringe von Banken auftreten in der Absicht, jede Konkurrenz auszuschließen. Die Ringbildung enthalte eine Gefahr für die Städte, da letztere den Konsortien auf Gnade und Ungnade ausgeliefert seien.

Aus der Schrift von Jastrow „Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland" scheint uns lediglich hervorzugehen, daß die Mitwirkung der Bankkonsortien bei Staats- und Kommunalanleihen vorerst nicht wird entbehrt werden können und dies umso weniger, als die modernen öffentlichen Anleihen häufig einen solchen Umfang annehmen, daß ihre Abwickelung die finanzielle Leistungsfähigkeit einer einzelnen Bank erheblich übersteigen würde [1].

---

[1] Um den gewaltigen Umfang der Emissionsthätigkeit zu veranschaulichen, entnehmen wir dem „Handelsblatt der Nationalzeitung" einen Versuch, ein Bild der Emissionen der ganzen Welt zu entwerfen. Danach wurden an den Markt gebracht:

I. Ohne Konversionen

	1899	1898	1897	1896	1895	1894
Mill. Mark	8518	7122	7758	10 000	5224	4140

II. Einschließlich der Konversionen

	1899	1898	1897	1896	1895	1894
Mill. Mark	9019	8435	7678	13 378	5224	14 252

III. Es kamen von allen Emissionen auf

			Europa	Asien (China u. Japan)	Afrika	Amerika
1899	Mill.	Mark	7 390	279	253	1097
1898	"	"	7 395	288	161	591
1897	"	"	6 934	125	149	470
1896	"	"	11 772	320	92	1389
1895	"	"	3 888	420	203	713
1894	"	"	12 604	34	840	774

Es kommen auf jedes der letzten sechs Jahre im Durchschnitt an Emissionen ohne Konversionen 7110 Mill. Mk., mit Konversionen 9664 Mill. Mk., davon auf Europa allein 8330 Mill. Mk.

In der Anleihebedürftigkeit der staatlichen und kommunalen Gemeinwesen wird sonach ein wirtschaftlicher Vorgang gefunden werden, welcher die Centralisation im Bankwesen mit verursacht hat und weiter befördert. Ein anderer Zweig der Emissionsthätigkeit der Banken ist die Gründung von Aktienvereinen und die Umwandlung bestehender Unternehmungen in solche. Indem die großen Emissionshäuser hierdurch das Emporkommen des Großbetriebes, auf den nun einmal unsere moderne Wirtschaftsordnung zusteuert, erleichtern, sind sie das Werkzeug einer sich allmählich vollziehenden wirtschaftlichen Umgestaltung.

Die Emission von Aktien konnte erst dann zu einem lohnenden Geschäftszweige werden, als das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 die Aktiengesetzgebung wesentlich freier gestaltete. Während das Handelsgesetzbuch nur für diejenigen Aktiengesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb von Handelsgeschäften bildete, Festsetzungen traf, dehnte das Gesetz vom 6. Juni 1870 das handelsrechtliche Aktienrecht auf alle Gesellschaften aus. Ferner wurde das Erfordernis der staatlichen Genehmigung jedes einzelnen Aktienunternehmens und das staatliche Aufsichtsrecht beseitigt und lediglich durch eine Reihe gesetzlicher Normativbestimmungen ersetzt. Verschärfte Publizität und gesteigerte Verantwortlichkeit der Vorstände und Aufsichtsräte traten an die Stelle der staatlichen Bevormundung. Diese wurde auch durch die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884, welche ihre Entstehung der verherenden Wirkung der Gründerjahre verdankt, nicht wieder eingeführt.

Für das Bankwesen war der Verzicht des Staates auf die Konzessionierung und das Aufsichtsrecht über die Aktienunternehmungen von der allergrößten Bedeutung.

Bei dem notorischen Mißtrauen der Staatsgewalt gegen die Aktienbanken war die Gründung solcher Banken früher äußerst erschwert. Mußte doch die Bank für Handel und Industrie Darmstadt zu ihrem Sitze wählen, da sie in dem damaligen Hauptbankplatze Frankfurt a. M. die Konzession nicht erlangen konnte. Die „Diskontogesellschaft“ streifte wohl aus gleichem Grunde erst lange nach ihrer Gründung das bescheidene Gewand einer reinen Depositenbank ab. Die Gründung der „Deutschen Bank“ fällt erst in das Jahr 1870.

Es kann davon abgesehen werden, die Zahl der Beispiele noch zu vermehren, um nachzuweisen, daß die freiere Gestaltung der Aktiengesetzgebung die Entstehung und Entwickelung großer Aktien-Banken in Deutschland ganz hervorragend befördert hat. Damit ist

aber die moderne Aktiengesetzgebung zu einer wesentlichen Ursache der Centralisation im Bankwesen geworden.

Ferner hat die neuere Börsengesetzgebung, insbesondere das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 und die in den letzten Jahren erlassenen Stempelgesetze, die Centralisation im Bankwesen befördert, indem sie den Geschäftsbetrieb der kleinen Bankiers erheblich erschwerte. Durch die große Vermehrung der Abgaben und die Beschränkung des Börsenterminhandels mit Wertpapieren, insbesondere die völlige Untersagung der Börsenzeitgeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, wurden die kleinen Bankiers umso härter betroffen, als sie durch die ganze Natur ihres Geschäftsbetriebes in bei weitem höheren Maße, als die Großbanken, auf den Börsenhandel angewiesen sind. Die berufenen Vertretungen des Handelsstandes, die Handelskammern, sind daher vielfach vorstellig geworden, um eine Revision der Börsengesetzgebung zu erreichen. Übereinstimmend weisen sie darauf hin, wie unrichtig es sei, die Börsen, welche erheblich zu dem wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands beigetragen, zu unterbinden. Die Stempelgesetzgebung stelle das Bestreben dar, schon den Versuch, durch Börsenhandel ein Einkommen zu erzielen, mit Umsatzsteuern zu belegen, die bei dem geringen Gewinn, mit welchem sich der Bankier im Börsenhandel begnügen müsse, besonders schädlich wirke. Wie die Erfahrung schon jetzt gelehrt, habe die neuerliche Belastung der Börse lediglich eine Einschränkung der Umsätze und keineswegs den erhofften Erfolg einer erheblichen Steigerung der Erträgnisse für den Fiskus herbeigeführt. Das Verbot der Zeitgeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen habe die Spekulation in diesen Papieren lediglich auf den Kassamarkt gedrängt und auf diesem Kursschwankungen hervorgerufen, wie sie früher bei der ausgleichenden Wirkung der Termingeschäfte nie zu verzeichnen gewesen seien und durch die große Inanspruchnahme von Barmitteln gleichzeitig den Geldstand verteuert. Die Schaffung des Börsenregisters habe sich schon deshalb als verfehlt erwiesen, als auf die Kundschaft ein Druck zur Eintragung nicht ausgeübt werden könne. Die unbedingte Zulassung des Differenzeinwandes durch die Rechtsprechung habe auf dem Gebiet des Wertpapierhandels zu einer Rechtsunsicherheit geführt, welche den Bankier der Gefahr aussetze, daß selbst bei den solidesten Geschäften seine Schuldner oder deren Rechtsnachfolger sich ihren Verpflichtungen entziehen können. Durch die Wirkungen der Börsen- und Stempelgesetzgebung sei die Konzentration der Geschäfte bei den großen Banken so gefördert,

[illegible]

[illegible]

[illegible] zum [illegible]

[illegible] im [illegible]

[illegible] einer

[illegible]

gewesen sind, wird zur Fusionierung geschritten. Bei der Übernahme der Aktiva des fusionierten Geschäftes bietet sich zudem Gelegenheit, diesen Verlust wenigstens buchmäßig auszugleichen. Ferner werden äußere Umstände, wie Krankheit, Ausscheiden von Teilhabern, bezw. das Bestreben, den besonders tüchtigen Inhaber einer Bankfirma als Leiter einer Großbank zu gewinnen, häufig zur Fusionierung führen.

Für die Kommanditierung bestehender Geschäfte mit Kapital wird ebenso im allgemeinen die Aussicht auf gute Verzinsung dieses Kapitals, wie die Möglichkeit maßgebend sein, auf die Geschäftsführung der kommanditierten Firma einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Die kommanditierende Bank sichert sich auf diese Weise gleichzeitig eine rührige Vertretung ihrer eigenen Interessen. Das Motiv dafür, die Emissionsgeschäfte in der Form von Konsortialgeschäften — unter Hinzuziehung anderer Firmen — zu betreiben, wird nicht allein das Bestreben sein, das Risiko auf mehrere Schultern zu verteilen, sondern auch der Wunsch, die eigene Bank bei solchen Geschäften der Konkurrenz beteiligt zu sehen.

Die Wirkungen der Centralisation im Bankwesen werden sehr verschieden beurteilt. Es wird darüber derjenige anders denken, der das Bestehen großer Effektenbanken im Hinblick auf ihren überwiegend spekulativen Charakter überhaupt für schädlich hält, wie ein anderer, der in den Effektenbanken mächtige Förderer des modernen Wirtschaftslebens sieht. Wir glauben, daß, wie so oft, so auch hier Licht und Schatten gleichmäßig zu verteilen sein dürfte.

Wir haben gesehen, daß die Centralisation das Zusammenfließen gewaltiger Kapitalien bei einigen wenigen Banken bewirkt. Damit erhalten die Leiter dieser Banken eine ganz außerordentliche Macht. Sie kommen in die Lage, nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in politischen Fragen ein entscheidendes Wort zu sprechen. Die Gefahr ist leicht zu erkennen, welche in einem Mißbrauch dieser Gewalt liegen würde.

In Deutschland sind die Großbanken infolge der Centralisation allmählich zu einem Faktor geworden, mit dem der einsichtige Politiker und Volkswirt zu rechnen hat. Gegenwärtig, in einer Zeit günstiger Geschäftslage, findet in Deutschland jedenfalls eine so starke Interessengemeinschaft zwischen den Großbanken und der immer mehr in ihre Abhängigkeit geratenden Industrie statt, daß nicht angenommen werden kann, die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands werde von der Centralisation im Bankwesen nachteilig bee-

daß sich das mittlere Bank- und Börsengeschäft in seiner Existenz bedroht sehe und deshalb eine große Zahl solcher Firmen ihre Geschäfte entweder liquidiert, oder auf Großbanken übertragen habe. Der Vollständigkeit halber sei hier noch darauf hingewiesen, daß auch § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Differenzgeschäfte als Spiel auslegt, durch welches nach § 762 a. a. O. eine klagbare Verbindlichkeit nicht begründet wird.

Sofern die Centralisation im Bankwesen in der Gründung von Filialen durch die Großbanken, der Verschmelzung mit bestehenden Geschäften oder der Kammanditierung von solchen ihren Ausdruck findet, werden auch vielfach interne Vorgänge der einzelnen Institute, über welche zuverlässiges Material nicht zur Verfügung steht, zu Ursachen der Centralisation. Es können daher hier nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden, welche im allgemeinen für den Leiter einer Bank maßgebend sein werden, um für sein Institut Filialen zu errichten, Fusionen mit bestehenden Geschäften einzugehen, oder seine Firma bei solchen mit einer Kapitaleinlage zu beteiligen.

Die Gründung von Filialen wird zumeist da in Frage kommen, wo eine Bank bereits einen gewissen Stamm einer Kundschaft besitzt und auf diesem fußend eine Erweiterung ihrer geschäftlichen Beziehungen erhoffen kann. Ohne eine solche Stammkundschaft wird die Position einer Filiale den schon bestehenden Geschäften gegenüber eine schwierige sein und dies umso mehr, als dem Leiter einer Filiale die selbständige Prüfung der Kreditwürdigkeit von Kunden im Interesse der Einheitlichkeit des Betriebes in der Regel nicht zugestanden werden wird. In sehr vielen Fällen sind daher zur Errichtung von Filialen bereits bestehende Geschäfte benutzt worden. Die betreffende Bank zahlt dabei oft erhebliche Beträge lediglich für die Übertragung der Kundschaft und weist dem bisherigen Inhaber des fusionierten Geschäfts bedeutende Vorteile anderer Art, etwa bei dem Bezuge von Aktien der Bank, oder durch Aufnahme in eine leitende Stelle der Bank, zu. Die Errichtung von Filialen führt somit häufig auch zur Fusion und damit zum Ausschalten bisher selbständiger Existenzen aus dem Wirtschaftsleben im Interesse der Centralisation im Bankwesen.

Für die Fusion können natürlich auch anderweite Gründe maßgebend sein. Wird sie doch häufig ein Mittel sein, einen unbequemen Konkurrenten endgültig aus dem Wege zu räumen. Oder, wenn die Gemeinschaftsgeschäfte zwischen zwei Firmen einen bedeutenderen Umfang angenommen haben und dabei verlustbringend

gewesen sind, wird zur Fusionierung geschritten. Bei der Übernahme der Aktiva des fusionierten Geschäftes bietet sich zudem Gelegenheit, diesen Verlust wenigstens buchmäßig auszugleichen. Ferner werden äußere Umstände, wie Krankheit, Ausscheiden von Teilhabern, bezw. das Bestreben, den besonders tüchtigen Inhaber einer Bankfirma als Leiter einer Großbank zu gewinnen, häufig zur Fusionierung führen.

Für die Kommanditierung bestehender Geschäfte mit Kapital wird ebenso im allgemeinen die Aussicht auf gute Verzinsung dieses Kapitals, wie die Möglichkeit maßgebend sein, auf die Geschäftsführung der kommanditierten Firma einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Die kommanditierende Bank sichert sich auf diese Weise gleichzeitig eine rührige Vertretung ihrer eigenen Interessen. Das Motiv dafür, die Emissionsgeschäfte in der Form von Konsortialgeschäften — unter Hinzuziehung anderer Firmen — zu betreiben, wird nicht allein das Bestreben sein, das Risiko auf mehrere Schultern zu verteilen, sondern auch der Wunsch, die eigene Bank bei solchen Geschäften der Konkurrenz beteiligt zu sehen.

Die Wirkungen der Centralisation im Bankwesen werden sehr verschieden beurteilt. Es wird darüber derjenige anders denken, der das Bestehen großer Effektenbanken im Hinblick auf ihren überwiegend spekulativen Charakter überhaupt für schädlich hält, wie ein anderer, der in den Effektenbanken mächtige Förderer des modernen Wirtschaftslebens sieht. Wir glauben, daß, wie so oft, so auch hier Licht und Schatten gleichmäßig zu verteilen sein dürfte.

Wir haben gesehen, daß die Centralisation das Zusammenfließen gewaltiger Kapitalien bei einigen wenigen Banken bewirkt. Damit erhalten die Leiter dieser Banken eine ganz außerordentliche Macht. Sie kommen in die Lage, nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in politischen Fragen ein entscheidendes Wort zu sprechen. Die Gefahr ist leicht zu erkennen, welche in einem Mißbrauch dieser Gewalt liegen würde.

In Deutschland sind die Großbanken infolge der Centralisation allmählich zu einem Faktor geworden, mit dem der einsichtige Politiker und Volkswirt zu rechnen hat. Gegenwärtig, in einer Zeit günstiger Geschäftslage, findet in Deutschland jedenfalls eine so starke Interessengemeinschaft zwischen den Großbanken und der immer mehr in ihre Abhängigkeit geratenden Industrie statt, daß nicht angenommen werden kann, die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands werde von der Centralisation im Bankwesen nachteilig beein-

flußt. Wie sich die Centralisation im Bankwesen in einer Zeit wirtschaftlichen Niedergangs bewähren wird, darüber fehlen bisher die Erfahrungen. Sollten dann gleichzeitig mehrere Großbanken zusammenbrechen, so würde dies unserem Volkswohlstande schwer zu heilende Wunden schlagen.

Die fernere Wirkung der Centralisation im Bankwesen, das Aufsaugen der kleineren Bankiers durch die Großbanken, mag zwar im Interesse der davon Betroffenen selbst, und weil dadurch eine ganze Reihe bisher selbständiger Existenzen außer Kurs gesetzt werden, beklagenswert sein. Die Centralisation im Bankwesen hat uns dafür in den Großbanken Einrichtungen geschaffen, welche der wirtschaftlichen Funktion, welche früher den Bankiers zufiel, in weit vollkommenerer Weise Genüge leisten.

Zur Vergleichung mögen hier die Zustände im Bankwesen Englands herangezogen werden.

Zunächst ist hervorzuheben, daß es in England keine Banken giebt, welche, analog unseren Effektenbanken, mit der Vermittelung von Kredit eine umfassende Emissionsthätigkeit vereinigen.

Die „Banks" beschränken sich lediglich auf kurzfristige Kreditgeschäfte. Den Handel mit Gold und Silber, ausländischen Wechseln, Anleihen, das Arbitragegeschäft überlassen sie den „foreign banks", während das Diskontieren inländischer Wechsel Sache der „bill brokers or discount houses" ist. Letztere entleihen allerdings häufig das zu ihren Transaktionen erforderliche Geld den „joint stock banks".

Der Handel mit Wertpapieren liegt in den Händen der stock brokers — Effektenmackler — und jobbers — Effektenhändler —. Die financiel „trust" companies beschränken sich darauf, die verschiedensten Arten von Aktien aufzukaufen, um dafür shares auszugeben. Die „colonial banks" sind Betriebsgesellschaften für Unternehmungen in den Kolonien.

Hinsichtlich der Notenausgabe nimmt die „Bank of England" auf Grund der „Bank charter act" von 1844 die dominierende Stellung ein, ohne jedoch bisher den „country banker" d. h. diejenigen Firmen außerhalb von London, welche vor 1844 zur Ausgabe von eigenen Noten berechtigt waren, völlig aus dem Felde zu schlagen. Letztere geben aber immer mehr ihr Recht zur Notenausgabe auf. Der Betrag ihrer Noten wächst ähnlich wie nach dem Deutschen Bankgesetz der Reichsbank, der Bank of England zu, hier jedoch nur zu $^2/_3$, und befestigt deren Stellung als centrale Notenbank.

In englischen Fachzeitschriften wird darauf hingewiesen, daß auch in England das Bankwesen der Konzentration in den Händen einiger weniger sehr kapitalkräftiger Aktienbanken mit einer großen Anzahl von Filialen[1] entgegensteuert.

F. E. Steele[2] hebt als Beispiele der größten neueren Fusionen die von „Parrs Bank" mit der „Consolidated" und das Aufsaugen von 13 Bankfirmen durch Barklay's Bank hervor und knüpft daran die Folgerung, daß die Konzentration in England immer weitere Fortschritte mache. Die Ursachen dieser wirtschaftlichen Erscheinung sind nach Steele auch in England, ganz wie wir dies für unsere deutschen Verhältnisse geschildert haben, der Zug der Zeit, wonach Einzelgeschäfte durch große Aktiengesellschaften ersetzt werden, ferner der Tod oder das Zurückziehen von Teilhabern aus Bankgeschäften, das Stagnieren des Geschäfts, vor allem die Konkurrenz der Großbanken. Hierzu kommen die Ersparnisse an Geschäftsunkosten in Folge der Fusion, das Bestreben der Provinzbanken, durch Ankauf eines Geschäfts in London dort Fuß zu fassen und am internationalen Geschäft teilzunehmen, schließlich die Nachfrage des Publikums nach einer Offenlegung der Verhältnisse und nach großen Kapitalien, wie solche nur bei den Aktienbanken zu finden sind.

Steele bedauert gleichfalls das Verschwinden des „private banker" mit seinen vielfachen persönlichen Beziehungen zur Kundschaft, glaubt aber, daß sich die Allgemeinheit bei den vollkommenen Einrichtungen, welche ihr eine geringe Anzahl sehr bedeutender Großbanken darbieten könne, besser stehe, wie früher bei der Zersplitterung. Auch sei nicht zu befürchten, daß die Centralisation einen „corner in loans" herbeiführen werde, da in England stets eine gewisse Konkurrenz bleiben werde.

Die Centralisation im Bankwesen scheint somit in England das gleiche Bild wie in Deutschland darzubieten.

Dennoch sind die Formen, unter welchen sich die Centralisation vollzieht, in England andere, wie in Deutschland.

In England geht die Centralisierung im Bankwesen mit einer scharf ausgebildeten Arbeitsteilung Hand in Hand.

[1] Auf die etwa 100 in England bestehenden Banken kommen mehr als 2500 Filialen (branches).

[2] Economic Journal Bd. V u. VI.

Die Träger der Centralisation sind dort die in der Form großer Aktiengesellschaften betriebenen Depositenbanken. Dieselben beschränken sich auf kurzfristige Kreditgeschäfte und überlassen alle anderen in das Bankfach einschlagende Geschäfte, welche eine besondere Personen- oder Sachkenntnis erfordern, bezw. mit erheblicherem Risiko verbunden sind, den übrigen bereits skizzierten Spielarten von Bankfirmen. Diese weise Beschränkung mag nicht wenig zu der bewundernswerten Ausbildung des Giro- und Ausgleichsverkehrs in England beigetragen haben [1].

In Deutschland führt dagegen die Centralisation mehr und mehr zu einer völligen Aufsaugung des gesamten Bankierstandes durch die Effektenbanken.

In ihren Statuten pflegt der Satz wiederzukehren, daß die Bank zum Betriebe aller Zweige des Bankgeschäfts berechtigt sei. Thatsächlich halten sich denn auch unsere Großbanken keineswegs von gewagten Geschäften fern, deren Mißglücken sich zwar zunächst für die Aktionäre fühlbar macht, schließlich aber doch auch den Einlegern von Depositen gefährlich werden kann. Bricht die Bank zusammen, so wird naturgemäß die Schädigung des Nationalwohlstandes umso nachhaltiger sein, je mehr Kapital bei der betreffenden Bank konzentriert war.

Für den Depositenverkehr muß unter allen Umständen neben ausreichender Liquidität absolute Sicherheit gefordert werden.

Für unsere Banken kann infolge der Vielseitigkeit ihrer Geschäftszweige nicht diejenige Ersparnis an Geschäftsunkosten eintreten, wie sie Steele den englischen joint stock banks zuschreibt.

In England hat die Centralisation die Mittelspersonen zwischen den Banken und der Kundschaft, insbesondere dem oben bereits erwähnten bill broker nicht beseitigt. Der bill broker steht in nahen Beziehungen zur Kundschaft. Über seine Solidität hegt die betreffende Bank infolge langer Geschäftsbeziehungen keinen Zweifel; er muß als ein durchaus nützliches Bindeglied zwischen der Kundschaft und der Bank bezeichnet werden, dessen Fehlen in Deutschland auch durch die besten Auskunftsbureaus nicht völlig ersetzt werden kann.

Als wünschenswert dürfte bezeichnet werden, daß die Centralisation

---

[1] 83 Joint Stock Banks in England und Wales hatten Ende 1899 bei einem eingezahlten Aktienkapital von etwa 46 Mill. £ eine Kasse von 135, einen Depositenbestand (inkl. Kontokurrent) von 566, an Vorschüssen und anderen Sicherheiten 381 Mill. £.

im Bankwesen in Deutschland dahin führt, daß die Geschäfte spekulativer Natur aus dem Arbeitsgebiet der Großbanken mehr und mehr ausscheiden. Allerdings ist zu erwägen, daß in England bei dem großen Kapitalreichtum des Landes die Zuhülfenahme der Depositengelder zur Gründung und Förderung großer industrieller Unternehmungen entbehrt werden kann. Unsere Effektenbanken würden dagegen wohl schwerlich ihre Geschäfte in dem großartigen Maßstabe, wie bisher, betreiben können, wenn sie lediglich auf ihre Aktienkapitalien angewiesen wären und nicht außer denselben völlig freie Verfügung über die Reservefonds, Kontokurrent- und Girosaldi u. s. w. haben würden. Es ist deshalb kaum anzunehmen, daß die Effektenbanken freiwillig auf die Annahme von Depositengeldern verzichten werden, zumal sie dadurch gleichzeitig in ihrer Emissionsthätigkeit Einbuße erleiden würden.

In gleicher Weise erscheint es ausgeschlossen, daß etwa die Großbanken in Deutschland freiwillig auf ihre Emissionsthätigkeit verzichten werden, da der Wegfall derselben zu sehr das Gesamterträgnis der betreffenden Banken beeinflussen würde.

Nach Lage der Zustände in Deutschland dürfte von einem etwaigen Versuche, durch die Gesetzgebung eine Teilung der Arbeit im Bankwesen herbeizuführen, besondere Emissions- und Depositenbanken zu schaffen, abzusehen sein.

Da sich bei uns ungeachtet und neben der Centralisation im Bankwesen die Kumulierung der verschiedenen Zweige des Bankgeschäfts bei den Effektenbanken erhalten hat, wird eine Einschränkung nach dieser Richtung hin, so empfehlenswert sie erscheinen möchte, nur der natürlichen Entwickelung der Dinge zu überlassen sein.

Die Träger der Centralisation sind dort die in der Form gr
Aktiengesellschaften betriebenen Depositenbanken. Dieselben beschrä
sich auf kurzfristige Kreditgeschäfte und überlassen alle and
in das Bankfach einschlagende Geschäfte, welche eine beso
Personen- oder Sachkenntnis erfordern, bezw. mit erheblic
Risiko verbunden sind, den übrigen bereits skizzierten Spie
von Bankfirmen. Diese weise Beschränkung mag nicht wen
der bewundernswerten Ausbildung des Giro- und Ausgleichsw
in England beigetragen haben [1].

In Deutschland führt dagegen die Centralisation mel
mehr zu einer völligen Aufsaugung des gesamten Bankie
durch die Effektenbanken.

In ihren Statuten pflegt der Satz wiederzukehren,
Bank zum Betriebe aller Zweige des Bankgeschäfts berech
Thatsächlich halten sich denn auch unsere Großbanken keines
gewagten Geschäften fern, deren Mißglücken sich zwar zur
die Aktionäre fühlbar macht, schließlich aber doch auch
legern von Depositen gefährlich werden kann. Bricht
zusammen, so wird naturgemäß die Schädigung des
wohlstandes umso nachhaltiger sein, je mehr Kapital
betreffenden Bank konzentriert war.

Für den Depositenverkehr muß unter allen Umstän
ausreichender Liquidität absolute Sicherheit gefordert werd

Für unsere Banken kann infolge der Vielseitigkeit ihrer
zweige nicht diejenige Ersparnis an Geschäftsunkosten
wie sie Steele den englischen joint stock banks zuschr

In England hat die Centralisation die Mittelsperson
den Banken und der Kundschaft, insbesondere dem o
erwähnten bill broker nicht beseitigt. Der bill brok
nahen Beziehungen zur Kundschaft. Über seine Solidi
betreffende Bank infolge langer Geschäftsbeziehungen kei
er muß als ein durchaus nützliches Bindeglied zwische
schaft und der Bank bezeichnet werden, dessen Fehlen in
auch durch die besten Auskunftsbureaus nicht völlig ersetzt

Als wünschenswert dürfte bezeichnet werden, daß die (

---

[1] 83 Joint Stock Banks in England und Wales hatten
einem eingezahlten Aktienkapital von etwa 46 Mill. £ eine
einen Depositenbestand (inkl. Kontokurrent) von 566, an Vorschüs
Sicherheiten 381 Mill. £.

Berliner Bank							
Berliner Handelsgesellschaft	a = b =						
Brasilianische Bank für Deutschland (vgl. Norddeutsche Bank in Hamburg, welche in Hamburg die Geschäfte führt)	10	Hamburg	São Paolo, Porto Allegre				

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Aachener Diskontogesellschaft	a = 20 b = 25	Aachen	—	—	Gründung der Bochumer Bank früher Hüttemann-Korte in Bochum mit 1 000 000 Mk., Delbrück, Leo & Co. in Berlin, W. Koch in Frankfurt a. M., Dürener, Coblenzer, Eschweiler, Eupener Kreditbank mit 7 014 600 Mk.	1 824 865 2 317 814
Bank für Handel u. Industrie („Darmstädter Bank")	105	Darmstadt und Berlin	Frankfurt a. M.	Gustav Maier & Co. in Frankfurt a. M.	Robert Warschauer & Co. in Berlin (20 000 000 Mk.), Albert Kuntze & Co. in Dresden, Dutschke & Co. in Wien, Hermann Arnhold & Co. in Halle a. S., Rümelin & Co. in Heilbronn, Kaufmann, Engelhorn & Co. in Straßburg i. E., Schmitz, Heidelberger & Co. in Mainz, Wingeroth, Scherr & Co. in Mannheim, Marmorosch, Blank & Co. in Bukarest im ganzen mit 27 651 333 Mk.	? (30 944 611 inkl. Reports und Lombards)

Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co.	a = 25,101 b = 30,12	Barmen	M.-Gladbach, Hagen (unter Fusion mit Leffmann Stern)	Gladbacher Bankverein Quack & Co. in M.-Gladbach im Jahre 1898 für 2 674 440 Mk.	—	?
Bayerische Bank	12	München	Nürnberg, Fürth, Würzburg, Bamberg	Jos. Kohn Söhne in Fürth	mit 5 666 700 Mk. u. a. bei Gebrüder Klopfer in München u. Augsburg	2 722 456 2 106 033
Bergisch-Märkische Bank (cf. Deutsche Bank in Berlin)	a = 42 b = 50	Elberfeld	Düsseldorf u. Aachen 1889, M.-Gladbach 1890, Köln 1893, Ruhrort 1895, Hagen i. W. 1896, Duisburg 1897, Bonn 1898, Remscheid 1898	R. Jacobi in Köln, J. H. Brink & Co. in Elberfeld 1895, Salomon Philipp in Ruhrort 1895, Remscheider Bank in Remscheid 1898. ——— Das Aktienkapital der B.-M. Bank ist zum großen Teil in Händen der „Deutschen Bank“ in Berlin	Schwarzschild, Fischer & Co. (jetzt Barmer Handelsbank), D. Fleck & Scheuer in Düsseldorf, Hüser & Co. in Solingen, Herm. Gerson in Hamm i. W., A. & C. Sohmann in Crefeld mit 1 520 000 Mk.	?
Berliner Bank	42	Berlin	11 Wechselstuben in Berlin, 1 in Charlottenburg	A. Ruß jr. in Berlin.	S. Kaufmann & Co. in Berlin mit 2 000 000 Mk.	?
Berliner Handelsgesellschaft	a = 80 b = 90	Berlin	—	Internationale Bank in Berlin 1891	Breest & Gelpke in Berlin mit 14 500 000 Mk. zum Zwecke der Liquidation der „Int. Bank in Berlin“	18 669 179 30 291 233
Brasilianische Bank für Deutschland (vgl. Norddeutsche Bank in Hamburg, welche in Hamburg die Geschäfte führt)	10	Hamburg	Rio de Janeiro, São Paolo, Santos, Porto Allegre	—	—	—

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Aachener Diskontogesellschaft	a = 20 b = 25	Aachen	—	—	Gründung der Bochumer Bank früher Hüttemann-Korte in Bochum mit 1 000 000 Mk., Delbrück, Leo & Co. in Berlin, W. Koch in Frankfurt a. M., Dürener, Coblenzer, Eschweiler, Eupener Kreditbank mit 7 014 600 Mk.	1 824 865 2 317 814
Bank für Handel u. Industrie („Darmstädter Bank")	105	Darmstadt und Berlin	Frankfurt a. M.	Gustav Maier & Co. in Frankfurt a. M.	Robert Warschauer & Co. in Berlin (20 000 000 Mk.), Albert Kuntze & Co. in Dresden, Dutschke & Co. in Wien, Hermann Arnhold & Co. in Halle a. S., Rümelin & Co. in Heilbronn, Kaufmann, Engelhorn & Co. in Straßburg i. E., Schmitz, Heidelberger & Co. in Mainz, Wingeroth, Scherr & Co. in Mannheim, Marmorosch, Blank & Co. in Bukarest im ganzen mit 27 651 333 Mk.	? (30 944 611 inkl. Reports und Lombards)

Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co.	a = 25,101 b = 30,12	Barmen	M.-Gladbach, Hagen (unter Fusion mit Leffmann Stern)	Gladbacher Bankverein Quack & Co. in M.-Gladbach im Jahre 1898 für 2 674 440 Mk.	—	?
Bayerische Bank	12	München	Nürnberg, Fürth, Würzburg, Bamberg	Jos. Kohn Söhne in Fürth	mit 5 666 700 Mk. u. a. bei Gebrüder Klopfer in München u. Augsburg	2 722 456 2 106 033
Bergisch-Märkische Bank (cf. Deutsche Bank in Berlin)	a = 42 b = 50	Elberfeld	Düsseldorf u. Aachen 1889, M.-Gladbach 1890, Köln 1893, Ruhrort 1895, Hagen i. W. 1896, Duisburg 1897, Bonn 1898, Remscheid 1898	R. Jacobi in Köln, J. H. Brink & Co. in Elberfeld 1895, Salomon Philipp in Ruhrort 1895, Remscheider Bank in Remscheid 1898. Das Aktienkapital der B.-M. Bank ist zum großen Teil in Händen der „Deutschen Bank" in Berlin	Schwarzschild, Fischer & Co. (jetzt Barmer Handelsbank), D. Fleck & Scheuer in Düsseldorf, Hüser & Co. in Solingen, Herm. Gerson in Hamm i. W., A. & C. Sohmann in Crefeld mit 1 520 000 Mk.	?
Berliner Bank	42	Berlin	11 Wechselstuben in Berlin, 1 in Charlottenburg	A. Ruß jr. in Berlin.	S. Kaufmann & Co. in Berlin mit 2 000 000 Mk.	?
Berliner Handelsgesellschaft	a = 80 b = 90	Berlin	—	Internationale Bank in Berlin 1891	Breest & Gelpke in Berlin mit 14 500 000 Mk. zum Zwecke der Liquidation der „Int. Bank in Berlin"	18 669 179 30 291 233
Brasilianische Bank für Deutschland (vgl. Norddeutsche Bank in Hamburg, welche in Hamburg die Geschäfte führt)	10	Hamburg	Rio de Janeiro, São Paolo, Santos, Porto Allegre	—	—	—

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Braunschweigische Kreditanstalt	6,57	Braunschweig	—	—	Carl Friedrich Meinecke & Sohn in Wolffenbüttel 1896 mit 100 000 Mk.	13 500 33 080
Breslauer Diskontobank	50	Breslau	Gleiwitz 1888, Ratibor 1896, Berlin (15 Depositenkassen)	H. C. Plaut und Friedländer, Freymark & Co. in Berlin 1896, Eduard Calé in Berlin	Oppenheim & Schweitzer in Breslau, Ostbank in Posen, Brüsseler Internationalen Bank	5 996 419 11 037 401
Breslauer Wechslerbank	12	Breslau	Görlitz, Liegnitz, Gleiwitz	Louis Pollack in Görlitz, Emanuel Fränkel in Gleiwitz	J. Landsberger & Co. in Glogau	239 079 629 377
Commerz- und Diskontobank	50	Hamburg	Berlin, Frankfurt a. M.	J. Dreyfus & Co. in Frankfurt a. M. und Berlin	London & Hanseatic Bank in London Ltd. durch Aktienbesitz	3 083 712 7 605 524
Kreditanstalt für Industrie u. Handel	20	Dresden	Riesa	George Meusel & Co., Horn & Dinger	—	5 544 946 5 834 315
Kredit- u. Sparbank	12,5	Leipzig	—	—	Schirmer & Schlick in Leipzig	990 601
Deutsche Bank (vgl. Bergisch-Märkische Bank u. Schlesischer Bankverein)	150	Berlin	14 Depositenkassen in Berlin, 1 in Charlottenburg, Bremen, Hamburg, London, München, Dresden, Frankfurt a. M.	—	Deutsche überseeische Bank, Bergisch-Märkische Bank und Schlesischer Bankverein, Hannoversche Bank, Oberrheinische Bank mit 50 005 057 Mk., Guillermo Vogel in Madrid, Rosenfeld & Co. in Wien	35 868 442 31 527 497

Deutsche Effekten- u. Wechselbank	30	Frankfurt a. M.	—	Entstanden aus der Firma L. A. Hahn in Frankfurt a. M.	—	3 330 489 4 414 114
Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co.	36	Berlin	Frankfurt a. M.	—	Bosse, Keil & Co. in Berlin	4 124 969 4 151 203
Deutsche Nationalbank	a = 11,250 b = 15	Bremen	—	—	—	—
Deutsche überseeische Bank (vgl. Deutsche Bank, welche in Berlin die Geschäfte führt)	20 (12,8 bisher volleingezahlt)	Berlin	Buenos Ayres, Valparaiso, Iquique, Santiago de Chile, Concepcion, Valdivia, Autofagasta	—	—	364 905 276 545
Direktion der Diskontogesellschaft (inkl. Norddeutsche Bank in Hamburg)	130	Berlin	Hamburg (Norddeutsche Bank), London	Norddeutsche Bank in Hamburg	Becker & Co. in Leipzig, Ephraim Meyer & Sohn in Hannover (à conto Nordd. Bank), Banca Generale Romana in Bukarest, Brasilianische Bank für Deutschland, Bank für Chile und Deutschland, Deutsch-Asiatische Bank, Albert de Bary & Co. in Antwerpen mit 50 796 752 Mk.	?
Dortmunder Bankverein	a = 8,0007 b = 10,001	Dortmund	—	—	Balke & Co. mit 500 000 Mk.	1 130 389 155 520
Dresdener Bank	130	Dresden	Berlin, Hamburg, Bremen, Hannover, Nürnberg, Fürth, Detmold, Mannheim, Chemnitz, Bückeburg, Lübeck, Altona, London	Anglo-Deutsche Bank in Hamburg, S. Em. Wertheimber in Fürth, Alexander Simon in Hannover, Bremer Bk. in Bremen, Niedersächsische Bank (1899)	—	32 096 558 39 332 969

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Braunschweigische Kreditanstalt	6,57	Braunschweig	—	—	Carl Friedrich Meinecke & Sohn in Wolffenbüttel 1896 mit 100 000 Mk.	13 500 33 080
Breslauer Diskontobank	50	Breslau	Gleiwitz 1888, Ratibor 1896, Berlin (15 Depositenkassen)	H. C. Plaut und Friedländer, Freymark & Co. in Berlin 1896, Eduard Calé in Berlin	Oppenheim & Schweitzer in Breslau, Ostbank in Posen, Brüsseler Internationalen Bank	5 996 419 11 037 401
Breslauer Wechslerbank	12	Breslau	Görlitz, Liegnitz, Gleiwitz	Louis Pollack in Görlitz, Emanuel Fränkel in Gleiwitz	J. Landsberger & Co. in Glogau	239 079 629 377
Commerz- und Diskontobank	50	Hamburg	Berlin, Frankfurt a. M.	J. Dreyfus & Co. in Frankfurt a. M. und Berlin	London & Hanseatic Bank in London Ltd. durch Aktienbesitz	3 083 712 7 605 524
Kreditanstalt für Industrie u. Handel	20	Dresden	Riesa	George Meusel & Co., Horn & Dinger	—	5 544 946 5 834 315
Kredit- u. Sparbank	12,5	Leipzig	—	—	Schirmer & Schlick in Leipzig	990 601
Deutsche Bank (vgl. Bergisch-Märkische Bank u. Schlesischer Bankverein)	150	Berlin	14 Depositenkassen in Berlin, 1 in Charlottenburg, Bremen, Hamburg, London, München, Dresden, Frankfurt a. M.	—	Deutsche überseeische Bank, Bergisch-Märkische Bank und Schlesischer Bankverein, Hannoversche Bank, Oberrheinische Bank mit 50 005 057 Mk., Guillermo Vogel in Madrid, Rosenfeld & Co. in Wien	35 868 442 31 527 497

Deutsche Effekten- u. Wechselbank	30	Frankfurt a. M.	—	Entstanden aus der Firma L. A. Hahn in Frankfurt a. M.	—	3 330 489 4 414 114
Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co.	36	Berlin	Frankfurt a. M.	—	Bosse, Keil & Co. in Berlin	4 124 969 4 151 203
Deutsche Nationalbank	a = 11,250 b = 15	Bremen	—	—	—	—
Deutsche überseeische Bank (vgl. Deutsche Bank, welche in Berlin die Geschäfte führt)	20 (12,8 bisher voll eingezahlt)	Berlin	Buenos Ayres, Valparaiso, Iquique, Santiago de Chile, Concepcion, Valdivia, Autofagasta	—	—	364 905 276 545
Direktion der Diskontogesellschaft (inkl. Norddeutsche Bank in Hamburg)	130	Berlin	Hamburg (Norddeutsche Bank), London	Norddeutsche Bank in Hamburg	Becker & Co. in Leipzig, Ephraim Meyer & Sohn in Hannover (à conto Nordd. Bank), Banca Generale Romana in Bukarest, Brasilianische Bank für Deutschland, Bank für Chile und Deutschland, Deutsch-Asiatische Bank, Albert de Bary & Co. in Antwerpen mit 50 796 752 Mk.	?
Dortmunder Bankverein	a = 8,0007 b = 10,001	Dortmund	—	—	Balke & Co. mit 500 000 Mk.	1 130 389 155 520
Dresdener Bank	130	Dresden	Berlin, Hamburg, Bremen, Hannover, Nürnberg, Fürth, Detmold, Mannheim, Chemnitz, Bückeburg, Lübeck, Altona, London	Anglo-Deutsche Bank in Hamburg, S. Em. Wertheimber in Fürth, Alexander Simon in Hannover, Bremer Bk. in Bremen, Niedersächsische Bank (1899)	—	32 096 558 39 332 969

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Dresdener Bankverein	a = 12 b = 18	Dresden	Leipzig, Chemnitz	Hch. Wm. Bassenge & Co. in Dresden	—	—
Duisburg-Ruhrorter Bank	12	Duisburg	Düsseldorf	—	—	419 744
Düsseldorfer Bankverein	9	Düsseldorf	Remscheid, Solingen Ohligs	—	—	611 038
Essener Bankverein	7,5	Essen a. R.	—	Entstanden 1. Januar 1899 aus der offenen Handelsgesellschaft Rebling & Rehn das.		—
Essener Kreditanstalt	30	Essen	Gelsenkirchen, Dortmund, Bochum, Schalke, Agenturen in Herne u. Velbert	Levi Hirschland in Essen (1895)	—	1 001 095 285 234
Gothaer Privatbank	7,2	Gotha	Leipzig, Erfurt, Weimar	—	Bernburger Bankverein Wichmann & Co. (1896)	—
Hamburger Vereinsbank	30	Hamburg	Altona, Cuxhaven	Eduard Frege & Co. in Hamburg	Vereinsbank in Kiel u. Hannover durch Aktienbesitz	?
Hannoversche Bank	18 22,5	Hannover	Harburg, Lüneburg, Linden	—	Menz, Blochmann & Co. in Dresden, Hildesheimer Bank (2 000 000 Mk.), Osnabrücker Bank (1 000 000 Mk.)	1 093 285 769 025
Hildesheimer Bank	7	Hildesheim	—	—	Ludwig Peters Nachf. in Braunschweig, Hannoversche Bank 2 000 000 Mk.	374 647 318 247

Kölnische Wechsler- u. Kommissionsbank	12	Köln	Traben	—	Gebrüder Heymann in Berlin (2 500 000 Mk.), Märkische Bank in Bochum (1 000 000 Mk.)	174 487
Leipziger Bank	48	Leipzig	Dresden, Chemnitz, Plauen i. V., Markneukirchen, Aue i. S.	—	Löbauer Bank, Otto Wagner & Co. in Pößneck	12 601 034 6 802 290
Leipziger Kredit- u. Sparbank	10 (früher E. G.)	Leipzig	—	—	Schirmer & Schlick in Leipzig	854 490
Magdeburger Privatbank	18	Magdeburg	Hamburg, Depositenkassen in Stendal und Burg	C. Bennewitz in Magdeburg (1894)	Franz Herm. Abbes & Co. in Bremen (1895)	3 691 868
Mitteldeutsche Kreditbank	45	Frankfurt a. M. und Berlin mit mehreren Wechselstuben	Meiningen, Wiesbaden, Nürnberg, Fürth	S. Pflaum & Co. in Fürth und Nürnberg	Beer, Sondheimer & Co. in Frankfurt a. M., Meyer & Diß in Baden-Baden, Hoffmann & Goetze in Essen	6 170 916 8 755 503
Nationalbank für Deutschland	60	Berlin mit 10 Wechselstuben	—	—	In Leipzig bei Erttel Freyberg & Co.	13 995 988 15 987 372
Norddeutsche Kreditanstalt	8 10	Königsberg i. Pr.	Danzig, Thorn, Stettin, Elbing	Litten & Co. in Königsberg i. Pr., Baum & Liepmann in Danzig	—	605 203 569 090
Oberrheinische Bank (früher Köster & Co.)	15 20	Mannheim	Heidelberg, Straßburg i. E., Freiburg i. Br., Karlsruhe, Bruchsal, Basel, Ludwigshafen, Baden-Baden Rastatt	C. Schwarzmann, Christian Mez, F. S. Meyer, R. Nicolai & Co.	—	2 330 004 2 134 311
Osnabrücker Bank	5 6	Osnabrück	Münster, Bünde i. W.	—	Hannoversche Bank durch Austausch von Aktien (1 000 000 Mk.)	—

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Ostbank für Handel und Gewerbe	8	Posen	Graudenz, Landsberg a. W., Agentur in Krotoschin	Heimann Saul i. Posen, ihrer Filiale mit der von ihr neugegründeten Bromberger Bank für Handel u. Gewerbe	Bromberger Bank für Handel und Gewerbe mit 600 000 Mk.	333 995 680 558
Ostdeutsche Bank vormals J. Simon Wwe. & Söhne	10	Königsberg i. Pr.	Filiale in Bromberg an die Bromberger Bank abgetreten	M. Friedländer in Bromberg	—	864 145 805 185
Peters & Co. (Niederrheinische Kreditanstalt)	15 21	Krefeld	Duisburg, Rheydt, Ruhrort, Neuß, Grevenbroich, Odenkirchen, Viersen, Wesel, Cleve	—	—	—
Pfälzische Bank	42,2	Ludwigshafen	Frankfurt a. M., Mannheim, München, Nürnberg, Bamberg, Neustadt a. H., Worms, Dürkheim a. H., Speyer, Frankenthal, London, Kaiserslautern, Pirmasens, Osthofen, Grünstadt	Deutsche Unionbank in Frankfurt a. M. und Mannheim, J. F. Haid in Speyer, Müller & Weyland, Carl Weyland, Herm. Meuner in Landau, Bloch & Co. in München u. Nürnberg, Sebastian Pichler sel. Erben in München	Herz, Klemm & Co. in Berlin und Dresden mit 1 000 000 Mk.	4 590 482 4 068 608
Privatbank zu Gotha	7,2	Gotha	Leipzig, Erfurt, Weimar	—	Bernburger Bank Wichmann & Co.	—

Rheinische Bank	10	Mühlheim a. d. Ruhr	Duisburg, Neuß	Entstanden 1897 aus der Firma Gust. Hanau in Mühlheim		1 152 311 1 424 206
Rostocker Bank	5	Rostock	Schwerin	Fusion mit der Wechslerbank zu Hamburg und dann mit der Mecklenburg. Hypotheken- und Wechselbank nicht geglückt		—
A. Schaaffhausenscher Bankverein	100	Köln	Berlin	—	mit 1 000 000 Mk. bei Philipp Elimeyer in Dresden, Hamburger & Co. in Kattowitz	17 137 907 19 411 736
Schlesischer Bankverein (cf. Deutsche Bank in Berlin)	27	Breslau	Glogau, Beuthen O./S. Görlitz, Neisse, Liegnitz, Glatz, Leobschütz	Das Kapital des Schl. Bankvereins ist zum großen Teil in Händen der Deutschen Bank in Berlin	Georg Fromberg & Co. in Berlin (2 000 000 Mk.), Richard Vogt & Co. in Frankenstein	3 411 631
Westdeutsche Bank vorm. Jonas Cahn	9	Bonn	Köln	Entstanden 1896 aus der Firma Jonas Cahn in Bonn, Solmitz & Cohen in Köln	—	424 412 548 027
Westpfälische Bank	10	Bielefeld	—	Osthoff & Brinkhoff in Bielefeld 1897	—	—
Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum & Co.	6	Stuttgart	—	Gewinn und Verlust werden vertragsmäßig pro rata des Aktienkapitals bis zum Jahre 1930 auf beide Institute verteilt	—	1 168 681 1 064 429
Württembergische Vereinsbank	18	Stuttgart	Heilbronnn, Reutlingen		Ulm, Pforzheim, Gerabronn, Ellwangen, Heidenheim und 2 400 000 Mk. der „Bankanstalt"	5 658 321 3 252 110

Bei der Aufstellung der Tabelle ist der zweite Teil von „Salings Börsenpapieren" benutzt.

Bericht über die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Emil Münsterberg.

Inhaltsverzeichnis.

Die 20. Jahresversammlung wurde in Mainz abgehalten, wo auch gegenwärtig die Fragen der Armenpflege, namentlich die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der Armenpflege und die Heranziehung von Frauen den Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit bilden. Mainz bot aus diesem Grunde, wie auch im vergangenen Jahre Breslau, einen günstigen Boden für die Versammlung, an der sich zahlreiche, durch Amt, Beruf oder Neigung mit der Armenpflege in Beziehung stehende Persönlichkeiten beteiligten. Im übrigen verlief die Tagung des Vereins in der durch langjährige Übung hergebrachten Weise. Nach Eröffnung der Versammlung durch den langjährigen Vorsitzenden, früheren Landtagsabgeordneten, Beigeordneten Seyffardt-Krefeld, begrüßte der Oberbürgermeister Gassner den Verein, dem am folgenden Tage der am ersten Tage verhinderte Ministerialrat Dr. Breidert folgte. Beide gaben dem Interesse der Staatsregierung und der Stadtverwaltung an den Verhandlungen Ausdruck. Aus den geschäftlichen Mitteilungen ist her[illegible] daß der Verein 500 Mitglieder (221 Gemeinden, 31 Verb[illegible]n, 53 Vereine und Anstalten und 186 Einzelpersonen) z[illegible]en Finanzen

Bericht über die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Emil Münsterberg.

Inhaltsverzeichnis.

Die 20. Jahresversammlung wurde in Mainz abgehalten, wo auch gegenwärtig die Fragen der Armenpflege, namentlich die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der Armenpflege und die Heranziehung von Frauen den Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit bilden. Mainz bot aus diesem Grunde, wie auch im vergangenen Jahre Breslau, einen günstigen Boden für die Versammlung, an der sich zahlreiche, durch Amt, Beruf oder Neigung mit der Armenpflege in Beziehung stehende Persönlichkeiten beteiligten. Im übrigen verlief die Tagung des Vereins in der durch langjährige Übung hergebrachten Weise. Nach Eröffnung der Versammlung durch den langjährigen Vorsitzenden, früheren Landtagsabgeordneten, Beigeordneten Seyffardt-Krefeld, begrüßte der Oberbürgermeister Gassner den Verein, dem am folgenden Tage der am ersten Tage verhinderte Ministerialrat Dr. Breidert folgte. Beide gaben dem Interesse der Staatsregierung und der Stadtverwaltung an den Verhandlungen Ausdruck. Aus den geschäftlichen Mitteilungen ist hervorzuheben, daß der Verein 500 Mitglieder (221 Gemeinden, 31 Verbände, 9 Behörden, 53 Vereine und Anstalten und 186 Einzelpersonen) zählt, auch in seinen Finanzen

wohlgeordnet ist. Den Verhandlungen lagen in üblicher Weise gedruckte Berichte zu Grunde, die im Buchhandel bei Duncker & Humblot in Leipzig als Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege 2c. Nr. 47—51 käuflich zu haben sind. Über die Gegenstände der Verhandlungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.

Der Gegenstand ist wiederholt im Verein behandelt worden, insbesondere im Jahre 1894 in Köln, wo das Verhältnis der ehrenamtlichen zu der berufsamtlichen Thätigkeit näher erörtert wurde. Bildete damals die Auffindung der Grenzlinien zwischen den Ehrenbeamten und den Berufsbeamten das Hauptziel der Erörterungen, so kam es diesmal mehr auf den eigentlichen Inhalt der ehrenamtlichen Thätigkeit in der Armenpflege an. Die sorgfältig gearbeiteten Berichte von Kayser und Hildebrand enthalten im ganzen nicht wesentlich neue Gesichtspunkte; doch stellt namentlich der Kaysersche Bericht in systematischer und übersichtlicher Weise das für diese Frage in Betracht kommende Material zusammen, während Hildebrand den Hauptbericht durch praktische Erörterungen in derselben Richtung ergänzt. Naturgemäß geht der Bericht von der eigentlichen Grundlage des ehrenamtlichen Systems in der Armenpflege aus, wie es die Decentralisation und die Individualisierung bilden, wofür vor einem Jahrhundert die hamburgische Armenordnung und vor einem halben Jahrhundert die Elberfelder Armenordnung zum Muster wurden. Die Individualisierung erfolgt namentlich durch eine so reichliche Besetzung der Pflegerstellen, daß jedem einzelnen Falle durch die Pflegeorgane ein eingehendes Interesse und genaue örtliche und persönliche Kenntnis gesichert ist. Dazu tritt die Thätigkeit der Pflegeorgane in der decentralisierten Bezirksversammlung, in der die Pfleger desselben Bezirks ein- bis zweimal monatlich zusammentreten, um alle von ihnen geprüften Fälle gemeinschaftlich zu beraten und über ihre Erledigung Beschluß zu fassen. Den Pflegeorganen ist unter diesen Umständen eine verhältnismäßig bedeutende Einwirkung auf die Finanzen der Stadtgemeinde eingeräumt, da ihre mehr oder minder große Aufmerksamkeit sowohl zur Hebung der ärmeren Klasse beitragen und so indirekt die Armenpflege entlasten kann, während umgekehrt eine nachlässige oder unsachliche Behandlung der Unterstützungsanträge zu erheblicher Belastung der städtischen Mittel führen kann. Der Elberfelder Vorgang hat namentlich

deswegen so lebhafte Beachtung gefunden, weil es in Elberfeld gelang, Persönlichkeiten aller Stände zu dem Werke heranzuziehen und in der Bürgerschaft allmählich die Übung zu befestigen, daß der Posten eines Armenpflegers Durchgangsstation für alle höheren Ehrenämter in der städtischen Verwaltung wurde.

In einer interessanten Tabelle auf S. 13 teilt Kayser mit, welchen Berufsständen die Armenpflegeorgane in 13 verschiedenen deutschen Städten verschiedener Größe angehören. In sehr bedeutendem Maße ist das Lehrerelement beteiligt, noch stärker die unter Industriellen und Handwerkmeistern zusammengefaßten Persönlichkeiten, während Rentner und gewerbelose Personen verhältnismäßig zurücktreten. Allerdings kann man aus der Tabelle nicht ersehen, wieviel Persönlichkeiten darin Berufen angehören, die in der Armenpflege zweckmäßiger nicht verwendet werden. Es fehlt namentlich in den Berichten eine Erörterung darüber, ob eine für die Armenpflege nicht unbedenkliche Klasse von Gewerben darin vertreten ist, nämlich diejenigen Gewerbetreibenden, die sich mit dem Vertrieb von Lebensmitteln und Waren im Kleinverkauf beschäftigen, also Schlächter, Bäcker, Krämer, Manufakturwarenhändler und dergl. mehr. Bekanntlich ist überall da, wo über Rückgang der Armenpflege geklagt worden ist, immer darauf hingewiesen worden, daß zuviel Elemente aus diesen Kreisen beteiligt wären, und daß die Erlangung eines Armenpflegeramtes geradezu als ein geschäftlicher Vorteil betrachtet werde. Wie in der mündlichen Eröterung des Gegenstandes von einem Redner hervorgehoben wurde, ist die Beteiligung dieser Klasse von Gewerbetreibenden an der Armenpflege in der That als schädlich zu bezeichnen. Ohne daß dieser Stand im geringsten herabgesetzt werden soll, da in ihm gerade so gute bürgerliche und vertrauenswerte Elemente sind wie in den andern, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Vermengung des persönlichen Vorteils mit dem öffentlichen Wohl sehr nahe liegt, und daß namentlich die Armen selbst sehr leicht dazu verführt werden können, zu glauben, daß sie sich mit dem Armenvorsteher gut stellen und von ihm ihre Ware beziehen müßten, was dann, sofern sie Ware schuldig bleiben, leicht zu einer Vermengung der persönlichen und amtlichen Beziehungen führt und überhaupt ein geschäftliches Moment in den Verkehr hineinbringt, das besser der Armenpflege fern bleibt. Hildebrand bemerkt, daß es ein hoher sachlicher Vorzug sei, wenn möglichst verschiedenartige Berufsklassen in der Armenpflege vertreten seien, und namentlich auch Angehörige des besseren Handwerkerstandes und

Gewerbetreibende, die eine nahe Fühlung mit den ärmeren Klassen der Bevölkerung haben, als Armenpfleger thätig sind. Namentlich sei der Arbeiter selbst ein besserer Sachkenner und ein geeigneterer Richter als der in wohlhabenden Verhältnissen Lebende, der oft zu milde urteilen wird, wo Strenge am Platze wäre und umgekehrt. Andererseits läge es auch im Interesse des Ansehens und der Autorität der Armenpfleger, dahin zu wirken, daß auch die gebildeteren und wohlhabenden Stände stark vertreten sind. Am zweckdienlichsten sei es natürlich, wenn thunlichst jeder Bezirk eine gewisse Mischung jeder Berufe aufweise, deren Angehörige sich ebenso betreffs allgemeiner Sachkunde wie hinsichtlich ihrer Erfahrungen ergänzen. Besondere Aufmerksamkeit widmen beide Berichterstatter der Thätigkeit der Frauen, die in den letzten Jahren mehr und mehr in Aufnahme gekommen ist. Auch mit diesem Gegenstand hat sich der Verein schon wiederholt, zuletzt in den Verhandlungen beschäftigt. Man darf sagen, daß der Wert der Frauenthätigkeit nunmehr allgemein anerkannt ist, eine Anerkennung, der auch der Deutsche Verein auf der Versammlung im Jahr 1896 durch seine Leitsätze unzweifelhaften Ausdruck gab. Daß es sich hier nicht um vereinzelte Erscheinungen handelt, geht schon daraus hervor, daß in verschiedenen Städten die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer der Armenpflege zugesellt sind, und daß auch eine größere Anzahl von weiblichen Personen in der Armenpflege thatsächlich thätig sind, so z. B. in Danzig 44, in Glogau 38, in Mannheim 60, in Bremen 43, in Bonn über 30, in Colmar über 25, in Posen 40. In sehr umfangreicher Weise ist die Pflegethätigkeit der Frauen in Bonn im Jahre 1898 angeregt und in der Armenordnung von 1899 durchgeführt worden. Die Frauen nehmen mit allen Rechten und Pflichten des Armenpflegers an den Geschäften teil und treten sofort in unmittelbare Beziehung zu dem Armen, da jeder Pflegebezirk (Quartier, nicht Armenbezirk) mit einem Pfleger und einer Pflegerin besetzt ist. Bonn hat in seinem Verwaltungsbericht über die Erfahrungen mit weiblichen Pflegeorganen berichtet und bemerkt: „Die Bestellung von Pflegerinnen neben Pflegern hat sich bisher durchaus bewährt. Die Pflegerinnen zeigen fast ausnahmslos großen Eifer und meist auch praktisches Verständnis. Die Unterstützungsgesuche werden zunächst in den meisten Fällen bei den Pflegern angebracht, weil diese bekannter und in der Regel in den Bezirken wohnhaft sind. In den gemeinsamen Bezirkssitzungen, an denen die Pflegerinnen recht gewissenhaft teilnehmen, findet gewöhnlich

eine Verständigung darüber statt, ob Pfleger oder Pflegerin vorzugsweise die etwa noch nötigen Ermittelungen anstellen und die Besuche bei den einzelnen Unterstützten machen soll. Den Pflegerinnen werden in der Regel kinderreiche Familien und einzelne Frauenspersonen überwiesen. Unzuträglichkeiten irgend welcher Art aus dem Nebeneinanderwirken männlicher und weiblicher Pflegepersonen haben sich nicht ergeben."

In Bremen ist kürzlich die Bürgerschaft über den Antrag des Senats, Frauen mit beratender Stimme den Armenbezirken zuzugesellen, hinausgegangen und hat beschlossen, den Frauen gleiche Rechte und Pflichten wie den Männern zu gewähren, ein Beschluß, dem dann auch der Senat beigetreten ist. Eine Vorlage gleicher Art ist kürzlich in Berlin von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung angenommen worden. Übrigens hat dieser Punkt nach Meinung Hildebrands keine ausschlaggebende Bedeutung, da es hier weniger auf die formelle als auf die sachliche Gleichstellung ankomme. Zu eigentlichen Abstimmungen komme es in den Bezirksversammlungen doch verhältnismäßig selten, so daß die Frau, die vernünftige Vorschläge mache, mit ihnen durchdringe, auch wenn ihr Stimmrecht nicht zugebilligt sei, während sie unterliege trotz ihres Stimmrechts, wenn sie Unrichtiges oder Unvernünftiges fordere. Es mag gegenüber Hildebrand hierbei bemerkt werden, daß es sich weniger um diese sachliche Einwirkung handelt, als darum, daß die Frauen von vornherein durch die Gleichstellung mit den männlichen Pflegeorganen mit größerer Arbeitsfreudigkeit erfüllt werden.

In den folgenden Abschnitten erörtert Kayser die Thätigkeit der Pfleger bei den Ermittelungen, bei der Beschlußfassung und bei den Besuchen, um in dem vierten Abschnitt gewisse organisatorische Fragen zu erörtern. Von diesen nehmen namentlich die Erörterungen über das Quartier- und Bezirkssystem lebhafteres Interesse in Anspruch. Das Elberfelder System legte seinerzeit der neuen Armenordnung die sog. Quartiere zu Grunde, d. h. die ganze Stadt wurde in ganz kleine Abschnitte eingeteilt mit wenigen Häusern oder einzelnen Straßen, die dann wieder in Bezirke zusammengefaßt wurden. Jedem Quartier steht ein Pfleger vor, während den Bezirken ein Vorsteher vorgesetzt ist, sodaß 10—15 Quartiere einen Bezirk mit ebensoviel Pflegern und einem Bezirksvorsteher bilden. Dem gegenüber steht das reine Bezirkssystem, in dem ebenfalls etwa 10—15 Pfleger um einen Bezirksvorsteher vereinigt sind, wo aber nicht von vornherein jedem Pfleger ein bestimmtes Quartier zugewiesen ist, sondern wo

der Vorsteher, bei dem sich alle Hülfesuchenden zunächst melden müssen, von Fall zu Fall entscheidet, welcher Pfleger den Fall zunächst behandeln soll. Das Quartiersystem hat zwar den Vorzug, daß jeder Unterstützte sofort mit einem Pfleger in bestimmte Verbindung tritt; aber es hat den großen Nachteil, daß wie immer auch der Fall beschaffen sein mag, immer nur ein einziger Pfleger mit ihm in Berührung kommt, und der Hülfesuchende an diesen einen bis auf weiteres gebunden ist. Wie in der Versammlung, u. a. auch von mir selbst, ausführlich dargelegt wurde, ist das Bezirkssystem sehr viel elastischer. Der Vorsteher, bei dem sich dann zunächst jeder Hülfesuchende zu melden hat, kann unter den ihm zur Verfügung stehenden Pflegern nach Lage der Sache auswählen. Er kann die Persönlichkeit des Pflegers sowohl als die Persönlichkeit des Armen mehr berücksichtigen, die leichteren Fälle ungeübten Pflegern übertragen, die schwierigeren geübteren; er kann den geschäftlich nicht belasteten Rentner mehr heranziehen als den sehr belasteten Geschäftsmann u. s. w. Auch kann er mit der Verteilung der Fälle sehr viel leichter wechseln, was unter Umständen von großem Wert ist. Ich sprach bei Erörterung der Frage meine Überzeugung dahin aus, daß das Bezirkssystem so erhebliche Vorteile vor dem Quartiersystem habe, daß das zweite selbst in kleineren Städten, wo es noch bestehe, zweckmäßigerweise aufgehoben würde, und daß namentlich für Städte wie Frankfurt und Köln und in Elberfeld selbst es durchaus nicht mehr zeitgemäßen Anforderungen entspreche.

Was das Bewilligungsrecht der Armenbezirke betrifft, so liegt hierin, wie schon im Eingang angedeutet, ein wesentliches Stück des sog. Elberfelder Systems, insofern die Bezirke die Befugnis haben, selbständig über die Art und die Höhe der Unterstützung zu beschließen, selbstverständlich unbeschadet des Rechts der Armenverwaltung, Beschlüsse abzuändern oder aufzuheben. Im Zusammenhang hiermit steht die Verwendung besoldeter Beamter neben dem Ehrenamt, deren Wesen in der schon erwähnten Erörterung von 1894 zum Gegenstand eingehender Besprechung gemacht worden war. In einigen Städten bestehen solche Armenkontrolleure oder Armenaufseher, die eine eigentümliche Mittelstellung zwischen den ehrenamtlichen Organen und der Armenverwaltung haben, jedenfalls aber die Thätigkeit der ehrenamtlichen Organe nicht kontrollieren, sondern nur ergänzen sollen. Wie aus Stuttgart mitgeteilt wird, hat sich die Einrichtung der besoldeten Armenpfleger, deren zwei dort angestellt sind, ebenfalls gut bewährt. Von ihren ausgedehnten Dienstpflichten

beschäftigen uns hier nur diejenigen, welche sie mit den Armenpflegern in Berührung bringen. Bei den in dauernder Unterstützung stehenden Armen haben sich die Armenaufseher in steter Weise von der Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit und von der richtigen Verwendung der Unterstützung zu überzeugen. Sie haben zu dem Behufe von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal innerhalb des Rechnungsjahres, die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen einschlägigen Verhältnisse, sowie den Lebenswandel nicht bloß der unterstützten Armen, sondern auch ihrer Anverwandten (Eltern und Kinder u. s. w.) auf erschöpfende Weise zu untersuchen, in Fällen der Verhinderung eines freiwilligen Armenpflegers die erforderlichen Erhebungen anzustellen und die sonst gebotenen Handlungen vorzunehmen; an den Sitzungen der Unterstützungskommission nehmen sie in beratender Weise teil.

In Dortmund sind 3 Aufsichtsbeamte angestellt, welche eine laufende Aufsicht über die unterstützten Personen und deren Angehörige auszuüben und in verschiedener Beziehung z. B. auch hinsichtlich der Bewohnbarkeit und Reinhaltung der Wohnungen, ihre Untersuchungen anzustellen haben. Über den Erfolg dieser Einrichtung wird nachstehendes mitgeteilt: „Die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht gemacht wurden, können im allgemeinen als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden. Einige der ehrenamtlichen Organe — Armenvorsteher und Pfleger — haben es bei der Einführung der Kontrolle zu Anfang der 90er Jahre zunächst als Eingriff in ihre Rechte, ja zum Teil als Mißtrauen angesehen, sodaß bei kollidierenden Ansichten allerdings Reibungen unvermeidlich wurden, die durch persönliches Eintreten des Decernenten dann beseitigt wurden. Nach und nach legte sich die Antipathie gegen die Aufsichtsbeamten, und es haben dann die meisten Bezirke die Notwendigkeit der Kontrolle eingesehen. Die Erledigung der Geschäfte stößt seit vielen Jahren nicht mehr auf Widerstand, ein Hand- in Hand-Arbeiten ist vielmehr zur Regel geworden."

Wichtig ist die Frage, wie die Armenverwaltung die Aufsicht über die Bezirke ausübt. Man hat verschiedene Versuche, namentlich in größeren Städten, gemacht, um ähnlich wie die Pfleger im Bezirke vereinigt sind, wiederum eine Reihe von Bezirken in größere Vereinigungen zusammenzufassen, die eine zweite Instanz für die Beschlüsse der Bezirke bilden. Hier ist namentlich das Vorgehen von Hamburg und Berlin zu erwähnen. In Hamburg bilden 10 bis 12 Armenbezirke einen Kreis, die Bezirksvorsteher sind Mitglieder

der Kreisversammlung, in der ein Kreisvorsteher, der zugleich Mitglied des Armenkollegiums ist, den Vorsitz führt. In Berlin hat man den Versuch gemacht, sogenannte Armenämter einzurichten, mit einem juristisch vorgebildeten Beamten an der Spitze. Dieses Armenamt hat in der Stadtgegend, für die es wirken soll, seinen Sitz und zugleich ein Bureau, in dem die geschäftliche Bearbeitung der Armensachen stattfindet. Die Erfahrungen über diese Armenämter, die seit nunmehr 4 Jahren in zwei Berliner Stadtbezirken bestehen und von denen das eine 20, das andere 30 Armenkommissionen umfaßt, sind noch nicht abgeschlossen. Kürzlich ist von der Berliner Stadtverordnetenversammlung ein Antrag des Magistrats angenommen, auch dort versuchsweise eine der hamburgischen ähnliche Kreiseinteilung durchzuführen, bei der im Gegensatz zu der Einrichtung des Armenamts ebenfalls eine ehrenamtliche Persönlichkeit, die der Armendirektion angehört, an der Spitze stehen soll. Die Frage ist selbstverständlich nur für größere Städte von besonderer Bedeutung, in denen der unmittelbare Verkehr der Bezirke und Kommissionen mit der Centralstelle auf örtliche Schwierigkeiten stößt und namentlich die Lebendigkeit und unmittelbare Beziehung sich schwer bei der großen Ausdehnung der Stadt erhalten läßt.

Am Schluß erwähnt Kayser die Belebung der wechselseitigen Beziehungen durch Herausgabe einer Zeitschrift, wie sie gegenwärtig in Hamburg, Breslau, Frankfurt a. M., Charlottenburg und Posen unter dem Titel: Blätter für das Armenwesen, Amtliche Nachrichten der Armenverwaltung u. s. w. erscheinen. Die erste dieser Zeitschriften, die „Blätter für das Hamburger Armenwesen“ sind 1893 von dem Verfasser dieser Zeilen zuerst herausgegeben worden. Übrigens sei bei dieser Gelegenheit auf eine neuere Einrichtung hingewiesen: die Centralstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Berlin, Köthenerstr. 23. Beide Berichterstatter erwähnen in ihren Einleitungen, daß sie dieser Stelle für die Auffindung geeigneten Materials zu Danke verpflichtet seien. Die gedachte Centralstelle macht es sich zur Aufgabe, das gesamte, auf dem Gebiete der Fürsorgethätigkeit erscheinende litterarische und praktische Material des Inlandes und Auslandes planmäßig zu sammeln und zu sichten und daraus auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Stelle hat kürzlich eine umfaßende Bibliographie des Armenwesens veröffentlicht und giebt allmonatlich eine „Zeitschrift für das Armenwesen“ heraus, die selbstverständlich keinen

lokalen Charakter hat, sondern ganz allgemein sämtliche Fragen des Armenwesens erörtert.

In den mündlichen Erörterungen traten Meinungsverschiedenheiten mit den Berichterstattern nicht hervor. Es wurde vielmehr die Übereinstimmung mit ihren wesentlichen Grundsätzen ausgesprochen; sodann wurden die nachfolgenden Leitsätze angenommen:

> Um ihren Zweck zu erfüllen, muß die Armenpflege derart organisiert sein, daß die Pflegekräfte in genügender Zahl vorhanden sind und in sachgemäßer Weise verteilt werden, damit jeder Unterstützungsfall eine erschöpfende und seiner Besonderheit entsprechende Behandlung finde. Zur Mitarbeit bei dieser Aufgabe sind vor allem die ehrenamtlichen Kräfte, Männer und Frauen berufen; ihnen ist insbesondere die verantwortliche Teilnahme bei der Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung anzuvertrauen, andererseits ein häufiger persönlicher Verkehr mit ihren Schutzbefohlenen zur Pflicht zu machen.
>
> In der Heranziehung der ehrenamtlichen Organe zu reger Thätigkeit in der Armenpflege liegt zugleich ein reicher Nutzen für das Gemeinwesen und für die Armenpflege die Bürgschaft eines gedeihlichen Fortschrittes.

2. Die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik.

Die Notwendigkeit zuverlässiger und vergleichbarer armenstatistischer Ziffern wurde bereits in den beiden ersten Jahren seines Bestehens von dem Verein betont. Die erste Folge seiner damals gefaßten Beschlüsse war die Veranstaltung der Erhebung, die nachmalig von Böhmert in dem Werke „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten u. s. w.“ verarbeitet wurde. Dann blieb die Angelegenheit länger als 10 Jahre ruhen, bis im Jahre 1897 folgender Antrag von Flesch gestellt wurde: „Ist eine einheitliche Aufstellung des Etats der Armenverwaltung, wenigstens für die größeren Städte, durchführbar und nach welchen Gesichtspunkten müßte dieser Etat aufgestellt sein, um eine leichte Vergleichbarkeit der Voranschläge und der Rechnungsergebnisse zu ermöglichen?“ Dieser und ein verwandter Antrag führte 1898 zur Niedersetzung einer besonderen Kommission unter dem Vorsitz von Münsterberg, die sich mit der Frage beschäftigen sollte, inwieweit es möglich sei, eine allgemein vergleichbare Statistik der Armenverwaltungen zu erlangen, und welche Normen und formalen Voraussetzungen ihr zu

Grunde zu legen seien. In den Verhandlungen traten die Schwierigkeiten einer solchen Statistik von neuem hervor und führten dazu, um zunächst auf dem Boden des Erreichbaren zu bleiben, die Individualstatistik vorläufig auszuscheiden und sich nur mit der Armenfinanzstatistik zu beschäftigen, bei der man im wesentlichen mit festen, auch den Armenverwaltungen im wesentlichen bekannten Ziffern zu thun hat. Regelmäßige Erhebungen sind bisher nur in Bayern, Oldenburg und Braunschweig gepflogen worden. Die Grundlagen dieser Erhebung in schematischer Darstellung sind dem Bühlschen Bericht als Anlagen beigefügt. Die Durchführung und Überwachung derartiger periodischer Aufnahmen wird, wie Bühl richtig bemerkt, in jenen Bundesstaaten durch deren geringere Ausdehnung im Verhältnis zu Preußen wesentlich erleichtert, während hier und vollends im Deutschen Reiche die einer solchen Erhebung entgegenstehenden Hindernisse und Bedenken sich bis zur Unüberwindlichkeit steigern dürften, eine Annahme, zu deren Begründung an dieser Stelle der Hinweis auf die tiefgehenden Verschiedenheiten zwischen Geld- und Naturalwirtschaft genügen mag. Um zu einem greifbaren Ergebnisse zu gelangen, glaubte daher die Kommission — getreu den im wesentlichen auf das Praktische gerichteten Tendenzen des Vereins — von jeder, auf Schaffung der Unterlagen für eine einheitliche deutsche Armen-Finanzstatistik gerichteten Anregung als von einem zur Zeit aussichtslosen Unternehmen absehen und der Jahresversammlung lediglich die Veranstaltung einer alljährlichen finanzstatistischen Erhebung im Bereiche der (sämtlich dem Verein angehörenden) deutschen Städte von mindestens 25 000 Einwohnern — nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1900 — vorschlagen zu sollen. — Diese finanzstatistische Erhebung setzt in erster Linie eine gleichartige finanzstatistische Anschreibung voraus, oder — wie man es auch ausdrücken kann — einen Normalarmenetat, in dem die verschiedenen Posten der Armenfinanzen, Einnahmen und Ausgaben ihre bestimmte Stellung haben, sodaß die einzelnen Positionen von Jahr zu Jahr im Verhältnis zu anderen Gemeinden miteinander verglichen werden können. Die Kommission ließ sich daher vor allem die Aufstellung eines derartigen Normaletats angelegen sein und bemühte sich hierbei, ihn so einfach wie möglich zu gestalten und nur die unbedingt notwendigen Stücke aufzunehmen, um seine Durchführung praktisch zu ermöglichen. Es handelt sich mit andern Worten darum, die Entscheidung auf ein Gebiet zu verlegen, wo die an dem Zustande-

kommen einer brauchbaren Statistik interessierten Armenverwaltungen zu selbständiger Entscheidung berufen sind, mit anderen Worten, den Hebel bereits bei der Buchführung anzusetzen, die in der Regel ein Internum jeder Armenverwaltung bildet. Bühl erörtert dann die Frage, welche Periode dem Etat zu Grunde zu legen sei. Die Kommission hat sich für das in Preußen staatlich und durchweg auch kommunal übliche Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März entschieden, und zwar einmal aus dem praktischen Grunde, weil in der großen Mehrzahl der in Betracht kommenden Gemeinden dieser Zeitabschnitt für den Etat und die Rechnungsführung schon jetzt maßgebend ist, weiterhin aber auch auf Grund der sachlichen Erwägung, daß das preußische Rechnungsjahr ein durch ein Sommer- und ein Winterhalbjahr gebildetes Wirtschaftsjahr darstellt, während bei der Abrechnung nach dem Kalenderjahr der Winter in zwei Teile zerrissen wird. — Eine besondere Schwierigkeit bilden diejenigen Ausgaben, die zwar zu Armenzwecken, aber nicht aus Armenmitteln gemacht sind, sondern an anderer Stelle im Etat vorgesehen oder von einer andern Behörde oder einer andern Verwaltungsabteilung verwendet werden. Dies gilt z. B. für Dienstgebäude, die der Armenverwaltung von der Gemeinde ohne Entgelt überlassen sind, von den Beamten, die aus dem allgemeinen Beamtenetat besoldet werden, und ebenso von den Aufwendungen für Büreauzwecke. Es versteht sich, daß auch diese Posten in angemessener Weise in dem Normaletat durch Berechnung festgestellt werden müssen. In ähnlichem Sinne entstehen Schwierigkeiten in Ansehung der Anstalten, die nicht unmittelbar der Armenverwaltung unterstehen, sondern entweder von anderen Verwaltungsabteilungen geleitet oder in fremdem Besitz befindlich sind, wie z. B. in Berlin die Krankenanstalten einer besonderen Krankenhausdeputation unterstehen, und außerdem die Armenverwaltung mit einer Reihe von Privatanstalten in Verbindung ist, denen sie für untergebrachte Pfleglinge ein vereinbartes Pflegegeld zahlt. Es macht natürlich einen erheblichen Unterschied, ob hier der Gesamtaufwand für die Anstalten oder nur der Betrag der Pflegegelder eingestellt wird. Endlich bietet die organisierte Privatwohlthätigkeit erhebliche Schwierigkeiten, weil sie in ihren ziffermäßigen Ergebnissen schwer zu fassen ist, auf der andern Seite aber nicht unberücksichtigt bleiben kann, weil sie vielfach unmittelbar auf die Höhe der Armenlast von Einfluß ist. Bühl erörtert alle hier in Frage kommenden Gesichtspunkte in knapper und zutreffender Weise und legt am Schluß den von der

Kommission beschlossenen Fragebogen vor, der sich in die großen Hauptabschnitte Einnahmen und Ausgaben der Armenverwaltung gliedert. Bei den Einnahmen spielen naturgemäß die Einnahmen aus eigenem Vermögen und die Zuschüsse der Gemeindekasse eine besondere Rolle, während bei den Ausgaben die eigentlichen Unterstützungen in erster Linie stehen. Im übrigen sind die Ausgaben gesondert in allgemeine Ausgaben, in Ausgaben in der offenen und in der geschlossenen Armenpflege, für Kinderpflege, Zahlungen an auswärtige Armenverbände und Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege. Im einzelnen sind dann wieder die verschiedenen Zweige der offenen und geschlossenen Armenpflege gesondert. Überall ist das Schema so entworfen, daß die entsprechenden Ziffern an ihrer Stelle eingerückt werden können. An den Bericht von Bühl knüpfte sich eine kurze Erörterung, während im übrigen die allgemeine Zustimmung zu den Vorschlägen in folgenden Leitsätzen zum Ausdruck kam:

1. Zur Erlangung vergleichbaren statistischen Materials empfiehlt sich eine auf die Städte von mindestens 25 000 Einwohnern beschränkte periodische Umfrage an der Hand des vorgeschlagenen Fragebogens.

2. Der alljährlich für das Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März auszufüllende Fragebogen ist an einer Centralstelle einheitlich zu bearbeiten und das Ergebnis den beteiligten Armenverwaltungen kostenfrei zu übermitteln.

Praktisch soll dann dergestalt vorgegangen werden, daß der Fragebogen mit einem entsprechenden Anschreiben an die Gemeinden von mindestens 25 000 Einwohnern versendet werden, und das Material demnächst von einer durch den Verein ausgewählten Centralstelle bearbeitet und den beteiligten Armenverwaltungen zugänglich gemacht wird.

3. Fürsorge für Genesende.

Der Gegenstand ist in neuerer Zeit wiederholt von den verschiedensten Stellen aus öffentlich behandelt worden; auch ist ihm durch die neueren Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung, namentlich die Erweiterung des Thätigkeitsgebietes der Versicherungsanstalten, eine besondere Pflege zu teil geworden. Von den Berichterstattern ist Gebhard als Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte derjenige gewesen, der zuerst auf die Notwendigkeit umfassenderer Forsorge für Genesende aufmerksam gemacht und für

die von ihm vertretene Anstalt die Errichtung einer Heilstätte für Lungenleidende ins Leben gerufen hat, während Weicker Arzt in Görbersdorf ist und dort zwei der Fürsorge für Lungenleidende gewidmete Anstalten leitet. Beide Berichterstatter waren daher in hervorragendem Maße geeignet, den Gegenstand sachgemäß zu erörtern und haben sich dieser Aufgabe in sehr befriedigender Weise unterzogen. Während der Gebhardsche Bericht die rechtlichen und pflegerischen Voraussetzungen der Fürsorge für Genesende erörtert, betont Weicker mehr die ärztlichen Gesichtspunkte. Außerdem bringt er eine Zusammenstellung der z. Zt. in Deutschland bestehenden Einrichtungen der Genesendenfürsorge, die allerdings durch etwas mehr systematische Zusammenfassung gewonnen haben würde.

Daß über die eigentliche Krankenfürsorge hinaus eine Fürsorge notwendig ist, die den Rekonvalescenten eine angemessene Zeit der Schonung und nötigenfalls die Nachkur in einer geeigneten Anstalt, in einem Bade oder Landaufenthalt gestattet, darüber herrscht heute wohl allseitiges Einverständnis. Die Frage, die auch Gebhard zunächst erörtert, ist die, ob und zutreffendenfalls in welchem Umfange den Organen der Fürsorge für Erkrankte — also den Organen der Armenpflege, der Krankenversicherung und Invalidenversicherung — auch die Fürsorge für Genesende obliegt oder aufzuerlegen ist. Unter Genesenden versteht Gebhard Erwachsene und Kinder, denen er Wöchnerinnen gleichstellt, auch wo das Wochenbett normal verlaufen ist. Zur grundsätzlichen Anerkennung der Verpflichtung führt nach Gebhards Meinung die Auffassung, welche es als die Aufgabe der gesetzlichen Krankenfürsorge betrachtet, die wirtschaftlichen Nachteile der Erkrankung zu beseitigen, dem Erkrankten also die Arbeitsfähigkeit wieder zu geben und ihn während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschränkung der Arbeitsfähigkeit davor zu bewahren, in einen wirtschaftlichen Notstand zu geraten. In diesem Sinne erörtert Gebhard namentlich das Verhältnis der Armenpflege zu der Genesendenfürsorge und kommt auch hier wieder zu dem Ergebnis, daß die öffentliche Armenpflege es in ihrem Bereich zu ihren Aufgaben zählen müsse, den Genesenden wieder wirtschaftlich erwerbsfähig zu machen. Im übrigen meint er, daß die Natur dieser Fürsorge es mit sich bringt, daß sie den örtlichen Organen zufallen muß, die die Krankenpflege wahrzunehmen haben. Sie hat sich der Individualität des einzelnen, der erkrankt gewesen ist, der Art der vorhergehenden Krankheit und dem Grade der entstandenen körperlichen Schwäche anzuschließen, hat die häusliche Lage des

Genesenden, seine Familien- und Beschäftigungsverhältnisse in Betracht zu ziehen und sich nach den Gelegenheiten zu richten, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen für eine wirksame Handhabung bieten; sie hat sich ferner unmittelbar an die Beseitigung des eigentlichen Krankheitszustandes anzuschließen und bedarf deshalb schleuniger Beschlußfassung der zur Beurteilung der Sachlage befähigten Stellen ohne Mitwirkung von Zwischeninstanzen. Aus allen diesen Gründen kann eine wirksame, zweckmäßige und — was auch hier von Bedeutung ist — sparsame Handhabung der Fürsorge für Genesende nur von Stellen aus erfolgen, die dem Genesenden örtlich nahe stehen, die in der Lage sind, all' die aufgeführten Umstände zu berücksichtigen und danach das wirksamste Mittel zu ergreifen, zwecklose Aufwendungen aber zu vermeiden. Diese Stellen sind, soweit es sich um Bevölkerungsklassen, die hier in Betracht kommen, handelt, die Krankenkassen, und bei Personen, die nicht zu deren Mitgliedern zählen, die Organe der gemeindlichen Armenpflege. Der Versuch, andere Organisationen, sei es weitere Kommunalverbände, sei es Landesversicherungsanstalten an ihre Stelle zu setzen, würde zweifellos zu falschen Maßnahmen und zu unwirtschaftlicher Verwendung von Geldmitteln führen. Insbesondere sind die Versicherungsanstalten nur unter gewissen Voraussetzungen befugt und verpflichtet einzutreten, sodaß ihre Thätigkeit im ganzen mehr einen ergänzenden Charakter tragen kann. Eine besonders wertvolle Aufgabe auf diesem Gebiet erwächst der privaten Wohlthätigkeit, die im gegenwärtigen Stadium der Sache vor allem zu ihrer Pflege berufen sei. Von Interesse ist die Gegenüberstellung der Leitsätze, die der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1899 aufgestellt hat, und eines Gutachtens, das die erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen 1900 abgegeben hat. Unter den Leitsätzen jenes Vereins lautet Nr. 3: „Die Einrichtung und Unterhaltung solcher Anstalten ist nicht Aufgabe des Staates oder der Gemeinden, sondern ist der Vereinsthätigkeit und der Privatwohlthätigkeit zu überlassen." Dagegen lautet der 7. Satz in dem Gutachten wie folgt: „Die fernere Errichtung solcher Heimstätten ist von den kommunalen Verbänden, den Organen der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung und von der Wohlthätigkeit zu erwarten. Die Behörden können anregend, fördernd, ratend dafür wirken und für ihre Hospitalkranken eigene Genesungshäuser errichten."

Bei Weicker tritt der ärztliche Gesichtspunkt, wie schon gesagt,

mehr in den Vordergrund. Er spricht geradezu aus, daß in erster Linie der Arzt die dringende Forderung vertritt, das Stadium der Rekonvalescenz in die Krankenfürsorge einzubeziehen, denn in der mangelnden Fürsorge für eine ungestörte Genesung lauert die Gefahr, daß aus der kaum überwundenen akuten Erkrankung sich schleichende Infektion — vor allem die Tuberkulose — entwickelt, die wie ein Unkraut überall da aufschießt, wo der notleidende Organismus ihr den Boden bietet. Er fügt hinzu, daß er auf Grund langjähriger Erfahrungen in seiner Thätigkeit als leitender Arzt einer Volksheilstätte für Tuberkulöse von 250 Betten behaupten könne, daß eine Reihe von Erkrankungen an Tuberkulose auf dem Boden einer mangelnden Pflege während der Genesung stattgefunden hat, — also daß die Ermöglichung einer ungestörten Rekonvalescenz eine Reihe von Erkrankungen verhindert haben würde.

Nach einem kurzen Rückblick auf die historische Entwickelung der Fürsorgethätigkeit gelangt Weicker zur Darstellung der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen für die Genesendenfürsorge, bei denen er mehr oder weniger umfangreiche Ziffern, sowie Einzelheiten wie Statuten, Hausordnungen u. s. w. mitteilt. Namentlich sei hier auf den Verein zur Pflege Genesender in Köln, auf die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig, den Volksheilstättenverein Berlin hingewiesen. Hinsichtlich der Art und Weise, wie sich das Eingreifen der freien Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der Rekonvalescentenpflege gestaltet, lassen sich drei Kategorien ziemlich genau von einander scheiden. Im ersten Fall sind es Interessenten, die durch eine einmalige größere Geldgabe die Anregung geben, ohne selbst die Sache in die Hand zu nehmen. Oder aber der Gebende erbaut Genesungshäuser, stattet sie aus u. s. w. und übergiebt sie erst, wenn sie fertig sind, der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörde. Oder endlich es gelangen organisatorisch veranlagte Individuen auf dem Boden eines von ihnen besonders empfundenen Notstandes dazu, durch inneren Impuls, Eifer und Hingabe Vereine zu gründen, welche sich mit der Abhülfe dieses speciellen Notstandes befassen, dieselben lebensfähig zu erhalten und so vorzüglich zu leiten, daß sie nicht nur das Augenmerk weitester Kreise erregen und vorbildlich für ähnliche Bestrebungen werden, sondern auch die Aufmerksamkeit der interessierten Behörden derartig auf sich ziehen, daß sich eine planmäßige Verbindung zwischen beiden alsbald vollzieht. Hier sind in erster Linie zu nennen: Der Bergische Verein für Gemeinwohl, der Verein zur Verpflegung Ge-

nesender in Köln, die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig.

An die Darstellung der Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit reiht sich eine Übersicht über die Leistungen der Stadtverwaltungen, von denen Berlin mit seinen drei Heimstätten für Genesende, Breslau mit seinem Weidenhof, Leipzig mit dem Genesungsheim in Crostewitz und seiner im Bau begriffenen Anstalt in Dösen, Königsberg mit der Kaiser Wilhelm-Stiftung hervorgehoben sein mögen. Doch haben auch viele andere Städte größere oder kleinere Einrichtungen. Von Krankenkassen werden namentlich die Ortskrankenkassen von Leipzig, Dresden und Chemnitz genannt, die eigene Genesungsstätten eingerichtet haben.

In den Schlußabschnitten erörtern beide Berichterstatter die Art der Fürsorge, die sich gliedert in offene und geschlossene Pflege. In der offenen Pflege kommen in Betracht:

a) Gewährung kräftiger Nahrungs- und Stärkungsmittel, unter Umständen auch Sorge für zweckmäßige Kleidung,
b) Gewährung ärztlicher Aufsicht und wenn erforderlich technische Hülfsmittel, wie Bäder, Massagen, medico-mechanische Behandlung,
c) Sorge, daß der Genesende nicht in Wohnungen verbleibt oder zurückkehrt, deren Beschaffenheit alsbald eine Wiedererkrankung befürchten läßt,
d) Befreiung von schweren und unzuträglichen Arbeiten,
e) Gewährung von Landaufenthalt.

In der geschlossenen:

a) die Weiterverpflegung im Krankenhause bis zur völligen Genesung,
b) die planmäßige Entsendung in eigens zu diesem Zwecke errichtete Genesungsheime.

In der Fürsorge für die Erhaltung geordneter häuslicher Verhältnisse:

a) Gewährung von Familienunterstützung während der Rekonvalescenz des Familienernährers,
b) Überweisung einer Hauspflegerin während der Rekonvalescenz der Hausfrau.

Hierbei liegt ein Hauptgewicht einmal auf der Familienfürsorge, die notwendig eintreten muß, um dem Genesenden die Sorge um seine Familie während der Dauer der Genesung abzunehmen. Andererseits ist es in gewissen Fällen eine Zweck-

mäßigkeitsfrage, ob eine systematische Abhaltung der Schädlichkeiten, die die Genesung verzögern, nur durch eine geschlossene Rekonvalescentenpflege zu ermöglichen ist, die die Errichtung besonderer Genesungshäuser unentbehrlich macht. Weicker betont hierbei die Bedeutung des Klimawechsels und einer für die Genesung geeigneten Örtlichkeit, die man im Bannkreis großer Städte nicht mehr finden dürfte, sodaß Heime in dem zunächst gelegenen Gebirge, Walde, Badeorte oder der zunächst gelegenen Küste vorzusehen sind.

Auf der andern Seite können die Genesungshäuser sehr viel einfacher und weniger kostspielig eingerichtet werden als eigentliche Krankenanstalten. — Doch ist bei der Errichtung von Genesungsheimen darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch das Zusammenleben von Personen verschiedener Lebensstellung und von verschiedenen Lebensgewohnheiten Störungen im Verlaufe der Genesung hervorgerufen werden. Daher sind Genesungsheime entweder nur für eine mäßige Anzahl von Personen einzurichten oder in baulicher Beziehung so zu gestalten, daß diese Gefahr vermieden wird.

In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen trat wiederum vollständige Übereinstimmung mit den Tendenzen der Berichte hervor, wobei namentlich die Notwendigkeit starken Eingreifens der Privatwohlthätigkeit von den verschiedensten Seiten betont wurde. Ein Redner allerdings trat sehr nachdrücklich dafür ein, leistungsfähige Träger der Fürsorge zu schaffen, da die kleineren Kassen das nicht zu leisten vermöchten, was die großen Orts- und Centralkassen leisten könnten. Hier müßten die größeren Verbände, namentlich auch das Reich selbst, eintreten, das ja ohnehin in seinem Zuschuß für die Invalidenrenten sich an den Lasten beteilige.

Die Auffassung der Versammlung kam schließlich in folgenden mit Einstimmigkeit angenommenen Leitsätzen zum Ausdruck:

Die Fürsorge für Genesende muß sich notwendig an die Fürsorge für Erkrankte anschließen.

Für die Ausübung der Fürsorge für Genesende ist außer der Anwendung sonstiger geeigneter Mittel (Gewährung zuträglicher Nahrungsmittel, Unterstützung in der Haushaltsführung, Beschaffung passender Beschäftigung, Landaufenthalt, Verpflegung in Kurorten) die Benutzung von Genesungshäusern unentbehrlich.

Die Errichtung von Genesungshäusern fällt für die Personen, welche der socialpolitischen Versicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung) unterstehen, den Organen

dieser Versicherung, für die der Armenpflege Unterstehenden den Organen der Armenpflege zu.

Ergänzend muß die Thätigkeit von Vereinen und Privatwohlthätern hinzutreten.

4. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege.

Vom praktischen Standpunkt aus interessierte in diesem Jahre am meisten der oben genannte Gegenstand, weil das B. G. B. mit seiner Anordnung der Gemeindewaisenräte, mit der Zulassung der Frauen zur Vormundschaft und mit der landesgesetzlich zugelassenen Einrichtung der Generalvormundschaft wesentliche Veränderungen auf diesem Gebiete gebracht hat. Für die Armenverwaltungen war es daher von großem Interesse zu erfahren, wie sie zu diesen verschiedenen Dingen Stellung nehmen und das noch sehr der Verbesserung fähige Gebiet angemessen pflegen könne. Von den Berichterstattern geht Cuno in umfassenderem Maße auf die allgemeinen Fragen ein, während Schmidt specieller von den hessischen Verhältnissen, mit denen er als Verwalter der Mainzer Armenpflege zu rechnen hat, ausgeht. Der Cunosche Bericht ist namentlich wertvoll durch eine große Anzahl von Anlagen auf S. 41—98, in denen Waisenratsordnungen, Berichte, Satzungen, Dienstanweisungen und dergl. mitgeteilt sind. Er knüpft in seinem Bericht an die reichsgesetzlich vorgesehene Einrichtung des Gemeindewaisenrats an und erörtert namentlich den Zusammenhang der Waisenpflege mit der vormundschaftlichen Fürsorge, die dem Gemeindewaisenrat obliegt. Im einzelnen geht er dann auf die Lage der Fürsorge für uneheliche Kinder und sogenannte Zieh- und Haltekinder ein, wobei er die bekannte Taubesche Organisation der Überwachung des Ziehkinderwesens in Leipzig besonders hervorhebt. Im vierten Abschnitt erörtert er dann die Generalvormundschaft der Armenverwaltungen. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. hat in Art. 136 bezügliche landesgesetzliche Vorschriften zugelassen. Die landesgesetzliche Regelung ist sehr verschiedenartig ausgefallen. Im weitesten Umfang hat Sachsen die Generalvormundschaft zugelassen: über alle Minderjährigen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt, oder soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden (§ 37 des Ausf. Ges.). Beschränkter ist die Vorschrift des preußischen Ausführungsgesetzes in Art. 78, § 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen können

Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Diese Rechte und Pflichten bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat; sie dauern auch nach beendeter Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort. Diese Fassung des preußischen Ausführungsgesetzes verdankt ihre Entstehung einer Petition des Magistrats Breslau an den Landtag. Darin wurde ausgeführt, daß ebenso wie bei Aufnahme von Kindern in Anstalten auch in dem Fall, daß die Kinder von der gesetzlich dazu berufenen Gemeindebehörde im Wege der öffentlichen Armenpflege in volle Fürsorge genommen und für ihre Rechnung und unter ihrer Aufsicht in Anstalten oder Familien untergebracht sind, ein daneben zur Fürsorge für die Personen und das Vermögen bestellter Einzelvormund völlig überflüssig, ja unter Umständen hinderlich erscheint. Fraglos treffen die Ausführungen des Breslauer Magistrats, die Cuno noch ausführlicher mitteilt, thatsächlich zu. Es besteht in der Regel ein sehr geringer Zusammenhang zwischen den Vormündern und den Mündeln auf der einen und den Vormundschaftsgerichten auf der andern Seite. Cuno ist der Meinung, daß die Armenverwaltung auch schon ein finanzielles Interesse habe, dem Vormunde bei Verfolgung der Unterhaltsansprüche behülflich zu sein und daß, wenn schon eine so eingehende Mitwirkung neben dem Vormunde nötig sei, es dann doch ratsamer sei, den Beamten des Armenverbandes durch Einführung der gesetzlichen Vormundschaft in den Stand zu setzen, selbst als Vertreter des Mündels und ohne den Umweg der Vollmacht den Anspruch zu verfolgen. Die Hülfsorgane: Pfleger und Pflegerinnen, erscheinen dann als die Bevollmächtigten und Vertreter der mit der gesetzlichen Vormundschaft ausgerüsteten behördlichen Organe in Bezug auf die ihnen unterstellten, auf öffentliche Kosten in Familien zu verpflegenden Unmündigen. Naturgemäß kann der Vorsitzende der Armenverwaltung zwar die Generalvormundschaft übertragen erhalten, sie aber nicht persönlich ausüben. Cuno sieht in dem Vorsitzenden als Generalvormund lediglich die Spitze einer weitverzweigten Organisation der Waisenpflege. Während unter seiner Leitung die für jeden Mündel bestimmten Hülfsorgane die

der Waisenpflege obliegende persönliche Fürsorge erledigen, werden im Büreau die Vermögensansprüche des Mündels verfolgt, die juristischen Akte (Abschluß der Lehrverträge) behandelt.

Dieselbe Wahrnehmung, die zur Forderung der Aufsicht der Gemeinde über die Minderjährigen führt, führt auch zu der Forderung, die Fürsorge für die schulentlassenen Waisen als Aufgabe der Gemeindeverwaltung anzuerkennen. Nach Cuno umfaßt die den Gemeindewaisenräten und Waisenpflegern im Gesetz gewiesene Aufgabe auch die Fürsorge für die schulentlassenen Waisen, sodaß Cuno geradezu ausspricht, daß, wenn die Gemeinde ihre Gemeindewaisenräte im Zusammenhang mit der Gemeindewaisenpflege richtig organisiere, besondere Vereine für die schulentlassene Jugend überflüssig werden.

In diesen, im übrigen sorgfältig begründeten Ausführungen schafft Cuno sich die Voraussetzungen für seine Vorschläge der Organisation, die im wesentlichen dahin zielen, in der Gemeinde eine Verwaltungsstelle zu schaffen, in der das gesamte Wohl der Waisen, d. h. aller des Schutzes bedürftigen Kinder bis zur Großjährigkeit zusammengefaßt wird. Dahin würde die eigentliche Armenwaisenpflege, die Überwachung der Zieh- und Haltekinder, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend u. s. w. gehören. Eine notwendige Folge hiervon würde sein, daß die in der Regel mit der Armenpflege verbundene Armenwaisenpflege ebenfalls von ihr abgetrennt würde, was bisher nur in ganz großen Städten wie in Berlin und Hamburg geschehen ist, während im übrigen Armen- und Waisenpflege durchweg in derselben Hand liegen. — In den Beilagen, die Cuno mitteilt, ist ein Bericht des Oberbürgermeisters in Dortmund von Interesse, worin gerade umgekehrt betont wird, daß die Verbindung der Waisenverwaltung und des Gemeindewaisenrates mit der Armenverwaltung als ein sehr glücklicher Gedanke zu bezeichnen sei. In dem Bericht sind namentlich auch die formalen Voraussetzungen der Überwachung, die Anlegung einer Kartenregistratur und die genaue Kontrolle der Ab- und Zugänge dargestellt.

Schmidt berichtet in seinem Referat über die anders geartete Gestaltung des hessischen Gemeindewaisenrats, dessen Thätigkeit dem Ortsgerichte übertragen sei, das seinerseits wieder eine Hülfsbehörde des Vormundschaftsgerichts bilde. Aus diesem Grunde kommt Schmidt ebenfalls zu einer entschiedenen Ablehnung des Cunoschen Vorschlages, weil, wenn sich auch die Einrichtung sachlich recht-

fertigen ließe, es nicht angängig sei, die Waisenverwaltung, wenn sie zugleich Gemeindewaisenrat bildete, von den Gerichten in solchem Maße abhängig zu machen. In Mainz ist zum Zweck der Durchführung der Gemeindewaisenpflege ein städtischer Erziehungsbeirat eingerichtet, der eine selbständige städtische Deputation bildet, und in der der Vorsitzende der Armendeputation den Vorsitz führt. Dieser Erziehungsbeirat hat namentlich über die Unterbringung der Waisenpfleglinge Beschluß zu fassen und sie zu überwachen.

Für die mündliche Erörterung des Gegenstandes hatte Cuno die seinem Bericht entsprechenden Thesen in Übereinstimmung mit dem andern Berichterstatter erheblich abgemildert und war von der allgemein gestellten Forderung, die Waisenpflege von der Armenpflege abzutrennen, zurückgetreten. Die Verhandlungen, die sich an die Berichte anschlossen, waren ungemein lebhaft. Es beteiligten sich mehr als 10 Redner an ihnen. Ich hebe die Bemerkung von Fräulein Rösing hervor, die lebhaft dafür eintrat, daß Frauen so viel wie möglich darauf wirken sollten, zu Vormündern ernannt zu werden. v. Massow wies auf die den Behörden durch das neue preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung obliegenden Pflichten hin; einige andere Redner reden der engeren Verbindung der Armenpflege mit dem Gemeindewaisenrate das Wort, während von Seiten des Dekan Hochstetter, der der Vertreter eines ländlichen Bezirks ist, darauf hingewiesen wird, daß in dem Verein immer zu sehr städtische Verhältnisse ins Auge gefaßt würden, und daß auch auf dem Lande die Organisation der Fürsorge für die schulentlassene Jugend einen sehr ernstlichen Gegenstand der Aufmerksamkeit bilden müsse. Von Interesse war auch die Mitteilung von Pütter-Halle über die dort bestehende formale Einrichtung der Verwaltung durch eine Kartenregistratur, die sich sehr bewährt habe. —

Man wird sich dem Eindruck nicht verschließen können, daß der wichtige Gegenstand eine abschließende Erledigung noch nicht gefunden hat. Die Fragen der Fürsorge für die schulentlassene Jugend, der Fürsorgeerziehung für verwahrloste Kinder und die Fragen der vormundschaftlichen Beaufsichtigung im allgemeinen sind noch derartig im Fluß, daß ein solcher Abschluß auch noch nicht recht möglich war. Voraussichtlich werden sich in den nächsten Jahren sämtliche Gemeindeverwaltungen mit den durch das B. G. B. geschaffenen Zuständen zu beschäftigen haben, sodaß dann vielleicht auf Grund neuer Erfahrungen noch einmal der Gegenstand frucht-

dringend behandelt werden kann. Vorläufig erledigte man ihn durch Annahme folgender Leitsätze:

Der gesetzlichen Gemeindewaisenpflege (Armenwaisenpflege) ist die Fürsorge für die schutzbedürftige Jugend, soweit dies landesgesetzlich zulässig ist, durch Übertragung der Verrichtungen des Gemeindewaisenrates an Gemeindeorgane anzugliedern.

Die Zuziehung von Frauen ist ein dringendes Bedürfnis. Zur Fürsorge für Kinder im ersten Lebensjahre empfiehlt es sich, besoldete Pflegerinnen unter Leitung eines Arztes anzustellen.

Es empfiehlt sich, von der landesgesetzlich zugelassenen Generalvormundschaft im weitesten Umfange Gebrauch zu machen.

5. Die armenärztliche Thätigkeit.

Über diesen Punkt berichten Dr. Stern, städtischer Armenarzt und Vorsitzender der armenärztlichen Vereinigung in Berlin, und Münsterberg, Vorsitzender der Armendirektion in Berlin. Um den Bericht vorzubereiten, haben die Berichterstatter einen Fragebogen an 140 Stadtverwaltungen versendet, von denen im ganzen 94 mehr oder weniger ausführlich geantwortet haben. Es sind in dem Fragebogen alle Punkte, die bei der armenärztlichen Thätigkeit in Betracht kommen, hervorgehoben, so insbesondere die anstellende Behörde, die Form der Anstellung, die Dauer des Amtes, der örtliche Umfang der Thätigkeit, der sachliche Inhalt der Thätigkeit u. s. w. Namentlich ist auch versucht festzustellen, ob und in wie weit das System der freien Arztwahl durchgeführt sei. — Stern, der den gedruckten Bericht verfaßt hat, stellt darin die Antworten auf die einzelnen Fragen sehr knapp und übersichtlich zusammen, teilt, soweit es für das Verständnis erwünscht ist, die Auszüge aus den Dienstanweisungen und dergl. mit. Von besonderem Interesse ist die Tabelle S. 83 über die Zahl der in jeder Stadt vorhandenen Armenärzte und über die Höhe ihrer Besoldung, die allerdings ganz außerordentlich schwankt. Hamburg dürfte nach Zahl der Ärzte und Höhe ihrer Besoldung ziemlich voranstehen. In der Regel sind die Armenärzte nur nebenamtlich in Thätigkeit und erhalten dafür eine mehr oder minder hoch bemessene Vergütung, die von 300 Mk. in den kleineren Städten bis 1000 Mk. in Hamburg von 1200 bis 1500 Mk. in Berlin steigt. Die freie Arztwahl ist bisher lediglich in Rheydt durchgeführt. Für die Behandlung der Armen wird dort eine jährliche Summe von 1800 Mk. bewilligt, die nach der Zahl der Krankenscheine unter die Armenärzte zur Verteilung kommt.

Mißstände sind hierbei nicht hervorgetreten. Beschränkt freie Arztwahl besteht in Bremen. Es steht den Patienten der Armenpflege frei, sich unter den Armenärzten ihres Stadtbezirks (jeder der 4 Stadtbezirke hat 4 bis 5 Armenärzte) einen Arzt zu wählen, sie sind aber nicht befugt, während der Dauer der einzelnen Krankheit einen Wechsel ohne Zustimmung der Armendirektion vorzunehmen. Die Armenpflege bezahlte nach einem Abkommen vom Februar 1897 als Gesamtvergütung an die Armenärzte, z. H. des von ihnen zu wählenden Rechnungsführers eine bestimmte Summe, die dieser mit einer dreigliederigen Ärztekommission verrechnete und verteilte. Seit dem April 1899 ist an Stelle des Bauschquantums eine Bezahlung der Einzelleistungen nach bestimmten Sätzen a) für jede Konsultation 50 Pfg., b) für jeden Besuch 1 Mk., c) für Nachtbesuche und -Konsultationen das Doppelte der vorstehenden Sätze, d) für jede geburtshülfliche Operation 10 Mk., eingeführt; der Modus der beschränkten freien Arztwahl ist im übrigen beibehalten. — Der Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1898 sagt, daß das System sich durchaus bewährt habe.

Auch in Worms ist neuerdings ein noch nicht abgeschlossener Versuch der beschränkt freien Arztwahl unternommen worden. Im übrigen besteht sehr geringe Neigung, die freie Arztwahl einzuführen. U. a. spricht sich der Bericht der Armenverwaltung von Frankfurt am Main grundsätzlich dagegen aus.

In der mündlichen Erörterung des Gegenstandes ging der zweite Berichterstatter Münsterberg auf diesen Punkt ausführlicher ein. Er legte dar, daß es selten Fragen gebe, in denen die theoretische Erkenntnis gegenüber dem praktischen Bedürfnis so zurücktreten müsse. Unzweifelhaft sei es auch den Armen zu wünschen, daß sie ganz frei sich den Arzt ihres Vertrauens wählen könnten, da von der Person des Arztes der Heilerfolg zum großen Teil mit abhänge. Praktisch sei dies System aber deswegen in größeren Verwaltungen so überaus schwierig durchzuführen, weil die Armenpflege ein sehr erhebliches Gewicht darauf legen müsse, daß die Armenkommissionen mit den Armenärzten in ständiger Fühlung blieben, eine Forderung, die nicht mehr erfüllt werden könnte, wenn man es wie in Berlin mit weit mehr als 1000 Ärzten im Falle der freien Arztwahl zu thun haben würde. Auch versage in diesem Falle vollständig die Möglichkeit einer geordneten Aufsicht. Das Beispiel der freien Arztwahl, über deren Wert das Urteil im übrigen auch noch nicht abgeschlossen sei, könne nicht entscheidend sein, weil hier die notwendige

Kontrolle durch die Kassenmitglieder selbst geübt werde, während bei der Armenpflege, wo es sich durchweg um unentgeltliche Leistungen handelt, davon nicht die Rede sein könne.

Eine Debatte knüpfte sich an die Berichte nicht an, es wurden vielmehr ohne Debatte die folgenden Leitsätze angenommen:

1. Armenärzte sind in einem der Einwohnerzahl und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfange anzustellen. Die Anstellung ist in schwachbevölkerten oder wenig wohlhabenden Gebieten aus Mitteln der größeren korporativen Verbände (Landarmenverbände, Provinzen, Kreise, Distrikte u. s. w.), und wo diese nicht ausreichen, durch staatliche Beihülfe zu fördern und zu unterstützen.

2. Die armenärztliche Thätigkeit muß in ständiger Fühlung mit der armenpflegerischen Thätigkeit bleiben. Wesentlich aus diesem Gesichtspunkte ist zum mindesten in größeren Armenverwaltungen das System der freien Arztwahl nicht durchführbar.

Thirteenth and fourteenth Annual Report of the Commissioner of Labor 1898 and 1899.

Hand and Machine Labor. Volume I. Introduction and Analysis 426 S. Volume II. General Table 1604 S. — Water, Gas and Electric-Light Plants under private and municipal Ownership 983 S. Washington: Government Printing Office 1899 and 1900.

Von

Clemens Heiß, Berlin.

Inhaltsangabe.

Der 13. und 14. Jahresbericht des Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten von Amerika haben gemeinsam, daß sie betriebstechnische Fragen erörtern.

Der erste stellt sich die Aufgabe, die Fortschritte der modernen Maschinentechnik zum zahlenmäßigen Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zweck werden die zur Herstellung irgend eines Produktes erforderlichen Teilarbeiten ermittelt und die darauf verwendete Arbeitszeit und Arbeitskosten bei der früheren Handarbeit und der modernen Maschinenarbeit festgestellt. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle zu einer solchen Vergleichung geeigneten Industriezweige und hat im ganzen 672 Betriebe erfaßt, für die die ermittelten Zahlen in einem umfangreichen Tabellenwerk im einzelnen dargestellt werden.

Der zweite Bericht untersucht die Frage, ob für die drei Betriebsarten, die die Beschaffung von Wasser, Gas und elektrischem Licht bezwecken, der Privat- oder der Gemeindebetrieb wirtschaftlicher sei. Eine ins einzelne gehende Rentabilitätsberechnung der beiden Betriebsformen, die die Betriebsgrößen berücksichtigt, ist geeignet, die aufgeworfene Frage zu entscheiden.

Ob die erste große Untersuchung die darauf verwandte Mühe und Kosten lohnt, vermögen wir nicht zu entscheiden, da die technologische Wissenschaft hierbei ein wichtiges Wort mitzusprechen hat. Vom Standpunkt des Nationalökonomen und Statistikers vermögen wir die Frage leider kaum zu bejahen. Wie sich aus der nachfolgenden, sich möglichst eng an den amtlichen Bericht anschließenden Darstellung ergeben wird, handelt es sich um abstrakte Größen, die von jeder räumlichen Unterlage losgelöst sind. Es fehlen fast durchweg Angaben darüber, in welchem Umfang die ältere Handarbeit noch im Gebrauch ist, also für den Gewerbe- und Socialpolitiker in Betracht kommt, oder wie weit der Prozeß der Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit vorgeschritten ist. Über all' diesen höchst wichtigen Daten ist der Schleier eines undurchdringlichen Geheimnisses ausgebreitet. Es ist mit einer minutiösen Sorgfalt und Genauigkeit festgestellt, welche Teilarbeiten z. B. für die Herstellung einer Streichholzschachtel bei der alten Handarbeit und bei der modernen Maschinenarbeit erforderlich sind; wie viele Arbeiter bei den beiden Methoden beschäftigt sind, wie lange sie arbeiten müssen, und was ihre Arbeit kostet, um das gleiche Produkt herzustellen. Dagegen giebt der Bericht keine Auskunft darüber, in welchem Staate der in Frage stehende Betrieb liegt oder inwieweit die alte Hand- oder die moderne Maschinenarbeit thatsächlich in Gebrauch ist. Der Bericht löst also nur das Rechenexempel, wie viel Zeit und Geld durch den modernen Maschinenbetrieb erspart wird. Dies allerdings in großem Stile für sämtliche vergleichbare Industriezweige.

Das vorliegende zweibändige Werk ist das Ergebnis einer Untersuchung, die durch eine Resolution des Kongresses veranlaßt wurde, welche den Arbeitskommissionär anwies und ermächtigte, eine Untersuchung einzuleiten über die Wirkung der Verwendung von Maschinen auf Arbeits- und Produktionsverhältnisse, die relative Leistungsfähigkeit von Hand- und Maschinenarbeit, ihre Kosten, über die Wirkung der Einführung von Maschinen auf die Löhne und hierüber Bericht zu erstatten. Die Resolution wurde am 15. Aug. 1894

gefaßt, und im November desselben Jahres leitete Caroll D. Wright die Untersuchung ein, die erst Ende des vorvorigen Jahres zum Abschluß kam. Sie zog die wichtigsten Punkte der Resolution in Betracht, mit Ausnahme der Frage der Einwirkung der maschinellen Produktion speciell auf Kinder- und Frauenlöhne; es wäre ja fraglich, ob eine solche statistisch — unanfechtbar — nachzuweisen ist. Die allgemeine Tendenz der Lohnbewegung, schreibt Whright in der Einleitung, seit der Einführung von Maschinen-, Frauen- und Kinderarbeit ist eine steigende, aber es ist schwierig, mit Sicherheit zu entscheiden, ob diese Steigerung lediglich der Verwendung von Maschinen, dem höheren Standard der Lebensführung oder der gestiegenen Produktivität der durch Maschinen unterstützten Arbeit oder aber allen diesen Ursachen zusammen oder auch noch anderen Ursachen zuzuschreiben ist. Aber auf statistischem Wege sind derartige Kausalzusammenhänge nicht festzustellen. So ist Caroll D. Wright der Lohnfrage bei seiner Untersuchung aus dem Wege gegangen. Auch die in der Resolution aufgeworfene Frage des Zusammenhanges zwischen maschineller Produktion und Höhe des Arbeitsangebots ließ Wright aus ähnlichen Gründen unberührt.

I. Hand- und Maschinenarbeit.

Der 15. Jahresbericht des Commissioner of Labor ist mit kurzen Worten bestimmt, die Operationen, welche bei dem althergebrachten Handarbeitsprozeß und bei den neuesten maschinenmäßigen Produktionsmethoden zur Herstellung eines Artikels erforderlich sind in Bezug auf die von dem Arbeiter aufgewandte Zeit und die Kosten ihrer Arbeit, für jede Operation bei den beiden Systemen miteinander zu vergleichen. Die Worte „hand" = Handarbeit und „machine" = Maschinenarbeit wurden nicht in dem strengen Sinne ihrer Bedeutung gebraucht, sondern sie wurden gewählt in Ermangelung besserer Ausdrücke, um die zwei Produktionsmethoden zu bezeichnen. Eine Prüfung der allgemeinen Tabelle, welche den zweiten Teil des Berichts ausmacht, zeigt, daß bei der Produktionsmethode, welche als die Handarbeitsmethode bezeichnet wurde, Werkzeuge verwendet wurden. Es ist wahr, die auf diese Weise verwandten Werkzeuge sind gewöhnlich solche der einfachsten Art, wie die Säge, der Hammer, der Meißel, der Spitzhammer (Spitzaxt, Pickel), die Schaufel und die Stricknadel, jedoch sind das nicht weniger Werkzeuge als die größeren oder komplizierteren, welche bei dem Produktionsprozeß, der

mit „Maschinenarbeit“ bezeichnet wird, gebraucht werden. Andererseits folgt aus dem für eine Produktionsmethode angewandten Ausdruck „Maschinenarbeit“ nicht, daß jede Operation bei der Herstellung eines Artikels bei dieser Methode mittels einer Maschine vollzogen wird. Im Gegenteil, es wurde oft gefunden, daß bei gewissen im Grunde einfachen oder unwichtigen Operationen reine Handarbeit gerade bei den modernsten maschinellen Fabrikationsmethoden erforderlich ist. „Handarbeit“ soll also nicht eine Methode bezeichnen, bei der immer ein Produkt ganz mit reiner Handarbeit und durchaus ohne den Gebrauch von Maschinen oder Werkzeugen hergestellt wird, sondern vielmehr die primitive Produktionsmethode, welche im Gebrauch war vor dem allgemeinen Gebrauch von selbstthätigen und Kraftmaschinen, und welche noch in gewisser Ausdehnung in entlegenen ländlichen Bezirken oder ganz gelegentlich in Städten existiert, während die Maschinenarbeit gegenwärtig allgemein im Gebrauch ist. Bei der höchsten Entwickelung des letzteren Systems werden die Dinge so geordnet, daß jeder Arbeiter seine besondere Arbeit zu verrichten hat, gewöhnlich aber einen sehr kleinen Teil von dem, was zur Fertigstellung des produzierten Artikels gehört.

Große Schwierigkeiten machte es selbst mit den geübten Kräften der Sachverständigen und vom Departement beauftragten Specialagenten, brauchbare Produktionsdaten zu sichern. Es wurde der Versuch gemacht, nicht alle Manufakturen zu erfassen, sondern die Landwirtschaft, den Bergbau, den Transport und überhaupt jede Industrie, auf die sich die Untersuchung wirklich anwenden ließ. Es giebt solche Industrien, auf welche sie nicht anwendbar ist, wie diejenigen, welche in neuester Zeit aufgekommen sind und keine Parallele bei der älteren Produktionsmethode haben. In diese Klasse gehören die Industrien der verschiedenen Arten eines Komplexes von Maschinen, die unserer Zeit eigentümlich sind, aber eine oder zwei Generationen vorher noch nicht bekannt waren. Die Arbeit dieser Maschinerien kann verglichen werden mit denselben bei der Handarbeit ausgeführten Operationen, wo sie, wie bei der Nähmaschine, die Handarbeit ersetzt; aber die Herstellung der Maschinen selber, die bei der früheren Methode kein Gegenstück hat, mußte notwendig übergangen werden. In dieser Klasse wurden also manche Maschinen gefunden, welche, während sie keine Handarbeit ersetzten, einem neuen Bedürfnisse entgegenkamen. Wo kein Vergleichsobjekt vorliegt, kann kein Vergleich gemacht werden. Das Fahrrad ist ein Beispiel hierfür. Eine andere Klasse von Artikeln oder Arbeitsweisen, welche

nicht in die Untersuchung einbezogen wurden, ist diejenige, bei denen der Unterschied zwischen der früheren oder späteren Produktionsweise schlechthin oder hauptsächlich auf der vollkommeneren Systematisierung der Arbeit und der weitgehenden jetzigen Arbeitsteilung beruht. Bei der Herstellung dieser Artikel oder bei der Ausführung dieser Arbeiten, ist erfinderischer Sinn reichlich entfaltet worden, während eine Erfindung im technischen Sinne nicht stattfand, und die Zeit und die Arbeitskosten der Produktion wurden stark reduziert. In jedem Industriezweig indessen, bei dem Vergleiche angestellt werden konnten, wurden Musterartikel, die mit beiden Methoden, der Hand- und Maschinenarbeit, hergestellt werden, zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Die Agenten des Departements besuchten alsdann die großen Etablissements ihrer Industrie und verschafften sich die nötigen Daten aus den Büchern und Lohnlisten der Firmen. In sehr zahlreichen Fällen war ihnen Gelegenheit zu einer persönlichen Besichtigung jeder bei der gegenwärtigen Arbeitsweise zur Herstellung eines Artikels erforderlichen Operation gegeben. Dazu kam die reiche Erfahrung des Werkführers oder eines oder mehrerer bei der Leitung der Arbeit beschäftigten Vorarbeiter. Auf diese Weise wurden die Daten für die Maschinenarbeit beschafft. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, daß man bestrebt war, nicht diejenige Menge von Arbeit festzustellen, welche unter den günstigsten Bedingungen geleistet werden konnte, sondern diejenige, welche beständig bei der alltäglichen Arbeit geliefert wird. Nachdem die Daten für die Maschinenarbeit geliefert waren, stieß man bei der Beschaffung vergleichbarer Daten für die Handarbeit bei demselben Artikel oft auf viel größere Schwierigkeiten. In manchen Fällen wurde versichert, daß der Artikel, obgleich er in den bevölkerten Gegenden sehr reichlich mit Maschinenarbeit hergestellt wurde, in manchen Landgemeinden noch nach der alten primitiven Methode hergestellt wurde. Oftmals wurde es nötig Unternehmer oder Werkmeister aufzuspüren, die sich schon längst vom aktiven Leben zurückgezogen hatten und die einmal bei der Herstellung des in Frage stehenden Artikels nach der althergebrachten Handarbeitsmethode thätig gewesen waren, um von ihnen die nötigen Thatsachen zu erheben.

Das Wort „Unit" gleich Einheit ist für die in der allgemeinen Tabelle untersuchten Artikel oder Produkte gebraucht und bezeichnet nicht notwendig einen einzigen Artikel, es sei denn daß ein einzelner Artikel untersucht wird. Was immer für eine Zahl eines Artikels für Vergleiche der zwei Produktionssysteme am geeignetsten befunden

wurde, ward als Einheit bezeichnet und behandelt. Es kann dies sein 1, 10, ein Dutzend, ein Hundert, ein Groß, ein Tausend u. s. w. Nach jeder Einheitszahl in der allgemeinen oder detaillierten Tabelle ist die Zahl der Artikel angegeben, die die Einheit ausmacht. Insgesamt wurden 672 Einheiten in der detaillierten Tabelle untersucht.

In der Mehrzahl der Fälle wurden für jede Einheit zwei Berichte von verschiedenen Orten beschafft, sodaß ein Vergleich der Daten weit voneinander entfernter Betriebe vorgenommen und Irrtümer und Auslassungen leichter entdeckt werden konnten.

Die Darstellung ist so angeordnet, daß sich der Leser kurz über den Zweck der Untersuchung unterrichten kann; sie zeigt die verschiedenen in dem Bericht enthaltenen Industrien zusammen mit der Zahl der Einheiten, welche bei jeder Industrie untersucht worden sind. Die Industrien sind in alphabetischer Ordnung aufgeführt, in gleicher Weise die Einheiten bei jeder Industrie. Die Klassifikation der Industrien ist die beim 11. Census der Vereinigten Staaten benutzte.

Zahl der bei den Industrien untersuchten Einheiten.

	Zahl der Einheiten
Landwirtschaft	27
Industrie:	
landwirtschaftliche Geräte	4
Sonnensegel, Flaggen, Segel u. Zelte	6
Säcke, Beutel, nicht aus Papier	13
Beutel aus Papier	5
Buchbindereien	13
Stiefel und Schuhe	7
Büchsen	15
Brot u. andere Bäckereiprodukte	13
Ziegel und Wasserleitungs- und Kanalröhren	5
Besen und Bürsten	13
Knöpfe und Knopfformen	8
Teppiche	10
Kutschen-, Wagenmaterialien	40
Kutschen, Wagen und Schlitten	6
Schmuckkästchen, Särge u. Leichenbesorgerwaren	10
Übertrag	195
Übertrag	195
Thon- und Töpferwaren	5
Uhren	5
Herrenkleider	10
Kämme	5
Böttcherwaren	6
Tauwerk und Faden	7
Kork	6
Korsette	1
Baumwollwaren	8
Baumwoll-Wollenwaren	2
Messerschmiedewaren und schneidende Werkzeuge	13
Meiereiprodukte	4
Galvanische Anstalten	1
Gravier- und Prägeanstalten	5
Holzschnitt	1
Briefumschläge	1
Feilen	5
Feuerwaffen	4
Feuerwerk	1
Übertrag	285

	Zahl der Einheiten
Übertrag	285
Konservierte Früchte und Vegetabilien	16
Herrenwäsche	11
Möbel	39
Handschuhe und Pelzhandschuhe	7
Hängematten	1
Hüte	3
Strumpf- und Strickwaren	16
Eisen- und Stahlbolzen, Achsen, Nieten und Ankerscheiben	8
Eisen- und Stahlketten	4
Eisen- und Stahlschmieden	2
Gezogene eiserne Röhren	1
Juweliere	15
Brennholz	2
Etiketten und Stifte	4
Leitern	2
Leisten	1
Lederwaren	5
Leder, gegerbt und zugerichtet	6
Leim	1
Lithographie	3
Bauholz und Schindeln	4
Marmor- und Steinarbeiten	22
Zündhölzchen	1
Matratzen, Kopfkissen u. Bettroste	8
Nägel, Stifte und Tapeziernägel	11
Nadeln, Stecknadeln u. s. w.	8
Netze und Zugnetze	4
Übertrag	490

	Zahl der Einheiten
Übertrag	490
Austern	2
Farben	1
Sägemühlprodukte einschließlich Fensterrahmen, Thüren und Blendwerk	34
Bleigießerwaren	10
Druck und Verlag, Bücher	13
Zeitungen u. Zeitschriften-Druck und -Verlag	10
Eis	1
Sattler- und Geschirrwaren	8
Sägen	4
Schrauben	7
Eisenblechwaren	1
Silberwaren	6
Seife	1
Sportwaren	3
Zinnwaren	13
Tabak, Cigarren und Cigaretten	10
Geräte, nicht specifiziert	14
Schriftgießerei	1
Frauenunterkleider	3
Wall paper? Tapeten?	2
Drahtziehereien	2
Gedrehtes Holz	5
Verschiedenes	12
Bergbau	2
Steinbruch	8
Transport 2c.	9
Summe	672

Eine kurze Betrachtung der in der detaillierten Tabelle beobachteten Darstellungsweise ergiebt, daß hier zu der Nachweisung der Thatsachen für jede Einheit sich eine Vorbemerkung befindet[1]. Diese Vorbemerkung enthält in allen Fällen folgende Punkte:

1. Die Zahl der Artikel, für welche die Daten ursprünglich gesammelt wurden, wenn diese nicht dieselbe ist wie diejenige, die schließlich für die Einheit gewählt wurde.

[1] Um die Anlage der General Table zu zeigen, geben wir die Unit 29, auf die im folgenden vielfach Bezug genommen wird, im englischen Originaltext wieder:

HAND METHOD

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, wooden moldboards, plated poins, oak beams and handles.

[Data covering the production of 1 landside plow were secured, but in the comparison with the more modern method of production shown in the day (year not reported).

Operation number	Worke done	Machine implement, or tool used
A	Cutting iron into sizes	Hammer, anvil and chis
B	Welding points.	Hammer, sledge, and anvi
C	Fitting points to wooden standards.	Hatchet, mallet, and chise
6—12	Making beams and handles	Ax, chisel, and shave
D	Cutting out moldboards	Ax, chisel, and shave
E	Steel plating edges of moldboards	Hammer
13	Boring holes in handles.	Auger
21, 22	Making handle rounds	Shave
82, 83	Forging solter bolts.	Hammer and anvil
14	Boring holes in beams	Anger
29	Riveting frames to moldboards and finishing plows	Hammer and sledge

MACHINE METHODE

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

[Data covering the production of 100 landside plows were secured, but in ready comparison with the more primitive methode of production shown in per day, and 1 working 12 hours per

1	Molding points and moldboards	Mold
2	Smoothing surface of points	Rattler
3	Putting iron in vitriol to remove scale	Vat
4	Grinding moldboards and pointing landsides. . .	Grindstone
5	Bolting iron together ready for woodwork. . . .	Wrench
6	Cutting beams to size.	Band saw
7	Shaping beams	Foming machine
8	Cutting out handles	Circular saw
9	Turning necks of handles	Lathe
10	Bending handles	Bending machine
11	Smoothing necks of handles	Sanding machine
12	Smoothing sides and edges of handles	Sand drum
13	Boring holes for handle rods, bolts, and wheel frames	Boring machine
14	Boring beams for frame bolts	Boring machine
15	Cutting slots in beames for handles	Double sawe and cutter
16	Smoothing beams	Sand drum

HAND METHOD

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, wooden moldboards, plated points, oak beams and handles.

presentation herewith made these data have been conformed to 10 for ready machine methode for this unit. Two different persons, working 13 hours per produced this plow.]

Motive power	Persons necessary on one machine	Number and sex	Occupation	Age	Time worked h. m.	Pay of labor: Rate	Pay of labor: Per	Labor cost	Operation number
						$		$	
Hand	2	2 M	Plow makers	22,45	520	0.60	Day	24.0000	A
Hand	2	2 M	Plow makers	22,45	160	.60	Day	7.3846	B
Hand	1	1 M	Plow maker	45	120	.60	Day	5.5385	C
Hand	1	1 M	Plow maker	45	130	.60	Day	6.0000	6—12
Hand	1	1 M	Plow maker	45	120	.60	Day	5.5385	D
Hand	1	1 M	Plow maker	45	60	.60	Day	2.7692	E
Hand	1	1 M	Plow maker	45	30	.60	Day	1.3846	13
Hand	1	1 M	Plow maker	45	10	.60	Day	.4615	21, 22
Hand	2	2 M	Plow makers	22,45	20	.60	Day	.9231	82, 83
Hand	1	1 M	Plow maker	45	3-20.0	.60	Day	.1538	14
Hand	2	2 M	Plow makers	22,45	6-40.0	.60	Day	.3077	29

MACHINE METHODE

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

the presentation herewith made these data have been conformed to 10 for the hand methode for this unit. Fiftyone different persons, working 10 hours day, in 1896, produced these plows.]

Hand	1	1 M	Molder	38	18.0	2.00	Day	0.0600	1
Steam	1	1 M	Cleaner	28	6.0	1.50	Day	.0150	2
Hand	1	1 M	Cleaner	28	4.0	1.50	Day	.0100	3
Steam	1	1 M	Grinder	32	33.0	3.50	Day	.1925	4
Hand	1	1 M	Bolter	35	1—3.0	2.25	Day	.2363	5
Steam	1	1 M	Sawyer	35	33.0	2.25	Day	.1238	6
Steam	2	1 M	Shaper	33	1	2.00	Day	.2000	7
		1 M	Shaper	30	1	1.50	Day	.1500	
Steam	1	1 M	Sawyer	40	33.0	2.50	Day	.1375	8
Steam	1	1 M	Turner	31	6.0	2.25	Day	.0225	9
Steam	2	1 M	Handle bender	35	12.0	2.00	Day	.0400	10
		1 M	Handle bender	25	12.0	1.50	Day	.0300	
Steam	1	1 M	Polisher	23	12.0	1.50	Day	.0300	11
Steam	1	1 M	Polisher	26	15.0	2.00	Day	.0500	12
Steam	1	1 M	Machiniste	41	15.0	2.00	Day	.0500	13
Steam	1	1 M	Machiniste	41	33.0	2.00	Day	.1100	14
Steam	2	2 M	Sawyers	41	33.0	2.00	Day	.1100	15
Steam	1	1 M	Polisher	38	15.0	1.50	Day	.0375	16

MACHINE METHODE

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

[Data covering the production of 100 landside plows were secured, but in ready comparison with the more primitive methode of production shown in per day, and 1 working 12 hours per

Operation number	Worke done	Machine implement or tool used
17	Fitting beams to plows	Fitter's tools
18	Shellacking and varnishing beams	Brushes
19	Marking beams.	Stencil
20	Shellacking handles.	Brushes
21	Cutting out handle rounds.	Circular sawe
22	Turning handle rounds	Lathe
23	Shellacking and varnishing handle rounds. . . .	Brushes
24	Molding plowe wheels	Mold
25	Smoothing surface of wheels.	Rattler
26	Cutting iron frames to size	Shears
27	Bending frames.	Bending machine
28	Punching holes for wheels and wheel-frame bolts	Punch
29	Riveting frames to studs	Hammer
30	Turning studs to fit wheel frames	Lathe
31	Molding ears.	Mold
32	Smoothing surface of ears.	Rattler
33	Making bolts for wheel frames	Bolt machine
34	Molding head irons.	Mold
35	Cleaning head irons	Rattler
36	Cutting out draft rods	Shears
37	Welding draft rods.	Hammer
38	Welding rings into eyes	Hammer
39	Cutting off drafft-rod screws.	Shears
40	Welding and forming eyes	Hammer
41	Cutting threads.	Screw cutter
42	Punching nuts	Punch
43	Tapping nuts	Lathe tap
44	Cutting off back clevises	Shears
45	Flattening ends of clevises	Hammer and press
46	Bending clevises	Eye bender
47	Cutting out colter blocks	Shears
48	Heading colter blocks.	Hammer
49	Cutting threads of colter blocks	Screw cutter
50	Punching nuts	Punch
51	Tapping nuts	Lathe tap
52	Cutting out cutters	Shears
53	Drawing out cutters and inserting pieces of steel	Hammers and presses
54	Trimming cutters.	Shears
55	Grinding cutters	Grindstone
56	Cutting out cutter clasps	Shears
57	Drawing out cutter clasps	Hammer

MACHINE METHODE

UNITE 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

the presentation herewith made these data have been conformed to 10 for the hand methode for this unit. Fiftyone different persons, working 10 hours day, in 1896, produced these plows.]

Motive power	Persons necessary on one machine	Employes at work on the unit: Number and sex	Occupation	Age	Time worked h.	m.	Pay of labor: Rate	Per	Labor cost	Operation number
							$		$	
Hand	1	1 M	Titter	26		21.0	2.00	Day	0.0700	17
Hand	1	1 M	Painter	39		12.0	2.00	Day	.0400	18
Hand	1	1 M	Stenciler	37		6.0	1.75	Day	.0175	19
Hand	1	1 M	Painter	23		6.0	2.00	Day	.0200	20
Steam	1	1 M	Sawyer	37		6.0	2.25	Day	.0225	21
Steam	1	1 M	Turner	45		6.0	2.25	Day	.0225	22
Hand	1	1 M	Painter	45		7.0	2.00	Day	.0233	23
Hand	1	1 M	Molder	37		6.0	2.50	Day	.0250	24
Steam	1	1 M	Cleaner	29		4.5	1.25	Day	.0994	25
Steam	1	1 M	Frame cutter	20		9.0	2.25	Day	.0338	26
Steam	1	1 M	Frame bender	35		12.0	2.00	Day	.0400	27
Steam	1	1 M	Puncher	53		12.0	2.25	Day	.0450	28
Steam	1	1 M	Riveter	31		15.0	1.75	Day	.0438	29
Steam	1	1 M	Turner	31		13.5	1.75	Day	.0394	30
Hand	1	1 M	Molder	40		16.5	2.50	Day	.0688	31
Steam	1	1 M	Cleaner	20		6.0	1.25	Day	.0125	32
Steam	1	1 M	Bolt maker	35		10.5	1.50	Day	.0263	33
Hand	1	1 M	Molder	31		16.5	2.50	Day	.0688	34
Steam	1	1 M	Cleaner	20		6.0	1.25	Day	.0125	35
Steam	1	1 M	Rod cutter	40		6.0	2.25	Day	.0225	36
Steam	1	1 M	Forger	27		15.0	2.25	Day	.0563	37
Steam	1	1 M	Forger	27		16.5	2.25	Day	.0619	38
Steam	1	1 M	Screw cutter	27		6.0	2.25	Day	.0225	39
Steam	1	1 M	Forger	27		16.5	2.25	Day	.0619	40
Steam	1	1 M	Thread cutter	31		5.0	1.50	Day	.0125	41
Steam	1	1 M	Nut puncher	33		5.0	2.25	Day	.0188	42
Steam	1	1 M	Nut tapper	28		5.0	1.50	Day	.0125	43
Steam	1	1 M	Clevis cutter	26		9.0	1.50	Day	.0225	44
Steam	1	1 M	Forger	38		16.5	2.25	Day	.0619	45
Steam	1	1 M	Clevis bender	27		3.0	2.00	Day	.0100	46
Steam	1	1 M	Block cutter	36		6.0	1.50	Day	.0150	47
Steam	1	1 M	Forger	31		6.0	1.50	Day	.0150	48
Steam	1	1 M	Thread cutter	30		15.0	1.50	Day	.0375	49
Steam	1	1 M	Nut puncher	31		6.0	2.25	Day	.0225	50
Steam	1	1 M	Nut tapper	20		6.0	1.50	Day	.0150	51
Steam	1	1 M	Cutter	31		6.0	2.25	Day	.0225	52
		1 M	Cutter	44		6.0	1.25	Day	.0125	
Steam	1	1 M	Forger	34	2		2.25	Day	.4500	53
		1 M	Forger	31	2		1.50	Day	.3000	
Steam	1	1 M	Trimmer	24		3.0	1.50	Day	.0075	54
Steam	1	1 M	Grinder	32		12.0	3.50	Day	.0700	55
Steam	1	1 M	Clasp cutter	30		7.0	1.50	Day	.0175	56
Steam	1	1 M	Forger	30		7.0	1.50	Day	.0175	57

MACHINE METHODE

Unit 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

[Data covering the production of 100 landside plows were secured, but in ready comparison with the more primitive methode of production shown in per day, and 1 working 12 hours per

Operation number	Worke done	Machine implement, or tool used
58	Cutting threads	Screw cutter
59	Punching nuts	Punch
60	Tapping nuts	Lathe tap
61	Bendings clasps	Bending machine
62	Cutting out cutter binders	Shears
63	Punching holes	Punch
64	Putting binders and clevises	Wrench
65	Molding scallops	Mold
66	Smoothing scallops	Rattler
67	Cutting brace rods	Shears
68	Cutting threads on brace rods	Screw cutter
69	Punching nuts	Punch
70	Tapping nuts	Lathe tap
71	Putting on nuts	Wrench
72	Bending brace rods	Bending machine
73	Cutting handle rods	Shears
74	Forming heads on rods	Forming machine
75	Cutting threads on hand rods	Screw cutter
76	Punching nuts	Punch
77	Tapping nuts	Lathe tap
78	Putting nuts on rods	Wrench
79	Molding washers	Mold
80	Punching washers	Punch
81	Cleaning washers	Rattler
82	Cutting out bolts	Shears
83	Making bolts	Bolt machine
84	Punching nuts	Punch
85	Tapping nuts	Lathe tap
86	Cutting threads on bolts	Cutter
87	Putting nuts on bolts	Bolt machine
88	Painting and blacking moldboards, poinds and landsides	Brushes
89	Dipping small iron in black	None used
90	Cutting out stock for boxes	Circular saw
91	Nailing boxes together	Hammer
92	Packing plows	Packer's tools
93	Shipping plows	None used
94	Overseeing establishment	None used
95	Furnishing power	Engine
96	Firing boiler	Shovel, packer etc.
97	Watching establishment	None used

MACHINE METHODE

UNITE 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

the presentation herewith made these data have been conformed to 10 for the hand methode for this unit. Fiftyone different persons, working 10 hours day, in 1896, produced these plows.]

Motive power	Persons necessary on one machine	Employes at work on the unit: Number and sex	Occupation	Age	Time worked h. m.	Pay of labor: Rate	Pay of labor: Per	Labor cost	Operation number
						$		$	
Steam	1	1 M	Thread cutter	30	6.0	1.50	Day	0.0150	58
Steam	1	1 M	Nut puncher	33	6.0	2.25	Day	.0225	59
Steam	1	1 M	Nut tapper	28	6.0	1.50	Day	0.150	60
Steam	1	1 M	Clasp bender	28	15.0	1.50	Day	.0375	61
Steam	1	1 M	Binder cutter	28	5.0	1.50	Day	.0125	62
Steam	1	1 M	Puncher	30	5.0	2.25	Day	.0188	63
Hand	1	1 M	Clevis binder	27	9.0	1.25	Day	.0188	64
Hand	1	1 M	Molder	37	5.0	2.50	Day	.0208	65
Steam	1	1 M	Cleaner	27	3.0	1.25	Day	.0063	66
Steam	1	1 M	Rod cutter	29	6.0	1.50	Day	.0150	67
Steam	1	1 M	Thread cutter	29	7.0	1.50	Day	.0175	68
Steam	1	1 M	Nut puncher	40	6.0	2.25	Day	.0225	69
Steam	1	1 M	Nut tapper	30	6.0	1.50	Day	.0150	70
Hand	1	1 M	Nutter	20	4.5	1.25	Day	.0094	71
Hand	1	1 M	Rod bender	26	6.0	2.00	Day	.0200	72
Steam	1	1 M	Rod cutter	26	5.0	2.00	Day	.0167	73
Steam	1	1 M	Header	27	6.0	1.75	Day	.0175	74
Steam	1	1 M	Thread cutter	29	5.0	1.50	Day	.0125	75
Steam	1	1 M	Nut puncher	40	5.0	2.25	Day	.0188	76
Steam	1	1 M	Nut tapper	30	6.0	1.50	Day	.0150	77
Hand	1	1 M	Nutter	24	4.5	1.50	Day	.0113	78
Hand	1	1 M	Molder	37	3.0	2.50	Day	.0125	79
Steam	1	1 M	Washer puncher	35	2.0	2.25	Day	.0075	80
Steam	1	1 M	Cleaner	22	2.0	1.50	Day	.0050	81
Steam	1	1 M	Bolt cutter	22	16.5	1.50	Day	.0413	82
Steam	1	1 M	Bolt maker	27	16.5	2.00	Day	.0550	83
Steam	1	1 M	Nut puncher	31	10.5	2.25	Day	.0394	84
Steam	1	1 M	Nut tapper	30	10.5	1.50	Day	.0263	85
Steam	1	1 M	Thread cutter	30	15.0	1.50	Day	.0375	86
Steam	1	1 M	Nutter	30	6.0	1.50	Day	.0150	87
Hand	1	1 M	Painter	31	1—12.0	2.25	Day	.2700	88
. . .	. . .	1 M	Painter	26	10.5	1.50	Day	.0263	89
Steam	1	1 M	Sawyer	25	33.0	2.00	Day	.1100	90
Hand	1	1 M	Box maker	39	24.0	2.00	Day	.0800	91
Hand	1	1 M	Packer	30	1—30.0	2.00	Day	.3000	92
. . .	. . .	1 M	Shipper	22	1	2.00	Day	.2000	93
		1 M	Shipper	20	1	1.50	Day	.1500	
		1 M	Shipper	20	1	1.25	Day	.1250	
. . .	. . .	6 M	Foremen	37—39	6	3.00	Day	1.8000	94
Steam	1	1 M	Engineer	60	1	2.66	Day	.2660	95
Hand	1	1 M	Fireman	37	1	1.66	Day	.1660	96
. . .	. . .	1 M	Watchman	40	1—12.0	2.00	Day (a)	.2000	97

2. Die Zahl der verschiedenen Personen, die bei Herstellung der Einheit beschäftigt wurden. Es könnte angenommen werden, daß diese durch Addition der Kolumne der bei einer Einheit beschäftigten Personen ersehen werden könnte, aber eine oberflächliche Prüfung zeigt, daß dieselbe Person zwei oder mehrere Operationen vornehmen kann.
3. Die Arbeitsstunden pro Tag.
4. Das Jahr, in welchem die Einheit hergestellt wurde.

Die Nachweisung für Pflüge, Einheit Nr. 29 in der detaillierten Tabelle, mag diese Bemerkungen erläutern. Im Falle dieser Pflüge sieht man, daß 10 zur Vergleichung gewählt wurden, aber die Vorbemerkung zeigt, daß die Thatsachen gesammelt wurden für die Herstellung eines Pfluges bei der Handarbeitsmethode und von 100 Pflügen bei der Maschinenarbeitsmethode, aber damit der Vergleich richtig gemacht werden konnte, ward die Zahl der ersteren auf 10 erhöht und diejenige der letzteren reduziert.

Die Größe der schließlich in der Tabelle gebrauchten Einheit ist in wenigen Fällen die ursprünglich bei den Betrieben erhobene Größe, aber beinahe in allen Fällen ist die Einheit der Tabelle eine abgeleitete wie in dem obigen Falle. Jedes Element der in der Tabelle nachgewiesenen Arbeitszeit oder Arbeitskosten ist dann, wenn es nicht dasselbe wie das ursprünglich beschaffte ist, ein Teil oder ein Vielfaches der in der Erhebung gegebenen Originaldaten. Bezüglich der Arbeitszeit ist indes zu bemerken: wenn eine Einheit auf diese Weise erhöht oder reduziert wurde, so blieb der auf der linken Seite nachgewiesene Arbeiter unberührt; m. a. W. wenn eine Einheit verdoppelt wurde, blieb die Zahl der eingerechneten Arbeiter dieselbe, aber ihre Arbeitszeit und Arbeitskosten wurden verdoppelt; die zur Vergleichung erforderlichen Resultate wurden so also erreicht, ohne daß die Zahl der Arbeiter geändert wurde. Indem man diese Änderung in der Größe der Einheiten zum Zwecke der Vergleichung machte, wurde versucht, für die Anlegung der Tabellen und als Basis der Vergleichung eine Menge oder Größe zu wählen, die im Handel anerkannt und allgemein gebräuchlich ist.

Als ersten Gedanken wollte man natürlich bei dem Vergleich des alten Handwerkssystems mit demjenigen der modernen Fabrik voraussetzen, daß für diesen Zweck genau gleiche Artikel zweier Perioden ausgewählt wurden. Dies wurde gethan, soweit es möglich war, solche zu finden. In Wahrheit ist aber ein jetzt gebräuchlicher Artikel selten das genaue Gegenstück eines solchen, der

vor 40 oder 50 Jahren dem gleichen Zweck gedient hat. Ein gegenwärtig gebräuchlicher Artikel wird in der Regel einem solchen, der in vergangenen Tagen in Gebrauch war, überlegen gefunden werden. Man nehme die erwähnte Einheit, 10 Pflüge, und man sieht, daß die Beschreibung der mit Handarbeit hergestellten Pflüge sich unterscheidet von derjenigen, die die mit Maschinenarbeit hergestellten behandelt. Im ersteren Falle waren hölzerne Pflugbretter mit plattierten Enden im Gebrauch, während in letzterem Falle Eisenguß ihre Stelle einnahm. Es ist richtig, daß die mit Handarbeit hergestellte Einheit in eine Zeit vor der Fabrikation von Eisengußpflügen zurückreicht und deshalb sich in dieser Beziehung von dem Produkt des Jahres 1896 unterscheiden muß. Diese Differenz indes schwächt den Vergleich, welcher zwischen den Produkten zweier weit auseinanderliegenden Daten gemacht wurde, nicht ab, insofern sie annähernd so gleich waren wie überhaupt zu finden möglich war. Die Thatsache, daß der heute gemachte Pflug in allen Beziehungen stärker, dauerhafter und besser ist, zeigt einfach den Fortschritt, der bei der Fabrikation eines der wichtigsten Geräte des Landwirts gemacht worden ist. Wäre es möglich, diese Verbesserung durch Zeichnungen auszudrücken, so würde die Überlegenheit des modernen Pfluges über den alten genau nachgewiesen werden können, und der in bildlicher Darstellung der Arbeitszeit und Arbeitskosten der detaillierten Tabelle nachgewiesene Fortschritt des heutigen Pfluges würde bedeutend großartiger erscheinen.

Überall in der detaillierten Tabelle ist die Handarbeitsmethode zuerst für jede Einheit dargestellt.

Folgende Punkte sind in der Tabelle nachgewiesen:

1. Die Bezeichnung der bei der Herstellung der Einheit erforderlichen Operationen (der vorgenommenen Arbeit) in ihrer natürlichen Ordnung.
2. Die Maschine, das Geräte oder Werkzeug, das bei jeder Operation benutzt wird.
3. Die bei jeder Operation angewandte Triebkraft.
4. Die Zahl der für eine Operation bei jeder Maschine erforderlichen Personen.
5. Zahl und Geschlecht der bei jeder Operation beschäftigten Arbeiter.
6. Die Bezeichnung der ausgeführten Verrichtung für jeden Arbeiter bei jeder Operation.
7. Das Alter jedes bei einer jeden Operation beschäftigten Arbeiters.

8. Die von dem Arbeiter bei jeder Operation gebrauchte Zeit.
9. Der Arbeitslohn des Arbeiters für die Stunde, den Tag oder die Woche, wie es eben bei jeder Operation zutraf.
10. Die Arbeitskosten jeder Operation.

Bei der am Rande angebrachten Numerierung der Operationen wurde die mit der Maschine hergestellte Einheit zur Grundlage genommen, und die zur Herstellung dieser Einheit notwendigen Operationen wurden von 1 aufwärts gezählt, indem jeder Operation eine oder mehrere Linien der Tabelle gegeben wurden. Jeder Operation bei der Handarbeit, welche einer Operation der Maschinenarbeit entspricht, ist die der Maschinenarbeit entsprechende Ziffer gegeben. Mit Rücksicht auf die Vielheit der Operationen bei der Maschinenarbeit hat die mit der Maschine hergestellte Einheit — seltene Fälle ausgenommen — kein genaues Gegenstück in der Handarbeit, und deshalb kann die letztere im allgemeinen mit dieser nicht konsequent numeriert werden wie die erstere. Es war indes notwendig, bei beiden Methoden, der Hand- und Maschinenarbeit, die bei einer Einheit angewandten Operationen geordnet zu haben in der Weise, in welcher sie bei der wirklichen Arbeit, mit der eine Einheit hergestellt wird, vorgenommen werden. Um dies zu erreichen und so einen nicht allein möglichen sondern auch ungezwungenen Vergleich anzustellen, ward Operation für Operation der folgende Plan gewählt: Wenn eine Operation bei der Handarbeit verschiedene Operationen bei der Maschinenarbeit umfaßt, sind die verschiedenen Ziffern der Maschinenarbeit der entsprechenden Operation bei der Handarbeit vorangestellt. Ein Beispiel hierfür zeigt die Darstellung der Erzeugung der Pflüge nach der Handarbeitsmethode. Bei der Operation, welche sich in der vierten Linie findet, sind der Operation die Nrn. 6 bis 12 vorangestellt, weil das Machen der Grindel und Sterzen bei der Handarbeitsmethode nur eine einzelne Operation ist, während bei der Maschinenarbeit zur Erfüllung dieser Aufgabe sieben Operationen notwendig gefunden wurden, wie folgt: unter Nr. 6 werden die Grindel in der richtigen Länge zugeschnitten, unter Nr. 7 werden sie in der Form zugerichtet, unter Nr. 8 werden die Sterzen ausgeschnitten, unter Nr. 9 werden die Handgriffe der Sterzen gedreht, unter Nr. 10 werden die Sterzen gebogen, unter Nr. 11 werden die Handgriffe der Sterzen geglättet, und unter Nr. 12 werden die Seiten und Kanten geglättet. Diese sieben Operationen bei dem mit Maschinen hergestellten Pflug also umfassen, wie man sieht, die auf der vierten Linie bei der Handarbeit

beschriebene Arbeit; daher wurden der letzteren diese Ziffern gegeben. Aber das Gegenteil dieser Verhältnisse kann häufig gefunden werden. Mit anderen Worten, eine einzelne Operation des maschinellen Produktionsprozesses kann verschiedenen bei dem in alter Zeit üblichen Verfahren entsprechen. Man nehme nur einen Fall, wo die einzelne Operation bei dem maschinellen Prozeß drei solche bei der Handarbeit erfordert. In diesem Falle ward die der maschinellen Operation zugeteilte Ziffer für die drei Handoperationen gebraucht, indem der ersten ein a, der zweiten ein b und der dritten ein c hinzugefügt wurde; so werden, wenn die einzelne Maschinenoperation die Ziffer 5 erhielt, die drei Operationen bei Darstellung der durch Handarbeit erzeugten Einheit mit 5a, 5b und 5c numeriert. Die Pflüge, welche wir betrachten, liefern keinen Fall hierfür, aber wenn der Leser weiterblättern will bis zu „Bays, manila“ (Beutel, Manilla), Einheit 51, wird er sehen, daß die Operation 1 bei dem Maschinenprozeß drei Linien bei dem Handarbeitsprozeß hat, die in dieser Weise bezeichnet sind. Bei dem Nachweis für das mit der Hand hergestellte Produkt finden sich die ersten drei Operationen entsprechend unter 1a, 1b und 1c aufgeführt. Operation 1a besteht in dem Schneiden des Papiers in Größen, Operation 1b besteht in dem Formen und Kleben der Länge des Beutels und dem Zählen der Beutel, Operation 1c besteht in dem Formen und Kleben des Bodens des Beutels. Die Arbeit, welche durch diese drei Handoperationen vollzogen wird, ist das gegenwärtige Beutelmachen und das ist gerade die Arbeit, welche unter Nr. 1 bei der Maschinenarbeit durch die Beutel(herstellungs)maschine vollzogen wird. Bei solchen Operationen wurde ein noch verwickelteres Zählungssystem notwendig gefunden, um für noch verwickeltere Fälle auszureichen. Wir wollen einmal die Einheit Nr. 28 betrachten, die erste, die sich unter den Hauptindustrien für landwirtschaftliche Geräte in der detaillierten Tabelle findet. Die Einheit in diesem Falle bildet ein Dutzend Mistgabeln. Die Operation 4 in diesem Nachweis für die Einheit bei der Maschinenarbeit (Strecken der Zinken) wird bei der Handarbeit teilweise bei der in der vierten Linie und teilweise bei der in der fünften Linie dieses Nachweises angegebenen Operation vollzogen, und diese Linien sind deshalb mit 4a und 4b (Verschmieden und Strecken der Zinken) bezeichnet in Übereinstimmung mit dem vorstehend dargelegten Numerierungsplan. Aber außer dem Teil der Arbeit, der bei der Maschinenarbeit in Operation 4 (Strecken der Zinken) vollzogen wird, schließt die auf der fünften

Linie der Handarbeitsmethode bezeichnete Arbeit noch dasjenige in sich, was bei der Maschinenarbeit durch die Operationen 5, 6 und 7[1] bewirkt wird. Diese fünfte Linie der Handarbeitsmethode hat deshalb nicht nur die Ziffer 4b, welche zeigt, daß die beschriebene Operation einen Teil der unter 4 bei der Maschinenarbeit beschriebenen Operation enthält, sondern sie hat auch noch die Ziffern 5, 6 und 7, um anzuzeigen, daß sie die ganze Arbeit dieser drei Operationen bei der Maschinenarbeit mitumfaßt. Deshalb bleibt noch eine Schwierigkeit für die Anordnung einer systematischen und geordneten Vergleichung der bei der Produktion angewandten Operationen bei der hergebrachten Handarbeitsmethode (oder was ihr annähernd gleichkommt) und den modernsten Maschinenarbeitsmethoden. So wurden bei dem alten System Operationen gefunden, die bei dem neuen kein Gegenstück haben. Deshalb können diese Fälle nicht verglichen werden. Man nehme z. B. den Fall der Handarbeitsmethode in Einheit 29, der sich auf die Pflüge bezieht. Hier finden sich 5 mit großen Buchstaben des Alphabets von A bis E bezeichnete Operationen. Eine Prüfung zeigt, daß dies ein aus Holz gemachter Pflug unserer Großväter ist. Was bei ihm an Eisen verwendet wird, dient allein den sonst beim Gebrauch unmittelbar abnützbaren Teilen. Die Streichbretter sind, wie man sieht, aus Holz, an den Kanten durch Stahl geschützt, und das für diesen Zweck und für die Schneiden benützte Metall wird von dem Handwerker mühsam mit Hammer, Amboß und Meisel in die Form gebracht. Auf der anderen Seite ist der heutige Pflug rein aus Eisen und Stahl, und deshalb giebt es hier keine Operationen, die manchen bei den Pflügen früherer Tage angewandten entsprechen. Dies sind die Fälle, in denen die großen Buchstaben des Alphabets benutzt wurden. Sie dienen einfach dazu, diese Unvergleichbarkeit auf den ersten Blick zu zeigen und die Bezeichnung der besonderen Linien ungezwungener zu machen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß bei Angabe der Vergleichbarkeit durch Zahlen und auf andere Weise der Versuch gemacht worden ist, soweit zu gehen als überhaupt gegangen werden konnte. Hier kann eine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob die Vergleiche überall eigentlich angezeigt sind, aber man glaubte, daß sie bei einer Prüfung von Operation auf Operation der Herstellung

[1] Es handelt sich hier um das Abschneiden der Zinken in der erforderlichen Länge (5), das Zuspitzen derselben (6) und das Schleifen der Spitzen.

der verschiedenen Einheiten bei der Hand- und Maschinenarbeitsmethode auf keine Schwierigkeit stoßen werden. Bei Beendigung des Studiums der dargestellten Einheiten kann man sogar weitere Fälle entdecken, in denen Vergleiche vorgenommen werden können.

Es war notwendig, so ausführlich über den Zusammenhang der Marginalziffern zu handeln, aber die in der detaillierten Tabelle enthaltenen Punkte sind in dem Tabellenkopf mit solcher Klarheit fortgesetzt, daß sie nur einer kurzen Erklärung bedürfen.

Es sei bemerkt, daß die erste Kolumne der detaillierten Tabelle hinter der Operationsnummer die auf jeder Stufe des Fortschreitens gethane Arbeit oder das von der erwähnten Maschine, Geräte oder Werkzeug erreichte Resultat auf derselben Linie mit der nachfolgenden Kolumne zeigt. Wie bereits erwähnt wurde, sind diese Operationen in der natürlichen Ordnung dargestellt, welche sie bei der gegenwärtigen Herstellung des Artikels innehaben. Die Kolumne der treibenden Kraft ist selbstverständlich. Die folgende Kolumne giebt die Zahl der für eine Maschine erforderlichen Personen an. In manchen Fällen ist bei dem Lauf einer einzelnen Maschine die Arbeit verschiedener Personen oder eine tierische Kraft erforderlich; in anderen Fällen kann eine Person mehrere Maschinen bedienen, deren Zahl, wenn dies der Fall ist, in der Fußnote angegeben wird. Das erstere trifft bei weit mehr Maschinen zu. Fälle der letzteren Art finden sich namentlich in der Textilindustrie. Die nächsten drei Kolumnen zeigen die Zahl und das Geschlecht der Arbeiter, den üblichen Namen der von jedem betriebenen Beschäftigung und das Alter eines jeden. Auf diese Kolumnen folgt die Zeit, während der die vorerwähnten Arbeiter gearbeitet haben, ihr auf die Stunde, den Tag, die Woche u. s. w. entfallender Lohn, wie es sich gerade zutrifft, und die Kosten ihrer Arbeit, all dies für jede einzelne Operation getrennt.

Was die Zahl der bei jeder der vorerwähnten Operationen beschäftigten Arbeiter betrifft, so wurde diese bei Vergrößerung oder Verringerung der Einheit nicht verändert, ebenso wie die Zu- oder Abnahme der Arbeitszeit und die verursachten Arbeitskosten, das eigentliche Äquivalent für die Zwecke der Vergleichung. Dieser Punkt ist zu erwähnen im Zusammenhang damit, daß eine Addition dieser Kolumne von „Zahlen“ in den allermeisten Fällen einen Überschuß zeigt über die Zahl der verschiedenen bei der Einheit beschäftigten Personen, wie sie in der Vorbemerkung angegeben ist. Die in der Vorbemerkung gemachte Aufstellung kann ungeachtet

dieser Thatsache für genau gelten, was sich daraus erklärt, daß gewisse Arbeiter bei mehr als einer Operation beschäftigt sind und so auf zwei oder mehreren Linien jeder Einheit erscheinen, wie die detaillierte Tabelle zeigt. Das Objekt der Darstellung in der Vorbemerkung, die Zahl der verschiedenen bei einer Einheit beschäftigten Personen ist vornehmlich, die Stufenleiter zu zeigen, über welche die Produktion geführt wird.

Die Kolumne „Arbeitszeit" stellt die kombinierte Arbeitszeit aller bei jeder besonderen Operation arbeitenden Arbeiter dar, wie sie sich in der Kolumne „Zahl und Geschlecht" zeigen. Bei der auf die Pflüge bezüglichen Aufstellung z. B., Einheit Nr. 29, Handarbeitsmethode, sieht man, daß zwei bei der Operation A beschäftigte Personen 520 Stunden arbeiteten. Gerade hier kann festgestellt werden, daß die Differenz in der Zeit für die gleiche Operation bei derselben Produktionsmethode in den verschiedenen Einheiten durch die wechselnden bei Herstellung der Arbeit verwendeten Methoden erklärt werden kann, die Größe, Leistungsfähigkeit oder Schnelligkeit der verwendeten Maschinen, Geräte oder Werkzeuge und endlich durch die ungleiche Geschicklichkeit und den ungleichen Fleiß der Arbeiter. Ein wohlgeordneter Betrieb trägt viel zur Produktionsfähigkeit der Arbeiter bei, sei es daß er nach der Hand- oder Maschinenarbeitsmethode arbeitet. Große Sorgfalt wurde darauf verwendet, in diese Kolumne nur die Zeit einzustellen, die eigentlich für jede Operation anzurechnen ist. Aufseher und andere, die sich nicht ausschließlich der in Rede stehenden Produktion widmen, sondern die zur selben Zeit bei anderen Zweigen der Arbeit beschäftigt sind, in denen andere Einheiten oder Artikel produziert werden, und Ingenieure und Feuerleute, die eine Kraft liefern nicht bloß für die Herstellung der in Rede stehenden Einheit, sondern also für die Herstellung vielleicht mancher Einheiten, wurden besonders aufmerksam behandelt, und in jedem Falle wurde die größte Mühe darauf verwandt, genau den ihnen für die Produktion der besonderen Einheit, die das Departement untersuchte, anzurechnenden Betrag der Zeit und Arbeitskosten zu bestimmen.

Die Daten, die sich auf den Arbeitslohn pro Tag oder in anderer Weise beziehen, wurden nach der allgemeinen Regel des Departements direkt aus den Lohnlisten der bezüglichen Etablissements erhoben, wenn überhaupt solche Listen vorhanden und brauchbar waren. Es ist zu erwähnen, daß die Kolumne, die die Arbeitskosten angiebt, nur die Arbeitskosten nachweist und nicht die Gesamtkosten

der produzierten Einheit darstellt. Manche andere Elemente sind in den Produktionskosten des fertiggestellten Artikels enthalten, wie z. B. solche für Gehälter der Beamten und Handlungsgehülfen, Kosten der Materialien, Hülfsstoffe und Reparaturen, Dampfkraft, Steuern u. s. w. Diese Elemente sind indessen in dem Ziele dieser Untersuchungen nicht inbegriffen.

Solch besonders interessierende Thatsachen mögen von demjenigen enthüllt werden, der es vorzieht, die Kosten eines Artikels in Geld und Zeit bei den zwei Systemen zu prüfen und zu vergleichen. Nehmen wir den Fall der Einheit Nr. 29 für Pflüge. Hier wurde gefunden, daß die Arbeitskosten eines Pfluges bei der Handarbeitsmethode 5,44 $ und bei der Maschinenarbeitsmethode 0,79 betragen, während der Zeitaufwand bei der ersteren Methode 118 Stunden und bei letzteren 3 Stunden 45 Minuten beträgt. In Geld verhält sich der Aufwand der vergangenen Methode zur gegenwärtigen wie 7 zu 1 und der Zeitaufwand wie 31½ zu 1. Diese Ziffern sind bemerkenswert, jedoch eine große Zahl der Einheiten wird noch außergewöhnlichere Resultate zeigen. Wenn die Belohnung der Arbeit unter den zwei Systemen bei dem in Rede stehenden Falle der Pflüge untersucht wird, wird man finden, daß der Arbeiter beim alten System pro Stunde den Quotient von $ 5,44 geteilt durch 118 oder $ 0,46 und unter dem neuen $ 0,2 erhielt. Bei Vergleichung obiger Verhältniszahlen sieht man, daß viel mehr durch Reduzierung der zur Herstellung eines Artikels erforderlichen Arbeitszeit als durch Verringerung seiner Kosten in Geld gewonnen wurde, jedoch sieht man, daß letztere gegenwärtig 1/7 der früheren betragen. Im allgemeinen findet man bei den dargestellten Einheiten durchweg, daß der Gewinn an Zeit viel größer ist als derjenige an Arbeitskosten. Die Erklärung hierfür liegt außer allem Zweifel auf der einen Seite in den wundervollen Erfindungen des Zeitalters, in dem wir leben, und auf der anderen Seite in der Thatsache, daß der Lohn, der jetzt der Arbeit zukommt, viel größer ist als früher.

In einer Anzahl Fälle war die vollständige Produktion der Einheit nicht das Werk eines einzigen Betriebes. Der Fabrikant kaufte manchen Teil oder Teile des Artikels fertig von einem Betrieb, der sich ganz mit einer solchen Produktion beschäftigt. Dieser Fall wurde bekanntermaßen gefunden bei gewissen Einheiten von Schuhen, Geschirren, Kutschen und Wagen u. s. w. In all' diesen Fällen wurden die Personen oder Firmen, welche einen Teil dazu beitragen, ausgesucht und das zu ihrer Herstellung nötige

Detail gesichert und ihnen ihre eigene Stelle bei der Darstellung der Einheit gegeben. Im Zusammenhang mit diesem Punkte ist eine Erläuterung zu geben, sonst wird der Leser, welcher eine solche Einheit im Laufe ihres Wachstums verfolgt, unerklärlichen Operationen begegnen wegen ihrer Stellung im System der Darstellung der Einheit vor ihrem Ende. Der Leser möge also vor allem beachten, daß durchweg in der detaillierten Tabelle der Ingenieur, der Feuermann, der Wächter u. s. w. zuletzt aufgeführt sind. Sie wurden einfach der Ordnung halber so aufgeführt. Nun wurden in dem Falle von Einheiten, wo einer oder mehrere ihrer Teile fertig im Handel vorkamen, die auf jede Operation der Herstellung dieser Teile bezüglichen Thatsachen gesichert, nach ihrer eigenen Reihenfolge innerhalb der erörterten Einheit geordnet; natürlicher Weise wird in einer großen Anzahl von Fällen zur Herstellung dieser Teile Dampfkraft verwendet werden, und daher ein Ingenieur, Feuermann, Wächter u. s. w. am Fuße der anderen seinen Platz haben. Man kann also sehen, daß in diesen Fällen von Einheiten, die einen oder mehrere im Handel fertig vorkommende Teile einschließen, eine „Maschine" („engine") in der Kolumne „angewandte Maschinen, Werkzeuge oder Geräte" („machine, implement, or tool used"); „eine Betriebskraft" („furnishing power") u. s. w., in der Kolumne „gelieferte Arbeit" („work done") aufgeführt werden wird und so weiter durch die anderen Kolumnen, die im Zusammenhang stehen mit dem Teile, der natürlicher Weise in einem besonderen Betriebe hergestellt worden war. Am Ende der Darstellung für die ganze Einheit wird natürlicher Weise eine ähnliche Reihe von Thatsachen für die Einheit stehen.

Es muß erwähnt werden, daß keine administrativen oder geistigen Kräfte der Betriebe in diesen Darstellnngen einer Einheit enthalten sind. Was erstrebt wurde, das war, die erforderlichen Thatsachen über die gegenwärtige Herstellung eines Artikels zu sichern und die das Geschäft führenden Beamten und das Rechnungswesen besorgenden Angestellten ganz außer Acht zu lassen.

Die Angaben des Alters geben nicht in allen Fällen das wirkliche Alter der Angestellten, dieses festzustellen war manchmal schwierig, wenn nicht unmöglich, jedoch wenn nicht das wirkliche Alter angegeben ist, so nähert sich die Angabe ihm genau.

Die Summe der Daten, wie sie dargestellt wurde, findet sich Operation für Operation in der detaillierten Tabelle des Berichts (Bd. I) auf S. 24 bis 79. Diese Gesamtübersicht ist, sofern sie die

Einheiten betrifft, nach der Reihenfolge der detaillierten Tabelle geordnet und zeigt nach der Beschreibung der hergestellten Artikel oder der ausgeführten Arbeit und nach einer Aufstellung über die Menge und Größe der erörterten produzierten Einheit das Jahr der Produktion der Einheit unter jeder der beiden Methoden, Hand- und Maschinenarbeit; die Zahl der verschiedenen für die Durchführung der Arbeit nach jeder Methode erforderlichen Operationen; die Zahl der verschiedenen bei einer Einheit bei Hand- und Maschinenarbeit beschäftigten Arbeiter, und der Arbeitszeit und die Arbeitskosten der Einheit bei jeder der beiden Produktionsmethoden. Wie man bei Durchsicht der Gesamtübersicht sieht, ist jedem Paar von Hand- und Maschinenarbeits-Einheiten eine besondere Linie gewidmet, indem die Daten für die mit Hand- und Maschinenarbeit hergestellte Einheit für jeden der oben aufgeführten Informationspunkte in Parallelkolumnen angeordnet sind. Die Arbeitszeit und die Kosten der Arbeit sind, wie man aus der Gesamtübersicht ersehen kann, die Summe dieser in der detaillierten Tabelle enthaltenen Angaben, welche diese Auskunft Operation für Operation, wie sie zuvor aufgestellt ist, giebt.

Wenn man von dieser Gesamtübersicht für Vergleichszwecke Gebrauch machen will, muß man sehr vorsichtig sein und mit ihrer Benutzung sollte ein Studium der detaillierten Tabelle verbunden werden aus dem Grunde, weil die Arbeitsmethode zwischen Hand- und Maschinenproduktion, wie sich aus der detaillierten Tabelle ergiebt, beträchtlich verschieden sein kann. Es ist zu bemerken, daß in solchen Fällen die Arbeit auf einer früheren Stufe beginnt oder zu einem späteren Zeitpunkte beendet wird bei dem mit der Maschine hergestellten Produkt als bei dem mit Handarbeit erzeugten oder umgekehrt. Hinwiederum schließen die Daten für die mit der Hand oder der Maschine hergestellte Einheit in manchen Fällen Zwischenoperationen, die in der anderen Methode begründet sind, nicht ein. So weisen in gewissen Industrien die Daten für die mit der Maschine hergestellte Einheit der Operationen des Stempelprägens, des Reparierens der Maschinen, des Schärfens der Geräte u. s. w. auf, während die Daten für die mit der Hand hergestellte Einheit diese Operationen nicht aufweisen, was auf die Thatsache zurückzuführen ist, daß die mit der Hand hergestellte Einheit an Größe oder Menge so gering war, daß diese Operationen, nachdem sie einmal vorgenommen, nicht mehr nötig waren. Es war ein nicht wünschenswerter Gedanke, sich irgendwie zu bemühen, solche

Operationen im Interesse eines genaueren Vergleichs auszuscheiden, da es als wichtiger und wesentlich erachtet wurde, die Arbeit unter jeder Methode darzustellen, wie sie wirklich gefunden und berichtet wurde. Andere im allgemeinen zur Hauptarbeit der Produktion ergänzende Operationen finden sich häufig den Daten für die Maschinenproduktion einverleibt, während sie bei den Daten für die Handarbeit fehlen. Die Operationen des Einwickelns, Etikettierens und Packens haben diesen Charakter. Diese Voraussetzung besteht unzweifelhaft und ist auf die Thatsache zurückzuführen, daß die modernen Produkte sorgfältiger für den Markt präpariert werden. Unter den primitiven Methoden macht ein Schmied eine Heugabel und übergiebt sie dem Kunden, wie sie gemacht ist, während bei den modernen Maschinenmethoden eine Heugabel das Werk mancher verschiedener Hände ist und durch manche verschiedene Hände geht, nachdem sie die Fabrik verlassen hat, bevor sie den Konsumenten erreicht. Es wird daher notwendig, diese Produkte zu polieren, zu etikettieren, zu verpacken u. s. w., um ihnen ein besseres Aussehen zu geben und zur Bequemlichkeit des Verkäufers. Gewisse zur Herstellung einer Einheit notwendige Materialien werden manchmal von einem Geschäfte gerade in der gewünschten Form fertig verkauft, während in einem andern, welches eine mit dem ersten verglichene Einheit macht, dieses Material vom Geschäfte selbst aus dem Rohmaterial hergestellt wird. Man sieht also, daß man, sofern Operationen in Betracht kommen, auf die detaillierte Tabelle zurückgreifen muß, bevor man irgend einen Versuch macht, exakte Vergleichungen aufzustellen.

Bei Betrachtung der verschiedenen Operationen, welche bei den zwei Arbeitsmethoden erforderlich sind, ist zu erwähnen, daß bei dem modernen Fabriksystem und den dabei angewandten Methoden die Beschäftigungen und Verrichtungen stark an Zahl zugenommen haben, da der produzierte Artikel oft durch manche Hand geht und jeder Arbeiter nur eine Teilarbeit, oft nur einen sehr geringen Teil der zur Fertigstellung des Artikels erforderlichen Arbeit vornimmt. Bei der Handarbeitsmethode sind gewöhnlich weniger Personen beschäftigt, folglich wird ein größerer Teil der Arbeit an einem Artikel von jedem Arbeiter vollzogen. Aus diesem Grunde war es schwer, in der detaillierten Tabelle bis ins kleinste Detail Beschäftigungen und Vorrichtungen zu zeigen für die Hand und Maschinenarbeit, da es oft schwer, wenn nicht unmöglich ist, die Arbeitszeit weiter zu teilen, wenn eine Person bei einzelnen kleinen Verrichtungen beschäftigt war,

welche vereinigt eine mehr allgemeine und unterschiedene Verrichtung bildeten und gewöhnlich auch so ausgedrückt wurden.

Unmittelbar im Anschluß an die Gesamtübersicht wurden manche dieser Züge bei den einzelnen Industriezweigen und Einheiten aufgenommen und herausgehoben. Andere Daten also, welche im Laufe der Untersuchung gesichert waren, und die für den Leser von Interesse sein können, werden hier gegeben. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die detaillierte Tabelle, sofern sie sich auf eine Einheit bezieht, sorgfältig studiert werden sollte, bevor man Vergleiche zwischen den zwei Produktionsmethoden, wie sie in der Gesamtübersicht dargestellt sind, anstellt und ferner daß Vergleiche über den relativen Betrag von Arbeit, der unter den zwei Methoden geleistet worden ist, sicherer angestellt werden können mit der „Arbeitszeit" als Grundlage als mit den „Arbeitskosten". Die Gesamtübersicht der Produktion bei der Hand- und Maschinenarbeitsmethode folgt.

Trotzdem das bei Aufstellung der Tabellen eingeschlagene Verfahren sehr kompliziert ist, sind die Tabellen selber wie das oben gegebene Beispiel zeigt, sehr übersichtlich, und ihre Benützung wird erleichtert durch den 426 Seiten umfassenden Einleitungsband, der im wesentlichen nur eine Einleitung zur Benützung des rund 1600 S. umfassenden Tabellenwerks giebt. Daneben enthält dieser Einleitungsband auf S. 24—79 das Gesamtergebnis der vergleichenden Untersuchung über die 672 Einheiten in Tabellenform.

Einige Beispiele aus diesem resumierenden Tabellenwerk mögen seinen Inhalt veranschaulichen:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Die Fortschritte eines dem Litteraten sehr naheliegenden Produktionszweiges werden in dem erläuternden Text (S. 361) folgendermaßen zusammengefaßt: Die zur Herstellung einer Auflage von 15000 Stück eines Gesangbuches von 512 Seiten mit Noten in Leinwand gebunden, erforderliche Zeit, welche den Satz, die Elektrotypie, den Druck und das Einbinden umfaßt, beträgt 4355 Stunden 40 Minuten, was einem Zeitaufwand von 27257 Stunden bei der primitiven Betriebsweise entspricht. Die Arbeitskosten für ein einzelnes Buch betragen bei einer Auflage von 1000 $ 1.1985 bei der modernen und $ 1.5329 bei der primitiven Methode, während sie bei einer Auflage von 15000 auf $ 0.1053 und $ 0.2967 sinken. Bei einer größeren Auflage werden die relativen Kosten noch niedriger, und das Minimum wird erst mit der Abnutzung der Elektrotypplatten,

	Gegenstand	Jahr der Produktion	Zahl der Arbeitsprozesse	Zahl der Arbeiter	Arbeitszeit	Produktionskosten $
Handarbeit	Weizen (20 Bushels)	1829/30	8	4	64 St. 15 Min.	3,7125
Maschinenarbeit . .	Weizen (20 Bushels)	1895/96	5	10	2 „ 58,2 „	0,7180
Handarbeit	Schuhe[1] (1000 Paare)	1859	83	2	1436 „ 40 „	408 1/2
Maschinenarbeit . .	Schuhe[1] (1000 Paare)	1895	122	113	154 „ 4,9 „	35,4008
Handarbeit	Baumwollgarn Nr. 12 (100 Pfd.)	1896	4	2	3117 „ 30 „	93,5250
Maschinenarbeit . .	Baumwollgarn Nr. 12 (100 Pfd.)	1896	27	123	19 „ 7 „	1,2012
Handarbeit	Messer[2] (1 Groß)	1859	6	2	708 „ — „	90,9
Maschinenarbeit . .	Messer[2] (1 Groß)	1895	19	63	24 „ 13,8 „	4,1621
Handarbeit	Briefumschläge[3] (100 000 Stück)	1855	4	4	434 „ 40 „	22,6111
Maschinenarbeit . .	Briefumschläge[3] (100 000 Stück)	1896	19	29	31 „ 33,7 „	4,2959
Handarbeit	Handschuhe[4] (1 Dtzd. Paare)	1895	10	6	25 „ 34 „	1,7967
Maschinenarbeit . .	Handschuhe[4] (1 Dtzd. Paare)	1895	16	16	10 „ 23,4 „	1,9785
Handarbeit	Seife (25 000 Pfd.)	1839	2	12	432 „ — „	43,2
Maschinenarbeit . .	Seife (25 000 Pfd.)	1897	7	20	21 „ 37 1/2 „	3,2533
Handarbeit	Cigaretten (100 000 Stück)	1880	11	27	990 „ 5 „	97,4496
Maschinenarbeit . .	Cigaretten (100 000 Stück)	1895	13	18	148 „ 58,8 „	11,4822
Handarbeit	Bettzeug[5] (500 Yards)	1860	14	3	5605 „ — „	84,0750
Maschinenarbeit . .	Bettzeug[5] (500 Yards)	1897	53	282	52 „ 45 „	3,7217

[1] Genau bestimmte Sorte „Men's cheap grade, kip, pegged boots, half-double soles".

[2] Klingen 6 inches breit und glatte Holzgriffe.

[3] Nr. 6 3/4 glatt weiß.

[4] Für Männer, glatt Buckskin, ungefüttert.

[5] 36 inches unbleached cotton sheeting, 3,18 yards per pound, 40 x 48 picks.

von denen manche mehr als 100000 Abdrücke ertragen können, erreicht. Der Satz und die Elektrotypie für die Handarbeits-Einheit wurden im Jahre 1876 und der Druck im Jahre 1856 hergestellt. Es waren dabei 50 Personen beschäftigt, während die moderne Einheit im Jahre 1896 von 36 Personen hergestellt wurde. Was die Qualität der Werke anlangt, so wurde bemerkt, daß der Druck des modernen Betriebes sauberer und besser ist als die Handarbeit, während der Handeinband dem Maschineneinband überlegen ist.

Noch größer sind die Fortschritte beim Zeitungsdruck. Von der alten Handmaschine erhielt man gleichzeitig 4 Seiten, von der 6fachen Maschine, die den Druck und das Falten auf einmal besorgt und die größte in dieser Industrie überhaupt vorkommende Maschine ist, 48 Seiten. Diese letztere Maschine druckt und faltet in 8³/₄ Stunden 3458000 Seiten. Indes ist die vierfache Maschine die größte der bei den hauptstädtischen Tages-Zeitungen im allgemeinen im Gebrauch befindlichen Maschinen. Eine dieser Maschinen druckt und faltet 61300 Abzüge einer 16seitigen Zeitung in 3¹/₄ Stunden. Auf dieser Grundlage kann eine vierfache Presse 10000 Abzüge einer 16seitigen Zeitung in 32 Minuten liefern. Mit einer Handpresse von mittlerer Leistungsfähigkeit brauchte man 80 Stunden, um eine Auflage von 10000 einer vierseitigen Zeitung herzustellen, während dieselbe Auflage einer 16seitigen Zeitung 320 Stunden erfordern würde. Wenn eine solche Zeitung auf einer einzelnen Handpresse, die 24 Stunden im Tag läuft, gedruckt würde, würde die letzte Kopie einer Aufl. von 10000 nicht früher als 13 Tage, nachdem die erste Zeitung die Presse verlassen hat, in den Händen der Leser sein. 10 Maschinenpressen liefern in 8³/₄ Stunden 444000 Stück einer 48seitigen Zeitung, wozu 10 Handpressen 266 volle Tage ununterbrochen arbeiten müßten. Rechnet man noch das Falten dazu, so ergeben sich für die Herstellung desselben Produktes für die Maschinen- und Handarbeit folgende Arbeitszeiten: bei Einheit 553 5 Stunden 52,7 Minuten und 1080 Stunden; bei Einheit 554 10 Stunden 46,6 Minuten und 2160 Stunden; bei Einheit 555 18 Stunden 30,3 Minuten und 3660 Stunden. Die Handarbeit fiel bei Einheit 553 in das Jahr 1896, bei Einheit 554 in das Jahr 1895 und bei Einheit 555 in das Jahr 1852, und es wurden bei jeder 4 Personen beschäftigt. Die Maschinenarbeit von Einheit 553 und 555 fiel in das Jahr 1896 und diejenige von 554 in das Jahr 1895. Bei Einheit 553 waren 33, bei 554 21 und bei 555 95 Personen beschäftigt.

Über die Umstände, welche es trotz der gewaltigen Überlegenheit der Maschinenarbeit über die Handarbeit noch in neuester Zeit ermöglichten, Zeitungen mit der Handpresse herzustellen, schweigt sich der Bericht leider aus. Er hat in dieser Beziehung nur privatökonomischen und technologischen Wert und kann für die Volkswirtschaftslehre erst indirekt nutzbar gemacht werden. Innerhalb der verschiedenen Grade der maschinellen Technik giebt es auch wieder Abstufungen, die sehr wohl nebeneinander bestehen können. Es trifft eben oft der Fall zu, daß die Anwendung des höchsten technischen Fortschrittes geradezu unwirtschaftlich wäre. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß es einem Verleger niemals einfallen wird, ein Jahrbuch, wie das gegenwärtige, auf der Rotationsmaschine zu drucken. Denn nach solcher wissenschaftlichen Lektüre wird wohl niemals ein Massenbedarf auftreten, wie er der Leistungsfähigkeit der Rotationsmaschine entspricht.

Aus der Textilindustrie, die wohl bisher am eingehendsten in der Litteratur behandelt worden ist, sind in den zwei Hauptgruppen Cotton Goods und Cotton and woolen goods 10 Einheiten dargestellt worden und zwar unter ersteren 241 Cottonades 242 Drills, 243—245 Ginghams, 246 Sheetings, 247 Thread, 248 Yarn und unter letzteren 249 und 250 Jeans. Die Wollindustrie fehlt gänzlich.

Bei der Handarbeit in der Baumwollweberei wurde in der Regel gröberer Faden verwandt, das Gewebe war nicht so dicht und schwerer und breiter als bei der Maschinenarbeit. Im ersteren Falle wurde die Arbeit durchweg von Frauen zu Hause zu jeder Stunde, da es ihnen gerade paßte, und andere Geschäfte es ihnen erlaubten, und für den eigenen Hausgebrauch verrichtet, so daß von einem Arbeitslohn eigentlich kaum die Rede sein kann. Die Geräte waren sehr primitiv. Zu den dem Waschen und Seifen und Anfertigen der Schneller entsprechenden Vorbereitungsarbeiten, zu denen bei der Handarbeit 12½ bis 20 Stunden 50 Minuten erforderlich waren, brauchte man in den modernen Fabriken nur 43,8 Minuten bis 1 Stunde 45,8 Minuten.

Die größte Zeitersparnis wurde beim Kartieren erzielt, wo die Flockenmaschinen, die mit Dampf betrieben werden, die Handkarten ersetzt haben. Zum Kartieren der Baumwolle für 500 yards of gingham brauchte man mit dieser Maschine 28,7 Minuten, während hierzu 1980 Stunden 33,3 Minuten Handarbeit erforderlich war, was sich verhält wie 4140 zu 1. Diese große Zeitersparnis wird

dadurch möglich, daß eine Person mehrere Maschinen gleichzeitig bedienen kann. Die Zahl der von einer Person gleichzeitig bedienten Maschinen variiert zwischen 8,24 und 27.

Die nächste Verrichtung ist das Spinnen des Garns. Der größte Kontrast in der für das Spinnen erforderlichen Zeit ist 10 Stunden 31,4 Minuten bei der Maschinenarbeit und 2546 Stunden 40 Minuten bei der Handarbeit, was einem Verhältnis von 242 zu 1 entspricht.

Bei dem folgenden Haspeln hat die Dampfhaspel die Handhaspel ersetzt. Bei drei der untersuchten Einheiten war das Haspeln überhaupt nicht notwendig. Die höchste Differenz verhielt sich wie 1 zu 352, sie war aber in zwei anderen Fällen bedeutend geringer.

Das Färben und Trocknen des Garnes wurde unter der primitiven Methode unter Anwendung von Töpfen, Kübeln und Rührscheiten bewerkstelligt, welche durch Farbfässer und Hydroextraktoren oder Trockenmaschinen ersetzt worden sind. Die größte Zeitersparnis verhielt sich wie 1 zu 27, die kleinste wie 1 zu 9.

Beim Spulen verhält sich die Arbeitszeit bei der Maschinenarbeit zu derjenigen bei der Handarbeit wie 1 zu 44 bis 46, beim Schlichten, Trocknen und Aufbäumen des Garns wie 1 zu 88, beim Spulen des Einschlags, das in zahlreichen Fällen, wo der Faden direkt auf Spulen gesponnen wird, wegfällt, wie 1 zu 31, beim Ziehen des Garns durch den Harnisch und das Weberblatt, das auch bei der Maschinenarbeit von der Hand gemacht werden muß, wie 1 zu 26, 72 und 87 (!); beim Weben des Stoffes wie 1 zu 11, 14, 16 und 21, beim Schneiden vom Webebaum, Zuschneiden und Falten, womit sich im Fabrikbetrieb noch andere Verrichtungen, wie Messen, Bürsten und Verpacken verknüpfen, wie 1 zu 690.

Es giebt aber auch bei der Maschinenarbeit Verrichtungen, die bei der Handarbeit nicht vorkommen. Solche hängen mit dem Marktfertigmachen des fertigen Gewebes zusammen, wie Scheren, Glätten, Verpacken u. s. w. Andere stehen in Zusammenhang mit den verwandten Maschinen, wie das Schärfen der Karten, das Festmachen der Webebäume, das Inordnungbringen und Ölen der Maschinen u. s. w. Dazu kommen noch Verrichtungen verschiedener Natur wie Fegen und Aufwaschen der Fabrikräume u. s. w.

Zieht man die Gesamtsumme, so ergiebt die oben von uns aufgeführte Einheit 246 das beste Ergebnis. Zur Herstellung von 500 yards of sheeting brauchte man bei der Maschinenarbeit 52 Stunden 45,6 Minuten, wozu bei Handarbeit 5605 Stunden

erforderlich waren, was einem Verhältnis von 1 zu 106 entspricht. Sonst variierte das Verhältnis zwischen 1 zu 79 und 1 zu 89. Die Handarbeit wurde in den Jahren 1835, 1860, 1863 und 1893 ausgeführt, die Maschinenarbeit in den Jahren 1896 und 1897. Bei der Handarbeit waren in allen 6 Fällen je 3 Personen beschäftigt, bei der Maschinenarbeit variierte die Zahl der beschäftigten Personen zwischen 90 und 283. Das handgewobene Zeug ist dauerhafter als das Maschinenprodukt.

Bei der Herstellung der halbwollenen Stoffe verläuft der Produktionsprozeß ganz ähnlich, wie der soeben geschilderte.

An sich ist also das Ergebnis dieser sorgfältigen, minutiösen Untersuchungen ein rein privatwirtschaftliches, technologisches. Mit großer Ängstlichkeit wird auch in dem das Tabellenwerk erläuternden Texte ein Hinausgreifen über die rein technologischen Fragen auf die wirtschaftshistorischen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge vermieden. Wenn auch diese vortrefflichen technologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit den übrigen wirtschaftsstatistischen Thatsachen eine bleibende Bereicherung auch der Volkswirtschaftslehre bilden werden, so ist es doch zu beklagen, daß dieser Zusammenhang von den Bearbeitern des Berichts selber nicht hergestellt worden ist, und es ist namentlich zu beklagen, daß das bei Sammlung dieser Detailangaben aufgehäufte wirtschaftsgeschichtliche Material der Öffentlichkeit vorenthalten worden ist. Dies ist um so mehr zu beklagen, als C. D. Wrigh selber hervorhebt, daß viele der der Statistik zu Grunde gelegten Methoden der Produktion gar nicht mehr in Übung sind, so daß das Amt sich oft lediglich auf die Angabe von Leuten, die früher als Handwerker thätig waren, stützen konnte, und daß in wenigen Jahren schon die Untersuchung nicht mehr möglich gewesen wäre, zumal auch die in Amerika noch vorhandene Handarbeit offenbar viel rascher im Aussterben begriffen ist, als dies in Europa, zumal auf dem Kontinente der Fall ist.

Reicher ist der unmittelbare Nutzen des 14. Jahresberichts, der sich mit der Frage der Wasserversorgung und Beleuchtung beschäftigt und speciell die Frage untersucht, ob hier der Gemeinde- oder Privatbetrieb vorteilhafter ist.

II. Wasser, Gas und elektrisches Licht im Privat- und Gemeindebetrieb.

Der vierzehnte Jahresbericht des Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten von Amerika behandelt die Produktionsverhältnisse von Gas- und Wasserwerksbetrieben und Betrieben für elektrisches Licht im Privat- und Gemeindebesitz. Da schon bei den Gemeindebetrieben der vielgerühmte Stimulus der freien Konkurrenz wegfällt, so dürften diese Untersuchungen ein weitgehendes allgemeines Interesse beanspruchen. Über den Umfang der Untersuchung giebt folgende Übersicht Aufschluß:

	Wasserwerke		Gaswerke		Betriebe für elektrisches Licht	
	Private	Gemeinden	Private	Gemeinden	Private	Gemeinden
Zahl in den Ver. St. überhaupt	1539	1787	951	14	2572	400
Zahl der untersuchten Betriebe	375	659	356	11	632	320
% der Gesamtzahl	24,37	36,88	37,43	78,57	24,57	69,57
Kapitalanlage aller Betriebe der V. St.	$ 267 752 468	$ 513 852 568	$ 330 346 274	$ 1 918 120	$ 265 181 920	$ 12 902 677
Kapitalanlage der untersuchten Betriebe	116 710 833	463 574 312	152 669 792	1 395 373	113 917 815	10 908 929
Prozent	43,59	90,22	46,22	72,75	42,96	84,55
Wert der Produkte in allen Betrieben der V. St.	$ 25 665 669	$ 45 506 130	$ 73 446 133	$ 487 355	$ 56 490 652	$ 3 531 605
Wert der Produkte in den untersuchten Betrieben	11 416 186	42 508 490	33 938 262	431 672	24 267 460	2 909 199
% des Gesamtwertes	44,48	93,41	46,21	88,57	42,96	82,38

Es hat sich ergeben, daß von den 3326 Wasserwerken in den Vereinigten Staaten 46,27 % sich im Eigentum und Betrieb von Privatpersonen, Firmen und Gesellschaften befanden, während 53,73 % im Eigentum und in der Verwaltung der Städte und Landgemeinden standen, in denen sie liegen; von den 965 Gaswerken waren 98,55 % Privateigentum, während nur 1,45 % Gemeindeeigentum waren; und von den 3032 Betrieben für elektri-

sches Licht waren 84,83 % Privat- und 15,17 % Gemeindebetriebe. Von den 1539 Privatwasserwerken lagen ungefähr 32 % in Orten mit weniger als 1000 Einwohnern nach dem Census von 1890, während ungefähr 25 % von den 1787 Gemeindebetrieben in solchen Ortschaften lagen.

Von den 951 Privatgaswerken kamen ungefähr 1/8 % und von den Gemeindebetrieben gar keine auf solche Ortschaften.

Was die Betriebe für elektrisches Licht anlangt, so kamen von den 2572 Privat- und 460 Gemeindebetrieben je 9 % auf Ortschaften unter 1000 E. Da eine Untersuchung der Wasserwerke für diese kleinen Orte als Regel ergab, daß die Betriebe von geringer Bedeutung sind, so wurden die in Orten mit weniger als 1000 E. gelegenen Betriebe für alle 3 Produktionsgebiete von der Untersuchung ausgeschlossen.

1. Wasser.

Was nun die Wasserwerke anlangt, so sind die Betriebsergebnisse von 1034 Werken in einem umfangreichen Tabellenwerk mit zahlreichen Detailangaben dargelegt. Bei der Unmasse Detail kann man nur bedauern, daß nicht in größerem Umfang Durchschnitte gezogen worden sind, wie überhaupt der darstellende Text gegenüber dem Tabellenwerk nicht die gleiche Sorgfalt zeigt und gar manche Auskunft vermissen läßt, bezw. zu weitläufigen Berechnungen nötigt. Von Interesse ist der Durchschnittsaufwand an Löhnen und Gehalten für die Produktion von 1 Million Gallonen Wasser, der für 326 Privat- und 561 Gemeindebetriebe mit der Unterscheidung von Gehalten und Löhnen festgestellt werden konnte. Unter Löhnen sind hierbei die Kosten aller Arbeiten verstanden, die nicht in Gehalten enthalten sind. Als Gehalte werden die Entschädigungen der Ingenieure, Feuermänner, Vorarbeiter, Inspektoren u. s. w. bezeichnet. Als Grund für das Überwiegen der Löhne in Gemeindebetrieben wird angegeben, daß bessere Löhne und kürzere Arbeitszeit in Gemeindebetrieben die Regel bilden, und daß der Grad der Ausnützung der Arbeitskraft in Privatbetrieben höher ist.

Der Durchschnittsaufwand an Löhnen und Gehalten betrug hiernach für 1 Million Gallonen geliefertes Wasser:



Geliefertes Wasser in Millionen Gallonen	Privatbetriebe			Gemeindebetriebe		
	Zahl	Gehalte	Löhne	Zahl	Gehalte	Löhne
		$	$		$	$
Unter 1	..	....	....	1	34,25	821,92
1 bis unter 5	3	31,07	41,26	17	36,72	120,63
5 „ „ 10	7	31,15	53,03	22	25,07	56,51
10 „ „ 15	7	42,33	48,25	29	14,40	39,70
15 „ „ 20	9	16,33	37,12	36	16,58	31,99
20 „ „ 25	8	19,99	43,83	23	12,42	23,19
25 „ „ 50	40	16,41	16,61	90	10,13	18,49
50 „ „ 75	38	11,94	11,28	46	6,12	13,70
75 „ „ 100	22	12,81	11,96	21	10,94	15,14
100 „ „ 125	18	11,12	9,52	22	4,91	12,00
125 „ „ 150	7	8,75	8,63	20	7,01	8,96
150 „ „ 175	14	10,22	7,97	5	3,00	4,60
175 „ „ 200	8	11,75	10,27	11	4,50	6,67
200 „ „ 250	22	8,63	9,22	12	7,66	8,38
250 „ „ 500	45	5,93	6,49	53	4,54	6,16
500 „ „ 750	30	5,14	4,78	37	4,03	8,42
750 „ „ 1000	14	4,43	4,40	20	3,73	5,60
1000 „ „ 5000	30	3,90	3,89	77	2,57	4,92
5000 „ „ 10000	4	7,03	6,59	6	1,57	5,07
10000 und darüber	..	....	....	13	1,87	3,74

Entsprechend der großen Verschiedenheit der Betriebsverhältnisse läßt sich aus vorstehenden Zahlen keine allgemeine Regel ziehen. Doch kommt klar zum Ausdruck, daß der Großbetrieb billiger arbeitet, als der Kleinbetrieb. Wenn man die Spalten für Gehalte miteinander vergleicht, kommt man zu der Ansicht, daß es den Gemeinden leichter ist, höher qualifiziertes Personal zu gewinnen als den Privaten. Im allgemeinen fällt die Rentabilitätsbilanz zu Gunsten der Gemeinden aus, namentlich wenn man die unbedeutenden Kleinbetriebe, die jährlich weniger als 5 Millionen Gallonen Wasser liefern, außer Rechnung stellt. Daß die Gemeindebetriebe billiger wirtschaften als die Privatbetriebe, zeigt folgende Übersicht über die durchschnittlichen Produktionskosten, einschließlich der Entwertung und des geschätzten Zinses für das gesamte Anlagekapital von 1000 Gallonen Wasser.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Beginnt man mit den Betrieben, die jährlich 5—10 000 000 Gallonen Wasser liefern, so zeigen die ersten 12 Gruppen mit einer einzigen Ausnahme bei den Privatbetrieben höhere Kosten als bei den Gemeindebetrieben, während die nächsten drei Gruppen ein Überwiegen der Kosten der Gemeindebetriebe zeigen. Bei den beiden letzten vergleichbaren Gruppen sind wiederum die Kosten der Privatbetriebe größer, bei der letzten Gruppe ganz erheblich.

Durchschnittliche Produktionskosten von 1000 Gallonen Wasser:

Jährlich geliefertes Wasser in Millionen Gallonen	im Privatbetriebe		im Gemeindebetriebe	
	Zahl	Preis	Zahl	Preis
		$		$
Unter 1	..	....	5	2,3908
1 bis unter 5	5	0,6928	35	0,8789
5 " " 10	12	0,4966	35	0,4486
10 " " 15	12	0,4092	45	0,3050
15 " " 20	10	0,3066	41	0,2636
20 " " 25	12	0,2471	26	0,2911
25 " " 50	50	0,1874	105	0,1754
50 " " 75	44	0,1375	52	0,1180
75 " " 100	26	0,1520	24	0,1371
100 " " 125	20	0,1084	23	0,1015
125 " " 150	9	0,1285	22	0,1265
150 " " 175	14	0,1108	6	0,0879
175 " " 200	8	0,1339	12	0,0845
200 " " 250	23	0,1165	15	0,1046
250 " " 500	51	0,0796	58	0,0858
500 " " 750	30	0,0762	38	0,0902
750 " " 1000	14	0,0672	20	0,0745
1000 " " 5000	30	0,0651	78	0,0639
5000 " " 10000	4	0,1163	6	0,0444
10000 und darüber	..	....	13	0,0476

Durchschnittspreis für 1000 Gallonen Wasser:

Geliefertes Wasser in Millionen Gallonen	Zahl der Betriebe	im Privatbetriebe	Zahl der Betriebe	im Gemeindebetriebe
		$		$
Unter 1	..	....	5	0,5608
1 bis unter 5	5	0,4476	35	0,2031
5 " " 10	12	0,3476	35	0,1579
10 " " 15	12	0,2521	45	0,1445
15 " " 20	10	0,2372	41	0,1090
20 " " 25	12	0,2164	26	0,1108
25 " " 50	50	0,1524	105	0,0840
50 " " 75	44	0,1287	52	0,0743
75 " " 100	26	0,1183	24	0,0092
100 " " 125	20	0,0973	23	0,0639
125 " " 150	9	0,1059	22	0,0640
150 " " 175	14	0,0902	6	0,0580
175 " " 200	8	0,0981	12	0,0693
200 " " 250	23	0,0963	15	0,0889
250 " " 500	52	0,0705	58	0,0615
500 " " 750	30	0,0589	38	0,0708
750 " " 1000	14	0,0618	20	0,0610
1000 " " 5000	30	0,0563	78	0,0593
5000 " " 10000	4	0,1136	6	0,0471
10000 und darüber	..	....	13	0,0526

Auch der Konsument fährt beim Gemeindebetrieb durchweg besser. Denn die Durchschnittspreise für 1000 Gallonen Wasser sind beim Gemeindebetrieb, wie folgende Übersicht zeigt, durchweg billiger, trotzdem das für öffentliche Anlage gelieferte Wasser nicht eingerechnet wurde.

(Siehe die zweite Tabelle auf der vorhergehenden Seite.)

Ein Vergleich mit der vorhergehenden Tabelle zeigt, daß das in Wasserwerken angelegte Kapital sich fast nirgends zu dem bei Gemeindeanleihen üblichen Zinsfuß, der für die Verzinsung des Anlagekapitals in dieser Tabelle zu Grunde gelegt wurde, verzinst.

2. Gas.

Für die Gaswerke giebt der Bericht folgenden Überblick über den Aufwand an Löhnen und Gehältern für 1 000 000 Kubikfuß Gas

Produziertes Gas in Millionen Kubikfuß	in Privatbetrieben			in Gemeindebetrieben		
	Zahl	Gehalte	Löhne	Zahl	Gehalte	Löhne
		$	$		$	$
Unter 2	7	353,36	540,56	1	457,32	603,93
2 bis unter 5	62	215,87	280,24	2	230,77	131,09
5 „ „ 10	59	181,16	221,33	2	130,17	234,23
10 „ „ 15	42	155,42	212,63	..	....	....
15 „ „ 20	43	141,06	198,21	2	57,00	183,06
20 „ „ 25	23	140,89	183,51	1	73,44	227,39
25 „ „ 50	38	115,21	183,59	1	70,57	167,13
50 „ „ 75	16	96,14	154,35	..	....	....
75 „ „ 100	9	86,25	141,75	..	....	....
100 „ „ 500	17	64,03	150,52	2	28,41	229,57
500 und darüber	8	31,57	122,24	..	....	....

Hinsichtlich der Herstellungskosten von 1000 Kubikfuß für den Konsum abgelieferten Gases stellt sich der Gemeindebetrieb wie bei den Wasserwerken wiederum billiger, diese Kosten betrugen unter Einrechnung der Entwertung und Verzinsung des Anlagekapitals

Produziertes Gas in Millionen Kubikfuß	beim Privatbetriebe		beim Gemeindebetriebe	
	Zahl	Preis	Zahl	Preis
		$		$
Unter 2	11	4,46	1	4,15
2 bis unter 5	69	2,55	2	1,45
5 „ „ 10	63	2,20	2	1,78
10 „ „ 15	42	1,73	..	...
15 „ „ 20	44	1,80	2	1,12
20 „ „ 25	22	1,55	1	1,20
25 „ „ 50	38	1,49	1	1,03
50 „ „ 75	17	1,33	..	...
75 „ „ 100	9	1,25	..	...
100 „ „ 500	17	1,02	2	0,73
500 und darüber	8	0,84	..	...

Neben der Überlegenheit des Gemeindebetriebs zeigt unsere Tabelle in ununterbrochener Reihenfolge die größere Rentabilität des Großbetriebes.

Der Einheitspreis für Gas betrug gewöhnlich 25 cents; der Preis für 1000 Kubikfuß Gas schwankt aber allein bei 47 Privatbetrieben zwischen 1 und 2 $. Es sind so verschiedenartige Preisberechnungen üblich und daneben so vielerlei Prämien, daß die Darstellung der Gaspreise in einer kurzen Tabelle unmöglich ist.

3. Elektrisches Licht.

Ein einheitlicher Reduktionsmaßstab für das gelieferte Produkt ließ sich nicht finden, weshalb hier die Betriebsgrößenklassen nach Pferdekräften der verwendeten Maschinen gebildet worden sind. Der durchschnittliche Aufwand an Löhnen und Gehalten betrug für den Betrieb:

Betriebe mit Pferdekräften	Privatbetriebe			Gemeindebetriebe		
	Zahl	Gehalte	Löhne	Zahl	Gehalte	Löhne
		$	$		$	$
Unter 50	6	261,66	450,00	5	102,60	682,00
50 bis unter 75	33	581,00	784,70	15	258,00	984,13
75 " " 100	29	558,86	835,41	27	358,78	824,22
100 " " 125	41	697,07	1 002,90	41	423,17	846,85
125 " " 150	32	740,59	1 053,28	27	579,11	1 006,41
150 " " 200	58	857,93	1 499,55	31	587,23	1 288,74
200 " " 300	86	1 092,81	1 959,42	48	826,63	2 116,79
300 " " 400	44	1 711,95	3 232,09	21	1005,33	2 822,24
400 " " 500	39	2 269,26	3 843,59	9	1063,00	4 760,33
500 " " 750	65	2 592,35	5 150,29	9	1135,78	4 292,22
750 " " 1000	44	3 738,20	8 494,27	3	1726,33	6 766,33
1000 " " 1500	34	4 744,12	10 026,00	4	3785,00	11 425,50
1500 " " 2000	20	5 611,00	14 082,10	2	3675,00	17 421,50
2000 " " 3000	20	9 889,30	23 064,65	2	6366,00	47 566,00
3000 " " 5000	11	15 150,64	26 422,27	1	3493,00	12 318,00
5000 und darüber	14	35 462,86	69 146,50	..	.....	......

Der Betrag der Gehalte ist bei allen Gruppen im Gemeindebetrieb geringer als in den Privatbetrieben, in manchen Fällen sogar bloß halb so groß. Was die Löhne anlangt, so übersteigen sie bei 7 Gruppen in den Gemeindebetrieben diejenigen der Privatbetriebe, während bei 8 Gruppen ihr Betrag bei den Privatbetrieben größer ist als bei den Gemeindebetrieben.

Für die Produktionskosten des elektrischen Lichtes sind in dem Bericht keine Durchschnittswerte berechnet, wohl aber für den Preis.

Der Durchschnittspreis für 1 Stunde und 1 Kilowatt betrug für Bogenlampen

Betriebe mit Pferdekräften	in Privatbetrieben				in Gemeindebetrieben			
	Zahl der Betriebe	für private Abnehmer	Zahl der Betriebe	für Gemeinden	Zahl der Betriebe	für private Abnehmer	Zahl der Betriebe	für Gemeinden
		$		$		$		$
Unter 50	1	0,1028	3	0,1258	1	0,0815	6	0,0719
50 bis unter 75	19	0,1146	22	0,0861	10	0,1100	18	0,0631
75 „ „ 100	18	0,0986	21	0,0868	10	0,0822	30	0,0499
100 „ „ 125	13	0,0940	34	0,0770	15	0,0776	36	0,0423
125 „ „ 150	17	0,0892	24	0,0798	12	0,0684	31	0,0376
150 „ „ 200	38	0,1291	47	0,0846	16	0,0862	29	0,0397
200 „ „ 300	58	0,1075	72	0,0710	31	0,0821	42	0,0451
300 „ „ 400	40	0,0906	40	0,0659	11	0,0783	24	0,0408
400 „ „ 500	27	0,1000	33	0,0657	3	0,0556	9	0,0430
500 „ „ 750	57	0,1046	54	0,0696	6	0,1139	7	0,0406
750 „ „ 1000	38	0,0939	35	0,0629	1	0,0833	4	0,0337
1000 „ „ 1500	31	0,1056	32	0,0698	4	0,0521	3	0,0418
1500 „ „ 2000	15	0,1299	20	0,0709	1	0,1126	2	0,0233
2000 „ „ 3000	18	0,1157	18	0,0664	..	....	2	0,0381
3000 „ „ 5000	9	0,1202	11	0,0514	1	0,0380	1	0,0264
5000 und darüber	10	0,1400	12	0,0596	..	....	..	....

Vergleicht man den von Privatabnehmern an Privatbetriebe bezahlten Preis mit dem an Gemeindebetriebe bezahlten, so zeigt sich, daß dieser bei den Gemeindebetrieben mit einer einzigen Ausnahme durchweg billiger ist. Ebenso zeigt sich, daß durchweg der Preis für die Stunde Kilowatt Bogenlicht, das von der Gemeindeverwaltung verwendet wird, bei den Privatbetrieben durchweg größer ist als bei dem von den Gemeinden in ihren eigenen Betrieben produzierten Licht.

Da die Produktion an Glühlicht nicht auf eine einheitliche Basis zurückgeführt werden konnte, wurde hierfür eine Reihe von Tabellen aufgestellt, welche sämtliche Preise, die in den Generaltabellen vorkommen, enthalten.

Der Durchschnittspreis für eine Glühlampe von 16 Kerzenstärken hat im Jahr bei ungemessenem Betrieb betragen:

(Siehe die erste Tabelle auf der folgenden Seite.)

In allen Gruppen mit Ausnahme von zweien ist der von Privatabnehmern bezahlte Preis bei den Privatunternehmungen erheblich teurer als bei den Gemeindebetrieben, wie anderseits der Preis des elektrischen Lichtes für Gemeindezwecke mit Ausnahme von drei Gruppen viel billiger ist, wenn es vom eigenen Betriebe der Gemeinden, als wenn es von Privatbetrieben bezogen wird, ja daß sein

Betriebe mit Pferdekräften	im Privatbetrieb				im Gemeindebetrieb			
	Zahl der Betriebe	für Privatabnehmer	Zahl der Betriebe	für Gemeinden	Zahl der Betriebe	für Privatabnehmer	Zahl der Betriebe	für Gemeinden
		$		$		$		$
Unter 50	3	5,23	3	5,65	3	8,09	4	8,63
50 bis unter 75	25	7,50	16	8,40	11	5,16	9	10,09
75 „ „ 100	25	6,20	21	10,21	20	5,35	14	6,97
100 „ „ 125	43	6,19	30	8,12	35	4,62	23	5,0[illegible]
125 „ „ 150	31	6,32	22	7,76	20	4,57	22	4,5[illegible]
150 „ „ 200	46	7,02	39	10,06	24	5,33	26	5,97
200 „ „ 300	60	6,42	50	10,55	28	5,61	30	4,45
300 „ „ 400	25	5,89	27	11,11	13	8,19	15	4,34
400 „ „ 500	21	7,90	22	12,76	3	3,11	7	5,56
500 „ „ 750	31	7,32	32	10,28	5	2,56	6	4,36
750 „ „ 1000	20	7,56	21	10,31	..	...	3	2,91
1000 „ „ 1500	13	6,97	20	11,98	2	6,00	4	3,32
1500 „ „ 2000	5	5,88	6	8,49	1	3,93	2	3,77
2000 „ „ 3000	3	11,53	8	10,82	..	...	1	11,44
3000 „ „ 5000	2	10,64	3	7,40	1	3,63	..	....
5000 und darüber	3	4,46	3	11,67	..	...	..	....

Betriebe mit Pferdekräften	bei Privatbetrieben		bei Gemeindebetrieben	
	Zahl der Betriebe	Durchschnittspreis	Zahl der Betriebe	Durchschnittspreis
		$		$
Unter 50	1	0,2000	2	0,1250
50 bis unter 75	9	0,1667	4	0,1650
75 „ „ 100	7	0,1371	11	0,1264
100 „ „ 125	16	0,1559	23	0,1173
125 „ „ 150	15	0,1466	13	0,1146
150 „ „ 200	35	0,1552	24	0,1160
200 „ „ 300	28	0,1646	27	0,1132
300 „ „ 400	32	0,1582	11	0,1162
400 „ „ 500	26	0,1526	2	0,1250
500 „ „ 750	34	0,1497	3	0,0800
750 „ „ 1000	32	0,1589	1	0,0800
1000 „ „ 1500	25	0,1538	3	0,1083
1500 „ „ 2000	13	0,1555	1	0,0500
2000 „ „ 3000	10	0,1253	..	.....
3000 „ „ 5000	8	0,1406	1	0,0450
5000 und darüber	9	0,1536	..	.....

Preis in manchen Fällen weniger als die Hälfte desjenigen der Privatbetriebe beträgt. Über die Gründe, weshalb Gemeindeverwaltungen in zahlreichen Fällen ihr Licht bei Privatunternehmern viel teurer zu bezahlen haben als private Kunden, giebt der amtliche Bericht leider keinerlei Aufschluß.

Bei den folgenden Tabellen sind die Kosten des von Gemeinden für öffentliche Zwecke gelieferten Lichtes nicht berechnet.

Der Durchschnittspreis für das Kilowatt und die Stunde beträgt

(Siehe die zweite Tabelle auf der vorhergehenden Seite.)

Ein Vergleich zeigt, daß nicht nur der Gemeindebetrieb durchweg billiger ist als der Privatbetrieb, sondern auch daß nur bei ihm die Vorteile des Großbetriebes — von wenigen Ausnahmen abgesehen — dem Publikum direkt zu gute kommen.

Der Durchschnittspreis für die Lampe und Stunde stellte sich

Betriebe mit Pferdekräften	in Privatbetrieben		in Gemeindebetrieben	
	Zahl der Betriebe	Durchschnittspreis	Zahl der Betriebe	Durchschnittspreis
		$		$
Unter 50	..	.....	..	.....
50 bis unter 75	1	0,0100	2	0,0057
75 „ „ 100	3	0,0100	4	0,0060
100 „ „ 125	6	0,0096	2	0,0045
125 „ „ 150	2	0,0113	6	0,0044
150 „ „ 200	7	0,0093	6	0,0055
200 „ „ 300	8	0,0092	10	0,0068
300 „ „ 400	3	0,0098	..	.....
400 „ „ 500	5	0,0090	3	0,0067
500 „ „ 750	6	0,0081	..	.....
750 „ „ 1000	2	0,0090	..	.....
1000 „ „ 1500	7	0,0096	..	.....
1500 „ „ 2000	1	0,0075	..	.....
2000 „ „ 3000	2	0,0067	..	.....
3000 „ „ 5000	1	0,0100	..	.....
5000 und darüber	4	0,0081	..	.....

In jeder Gruppe ist auch hier der Preis beim Gemeindebetrieb ganz erheblich billiger als beim Privatbetrieb.

Der Preis des Glühlichtes für Privatabnehmer für die Stunde Ampère beträgt:

Betriebe mit Pferdekräften	bei Privatbetrieben		beim Gemeindebetrieb	
	Zahl der Betriebe	Preis	Zahl der Betriebe	Preis
		$		$
Unter 50	..	.....	..	.....
50 bis unter 75	1	0,0075	3	0,0055
75 „ „ 100	3	0,0106	1	0,0050
100 „ „ 125	7	0,0083	4	0,0073
125 „ „ 150	2	0,0125	2	0,0071
150 „ „ 200	7	0,0083	7	0,0058
200 „ „ 300	11	0,0105	8	0,0066
300 „ „ 400	6	0,0080	4	0,0113
400 „ „ 500	2	0,0085	2	0,0063
500 „ „ 750	17	0,0100	2	0,0075
750 „ „ 1000	8	0,0077	1	0,0075
1000 „ „ 1500	4	0,0097	..	.....
1500 „ „ 2000	4	0,0106	..	.....
2000 „ „ 3000	6	0,0099	..	.....
3000 „ „ 5000	3	0,0088	..	.....
5000 und darüber	3	0,0088	..	.....

Mit nur einer einzigen Ausnahme ist auch hier der Preis bei den Gemeindebetrieben durchweg billiger, als bei den Privatbetrieben.

Endlich ist noch eine Tabelle erwähnenswert, welche den jährlichen Durchschnittspreis für die Bogenlampe nach der Zahl der Stunden, in denen sie verwendet wurde, angiebt:

Benutzungsstunden im Jahr	in Privatbetrieben				in Gemeindebetrieben			
	Zahl der Lampen	Preis für Privatabnehmer	Zahl der Lampen	Preis für Gemeinden	Zahl der Lampen	Preis für Privatabnehmer	Zahl der Lampen	Preis für Gemeinden
		$		$		$		$
Unter 500	197	43,74	2	11,25	11	31,64	...	....
500 bis unter 750	335	54,64	3	72,00	75	44,19	213	18,10
750 „ „ 1000	259	58,31	20	37,50	51	39,18	46	52,32
1000 „ „ 1250	1938	69,87	672	58,13	85	54,98	477	27,49
1250 „ „ 1500	2226	79,20	327	90,78	362	59,09	433	55,78
1500 „ „ 1750	3666	98,13	520	71,56	136	47,99	671	36,20
1750 „ „ 2000	3001	76,08	966	67,76	345	52,48	677	37,61
2000 „ „ 2250	4896	101,16	7382	81,51	580	63,18	5141	39,73
2250 „ „ 2500	1535	117,88	1649	86,17	26	67,99	761	52,57
2500 „ „ 2750	831	93,81	2262	85,05	52	69,50	1763	57,17
2750 „ „ 3000	205	76,86	129	74,90	12	47,50	1198	43,76
3000 „ „ 3250	211	63,41	4023	105,80	54	60,85	2173	45,76
3250 „ „ 3500	156	159,32	414	94,12	22	50,00	227	34,66
3500 „ „ 3750	436	91,42	2855	93,99	31	84,52	1006	54,71
3750 „ „ 4000	1936	123,90	24246	100,60	147	129,95	5264	63,57
4000 und darüber	2044	149,54	25636	101,97	73	65,26	2669	58,56

Was die Preise für die Privatabnehmer anlangt, zeigt sich auch hier, daß in allen Gruppen mit Ausnahme einer einzigen der für die Lampe im Jahr bezahlte Durchschnittspreis bei den Gemeindebetrieben niedriger ist als bei den Privatbetrieben. Vergleicht man die Kolumnen, welche den Durchschnittspreis, der von den Privatunternehmern für die Lampe jährlich von den Gemeindeverwaltungen verlangt wird, zeigt und die jährlichen Durchschnittskosten für die Lampe von dem von den Gemeindeverwaltungen in eigenem Betriebe gelieferten Licht, so sieht man, daß diese Kosten bei allen Gruppen mit Ausnahme einer beim Gemeindebetrieb niedriger sind als beim Privatbetrieb.

Durch diese trefflichen Untersuchungen ist sowohl die ökonomische Überlegenheit des Gemeindebetriebes gegenüber dem Privatbetrieb, als seine Rentabilität für die Gemeinden für alle drei Unternehmungen klar nachgewiesen. Es ist ferner dargethan, daß nur beim Gemeindebetrieb die Interessen der Konsumenten gewahrt werden. Die Nachweisungen sind durch einen 983 Seiten starken Band, der zu 9/10 aus Tabellen besteht, so bis ins einzelne ziffernmäßig belegt, daß fürwahr unsere Gemeindeverwaltungen, die auch fernerhin die Gaswerke und die Anlagen für elektrische Beleuchtung der Ausbeutung dnrch die private Spekulation überlassen, nicht mehr entschuldigt werden können.

Ein Versuch begriffsmäßiger Geschichtsschreibung.

Eine Selbstanzeige

von

Kurt Breysig.

Inhaltsverzeichnis.

Der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift hatte an mich die sehr ehrenvolle Aufforderung gerichtet, den Lesern des Jahrbuches selbst von einem jüngst veröffentlichten Werke[1] Rechenschaft zu geben. Ich trug Bedenken, ob ich ihr nachkommen dürfe, da ein Buch, das sich dem zu stetem Stillschweigen verdammten Leser gegenüber

[1] Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwickelungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres socialen und geistigen Lebens. I. Band: Aufgaben und Maßstäbe einer allgemeinen Geschichtsschreibung (Ziele der Forschung. Umrisse einer historischen Staats- und Gesellschafts-, Kunst- und Wissenschaftslehre). — II. Band: Altertum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit. Zwei Jahrtausende europäischer Geschichte im Überblick. Ein universalgeschichtlicher Versuch. Erste Hälfte: (Urzeit — Griechen — Römer). Berlin, Bondi, 1900 und 1901. — II. Band, Zweite Hälfte (Entstehung des Christentums — Jugend der Germanen), soll im April 1901 erscheinen.

auf den Lehrstuhl setzt, schon an sich eine etwas unbescheidene Art der Mitteilung, eine Selbstanzeige aber noch anmaßlicher ist. Denn in ihr tritt der Verfasser gewissermaßen in der Maske des Lesers verkappt auf und sucht im Grunde sich als Richter und Partei zumal aufzuspielen. Überdies fällt er selbst, wenn er nur Bericht erstattet, den Opfern einer dergestalt verdoppelten Beredsamkeit durch Wiederholung lästig. Schließlich ist er geborener Heuchler in eigener Sache, denn er hat in der Regel eine begründete Scheu, auf die Fehler seiner Arbeit, die er gar nicht selten besser als die gestrengsten Urteiler kennt, hinzuweisen. Indessen giebt es, so fand ich, zwei Arten der Selbstanzeige, die sich allenfalls rechtfertigen lassen: wenn sie nämlich die Entstehungsgeschichte des eigenen Werkes zu zeichnen versucht, und zweitens, wenn sie seine Stellung in der wissenschaftlichen Bewegung des Zeitalters festzulegen trachtet. Beide möchte ich hier vereinigen.

Einmal nämlich kann die Inhaltsübersicht sich losmachen von der im Buche selbst eingehaltenen Reihenfolge, sie kann ein wenig von der Geschichte der Gedanken verraten, die da entstanden sind und sich langsam umgebildet haben. Und dann hat sie einen eigenen Wert, in dem sie beiträgt zu einer Wissenschaft, die bisher leider nur sehr einseitig betrieben worden ist, nämlich zur Wissenschaft vom wissenschaftlichen Denken. Von ihr ist bisher in der Regel nur im allgemeinsten Sinne die Rede gewesen, als von einer Kunde der Denkvorgänge, sehr selten aber mit Anwendung auf bestimmte greifbare Forschungsarbeit. Mich dünkt indessen, daß auch diesem neuen Zweig der Wissenschaftslehre seine Stunde schlagen wird, sobald man auch für ihn die ganze Fülle der Erscheinungen zur Grundlage macht und nicht, wie noch heute manches Weltweisen einzige Kunst ist, eine überaus dürftige Erfahrungsmenge benutzt, um auf ihr ein überaus anspruchsvolles Gebäude aus Begriffsspielereien und Einteilungen zu errichten. Was da geschaffen wird, ist meist ein Schrank von vielen, sehr sauber abgegrenzten Schubfächern, und dem Urheber macht nichts mehr Vergnügen als das Aufkleben immer neuer Aufschriften, aber die Laden sind leer, und was ein großes Verdienst wäre, wenn es nach Bändigung und Unterwerfung eines gewaltigen Stoffes unternommen würde, ist so ein im Grunde wenig ersprießliches Hirnspiel und zwar ein etwas graues, freudloses. Erzählt aber ein Forscher, wie ihm seine Gedanken erwachsen sind, so thut er damit etwas Nützlicheres, ohne daß er deshalb im mindesten den Anspruch zu erheben braucht, als seien diese Dinge um seinet-

willen merkwürdig. Auch das kleinste Ergebnis redlicher Selbstbeobachtung scheint mir vielmehr eine Art gattungvertretenden Wert zu haben.

Zu den Forschungen, deren erste Ergebnisse jetzt in drei zunächst einleitenden Bänden vorliegen, wurde ich vor allem getrieben durch die Empfindung, daß die damalige Geschichtsauffassung — die von 1889 — über das bisher unmäßig bevorzugte Gebiet ihrer Berichterstattung, das der äußeren, sei es kriegerischen, sei es friedlichen Staatskunst, hinaus, dringend der Erweiterung bedürfe — zunächst im Sinne Nitzschs in der Richtung auf eine Klassen- und Verfassungsgeschichte. Ich glaubte auch, daß die von einem bedeutenden Meister der Volkswirtschaftslehre wenigstens in Deutschland neu begründeten Zweige der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte durchaus in den Rahmen einer allgemeinen Geschichte aufzunehmen seien und zwar nicht in der Form, daß man auf eine Darstellung von 900 Seiten auswärtiger Staatsereignisse wohl 50 Seiten „Kulturgeschichte" folgen lasse, und auch nicht so, daß man auf den neuen Feldern der Geschichtsschreibung allerlei bunte Blumen in Gestalt von anekdotischen Einzelheiten pflücken solle, sondern dadurch, daß man sich ihrer gesamten Ergebnisse bemächtige. So habe ich denn in dem einzigen Stück der vorliegenden Einleitung, das schon einigermaßen das später einzuhaltende Bild der eigentlichen Darstellung wiederspiegelt, das dem früheren Mittelalter, der Zeit von gegen 900 bis gegen 1300 gewidmet ist, neben eine kurze Zusammenfassung der auswärtigen Geschichte zwei andere Abschnitte über die Verfassung und Verwaltung der Staaten und über die wirtschaftlich-ständische Gliederung als vollberechtigt und ebenbürtig gestellt. Schon im dritten Band werden ihnen zwei weitere, z. T. bereits veröffentlichte über das Recht und über die Sitten zur Seite treten. Mir scheint nämlich der noch heute geltende Brauch, von der Entwickelung des Rechts nur ganz flüchtig Notiz zu nehmen, vollkommen unhaltbar. Auch Lamprechts deutsche Geschichte, die sonst so mannigfache Schritte vorwärts gewagt hat, weist an dieser Stelle eine vollkommene Lücke auf: sie widmet dem in Deutschland doch zu vollkommener Herrschaft gelangten römischen Recht eine Seite, der Rezeption drei: in meiner Darstellung[1] beanspruchen beide etwa den

[1] Bd. II 1 bereitet hier durch eine — später nochmals systematisch zu erneuernde — geschichtlich geordnete Darstellung des römischen Rechts vor; diese Zusammenfassung wie die Geschichte des englischen, französischen und deutschen Rechts auch im früheren Mittelalter wird man zu Anfang von Band III finden.

vierzigfachen Raum, und ich sehe nicht ab, wie man anders verfahren soll, wenn man über die zwei uralten Stichworte von dem individualistischen Recht der Römer, dem genossenschaftlichen der Germanen hinaus gelangen will. Ich gestehe gern, daß mir diese Abschnitte bei weitem die meiste Mühe gemacht haben, und ich fürchte fast, sie wären überhaupt nicht zu stande gekommen, hätte ich nicht einmal den rechtswissenschaftlichen Unterricht der Universität erhalten, aber die Notwendigkeit, das Rechtsleben der Völker der allgemeinen Geschichte einzuverleiben, wird sich überhaupt schwer leugnen lassen. Es kann dabei billiger Weise nur auf die Grundzüge ankommen, sie aber gehören mit demselben, wenn nicht mit größerem Rechte als die bisher als gewissermaßen allein hoffähig angesehene Kriegs- und Diplomatiegeschichte in das Bild eines Zeitalters.

Ganz dieselbe Empfindung habe ich der geistigen Kultur gegenüber gehabt. Mir wird immer dunkel bleiben, warum noch heute die meisten Geschichtsforscher auf den Glauben eingeschworen sind, die Entwickelung der Kunst oder Dichtung, der Religion und Wissenschaft sei eigentlich keine Geschichte, oder man könne ihr allenfalls, wie Treitschke es that, einige überaus kurze Abschnitte widmen, aber alles übrige sei vom Übel. Erklären läßt sich diese Auffassung auch wieder nur geschichtlich: sie ist das Ergebnis einer mit wütendem Eifer einseitig-staatlich lebenden und denkenden Zeit. Aber wie überall, so wird auch in der Wissenschaft aus Recht allmählich Unrecht und aus Segen Plage; was Ranke aus dem höchst persönlichen Recht seines Genius und aus der Richtung seiner Zeit heraus durfte, wird zur Fessel, wenn es als heute geltende Regel, und zur Thorheit, wenn es zur ewigen Richtschnur erhoben wird. Gewiß, das Maß, mit dem hier eine wirklich allgemeine Geschichtsschreibung messen soll, wird kein starres sein dürfen: aber daß es im Grunde den Höhepunkt wissenschaftlicher Willkür bedeutet, wenn man von Religionsgeschichte nur dann redet, wenn sie einmal die staatliche Oberfläche erschüttert, und wenn man, wie Ranke es thut, Luther nicht als das gewaltigste Phänomen aller christlich-germanischen Religionsgeschichte betrachtet, sondern als eine Art Episode der deutschen Reichstags- und Territorialgeschichte des beginnenden sechzehnten Jahrhunderts, ist doch wohl offenbar. Am richtigsten wird die Geschichtsschreibung dann fahren, wenn sie sich überhaupt das im Grunde unhaltbare Vorurteil von der Unwichtigkeit bestimmter Zeitalter abgewöhnt, und wenn sie den Lauf der Entwickelung stetig verfolgt. Natürlich ist unmöglich, von dem griechischen Staat ebensoviel zu er-

zählen wie von dem römischen, oder von der römischen Kunst ebensoviel wie von der griechischen. Von den 243 Seiten, die ich der griechischen Geschichte im fünften und vierten Jahrhundert widmen konnte, befassen sich nur 41, also ein Sechstel, mit Staats-, Klassen- und Wirtschaftsgeschichte, alle anderen mit der geistigen Kultur, und für Rom ist ungefähr das umgekehrte Verhältnis maßgebend gewesen. Trotzdem glaube ich im ganzen nicht fehl zu greifen, wenn in allen folgenden Bänden die eine Hälfte der gesellschaftlichen, die volle andere der geistigen Entwickelung gewidmet wird. Auch Lamprechts Teilung in diesem Betracht wird, wie mich dünkt, nicht festgehalten werden können: sein vierter Band, der eine sehr rege Zeit, das gesamte späte Mittelalter von Ausgang des dreizehnten bis zu dem des fünfzehnten Jahrhunderts umfaßt, erübrigt nur ein Zehntel seiner Seitenzahl für die geistige Kultur. Die auswärtige Geschichte, die sonst noch heute herkömmlich neun Zehntel der Gesamtdarstellungen einzunehmen pflegt, habe ich, nur aus äußeren Gründen und gegen meine grundsätzliche Anschauung, in den der griechisch-römischen Geschichte gewidmeten Abschnitten auf wenigen Seiten, in dem das frühe Mittelalter angehenden Stück, aber ganz regulär auf etwa ein Achtel des zur Verfügung stehenden Raumes zusammengedrängt. Man entschuldige diese etwas ellenmäßige Betrachtung, aber sie hat mindestens ebensoviel innere wie äußere Bedeutung. Und man möge auch nicht einwenden, daß ich ja nur Kultur-, nicht allgemeine Geschichte geschrieben habe; ich habe jene Bezeichnung nur gewählt, um nicht von vornherein die Erwartung der bisherigen Stoffwahl zu erregen; im übrigen wollte ich schlechthin Geschichte schreiben und habe auch im Vorwort sehr deutlich gesagt, daß ich weder die Auffassung — Gotheins — für richtig halte, daß Kultur- und wirkliche Geschichte etwas Verschiedenes seien, noch die andere — Lamprechts —, daß es eine besondere kulturgeschichtliche Forschungsweise gebe.

Etwas später, von 1892 ab, habe ich mich in starkem Gegensatz zu der innerhalb der eigentlichen Geschichtsschreibung noch unbedingt herrschenden Vorliebe für ein einzelnes, für das eigene Volkstum gefühlt, die damals zum Teil auch für die geschichtlichen Grundlagen der benachbarten begrifflichen Wissenschaften maßgebend war, und mich einer internationalen, vergleichenden Geschichtsdarstellung zugewandt.

Gewiß, Rankes in seiner Richtung weit ausgreifende Art hatte von französischer, englischer, italienischer und spanischer Geschichte fast ebensoviel gehandelt als von deutscher. Aber einmal war es nie

anders als im Sinne beschreibender Darstellung und selten weiter ausgedehnt als bis an die Grenzen der auswärtigen Staatsgeschichte geschehen, und sodann hatte sich, wie es in einem Zeitalter so starker Erregung der Volks- und Staatsgedanken nicht wohl anders geschehen konnte, die Schule Rankes mit sehr viel stärkerer Bevorzugung der Geschichte des eigenen Landes zugewandt; auch Lamprecht hat sich ihr angeschlossen.

Ich strebte zunächst in einer Anzahl von vorläufigen Versuchen, diesem Übelstand abzuhelfen — die ersten von ihnen sind von 1896 ab in dieser Zeitschrift erschienen — und die einzelnen Zweige des inneren Lebens der Völker, die zu Ausgang des Mittelalters, zu Beginn der Neuzeit in Europa die führenden waren, mit einander zu vergleichen. In den nunmehr vorgelegten Stücken der endgültigen Fassung gehe ich aus von einem weiter führenden Gedanken vergleichender Geschichtsdarstellung. Ich habe die griechisch-römische Entwickelung in einer verhältnismäßig kurzen Übersicht behandelt; nicht um dadurch unter dem Vorwande einer Einleitung eine Gesamtgeschichte Europas zu geben, sondern aus der Überzeugung heraus, daß ihr Gesamtverlauf und ihre einzelnen Stufen die mannigfaltigsten Ähnlichkeiten mit der germanisch-romanischen aufweisen, daß jenes alte und dieses junge Weltalter vielfach in gleicher Richtung neben einander herlaufen. Zu Ausgang jedes der Zeiträume, in die die Geschichte der germanisch-romanischen Völker zerlegt erscheint, soll dann dieser Sachverhalt im einzelnen dargelegt werden. Die zweite Hälfte des zweiten Bandes gab indessen bei der Darstellung des frühen Mittelalters — bis gegen 1300 — Gelegenheit, denselben Grundsatz internationaler Vergleichung schon auf den eigentlichen Gegenstand meines Buchs anzuwenden; die Abschnitte über die auswärtige Staatskunst der damals führenden Völker sind selbstverständlich, ebenso aber auch die über Verfassung, Verwaltung, Rechtsprechung, Ständegliederung und Volkswirtschaft vergleichend angelegt: jedesmal ist der Schilderung der deutschen, englischen, französischen Zustände eine die Summe ziehende gesamteuropäische Schlußübersicht beigefügt, jedesmal ist vor allem die Einzeldarstellung schon vom gleichen Gesichtspunkt aus unternommen. Viel gewagter erschien mir das Unternehmen, auch für die geistige Entwickelung wenigstens an einigen geeigneten Punkten, namentlich der Kunstgeschichte, ähnliche Vergleiche anzustellen. Allerdings ist gerade hier diese Aufgabe zwar noch nirgends gelöst — ich konnte nicht die mindesten Vorarbeiten solcher Richtung benutzen —, aber ihre Inangriff-

nahme durch die überlieferte, grundsätzlich internationale Darstellungsweise in etwas erleichtert. Aber es ist an sich schwieriger und zweifelhafter, geistige Erzeugnisse zu vergleichen. Die Leser müssen zusehen, ob die Versuche dieser Art, die ich bei Gelegenheit der Betrachtung der romanischen Baukunst und Bildnerei in Deutschland und Italien angestellt habe, gelungen sind. In den späteren Bänden sollen sie immer von neuem wiederholt werden.

Ein dritter Leitgedanke für die Anlage dieses Buches war die Absicht, Entwickelungsgeschichte im strengen Sinne des Wortes zu schreiben. Als deren entscheidendes Merkmal sehe ich nicht so sehr den Gedanken der Verursachtheit und Bedingtheit, Bestimmtheit und Notwendigkeit alles Geschehens und also auch alles menschlichen Handelns an, sondern mehr noch die grundsätzliche Loslösung der geschichtlichen Darstellung von der Scheinordnung der Zeitfolge, die ebenso grundsätzliche Herstellung neuer sachlicher Ordnungen. Man betrachte des Beispiels halber die Bücher von Gardiner, der noch neuerdings von einem bedeutenden deutschen Gelehrten als die eigentliche Blume englischer Geschichtsschreibung gepriesen worden ist. Sie sind streng nach der Zeitfolge angeordnet und erzählen in lieblich buntem Wechsel, was etwa König Karl I. und das Parlament von 1645 im Januar, Februar, März und so fort gethan haben, sei es, daß es sich um Glaubenssätze oder Pfundgelder, Irland oder französische Politik, Schottland oder Stadtverwaltung von London handelt. Alles wunderbar exakt, wunderbar authentisch, wunderbar archivalisch, kurz, nach allen Vorschriften der Rankeschule abgefaßt — und doch nichts weniger als eine im höheren Sinne geschichtliche Darstellung, sondern ein Wirrwarr von einzelnen Nachrichten, aufgereiht an dem Faden des Kalenders. Es ist im Grunde nichts anderes, als die mittelalterliche Chronik oder der heutige Zeitungsleitartikel; wie denn Thiers, ein anderer Vertreter derselben Geschichtsgattung, in seinem vielbändigen Werk durchaus den Eindruck des höheren, nur sehr sorgfältig verfahrenden Zeitungsschreibers macht. Es ist im Grunde der Zustand nicht der Botanik vor dem Darwinismus sondern vor Linné — ein Wirrwarr von Einzelthatsachen ohne jede Ordnung. Denn eben das Betäubungsmittel, das die Geschichtsschreiber zwei Jahrtausende lang zwischen Aristoteles und Vico, und dann wieder nach Rankes völligem Rückfall in das alte System jedes Suchen nach wirklicher Ordnung hat vergessen lassen, ist die Zeitfolge. Sie hat immer den Schein der Zusammengehörigkeit erweckt und sie doch nur in den seltensten Fällen selbst dargestellt.

Die Zeitfolge ist nämlich allerdings der leitende Gedanke für alle entwickelnde und insonderheit die Lebensbedingung für alle vergleichende Geschichtsschreibung. Aber immer erst in zweiter Linie, immer erst, sobald sachliche Ordnung geschaffen ist, sobald das wirklich Zusammengehörige für das geistige und leibliche Auge von allen überflüssigen Zuthaten gereinigt und befreit ist[1].

An sich ist eine solche Darstellungsweise nicht geneigt, sich bei Einzelheiten aufzuhalten; indem sie große Gruppen und lange Reihen von Thatsachen zusammenstellt, fällt sogleich viel Kleines und Kleinstes als unnütze Wiederholung oder als durch artvertretende Einzelfälle genügend zu Ersetzendes fort. Keineswegs ist freilich damit die Folgerung gegeben, daß die Geschichte die Massenerscheinungen allein oder auch nur vornehmlich berücksichtigen solle. Ich hoffe, diese kurze Andeutung später des weiteren auszuführen und zu begründen. Sie werden in der Wirtschafts-, Rechts- und Klassengeschichte notwendig in den Vordergrund treten, aber sie werden auch dort die Persönlichkeit niemals gänzlich verdrängen, noch weniger in der inneren und äußeren Staatsgeschichte und am allerwenigsten in aller Geistesgeschichte. Ich bin von dem heute mit so viel Leidenschaft und Eifer vertretenen Kollektivismus in der Geschichtsschreibung weit abgerückt. Man kann von der Unhaltbarkeit der beschreibenden Persönlichkeitsgeschichte, die aus allem Völkergeschehen eine Folge von Lebensschilderungen der Könige, Feldherren und Staatsmänner macht, ganz durchdrungen sein, und braucht doch nicht zu verkennen, daß in den allermeisten Fällen auf diesen Gebieten starke Einzelne die Träger der Entwickelung gewesen sind. Aber es ist leicht einzusehen, daß bei solchen Überzeugungen der Einzelne, auch der Größte zuerst immer als Glied in der Kette angesehen wird, daß zuerst ausgesondert wird, was von seinem Wirken auf die Vorgänger oder auf allgemeine Strömungen zurückzuführen ist, während man heute so oft auf das tiefste von der Einzigartigkeit selbst der Männer der dritten und vierten Reihe durchdrungen ist. Tausend Einzelheiten der Lebensführung nicht nur, sondern auch der Persönlichkeitsartung werden bei umfassenden Darstellungen dieser Richtung bei Seite gelassen werden können, denn sie wiederholen sich immer wieder und ihnen ist mit einer zusammenfassenden Schilderung genug geschehen.

---

[1] Die obigen Sätze bilden nur den Ausgangspunkt für geschichtstheoretische Anschauungen, die noch sehr viel ausführlicherer Begründung bedürfen.

Dieselbe Zurückhaltung den Einzelthatsachen gegenüber aber war nötig in Hinsicht auf alle übrigen Seiten des geschichtlichen Lebens; auch wo von den breiten Strömen des Wirtschafts-, Staats-, Klassen- und Rechtslebens die Rede war, habe ich immer nur die Grundzüge hervortreten lassen wollen, zumal es sich auf allen diesen Gebieten nicht um Zustände handelt, die da bleiben, sondern um Wandlungen. Die alte Meinung, daß es überhaupt zwei Arten von Geschichte gebe, eine Zustandsgeschichte und eine wirkliche, aus aneinander gereihten Thatsachen bestehende, eine Meinung, die Treitschke so eifrig betonte, und die auch Lamprecht aufgenommen hat, wird sich nimmermehr aufrecht erhalten lassen. Sie ist nur möglich geworden, weil man von je her alle Staats-, d. h. namentlich alle Kriegs- und Diplomatiegeschichte beschreibend, von Einzelthatsache zu Einzelthatsache fortschreitend behandelt hat, und weil die selbständig emporgewachsenen Zweige der Kulturgeschichte, Rechts-, Wirtschafts-, Verfassungs und Verwaltungsgeschichte von vornherein, weil sie von den entsprechenden Begriffswissenschaften, von Rechts- und Staatsrechts- und Volkswirtschaftslehre ausgingen, begrifflich geordnet und also entwickelnd aufgefaßt worden sind. Für meinen Versuch war es demgemäß von vornherein sehr einfach, diese Gebiete meinem an sich entwickelungsgeschichtlichen Plan einzuordnen. Ich habe sogar zuweilen, z. B. bei Darstellung der Geschichte des bürgerlichen Rechts der Römer, mit der entgegengesetzten Schwierigkeit zu kämpfen gehabt. Dort verfahren nämlich die Rechtsgelehrten, die dieser geschichtlichen Aufgabe sich allein angenommen haben, dermaßen begrifflich, daß sie jede Rechtseinrichtung an sich und ohne viel Rücksicht auf scharf getrennte Zeitalter verfolgen; und es ist sehr beschwerlich, selbst aus so guten Büchern, wie Puchtas Institutionen oder Girards Manuel Gesamtbilder der einzelnen Entwickelungsstufen zu gewinnen. Überall sonst aber bieten so glänzende Muster entwickelungsgeschichtlich-begrifflicher Darstellung, wie Gneists und neuerdings Belows oder Luchaires verfassungs-, Nitzschs klassen-, Schmollers und Lamprechts wirtschafts- und verwaltungs-, Heuslers und Brunners rechtsgeschichtliche Forschungen den denkbar besten Anhalt dar. Ich habe in diesen Hinsichten nirgends mir neue Forschungswerkzeuge zu schaffen brauchen. Auch für die im nächsten Bande hinzutretenden sittengeschichtlichen Abschnitte bieten Gustav Freytags unübertreffliche, an Gründlichkeit wie an Weite des Blicks gleich vorzügliche Bücher die besten Muster der Darstellungsweise dar.

Ganz anders stand ich der Staatsgeschichte gegenüber, der Hoch-

burg beschreibender Geschichtsschilderung. Daß ich mich zu ihr nicht so nachgiebig verhalten durfte wie Lamprecht, dessen dahin gehörende Abschnitte sich in der Auffassungsweise von dem auch sonst ein für allemal für maßgebend gehaltenen Muster Rankes nicht wesentlich unterscheiden, war für mich von vornherein sicher. Mir konnte nicht beikommen, nach alter Väter Art Krieg auf Krieg und Diplomatenkonferenz nach Diplomatenkonferenz zu schildern. Eben dieselbe Mischung von Zustand und Wandlung, also wenn man will dieselbe fließende Zustandsgeschichte, die für Recht und Volkswirtschaft längst anerkannt und ausgebildet ist, mußte auch hier hergestellt werden. In diesem Sinne habe ich versucht, an die Stelle der Beschreibung der einzelnen Schachzüge internationaler Staatskunst eine Reihe von Bildern des zwischenstaatlichen Verhaltens der Völker zu setzen und in deren Wandel den großen Zug der geschichtlichen Entwickelung nachzuweisen. Ich bin auf diesem Wege zu einer Reihe von Ergebnissen gekommen, die mir bemerkenswert erscheinen. Aber ich lasse ganz dahingestellt, ob sie es in Wahrheit sind.

Für die Geistesgeschichte lag der Zustand anders. Burckhardt, Dohme, Bode haben hier wenigstens die Kunst im entwickelungsgeschichtlichen Sinne behandelt, vielleicht nicht so grundsätzlich, wie möglich und nötig ist, aber in hohem Maße; die Glaubens- und Wissenschaftsgeschichte ist von Holtzmann und Harnack, Windelband und Dilthey vielleicht noch weiter in derselben Richtung gefördert worden, und selbst die Geschichte der Dichtung und Schriftkunst, so lange übel vernachlässigt und in hülflose Einzelbeschreibung versunken, beginnt neuerdings nachzuhinken. Ich habe überall nur mit pedantischer Stetigkeit und Regelmäßigkeit eingeschlagene Forschungswege entschlossen zu verfolgen brauchen.

Die drei großen Leitmotive, von denen bisher die Rede war: die Absicht einer vollständigen gesellschaftlich-staatlich-wirtschaftlichen und Geistes-Geschichte, der Grundsatz der internationalen Vergleichung und der Entwickelungsgedanke haben alle eine gemeinsame Wurzel: es sind Forderungen, die sich aus einer begrifflicheren Auffassung der Geschichtsschreibung ergeben, als sie bisher üblich war. Eine Begriffswissenschaft, wie etwa die Rechtskunde oder die Volkswirtschaftslehre, strebt nach klarer Anordnung des Zusammengehörigen und nach Vollständigkeit der Erkenntnis. Auch sie hat, je reifer sie ist, eine gewaltige Stoff- und Nachrichtenmenge zu verarbeiten, aber von diesen beiden Gesichtspunkten meistert und beherrscht sie sie. Die Geschichtsschreibung unterscheidet sich von solchen Forschungszweigen

nur dadurch, daß sie ihren Stoff nicht wie jene äußeren begrifflichen Teilungen und Ordnungen unterwerfen kann, sie ist darüber hinaus an die Zeitfolge gebunden. Aber Hand in Hand mit ihr soll sie dieselben Grundsätze der Begriffsmäßigkeit, d. h. der Ordnung und der Vollständigkeit anwenden. Und alle jene drei Grundgedanken lassen sich in der That von diesen beiden obersten Zielen ableiten; die internationale Darstellung wie die Verbindung von handelndem und geistigem Schaffen ergiebt sich aus dem Grundsatz der Vollständigkeit, verfolgt man ihn ins Weite und Breite, die Verkettung langer Entwickelungsreihen dann, wenn man ihnen die Zeiten auf- und abwärts nachgeht. Die begriffliche Ordnung der zusammengehörigen Thatsachengruppen verhilft aber so zu übersichtlicher Trennung der einzelnen Entwickelungsreihen des geschichtlichen Lebens, wie zur Einsicht in die Notwendigkeit einheitlicher Zusammenfassung großer, alle jene einzelnen Fäden zu einem Netz verflechtender Gesamtbilder.

Und diesem selben Trieb, die Geschichte in die Sphäre der Begriffswissenschaften emporzuheben, ist schließlich auch der letzte Zielgedanke entsprungen, auf dessen Verfolgung mein Buch ausgeht. Eben die Zusammenfügung so weit auseinander strebender Thatsachenreihen, wie etwa der Rechts- und der Malereigeschichte, der Klassen- und der Glaubensentwickelung mußte mich — und das geschah ganz instinktiv — dazu führen, ganz weite Gedankenklammern, Gedankenrahmen aufzusuchen, die alle jene Linien doch zuletzt noch in ein Strahlenbündel zu vereinigen vermöchten. Es mag dazu zwei Wege geben: man kann die geistige Entwickelung der Menschheit zum Maß nicht nur ihrer selbst, sondern auch der Welt des Handelns erheben, oder man verfährt umgekehrt, man sucht sittlich-sociale Maßstäbe, die auch die geistige Kultur erreichen und erfassen. Ich hielt den ersteren Weg für minder gangbar, vielleicht daß ihn ein glücklicherer Pfadfinder noch einmal beschreitet. Ich habe den zweiten eingeschlagen. Ich habe geglaubt, daß zunächst das gesellschaftliche, das handelnde Leben der Menschen sich nach zwei Schwerpunkten hinneigt, dem Ich oder der Gemeinschaft zu. Und ich meinte, daß im geistigen Schaffen derselbe Gegensatz nachzuweisen ist, nur daß dort nicht Ich und Gemeinschaft, sondern Ich und Wirklichkeit die gegen einander wirkenden, sich anziehenden oder sich fliehenden Gewalten sind. Daß Staat, Stand, Klasse, Familie, und daß auch alle Gebilde des Wirtschafts- und Rechtslebens von einem centrifugalen Ichtrieb oder einem centripetalen Genossenschaftsdrang beherrscht werden, scheint mir leicht zu erweisen. Diese beiden Strömungen sind in der

Geschichte der Völker so mächtig, daß nach ihrem wechselnden Vorherrschen sich die einzelnen Zeitalter scheiden lassen. Allerdings es giebt neben diesen Wandlungen, die zunächst nur die innere Geschichte aller jener Gemeinschaften betreffen, auch noch eine äußere Geschichte der gesellschaftlichen Gebilde. Staaten und Staaten, Staaten und Klassen, Klassen und Klassen stehen in fortwährenden Berührungen und Beziehungen zu einander. Aber so weit meine Übersicht bisher reicht, sind die großen Wandlungen, die sich in dieser Entwickelung nachweisen lassen, bei weitem nicht so tiefgreifender Natur wie jene, und vor allem sie erscheinen aufs mannigfaltigste von ihnen beeinflußt. Selbst das scheinbar am fernsten liegende Gebiet der äußeren Entwickelung der gesellschaftlichen Einungen, die Geschichte der Staaten unter sich, ist aufs stärkste bestimmt und bedingt durch die größere oder geringere Geschlossenheit und Dichtigkeit der Staatsverbände. Das Zeitalter der häufigen Staatskriege in der neueuropäischen Geschichte, das des unumschränkten Königtums, ist zuzugleich auch das des festesten staatlichen Zusammenhaltens der Völker.

Nicht so klar auf der Hand liegt die Allgewalt dieser persönlichkeitsgeschichtlichen Maßstäbe, soweit sie das geistige Leben betreffen. Schließlich aber glaube ich doch schlüssig dargelegt zu haben, daß auch das schauende Ich sich der Außenwelt gegenüber immer entweder hingebend oder herrisch verhält, daß der Einzelne als Forscher entweder beschreibende Erfahrungswissenschaft oder bauende Begriffswissenschaft, daß er als Künstler entweder realistische oder idealistische Stoff- und Formenkunst treiben kann, daß er als Gläubiger sich der zur Gottheit personifizierten Wirklichkeit demütig fromm nahen oder sich von ihr spröde und stolz entfernen kann.

Wenigstens in Hinsicht auf die eigentlich gesellschaftlichen Vorgänge habe ich auf beiden Seiten noch eine Spaltung der Triebkräfte annehmen zu dürfen geglaubt. Ich habe den Persönlichkeitsdrang der starken und der schwachen Einzelnen, der Wenigen und Vielen, der Führer und der Massen geschieden. Ich habe ferner die Erzeugnisse des Gemeinschaftstriebes in freie und Zwangsgenossenschaften geteilt. Alle Aristokratie ist, um einige greifbare Beispiele anzuführen, das Ergebnis starken, alle Demokratie das schwachen Persönlichkeitsdranges, alles unumschränkte Königtum stellt Zwangs-, alle ursprünglichen Bauernrepubliken stellen freie Genossenschaften dar.

Ich habe alle diese Teilungen in ausführlicher Begründung in einem Einleitungsbande, Maßstäbe genannt, zu rechtfertigen gesucht.

Nichts ist widerwärtiger als daß derartige Begriffe im Lauf eines geschichtlichen Werkes zwar angewandt, aber gar nicht oder in der Form gelegentlich eingeschobener Bemerkungen erklärt werden. Sie sind dann in der Regel der willkürlichsten Dehnung und Umbiegung von seiten der Leser nicht nur, sondern auch des Verfassers ausgesetzt. Andrerseits aber muß ich die Leser, die an derartige Auseinandersetzungen in geschichtlichen Werken freilich nicht gewöhnt sind, um Entschuldigung bitten, wenn ich ihnen diese nicht ganz kurzen Erörterungen über Staats- und Gesellschafts-, Kunst- und Wissenschaftslehre zumute.

Ich bin von vorn herein darauf gefaßt, daß die Anhänger rein beschreibender Geschichtsdarstellung gegen alle diese Sammelbegriffe den Einwand erheben werden, es seien tote, graue Schatten, leere Abstraktionen. Und wenn man solche Willkürlichkeiten aufstelle, so treibe man nicht die wahre Geschichte, die Geschichte, die zahlreiche Abhandlungen schreibt über die einzelnen Verschiebungen der Lage auf dem Wiener Kongreß und über die auswärtige Politik eines deutschen Reichsfürsten im fünfzehnten Jahrhundert fünf schwere Großoktavbände mit Urkunden füllt. Ich möchte dazu nur zwei Worte sagen: warum hat man denn wohl bisher die Begriffe Monarchie, Aristokratie und Demokratie, die ganz derselben, nur etwas engeren Natur sind, wie die von mir aufgestellten, nicht blaß und leer gescholten? Und ferner, ich möchte nimmermehr den Irrtum erwecken, als glaubte ich, Geschichte sei ohne beschreibende Grundlagen zu treiben. Im Gegenteil, alle begriffsmäßige Ordnung und Ausgestaltung des geschichtlichen Stoffes wäre ohne sie leeres, nichtiges Geschwätz, und die zahllosen Aufgaben, die der Geschichtsforschung noch zur Lösung gestellt sind, werden zur größeren Hälfte sich nur auf dem Wege der gewissenhaftesten Einzelarbeit erledigen lassen. Dies Erbe Niebuhrs und Rankes wird niemals aufgegeben werden dürfen. Wenn Chamberlains neues Buch, das ich mit Absicht nicht kennen gelernt habe, wirklich so liederlich und zuchtlos-dilettantisch gearbeitet ist, wie neueste Besprechungen freilich erweislich zu machen scheinen, dann ist mit ihm wieder ein drohendes Merkzeichen aufgerichtet, wohin wir geraten, wenn wir den festen Boden gewissenhaft geregelter Erfahrungswissenschaft unter den Füßen verlieren.

Aber man soll beide Arten der Geschichtsdarstellung neben einander bestehen lassen; die erfahrungswissenschaftliche Vor- und Grundarbeit wird der Leitung durch die vorwärts eilende begriffsmäßig bauende allgemeine Forschung ebensowenig je entbehren dürfen, wie

diese jener. Wie viel kostbare Arbeitskraft subalterner Forscher geht dadurch verloren, daß man alte, tausendmal behandelte Gegenstände immer von neuem behandelt, während ganze weite Felder der Wissenschaft brach liegen gelassen werden.

Noch darüber, wie ich zu diesen Teilungen gekommen bin, will ich kurz Rechenschaft geben. Für bestimmte Einzelgebiete ist der Gegensatz zwischen dem Einzelnen und der Genossenschaft längst als maßgebend erkannt, so von Adolf Wagner für die Volkswirtschaft mit seiner Gegenüberstellung von Individualismus und Socialismus, so von Gierke für das Rechtsleben mit der Betonung des Genossenschaftsbegriffs. Ich habe geglaubt, ihn überall verwenden zu können, und bin bemüht gewesen, ihn auf allen Gebieten gesellschaftlichen, d. h. handelnden Lebens als maßgebend aufzuweisen. Von da aber gelangte ich zu der Unterscheidung von starkem und schwachem Persönlichkeitsdrang, weil es mir allzu unsinnig erschien, den Absonderungstrieb, der sich etwa in der demokratischen Bewegung des neunzehnten Jahrhunderts unzweifelhaft geltend gemacht hat, mit dem hohen Wachstum großer Einzelner im Adel des Mittelalters oder der Renaissancezeit gleich zu setzen. Ebenso nahm ich daran Anstoß, den Persönlichkeitskern, der in Jesus' wie in Luthers Lehre steckt, ebenso zu nennen, wie den rücksichtslosen Ichtrieb der Sophisten oder Machiavellis. Ebenso erfahrungsmäßig, von der geschichtlichen Betrachtung her, ergab sich mir der andere Unterschied zwischen erzwungener und freier Genossenschaft; die unumschränkte Königsherrschaft des achtzehnten Jahrhunderts hat offenbar den bisher engsten genossenschaftlichen Zusammenhalt aller Volksgenossen hergestellt, aber es geschah auf ganz anderem Wege, als etwa in den Völkerschaften des germanischen Altertum oder in mittelalterlichen Stadtgemeinden, d. h. dort zwangsweise, hier frei.

Der Zweck aller dieser Mittel begriffsmäßiger Durchdringung des geschichtlichen Stoffes ist ein doppelter. Einmal soll sie das Band für die Zusammenfassung gesellschaftlicher und geistiger Kulturgeschichte schaffen. Und ich habe hier wohl die Gefahr allzu gezwungener Zusammenpressung im Auge gehabt; wo die Linien auseinanderlaufen, habe ich es nicht zu verschleiern, sondern zu erklären versucht. Zum zweiten wollte ich so die Möglichkeit gewinnen, die verschiedenen Zeitalter, die ich als Entwickelungsstufen in überraschender Gleichmäßigkeit in dem griechisch-römischen, wie in dem germanisch-romanischen Weltalter der europäischen Geschichte nachzuweisen vermeinte, durch bezeichnende Eigenschaften voneinander zu

unterscheiden. Denn jedesmal tritt hier eine andere Verbindung vorwaltender oder nebenbei wirkender Gesellschaftstriebe als herrschend auf.

Von einigen anderen Folgerungen, die ich aus der Begriffsmäßigkeit meines Planes zu ziehen getrachtet habe, von dem Grundsatz völliger Unparteilichkeit in Hinsicht auf nationale oder religiöse, sociale oder politische, wissenschaftliche oder ästhetische Gegensätze, oder von dem Bemühen, gewisse Einwirkungen der Boden- und Klimabeschaffenheit auf die Geschichte, nicht nach Ratzelschem Muster, sondern auf eigene Hand nachzuweisen, ist nicht nötig mehr zu sagen. Wohl aber verstatte man mir noch wenige Worte über die Stellung dieses Versuches zur wissenschaftlichen, zur geistigen Bewegung der Gegenwart, wie ich sie zu erkennen meine. Sie ergeben sich im Grunde aus allem Vorhergesagten; das nunmehr endende Jahrhundert ist, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, ein Zeitalter vorwiegend erfahrungswissenschaftlicher Richtung gewesen; ganz wie es ein Zeitalter vorwiegender Stoffkunst war. Aber, wenn ich die Zeichen der Zeit recht deute, hat das Jahrhundertende den Umschlag schon vorbereitet. Die Kunst ist voran gegangen; auf den stärksten und folgerichtigsten Aufschwung des Realismus in den siebziger und achtziger Jahren, im Zeitalter Manets und Zolas, ist eine Wandlung gefolgt, die in Puvis de Chavannes und unseres Böcklin Wirken gipfelte, die seit wenigen Jahren auch nach Baudelaires und Swinburnes Vorgang unsere Dichtung ergriffen hat und die noch lange Zeiten des Blühens und Reifens vor sich hat. Im Reiche der Wissenschaft ist die Bewegung noch weit schwächer. Die Philosophie beginnt sich nach Jahrzehnte langem Darniederliegen wieder aufzuraffen; Gabriel Tardes großes Schaffen ist für die gesellschaftswissenschaftliche Richtung, wie die rein begriffliche Form dieser neuen Strömung vielleicht am ehesten als bezeichnend zu nennen. In der Naturforschung ist Häckels Vorstoß leider durch die gräuliche Banalität seiner, alles freie Denken diskreditierenden Weltanschauung abgeschwächt worden, doch soll es nach dem Urteil Kundiger nicht an glücklicheren Seitenstücken fehlen. In der Geschichtsschreibung aber ist das Wiedererwachen des entwickelungsgeschichtlichen Gedankens bei Eduard Meyer und Lamprecht ein Zeugnis für die nahende Wandlung von dem reinen Beschreiben fort zum denkenden Begreifen hin. Lamprechts radikal wirtschaftsgeschichtliche und kollektivistische Anschauung läßt ihn freilich in gewissem Betracht noch eher als der naturalistischen Kunstrichtung verwandt erscheinen, aber er hat doch eine der stärksten Breschen in das

Bollwerk beschreibender Geschichtsdarstellung geschlagen. Ich zweifle nicht, daß im ferneren Verlauf dieser Bewegung, der auch mein Buch an seinem geringen Teile dienen möchte, die Begriffsmäßigkeit noch viel weitere Fortschritte machen wird und daß auch die große, starke Persönlichkeit im Rahmen der geschichtlichen Betrachtung wieder zu höheren Ehren kommen wird. Aber der würde weit irren, der da glauben wollte, das bedeute nur einen Rückfall in die alte Weise. Man könnte eben so gut behaupten, daß Böcklin ja nur wieder Paul Thumanns, oder um einen Ernsthaften zu nennen, Gesellschaps Grundsätze anwende. Eine Würdigung der Persönlichkeit, die sich alle Einsichten und Errungenschaften der kollektivistischen Anschauung einverleibt hat, wird ebensowenig wieder zu der harmlosen Lebensbeschreibung älteren Stiles zurückkehren, wie die neue Phantasiekunst, die sich alle Erfahrungen des Realismus und Naturalismus zu Nutze gemacht hat, je wieder in den Epigonen-Klassizismus von Cornelius und seinen Nachläufern verfallen wird.

Und auch den üblichen großen Bann, den man nun fast hundert Jahre lang, seit den Tagen der Romantik und der historischen Schulen über das achtzehnte Jahrhundert ausgesprochen hat, möge man den Vorwärtsstrebenden nicht sogleich zu teil werden lassen. Niemandem wird in den Sinn kommen, die Geschichtsphilosophie jener Zeiten oder ihres Nachfahren Hegel zu erneuern. Es ist ein anderes, wissenschaftliche Begriffsbauten aufzurichten, wenn sie willkürlich ersonnene Luftschlösser sind, und ein anderes, wenn sie aus den starken Bausteinen gewissenhafter Einzelforschung zusammengefügt und nur Grundriß und Fassade ein Werk des Zusammendenkens sind. Und wenn es, wie meine frohe Hoffnung ist, doch noch zum Schrecken aller Empiriker gelingt, Gesetze des geschichtlichen Lebens aufzustellen, so werden sie nicht Bucklescher Art sein. Dann würde ja nur wieder ein Epigonentum an die Stelle eines anderen gesetzt. Wenn vielmehr wieder die Stunde bauender Wissenschaft geschlagen hat, wie die formender Kunst ganz sicher schlug, so wird sie nur dann zu guten Häfen gelangen können, wenn sie auf ihren Schiffen die starken Segel neuer, eigener Gedanken aufspannt.

Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England[1].

Von

Heinrich Waentig.

Inhaltsverzeichnis.

Wie man auch über die künftige Entwickelung des deutschen und des englischen Volkes und über die fernere Gestaltung ihrer wechselseitigen Beziehungen denken möge, unbedingt wird man vom kulturellen Standpunkte aus die neuerlich zutagegetretene Entfremdung beider Nationen beklagen müssen. Sie nicht zu einer dauernden auswachsen zu lassen, ist im Interesse beider Länder eine der wichtigsten Aufgaben dieser Zeit. Freilich, keine leicht zu lösende. Wie schwer es hält, britischer Selbstsucht wohlwollende Zugeständnisse zu Gunsten Deutschlands abzugewinnen, bedarf keines besonderen Nachweises. Andererseits sind die Bemühungen Einsichtiger, breiteren Schichten der deutschen Bevölkerung z. B. das Verständnis für die relative Berechtigung der englischen Auffassung in der südafrikanischen Frage zu eröffnen, überwiegend erfolglos geblieben. Um so freudiger

[1] Ein Beitrag zur socialen Geschichte der Gegenwart, von Hans v. Nostitz, Legationsrat im Königl. Sächs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Jena 1900, Fischer. XXIII u. 808 S.

ist das Erscheinen eines Buches zu begrüßen, das, unter Vermeidung der strittigen Punkte der auswärtigen Politik, die Augen deutscher Beobachter nach einem Gebiete zurücklenkt, das schon früher ihre Aufmerksamkeit in sympathischer Weise gefesselt hielt; nach dem socialpolitischen. Denn mag man, wie sein Verfasser mit Recht betont, sich dagegen verwahren, Deutschland nach fremdem Muster zu gestalten, die unbefangene Beobachtung englischer Zustände muß schon deshalb ein wertvolles Hülfsmittel für die richtige Beurteilung unserer heimischen abgeben, weil sie uns lehrt „einerseits, wie reich auch das sociale Leben an Möglichkeiten ist, und andererseits, wie gewisse Ursachen gewisse Wirkungen erzeugen". In der That ist Großbritannien schon länger ein bevorzugtes Feld deutscher Forschung gewesen. Gneist und Brentano mit ihren Monographien über das Verfassungsleben und die Gewerkvereine Englands wirkten bahnbrechend und fanden bald Nachfolger. Daneben galt es, in zusammenfassender Darstellung die wachsende Fülle des durch Specialstudien gesammelten Einzelstoffes zu meistern, eine Aufgabe, die zunächst, leider nur fragmentarisch, durch A. Held (Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, 1881) in Angriff genommen, alsdann durch G. von Schulze-Gävernitz (Zum socialen Frieden, 1890), freilich nicht vollbefriedigend, gelöst wurde. Denn, da der letztere es als das wesentliche Ziel seines Buches betrachtete, zu schildern „den ungeheuren Gedankenumschwung, welcher von der individualistischen Nationalökonomie und utilitaristischen Weltanschauung zu einer socialen Auffassung der Gesellschaft wie der Stellung und Pflichten des Einzelnen in ihr geführt hat", kam neben dieser geistigen Oberströmung, wie sie sich namentlich in Carlyle, den christlichen Socialisten, den Positivisten, den Führern der Universitätsbewegung verkörperte, die eigentliche Darstellung der industriellen Gesellschaft und ihrer fortschreitenden Entwickelung zu kurz. Und der Verfasser selbst hat das Bedürfnis empfunden, das früher Gesagte in einem besonderen Buche (Der Großbetrieb ein socialer und wirtschaftlicher Fortschritt, 1892) zu ergänzen. Abermals ist in dem vergangenen Jahrzehnt durch amtliche und private Forschung reiches Material in einem vielleicht noch nicht dagewesenen Umfange aufgehäuft worden. Schon aus diesem Grunde war die Erneuerung des Versuches einer zusammenfassenden Darstellung der politisch-socialen Entwickelung Englands dankenswert. Daß er nun gar von einem Manne unternommen wurde, der diesem Werke „die freien Stunden seiner Beamtenlaufbahn widmete" und dessen Namen und

Stand ihn argwöhnischen Kreisen vielleicht unverdächtiger erscheinen lassen werden, darf man als besonders erfreuliche Thatsache betrachten. Der Verfasser hat die vorhandene Litteratur „stark benutzt"; daneben aber hat er „in großem Umfange auch Urquellen, insbesondere die amtlichen Blaubücher herangezogen". Auf letztere stützen sich namentlich seine Ausführungen über das Elementarbildungswesen, das höhere Bildungswesen und die volkstümlichen Bestrebungen (Kap. 2—4), den Arbeitslohn (Kap. 8), die Arbeitsstreitigkeiten und ihre Beilegung, das Schweißaustreiben, die Kollektivverträge, die Wohnungs- und Arbeitslosenfrage (Kap. 10—13), während die Kapitel 5—7 über Gewerkvereine, Hülfskassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gesetzlichen Arbeiterschutz annähernd zu gleichen Teilen auch auf wissenschaftlichen Vorarbeiten beruhen, und endlich für die einleitenden Bemerkungen und die Kapitel 1 und 9 (Verfassungsrechtliches und Arbeitszeit) die letzteren überwiegen. Daß sich von Nostitz über 6 Monate in England aufgehalten hat, um Land und Leute aus eigener Anschauung kennen zu lernen, dürfte seinem Werke, das sich trotz einer gewissen Breite durch frische Anschaulichkeit auszeichnet, besonders zu Gute gekommen sein. Es soll nun im folgenden zunächst versucht werden, den Leser in großen Zügen, aber im engsten Anschluß an des Verfassers eigene Worte mit den wichtigsten Ergebnissen des Nostitzschen Buches bekannt zu machen.

Das Ende des 18. Jahrhunderts ist ein Wendepunkt in der inneren Geschichte Englands. Obwohl schon damals großes Kolonialreich und im Besitze eines blühenden Gewerbes, ist es noch vorwiegend agrarisch. Betrug doch nach einer Schätzung von 1770 in England (ohne Schottland und Irland) bei einer Gesamtbevölkerung von 8½ Mill. die landwirtschaftliche allein 3½, während von einem Jahreseinkommen von rund 120 Mill. £ nicht weniger als 66 aus der Landwirtschaft, nur gegen 10 aus dem Handel und 27 aus dem Gewerbe flossen. Große technische Erfindungen um jene Zeit bewirken eine wirtschaftliche Revolution. England wird „Industriestaat". Textil-, Eisen- und Kohlenindustrie nehmen einen gewaltigen Aufschwung, der, unter gleichzeitiger Entwickelung des kapitalistischen Großbetriebes in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, von einem außerordentlichen Anwachsen der Bevölkerung, insbesondere auch der gewerblichen und städtischen auf Kosten der landwirtschaftlichen und ländlichen, begleitet ist. Jetzt wird England das reichste Land der Welt. Aber dieser Reichtum

verteilt sich nicht annähernd gleichmäßig über alle Volksschichten, sondern er wird nur von der obersten aufgefangen: von den Grundbesitzern infolge der hohen Lebensmittelpreise und der Steigerung des Bodenwertes in den Städten, vor allem aber von den Kauf- und Fabrikherren, die in immer wachsender Zahl einen sehr erheblichen Bruchteil der obersten Klassen bilden und vermöge ihrer reichen Geldmittel in politischen Wettbewerb mit der bis dahin allein im Staate herrschenden grundbesitzenden gentry treten. Je höher aber die oberen bürgerlichen Schichten emporsteigen, desto tiefer sinken dabei die breiten unteren Massen. Der gewerbliche Lohnarbeiterstand entartet größtenteils zum Proletariat, das zuerst in typischer Weise in der Textilindustrie entsteht. Hier wird die Arbeitsleistung des mit der Hand spinnenden und webenden kleinen Meisters von der Maschine und den mechanischen Triebkräften der Fabrik spielend überholt, während der arbeitsteilige Mechanismus des Fabrikbetriebes das Wesen der gewerblichen Arbeit ästhetisch und sittlich verändert, den Arbeiter zum dienstbaren Handlanger der Maschine erniedrigt, Menschenkraft durch Maschinenkraft, Männerhände durch Weiber- und Kinderhände ersetzt. Die aus der Hausindustrie und Landwirtschaft abströmenden Kräfte erzeugen ein Überangebot, das den Lohn herabdrückt und den Arbeiter zwingt, seine Arbeitszeit unerträglich zu verlängern. Wo die Arbeit der Mädchen und Kinder die Arbeit der Männer nicht bloß ergänzen, sondern ersetzen kann, verdrängt sie die letztere jetzt zum größten Teil. Das natürliche Verhältnis von Mann und Weib, Eltern und Kinder kehrt sich um. Eine neue Sklaverei entsteht. Weder auf Gesundheit noch Sittlichkeit wird mehr Rücksicht genommen. Unbarmherzige Mißhandlungen steigern die Arbeitsleistungen auf das äußerste. Dazu bewirkt das plötzliche Zusammenströmen großer Massen in den gewerblichen Mittelpunkten, den schnell aufschießenden Städten eine Wohnungsnot, die jeder Beschreibung spottet, während die durch Mißernten, Handelskrisen und Kriege seit Mitte des 18. Jahrhunderts häufigen Teuerungen ebenfalls verschärfend wirken. So zeigt sich vor Ende des 18. bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts in England ein Arbeiterelend ohne gleichen: Hungerlöhne, überlange Arbeitszeit, ungenügende Werkstätten und Behausungen, Überanstrengung, Mißhandlung namentlich von Kindern und Frauen, gewerbliche Krankheiten, Typhus und Schwindsucht, allenthalben geschwächte körperliche Tauglichkeit und Kraft, Zerstörung des Familienlebens, Mangel an jeder Erziehung und

Bildung, tierischer Geschlechtsverkehr, unmäßiges Trinken, Verrohung und Verwilderung, stumpfsinnige Entmutigung oder gewaltthätige Verzweiflung. Eine neue mehrere Millionen umfassende Bevölkerungsschicht hatte sich gebildet, deren Kennzeichen das traurigste aller war, die Entartung.

Trotzdem bleibt der Lauf der wirtschaftlichen Entwickelung Jahrzehnte lang ungehemmt. Ja, es werden die aus dem Mittelalter noch überkommenen zünftlerischen und gewerbepolizeilichen Schranken des freien Wettbewerbes der Kräfte vom Beginn der gewerblichen Revolution an entweder durch Gesetz beseitigt, oder doch thatsächlich bei Seite geschoben. Nur wenig bekannt mit der wirklichen Lage der arbeitenden Klassen, wurden die oberen Schichten der Gesellschaft überdies durch große politische Fragen vollauf in Anspruch genommen, während die im Zusammenhang mit der herrschenden Philosophie des Individualismus entstandene Doktrin der Volkswirtschaftslehre jeder Einwirkung in den „natürlichen" Lauf der Dinge abhold war. Die Verzweiflung des Proletariats über diese Sachlage macht sich zunächst, namentlich Ende des 18. Jahrhunderts, in Feindseligkeiten gegen die Maschinen Luft. In der großen Agitation für das Zehnstundengesetz finden dann die berechtigten Wünsche der Arbeiter bezüglich der Neuregelung des Arbeitsverhältnisses ihren Ausdruck. Aber schon vom 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an läuft noch eine andere große Bewegung mit dem politischen Ziele einer radikalen Umgestaltung der Parlamentsverfassung. Vereine, Versammlungen, Flugschriften beschäftigen sich leidenschaftlich mit den politischen Volksrechten. Aufständische Erhebungen, insbesondere in den Jahren nach dem Friedensschlusse von 1815, in denen die Not besonders steigt, sind das Zeichen wachsender Erregung. Gewaltstreiche setzen das von den individualistischen Philosophen verkündete Recht des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in die That um. Nach der nichts weniger als durchgreifenden Unterhausreform von 1832 steigert sich die Bewegung, noch geschürt durch die Härte des neuen Armengesetzes von 1834, zum Chartismus, der in der Zeit von 1838—49 England in seinen Grundfesten erschüttert. In den Versammlungen predigen die Führer offen den Aufruhr und den Klassenkampf. In der That treten die Klassengegensätze zwischen Arm und Reich in gefährlicher Schärfe auf. England schien am Vorabend einer großen Revolution zu stehen, deren Ausbruch von vielen als unabwendbar betrachtet wurde.

Die Geschichte hat diese Prophezeiungen nicht bewahrheitet, obwohl England auf der einmal betretenen Bahn zum Handels- und Industriestaate auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unbeirrt fortschritt. Die gesamte Industrie, der gesamte Binnen- und Außenhandel nehmen trotz schwerer und keineswegs seltener Krisen einen neuen allgemeinen und gewaltigen Aufschwung unter gleichzeitiger ungeahnter Entwickelung der Verkehrsmittel. Ihnen gegenüber sinkt die Landwirtschaft zu verhältnismäßiger Bedeutungslosigkeit herab. Die Verbilligung und Beschleunigung der Seefahrt bereitet und die nach schweren Kämpfen 1846 erfolgende Aufhebung der Kornzölle besiegelt ihr Schicksal. Die ländliche Arbeiterklasse geht rund auf etwa ein Viertel dessen zurück, was sie zu Anfang des Jahrhunderts gewesen. Und während so das platte Land sich entvölkert, fahren die großen Städte fort anzuschwellen, wachsen die Massen der industriellen Arbeiter. Auch die kapitalistische Betriebsweise nimmt zu. Die großen Geld- und Creditanstalten, die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften handhaben und verfügen über Kapitalien von fabelhafter Höhe. In der Industrie gehen die wichtigsten Erwerbszweige des Landes, Textil- und Eisenindustrie, vorwiegend zum fabrikmäßigen Großbetrieb über. Die Spinnereien und Webereien, die Maschinenfabriken, Schiffswerften, Eisenhütten mit Hunderten, ja Tausenden von Arbeitern sind hier nicht mehr die Ausnahme, sondern eher die Regel. Gleiches gilt vom Bergbau seiner Natur nach und vom Baugewerbe, so weit es sich um Anlage und Ausführung von Eisenbahnhallen, Häfen, Werften und Docks, großen Lager- und Verkaufshäusern handelt. Auch in der Landwirtschaft endlich nimmt der Großgrundbesitz keinesfalls ab, so daß sich wenigstens im allgemeinen nicht die Richtung verändert, welche die wirtschaftliche Entwickelung Englands auf den seit Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts festgestellten Grundlagen genommen hatte. Dennoch zeigt diese zweite Periode in einer Beziehung einen wesentlich abweichenden Charakter. Erscheint doch als ihr wichtigster Zug: das *Aufsteigen des Arbeiterstandes* in materieller, ideeller und politisch-socialer Hinsicht.

Zunächst in *materieller*! Seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ist der Arbeitslohn in England durchgängig um 50 bis 100 % gestiegen. Wenn nun auch die Preise der wichtigsten Massenartikel zeitweise ebenfalls in die Höhe gingen, so sind sie doch gegenwärtig im allgemeinen etwas niedriger, als Mitte, geschweige denn Anfang des 19. Jahrhunderts. Dies gilt namentlich von

Getreide und Brot, ferner von Zucker, Thee, Kleidungsstücken aller Art und Kohlen. Allerdings sind die Fleischpreise seit Mitte des Jahrhunderts gestiegen, desgleichen die Wohnungspreise. Doch bleibt in Anbetracht der großen Steigerung des Lohnes noch immer ein erheblicher Überschuß. Und die Truckverbote, welche den Arbeiter vor dem Zwange unnützer und teurer Einkäufe schützen, ferner die Ausbreitung der Konsumvereine, welche preiswürdig liefern, tragen das Ihrige dazu bei, seine Lage günstiger zu gestalten. Waren ehemals Kartoffeln, so sind gegenwärtig Fleisch und Weizenbrot die Hauptnahrungsmittel der höheren Arbeiterschichten; auch ist ordentliche und warme Kleidung für diese kein Luxus mehr. Die absolute und relative Steigerung des Arbeitseinkommens erscheint noch größer, insofern gegenüber dem Anfang und der Mitte des 19. Jahrhunderts die Arbeitszeit nicht unbedeutend, wenn auch nicht im Verhältnis der Steigerung des Lohnes, gesunken ist. Für Frauen und Kinder besteht ein gesetzlicher Maximal- und Normalarbeitstag, und in den drei Hauptgewerben des Landes (Textil, Eisen, Kohle) genießen auch die Männer weit kürzere Arbeitszeit als früher. Desgleichen sind diesbezüglich wenigstens die schlimmsten Auswüchse im Eisenbahngewerbe beseitigt. Die Anforderungen an die gute Beschaffenheit der Arbeitsräume in gesundheitlicher Hinsicht sind immer mehr gesteigert und immer besser durchgeführt worden, und auch was die Beschleußung, Reinhaltung und Wasserversorgung der Städte sowie ganz neuerdings auch die Wohnungsfrage im engeren Sinne betrifft, lassen sich wesentliche Fortschritte nicht verkennen. Endlich gewährt die Ausbreitung und Ausgestaltung des Gewerkvereins- und Hülfskassenwesens dem Arbeiter viel mehr und viel besser als früher die Möglichkeit, sich gegen Unfälle, Krankheiten und Invalidität zu versichern. Und das neue Unfallhaftpflichtgesetz räumt ihm sogar eine günstige Sonderstellung ein, indem es den Unternehmer trotz mangelnder Schuld schadensersatzpflichtig macht. Die Abnahme derjenigen Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten, und der Rückgang der Sterblichkeit, mag er nun in besserer Ernährung, Behausung oder allgemeiner besserer Fürsorge für die Gesundheit seinen Grund finden, bilden den besten Beweis für die materielle Hebung der unteren Schichten.

Nicht weniger groß und unzweifelhaft sind die Fortschritte auf ideellem Gebiete. Vor allem ist in den letzten Jahrzehnten der so lange vernachlässigte Elementarunterricht verbessert und ausgestaltet worden. Die Volksschule wurde gegründet, die Schulpflicht ein-

geführt, und damit auch für die unteren Stände allgemein die Gelegenheit und gleichzeitig der Zwang geschaffen, wenn auch in bescheidenem Maße, Elementarbildung sich zu erwerben Auch das Erlangen höherer Bildung, das früher für den Unbemittelten beinahe ausgeschlossen und nur durch die Wohlthaten höher Gestellter zu erreichen war, ist derart erleichtert, daß der wirklich Begabte zwar noch nicht mit Sicherheit, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit sie wird erwerben können. Und der Umfang, in welchem die unteren Stände freiwillig von den gebotenen Bildungsmitteln Gebrauch machen, der nicht selten großartige und rührende Ernst und Eifer ihres Lerntriebes deuten darauf hin, daß die Bildung im Zunehmen begriffen ist. Daß aber auch eine Verfeinerung der Sitten eingetreten ist, darf schon aus den Vergnügungen geschlossen werden, in denen die Arbeiterschaft, früher nur den gröbsten sinnlichen Genüssen huldigend, gegenwärtig Freude und Erholung sieht: Geistesbildung, Sport, Ausflüge auf das Land und an die See, Blumenzucht, alles Dinge, die vor zwei Menschenaltern so gut wie unbekannt waren. Endlich beweist die bewundernswürdige Ausbreitung der Gewerkvereine, Hülfskassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art, wie sehr die hauswirtschaftlichen Tugenden der Sparsamkeit und Voraussicht und im allgemeinen die Selbstzucht zugenommen haben. Wie es mit der Trunksucht steht, ist allerdings zweifelhaft; doch dürfte nach der Ansicht des Verfassers auch hierin ein Fortschritt gegen früher zu verzeichnen sein, wobei nicht zu vergessen ist, daß unmäßiger Genuß alkoholischer Getränke auch in den oberen Schichten der englischen Gesellschaft leider noch immer ziemlich verbreitet ist.

Auch in politisch-socialer Beziehung endlich hat sich die Lage der Arbeiter erheblich gebessert. Die formelle Anerkennung der Gleichberechtigung in wirtschaftlicher Beziehung, d. h. vorzugsweise bei Regelung des Arbeitsverhältnisses, ist schon in der Lehre vom freien Arbeitsvertrage enthalten. Ihre volle thatsächliche Anerkennung sind die Arbeiter auf dem Wege zu erringen. Das System der gleitenden Lohnskala und der Gewinnbeteiligung, die Kollektivverhandlungen und die Thätigkeit der Gewerkvereine, das Schieds- und Einigungswesen, sie haben sämtlich diese wirtschaftliche Gleichberechtigung zur Voraussetzung und enthalten ihre Anerkennung in sich. Das Arbeitsverhältnis im gewerblichen Leben ist nicht mehr das zwischen Herrschaft und Gesinde; man spricht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; letzterer gehorcht nicht sowohl, als

daß er einen Vertrag erfüllt. Auch im Wirtschaftsleben muß die Autokratie dem Parlamentarismus Zugeständnisse machen, wie bei der gleitenden Lohnskala immer und im Schieds- und Einigungsverfahren vielfach die Unternehmer eine Art Rechenschaft über ihre Geschäftsführung und ihren Gewinn geben. Ferner haben die Arbeiter durch die vom Verfasser anschaulich dargestellte Entwickelung des Verfassungsrechtes und die annähernde Gewährung des allgemeinen Wahlrechtes die Gleichberechtigung als Staats- und Gemeindebürger erlangt. Bedeutungsvoll ist die 1882 erfolgte erste Ernennung eines Gewerkvereinsführers zum Fabrikinspektor und die eines anderen zum ständigen Berichterstatter im Handels-, nachmals Arbeitsamte. Die neue Einrichtung der Werkstätteninspektion verfolgt sogar den Zweck, den Arbeitern die Teilnahme an der Durchführung der Fabrikgesetze zu gewähren. Bezeichnend ist schließlich die Ernennung von Arbeitern zu Friedensrichtern und der Vorschlag Lord Roseberrys, bei Reform des Oberhauses Peers auch aus dem Arbeiterstande zu entnehmen. Arbeiter als Friedensrichter oder Lords wären, wie v. Nostitz mit Recht betont, früher einfach undenkbar gewesen.

Freilich, auch heute noch fehlt es nicht an trüben Seiten. In der noch immer währenden Schweißaustreiberei, in den noch immer nicht völlig beseitigten Slums, deren Bevölkerung zum großen Teile aus Verbrechern und Dirnen niedrigster Art besteht, ist auch gegenwärtig noch tiefstes Elend vorhanden. Schwerer noch fällt ins Gewicht, was weite Kreise betrifft. Hat doch nach Giffon etwa 1/4 der erwachsenen männlichen Arbeiterschaft einen Verdienst von noch nicht 20 sh. die Woche, die „unterste Grenze, welche man als für die Lebenshaltung ausreichend ansehen kann“. Auch der Umfang, in welchem noch immer Frauen- und Kinderarbeit verbreitet ist, läßt darauf schließen, daß das Einkommen des erwachsenen männlichen Arbeiters vielfach noch zu knapp ist. Trotz des allgemeinen Rückganges der Armenunterstützung ist ferner die Zahl der bejahrten Armen unverhältnismäßig groß. Und daß endlich Ausbildung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über Elementarunterricht, Arbeiterschutz und Wohnungsfrage noch weit entfernt von Vollkommenheit ist, unterliegt keinem Zweifel. Immerhin zeigt sich auch auf diesen Gebieten größten socialen Rückstandes mit der Erkenntnis des Übels der Wunsch nach Besserung. Und dort, wo verhältnismäßig nur wenig oder nichts geschehen ist und vielleicht geschehen kann, wie bei Schweißaustreiben, Arbeits-

losigkeit und Altersversorgung, ist wenigstens das Bewußtsein erwacht, daß etwas geschehen möchte.

Die Entwickelung, deren Endergebnis für die Arbeiterschaft soeben im einzelnen charakterisiert wurde, läßt sich nach ihrem äußeren Verlaufe in drei kurze Abschnitte zerlegen. Die erste Periode liegt um das Jahr 1830. Der Aufhebung der Vereinsverbote (1824 und 1825) folgt ein Aufschwung der Gewerkvereine wie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vor allem aber kommt 1832 die erste große Verfassungsreform zu stande. Ein königlicher Ausschuß untersucht die städtische Verwaltung und 1835 ergeht die freiheitliche Städteordnung. Der erste Posten für den Elementarunterricht erscheint 1832 im Staatshaushalte und wird 1839 unter gleichzeitiger Errichtung des Unterrichtsamtes erhöht. 1833 ergeht das erste wirksame Arbeiterschutzgesetz, und wird die Fabrikinspektion ins Leben gerufen. Das erste gesetzliche Truckverbot wird 1831 erlassen. Den großen Untersuchungen der Arbeiterverhältnisse von 1831—33 folgen etwas später diejenigen von 1842 und 43, sowie in Bezug auf die Gesundheits- und Wohnungspflege diejenigen von 1842—45. Die zweite Periode wird vorbereitet durch die Untersuchung der Elementarbildung (1859—61) und der Fabrikarbeit (1862—65) und beginnt mit der zweiten Verfassungsreform (1867), welcher sich das Volksschulgesetz von 1870 anreiht. Gleichzeitig wird eine Reform des höheren Schulwesens versucht (1864—69), und es beginnt die Universitätsausdehnungsbewegung. Die Genossenschaften nehmen einen günstigen Fortgang (Gewerkvereinsgesetze von 1869 und 1871, erste Kongresse der Gewerkvereine und der Wirtschaftsgenossenschaften 1866 und 1869). Der Arbeiterschutz wird durchgreifend weitergebildet (Fabrik- und Werkstättengesetz von 1867, Textilgesetze von 1874, Niedersetzung des königlichen Ausschusses 1875). Der glänzende Geschäftsgang nach 1870 begünstigt neben der Steigerung des Lohnes die Verkürzung der Arbeitszeit. Das Schieds- und Einigungswesen bürgert sich ein (Spitzenmacherei 1868, Stahl- und Eisengewerbe 1869, Kohlenbergbau in Durham und Northumberland 1872, St. Leonhards Act 1867, Mundella Act 1872). Für die öffentliche Gesundheits- und Wohnungspflege bringt das Wohlfahrtsgesetz von 1866 Fortschritte und das erste Torrensgesetz von 1868 einen neuen fruchtbaren Gedanken. Die dritte Periode setzt mit der dritten Verfassungsreform (1884/85) ein, der die Reform der Selbstverwaltung folgt (1888 und 1894). 1885 wird Toynbee-Hall gegründet. Das

Schulgeld für den Elementarunterricht wird 1891 thatsächlich aufgehoben. Für die gewerbliche und zum Teil gleichzeitig für die höhere Bildung sorgen die Gesetze von 1889, 1890 und 1891. Der königliche Ausschuß von 1895 bereitet die Reform des höheren Schulwesens vor. Der Arbeiterschutz wird durch die Novellen von 1891 und 1895, durch die Einführung von Werkstätteninspektoren und weiblichen Inspektoren (1893) weiter gebildet. Den Arbeitsbedingungen wird wohlwollende Aufmerksamkeit zugewendet. (Fair wages resolution des Unterhauses 1891 und 1893; Gesetze, die Arbeitszeit für Eisenbahnbedienstete betr., Behandlung des Achtstundentages für Bergleute im Unterhause 1893, Untersuchungen des Schweißaustreibens 1887—99.) Es ergehen im Anschluß an die Untersuchungen eines Königlichen Ausschusses die Arbeiterwohnungsgesetze von 1885 und 1890. Endlich wird die Lage der Arbeiter überhaupt gründlich untersucht. (Beginn der statistischen Jahresberichte über Gewerkvereine und Arbeitsstreitigkeiten 1888 und 1889, Errichtung des Arbeitsamtes 1893, der Königl. Ausschuß für die Arbeiterfrage 1891—94, der Ausschuß für die Arbeitslosenfrage 1895.)

Als die drei Hauptträger des Fortschrittes der Arbeiterklasse erscheinen die Selbsthülfegenossenschaften, die oberen Stände und die öffentliche Gewalt.

Die Ausbreitung und Ausbildung des Genossenschaftswesens in England ist nach v. Nostitz von einer einzigen Großartigkeit. Hier habe man nicht bloß Ansätze, sondern vollausgereifte Einrichtungen vor sich. Gewerkvereine, Hülfskassen wie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seien daher an erster Stelle zu nennen und als der eigenartigste Faktor des Fortschrittes zu bezeichnen. In ihnen habe sich der englische Arbeiter ein sociales Selfgovernment errichtet, ebenbürtig dem parlamentarischen und verwaltungsrechtlichen. Denn die großen englischen Genossenschaften erfüllen sociale Funktionen und nehmen Rechte und Pflichten wahr, welche ganze Kreise der Bevölkerung umfassen und die Zuständigkeit der öffentlichen Gewalten öfters berühren. Keine Zwangsgenossenschaften mittelalterlicher Art, dienen sie teilweise dennoch den gleichen Interessen, indem sie ebenfalls das Mitglied aus seiner Vereinzelung befreien. Wirtschaftlich ergänzen sich ihre drei Arten vortrefflich, indem die einen ihre Bestrebung auf Besserung der Arbeitsbedingungen, die anderen auf Sicherung gegen Fälle der Not, die letzten auf Verbilligung der Lebensbedürfnisse richten. Noch höher

ist ihr moralisch-erzieherischer Einfluß zu schätzen. Die Notwendigkeit, die laufenden Beiträge bei Gewerkvereinen und Hülfskassen pünktlich zu entrichten und die entnommenen Waren im Konsumverein sofort zu bezahlen sowie endlich die Beschäftigung mit den Vereinsangelegenheiten wecken die wirtschaftlichen Tugenden und festigen sie zur Gewohnheit. Auch ist die Teilnahme an der Vereinsverwaltung ein wohlthätiges Gegengewicht gegen die oft einförmige und abspannende Arbeit mit der Hand und die erste Vorschule für die Mitarbeit an den gemeinsamen Staats- und Gemeindeangelegenheiten.

So hoch man aber auch das Wirken dieser Selbsthülfegenossenschaften veranschlagen möge, auf allen Gebieten des Fortschrittes ist ferner insbesondere die Hülfe der oberen Stände nachzuweisen. Wäre doch ohne sie die mächtige Entwickelung des Genossenschaftswesens, wenn nicht unmöglich gewesen, so doch langsamer und nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich, weniger günstig verlaufen. Mehr und mehr werden die berechtigten Wünsche des Arbeiterstandes nach Verbesserung der Arbeitsbedingungen wie Verkürzung der Arbeitszeit und einen auskömmlichen Lohn gebilligt, ja begünstigt, und werden die wohlhabenden Klassen, wie namentlich aus ihrem Verhalten bei Arbeitsstreitigkeiten hervorgeht, den Interessen der unteren gerecht. Auch in der Wohnungs- und Arbeitslosenfrage hat sich ihr gemeinnütziger Sinn glänzend bewährt. Der Volksunterricht wird bis zum Jahre 1870 zum größten und auch seitdem noch in den Privat- und Sonntagsschulen zum großen Teile von den oberen Ständen bestritten. Gleiches gilt für die Pfründen und Freistellen bei höheren Lehranstalten und gewisse volkstümliche Bestrebungen (Universitätsausdehnung, Universitätsniederlassungen, das Londoner Arbeiterkolleg, die Knabenbrigade). Ja, es dürfte kein Gebiet der Socialpolitik geben, auf dem nicht des großen freiwilligen Anteils zu gedenken wäre, den die Gebildeten und Besitzenden an der Hebung der Massen haben. Wesentlich bei dieser von den oberen Klassen geleisteten Hülfe ist, daß sie erstens nicht bloße Wohlthätigkeit, sondern echte Hülfe, d. h. Hülfe zur Selbsthülfe, Hebung und Förderung ist; zweitens, daß diejenigen, welche sie leisten, zwar sich selbst, aber nicht ihren Stand verleugnen, daß sie zwar den unteren Klassen dienen, ihre Interessen wahren und ehrlich und unerschrocken vertreten, dabei aber in ihrer Lebenshaltung wie mit ihren Lebensanschauungen auf eigenem Boden bleiben.

Da übrigens die politische Gewalt in England bisher von den

oberen Ständen ausgeübt worden ist, und sie es also thatsächlich gewesen sind, die Gesetze gegeben und regiert, so ist wesentlich ihnen zum Verdienste mit anzurechnen der große und immer steigende Anteil, den die öffentliche Gewalt an dem Aufsteigen des Arbeiterstandes hat. Nirgendswo ist deren Fürsorge so lange zurückgetreten wie in England. Aber auch hier ist die allmähliche Abkehr von dem Grundsatze der Nichteinmischung, das Erwachen oder die Rückkehr der Einsicht, daß das Volksleben der ordnenden Fürsorge der öffentlichen, über den Einzelnen stehenden Gewalt nicht entbehren könne, gleichbedeutend gewesen mit der Ermöglichung, Erleichterung oder Bewirkung einer aufsteigenden Klassenbewegung. Die Elementarbildung wird Staatszweck, die höhere begünstigt. Die Berufsgenossenschaften genießen jede vernünftige Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Hülfskassen wie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bemüht sich der Staat erfolgreich auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage zu erhalten. Der gesetzliche Arbeiterschutz sichert gewisse Arbeits-, die Gesundheits- und Wohnungsgesetzgebung gewisse andere Lebensbedingungen. Staats- und Gemeindeaufsicht werden allmählich wirksam. Als Unternehmer wie als Auftraggeber von Lieferungen setzen sich die öffentlichen Verbände neuerdings für angemessene Arbeitsbedingungen und gegen Ausbeutung ein. In der Wohnungs- und Arbeitslosenfrage treten sie zwar bloß ausnahmsweise, aber doch schon mit gutem Erfolge bei Beschaffung von Wohnungs- und Arbeitsgelegenheit hervor, während Beschleußung, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Anlage von Parks durch große Gemeinden stattfindet. Es werden eine Reihe von öffentlichen Organen neu geschaffen und öffentliche Mittel im Betrage von Millionen Pfund Sterling jährlich für Zwecke aufgewendet, an die vor zwei bis drei Menschenaltern noch niemand dachte, welche aber als Errungenschaften wie schon als Ziele Fortschritte bedeuten.

Von erheblichem Einfluß auf die geschilderte Entwickelung sind auch **Volkscharakter**, **Wirtschaftsleben** und **Regierungsform** gewesen. Ersterer, ausgezeichnet durch eine gewisse Langsamkeit, ja Schwerfälligkeit des Entschlusses auf der einen, Beharrlichkeit und Stetigkeit des Handelns auf der anderen Seite, sowie durch einen nüchternen und geschäftsmäßigen, gleichzeitig aber verständigen und thätigen Sinn, mußte social im allgemeinen vorteilhaft sein, hat aber allerdings auch die Entwickelung zum Guten verlangsamt. Günstig wirken mußte ferner das gewerbliche Monopol, dessen sich England Jahrzehnte hindurch thatsächlich erfreute. Die früher näher

gekennzeichnete Wirtschaftsentwickelung brachte dem Lande einen ungeheueren Reichtum, der, wie bereits Giffon hervorgehoben, in neuerer Zeit keineswegs allein oder auch nur überwiegend den Reichen zu Gute kam. Doch schon die Vermehrung des Volkseinkommens an sich mußte den socialen Fortschritt begünstigen. Die großen Aufwendungen für die Besserung des Bildungs- und Gesundheitswesens konnten um so eher getragen werden. Der Entschluß zu den Opfern, die dem Unternehmer etwa durch höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit auferlegt werden, wurde eher gefaßt. Auch hat sicher die Entwickelung des Großbetriebes die einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen wenigstens bezüglich Arbeitszeit und Arbeitsraum erleichtert. Was endlich die Regierungsform betrifft, so hat der englische Parlamentarismus sich förderlich erwiesen, indem er die Achtung vor der politischen Meinung anderer stärkte und den Geist der Selbsthülfe und Unternehmungslust im einzelnen lebendig erhielt und erstarken ließ, Vorzüge, die allerdings ihre Kehrseite finden in der Langsamkeit der Gesetzgebung, in der Mangelhaftigkeit ihrer Form und in der Nachlässigkeit ihrer Durchführung, wobei besonders nachteilig sich geltend machte, daß die parlamentarische Regierung und die Selbstverwaltung thatsächlich lange Klassenherrschaft waren, zuerst der gentry im engeren Sinne, d. h. der ländlichen Großgrundbesitzer, dann der gentry im weiteren Sinne, d. h. der Vermögenden im allgemeinen.

Daß und wie die Arbeiterschaft aufstieg, konnte nicht ohne Einfluß auf den socialen Zustand des gesamten Volkes bleiben. Vor allem ist der Zusammenhang zwischen den oberen und unteren Schichten insofern enger geworden, als viel mehr Brücken denn früher von der Arbeiterklasse nach den bürgerlichen Klassen führen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die großartige Entwickelung des Genossenschaftswesens dem berechtigten Ehrgeiz Begabter den Weg zu einer verantwortlichen und bedeutungsvollen socialen Stellung öffnete, und daß dies Emporsteigen innerhalb des Standes geschieht und über ihn emporhebt, ohne ihm zu entfremden. Die Kluft zwischen den einzelnen Volksschichten ist jedoch nicht bloß leichter überschreitbar, sondern zweitens infolge wachsender Anerkennung einer innerlichen Gleichberechtigung der Stände auch weniger groß geworden. Dieser objektiven Veränderung der Stellung der Arbeiterschaft im Volke entspricht eine Veränderung auch ihres subjektiven Empfindens. Die erreichten großen Fortschritte der arbeitenden Klassen und die Mitwirkung der oberen Stände dabei

werden von den ersteren selbst anerkannt. Ein großer, wenn nicht der größte und bedeutendste Teil der Arbeiterführer bekennt sich zu den geschichtlichen und ewig bleibenden Idealen der bestehenden Gesellschaftsordnung: Vaterlandsliebe, religiöser Glaube, sittliches Familienleben. Auch der englische Arbeiter fühlt sich durchaus als Engländer. Mag er über noch so vieles murren, es wird ihm nie der Gedanke kommen, daß es anderswo besser als in England sei.

Was aber lehrt uns die Geschichte des Aufsteigens des Arbeiterstandes in England? so fragt der Verfasser schließlich. Dreierlei. Erstlich, daß die von Marx aufgestellte Verelendungstheorie der Massen, nach welcher die Gesunkenen notwendig tiefer sinken müssen, die Armen und Elenden notwendig immer ärmer und elender werden, nicht haltbar ist. Vielmehr wird sie durch England und vor allem die englischen Berg- und Textilarbeiter widerlegt, d. h. durch das Land und die Gewerbe, auf deren Verhältnisse und Entwickelung sie gestützt wurde. Zweitens, daß jene Fortschritte erreicht wurden ohne durchgreifende Veränderung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, vielmehr innerhalb ihrer in mühevoller, zäher Kleinarbeit, unter vorläufigem Verzicht auf die Erfüllung überschwänglicher Hoffnungen. Drittens endlich, daß dieses Aufsteigen des Arbeiterstandes zwar nicht ohne Klassenkampf, aber auch nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend in ihm erfolgt ist, daß die wirtschaftliche Entwickelung die sociale zwar mitbestimmt, aber nicht ausschließlich und dauernd beherrscht, daß eine friedliche Entwickelung jedenfalls möglich ist. Trotz wirtschaftlicher Kämpfe allergrößten Umfanges bis auf die neueste Zeit herrsche doch „socialer Friede“. Solcher beruhe nämlich darauf, daß entweder ein festes Über- und Unterordnungsverhältnis oder die Gleichberechtigung der verschiedenen Bevölkerungsschichten allgemein anerkannt ist. In der Gegenwart nun könne dort, wo die Gedanken der Aufklärung den ständischen Staat zerstört haben, socialer Friede nur auf der zweiten Grundlage ruhen, welche die Gleichachtung des Arbeiterstandes im staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Leben in sich schließe. England habe das große Glück, daß die Emancipation der Arbeiter in diesen beiden Richtungen annähernd gleichzeitig und entsprechend den kulturellen Fortschritten erfolgt sei. Damit scheine auch eine friedliche Zukunftsentwickelung gesichert. Gefahren einer solchen erblickt der Verfasser in gewissen Schattenseiten des demokratischen Parlamentarismus; ferner in einer fortschreitenden, ungemessenen und deshalb unvernünftigen Steigerung der Ansprüche,

insbesondere einer solchen, welche sich allzuweit von der entsprechenden Erhöhung der eigenen Leistung entferne; endlich in dem wachsenden Einflusse socialistischer Ideen mit ihren Gefahren, namentlich der Gefahr einer Klassenherrschaft der Massen, die sich in dem Versuche der Einführung einer socialistischen Wirtschaftsordnung äußern und geradeso wie die frühere Klassenherrschaft der Aristoplutokratie in dem Maße unsittlich sein würde, als sie es an der Anerkennung der Rechte und Interessen der nicht mit der Hand arbeitenden Schichten der Bevölkerung fehlen ließe. Wie die zukünftige Entwickelung verlaufen werde, vermöge niemand zu sagen. Nur soviel sei sicher, daß der innere Wert der oberen Stände wesentlich, wenn nicht entscheidend sein werde. Sie würden reif sein abzutreten, ruft v. Nostitz, wenn sie sich in schwächlichem Kleinmut damit begnügen würden, kopfschüttelnd und schwarzseherisch an der Zukunft zu verzweifeln, statt mit Thatkraft, Vertrauen und Großmut, mit einem auf praktische Ziele gerichteten Höhensinn an dem inneren Leben des Volkes mit zu bauen und das Ihre zu thun, solange es noch die gute Stunde sei. Sie würden es verdienen, weggefegt zu werden, wenn sie in schamloser Selbstsucht zufrieden wären, allein an der Tafel des Lebens zu sitzen, und thöricht genug zu glauben, daß sie auf die Dauer die Massen mit Gewalt würden abhalten können, nachdem sie die Massen erst gelehrt, daß Lebensgenuß das Ziel des Lebens sei. „Die Frage ist: Werden die besitzenden Stände die Führer bleiben, nachdem sie aufgehört haben, die Herren zu sein? Nur was wir sind, werden wir behalten. Es ist Sinn und Gerechtigkeit im Leben der Menschen und Völker." —

Ich habe mich bemüht, den Leser in den Inhalt und den Geist des Nostitzschen Werkes einzuführen. Auf die Einzelheiten einer so umfassenden Arbeit näher einzugehen, mußte ich mir versagen. Gegen die letzteren wird sich der Verfasser hie und da Einwendungen gefallen lassen müssen. Im allgemeinen aber wird man sein Buch als hocherfreuliche Leistung bezeichnen dürfen, und man wird neben seiner Gründlichkeit und Sachlichkeit vor allem auch den schönen Freimut des Autors zu rühmen haben, durch den er, von Beruf kein „Professor", doch zum Bekenner geworden ist. Bedauerlich scheint mir, daß er die für die Beurteilung der Lage der arbeitenden Klassen eines Volkes so wichtige Steuerverfassung und -Politik nicht in den Kreis seiner Darstellung einbezogen hat. Er würde dann, fürchte ich, bei genauerer Umschau das S. 756 gefällte günstige Urteil über die finanzielle Opferfreudigkeit der gentry erheblich

modifiziert haben. Konnte doch Arnold Toynbee es ohne große Übertreibung aussprechen, daß in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, ja bis 1834, die Hälfte des Arbeitslohnes in Steuern aufging. Die nachmals aus dem Übergang Englands zum Freihandel, insbesondere aus der Aufhebung der Kornzölle und weiter aus der Reform der direkten, namentlich der Erbschaftsbesteuerung, für die Belastung der unteren Schichten sich ergebenden Folgen hätten erst recht nicht übergangen werden dürfen. Daß sich v. Nostitz ferner „von der Überschätzung des Englischen freigehalten", wie er es anstrebt, wird man kaum bestreiten können. Ob er jedoch bei seiner Kritik der britischen Socialpolitik der eigenartigen Größe des englischen Volkes allseitig gerecht geworden, mag man bezweifeln. Er scheint mir nicht genügend zu berücksichtigen, daß England, anders als die Kontinentalstaaten, socialpolitischer Pfadfinder war und deshalb in der kritischen Zeit auch nicht, wie jene, aus fremden Erfahrungen lernen konnte; daß es ferner, während es sich im Innern abmühte, die Arbeiterfrage auf seine Weise zu lösen, gleichzeitig, den Verlust der Vereinigten Staaten schnell verschmerzend, ein koloniales Weltreich gründete und befestigte; daß es endlich diese Aufgaben vollbrachte, ohne sich dabei der Führung eines Staatsmannes vom Schlage des älteren Pitt oder gar eines Bismarck erfreuen zu können. Mehr als irgend eine in Europa ist die englische Socialreform unter werkthätiger Anteilnahme des gesamten Volkes entstanden. Sie ist eine Frucht demokratischen Geistes, desselben, der Englands modernes Verfassungsleben durchweht. Und wenn v. Nostitz sich auch dieser specifisch angelsächsischen Demokratie gegenüber skeptisch verhält, wenn er insbesondere die Ausdehnung der Selbstverwaltung beklagt, die wie heilig gehalten werde, so daß sie gegenüber der Staatsleitung nicht nur mit männlichem Freimute sich zu abweichender Überzeugung bekennen, sondern sich auch ungestraft Ungehorsam gegen die Gesetze und Ungezogenheiten gegen die Staatsregierung erlauben dürfe, so scheint er mir zu übersehen, daß gerade diese Selbstverwaltung mit ihrem gewiß überspannten Individualismus ein wirksames Gegengift darstellt gegen die schweren Gefahren einer centralistischen Socialdemokratie, welche als Schreckgespenst die kontinentalen Völker bedroht. Denn jene selbständigen Centren lokaler Thätigkeit zersplittern unaufhörlich Massenkräfte, die, alle nach einer Richtung bewegt, gar leicht zerstörend wirken können.

Litteratur.

Zwiedineck-Südenhorst, Dr. **Otto von**: Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohns. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. XIII u. 410 S.

Die Frage einer absichtlichen Lohnpolitik, welche Regierung, Verbände, Parteien und öffentliche Meinung treiben, und die von obrigkeitlichen oder vereinbarten Minimallöhnen ist seit 15 Jahren praktisch und theoretisch so wichtig geworden, daß wir eine Monographie darüber mit Freuden begrüßen, umsomehr, wenn sie diese Fragen nicht nur eindringlich erörtert, sondern durch eine Reihe teils theoretischer, teils historischer Untersuchungen unterbaut, wie es hier geschieht.

Dr. v. Z. beginnt mit einer Kritik der Lehre von Angebot und Nachfrage in Bezug auf den Lohn; er geht in derselben von der These aus: das grundlegende Element der Lohnbildung sei der herkömmliche Lohn oder genauer genommen das herkömmliche Lohnschema. Er weist die historischen Verschiebungen und das Beharrungsvermögen in diesem Herkommen nach, und ich kann dem um so freudiger zustimmen, als ich seit lange alle Wirkungen von Angebot und Nachfrage nur auffasse als solche von Kräften, die auf die herkömmlichen Wertvorstellungen drücken und nach oben oder unten mit oder ohne Erfolg eine Wirkung ausüben, resp. auszuüben streben.

Er zeigt dann, daß die Lohnfrage als Produktionsproblem und als Einkommensproblem (als Frage nach dem gerechten Lohn) aufgefaßt werden könne. Daran anschließend setzt er sich zwei Ziele: die Darstellung der Wandlungen in der Lohnpolitik und dann die Erörterung der Grundlagen und Aufgaben der modernen Lohnpolitik, hauptsächlich der Mindestlohnfestsetzung.

Der erste Abschnitt (S. 15—85) erörtert die Lohnpolitik bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts und zwar die auf deutschem und die auf englischem Boden. Dort wird das Lohntaxwesen der Zünfte, hier das durch die Friedensrichter gehandhabte untersucht: es handelt sich wesentlich um Maximallöhne zu Gunsten der Produktion. So dankenswert und wohl im ganzen richtig die Ergebnisse sind, so scheinen sie mir

die Frage doch nicht zu erschöpfen. Ich glaube auch nicht, daß eine Institution, die Jahrhunderte gedauert hat, stets nur den einen Gedanken verfolgte. Ich glaube, ebenso oft wird in diese Taxen, die vor allem bei Münz- und Geldänderungen praktisch wichtig wurden, der allgemeine Gedanke des justum pretium mit eingegriffen haben. Was Tonbee (Industrial Revolution 5. ed. 1896 S. 74) über die Lohnregulierungen des 18. Jahrhunderts sagt, ist mir glaubwürdiger, als was A. Smith behauptet. Dieser sieht in ihnen „an oppression of the poor by the rich". T. sagt dagegen: The country gentry were — on the whole — anxious to do justice to the working classes. — — The Justices often ordained a rise in wages, and the workmen themselves were strongly in favour of this method of fixing them[1].

Der zweite Abschnitt (S. 86—200) ist den neueren Lohntheorien gewidmet; sie gehen nach dem Verfasser von der Niedrigkeit der Löhne als notwendigem gesellschaftlichem Übel aus, beruhigten sich erst bei einem Legalitätsgerechtigkeitsideal, gingen aber dann durch die pessimistische Kritik und Vorstellungen über das durch das Gemeinwohl Gebotene zu Reformtheorien über: christlich-katholische, socialistische und socialreformatorische Lohntheorien folgten sich. Sie werden nacheinander vom Verfasser besprochen.

Die Lohnfrage in der individualistischen Ökonomik führt uns Z. durch Betrachtung von Locke, Turgot, A. Smith, Ricardo, der Lohnfondstheorie vor; Thornton, Böhm-Bawerk und Tausig werden als die Ausläufer dieser Richtung besprochen, welche aber gewissermaßen über sie hinausführen. Mit seinen hier gemachten Ausführungen will Dr. Z. nur beweisen, daß auch diese ganze Richtung der Theorie zur Erkenntnis hinführte, „daß die Beeinflussung der Lohnhöhe durch menschlichen Willen in jedem Augenblicke auch vom rein ökonomischen Standpunkt möglich sei".

Die in der gewöhnlichen volkswirtschaftlichen Litteratur meist vernachlässigten katholischen Lohntheorien bespricht der Verfasser ziemlich eingehend. Er zeigt, daß sie ziemlich weit voneinander sich entfernen, sehr verschieden von den liberalen Auffassungen berührt sind; aber daß sie doch überwiegend von kirchlichen und Gerechtigkeitsidealen ausgehen, die Pflichten der Arbeitgeber neben ihren Rechten, die Rechte der Arbeiter neben ihren Pflichten betonen. Thomas von Aquin schließt sich an die Aristotelischen Gerechtigkeitsgedanken an; die Unterscheidung der natürlichen und der ausgleichenden Gerechtigkeit spielt in vielen Erörterungen eine Rolle. Von der päpstlichen Encyklika „Rerum novarum" bis zu den praktischen Erörterungen des Tages geht ein Zug des Protestes, daß Angebot und Nachfrage allein entscheide, eine Summe sittlicher Forde-

---

[1] Vgl. auch, was Prof. Hewins gegen Rogers im Economic journal Bd. 8, S. 340—346 sagt. Letzterer sieht in den Lohnfestsetzungen der Friedensrichter seit 1563 eine Verschwörung der Unternehmer gegen die Arbeiter, Hewins sagt, soweit das unvollkommen erhaltene Material einen Schluß gestatte, scheine das Resultat gewesen zu sein, to raise real wages. Vergl. auch Hewins English Trade and Finance 1892, S. 77 ff., 82 ff.

rungen mit dem Ziele, daß das zum Leben Notwendige, das für eine Familie Erforderliche, das Gerechte an Lohn gegeben werden müsse. Auch in Bezug auf Staatseinmischung treffen wir ein recht verschiedenes Maß des Zulässigen oder Gewünschten, aber teilweise wird sie, wie von Vogelsang und seinen Schülern, auf das weitgehendste gefordert. Die katholischen Theoretiker schrecken vor Minimallöhnen nicht zurück. Dies und das frische Eintreten in die modernen Fragen des praktischen Lebens erscheinen dem Verfasser als die besonderen Vorzüge der christlich-socialen katholischen Litteratur.

Von den socialistischen Lohntheoretikern werden Godwin, Fichte, Thompson, Louis Blanc, Lassalle, Marx, Kautsky, die deutschen socialdemokratischen Programme erörtert. Der ältere Socialismus predigt das Recht auf Existenz, wie es auch Thünen und Sismondi thun; die späteren fordern für den Arbeiter den „vollen Arbeitsertrag", negieren damit den Gewinn und die Renten, sie wollen das Lohnverhältnis überhaupt beseitigen, das eherne Lohngesetz zerbrechen. Während aber die älteren Socialisten bis einschließlich Lassalle dabei wesentlich das Verteilungsproblem theoretisch erörtern, schiebt es Marx als unerheblich beiseite, weil ihm das Produktionsproblem als das einzig wichtige erscheint; seine richtige Lösung — die neue socialistische Organisation der Produktion — soll von selbst die richtige Verteilung bringen. Daher sein Kampf gegen die Betonung des ehernen Lohngesetzes, daher im Programm von 1891 gar keine Äußerung über die Verteilung. Man hoffte, im socialistischen Idealstaat überhaupt keine Lohnpolitik zu brauchen. Der neuere socialdemokratische Realismus und Opportunismus lenkt freilich auch dem gegenüber ein; er tritt für die Gewerkschaftspolitik ein; Kautsky sagt: „die Verteilung der Güter dürfte in absehbarer Zeit nur in Formen vor sich gehen, welche eine Fortentwickelung der heute bestehenden Lohnformen darstellen; von diesen wird sie ausgehen müssen."

Von den socialistischen Theorien behandelt Z. Thünen, Rodbertus und Sismondi am eingehendsten; sie sind ihm der Beweis, wie man auch über den Socialismus hinaus mit Postulaten der Gerechtigkeit das Bestehende maß. Thünens Ideal des gerechten Lohns, die mittlere geometrische Proportionalzahl zwischen dem Bedürfnis des Arbeiters und dem Wert seines Arbeitsproduktes erscheint Z. wohl als eine im ganzen richtige Forderung, sofern sie mehr als die Notdurft in sich schließe; aber er bekämpft sie mit dem Argument, daß häufig der Wert des Produktes gleich oder geringer als das Bedürfnis sein werde, und dann die Thünensche Formel eine Lohnreduktion bedeutete. Das dürfte in Zeiten technischen Fortschritts aber nur eine seltene Ausnahme sein. Rodbertus' Theorie über die Verteilung des Nationaleinkommens, seine Vorschläge über Normalarbeit, Normalarbeitstag, Normallohn werden als Beweis vorgeführt, wie der Glauben an das eherne Lohngesetz sich mit idealistischen Reformplänen verbinden könne. Sismondi erscheint als Zeuge gegen das freie Spiel von Angebot und Nachfrage. Daran schließen sich Bemerkungen über Rob. v. Mohl, Hermann, Rösler, V. A. Huber, Schäffle, Cohn, Ad. Wagner. Z. betont bei der Darlegung ihrer Ansichten hauptsächlich, daß sie die Schäden der heutigen Zustände meist erkennen,

aber von Lohntaxen fast alle nichts wissen wollen, nur auf die Thätigkeit der Gewerkvereine hoffen.

Der Überblick über die Lohntheorien (S. 86—201) will und kann die Litteratur nicht erschöpfen; er will wesentlich nur die Theorien vorführen, welche für die Beurteilung der Lohnpolitik wichtig sind. Er will zeigen, daß die extrem individualistischen und socialistischen Lohntheorien beide jede Lohnpolitik ablehnen, indem sie ausschließlich an objektive Faktoren glauben, die ohne den Einfluß bewußten menschlichen Handelns die Lage der Arbeiter bestimmen; er will nachweisen, daß diese Theorien Fiasko gemacht haben, daß ihre vernünftigen Träger jetzt einschwenken auf den Boden socialer Reform und praktischer Lohnpolitik. Zu diesen wendet sich der Verfasser nun im dritten Abschnitt. Zuerst bespricht er (S. 201—256) die Entwickelung und den Stand der Lohnpolitik in England.

Ich wiederhole nicht, was er hauptsächlich im Anschluß an die Webbs über die Politik der Gewerkvereine sagt. Das für ihn Wichtigste ist das Resultat, daß der Kampf um Standardstücklöhne und um lebensauskömmliche Löhne bei allen Gewerkvereinen, so verschieden sonst ihre Principien und ihre Politik sein mögen, zu einer Verteidigung bestimmter Mindestlöhne wurde. Schon die alte Gesellenpolitik mit ihrer Ordnung der Umschau und dem Reisegeld, die Regelung der Lehrlingszahl, die Nichtzulassung derer zum Gewerkverein, die nicht einen bestimmten Durchschnittslohn verdienen, die Arbeitslosen- und Auswanderer-Unterstützung, das Verbot da zu arbeiten, wo nicht Gewerkvereinslöhne gezahlt werden — das sind alles nur verschiedene Waffen, um die Mindestlöhne zu verteidigen.

Der gewerkvereinlichen setzt Z. nun die autoritative Lohnpolitik in England gegenüber, d. h. die Bemühungen, in den Selbstverwaltungskörpern und gewissen Zweigen der Staatsverwaltung es dahin zu bringen, daß bei allen zu vergebenden Kontrakten die Bedingung an die Unternehmer gestellt werde, billige, gerechte, auskömmliche, Gewerkvereins-Löhne zu zahlen. Es ist eine epochemachende Bewegung, die in dieser Richtung seit über zehn Jahren in England Platz griff. Sie führt bei weiterer Ausbildung in gewissem Sinne wieder zu einer Art staatlicher Lohnregulierung zurück. In Deutschland hat zuerst L. Katzenstein in seiner Berliner Dissertation: Die Lohnfrage unter dem englischen Submissionswesen, 1896, darauf hingewiesen.

Schon in dem Berichte des Komitees des Oberhauses über das Sweetingsystem war von der Verpflichtung der Unternehmer öffentlicher Arbeiten zur Zahlung von Mindestlöhnen die Rede (1890). Hauptsächlich hat dann das Londoner Schulamt und der Grafschaftsrat die Sache 1889—92 betrieben: eine Ordnung der Submissionen im Sinne der socialen Reform überhaupt stellte sich als notwendig heraus; es wurde das Weitervergeben der Lieferungen an Subunternehmer verboten, die Einhaltung der Arbeitszeit und der Löhne der Gewerkvereine gefordert. Ebenso wie für Submissionen wurde bald für die Arbeiten in eigener Regie der öffentlichen Körperschaften und Ämter das Gleiche verlangt; so wurden z. B. im Woolwich-Arsenal 1897 die Löhne entsprechend erhöht. Die

verschiedenen staatlichen Ämter haben in der Regel nicht Gewerkvereinslöhne, sondern die „accepted as current in each trade for competent workman“ als die zu befolgenden bezeichnet. Das nötigt sie teilweise, gewisse zahlenmäßige Mindestlöhne als die wirklich üblichen zu bezeichnen. Von 16,9 Mill. Seelen, die in Stadtbezirken wohnen, fallen bereits 9 Mill. auf solche, welche die fair-wages Klauseln angenommen haben. Von den County-boroughs haben der Einwohnerzahl nach schon 81,8% das Gleiche gethan. Darin ist London und Schottland nicht einbegriffen. Die Durchführung war nicht ganz leicht, zahlreiche Klagen von Unternehmern und Arbeitern konnten nicht ausbleiben. Aber im ganzen wird doch berichtet, daß das Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dadurch gefördert worden sei, daß dem unwürdigen Lohndrücken bei Submissionen ein Ende gemacht ist, daß für die Zukunft nicht die neue Institution, sondern nur das einzelne ihrer Ausführung in Frage steht.

Der Wert von Z.'s Buch besteht nun darin, daß er im Anschluß an die Darlegung der englischen Verhältnisse die analogen Versuche in Belgien, Holland, Frankreich, der Schweiz, in Österreich, Deutschland, Amerika und Australien vorführt und so eine Vollständigkeit des Überblickes erreicht, die bisher ganz fehlte. Am bekanntesten ist die Lohnregelung in Australien; sie ist öfter in der Litteratur dargestellt. Im übrigen bringt Z. sehr viel Neues. Für Deutschland und Preußen ist das Material nicht erschöpft. Hauptsächlich die Umwandlung von Tausenden von Arbeitern in Beamte im preußischen Eisenbahnwesen verdiente eine eingehendere Darlegung.

Die beiden letzten Abschnitte, der vierte und fünfte (S. 319—410) ziehen nun die Resultate. Es wird zunächst das praktische Ergebnis der englischen Gewerkvereinspolitik im Anschluß an die Webbs, Brentano, Thornton, in Polemik gegen die alten Gegner, dann gegen Cree und Wolf vorgeführt, es wird theoretisch die alte Kontroverse über die Wirkung der Lohnerhöhungen auf den Gewinn und das Gedeihen der Gewerbszweige erörtert, zuletzt die Lohnsteigerung als berechtigte ethische und ökonomische Forderung gegenüber dem allgemeinen Gang der Einkommensentwickelung dargethan. Daran knüpft sich eine principielle Darlegung des Lohnminimums: „die Abgrenzung des Lohnes nach unten bildet das einschneidendste und wichtigste Mittel aller Lohnpolitik.“ Zuerst von den Arbeiterverbänden als ihr wichtigstes Ziel aufgestellt, wurde es von den politischen Organisationen aufgenommen und so „zur Grundlage aller modernen Lohnpolitik“.

Z. giebt nun eine schematische Übersicht über die einzelnen Arten und Stufen der Durchführung der Mindestlöhne (einseitige Verfügung von Unternehmern, kollektiver Vertrag, Verfügung von öffentlichen Behörden in Bezug auf Vergebung von Arbeiten, gesetzliche Anordnung von Mindestlöhnen für solche Vergebung, gesetzliche Anordnung für bestimmte Industrien, ob sie für private oder öffentliche Körperschaften arbeiten). Er erörtert die Wirkungen dieser Verschiedenheiten und faßt sein Urteil dahin zusammen: die ganze Bewegung will es dahin bringen, „daß die Stellung des Arbeiters als Konsument nicht über dem Interesse der Produktion übersehen werde“.

Zuletzt werden in unparteiischer Weise die Kehrseiten der autoritativen Minimallöhne (Steigerung der Begehrlichkeit, Förderung des Unfleißes, Ausschließung schwacher Arbeiter von der Beschäftigung) besprochen, aber in ihrem Gewicht gegenüber den Vorzügen des siegreich vordringenden Systems als zu leicht befunden.

Wir begrüßen das ernste, auf breiten Studien beruhende, mit Sachkenntnis und Selbständigkeit gearbeitete Buch des hoffnungsvollen jungen Gelehrten mit Freuden. Er hat sich damit ehrenvoll in das Gebiet unserer Wissenschaft eingeführt.

Ich freue mich persönlich, hier Ausführungen zu begegnen, welche Gedankengänge über Angebot und Nachfrage und die Korrektur ihrer Wirkung durch psychische und sittliche Faktoren wieder aufnehmen und weiter ausführen, die ich schon in meinen Aufsätzen über die Arbeiterfrage (Preuß. Jahrb. 1864 Bd. 14 S. 413—19) ausgesprochen habe. Dr. Z. hat sie nicht gekannt; um so erfreulicher ist mir die Übereinstimmung.

G. Schmoller.

Congrès international pour la protection légale des travailleurs. Tenu à Paris, au Musée social, du 25.—28. Juillet 1900. Rapports et compte rendu analytique des séances. Paris 1901, Rousseau.

Der Ende Juli vorigen Jahres in Paris abgehaltene Internationale Kongreß für den gesetzlichen Arbeiterschutz, über dessen Vorbereitung, Beratungen und Ergebnis in diesem stattlichen Bande Bericht erstattet wird, hat eine Vorgeschichte, die für seine Beurteilung von großem Belang ist. Der Gedanke einer internationalen Fabrikgesetzgebung ist offiziell zum ersten Male jetzt vor 25 Jahren in der Schweiz zu Tage getreten, nachdem die Bemühungen des Elsässers Daniel Legrand in den fünfziger Jahren von den verschiedenen Regierungen unbeachtet gelassen worden waren. In seiner Präsidialrede, die den Nationalrat 1876 eröffnete, wies Oberst Frey auf die Notwendigkeit internationaler Vereinbarungen über den Arbeiterschutz hin. 1881 lud der Nationalrat den Bundesrat ein, zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Verhandlungen anzuknüpfen. Dies that der Bundesrat, aber seine Anregung blieb erfolglos. Dagegen fanden Anfang 1889 abermals vom Schweizer Bundesrat eingeleitete Verhandlungen, die die Abhaltung einer Konferenz über den internationalen Schutz vorschlugen, einen günstigeren Boden. Mehrere Regierungen bezeichneten bereits ihre Delegierten. Da trat der deutsche Kaiser mit seinen Arbeitererlassen vom 4. Februar 1890 hervor, der Schweizer Bundesrat entsagte zu Gunsten dieser Initiative, und im März 1890 trat die Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin zusammen.

Sicher gingen von ihr wichtige und nachhaltige Impulse für die Weiterführung des Arbeiterschutzes in den einzelnen Industriestaaten aus, aber ihr eigentlicher Zweck, internationale Vereinbarungen zu treffen, wurde nicht erfüllt. Auch hat der von der Konferenz ausgesprochene Wunsch, „daß die Beratungen der beteiligten Staaten erneuert werden, um sich gegenseitig die Beobachtungen mitzuteilen, welche sich bei Aus-

führung der Konferenzbeschlüsse ergeben haben, und um zu prüfen, ob es angemessen sei, jene Beschlüsse abzuändern oder zu ergänzen," keine Berücksichtigung erfahren. Indessen nahm im Jahre 1895 der Bundesrat der Schweiz die Angelegenheit wieder auf und richtete durch seine Vertreter bei den europäischen Staaten die vertrauliche Anfrage an die Regierungen, ob sie geneigt seien, zur Gründung eines internationalen Bureaus für Arbeiterschutz die Hand zu bieten. Die Antworten lauteten nur teilweise entgegenkommend; unseres Wissens zeigten sich Österreich, Belgien und Frankreich dem Plane freundlich, die deutsche Reichsregierung verhielt sich kühl, andere Staaten lehnten direkt ab. Der Eindruck in Bern war der, daß die Schweiz offiziell das Projekt nicht weiter verfolgen könne, wollte sie sich nicht einem eklatanten Mißerfolg aussetzen. „Und dabei ist es bis heute offiziell geblieben", sagte Alt-Bundesrat Oberst Frey in einem 1900 in Bern gehaltenen Vortrage, dem wir in den vorstehenden Bemerkungen gefolgt sind.

Glücklicherweise aber griff nun die private Initiative ein. Und zwar fast zur selben Zeit von zwei Seiten, sowohl von den Arbeitern als von den bürgerlichen Socialreformern. Der Plan, einen Arbeiterkongreß zur Beratung des internationalen Arbeiterschutzes zu veranstalten, wurde schon seit dem Jahre 1893 in der Schweiz erörtert; es bildete sich ein Organisationskomitee, das für Ende August 1897 einen solchen Kongreß nach Zürich einberief. Dieser, von socialdemokratischen, christlich-socialen und neutralen Arbeiterorganisationen aus 16 Ländern zahlreich besucht, beriet über Sonntagsarbeit, Arbeit der Kinder und Jugendlichen, der erwachsenen Männer und der Frauen, Nachtarbeit und Arbeit in gefährlichen Betrieben, Mittel und Wege zur Verwirklichung des internationalen Arbeiterschutzes. Es wurde die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die als Centralstelle für die Forderung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung dienen und den Bundesrat ersuchen sollte, seine Bemühungen in dieser Richtung fortzusetzen. Wenige Wochen nachher, Anfang Oktober 1897, tagte in Brüssel ein internationaler Kongreß für Arbeitergesetzgebung, der von bürgerlichen Socialpolitikern beschickt war; am Schlusse seiner Beratungen faßte eine größere Anzahl Teilnehmer den Beschluß, ein Komitee einzusetzen, das die Vorbereitungen für eine internationale Centralstelle für Arbeiterschutz zu treffen habe.

Während der nächsten Jahre machte die Bewegung nach dem Ziele weitere Fortschritte. Im Reichsrate zu Wien wurde von verschiedenen Abgeordneten die Regierung aufgefordert, sich an den Bestrebungen zu beteiligen, ebenso in der französischen Abgeordnetenkammer; in der belgischen Kammer der Deputierten versprach der Minister, ein internationales Jahrbuch der Schutzgesetzgebung herauszugeben; der Schweizer Bundesrat sondierte nochmals die Regierungen, freilich mit demselben Mißerfolge wie früher; in Deutschland und Frankreich verständigten sich zahlreiche Socialpolitiker über die Aufgaben, die es bei Verwirklichung der in Zürich und Brüssel gefaßten Beschlüsse zu lösen galt. Eine feste Unterlage erhielten alle diese Bestrebungen durch den Entwurf von Satzungen für eine Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, den das belgische Komitee Ende 1898 vorlegte. Daraufhin

bildeten sich in Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Italien freie Gruppen, die die Gründung einer solchen Vereinigung und die Errichtung nationaler Sektionen ins Auge faßten. Aus ihrem Zusammenwirken ist der Kongreß Ende Juli 1900 in Paris hervorgegangen, zu dem das durch Delegierte fast aller Industriestaaten verstärkte französische Organisationskomitee im Frühjahr vorigen Jahres Einladungen ergehen ließ.

Obwohl dieser Kongreß aus privaten Bemühungen entstanden ist, entbehrte er nicht einer offiziellen Färbung. Seine Drucksachen, auch der vorliegende Bericht, tragen den Vermerk „Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et télégraphes. Exposition universelle internationale de 1900. Direction générale de l'exploitation". Der französische Handelsminister eröffnete ihn, Beamte seines Ressorts nahmen an den Beratungen thätigen Anteil, verschiedene andere Staaten, so Österreich, Belgien, Vereinigte Staaten von Amerika, Rußland, Niederlande, waren durch amtliche Delegierte vertreten. Um so mehr fiel es auf, daß das Deutsche Reich, dessen Kaiser 1890 die Berliner Arbeiterschutzkonferenz ins Leben gerufen hatte, eine Beteiligung abgelehnt hatte, auch die Einzelstaaten hatten keine Vertreter entsandt. Die Besucher des Kongresses, dessen Sitzungen im Musée social, diesem vom Grafen Chambrun errichteten Heim der französischen Socialpolitik, abgehalten wurden, vereinigten die beiden, in Zürich und in Brüssel 1897 hervorgetretenen Strömungen. Es waren hier ebenso bürgerliche Socialpolitiker aller Richtungen wie Vertreter der verschiedensten Arbeiterorganisationen zu gemeinsamer Arbeit vereinigt; nur die deutsche Socialdemokratie und die von ihr beeinflußten deutschen Gewerkschaften hielten sich demonstrativ fern, während ihre Genossen aus anderen Ländern sich rege beteiligten.

Um von vornherein die Beratungen des Kongresses auf festen Boden zu stellen, wurde schon in dem Einladungsschreiben der Grundsatz verkündet, „daß die Erkenntnis der wirklichen Interessen der zeitgenössischen Nationen ebenso wie die Aufgabe, eine heilige Pflicht zu erfüllen, dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlege, dem Arbeiter der Integrität und der Entfaltung seiner physischen und moralischen Persönlichkeit entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten". Der Streit, ob gesetzlicher Arbeiterschutz oder nicht, war also ausgeschlossen. Der Kongreß forderte das Eingreifen des Staates und zwar unterzog er seiner Betrachtung namentlich die gesetzliche Beschränkung der Arbeitsdauer, das Verbot der Nachtarbeit und die Gewerbeaufsicht. Als vierter Punkt stand auf der Tagesordnung die Gründung einer Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz. Den Verhandlungen über diese Fragen lag eine große Anzahl von Berichten zu Grunde, deren Abdruck in dem vorliegenden Bande 450 Seiten füllt. Von diesen 28 Referaten, die aus Frankreich, Deutschland, Belgien, der Schweiz, Österreich, Spanien, Dänemark, Holland, Großbritannien eingelaufen waren, sind begreiflicherweise nicht alle gleichwertig; viele von ihnen sind aber Arbeiten von bleibendem Wert und bieten in knapper Form ausgezeichnete Übersichten über den Stand der betreffenden Fragen in den einzelnen Industriestaaten. So zum ersten Punkt der Tagesordnung (Arbeitsdauer) die Berichte des

Fabrikinspektors Dr. Schuler für die Schweiz, des Prof. Jay für Frankreich, des Reichstagsabgeordneten Prof. Hitze für Deutschland, von Frau Gumplowicz für Österreich, von A. Verhaegen für Belgien. Zur Regelung der Nachtarbeit führen wir die Referate von Abg. Dr. Hirsch für Deutschland, von Wegmann für die Schweiz, von P. Pic für Frankreich an. Was die Gewerbeaufsicht betrifft, so ist den Lesern dieser Zeitschrift die Arbeit des badischen Fabrikinspektors Fuchs bereits bekannt; vortreffliche Berichte hatten O. Lang für die Schweiz und der Direktor des französischen Arbeitsamtes Fontaine erstattet, ebenso Mischler über Österreich und Varlez über Belgien. Sehr dankenswert ist die historische Übersicht über die Entwickelung der Gewerbeaufsicht in Großbritannien aus der Feder von Miß A. Harrison. Die Referate über die Internationale Vereinigung und das Internationale Arbeitsamt lagen in den Händen des schweizer Nationalrates Curti, der schon auf dem Züricher Kongreß 1897 Berichterstatter gewesen war, und des belgischen Professors Mahaim, des Verfassers des obenerwähnten Statutenentwurfes.

Während diese „Rapports" im Wortlaut mitgeteilt sind, begnügt sich der Bericht mit einem Auszuge aus den Debatten, abgesehen von den beiden Eröffnungsreden des Vorsitzenden des Organisationskomitees, des Prof. Paul Cauwès, und des Handelsministers Millerand. Beide, auch in der Form vollendete Kundgebungen sind bemerkenswert durch den von tiefster Überzeugung getragenen Ausdruck der Notwendigkeit eines weitgehenden gesetzlichen Schutzes der Lohnarbeiter. Cauwès gab zugleich eine Darlegung der geschichtlichen Entwickelung der Schutzgesetzgebung; er schloß mit den Worten: „Eine Vereinigung von Männern guten Willens, ohne Unterschied der Nation und des Standes, wie wir es heute in der Absicht thun, im Rahmen des Möglichen das Los der Arbeiter zu erleichtern — heißt das nicht eine Pflicht erfüllen, die allen obliegt, ein zwingendes Gebot der Brüderlichkeit?" Millerand erklärte, er komme nicht nur als Minister, sondern als Mensch und Politiker, der sich unendlich glücklich schätze, daß der Gedanke internationaler Vereinbarungen über den Arbeiterschutz den Weg der Verwirklichung betrete. Der Kongreß bedeute einen Markstein in der Geschichte der Sociologie. Schon die Thatsache, daß das Princip des staatlichen Eingreifens gar nicht mehr bestritten werde, sondern es sich nur noch um Mittel und Wege der Ausführung handle, beweise, welche Fortschritte die Socialreform überall mache. Er begrüße mit großer Freude die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes, und da er die Schwierigkeiten ermesse, die hier vorläufig noch einer amtlichen Verständigung der Regierungen entgegenständen, so sei das private Vorgehen um so dankenswerter. Mit den besten Wünschen für die Arbeiten des Kongresses schloß der Minister seine mit wiederholtem Beifall aufgenommene Rede.

Außer dieser Eröffnungssitzung hielt der Kongreß in drei Verhandlungstagen noch fünf Sitzungen ab. Die beiden ersten waren der Beschränkung der Arbeitszeit gewidmet, die drei übrigen Beratungsgegenstände mußten sich mit je einer Sitzung begnügen. Daß diese wichtigen Fragen des Arbeiterschutzes und ihre internationale Regelung innerhalb zwei

bis drei Stunden, wobei die Verhandlungen noch unter dem Druck einer glühenden Hitze standen, nicht erschöpfend bis in ihre Tiefen behandelt werden konnten, bedarf keines Wortes. Die Referenten beschränkten sich zumeist auf kurze Erläuterungen oder Ergänzungen ihrer Berichte, und die sich daran schließenden Debatten brachten zwar manche bemerkenswerte Einzelheiten, waren aber doch nicht so umfassend und gründlich, daß nicht ihre auszugsweise Wiedergabe, wie sie der offizielle Bericht giebt, genügte. Nach der Geschäftsordnung des Kongresses wurden Beschlüsse und Resolutionen nicht gefaßt; an ihre Stelle trat ein ganz kurzes Resumee des jeweiligen Präsidenten. So hob am Schlusse der Debatte über die gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer der Vorsitzende Frhr. von Berlepsch hervor, „daß fast einstimmig die Redner sich für die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer und für die Einführung eines Maximalarbeitstages von 11 Stunden mit der Aussicht auf eine Reduzierung dieser Dauer auf 10 Stunden in nicht zu ferner Zeit ausgesprochen haben". Bezüglich der Nachtarbeit stellte der Vorsitzende Anwalt Scherrer-St. Gallen fest, „daß die Versammlung einstimmig den Wunsch kundgiebt, es möge energisch und sofort auf die Unterdrückung der Nachtarbeit, außer in den Betrieben mit beständigem Feuer, hingearbeitet werden". Was die Gewerbeaufsicht betrifft, so betonte der Vorsitzende Prof. v. Philippovich-Wien, der Kongreß habe anerkannt, daß die Gewerbeinspektion ausgezeichnete Ergebnisse verzeichne und das Vertrauen der Arbeiter erlangt habe; daß die Einführung weiblicher, ärztlicher und Arbeiter-Inspektionsbeamter erforderlich sei; daß die Strafbestimmungen verschärft werden müßten; daß sich unter den Beamten der verschiedenen Länder enge Beziehungen bilden möchten; daß die Arbeiter nach Kräften die staatliche Aufsicht unterstützen sollten.

Die letzten Verhandlungen des Kongresses, die am 28. Juli unter dem Vorsitz des früheren belgischen Arbeitsministers Nyssens stattfanden, waren dem Projekte der Gründung einer Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gewidmet. Ein Ausschuß hatte den Statutenentwurf geprüft und folgende Vorschläge dem Plenum überreicht: Es wird eine solche Vereinigung mit dem Sitze in der Schweiz gebildet. Ihr Zweck ist, als Band für alle diejenigen zu dienen, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung für notwendig erachten, und ein Internationales Arbeitsamt zu errichten, das in französischer, deutscher und englischer Sprache eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder herausgiebt; auch sollen die Vereinigung und das Amt den Mitgliedern Auskünfte erteilen, die Kenntnis der einschlägigen Fragen erleichtern und Kongresse vorbereiten. Die Internationale Vereinigung gliedert sich in nationale Sektionen. Ihren leitenden Ausschuß bilden Delegierte der verschiedenen in ihr vertretenen Staaten. Die Regierungen werden zur Entsendung von Vertretern eingeladen. Man kann entweder direkt Mitglied der Internationalen Vereinigung werden oder den Landessektionen beitreten. Diese Statuten, deren Wortlaut in dem Bericht mitgeteilt ist, wurden der Versammlung in einem lichtvollen Exposee durch Prof. Mahaim vorgetragen. Die Debatte hierüber war sehr kurz; sie bestand im wesentlichen in Zu-

stimmungserklärungen von Seite der Vertreter Deutschlands, Österreichs, Belgiens, der Schweiz, Italiens, Frankreichs, Canadas, Englands. Nur wegen der Zulassung eines Delegierten des päpstlichen Stuhles in den Ausschuß der Vereinigung erhoben einige französische Socialisten Einsprache, während andere ihrer Genossen zur Eintracht mahnten; so rief der Herausgeber des „Mouvement socialiste" Herr Hubert Lagardelle aus: „Wir arbeiten hier auf neutralem Boden für das Wohl der Arbeiterklasse. Bleiben wir auf diesem Boden. Der Gottesfriede ist in Zürich geschlossen worden. Halten wir ihn!" Die Statuten wurden einstimmig angenommen, in das provisorische Komitee auf Antrag des Frhr. v. Berlepsch Anwalt Scherrer-St. Gallen als Vorsitzender — zugleich als Ehrung für die Schweiz und die Person des Präsidenten des Züricher Kongresses —, Prof. Mahaim als Generalsekretär, Prof. Cauwès-Frankreich, Toniolo-Italien, v. Philippovich-Österreich und Frhr. v. Berlepsch-Deutschland gewählt.

Die Anzeige des amtlichen Berichtes über den Internationalen Arbeiterschutzkongreß in Paris hat sich zu einer kurzen Schilderung der Vorgeschichte und des Verlaufes dieses Kongresses gestaltet. So mögen zum Abschluß auch noch zwei weitere Worte gestattet sein, die eigentlich über den Rahmen einer litterarischen Besprechung hinausgehen. Sie betreffen die Bedeutung des Kongresses und seine nächsten Wirkungen. Was seit 25 Jahren von verschiedenen Staaten auf dem Wege amtlicher Vereinbarungen vergeblich erstrebt worden ist, soll durch die private Initiative von Socialreformern der Industrieländer, mit wohlwollender Unterstützung einiger Regierungen, nun ins Leben zu rufen versucht werden. Und errichtet wird diese Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das Arbeiterschutzamt durch die gemeinsamen Bemühungen von Anhängern der Staatsintervention zum Schutze der Arbeiter ohne Unterschied der politischen Richtung. Konservative, liberale, socialistische Männer, Beamte, Gelehrte, Arbeiter, Unternehmer aus den verschiedensten Ländern reichen sich die Hände zum Aufbau dieses Werkes. In diesen beiden Momenten liegt die Bedeutung des Pariser Kongresses. Seit seinem Abschluß haben die Arbeiten für die Verwirklichung seiner Beschlüsse nicht geruht. Schon im Mai d. J. wird der provisorische Ausschuß das Internationale Arbeitsamt in Basel eröffnen; zum Sekretär ist Prof. St. Bauer ausersehen. Die Konstituierung von Vorstand und Ausschuß der Internationalen Vereinigung soll dann im September erfolgen. Der Schweizer Bundesrat sowie viele Kantonsregierungen unterstützen durch Geldbewilligungen oder Beitritt das Unternehmen. Auch von einigen anderen Staaten ist Entgegenkommen zu erwarten. Während in Österreich, Italien, Ungarn, Skandinavien die Vorbereitungen für die Bildung von Landessektionen noch im Gange sind, haben die Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland und Deutschland ihre nationalen Sektionen bereits begründet — Deutschland zugleich als „Gesellschaft für Sociale Reform" mit dem Zwecke der Förderung des staatlichen Arbeiterschutzes und der Arbeiter-Selbsthülfe im Deutschen Reiche, eingedenk der Mahnung, die 1897 der Vorsitzende Heinrich

Scherrer in seine Eröffnungsrede des Internationalen Arbeiterkongresses in Zürich einflocht:

„Vergessen wir bei Erörterung der Fragen des internationalen Arbeiterschutzes nicht zu betonen, daß eine Hauptvoraussetzung desselben die Weiterentwickelung des nationalen Arbeiterschutzes ist. Wir arbeiten für unsere höheren Ziele, wenn wir mit aller Energie, jeder in dem Staate, dessen Bürger er ist, für die Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze und deren kräftige Durchführung eintreten. Wir schädigten aber diese Ziele schwer, wenn wir mit den heimlichen Gegnern allen Arbeiterschutzes sagen wollten, daß nur durch internationale Abmachungen der Boden geschaffen werde, auf dem eine Fortbildung des nationalen Arbeiterschutzes möglich sei!"

Berlin. E. Francke.

Lubin, David: Let there be light. The story of a workingmen's Club, its search for the causes of poverty and social inequality, its discussions and its plan for the amelioration of existing evils. New-York and London 1900, G. S. Putnam's Sons.

Die großen Zeitprobleme in novellistischer Form zu behandeln, scheint ein Unternehmen zu sein, das dem Geschmack und dem breiten Niveau der allgemeinen Bildung in Nordamerika sonderlich entgegenkommt; man braucht nur an Uncle Toms Cabin, an die Erzählung Democracy, an Bellamys Looking Backward und den großen Erfolg dieser Bücher zu denken. Die hier vorliegende Schrift verzichtet freilich, wie keine der genannten, auf romanhafte Reize; ihren Hauptinhalt macht eine geordnete Folge von Debatten aus, die von dem politischen Thema „die Republik und ihre Bestimmung" auf die „industrielle und sociale Frage", dann auf deren Kern, den Gegensatz von „Konkurrenz und Kollektivismus" und endlich auf das „centrale Thema", als welches das religiöse vorgestellt wird, übergehen. Die größere Hälfte des Buches schildert nun die Stiftung einer neuen Religion, Genesis einer „universalen Kirche" in dem Keimbläschen eines Arbeitervereins. Vernünftige, also auf wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Gottesverehrung soll die Basis alles Denkens und Handelns werden. „Alle anderen Reformen sind wertlose Palliative; denn ehe man erwarten darf, daß die Welt gerecht handle, muß sie zuerst lernen, einsichtig zu denken" (S. 443). Dem Polytheismus, der im Christentum überlebt, muß ein Ende gemacht, in den Naturgesetzen soll Gott erkannt werden. Erde, Wasser und eine (beliebige) Pflanze sind die Symbole des neuen pantheistischen Kultus. Der Urheber und Prophet der kleinen Gemeinde ist ein jüdischer Schneider, der Präsident des Twentieth Century Club, aus dem sie hervorgeht. Neben ihm, der mit besonderer Liebe vom Verfasser gezeichnet wird, stehen ein Italiener, der katholischen, ein Ire, der presbyterianischen Kirche zugethan, ein reiner Amerikaner, der sich als Unitarier bekennt, ein Neger, der Baptistensekte angehörig, und ein socialistischer Freidenker, versteht sich ein Deutscher. Die Bekehrungen, obwohl mannigfach motiviert, gehen ziemlich leicht von statten. Ein Japanese nebst anderen „Brüdern und Schwestern" gesellen sich dann hinzu. — Die Stärke des Buches liegt

in der Charakteristik des Milieus. Der ungeheure Abstand zwischen „Gesellschaft“ und Arbeiterklasse in einer Stadt wie New York, die Unkunde philanthropischer Rentiers über die Quellen ihres Einkommens und die Methoden und Principien, nach denen ihr städtischer Grundbesitz durch vortreffliche Agenten sachkundig verwaltet wird (jene möchten gern Moral walten lassen, aber beileibe nicht die Quellen verstopfen; diese wissen, daß der Zweck, pünktliche Mietezahlungen zu sichern, rücksichtlose Hausbesitzer-Politik mit Exmissionen 2c. fordert) — diese und andere Züge allgemein-bürgerlicher und specifisch-amerikanischer Socialpsychologie sind nicht ohne feine Ironie gezeichnet. Das Buch ist durchweg geistreich, und als ein Symptom drüben brodelnden Geisteslebens von hohem Interesse. Auch ich glaube, daß die Zeit nicht fern ist, wo eine ethisch-religiöse Bewegung aus den Tiefen des Volkes hoch kommen wird, die zu der heute wogenden ökonomisch-politischen Strömung des Denkens in vielfachen und verwickelten Verhältnissen stehen dürfte: teils durch sie gefördert und getragen, teils auf sie mächtig zurückwirkend; dann aber vielleicht aus dem Scheitern der ‚weltlichen‘ Hoffnungen ihre stärkste Nahrung ziehend; sicherlich aber den gänzlichen Verfall der bestehenden kirchlichen Organisationen bedingend und damit parallel verlaufend.

Ferdinand Tönnies.

Adele Gerhard und **Helene Simon**: Mutterschaft und geistige Arbeit. Eine psychologische und sociologische Studie auf Grundlage einer internationalen Erhebung mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung. Berlin 1901, G. Reimer.

Sollte jemand darauf verfallen, aus dem Titel zu schließen, daß der erste Teil der Arbeit, die „Mutterschaft“, von Adele Gerhard, und der zweite über „geistige Arbeit“ von Helene Simon sei, so würde eine gewisse Wahrheit darin liegen; denn Frau Gerhard ist zwar Dichterin und hat sich auch in der socialen Bewegung um das Genossenschaftswesen verdient gemacht, aber sie ist zugleich zärtliche Mutter von zwei Kindern, und es ist klar, daß ihr die „Mutterschaft“, dagegen der Nationalökonomin und geistigen Arbeiterin Fräulein Simon die „geistige Arbeit“ vor allem am Herzen liegt. Aber trotz dieses naturgemäß verschiedenen Ausgangspunktes ist das Buch ein einheitliches Ganzes geworden. Der Konflikt zwischen Mutterschaft und geistiger Arbeit kommt zu überzeugendem Ausdruck.

Was durch das Buch bewiesen wird, ist für den gesunden Menschenverstand von vornherein klar: daß wirklich echte Mutterschaft und wirklich echte geistige Arbeit gleichzeitig nicht vereinbar sind. Aber wie nötig war es, das zu beweisen! Gehört es doch zum Dogma vieler Frauenrechtlerinnen, die „Gleichheit“ der beiden Geschlechter darin zu erblicken, daß die Frauen doppelte Kraft und doppelte Begabung mit auf die Welt bekommen, so daß es ihnen möglich ist, ihren Beruf als Weib und daneben noch den eines Mannes auszufüllen. Auf dieser unbewußten Voraussetzung ruht die naive Begeisterung für den Miterwerb der Frau, durch den frühes Heiraten ermöglicht werden soll, eine Schwärmerei, die von den Thatsachen grausam widerlegt und daher von den Proletarierinnen,

die die Vereinigung von Beruf und Mutterschaft am eigenen Leibe durchmachen, nicht geteilt wird. Gerade das ist ein Trennungspunkt zwischen der bürgerlichen „Jungfernfrage“ und der proletarischen Mutterfrage: jene verlangen für die Frau schutzloseste Freiheit zur Bethätigung ihrer brachliegenden Kraft, diese verlangen Beschränkung der Freiheit zu ihrem Schutz, weil sie doppelt überlastet sind.

Auf diese Frauenfrage des Proletariats weisen auch die Verfasserinnen hin: „Mit glühenden Lettern ist in die Geschichte der Industrie eingebrannt, daß in England in den fünfziger Jahren zur Zeit einer mit wirtschaftlicher Krise verbundenen Hungerepidemie die Säuglingssterblichkeit stark abnahm; die arbeitslosen Mütter waren ihren Kindern zurückgegeben, konnten sie nähren und warten.“ Wird so die Masse des Volkes schon in der Kindheit geschädigt durch die Überbürdung der Mutter, so ist andererseits ein besonderer Schaden die Überbürdung der Mutter auf der höchsten Spitze, auf dem Thron; hier handelt es sich um die Wesensbeschaffenheit des nächsten Herrschers, und diese kann durch die Überanstrengung der Mutter geschädigt werden. „Die Königin von Italien, die Fürstin von Bulgarien, die deutsche Kaiserin kenne ich nur überarbeitet, von den Regentinnen von Spanien und Holland nicht zu reden.“ Diese Worte, die Carmen Sylva, die Königin von Rumänien, an die Verfasserinnen geschrieben hat, lassen uns erkennen, daß auch da, wo es für die Allgemeinheit so wichtig wäre, der Mutterberuf nicht genügend gewürdigt wird.

Aber der Kern des Problems liegt in dem immer wiederkehrenden, ja unvermeidlichen Konflikt zwischen der Begabung für einen Beruf und der Anlage für die Mutterschaft, ein Widerstreit, der nur durch die Größe des Talents entschieden werden kann. Im allgemeinen hat die Mutterschaft selbstverständlich das Vorrecht; in ihr handelt es sich um die ganze nächste Generation, überhaupt um die Zukunft. Ein großes Talent muß sich aber natürlich bethätigen, auch wenn die Kinder dann von anderen Frauen bemuttert werden müssen. Ein gewisser Trost liegt darin, daß manche Frauen in ihrer Begabung erst reifen, wenn die Kinder schon erwachsen sind. Aber gerade bei der Schauspielerin und Sängerin, die zu unersetzbaren Kulturwerten geworden sind, fällt Kunstblüte und Mutterschaft in dieselbe Zeit; der Konflikt ist hier am härtesten und unvermeidlich, weil gerade zur Künstlernatur das volle Sichausleben als Weib und Mutter gehört. Aber das sind durch das Talent gegebene Notwendigkeiten, deren schmerzvolle Konflikte uns in den Aussprüchen der Künstlerinnen selbst entgegentreten. Eine andere Auffassung des Problems als diese, die der Verfasserinnen, scheint mir ausgeschlossen.

Allerdings, die Socialdemokratie hat eine andere Lösung bei der Hand: ganz einfach, sagt sie, man wird den Müttern eben die Kinder nehmen. Gegen diese Lösung ist das ganze Buch, vor allem seine tiefe Auffassung des Mutterberufs, eine stillschweigende, aber schlagende Widerlegung. Und die ökonomische Wertung des Mutterberufs, die die Verfasserinnen von einer besseren Gesellschaftsordnung verlangen, ist jedenfalls

in der Idee der Ehe sehr viel mehr enthalten als im socialdemokratischen Zukunftsideal.

Von solchen Zukunftsbetrachtungen schweigt das Buch. Seine Bedeutung liegt darin, daß es zum erstenmal den unlösbaren Konflikt ernst und tief erfaßt, weil es in die Heiligkeit des Mutterberufs und zugleich in das Wesen der geistigen und seelischen Berufe verständnisvoll eindringt. „Es heißt die Kerze auf beiden Seiten anzünden, wenn eine Frau zugleich Mutter und Weib und auch Mann sein will oder muß.“ Diese Worte von Adelheid Weber, die Dichterin und Mutter ist, sprechen das Ergebnis des Buches aus. Andere haben auf die Fragebogen der Verfasserinnen mit Programmreden geantwortet, in denen sie die Vereinbarkeit predigen. Die Mehrzahl der Antworten, aus allen Ländern, bekennt die Unvereinbarkeit. So ist für einen Induktionsschluß eine umfassende Grundlage geschaffen worden; durch eingehende historische Studien haben die Verfasserinnen sie vervollständigt. Andererseits deduzieren sie aus wahrhaft unveränderlichen Dingen: aus dem physischen und seelischen Wesen der Mutterschaft, und aus dem Wesen der geistigen Berufe.

Trotz dieser scheinbar reaktionären Richtung ist das Buch eine Förderung der Frauenbefreiung, denn es schildert uns, ohne Geschrei und objektiv, die geistig hervorragenden Frauen in Vergangenheit und Gegenwart und bringt uns ihr Recht und ihr seelisches Bedürfnis nahe. So tritt es ein für die Berufsarbeit der Frau; nur die Mutterschaft darf nicht darunter leiden. Darum weisen die Verfasserinnen auch mit Recht darauf hin, daß ebenso wie die Lehrerin vom Staat nur als Unverheiratete angestellt wird, bei der Zulassung zu den Berufen überhaupt verfahren werden müsse.

Alles andere überlasse ich dem Leser; denn das Buch ist lesenswert, und geradezu künstlerisch geschrieben. Nur ein Punkt fordert die Kritik heraus: das immer wiederkehrende „Weltbürgertum“ der Frau, das sich zuletzt zur Forderung des Frauenwahlrechtes verdichtet. Schul- und Erziehungswesen, Armen- und Waisensachen, das sind gewiß Gebiete, die die Mitwirkung der Frauen geradezu fordern. Aber für das Wahlrecht im Staat läßt sich weder die Sorge für das Gedeihen ihrer Kinder, für das der Vater doch auch ein Interesse hat, noch die Verwertung der Muttererfahrungen als Grund anführen. Erst wenn, im Zukunftsstaat, die Mütter nicht mehr Mütter, sondern nur noch Gebärende und Staatsbürgerinnen sind, wenn alles, was die Natur von selbst thut, durch mechanisch-künstliche Konstruktionen ersetzt sein wird, dann erst, wenn die Gesellschaft die große Mutter ist, die für alle ihre Kinder mit gleicher Milde sorgt, ob sie dessen nun mehr oder weniger würdig sind, dann erst hören die Mütter auf, die Wurzel der Familie, und die Männer, die Wurzel des Staats zu sein. Solange aber in der menschlichen Gesellschaft ein Kampf ums Dasein ist, solange daher der Staat als eine harte männliche Einrichtung in erster Linie aus Macht, Krieg und Recht besteht, und solange andererseits die Mütter noch Mütter und der Kern der Familie sind, solange ist die Politik eine Sache des Mannes und nicht der Frau. Hebt man diese Arbeitsteilung auf, so schädigt man

den Staat und die Familie. Jede Aufhebung einer nützlichen Arbeitsteilung erzeugt Dilettantismus; so auch das Frauenwahlrecht. Bald eingeführt, würde es uns geradezu an den Rand des Verderbens bringen, denn die dem weiblichen Gefühlsleben nahestehenden Parteien würden am meisten verstärkt werden, die Gefühlspolitik, die weltbürgerlich-friedliche, durch und durch unpolitische Richtung würde ganz naturgemäß so sehr zunehmen, daß die vaterländische Macht in Frage käme. Die Volksvertreter werden ohnehin durch den Einfluß der Frauen immer mehr lernen, die Rechte der Frauen zu wahren. Und das ist der wahre Wert des Frauenwahlrechts: es ist — wie einst für Kant die „Idee" des ursprünglichen Vertrages — eine Idee, nach der wir zu handeln haben, es bedeutet die sittliche Pflicht der Volksvertreter, nicht nur als Vertreter der männlichen, sondern ebenso sehr auch der weiblichen Hälfte des Volks zu sprechen und zu beschließen.

Aber das Frauenwahlrecht ist in dem Buch eine Nebensache in irgend einer Ecke, eine Nebensache, die uns nichts von der Freude nimmt, daß endlich über diesen Kernpunkt der Frauenfrage etwas Ernstes und Wertvolles geschrieben ist, daß die Mutterschaft wieder mehr und mehr zu der Wertung gelangt, die ihr zukommt.

Robert Wilbrandt.

Schulte, Aloys: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Leipzig, 1900, Duncker & Humblot. 8°. I. Band: Darstellung. XXXII u. 742 S. II. Band: Urkunden. Mit 2 Karten. 328 S. Preis zus. 30 Mark.

Seit einem Menschenalter sind die politischen und die handelspolitischen Beziehungen der deutschen Hansestädte des Mittelalters nach West-, Nord-, und Osteuropa der Gegenstand tief eindringender Quellenforschung; eine Reihe hervorragender Geschichtsschreiber widmen sich dieser Aufgabe, und die großen Urkundenwerke, die die bayrische Akademie der Wissenschaften und der hansische Geschichtsverein ins Leben gerufen, nähern sich ihrem Abschlusse. Weit weniger erforscht hingegen sind die besonders im späteren Mittelalter zu großer Bedeutung anwachsenden Handelsbeziehungen der Städte Süddeutschlands und Oberdeutschlands mit Italien: Hier fehlte die Unterstützung der historischen Arbeit durch eine gelehrte Körperschaft oder durch einen von dem Interesse weiter Kreise getragenen wissenschaftlichen Verein, die Konzentration des Betriebes, die Zusammenfassung vieler Kräfte zu ein und demselben Zwecke, Vorzüge, die die hansische Geschichtsschreibung genossen hat, und durch die ihr gestattet worden ist, auf breitester Grundlage die urkundlichen Forschungen vorzunehmen. Was zur Aufhellung der deutsch-italienischen Handelsbeziehungen bisher geschehen ist, dankt man privater wissenschaftlicher Leistung: Wilhelm von Heyd hat in seiner „Geschichte des Levantehandels", in seiner Schilderung der „großen Ravensburger Gesellschaft", in mehreren sich anschließenden Aufsätzen die Grundzüge entworfen, Thomas und Simonsfeld haben den deutschen Handelsverkehr nach Venedig

in urkundlicher Weise veranschaulicht, zahlreiche Lokalhistoriker haben Beiträge geliefert. Jetzt liegt — in seinen Anfängen unter den Auspizien der Badischen Historischen Kommission entstanden — ein neues großes Werk vor, das sich das Ziel setzt, das weitzerstreute gedruckte Material und einen Teil wenigstens des noch unveröffentlichten archivalischen Materials zu einem einheitlichen Bilde der westdeutschen Handelsbeziehungen nach Oberitalien zu gestalten, wieder das Werk eines einzelnen Forschers, der für die urkundliche Aufhellung dieser Handelsbeziehungen annähernd das Gleiche zu leisten erstrebt, was für die hansischen Handelsbeziehungen der vereinten Kraft Vieler gelungen ist.

Das Buch von Schulte, dessen Anfänge in das Jahr 1890 reichen, war ursprünglich von der Badischen Kommission gedacht als ein Urkundenwerk, um Zeugnisse für den Handelsverkehr oberitalienischer Städte mit denen des Oberrheins zu sammeln. Bald aber machte der Verfasser die Erfahrung — die jeder in die Tiefe dringende Kopf bei der Inangriffnahme wirtschafts- und handelsgeschichtlicher Aufgaben leichthin an sich machen wird — daß der bloße Abdruck in ihrem Zusammenhang unverständlicher Urkunden nicht befriedige und für den wissenschaftlichen Endzweck unzureichend sei: er entschloß sich zu einem darstellenden und erläuternden Teil, der ihn bei der Natur des Stoffes vor immer neue Probleme stellte, zu immer weiter greifenden Untersuchungen veranlaßte, sodaß heute, nach vieljähriger Forschung, ein Werk vorliegt, bei dem die Darstellung als die Hauptsache, der Urkundenband nur als Annex erscheint.

Es sind 451 Urkunden, die Schulte als Auswahl seiner archivalischen Sammlungen veröffentlicht hat, teils in Regestenform, teils in vollständigem Abdruck, entnommen nicht weniger als 33 Archiven Italiens, Deutschlands, der Schweiz und Österreichs, geordnet nicht chronologisch, sondern nach Fundorten, um zu weiterem Studium in den einzelnen von ihm besuchten Archiven anzuspornen. Denn so umfassend und ausgebreitet der Verf. auch gearbeitet hat, er ist sich doch bewußt, nicht entfernt das Material erschöpft zu haben.

Dennoch ist das, was das Buch der Wissenschaft an bleibendem Gewinn zugeführt hat, überraschend viel, sowohl in der Neuheit der Thatsachen als auch in der Eigenart der Auffassung.

Zwar die allgemeinen Umrisse sind bekannt. Man weiß, daß im frühen Mittelalter Byzanz die erste Industrie- und die erste Welthandelsstadt des Abendlandes gewesen, daß die italienischen Städte erst seit den Kreuzzügen die Vermittler des Orient- und des Occidenthandels geworden, daß dieser italienische Handel aber dann noch lange Zeit nach Frankreich und Flandern gravitiert hat; man kennt die Bedeutung der Messen der Champagne seit der Mitte des 12. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts, als Mittelpunkte des Waren- und Geldverkehrs, man weiß, daß die eigentliche Blüte der italienisch-deutschen Handelsbeziehungen, die Erhebung des Oberrheinthals und Oberdeutschlands zu einem Knotenpunkte des Welthandels erst dem 14. und 15. Jahrhundert angehört, daß in diesen Jahrhunderten des Spätmittelalters dann aber die denkbar innigste und festeste Verknüpfung des italienischen und des deutschen Wirtschafts-

und Handelsgebietes Platz greift. Es handelt sich in dem Buche darum, daß Schulte an der Hand seiner neuen Materialien den uns bekannten Rahmen, die uns bekannten Grundzüge zu einem neuen reichen farbensatten und vollständigen Bilde ausgestaltet hat.

Man findet bei ihm nicht nur die deutsch-italienischen Handelsbeziehungen im engbegrenzten Sinne des Wortes, seine Forschung gräbt tief auch in die Einzelgeschichte aller der Städte ein, die an diesem Handel teilgenommen haben; er schildert ihre geographische Lage, ihre Handels- und Verkehrspolitik, die Handhabung ihres Fremdenrechts, ihre Kaufhäuser, ihre Zölle und Tarifeinrichtungen und ganz besonders eingehend die Entwickelung und Organisation der Gewerbe und der Industrie; denn aus ihnen entsprangen vornehmlich die Handelsbeziehungen der Städte. Wir verfolgen die Seidenindustrie in Lucca und Genua, die Wollen-Barchent- und Seidenweberei, die Waffenfabrikation in Mailand, die Wollenweberei in Como und Torno, die Wollen- und Seidenweberei in Florenz, die Leinenweberei in St. Gallen, Konstanz und Ravensburg, die Barchentweberei in Ulm und Augsburg, die Metallindustrie in Nürnberg und Augsburg u. s. w. „Es ist mir im Laufe meiner Studien erschreckend klar geworden, wie weit wir trotz aller vortrefflichen Einzeluntersuchungen von einer Geschichte des Gewerbes in Deutschland, namentlich aber in Italien entfernt sind. So habe ich denn versucht, den Städten ihre Stellung in den wichtigsten Gewerben und dadurch im Handel auch dann nachzuweisen, wenn sich mir die bisherige Forschung versagte, und ich an die Quellen selbst gehen mußte. Selbst auf dem Gebiete der Textilindustrie war ich öfter dazu gezwungen“. Besonders anziehend gestaltet sich die Schilderung des Handels- und Gewerblebens der deutschen Städte, reich an scharfsinnigen, durch vergleichende Methode gewonnenen Auffassungen (vgl. z. B. S. 602/604; ich kann darauf nicht näher eingehen), zugleich eine Geschichte der hervorragendsten süddeutschen Geschäftshäuser des Spätmittelalters, für deren Träger Schulte mehrfach Stammbäume aufgestellt hat, deren Vermögen er aus Steuerlisten berechnet, kleine, unendlich dankenswerte Untersuchungen, wie wir sie des öftern noch in die Darstellung eingeflochten finden. Weiter ist ein ganzes Buch (S. 231—343) der Geschichte des Geldhandels zwischen Italien und Deutschland gewidmet; Italiener erscheinen nördlich der Alpen als Gläubiger deutscher Prälaten, als Zollpächter und Münzer, als Erheber päpstlicher Steuern. Eine Reduktion aller Geldwerte auf den Edelmetallgehalt hat Sch. nicht vornehmen können. „Eine Geldgeschichte Deutschlands und Italiens existiert nicht, sie ist das erste Erfordernis unserer Wirtschaftsgeschichte. Immer und immer wieder muß diese Forderung ausgesprochen werden, bis sich eine Kraft findet, die diese riesige und doch ebenso lohnende Aufgabe löst.“

Geradezu grundlegend erscheinen mir dann die sehr eingehenden und wichtigen Ausführungen Schultes über die „geographischen Vorbedingungen“ des deutsch-italienischen Handelsverkehrs. Abgesehen von einigen verdienstvollen Arbeiten gehört die Verkehrsgeschichte des Mittelalters zu den noch unbekannten Wissensgebieten, während über die Verkehrsstraßen des Altertums, speciell die Römerstraßen, eine umfassende und weitverzweigte

Litteratur erwachsen ist. Schulte giebt zunächst eine Schilderung der Alpenstraßen in den Jahrhunderten vor Eröffnung des Gotthardweges (erste Decennien des 13. Jahrhunderts); der Handel zog in dieser Zeit im Westen über die verschiedenen Rhonepässe, im Osten über die Rheinpässe; der große St. Bernhard und der Septimer sind die wichtigsten Verkehrsstraßen, einerseits nach Frankreich und Burgund, andererseits nach Deutschland. Die Gangbarmachung des Gotthard durch die „stäubende Brücke", die Überbrückung der wilden Reußkataraкte — ein für damalige Zeit hervorragender Triumph der Technik — weist dem bis dahin unwegsamen Gotthardweg die centrale Stellung zu im Verkehr zwischen Deutschland und Italien, die ihm von Natur gebührt. Es folgt ein Kampf der alten Linien mit dieser neueröffneten großen Alpenstraße, und als Ergebnis der Sieg des Gotthardweges über die konkurrierenden Pässe. In breiter Schilderung werden uns dann für das Spätmittelalter die verschiedenen in Betracht kommenden Paßstraßen der Alpen vorgeführt, mit ihren Verkehrseinrichtungen, Zöllen, Hospizen, Nebenstraßen und Zugängen (S. 357—484). Die Erschließung des St. Gotthard hat „gewaltige weltgeschichtliche Wirkungen" im Gefolge gehabt, in handelspolitischer sowohl als in politischer Hinsicht. Sie ermöglicht erst den festen und dauernden Aneinanderschluß der beiden Wirtschaftsgebiete, Oberitaliens und Westdeutschlands, sie macht mit einem Schlage das Oberrheinthal zum Mittelpunkte des italienisch-nordischen Handels, der bisher andere Wege gesucht hatte, sie bildet den Charakter der Schweiz als eines Paßstaates heraus; und indem Schulte von diesen geographischen Vorbedingungen ausgeht, gelangt er zu ganz neuen Auffassungen von den Anfängen des Schweizerbundes überhaupt. Um die Verkehrsgeschichte verständlich zu machen, hat er in die politische Geschichte und Entwickelung der Eidgenossenschaft tief eingreifen müssen, sowie ihn die Geldgeschichte veranlaßt hat, sich auch mit der politischen Geschichte von Siena und Florenz zu beschäftigen (S. 254 ff., 276 ff.), der beiden Städte, die nebeneinander und nacheinander der Curie die Bankgeschäfte besorgt haben. Schulte schildert: „Lage und Geschichte von Siena in der Zeit engster Verbindung mit der Curie" und „Entwickelung des Florentiner Handels in der Verbindung mit der politischen Geschichte".

Und damit komme ich auf ein besonderes Charakteristikum der Schulteschen Schrift, auf ein Hauptverdienst des Verfassers zu sprechen. Er hat — in weitumfassenderem Maße als es je vor ihm geschehen ist — für den von ihm behandelten Stoff und die von ihm behandelte Zeit die Zusammenhänge aufgedeckt der Handels- und Wirtschaftsgeschichte mit den geographischen und politischen Verhältnissen. Immer wieder ist in seinen Darlegungen mit Händen zu greifen, welchen Einfluß die geographischen Bedingungen auf den Verkehr, die Gestaltung des Handels und auf die politische Entwickelung, welchen Einfluß der Verkehr auf die politische Geschichte (vgl. z. B. S. 170, 229), gehabt haben, dann aber wieder, wie die politischen Vorgänge zurückwirken auf den Gang des Handels, wie sie ihn beeinflussen, ja die ganzen Bedingungen des Handels und Verkehrs umzugestalten vermögen (vgl. z. B. S. 51/53,

510). Diese Ausführungen Schultes, die ich im Auge habe, und die, über das ganze Buch zerstreut, immer wieder dem Leser entgegentreten, sie sind methodologisch von größtem Interesse, anregend, gedankenreich, in der Regel auch überzeugend. Naturgemäß, daß bei der gegenseitigen Abwägung der Bedeutung des politischen, des geographischen und des wirtschaftlichen Moments, der Namhaftmachung bald des einen, bald des andern als des treibenden Faktors für die Gestaltung der Dinge nicht immer ein alle Leser zwingender Beweis geführt werden kann, daß der subjektiven Ansicht ein gewisser Spielraum übrig bleibt und stets bleiben wird. Wer aber, wie Schulte, auf so breiter Basis seine Ausführungen aufbaut, der erwirbt sich das in der Wissenschaft seltene Verdienst, nicht nur auf die Handels- und Wirtschaftsgeschichte, sondern auch auf die historische Geographie, die politische Geschichte und fast am meisten auf die Verkehrsgeschichte fördernd, fruchtbringend, bahnbrechend einzuwirken.

Wenn ich zum Schluß mir ein allgemeines Urteil erlauben darf: Wir haben es nicht mit einem — um diesen übrigens oft mißbrauchten Ausdruck anzuwenden — abschließenden Werke zu thun. Der Verf. am wenigsten erhebt diesen Anspruch. Wohl aber ist es ein Buch, das den gegenwärtigen Stand der Forschung nach allen Richtungen hin durch neues archivalisches Material erweitert, klärt und vertieft, das daneben eine überraschende Zahl innerer Zusammenhänge, die man teils nur ahnte, teils aber auch gar nicht beachtete oder direkt verkannte, ans Licht zieht, sie klar und scharf formuliert, neue und eigenartige Auffassungen begründet, das endlich die Forschung auf Ziele und Aufgaben weist, die der Lösung noch harren. Nirgends hat der Verfasser sich verlocken lassen, mit einigen Redewendungen über die Lücken unseres Wissens hinwegzugleiten; er hat die vornehmste Pflicht des Historikers darin gesucht, sich und andern die Grenzen immer wieder klar zu machen, wo die gesicherten Resultate aufhören, wo die spätere Forschung einzusetzen hat. Gerade diese kritische und kühle Abwägung des wissenschaftlich Gesicherten und des wissenschaftlich noch zu Erringenden ist ein hervorstechendes, nicht genug anzuerkennendes Merkmal der Arbeitsweise Schultes; es scheidet ihn von anderen gleichzeitigen Werken, deren Verfasser, ebenso wie Schulte, ihre Forschung auf die verschiedensten Wissensgebiete und auf die Grenzgebiete der Einzelwissenschaften erstreckt haben, die aber diese universale Ausbreitung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit mit der Preisgabe historischer Exaktheit und Zuverlässigkeit bezahlt haben. Das Schultesche Buch ist ein beredtes und glänzendes Zeugnis dafür, daß ein profunder und vielseitiger Geist, der nach allseitiger Durchdringung und universaler Bemeisterung seines Stoffes strebt, dennoch den festen Boden exakter und gelehrter Quellenforschung und Quellenkritik unter den Füßen behaupten kann. Alles in allem ein Werk, das in der Wissenschaft seinen Platz immerdar behaupten wird als eine der wertvollsten und gediegensten Gaben, die in unseren Tagen die Wirtschafts- und Handelsgeschichte deutscher Geschichtsforschung zu danken hat.

Wilhelm Naudé.

Darmstaedter, P.: Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt a. M. 1901, J. Baer & Co. XI und 414 S.

Das Großherzogtum Frankfurt bestand bekanntlich von 1810—1813 und vereinigte die Fürstentümer Hanau und Fulda, das altmainzische Aschaffenburg nebst den Reichsstädten Frankfurt und Wetzlar unter der Herrschaft des letzten Kurfürsten von Mainz, Karl Theodor von Dalberg. Die Organisation dieses Staates vollzog sich genau nach westfälischem und also indirekt französischem Muster.

Die allgemeine Umgestaltung der Staatsverfassung im Sinne der Centralisation, welche dies nach sich zog, darf ich im Rahmen dieses wesentlich die staatswirtschaftlich wichtigen Punkte beachtenden Referats nicht näher erörtern; doch möchte ich wenigstens mit einem Wort die Finanzverwaltung berühren. Sehr klar setzt Darmstädter die Natur des älteren Finanzwesens jener Landschaften auseinander: in den Territorien Basis die Domanialeinkünfte, ergänzender Charakter der Steuern, in der Reichsstadt Frankfurt umgekehrt Vorwiegen der Steuern und unter ihnen der indirekten Abgaben, letzteres im engsten Zusammenhang mit dem Übergewicht der aristokratischen Elemente in der politischen Verfassung, unter entschiedener Opposition der niederen, arbeitenden Klassen. Die Verschmelzung dieser ganz heterogenen Steuergebiete zu einer einheitlichen Finanzverwaltung und einem gleichmäßigen Steuersystem, beides nach französischem Muster, wurde vergeblich versucht.

Was uns hier vorzüglich interessiert, ist die Entwickelung der eigentlichen Volkswirtschaft. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Frage, ob die, wie Darmstädter in den einleitenden Skizzen ausführt, überall auf ständischer Gliederung und Privileg beruhenden überkommenen Rechtsverhältnisse durch die individualistisch-liberalen Ideen der Freiheit und Gleichheit ebenso umgewandelt wurden, wie die Verfassung durch den Einheitsbegriff. Ungeachtet der dahin lautenden programmatischen Erklärung des Organisationspatents war dies nicht der Fall. Nur in den unmittelbaren Beziehungen zwischen Staat und Unterthan setzte sich der Gleichheitsgedanke durch; dagegen erhielten sich trotz vielfacher Anläufe zu Reformen die wesentlichen wirtschaftlichen Institutionen, die Grundherrschaft, die Unteilbarkeit der Güter, die Zunftverfassung, und nicht einmal die Ablösung der Leibeigenschaft gelang allgemein. Im Gegensatz zu den Umwälzungen der politischen Institutionen ließ die Social- und Wirtschaftspolitik also die hergebrachten Grundlagen, allerdings zum Teil nur notgedrungen, unzerstört; wo sie daran änderte, handelte sie weit mehr im altüberlieferten absolutistisch-bureaukratischen als im revolutionär-demokratischen Sinn.

Ein Kapitel hebe ich noch besonders aus diesem Gebiet hervor als ebenso anziehend durch den Gegenstand wie die sichere Behandlung, nämlich die Handelspolitik.

Mit großer Sachkenntnis wird die Physiognomie Frankfurts als Handelsplatz gezeichnet: noch nicht der Effekten-, sondern der Warenhandel und hier nicht Massen-, sondern Luxusartikel, feine Stoffe und Kolonial-

waren herrschen vor, die Großhändler sind politisch gegen Patriziat und Zünfte zurückgesetzt, dafür in ihrem Geschäftsbetrieb ganz unbeschränkt. Die Revolutionskriege haben den Frankfurter Handel wenig belästigt, die Kontinentalsperre, welcher die Hanauer Fabrik- und Fulder Hausindustrie gleichmäßig erlagen, hat in ihrer ersten Phase Frankfurt geradezu zum Emporium für Kolonialwaren und englische Fabrikate im ganzen Südwesten gemacht. Erst das Edikt von Trianon, dessen Entstehung und Absicht sehr klar auseinandergesetzt wird, führte eine Wendung herbei. Zwar erfährt man, daß die bekannte militärische Konfiskation in Frankfurt bei der Bestechlichkeit der französischen Beamten weit hinter dem Anschein zurückblieb, teilweise eine Komödie war, aber der Kolonialwarenhandel ging schließlich doch außerordentlich zurück. Da andrerseits die unter dem Schutz des Systems im Großherzogtum neu entstandenen industriellen Unternehmungen unbedeutend waren, so überwog der Schaden der Napoleonischen Handelspolitik für das Land den Gewinn um ein Vielfaches.

Der Anblick des Dalbergschen Staates ist von der staatswirtschaftlichen Seite bei seiner Auflösung noch kein moderner; seine Erfolge liegen anderswo, in der Herstellung der äußeren Staatseinheit durch einheitliche Verwaltungsformen und teilweise auch der inneren durch einheitliches Recht und Heer. Gleichwohl ist der hier allein analysierte, sichtlich mit ebensoviel Vorliebe als Geschick geschriebene Teil des Buches nicht minder wertvoll, weil es sich, wie Darmstädter sagt, um das Eindringen von Tendenzen handelt, denen die Zukunft gehörte. Ich kenne keine lebendigere und die allgemeinen Zusammenhänge stärker betonende Schilderung eines Rheinbundsstaates als dieses Bild des Großherzogtums Frankfurt.

Straßburg i. E. Th. Ludwig.

Wahl, Adalbert: Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution. Tübingen 1901, J. C. B. Mohr. VI und 168 S.

In fünf Aufsätzen hat Wahl die quellenkritische Methode, die wir bei mittelalterlichen Geschichtsquellen anzuwenden gewohnt sind, mit viel Geschick auf einige für die Vorgeschichte der französischen Revolution häufig benutzte Quellen übertragen, und dadurch auch unsere Kenntnis der Zustände vor 1789 wesentlich gefördert. Seine Ausführungen über die Steuerverfassung der Isle de France, über Arthur Young und Necker sind sehr beachtenswert. Ganz besonders gelungen ist sein Aufsatz über die Cahiers. Man wird diese viel benutzten Quellen in Zukunft nur noch mit größter Vorsicht verwerten dürfen.

Weniger geglückt scheinen mir die Ausführungen Wahls über die Feudalverfassung und die Seigneurie zu sein. Es ist ja wohl möglich, „daß von den Feudalabgaben viel zu viel Wesens gemacht zu werden pflegt“ (Wahl Seite 27), aber ich glaube, daß allgemeine Urteile über diese Dinge heute überhaupt noch nicht am Platze sind, und daß nur eine eingehende Erforschung der Zustände in den einzelnen Provinzen und eine strenge Sonderung der Rechtsinstitute die äußerst verwickelte und lokal sehr verschiedene französische Agrarverfassung aufhellen kann. Es

liegt mir natürlich fern, das an dieser Stelle mit wenigen Zeilen zu versuchen, aber ich möchte noch auf einige Gesichtspunkte aufmerksam machen, die für die Beurteilung der französischen Agrarverfassung in Betracht kommen dürften.

Zunächst ist es sehr wesentlich, die öffentlich-rechtlichen (seigneurialen) von den privatrechtlichen (grundherrlichen) Rechten möglichst zu sondern. Die Seigneurie war nämlich im Osten Frankreichs sehr stark entwickelt. Sie besaß hier ein recht ausgebildetes direktes und indirektes Steuersystem, und eine die Bauern allerdings nicht allzusehr drückende Fronverfassung. Außerdem befand sich der Seigneur im Besitze einer Reihe für seine Unterthanen sehr lästiger wirtschaftlicher Vorrechte. Das Besitzrecht der Bauern war aber hier — wenn auch nicht durchweg — ein gutes, die Bodenzinse meist nicht sehr erheblich. Dagegen finden wir im Westen und z. T. auch in der Mitte und im Süden eine stark ausgebildete Grundherrschaft. Der Terrage, die Abgabe einer Quote des Rohertrags, war außerordentlich häufig, und es scheint, daß die irrige Angabe Arthur Youngs, 7/8 der französischen Bauern seien Teilbauern (métayers) gewesen (vgl. Wahl S. 108), auf eine Verwechslung des Terrage, der lediglich eine Art des Bodenzinses ist, mit dem Métayage zurückzuführen ist. In den Provinzen des Nordwestens waren die bäuerlichen Besitzrechte meist sehr schlecht. Wenn nun, wie es häufig vorkam, ein schlechtes Besitzrecht mit bedeutenden seigneurialen Abgaben und Fronen vereinigt war, so konnte die Lage des Bauern sich zu einer recht unfreundlichen gestalten.

Dann aber scheint es mir, daß der politische und sociale Einfluß der Seigneurs in den französischen Provinzen gewöhnlich sehr unterschätzt wird, wie denn überhaupt die Schilderung, die in der Regel vom französischen Adel entworfen wird, keineswegs den Thatsachen entspricht. Der große Einfluß des Adels, der sich übrigens auch auf die königlichen Gerichte erstreckte, zeigte sich namentlich im Kampfe um die Allmenden, um Wald, Weide und Alpen, der in der Vorgeschichte der Revolution eine sehr große Rolle gespielt hat, und die außerordentliche Erbitterung der Bauern gegen die Seigneurs erklärt. Die nähere Betrachtung dieser und noch mancher anderer Momente würde zeigen, daß die Seigneurie keineswegs eine quantité négligeable gewesen ist.

Paul Darmstaedter.

Stolze, W.: Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter. (Staats- und socialwissensch. Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller XVIII. Bd., 4. Heft.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot. VIII und 57 S.

Die vorliegende Arbeit verficht die These, daß neben den religiösen Einflüssen vor allem die Ausbildung des Territorialstaates, aber nicht die wirtschaftliche Entwickelung zum Ausbruch des Bauernkriegs führte.

Das kirchliche Moment wird als allgemein bekannt und in seiner Bedeutung unbestritten nur der Vollständigkeit halber am Schluß kurz

gestreift. In der That hat ja unzweifelhaft erst die Reformation jene leidenschaftliche Überzeugung von der sittlichen Berechtigung ihres Thuns in den gärenden Bauernmassen zur Reife gebracht, ohne welche keine große Volksbewegung möglich ist. Daß die Geistlichen den Bauern hauptsächlich als Grundherren verhaßt waren, wie Stolze sehr betont, ist gewiß richtig; ich glaube aber, daß, wie 1789, auch die sittliche Verachtung, wenn nicht gerade eine ursprünglich treibende Kraft war, so doch den Ausbruch des Hasses zugleich erleichterte und steigerte. Die Erfolge der Klosterreform in Südwestdeutschland lassen sich mindestens anfechten; in der wichtigsten Quelle für das sociale Leben dieser Gegenden in jener Epoche, der Zimmerischen Chronik, sind die Geistlichen und Mönche fast immer Helden lächerlicher und anstößiger Anekdoten.

Der Kern von Stolzes Ausführungen ist die Darstellung des Heranwachsens des südwestdeutschen Territorialstaates. Natürlich bilden Belows Arbeiten hier immer wieder Grundlage und Ausgangspunkt. Sicher hebt Stolze die wesentlichsten Momente in diesem Prozeß richtig hervor; im einzelnen läßt sich jedoch seinen Darlegungen manches entgegenhalten.

So ist zunächst die Vermutung unrichtig, daß landsässiger Adel in Südwestdeutschland bloß in der brandenburgischen Markgrafschaft existierte. Vielmehr gab es sehr zahlreiche derartige Familien in Vorderösterreich, sowohl in den oberelsässischen Herrschaften als im Breisgau. Sie erschienen zusammen bis 1648 auf den Landtagen zu Ensisheim, hernach die Breisgauer allein in den Versammlungen zu Freiburg; erst die badische Regierung hat 1806 zugleich mit den Landständen selbst auch die Korporation der landsässigen Ritterschaft im Breisgau aufgelöst. Das Verhältnis zwischen Rittern und Landesherr war also in diesem Territorium nicht ein Nebeneinander, sondern eine staatliche Unterordnung der ersteren, wie in Bayern oder Norddeutschland, als deren Folge die ständische Vertretung dieser Ritterschaft erscheint. Wo nun aber Stände existierten, da war doch ein gewisser Dualismus gegeben; Stolzes Widerspruch gegen diesen von Rachfahl gebrauchten Ausdruck bezieht sich wohl auch vorzüglich auf den Beisatz „staatsrechtlich“, der allerdings eine irrige Vorstellung erwecken kann, welche durch seine Auslassung indes auch vermieden wird.

Nicht ganz möchte ich ferner dem beistimmen, was Stolze über die Leibeigenschaft sagt. Allerdings bestand die Tendenz, Unterthanenverband und Leibeigenschaft identisch zu machen, und zweifellos sind freie Bauern in das letztere Verhältnis gedrängt worden; noch im 14. Jahrhundert gab es in dem badischen Hochberg mehrere hundert Freibauern, die im 16. verschwunden sind. Aber ich glaube nicht, daß die Leibeigenschaft hier außerhalb des Schwarzwaldes in der Regel „ein durchaus neues Verhältnis“ war. Die umgedruckte älteste badische Landesordnung vom Ende des 15. Jahrhunderts behandelt sie als etwas althergebrachtes, selbstverständliches; in dem ritterschaftlichen Dorf Haunsheim, auf welches sich Stolze anderweitig bezieht, nahe der bayerischen Grenze, ist das Verhältnis im 15. Jahrhundert ganz allgemein. Vielmehr scheint es sich so zu verhalten, daß hier ein uraltes, halb zwecklos fortbestehendes Rechtsinstitut infolge einer neuen Entwickelung neuen Inhalt erhielt und neuen

Zwecken dienstbar wurde; den Zusammenhang mit der alten Villikationsverfassung möchte ich nicht leugnen, sondern als Regel ansehen.

Stolze führt nun weiter aus, daß die Entwickelung des Territorialstaates zugleich einen komplizierteren Verwaltungsorganismus, ein zahlreiches Beamtentum hervorbrachte, somit wachsende Kosten verursachte, zu deren Deckung neue und steigende Einnahmen nötig wurden, welche sich die Landesherren teils durch Steuern, teils vermittelst ihrer Grundherrschaft durch Erhöhung der unständigen Gefälle zu verschaffen suchten. Hiermit wäre natürlich eine Mehrbelastung der Bauern verknüpft gewesen. Aber da ihre wirtschaftliche Lage durchweg günstig gewesen sei, und „wer Einfluß auf den Bauern hatte, sie noch zu heben suchte", so sei der neue Druck doch erträglich gewesen. An und für sich der ganzen Entwickelung unvermeidlich anhaftend, sei den Bauern nur mit subjektivem Recht als Willkür erschienen, was in Wahrheit Notwendigkeit war.

Auch in diesen Teilen wecken manche Einzelheiten Bedenken.

Aber vor allem wird man der Ansicht im ganzen nicht rückhaltslos beipflichten. Stolze weist daraufhin, daß es ja „Selbstmord" wäre, „wenn der Staat seinen Mitgliedern unerträgliche Bedingungen auferlegen wollte". Ich bezweifle, daß der deutsche Staat des beginnenden 16. Jahrhunderts schon so reflektierender Natur war, halte ihn vielmehr für wesentlich persönlicher, dynastischer. Setzt man an die Stelle des abstrakten Wesens die lebendigen Gestalten der Zeitgenossen Bertholds von Henneberg und Friedrichs d. W. mit ihren Leidenschaften, politischen Plänen und persönlichen Bedürfnissen, so gewinnt man damit ein Moment, das neben dem von Stolze allein hervorgehobenen die Mehrbelastung zugleich auch erklärt und weniger unvermeidlich erscheinen läßt. Haben doch noch zwei Jahrhunderte später deutsche Landesherren ihre Territorien unbedenklich ruiniert! Ebensowenig wird man gewisse gefährliche Wirkungen der sich ausbreitenden Geldwirtschaft ganz in Abrede stellen dürfen; das hieße, ein bekanntes Extrem durch ein anderes bekämpfen. Auch das allgemeine Interesse an der Hebung des Bauernstandes äußerte sich doch manchmal in für diesen recht lästigen Formen; und wer wollte die Spannung zwischen Bauern und höheren Ständen, von der die bekannten Spottreime zeugen, ganz ignorieren?

Aus dem Gesagten ergiebt sich die Beurteilung des Buches. Es ist vor allem ein sehr dankenswerter Versuch eines Überblicks über drei wenig bekannte, aber hochwichtige Jahrhunderte der südwestdeutschen Verfassungsgeschichte, unternommen mit Geist und Blick für das allgemein Wichtige, mit der Fähigkeit vom einzelnen zu abstrahieren. Der Grundgedanke ist richtig, aber viel zu exklusiv, überscharf, entschieden einseitig formuliert. Je mehr Ref. im Einklang mit eigenen älteren Darlegungen von vornherein dem Autor principiell beipflichtet, um so notwendiger schien es, diese Differenz deutlich hervorzuheben.

Th. Ludwig.

Verdelot, Pierre, Docteur en droit, lauréat de la faculté de droit de Paris et du concours général des facultés de droit: Du bien

de famille en Allemagne et de la possibilité de son institution en France. Paris 1899, Rousseau. 653 S.

Deutschland und speciell seine agrarischen Verhältnisse sind in immer steigendem Maße Gegenstand der Arbeit französischer Gelehrter geworden und zwar fast stets einer verständnisvollen. Das vorliegende Buch ist geradezu ein Meisterwerk dieser Gattung, soweit sie referiert; der Verfasser vereinigt eindringendes Verständnis mit einer ganz erstaunlichen Gelehrsamkeit; dem Referenten ist kein deutsches Werk bekannt, das die vorhandene Litteratur gleich intensiv und extensiv ausnützt.

Verdelot behandelt die gesamte Frage des Familienguts in Deutschland historisch, dogmatisch und wirtschaftspolitisch. Ein erstes Kapitel ist den Ursprüngen gewidmet und zwar der Entstehung des Privateigentums, dem Beispruchsrecht, dem Familienretrakt und den Erbgütern; ein zweites den Stammgütern und dem diesen entsprechenden autonomen Verfügungsrecht der rheinischen und westfälischen Ritterschaft; ein drittes dem Fideikommiß und dem Lehen. Diese für die Agrarpolitik unserer Tage weniger wichtigen Teile können hier nicht weiter behandelt werden; wir weisen auf sie nur als auf ein ganz vorzügliches Kompendium der Rechtsgeschichte dieser Institute hin, und wenden uns zu dem umfangreichsten und wichtigsten Teile des Buches, der dem Anerbenrechte gewidmet ist. Freilich — auch hier kann ein anderes Lob nicht ausgesprochen werden, als daß Verdelot über das vorhandene Material vorzüglich referiert. Bis auf Riehls „Westfälisches Bauernrecht" und v. Dultzigs „Deutsches Grunderbrecht", welches letztere wohl bei Vollendung des Werkes noch nicht erschienen war, ist die gesamte sehr reichhaltige Litteratur über das Anerbenrecht verwendet worden. Verdelot behandelt wiederum hintereinander die Geschichte, die Dogmatik und die künftige Gestaltung des Anerbenrechts und betrachtet es schließlich vom politischen und socialen Gesichtspunkt. Von der Frage der Entstehung des Anerbenrechtes, wobei sich Verdelot für den jetzt wohl allgemein acceptierten Ursprung aus der Vorträgerei ausspricht, bis zu dem Schicksal der Abfindlinge ist keine Streitfrage vergessen; es ist freilich auch über keine Streitfrage etwas gesagt worden, das nicht schon an anderem Orte gedruckt gestanden hätte. V. erwägt mit gesundem Menschenverstande die Vor- und Nachteile des Anerbenrechts und entscheidet sich dafür, daß es für Frankreich nicht recht passe. Das ist sicher richtig; in einem Lande, wo die Zusammenlegung noch für eine revolutionäre Maßregel gilt, ist der psychologische Moment für das Anerbenrecht noch nicht gekommen.

Es sei gestattet, noch einige einzelne Bemerkungen anzuknüpfen. Was das Schicksal der Abfindlinge betrifft, für die V. ein starkes Mitempfinden hat, so besagt das Argument, ihnen würde die Arbeitsgelegenheit genommen, gar nichts. Am Mittelrhein, wo vielfach eine Realteilung ohne faktische Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes wegen seiner absoluten Zersplitterung unmöglich ist, erhalten diejenigen Kinder, die nicht Landwirte werden sollen, eine entsprechende Erziehung und Ausbildung, z. B. als Unterbeamte oder Handwerker, oft auch noch ein kleines Kapital dazu, während der künftige Landwirt als Knecht ohne

Lohn auf dem Gütchen dienen muß. Erfolgt dann die Teilung, so werden die Stücke nicht etwa von den anderen übernommen, sondern versteigert, und der Landwirt muß seinen Geschwistern die höchsten Auktionspreise zahlen. Am Niederrhein macht die Viehwirtschaft eine Teilung unmöglich; das Vieh muß auf zusammenhängenden größeren Weideflächen weiden. Die Folgen schildert sehr drastisch einer der besten Kenner, der Direktor des Landesbank der Rheinprovinz Dr. Lohe (Landwirtschaftliche Zeitschrift für die Rheinprovinz Nr. 3, 18. Januar 1901), indem er unter Anführung von Beispielen aus seiner Praxis von einer Aussaugung des Besitzes durch die abziehenden Miterben spricht und ausführt, daß der Gutserbe in jeder Beziehung wirtschaftlich unfreier und gefährdeter sei als jeder der Abziehenden. Wo nicht eine thatsächliche Naturalteilung mit dem Endzweck, jedem der Teilenden den Landwirtschaftsbetrieb zu ermöglichen, vorliegt, ist die Bevorzugung dessen, der die Wirtschaft fortführt, ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit. V. übersieht gänzlich, daß die gesetzliche Teilbarkeit in sehr vielen Fällen nicht zu einer Errichtung mehrerer neuer Wirtschaften, sondern zur möglichst günstigen Verschacherung des Grund und Bodens führt; und wenn man jetzt den deutschen Landwirten vorwirft, der Preis des Grund und Bodens sei zu hoch, so wäre eines der besten Mittel dagegen, wenn man die Auswüchse der Naturalteilung in diesem Sinne beschnitte. Daß die etwaigen Wirkungen des Anerbenrechts von seinen Anhängern überschätzt werden können, ist wohl möglich; andrerseits unterschätzt Verdelot wohl auch die Gefahren der Naturalteilung nach der betriebstechnischen und die der gleichen Abfindung nach der finanziellen Seite hin. Das gegenwärtig geltende Erbrecht führt unbedingt zur Vernichtung des Bauernstandes; wenn man dagegen, wie auch V., einwendet, daß die Realteilung und die Gleichberechtigung auch schon früher bestanden hat, und jetzt noch existiere, so ist das ein Fehlschluß. Denn früher existierte keine kapitalkräftige Großindustrie, die Land um jeden Preis aufkauft, war die Verschuldungsmöglichkeit wenigstens viel geringer, war die Besiedelung noch nicht so dicht.

W. Wygodzinski.

Müller, Friedrich: Die geschichtliche Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901, A. Deichert Nachf. (Heft 10 der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Professor Dr. G. Schanz.) XX und 552 Seiten.

Als ich vor wenigen Monaten in diesem Jahrbuch (S. 1633) das Bedürfnis nach einer Geschichte des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens hervorhob, glaubte ich nicht, daß diesem Wunsche so bald die Erfüllung folgen würde. Das vorliegende Buch, zu welchem der Verfasser durch die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über den ländlichen Personalkredit angeregt ist, bietet eine sehr umfangreiche Darstellung des geschichtlichen Werdens und Wachsens der modernen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung in Deutschland von ihren Anfängen (1848) bis zum Sommer 1900. Diesen umfangreichen Stoff gliedert der Ver-

fasser in 4 Abschnitte, welche er durch die Jahre 1868 (Preußisches Genossenschaftsgesetz), 1883 (Gründung des allgemeinen Offenbacher Verbandes) und 1889 (Deutsches Genossenschaftsgesetz) abgrenzt. Die Einteilung hängt natürlich stark von den Gesichtspunkten ab, von welchen aus das Material behandelt wird; immerhin scheint mir diese Einteilung anfechtbar zu sein. Nachdem der Neuwieder Verband 1877, der Hessische 1879 begründet war, kann die Errichtung des Allgemeinen Verbandes kein epochales Ereignis bilden, zumal sie sich, wie gerade aus der Müllerschen Geschichtsschreibung erhellt, schon seit 1880 angebahnt hatte. Demgegenüber würde die Begründung der Preußischen Centralgenossenschafts-Kasse (1895) oder allgemeiner das aktive und planmäßige Eingreifen der deutschen Staaten in die ländliche Genossenschaftsbewegung weit eher einen besonderen Abschnitt statuieren können. Denn hierdurch wird ebenso wie seinerzeit durch die ersten Verbandsbildungen ein ganz neues Moment in die genossenschaftliche Entwickelung eingefügt, ohne welches z. B. die Getreideabsatzgenossenschaften und manches andere gar nicht oder doch nicht in der gegenwärtigen Gestaltung vorhanden sein würde. Auch im einzelnen ist die Stoffverteilung nicht immer glücklich, sonst könnte es nicht vorkommen, daß einige Dinge z. B. die Loslösung des hessischen Verbandes von der Neuwieder Centralorganisation doppelt behandelt würden, oder daß im 3. Abschnitt der I. Periode das erste Kapitel 34 und das zweite nur 1 Seite umfaßt.

Der Hauptwert des Buches liegt in der klaren Darstellung der I. und II. Periode. Hier hat der Verfasser aus gründlichem Aktenstudium und dem Durchsehen zahlreicher Protokolle, handschriftlicher Mitteilungen sowie der sehr verstreuten Litteratur eine Reihe neuer Thatsachen ans Licht gebracht oder über die schon bekannten neues Licht verbreitet, oder mindestens das hie und da vereinzelte Material zu einem einheitlichen Bilde verarbeitet. So wird z. B. über Raiffeisens Persönlichkeit und Streben, über die Entstehung seiner Genossenschaften teils selbständig durch eigne Überlegung und mehrfaches Experimentieren, teils unter dem Einfluß der Schulzeschen Organisation neue Aufklärung gebracht. Besonders hervorzuheben ist noch die Objektivität, deren sich der Verfasser bei der ruhig abwägenden Beurteilung streitiger Fragen befleißigt, und die ihn auch veranlaßt hat, die neben und nach Raiffeisen um die Anfänge des ländlichen Genossenschaftswesens bemühten Männer unter Anführung der speciellen Verdienste nachdrücklich hervorzuheben. Die mehrfachen Parallelen zwischen den verschiedenen Systemen Raiffeisen und Schulze, Offenbach und Neuwied sind etwas ausführlich ausgefallen, was sich übrigens daraus erklärt, daß diese Abschnitte den Grundstock der ganzen Arbeit bilden, insofern sich der Verfasser hierauf ursprünglich beschränken wollte. Aus dieser Entstehungsweise erklärt es sich auch, daß die Molkereien und sonstigen Genossenschaften mit Ausnahme der Absatzorganisationen etwas knapp bedacht sind, während die Darlehnskassen und Bezugsgenossenschaften breiter behandelt sind. Wenn sich der Verfasser als Ziel gesetzt hat, zu untersuchen, „wie und warum die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu einem so machtvollen und segensreichen Faktor deutscher Agrarpolitik geworden sind“, so hat er das Wie durch sein Buch

erschöpfend beantwortet, obschon einzelnes, z. B. die Einführung und Bedeutung der beschränkten Haftpflicht m. A. n. eine nachdrücklichere Betonung verdient hätte. Bei der Frage nach dem Warum werden dagegen, den persönlichen Faktoren gegenüber, die volkswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Momente mehr nur gestreift als klargelegt, z. B. S. 16 bis 22 hinsichtlich der Darlehnskassen.

Im ganzen ist das Buch neben der Ertl-Lichtschen Materialsammlung ein für jeden Interessenten unentbehrliches Hülfsmittel, das namentlich die genossenschaftlichen Centralorganisationen für ihre Beamten anschaffen und das diese, wie auch die Landwirtschaftslehrer und viele andere eifrig studieren sollten. Auch für ihre praktische Arbeit können sie hieraus mancherlei lernen. Freilich zu einer Orientierung für die Hunderte und Tausende von mitarbeitenden Landwirten in den Genossenschaften wird das Buch kaum geeignet sein, das verhindert schon sein Umfang; auch hat der Verfasser bei seiner Arbeit an diese Kreise wohl weniger gedacht und daher auf ihre Bedürfnisse weniger Rücksicht genommen. Vielleicht entschließt sich Herr Müller noch nachträglich, aus seinem Werk einen Auszug zusammenzustellen und in populärer Form den Genossenschaften darzubieten. Dabei könnte es nicht auf jedes Detail ankommen, sondern es müßten die großen treibenden Faktoren sowie die Hauptmomente und Persönlichkeiten scharf umrissen in knapper Darstellung hervortreten. Mit einer solchen kleinen aber ernsthaften Schrift, die durch die zahlreichen oberflächlichen Broschüren natürlich nicht zu ersetzen ist, würde sich der Verfasser auch in den Kreisen der genossenschaftlich thätigen Landwirte vielen Dank verdienen.

O. Wiedfeldt.

Hertz, Friedrich: Agrarfrage und Socialismus. Berlin 1901, Verlag der Socialistischen Monatshefte. 26 S.

Diese kleine Schrift gehört zu dem besten und deshalb gefährlichsten socialistischen Agitationsmaterial. Sie bricht ruhig mit der immanenten Dialektik der kapitalistischen Entwickelung und giebt zu, daß die Tendenz der landwirtschaftlichen Betriebsentwickelung nicht die unmittelbaren Vorbedingungen einer einheitlichen socialistischen Organisation — die Konzentration der Betriebe und Herstellung eines an Zahl weit überwiegenden besitzlosen landwirtschaftlichen Proletariats — begünstige. Sie schlage im Gegenteil vielfach eine dieser Art des Socialismus direkt entgegenlaufende Richtung ein (fortschreitende Parzellierung oder Extensifizierung der Großbetriebe). Als Ideal erscheint Hertz nun allmähliche Verstaatlichung des Grund und Bodens und möglichste Vergenossenschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs, ohne Ausschluß der Einzelverpachtung und des Staatsbetriebs.

Dieses Programm weicht von dem landläufigen der Socialdemokratie weit ab und nähert sich dem mancher bürgerlicher Reformer. Es sind sehr beachtenswerte Gesichtspunkte in den Ausführungen von Hertz. Nur macht er den Fehler, wieder umgekehrt falsch zu verallgemeinern, wenn er sagt, daß logisch im Wesen der kapitalistischen Gesellschaft die Tendenz der wirtschaftlichen Entwickelung im landwirtschaftlichen Großbetriebe vom

intensiven zum extensiven, vom besseren zum schlechteren Betriebe liege. Die Wahrheit ist, daß in der jetzigen Zeit des Mangels an Arbeitern der Kleinbetrieb, der mit den Kräften der Familie ausreicht, arbeitsintensiver betrieben werden kann als der auf fremde Arbeitskraft angewiesene Groß- und Mittelbetrieb, während umgekehrt dieser in der Regel kapitalintensiver betrieben werden kann als der Kleinbetrieb. Das hat aber nichts mit dem Wesen der kapitalistischen Produktion, sondern nur mit den wechselnden Konjunkturen innerhalb derselben zu thun.

W. Wygodzinski.

Wernsdorf, Julius: Das kapitalistische Konzentrationsgesetz in der Pforzheimer Bijouterieindustrie. Ein Beitrag zur Erkenntnis des Zusammenhanges der gewerblichen Betriebssysteme und Größenformen im Nachgang zu den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage der dem ehemaligen Zunfthandwerk angehörigen Gewerbe in Deutschland. Diss. Stuttgart 1899, Kohlhammer. 8°. 133 S.

Es handelt sich hier trotz des weitergehenden Titels im wesentlichen um eine sorgfältig vorbereitete, gut durchdachte gewerbliche Monographie, allerdings eine Monographie über ein besonders interessantes Objekt. War die Pforzheimer Bijouterie immer bemerkenswert vermöge ihrer von Gothein dargestellten Entstehung, so ist sie es heute besonders noch durch die Art, wie hier eine hervorragende Mode- und Luxusindustrie in ihrer Organisation die Anpassung an das Auf und Ab des modernen Markts gefunden hat. Es ist sehr nett, was der Verfasser darüber festgestellt hat. Die Industrie ist gegliedert in eigentliche Bijouterie- und Hülfsgeschäfte, welche letztere Halbfabrikate (Charniere, gepreßte Teilstücke) herstellen und Veredelungsarbeiten (Gravieren, Fassen, Polieren 2c.) leisten. In beiden Gebieten stehen Fabrik- und geschlossene Mittelbetriebe (— „kleinbetriebliche Form des Fabriksystems“ nennt der Verfasser letztere —) nebeneinander. Heimarbeit und Kleinwerkstatt (1—5 Personen) sind ohne Bedeutung. Die Anpassung an die Konjunktur wird nun folgendermaßen erreicht. Bei guter Zeit vereinigen die Fabriken Hülfsgeschäft und Bijouterie im gleichen Betriebe; die Trennung beider Gebiete besteht dann nur, und auch nur teilweise, für die Mittelbetriebe. Bei ungünstiger Zeit aber stoßen die Fabriken das Hülfsgeschäft ab, die Mittelbetriebe andererseits nehmen es auf; es ergänzen sich beide dann wieder als Bijouterie- und Hülfsgeschäft. So wird erreicht, daß jeder, der größte wie der kleinste Betrieb, seine Arbeit nach der Konjunktur ausdehnen und einschränken kann, und auch die Specialisierung und Zerlegung der Arbeit immer die gleiche ist. Die Industrie vermag sich „wie ein Fernrohr zusammenzulegen“, sie vermag, ohne an der grundlegenden Arbeitsgliederung etwas zu ändern, aus einem weiten Kleid in ein enges zu schlüpfen, und bei steigender Konjunktur auch den umgekehrten Prozeß zu vollziehen.

Hätte der Verfasser mit der Aufdeckung des dafür geschaffenen „Apparats“ seinen Ehrgeiz befriedigt gefunden, so wäre seine Arbeit hier uneingeschränkt zu begrüßen gewesen. Leider hat er noch ein weiteres „Geheimnis“, das, was er „das stille Wirken“ des kapitalistischen Kon-

zentrationsgesetzes nennt, in der Organisation seiner Industrie aufzudecken oder richtiger gesagt auf Formeln zu bringen versucht, und ist dabei statistischen Kinderirrtümern schlimmster Art zum Opfer gefallen. Er will nachweisen, daß in seiner Industrie die kapitalistische Konzentration in der geometrischen Progression 1, 3, 9 u. s. w. sich vollziehe, und stützt sich dafür darauf, daß bei einer Einreihung des Personals der Industrie in die Betriebsgrößenklassen 1—10 Personen (Klasse a), 10—20 Pers. (Kl. b), 20—50 Pers. (Kl. c), und über 50 Pers. (Kl. d), in Klasse b dreimal soviel Personen auf den einzelnen Betrieb kommen als in a, in d dreimal soviel als in c und endlich in c + d dreimal soviel als in a + b! Abgesehen davon, daß diese mehrmalige Wiederholung des Verhältnisses 1 : 3 durchaus noch keine geometrische Progression giebt, was ist wohl selbstverständlicher, als daß bei einer richtigen Abgrenzung der Betriebsgrößen dies Verhältnis, das nur die Abgrenzung der Betriebsgrößen widerspiegelt, sich wiederholt! Wäre der Verfasser, wie es eigentlich seine Pflicht war, von 20 Personen an weiter aufwärts gegangen in den Größenklassen 20—30, 30—40 u. s. f., so hätte er gesehen, daß das Verhältnis 1 : 3 in alle Winde verflog, und daß von der „geometrischen Progression" nichts weiter übrig geblieben wäre als die verblüffende Erscheinung, daß in den größeren Betriebsgrößenklassen der durchschnittliche Betriebsumfang sich als größer herausgestellt hätte als in den kleineren. Mit ähnlicher, teilweis nur noch ärgerer Begriffsverwirrung werden noch eine Reihe weiterer „Progressionen" berechnet, die sämtlich das „geheime Schaffen" des Gesetzes aufdecken sollten. Man kann nur lebhaft bedauern, daß der Verfasser — offenbar übrigens nachträglich — seine ganze Arbeit auf derartigen Unfug zugespitzt und so eine sonst besonders hübsche Monographie völlig entstellt hat.

Alfred Weber.

List, Alfred: Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894. Stuttgart 1900, Cotta Nachf. VI und 197 S. (34. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien.)

Human, Arthur: Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. VIII und 94 S. (Schmollers Forschungen, Band XVII, Heft 3).

Die vorliegenden beiden Arbeiten bieten zunächst eine sehr fleißige und sorgfältige Darstellung der in Deutschland anläßlich der Vertragsverhandlungen mit Rußland laut gewordenen verschiedenartigen Ansichten. Daran schließt sich eine ebenso sorgfältige Darstellung der im Vertragstarif von 1894 zwischen Deutschland und Rußland vereinbarten wichtigsten beiderseitigen Zollsätze, wobei besonders auf die Ermäßigung der russischen Zollsätze, die einen Aufschwung des Exportes an deutschen Industrieprodukten nach Rußland ermöglicht hätte, Gewicht gelegt ist. Leider vermissen wir bei beiden Arbeiten ein näheres Eingehen auf die relative Höhe der Zölle, die aus einer Umrechnung der vereinbarten specifischen Zölle in Wertzölle resultieren würde. In Wertzölle umgerechnet weisen

nämlich gerade die russischen Zölle enorme Differenzen auf. Der Maschinenzoll beträgt kaum über 30—40 %, der Garnzoll 50—60 %, der Eisenzoll ca. 100 %, der Zoll auf fertige Textilwaren, Kleider, Wäsche, Papier, Bier u. s. w. 100—150—200 %. Wenn also List hervorhebt (S. 40), daß man die russischen Ermäßigungen auf Textilwaren um so höher zu bewerten habe, als bei der hohen Entwickelungsstufe der russischen Textilindustrie hierbei für Rußland wichtige Interessen in Frage gekommen seien, so ist zu bemerken, daß die Zollermäßigungen auf Textilwaren sich so ziemlich innerhalb der Grenzen des Prohibitivzolles bewegt haben, wie das auch die geringfügige Ausfuhr an diesen Waren nach Rußland zeigt. Die mangelhafte Behandlung der Frage nach der relativen Höhe des Zolles (welche Frage z. B. bei v. Schulze-Gaevernitz in Bezug auf Textilwaren und Eisen vorzüglich behandelt worden ist) darf man übrigens einer Erstlingsarbeit nicht allzu sehr anrechnen. Daß eine Ermäßigung der Zölle auf Kohle und Koks, die List ebenfalls für wertvoll hält, in Wirklichkeit im Interesse der russischen Industrie selbst, insbesondere auch der Eisenindustrie (indem namentlich die Hüttenwerke im Königreich Polen auf schlesischen Koks angewiesen sind) lag, mag nur nebenbei erwähnt werden. Thatsächlich ist Rußland — sehr zum Nachteil für seine Landwirtschaft, für die wichtigsten Industrieprodukte im Zeichen des Hochschutz- bez. teilweisen Prohibitivzolles geblieben. Prozentual freilich sind beim Vertrag von 1894 nahezu in gleicher Weise die deutschen wie die russischen Zölle herabgesetzt worden. Man kann sagen, es ist bei den Zollverhandlungen von 1894 viel mechanische Arbeit verrichtet worden, die indessen mitunter selbst bei besser unterrichtet sein Sollenden mit dem Kern des Problems verwechselt zu sein scheint. Es ist zweifellos richtig, daß der Handelsvertrag die Maschinenausfuhr nach Rußland, insbesondere auch nach Sibirien und damit die wirtschaftliche Erschließung Sibiriens, wie das Human hervorhebt (S. 72), mächtig gefördert hat; nur muß man sich immer vergegenwärtigen, daß gerade der Maschinenzoll verhältnismäßig recht mäßig ist (30—40 % im Mittel); diese Ermäßigung lag indessen sehr im Interesse der russischen Industrie, welche sonst sich nicht so schnell hätte entwickeln können; auch die beschleunigte Erschließung Sibiriens entspricht direkt dem russischen Eigeninteresse.

Zu bemerken ist auch, daß sowohl List als Human bloße Durchfuhrwaren, als Baumwolle, Kautschuk, Jute, Wolle zum vollen Betrage als deutsche Ausfuhr nach Rußland haben gelten lassen. Bei einer sorgfältigeren Abschätzung der Handelsbeziehungen eines Landes mit einem anderen muß aber entschieden gefragt werden nicht bloß danach, wie hoch der Gesamtumsatz ist, sondern auch danach, wie viel hat die eine, wie viel die andere Nation vom Werte der Ausfuhr selbst gestellt. Nun ist es doch klar, daß die russische Ausfuhr, die fast durchweg aus Rohstoffen und Nahrungsmitteln besteht, zu vollen 100 % nationale Arbeit, nationales Kapitaleinkommen u. s. w. repräsentiert. Anders bei der deutschen Ausfuhr. Da repräsentiert bloß die Ausfuhr von Eisen und Maschinen, sowie chemischen Produkten, Papier, Kohle u. dergl. zu vollen 100 % nationale Arbeit 2c. bez. nationalen Gewinn. Was dagegen die Aus-

fuhr an Textil- und Lederwaren, Kupferwaren u. dergl. anlangt, so stecken in denselben mindestens für 20—30, ja 40 % in Deutschland eingeführte Rohstoffe. An den Durchfuhrwaren gar, als Wolle, Kautschuk, Baumwolle, Jute, aber dürfte der deutsche Kaufmann plus deutsche Eisenbahnen schwerlich über 5 % verdient haben, indem ja doch der Großhandel sich mit minimalem Aufschlag, Spesen u. s. w. begnügen muß. Zu beachten ist auch, daß eine ganze Menge Durchfuhrwaren einfach aus wirtschaftstechnischen und geographischen Ursachen Deutschland als Durchfuhrland benutzen müssen; die gesamte Textilindustrie im Königreich Polen ist für den Bezug von Baumwolle, Jute u. s. w. auf Deutschland und Österreich als Durchfuhrländer angewiesen aus dem einfachen Grunde, weil der Bezug über baltische oder südrussische Häfen einen gewaltigen Umweg bedeuten würde. Es giebt freilich deutsche Nationalökonomen, die mit vollem Bewußtsein sich über derartige Unterscheidungen entrüsten, und denen es demnach auf eins hinauszulaufen scheint, ob die heimische Volkswirtschaft an den in den Ausfuhrzahlen angegebenen Werten mit 5 oder mit 100 % beteiligt ist.

List bespricht an der Hand der Statistik in sehr eingehender Weise (auf ca. 120 Seiten, S. 70—190) die Wirkungen der wechselnden Höhe des Zolles auf den Getreidepreis und die Einfuhr in Deutschland, um zu Resultaten zu gelangen, die z. T. auch rein theoretisch, a priori hätten abgeleitet werden können, z. T. auch mit anderweitigen Untersuchungen übereinstimmen. Es hat sich z. B. (List S. 173) gezeigt, daß der Differenzialzoll 1892/93 in der That die russische Roggeneinfuhr, die ja in der Hauptsache auf den deutschen Markt angewiesen ist, auf ein Minimum reduziert hatte, bezüglich des Weizens dagegen die Verhältnisse auf dem Weltmarkte maßgebend waren. List zeigt sehr gut, daß der Zoll weder vollkommen vom Inlande getragen worden ist (vielmehr nur in den Fällen, wenn ein starker Einfuhrbedarf Deutschlands vorlag und mit einem verhältnismäßig geringen Angebot auf dem Weltmarkte zeitlich zusammentraf), noch auch der Zoll stets auf das Ausland übergewälzt worden ist, indem die Bedeutung der deutschen Nachfrage nach Weizen allein nicht preisbestimmend wirken konnte; auch bei Roggen der Zoll nur bei reichlicher Inlandernte und gleichzeitigem starken Angebot Rußlands auf das Ausland übergewälzt werden konnte. Der Zoll sei von Rußland nur dann getragen worden, wenn dies den deutschen Produzenten selbst unangenehm war, während in Jahren starken Einfuhrbedarfes der deutsche Konsument voll belastet worden wäre. Man kann List sehr wohl zustimmen darin, daß es nicht im deutschen Interesse liege, die russische Getreide d u r c h f u h r zu chikanieren; auch die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Wiederausfuhr wird man mit List als durchweg zweckentsprechend anerkennen können. Nicht unanfechtbar ist dagegen die Behauptung (S. 196), daß eine Mehreinfuhr von Getreide Deutschland sowohl dann nicht entbehren könne, wenn der Zoll 75, wie wenn er 35 Mark betrage. Der 75 Mark-Zoll kam doch nur etwas über ein halbes Jahr Rußland gegenüber unter ganz exceptionellen Verhältnissen (überreicher Roggenernte in Deutschland bei gleichzeitiger reicher Weizenernte in allen Ländern) zur Geltung. Nun liegt es doch in der Natur der Dinge, daß bei den all-

jährlichen Ernteschwankungen ein jeder Getreidezoll Jahre braucht, um seine volle Wirkung zu entfalten, namentlich wenn diese Wirkung in einer Produktionssteigerung im Inlande bestehen soll. Die Schlußausführung, daß die Erhöhung der deutschen Getreidezölle gegen Rußland nicht das geeignete Mittel gewesen sei, darauf hinzuwirken, daß das russische Getreide zu einem Preise, der die Kosten einer rationellen Produktion + Zoll + Fracht deckte, auf den deutschen Markt gebracht würde, ist gewiß richtig, aber in dieser Fassung auch selbstverständlich, indem ja doch Rußland nicht der einzige Getreidelieferant ist. Wenn List in Zusammenhang damit folgert, daß die Erhöhung des deutschen Zolles zwar die Nettorente des russischen Landwirtes geschädigt, dem deutschen Landwirt aber nichts genützt habe, so ist bezüglich des zweiten Teiles des Satzes doch auch wiederum die viel zu kurze Dauer des Differenzialzolles in Betracht zu ziehen. — Alles in allem genommen, haben wir es jedenfalls sowohl bei List als bei Human mit recht instruktiven Arbeiten zu thun (insbesondere auch wegen der umfassenden statistischen Nachweise), deren Studium bei der Betrachtung der Entwickelung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen in der jüngsten Zeit durchaus zu empfehlen ist.

Berlin. Carl Ballod.

Peyer am Hof, J. F.: Neue Beiträge zur Beleuchtung der Währungsfrage. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 45 S.

Der Verfasser empfiehlt, wie anscheinend schon in seinen älteren drei Währungsschriften (1894—5), die internationale Silberwährung und Degradation der Goldmünzen zum Privatgelde. Er verteidigt damit eine angesichts der Silberproduktionschancen und der vorhandenen Goldgeldbestände längst verlassene Position ohne nennenswerte Argumente. Er verweist darauf, daß Silbergeld schon heute im Kleinverkehr mehr cirkuliere als Goldgeld, und klammert sich an die Entdeckung, daß eine Silberwährung doch wenigstens von ihrem Nominalwert nicht abweiche, wenn auch der Geldwert schwanke. Er wendet den alten Süßschen Hinweis auf die Unbeständigkeit der Schwemmgoldlager kritiklos auf die heutige Goldproduktion an. Er glaubt, bei Silberwährung höre das internationale Zerren an der Golddecke auf, wagt aber nicht zu behaupten, daß die Silberdecke gerade die richtige Länge haben werde, und vergißt die Abhängigkeit jeder Metalldecke von der Zahlungsbilanz. Er meint, die Entwertung des Silbers thue der Brauchbarkeit der Silbermünzen im Kleinverkehr keinen Eintrag, will aber doch Silbercertifikate (mit voller Deckung) für die größeren Beträge des Kleinverkehrs einführen; wenn aber der Kleinverkehr sich schon einmal an Papier gewöhnen soll, was er bekanntlich gern thut, warum dann nicht Goldzertifikate für den ganzen Kleinverkehr?

Bevor der Verfasser seinen Silberplan entwickelt, bespricht er die Währungsschriften von Heyn, Kritik des Bimetallismus (vgl. Jahrbuch 1899, S. 740) und Houdard, Le malentendu monétaire, welch letzterer Parallelwährung zu befürworten scheint. Die Besprechung besteht aber

im wesentlichen in einer abwechselnden Hervorhebung der Punkte, die dem Verfasser eingeleuchtet haben, und solcher, die ihm mißfallen.

K. Oldenberg.

Landmann, Dr. **Julius**: System der Diskontpolitik. Kiel 1900, Lipsius & Tischer. 8°. XIII u. 187 S.

Der ersten[1] Diskontmonographie ist schnell eine zweite gefolgt. Landmann hat — wie schon der Titel angiebt — sein Gebiet enger begrenzt als Maync, und deshalb bietet letzterer in vieler Beziehung mehr, wenn auch manches unvollständig ist, und seine Ansichten und Resultate nicht immer unanfechtbar sind. Die Beschränkung ist das gute Recht jedes Autors, aber da jetzt zwei Arbeiten vorliegen, die gewissermaßen miteinander konkurrieren, so wird dies zu Gunsten Mayncs angeführt werden müssen. Der Schwerpunkt der neuen Arbeit liegt in der Politik, wobei sie sich in erster Reihe auf die Verhältnisse der deutschen Reichsbank stützt und zum Vergleich die englischen und schweizerischen Zustände heranzieht. Verfasser bringt, wie er selbst sagt, nichts wesentlich Neues, aber das, was er giebt, und wie er es giebt, zeigt den Sachkenner, so daß er als zuverlässiger Führer wird bezeichnet werden können. Abgesehen von Einzelheiten, deretwegen nicht gestritten werden soll, bringt die Arbeit in der Hauptsache die gesicherten Resultate unserer geld- und bankpolitischen Litteratur und Erfahrung; wo Entscheidungen getroffen werden, geschieht es mit Vorsicht und ohne Voreingenommenheit. Wie auch bei Maync wird die Goldprämienpolitik etwas kurz behandelt; Landesberger wird sich kaum für widerlegt halten; eine seiner Hauptausführungen über die gleiche Wirkung der Prämie und des Diskonts auf den Import von Gold, wobei er die der ersteren aus der Spekulation auf den Wert, die der letzteren aus der Spekulation auf den Zins herleitet, wird gar nicht erörtert. Mit besonderer Vorliebe geht Verfasser auf die währungspolitischen Zusammenhänge ein; dem Steigen der Diskontsätze als angeblicher Folge der Demonetisierung des Silbers ist ein eigenes Kapitel gewidmet, das eine bestätigende Ergänzung zu der Helfferichschen[2] Abhandlung über die Wirkung der gesteigerten Goldproduktion bildet.

A. Spiethoff.

---

[1] cfr. in diesem Jahrbuch XXIV, 1900, S. 1232.
[2] Ebenda S. 805.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang März 1901 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 21. Jahrgang, 1900. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII u. 248 S.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von Prof. Dr. **M. Sering.**

X. Provinz Pommern. Bearbeitet von Regierungsassessor Dr. jur. **Housselle** und Landwirt Dr. phil. **Hillmann.** Mit 2 Karten. Berlin 1900, P. Parey. gr. 8°. X u. 181 S.

Nachtrag zu den Preußischen Ministerialverfügungen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Neben- und Ausführungsgesetze. Berlin 1901, R. v. Decker. 8°. 60 S.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuer-Deputation. Heft XVIII. Hamburg 1900, O. Meißner. 8°. 126 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Fünfundzwanzigster Jahrgang. Statistik des Jahres 1898 nebst Ergänzungen für frühere Jahre. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin 1900, P. Stankiewicz. 8°. XXVIII u. 609 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. 4. Heft: Frankfurter Krankheitstafeln. Bearbeitet vom Direktor des Statistischen Amtes Dr. **H. Bleicher.** Frankfurt a. M. 1900. 8°. 56 u. LXXXI S. u. 5 Tafeln.

Arbeitsstatistisches Amt im k. k. Handelsministerium. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1899. Wien 1900, A. Hölder. 8°. 264 S.

Schweizerisches Civilgesetzbuch. Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements. Bern 1900, Schmid & Francke. 8°. 309 S.

Statistik des Kantons St. Gallen. Bern 1900 und 1901.

XIII. Heft. Die Brotpreise in 20 Gemeinden des Kantons St. Gallen im Jahre 1898. Von Polizeidirektor **C. Zuppinger.** 20 S.

XIV. Heft. Der St. Gallische Staatshaushalt in seiner Entwickelung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Von **O. Müller.** 75 S.
XV. Heft. Die Fleischpreise des Kantons St. Gallen in den Jahren 1897 und 1898. Von Polizeidirektor **C. Zuppinger.** 32 S.

Departement de l'Agriculture et du Commerce du Canton de Vaud. Institut Agricole. Statistique agricole de 1899. Revue économique, commerciale et industrielle du Canton de Vaud. Lausanne 1900. 8°. 198 S.

Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et télégraphes. Exposition universelle internationale de 1900. Direction générale de l'exploitation. **M. André Lichtenberger**: Compte rendu sommaire. Paris 1900, Impr. nationale. 8°. 35 S.

Congrès international pour la protection légale des travailleurs. Tenu à Paris, au Musée social, du 25 au 28 juillet 1900. Rapports et compte rendu analytique des séances. Paris 1901, A. Rousseau. 8°. XXX u. 563 S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Les industries à domicile en Belgique. Vol. III. l'industrie cloutière en Pays Wallon par Charles Génart; l'indnstrie de la ganterie (Provinces de Brabant et de Flandre Orientale) par Georges Beatse. Bruxelles 1900, Office de Publicité J. Lebègue & Co. 8°. 138 u. 153 S.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XVII. Luglio, Agosio e Settembre 1900. Roma 1900, Tip. Elzeviriana S. 771—1019 u. S. 492—717.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 30 novembre 1900. Roma 1900, Tip. Elzeviriana. 8°. 145 S.

Herausgegeben im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione Generale della Statistica:

Statistica della emigrazione italiana avvenuta negli anni 1898 e 1899 e confronti coll' emigrazione da altri stati d'Europa. Roma 1900, Tip. Naz. di G. Bertero. 8°. XXII S.

Bulletin Démographique Argentin. Publication du Bureau Démographique National. Anné I. Octobre de 1900. Numero IV. Buenos Aires 1900. gr. 4°. S. 109—160.

The Seven Colonies of Australasia, 1899—1900. A Statistical Account of the Seven Colonies of Australasia 1899—1900, By T. A. Coghlan, Statistician of New South Wales. Sydney 1900. 8°. 836 S.

Statistics of the Seven colonies of Australasia 1861—1899. Compiled from official sources. T. A. Coghlan. Sidney 1900, W. Applegate Gullick. 8°. VI u. 72 S.

War Departement, Office Director Census of Cuba. Report on the Census of Cuba 1899. Lt. Col. J. P. Sanger, Inspector-General, Director. Henry Gannett, Walter F. Willcox, Statistical Experts. Washington 1900. 8°. 786 S.

Interstate Commerce Commission. Twelfth Annual Report on the Statistics of Railways in the United States for the Year ending June 30, 1899. Washington 1900. 8°. 712 S.

Special consular reports. Issued from the Bureau of Foreign Commerce, Departement of State. Washington, Government printing office. 8°.

Vol. XXI, part. II. Vehicle Industry in Europe. S. 315—410.

Vol. XXI, part. III. Trusts and Trade Combinations in Europe. S. 411—558.

Bulletin of the Departement of labor. Editor, Carroll D. Wright, Commissioner. Washington 1900 u. 1901. 8°. Government printing office.

No. 31, November 1900. Betterment of Industrial Conditions. Employers Liability. Italian Railway Labor. S. 1117—1320 u. IV.

Nr. 32, January 1901. Accidents to Labor. Prices and Wages in Manila. Negroes of Sandy Spring, Md. British Workmens Compensation Act. 172 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

6. Jahresbericht des **Arbeiter-Sekretariats Nürnberg** nebst Berichten über die Gewerkschaftsorganisationen, Lohnkämpfe, das Gewerbegericht und socialstatistischen Monographien ꝛc. ꝛc. Geschäftsjahr 1900. Nürnberg 1901. 8°. 82 S.

Mitteilungen über den **41. allgemeinen Genossenschaftstag** der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Hannover vom 5. bis 8. September 1900. Herausgegeben im Auftrage des allgemeinen Verbandes von Dr. H. Crüger. Berlin 1900, J. Guttentag. 8°. VII u. 558 S.

Berichte über Handel und Industrie von **Berlin** nebst einer Übersicht über die Wirksamkeit des **Ältesten-Kollegiums** im Jahre 1900 erstattet von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. 1. Teil. gr. 8°. 97 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Essen** 1900. 1. Teil. Essen 1901. gr. 8°. 71 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Leipzig** 1899. Leipzig 1900. 8°. XII u. 253 S.

Jahresbericht der Handelskammer in **Limburg** an der Lahn für 1899. 8°. 69 S.

Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland zu Merseburg. Merseburg 1900, R. Heine. 8°.

Dr. **A. Weingart**: Über das Besichtigen von Brandstellen. 31 S.

Dr. **O. May**: Über die Feuergefährlichkeit unsachgemäßer elektrischer Licht- und Kraftanlagen. 10 S.

H. Braun: Die Rückversicherungs-Abteilung des Verbandes öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten. 45 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Centralverbandes deutscher Industrieller**. Nr. 89. Februar 1901. Berlin 1901, Mitscher & Röstell. 8°. 295 S.

Jahresbericht des **Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller** im Zusammenhang mit dem Bericht über die Thätigkeit des Centralausschusses hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine über das Jahr 1900. Berlin, 1. Januar 1901. 8°. 627 S.

Mitteilungen des **Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen**. Herausgegeben vom Vereinsvorstand. Redigiert von Dr. W. Beumer, Düsseldorf. Jahrgang 1901, Nr. 1 u. 2. 8°. 92 S.

3. Seminararbeiten.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Herausgegeben von C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, M. Weber. Tübingen 1900, Mohr. 8°.

4. Band, 4. Heft. Dr. **W. Abelsdorff**: Beiträge zur Socialstatistik der deutschen Buchdrucker; mit einer Vorbemerkung von Max Weber. XV u. 66 S.

4. Band, 5. Heft. Dr. **M. Offenbacher**: Konfession und sociale Schichtung. Eine Studie über die wirtschaftliche Lage der Katholiken und Protestanten in Baden. III u. 102 S.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von E. Bernatzik und E. v. Philippovich. Tübingen 1900, J. C. B. Mohr. 8°.

II. Band, 2. Heft. Dr. **Max v. Tayenthal**: Die Gablonzer Industrie und die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirke Gablonz. IV u. 90 S.

II. Band, 3. Heft. Dr. **J. Pollitzer**: Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. 132 S.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Alldeutscher Verband: Gau „Ruhr und Lippe": Die Polen im rheinisch-westfälischen Steinkohlen-Bezirke. Mit einem statistischen Anhange, einer Sammlung polnischer Lieder und zwei Karten. München 1901, J. F. Lehmann. 8°. XI u. 163 S.

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 17. Jahresversammlung zu Dresden am 26. u. 27. Septbr. 1900. Hildesheim 1900. 8°. 88 S.

Kaiserliche Freie ökonomische Gesellschaft. Volksschulstatistik in Rußland. Von H. Falbork und W. Tscharnolußki. 8°. 43 S.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Bericht über die Versammlung der gemeinnützigen Bauvereine in der Rheinprovinz vom 17. und 18. Oktober 1900 in Köln. gr. 8°. 39 S.

— Geschäftsbericht für das Jahr 1899/1900. gr. 8°.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. LXXXIX. Eisenbahntarife und Wasserfrachten. Studien zur Frage der Gebührenerhebung auf Binnenwasserstraßen von **M. Roßmann, R. Kuftermann, St. Pernaczynski, P. Weryho und E. Heubach.** Herausgegeben und eingeleitet von **W. Lotz.** XLIII u. 498 S. 12 Mk.

Bd. LXXXX. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 1. Bd. IX u. 336 S. 7 Mk. 60 Pf.

Bd. LXXXXI. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 2. Bd. VIII u. 222 S. 4 Mk. 80 Pf.

Wildenschaft der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. 4°. Zur Jahresfeier der Abteilung für Socialwissenschaft. Dr. **Fr. Graf von Brockdorff**: Über die Notwendigkeit volkswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Bildung des Technikers. Jahresbericht des Vorstandes. 8 S.

Publications of the **Christian social Union.** Boston 1900. 8°.

No. 76. The monthly leader. 15 S.
No. 77. The monthly leader. 15 S.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Archiv für gewerbliche Rechtspflege. Herausgegeben von Dr. A. Beckmann. 1. Jahrgang. München 1900, R. Oldenbourg. 8°. XVIII u. 372 S.

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager. Berlin 1901, R. L. Prager. 8°.

J. C. L. Simonde de Sismondi: Neue Grundsätze der politischen Ökonomie. I. 359 S.

Maxime Kowalewsky: Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. I. Römische und germanische Elemente in der Entwickelung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. 539 S.

Burschenschaftliche Bücherei. Herausgeber: H. Böttger. Berlin 1900, C. Heymanns Verlag. 8°.

Band I, Heft 6. **Arthur Dix**: Die Wohnungsfrage. VIII u. 50 S.

Handwerker-Kalender für Hessen. 1. Jahrgang. Karlsruhe 1901, G. Braun. 8°. 253 S.

Patria, Jahrbuch der „Hilfe" 1901. Herausgeg. von Fr. Naumann, Pfarrer a. D. Berlin 1901, Buchverlag der „Hilfe". 8°. 91 S.

Sammlung von Schriften zur Kanalfrage. Hannover 1900, Gebr. Jänecke. 8°.

Nr. 6. **E. Löhning**, Kgl. Wasserbau-Inspektor in Rathenow: Finanzielles und Volkswirtschaftliches vom Rhein-Weser-Elbe-Kanal. 14 S.

Nr. 7. Die Bedeutung der gegen den Rhein-Elbe-Kanal vorgebrachten Gründe. 41 S.

Nr. 8. **Victor Kurs**: Die neue Kanalvorlage und die preußischen Staatseisenbahnen. 27 S.

Nr. 9. **G. Roßmüller**: Die Frachtkostenfrage in der Müllerei. 18 S.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1900 u. 1901, Duncker & Humblot. 8°.

Band XVIII, Heft 5. **Christian Eckert**: Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. XIX u. 450 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin, L. Simion. 8°.

Heft 176. Dr. **L. Katzenstein**: Die Trusts in den Vereinigten Staaten. 31 S.

Heft 177/178. Dr. **H. Dietzel**: Kornzoll und Socialreform. 56 S.

Bibliothèque de l'histoire du droit et des institutions. Paris 1901, A. Fontemoing. 8°.

Leon Duguit, professeur de droit à l'université de Bordeaux: Etudes de droit public. I. L'état, le droit objectif et la loi positive. 622 S.

Cambridge Historical Series. Edited by G. W. Prothero, Litt. D., L. L. D. London 1900, C. J. Clay and Sons. 8°.

W. Cunningham: An essay on western civilisation in its economic aspects (Mediaeval and modern times). XII u. 300 S.

6. Bücher und Broschüren.

Basch, J.: Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1900. Berlin 1901, R. L. Prager. 8°. 64 S.

Benger, G.: Rumänien im Jahre 1900. Zugleich zweite Auflage des Werkes: Rumänien, ein Land der Zukunft. Stuttgart 1900, J. Engelhorn. 8°. VIII, 304 S., 14 Tafeln u. 1 Karte.

Benini, R.: Principii di Demografia. Firenze 1901, G. Barbèra. 8°. IX u. 296 S.

Bernstein, E.: Zur Geschichte und Theorie des Socialismus. Berlin 1901, Dr. J. Edelheim. 8°. 426 S.

Birkmeyer, K.: Die Kodifikation des Verlagsrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. München 1901, Ackermann. 8°. 50 S.

Boguslawski, A. von: 85 Jahre preußischer Regierungspolitik in Posen und Westpreußen von 1815—1900. Geschichtliche Skizze. Berlin 1901, Gose & Tetzlaff. 8°. 92 S.

Bowley, A. L.: Elements of statistics. London 1901, P. S. King & Son. 8°. VIII u. 328 S.

Brentano, L.: Das Freihandelsargument. Erweiterter Vortrag. Berlin 1901, Buchverlag der „Hilfe". 8°. 23 S.

Briefe eines Unbekannten über die Rechtswissenschaft. Eine Gabe zur ersten Geburtstagsfeier des neuen deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1901, Breitkopf & Härtel. 8°. V u. 140 S.

Bücher, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Tübingen 1901, H. Laupp. 8°. XI u. 466 S.

Cohn, Gustav: Über die staatswissenschaftliche Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Preußen. Berlin 1900, J. Springer. 8°. 51 S.

Dambach, O.: Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. 6. vermehrte und veränderte Auflage herausgegeben von Dr. E. von Grimm. Berlin 1901, R. Schultz. 8°. XVIII u. 364 S.

Darmstaedter, Paul: Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt a. M. 1901, J. Baer & Co. 8°. 415 S.

Dechesne, Laurent: L'evolution économique et sociale de l'industrie de la laine en Angleterre. Paris 1900, L. Larose & Forcel. 8°. 282 S.

Doren, Alfred: Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1. Die Florentiner Wollentuchindustrie vom vierzehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert. Stuttgart 1901, J. G. Cotta. 8°. XXII u. 583 S.

Fischer, H. R.: Adalbert Falk, Preußens einstiger Kultusminister. Blätter aus der Einsamkeit. Hamm i. W. 1901, E. Griebsch. 8°. 87 S.

Flatau, Dr. L.: Mehr Schutz für die Rechtspflege! Legislative Betrachtungen über einige Prozesse aus der letzten Zeit. Berlin 1901, Dr. J. Edelheim. 8°. 83 S.

Gerhard, Adele und Helene Simon: Mutterschaft und geistige Arbeit. Eine psychologische und sociologische Studie auf Grundlage einer internationalen Erhebung mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung. Berlin 1901, G. Reimer. 8°. IX u. 333 S.

Gerlach, Prof. Dr. **Otto:** Die rechte Stellung des Studenten zur Tagespolitik und zur socialen Frage. Königsberg 1901, Graefe & Unzer. 8°. 24 S.

Goldschmidt, L., weiland Geh. Justizrat und Professor an der Universität Berlin: Vermischte Schriften. 2 Bde. Berlin 1901, J. Guttentag. 8°. XV u. 681 S., 535 S.

Hoffmann, Dr. **A.:** Deutsches Zollrecht. 1. Band. Rechtsgeschichte. 1. Abteilung: Geschichte des deutschen Zollrechts bis zum bayerisch-württembergischen Zollvereine von 1828. Leipzig 1900, Roßberg & Berger. 8°. VIII u. 164 S.

Kampffmeyer, P.: Wohin steuert die ökonomische und staatliche Entwickelung. Berlin 1901, Verlag der Socialistischen Monatshefte. gr. 8°. 54 S.

Körösy, Dr. **J. von:** Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften. Kritik und Reform der einschlägigen Statistik. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 45 S.

Krauß, Dr. **J.:** Deutsch-türkische Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrag, unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege. Jena 1901, G. Fischer. 8°. VI u. 114 S.

Labriola, T.: Del concetto teorico della società civile. Prelezione accademica. (14. Gennaio 1901). Roma 1901, E. Loescher. 8°. 35 S.

— Revisione crittica delle più recenti teorie su le origini del diritto. Roma 1901, E. Loescher & Co. 8°. 118 S.

Liebermann von Sonnenberg: Der Blutmord in Konitz mit Streiflichtern auf die staatsrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reich. Berlin, Deutsch-nationale Buchhandlung. 8°. 79 S.

Melchior, Dr. **C.:** Grundbuch-Ordnung vom 24. März 1897. Hamburg 1901, C. Boysen. 8°. X u. 239 S.

Menestrina, Francesco: l'accessione nell' esecuzione. Un contributo alla Teoria del cumulo processuale. Vienna 1901, Manz. 8°. XII u. 241 S.

Mollwo, Dr. **C.:** Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenberg. Leipzig 1900, Dyk. 8°. LXXIX u. 103 S.

Oppenheimer, F. Freiherr v.: Die Wohnungsnot und Wohnungsreform in England mit besonderer Berücksichtigung der neueren Wohnungsgesetzgebung. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. VI und 167 S.

Redlich, Dr. J.: Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Verwaltung Englands in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrer gegenwärtigen Gestalt. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. XXII u. 835 S. 20 Mk.

Ruhland, G.: Die internationale landwirtschaftliche Konkurrenz ein kapitalistisches Problem. Berlin 1901, E. Hofmann & Co. 59 S.

Schmölder, Oberlandesgerichtsrat in Hamm: Staat und Prostitution. Berlin W 1900, H. Walter. 8°. 45 S.

Schroeder, O.: Heilig ist mir die Sonne. Montagsansprachen. Leipzig 1901, B. G. Teubner. 8°. 44 S.

Schweizerisches Civilgesetzbuch. Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements. Bern 1900, Büchler & Co. 8°. 309 S.

Siebold, Ph. Fr. von: Nippon. Archiv zur Beschreibung von Japan und dessen Neben- und Schutzländern Togo mit den südlichen Kurilen, Sachalin, Korea und den Liukiu-Inseln. Herausgegeben von seinen Söhnen. 2. Auflage. 2 Bde. Leipzig 1897, L. Woerl. 8°. XXXV u. 421, VII u. 342 S.

Simons, G.: Die Brotfrage und die Brotantwort. Soest 1901, M. Hoffmann. 8°. 32 S.

Sodoffsky, G.: Die Besteuerung der Gebäude in Beziehung auf Riga. Riga, A. Stieda. 8°. 117 S.

Staub, H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 6. und 7. Auflage. 9. Lieferung. Schluß des Werkes. Berlin 1900, J. J. Heine. 8°. S. 1409—1674.

Tugan-Baranowsky, Dr. **M. von**: Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Jena 1901, G. Fischer. 8°. VIII u. 425 S., 2 Figuren und 12 Diagramme.

Totanjanz, Dr. **B.** und **E. Toptschjan**: Die socialökonomische Türkei. Berlin 1900, R. L. Prager. 8°. 124 S.

Vohsen, Ernst: Zur deutsch-ostafrikanischen Seenbahn-Frage. Berlin 1901, D. Reimer. 8°. 36 S. und 1 Karte.

Wagner, A.: Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre oder Socialökonomik. (Theoretische Nationalökonomie.) Grundlegung und Ausführung in aphoristischer Form, 3. Aufl. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. IV u. 52 S.

Wahl, Adalbert: Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution. Tübingen 1901, J. C. B. Mohr. 8°. VII u. 168 S.

Wasserab, K.: Socialwissenschaft und sociale Frage. Eine Untersuchung des Begriffs social und seiner Hauptanwendung. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. 35 S. 80 Pf.

Winkelmann, Alfred: Eduard Winkelmanns allgemeine Verfassungsgeschichte als Handbuch für Studierende und Lehrer herausgegeben. Leipzig 1901, Dyksche Buchhandlung. 8°. 404 S.

Worms, Dr. **Stephen**: Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. 1. Halbband: Das Gesetz der Güterkonzentration und seine Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Jena 1901, G. Fischer. gr. 8°. XIV u. 238 S.

7. Separatabzüge.

Neymarck, A.: La dernière année du siècle. Extrait du Rentier du 27 dézembre 1900. Paris 1900, Guillaumin & Cie. 8°. 31 S.

Rübling, E.: Die Handelswege des Mittelalters. Ein Beitrag zur Frage der deutschen Weltpolitik. (Sonderabdruck aus des Verfassers größerem Werke: Ulms Handel im Mittelalter.) Ulm 1901, Gebr. Rübling. 8°. VIII u. 50 S.

Register

für den 1900er, XXIV. Jahrgang.

(O weist auf ausführliche, Seitenzahl ohne O auf kürzere Auskunft hin; e = erwähnt; r = besprochen; E = in einem Essay bearbeitet; A = siehe Autorenregister.)

Bibliographie 1900.

Allgemeiner Teil.

Drucksachen von Verwaltungen:

Register

für den 1900er, XXIV. Jahrgang.

(O weist auf ausführliche, Seitenzahl ohne O auf kürzere Auskunft hin; e = erwähnt; r = besprochen; E = in einem Essay bearbeitet; A = siehe Autorenregister.)

Bibliographie 1900.

Allgemeiner Teil.

Drucksachen von Verwaltungen:

Sammelwerke, Handbücher und Ähnliches.

Autorenregister.

Sachregister.


Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 356 Zeile 4 muß es heißen 48 Mark statt 75 Mark.

Druckfehler.

Seite 356 Zeile 4 muß es heißen 48 Mark statt 75 Mark.